Beylagen und Anmerckungen
Zu
Ihro Römisch-Kayserlichen
Majestät
Franz des Ersten
Wahl-
CAPITULATION.

Zweyter Theil/

Welcher die Anmerckungen enthält, wie auch einen dreyfachen Anhang und in solchem unter anderem das Chur-Fürstliche Wahl-Tags-Protocoll de An. 1612. und die vollständige Correspondentz des Kayserlichen Hofes, wegen Erwählung König Maximilians in Böhmen zum Röm. König, de Annis 1561. und 1562.

Nebst einem Register über beyde Theile.

Herausgegeben von
Johann Jacob Moser.

Franckfurt am Mayn,
Bey Reinhard Eustachio Möller. 1747.

Vorrede.

Versprochener massen, erscheinen hier die Anmerckungen über Ihro jetzt-regierenden Römisch-Kayserlichen Majestät Wahl-Capitulation, nur mit diesem Unterschid, daß, an statt ich im Sinn gehabt, auf Verlangen, selbige mit eigentlich so genannten practischen Anmerckungen zu versehen, ich solches Vorhaben auf eine gewisse andere Gelegenheit ausgesetzet, und dagegen eine Nachlese von solchen Anmerckungen, als ich über die Wahl-Capitulation Kayser Carls VII. verfertiget, angestellet habe. Eine Nachlese ist nicht die Ernde selbst; doch wird ein Leser, der an pragmatischer Abhandlung unseres Staats-Rechts einen Geschmack findet, und diese Dinge zu gebrauchen weißt, darinn so vieles antreffen, daß er die Arbeit nicht für überflüßig ansehen wird.

Um aber derselben noch einen mehrern Beyfall zu erwerben, habe ich einen dreyfachen Anhang hinzugethan.

In dem Ersten befinden sich verschiedene ungedruckte das Capitulations-Wesen betreffende Acta publica.

In dem Zweyten trifft man das völlige Churfürstliche Wahl-Tags-Protocoll von An. 1612. bey der Wahl Kayser Matthiä an, und zwar vermuthlich nach dem Chur-Sächsischen Exemplar. Es ist zwar solches bereits Müldeners Capitulationi harmonicæ angedruckt worden, aber nur der ersten zu Halle An 1697. in 4. erschienenen Auflage, welche sich aber so rar gemacht hat, daß selbige weder in vielen wichtigen Bibliothequen anzutreffen, noch in Buchläden ordentlicher Weise, auch für grosses Geld, zu bekommen ist. Da es nun von denen Publicis gleichfalls heißt: Mutatis tantum personis semper eadem luditur fabula, das Publicum auch an solchen in unserem Staats-Recht so brauchbaren Sachen je länger je mehr ein Vergnügen findet, und sie besser als

vormahls gebrauchen lernet; so sehe ich dieses Protocoll billig als eine Zierde dieser meiner Arbeit an.

Der dritte Anhang endlich bestehet aus denen geheimen Handlungen des Kayserlichen Hofes in Annis 1561. und 1562. wegen der Wahl König Maximilians in Böhmen zum Römischen König, wie solche von Veit **Stoßen**/ Ihrer Kayserlichen Maj. Hof-Cantzley-Schreibern, in ein eigenes Volumen abcopirt, und von Herrn Land-Gerichts-Assessore **Benzen** in Onolzbach, meinem geneigtesten Gönner, mir gütigst communiciret worden seynd.

Es hat zwar Herr D. Hoffmann in seiner **Sammlung ungedruckt. ꝛc. Nachrichten ꝛc.** *Tom.* 2. *p.* 293. - 457. ebenfalls die Acta dieser Wahl König Maximilians II. bekannt gemacht, wie sie von dem Chur-Maynzischen Secretario Simon **Bagen** beschrieben worden seynd: es differiren aber dieselbe von denen vom **Stoßen** gesammelten (biß auf etliche wenige Stücke, welche ich dahero aussengelassen habe,) gäntzlich, und seynd die Stoßische um so wichtiger, weil man noch von keiner einigen Römischen Königs- oder Kayser-Wahl dergleichen hat, und daraus nicht nur, wie diese Wahl an denen Churfürstlichen Höfen eingeleitet und effectuiret worden ist, sondern auch noch manche andere vorhin gantz unbekannt gewesene, die Materie von der Römischen Kayser- und Königs-Wahl erläuterende, Umstände, so dann unlaugbare Proben eines damals unter denen Catholischen in allerhöchster Geheim geschlossenen Bundes, zu ersehen seynd; also, daß diese Correspondenz, neben der Annehmlichkeit, eine so wichtige Negotiation in ihrem gantzen Zusammenhang daraus ersehen zu können, in der Teutschen Staats-Historie und dem Teutschen Staats-Recht auch noch jetzo ihren manigfaltigen Nutzen haben kan, und da die Wahl-Täge und Wahl-Capitulationen Connexa seynd, selbige hier hoffentlich nicht übel angebracht seyn wird.

Anmer-

Anmerckungen über die Wahl-Capitulation Ihro Röm. Kayserl. Maj. Franzens des I.

General-Anmerckungen.

Vid. **meine Anmerck.** *ad Capit. Carol. VII. Part.* 3. *p.* 7.

Der Capitulation Eintheilung in §§.

An. 1745. wurde an einem Ort erinnert: Die An. 1741. von Chur-Maynz gemachte Eintheilung in die §§. seye hin und her nicht zum besten getroffen; dahero gut wäre, wann an einigen Orten dißfalls eine Aenderung vorgenommen würde; indessen ist es doch bey dem alten verblieben.

Ad Procœmium.

Conf. **meine Anmerckungen zur Capit. K. Carls** *VII. Part.* 2. *p.* 1. *Part.* 3. *p.* 11.

Zur Titulatur.

Kayserlicher Titul.

1. Vor der Wahl führete der Groß-Hertzog seine Titul in dieser Ordnung: **Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog zu Toscana, König zu Jerusalem** ꝛc. nun aber ist der Titul eines Königs zu Jerusalem denen beeden anderen vorgezogen worden.

2. Man wollte Anfangs zweiflen: ob es schicklich wäre, daß ein Röm. Kayser sich von Baar, so ein Lehen von der Cron Franckreich seye, schriebe; es fanden sich aber mehrere Gegen-Gründe, daß es unanstößig seye.

3. Hier ist nicht die gantze Erb-Titulatur ausgedruckt, massen darinn nach: **Toscana** noch folget: „Marquis, Hertzog zu Calabern, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont à Mousson und Nomeni, Graf zu Provintz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenstein, ꝛc.“ So führete auch der jetzige Kayser als Groß Hertzog für seine Person noch die Titul: „Des H. Röm. Reichs Feld-Marschall und der Oesterreichischen Erb-Königreichen und Landen Mit-Regent.“

Zum Eingang selbst.

Nur 7. Chur-Fürsten.

1. Weil Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz bey dem Wahl-Actu selbsten nicht concurriret haben, so wird Ihrer hier auch nicht gedacht.

Erz-Schatzmeister.

2. Chur-Braunschweig hat in dieser von dem Churfürstlichen Collegio in des Kayſers Nahmen abgefaßten und von Demselben genehm gehaltenen offentlich- und solennesten Urkund, (biß zu Ausmachung eines anderen anständigen Ertz-Amtes,) den Titul: **Ertz-Schatzmeister** bekommen, den sich sonsten Chur-Pfaltz privative vindiciren will.

Von dem Jure capitulandi.

3. A. 1690. verlangte Chur-Brandenburg, post: „Chur-Fürsten„ zu setzen: „Als denen, vermög der guldenen Bull und aus alter ununterbrochener Observanz, das Jus capitulandi, jedoch salvo Instrumento Pacis, zustehet.

Chur-

Chur-Trier und Chur-Cölln: Lieſſen es ſich gefallen.

Chur-Bayern: Seye indifferent, daß man es ſetzen, oder auslaſſen könne.

Chur-Sachſen: Suſpendirt ſein Votum.

Chur-Brandenburg: Inhæret Monito.

Chur-Pfaltz: Wie Chur-Bayern.

Chur-Maintz: Wie die Vorſtimmende.

Concluſum: Das Monitum wäre zu attendiren.

In der folgenden Seſſion aber meldete Chur-Sachſen wiederum: Im übrigen ſo könne man hiebey ohnangeführet nicht laſſen, wie daß, nachdeme geſtrigen Tages über die Monita ad Proœmium und art. 1. geredet worden, Chur-Sächſiſcher Seits aber darüber Anſtand geſuchet, und ſich alſo diſſeits darüber nicht vernehmen laſſen, nichts deſto weniger aber ein Concluſum verfaſſet worden, dahero ſie anjetzo, -- ſo viel die in Proœmio addirte Worte de Jure capitulandi, jedoch ſalvo jure Inſtrumenti Pacis, zu fernerem reiffen Bedencken und Uberlegung gebe: ob man nicht, wann man ſolche Addition thue, entweder ein pomum eridos aufwerffe, und mit denen Herrn Reichs Fürſten ſich in groſſen neuen Diſput ſetzen werde, oder, da man durch die Clauſul: Salvo Inſtrumento Pacis, der Sachen zu helffen gedencke, den Chur-Fürſten nicht mehr ſchade, als helffe, und beſagten Reichs-Fürſten neue Occaſion, eine Wahl-Capitulation zu ſuchen und zu prætendiren, an Hand gebe?

Chur-Maintz: Ihre Chur-Fürſtliche Gnaden wären der Meynung, daß, weilen wegen des Moniti ad Proœmium von der Chur-Sächſiſchen Geſandtſchafft eine ſolche Erinnerung beſchehen, die einer mehreren Conſideration bedürfftig, daß man daſſelbe nochmalen in eine Umfrag zu ſtellen.

Chur-Trier: Wegen des von der vortrefflichen Chur-Sächſiſchen Geſandtſchafft ad Proœmium geſchehenen Moniti müſſe man Thur-Trieriſchen Theils bekennen, daß ſolches, nach Erwegung der angezogenen Bedencklichkeiten, alſo gethan ſeye, daß billig darauf zu reflectiren, und ſeye man dahero der Meynung, daß es bey dem Aufſatz beſſer gelaſſen, als durch Einrückung des an ſich ſonſten gerechten Chur-Brandenburgiſchen Moniti Anlaß

laß zu ferneren Weiterungen und Verdrießlichkeiten gegeben werde.

Chur-Cölln: Man finde dasjenige, was von der Chur-Sächsischen Gesandtschafft über die vorgekommene Brandenburgische Addition erinnert worden, von solcher Reflexion und Nachdencken, daß man auch dissеits dafür halten müßte, es seye besser, daß davon abstrahiret, als dieser Zusatz dabey eingerücket werde, und solches zwar aus denen von hochwohlgemelter Chur-Sächsischen Gesandtschafft in specie exprimirten Ursachen.

Chur-Bayern: Wegen des Proœmii und dabey gethaner Addition seye man im Ersten Voto indifferent und der Meynung gewesen, daß man es auslassen könne; weilen nun an Seiten der Chur-Sächsischen Gesandtschafft eine neue erhebliche Erinnerung beschehen, so lasse man es um so viel mehr bey der Auslassung verbleiben.

Chur-Brandenburg: Man hätte Chur-Brandenburgischen Theils die Rationes und Motiven, so von der Löbl. Chur-Sächsischen Gesandtschafft, folgends denen Vor- und Nachstimmenden Herrn Chur-Fürsten, ratione der Wörter, so ad Proœmium dissеits beygefügt zu werden man gut befunden, genugsam vernommen, und würde man solche als erheblich selbsten erkennen, wann man nicht in tägliche Erfahrung käme, daß die Fürsten des Reichs die Meynung hätten, ob wäre per Instrumentum Pacis, wodurch Ihnen das Jus, ad perpetuam Capitulationem zu concurriren, vorbehalten, der Aureæ Bullæ derogiret worden, und dahero man dafür halte, daß bey dieser Gelegenheit man sich das Jus capitulandi & adcapitulandi expresse vorzubehalten habe.

Chur-Maynтz: An Seiten Chur-Maynтz besorge man, daß wann in Proœmio etwas mehreres wegen des Juris capitulandi eingebracht würde, als in Leopoldina enthalten, daß daßselbe denen übrigen Fürsten und Ständen des Reichs Anlaß geben würde, zu scrupuliren: ob nicht an Seiten der hohen Herrn Chur-Fürsten etwas ihnen zum Præjudiz darunter gesuchet würde? darüber man in eine Collision und Mißverständniß einrinnen könne; deßwegen man besser zu seyn hielte, weilen doch die Herrn Chur-

Fürsten

Fürsten ipso facto das Jus capitulandi in exercitio und Observanz hätten, daß es besser wäre, es würde gantz davon abstrahirt.

Nachmals meldete Chur-Sachsen extra ordinem: Daß es sich endlich wohl mit dem Chur-Brandenburgischen Monito quoad substantiam vergleichen könne, quoad modum aber wäre die Sach, wegen künfftiger Contradiction der Fürstlichen wohl auszutragen.

Es wurde aber dannoch davon abstrahirt.

Zum Ersten Articul.

Ad §. 1.

Vid. meine Anmerck. *ad Capit. Carol. VII. Part. 2. pag. 7. Part. 3. p. 15.*

Ad §. 2.

Vid. *cit.* Anmerck. *Part. 2. p. 9. Part. 3. p. 17.*

In einem Gutachten de An. 1745. heißt es: „Nach der Stelle de Jure Primogenituræ könnte gesetzet werden: „Wie auch der in der güldenen Bull gegründeten privativen Vormundschafft des nächsten Agnatens, (ohne die Administration der Chur-Würde und derer Lande, oder derer Chur-Lande und übrigen Lande trennen zu lassen,) ꝛc.„ um also dem alten Streit wegen der Tutelæ Electoralis abzuhelffen.„ Churfürstliche Vormundschafften.

Ad §. 3.

Vid. *cit.* Anmerck. *Part. 2. p. 12. Part. 3. p. 21.*

Ad §. 4.

Conf. *cit.* Anmerck. *Part. 2. p. 15. Part. 3. p. 22.*

Unter dieser Disposition ist ohne Zweiffel auch mit begriffen, daß eben so wenig erlaubt seye einem Reichs Stand zwar den Nahmen eines regierenden Herrns zu lassen, indessen aber ihme Von der Regierungs-Suspension

per modum Commissionis.

doch unter dem Nahmen eines Commissarii in der That einen Administratorem zu setzen: alleine bey dem Herrn Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin hat es nun schon so einmal seine Exceptionem à regula, bey welcher es auch wohl bleiben wird. vid. **mein Teutsch. Staats-Recht** *Tom.* 24. *p.* 264. *seqq.*

Ad § 5.

Add. *cit.* **Anmerck.** *Part.* 2. *p.* 15. *Part.* 3. *p.* 22.

Monita ad h. l.

An. 1745. wurde hiebey ein gewisses Monitum gemacht; aber per Majora resolvirt, es bey dem Text zu lassen.

Was auch eodem Anno drey Reichs-Gräffliche Collegia bey diesem §. (wiewohl ohne die gehoffte Würckung,) erinnert haben? siehe unten im 2ten Anhang.

Ad §. 6.

Conf. **meine** *cit.* **Anmerck.** *Part.* 2. *p.* 30. *Part.* 3. *p.* 27.

Salmisches Votum.

Diese Stelle ist unstreitig in Absicht des Fürstlich-Salmischen Voti eingerucket worden; dessen ohnerachtet massen sich die jetzige Fürsten von Salm dessen an, ohne daß das Chur- und Fürstliche Collegium von neuem darein gewilliget hätten, und die Herrn Catholische sehen, um ein Votum weiter zu haben, durch die Finger, daß diese Stelle also eludiret werde.

Verbesserung dieser Stelle.

In einem Gutachten de An. 1745. lieset man: Pro: „so dergleichen nicht hergebracht,„ pon. „so darzu nicht berechtiget;„ Dann es kan eine Linie ein Votum nicht hergebracht haben, und doch darzu berechtiget seyn, Z. E. wann Oels in Würtemberg, Rheinfels in Cassel, succedirte, u. s. w.

Ad §. 7.

Conf. die *cit.* **Anmerck.** *Part.* 2. *p.* 31. *Part.* 3. *p.* 27.

Gräflicher Matricular-Anschlag.

An. 1745. wurde gerathen: „Post verba: „zu Stand gebracht,„ addatur; „Sonderlich aber denen Mitgliedern derer Reichs-Gräflichen Collegien, welche noch keinen Reichs-Anschlag haben,

haben, dergleichen unverzüglich gemacht ꝛc.„ Massen ihrer viele seynd, so dergleichen nicht haben.„

Ad §. 8.

Conf. *cit.* Ännerck. *Part.* 2. *p.* 31. *Part.* 3. *p.* 28.

Ad Verb. verbindliche *Pacta*) Uber das Alt-Fürstliche Monitum de An. 1741. ad h. l. wurde an einem Ort also raisonirt: „Es ist an deme, daß Pacta, so nicht wider die Reichs-Gesetze und Verfassung lauffen, gültig sind, wann sie gleich vom Kayser nicht confirmirt worden; es hat auch noch in der Josephina art. 6. geheissen: „Wie wir dann auch die vor diesem unter ihnen (Ständen) denen Reichs-Constitutionibus gemäß gemachte Uniones „gleichergestalt, zuforderist aber die unter den Chur-Fürsten, „Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, hiemit *confirmiren* und *approbiren*.„ Es hat aber erhebliche Ursachen, daß die Sache in der Perpetua anderst gefaßt ist; wie dann auch, da Chur-Brandenburg solche An. 1711. wieder hinein bringen wollen, es nicht beliebt worden ist. Dann obwohlen die Stelle an sich in der That unverfänglich ist, weilen alles durch die Worte: „denen Reichs Constitutionibus gemäß„ eingeschrencket wird, so ist es doch darum zu thun, daß man besorgen muß, es möchten so dann ein und andere, Z. E. eben die - - - ihre alt- und neue Uniones, daran doch so vieles auszusetzen ist, für confirmirt angeben, und nicht eingestehen wollen, daß etwas darinnen denen Reichs-Constitutionen nicht gemäß seye, mithin noch fester darauf bestehen, und noch mehrere Ungelegenheiten daraus entspringen, als so.

Ob es räthlich sey/ die Pacta pro confirmatis zu erklären?

An. 1741. verlangte Chur-Maynz, post: „Pacta„ zu setzen: „Noch auch in Fällen, welche an derer Reichs-Stände Lehen- herrliches Forum denen Rechten nach gehörig.„

Vonlehns Sachen.

Es wurde auch beliebt; doch mit dem Anhang, daß es nicht art. 1. §. 5. (num 8.) wie Chur-Maynz Anfangs vermeynt, sondern, damit die Materien nicht zerstreuet werden, art. 21. eingerucket werde.

Von Policey- Cameral- und Oeconomie- Sachen.

Chur-Brandenburg machte auch ein Monitum ad hunc §. welches, so viel ich mich entsinne, ohngefehr dahin gienge: Daß die Reichs-Gerichte einem Landes-Herrn in Policey- Cameral- und Oeconomie-Sachen keinen Einhalt thun solten.

Chur-Trier hatte Bedencken dabey.

Chur-Cölln meynte auch, es seye ein generale nicht wohl zu statuiren; dahero es bey dem Text zu belassen seye.

Chur-Bayern votirte: Nachdeme in art. 15. & 19. Capit. Carolin. dieser Materie auf das beste vorgesehen worden, auch nicht wohl thunlich ist, dißfalls ein generale zu machen, anerwogen die Länder verschiedene hergebrachte Privilegia und Landes-Ordnungen haben, gegen welche ohnmöglich sich wird verhängen lassen; so hätte man bey dem buchstäblichen Innhalt vorerwähnten Articuls zu bleiben.

Chur-Sachsen: Lasse sich das Chur-Brandenburgische Monitum quoad Substantiam mit gefallen, könne aber auch gar wohl geschehen lassen, daß das dißfalls nöthige bey dem 15den und 19den Articul in Deliberation gestellet werde.

Chur-Brandenburg: Inhæriret seinem Monito, kan aber auch geschehen lassen, daß dem 15den und 19den Articul Capitulationis Carolinæ diese Materien zur weiteren Deliberation kommen.

Chur-Pfaltz: Noch zur Zeit beym Text zu belassen.

Chur-Braunschweig: Wolle sich bey dem 15den und 19den Articul dieses Moniti halber weitern äussern.

Chur-Maynutz: Glaube dieser Sache nach der Reichs-Grund-Verfassung genugsam vorgesehen zu seyn; lässet es also bey dem vorigen Text.

Conclusum: Es wäre dieses Monitum biß zum 18den und 19den Articul auszustellen.

Als die Sache in Re-Propositon kame, fielen die Vota also aus:

Chur-Trier: Beziehe sich auf sein voriges Votum nunmehro pure & simpliciter, dahin gehend, daß es beym Text zu belassen, nach-

nachdem bey dem 15den und 19den Articul allschon hinlängliche Vorsehung geschehen.

Chur-Cölln: Läßt es bey seiner bereits eröffneten Meynung bewenden, und ist auch des Dafürhaltens, daß die Versehung, so in denen Articulis 15. & 19. zum Theil bereits enthalten gewesen, theils aber auch hinzugefüget worden, hinlänglich genug seye.

Chur-Bayern: Beziehe sich gleichfalls auf sein hierüber abgegebenes Votum, und läffet es so wohl hier beym Text, als auch bey deme, was in den 15. und 19. Art. zum Theil bereits enthalten.

Chur-Sachsen: Habe bereits vormahls das Monitum quoad Substantialia sich gefallen lassen, seye auch noch der Meynung, daß aus selbigem das nöthige kürtzlich etwa dem 19den art. §. 6. mit Benennung derer Policey- Cameral- und Oeconomie-Sachen ohnbedencklich werde inseriret werden können.

Chur-Brandenburg: Inhæret seinem Monito, will sich aber das vortreffliche Chur-Sächsische Votum, und daß allegato loco die Worte: „Policey- Cameral- und Oeconomie-Sachen„ eingerücket werden, gefallen lassen, und weilen man zu künfftiger Kayserlicher Majestät das vollkommene Vertrauen heget, Dieselbe werden Ständen des Reichs nicht hinderlich seyn, in ihren Landen besondere Cameral-Collegia anzurichten, wie solches vorhin geschehen wollen, so will man des Membri secundi des Moniti sich begeben.

Chur-Pfaltz: Bestehet bey seinem vorherigen Voto, daß es beym Text zu belassen.

Chur-Braunschweig: Weilen der Innhalt dieses Moniti, so viel die Einschränckung der Reichs-Gerichter betrifft, in dem Concluso ad Monitum Colonienſe hoc articulo bereits beobachtet, ratione des übrigen aber wohl der Sache in articulis, wohin dieses Monitum remittirt gewesen, nothdürfftig prospiciret worden, so halte man dessen Insertion für überflüßig.

Chur-Maynz: Lasse es bey seinem vorigen Voto, mithin bey dem Text.

Conclusum: Daß es beym Text zu belassen.

Ad § 9.

Add. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 34. *Part.* 3. *p.* 29.

Was An. 1612. Sess. 7. hieher gehöriges vorgekommen? siehe unten im 1sten Anhang.

Von der Reichs-Ritterschafft.

Ad verb. Reichs-Ritterschafft) A. 1689. erinnerte Chur-Pfaltz: Nachdem in gedachtem Articulo unterschiedlich von der Ritterschafft Meldung geschiehet, stellen Chur-Pfaltz Durchlaucht, aus guter Wohl-Meynung zu bedencken, weil an Seiten wohlermeldter Reichs-Ritterschafft so wohl bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath als bey verschiedenen Chur- und Fürstlichen Höfen starck gearbeitet wird, denen Chur- und Fürsten, Geist- und Weltlichen, in ihr Eigenthum zu greiffen, indem dahin abgezielet wird, daß diejenige Güter, welche von Chur-Fürsten und Ständen zu Lehen gehen, und dem eigenthümlichen Herrn heimheimfallen, alsdann die Schatzung und Collecten nicht dem Domino directo und Eigenthums-Herrn, sondern in die Ritter-Cassa abgetragen und bezahlet werden sollen: Als hielten Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Pfaltz dafür, daß die so wohl hierunter interessirte Geist- und Weltliche Chur- und Fürsten hierinfalls eine Vorsehung thäten, damit die directi Domini ihres Eigenthums gesichert und unangefochten seyn möchten.

Chur-Trier: Auf daß von Chur-Pfaltz geschehene Monitum, die Ritterschafft betreffend, sehe man Chur-Trierischen Theils nicht wohl, wie selbiges in gegenwärtiger Capitulation statt haben möge, zumalen es eine Sache von grossem Nachdencken und die auf Contradiction ankomme, darum es vor den Richter, oder wenigstens vor das Reich, gehöre.

Chur-Bayern: Seye der Meynung, daß das Chur-Pfältzische Monitum wegen der Ritterschafft allerdings zu secundiren.

Chur-Sachsen: Das Chur-Pfältzische Monitum wegen der Ritterschafft betreffend, so seye die Sache, wie von Chur-Trier wohl angeführet worden, vor die Judicia kommen, also, daß man nicht sehe / wie deßhalben allhier etwas zu inseriren.

Chur-

Chur-Brandenburg: Man möchte Chur-Brandenburgischen Theils gerne sehen, daß die bevorstehende Irrungen zwischen einigen Reichs-Ständen und der Reichs Ritterschafft ratione Contributionis der dem Domino directo heimgefallenen Lehen könnten gehoben werden: Weilen man aber in Erfahrung kommen, daß diese Sache schon anhängig gemacht; als halte man davor, daß man es bey der Capitulation könne bewenden lassen.

Hierauf erklärete sich Chur-Pfaltz also: Ihre Durchlaucht desiderirten nunmehro nit, daß wegen der Ritterschafft etwas in die Capitulation gebracht, sondern allein, daß vermittelst eines Conclusi Collegialis. Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersucht würden, daß den Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen geist- und weltlichen Theils an Ihrer Proprietät, und was wegen der heimfälligen, oder heimgefallenen, oder sonst verwürckten Lehenbaren Stücken und Landen nichts ungehört durch Decreta, oder Privilegia præjudicirt, und sie an ihrer rechtmässigen Possession und Eigenthum nicht turbiret würden. Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht wüßten nicht, daß dieses der Ritterschafft Anbringen bey der Reichs-Versammlung oder bey dem Reichs-Hof-Rath Rechtshängig gemacht, aber wohl, daß man hin und wieder bey dem Kayserlichen Hof, auch in dem Reich bey Chur- und Fürstlichen Höfen laboriret, ihr Verlangen, zu höchstem Præjudiz verschiedener Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen durchzutringen, und also, was geschehe, oder auf solche Weise noch geschehen möchte, ungehört der Ständen verhandelt würde, reservirten Sich derowegen Ihre Churfürstliche Durchlaucht Ihres Theils alle rechtliche Nothdurfft und Manutenenz Ihrer Jurium, auch habender Privilegien und geziemender Possession. Daferne aber jemand deßwegen sie besprechen wollte, seyen Sie erbietig, einem jeden gehöriger Orten Red und Antwort zu geben, stelleten beneben anheim allen mit interessirten übrigen Ständen: ob Sie dieser oder anderer Meynung seyn wollten? Ihres Theils würden Sie Sich gegen Unrecht und Billigkeit noch ferner, wie bißhero, zu manuteniren wissen.

Chur-

Chur-Maynz: Weil Chur-Pfaltz sich dahin erkläret, ꝛc. so vermeynten Ihro Churfürstl. Gnaden besser zu seyn, daß man davon abstehe.

Chur-Trier: Nachdeme man von den Chur-Pfältzischen Dero vorhin gethanen Moniti halber jetzo beschehene Erläuterung vernommen, daß nemlich der Capitulation wegen der Ritterschafft zwar nichts einzurücken, wohl aber, zu Beobachtung vieler hohen Standes dabey habenden Interesse und Abwendung alles etwan deßwegen besorgenden Præjudizes, bey Kayserlicher Majestät die allerunterthänigste Recommendation zu thun hätte, daß Dieselbe in dieser momentosen Sache, der hohen Ständen ungehört, so wenig einiges præjudicirliches Privilegium ertheilen, als auch sonsten was beschwerliches verhängen möchten; so seye man Chur-Trierischen Theils nicht allein damit gantz einig, sondern recommendirte es selbsten.

Chur-Cölln: Das an Seiten Chur-Pfaltz beschehene Monitum betreffend, hätte man vernommen, was in dem Chur-Pfältzischen Voto für fernere Erläuterungen wären darüber gegeben worden, welchem nach man dann auch dafür halten müsse, daß diese Sach Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst zu recommendiren und Dieselbe zu bitten seye, damit, der Stände unwissend, einige denselben nachtheilige Privilegia nicht ertheilet werden möchten, und dieses Werck Deroselben omni meliori modo pro justitia zu recommendiren.

Chur-Bayern: Mit denen Chur-Pfältzischen Monitis seye man vorhero verglichen gewesen, wobey man auch um da lieber verbleibe, weilen ohnedeme nichts desideriret würde, daß es der Capitulation eingetragen werde.

Chur-Sachsen: Wegen des Chur-Pfältzischen Moniti und darüber beschehener Erläuterung, daß wider keinen Stand was præjudicirliches vorgenommen werden möge, und daß man von Inserirung in die Capitulation abstehe, so finde man höchst billig, daß es dergestalt also geschehe, und Ihro Kayserlichen Majestät dieses sie und so viele Stände betreffendes Werck von einem hochlöbl. Churfürstl. Collegio bestens recommendiret werde.

Chur-

Chur-Brandenburg: Man seye mit denen Vorstimmenden gäntzlich einig, daß Ihro Kayserliche Majestät zu ersuchen, daß bey Vacatur eines Lehens, so dem Domino directo zufalle, man ratione der Collecten wider den Landes-Herrn seiner ungehört nichts unternehme.

Chur-Pfaltz: Man habe sich diß Orts zu bedancken, daß man nicht nur allein dißeitiges Monitum, davon vieler verschiedener geist- und weltlicher Stände des Reichs merckliches Interesse mit dependiret, vorverstandener massen, mit secundiren wollen.

Chur-Mayntz: Das Chur-Pfältzische Monitum wegen der Ritterschafft betreffend: Nachdeme durch die gegebene Erläuterung man à potiori dafür halte, daß dasselbe Desiderium zwar aus der Capitulation zu lassen, jedoch Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen wären, damit Sie ungehört der dabey interessirten Stände nichts zum Præjudiz verfügen wollten, so wolle man sich Chur-Mayntzischen Theils davon nicht separiren.

Ad verb. Uniones) A. 1741. stellte der Reichs-Grafen-Stand für: Es ist zwar eine incontestable und in Instrumento Pacis Westphalicæ gegründete Sache, daß denen würcklich Regierenden Reichs-Grafen, gleich anderen Reichs-Ständen, das Jus Fœderum in seiner vollen Maaß competire, mithin die unter ihnen ohne Nachtheil Kayserlicher Majestät und des Reichs, auch ohne Abbruch derer Reichs-Constitutionen errichtete Uniones und Ver-Eine an und vor sich selbst ihre Gültigkeit haben und behalten, ohne daß selbige eine weitere Kayserliche Confirmation nöthig hätten. Damit aber doch die seit einiger Zeit unter denen samtlichen Reichs-Gräflichen Mit-Gliedern zur Verbindlichkeit gediehene Grafen-Verein zum Uberfluß auch durch nächst-vorkommende Wahl-Capitulation vor würcklich confirmirt zu achten seye; so geschiehet hiemit das geziemende Nachsuchen, den passum Capitulationis novissimæ Art. 1. verbis: „Wir sollen und wollen auch ꝛc „ auf die Grafen-Verein so wohl vor das Vergangene als Zukünfftige namentlich zu extendiren, und, doch ohne ohnziemliche Maaßgab, solchergestalt einzurichten, daß statt der Worte: „Zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Von der Grafen-Verein.

Auffenthalt, in beständiger Form confirmiren, sie auch dabey als Römiseher König handhaben und schützen, ꝛc.„ es etwa folgender gestalt laute: „Zu Wasser und Land als Römischer König handhaben und schützen, auch allenfalls auf gebührendes Ansuchen ohne Weigerung und Auffenthalt, in beständiger Form confirmiren, ꝛc.„ Ein Gutachten darüber siehe **in denen Anmerck.** *ad Capitulat. Caroli VII. Part, 3. p. 30.*

Was aber, nachdeme von Kayser Carl VII. die neue Grafen-Union confirmirt worden, drey Gräfliche Collegia An. 1745. hiebey ferner moniret haben? siehe unten im 2ten Anhang.

Sie erhielten jedoch beedemahle nichts.

Von dem Wort: Uniones.

Sonst wurde An. 1745. gerathen: „Für dieses undeutliche Wort (Uniones) wäre ein bequemeres zu substituiren, nemlich: „Familien-Verträge„ als wohin die erste Absicht gienge.

Von Reichs-Pfand-schafften.

Ad verb. **Reichs-Pfandschafften)** Es kame auch in Vorschlag, beyzurucken: „Vorbehaltlich jedoch dererjenigen Reichs-Pfandschafften Wiederlosung, so ein oder anderem Chur- oder Fürsten viele Jahre vor dem Westphälischen Friedens-Schluß von denen hiebevorigen Römischen Kayfern durch speciale Belehnung und Concession zugelegt zu seyn sich befinden möchte.„ Es wurde auch Anfangs darauf concludirt, bey der Revision aber geändert, weil es wider das Instrumentum Pacis lauffe, welches zwar Ein Votum nicht vermeynte, und sich deßwegen ulteriora vorbehielte.

Aus dem Europäischen Herold ist leicht zu errathen, auf was für zwey Reichs-Städte es gemeynt seye.

Von Anwartschafften.

A. 1690. verlangte Chur-Brandenburg, post: „Erb-Verbrüderung und Pfandschafft„ zu addiren: „Auch verliehene Anwartungen hiemit confirmiren, auch eventualiter gleichsam dieselbe damit investirt haben wollen.„

Chur-Trier: Chur-Trierischen Theils ist man der Meynung, daß der Zusatz „die verliehene Anwartung zu confirmiren„ kein Bedencken habe, supposito, daß die verliehene Anwartung die Requisita hätten, wegen der übrigen Wort aber: „auch eventua-

liter.

liter, &c.„ weilen bekannt, daß in denen Rechten zwischen Anwartungen und abusiven Investituren ein mercklicher Unterschied seye; also auch die Confirmation der gegebenen Expectanzen von der Eventual-Belehnung unterschieden; so müsse man anstehen: ob hierunter einem künfftigen Röm. König in Sachen, die in Dero gnädigsten Willen bestünden, möge vorgegriffen werden.

Chur-Cölln: Wie Chur-Trier, daß post verba: „Erb Verbrüderungen und Pfandschafften, die Wort: „verliehene Anwartungen hiemit confirmiren„ wohl addiret werden, was aber wegen der Eventual-Investitur gemeldet, zuruck bleiben könne.

Chur-Bayern: Seye der Meynung, daß man den Worten: „auch verliehene„ beysetzen möge: „Niemand præjudicirliche Anwartungen„ der übrige Anhang aber wegen der Eventual-Investitur ausgelassen werden möge.

Chur-Sachsen: Könne sich damit conformiren, daß die verliehene Anwartungen zu confirmiren.

Chur-Brandenburg: Nehme dasjenige, so applacidirt, für gut an.

Chur-Pfaltz: Man finde, daß in beyden Chur-Trierisch- und Chur-Bayrischen Erklärungen wegen der Anwartungen die Wort eines Theils: „wann die Requisita vorhanden„ und anderen Theils: „wann sie unpræjudicirlich seyen„ erinnert worden. Dissеits habe man bey beyden kein Bedencken, und könnten dahero combiniret werden.

Chur-Maynz: Conformire sich mit dem Chur-Brandenburgischen Monito, mit dem Zusatz: „Wann sie ihre behörige Requisita haben, und ohnpræjudicirlich seyn.„

Et sic concluſum, mit Auslassung des übrigen.

Ad verb. **Zu Wasser und Land**) A. 1690. meldete Chur-Brandenburg: Man halte dafür, daß bey den Worten: „Zu Wasser und Land„ beyzufügen seye: „Auch alle Fahrten zu Wasser und Land, wie sie von unsern Vorfahren, Römischen Kayſern, den Chur-Fürsten und Ständen des Reichs verliehen, ꝛc.„ Weilen diese Worte keinem zum Nachtheil gereichen könnten, Von Fahrten zu Wasser und Stapeln.

Ihre Churfürstl. Durchlaucht aber dieselbe gern inseriret sehen möchten; als hoffe man, man würde es sich auch gefallen lassen können.

Chur-Trier: Das von Chur-Brandenburg bey diesem Articul von neuem gethane Monitum betreffend, da habe man Chur-Trierischen Theils kein Bedencken, daß solches beobachtet werde, in dem Verstand, wie selbige sich anbey selbsten zu erklären beliebet habe.

Chur-Cölln: Das Chur-Brandenburgische Monitum betreffend, könne man sich dasselbe mit Chur-Trier also gefallen lassen.

Chur-Bayern: Wegen der an Seiten Chur-Brandenburg zu addiren verlangender Wörter: „Zu Wasser und Land„ könne man sich um da leichter damit conformiren, weilen sie ohnediß auf die Kayserliche Privilegia restringirt seyn.

Chur-Sachsen: Was die verlangte Chur-Brandenburgische Addition betrifft, so erwarte man von selbiger Gesandtschafft eine mehrere Erläuterung, zumahlen Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg einen gemeinsamen Strohm hätten, und sie sich also was deutlicher heraus zu lassen hätten.

Chur-Brandenburg: Es erstatte die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft denen vorsitzenden Herren Chur-Fürsten wegen guter Erklärung des von Ihnen beschehenen Moniti gebührenden Danck ab, mit Versicherung, wie vorhin gemeldet, daß solches zu keines Chur-Fürsten Præjudiz sich erstrecken, oder gereichen solle, zumalen Chur-Brandenburg nichts dabey intendire, als daß sie, nach Innhalt verschiedener Kayserlichen Privilegien, die Stadt Hamburg frey und ungehindert mit ihren Schiffen pass- und repassiren können, vermeyne man also, daß die Chur-Sächsische Gesandtschafft diesemnach mit denen vortrefflichen Herren Vorstimmenden sich zu conformiren kein Bedencken tragen würden.

Nachmals meldete Chur-Sachsen extra ordinem: Es könne sich endlich quoad substantiam wohl mit dem Chur-Brandenburgischen Monito vergleichen, quoad modum aber wäre die Sache,

wegen

wegen künfftiger Contradiction der Fürstlichen wohl auszutragen.

Chur-Maynz: Was das Chur-Brandenburgische Monitum ad verb. „Zu Wasser und Land, anbelangt, weil man vernehme, daß einige dabey interessirte Stände Bedencken dabey haben, so vermeyne man, daß man dessen ferneren Erklärung könnte gewärtig seyn.

Den 12. Jan. Darauf meldete Chur-Maynz: Man habe zwar nicht ermangelt, das gestrige Protocoll zu durchgehen, und eventualiter ein Conclusum zu verfertigen. Nachdeme aber von der Chur-Sächsischen Gesandtschafft die Erinnerung beschehen, daß man das Conclusum ausstellen möge, biß sie mit ihrem Voto über das Chur-Brandenburgische Monitum der Schiffahrt halber weiter gehöret würde, so stehet dahin, was man zu thun vermeyne.

Chur-Trier: Habe sich gestern schon erkläret, und weilen eben selbigmal die Chur-Sächsische Gesandtschafft wegen des Chur-Brandenburgischen Moniti die Schiffahrt betreffend, sich die Nothdurfft vorbehalten; als wolle man Dero Gedancken anjetzo erwarten.

Chur-Cölln und Chur-Bayern: Similiter.

Chur-Sachsen: An Seiten Chur-Sachsen habe man dasjenige Monitum, so von der vortrefflichen Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft wegen der Wasser-Fahrt hiebey zu setzen verlangt worden, in mehreren Bedacht genommen. Nun seye zwar der grösten Billigkeit, daß Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht dasjenige gelassen werde, was Ihro von GOtt und Rechts wegen zukomme, und seye man an Seiten Chur-Sachsen der Meynung nicht, einige weitere unnöthige Difficultäten zu machen; demnach es aber vermög art. auf Confirmation einiger Privilegien ankommen solle, und zwar wider die Stadt Hamburg und ihr prætendirendes Stappel-Recht; so scheine wohl, daß biß dato solche Confirmation nicht erfolgt, und dahero einige Verhinderung oder Contradiction müsse vorhanden gewesen seyn, bey welcher Bewandnus, ob man so schlechter Dingen ohne Weigerung

und Auffenthalt, wie die Formalia Articuli lauten, zu dergleichen Confirmation einen König obligiren könne, stelle man dahin, und hätte man wenigst dieses dabey zu wünschen und zu verlangen, daß, was Chur-Brandenburg bey der Fahrt bey Hamburg verlangte, solches auch anderen Interessirten bey der Fahrt vor Magdeburg recht seyn möchte.

Chur-Brandenburg: Auf dasjenige, was von der löblichen Chur-Sächsischen Gesandtschafft wider das, so von der Chur-Brandenburgischen ad art. 3. erinnert, bey denen Worten: „zu Wasser und Land„ anjetzo eingewendet worden, hat man vor erst gestrigen Tags ad Protocollum genugsam gebracht, was massen die beyzufügende Wort: „wie Sie von Unseren Vorfahren, Römischen Kayseren ꝛc.„ (verlesen) Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen oder Dero Unterthanen zu keinem Præjudiz, Nachtheil und Schaden erstrecken sollen, man auch dahero verhofft, man würde selbigen Tags dem von Chur-Brandenburg beschehenen Ersuchen um so viel eher Platz gegönnet haben, zumahlen man Chur-Brandenburgischen Theils nicht allein Kayserliche Privilegia wegen der freyen Vorbeyfahrt der Stadt Hamburg genugsam vorzeigen könne. Ob nun solche confirmirt oder nicht confirmiret? würde deßwegen und dieses Zusatzes halber die Sach wohl in integro bleiben; daß man aber Chur-Sächsischen Theils einige Consequenz machen wollen, weilen Chur-Brandenburg die freye Fahrt vorbey Hamburg hätte, daß solche Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen gleichermassen vorbey Magdenburg, allwo Ihre Churfürstliche Durchlaucht das Stapel Recht hätte, gebühre, solches sehe man nicht, wie es concludire, hoffe man dannenhero, es würden die gestrigen Tags vorstimmende Vota kein Bedencken tragen, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg geschehenes Begehren nochmahls zu approbiren, wie dann darum die Herren Vorstimmende deswegen gleichfalls geziemend ersucht haben wolle.

Chur-Pfaltz: Es wäre sonsten wohl der Ordnung nach nöthig, daß sich die Herren Vorstimmende auf jetzige Chur-Brandenburgische Wiederholung zuvor vernehmen liesen, allein zu Beför-

förderung der Consultationen könne man nicht verhalten, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz, als ein treuer Mit-Chur-Fürst und Stand, von Hertzen verlangten, daß weder vornemlich den Herren Chur Fürsten, noch anderen, in ihren Juribus præjudicirt werde: Weilen Sie aber weder von der Hamburger noch Magdeburger Fahrt gnugsam informirt, und daher o leicht geschehen könnte, weilen so vornehme zwey Chur-Fürsten dabey interessirt und zugleich dabey different seynd, daß einer oder der ander benachtheiliget würde, bevorab weil es in die Capitulation komme, und mithin der künfftige Römische König hierzu obligirt werden solle, ehe die Sach rechtlich oder gütlich seine Erledigung erreicht, conformire sich derowegen hierinnfalls mit der vortrefflicher Herren Vorstimmenden guter Wohlmeynung, daß etwan die Auslassung möchte beliebet werden.

Chur-Maynтz: Stelle zu belieben: ob die Herrn Vorstimmende sich gleichfalls hierüber möchten vernehmen lassen?

Chur-Trier: An Seiten Chur-Trier finde man allerdings nöthig, daß wegen der Chur-Sächsischen Gesandtschafft ins Mittel gekommener Bedencklichkeiten die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft um beliebigen Bericht zu ersuchen seye, als dann hiermit geschicht: ob nemlich Chur-Brandenburg in usu & observantia dero in specie angeregten gegen die Stadt Hamburg Privilegii sich erachte, und in possessione vel quasi der verstatteter freyer Vorbeyfahr sich befinde? deme vorgangen seye man Chur-Trierischen Theils erbietig, sich auch ferner hierüber herauszulassen.

Chur-Cölln: An Seiten Chur-Cölln wolle man mit Chur-Trier der verlangten Erläuterung von denen Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Gesandtschafften zuforderst erwarten, und sich demnächst ferner ebenfalls erklären.

Chur-Bayern: Seye bekannt, daß alle Privilegien und Clausulen sine præjudio Tertii & salvo Jure cujuscunque zu verstehen; in diesem Verstand habe man sich mit dem Chur-Brandenburgischen Voto verglichen, dabey man auch verharre.

Chur-

Chur-Brandenburg, inter loquendo.

Chur-Brandenburg erklärte sich, daß die Fahrt anders nicht als vorbey Hamburg zu verstehen, und könte endlich dieser Punct usque ad proximam ausgestellt werden.

Ad §. 10.

Vid. *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 40. *Part.* 3. *p.* 31.

Jura Evangelicorum

Was auf dem Wahl-Tag An. 1612. Sess. 6. dißfalls fürgekommen seye? siehe unten in dem 1sten Anhang.

Ad verb. der Augsp. Conf. zugethane Chur-Fürsten) Wie An. 1653. Evangelischer Seits erinnert worden, daß unter denen damals namentlich specificirten protestirenden Chur-Fürsten auch Chur-Pfaltz gedacht werden möge? siehe unten im zweyten Anhang.

Gutachten de An. 1745. „Post: „Oßnabrückischen Friedens-Schluß., addatur: „Und dieser unserer Wahl-Capitulation.„

Ad §. 11.

Vid. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 49. *Part.* 3. *p.* 34.

Religions-Beschwerden.

Gutachten de An. 1745. „Post: „Wo auch selbige sich gegen„ add. „den Religions-Frieden.„

Eod. An. 1745. wurde ferner an einem Ort dafür gehalten: „Pro: „in causis Religionis„ pon. „in denenjenigen Religions-Sachen, welche sich nach besagten Reichs-Constitutionen lediglich zur Execution oder Local-Commission qualificiren.„

Oder: „Pro: „in causis Religionis„ pon. „In Sachen, welche Glaubens-Lehren betreffen, oder für die geistliche Gerichte gehören, wie auch in Religions-Beschwerden, so sich nach besagten Reichs-Grund-Gesetzen alsogleich zur Execution qualificiren ꝛc.„ „Post: „sondern„ add. „In beeden ersteren Fällen die Sache alsobald gehörigen Orts hin verweisen, letzteren Falles aber ꝛc.„

Ad

Ad verb. ein gleiches aber ꝛc) Daß diese Final-Clausul vom 10den zum 11ten §. gebracht worden ist, mag die Ursach haben: damit denen Catholischen solchergestalten das Reciprocum wegen ihrer Religions-Beschwerden, ja alles dessen, was im gantzen Articul zum Besten der Evangelischen enthalten ist, ebenfalls eingestanden werde. Transpositio einer Clausel.

Zum Zweyten Articul.

Ad § 1.

Vid. meine Anmerck. *ad Capitulat. Caroli VII. Part. 2. p. 50. Part. 3. p. 34.*

Gutachten de An. 1745. „Pro: „das Reich„ ponatur: „So wohl das Reich überhaupt, als auch jeden dessen Crays und Stand ins besondere, zumalen die an denen Gräntzen gelegene.„ Schutz des Reichs.

Ad §. 2.

Conf. *cit.* Anmerck. *Part. 2. p. 50. Part. 3. p. 35.*

Ad §. 3.

Add. die *cit.* Anmerck. *Part. 2. p. 51. Part. 3. p. 35.*

Was An. 1612. Sessione 6. wegen des Religions-Friedens und der Religions-Sachen fürgekommen? siehe unten im 1sten Anhang.

Ad verb. Münster- und Oßnabrückische Friedens-Schlüsse) Wie An. 1653. Evangelischer Seits erinnert worden ist, dieser Friedens-Schlüsse hier zu gedencken vid. unten im 2ten Anhang.

An. 1745. wurde gerathen: „ad verba: „unter keinerley Vorwand„ addatur: „in specie periculi in mora, der Kriegs-Raison, der Vertheidigung der Kayserlichen Würde, u. s. w. Cautel gegen Kayserl. Ministerial-Mißbräuche.

Ad §. 4.

Vid. *cit.* **Anmerck.** *Part.* 2. *p.* 92. *Part.* 3. *p.* 37.

An. 1745. wurde, auf Chur-Sächsische Erinnerung, beliebt, um mehrerer Deutlichkeit willen, nach denen Worten: **Ordnungen und Gesetze**, so viel ꝛc. das Wort: **in** wegzulassen.

Ad verb. **und mehr-erwehntem Friedens-Schluß nicht zuwider seynd)** Dieses wurde An. 1653. von den Evangelischen erinnert. vid. unten im 2ten Anhang.

Ad §. 5.

Vid. *cit.* **Anmerck.** *Part.* 2, *p.* 94. *Part.* 3. *p.* 37.

Was An. 1612. Sess. 6. dißfalls fürgekommen? siehe unten im 1sten Anhang.

Ad §. 6.

Conf. die *cit.* **Anmerck.** *Part.* 2. *p.* 97. *Part.* 3. *p.* 40.

Was An. 1612. Sessione 6. hieher gehöriges fürgekommen seye? siehe unten im 1sten Anhang.

Ad §. 7.

Add. die *cit.* **Anmerck.** *Part.* 2. *p.* 100. *Part.* 3. *p.* 40.

Fiscalische Processe.

An. 1741. verlangte Chur-Sachsen, nach: „Erkennung der Processe„ zu addiren: „Gegen die Unserer Kayserlichen Jurisdiction ohne Mittel unterworffene Personen, oder auch, wann es die Cassation eines bey Uns ausgewürckten Privilegii betrifft ꝛc„

Chur-Trier: Hat durch voriges Conclusum seine Abmaße bekommen.

Chur-Cölln: Läßet es auch dabey bewenden.

Chur-Bayern: Wie Chur-Trier.

Chur-Sachsen: Inhæriret dem Monito, und wiederholet die vorhin geschehene Reservation anhero.

Chur-

Chur-Brandenburg: In allem, wie Chur-Sachsen.
Chur-Pfaltz: Wie Chur-Trier und Beystimmende.
Chur-Braunschweig: Mit Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg.
Chur-Maynt̃z: Wie Chur-Trier.
Conclusum: Es hätte beym vorigen Text sein Bewenden.
Das Conclusum, darauf sich Chur-Trier bezogen, ist das **in denen Anmerck.** *ad Capit. Carol. VII. Part. 3. p. 39.* angeführte.

Ad §. 8.

Conf. **die** *cit.* **Anmerck.** *Part. 2. p.* 102.

An. 1745. wurde vorgeschlagen: „Die Worte: über neue --- noch annehmen möchten;„ würden füglicher also gegeben: „Uber der Augsp. Conf. Verwandten Libros symbolicos, so Sie vor oder nach dem Religions-Frieden davor angenommen, oder noch annehmen möchten, oder deren neue Editiones ꝛc.„ weil nach jetziger Connexion die Worte: „neue Editiones„ sich nicht auf die erst neu zu verfertigende schicken. Libri symbolici der A. C. Verwandten.
Post: „Bücher alle„ add. „nicht mit denen Lehr-Sätzen nothwendig verbundene.„

Zum Dritten Articul.

Uberhaupt.

Conf. **meine Anmerck.** *ad Capitul. Caroli VII. Part. 2. p.* 103.

Ad §. 1.

Vid. *cit.* **Anmerck.** *Part. 2. p.* 103.

Ad §. 2.

Vid. **die** *cit.* **Anmerck.** *Part. 2. p.* 104. *Part. 3. p.* 41.

Ad §. 3.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 105. *Part.* 3. *p.* 51.

Conf. die Wahl-Tags-Acta de An. 1612. Sessione 11. seq. unten im 1sten Anhang.

Was An. 1653. hiebey erinnert worden? vid. unten im 2ten Anhang.

Ad §. 4.

Vid. *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 106.

Ad §. 5.

Add *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 107. *Part.* 3. *p.* 53.

Neue Churen.

In einem Gutachten de An. 1745. heißt es: „Da wohl niemand mehr, als dem Churfürstlichen Collegio Selbst, daran gelegen ist, daß die Anzahl der Chur-Fürsten nicht vermehret werde, und die jetzige Molimina mehr als jemahls erforderen, dißfalls vorzubiegen; so wäre hier einzurücken: „Hingegen solle fürs künfftige keine neue Chur anderst, als mit Einwilligung aller derer Reichs-Collegiorum, eingeführet, auch von Uns zuvor niemand einiger Verspruch darauf gegeben, noch auch nur Hoffnung darzu gemachet werden; wie dann auch alles, so deme zuwider, bißhero vorgegangen seyn, oder künfftig vorgehen möchte, hiedurch als nichtig und krafftlos, wie es an sich selbsten ist, erkläret wird.„

Ad §. 6.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 110. *Part.* 3. *p.* 55.

Was An. 1612. Sess. 6. 7. & 10. hievon vorgekommen? siehe unten im 1sten Anhang.

Ad §. 7.

Vid. *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 113. *Part.* 3. *p.* 56.

Ad §§.

Ad §§. 8. & 9.

Vid. *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 114. *Part.* 3. *p.* 56.

Ad § 10.

Vid. *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 123. *Part.* 3. *p.* 60.

Was auf dem Wahl Tag An. 1612. Sessione 1. wegen der freyen Wahl fürgekommen? siehe unten im 1sten Anhang. Freye Wahl.

An. 1745. wurde gerathen: „In fine addatur: „Und alles Ernstes daran seyn, damit unverzüglich ein gemeinsamer Reichs-Schluß abgefasset werde, wie diese freye Wahl-Gerechtigkeit gegen die unbefugte Eingriffe und Zunöthigungen auswärtiger Machten in noch mehrere Sicherheit gestellet, auch fothanem Reichs-Schluß zur Zeit eines Interregni mit vereinigten Kräfften würcklich gelebet werden möge.„

Ad §. 11.

Conf. *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 123. *Part.* 3. *p.* 60.

Was An. 1612. Sess. 9. dißfalls fürgekommen? siehe unten im 1sten Anhang.

Was aber An. 1653. hiebey erinnert worden ist, siehe unten im 2ten Anhang.

Ad §§. 12. & 13.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 138. *Part.* 3. *p.* 65.

Was An. 1612. Sess. 7. und 10. hievon vorgekommen ist? siehe unten im 1sten Anhang.

An. 1745. wurde auf Chur-Sächsisches Verlangen beliebt: Nach denen Worten: Chur-Fürstliche Vereinigung das Wort: und wegzulassen, weil die Ordnung des Sensus es erfordere.

Ad §. 14.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 141. *Part.* 3. *p.* 65.

Ad §§ 15.-17.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 142. *Part.* 3. *p.* 65.

Reichs-Vicarii.

Was Fürstliche Collegium An. 1745. gegen die §§. 15. biß 19. für Beschwerden geführt habe? siehe oben Part. I. p. 105.

Eod. An. 1745. wurde an einem Ort vorgeschlagen: „Weilen sich die Fürsten über die in diesem Articul beschehene Extension derer Reichs-Vicariats-Jurium gar sehr beschweren, liesse man dahin gestellt seyn: ob man es nicht bey dem Textu perpetuæ, salvis iis, was die Herrn Vicarii Reichs-Constitutions-mäßig hergebracht, bewenden lassen wolle?

Ad §§. 18.-20.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 145. *Part.* 3. *p.* 65. 68.

Was An. 1612. Sess. 7. wegen Confirmation derer Vicariats-Handlungen Sessione 7. und 9. vorgekommen? siehe unten im 1sten Anhang.

Rheinisches Vicariat.

Kayser Carl VII. hatte den 27. Aug. 1742. die Rheinische Reichs-Vicariats-Handlungen mittelst dieser Urkunde eventualiter confirmirt: „Wir Carl der Sibende, von GOttes Gnaden erwählter Röm. Kayser (tot. tit.) bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich: Demnach Uns an Seiten des zwischen Chur-Bayern und Pfaltz tempore Interregni vorgewesenen gemeinschafftlichen Vicariats in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens unterthäniglich zu vernehmen gegeben worden: was gestalten die in solchen Fällen hergebrachte Ordnung und Nothdurfft erfordern wolle, die bey dem nach erfolgtem zeitlichem Ableben des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Caroli des VI. Röm. Kayserς, Unsers in Gott ruhenden Vorfahres am Reich Christseel. Anged.

von

von Uns, als des Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Chur-Fürsten in Bayern, so dann Sr. Lbden, als Chur-Fürsten zu Pfaltz, in Verfolg des zwischen Unsern beyden Chur-Häusern dißfalls im Jahr 1724. errichteten gütlichen Vergleichs, in denen Röm. Reichs-Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, gemeinschafftlich angetretten- und bey dem vorgewesten Reichs-Interregno gemeinsam fortgeführten Verweser-Fürseher- und Vicariat-Amts vorgegangene alle und jede Handlungen von Uns, als Römischen Kayserm, aus Unserer Kayserlichen Macht und Gewalt bestättigen zu lassen, in Unserer Kayserlichen Wahl-Capitulation aber Art. 3. §. 18. & 19. die einsweilige Vorsehung geschehen, daß Wir gleich nach Unserer angetrettenen Kayserlichen Regierung, die wegen (obgemelter massen,) gemeinschafftlich geführten Rheinischen Reichs-Vicariats sich ereignete bekannte Umstände bey dem versammleten Reich vornehmen und zur gedeyhlichen Endschafft ehebaldigst bringen lassen, biß zu diesem Comitial-Erfolg aber Unsere Confirmation und Ratification der Rheinischen Vicariats-Handlungen auf sich beruhen mögen; Indessen gleichwohlen dem alten Herkommen gemäß, und zu Beförderung der von dem allerhöchsten GOtt so sehr geliebten Gerechtigkeit gereichig seye, daß vorerwehnte gemeinschafftliche Verhandlungen, besonders so viel selbige in die Verwaltung des Justitz-Wesens einschlagen, bey Unserer Kayserlichen geheimen Reichs-Hof-Cantzley einsweilen ausgehändiget und niedergeleget werden; Wir auch diesen Antrag allerdings billig zu seyn gnädigst befunden haben, und darauf sothane Handlungen zu jetztberührter Unserer Kayserlichen Reichs-Hof-Cantzley, Innhalts des darüber von selbiger ausgefertigten besonderen Urkunds, würcklich ausgefolgt, an Uns aber auch die geziemende Bitte gestellet worden, daß Wir gnädigst geruhen möchten, die verbindliche Reversales zu vorläuffiger Sicherheit des Rheinischen Reichs-Vicariats dahin zu ertheilen, daß Wir mit ehestem diese Sach, nach Maaßgebung obbedeuter Unserer Wahl-Capitulation, an die dermalige Reichs-Versammlung bringen, dißfalls einen gedeyhlichen Schluß bestmöglichst beförderen, und demnächst Unsere Kayserliche Confirmation und Ratification über die

samt-

samtliche vorgegangene Rheinische Vicariats-Handlungen, auf den hierunter gewohnlichen und in mehrbesagter Unserer Wahl-Capitulation des Sächsischen Vicariats halber enthaltenen Fuß, ohnverzüglich ausstellen wollen: Daß Wir dieser billigmäßigen Ansuchung statt gethan; thun auch solches hiemit und in Krafft dieses, verbinden Uns mithin, obberührten Comitial-Vorgang bald-thunlichst zur Würcklichkeit zu bringen, und solchemnach vorgedachte Unsere Kayserliche gnädigste Confirmation und Ratification ohnverweilt zu ertheilen. Mit U. kund dieses Brieffs ꝛc.„

Ihro Kayserliche Maj. liessen ferner den 4ten Oct. 1742. folgendes Commißions-Decret an das Reich gelangen: „Es beruhe in einer offenbaren Kundbarkeit, welchergestalten wegen Verwesung des in seiner Zeit ohne Haupt ledig stehenden Heil. Röm. Reichs in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, zu vorsichtlicher Abwendung aller alsdann eben so, gleichwie in ehevorigen Zeiten, und bevorab nach Ableben weyl. Ihrer Römisch Kayserlichen Maj. Ferdinandi III. glorw. Ged. geschehen, wieder von neuem besorglich ausbrechender gemeinbeschwerlicher Mißhelligkeiten zwischen beyden von Einem Ursprung abstammenden Durchl. Chur-Häusern Bayern und Pfaltz ein ewig- beständig- und unwiderrufflicher Vertrag allbereits im Jahr 1724. dahin abgeschlossen worden, daß sothane Reichs-Verwesung und Vicariat von hochgedachten Chur Häusern unter ihrer beyden Nahmen hinkünfftig gemeinschafftlich und gesammter Hand geführet werden solle; in Gefolg dessen dann auch, auf Hintritt weyl. Ihrer Kayserlichen Maj. Carl des VI. glorw. And. obhocherwehnte beyde Chur-Häuser, zu des Heil. Röm. Reichs Ehr, Nutzen und Aufnahm die Verwesung des Reichs übernommen, und biß dahin, daß jetzo-regierende Ihro Kayserliche Majestät den Thron des Römischen Kayserthums bestiegen, mittelst Aufrichtung eines in des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg niedergesetzten Vicariats-Hof-Gerichts simultanee würcklich versehen haben. Nachdeme nun aber zu Ergäntzung des Reichs-Archivs und der heilsamen Justitz ohngehemmeter Beförderung in alle Weg der Sachen ohnvermeidliche Noth-

durfft

durfft seyn will, daß die Vicariats-Handlungen als worüber allschon samtlich vorräthige Acta, Innhalts der Kayserlichen Wahl-Capitulation art. 3. §. 17. an Ihro Kayserliche Maj. eingeschicket und durch Dero die Stelle des Herrn Chur-Fürsten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlers, vertrettenden Reichs-Hof-Vice-Cantzlern zur Reichs-Cantzley gebührend eingelifert und hieselbsten hinterlegt worden,) von Allerhöchst-Deroselben confirmirt und ratificirt werden; Ihro Kayserlichen Maj. da hingegen ohnentfallenem gnädigstem Andencken ruhet, was in jetztangezogenem Articul der beschwornen Wahl-Capitulation art. 18. versehen und daß, nach Ausweis dessen, dieser verglichener Vicariats-Gemeinschafft halber die Sache anforderist bey versammletem Reich vorzunehmen, so fort zur gedeyhlichen Endschafft zu bringen seye: Als haben Ihro Kayserliche Maj. Dero allerhöchsten Amts-Obliegenheit zu seyn ermessen und dannenhero in weiterem nicht anstehen wollen, zu vorgesetztem Ende in denen hierbey verwahrten vidimirten Abschrifften den Vicariats-Vergleich mit denen darzu gehörigen Anlagen, dem gesammten Reich hiemit mitzutheilen, in der zu Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen unabwendig gestellten gnädigsten Zuversicht, daß, hieraufhin eine vergnügliche Beystimm- und vollständige Einwilligung auch Ihres Orts um so ohnbedencklicher erfolgen und diese durch einen gewührigen Reichs-Schluß desto ehender erlassen werden, je weniger von jemand gegen selbst-eigene Uberzeugung, mißkennet werden möge, daß hiedurch allen künfftigen zum Nachtheil des gesammten Publici entstehenden Verwirrungen vorgebogen und also vorzüglich dem gemeinen Reichs-Wesen ein ersprießlicher Nutzen zugewendet, der Grund-Verordnung des bekannten Reichs-Gesetzes der güldenen Bull aber um so weniger ein Abbruch oder wesentliche Abänderung gemacht worden seye, als gleichwohlen, nach dem Ziel-setzlichen Innhalt derselben nur ein Vicariat in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens vollkommentlich beybehalten und lediglich dessen gemeinschafftliche Ausübung zweyen von einem abstammenden Durchlauchtigsten Häusern zugelegt,

folglich niemand die geringste Beschwerniß, noch sonstige Weiterung, zugezogen wird. ꝛc. «

Weil aber der Kayser Carl VII. darüber starb, ehe noch ein Reichs-Schluß hierinnen abgefasset wurde und es sich genugsam äusserte, daß nunmehro mit einem gemeinschafftlichen Vicariat noch weniger auszulangen seyn würde, als das vorigemahl; so resolvirten sich endlich Chur-Bayern und Chur-Pfaltz, einen anderweiten Vergleich einzugehen und dadurch eine Alternativam zu belieben.

Dieser neuere Receß (welcher eben derjenige ist, auf welchen sich die Wahl-Capitulation beziehet,) lautet in forma extensa also: »Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joseph, (tot. Tit.) wie auch von GOttes Gnaden Wir Carl Theodor, (tot. Tit.) urkunden und bekennen, daß, nachdeme durch den letzthin unterm 20 Jan gegenwärtigen Jahrs aus Göttlicher ohnerforschlicher Verhängniß erfolgten höchstbetrübten Todes-Fall, weyland -- Herrn Carl des VII. (tot. Tit.) glorw. And. das Heil. Röm. Reich in Erledigung gekommen, und nun in dem sich dadurch ergebenen Interregno das Reichs-Vicariat in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, fort dessen Verwaltung, in Gefolg des zwischen beyden von einem gemeinsamen Stamm-Vater abstammenden Durchlauchtigsten Chur-Häusern Bayern und Pfaltz unterm 15den Maji des 1724sten Jahrs feyerlich errichteten Tractats, Uns beyden in verglichener Gemeinschafft gesammt und ungetheilt zu führen zukommt; Gestalten dann, in dessen Gefolg, bey vorigem Interregno sothaner Tractat durch das in des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Augspurg solenniter eröffnet, und nidergesetzte gemeinsame Reichs-Vicariat-Hof-Gericht in die würckliche Ausübung gesetzet und damit biß zu Wieder-Eröffnung des Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths fortgefahren, wegen verschiedener bekannter Widersprechungen aber mehrfältig aufgehalten, mithin solchemnach ermelter Tractat, in Gefolg des bekannten Articuli der letztern Kayserlichen Wahl-Capitulation, durch ein

Kayser-

Kayserliches Commißions-Decret bereits unterm 4ten Octob. 1742. an die allgemeine Reichs-Versammlung gebracht, folglich an Seiten Unserer Durchlauchtigsten Chur-Häuser alles immer erforderliche beobachtet und erfüllet worden: So haben Wir gleichwohlen, aus vortringlicher Liebe vor das gemeine Wesen und zu Vermeidung deren bey letzterem Interregno wegen solch-gemeinsamer Vicariats-Verwesung mehrfältig vorgebrochener Anstößlichkeiten und Irrungen, insbesondere aber, damit die Administrirung der GOtt-gefälligen Justitz desto weniger gehindert, sondern selbige allenthalben zu des Reichs Wohlfahrt und so vieler hiernach seufftzender Parthoyen Hülff und Trost desto mehr befördert werde, Uns entschlossen, die ehemahlen in Vorschlag gekommene Alternation dieses Verweser-Amts für Handen zu nehmen; wie Wir dann so folglich Uns durch gegenwärtige Convention auf das feyerlichste dahin vereinbahret und verstanden, daß

1. Von nun an, zu allen Zeiten, das in beyden von einem gemeinsamen Stamm-Vatern absprossenden Chur-Häusern radicirte Reichs-Vicariat und Verweser-Amt in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens von beyden Unsern Durchlauchtigsten Chur-Häusern Bayern und Pfaltz von Fall zu Fall alternative und Abwechselungs-Weise geführet und verwaltet und zwar

2. Bey dermahligem betrübten Interregno von Uns, dem Chur-Fürsten von Bayern, mit erster alternativer Ubung und Vollführung mehrbesagten Vicariats der Anfang gemacht und solches, so lange gegenwärtiges Interregnum dauren wird, privative geführet und administriret; forthin aber

3. Bey ersterem sich begebenden Fall selbiges von Uns, dem Chur-Fürsten zu Pfaltz, und Unserm Durchlauchtigsten Chur-Haus, ohne jemands Irrung und Hinderniß, auf gleiche Weise verwaltet, einfolglich eine gantz vollkommene und gleichgehende Alternativa de casu ad casum, zwischen beyden Unsern Durchlauchtigsten Chur-Häusern Bayern und Pfaltz festgestellet und beobachtet; zu solchem Ende

4. Der Consens und Einwilligung beyderseitig- höchst und hoher Herren Agnaten beygebracht und befördert werden solle.

5. Ist ferner ausdrücklich vorbehalten worden, daß in dem Fall, da gegen alles Vermuthen, das Reich die jetzo unter Uns festgesetzte Alternativam überhaupt oder ins besondere zu begnehmigen und zu ratificiren Anstand nehmen solte, man sich auf den Tractat de An. 1724. hinwiederum gründen und desselben unter Uns annoch auf solchen Fall fest- bestehende Verbindlichkeit allerdings vorbedungen haben wollte Und gleichwie

6. Dieses alles unter beyden Chur- Häusern Bayern und Pfaltz, so vil jeden bemelt Unserer Chur- Häuser betrifft, beliebet und verglichen worden; also wollen auch im übrigen, so bald der Reichs- Tag zu seiner Würcklichkeit gelanget seyn wird, Wir beyde Chur- Fürsten mit vereinbarten Kräfften Unsere gute Officia anwenden, damit die Vermöge gegenwärtiger Constitution beliebte Alternation von dem gesammten Reich gutgeheissen und bekräfftiget, somit das Chur- Haus Pfaltz ratione casus futuri, als auch Unsere beede Durchlauchtigste Chur-Häuser wegen der zu allen Zeiten vest- bestehender Alternativæ, ausser allem Widerspruch und Gefahr gesetzet werden.

Zu wessen aller mehrerer Urkund- und Bestättigung ist gegenwärtiger Tractat in duplo gefertiget und von Uns beyden eigenhändig unterzeichnet und besigelt worden. So geschehen München und Mannheim den 26sten Martii 1745.

Maximilian Joseph. (L. S.) Carl Theodor, Chur-Fürst. (L. S.)

Bey dem Wahl-Convent An. 1745. wurden so wohl Chur-Bayer- als Chur-Sächsischer Seits Monita über die hievon handlende §§. der letzten Capitulation gemacht; die Vota aber giengen dahin:

Chur- Trier: Weilen dem hohen Chur- Hause Bayern hiebey zu statten kommt, daß selbi es seiter An. 1657. die possessionem Exercitii Vicariatus für sich hat; so gäbe man dissеits das weitere der Erleuchtung derer Majorum anheim.

Chur-

Chur-Cölln: Aus der in vorstimmendem fürtrefflichen Voto angeführten, wie auch sonst obhandenen Bewegnüssen, will man das Monitum bestens secundiret haben. Ob aber die Formalia desselben beyzubehalten? oder dasjenige eingefolget werden wolle? welches an Seiten der fürtrefflichen Chur-Sächsischen Gesandtschafft in simili moniret worden, darüber beziehe man sich ad Majora.

Chur-Böhmen: Seye eine bekannte Sache, daß bey denen in dem Interregno de 657. entstandenen Streitigkeiten wegen des Rheinischen Vicariats dissеits, besonders des hohen Chur-Hauses Bayern Vicariats-Gerechtsame einmal agnoscirt und unterstützet worden seyen, deme man also Chur-Böhmischer Seits annoch nachzugehen hat, so lange durch einen formlichen Reichs-Schluß der Sachen kein anderer Ausschlag gegeben wird, und nach diesem Grund ist man auch der Meinung, daß dasjenige, was Se. Chur-Fürstliche Durchl. zu Bayern, als Reichs-Vicarius, in mittler Zeit gegenwärtiger Vacanz, laut der güldenen Bulle und Vermöge der Reichs-Ordnungen, gehandelt und verliehen haben, von dem künfftigen Röm. Kayser auch genehm zu halten und zu confirmiren seye.

Chur-Bayern: Könne Sich das fürtreffliche Chur-Sächsische Monitum, da es mit dem dissеitigen in Substantia gäntzlich übereinkommt, gar wohl gefallen lassen.

Chur-Sachsen: Inhæriret dem dissеitigen Monito; Falls aber ratione Formalium noch etwas dabey zu verbessern beliebig, würde sich, da die Sache selbst genehmiget wird, das weitere leicht ergeben.

Chur-Brandenburg: Habe gleich nach getroffenem Vergleich vom Hof den Befehl erhalten, die Intention der beyden hohen Chur-Fürstlichen Häuser wegen eines deßwegen der künftigen Wahl-Capitulation zu inserirenden Passus, vorläuffig zu secundiren; seye aber dabey, wann es zur Sache selbst kommen würde, auf speciale Instruction vertröstet worden, welche man noch gewärtig wäre: inhæriret also auch dißfalls seiner vorherigen Reservation.

Chur-Pfaltz: Repetiret hieher überhaupt das vorige. Inn-

dessen verwahret man sich eines Theils auf das feyerlichste gegen dasjenige, was in dem Chur-Trierischen Voto irrig erwähnet worden und habe nicht vermuthet, daß ab Seiten eines geistlichen hohen Herrn Chur-Fürsten über gegenwärtigen Punct eine solche Causalis angeführet werden würde, wodurch, nach rühmlichst und feyerlichst in einem so Durchlauchtigsten Gesammt-Hause, als Chur-Bayern und Chur-Pfaltz, ausgemachten, errichteten und auf allgemeine Reichs-Ruhe selbst abzielenden Verträgen, so zu sagen, nur neuer Anlaß zu neuen Zwistigkeiten gegeben werden wollte und würde, wann nicht Ihre Chur-Fürstliche Durchl. zu Pfaltz zu Ihrer Chur-Fürstlichen Durchl. zu Bayern, zu dem gesammten hohen Chur-Fürstl. Collegio, ja zu dem allgemeinen Reich selbst, des festen und vollkommenen Vertrauens wären und seyn könnten, daß das zwischen Hoch-Denenselben Beyden feyerlich und wohlmeinend ergriffene Mittel in allen Beträchten heilsam, gegründet und löblich seye. Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz versicheten Sich auch zu hochgedacht Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. in Bayern, daß sie solches mit allem Nachdruck zu unterstützen und den dißfalls errichteten Alternativ-Vertrag seines vollkommenen Innhalts zu beobachten und dessen so wohl dermahlige, als demnächst allgemeine Reichs-Genehmung befördern zu helffen bestens und beständigen Sinnes gemeinet seyen; setzten dahero auch in hochgedacht Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. in Bayern aufrichtige Gesinnung nicht den geringsten Zweifel. Sollte aber, bey sich ergebenden und von einigen die allgemeine Feststellung dieses heilsamlichen und unschädlichen Mittels, aus unbekannten und gewißlich nicht zu rechtfertigenden Ursachen, entweder gehemmet, oder daraus Anlaß, neue Zwistigkeiten zu erwecken, genommen werden wollen, so würden Ihre Chur-Fürstl. Durchl zu Pfaltz ihre auf ein- oder andere Art fest-bestehende Gerechtsame in denen Landen des Rheinischen Vicariats zu seiner Zeit mit allem Nachdruck und Bestand zu behaupten wissen.

Chur-Braunschweig: Dissеits finde man den zwischen denen

nen beyden Chur-Häusern Bayern und Pfaltz super Alternatione des exercitii Juris Vicariatus errichteten Vergleich an und vor sich selbst gantz heilsam und räthlich: wie aber der wegen der gemeinschafftlichen Administration des Vicariats An. 1724. getroffene Vergleich biß zu des gesammten Reichs Erörterung und Einwilligung ausgesetzet worden; so würde es auch in Absicht dieses Vergleichs dabey sein Bewenden haben, jedoch dem künfftigen Römischen Kayser die Beförderung einer gedeyhlichen Endschafft diser Sache bestens zu recommendiren seyn.

Maynz: Seye allerdings der Meinung, daß mit Abänderung des vorhin verglichenen Exercitii simultanei des Rheinischen Vicariats in jetzige Altern tivam wohl geschehen und solches auf alle Weise dermassen zu beförderen seye, auf daß die Reichs-Verfassungs-mäßige Genehmigung darüber demnächst baldmöglichst erfolge. So viel nun aber die dermalige Acta in Krafft dieses Reichs-Vicariats betreffe, vermeine man, keine Beweg-Ursache einrathsam zu fallen, welche derenselben Genehmung auf eine solche Art befördern könne, welche bey dem Reich die annehmlichste, mithin selbst dienstlichste seye: und dahin glaubte man auch alleinig abzuzwecken, was in dem fürtrefflichen Chur-Trierischen Voto und nach dem nachgefolgten Chur-Cöllnischen berühret worden; in wessen weitern Verfolg man also auch die Formalia des Chur-Bayrischen vortrefflichen Moniti in etwas unbedencklicher ansehen wollte.

Electorales liessen sich die Formalia des Chur-Bayrischen Moniti gefallen.

Conclusum: Es wäre das Chur-Bayrische Monitum zu beobachten und zu inseriren.

Brandenburg: ut ante.

Pfaltz: Reservire sich, nächstens und bald-möglich über die vorgekommene beyde Chur-Bayrische und Chur-Sächsische Monita zu äussern.

Sonsten ist hiebey noch eines die Ost-Friesische Successions-Sache betreffenden Umstandes zu gedencken. Es ist nemlich bekannt, Acta wegen der Preußi-

schen Vicariats-Belehnung mit Ost-Frieß-land.

kannt, daß, nach Absterben des letzten Fürsten zu Ost-Frießland der König in Preussen, Krafft einer Kayserlichen Expectanz, die Possession in Ost-Frießland ergriffen, Chur-Braunschweig aber die Succession darein, Krafft einer Erb-Verbrüderung, ebenfalls prætendirt hat. Was dißfalls unter der Regierung Kayser Carls VII. beym Reichs-Hof-Rath passiret seye? zeigen diese desselbigen Conclusa:

Lunæ 27. Julii 1744.

Ost-Frießland Grafschafft pto expectativæ, nunc Aperturæ & Manutenentiæ, nec non Investituræ.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret Solchemnach

1. Ponatur die allerunterthänigste vorläuffige Anzeige des den 24sten Maj. nup. erfolgten tödtlichen Hintritts des weyl. Herrn Fürsten Carl Edzards und darauf ergriffener Possession sub præs 12 Jun. nup. ad Acta
2. Ponatur etiam die allerunterthänigste Lehens-Requisitions-Anzeige sub eodem præsentato ad Acta.
3. Detur petitus Extractus Protocolli.

Martis 4. Aug. 1744.

Ost-Frießland Grafschafft betreffend, puncto Investituræ, sive Königlich Preußischer und Chur-Brandenburgischer geheimer Legations-Rath Johann Friderich von Græve sub præs. 23. Jul. nup. producendo requisita Investituræ, supplicat hum. pro clem. decernendo hujus positione ad Acta & denominanda certa die ad præstandum Vasallagii jusjurandum. appon. num. 1. 2. 3. 4. & 5.

Idem sub præs. 31. ejusdem übergibt allerunterthänigste fernere Anzeig, Verwahrung und Bitte pro clem. promovenda Investitura. appon. ut. Conclusam.

In eadem Königlich Groß-Bittannischer und Chur-Braunschweig-Lüneburgischer de rato & mandato cavirender Anwald Bischer sub præs. 17. Jul. nup. übergibt allerunterthänigste höchstgemüßigte Contradictions- und Verwahrungs-Anzeige gegen die

von

von dem König in Preussen gesuchte Ost-Friesische Belehnung mit Bitte, pro clem. hanc Protestationem & Reservationem ad Acta ponendo & desuper imperti ndo Extractu Protocolli, nihilque in præjudicium statuendo. appon. ult. Conclusum. in duplo.

In eadem Ernestinæ Franciscæ Gräfin von Kaunitz-Rittberg, gebohrener Gräfin von Ost-Frießland und Rittberg substituirter Anwald von Muneretti sub præs. 28. Jul. nup. übergibt allerunterthänigst vorläuffige Anzeige derer dem Gräflichen Haus Rittberg zustehenden Gerechtsamen an der Grafschafft Ost-Frießland und denen dreyen Herrschafften Esens, Sedesdorff und Wittmund, mit Bitte, pro ponendo ad acta, interimque nil in præjudicium statuendo. in duplo.

In eadem des regierenden Grafen Johann Ludwig Adolphs zu Wied, Isenburg und Criechingen Anwald von Fernau sub præs. 6. Jul. nup. übergiebt allerunterthänigste Anzeig und Bitte de non per Investituram aut ullo alio modo præjudicando, appon. Sign. ⊙.

Referuntur Exhibita.

Martis 15. Dec. 1744.

Ost-Frießland Grafschafft betreffend puncto Investituræ, sive Königlich Preußisch- und Chur-Brandenburgischer geheimer Legations-Rath Johann Friderich von Græve sub præs. 23. Sept. nup. übergiebt allerunterthänigste fernere Anzeig und Bitte pro clem. nunc p omovenda Resolutione. appon. num. 1. 2. 3. 4. 5. & 6.

In eadem Königlich Groß-Britannischer und Chur-Braunschweig-Lüneburgischer Anwald Vischer sub præs. 13. Aug. nup. exhibendo Mandatum procuratorium, supplicat hum. pro clem. ejusdem ad Acta registratione & desuper impertiendo Extractum Protocolli appon. dictum Mandatum in originali.

Idem sub præs. 6. Oct. nup. überreichet fernerweite allerunterthänigste Anzeige und die bey der Reichs-Versammlung gegen die beschehene Anmassung des Ost-Friesischen Comitial-Voti eingelegte Verwahrung, auch gründliche Deduction dissiti-

gen Succeſſions Rechts auf Oſt-Frießland und hierüber errichteten Vereins, mit Bitte, pro clem. deſuper in judicando refle-ctendo. appon. Sign. ☉. & ☽.

In eadem Gräflich Kaunizſcher de rato & mandato caviren-der Anwald von Mittelburg ſub præſ. II. hujus übergiebt allerunterthänigſte fernere Additional-Interims-Anzeige ad Exhibitum de 28. Jun. nup. nebſt inhæſiv-Bitte pro clem. etiam hanc ad Acta ponendo, interimque nil in præjudicium ſtatuendo, vel tamen ſufficienti termino, ad ulterius proponendam & inſtruendam perhumilimam Implorationem competentem, indulgendo. appon. Lit. A B. C. D. & E. cum ſubadjunctis num. 1. usque 16. inclus. in duplo.

Reaſſumitur Relatio Exhibitorum & concluſum:

1. Ponatur der in forma authentica producirte Kayſerliche Expectanz-Brieff de an. 1694. wie auch der letztere dem Herrn Fürſten zu Oſt-Frießland ertheilte Kayſerliche Lehen-Brieff de Anno 1736. nebſt dem Documento Mortis, ingleichen die Königlich Preußiſche Special-Vollmacht ad jurandum ad Acta.
2. Ponatur etiam die Königlich Groß-Britanniſche und Chur-Braunſchweig-Lüneburgiſche Anzeig und Verwahrung, nebſt der Vollmacht ſub præſ. 17. Jul. 13. Aug. & 6. Oct. nup. wie auch die Gräflich Kaunitz-Rietbergiſche, dann Gräflich Wied-Runckeliſche Anzeigen und Reſervationen ſub præſ. 6. & reſp. 28. Jul. nup. item 11. hujus ad Acta & detur reſpective petitus Extractus Protocolli.
3. Würde der Königlich Preußiſche und Chur-Brandenburgiſche Mandatarius von Græve den Unterſchied ſeines ſub præſ. 23. Jul. nup. ſub num. 4. eingerichteten Projects von dem Oſt Frießländiſchen letzteren Lehen-Brieff ſpecifice & diſtincte anzeigen; ſo ergehet alsdann ratione des übrigen weiterer Beſcheid.

Weil nun alſo die Sache beym Reichs-Hof-Rath nicht gantz zu Ende gekommen ware, meldete ſich Chur-Brandenburg

burg bey dem Reichs-Vicariats-Hof-Gericht zu München, woselbst diese Resolution abgefasset wurde.

Jovis 16. Sept. 1745.

Ost-Frießland Grafschafft betreffend, puncto Investiturae.
Publicatur Resolutio Ser. Electoris Vicarii.

Ihro Chur-Fürstl. Durchl. haben gehorsamsten Reichs-Vicariats-Hof-Gerichts-Gutachten gnädigst approbirt; solchemnach

1. Ponatur Mandatum speciale ad præstandum Juramentum Investiturae ad Acta.
2. Nachdeme dem Membro 3. clem. Concluſi Cæsarei de 15. Dec. nup. nunmehro ein Genügen geschehen und der neu-producirte Lehen-Brieff dem letzteren de An. 1736. in denen wesentlichen Stucken in allem gleichförmig ist; als wird Sr. Königlich Preußischen Maj. und Chur-Fürstens zu Brandenburg Durchl. Mandatarius von Gräve ad præstandum Juramentum fidelitatis zugelassen, quo præstito.
3. Expediantur Literæ Investiturae nach dem anliegenden neuen Project des Lehen-Brieffes.

Joh. Georg von Oechsel.

Jovis 16. Sept. 1745.

Ost-Frießland Grafschafft betreffend, sive Königlich Preußischer und Chur-Fürstlich Brandenburgischer geheimer Legations-Rath und Gevollmächtigter Johann Friderich Edler von Gräve præstitit Juramentum Fidelitatis.

Joh. Georg von Oechsel.

Der Königlich Ungarische Minister zu München, Graf von Choteck, suchte es zwar durch eine dem Chur-Fürsten in Bayern gethane Vorstellung, zu hintertreiben; weil aber das Vicariats-Hof-Gerifft freylich so schnell, daß sich kein dergleichen Exempel finden wird, verfuhre, ware es zu spät, und der Herr Graf

hatte in seiner Vorstellung das, was andern das bedencklichste bey der Sache zu seyn schiene, eben nicht berühret, dahero das Vicariats Hof-Gericht, in dem durch den Herrn Chur-Fürsten zu Bayern von ihme wegen seiner in dieser Sache gehaltenen Conduite abgeforderten Bericht, mit Beantwortung derer Einwürffe um so eher fertig werden konnte.

Was aber auf dem Wahl-Tag dieser Sache wegen fürgekommen seye? davon kan ich folgende Relation communiciren:

Betreffend die von dem Rheinischen Vicariat-Gerichte geschehene Belehnung mit Ost-Frießland.

Nachdem Chur-Brandenburg, nach bereits unterm 13. Sept. 1745. vollbrachter Wahl eines neuen Römischen Königes und künfftigen Kaysers, bey dem Rheinischen Vicariat-Gerichte es dahin gebracht, daß unterm 16. Septembr. 1745. die gesuchte Belehnung mit Ost-Frießland nicht allein resolvirt, sondern auch solche, ohne Ansetzung eines Belehnungs-Termini wider alle Gewohnheit und Lehns-Herkommen, noch am selbigen Tage beschleuniget und gereichet worden.

vid. Prot. des Vicariat-Hof-Gerichts de 16. Sept. 1745.

In der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 3. §. 19. aber enthalten, daß die bey dem Rheinischen Vicariat so wohl in Justitz- als Gnaden-Sachen vorgegangene Handlungen und Verleihungen confirmiret und ratificiret seyn solten; Mithin daraus gar leicht dieser Mißbrauch gezogen werden können, als wenn vorberegtes anmaßliches Investitur-Werck mit unter der Confirmation seyn mögte, ob gleich solches nach geschehener Confirmation erst geschehen, folglich sub confirmatione nicht enthalten seyn kan; So ist doch auf geziemenden Antrag von Chur-Braunschweig, zu Salvirung desselben hohen Hauses vorzüglichen Rechts an besagtes Ost-Frießland, von gesamtem auf dem Wahl-Tage versammleten hohen Churfürstlichen Collegio, zu Aufrechthaltung

tung der Chur-Braunschweigischen vorzüglichen Jurium billig und nöthig befunden, deshalb, und daß diese Lehns-Handlung und anmaßliche Investitur unter denen art. 3. §. 19. confirmirten Verleihungen nicht zu verstehen und einzubegreiffen sey, an Se. Römische Königl. Majest. ein Collegial-Schreiben abzulassen, und lautet das Concluſum in extenſo und formalibus folgendergestalt:

CONCLUSUM.

Es wäre an Ihre Römische Königl. Majest. von wegen dieses Churfürstlichen hohen Collegii ein Schreiben mit Beyfügung des Chur-Braunschweigischen pro memoria zu erlassen, und darin zu melden, was gestalt, bey angeführten Umständen, und einschlagenden Juris tertii, bevorab Ihrer Königl. Majestät in Groß-Britannien Chur-Fürstl Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg obwaltenden Ansprüchen und Gerechtsamen wegen Ost-Frießland, man disseits den angezeigten Fürgang bey Ihrer Chur-Fürstlichen Durchl. in Bayern Vicariats-Hof-Gerichte in München, als unter demjenigen, was in Dero Wahl-Capitulation wegen Bestätigung derer sonsten Reichs-Satzungs-mäßiger Vicariats-Handlungen versehen sey, mit einbegriffen nicht nur keines Weges anzusehen vermöge, sondern vielmehr dafür halte, und Ihrer Römisch-Königl Majest. hiemit eigends zu hinterbringen nicht umgehen könne, wasgestalt vorangezogene Umstände und Befugnissen dagegen allerdings offen behalten und bewahret, so fort Ihrer Römisch-Königl. Majest allerhöchstem Amte zu Reichs-Gesetz-mäßiger Fürsehung empfohlen bliebe.

Damit aber immittelst Se Römisch Königl. Majestät vor Beschwörung Dero Wahl-Capitulation um so mehr vergewissert seyn mögten, daß besagte Ost-Frießische vom Rheinischen Vicariats-Gerichte anmaßlich geschehene Belehnung, unter denen Art. 3. §. 19. Capitulationis confirmirten Verleihungen nicht mit zu rechnen, sondern davon namentlich und expresse auszuschliessen, mithin auch von aller Krafft und der bevorstehenden Königl.

Capitulations-Beschwörung auszunehmen, wurde vom gesamten auf dem Wahl-Tage versamleten hohen Chur-Fürstlichen Collegio ad Protocollum beschlossen:

Ist vorgekommen, und von dem hohen Collegio beliebet worden, daß bey morgen bevorseyender Ihrer Römisch Königl. Majestät allerhöchst persönlicher Capitulations-Beschwörung, wegen dessen, was puncto der Ost-Frießländischen Sache, mittelst des Chur-Braunschweigischen pro memoria in gestriger Session allhier berathschlaget und beschlossen worden, um willen das verfolgliche Chur-Fürstl. Collegial Schreiben an Ihre Römische Königl. Majestät zur Zeit nicht würcklich abgelassen worden, Ihro Churfürstl. Gnaden von Mayntz, von hohen Collegii wegen zu ersuchen wären, allerhöchst gedachte Ihre Römisch Königl. Majestät zu Dero nöthigen Wissenschafft bey erwehnter Eydes-Leistung den Innhalt einsweilen mündlich beybringen, und wie solches geschehen, anhero nachrichtlich gelangen lassen zu wollen.

In Conformität dieses Churfürstl. Concluſi, haben Sr. Römisch-Königl. Majestät, so bald höchst Dieselbe in denen, zu Behuf Dero Reception vor der Stadt zubereiteten Zelten ankamen, Se. Chur Fürstl. Gnaden zu Mayntz, in sämtlicher Ersten Churfürstl. Wahl-Botschaffteren Gegenwart, zu vernehmen gegeben, was gestalt das Churfürstliche Collegium Ihro aufgetragen, Sr. Majestät einen die Capitulation betreffenden Antrag vor deren Beschwörung zu thun, wovon Sie sich gern acquitiren mögten, eröffneten also, daß die kund gewordene Belehnung mit Ost-Frießland nicht unter diejenige Handlungen des Rheinischen Vicariat-Hof-Gerichts gehöre und zu rechnen sey, welche in der Wahl-Capitulation Art. 3. §. 19. als bestätiget anzusehen sind, mithin auch der Eyd, welchen Se. Römisch-Königl. Majestät der Capitulation halben ablegen würden, auf diesen nichtigen Actum der Investitur nicht zu ziehen noch zu verstehen sey, und überreichten Ihro zu gleicher Zeit das deßhalb ergangene Concluſum Electorale, welches Se. Majestät unter dem Versprechen zu sich genommen, daß Sie Ihro solches zur Nachricht würden dienen lassen,

lassen, und wurde dieser Vorgang Sessione XXII. folgendergestalt ad Protocollum gegeben:

Directorium finde gegenwärtig ad Protocollum nachzutragen, was gestalt Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz bey der am 25. elapsi beschehener Reception des Römischen Königes Majestät die Gelegenheit genommen hätten, an Allerhöchst Deroselben vorgängig der von Ihro hernächst beschwornen Wahl-Capitulation von diesem hohen Collegio beliebter massen dasjenige geziemend beyzubringen, was wegen der Ost-Frießländischen Sache dahier bekanntlich vorgekommen.

Nach der neuen Europ. *Fama Part.* 126. *p.* 481. sollte man meynen, das Churfürstliche Collegium habe alles, was bey beyden Vicariaten während dem Interregno vorgefallen, auch noch ausserhalb der Wahl-Capitulation confirmirt; es ist aber deme nicht so.

Ad §. 21.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 149. *Part.* 3. *p.* 68.

Des Fürstlichen Collegii Beschwerden de An. 1745. gegen den Pallium wegen des Rangs der Chur-Fürstlichen Gesandten vor denen Fürsten in Person siehe oben *Part.* 1. *p.* 105. Rang der Churfürstlichen Gesandten.

Ad §. 22.

Add. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 161.

Ad §. 23.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 162. *Part.* 3. *p.* 69.

Als An. 1741. das in denen Beylagen ad Capit. Carol. VII. p. 82. befindliche Memorial derer Reichs-Prälaten in Umfrag kame, fielen die Vota also: Rang der R. Prälaten.

Chur-Trier: Man lässet es vor diesesmal, wegen seiner erheblichen Umstände, bey dem Text lediglich bewenden; wolle gleich-

gleichwohlen derer Prälaten hergebrachte Vorzüge in keinen Zweifel gestellet haben; ulteriora reservando.

Chur-Cölln: Ist zwar der Meynung, daß dahier der auf dem Reichs-Tag des Vorgangs halber hergebrachter Ordnung man nichts præjudiciren könne; vermeynet dannoch, daß für dißmal es beym Text wohl zu belassen seyn möge, inmassen dann, wie bey vorgestriger Ablesung art. 20. §. 5. bereits observiret worden, bemeldte Prälaten vor den Reichs-Grafen sich benennet befinden.

Chur-Bayern: Conformiret sich mit beyden Vorstimmenden vortrefflichen Votis, daß es beym Text zu belassen seyn möge, absque præjudicio dessen, was bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg üblich und herkommlich.

Chur-Sachsen: Seye der Meynung, daß, denen von den Reichs-Prälaten sonst habenden Prærogativen ohnschädlich, dahier es beym Text bewenden könne.

Chur-Brandenburg: Mit denen Vorstimmenden, daß es beym Text zu belassen.

Chur-Pfaltz: Ebenfalls mit denen Vorstimmenden, daß es beym Text zu belassen.

Chur-Braunschweig: Hält gleichfalls dafür, daß es beym Text zu belassen seye.

Chur-Maynz: Lässet seines Orts dahin gestellet seyn, wie der Vorbehalt derer Reichs-Prälaten hergebrachten Rechtens mit dem sehr expressiven Text füglich zusammen stehen könne?

Conclusum: Es habe bey dem Text, jedoch mit Vorbehalt des dem Reichs-Prälaten-Stand sonst zustehenden Rechts und Gebühr, dißmal sein Bewenden.

Des Fürstlichen Collegii Monitum de An. 1745. ad hunc §. zu der Prälaten Favor siehe oben *P.art.* 1. *p.* 106.

Es wurde auch vorgeschlagen: „Post: **denen** *immediat* **Reichs-** ponatur: **Prälaten**, 2. post: **aus- und inländischen** add. iterum: **Prälaten.**„ Es kame aber doch nichts dergleichen in die Capitulation.

An.

An. 1741. erinnerte der Reichs-Grafen-Stand: Es ist wohl an und vor sich schon billig und der Reichs-Ständischen Dignität gemäß, daß die immediate Reichs-Grafen, welche an denen Votis in Comitiis so wohl, als an denen Oneribus publicis, mithin an der summa Imperii participiren, mit denen Fürsten in Einem Collegio und mit und nebst Ihnen auf Einer Banck sitzen und votiren, den Rang und Vorgang vor denenjenigen, welche nicht anderst als Ministri des allerhöchsten Kayserlichen Oberhaupts angesehen werden können, mithin vor Kayserlichen Geheimbden und anderen Räthen haben und behalten. So ist auch die Ration, worauf diese Prærogativ sich, angeführter massen, gründet, in der Capitulatione novissima art. 3. verb. „Es sollen auch ꝛc.„ bereits angeführet und dadurch noch mehrers stabiliret, daß es ausdrücklich heißt: es solle immediaten Grafen und Herren sothaner Rang NB. und zwar gleich nach denen Fürsten, vor allen anderen, gelassen werden. Damit aber dieser Vorzug, wie in letzteren Zeiten mißbräuchlich geschehen, ausser aller Contestation gesetzet und weiterhin nicht geschmälert werden möge; so wird gehorsamst gebeten, in dem erwähnten passu Capitulationis derer Kayserlichen Geheimen Räthe namentlich Meldung zu thun.„ Und der R. Grafen.

So wurde auch von Chur-Trier verlangt, post: „Wie auch Kayserlichen„ zu setzen: „Geheimen.„ Die Vota aber fielen dahin aus:

Chur-Cölln: Es scheinet das Monitum der Intention des Texts ähnlich zu seyn, und conformiret man sich denen Majoribus.

Chur-Bayern: Lasse es beym Text.

Chur-Sachsen: Hielte dafür, daß es zwar bey dem in der Capitulation denen Reichs-Grafen vor denen Kayserlichen Räthen und Cammer-Herrn bestimmten Rang bewenden könne; da hingegen selbigen dergleichen Vorzug vor denen Kayserlichen auch Chur-Fürstlichen würcklichen Ministris und denen mit diesen in gleichem Rang stehenden obern Hof- und Kriegs-Officier nicht einzuraumen, auch überhaupt diese in vorigen Capitulationen etwas dunckel gefaßte Passage deutlicher zu machen seye.

Chur-Brandenburg: Accedirt dem fürtrefflichen Chur-Sächsischen Voto ad Monitum.

Chur-Pfaltz: Vermeynt, daß aus der in dem §. 16. allegirten Beweg-Ursach das Monitum hinzu zu setzen wäre.

Chur-Braunschweig: Weilen dieser Text der Capitulation bloß von denen Festivitäten, so bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen und dergleichen Reichs-Solennitäten gewöhnlich, handle, und denen Grafen hiebey den Vorzug vor Kayserlichen Räthen gebe, glaube man disseits, daß es bey solchem Text zu belassen seye.

Chur-Mayntz: Conformiret sich mit Chur-Bayern und Chur-Braunschweig vor den vorigen Text.

Chur-Trier: Accedirt pro Textu.

Chur-Cölln: Lässet es ebenmäßig bey dem Text bewenden.

Chur-Bayern: Bleibt pro Textu.

Chur-Sachsen: Deßgleichen.

Chur-Brandenburg: ad Majora.

Chur-Pfaltz: Similiter.

Chur-Braunschweig: Läßt es bey seinem Voto.

Chur-Mayntz: Similiter.

Conclusum. Es wäre beym vorigen Text zu belassen.

Der Reichs-Grafen abermaliges Monitum de An. 1745. ad hunc passum siehe unten im 2ten Anhang.

Ad §. 24.

Add. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 165. *Part.* 3. *p.* 70.

Ad §. 25.

Add. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 167.

Reichs-Marschall Amt.

A. 1741. verlangte Chur-Sachsen, den Passum à verbis: „Und weilen„ usque: „concediret werden„ deutlicher und dergestalt zu fassen: „Und weilen insonderheit auf Reichs-Wahl- und Crönungs-Tägen dem Ertz- und dessen nachgesetztem Erb-Marschall-Amt„ unter anderen ansehnlichen Gerechtsamen, auch ins

ins besondere bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung die Führung des Directorii und die Proponirung, auch was deme mehr anhängig, samt der Publication solcher Verordnung, wie nicht weniger die Einfourirung in die Häuser, sie seyen geistlich oder weltlich, befreyet oder unbefreyet, und die Taxirung derer Quartiere, mit Zuziehung des Magistratus loci, so wohl auch der Juden Schutz und deren Begleitung, ohne Unterschied, ob sie an dem Orte wohnen, oder erst von anderswoher dahin kommen, von Altersher zustehet und gebühret; so soll weder von Unserm Hof-Marschall-Amt, noch sonst jemanden, wer der auch sey, unter dem Prætext Kayserlicher Commission, Exemtion, oder einem andern Titul in allem dem, was obberührter massen und sonsten, nach Vorschrifft der güldenen Bulle und Kayserlichen Decreten, wie nicht weniger derer Reichs- und Wahl-Tags-Ordnungen, auch derer unter Kayserlicher Autorität mit denen samtlichen Städten Anno 1614. errichteten Recessen, zu solchem Reichs-Ertz- und Erb-Amt gehörig ist, Hinderung gemacht, noch etwas nachtheiliges concediret werden. Viel mehr sollen und wollen Wir dasselbe bey denen ihme zukommenden Befügnüssen Kayserlich schützen und handhaben. Jedoch soll auch Unserm Hof-Marschall in seinen zukommenden und von dem Ertz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch Unsere Landes-Regierung, oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemachet werden.„

Chur-Trier: Man halte es bedencklich, weilen darunter die Gerechtsamen mehrerer Stände mit befangen, auch der angezogene Vergleich von 1614. noch nicht gemeinsam agnoscirt worden, die hier angezogene Specialitäten ausserhalb der allgemeinen Reichs-Versammlung zu reguliren; indessen wolle man gleichwohlen des Reichs-Erb-Marschalls Gerechtsamen und wohl hergebrachte Nutzbarkeiten, auch die Wieder-Herbeybringung deren ihme, besonders bey denen Belehnungen, entzogen seyn sollenden Gebührnüssen hiermit aufs beste secundiret haben, womit seine Familie in dem Stand erhalten werde, ohne ihren eigenen Nachtheil, zum gemeinen Reichs-Dienst die Onera des Reichs-Marschall-Amts fürtershin ertragen zu können.

Chur-Cölln: Conformiret sich mit dem vorstimmenden Voto, und ist ebenmäßig erbietig / die Herbeybringung derer dem Reichs-Erb-Marschall entzogenen und etwa in Abgang gerathenen Gebührnüssen so wohl, als was sonsten zu Sublevirung desselben bey bekanntlich habenden schweren Unkosten ersprießlich seyn mag, auf best-thunliche Weise zu beförderen.

Chur-Bayern: Diß Orts glaubte man, es wäre gantz billig, daß das Reichs-Ertz- und Erb-Marschall-Amt in seinen Befügnüssen und Herkommen gehandhabet werde, und gleichwie in der Carolinischen Capitulation dißfalls genugsame Vorsehung geschehen, so würde wohl dabey zu beharren um so räthlicher seyn, als aus dem Innhalt der Perpetuæ zu schreiten bedencklich fallen dörffte.

Chur-Sachsen: Inhærire um so mehr dem Monito, als darinnen nichts neuerliches oder jemanden præjudicirliches enthalten, und das Ertz- und Erb Marschall-Amt in dessen allen Ubung seye, die errichtete Receſſe de An. 1614. auch ihre gute Richtigkeit hätten. Im übrigen wollte man dissеits den pallum wegen derer Nutzbarkeiten des Erb-Marschalls und dessen Receß-mäßigen Recompens oder Æquivalent-Gelder, bester massen secundiret haben.

Chur-Brandenburg: Conformiret sich Majoribus.

Chur-Pfaltz: Wie Chur-Trier und Chur-Cölln.

Chur-Braunschweig: ad Majora.

Chur-Maynt: Puncto Moniti wie Chur-Trier und die Beystimmende; würde auch sonsten die Befügnüssen des Reichs-Erb-Marschall-Amts gern secundiren, wo sich hierzu die Gelegenheit ergebe, zumalen in der That dessen Condition in jüngeren Zeiten überhaupt sehr oneros worden.

Conclusum: Es hätte beym vorigen Text sein Bewenden.

Ad fin. Art.

Add. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 169. *Part.* 3. *p.* 55.

Zum

Zum Vierten Articul.

Ad §. 1.

Jung. **meine Anmerck.** *ad Capit. Carol. VII. Part. 1. pag. 176. Part. 2. p. 71.*

Was An. 1741. die Reichs-Fürsten monirt haben, siehe in denen **Anmerck.** *ad Capitul. Caroli VII. Part. 1.* unter den Beylagen *p. 41. n. 6.* In einem Gutachten darüber heißt es: „Ob zwar dahin stehet, was es für einen Effect haben möchte, so ist doch das Monitum an sich gut, und absorbirt viele nachfolgende; es könnte dahero wohl in fine art. 4. §. 1. addiret werden. Noch besser aber wäre es, wann dieser gantze §. 1. in den art. 13. transferiret würde, weilen der übrige gantze art. 4. von lauter Kriegs- und dergleichen Sachen redet, gleichwie hingegen der 13de von Reichs-Tags-Sachen.

Gutachten de A. 1745: „Post: „in selbigen Dingen nichts,„ add. „auch nicht einmal præliminariter, provisorie, interims-Weise, noch sonst.„ Comitial-Sachen.

In fin. add. „Am allerwenigsten aber in einer von Uns Selbst an den Reichs-Tag gebrachten Materie Uns einer einseitigen, an sich nichtigen Entscheidung anmassen.„

Ad §. 2.

Add. die *cit.* **Anmerck.** *Part. 2. p. 172. Part. 3. p. 71.*

Was An. 1612. Sessione 7. hievon vorgekommen? siehe unten im 1sten Anhang.

Ad verb. **oder zum wenigsten der samtlichen Chur-Fürsten)** vid. Monit. de An. 1653. unten im 2ten Anhang.

Der Reichs-Fürsten Beschwerden hierwider de An. 1745. siehe oben *Part. 1. p. 106.*

Acta pto Securitatis Imperii A. 1657. 1658.

Hieher wird sich am besten schicken, was An. 1657. und 1658. auf damaligem Wahl-Tag wegen des puncti Securitatis Imperii vorgekommen ist.

Als nemlich An. 1657. der Wahl-Tag zu Franckfurt angienge, waren gegen Westen Franckreich und Spanien, und gegen Norden Pohlen und Schweden, hernach Dännemarck und Schweden in Krieg verwickelt.

Dieses machte, daß die Materie de Securitate publica geraume Zeit das einige, oder doch das meiste, Object aller Deliberationen in dem Chur-Fürstlichen Collegio ware, wobey aber die Gemüther und Vota gar sehr getheilt waren und blieben.

In effectu gienge die Absicht dahin: der künfftige vermuthliche Eligendus und nachmalige Kayser Leopold sollte Franckreich nicht disgoustiren, auch sich weder in den Krieg zwischen Franck- und Spanien, noch zwischen Schweden und Pohlen mêliren, in Italien nichts eigenmächtig thun, keinen Krieg anfangen ꝛc.

Gleich Anfangs stritte man: ob zu erst der punctus Securitatis auszumachen, oder die Wahl-Capitulation fürzunehmen? Auf jenes trunge Maynтz, Cölln und Pfaltz, auf dieses Trier, Bayern und Sachsen. Endlich, nach langen Deliberationen, faßte man zwar ein Conclusum in puncto Securitatis ab, welches aber gantz general ware, und die Specialia wurden auf die Abhandlung der Capitulation verspahrt.

Bey der Frage: worinnen die Securität des Reichs bestehe, und wie solche zu procuriren? ware eine eben so grosse Differenz. Trier & Consl. hielten dafür, man sollte je eher je lieber einen Kayser wählen, der müßte seine nöthige Autorität behalten, und wann er mit den Ständen in Harmonie lebe und das Instrumentum Pacis, auch andere Reichs-Gesetze, beobachtete, so habe das Reich und die Benachbarte Sicherheit genug.

Der andere Theil aber behauptete, man müßte zu erst trachten, Frieden zwischen denen kriegenden Theilen zu stifften, zu welchem Ende allerley Schreiben und Abgeordnete an die Parthien geschickt wurden, (aber vergeblich,) so dann, daß der Kayser, obgedachter massen, sich in keine auswärtige Händel mische, noch Krieg anfange.

Diese

Diese letztere trungen auch in so ferne durch, daß dem Kayser die Hände, was die damalige Europäische Conjuncturen betrifft, sehr gebunden, auch überhaupt der Capitulation noch manches einverleibt wurde, wie sich der Kayser in Ansehung derer Bündnüsse und Kriege, auch was davon dependiret, zu verhalten habe?

Ubrigens aber geben die Memoires du Maréchal Duc de Gramont ein fürtreffliches Licht, warum die Höfe und Gesandte dieser oder jener Meinung beygepflichtet haben. So viel in genere.

An. 1657. 18. Sept. liesse der Chur-Fürst zu Maynz der drey Catholischen Chur-Fürsten Abgesandte zu Franckfurt zu sich erforderen und ihnen vortragen, daß das Directorium des Fürsten-Raths bey der gestrigen zur Deputation angesagten Convention anders nichts vorgetragen, als, nachdeme am 22sten Jul. nächsthin im Chur-Fürstlichen Collegio concludiret worden, daß gegenwärtiger Deputations-Tag, weilen der Wahl-Convent vorgehen würde, zu suspendiren wäre, und sie, Oesterreichische, solches ihrem Herrn, dem König in Böhmen, berichtet, hätte derselbe es also dabey bewenden lassen, und ihnen keinen weiteren Befehl, auf diesem Deputations Tag etwas ferners vorzunehmen, zukommen lassen und als er, Chur-Maynzischer Cantzler, dem im Chur-Fürstlichen Collegio gestern beschehenen Verlaß gemäß, darüber dem Fürsten-Rath bloß referirt, wohin die in demselben gestrigen Tages in puncto continuandæ Suspensionis dieser Deputation beschehene Vota per un nimia ausgefallen, habe sich der Fürsten-Rath, und sonderlich die Protestirende, darüber alterirt befunden und mit Ungedult herausgefahren: ob dann ein Chur-Fürstlich Collegium Ziel und Maaß bey diesem Deputations-Tag allein zu setzen und ihnen das vermöge Instrumenti Pacis competirende Jus suffragii zu nehmen hätte? und ob man nicht den punctum securitatis, da jetzo Dännemarck mit Schweden in armis und die Armatur auf den Reichs-Gräntzen beständ, dadurch einem oder anderem Stand leicht ein unversehene Anfall und Vergewaltigung widerfahren könnte, bey dieser Deputation vorzunehmen

höchst-

höchstbefugt wäre, es auch die unumgängliche Noth erforderen thäte. Einmahl sie, die Fürsten, könnten sich ihre Jura Suffragii durch die Electores nicht benehmen lassen, sondern, wann selbige nicht die Hand mit anschlagen und diese hochnothwendige Sache ad deliberationem kommen lassen wollten, müßten sie auf andere Wege bedacht seyn, wie derselben zu thun seye ꝛc. Das Chur-Fürstliche Collegium hätte sich der Catholischen wohl annehmen und als Schweden mit den Pohlen in Haaren, wohl schreiben, auch den Bischoffen von Cosnitz, als derselbe etwas an seinen Gütern in der Schweitz angegriffen worden, secuxren können, der Evangelischen aber und da diese beede Cronen Dännemarck und Schweden an einander gerathen, wollte man sich jetzo nicht annehmen, als wenn selbige deterioris conditionis und nicht so wohl, als andere Stände des Reichs, mit in dem Friedens-Schluß begriffen und dahero man dieselbige zu guarantiren nicht schuldig wäre, und würden sie bey so gestalten Sachen von den Chur-Fürsten Caution zu begehren gemüßiget, daß, da ein oder anderer Stand darüber leiden und überfallen werden sollte, ihnen alle Satisfaction des überkommenden Schadens geleistet werde, welches dann der Schwedische sonderlich noch mehr exaggerirt und begehret hätte, einmal wissen zu wollen: wessen sich hiebey zu versehen?

Auf dieses haben Ihr. Chur-Fürstliche Gnaden selbst anfangen zu reden: Einmal es wäre dieses ein hochwichtiges Werck von grosser Consideration und nicht wenig zu besorgen, daß das Chur-Fürstliche Collegium mit dem Fürstlichen collidirt und zum Anstoß gebracht werden dörffte. Sie müßten Ihre Meinung rotunde heraus sagen, es möchten auch andere Chur-Fürsten thun, was sie wollten. Es liesse sich dieser Handel fast schwer und weitschichtig ansehen. Wann man sich dessen gantz entschlagen und bey dieser Deputation nicht annehmen würde, dörffte wohl Schweden, wann es schon von Dännemarck geschlagen, darzu doch keine Apparenz, die benachbarte Reichs-Stände mit seinen Völckern beziehen und selbige etwa ins Stifft Hildesheim, Münster, auch gar ihre Eisfeldische Lande quartieren

tieren und auf andere Weg suchen zu resident ren. Es wäre ja nur um ein Schreiben zu thun und würde es zu der Garantie wohl nicht kommen, zumalen Sie versichert, daß Braunschweig nicht einen Mann gegen Dännemarck schicken würde. Die Protestirende würden anjetzo von hier schwerlich hinweg zu bringen seyn und ihnen dadurch Anlaß gegeben werden, noch schärffere Monita in die Capitulation zu richten. Es hätten sich allbereits die Braunschweigische und Hessen-Casselische vernehmen lassen, wann man solche Difficultäten nur um eines Schreibens willen machen thäte, was man dann von der mit den alliirten Chur- und Fürsten obhabenden Alliantz sich vor grosse Hülff-Leistungen zu versicheren hätte. Einmal selbige würden sich, wann man den Sachen nicht anders thun würde, zu Schweden schlagen und besorglich andere Consilia fassen, womit dem Römischen Reich wenig würde gedienet seyn.

Chur-Trier: Das im Chur-Fürsten-Rath gemachte Conclusum seye per unanimia dahin ausgefallen, daß diese Deputatio in suspenso zu lassen seye, zumalen selbige hieher nicht bey gegenwärtigem Wahl-Tag, weniger diese Materie, gehörig wäre. Der Reichs-Abschied de An. 1555. brächte mit sich, wie es in dergleichen Fällen, da ein oder anderer Stand überfallen werden sollte, zu halten und wie dem betrangten Stand zu zu succurriren seye? Der Ober- und Nieder-Sächsische Craiß, als die nächst confinirte Stände, wann dieser Casus darauf qualificirt, hätten hiebey ihr Amt thun und wann selbige nicht sufficient, die andere zween Craise zur Aßistentz imploriren, da auch, deme ohnerachtet, dem præsenti malo dadurch nicht remediret werden könnte, alsdann ad Electores schreiben sollen, daß selbige es ad Cæsarem gelangen und darauf einen Reichs-Deputations-Tag ausschreiben liessen. Auf gegenwärtige Deputation gehörten 3. Puncta: 1. Die Gravamina statuum, 2. die Præparation der Craiß-Executions-Ordnung, welche folgends auf dem Reichs-Tag zu Stande gebracht würde und dann 3. die Policey-Ordnung zu verbesseren. Es könnte aber allhier von einer würcklichen von Schweden gesuchten Aßistentz nicht ge-

handelt und effectuiret werden, sondern gehörte dieses auf einen Reichs-Tag, allwo dieses zu deliberiren und zu Werck zu richten stünde. Es hätten ja die obgedachte Ober- und Nieder-Sächsische Craise nicht einmal anhero geschrieben, noch referirt, in quo statu die Sachen beständen und was sie dabey præstirt haben, oder sonst zu thun seyn möchte. Wann man das von Ihro Chur-Fürstl. Gnaden angezogene Schreiben abgehen lassen sollte, würde man dem Königin Dännemarck des gegen Schweden angefangenen Kriegs Unrecht geben und ihne darab dehortiren müssen, wodurch man sich ja nothwendig ad garantiam also obligiren thäte, daß wann solch Schreiben den hierunter abzielenden Zweck nicht erreichen würde, man selbige in effectu nothwendig zu leisten verbunden wäre.

Hiemit conformirten sich Chur-Cölln und Chur-Bayern.

Der Chur-Fürst zu Mayntz aber ist gleichwol auf seiner Meynung verblieben und hat vorgewendet, daß man die alte Formalitates anjetzo nicht also halten könnte; nova emergentia novis indigere remediis. Man würde bey Schweden und denen Protestirenden hoch anstossen, wann man diß ihr Anliegen auser der Deliberation und Consideration lassen sollte, wären dahero entschlossen, nächstens wiederum zur Deputation anfagen zu lassen, der Zuversicht, man diß Werck also überlegen und angreiffen werde, wie es desselben Wichtigkeit und das hierunter periclitirende gemeine Wohlwesen erforderen thäte.

Nachmittags ist unter den Catholischen dreyen Churfürstlichen Abgesandten, Trier, Cölln und Bayern bey dem Herrn Grafen Egon von Fürstenberg hierüber deliberirt und vor gut befunden worden, daß man diese Sache nochmahlen in pleno wohl überlegen und eines gewissen sich vergleichen wollte.

Den 12. Novemb. 1657. proponirte Chur-Maynz in der dritten præliminar-Wahl-Session, nach richtig gestelltem Puncto

&to Legitimationis, vor allen anderen Materien: Franckreich beklage sich, daß dem Westphälischen Friedens-Schluß, sonderlich dem §. ut eo sincerior. zuwider gehandelt worden seye und verlange in Ansehung des vergangenen Abstellung, und für das künfftige real-Versicherung, oder es wolle die Waffen wieder ergreiffen und Oesterreich wende eben dieses für. Ein Theil (Franckreich) wolle die Hülffleistung (Oesterreichs an Spanien) nicht leiden, und der andere dörffte selbige bey längerer Kriegs-Continuation schwerlich lassen, es seye also dahin zu sehen, wie dieses in der Aschen glimmende Feuer gedämpfet werde, damit es das Reich nicht auch ergreiffe. Die Capitulation seye nicht hinlänglich hierzu und man möge sie einrichten wie man wolle, so werde das Chur-Fürstl. Collegium hiernächst in schwere Ungelegenheiten gerathen. Franckreich halte sich auch bey der Capitulation nicht sicher genug. Er, der Chur-Fürst, habe zum Frieden zwischen Franckreich und Spanien gerathen und der Frantzösische Gesandte habe bezeuget, daß seinem König des Chur-Fürstlichen Collegii Interposition angenehm seyn würde. Weil es nun ohnehin Winter und bald ein Spanischer Gesandter ankommen, auch dergleichen gute Gelegenheit sich nicht so leicht wieder finden, hingegen allerseitige Meinung seyn werde, sich nicht in Krieg und fremde Händel einflechten zu lassen; so möchte man forderist darauf bedacht seyn, zumal auch der Vergleich zwischen denen Nordischen Cronen dadurch erleichtert werden dörffte und, daferne es fehl schlüge, oder sich zu schwer oder weitläufftig anliesse, doch der Wahl-Termin allezeit in des Chur-Fürstl. Collegii Willkühr stünde.

Chur-Trier: Quoad Quæstionem an? seye man conform; es wäre also von der Qu. quomodo? und der Zeit zu reden.

Chur-Cölln: Könne geschehen lassen, daß das Friedens-Negotium versucht werde, jedoch daß 1. die Handlungen je eher je besser ihren Anfang nehmen und gegen den Frühling sich endigen mögen, 2. daß die Chur-Fürsten wegen der Wahl sich offene Hände behalten und darzu zu allen Zeiten schreiten können,

nen, indeme Sie keiner Gestalt nachgeben oder gestatten können, daß es in beeder Cronen Belieben stehen solle, das Wahl-Negotium zu protrahiren.

Chur-Bayern: Die Intention seye löblich und die Sache selbsten höchstens zu wünschen; aber die Wahl eines neuen Kayſers so lange aufzuschieben, biß diese viele wichtige und weitschichtige Händel und Prætensionen verglichen seyen, da seye nicht zu sehen, wie solches zu verantworten, zumal schon zu Münster und vom Pabst so vieles vergeblich hierinnen gearbeitet worden und die blosse Præliminarien und so auch die Haupt-Tractaten viele Zeit erforderen würden. Man könne also wohl suo loco & tempore von beeden reden, nur müsse man nicht eines mit dem anderen confundiren, noch um des Friedens willen die Wahl aufhalten, sondern fürnemlich auf diese sehen, Krafft der güldenen Bull, und weil dieser Convent deßwegen ausgeschrieben, auch bereits viele Zeit und Unkosten fast vergebens consumirt worden. Die Friedens-Tractaten wären also an ein ander Ort zu transferiren, das Wahlwerck hingegen mit Ernst anzugreiffen und möglichst zu beförderen, weil bey jetzigen Conjuncturen ein Reichs-Oberhaupt höchstnöthig seye und unverantwortlich seyn würde, um fremder Händel willen die Wahl, worzu die Chur-Fürsten besonders verpflichtet, aufzuschieben.

Chur-Sachsen: Der Friede wäre zu beförderen, aber es wäre die Frage: ob die Wahl biß dahin zuruckgesetzt werden sollte? und hierüber möchten sich die Vorstimmende erklären.

Chur-Brandenburg: Es werde ein vergeblich und ungewiß Werck seyn, wann man die Wahl so lang aufschieben wolle, biß in Westen und Norden Fried seye. Es sehe damit noch weitläufftig aus. Wenigstens müßte ein gewisser Termin gesetzet werden, indeme gar nicht dienlich seyn würde, das Negotium Pacificationis mit der Wahl in infinitum auszustellen.

Chur-Pfaltz: Es wäre ein Versuch wegen des Friedens

zwischen

zwischen Franckreich und Spanien zu thun, zugleich aber auch sich äusserst dahin zu bearbeiten, in Norden Frieden zu stifften. 2c.

Chur-Trier: Zur Erläuterung seines Voti dienete, daß zwar das Friedens-Werck zu versuchen, das Wahlwerck aber nicht deßwegen zu suspendiren, sondern beedes neben einander zu tractiren, wann aber jenes grosse Zeit erforderen sollte, oder sich sonst grosse Schwürigkeiten dabey ereigneten, würde nicht zu verantworten seyn, wann man aus dem in der güldenen Bull fürgeschriebenen Wahl-Weg schreiten wollte und wann dem Reich Nachtheil daraus entstünde, würde es denen Chur-Fürsten zugeschrieben werden.

Chur-Brandenburg: Könne geschehen lassen daß der Friede vor der Wahl versucht und geschlossen werden möge, doch daß das Chur-Fürstliche Collegium freye Hände behalte.

Chur-Pfaltz: Der Versuch könne zwar wohl vor der Wahl geschehen, doch daß man die Wahl-Deliberationes nicht zuruckseze: übrigens wie Chur-Cölln.

Chur-Sachsen: Sie wünschen den Frieden und wollen gerne darzu helffen, aber die Wahl müsse deßwegen nicht verschoben werden. Die güldene Bull befehle, innerhalb gewisser Zeit bey harter Straff einen Kayser zu wählen, und gestatte durchaus keinen Verzug. Weil auch das gantze Reich dabey interessirt, so würden die Chur-Fürsten sich der Verantwortung und Erstattung des gemeinen Interesse nicht entbrechen können, wann das Reich darunter zu Schaden käme. Die 3. geistliche Chur-Fürsten hätten A. 1619. den Aufschub der Wahl durchaus nicht practicirlich noch civiliter möglich gehalten, auch widrigen Falles sich gegen alles daraus entstehende Unheil zum kräfftigsten verwahret. Man seye zur Wahl beschrieben und zusammen gekommen, sehe also nicht, wie andere dahin nicht gehörige Dinge, wann man auch noch so wenig Zeit darzu nehmen wollte, derselben vorzuziehen seyn soliten. Diese Friedens-Sache sehe weitläufftig und schwer aus, und wann man sich einmal

mal eingelassen, seye nicht wohl wiederum herauszukommen: es wäre also mit der Wahl, beyseit gesetzt aller anderer Händel, sie haben Nahmen wie sie wollen, zum schleunigsten zu verfahren, und des Reichs Wohlfahrt vor fremden Negotien zu bedencken; davon werde der Chur-Fürst nicht abgehen und wolle bey der Nach-Welt deßwegen entschuldigt seyn. Es werden sich schon Mittel finden, dem Reich den Frieden zu erhalten. Sollte nach der Wahl, oder deren unbeschadet, dergleichen Interposition für annehmlich und thunlich gehalten werden, wolle man sich aldann, nach Beschaffenheit der Sache, weiter erklären.

Den 21. Novemb. Chur-Mayntz: Weil per Majora gut befunden worden, den Frieden zu versuchen, so wäre nun de modo zu reden und etwa der zu Prag befindliche Spanische Gesandte nach Franckfurt zu invitiren.

Chur-Trier: Hätte dafür gehalten, daß wohl das Friedens-Werck und die Wahl neben einander fürzunehmen seyen, aber die Wahl-Handlung inzwischen zuruck zu setzen, hielten sie dem Reich zumal nicht dien- noch fürträglich. Ubrigens wie Mayntz.

Chur-Cölln: Wie Mayntz.

Chur-Bayern: Bleibe bey seinem vorigen Voto; könne sich circa modum ohne special-Instruction nicht herauslassen. Der Churfürst werde diesen weitschichtigen Weg nicht für rathsam finden. Es würden nur allein die Præparatorien viel Zeit erforderen; inzwischen könne sich viel Gefahr für das Reich eignen.

Chur-Sachsen: Wiederhohlte auch sein erstes Votum. Wolle zwar das Schreiben nach Hof einschicken, seye aber der Meinung wie Bayern.

Chur-Brandenburg: Wolle Instruction einhohlen, übrigens, wie vorhin.

Chur-Pfaltz: Auch so.

Chur-

Chur-Mayntz: Recommendire die forderſamſte Einhohlung der Inſtructionen, und wann die, welche aus dieſem Friedens-Verſuch groſſen Verzug und Gefahr beſorgten, andere Mittel zu eröffnen wüßten, würde man ſolche gerne vernehmen.

Darauf wurde den 29. Nov. 10. und 19. Dec. von Lothringiſchen Sachen gehandelt, wobey Chur-Bayern das letztemal meldete: Es gehe dem Churfürſten zu Gemüth, wann man bey gegenwärtigem Wahl-Tag ſolche Neben-Sachen einmengete, wodurch dem principal-Wahl-Werck, um deßwillen man doch zuſammengekommen, nur Hinderung zugezogen würde. Man möchte alſo dieſe Sachen ſuo loco & tempore vornehmen, nun aber das Wahl-Werck befördern.

Chur-Sachſen: Seye auch befehlcht anzuzeigen, daß von dergleichen Sachen abſtrahirt und dasjenige fürgenommen werden möge, warum man zuſammen gekommen.

Hierauf ceſſirten die Conferentzien gar biß in den Aprll 1658.

Den 9. April in der 2ten Haupt-Seſſion proponirte ſodann Chur-Mayntz, nach abſolvirten Præliminarien wiederum: Weil dem Churfürſtlichen Collegio die allgemeine Sicherheit des Reichs vornemlich obliege, ſo ſtelle es dahin: ob nicht der Anfang de ſecuritate Imperii zu machen, oder ob dieſe Materie nach Ordnung der Wahl-Capitulation vorzunehmen ſeye?

Chur-Trier: Verlangte forderiſt eine Erläuterung hierüber, welche Chur-Mayntz in Perſon dahin gab: Sie hielten die Securität vor ein Haupt-Stück der Capitulation und wäre ſelbige in der Aurea Bulla gegründet, da ſie darinn de ſalute populi Chriſtiani vornehmlich rede. Die Churfürſten, als die innerſte Räthe und Säulen des H. Röm. Reichs hätten davon billig am erſten zu reden, und erforderte es ihre Præeminentz und obliegendes Churfürſtliches hohes Amt, daß ſie dem gemeinen Weſen vorſtehen und die allgemeine Sicherheit möglichſt verſchaffen ſollten.

Chur-

Chur-Trier: Sie wären mit Chur-Mayntz darinnen einig, daß die allgemeine Reichs-Beruhigung und was dero anhanget, den Churfürsten vornemlich also angelegen seyn sollte, wie der Status des H. Röm. Reichs selbige erfordert; halten aber benebenst dafür, daß denen Chur-Fürsten in alle Wege zuvor obliegen wolle, von Ersetzung des Röm. Reichs mit einem Oberhaupt schleunige Deliberationes vorzunehmen, angesehen die Aurea Bulla allenthalben dahin vornemlich zielet, und auch die Tranquillität und Ruhestand des Reichs vom Oberhaupt principaliter dependire. Weniger nicht wollen sie dafür halten, wann die Wahl-Capitulation vorgenommen wird, daß darinn die Tranquillität, Wohlfahrt und Nutzen des Reichs zugleich mit bedacht, gleichfalls in die andere Materie der punctus Securitatis mit einlauffen und vorgenommen werden könne, jedoch daß die Wahlhandlungen dadurch nicht gesteckt noch aufgehalten werden möchten. ꝛc.

Chur-Cölln: Daß der Anfang von dem puncto Securitatis zu machen, befinden sie von Chur-Mayntz höchst-vernünfftig und wohlmeinend bedacht zu seyn, ꝛc. sie befinden, daß dieses des Heil. Röm. Reichs Securität und Versicherung der principaleste und substantialeste Punct, welcher den Herrn Chur-Fürsten pro præsenti statu & tempore dieses Interregni vor allem in acht zu nehmen oblieget, zumalen die Aur. Bull. Tit. 12. die Herrn Chur-Fürsten darzu ausdrücklich, und zwar dahin, anweise, daß Sie de salute populi deliberiren und selbige vor allem anschaffen sollen, also nicht zu zweiflen, daß bey diesem gefährlichen Zustand dieser punctus securitatis publicæ höchstnothwendig, vor allem vorzunehmen, und wann man selbigen feststellen würde, die übrige vorfallende Puncten sich in der Capitulation leicht erheben lassen werden, ꝛc.

Chur-Bayern: ꝛc. Sie befünden auch ihres Orts, ꝛc. daß der punctus Securitatis Imperii von grosser Importantz und erachteten selbigen vor den allerschwereſten, indem zu bedencken stünde, ob es auch rathsam seyn würde, davon als dem schwereſten,

eben

eben allhier den Anfang zu machen, in Ansehung einige Abgesandte darüber nicht instruirt seyn und dahero diß erfolgen könnte, wann dieses Puncts halben die Deliberationes angestellet würden, daß denselben ex defectu mandati plenarii und nöthig habender Instructionen einige Hinderung zugezogen werden und man also in limine nicht fortkommen und das Werck allzulang hinausschieben könnte. ꝛc. Sie wären der Meinung, ꝛc. daß man zu und mit der Capitulation fortschreiten sollte: immittelst könnten diejenigen so noch nicht völliglich instruiret, sich ferneren Verhaltungs-Befehls erhohlen und beständiger darauf erklären, man auch desto baß zum Schluß gelangen.

Chur-Sachsen: Sie erinneren sich gar wohl, worzu die güldene Bull, Chur-Fürsten-Verein und die löbliche Reichs-Constitutiones die Herrn Churfürsten vor die Securität und Beruhigung des Reichs vor anderen zu wachen verbinden, ꝛc. Nachdeme sie aber bey sich erwegen, worinnen die Securität bestehe, befinden sie, daß des gantzen Reichs Sicherheit nicht besser in den Gliedern bestehe, als wann selbige mit einem Oberhaupt versehen, und halten dafür, daß von vollkommener Sicherung nicht zu reden, so lang das Reich nicht mit einem Oberhaupt versehen, dahero, ꝛc. zuforderist auf Ersetzung des Oberhaupts zu sehen und daß die Securität anderst nicht erhalten und festgestellet werden könne, wie dann ein solches - - - ihre Herrn Mit-Churfürsten so wohl schrifftlich erinnert, als auch durch ihre Gesandten allhier unterschiedlich anregen lassen, dahero sie annoch der beständigen Meinung seyn, daß die Securität des Reichs principaliter im Ober-Haupt bestehe und selbige anderst nicht, als wann das Reich damit versehen, fest gesetzt und stabiliret werden könne. Man wisse gar wohl, daß bey Abhandlung der Capitulation das Absehen auf die Securität des Reichs sonderlich zu setzen, wie dann auch bißhero dieselbe darauf verfasset worden; man hätte anjetzo auch dahin zu sehen, wie das Oberhaupt zu verbinden, damit die Sicherheit und Frieden erhalten werden, ꝛc. unterdessen wollen sie sich nicht versehen, daß dieser punctus Securitatis auf einige andere, als die Wahl-Capitulations-, oder auch absonderliche Tra-

etaten zu ziehen seyn werde, sonsten da es im widrigen darauf auslauffen und dadurch die Wahl noch länger zuruck gestellet werden sollte, sehen Ihre Churfürstl. Durchl. nicht, wie bey den mehr und mehr zuwachsenden Gefährlichkeiten das Reich in Sicherheit zu erhalten.

Chur-Brandenburg: J. C. D. hätten Ihro mehr und angelegener nichts, als die Sicherheit, Ruhe und Tranquillität des H. Röm. Reichs vorgestellt, darauf sie auch sonderlich instruiret worden, stellten aber dahin: wie die Deliberationes fortzustellen? Hielten ihres Orts dafür, daß bey der Wahl-Capitulation nach Ordnung der Articuln der punctus Securitatis zugleich mit vorgenommen und festgestellet werden könnte.

Chur-Pfaltz: Sie hielten dafür, daß die Herrn Churfürsten, nach Ausweis der güldenen Bull die Beruhigung des Reichs vor allem wohl zu beobachten, und da dieser Punct einer von den nothwendigsten bey der Capitulation wäre, seyen sie dahero der Meinung, daß selbiger ehist autoritate Imperii vorgenommen werden sollte.

Chur-Maynz: ꝛc. Obwolen die Majora von selbsten erfolgeten; weilen jedoch in dem Chur-Bayrischen Voto angeregt, daß wegen Mangel Instruction, so sich etwann, wann dieser punctus in Deliberation kommem sollte, bey einem oder anderem Gesandten finden möchte, man leicht anstossen und die Sach in Verzögerung bringen könnte; so erinnerten Sich Ihre Churfürstl. Gn. daß auch der Ordnung nach die Kayserliche Wahl-Capitulation hierinn den Weg und bey deren Vornehmung Occasion geben werde, davon ferners zu reden und deßwegen sich eines gewissen zu vergleichen.

In der darauf den 11ten Apr. gehaltenen 3ten Session proponirte.

Chur-Maynz: Demnach bey nächster Session der Verlaß genommen, daß, der Ordnung nach von der Wahl-Capitulation Ferdinandi IV. bey gegenwärtiger Consultation der Anfang gemacht und - - - dabey deliberiret würde, wie der Frieden festgestellt, das H. Röm Reich in beständiger Sicherheit und Ruhe erhalten,

erhalten, auch alle besorgende Gefährlichkeiten davon abgewendet werden möchten? als wollten sie nunmehr der vorstimmenden Chur-Fürsten Vota darüber vernehmen. ꝛc.

Chur-Trier: Wollte erwarten: ob die andere bereit seyen, die Materialia anzugreiffen.

Chur-Cölln: Es haben Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln der ungezweiffelten Hoffnung gelebt, nachdem Chur-Fürsten und Stände des Reichs, samt Dero Land- und Leuten durch den vorhin gewesenen 30 jährigen Krieg in Grund ruiniret worden, man werde durch den zu Münster und Osnabrück Anno 1648. getroffenen Frieden und die darauf zu Nürnberg, vermittels hochbeschwerlicher Erstattung 5. Millionen Rthlr. baaren Geldes, ausserhalb der Verpflegung, so sich auf ein weit mehrers erstrecket, abgehandlete und vollenzogene Execution, von derselben Zeit an in beständigem Ruhestand verbleiben, und desselben erfreulich geniessen können, und weiters nicht beeinträchtiget, weniger verfolgt, worden seyn; so hätte jedoch nicht allein Ihro Churfürstliche Durchlaucht, sondern auch andere benachbahrte Stände, schmertzlich sehen und erfahren müssen, daß ihre arme Unterthanen einen als den andern Weg nicht allein mit Quartieren, eigenwilligen Durchzügen und vielen andern Exactionen von Auswärtigen seynd beschweret, sondern auch gleich als Feinde angefallen, tractiret, geplündert, und mit Schwerdt und Feuer an Gut, auch Leib und Leben, verfolget worden; und ob zwar Ihro Churfürstliche Durchlaucht nach erlittenem grossen Schaden endlich auf ihre Ersuchung von friedliebenden Chur-Fürsten und Ständen des Reichs assistirt und in etwas sublevirt worden; so müssen Sie dannoch biß auf gegenwärtige Stund wider die ins künfftig nicht unzeitig besorgende Wieder-Hervorbrechung, mit Dero armen Land- und Leuten höchsten Ungemach und Beschwerung, in continuirlicher Defension-Verfassung stehen, also, daß Sie bey so gestalten Dingen des Friedens-Schluß sich gar wenig zu erfreuen haben. Und gehen Deroselben dieses Unheil und andere Besorgnus desto tieffer zu Hertzen, weil wegen

tes im Nahmen des Reichs und unter dem Reichs-Adler, voriger Kayserlichen Wahl-Capitulation zuwider, ohne Vorwissen und Bewilligung der Herren Chur-Fürsten und Ständen, in Italien geführten Kriegs-Heers, die Cron Franckreich zuvorderst, dann auch der Hertzog von Savoja, als ein vornehmes Reichs-Mitglied und andere Consortes Pacis, sich zum höchsten beschweret, und zwar allerseiten um alsbaldige Remedur- und künfftige Inhibirung inständig anhalten, aber zugleich auch in dessen Entstehung resp. einen offenen Krieg, welcher das Röm. Reich ohnzweiffentlich mit einwicklen werde, verkünden. Dieweil nun höchstgedacht Se. Churfürstliche Durchlaucht bey sich reifflich erwogen, daß allein in Festhaltung des hochbetheuerlich versprochenen Friedens der gemeine Reichs-Ruhestand und die Wohlfahrt Chur-Fürsten und Ständ, insonderheit aber und beneben dem Frieden-Schluß an deme hoffte, daß das Churfürstliche Collegium, in Krafft und nach besag Ihro in der güldenen Bull zum Anfang und folglich tit. 12 auch sonsten hin und wieder versehenen hohen Amts, als baſes Imperii & Columnæ immobiles, wohl in Acht nehmen, damit Sie, wie die Formalia der güldenen Bull lauten, & sacris prudentiæ suæ Consiliis dergleichen vorgenommen- und ins künfftig besorgenden wider den gemeinen Reichs-Ruhestand lauffenden Beginnen heilsamlich begegnen und vorkommen mögen: So hoffen Ihro Churfürstl. Durchlaucht, wollen auch deshalben Ihre Herrn Mit-Chur-Fürsten Freund-Brüder- und Vetterlich ersucht haben, Sie werden und wollen dieses hochwichtige Werck bey der abfassenden Wahl-Capitulation also reifflich überlegen und fest halten, damit gleichwohl ja ein jeder Chur-Fürst und Stand des Reichs seiner Hoheit, Libertät und absonderlich des lieben Friedens beständig und sicherlich genieſſen, und sich ins künfftig nichts zu befahren haben möge, daß ohne den im Frieden-Schluß art. 8. enthaltenen comitialem omnium Statuum Imperii Consensum einiger Krieg oder Hostilität sub quacunque specie seu prætextu vel Consanguinitatis, vel Pactorum Familiæ, vel Vicinitatis, vel Confœderationis, vel ullius alterius coloris, sive defensive sive offensive, directe vel indirecte, auf keine Weiß noch Wege angesponnen und zu Werck gerichtet, sondern dahin unausgesetzt getrach-

tet

tet werde, die Reichs-Constitutiones, das Instrum. Pacis, diese Wahl-Capitulation und die darüber aufrichtende gemeine Reichs-Crays- und particulier-Verfassung in omnibus & singulis partibus unbeeinträchtiget zu halten, damit der künfftige Kayser und das Reich in einige Ungemach und fremde Krieg ohne der Chur-Fürsten und Ständ Wissen und Willen nicht eingeflochten werden mögen, und wann auch 2. einige Gefahr oder Rettungs-Noth pro Imperio, aus was Ursachen das wäre, vor erheblich angesehen werden solte, daß alsdann der künfftige Kayser eine solche Kriegs-Vornehm- und Verfassung samt desselben Ursachen, nicht mit seinen eigenen geheimen Räthen, oder auch mit Zuziehung der Kayserlichen Reichs-Hof-Räthen, sondern allein mit den Chur-Fürsten und Ständen des Reichs auf gemeinem Reichs-Tag, oder, wofern ja in mora periculum seyn solte, mit den gesammten Herren Chur-Fürsten, als innerster und vornehmster Räthe, Collegial-Gutachten, wie es der nechst-voriger Kayserlicher Majestät allerglorw. Angedenckens so wohl, als der abgangenen Königlichen Majestät Ferdinandi IV. geschworne Wahl-Capitulation ausweisen thun, berathschlagen, schliessen und zu Werck richten solle. Und wann 3. wider Verhoffen solches hindan gesetzt, und des Churfürstlichen Collegii nach Innhalt der guldenen Bull und voriger, wie auch dieser Wahl-Capitulation obliegende Vorsorg, Præeminenz und Hoheit præterirt und zuruck gesetzt, und ersinnlichen geheimen oder anderen Kayserlichen Räthen, über die indachten oder ausserhalb Reichs entstehende Kriegs-Noth und Verfassungen, Gehör gestattet und Verfall gegeben, oder auch darauf de facto etwas vorgenommen werden solte, durch was sichere Mittel alsdann ein Churfürstliches Collegium sich bey seiner Hoheit, Autorität und Præeminenz, Respect und habenden Rechten, zuvorderist aber das Röm. Reich und alle dessen zugewandte Ständ bey dem lieben Frieden, ohne einige Connivenz oder Nachsehen, kräfftig hand zu haben, und dergleichen vornehmenden Weiterungen ohne Verzug zu begegnen schuldig seyn sollen? Und halten Sie. Churfürstliche Durchlaucht in præsenti casu und nach gegenwärtigem Zustand im Reich darfür, daß zu sicherer Abwend- und Verhütung der vor der Thür stehenden Gefahr, das Münster- und Oßna-

Oßnabrückische Friedens-Instrument, als eine pragmatica Sanctio, ohnverbrüchlich gehalten, und dasselbige in allen seinen Puncten und Clausuln vollnzogen, und, was darwider vorgenommen, vor null und nichtig erkannt, das Reichs-Vicariat-Amt und Generalat in Italien, so obgedachter massen ohne Vorbewust und Bewilligung der Chur-Fürsten denen Hertzogen von Mantua, zu Præjudiz des Hauses Savoja conferirt und aufgetragen, uneingestellt durchs Churfürstliche Collegium, wegen dessen hiebey vornemlich unterlauffenden Interesse, cassirt, aufgehoben, hingegen dem Hertzogen von Savoja sein Vicariat confirmirt, auch dasjenige, was ratione Ducatus Montisferrati ihme, Hertzogen, zum besten im Frieden-Schluß verordnet, unverbrüchlich gehalten, und darwider ins künfftig auf keinerley Weise gehandlet, insonderheit aber dem Haus Savoja die im Münsterischen Friedens-Schluß §. Cæsarea Maj. & §. ut autem omnium dissidorum bewilligte Investitur, auf Maaß und Weise dieselbe vom Kayser Ferdinando II. glorw Andenckens ertheilet, auf gebührende Requisition, ohne Verzug, deme darzu bevollmächtigten widerfahren, und solche länger unter keinerley Prætext oder Condition aufgehalten, auch dem Hertzogen von Mantua sub pœna fractæ Pacis eingebunden werden möge, daß er die Stadt Trino dem Hertzogen von Savoja, so weit er kan, restituire und einraume, in gleichen die gegen den Hertzogen von Modena occasione dieses Kriegs ergangene Mandata so bald cassirt und aufgehoben, wie nicht weniger die in Italien geschickte Kriegs-Völcker ohne einigen Verzug abgedanckt oder revocirt, und hierdurch den bißherigen Beschwerden und Klagden würcklich abgeholffen, auch wider die Cron Franckreich und alle dero Alliirte in Niederland und Italien, in gegenwärtigen Kriegen alle Assistenz, durch Uberlaß- und Zuschickung einiger Völcker in- und ausserhalb des Reichs, allerdings und gäntzlich abgestellt werde, zumahlen sonsten Ihre Churfürstliche Durchlaucht besorge, daß, auf den Fall ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium sein gebührendes und gegen das Vaterland Pflichtschuldiges Amt hindansetzen, oder aus andern Respecten dissimuliren, der Fürsten-Stand samt andern Ständen des Reichs die Hand weiter anzuschlagen und de securitate publica zu reden, und

dem

den Churfürstlichen Collegio dißfalls gleichsam Maaß zu geben sich unterstehen und man mit den fremden Cronen unfehlbarlich zu gefährlichen Kriegen gerathen möchte. Wann nun de Formalibus bey Verlesung der Wahl-Capitulation tractirt würde, wollen auch Se. Churfürstliche Durchlaucht ihre deßhalben führende Gedancken suo loco ex ordine zu eröffnen sich vorbehalten haben.

Das Chur-Bayrische Votum gienge dahin: Sie wären auf diese neue Emergentia nicht instruirt, und weil in 8. Monaten das periculum in mora nicht so groß gewesen, so würde es wohl auch jetzo einigen Anstand leiden; werde sich ohnehin bey dem 8ten und 11ten Articul wohl davon reden lassen.

Chur-Sachsen: Wegen des puncti Securitatis lassen es Ihre Churfürstliche Durchlaucht bey dem Concluso bewenden, daß in ordine der Wahl-Capitulation selbiger vorzunehmen, und weilen der Anfang allbereits von dem ersten und zweyten Articul gemacht, so fället Sr. Churfürstlichen Durchlaucht fast bedencklich vor, daß die darauf folgende übrige Articul unberührt stehen blieben, und hingegen davon auf den 11ten Art. sogleich ein Absprung genommen werde; Wollen sich gäntzlich versehen, daß es bey der Ordnung, zu Verhütung aller Confusion, gelassen werde. Was die zweyte Quæstion betrifft, finden Ihre Churfürstliche Durchlaucht neben den Vorstimmenden selbige von solcher Erheblichkeit, daß die darauf zum Bedacht genommene Dilationes billig zu gestatten, damit unterdessen der abwesenden Herrn Chur-Fürsten Gesandte die verlangende Instructiones erhalten mögen, zumahlen es bedencklich wäre, diesen Punct, welcher eine weitere Zeit erfordert, bey dieser Heil. Zeit anjetzo vorzunehmen, könnte wohl noch einigen Anstand leiden, demnächst sie auch, ihre Gedancken hiebey zu eröffnen, in allweg vorbehalten haben wollen.

Chur-Brandenburg: Suspendirte sein Votum, biß sich die Vorstimmende erkläret haben würden.

Chur-Pfaltz: ꝛc. So viel die Sach an sich selbst betrifft, wie nemlich das Röm. Reich bey diesem zurütteten Zustand in

Ruhe

Ruhe und Frieden zu erhalten, und davon alle Gefahr abzuwenden? da hätten aus dem Chur-Cöllnischen Voto in mehreren vernommen, daß sie deßfalls die Nothdurfft wohl überlegt und dem Werck reifflich nachgedacht haben, deßwegen Seiner Churfürstlichen, Durchlaucht, vor Dero hiebey zum gemeinen Wohlwesen bezeugte sonderbare Sorgfalt, schuldig- und hoher Danck gesagt würde, seynd auch damit allerdings einig, und hielten den punctum Securitatis publicæ also vor hochnöthig, daß billig in allen Deliberationibus dahin zu sehen, wie selbiger festgestellet, der Fried mit den pacisirenden so wohl als anderen Cronen und benachbarten erhalten, das Reich auch dabey und in seinem Ruhestand conservirt werden möge: Und weilen bekannt, was Gestalt die Cronen Franckreich und Schweden vorlängst per Memorialia bey dem Collegio einkommen, als wollten sie deren Petita, so genugsam kundbar, allhier verdrießlich nicht wiederholen. Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gienge sorgfältig zu Gemüth, daß, wann nicht dieser punctus Securitatis vor der Wahl in Deliberirung gezogen und abgehandelt werden solte, der gemeine Ruhestand und so theuer erkaufte Frieden leicht zerrinnen, und das Reich in grosse Gefahr und neue Unruhe gestürtzt werden dörffte; also wohl zu bedencken wäre, wie die beyde Cronen zu befriedigen. Ihre Churfürstliche Durchlaucht hielten darvor, ob zwar dieser punctus Securitatis in den 11ten Articulum der Wahl-Capitulation Ferdinandi IV. einlieffe, daß gleichwohl davon in art. 2. inniglicher könne geredt und also im Anfang beobachtet werden: Contestirten aber hiebey, daß sie durch diese ihre wohlmeynende Erinnerungen ad Capitulationem & punctum Securitatis nicht gemeynt, dem eligirenden Römischen König, dessen Respect, Hoheit und Autorität im geringsten zu derogiren, oder auf einige Weg zu schmälern, sondern daß dieses alles einzig und allein zu Erhaltung Ruhe und Friedens im Röm. Reich und Conservation der Churfürstlichen Præeminenz würde angesehen. Weiter gienge das Votum dahin: daß der künfftige Eligendus nicht allein zu binden und zu obligiren seye, sich in keine Kriege mit auswärtigen Potentaten einzulassen, oder auch, da er im Krieg mit denselben begriffen, davon abzustehen, sondern auch dahin

zu

zu stringiren, daß er mit denjenigen Potentaten, gegen welche er Krieg führen thut, vorhin den Frieden machen solle, imgleichen daß der Eligendus den Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, mit nochmahliger Aufhebung und Vernichtung aller dargegen eingewendt- und noch einwendenden, vorhin nichtigen, dem Instrum. Pacis zuwider lauffenden, vorhin schon verworffenen und pro nullis declarirten Protestationen und That-Handlungen, fest und unverbrüchlich halte, und sich nach deme und allen Reichs-Satzungen gemäß richte, und unter keinem Vorwand, es seye necessitatis publicæ, periculi in mora, oder wie selbige seyn möchten, daraus schreite, auch darwider niemand beschwere, noch beschweren lasse; imgleichen den pacisirenden Cronen zu einigem Widerwillen gegen das Reich kein Anlaß noch Ursach gegeben werde, und sich aller heim- und öffentlicher Assistenz in Italien und Niederlanden, durch Zuschickung oder Uberlassung einiger Völcker einer Parthey gegen die andere weder directe noch indirecte, unter keinerley Prætext, gäntzlich enthalte, und so dergleichen beschehen, revocire, auch all dasjenige, so ohne Vorwissen des Churfürstlichen Collegii vorgangen, und dem Instrum. Pacis und den Reichs-Constitutionen zuwider vorgenommen worden, abthun und in vorigen Stand stelle.

Chur-Maynt: Hätten die abgelegten Churfürstlichen Vota vernommen, und mit den Chur-Cöllnischen ausser Zweiffel gestellt, es würden alle Churfürstliche Gesandte zu der Wahl-Capitulation also vollkommlich instruirt seyn, damit diesem hochwichtigem Werck, ohne welches alle übrige Handlungen und die Wahl-Capitulation selbst zu keinem Stand kan gebracht werden, seine abhülffliche Maaß möchte gegeben werden, hätten aber vernehmen müssen, daß es noch deshalben an einem oder anderem Ort ermangele. Wann ein solches von andern auch geschehen wäre, gegenwärtiger Wahl mehr Retardat zugefügt werden dörffte. Dieweilen nun aber die Chur-Cöllnische und Pfältzische auf die vorgestellte Proposition sich hauptsächlich erklärt, so conformirten sie sich Chur-Maynzischen Theils mit allem dem, was in erstgedachten beyden Chur-Cöllnisch- und Pfältzischen Votis in puncto

Securitatis publicæ erinnert und votirt worden ist; und wollen sich mit Special-Recapituliren derselben nicht verdrießlich aufhalten, weilen die Zeit verflossen. Nachdem auch Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier, wie auch die Chur-Brandenburgische Gesandten gleicher Gestalt sich hauptsächlich heraus zu lassen gefaßt zu seyn erklärt, so werden dieselbe ihre beywohnende Meynung ebenergestalt zu eröffnen sich belieben lassen.

In der den 12ten Apr. gehaltenen Session votirte

Chur-Trier: Ihre Churfürstliche Gnaden hätten nicht unterlassen, allbereits vorgestern in der mit ihren Räthen gepflogenen Consultation beyde Articulen zu examiniren und zu erwegen, was etwan dem Röm. Reich hierin vorständig und nützlich seyn, auch zu dessen Beruhigung gereichen möchte; befünden aber selbige also gestellt, daß, wann solche stet und fest gehalten, und der künfftige Kayser zu deren Observanz obligirt und verbunden werde, das Reich in guter Sicherheit und Ruhestand wohl erhalten werden könnte, wie ingleichem, wann der Eligendus in dem 11ten Art. auf dessen Haltung abgefaßter massen obligirt würde, wüßten Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier nichts zu erinnern; - - - Jedoch wolten sich Ihre Churfürstliche Gnaden auch weitere Erinnerungen über den punctum Securitatis Imperii ad 11. articulum vorbehalten haben.

Eodem proponirte Chur-Maynz in Person: Daß an diesem puncto Securitatis die Wohlfahrt und Beruhigung des Röm. Reiches gelegen, und wann deme nicht in Zeiten remedirt und vorhin abgeholffen werden solte, werden die bevorstehende Gefährlichkeiten schwerlich abzuwenden seyn. Sie könnten mit GOtt bezeugen, daß dieser Punct anders nicht, als zu des Röm. Reichs sowohl, als auch des künfftigen Eligendi, Wohlfahrt angesehen, derselbe würde keine bessere Regierung führen, als wann das Reich in Frieden erhalten, und er mit den benachbarten Cronen in guter Verständnus leben könne, und hätten die Herren Chur-Fürsten ihre Consilia dahin willig und sorgfältig zusammen zu tragen, damit der Eligendus so wohl Ruhe im Reich als mit den benach-

benachbarten Potentaten haben möge: hofften also, die Herren Chur-Fürsten sich nicht zuwider seyn lassen würden, am nechsten Montag sich dieserhalb dermahlen zu erklären.

Den 15. Apr. proponirte Chur-Maynтz wiederum: Demnach der punctus Securitatis publicæ bey der 2ten Session vor den wichtigst- und nöthigsten gehalten, auch per Majora beschlossen worden, daß selbiger vor allen anderen abzuhandeln, und der Wahl-Capitulation einzuverleiben, auch, deme zufolg, bey der dritten am nächsten Freytag gehaltenen Session die Chur-Cöllnisch- und Pfältzische Vota samt dem Chur-Maynтzischen extense darüber eröffnet, imgleichen neben denselben das Chur-Brandenburgische Votum dahin vernommen worden, daß der zu Münster und Oßnabrück getroffene Fried in seinem Vigor und Stand beständig zu erhalten, in specie aber der Cron Franckreich nach Möglichkeit Satisfaction zu geben seye; wordurch die Quæstion: An? per Majora resolvirt, diese Frag aber annoch nicht erörtert: durch was Mittel bey Abfassung der Wahl-Capitulation der Reichs-Fried und dessen Sicherheit also zu befestigen, auf daß selbiger beständig erhalten, und daß in des künfftigen Kaysers und dessen Ministrorum eigener Macht und Willkühr nicht stehe, ohne die Ständ des Reichs, und insonderheit des Churfürstlichen Collegii, vorhergehenden Comitial oder Collegial-Consens, einigen Krieg oder solche Sachen anzufangen und zu schliessen, dadurch man mit den benachbarten beyden Cronen und Republiquen in Krieg gerathen, und darüber das Reich mit eingeflochten werden könnte, und, wann auch dargegen de facto etwas beschehen solte, wie dann derselben Procedur alsobald kräfftig zu begegnen, und wie in der Wahl-Capitulation alles zu versehen seye, damit das Reich in beständigem Ruhestand und des Churfürstlichen Collegii Hoheit und Præeminenz erhalten werde? als werden hierüber, und was sonst in puncto Securitatis zu erinnern, die vorstimmende Churfürstliche Vota zu vernehmen seyn.

Chur-Trier: Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier hätten dafür gehalten, daß in dem 1. 2 und 11ten Art. Cap. de Securitate

ritate zu reden genugsame Gelegenheit geben werde, weilen darinn enthalten, wie der Kayser sich gegen die auswärtige Cronen verhalten solle. Es werde Niemand unter den Herren Chur-Fürsten seyn, welchem nicht die Ruhe und Tranquillität des Röm. Reichs und Abwendung des Kriegs, auch sonderlich die Observanz des Instrumenti Pacis, angelegen wäre, dahero auch Se. Churfürstliche Gnaden bey gegenwärtigen Consultationen nichts erwinden lassen werden, was zu diesem Intent immer zulänglich seyn werde: Weilen nun aber in dieser von Chur-Maynz beschehener Proposition mehrere Specialitäten, als vorhin vorkommen; wollen sie darvor halten, daß sie um deßwillen auch billig eine mehrere Bedacht-Zeit zu nehmen hätten, und nicht weniger bitten, man diesem Werck biß nach den Ostern Anstand geben wolle, weilen ohnedem in den Votis vorkommen, daß ein oder ander über dem puncto Securitatis und anderen mehr- und fernere Instruction gewärtig wäre.

Chur-Cölln bezoge sich ad Priora.

Chur-Bayern: Erinnerten sich unabfällig, was Gestalt am Mittwoch, da man geredet, was vor Materie am ersten bey der Wahl-Capitulation vorzunehmen, die mehrere Churfürstliche Stimmen und das Conclusum dahin gangen, daß zwar der punctus Securitatis allen andern vorzustellen, jedoch nicht separatim, sondern nach Anleit- oder der Ordnung der Wahl Capitulation, wie es die vorfallende Materien selbst an Hand geben, vorzunehmen seye. Diesem zufolg hätten sie sich allschon also vernehmen lassen, wie es ihrer Instruction gemäß wäre. Und weilen der andere Art. Cap. generaliter von dem Instrumento Pacis reden thut; also wären sie auch in terminis generalibus verblieben, und sich auch generaliter vernehmen lassen, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht allerdings der Meynung wären, daß das Instrumentum Pacis in allen seinen Puncten und Clausulen wohl zu beobachten und deme schuldige Folg zu leisten seye. Weilen aber der Art. 11. ad Specialitatem gehet, und zur Special-Declaration mehrern Anlaß gibt, hätten sie sich reservirt, wann

selbi-

selbiger vorkommen sollte, das sie ihre Meynung auch specialius erläutern und erklären wolten, dessen sie denn nochmahlen erbietig wären, hoffend, dardurch dem Concluso eine Satisfaction geben zu haben, erinnerten sich auch, daß die Chur-Cöllnische, als sie Ihres gnädigsten Herrn Votum ad Art. 2. abgelegt, selbst erwähnet, daß selbiger ad Art. 17. gehöre, und daß sie ratione Formalium sich reseruirten, selbigen ad Art. 11. zu transferiren, wie sie dann vernommen, daß andere auch der Meynung seyen, deßwegen verhofften, es bey dem hergebrachten Methodo procedendi verbleiben werde, da sie dann suo loco & tempore ein mehrers zu eröffnen nicht ermangelen werden. Es wäre nicht ohne, daß nächsthin angeregt, daß sie Chur-Bayrischen Theils noch nicht allerdings vollkommentlich über gegenwärtigen Materien instruirt wären, sondern, ob noviſſima Emergentia, sie nothwendig Ihrer Churfürst. Durchl. vorhero berichten müssen, fernern Befelchs erwarten thäten, wie sie dann gestern ein Schreiben empfangen sub dato den 16ten dieses, worinnen Sie gnädigst vermeldten, daß sie im Werck begriffen, die völlige Instruction zu verfassen und selbige durch einen eigenen Courier anher abzuschicken; hofften also, weilen die heilige Zeit vor der Thür, daß diesem Werck wohl biß nach den Ostern ein Anstand zu geben, und daß inzwischen nichts verabsäumet werde: hielten auch im übrigen mit Chur-Trier darfür, daß die Chur-Mayntzisch-Cöllnisch- und Pfältzische Vota also beschaffen, daß sie ein mehrers Nachdencken billig erfordern.

Chur-Sachsen votirte auch so.

Chur-Brandenburg: Was den punctum Securitatis betrifft wollen sie sich auf ihr voriges Votum bezogen und selbiges anhero wiederhohlt haben; über die andere vorgestellte Specialitäten aber sich heraus zu lassen verschieben, biß dahin die Vorstimmende darüber ihre Vota abgelegt.

Chur-Pfaltz: So viel die Securität betrifft, weilen sie sich schon nach Nothdurfft darüber vernehmen lassen, als thäten sie sich

Kürtze halben darauf beziehen. Wegen des 2ten puncti Propositionis aber, durch was Mittel der Fried festzustellen seye, hielten sie ihres Orts dafür, daß selbiger auch hochnöthig und billig vor der Wahl-Capitulation davon zu reden und zu entschliessen seye, da dann, wann die Vorstimmende sich werden haben vernehmen lassen, sie ihre Gedancken zu eröffnen, nicht unterlassen werden.

Chur-Maynтz: Chur-Maynтzischen theils beziehen sie sich ad Protocollum Sessionis secundæ, worin die Chur-Fürstliche Vota dergestalt ausgefallen, daß Chur-Trier und Brandenburg darfür gehalten, es seye der punctus Securitatis publicæ mit der Wahl-Capitulation Ferdinandi IV. abzuhandlen, Chur-Cölln, Pfaltz und Chur-Maynтz aber, daß selbiger vor allen sollte tractirt und geschlossen werden, und diese drey Vota hätten die Majora gemacht, weilen Chur-Sachsen dahin votiret, daß die allgemeine Sicherheit in Electione Capitis bestehe, und die Chur-Bayrische ex defectu Instructionis dilatorie sich vernehmen lassen. Ob wohl nun Ihre Chur-Fürstl. Gn zu Maynтz damahlen bey Aussprechung der Majorum wohlmeynend erinnert, weilen in 1. und 2. Puncto der Capitulation der Punctus publicæ Securitatis hauptsächlich mit einlauffe, daß daselbst selbiger abzuhandlen; so folget doch nicht und hältet man dem per Majora gemachten Concluso zuwider, daß nunmehro der nothwendigste Punctus solle dismembrirt und desselben special-Handlung uff den Art. 11. zurückgesetzt und verschoben werden: Derowegen sie nochmahlen darfür halten thäten, daß, vermög gedachten Concluси, der Punctus der allgemeinen Sicherheit uff einmahl bey dem 2ten Art. gantz vorzunehmen, und was in Art. 11. oder etwan andern mehr, zu dieser Sach nöthig seyn möchte, wie auch was in heutiger Proposition begriffen, dahin zu ziehen und nächstens zu adjoustiren; zumahlen dardurch die Wahl am besten beschleuniget werden könne. Was nun den Anstand des Raths-Gangs biß uff Mittwoch nach Ostern belangt könten sie sich wegen der einstehenden heil. Zeit wohl vergleichen, bevorab, weilen etliche Gesandten annoch einige Instructiones erwarten.

Den

Den 2ten May proponirte Chur-Maynz abermalen: Demnach bey nächst-voriger Session es an dem puncto Securitatis bestanden; so wären Ihre Churfürstl. Gn. zu Maynz erbietig, sich dißfalls auch herauffer zu lassen, wofern sie die vorstimmende Churfürstl. Vota alle darüber werden vernommen haben.

Chur-Trier: Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier erinnerten sich, was bey der letztern Session so wohl in puncto Securitatis Imperii, als auch wegen Versicherung der Herrn Churfürsten beym gegenwärtigen Wahl-Tag vorkommen, und wohin die Concluſa in beyden Puncten ausgefallen. Ihre Churfürstl. Gn. hätten nicht weniger vor nöthig gehalten, daß dieser Punctus Assecurationis bey diesen Wahl-Handlungen, und zwar nach Ordnung der vorigen Capitulation hätte sollen vorgenommen werden, auch anders nicht vernehmen können, als daß die Churfürstl. Vota darauf meistens ausgefallen seyen, zufolg deme wären zwar auch die 2. erste Articul Capitulationis vorkommen, und darüber von den Nachstimmenden ein und anders vorirt worden; es befünden aber sich dabey unterschiedliche Erinnerungen, über welche man sich an Seiten Chur-Trier noch nicht vernehmen lassen. --- Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier befinden, so viel die Churfürsten und Stände betrifft, daß, wie der künfftige Kayser sich gegen dieselbe zu verhalten, in dem 1sten und 2ten Art. Capitulationis gnug versehen; darinn würde ja von guter Administration der Justitz, von Haltung des Religion- und Prophan-Friedens und von Festhaltung des Münsterischen Friedenschluß, auch in dem 3. Artic. von Confirmation der Stände Privilegien gehandelt, in welchen dreyen Stücken vornemlich und sonderlich die Securität des Reichs bestehen wolle. Neben deme bestünde diese Securität in deme, wie sich der künfftig erwählende Kayser gegen die auswärtige Potentaten zu verhalten; Weilen nun vornemlich hiervon bey dem 11ten Art. Capitulationis gehandlet und tractiret wird, vermeynte Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier, wie sie sich dann allschon vorhin auf die Nachstimmende in ihren Votis vernehmen lassen, daß von der Reichs-Securität mit den auswär-

auswärtigen Potentaten an keinem Ort füglicher, als allda, könne gehandelt werden, dadurch dann der Punctus Securitatis nicht dismembrirt, weniger die Wahl-Handlungen verzögert würden, zumahlen das gantze Corpus Capitulationis nothwendig durchgangen, und bey jeden Articuln derselben die behörende Nothdurfft beobachtet, und eingerichtet werden müßte. Da nun die Nachstimmende gleichfalls der Meynung und befehlicht, daß die Ordnung dergestalt observiret werden solle, wollten sie ihres Orts nicht ermanglen, sonderlich bey dem 11ten Articul Capitulationis sich über den punctum Securitatis publicæ specialiter vernehmen zu lassen.

Chur-Cölln: Lasse es bey dem seiner Gesandtschafft vorhin ertheilten und ad Protocollum eröffneten Befehl bewenden, dabey dann Sie nochmahlen die vorhin gethane Contestationes beyfügen müßten, daß solches niemanden zu Lieb noch zu Leyd darunter verstanden, sondern es einzig und allein zu des H. Röm. Reichs und geliebten Vaterlands Teutscher Nation, Wohlfahrt und Tranquillität, als welche des Churfürstl. Collegii Principal-Objectum ist, und wie von demselben alle Unruhe und Gefährlichkeiten abzuwenden, angesehen. - - - Was den punctum Securitatis Imperii belanget, ob nemlich selbiger anjetzo bey dem ersten und zweyten Articul Capitulationis abzuhandlen, oder biß auf den 11ten auszustellen? hätten sie dafür gehalten, weilen dieser der schwerst und wichtigste, daß vor allen anderen darzu zu thun und man sich einer Meynung vergleichen sollte, ob er anjetzo oder beym Art. 11. vorzunehmen, dißfalls sie indifferent seyn würden.

Chur-Bayern: Der Chur-Bayrischen Gesandtschafft wäre noch unentsuncken, was vor diesem so wohl von dem puncto Securitatis Imperii, als Electorum, allhier geredt, gehandlet und geschlossen worden, und seye zwar nicht ohne, wie in dem Chur-Mayntzischen Concluso Erwehnung beschehen, daß sie des erinnerten Puncts halber sich dilatorie erklärt und mit dem defectu Mandati entschuldiget, es seye aber nicht der Meynung geschehen,

als

als ob sie gar nicht instruiret wären, sondern weilen nova Emergentia entzwischen entstanden, hätten sie dieselbe an ihren gnädigsten Herrn Principalen nothwendig hinterbringen und darüber fernere Instruction erwarten müssen, so nunmehr erfolget, hätten auch expresse sich dabey vernehmen lassen, daß der punctus Securitatis nicht semel & simul, sondern nach der Ordnung der Wahl-Capitulation, und nach Anlaß der Materien möchte abgehandlet werden, dabey sich auch erbotten, was ratione Securitatis Imperii seiner Churfürstl Durchl. sorgfältig zu Gemüth gehet, bey dem 11ten Artic. als in welchem dieselbe sonderlich berühret wird, zu eröffnen, dabey sie es dann nochmahlen bewenden lassen. - - Was den Punctum Securitatis Imperii betrifft, weilen selbiger anjetzo aufs neu in die Proposition kommen, und darüber eine sonderliche Umfrag gehalten werden solle, erwarten sie der Vorstimmende Vota zu vernehmen, wolten sich auch alsdann hierüber gleichfalls erklären.

Chur-Sachsen: Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen erinneren sich zurück, was bey der 2ten, 3ten und 4ten Session des puncti Securitatis halben in die Umfrag und darauf gemachten Schluß kommen, wie auch daß von den Vor- und Nachstimmenden dafür gehalten worden, daß diese Materien bey dem 11ten Art. am füglichsten könte abgehandlet werden, und seye Ihre Churfürstl. Durchl. hiebey sorgfältig zu Gemüth gangen, daß, wann die übrige Articul sollen zurück gelassen werden, es eine Dismembration und nur Confusion abgeben und verursachen werde, also, es dabey nochmahlen bewenden lassen müßten, daß in gedachtem Art. 11. von der Securität am besten zu handlen seyn wird, zumahlen dieselbe sich alsdann darüber, so weit selbige in die Capitulation hineinlaufft, gebührend vernehmen zu lassen, nicht ermangelen werden, weilen ermelte Capitulation dahin einzig und allein angesehen, damit das H. Röm. Reich in beständiger Ruhe und Securität erhalten und bey dem erworbenen Frieden gehandhabt werden möchte.

Chur-Brandenburg: Erinnerten sich gleichfals, was so

wohl in puncto Securitatis publicæ, als Electorum, allhie vorkommen. So viel nun die Securität des Reichs betrifft, hätten sie sich wegen nicht genugsamer Instruction vorhin entschuldiget, gleichwohl alles Se. Churfürstl. Durchl. gebührend zu hinterbringen, auch vertröstet bey künfftigen Deliberationen, wann die Vorstimmende sich darüber würden haben vernehmen lassen, gleichfals ihre Meynung zu eröffnen. Nun hätten sie zwar von Sr. Churfürstl. Durchl. gemessenen und gnädigsten Befelch dißfalls erhalten, wären auch mit ihrem Voto heraus zugehen bereit; weilen aber die Vorstimmende, als Chur-Trier, Bayern und Sachsen, es nicht ehender, als bey dem 11ten Art. zu thun gemeynt; als liessen sie es dahin gestellt seyn, jedoch mit dieser Verwahrung, dafern damit länger, als diese Woch, eingehalten werden sollte, sie nothwendig Sr. Chur-Fürstl. Durchl. eigentliche Meynung eröffnen müsten.

Chur-Pfaltz: So viel den punctum Securitatis betrifft, und was anjetzo in die Umfrag gestellt worden, da erinnerten sie sich, was bey vorigen Sessionen deßfalls vorgangen, welches sie dann aus special-Befelch Ihrer Churfürstlichen Durchl. nochmahlen anhero wiederhohlten, und wüßten weiter nichts darbey zu erinnern, als daß sie mit Chur-Cölln darfür hielten, daß gedachter Punctus Securitatis nicht zu dismembriren, sonderen, gleichwie den Herrn Churfürsten an der Sicherheit des Röm. Reichs am meisten gelegen, also billig derselb bey dem 2ten Art. Capitulationis vor allen anderen vorzunehmen.

Chur-Maynt̃z votirte hierauf also: Es hätten zwar Ihre Churfürstl. Gn. zu Maynt̃z mit dem Chur-Cöllnisch- und Pfältzischen Votis darfür gehalten, weilen an der allgemeinen Sicherheit des Reichs am meisten gelegen, daß auch selbiger Punctus vor allen andern zum völligen Stand zu bringen sey: nachdem man sich aber an Seiten Chur-Brandenburg hierüber specialiter instruiret zu seyn erkläret, auch dabey die Reservation gethan, daß sie noch diese Woch höchstgedachter Sr. Churfürstlichen Durchl. Meynung votando zu eröffnen willens, so würde

zu

zu Deroselben Belieben stehen: ob sie zu Beförderung der Sachen und damit man hierüber ein gewisses und formliches Conclusum machen könne, sich jetztmahl auch heraus zu lassen ihnen wollen gefallen lassen, damit auch hierdurch das vorhabende Wahl-Negotium desto mehr beschleuniget werde.

Chur-Brandenburg: Was jetzo vom Chur-Maynzischen Directorio, absonderlich die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft betreffend, erinnert, hätten sie wohl vernommen, ob wohl sie nun ihrer Seits in ihrem erst vorigen Voto sich erklärt, daß sie ehender nicht, als nach dieser Woch mit dem Haupt-Voto heraus zu gehen: Weilen es aber von Ihro Churfürstl Gn. zu Maynz nochmahlen erinnert, und Sie, die Gesandtschafft, Bedenckens tragen, dafern Sie länger einhielten, Sr. Churfürstl. Durchl. nicht allein die Verzögerung der Reichs-Securität, sondern auch des Wahl-Negotii beygemessen werden möchte; als wollten sie, weilen das Votum zimlich lang und die Zeit verflossen, sich damit nicht aufhalten, sondern gegen Morgen, wie Sie dessen befelcht, selbiges hauptsächlich ablegen.

Den 3ten May votirte Chur-Brandenburg: Ihre Churfürstliche Durchl. hätten wegen allerhand vorkommenden Ursachen demjenigen, was in votando die veneris, war der 2. (12.) April, vorbracht, dergestalt nicht beypflichten können: Demnach Sie aber gleichwohl auch an ihrem Ort allemahl darvor gehalten, daß bey gegenwärtiger Capitulation mit dahin zu sehen, damit der Westphälische Frieden in allen seinen Articuln und Clausulen ungekräncket stehe, auch inskünfftige unbeeinträchtiget bleibe, absonderlich aber auch die mit den Benachbarten, und vornemlich der Cron Franckreich, aufgerichte und in gemeldtem Frieden bestättigte und verpaciscirte reciproque Freundschafft zwischen dem künfftigen Röm. Kayser und dem Reich an einem, dann jetzterinnerter Cron am andern Theil, beständig seye und darwider nicht gehandlet werde, hierum so haben Sie darfür gehalten und vermeynen, es könne denen künfftig beförchtenden Emergentien bey gegenwärtiger Capitulation zur Genüge und

ohne einiges Menschen Nachtheil und Præjudiz vorgebauet werden, wann an dem Ort, an welchen es sich am bequemsten schicken möchte, nachfolgendes inserirt würde, und zwar ausdrücklich mit diesen und keinen anderen Formalien: » Wir sollen und wollen auch Uns darzu in Zeit bemeldter unserer Regierung gegen den benachbarten und anstossenden Christlichen Gewälten friedlich halten, kein Gezänck, Fehde noch Krieg inn- oder ausserhalb des Reichs von desselben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, ohne der Herrn Chur-Fürsten und samtlicher Stände, oder zum wenigsten aller und jeder Herrn Chur-Fürsten, Vorwissen, Rath und Einwilligung anfangen oder vornehmen, noch ohne jetztgedachten Consens einiges Kriegs-Volck ins Reich führen oder führen lassen. Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Oßnabrück und Münster zwischen Unsern Vorfahren am Reich, dem H. Röm. Reich, und samtlichen Chur-Fürsten und Ständen an einem, dann den mit-pacisc irenden am andern Theil gehandelt und geschlossen worden, unverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine Christliche immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschafft gekräncket, betrübet oder gebrochen werde, dahero Wir dann auch, zu mehrerer Befestigung jetztgedachten Friedens, der Cron Franckreich gegenwärtigen oder zukünfftigen auswärtigen Feinden, unter einigem Schein oder Prætext, oder unter einiger Streitigkeit, oder Kriegs-Ursachen, wider gedachte Cron keine Waffen, Geld, Volck, Proviant oder anderen Vorschub thun, oder einigen Völckern, so gegen denen in dem zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Frieden zugethanen von einem zugeführet werden möchten, einigen Unterschleiff, Quartier oder Durchzug verstatten sollen und wollen, gleichdann auch die Cron Franckreich in offtgedachtem Westphälischen Frieden zu allem jetztgedachten gegen Uns und das H. Röm. Reich und samtliche Chur-Fürsten und Stände ebener massen verbunden. Wie Wir uns dann auch, so viel den Burgundischen Craiß und den in demselben zur Zeit des getroffenen Friedens sich befundenen und annoch währenden Krieg

betrifft,

betrifft, dem Westphälischen Frieden gemäß bezeugen wollen und sollen. » Uber dieses halte der Chur-Fürst dafür, daß die Sicherheit des Reichs nicht in Beruhigung eines oder des anderen Craises bestehe und daß, wann von derselben zu reden und zu handlen, solche Handlung nicht auf einen Ort des Reichs allein zu restringiren, sondern daß alle und jede Craise, als partes unius Corporis, dabey in gleiche Consideration kommen, und man vor den einen nicht minder als vor den anderen Sorge tragen und anwenden müsse, daferne Tranquillitas & Securitas Imperii Romani beybehalten werden solle. Er, der Chur-Fürst, wolle dafür seines Orts mit allem Fleiß und gehöriger Realität wachen, und ihre gleiche Gefahr auch zugleich zu Hertzen nehmen, wie er sich dann erst jetzo die besorgliche Irrungen am Rhein und den benachbarten Orten, als die in denen Sächsischen Craisen und seinen eigenen Landen sich gegenwärtig ereignenden Gefahr, hoffe daher, man werde endlich die Hand auch mit anschlagen. Er habe es zwar bißhero auf das allerbeweglichste fürgestellt; es befremde ihne aber, daß man sich dessen so wenig annehme und dergleichen weitaussehenden Inconvenientzien nicht mit gehörigem Nachdruck vorkommen wolle, gleich als wann seine Lande nicht im Reich gelegen wären, oder, wann dieselbe überzogen würden, das Reich doch seine Sicherheit haben könne, da doch zu Verhütung zu künfftiger Ungelegenheiten am Rhein und sonst grosse Sorg und Fleiß, wie billig und recht, angewendet werde. Er habe schon 3. Jahr alles versucht, das Reich zu bewegen, daß man ihme beystehen möge, um des Westphälischen Friedens geniessen zu können, habe aber an viel Orten wenig Trost und Rath und allenthalben keine Assistenz erhalten, sondern sich überall verlassen gesehen. Er habe sich des allgemeinen Wohlstandes und eines jeden Hauses in particulari allemal treulich angenommen, dahero ihme zu Gemüth stiege, daß man bey ihme so gar alle Gefahr, Noth Reichs- und Craiß-Constitutiones, Vereine, Verträge, Verbrüderungen, u. s. w. auffer Augen setze. Er stelle hiemit nochmalen für, in was für Weiterung die Craise und das gantze Reich gerathen würden, wann man nicht zu rechter Zeit in der That vorbaue, Schweden zu Haltung des

Westphälischen Friedens und zu Schliessung eines Friedens mit Pohlen ermahne, auch bey anderen dabey interessirten Cronen das seinige thue. Stehe man ihme aber nicht bey, so werde er sich helffen, so gut er könne, aber auch für nichts responsabel seyn, was daraus entstehe.

Darauf proponirte Chur-Maynz ferner: Demnach in puncto Securitatis vier Churfürstliche Vota nunmehr heraus kommen, die übrige aber die Ihrige biß ad Art. 11. in suspenso gehalten; so würde zu derselben Belieben gestellt: ob zu mehrerer der Sachen Connexität sie sich gleichfalls anjetzo auch darüber vernehmen lassen möchten?

Chur-Trier: Es hätten Ihro Chur-Fürstl. Gn. darvor gehalten, daß die gantze Capitulation zu anders nichts, als zu Festhaltung des Friedens und Ruhestands im Röm. Reich angesehen, daß auch zu allen Art. diese Securität wohl hätte füglich eingebracht werden können, und zwar an dem Ort, als in dem 11. Art. da von der Sicherheit des Reichs und Verhaltung gegen die fremde Potentaten gehandelt wird. Nachdem nun aber Ihre Churfürstl Durchl zu Brandenburg sich in gegenwärtigem höchstlöblichen Churfürstlichen Collegio darüber expresse vernehmen lassen; als wolten Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier derjenige nicht seyn, so die Sachen aufhalten oder verzögeren thäte, sondern erklärten sich dahin, daß sie auch mit ihrem Voto sich heraus lassen, und, weilen es zimlich weitläuffig, selbiges gegen nächst-anstehenden Montag allhier ablesen, und sich hauptsächlich über ein und anders vernehmen lassen wollten.

Chur-Bayern: Es wäre bekannt, aus was Ursachen Sie, die Chur-Bayrische Gesandtschafft, ihre Erklärung in puncto Securitatis publicæ verzogen: weilen nun aber Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg durch Dero hochansehnliche Gesandtschafft in hoc puncto ihr Votum anjetzo eröffnen lassen, und ihre Churfürstl. Gn. zu Trier sich erbotten, daß gegen nechsten Montag sie sich auch hauptsächlich darinn herausser lassen wolten;

so

so wollten sie denn biß dahin ihr Votum suspendiren, und wann Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier sich würden haben vernehmen lassen, alsdann auch ihres Orts dasjenige anbringen, was in ihrer Instruction ihnen dißfalls gnädigst aufgeben worden. Unterdessen wollten sie des Chur-Brandenburgischen anjetzo abgelesenen Voti Communication per Dictaturam erwarten.

Chur-Sachsen: Aus was Ursachen Se. Chur-Fürstliche Durchl. bewogen worden, ihre Erklärung dißfalls auf den 11ten Art. zu verschieben, wäre nicht nöthig allhie weitläuffig zu wiederholen: hätten dafür gehalten, weilen die Majora dahin gangen, daß es billig dabey hätte gelassen werden sollen: weilen sie aber anjetzo vernehmen, daß auch andere von den Vorstimmenden am nächsten Montag sich in hoc passu herausserlassen wollten; so erklärten sich Se. Churfürstl Durchl. dahin, damit die Sach in keine fernere Weitläufftigkeit gebracht würde, daß Sie auch am nächsten Montag darüber und über das Chur-Brandenburgisches Votum ihre Meynung eröffnen wolten; unterdessen würde nöthig seyn, daß selbiges per Dictaturam communicirt würde.

Den 4ten May proponirte Chur-Maynz die Sache wiederum, mit Vermelden: Die Gefahr nehme von Tag zu Tag zu, daher dem Chur-Fürstlichen Collegio obliege, dahin bedacht zu seyn, wie solchen gefährlichen Weitläufftigkeiten in Zeiten vorgebogen werde? Stelle dahin: ob nicht immittelst, biß die Haupt-Sache vorkomme und wegen der allgemeinen Reichs-Sicherheit so wohl im Sächsischen als Rheinischen Crays eine gewisse Vorsehung geschehe, alsobald an Böhmen, Pohlen, Schweden und Chur-Brandenburg beweglich zu schreiben, das Reich mit neuen Kriegen zu verschonen, auch solchen Zweck an ein- und anderem Ort durch Schickungen zu secundiren.

Der Chur-Fürst truge auch darauf selbst für: Sie thäten, die so hochnöthige allgemeine Reichs-Sicherheit mit aller Angelegenheit zu beobachten, ihren Herrn Mit-Chur-Fürsten noch-

nochmahlen recommendiren, damit das Heil. Röm. Reich nicht abermahlen in das Elend und Jammer, worinnen nun, wie leider bekannt, es in die dreyßig Jahr gesteckt, gerathen, und, da man länger zu warten solte, die Gefahr nicht grösser gemacht, und darnach die Remedirung zu spät erfolgen möchte.

Chur-Trier: Wann andere das proponirte gut finden, könne es sich damit conformiren; sonst könnte diese Materie auch abgehandelt werden, wann der Securitäts-Punct überhaupt fürkomme.

Chur-Cölln: Wie Chur-Maynz, und möchte auch an Franckreich und Spanien geschrieben werden.

Chur-Bayern: Könne sich wegen der Schreiben vergleichen; wegen der Schickungen aber wären sie nicht instruirt.

Chur-Sachsen: Wegen der Schreiben, wie Chur-Bayern, jedoch daß das hochnöthige Wahl-Werck, worinnen die Securität des Röm. Reichs bestehe, nicht aufgehalten, sondern ehest und möglichst befördert und zu Werck gerichtet werde.

Chur-Brandenburg: Weil sie selbst dabey interessirt, überliessen sie dem Churfürstlichen Collegio: was für Mittel vorzukehren seyn möchten, der Gefahr vorzubauen? nur möchte der Chur-Fürst in denen Schreiben an die Cronen nicht gravirt und das Wahl-Werck dadurch nicht verzogen, sondern ehestens befördert und zur Richtigkeit gebracht werden.

Chur-Pfaltz: Suspendire sein Votum ad proximam.

Den 6ten Maj kame die Sache abermals für und votirte

Chur-Trier: Die gantze Capitulation ziele allenthalben auf des Reichs Securität, und disponire davon, man habe sich also darüber sonderlich bey dem 1. ten Articul, ohne Zurücklassung der Haupt-Sache, nemlich der Ersetzung des Reichs mit einem Ober-Haupt, erklären, nun aber, verlangter massen, damit herausgehen wollen. Die Mittel zu Erhaltung allgemeiner Reichs-

Secur-

Securität belangend, erachten Se. Churfürstliche Gnaden wohlmeynend und vor das allernothwendigst, und ohne welches keine beständige Sicherheit des Friedens im Reich seyn und verbleiben kan, daß dasselbig wegen der auf des Heil. Reichs Gräntzen stehenden, absonderlich aber von des Erb-Feinds Christlichen Nahmens auf die Vormauren der Christenheit vorbrechenden erschrecklichen Kriegs-Gefahr, mit einem Oberhaupt nach gemessener Verordnung der güldenen Bull, und hindangesetzt aller bißhero vorkommenen Verhinderungen, je ehender je besser versehen werde; und weilen 2. dabey eine Wahl-Capitulation, nach welcher der künfftige Röm. Kayser das Reich guberniren soll, vermög Herkommens erfordert wird, daß dieselbe dergestalt einzurichten, damit 3. dem erwählten Kayser, als höchsten Potentaten der Christenheit und obern Executoren und Handhabern des geschlossenen Friedens, die gebührende höchste Majestät, Ehr und Würdigkeit gelassen, darvor respectirt und erkennt, und von Chur-Fursten und Ständen geacht und gehalten, einfolgend von dem Röm. Kayser das Reich und die Ständ mit mehrer Macht und Autorität beschützt, protegirt und vertheidiget, und mit einmüthiger dapfferer Zusammensetzung des Haupts und der Glieder, die Teutsche Nation bey den auswärtigen Gewälten in die vorige alte Æstimation und Consideration gestellt, auch das Reich in seiner jetziger noch übrigen Integrität ohne weitere Dismembration erhalten, pro 4. das Churfürstliche Collegium bey seiner vor anderen Fürsten und Ständen hergebrachten Præeminenz und Prærogativen, insonderheit aber bey der Disposition der güldenen Bull Art. 12. und 13. gehandhabt, 5. Fürsten und Ständ weniger nicht bey ihren hergebrachten Hoheiten, Privilegien und Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten ungekränckt und dabey protegirt, über dieses 6. von dem Röm. Kayser gleiche Justiz, so dann der Religion- und Prophan- auch der jüngste Münsterisch und Oßnabrückische Frieden unverbrüchlich observirt, und zu Verfüg- und Effectuirung dieses alles, auch Haltung aller Reichs-Satzung und Constitutionen, der künfftige Röm. Kayser in der Capitulation obligirt und verbunden werde. In welchen wenigen Puncten, Ihrer Churfürstlichen Gnaden unvorgreifflichen

Ermessen nach, die rechte Harmonie und Subordination des Oberhaupts mit den Reichs-Gliedern, und dieser unter sich, und consequenter hierinn die innerliche Beruhigung des Röm. Reichs, vermittels Göttlicher Gnaden-Verleihung und rechtschaffener einmüthiger Zusammensetzung des Churfürstlichen Collegii, nach Innhalt der mit einander habenden Verein und übriger Fürsten und Ständ mit ihrem Kayser und Herrn, wohl und beständig wird können erhalten und fortgepflantzt werden; und dieses so viel die innerliche allgemeine Securität des Reichs betrifft. Wie und was gestalt nun der Röm. Kayser gegen den auswärtigen Potentaten und Gewalten sich zu verhalten, damit zwischen Ihnen und dem Reich Fried und Freundschafft conservirt und erhalten werde, derentwegen seye allbereit in vorigen Capitulationen gnugsame Versehung und in dem hochlöblichen Chur-Brandenburgischen bey nächst-voriger Session abgelegten Voto weitere Special-Ausführung beschehen, darmit Se. Churfürstliche Gn. sich in allem conformiren und nur dieses erinnern, daß, an statt der Wort: „oder zum wenigsten aller und jeder Herrn Chur-Fürsten Vorwissen„ gesetzt werde: „oder zum wenigsten mit des Churfürstlichen Collegii Vorwissen, Rath und Bewilligung ꝛc.„ wie man sich dessen vergleichen werde.

Chur-Cölln: Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln hätten vernommen, wohin man sich in puncto Securitatis publicæ vernehmen lassen, und daraus wahrgenommen, daß Chur-Brandenburg in deme einig, daß man in der Capitulation verwahren solle, damit der Münster- und Oßnabrückische Frieden, wie auch Pragisch- und Nürnbergischer Schluß observirt werden möge; Welches dann ihres Bedünckens des gantzen Churfürstlichen Collegii einmüthiger Scopus ist. Weilen aber biß dato die Generalitas allerhand Disputen erwecket, und noch künfftig dergleichen entstehen könnten; so hätten Sie davor gehalten, daß es einer mehrer Special-Ausdruckung vonnöthen, damit aus dergleichen künfftigen Interpretation keine fernere Ungelegenheiten entstünden, allermassen sie dann auch darvor halten thäten, daß, ausser dem Frieden-Schluß und allen Reichs-Constitutionen, bey dem Churfürst-

fürstlichen Collegio stehe, wann einige Ungelegenheit im Reich erwachsen solte, daß in der Capitulation, so als ein Contractus mit dem Eligendo zu halten, dißfalls gebührende Versehung beschehe. Insonderheit vermeynten Sie auch, daß deme, was in dem Chur-Brandenburgischen Voto wegen Einverleibung gewisser Wörter, angeführet, zuzusetzen, daß nicht allein der künfftig erwählende Kayser keine fremde Völcker ins Reich einführen, sondern auch anderen nicht zuschicken, noch das Reich in Krieg und Streitigkeiten einflechten solle, wie dann in dem 11ten Articul, wohin selbiges gehört, sie sich ferner vernehmen lassen, auch suo ordine, ratione des Vicariatus in Italia und Savoyischer Satisfaction, ihre Erinnerung eröffnen werden. Daß sonsten nicht auf einen Crays des Reichs zu sehen, sondern das gantze Corpus Imperii in Acht zu nehmen, damit so wohl ein als der ander Chur-Fürst und Stand in Consideration gehalten, und von denen all Ungemach abgewendet werden möge, verglichen sie sich mit Chur-Brandenburg. - - - Se. Churfürstliche Durchlaucht bedauerten, daß so wohl vom Kayser als den Ständen des Reichs die Gefahr so wenig in Acht genommen worden, dadurch dann den Fremden die Bahn gemacht, des Reichs vornehme Ständ mit Einquartirungen, Durchzug und anderen Kriegs-Beschwerden zu infestiren: deßwegen sie um so viel mehr darvor halten, daß dißfalls nöthige Vorbauung in der Capitulation beschehe, zumahlen dardurch einem künfftigen Kayser Seiner Majestät und hohen Gewalt einiger Abgang nicht gemacht, sondern vielmehr verstärckt, das Reich auch in besserem Schutz stehen würde, wann die Vires nicht distrahirt, sondern einem jeden Stand die gebührende Protection geleistet werde.

Chur-Bayern votirte: Sie hielten unnöthig, allhier weitläuffig zu erzehlen, sondern wäre Reichs-kündig und vorhin bekannt, was der 30. jährige im Heil. Röm. Reich geführter Krieg vor Jammer und Elend verursachet, und wie viel Mühe und grosse Summen Gelds es gekostet, biß der Fried getroffen und das Heil. Röm. Reich beruhiget worden, daß dahero auf alle Weg sorgfältig dahin zu dencken, wie derselb beständig erhalten,

und allen Ungelegenheiten vorgebogen werden möge, darzu Ihre Churfürstliche Durchlaucht all dasjenige gern beytragen wollen, was zu Erhaltung dieses Zwecks immer dienlich: Erachteten auch ohnnöthig, allhier zu erinnern, was Sie biß dato darbey gethan, sondern lassen ihre Actiones und Consilia darvon reden, begehrten auch nicht mit Worten zu contestiren, was Sie noch künfftig zu thun gemeynt, sondern wolten ein solches mehr mit dem Werck als Worten bezeigen. Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht wäre gebührend referirt worden, wohin Chur-Maynz, Cölln und Pfaltz wegen der Securität ihre Gedancken zielten. Sie hätten darvor gehalten, daß des Reichs Wohlfahrt gnugsam providirt und die Securität gnug unterbauet wäre, wann dasjenige, so in dem Instrumento Pacis so wohl, als auch der Capitulation, und sonderlich in dem 7ten und 8ten Articul statuirt, fleißig observirt würde, dahero sie der Meynung seyn müßten, daß der künfftige Kayser in genere auf die Observanz des Frieden-Schluß nicht allein zu obligiren, sondern auch, wie es in dem 8ten Art. Capitulationis begriffen, in den Terminis der Chur-Brandenburgischen Erwähnung nach zu bleiben, auch der Innhalt aus dem Instrumento Pacis §. ut eo sincerior &c. mit denen Formalibus, wie Chur-Brandenburg gesetzt, zu inseriren sey. Weilen sie nun vermerckten, daß ihres gnädigsten Herrn Intention mit dem Chur-Brandenburgischen Voto conform, so könnten sie sich damit wohl vergleichen, bloß aber wolten sich mit demjenigen, was von Chur-Trier einiger Wort halben zu addiren erinnert, auch vergleichen. Was sonst von Chur-Trier vor verschiedene Puncta angebracht, worinn angeführt, was gestalt die Securität des Reichs zu erhalten: da wären Sie in den Gedancken, weilen ohne das dieselbe an vielen Orten in die Capitulation mit hinein laufft, alsdann ihre Meynung, in specie aber was den Savoyischen Puncten wegen Restitution Trino, Abschaffung des Vicariats in Italia, dessen sich Mantua angemasset, auch wegen der Investitur des Montisferrats angebracht, an denen Orten, wo es sich am besten schicket, dasjenige, was ihr gnädigster Herr Ihnen dißfalls aufgeben, gebührend anzubringen.

Chur-

Chur-Sachsen: Es seye ihnen niemahls zuwider gewesen, bey der vorhabenden Wahl-Capitulation (als welche, nebst dem gantzen Wahl-Negotio, zu des Reichs Securität und Erhaltung gerichtet seye,) von Versicherung des Reichs, zumahlen bey dem 11ten Articul, zu handlen, man könnte auch schon weiter in diesem Puncten gekommen seyn, wann man in der Ordnung geblieben wäre. Die Gefahr des Reichs erfordere die Beförderung der Wahl mehr als jemahlen. Was nun diejenige Securität, so hiesigen Orts in die Proposition kommen, und davon gehandelt werden sollen, eigentlich in sich begreiffe, und worinnen solche bestehe? will zu consideriren die Nothdurfft erforderen. Dann wann die allgemeine Reichs-Securität, wie selbe in denen Reichs-Executions- und Crays-Ordnungen abgefaßt und gegründet, hierdurch verstanden werden solte; müßten Ihre Churfürstliche Durchlaucht nit wenig anstehen, ob dieselbe auch an diesen Ort und auf einen solchen Convent gehöre, oder füglich hier zu tractiren, da die Herrn Chur-Fürsten zu keinem andern Ende, also zu Verrichtung Ihres Augustalis Officii der Wahl eines Haupts des Reichs und der Christenheit, aus Verordnung der Carolinischen Sanction und darauf erfolgten Chur-Mayntzischen Invitation, sich beysammen befinden. Man hat um Securität des Reichs auf jüngstem Reichs-Tage zu Regenspurg vielfältig und eyfrig gehandelt, aber kein zulangendes Mittel erfinden noch beschliessen können, als daß die vorige zu solchem End heilsamlich aufgerichtete Executions- und Verfassungs Ordnungen, auf gewisse und im Reichs-Abschiede vorgeschriebene Maaße, vor erst in den Craysen durchgangen, dabey auf gegenwärtigen Reichs-Zustand reflectiret, die erfolgte Gutachten zu vorgewesener Ordinari-Reichs-Deputation eingeschicket, und darnach bey dem prorogirten Reichs-Tag eingerichtet und verbessert werden sollen; mangelt auch nunmehro an nichts, dann daß mit gedachten eingelangten Gutachten, der Reichs-Verordnung gemäß, verfahren werde, welches aber, so lange das Reich nit redintegrirt, und mit einem ordentlichen Ober-Haupt wieder versehen, nicht geschehen kan. Solte aber bey offtgedachter Securität das Abseh̃en bloß auf die benachbarte Cronen gestellet, und allein zu

derer hierunter prætendirten Satisfaction dieselbe gerichtet werden wollen; So halten zwar Ihre Churfürstliche Durchlaucht der Billigkeit nicht ungemäß, daß die mit gedachten Cronen vor Jahren aufgerichtete Friedens-Instrumenta steiff und unverbrüchlich gehalten, auch der Eligendus hierzu durch das allerstärckste Band eines leiblichen Eydes verknüpffet und verpflichtet werde: Gehet doch dabeneben Ihro Churfürstliche Durchlaucht nicht unzeitig dabey zu Gemüth, daß zwar durch angezogenes Mittel jetzt gedachter Obligation und Verbindung, die Sicherheit der Benachbarten vornemlich und directe festgesetzet, das Reich aber an und für sich selbst, so lang es in jetzigem Interregno fluctuiret, und mit keinem Haupt wieder ergäntzet ist, noch allezeit in lauter Unsicherheit und gefährlichen Zerrüttung gelassen, und also der Effectus solcher Sicherheit weit mehr ad Securitatem Regnorum vicinorum, als Reipublicæ vel Imperii Germanici redundiren und gereichen werde. Einmahl halten Ihre Churfürstliche Durchl. dafür, daß die Herrn Chur-Fürsten an diesem Ort vornemlich bey einander, dem Vaterland teutscher Nation einen Kayser und der Christenheit ein Haupt zu wählen, und zwarn ein solches Haupt, welches denen vorigen teutschen Kaysern an Würden, Hoheit, Autorität und Ansehen nicht weiche, Sie auch, ihren Pflichten und Gewissen nach, diese ihre Churfürstliche Amts-Verrichtung, ohne schwere Verantwortung und Verwahrlosung des Reichs, nicht eine Minute zu verabsäumen befugt seyn. Wie dann die untrüglichen Welt-Geschichten sattsam bezeugen, daß die löblichen Vorfahren so offt das Teutsche Kayserthum zur Vacanz kommen, die Sicherheit, Ruhe und Wohlfahrt ihres Vaterlandts einig und allein, mit Hindansetzung aller andern Dinge, in unverzüglicher Constituirung eines Ober-Haupts, in Manutenenz dessen zuständigen Autorität, einhelliger Zusammensetzung und Beobachtung der herrlichen Reichs-Verfassungen gestellet, auch schwerlich von Zeiten der aufgerichteten Güldenen Bull ein Exempel zu finden seyn wird, daß die Herrn Churfürsten sich so geraume Zeit mit anderen Deliberationen aufgehalten; und die Wahl so weit hinaus gesetzet worden. Wann nun jetztangeregten Vestigiis der löblichen Vorfahren, mit standhaff-

hafftem Muth und fest-zusammenhaltender Einigkeit, in dem Hochlöbl. Churfürstlichen Collegio eyffrig und tapffer nachgesetzet würde; So zweiffelen Ihre Churfürstliche Durchlaucht nicht, daß der Zweck einer rechtschaffenen Securität und Sicherheit unsers Teutschen Reichs hierdurch und vermittelst einmüthiger Zusammensetzung Haupts und Glieder weit ehe und beständiger, als durch längere Auffzüge mehrermeldtem höchstnöthigen Wahl-Wercks oder Einmischung anderer Sachen, zu erreichen, und des Vaterlands Ehr, Macht und versicherter Ruhestand ungekräncket und unzerrüttet zu conserviren seyen; Hätten auch zu Beschleunigung solches Wahlwercks nicht undiensam zu seyn erachtet, noch Ihres Theils Bedencken gehabt, weil künfftiger Kayser, vermittelst gewisser Capitulation zu beständiger Haltung der Reichs-Constitutionen und letzteren Westphälischen Frieden-Schlüsse zu verbinden, daß die mit letzt-erwähltem Römischen Könige Ferdinando IV. glorwürdigsten Andenckens Anno 1654. wohlbedacht und vollkommlich aufgerichtete Wahl-Capitulation, und was darinnen vornemlich in art. 11. wegen der Kayserlichen Bezeigungen gegen fremde Potentaten versehen, hätte behalten, nur in Formalien nach jetzigem Zustand eingerichtet, und dardurch, ihres Ermessens, sowohl das Reich, als benachbarte Potentaten genugsam versichert werden können: Dieweilen aber Dero Herrn Mit-Chur-Fürsten anderer Gedancken gewesen, und dafür gehalten, daß, in Erwegung gegenwärtiger Läufften und Reichs-Zustandes, der jetzt-angezogenen Wahl-Capitulation einiger Zusatz zu thun, und derselben mehrere Erläuterung zu geben; So haben Ihre Churfürstliche Durchlaucht von denenselben sich dißfalls zu sondern nicht unbillig angestanden, gleichwohl ausser Zweiffel setzen wollen, es werden dieselbe nebenst Ihr Dero Absehen sorgfältig dahin zu richten bedacht gewesen seyn, daß durch erwehnten Zusatz des Eligendi Condition nicht schwerer, als durch das Instrumentum Pacis selbsten, vielweniger desselben besorgliche Declaration oder Extension gemachet, noch nachgesehen werde, mit höchster Verkleinerung des Ober-Haupts, so auch des Churfürstlichen Collegii und des Reichs selbsten, die Kayserliche Macht und Autorität dergestalt zu schmählern und zu

beschnei-

beschneiden, daß der Kayser gleichsam wehrlos gelassen, Ihme die Macht, Sich und gesamte Reichs-Stände gebührend zu schützen, benommen, und von vorigem grossen Ansehen, darinnen das Kayserthum bey Christlichen und barbarischen Völckern jederzeit gewesen, mehr nicht als ein geringer Schatten übrig gelassen werde. In sothanem guten Vertrauen und Intention, nachdem Ihre Churfürstliche Durchlaucht von den Herren Vorstimmenden und vornemlich aus abgelegtem hochvernünfftigen Chur-Brandenburgischen Voto wahrgenommen, was denenselben bey dieser Reichs-Beschaffenheit, zu Abwendung besorgten Mißverständnus und Diffidenz zu Gemüth gehe, und wie gemelte Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg die Capitulation in mehrgemeldtem puncto Securitatis einzurichten vermeynen, so wolle Dieselbe zu Bezeugung Dero friedfertigen Gemüths, die von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg auf solchen Zweck gerichtete wohlerwogene Gedancken ihr nicht zu entgegen seyn lassen, sondern, wie von Ihrer Churfürstlichen Gn. zu Trier und der Löbl. Chur-Bayerischen Gesandtschafft geschehen, sich vielmehr mit derselben quoad hunc passum allenthalben conformiret und ein mehrers nicht, als in den Chur-Trierischen und Chur-Bayerischen Votis wegen der Worte: **Aller und jeder Herrn Chur-Fürsten**, erwehnet worden, dabey erinnert haben. Und dieses ist dasjenige, was Ihre Churfürstliche Durchlaucht auf die geschehene Propositon in puncto Securitatis hauptsächlich zu votiren der Nothdurfft befunden, dabey aufrichtig contestirend, daß sie, mit Beyseitsetzung alles anderen Respects, auf nichts anders ihr Absehen richten, als, nächst GOttes Ehre, die Teutsche Nation bey dem von vielen Seculis erlangten Ruhm und Vorzug des Kayserthums, das Reich bey seiner Verfassung, das Ober-Haupt bey behöriger Autorität und Respect, das Churfürstliche Collegium bey seiner Præeminenz und freyen ohne männigliches Einreden bißher exercirten Wahl-Gerechtigkeit zu erhalten, sich selbst aber jetziger und künfftiger Verantwortung zu entladen. Dabey letzlich Ihre Churfürstliche Durchlaucht ausdrücklich bedingen und vorbehalten, auch bey folgenden Articuln der Capitulation, allwo ferner von der

Reichs-

Reichs-Securität gehandelt wird, dero Gedancken und Erinnerungen nach befindenden Umständen beyzutragen und zu eröffnen. Was nun nach diesem von Securität des Ober- und Nieder-Sächsischen Crayses in dem Churfürstlich-Brandenburgischen Voto angeführet worden, da seynd Ihre Churfürstliche Durchlaucht mit der Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg hochvernünfftigen und wohlgedachten Erinnerungen darinnen allerdings einig, und nicht weniger bedacht gewesen, dem Churfürstlichen Hochlöbl. Collegio gleichfalls gebührend fürzustellen, daß die Sicherheit des Reichs nicht nur auf eines und anderen Crayses Verwahrung, sondern auf des gantzen Corporis, und zumahl oben benannter beyder Crayse, als welchen die Gefahr vor jetzo am nächsten anscheinen will, zu stellen, und dagegen gebührende Versehung zu machen ꝛc.

Chur-Brandenburg wiederhohlte sein voriges Votum, und behielte sich ein mehreres bey dem 11ten Articul bevor.

Chur-Pfaltz: Weil die Gefahr zunehme, habe das Churfürstliche Collegium billig Sorge zu tragen, daß selbige vom Reich abgewendet werde. Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz wären sonst damit einig, daß die Securität nicht in einem Crayß bestünde, sondern vor das gantze Reich gleiche Sorg zu tragen, wie nicht weniger, daß das Instrumentum Pacis in allem observirt und beobachtet würde. - - Die Formalia, so von Chur-Brandenburg promittiret, daß nemlich dieselbe und zwaren mit keinen anderen Worten einzurucken, vermeynten sie ja nicht, daß es eben die Intention haben wird, als wann selbige exclusive aller anderer Wort zu verstehen, sonderlich weilen sie selbst so wohl jünsthin, als auch anjetzo mehrere Erinnerungen reservirt. Die Formalia der Erinnerungen betreffend, hätten sie dabey sonderlich nichts zu erinnern, nur daß sie vermeynten, zu Verhütung Offension selbige in genere auf die benachbarte Cronen, oder, wann Franckreich exprimirt, auch die Cron Schweden, nach Innhalt ihres am 25sten dieses abgelegten Voti einverleibet würde, dann weilen Schweden Mit-Paciscens gewesen, selbiges es vor eine Exclusion halten und aufnehmen würde.

Chur-Maynz: Aus den in puncto Securitatis jetzt-angehörten Churfürstl. Votis hätten sie wahrgenommen, daß man allerseits darinn einig, daß 1. der Münsterische und Oßnabrückische Frieden allerdings observirt werde, 2. die vorhandene neue Kriegs-Gefährlichkeiten, sie rühren her wo sie wollen, aller Orten im Reich zu verhüten, und 3. den vorgekommenen Beschwerden abzuhelffen und zu versehen, daß der künfftige Eligendus mit den benachbarten Potentaten in Freundschafft und Einigkeit stehen, in dem folgenden aber, insonderheit dem 11ten Art. Capitulationis fernere special-Erinnerungen deshalben vorbehalten seyn sollen, womit sich auch Ihre Churfürstl. Gn. zu Maynz vergleichen. In specie aber bleiben Sie bey ihren und dem Chur-Cöllnischen vorhin abgelegten Votis und wollen sich hernechst, wann die reservirte Erinnerungen vorkommen werden, ebenmäßig darüber erklären.

Chur-Trier votirte darauf von neuem: Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier hätten angehöret, was das Chur-Maynzische Directorium über gegenwärtige Consultation vor eine Recapitulation der Votorum gemacht und wohin das Conclusum darauf gezielet, daß, weilen die Chur-Brandenburgische sich bey dem 11ten Art. weitere Erinnerungen vorbehalten, man es dahin ausgestellt seyn lassen wolle, nun hätte man Chur-Trierischen Theils darvor gehalten, daß der 11te Art. worinn de Securitate Impe ii hauptsächlich tractirt wird, per Majora, nemlich Chur-Trier, Bayern, Sachsen und Brandenburg, geschlossen worden, und hätten die Brandenburgische sich zu erklären, ob sie bey diesem oder andern Articuln ihre Erinnerungen beybringen wolten; Sie hätten es anders nicht angenommen, als daß zwar Chur-Brandenburg bey dem Articul ein- oder andere Erinnerung zu thun reserviret, gleichwohl die Majora wegen des 11ten Articuls richtig seyn würden, und daß ihnen nicht zuwider seyn würde, was Chur Brandenburg votiret.

Chur-Cölln: Hätten vernommen, was Ihre Churfürstl. Gn. zu Maynz in den Schluß gebracht, wiederholten darüber

ihre

ihre vorige Vota in puncto Securitatis, lieſſen es dabey bewenden.

Es geſchahe zwar darauf noch eine Umfrag über dieſe Materie, auch kame ſie nachhero wieder incidenter für, doch wurde nichts hauptſächliches erinnert.

Als aber den 13. May der 11te Articul der Wahl-Capitulation in Uberlegung kame, votirte

Chur-Trier: ꝛc. ꝛc. Sie wiederhohlten ihr neuliches Votum. Wegen der Bündnüſſe, die ein Kayſer wegen ſeines Hauſes ſchlieſſe, wäre er dahin zu verpflichten, daß ſie dem Reich ohne Schaden und dem Inſtr. Pacis, allwo de Jure Fœderum Statuum cum exteris gehandelt werde, gemäß ſeyen; conformiren ſich ſonſt mit Chur-Brandenburg nebſt anderen und erwarten, daß Chur-Maynz das Concluſum darüber eröffne.

Chur-Cölln: Conformire ſich mit Chur-Brandenburg, nur möchte die Sache etwas ſpecialer und alſo gefaſſet werden. »Wann Wir auch inskünfftige Unſerer eigenen Lande halber Bündniſſe machen würden, ſolle ſolches anderer Geſtalt nicht beſchehen, als unbeſchädiget des Reichs und nach Innhalt des Inſtr. Pacis, und alſo zu mehrerer Befeſtigung des Friedens. Und damit das liebe Vaterland Teutſcher Nation, oder Wir ſelbſten in neue Ungelegenheit mit nichten eingeflochten werden mögen, wollen Wir Uns in die Krieg, ſo in Italien und dem Burgundiſchen Craiß jetzo geführet werden, in keine Wege, weder vor Uns, als Römiſcher Kayſer, noch Unſers Hauſes wegen einmiſchen, und wider die Cron Franckreich und Dero Bundes-Verwandten in Italien und im Burgundiſchen Craiß, unter einigem Streit, oder Kriegs-Urſach keine Hülff ſenden, noch ſonſt auf einige Weiſe Vorſchub und Beyſtand leiſten. Damit aber das Heil. Reich ſeines beſtändigen Friedſtands verſicheret bleibe; ſollen und wollen Wir alſobald nach Unſerer Erhebung zur Kayſerlichen Regierung Uns äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen, auf daß

zwischen beyden meist in des Reichs Eigenthum kriegenden Cronen die Friedens-Tractaten in Teutschland würcklich angestellet, und dadurch ihren Königreichen und Unterthanen, auch allgemeiner Christenheit und dem gantzen Reich zum Besten, vermittelst göttlicher Gnaden ehest beschlossen, gleichfals auch die Wohlnische Friedens-Handlung befördert und zum völligen Schluß gebracht werden möge. » Endlich so möchte man den König in Böhmen collegiali nomine erinneren, die sub auspicio & nomine Cæsareo vom vorigen Kayser, ohne Vorwissen und Bewilligung des Churfürstl. Collegii in Italien geschickte Kriegs-Macht entweder zu revociren, oder zu licentiren, oder doch selbige gleichsam pro derelicto zu halten.

Chur-Bayern: Wegen der Bündnüsse könnte man es dabey bewenden lassen, das Fürstliche Monitum einzurucken. Sonst beziehen sie sich auf ihr voriges Votum, in Hoffnung, wann selbiges in Obacht genommen und werckstellig gemacht würde, daß auch das Reich seines Ruhestandes werde versichert seyn können. Erwarten gleichfalls noch des Concluſi über die neuliche Vota ꝛc.

Chur-Sachsen: Halte, wie im nächsten Voto, noch beständig dafür, daß die Securität im Reich und wegen der benachbarten Potentaten darinnen bestehe, daß das Reich zuforderist mit einem Ober-Haupt versehen, und selbiger zu den Reichs-Constitutionen, dem Herkommen gemäß verbunden würde, welchergestalt so wohl das Reich, als die Potentaten genugsam versichert seyn könnten, man auch ihretwegen nichts zu befahren hätte, wohin sie dann ihre Reflexion gemacht, solche Remediale einzurichten, daß selbige nicht allein auf einen, sondern auf al- Reichs-Craise gezogen, und gegen die Benachbarten die Gräntzen also versehen würden, daß so wol dieselbe, als die Benachbarte, damit sich zu beklagen keine Ursach haben möchten. In dem Chur-Brandenburgischen Voto wäre dißfalls auch genugsame Vorsehung geschehen, deßwegen sie sich damit conformirt und dafür gehalten, daß solchergestalten aller besorgenden Gefahr genugsam vorgebauet seye. Casus dubii ex Instrumento Pacis

cis gehörten zur Cognition aller Reichs-Stände. Es wäre möglichst dahin zu sehen, daß die Capitulation also verfasset würde, damit das erwählende Oberhaupt dem Reich nutzlich und anständig, auch den Reichs-Ständen behörender Schutz und Protection geleistet werden könne. Und weilen dieses Votum auch von Trier, Bayern und Brandenburg secundiret worden, so erwarte man das Conclusum. Wegen der Bündnüsse hätten sie geglaubt, es hätte können bey dem alten gelassen werden; sie wollten sich aber von den Majoribus nicht separiren.

Chur-Brandenburg: Beziehe sich auf sein voriges Votum und weil es die mehrere beliebt, werde gebeten, das Conclusum zu machen. Secundire auch die Trierisch- und Cöllnische Vota und würde das Directorium es also einrichten, daß der Zweck durch GOttes Beystand und Zusammensetzung des Chrfürstlichen Collegii auch samtlicher Reichs-Stände erlanget werden möge. ꝛc. Endlich so möchte der Kayser verbunden werden, keine Vestungen in der Stände Lande zu erbauen, ꝛc. sie mit keinen Einquartierungen zu belegen und einen Kriegs-Rath cum consensu Statuum von beeden Religionen zu bestellen.

Chur-Pfaltz: Priora, und seyen unanimia, daß nicht in einem Craiß die Sicherheit bestehe, sondern auf das gantze Reich das Absehen zu nehmen seye ꝛc.

Chur-Maynt̃z vergleiche sich mit Chur-Cölln und möchten sich Trier, Bayern und Pfaltz auch über selbiges Votum herauslassen.

Chur-Trier: Lasse es bey seinem Voto vom 3ten Maji.

Chur-Cölln: Priora.

Chur-Sachsen: Auch.

Chur-Brandenburg: Bekenne sich nicht zu seinem Voto, als wann es ungeändert verbliebe; weil sie aber vernähmen, daß es einen Zusatz bekommen sollte, so suspendirten sie ihr

Haupt-Votum, biß ſie die Formalia und Ingredientia des Aufſatzes erſehen und ſich darüber bedacht. ꝛc. ꝛc.

Chur-Maynꝛ: Nachdeme das am 3ten May abgelegte Chur-Brandenburgiſche Votum per unanimia beliebt, dabey aber von zerſchiedenen ulteriora ad Art. 11. reſerviret worden, ſo habe das Concluſum nicht anderſt, als wie geſchehen, in genere eröffnet werden können. Nachdeme nun dieſelbige jetzo fürgekommen, ſo conformiren ſie ſich mit Chur-Brandenburg, Cölln und Pfaltz, wie auch pto der Bündnüſſe mit Chur-Trier, auf welchem dann das jetzige Concluſum beſtehe. Ratione der nach Italien geſchickten Völcker conformire ſich Chur-Maynꝛ auch mit denen Majoribus.

Chur-Cölln: Votirte bey letzterer Reviſion des Capitulations-Projects: Sie wollten zwar ſich von dem Concluſo nicht entziehen, weniger zugeben, daß des Chur-Fürſtlichen Collegii Autorität und Præeminenz auf einige Wege geſchwächet würden; wollten aber hinzegen gedachten Articul alſo gern eingerichtet ſehen, damit daſſelbe mit Fürſten und Ständen in keine Weitläufftigkeit gerathen möchte. Weilen nun im 13den Articul verſehen wäre, ꝛc. ꝛc. und die Fürſten darab einen Vorſchmack haben dörfften, als wann das Chur-Fürſtliche Collegium ihnen und denen Reichs-Ständen ohne ihre Bewilligung einen Krieg auf den Hals ziehen wollte: Als ſtellten Sie dahin, damit denenſelben keine fernere Anlaß zu queruliren geben würde: ob nicht die Wort: Mit Bewilligung der ſieben Chur-Fürſten ꝛc. auszulaſſen? ſonderlich weilen daſelbſt von dem Bello offenſivo gehandelt würde, und wären die Fürſtliche, dieſes zu erinneren, um deßwillen bewogen worden, weilen ſie gleichwol in dergleichen Sachen, vermög des Inſtr. Pacis §. Gaudeant. das Jus Suffragii hätten.

Chur-Maynꝛ: Hätten zwar auch Ihres Orts wol geſchehen laſſen mögen, daß dieſe Chur-Cölniſche Erinnerung wäre

re beobachtet worden; weilen aber die Majora auf deren Auslassung gefallen, so bliebs dabey.

Hierauf ist noch sehr vieles verhandelt worden, so aber alles Specialia wegen der Kriege zwischen Franckreich und Spanien, Pohlen und Schweden, der von Chur-Brandenburg gegen das letztere gesuchten Aßistentz, betrifft. Z. E.

Acta wegen der Chur-Brandenburg zu leistenden Aßistentz.

Den 23. May proponirte Chur-Mayntz: Demnach bey gestriger Session die auf mehrmahlige Erinnerungen vorgestellte Frag: auf was Maaß und weiß diejenige Ständ des Reichs, welche wider den Friedenschluß überfallen werden möchten, insonderheit aber die Herrn Churfürsten, von ihren Mit-Churfürsten auf obgedachten unverhofften Fall mit würcklicher Hülff assistirt werden sollen? annoch nicht resolvirt, und dißmahl dessen Nothwendigkeit abermahl erinnert worden, und diese Sach der Wichtigkeit und bey der Mora solche Gefahr ist, daß, dafern nicht bald ein gewisses in dem Chur-Fürstlichen Collegio vereinbahret und statuiret werden sollte, nicht allein ein und ander darüber leiden müßten, sondern auch das gesammte Reich mit eingeflochten werden dörffte; also haben sie nicht umhin gekönnt, dieselbe Propolition de modo assistentiæ: wie nemlich ein Chur-Fürst dem andern in specie zu assistiren? wohlmeynend anhero zu wiederholen und zu bedencken vorzustellen: ob nicht, weilen es in den punctum Securitatis vornemlich mit einlaufft, was dißfalls geschlossen werden möchte, in die Churfürstliche Verein, weilen dieselbe, vorhin gut befundener massen vorgenommen werden solle, einzurucken seye?

Chur-Trier: So viel die anjetzo in der Umfrag gestellte Securität des Reichs und die vorhabende Vergleichung der Herrn Churfürsten, wie ste einander auf allen Fall, da sie gegen den Friedenschluß angefallen, zu assistiren und was vor ein modus assistentiæ zu gebrauchen? betrifft, erinnerten sie sich, was deswegen nun verschiedenemahlen in den Chur-Brandenburgischen Votis vorkommen, und welchergestalt wegen annahender

Gefahr

Gefahr darauff nochmahlen tringen, damit je ehender je besser möchte unterredt und zum Stand und Execution gebracht werden. Nun befünden Sie an Seiten Chur-Trier, daß in solchen Fällen, da ein Stand überfallen wird, die Reichs-Executions-Ordnungen ausführliche Special Mittel und Weg vorschlagen, dessen sich Chur-Fürsten und Ständ zu bedienen, und nachdem des Feinds Macht groß oder klein, Ihre Hülff dargegen einzuschicken haben, wann zween nicht gnug, alsdann der dritte, vierte, fünffte, so am nechsten gesessen, zuzuziehen, und ein Churfürstliches Co legium befind, wer am meisten die Gefahr zu besorgen, daß dieser sich dieser Mittel gebrauchen kan; also kein besser und näher Mittel, als die benachbarte Crayse von hier aus der Gefahr dergestalt zu erinnern, daß der Stand so überfallen werde, die Assistenz allezeit unfehlbar zu gewarten habe. Die Assistenz unter den Herrn Churfürsten betreffend, da werden Sr. Churfürstliche Gnaden sich von Ihren Herren Mit-Chur-Fürsten nicht separiren; es fällt aber dabey zu consideriren vor, ehe daß man sich eines gewissen vergleiche und die Mannschafft zusammen bringet, ob auch derjenige Effectus, nachdem die Campagne von Tag zu Tag bey den kriegenden Theilen an, und selbige zu Feld gehen, zu erreichen seyn werde. Wanns den Nachstimmenden also gefallen, weilen die Gefahr am meisten in dem Ober- und Nieder-Sächsischen Craiß, hielten sie darvor daß ex parte Collegii, weil man wegen des puncti Securitatis beysammen, an die angräntzende Ständ wegen Zuschickung der Assistenz erinnerlich abzuschreiben. Unterdessen erachteten sie nicht undienlich, daß mit bevorhabender Conferenz verfahren würde, jedoch anderergestalt nicht, als ohne Interruption der Collegial-Wahl-Handlungen. Und weilen die Assistenz vornemlich auf die auswärtige Potentaten angesehen, weilen im Römischen Reich noch sonderlich keine Motus verspüret, so wird zu bedencken seyn: Ob man diese Assistenz in Præsentz derselben Gesandten allhier tractiren und schlieffen solle, und obs nicht besser, nach der Wahl selbiges vorzunehmen? Sehen auch nicht wohl, wie die jetzt-beschlossene Chur-Fürstliche Assistenz-Leistung in die Chur-Fürstliche Verein zu bringen? Selbige erfordert absonderliche

Tractaten,

Tractaten, in Erwägung daß der mehrere Theil der Herrn Chur-Fürsten die Verein auf die zu Regenspurg vorgangene Form und Conditiones beschworen, und also sich nicht verändern lassen wird, oder es müßten die Herrn Churfürsten Sich in eine neue Pflicht-Leistung und Verein einlassen und selbige nochmahlen beschwören, wolten gleichwohl die Nachstimmende darüber gern vernehmen, und es Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden unterthänigst referiren, welche sich ohne Zweifel mit Ihren Herrn Mit-Churfürsten conformiren würden.

Chur-Cölln: Betreffend die vom Chur-Mayntzischen Directorio zu fernerer Deliberation gestellte Umfrag, hielten sie in alleweg billig zu seyn, daß das Wahl Werck, um dessentwillen das Chur-Fürstliche Collegium vornemlich bey einander, befördert würde, vermeinen aber auch, zugleich nöthig zu seyn, daß des Reichs Securität bey dieser Frühlings-Zeit da die Armeen zu Feld seyn, nicht zuruck zu lassen, und das eine mit dem anderen also zu beförderen und abzuhelffen, damit keins dem anderen hinderlich seye. Man hätte auch kein Scheu vor jemand, so wohl inn- als auswendig zu tragen, daß das Chur Fürstliche Collegium sich derjenigen Ständ so von fremder Gewalt überzogen würden, annehme, und assistire, weilen dißfalls die Executions Ordnung, Friedenschluß und Verein klare Maaß geben. Weilen sie aber verspürten daß die Executions-Ordnung wenig observirt und daß der beträngte Stand tarda oder nulla Auxilia zu gewarten habe, so will um so viel mehr nöthig seyn, ein gewisses, worauf man sich zu verlassen, unter den Herrn Chur-Fürsten zu vergleichen. Unterdessen könte nicht schaden, wann, wie Chur-Trier erwehnet, an die benachbarte Craise beweglich geschrieben würde, daß sie bey der anscheinenden Gefahr sich, den Benachbarten auf allen Nothfall zu assistiren, gefaßt machen wolten. Wie die Hülff aber anzustellen und in was Anschlag die Mannschafft herzugeben? wer selbige commandiren und führen sollte? vermeinten sie nöthig zu seyn, solches allhier zu vergleichen; weilen aber Chur-Trier mit ihrem Voto zuruck,

wolten sie nicht vorgreiffen, sondern wann Sie Ihre Gedancken vernommen, sich auch alsdann erklären.

Chur-Sachsen: Hätten vernommen, was wegen special-Assistenz anjetzo vorbracht worden. Chur-Sächsischen Theils beziehen sie sich auf dero vormahlige und jetzo abgelegte Vota dahin, daß zuforderist in den Wahl-Handlungen, warum der Convent vornemlich angestellt, fortzufahren seye; lassen dabey nicht ausser Acht die Gefahr, so von einem und anderen angezogen wird; seynd auch bedacht, zu deren Abwendung alles zu beobachten und mit zum Effect bringen zu helffen, was darzu dien- und zulänglich seyn möchte, des Darvorhaltens, weilen die Schickung zu dem End angesehen, daß selbige ehist zu befördern seye; Sie erinnerten sich, was aufn Nothfall Sie Dero Herrn Mit-Chur-Fürsten schuldig seyn, werden an Ihro auch nichts ermangeln lassen; dahero ihro nicht zuwider, daß insonderheit von einem und andern in specie möchte geredt werden, stehen aber fast an, und stellten zum Nachdencken, daß, gleichwohl ohne Hinderung der Wahl, sich es damit so geschwind nicht thun lassen werde, in gleichen auch, ob sich aus den special-angeführten Umständen diß Werck in Gegenwart der Fremden also abhandlen lassen werde, wie Chur-Trier erwehnet. Damit man aber dannoch der Beschleunigung der Assistenz gewiß seyn könne, erinneren sie sich der allgemeinen Reichs-Verfassung und Executions-Ordnung, wie demnach es damit zu halten, der Meynung, wann selbigen nachgangen werde, man werde die Sicherheit dardurch wohl erhalten können: Dahero conformirten sie sich, nicht unrathsam zu seyn, daß an die Craise geschrieben und dieselbe erinnert werden, sich also gefaßt zu halten und deme nachzugehen, worzu sie die Executions-Ordnung verbindet; und weilen bey neulicherm Sächsischen Craiß-Tag also die Abred genommen worden, werden Sie nicht ermangeln, ihren Mit-Ständen darüber zuzuschreiben und diß-falls gebührende Erinnerung zu thun, werden Ihro auch nicht zu wider seyn lassen, wo es sich schicken wird, daß die Conferentzien vorgenommen werden, wobey sie dann ihre Gedancken ferners

ners eröffnen werden: Jedoch wird auf die übrige Ständ auch, so hiebey mit interessirt, ein Absehen zu nehmen seyn. Unterdessen vermeinten sie, daß mit den Wahl-Handlungen fortzufahren seye, weilen es nach denselben wohl Gelegenheit geben werde, davon weiter zu reden Hätten sonst aus dem Mayntzischen Vortrag vernommen, was wegen der Churfürstlichen Verein weiter proponirt worden: Weilen nun es auf dem Schluß bestehet, hätte es dabey sein Verbleiben, zumahlen selbiger geben werde, wie die Herrn Churfürsten einander assistiren sollen. - - -

Chur-Brandenburg: Daß Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz gefallen wollen, den punctum Assistentiæ in die nochmahlige Umfrag zu stellen, darfür sagten Sie Ihro schuldigen Danck und gebe dieselbe dardurch die getreue Sorgfalt, so Sie zu der Securität des Reichs tragen, gnugsam zu erkennen. Die Sach sonst an sich selbst betreffend, wäre selbige gnug von Chur-Mantz vorgestellt worden: es bestünde darauff, wann nicht in Zeiten darzu gethan werde, wäre zu besorgen, daß alle die Deliberationes, so jetzo und hiernächst ferner geschehen, ohne Effect leer ausgehen werden; es sey zwar nicht ohne und andeme, daß die Reichs-Verfassungen allenthalben dißfalls Ziel und Maaß geben, und wäre zu wünschen, daß in Zeit der Noth man den Effect haben könte: Man hätte aber vielfältig gesehen, wie die Executions-Ordnung jederzeit ohne Execution gewesen: Dahero, weilen Sie sehen, daß durch solche in der Executions-Ordnung vorgeschriebene Mittel die Securität des Reichs nicht zu haben noch zu erhalten, auf andere Mittel zu gedencken seyn werde. Man erinnere sich, was die Churfürstliche Verein nach sich führet, und ist nicht ohne, daß der Punctus Assistentiæ einer von den Hauptstücken darinn seye, stellten aber dahin: ob und was Massen man in die Conferenz tretten will? Ihres Orts müßten sie darvor halten, daß selbige mit Nutzen anders nicht, als allhier per Collegiales Deliberationes, vorgenommen werden könne, und daß die Wohlfahrt und Sicherheit des Reichs nicht weniger, als die Wahl selbsten, zu beobachten. Weilen

nun die Churfürstliche Verein verschidene Puncten in sich begreifft, der Punctus Assistentiæ aber eine Schleunigkeit erfordert; so stellten sie dahin: ob nicht dienlich, in anteceſſum sich dieserhalb eines gewissen zu vergleichen und solches zu Pappier zu bringen, so nachgehends der Churfürstlichen Verein einzuverleiben; daß nemlich die Herrn Churfürsten, wann sie in den Reichs-Landen gegen das Instrumentum Pacis angegriffen würden, einander schleunigst zu Hülff zu kommen verbunden. Vors andere würde nöthig seyn, ein gewisses Quantum zu vergleichen, nach welchem die Hülff zu thun: Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Brandenburg würden nicht ermangeln, Dero Herrn Mit-Chur-Fürsten, nach aller ihrer Möglichkeit und Kräfften auf allen Nothfall jederzeit zu succurriren; einer gleichmäßiger Bezeigung Sie dann von denselben sich hingegen versicherenthäten. Im Fall nun ein gewisses Quantum zu determiniren, wolten Sie, wann die Vorstimmende sich herausgelassen, sich gleichfalls vernehmen lassen. Dabey wird auch zu vereinbahr seyn, wie es mit dem Commando zu halten und weme bey der Conjunction selbiges zukommen sollte? wiewohl Sie davor hielten, daß es deme zu stehen sollte, deme die Hülff beschicht, wie es dann also auch bey andern Alliantzen gehalten würde. Die Ablassung der Schreiben an die benachbarte Craiß hielten sie auch vor diensam und geben zu bedencken, die Craißen zu ermahnen, weilen die Gefahr vor der Thür, daß Sie Ihre Hülff also zusammen bringen, damit an gehörigen Orten, da die Gefahr obhanden, man sich deren gebrauchen könne. Versehen sich dabey, weilen Sich in dem Westphälischen Craiß ein und anders Obstaculum befindet, ohne deren Removirung schwerlich zur Execution zu gelangen, selbige bey dieser Gelegenheit zu removiren, man sich angelegen seyn lassen werde. Stellten zu bedencken: ob nicht diensam, denjenigen, so an Schweden und Pohlen abgeschickt werden sollten, mit aufzugeben, daß, wann Sie vermerckten, daß ein oder ander Stand des Reichs überfallen, oder mit Durchzug, Einquartierung und anderen Beschwerden betrübt werden sollte, alsdann Sie den Königen eröffnen und zu verstehen geben möchten, wie ein Churfürstliches

Collegium

Collegium sich gegen solchen Gewalt sonderlich vereiniget hätte, nicht zweiffelend, es würde desto mehr Nachdruck zu den Tractaten geben; Hätten sonst nochmahlen die Beförderung der Abschickung zu bitten. Wegen der Churfürstlichen Verein hatten sie darvor, daß es nunmehr eine concludirte Sach, dasselbige vorzunehmen und zu durchgehen, wo etwan dieselbe zu verbesseren, und was sonst darzu dienlich, dabey sie es bewenden liessen, und wolten suo loco & ordine Sich dißfalls ferner vernehmen lassen. - - -

Chur-Pfaltz: Hätten angehört, was vom Chur-Mayntzischen Directorio in puncto Assistentiæ und darauf von den Vorstimmenden vorgebracht worden; müßten allhie wiederholen, daß Sie niemahlen der Intention gewesen, die Wahl-Deliberationes zu behinderen, sondern vielmehr selbige auf alle Wege zu beförderen, der Meynung sie dann annoch wären; Befinden aber nicht weniger, daß der punctus Securitatis und in specie der Herren Chur-Fürsten eigene Sicherheit, sowohl, als die Capitulation nöthig und wohl mit ein ander vorzunehmen. Was aber in specie den punctum Assistentiæ betrifft, müßten sie sich nochmahlen auf den defectum Instructionis beziehen, wolten jedoch nicht unterlassen, Ihrer Durchlaucht alles zu referiren, und sich gnädigsten Befehls zu erholen. Entzwischen verhofften sie, es werde der punctus Assistentiæ nicht allein gegen die auswärtige, sondern auch einheimische Feind, wann ein Stand gegen den Frieden-Schluß beschwert würde, angesehen seyn, weilen die Sicherheit unter denen Ständen selbst nicht weniger nöthig seyn wird; Zweiffelten sonst nicht, Chur Pfaltz Sich mit Chur-Brandenburg wohl dahin conformiren werde, daß dieser Punct in pleno vorgenommen werde: Erinnerten sich dabey nicht weniger, daß die Herren Chur-Fürsten damit einig, daß die Churfürstliche Verein allhier vorzunehmen, bey deren Revidir- und Vornehmung nun würde sichs finden: ob der punctus Assistentiæ zu inseriren? - - -

Chur-Maynt: Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynt verglichen Sich, wie vorhin beschehen, mit den Unanimibus, daß

die Wahl-Handlungen und dadurch die Wahl selbst, best-möglich zu beförderen, zugleich auch mit Chur-Cölln, Brandenburg und Pfältzischen Votis, daß der höchst-nöthig in Umfrag gestellte punctus Securitatis, ohne dessen Vorsehung bey diesem Zustand das Reich nicht in Ruhe bleiben kan, pari passu in diesem Churfürstlichen Collegio specialiter abzuhandlen, und zu allerseits Sicherheit schleunigst zu adjoustiren. Sie seynd auch mit den erstgemeldten Majoribus in dem einig, daß zwar in der Reichs-Executions-Ordnung viel heilsame Mittel enthalten, dieselbe aber biß dato wenig oder gar nicht zur Observanz kommen, daß also nöthig seyn werde, sich eines gewissen zu vergleichen. Daß nun von hieraus an Crayse bewegliche Erinnerungs-Schreiben zu thun, allerseits vor gut angesehen worden, damit vergleichen sie sich ebenmäßig, und wären dieselbe, wie auch die abfassende Instruction zu der Schickung zu befördern, wie dann Chur-Brandenburg abermahlen zu erinnern beliebet. Sie wären auch super Modo und die in dem Chur-Brandenburgischen Voto vorgekommene Media sich alsobald zu erklären erbietig; Weilen sie aber die Vorstimmende noch nicht vernommen, so wird denselben entweder jetzt, oder bey nächster Session, specialiter, --- sich heraus zu lassen belieben.

Als Chur-Maynz die Sache den 25sten Maj. reproponirte, waren die Vota:

Chur-Trier: Sie hätten befunden, daß die Chur-Maynzische Proposition in 3. Puncten bestünde: 1. Was wegen der Herren Chur-Fürsten Assistenz, --- Beym 1sten Puncto befünden sie, daß nemlich Chur-Maynz, Cölln und Brandenburg mit Chur-Trier durch einen andern Weg verglichen. Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier seynd auch nicht allein mit dem verglichenen Quanto, sondern auch auf allen Nothfall mit aller Ihrer Mannschafft, und was sie im Vermögen haben, Innhalts der Churfürstlichen Verein, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Brandenburg zu assistiren erbietig, und das nicht allein gegen dieselbe, sondern auch gegen einen jeden von ihren Herren Mit-

Chur-

Chur-Fürsten der Verein gemäß zu bezeigen erbietig: Stellten es dahin, wessen sich Chur-Sachsen, Bayern, wie auch Chur-Pfaltz hierauf erklären werden; solte man aber eine Special-Alliance tractiren wollen, würde solches ohne Verzögerung der Wahl nicht wohl beschehen können, sondern wird selbige durch einen Neben-Rath entweder abgehandelt, oder biß nach der Wahl ausgestellt werden müssen. – – –

Chur Cölln: Ihre Churfürstliche Durchlaucht hätten Sich allschon auf den 1sten Punctum Assistentiæ Electoralis vernehmen lassen, daß Ihres Theils sie sich schuldig erkennten, so viel sie immer könnten, ihren Herrn Mit-Chur-Fürsten, so mit Gewalt überzogen würden, aller Möglichkeit nach zu assistiren, und daß Sie sich nicht zuwider seyn lassen, wann man allerseits ad Particularia schreiten und die Anzahl specificiren wolte. Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln hätten im Anno 1651. mit Chur-Maynt̃z und Trier, wegen damahlen obschwebender Gefahr sich auf eine sichere Anzahl verglichen, so mit andern Chur- und Fürsten allhier verneuert und vermehret worden, wären auch, wie Chur-Trier, willig und bereit, sich mit solcher Anzahl auf allen Nothfall gefaßt zu machen, und den Bedrängten zu Hülff zu kommen. Weilen nun Chur-Cölln, Maynt̃z/ Trier und Brandenburg dergestalt verglichen, würde bey Chur-Bayern, Sachsen und Pfaltz stehen: ob und worzu sie sich erklären möchten? könnten sich sonst mit den Chur-Brandenburgischen Erinnerungen wohl vergleichen, 1. daß der Modus und Anzahl, zu welchem man sich allerseits verbinden wird, der Churfürstlichen Verein, so hernächst vorzunehmen seyn wird, einzuverleiben, und 2. daß das Commando demjenigen, deme die Hülff geleistet und in dessen Landen agiret wird, überlassen werde; inmassen es in der Anno 1651. verfaßten und jetzo erneuerten Alliance enthalten; befinden auch, ein nöthig und nutzliches Ding zu seyn, daß an Fürsten und Stände des Ober- und Nieder-Sächsischen Crayses beweglich geschrieben würde.

Chur-Sachsen: Sie erinnerten sich ihrer in dieser Sachen abgelegten Votorum, dabey sie es bewenden lassen, und wüsten nichts

nichts nicht zuzuthun, hätten damahlen vorgestellt, daß die Wahl-Handlungen schleunigst fortzusetzen, und dahero man sich mit andern Tractaten nicht aufzuhalten. Weilen aber von Chur-Trier vorgeschlagen worden, wann die Sachen solten vorgenommen werden, daß es durch absonderliche Tractaten beschehe, stellten sie es dahin, und hielten darvor, daß unter der Wahl in dem Churfürstlichen Collegio selbige nicht, sondern entweder absonderlich, oder zwischen der Wahl, vorgenommen würden. Unterdessen repetirten sie den Vorschlag, daß die nechst-angelegene Chur-Fürsten und Stände erinnert würden, sich gefaßt zu halten, und deme nachzugehen, worzu Sie die Reichs-Executions-Ordnung verbindet; Ihres Orts wolten sie nicht ermangelen an den Ober-Sächsischen Crayß dißfalls gebührende Erinnerung zu thun, und würden dieselbe schon præstiren, was die Reichs-Constitutiones vermögen und ihre Schuldigkeit erfordert.

Chur-Brandenburg: Sie hätten an Ihrer Seiten Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Meynung und Willfährigkeit zu aller Assistenz und reciproquen Freundschafft schon öffters conteriret, und hingegen mit Danckbahrigkeit vernommen, daß ein Churfürstliches Collegium mehren Theils sich so willfährig erzeiget, absonderlich was in Chur-Trierischen und Cöllnischen Votis angeregt, daß beyde sich gegen Ihre Churfürstliche Durchlaucht nicht allein zur Special- sondern auch in der Churfürstlichen Verein enthaltenen Assistenz anerbotten, auch auf allen Nothfall, so wohl Ihro, als andern Herrn Mit-Chur-Fürsten, assistiren wolten; Versicheren Sie hingegen Nahmens Chur-Brandenburg, daß auf den Fall, so GOtt verhüte, Sie überfallen werden solten, auf ihre Churfürstliche Durchlaucht Sie gleichfalls einen gewissen unfehlbaren Staat machen mögen. Was im übrigen bey der Verein bey diesen Sachen ferner in Acht zu nehmen, lassen sie sich nicht zuwider seyn, daß es per Deputatos geschehe, nur daß dasjenige, worinn præsens periculum keine moram leidet, anjetzo resolvirt, das übrige aber nach der Capitulation vorgenommen werde.

Chur-

Chur-Pfaltz: Den punctum Assistentiæ betreffend, erinnerten sie sich, daß in genere sich Ihre Churfürstliche Durchlaucht dahin vernehmen lassen, daß sie von all demjenigen, was die Reichs-Constitutiones und Executions-Ordnungen nach sich führen, nicht entziehen wolten, deßgleichen Sie Sich auch gegen Ihre Herrn Mit Chur-Fürsten versehen. Die Specialia hätten sie schon theils an Ihre Churfürstliche Durchlaucht berichtet, aber annoch keine Instruction erhalten, also mit dessen Defect sich nochmahlen entschuldigen müßten, Sie würden aber heut oder Morgen wieder allhier seyn, alsdann sie sich auch ferner vernehmen lassen würden. Hätten im gestrigen an dieselbe abgelassenen Schreiben erinnert, wie daß per Unanimia geschlossen, daß die Churfürstliche Verein vorzunehmen nöthig befunden; Sie hätten darauf gnädigst befohlen, nochmahlen Erinnerung zu thun, daß es in pleno beschehen möge, dabey sich befinden wird, was ratione Quanti zu addiren seyn möchte.

Chur-Maynz: Sie verglichen sich in puncto Assistentiæ, und weilen sie mit Chur-Trier, Cölln und Brandenburg in gewisser Alliance stehen, daß nach dem benachbarten Quanto und Modo auf allen wieder den Frieden-Schluß sich zutragenden Fall treulich einander zu assistiren willig und bereit, stünde dahin: ob ihre übrige Herrn Mit Chur Fürsten dißfalls sich specialiter vernehmen lassen wollen? wären ebenmäßig erbietig, mit Denselben sich eines gewissen reciproce zu vereinigen.

Den 29. Maj. meldete Chur-Brandenburg: Sie hätten vermeynt, daß die Securitas Imperii, welche in dem Churfürstlichen Collegio bißhero mit sonderlichem Eyfer getrieben, darinn bestünde, daß des Reichs Ständ und Crayse in Ruhe erhalten und sie gegen alle besorgende Beschwer defendirt werden möchten, dargegen auf anderem Fall in den Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnungen genugsame Versehung beschehen; dieselbe haben aber, weilen sie allemahl ohne Effect gewesen, bißhero wenig gefruchtet, und aus diesen Ursachen haben Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg dem Churfürstlichen

Collegio die Gefahr vorstellen und um die Würcklichkeit ansuchen lassen, könnten nicht mehr thun, als sie bißhero gethan haben. Das Schreiben habe diese 2. Puncten in sich, daß der Schwedische Marsch abgehalten, und anderen Falls zu beobachten und würcklich beyzutragen, worzu die Executions-Ordnung einen jeden verbinde. Das Churfürstliche Collegium habe darauf die Schickung resolvirt, dieselbe solle die beyde Fines haben, die Abwendung des Schwedischen Marsches und Beförderung des Pohlnischen Friedens; Wünschten nicht mehr, als dessen Beschleunigung und guten Effect: Weilen aber dem Allerhöchsten der Ausgang allein bekannt, so solten die Rettungs-Mittel billig nicht auffer Acht gelassen werden, und wie die Gegen-Parthey, so zwar gute Wort gibt, und doch immittels fortfähret, also müßte eine Realität dabey seyn, und selbige dergestalt eingerichtet werden, damit, wann der Effect der Friedens-Handlungen nicht erreichet würde, alsdann alle die Crayß- oder Reichs-Hülff parat seyn möchten. Und diß wäre eben die Sach, so bißhero dem Chur-Fürstlichen Collegio vorzustellen, die Nothdurfft erfordert gehabt, könnten weiter nicht darzu thun, als daß die Securität des Reichs, davon nun so viele Wochen gehandelt, dermahlen zu Stand gebracht, in der That beobachtet, und die bedrängte Stände vor aller Gewalt vertheidiget würden. Auf allem Fall könnten sie die Chur-Trierisch Bayerisch- und Sächsische Vota secundiren, daß, wie jedem betrangten, also auch Chur-Brandenburg frey und offen stehe, im Mangel der Reichs- und Crayß-Hülffe, sich der nächsten Mittel zu gebrauchen, so gut sie können und mögen, und müßten auf allem Fall entschuldiget seyn, wann ein anderer Stand darüber leiden solte, weilen sie Niemanden zu offendiren, sondern allein ihre Lande zu conserviren suchten.

Und wiederum: Beym jetzigen Concluso hätten sie wahrgenommen, daß der punctus Assistentiæ in das an Chur-Brandenburg abgehende Schreiben, vorigem Concluso nach, zu inseriren; dabey dann nichts zu erinneren. Weilen aber in den Votis vorkommen, daß Chur-Brandenburg auf allem Fall, da die

Crays-

Crays-Hülff nachbleiben und nicht vorhanden wäre, Ihro freystehen solte, sich anderer Mittel, welche sie wolten und könnten, zu gebrauchen; also ersuchten sie das Chur-Mayntzische Directorium, daß solches auch nach den Votis in das Schreiben kommen möge, daß, wann keine Crays-Hülffe da, sie aller anderer Mittelen, sie seyen wo sie wollen, gebrauchen können.

Chur-Maynz stellte darauf den 31sten Maj. von neuem in Proposition: Weilen in dem Chur-Brandenburgischen Voto Erklärung begehret worden: wie es Specialius in das Schreiben einzurücken, daß Chur-Brandenburg in Abgang der Reichs oder Crays-Hülff sich aller anderer Mitteln zu gebrauchen, als stünden die Vorstimmenden gleichfalls darüber zu vernehmen.

Chur-Trier: Die Chur-Brandenburgische Erinnerung betreffend, wären selbige nicht zu verdencken, wann sie mit Gewalt überfallen werden, sich aller andern Defensions-Mittel zu bedienen, wie es in dem Frieden-Schluß und sonst allen natürlichen Defensions Rechten versehen und erlaubet ist.

Chur-Cölln: Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln könten sich mit Chur-Trier vergleichen, daß Chur-Brandenburg sich aller in natürlichen Rechten erlaubten Defensions-Mitteln auf allen Nothfall zu gebrauchen, wie sie dann nicht zweifelten, sie sich deren also bedienen würden, wie es Ihrer eigener und der angräntzenden Landen Nutzen erfordert.

Chur-Bayern: Die von Chur-Brandenburg begehrte Erläuterung betreffend, weilen sie anders nicht vernommen, als daß dieselbe die anderwärtige an Handnehmung begehrt, auf den Fall, wann Ihro die Reichs- oder Crays-Hülff entgehen, wie es die Noth erfordert; als stellten sie solchen Fall dahin, wie es Chur-Trier erwehnet, daß sie andere Defensions-Mittel ergreiffen könnten.

Chur-Sachsen: Verglichen sich mit den Vorstimmenden, und sonderlich dem Chur-Bayerischen Voto, daß in Fall der

Noth, wann die Reichs- oder Crays-Hülff ermangelt, Chur-Brandenburg alle in den Rechten zugelassene Defensions-Mittel vorzunehmen bevor stünde.

Chur-Pfaltz: Wegen der Chur-Brandenburgischen begehrten Erläuterung verglichen sie sich mit Chur-Cölln, daß sie, in Mangel der Reichs- und Crays-Hülff, sich aller anderer Mitteln gebrauchen könnten, nicht zweiffelend, Sie werden gleichwohl keine andere gebrauchen, als so weit es ihren Landen und anderen Crayſen zulänglich seyn würde.

Chur-Maynz: Verglichen sich mit den abgelegten Votis, daß nemlich dem Schreiben an Chur-Brandenburg mit einzurucken, daß sie nicht zu verdencken, aufm Nothfall alle in natürlichen Rechten zu ihrer eigenen Defension erlaubte Gegen-Mitelen zu gebrauchen.

Als Chur-Brandenburg nach der Wahl weiter auf real-Assistenz trunge, votirte

Chur-Trier: Sie hätten sich vorhin schon unterschiedenemal dißfalls erklärt, welche Erklärung sie anhero wiederholen, und vernehmen wollten: was ihre Herren Mit-Chur-Fürsten hierunter intentioniret seyen?

Chur-Cölln: Sie hätten sich schon vorhin erkläret, dabey sie es bewenden liessen, zumahlen ohnbillig, daß man einen Mit-Chur-Fürsten und Stand des Reichs unbilliger Weiß solte opprimiren lassen. Weilen aber mit der particular-Assistenz der Sachen wenig geholffen, absonderlich weilen ein jeder in seinem Land nicht weniger Acht zu geben hat, wann man auch zur Action kommen solte, nothwendig andere Fürsten und Ständ mit implicirt werden müßten, welches dann einem Churfürstlichen Collegio verweißlich fallen dörffte, daß es ohne deren Vorwissen darzu Anlaß gegeben, weilen man ohne dem in Erfahrung komme, daß dessen Actiones von Fürsten und Ständen ziemlich in Acht genommen worden; Stellten sie dahero zum Bedencken:

ob

ob nicht diese Sach an die Reichs-Deputirte, so ohne das ad punctum Securitatis bevollmächtiget, zu remittiren, damit mit gesammtem Nachdruck der Gefahr begegnet werde, zu dem End Ihro Kayserliche Majestät zu bitten, ihre Commissarios zu ernennen, so Ihre Stelle dabey vertretten thäten; halten auch nicht undienlich zu seyn, wie nächsthin in Interregno geschehen, daß an die Crayse geschrieben würde, mit der Crays-Hülffe sich also gefaßt zu halten, damit, wann ein- oder anderer Stand angegriffen werde, man demselben damit an Hand gehen könnte.

Chur-Bayern: Die Assistenz betreffend, erinnern sie sich, was deßwegen allschon vorkommen, so unnöthig anhero zu wiederholen. Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern wären darum in terminis generalibus verblieben, weilen sie ihrer Herrn Mit-Chur-Fürsten Intention quoad specialia, wann, wohin, wie viel, und quo ordine die Völcker zu schicken? nicht vernehmen können; wann dieses vernommen, wäre nicht zu zweiffelen, daß selbige dasjenige thun werden, was ihre obliegende Schuldigkeit erfordert. Nachdem auch in dem Chur-Cöllnischen Voto wegen der Reichs-Deputation und Schreiben an die Crayse Meldung beschehen, könnten sie sich damit wohl vergleichen, daß, wie hiebevor vom Churfürstlichen Collegio an den Westphälischen Crays geschrieben worden, also jetzo auch unter des Kayserl. Nahmen selbige ausgelassen würden. Diese Sach sonsten ad Collegium Deputatorum gelangen zu lassen, würde nicht wenige Difficultät haben, dann zu vermuthen, daß einiger Fürsten und Ständ Deputirte zur Continuation der Deputation nicht instruiret, wie dann sie, die Chur-Bayerische Gesandtschafft, befehliget, sich wieder nach Hauß zu begeben, so wüste man auch nicht, was der Kayser, oder das Haus Oesterreich, bey dem Werck vor Intentiones führe, wie es dann auch an den Fürsten-Rath müßte gestellet werden, und über diß die Deputation nicht in den Terminis nach dem Reichs-Abschied de Anno 1653. sondern vielmehr nach dem Reichs-Abschied de Anno 1555. eingerichtet worden, solchergestalt nun würden neue Mandata und Gewalt erfordert: ihres Orts wären sie erbietig, den punctum continuandæ

Deputationis Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu hinterbringen, nicht zweiffelend, daß sie wohl geneigt seyn werden, dasjenige mit zu verrichten, was zu Beförderung des allgemeinen Wohl-Wesens dienlich seyn werde.

Als es auch zwischen Schweden und Chur-Brandenburg zur Ruptur zu kommen schiene, forderte der Kayser darüber ein Gutachten von dem Churfürstlichen Collegio ab.

Chur-Trier votirte unter anderem: Weilen diese Sach dergestalt beschaffen, daß Ihre Kayserliche Majestät zu Abwendung aller Unruhe im Reich nach den Reichs-Constitutionen die Mandata avocatoria & dehortatoria dergestalt ergehen zu lassen daß die im Reich sich befindende Waffen von allen Feindseligkeiten sich enthalten, die Ständ des Reichs damit nicht beschweren, viel weniger dieselbe zum öffentlichen Krieg ausschlagen lassen sollen, und daß die Mandata avocatoria an diejenige, so in das Reich gehören, einzurichten: Ob zwar noch zur Zeit keine Hostilität vorgangen, weilen man gleich wohl deren in Sorgen stehet, halten sie dafür, daß nichts destoweniger das Kayserliche Amt hierinnen Platz habe, als wann die Thätlichkeiten schon vorgangen, zumahlen Sie zu Verhütung des Kriegs angesehen, die Reichs-Constitutiones auch dahin zielen; Nach den ausgelassenen Mandatis würde sichs zeigen: ob die Gefahr zugenommen, oder andere Mittel seyen, derselben zu begegnen? in alle Weg halten sie darfür, daß das Kayserliche Amt hierinn gnugsam fundiret, dergleichen Mandata ausgehen zu lassen. Welches dann Ihre Churfürstliche Gnaden gnädigst befohlen allhier anzubringen.

Chur-Cölln: Betreffend den durch die Kayserliche Ministros beschehenen Vortrag / bestünde selbiger in den Mandatis avocatoriis & dehortatoriis, auch Erinnerungen an die Craysen, sodann der würcklichen Assistenz, ꝛc. Die Mandata dehortatoria könnten wohl ausgefertiget werden, weilen das periculum vorhanden, auch einige Reichs-Ständ allschon incommoditates belli empfunden, zumahlen es dem Friedens-Schluß und der natürlichen

Æqui-

Æquität zuwider, daß ein oder ander Stand unverschuld unterdrückt und beleidiget werden sollte, wie dann ohne dem in dem Instrumento Pacis versehen, quod nemo jus suum vi vel armis persequi debeat, würde also dem Kayserl. Amt nicht ungemäß seyn, daß solche Mandata ausgelassen werden. Die Avocatoria wider die Reichs-Eingesessene schienen annoch etwas bedencklich zu seyn, ehe Schweden einen Anfang zur Hostilität gemacht und würde es Schweden ungezweifelt vor eine Ruptur halten, wann man dergestalt die Armee zu dissipiren suchen wollte, und also dem Kayser und Reich am ersten des Friedens Bruch imputiren, sonderlich da Schweden anders nichts, als transitum innocium, wie sie sagen, begehren, so dem Instrumento Pacis und Juri Gentium nicht zugegen, weilen das Reich sich des Polnischen Krieges nicht theilhafft gemacht.

Chur-Bayern: Die Mandata dehortatoria und avocatoria betreffend, aus welchen Ihre Kayserliche Majest. durch ihre Commissarien mit einem Chur-Fürstlichen Collegio communiciren wollen, hielten sie darfür, daß in den vorgestellten Churfierischen und Cöllnischen Votis der Sachen Nothdurfft quoad dehortatoria wohl vorgebracht, also daß derentwegen keine Difficultät zu machen, sondern Ihre Kayserl. Majestät zu vernehmen zu geben wäre, daß Sie nach Gelegenheit ihr Kayserliches Officium dabey einwenden wollen. Die Avocatoria betreffend, wären selbige etwas in Bedencken zu ziehen, zumahlen, wie Chur-Cöllen vernünfftig erinnert, man billig dahin zu sehen, damit alle neue Kriegs-Unruhe verhütet und man durch unzeitige Actiones dem Reich selbige nicht auf den Hals ziehen möge. Es wäre zwar nicht ohne, daß præsens facies und status nichts anders vor Augen stellt, als wann die Sach mit den Schwedischen Waffen gefährlich ausschlagen dörffte. Nachdem aber an Seiten Schweden weder eine clarigatio, noch auch Declaratio Hostilitatis solenniter beschehen, so würde auch damit zuruck zu halten seyn; und ob wohl Chur-Trier in ihrem wohl-erwogenen Voto trifftige Rationes vorgestellt, warum die Avocatoria auszulassen, und darfür halten, daß diese Fundamenta in den Reichs-Constitu-

Constitutionen und Instrumento Pacis fundiret, und Ihre Churfürstl Durchl. in Bayern eben auch in Dero Instruction dahin ihre Gedancken eröffnet, so wolle ihnen doch bedüncken, daß behutsam damit zu procediren. Es wäre zwaren der Kayser von selbst und aus eigener Obligation schuldig, nach Ausweis der Reichs-Satzung mit dergleichen Mandatis zu verfahren, jedoch wären sie also einzurichten, daß man dadurch zur Ruptur und neuen Unruhe keine Anlaß geben und müßten selbige dahin auch conditionirt seyn, auf den Fall ein oder ander das Reich oder dessen Ständ sollte angreiffen, und daß sie in gene e contra quoscunque Invadentes Imperium gerichtet; und wann selbige also generice gesetzt, wären sie der Meynung, daß alsdann dasjenige geschehe, was das Kayserl. Amt erfordert und würde Schweden keine Ursach haben, sich zu beschweren, oder zu collidiren.

Acta wegen der von Venedig gesuchten Assistentz.

Endlich so ersuchte auch die Republic Venedig das zu Franckfurt beym Wahl-Tag versammlete Chur-Fürstliche Collegium um Assistentz wider die Türcken. Als nun Chur-Maynz die Sache den 29sten May in proposition brachte, fielen die Vota folgender massen aus.

Chur-Trier: Die 2. Venetianische Memorialia betreffend, müssen Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier bekennen, daß gedachte Respublica nun in die 14. Jahr diesen schweren Krieg gegen den Erbfeind des Christlichen Nahmens fast alleine geführet, dahero wohl zu vermuthen daß Sie zu Ausführung desselben in die Harre nicht zulangen werde; dahero auch billig und in allgemeiner Obligation stünde, daß alle Christliche Potentaten Chur- und Fürsten gegen diesen Erbfeind all ihr Vermögen anwenden solten: Nachdem aber bekandt, wie es anjetzo im Römischen Reich und sonderlich bey diesem Interregno beschaffen, ingleichen was vor Mittel und Weg darzu erfordert werden, und in des Churfürstlichen Collegii Macht nicht bestehet, die übrige Fürsten und Ständ zur Assistenz zu obligiren; So hielten sie ihres Orts darvor, damit gleichwohl diese Republique in ihrer so lang gebrauchter Resistenz und Defension animiret

miret werde, daß vor dißmahl man nichts anders zu resolviren, als daß man derselben die Werbungen im Reich zulassen und den geworbenen Völckeren die Nacht-Läger und Verpflegungen beyschaffen thäte, darzu Sie sich ihres Orts willig erklären, des ferneren Darvorhaltens, daß ein Churfürstliches Collegium den Craisen diese Ansuchung communiciren, auch was dem Venetianischen Gesandten vor Resolution ertheilt, bester massen recommandirt werde; Im übrigen man denselben biß auf den künfftigen Reichs-Tag fernerer Assistenz vertrösten könte.

Chur-Cölln: Die Venetianische Memorialia betreffend, seye nicht ohn, wie Chur-Trier angeführet, daß die Respublica gegen den Erb Feind nun in die 14. Jahr die Kriegs-Last allein getragen, weilen es ein Hostis communis, also auch durch eine gemeine Zusammensetzung gedachter Republique an Hand gangen werde; weilen aber der Zustand des Römischen Reichs wohl bekannt und die Respublica leicht selbsten denselben erkennen kan; als hielten sie darvor, damit gleichwohl selbige des Churfürstlichen Collegii gute Neigung verspüren möge, daß, da man sonst billig darauf Acht zu haben, damit die Werbungen eingestellt und das Reich mit der Mannsafft nicht entblößt werde, man sich erbietig zu machen, auf Ansuchen derselben wegen der Werbung und Verpflegung allen möglichen Vorschub zu thun, auch Erinnerungs-Schreiben an die Fürsten und Craise abgehen zu lassen, damit sie nicht allein diese Werbung gestatten, sondern auch andere Craise darzu disponiren wolten.

Chur-Bayern: Das Venetianische Memorial betreffend, bedürffte es keiner weitläufftiger Ausführung, sondern seye bekannt, was vor Gefahr sie wegen des Türcken zu besorgen habe, dahero zu wünschen, daß unter den Christlichen Potentaten ein Fried wäre, und man einem gemeinen Feind mit gemeinen Kräfften begegnen möge: Solches nun desto ehender zu erlangen, hielten sie in alleweg darvor, daß zuforderist die Wahl eines Römischen Kaysers schleunigst zu beförderen wäre, damit selbiger mit gesamten Reichs-Ständen berathschlagen möge:

wie und welchergestalt dieser Republique, welche sich bey den Münsterischen Friedens-Tractaten so vielfältig bemühet, von des Reichs-wegen möglichst zu assistiren? Und nachdem Sie ersehen, was Chur-Trier und Cölln vor anderwerte Mittel vorgeschlagen, wollten Sie nicht unterlassen, dieses gebührend zu referiren und sich ferneren Befehls zu erhohlen.

Chur-Sachsen: Das Venetianische Memorial betreffend, hätten sie schon längst die Gefahr, so aus diesem Krieg dem Reich entstehen könnte, auch behertziget, wie diese Republique den Kriegs-Last allein bißhero getragen, könten leicht ermessen, daß durch diesen langwürigen Krieg deroselben die Mittel sehr erschöpfft und abgangen seyn würden, wünschten dahero, daß das Römische Reich in solchem Zustand sich befände, damit deroselben gleich mit nachtrücklichen Mitteln an die Hand gangen werden könte, müßten aber des Reichs gleichfalls erschöpffte Lande in Consideration ziehen, und, was im Chur-Bayrischen Voto angeführt, daß kein näher Expediens zu ergreiffen, als wann das Reich mit einem Oberhaupt versehen und selbiger mit den Ständen einer gesammten Assistenz halben sich berathschlagen thäte; wiederhohlten dißfalls ihre vorige zu Beschleunigung der Wahl gethane Erinnerungen und würde es deme nach Gelegenheit geben, davon weiter zu reden. Was aber dem Venetianischen Gesandten vor ein Erbieten zu thun, könten sie kein anders ersinnen, als daß die Werbungen gestattet würden. Zwar was die Durchzüg betrifft, erinneren sie sich, was bey den vorgangenen Kriegen durch die Marche und Verpflegungen vor Excessus vorgangen, dahero gleichwohl dahin zu sehen, damit dem Reich kein Ungelegenheit dadurch entstehen könne und es in genere, alle mögliche Hülff zu erweisen, gelassen werde, stellten dem Churfürstlichen Collegio anheim: ob dieses an die Craiß zu gelangen? wolten sich davon nicht ausschliessen.

Chur-Brandenburg: Wegen des Venetianischen Memorials hätten Ihre Churfürstliche Durchlaucht Ihnen gnädigst anbefohlen, dem Churfürstlichen Collegio bey dem votiren anzuzeigen,

zuzeigen, daß Sie alles sich mitgefallen liessen, was dasselbe der Republique zum besten resolviren würden, und zweiffelten nicht, daß sie auch dasjenige, was Chur-Trier angebracht, sich mit-belieben lassen werden, doch daß Ihren eigenen Werbungen dadurch kein Abgang geschehe. Ihro wäre sonst leid, daß Sie ihre Compassion mit blossen Worten bezeugen müßten; sollte aber der Allerhöchste geben, daß Sie keine Gefahr zu besorgen haben, und Sie in Ruhe von ihren Neben-Christen bleiben möchten, so wollten Sie hernächst der Republique in der That erweisen, daß sie die Noth zu Hertzen gefaßt. Unterdessen wäre gleich wohl die Republique anzufrischen, daß Sie ihr Blut und Kräfften ferners anwenden wollten, und zu wünschen, daß bey längerer Continuation des Kriegs der Allerhöchste ihre Waffen ferners benedeyen und prosperiren lassen wolle.

Chur-Pfaltz: Das Venetianische Memorial betreffend, müßten sie mit den Vorstimmenden gern bekennen, daß billig und nöthig, der Republique die Assistenz zu bieten, und dadurch die besorgende Gefahr der Christenheit abzuwenden; erinnerten sich aber des Reichs jetzigen Zustands und daß selbiges selbsten mit Gefahr umgeben, und also sich mit Mannschafft nicht entblössen könne, seye ohne dem Ihr particular-Status der Chur-Pfältzischen Landen wohl bekant, daß selbige an Volck sehr entblößt, und dahero auch alle Werbungen ohne Unterscheid bißhero nicht gestattet, wie dann jüngsthin zu Regenspurg, als wegen der Pohlnischen Werbungen deliberirt worden, sie sich damit entschuldiget, verhoffend, es werde die Republique selbsten erwägen und Sie vor entschuldiget halten, daß sie die Werbungen in ihren Landen nicht gestatten. Ratione der Durchzüg wie Chur-Sachsen.

Chur-Maynz: Die Venetianische Memorialien betreffend, hätten sie eine Compassion, wie in vorigen Votis angeführet, gleichfalls mit dieser Republique, befünden auch billig, daß dieser hoch-beschwert- und nach so langen Kriegen an Kräfften sehr abgenommenenen Republique zu helffen: weilen aber der Zustand

des Reichs bekant, die Sach auch so bewandt, daß ohne einen Reichs-Tag nicht gewisses darüber zu schliessen; so wolten Sie jedoch, zu Bezeugung des guten Willens an Seiten des Chur-Fürstlichen Collegii, ob wohl Ihre Lande an Leuten sehr entblösset, dannoch gestatten und zulassen, daß auf gebührendes Ansuchen, in denselben die Werbungen vorgenommen werden könten, wie dann auch billig wäre, bey den Durchzügen und Nachts-Lägeren alle Beförderung zu erweisen, und entzwischen, daß man zum Reichs-Tag gelangen könne, an die Craise des Reichs, neben Communication des Venetianischen Memorials, zu schreiben und das Werck zu recommandiren.

So weit die Wahl-Tags-Acta de An. 1658.

Kriegs-Sachen.

Gutachten de An. 1745. » Post: » Unserer Regierung, » add. „ Nicht nur » Post: „ weniger das Reich „ add. „ oder dessen einzele Crayse oder Stände „ pro „ in fremde Kriege „ pon. „ in fremde das Reich nichts angehende Kriege, oder in unsere mit anderen habende Haus-Strittigkeiten, directe vel indirecte: „ post: „ sondern uns „ add. „ auch „ post: „ dem Reich „ add. „ oder einigem Stand oder Glied desselbigen. „ Post: „ gäntzlich enthalten „ add. „ Die bereits in dem Reich befindliche fremde Rölcker, mit Zuthun Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ohne des Reichs oder dessen Stände und Glieder Nachtheil und Schaden baldmöglichst wiederum abführen und die erlittene Schäden der Billigkeit nach ersetzen machen. „

Ad §. 3.

Vid. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 175. *Part.* 3. *p.* 73.

Chur-Fürstliches Commando bey Reichs-Armeen.

A. 1689. erinnnerte Chur-Bayern, daß, wann sich ein Krieg erhebt, wie jetzt mit Franckreich geschehen, und einer oder mehr Chur-Fürsten des Reichs in Person darbey gegenwärtig wären, daß das Ober-Commando über die Kayserliche und Reichs-Armee

mee keinem Fremden, oder andern, auch Kayserlichen General Lieutenanten, was Stands und Würden derselbe wäre, sondern allein einem regierenden Chur-Fürsten, nachdem unter sich führenden Rang, anvertrauet und gelassen werde, allermassen auch in vorigem wider Franckreich geführten Krieg von Chur-Brandenburg, damahligen Kayserlichen General-Lieutenant, also observirt worden.

Chur-Pfaltz: Anreichend die Erinnerung, so im Chur-Bayerischen Voto vorkommen, will man gleichfalls dafür halten, daß die schon allerdings verloffene Zeit schwerlich erleiden werde, selbige hocherleuchte Addition für heut zu Stand zu bringen, bevorab, weil man sich necessitirt befinde, Chur-Pfaltz darob zu referiren; immittelst kan man sich wohl versicheren, daß Ihre Durchlaucht geflieſſen seyn werden, daß denen Chur-Fürstlichen hohen Præeminentzien und Prærogativen weder in einem noch anderen, es seye in civilibus, politicis und bellicis, einiger Massen præjudiciret werde.

Chur-Sachsen: Weil dasjenige, was Chur-Bayern wegen des Ober-Commando angeregt, ad realia gehört, so befinden Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen um so mehr Ursach zu haben, sich darmit zu conformiren, je mehr sie einerley Interesse darbey haben und werden zu frieden seyn, daß, wann mehr als ein Chur-Fürst sich bey denen Armeen befinden möchte, selbige alsdann getheilet, und von Ihrer Kayserlichen Majestät wiederum so viel Trouppen zugeben würden, als zu einem à part Corpo nöthig, auch im übrigen sich zu vergleichen, auch der Modus Art und Weise zur Operation und wie im Kriegs-Rath zu verfahren? in gewisse Ordnung zu setzen seyn. Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen seyn der gäntzlichen Meynung, daß dieses Verlangen Ihrer Kayserlichen Majestät, wie auch einem Römischen König, ja dem gantzen Römischen Reich, zu so viel mehrerem Respect gereichen und bey Franckreich so viel grössere Consideration machen würde, je mehr notorium, daß die Chur-Fürsten die Haupt-Säulen des Reichs,

auch bey Kayserlicher Majestät inseparable seyn, und Jure Gentium communi auch aller Völcker bekannter Observanz nach, in officiis regni allen andern billig zu præferiren, im Reich auch Niemand, wer der auch seyn möchte, wegen der Gebuhrt oder Ministerial Qualität im Reich competiren könne, sondern vielmehr, nach expresser Disposition der güldenen Bull denen Königen zu æquipariren seyen; mit denenselben habe man billig mehr und vertraulicher, als mit Exteris, zu communiciren, und ein und anderes zu vergleichen und abzuhandlen.

Chur-Brandenburg: Was den Punct des Ober-Commando, wann eine Kayserliche oder Chur-Fürstliche Armee beysammenstehen, betrifft, so haben zwar Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Brandenburg hochseeligen Andenckens jederzeit, wie dann jetzt-regierender Chur-Fürst auch, darfür gehalten, auch mit der Observanz allemahl bekräfftiget, daß kein Chur-Fürst einem Kayserlichen General-Lieutenanten auf einige Weg sich unterwerffe; sehen also gern, urtheilen auch billig, daß dergleichen anderen ihren Herren Mit-Chur-Fürsten gewähret, da auch mehrere Chur-Fürsten mit ihren Armeen beysammen stehen sollten, dieselbe jederzeit des Commando halber sich gütlich vernehmen sollen.

Chur-Pfaltz: Belangend das Ober-Commando, ist unverborgen, daß bey gestriger Session Chur-Bayrischen Theils darfür gehalten, daß wegen einer so importanten und wichtigen Sach bedachtsamer Erwegung eine Dilation möcht verstattet werden, wie auch geschehen; und nachdem gleich jetzo in denen Chur-Sächsischen und Brandenburgischen Votis unterschiedliche Specialitäten und viele Informationes vorkommen, so ist man dissеits der Meynung, daß solche hochvernünfftig abgelegte Vota um so mehr nothwendige Uberlegung erforderen, darvon doch bey gegenwärtigem Consessu schwerlich wird gemeldet werden können.

Chur-Bayern: Chur-Bayrischen Theils traget man zwar kein Bedencken, daß dieser Punctus wegen des Ober-Commando

do. seiner Richtigkeit halber, auf eine Zeitlang ausgestellet und das Conclusum dahin gerichtet werde, daß eine so wichtige Materie nicht auſſer Acht gelassen, sondern noch bey diesem Wahltag ausgemacht werden solle. ꝛc.

Chur-Maynꝛ: Nachdem vorkommen, wann Kayserliche und Chur-Fürstliche Armeen zusammen treffen, weme das Ober-Commando darüber zu verstatten? so habe Maynꝛ aus den hohen vorstimmenden Votis viele Particularia angehöret, die sie von solcher Wichtigkeit befunden, daß sie sich darüber weiter zu bedencken nöthig erachten, seynd doch der Meynung, daß solcher Punct nicht vergessen, sondern darüber noch bey diesem Convent zu handlen und sich zu vergleichen seye.

Chur-Cölln: Was im Chur-Bayrischen Voto gestern wegen des Ober-Commando, dafern ein oder mehr Chur-Fürsten in Person gegenwärtig seyn möchten, für eine Erinnerung geschehen, halten Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Cölln darfür, daß solches diesem 5ten Articul per modum Moniti zu inseriren, und, wie bereits von dem Chur-Maynꝛischen Directorio erinnert worden, diese Sach nicht allein nicht vergessen, sondern annoch bey diesem Wahl-Tag verglichen und ausgemacht werde.

Chur-Sachsen: Im Ober-Commando möchte ein præliminar-Conclusum gemacht werden, daß dißfalls bey noch währendem Wahl-Tag bey Abhandlung der Capitulation die Sach noch zu einem Schluß zu bringen; wegen der Sachen Wichtigkeit aber, und weilen die Herrn Chur-Fürsten sich noch nicht positive herausgelassen, halte man sich denen Majoribus gemäß.

Chur-Maynꝛ: Das Conclusum gehet den Punct das Ober-Commando betreffend, dahin, daß derselbe noch bey gegenwärtigem Wahl-Tag und vor dessen Schluß zu End zu bringen, wegen der Sachen Wichtigkeit aber, und daß man sich noch nicht allerseits herausgelassen, auf einige Zeit auszustellen seye.

Den

Den 21. Jan. 1690. verlangte Chur-Sachsen wieder, den Articul wegen des in denen Campagnen zu führenden Ober-Commando zu seiner Richtigkeit zu bringen.

Chur-Trier: Bate sich Bedenck-Zeit aus.

Chur-Cölln: Kan es geschehen lassen.

Chur-Bayern: Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht besorgen, daß es von Ihro Kayserl. Majestät auf die verlangte Weise nicht wohl zu erhalten und also besser seye, daß man davon völlig abstrahire, als sich vergebens bemühe, um so viel mehr, weil diese Capitulation ohnedem nicht Ihre Kayserliche Majest. sondern den künfftigen Electum bindet, benebens auch verhoffen, daß Allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät die Herrn Chur-Fürsten, welche im Feld gegenwärtig erscheinen, in solche Consideration ziehen werden, daß man sich damit wohl wird vergnügen können.

Chur-Sachsen: Ratione des Ober-Commando seye man darinnen einig, daß die Capitulatio nicht vor Ihre Kayserliche Majestät gemacht, sondern vor den künfftigen Römischen König. Unterdessen seye die Sache doch an sich selbst klar, billig und der Herren Chur-Fürsten Prærogativen und dem Herkommen gemäß, dahero der künfftige Römische König gar wohl ad futuros casus zu verbinden gewesen. Was aber gegenwärtigen Statum betrifft, ist freylich nöthig, daß das Werck mit Ihrer Kayserlichen Majestät ausgemachet werde, dahero man biß dahin Ihrer Chur-Fürstlichen Durchl. zu Sachsen alle Nothdurfft vorbehalten und darneben anzeigen muß, daß, ehe darinnen gute Richtigkeit erfolget, Sie mit der Armee ins Feld weiter zu gehen sehr anstehen werden.

Chur-Brandenburg: Was das Ober-Commando bey der Kayserlichen Armee betrifft, haben Chur-Brandenburg deßwegen mit dem Kayserlichen General-Lieutenant keine Irrung, und hat man sich also bey dem, was in ihrem Chur-Haus herkommen, zu halten. Im übrigen referiret man sich auf dasjenige, so man bereits in hoc passu erinnert hat.

Chur-

Chur-Pfaltz: Wegen des Ober-Commando vergleichen Ihro Chur-Fürstliche Durchl. Sich mit Chur-Bayern und anderen Gleichstimmenden und zwar um so mehr, daß diese Capitulation nicht die jetzt-regierende Kayserliche Majestät, sondern den künfftigen Römischen König verbinden solle; als auch vermuthlich unter andern wichtigen Ursachen, so Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht in Bayern dahin reflectiret haben, daß dieser Punct allerdings ad punctum Securitatis Imperii abziele, wohl wissend, daß ermelter punctus Securitatis bey noch fürwährendem Reichs-Convent auf dem Tapet liege und fast allerdings biß auf den punctum der Haupt-Direction, Ober-Commando, Generalität zu Fuß und zu Pferd, ausgemacht die Reichs-Versammlung zu dessen Beförderung erinneret werden solle, mit Chur-Bayern nicht zweiflend, Ihro Kayserliche Majestät werden wegen künfftiger Campagne solche Anstalten verfügen, daß Niemand, und forderist denen Herrn Chur-Fürsten, darunter nicht præjudiciret werde.

Chur-Maynтz: Betreffend das Ober-Commando im Feld, conformiren Sich Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynтz mit Chur-Bayern, Chur-Pfaltz und gleichstimmenden Votis, um so mehr, weil dieses Werck ad punctum Securitatis, also vor das gantze Reich mehr, als anhero, gehörig zu seyn scheinet, auch dessen in keiner vorigen Capitulation Meldung geschehen zu seyn sich befindet.

Chur-Trier: Was das Ober-Commando betrifft, tritt man Chur-Maynтz, Bayern und Gleichstimmenden bey.

Chur-Cölln: Den Punct des Commando betreffend, nachdem man vernommen, was derentwegen so wohl im Chur-Bayrischen, als anderen gleichstimmenden Votis vor Anregung geschehen, thut man sich damit vergleichen.

A. 1711. kame wieder von einigen in Vorschlag, einzurucken: Auch in denen Fällen, da die Chur-Fürsten in Person mit denen Kayserlichen Generalen en chef bey Armeen concurriren, auch die Chur-Fürstliche Trouppen mit Kayserlichen con-

jungiret seynd, denen Chur-Fürsten jedesmals das Commando überlassen. „Wobey man sich auf die Exempel bezoge und daß die A. 1690. fürgewaltete Bedencklichkeiten jetzo ceßirten. Einige meinten: Es könnte in dem Fall geschehen, wann der Chur-Fürst, auf Ersuchen des Reichs, der Armee in Person beywohne. Andere aber schützten defectum Instructionis für und daß A. 1690. dieses auch von Chur-Bayern movirt, aber, aus verschiedenen wichtigen Ursachen, davon abstrahiret worden wäre, da gleichwol indessen sich begeben, daß, dessen ohnerachtet, in Concurrenz Chur-Fürsten in Person und Kayserlicher Generalen die Commando ihren Fortgang gehabt haben.

Reichs-Generalität.

A. 1741. erinnerte Chur-Sachsen: Es könnten, zu Verhütung eines Miß-Verstandes die Worte wegen der Generalität folgendergestalt gefasset werden: „Auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beyder Religionen zu bestellenden Generalen, samt denen Kriegs-Raths Directorn und Räthen so wohl, als das gantze Krieges-Heer, ꝛc.“

Chur-Trier: Kan es geschehen lassen, jedoch, daß zu Vorkommung aller Zweydeutigkeiten post verba: „samt denen“ hinzugesetzet werde: „Ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ernennenden.

Chur-Bayern: Nachdeme der Innhalt des Texts sich auf das Instrumentum Pacis, Reichs-Constitutiones und Executions-Ordnung mit klaren Worten beziehet, so könne man nicht finden, daß es eines weitern Zusatzes sollte nöthig haben.

Chur-Maynz conformirte sich mit Chur-Bayern, die andere Vota aber mit Chur-Trier.

Kayserliche Vertrettung der Stände.

Eodem A. 1741 verlangte Chur-Brandenburg, beyzurucken „Über das Selbst die Vertrettung eines oder anderen unmittelbaren Reichs-Standes gegen Geld-Præstationes nicht übernehmen, sondern es sollen dieselbe dennoch einmal wie das andere zu Stellung ihres Contingents und anderer Præstandorum bey dem Craise, wohin sie die Matricul anweiset, durch die Craiß-Directores und Craiß-Obersten allerdings, und allenfalls executive, angehalten werden.“

Ad §. 4.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 180. *Part.* 3. *p.* 73.

Dagegen wollen - - zuzuschicken) Dieses wurde A. 1741. von Chur-Trier erinnert, und bey der Proposition, nebst dem Marsch- auch das Quartier-Wesen noch mit beygeruckt. Marsch- und Quartier-Sachen.

Chur-Bayern: Weilen der angezogene §. sich auf die Reichs-Satzungen gantz deutlich beruffet, in diesen aber genugsame Vorsehung geschehen, so hielte man dißeits dafür, es bey dem Text zu belassen.

Chur-Sachsen beliebte das Monitum, nur mit der Erinnerung, daß die Anfangs am Ende beygeruckt gewesene Worte: „Oder überhaupt einer mehreren Gewalt, weder von dem Reich würcklich aufgetragen worden, zu unterziehen.„ auszulassen.

Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig conformirte sich damit, Chur-Maynz aber accedirte Chur-Bayern.

Darauf conformirten sich Chur-Trier, Chur-Cölln und Chur-Pfaltz mit der Chur-Sächsischen Erinnerung, und also wäre das

Conclusum: Es wäre dieses Chur-Trierische Monitum, mit Auslassung derer in dem Chur-Sächsischen Voto gemeldeten Formalien zu inseriren.

An. 1745. wurde zwar (welches zu beobachten andere übel vergessen haben,) das Quartier-Wesen in diesem Articul wieder ausgelassen; indessen besagt doch der §. 9. hujus art. eben das, derselbe gehet, als allgemein, so wohl auf Kriegs- als Friedens-Zeiten, und dem Kayser ist durch besagte Auslassung keineswegs freye Hand gegeben worden, in Quartier-Sachen nach Gefallen zu handeln.

Gutachten de An. 1745. „Post: „einseitige„ add. „Denen Reichs-Schlüssen widrige.„ Dann alle Kriegs-Operationes mit dem Reich zu communiciren ist ohnmöglich.„ Kayserl. Befehle an die R. Generalität.

Contributiones ex Hostico.

An. 1741. erinnerte Chur-Brandenburg wieder: Es möchte beygerucket werden: Daß dasjenige, was bey einem NB. Reichs-Krieg ex Hostico an Contributionen eingehen möchte, dem Reich in Comitiis berechnet, solche Rechnung in Einnahme und Ausgabe mit ihren Belegen gehörig justificirt, und alle solche ex Hostico eingehende Contributions-Gelder anderst nicht, als zum Behuf des gantzen Reichs und dessen Kriegs-Verfassung angewendet werden sollen.

Chur-Trier: Dieses nützlich- und gute Monitum ist zwar schon A. 1711. als ad Comitia gehörig angesehen worden; weilen es aber gleichwohlen eine Niemand mißfallen könnende Sache ist, so will man sich, falls die Majora etwas hierunter zu verordnen belieben würden, deme gantz gerne fügen.

Chur-Cölln: Erachte zwar das Monitum nutzlich zu seyn, weilen es aber ad materiam Belli, mithin ad Comitia, gehörig, sothane Materie auch bey allhiesigem Churfürstlichen Wahl-Convent vollkommentlich nicht wohl abgemacht werden; also möchte auch rathsamer seyn, das Monitum zur Comitial-Deliberation ausgestellt seyn zu lassen. Gleichwohlen ist man erbietig, denen Majoribus sich hierunter zu fügen.

Chur-Bayern: Nachdeme dieses Monitum A. 1711. schon vorkommen, hiervon aber doch der Carolinischen Wahl-Capitulation nichts inseriret worden, so glaubte man diß Orts, es könnte auch hier davon abstrahirt werden.

Chur-Sachsen: ad Majora.
Chur-Brandenburg: Inhæret Monito.
Chur-Pfaltz: Wie Chur-Bayern.
Chur-Braunschweig: ad Majora.
Chur-Maynt̃z: Siehet diese an sich vortreffliche Erinnerung als ad Comitia gehörig an.

Ad §. 5.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 181.

An.

Kayserl. Jura defensiva.

An. 1741. erinnerte Chur-Sachsen, post: „mögen Wir„ zu setzen: „Zu Abwendung weitern feindlichen Einbruchs in Unserm und des Reichs Nahmen zwar wohl so fort zur Defension verschreiten, jedoch solches alsobald und noch vor der solennen Kriegs-Declaration und Auslassung derer Avocatorien und des Handlungs-Verbots an das gesammte Reich, oder auch, bey geschwinden Fällen, zuforderst an die Chur-Fürsten zu deren Einwilligung gelangen lassen, im übrigen aber Uns aller dem Reich ohnnachtheiligen Hülffe und Defensiv-Mittel gebrauchen. Jedoch solle das Reich zu Vertheidigung Unserer zum Reich gehörigen Erb-Lande weiter nicht, als auf Maaß und Weise, wann andere Stände im Reich feindlich angegriffen werden, gehalten seyn.

Chur-Trier: Liesse sich das Monitum quoad substantialia gefallen, damit aber nichts wider den Westphälischen Frieden anstößiges dem Churfürstlichen Collegio vorgeworffen werden könne; hielte man solchen Falles für nöthig, folgende Beyruckung: post verba: „Geschwinden Fällen„ add. „zumahlen wann kein Reichs-Tag obhanden, oder derselbe auffer Activität wäre.„ Post verba: „Deren Bewilligung.„ add. „Die keinen Verzug leidende Provisional-Rettungs-Mittel.„ Übrigens omittantur verba finalia: „jedoch„ usque: „gehalten seynd.„

Chur-Cölln: Will es bey der in casu Belli defensivi in diesem Articul bereits enthaltenen Vorsehung lediglich belassen.

Chur-Bayern: Man glaubt, durch den in voriger Capitulation ohnehin beschehenen neuen Zusatz derer Formalien: „dem Reich ohnnachtheiligen„ genugsam versehen zu seyn, lasse es also beym vorigen Text bewenden.

Chur-Sachsen: Inhæriret dem Monito, lässet sich jedoch die Beyruckung derer in dem fürtrefflichen Chur-Trierischen Voto bemerckten Wörter: „zumalen - - - Activität wäre„ mit gefallen.

Chur-Brandenburg: ist mit dem Sächsischen Monito und Einruckung derer von Chur-Trier angegebenen Formalien verstanden.

Chur-Pfaltz: Accediret den fürtrefflich Chur Cöllnisch- und Chur-Bayerischen Meynungen ex rationibus allegatis.

Chur-Braunschweig: Wie Chur-Sachsen und Brandenburg.

Chur-Mayntz: Erachtet, daß in gegenwärtigem Capitulations-Geschäffte die materia Belli überhaupt nach denen Reichs-Grund-Gesetzen wohl gemessen gefasset seye, und deßhalben der Text der jetzo wieder zu Grund gelegten Carolinischen Capitulation Ziel und Maaß gebe, es mithin in gegenwärtigem passu nur auf den casum ankomme, wo ein thätlicher Kriegs-Ausbruch gegen das Reich erfolget, wie solchen Falles des Reichs Oberhaupt wegen des nöthigen Widerstandes sich zu verhalten habe, weßhalben man also der Meynung ist, daß durch die Formalia: „alle dem Reich unnachtheilige Hülffe,, das nöthige vorgesehen, und es im übrigen bey der Grund-Regel ratione materiæ Belli sein ohnabgeändertes Verbleiben behalte.

Conclusum: Dieser Punct thut, gestalten Dingen nach, beruhen.

Und also bliebe man simpliciter bey dem alten Text.

Ad §. 6.

Add. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 182.

Das Wort: Reichs bey: Krieg ist erst in der jetzigen Capitulation hinzugekommen.

Ad §. 7.

Vid. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 183. *Part.* 3. *p.* 74.

Was An. 1612. Sessione 7. & 10. hievon fürgekommen? sihe unten im 1sten Anhang.

Ad verb. Consens der Chur-Fürsten) vid. Monita de An. 1653. unten im 2ten Anhang.

Ad §. 8.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 186.

Ad §. 9.

Ad § 9.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 188. *Part.* 3. *p.* 76.

Zu diesen §§. 8. & 9. conf. Monita de An. 1653. unten im 2ten Anhang.

Deßgleichen soll - - beschweren lassen) An. 1741. erinnerten Chur-Maynz und Chur-Trier diese Stelle einzurucken, zumalen sich auch die Fürsten über deren Auslassung beschwereten, und es hatte niemand nichts dagegen, als daß Chur-Sachsen meldete: Es seye zwar der Meynung, daß, in Betracht dieser Zusatz theils in denen Reichs-Satzungen und der Executions-Ordnung, theils in der zum Fundament der künfftigen gelegten Capitulatione Carolina in folgendem bereits begriffen, es dißfalls gar füglich beym Text gelassen werden könnte, wolle sich jedoch Majora nicht entgegen seyn lassen.

Beyrückung einer ausgelassenen Stelle des Projecti perpetuæ.

Ad §. 10.

Vid. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 190.

An. 1741. erinnerte Chur-Brandenburg, zu setzen: „Da hingegen sollen und wollen Wir den Ort, wo Unser und des Reichs Cammer-Gericht jedesmahls gehalten wird, gemäß denen von Unseren Regierungs-Vorfahren erlassenen, auf die Reichs-Satzungen und Observanz gegründeten Verordnungen, bey der Exemtion von den vorfallenden Reichs-Winter-Quartieren, oder davon zu forderenden Beytrag, fernerhin schützen und handhaben.„

Bequartierung der Stadt, wo das Cammer-Gericht gehalten wird.

Weiter erinnerte Chur-Brandenburg: „Und ob zwar Chur-Fürsten, Fürsten und Stände dahin gestellet seyn lassen, was es mit denen Reichs-Ritterschafftlichen so genannten Subsidiis charitativis vor eine Bewandniß habe; so sollen und wollen Wir doch ihnen und ihren Unterthanen deßwegen und dagegen in allgemeinen Reichs-Kriegs-Zeiten keine Exemtiones von Durch-Marschen, Winter-Quartieren und anderen allgemeinen Reichs-Mitleiden, zu Last der Crayse, worunter sie belegen, gestatten.

Reichs-Ritterschafftliche Subsidia charitativa.

Chur-

Chur-Trier: Weilen demjenigen, was in dergleichen Fällen Reichs-Satzungs- und Ordnungs-mäßig ist, die Ritterschafft sich zu entziehen, noch ein künfftiger Kayser sie davon auszunehmen ohnehin nicht gemeynt seyn werde; so liesse man es dißfalls bey dem Text bewenden.

Chur-Cölln: Ist zwar mit dem an sich billigen Monito einverstanden; nachdeme aber die Reichs-Satzungen hinlängliche Ziel und Maaß geben, daß niemand von gemeinen Oneribus zu eximiren, als lässet man es dabey bewenden. Anreichend dannoch die in diesem Monito bemerckte Befreyung des Orts, wo das Cammer-Gericht gehalten wird, von Einquartierung und Winter-Quartieren, wird die Exemtion von der Natural-Belegung als billig angesehen; dannoch aber könnte an statt derselben ein leidentlicher Geld-Beytrag præstiret werden.

Chur-Bayern: Hält dafür, es seye bey dem in dieser Materie an verschiedenen Stellen ohne das in generalibus und wesentlich sprechenden textu Capitulationis Carolinæ zu belassen. So viel aber den Schluß dieses Moniti wegen des Orts des Cammer-Gerichts betrifft, könnte man selbigem die Befreyung der Natural-Einquartierung gegen einen billigmäßigen Ersatz gerne gönnen.

Chur-Sachsen: Will sich so wohl wegen des einen als anderen passus dieses Moniti Majora gefallen lassen.

Chur-Brandenburg: Inhæriret dem Monito, worzu quoad Membrum 1. Moniti dasjene, so vorhin wider die Reichs-Constitutiones veranlasset worden, den Anlaß gegeben hat.

Chur-Pfatz: Vermeynet, daß es beym Text zu belassen.

Chur-Braunschweig: Finde diensam, daß dieses in der Billigkeit und Reichs-Verfassung gegründete Monitum der Capitulation inseriret werde.

Chur-Maynz: Lässet es, gestalten Dingen nach, bey dem Text, so viel aber annoch den Zusatz wegen des Orts, woselbsten

sten das Cammer-Gericht sich befindet, anbetrifft, da accedire man denenjenigen vortrefflichen Votis, welche demselben die Befreyung von dem Natural-Quartiers-Last gegen eine billig-mäßige Abfindung beylegen, welches loco congruo Capitulationis, wo von dem Marsch- und Quartier-Wesen eigens gehandelt wird, eingerucket werden könnte.

Directorium erinnert, daß weilen puncto Befreyung des Orts, wo das Cammer-Gericht sich befindet, von dem Quartiers-Last sich in einigen vortrefflichen Votis nicht geäusseret worden: ob selbiges annoch belieben wolle?

Chur-Trier: Wolle sich zwar die mehrere Stimmen nicht entgegen seyn lassen, müßte aber dem Ober-Rheinischen Crays seine dabey etwa habende Befügniß vorbehalten.

Chur-Pfaltz: Accediret dem Chur-Trierischen Voto, salvo Interesse des Ober-Rheinischen Crayses.

Chur-Braunschweig: Habe sich in genere auf die Verfassung beruffen, wobey man es bewenden lasse.

Conclusum: Es hätte bey dem Text sein bewenden. So viel aber die in fine Moniti beygefügte Exemtion des Orts, woselbsten das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht sich befindet, von dem Quartiers-Last betrifft, gegen einen billigmäßigen Ersatz an die dabey Interessirte in Zukunfft frey zu lassen wäre.

Was aber die Reichs-Stadt Wetzlar An. 1745. hierwider bey den dem Churfürstlichen Collegio vorgestellet habe? siehe oben *Part.* 1. *p.* 349.

Ad §§. 11. & 12.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 190. *Part.* 3. *p.* 76. & 78.

Reichs-Friedens-Sachen.

An. 1741. verlangte Chur-Maynz, post verba: „Keinen Frieden„ zu setzen: „noch Friedens-Præliminarien„ & ibidem post: „schliessen„ zu addiren: „Noch die Uns von Reichs-wegen etwa zu dergleichen ertheilende Vollmacht weiter erstrecken, weder gebrauchen, als deren wortlicher Verstand mit sich bringet.„

Chur-Sachsen monirte 1. „Es wird nöthig seyn, post verba: „Und wollen Wir auch„ hinzu zu fügen: „Keine verbindliche Friedens-Tractaten und Præliminarien, viel weniger einen völligen Frieden, ohne Zuthun und Einwilligung derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, oder auch zum wenigsten, daferne die tringende Noth und das Secretum eine formliche Communication an das gesammte Reich nicht verstatten wollen, derer Chur-Fürsten, als des Reichs innersten und geheimsten Glieder, würcklich schliessen.„

2. Erinnerte Chur-Sachsen, post: „schliessen„ zu addiren: „Hiernächst auch geschehen lassen, daß das Reich durch seine abzuschickende Deputirte zu denen Friedens-Congressen mit auswärtigen Cronen und Staaten, auf Maaß und Weise, als zu Münster und Oßnabrück geschehen, zugelassen, und deren Erinnerungen in Obacht genommen werden. Insonderheit aber wollen Wir bey erfolgendem Frieden ernstlich daran seyn ꝛc.

Weiter monirte Chur-Brandenburg: Weilen die Erfahrung bißher gelehret, daß das in dem Westphälischen Frieden stabilirte Concurrenz-Recht des Reichs bey denen Friedens-Tractaten seit der Zeit fast immer zu einem blosen nur pro forma erforderten und in der That ohnnützen suffragio gemacht, oder dahin vereitelt worden, daß es auf einen generalen Auftrag an den Kayser, den Frieden auch Nahmens des Reichs mit zu schliessen, und hernach auf eine abgenöthigte Genehmhaltung, so nicht mehr zu redressiren gewesen, angekommen. Um nun diesem zu des Reichs Geringachtung gereichenden Verfahren pro futuro vorzubeugen, und das demselben, als Compaciscenten, bey Friedens-Tractaten competirende würckliche Mit-Einstimmungs-Recht durch eine Reichs-Deputation und deren Admission bey denen Congressibus mit Auswärtigen wiederum in gehörige actuale Ubung zu bringen, ist schon in A. 1711. in Absicht auf die damals zu errichten gewesene Wahl-Capitulation der sub n. 1. hiebey befindliche ausführliche passus von einigen weltlichen Chur-Fürst- und Fürstlichen Gesandten zu Regensburg concertirt, auch der disseitigen Gesandtschafft

schafft zu dem damaligen Wahl-Tage aufgegeben worden, diesen passum gelten zu machen. Weilen aber zu der Zeit sich solches nicht hat thun lassen wollen, hat man dieses und anliegenden Aufsatz hiedurch wiederum in Erinnerung bringen wollen, welches dann um so nöthiger zu seyn scheinet, da annoch in frischem Gedächtniß schwebet, wie schlecht des H. Röm. Reichs Jura und Interesse bey der letzteren Friedens-Handlung mit der Cron Franckreich von dem Kayserlichen Hof besorget, und wie der Definitiv-Tractat erst im dritten Jahre hernach an die Reichs-Versammlung zu Regensburg zu Ratification gebracht, bey der hernach erfolgten Lothringischen Gräntz-Scheidung aber das Reich gar præteriret und solche von dem Kayserlichen Hof, eigenen Gefallens, vorgenommen, mithin denen dabey ihrer angräntzenden Lande wegen interessirten Reichs-Ständen der Weg und die Gelegenheit, ihre Nothdurfft deshalb vorzustellen, abgeschnitten worden.

Endlich und damit bey künfftigen Friedens-Tractaten super modo agendi cum exteris kein Zweiffel und Hinderniß entstehe, sollen und wollen Wir geschehen lassen, daß wann das gantze Reich in Corpore mit auswärtigen Nationen über Bündnüsse, Krieg und Frieden, oder anderen Negotiis zu tractiren hat, solches durch eine Reichs-Deputation verrichtet, und zu dem Ende nicht allein eine general-Vollmacht für die gesammte deputirte Stände, sondern auch eine speciale, so ein jeglicher deputirter Stand seinem subdelegirten zu geben hat, von Reichs-wegen verglichen werde.

Wie nun solche Deputation aus Unserer Kayserlichen Principal-Gesandtschafft und denen subdelegatis Imperii bestehet; also soll der Chur-Mayntzische subdelegatus seine Vollmacht Unserer Gesandtschafft und diese auch hinwiederum die ihrige, jenem vorzeigen, die andere subdelegirte aber ihre Vollmachten bey dem Chur-Mayntzischen eingeben, und dieser davon, nebst Vorweisung seiner eigenen, so wohl als Unserer Gesandtschaffts-Vollmacht dem Corpori Deputationis Nachricht ertheilen.

Bey Eröffnung der Tractaten soll, nebst Unserer Gesandtschafft, auch das Chur-Mayntzische Directorium, in Beyseyn

noch dreyer sub-Deputirten ex corpore Deputationis (und zwar, damit die Gleichheit der Religion beobachtet werde, Eines Catholischen und zweyer Augspurgischen Confeßions-Verwandten,) die Reichs-general-Vollmacht, nebst einer Specification der subdelegirten, in Congressu produciren, und sich solchergestalten gegen die Exteros legitimiren, von diesen aber auch zu gleicher Zeit die Legitimation gegen die Reichs-Deputation annehmen, und dann dem Corpori Deputationis Communication und von allem Nachricht geben.

So viel aber den modum tractandi selbst betrifft, soll die Deputation die Negotia unter sich und mit Unserer Gesandtschafft überlegen, und sich darüber vereinigen, solchen Schluß aber Unserer Gesandtschafft mit Zuziehung des Chur-Maynzischen Directorii, nebst noch 3. anderen subdeputatis, welche, observata Religionis paritate, jedesmal alternando einander succediren; in Congressu an die Gesandten der auswärtigen Potenzien bringen, nebst denen subdelegatis Imperii Handlung mit ihnen pflegen und schliessen, doch nicht anderst, als nach Rath und Einstimmung des Corporis Deputationis.

Endlich soll der geschlossene und errichtete Tractat, nachdem er ad monendum dem Corpori Deputationis communiciret worden, von Unserer Gesandtschafft und von allen und jeden Membris der Deputation in ihrer Ordnung mit unterschrieben werden.

Als nun das erste Sächsische Monitum in Deliberation kame, votirte:

Chur-Trier: Es seye zwar guter massen erinnerlich, was zu diesem an sich heilsamen Monito den befugten Anlaß gegeben; nachdeme aber nicht unzeitig zu befahren, es möchte das Additamentum desselben bey der Reichs-Versammlung als dem Westphälischen Frieden vorgreiffend angesehen werden; so hielte man dafür, daß es für dißmal bey dem Text zu belassen.

Chur-Cölln: Conformiret sich mit dem Monito, vermeynet anbey, daß ob zwar ratione Additamenti die Prærogativ derer hohen

Herren

Herren Chur-Fürsten in aurea Bulla, wie auch vorherigen Wahl-Capitulationen genugsam fundiret, dannoch, um allen Anstoß mit der Reichs-Versammlung zu vermeiden, bemeldtes Additamentum zuruck gelassen werden könnte.

Chur-Bayern: Wie Chur-Trier.

Chur-Sachsen: Lässet es bey dem Monito lediglich bewenden.

Chur-Brandenburg: Beruft sich brevitatis causa auf sein demnächst zu verlesendes Monitum ad hunc Articulum.

Chur-Pfaltz: Wie Chur-Trier und Chur-Bayern.

Chur-Braunschweig: Seye mit denen Initialibus dieses vortrefflichen Chur-Sächsischen Moniti usque ad verba: „oder auch zum wenigsten„ völlig verstanden; wegen Auslassung des übrigen conformire man sich mit denen Majoribus.

Chur-Maynz: Lasse es bey seinem ad hunc Articulum eröffneten Monito Voti loco bewenden.

Diesemnach wurden die jetzo angezogene Chur-Brandenburgisch- auch Chur-Maynzische Monita, weniger nicht das Chur-Sächsische Monitum 4. als in das Objectum deliberandum mit einschlagende, verlesen, und gabe Directorium zu vernehmen: Es scheine hierunter auf folgendes anzukommen, als 1. die materiam Pacis überhaupt, 2. auf die in dergleichen Begebenheiten sich fügende Præliminarien, mithin wie weit in einem und anderem wegen des Reichs Bey- und Mit-Würckung vorgesehen werden wolle? 3. Wann das Reich Vollmacht ertheile, daß darüber nicht zu schreiten, und 4. wann das Reich selbsten per Deputationem bey Friedens-Tractaten zu cooperiren gemeint, wie es dißfalls zu halten? Mithin werde zu Belieben gestellet: wie diese der Sachen Dismembrirung angesehen und sich darüber geäussert werden wolle?

Chur-Trier: Erinnere sich, was bey jüngstem Reichs-Frieden mit der Cron Franckreich, bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg von beyden höheren Reichs-Collegiis für Meynungen geäussert worden, halte mithin dadurch das Churfürstliche Colle-

gium in Stande gesetzet zu seyn, in dieser von äusserster Wichtigkeit seyenden Sache die gemessene Auskunfft zu nehmen, und zeigten die vortreffliche obangeführte Monita, besonders das Chur-Brandenburgische, worauf es hauptsächlich ankomme, man hielte mithin dafür: Es seye das Chur-Mayntzische Directorium zu ersuchen, über die jetzo angeführte Momenta ein Project zu fassen, und solches in proxima zu näherer Uberlegung zu reproponiren.

Die folgende Vota waren in substantia damit eins.

Conclusum: Es wäre über diese Materie von Directorii wegen ein Aufsatz zu entwerffen, und darüber die weitere Berathschlagung demnächst zu pflegen.

Den 6. Dec. communicirte darauf das Directorium ein Project Aufsatzes, worüber man sich demnächst weiters vernehmen zu lassen schlosse.

Den 9. Dec. wurde die Materie von Friedens-Schlüssen reproponirt, aber beliebt, damit noch eine oder andere Session anzustehen.

Als besagtes Project endlich den 18. Dec. in Umfrage gestellet wurde, votirten

Chur-Trier: Habe seine Meynung in ein loco Voti abzulesendes Project abgefasset, in nachstehenden Formalibus: „So dann sollen und wollen Wir auch keine Præliminar- weniger Friedens-Tractaten, ohne zeitlich genug einzuholende Einwillig- und Zuthuung gesammter Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs schliessen, es wäre dann, daß eine wahre und würckliche eilende Noth, zumalen bey alsdann nicht versammletem, oder sich in keiner Activität befindenden Reichs-Convent, ein solches nicht gestattete, welchenfalls Wir wenigstens einsweilen, biß die Sache an das Reich gebracht werden kan, des Churfürstlichen Collegii Einwilligung abholen wollen, ehe Wir Uns in das geringste verbindlich einlassen. So fort wollen Wir auch gedachte Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey Friedens-Handlungen ihres Deputations-Rechts ungeschmälert gebrauchen lassen, und zwar indessen, biß Wir Uns mit ihnen hiernächst umständlicher

cher verglichen haben werden, also, daß zwischen Unserer Gesandtschafft und denen Reichs-Deputirten der auf Reichs- und anderen Deputations-Tägen herkommliche Modus tractandi beobachtet, so viel aber die Congresse mit alliirten oder feindlichen Gesandten betrifft, die Reichs-Deputirte zu selbigen ohnweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung von Unsern Gesandten nichts vorgenommen noch verhandelt, weniger von denen Unserigen eine Vertrettung der Reichs-Deputirten sich angemasset werde. Im Fall aber Uns das Reich zu einigen Præliminarien, oder dem würcklichen Haupt-Friedens-Schluß Vollmacht ertheilen wollte, wie demselben allerdings frey stehet, so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken noch gebrauchen, als deren wortlicher Verstand mitbringet; hiernächst auch Sorge tragen, daß alle dergleichen Friedens-Schlüsse, auch andere Tractaten und Instrumenta publica, dem gewohnlichen Reichs-Stylo gemäß, in Lateinischer Sprache abgefasset werden.„

Chur-Cölln: Könnte sich den ex parte Directorii verfaßten Aufsatz gefallen und dessen Einruckung geschehen lassen.

Chur-Bayern: Dieser Aufsatz scheinet denen Majoribus derer über diese Materie abgelegter Votorum conform zu seyn, man wollte es dahero dißfalls dabey bewenden lassen.

Chur-Sachsen: Inhæriret zuvorderst dem über diese Materie letzthin beygebrachten Monito, und hält dafür, daß erstlich die Friedens-Præliminarien theils propter periculum in mora, theils, wann das Secretum solches erfordert, mit Vorwissen und Einwilligung der Chur-Fürsten allein intuitu dessen, was §. 2. hujus art. enthalten, ob paritatem rationum gar wohl geschlossen werden können, 2. daß von der Expression eines Juris adlegandi füglich zu abstrahiren, inmassen die Concurrenz derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände ein mehreres, als jenes involviret, in recessu hätte. 3. Daß, so viel die Concurrenz der Reichs-Deputirten betrifft, deutlich auszumachen seye, wie es darunter zu halten, damit allem künfftigen Zweifel und Ausdeutung vorgebeuget werde, und beziehet man sich auch hierunter auf disseitiges Monitum, und ist

übri-

übrigens und 4tens quoad passum der Vollmacht mit dem Project verstanden.

Chur-Brandenburg: Beziehet sich gleichfalls zuforderist auf sein ad Capitulationis art. 4. §. 6. abgelegtes Monitum, und ist im übrigen mit dem vortrefflichen Chur-Sächsischen Voto verstanden.

Chur-Pfaltz: Lässet sich den Aufsatz mit gefallen, und könnte selber der Capitulation inseriret werden.

Chur-Braunschweig: Habe bey Uberlegung der Sache gefunden, daß dasjenige, was in dem fürtrefflichen Chur-Trierischen statt eines Voti hergegebenen Aufsatz enthalten, deme, so ab Seiten des Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Directorii verfasset und hergegeben worden, zu inseriren dienlich seyn möchte, wolle solchemnach darauf angetragen haben, und dem Directorio überlassen, wie solches am füglichsten zu thun seyn möchte.

Chur-Maynz: Halte dafür, daß, so viel die in dem jetzo eröffneten Chur-Trierischen, auch Chur-Sächsischen fürtrefflichen Votis angeführte Inserirung wegen des bey Præliminarien etwa allein nöthigen Consensus belange, derhalben allbereits §. 2. art. 4. ad Monitum Moguntinum Vorsehung geschehen seye, als woselbst, wie auch in mehreren Stellen in der Capitulation, in eilenden Fällen der Churfürstliche Beyrath und Zuthuung ohnehin für hinlänglich angesehen, so viel aber das: quomodo? der Reichs-Concurrenz bey Friedens-Tractaten vigore Juris ablegandi, oder per Deputationem Imperii betreffe, da halte man diß Orts für etwas bedencklich, ad specialiora herein zu gehen, wollte es mithin in so weit bey dem Directorial-Aufsatz bewenden lassen. Jedoch wann per Majora einige Erläuterung oder Zusatz beliebt werden sollte, sich denselben nicht entgegen seyn lassen.

Electorales beliebten hierauf, daß, so viel die Friedens-Præliminarien betrifft, annoch dem Directorial-Aufsatz beyzurucken seye, daß hierbey, gestalten Dingen nach und in eilenden Fällen, das alleinige Mit-Wissen und Einwilligung derer Herren Chur-Fürsten für hinlänglich zu achten, so dann an statt des Juris adle-

gandi

gandi des Reichs Beywürckung und Concurrenz per Deputationem Imperii in dem Auffatz zu benennen, mithin ein wie anderes solchergestalten dienſamlich hinzuzufügen und solchemnach der Auffatz nochmalen zu vernehmen.

Als nun das Project in Repropoſition kame: votirten

Chur-Trier: Weilen dieſes Project demjenigen conform, was ſchon diſſeits derentwegen gutachtlich geäuſſert worden, ſeye man damit einverſtanden.

Chur-Cölln: Findet den vom Hochlöbl. Directorio gefertigten Auffatz demjenigen conform, was Seſſione 13. in dieſer Materie verhandelt worden; gibt dannoch anbey zu erwägen anheim: ob die Formalia: „So viel aber die Zuſammenkunfft - - - unweigerlich zugelaſſen„ füglich beybehalten werden können, zumalen, da bey ſolchen Zuſammenkünfften die mit behörigen Vollmachten verſehene Geſandtſchafften allein zugelaſſen werden pflegen, hiebey Beſchwerniß vorfallen könnte.

Chur-Bayern: Iſt mit dieſem von dem fürtrefflichen Chur-Mayntziſchen Directorio gefertigten Auffatz vollkommen verſtanden.

Chur-Sachſen: Findet den von dem Hochlöbl. Directorio verfaßten Auffatz, wie dieſer Punct zu greiffen, denen bey vorigen Conſultationen gemachten Concluſis conform, und gibt nur anheim: ob nicht nöthig ſeyn werde, ſtatt des Worts: „Zuſammenkünffte„ das Wort: „Congreſſe„ zu gebrauchen, und poſt verba: „oder auswärtigen„ noch hinzuzuſetzen: „beſonders deren Mächten, mit denen man im Krieg verfangen geweſen.„

Chur-Brandenburg: Läſſet ſich gleichfalls den von dem fürtrefflichen Chur Mayntziſchen Directorio gefertigten Auffatz, nebſt denen beyden Zuſätzen in dem Chur-Sächſiſchen Voto gefallen.

Chur-Pfaltz: Iſt mit dem von dem Hochlöbl. Chur-Mayntziſchen Directorio gefertigten Auffatz allerdings einverſtanden, kan jedoch geſchehen laſſen, daß, nach der fürtrefflichen Chur-Sächſiſchen Erinnerung an ſtatt des Worts: „Zuſammenkünfften„

ten„ Congreſſen„ genommen, wie auch die andere Erinnerung hinzugeſetzet werde.

Chur-Braunſchweig: Vereinige ſich mit dem immediate vorhergehenden fürtrefflichen Chur-Pfältziſchen Voto durchgehends.

Chur-Maynтz: Laſſe es bey ſeinem Auffatz und dabey die Chur-Sächſiſche fürtreffliche Erinnerung ſich gefallen.

Concluſum: Es wäre der Directorial-Auffatz mit denen in dem Chur-Sächſiſchen Voto enthaltenen Zuſätzen zu inſeriren.

Gutachten de An. 1745. „Poſt: „erfolgendem Frieden„ add. „und deſſen Execution.„

Ad § 13.

Vid. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 220.

Benachbarte Staaten.

Gutachten de An. 1745. „Poſt: „gebrochen werde;„ add. „Hingegen aber auch, mit Zuthun Chur-Fürſten, Fürſten und Stände, daran ſeyn, daß hinwiederum von dieſen Cronen ein gleiches ſo wohl gegen dem geſammten Reich, als auch gegen jeden, zumalen angräntzenden, Crays und Stand ins beſondere geſchehe.„

Ad §. 14.

Add. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 226. *Part.* 3. *p.* 79.

Werbungen.

An. 74. erinnerte Chur-Brandenburg: in fine add „Da hingegen ſollen und wollen Wir keinem Chur-Fürſten, Fürſten und Stand des Reichs in keinerley Weiſe noch Wege und unter keinerley Prætext, es ſeye gleich der Türcken-Noth, oder wie der ſonſt Nahmen haben möge, hinderlich ſeyn, zu ſeiner eigenen Bereitſchafft und Verfaſſung, zu allen Zeiten, nach eigenem Gutfinden in denen Reichs-Städten, oder anderen Reichs-Territoriis Völcker zu werben, noch Uns anmaſſen, daß von Uns, als Römiſchen Kayſer, deshalb einen vorgängigen Glaubens- und Geleits-Brieff erforderlich ſeye, weniger deshalben heimlich oder offentlich Inhibition thun, da ſolches dem denen Chur-Fürſten,

Für-

Fürsten und Ständen des Reichs von Alters zustehenden, auch per Instr. Pac. Westph. bestättigten Juri Fœderum & Armorum nachtheilig seyn würde. Da aber dennoch diesem etwas zuwider künfftig, so doch nicht seyn solle, geschähe, solle solches unkräfftig und von keiner Gültigkeit seyn.

Chur-Trier: Wäre bis zu vornehmender Revision der Reichs-Executions-Ordnung auf dem Reichs-Tage bey deme zu belassen, was in derselbigen und denen darauf gefolgten Reichs-Gesetzen von dieser Materie allschon provisorie einsweilen verordnet worden.

Chur-Cölln: Liesse es bey demjenigen bewenden, so die Reichs-Constitutiones hierunter heilsamlich verordnet.

Chur-Bayern: Dieses Monitum scheinet zwar quoad substantialia suo modo & ordine wohl gegründet zu seyn; nachdeme aber solches in die Jura territorialia statuum hauptsächlich einschläget, und dieserhalb so viele Reichs-Satzungen, auch in der zum Grund legenden letzteren Wahl Capitulation der Text selber Ziel und Maaß gebe; so solle es wohl keines weiteren Zusatzes bedörffen.

Chur-Sachsen: Könne, gestalten Dingen nach, ohne special-Instruction sich dessenthalben nicht vernehmen lassen, wünschte also, daß dieser Punct bis zu deren Einlangung ausgestellet bleiben möchte.

Chur Brandenburg: Inhæret suo Monito, und würde man dessen entübriget seyn können, wann in vergangenen Zeiten nach dem Instrumento Pacis und darauf einschlagenden in dem vortrefflichen Chur-Bayerischen Voto allegirten Recessen wäre verfahren worden.

Chur-Pfaltz: Wie Chur Trier.

Chur-Braunschweig: Wolle sich denen Majoribus lediglich gefügt haben.

Chur-Maynz: Conformiret sich denen vor den vorigen Text hievor eröffneten vortrefflichen Meynungen.

Conclusum: Daß es dermalen bey vorigem Text sein Bewenden habe, doch könnte es allenfalls hiernächst pro re nata reproponiret werden.

Als die Sache reproponiret würde, votirten

Chur-Trier: Liesse es beym Text, auch deme, was Reichs-Constitutions-mäßig und herkommlich, biß auf allgemeinem Reichs-Tag ein anderweites und etwa schicklicher findendes hierunter beliebt seyn möchte.

Die ander alle hielten ebenfalls für das rathsamste, es bey dem Text zu belassen, ausser Chur-Brandenburg, welches dem Monito und dessen ehemaligen Zusatz inhærirte.

Bestraffung derer/ so wider das Vaterland dienen.

Gutachten de An. 1745. „Post: „oder darwider„ add. „Wohl aber gegen denen hohen oder niederen Standes Personen Teutscher Nation, welche sich, es seye unter was für Nahmen es wolle, gegen Reichs-Stände und Lande feindlich gebrauchen lassen, mit der in denen Reichs-Constitutionen darauf gesetzten irrevocablen Infamia und Confiscation der Güter ohnausbleiblich verfahren werde.„

Ad §§ 15.-17.

Jung. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 235.

Marsch- und Quartier-Sachen.

An. 1741. verlangte Chur-Maynz, post: „verfahren werden„ zu addiren: „Mithin sollen Unsere eigene so wohl, als Unsere etwa habende Hülffs-Völcker nicht anderst, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition, durch der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Lande einen ohnschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselbe fürohin keine Etappen mäßige Verpflegung gefordert werden, sondern es sollen solche beyderley Völcker im Marsch und im Feld für den landläuffigen Preiß und durch ihr eigen Commissariat leben, mithin alles nöthige und vom Land anschaffende baar bezahlen. Es sollen also die Völcker bey Quartieren und Stationen in der Stände Landen alleinig Dach und Fach und keineswegs einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Commissariat und Feld-Cantzleyen verstehet; welches alles, damit es in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen der durchziehenden Völcker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschafft, mittelst hinläng-

länglich angesessener Wechsler und Kauffleute in Reichs-Städten, gegeben werden solle, wie bereits in denen Reichs-Constitutionen versehen, oder sich mit denen darmit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.„

Ferner erinnerte Chur-Brandenburg: Da bey dieser Reichs-Kriegs-Materie der Fränckische, Schwäbische und übrige vorgelegene Reichs-Crayse sich sehr darüber beschweren, daß sie durch die öfftere Hin- und Her-Marsche derer Kayserlichen oder Oesterreichischen Trouppen, auch zu Friedens-Zeiten, sehr mitgenommen worden, indeme selbige die benöthigte Lebens-Mittel nur in einem geringen Etappen-Pretio und nicht nach landläuffigem Preiß, wie andere Stände des Reichs bey ihrem Völcker-Marsch thun müssen, bezahlen wollen, und dieser Vortheil auch so gar in solchem Falle prætendiret worden, da gedachte Kayserliche Trouppen nur als blose Oesterreichische consideriret worden, wann sie nemlich nach denen Oesterreichischen Erb-Landen marschiret; so stelle man zur Uberlegung: wie durch einen convenablen passum und behörige Distinction zwischen Kayserlichen und eigenen Trouppen, auch zwischen den Marschen nach Reichs- oder Erb-Landen, post verba: „nicht beschweret oder dawider verfahren werde„ abzuhelffen seyn möchte.

Als dieses und das Chur-Mayntzische Monitum in Proposition kame, bezoge sich Chur-Bayern auf die Reichs-Constitutiones und bißherige Observanz; Chur-Sachsen wollte es bey dem Text lassen, die übrige Vota aber conformirten sich mit dem Chur-Mayntzischen Aufsatz.

Gutachten de An. 1745. „Post: „nicht anderst, als„ pon. „und zwar alleine in denen nach den Reichs-Constitutionen abgemessenen„ post: „Lande„ add „den geradesten und nächsten Weg, ohne einen vor dem anderen zu prægraviren.„

Ad §. 18.

Add. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 233.

Gedruckte Stände.

Gutachten de An. 1745. „Post: „jezuweilen„ pon. „zumalen seit einigen Jahren her„ post: „per omnia gelassen„ add. „sie auch wegen der zugefügten Schäden und angemutheten Lieferungen ꝛc. vollkommen indemnisiret werden.„

Ad §. 19.

Add. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 235.

Zum Fünfften Articul.

Ad §§. 1. & 2.

Siehe meine Anmerck. *ad Capitulat. Caroli VII. Part.* 2. *p.* 236. *Part.* 3. *p.* 80.

Conf. zu diesen §§. 1. und 2. auch die unten im 2ten Anhang beygebrachte Monita de An. 1653. ad art. 13. & 14.

Kayserl. Regierungs-Onera.

Gutachten de An. 1745. „Post: „Wir sollen und wollen,„ add. „von dem Reich keinen Beytrag zu Erhaltung Unseres Kayserlichen Staats, oder leichterer Ubertragung derer herkommlichen Regierungs-Onerum erforderen, auch sonst ꝛc.„

Ad §. 3.

Add meine *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 240.

Ad §. 4.

Conf. meine *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 241. *Part.* 3. *p.* 80.

Reichs-Kriegs-Operations-Cassa.

An. 1741. wurde in einem Gutachten über der Alt-Fürstlichen Gesandten Monitum speciale politicum 9. die Reichs-Kriegs-Operations-Cassa betreffend, dafür gehalten: „Weilen einer Seits dieses Monitum nicht unerheblich, anderer Seits aber unmöglich ist, daß die commandirende Generalität bey dem offt inactiven, uneinigen, oder doch langsamen Reichs-Convent sollte anfragen und eine Resolution von demselbigen erwarten können, so wäre viel-

vielleicht ein Temperament, wann in fine art. 5. §. 5. gesetzet würde: „Und wegen Ausgab derer zur Reichs-Operations-Cassa verwilligten Gelder mit Ihnen, so viel die Umstände erleiden mögen, communiciren.„

In der disseitigen Auflage des Textes der neuen Capitulation ist / aus Versehen, die in dieser Stelle vorgenommene Aenderung nicht durch das sonst erwählte Mittel einer anderen Schrifft angezeigt worden.

Ad §. 5.

Vid. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 243.

Was An. 1612. Sess. 7. hiervon vorgekommen? siehe unten im 1sten Anhang.

Ad § 6.

Vid. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 244.

Ad §. 7.

Siehe die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 245. *Part.* 3. *p.* 80.

Ad §. 8.

Vid. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 246.

Ad §. 9.

Add. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 246. *Part.* 3. *p.* 81.

Gutachten de An. 1745. „Post: „Matricul„ add. „Noch auch einen Nachlaß an dem jeden Stand pro rata betreffenden Quanto.„ Kayserl. Matricular-Nachlaß.

Ad §. 10.

Siehe *l. c. Part.* 2. *p.* 248. *Part.* 3. *p.* 81.

An. 1741. erinnerte Chur-Trier, post: „Erörtert„ zu addiren: „Indessen aber ohnverzüglich eine allgemeine Usual-Reichs-Matricul entworffen, und, nebst denen erforderlichen Bescheinigun- Reichs-Usual-Matricul.

nigungen, Uns und dem Heil. Reich zur Genehmhaltung übergeben, auch in ꝛc.„

Chur-Cölln: Nachdemalen die Verfertigung einvermelter Usual-Matricul auch ihre Beschwerniß finden dörffte, als erachte man diensamer, es beym Text zu belassen, und daß selbiger befolget werde.

Chur-Bayern: Vermeynet, es wäre auf die Rectificirung der Reichs-Matricul zu gehen, wolle es also beym Text belassen.

Chur-Sachsen: Præmittiret, daß, wann dieses Monitum beliebt werden wolle, zuforderist: wer solche Matricul zu entwerffen haben würde? sich dörffte zu vernehmen seyn; übrigens ad Majora.

Chur Brandenburg: Wie Chur-Cölln und Chur-Bayern, daß es beym Text zu belassen.

Chur-Pfaltz: Weilen die Rectification der Reichs-Matricul nöthig, so sehe man die monirte Erinnerung vor ohnbedencklich an.

Chur-Braunschweig: Stimme dem vortrefflichen Chur-Trierischen Voto bey.

Chur-Maynt: Wie Chur-Cölln und Chur-Bayern.

Conclusum: Es wäre beym Text zu belassen.

Matricul, Rectification und Exemtion

Auch erinnerte Chur-Sachsen, an statt: „Erörtert, zu setzen: „Dergestalt erörtert werde, daß die Contributions-Quanta und Anschläge in eine billigmäßige Gleichheit gesetzet, jedoch denen Ständen diejenige, so sie zu Stärckung ihrer Hülffe ehedessen sine onere eximirt, nicht entzogen, viel weniger gestattet werden möge, daß jemand unter dem Schein, daß er dem Reich zu contribuiren habe, und Sitz und Stimme auf Reichs- und Crays-Tägen hergebracht, der Landesherrlichen Ober-Botmäßigkeit und denen Schuldigkeiten, womit er sonst einem anderen Stande zugethan ist, sich entziehen dörffe.

Chur-Trier: Läßet sich dieses Monitum gefallen usque ad verba: „nicht entzogen werden.„ Jedoch müßten alsdann, zu

Ver-

Vermeidung alles Mißverstands post verb. „eximiren„ diese Formalia zugesetzet werden: „So ferne sie noch in dessen ruhigen Besitz seynd, ohne Urthel und Recht nicht entzogen werden.„ Die übrige Worte des Moniti möchten wohl füglich übergangen werden.

Chur-Cölln: Möchte es bey dem Text zu belassen seyn, da über die angeführte Specialia man nicht genugsam informirt, auch das Jus Tertii damit verknüpfft seyn dörffte.

Chur-Bayern: Vermeynet, nachdeme dieses Monitum in nachkommenden Articulis, wo besonders de exemtis geredet wird, genugsam schon vorgesehen worden, es hier bey dem Text zu belassen seye.

Chur-Sachsen: Inhæriret dem Monito.

Chur-Brandenburg: Accediret dem Monito Saxonico.

Chur Pfaltz: Vermeynet mit Chur-Bayern, daß es noch zur Zeit beym Text zu belassen wäre.

Chur-Braunschweig: Findet die in diesem Monito enthaltene Erläuterung usque ad: „entzogen werden möge.„ gut und der Capitulation zu inseriren dienlich.

Chur-Maynz: Glaubt, daß es beym Text zu belassen, weil der an sich löblichen Intention des Moniti vorhin schon genugsam vorgesehen ist.

Conclusum: Es thue dieses Monitum, gestalten Dingen nach, beruhen.

Ad §. 11.

Jung. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 248. *Part.* 3. *p.* 91.

Zum Sechsten Articul.

Ad §. 1. & 2.

Siehe meine Anmerck. zur Wahl-Cap. K. Carls *VII.* *Part.* 2. *p.* 249. *Part.* 3. *p.* 91. und 92.

Was An. 1612. Sess. 7. hievon vorgekommen ist? siehe unten im 1sten Anhang.

Was einige Evangelische An. 1653. bey dem §. 1. & 2. erinnert, vid. unten im 2ten Anhang.

Comitial-Consens in publicis.

An. 1711 erinnerte Chur-Maynz, für: Reichs-Versammlung„ zu setzen: „Reichs-Berathschlagung.„

Chur Sachsen: Nachdeme eine gemeine Reichs-Berathschlagung ohne eine gemeine Reichs-Versammlung sich füglich nicht anstellen lasse; als würde es beym Text bewenden können.

Chur-Braunschweig: Es könne bey dem Text belassen werden.

Chur-Maynz: Inhæriret seinem Monito, weilen sonsten in casu, wo der Reichs-Tag würcklich fürwährete, keine besondere Churfürstliche Einwilligung platzgreifflich seyn könnte.

Die Majora fielen auch Chur-Maynz bey.

So dann verlangte Chur-Pfaltz: post: „Des Reichs Sicherheit, zu setzen: „und statum publicum„ und post: „In dieser„ add. „anforderist.„

Chur Sachsen aber schluge für, die letzte Worte also zu fassen: „Also auch vornemlich in dieser.„

Chur-Braunschweig wollte für: „anforderst„ setzen: „zuvor„ nach: „also auch„ aber: „vornemlich.„

Die Majora waren aber mit Chur-Pfaltz und Chur-Sachsen.

Conf. auch die Anmerckungen ad art. 4.

Des Fürstlichen Collegii Beschwerden hierwider de A. 1745. siehe oben *Part.* 1. *p.* 106.

Ad §. 3.

Conf. *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 252. *Part.* 3. *p.* 93.

Kayserl. Bündnisse

An. 1741. erinnerte Chur-Trier: Es möchte post: „machen würden„ gesetzt werden: „oder gemacht hätten„ und post: „geschehen„ add. „gelten, oder sich deren gebraucht werden.„

Chur-

Chur-Cölln: Ist der Meynung, daß es bey der in Textu enthaltenen Vorsehung sein Verbleiben haben solle.

Chur-Bayern: Lasse ein und das andere bey dem Innhalt des Textes bewenden.

Chur-Sachsen: Nachdeme von einem künfftig zu erwählenden höchsten Oberhaupt nicht zu præsumiren, daß dasselbe diesem zum Schaden und wider den Innhalt des Instrumenti Pacis Bündnüsse geschlossen haben sollte, so dörffte es dißfalls beym Text zu belassen seyn.

Chur-Brandenburg: Lässet es gleichfalls bey dem Text aus denen in dem fürtrefflichen Chur-Sächsischen Voto angeführten Ursachen.

Chur-Pfaltz: Mit denen Vorstimmenden, daß es beym Text zu belassen.

Chur-Braunschweig: Wie Chur-Trier.

Chur-Maynz: Aus vorgekommenen Ursachen pro Textu.

Conclusum: Es wäre beym Text zu belassen.

Gutachten de An. 1745. „Post: „des Reichs„ add. „Auch aller dessen einzeler Crayse und Stände.„

Ad §§. 4. & 5.

Jung. die *cit.* Anmerck. *Part. 2. p. 253. Part. 3. p. 93.*

Zum Siebenden Articul.

Ad §. 1.

Siehe meine Anmerck. *ad Capitul. Caroli VII. Part. 2. p. 257. Part. 3 p. 93.*

Ad verba: Zu Wasser und zu Land) Conf. die Anmerckungen ad art. 8. §. 7.

Ad §. 2.

Conf. *l. c. Part. 2. p. 258. Part. 3. p. 95.*

See-Handels Städte.

ad verb. Auch wie die - - kräfftigst schützen) Dieses wurde A. 1741. von Chur, Braunschweig monirt. Chur-Bayern vermeinte, daß die Handlungs-Städte nur generaliter zu benennen wären, womit sich auch Chur-Pfaltz conformirte, Chur-Maynтz dagegen erinnerte, daß die beygefügte Specialität von sonderbarer Erheblichkeit zu seyn schiene und die meiste Vota liessen sich das Monitum gantz gefallen.

ad §. 3.

Siehe Die *Cit.* Anmerck. *Part. p.* 258. *Part.* 3. *p.* 95.

Grosse Kauffmanns-Gesellschafften.

Unter denen An. 1523 dem Kayserlichen Statthalter und den Reichs-Ständen, so zu Nürnberg versammelt geweßt von Etlichen Grafen, Herrn und der Ritterschafft überreichten Beschwerden, (die sich auch in GOLDASTI politsch. Händeln *p. m.* 978. finden,) lautet es unter anderem:

„ Zum 8ten. Anregung anderer schweren des Reichs obliegenden Sachen, und zum ersten von grossen Kauffmanns-Gesellschafften.

- - Offenbar ist, wie die grossen Gesellschafften in Teutscher Nation des Heil. Reichs Unterthanen schier aus allen Ständen bißher hoch und übermäßlich beschweret haben mit ihren Monopolien, Verbündnissen, einhelligen Auffsetzen: wie hoch eine jede Waar verkaufft soll werden, Niederdrückung der armen gemeinen Kauffleut, bey denen man bessern Kauff aller Waar bekommen möcht, mercklichen überschwänglichen Wucher, so sie, über allen ihren Kosten und ziemlichen Gewinn, jährlich aus Teutscher Nation aufheben, einsammlen und doch neben andern Reichs-Ständen fast wenig Steuer oder Darlegen thun zu Abwendung der zufälligen Beschwerden Unsers gemeinen Vaterlands und des Röm. Reichs.

Es ist auch durch etliche ihre Mit-Händler, oder derselben Bey-

Beywohner, als Uns glaublich anlangt, erschollen, daß den Gesellschafften in den nächsten 10. oder 15. Jahren allein auf dem Meer zwischen Seeland und Portugall an Gold, Silber, Kupfer und etlicher wenig anderer Waar, als Parchat ꝛc. (dann Königl. Würd zu Portugall begehrt um den Pfeffer und ander Gewürtz allein Silber, Gold und Kupfer, läßt ihm auch mit anderer Waar sein verkaufft Würtz gar selten und beschwerlich vergleichen,) mit Ertrincken der Schiff und sonst nahend biß in 10. oder 1200000. fl. werth Schadens geschehen seyn soll: Es ist auch wissentlich, daß eine Teutsche Gesellschafft mit ehegemeltem König auf einen Kauff anzunehmen gehandelt hat, biß auf 600000. fl. werth in einer kurtzen Zeit mit obgemelter Waare zu bezahlen, doch mit dem Geding, daß Königl. Würde andern Teutschen solche Waar theurer verkauffen sollte.

Daraus erfindt sich dasjenig, so jedermann im Röm. Reich klagt, wo das gemüntzt und ungemüntzt Silber, Gold und Kupfer hinkommt, welches auch durch sie auf das Venediger Meer und fürter dem Türcken, gantzer Christenheit zuwider und über gestrenge Verbietung der Kayserlichen Recht je zu Zeiten wissentlich zugeschoben und verhandelt wird, also, daß man deß jetzo zur Wehre gegen den Türcken und andern im Reich anliegenden Noth-Sachen nicht zu geringem Nachtheil Teutscher Nation einen mercklichen Mangel hat.

Uber solche Schwächung des gemeinen Nutzens machen sie ihnen schier alle und jede besondere Personen und Innwohner des Röm. Reichs mehr zinsbar, dann hievor in Menschen Gedencken geweßt, indem daß dieselben ihnen nicht allein jede Specerey und Gewürtz, sondern auch allerley andere Stück und Krämerey, so sie verkauffen und in ihr zweyer oder dreyer Gesellschafft Hand allein mit Behendigkeit gar bringen, setzen und verkauffen, ihres Gefallens, dermassen, als ihrer etlich selbst bekennt haben, daß sie offt mit 100. fl. Haupt-Guts ein Jahr 40. 50. 60. biß in 80. fl. gewinnen, auch ohne Zweifel Teutscher Nation ein Jahr mehr verdeckter Weis listiglich schaden,

abschatzen und unter dem Dach abrauben, dann alle die andere Feld-Räuber in 10. Jahren thun mögen und wollen nicht Mißhändler, sondern erbar, genannt seyn.

Und wiewohl auf den nächstgehaltenen 4. oder 5. Reichs-Tagen, über die aufgerichten Kayserl. Recht und gemeine Reichs-Ordnung, so solche Monopolien und unziemliche, schädliche, grosse Gesellschafften bey mercklichen Straffen verbieten, gemeine Reichs-Ständ offtermals berathschlagt haben: was man hierinn weiter zu Handhabung ehegemelter Recht und Ordnung, auch diesen schädlichen, gefährlichen Leuten zuwider fürnehmen sollt, so ist es doch mit der That, (wie gegen dem Adel täglich geschiehet,) bißher nie vollzogen, wiewol die Stätt, dieweil ihre gemeine Burger dadurch mercklich verderbt werden, auch gern darzu hülffen.

Hierum ist der von Adel unterthänig und freundlich Bitt, als der, so auch Interesse haben, gemeinen Nutz zu fördern, daß Ew. Fürstl. Durchl auch Chur-Fürstl. Gn. und Gunsten ohn weiteren Verzug ein ernstlich Einsehen thun und wider obgemelte Gesellschafften und ihre Güter thätlich fürnehmen lassen, wie dann gemeine Recht und des Röm. Reichs Ordnung solches zugeben, unangesehen, daß sie, zu Handhabung ihrer Händel, etlichen Fürsten und andern Ständen, doch nicht um geringen Wucher, offt viel Gelds leyhen, von etlichen andern Geld zu Gewinn und Verlust in ihre Gesellschafften nehmen, den Dritten- oder ihren Räthen tapfere Schencken thun und die Vierte mit Heurath, auch anderen Freundschafften, listiglich an sich ziehen, damit dieselben alle, oder zum Theil, ihre obberührte erschröckliche thätliche Mißhandlung, wie bißhero durch etlich viel beschehen, desto länger helffen vertheidigen und handhaben. "

ad §. 4.

Vid. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 261. *Part.* 3. *p.* 97.

ad §. 5.

ad §. 5.

Vid. Die *Cit.* Anmerck. *Part. p.* 262. *Part.* 3. *p.* 97.

ad §. 6.

Conf. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 262.

Commercien Verbot.

An. 1745. wurde zur Uberlegung gestellt: ob nicht auch eine solche Vorsehung, als in §. 6. enthalten, dagegen zu thun oder zu veranlassen wäre, wann dergleichen im Reich selbsten geschiehet.

ad fin. Art.

Verbotene Ausfuhr gewisser Naturalien.

A. 1741. verlangte Chur-Trier zu addiren: „So gar wann auch in obigen Fällen und besonders zu Steurung gemeiner Reichs- und eigener Landes-Nothdurfften ein gantzer Craiß, oder ein so anderer Reichs-Stand durch eine allgemeine des H. Reichs guter Policey gemässe Landes-Verordnung die Ausfuhr derer in sothanem Craiß und Landen gewachsener Getrayde, Holtz, Wolle, Eisen und anderer Bedürffnüssen verbieten würde, da sollen und wollen Wir mit Chur-Fürsten und Ständen darauf halten, auch durch Unsere Reichs-Gerichte darauf halten lassen, daß alle in solchem Craiß und Landes Bezirck so wohl auf mittelbarem als unmittelbarem Grund und Boden gewachsene derley Nothwendigkeiten zum allgemeinen Besten an solche General-Policey-Ordnung ohne Ausnahme gebunden seyn sollen.

Als nun die Sache in Proposition kame, fielen die Vota also aus:

Chur-Trier: Hoffe, es werde dieses Monitum so ohnbedencklicher begenehmet werden, als solches hiebevor in des H. Röm. Reichs guter Policey Ordnung wörtlich gegründet, auch

solches

solches Niemandens Unmittelbarkeit und anderen Rechten nachtheilig fallen möge.

Chur-Cölln: Nachdemalen die Situation deren zu einem Craiß gehörigen Landen offtmals nicht zugiebt, daß hierunter eine General-Verordnung ohne merckliche Beschwerde von anderen Platz-greifflich seyn möge; als wird diensamer erachtet, es beym Text zu lassen.

Chur-Bayern; Man halte den vorgeschlagenen Anhang theils in denen allgemeinen Reichs-Policey Verordnungen, theils in denen Territorial-Rechten schon gnugsam erschöpfet.

Chur-Sachsen: Hielte dafür, daß es, bewandten Umständen nach, bey dem Text zu belassen seye.

Chur-Brandenburg: Weilen dieser Artitul in fine nur von Auswärtigen redet, und wie es mit denenselben in Ansehung des Reichs auf den allda exprimirten Fall gehalten werden solle, vermeinet man, daß es bey dem Articul zu lassen seye, indeme keinem Reichs-Stand verwehret werden kan, vor die Nothdurfft seiner eigenen Unterthanen die Landes-Früchte, Getraid und so weiter an sich und im Lande zu halten, vor gedachte seine Unterthanen zu sorgen und seine Korn Magazinen, ehe und bevor man das Getraid, ꝛc an andere kommen lässet, zu versehen. Wegen der Wollen würde es eine allen Regeln der Policey widrige Sache seyn, rohe Materien aus dem Lande zu lassen und fremden Unterthanen in Verabfolgung derselben den Verdienst zufliessen zu lassen, viel mehr erfordern die Regeln guter Policey, daß rohe Waaren im Lande behalten, die Unterthanen zu deren Verarbeitung angefrischet und, wann demnächst die Waaren fertig, selbige zum Vertreib ausser Landes gebracht werden, und da ohne dem art. 1. §. 5. jetziger Capitulation, nach Innhalt der vorigen Carolinischen, das Policey-Wesen denen Ständen überlassen worden, so vermeinet man mit Chur-Cölln, Chur-Bayern und Chur-Sachsen, daß es bey dem Text der Capitulation zu lassen.

Chur-

Chur-Pfaltz: Accedirt denen Vorstimmenden.

Chur-Braunschweig: Halte dafür, daß diese Sache biß zu der nächst etwa in Comitiis anderweit zu errichtenden Policey-Ordnung auszustellen seye.

Chur-Maynt: Verbleibt, aus vorgekommenen Ursachen, beym Text.

Conclusum: Beym Text zu belassen.

Weiter verlangte Chur-Sachsen zu appendiciren: » Und wie das Band, womit derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Lande unter einem Oberhaupte an einander verknüpfet sind, die Gestattung eines mutuellen, freyen und ungehinderten Commercii von selbsten mit sich bringet, ein solches auch der 5te Articul des Oßnabrückischen Frieden-Schlusses noch mehr befestiget; so sollen und wollen Wir daran seyn, daß darwider mit Sperrung und Verbot der Ein- Aus und Durchfuhre aufrichtiger Waaren, es geschehe durch Erhöhung derer Impostен, Verbietung des Vertriebs und des zu solchem Ende gereichenden Auffenthalts derer Negotianten, oder durch gewaltsame Werbungen, wie nicht weniger durch Verlegung derer ordentlichen ausgesetzten, zum Theil privilegirten und durch compacta regulirten Strassen weder von Uns selbst, noch auch von einem anderen Stand des Reichs, gehandelt werde. Freyheit des Commercii.

Chur-Trier: Wie weit die Libertas Commerciorum, salvis Legibus & Observantia Imperii, restringiret oder erweiteret werden möge? solches seye eine in die Rechte mehrerer Stände einschlagende Sache, mithin man über dasjenige, was bereits diß Orts in der Capitulatione ultima enthalten und Art. 9. Instr. Pacis versehen worden, ausserhalb der Reichs-Versammlung nicht wohl etwas weiters würde verordnen können, ohnerachtet man das fürtreffliche Chur-Sächsische Monitum allerdings gut und diensam ansiehet.

Chur-Cölln: Wird das in Umfrag gestellte Monitum ebenfalls als nützlich angesehen; man ist aber auch des Dafürhaltens,

tens, daß auſſer einer Comitial-Berathſchlagung und darauf erfolgenden Reichs-Schluß deſſelben Intention füglich nicht zu erreichen ſeyn wird; ſeye es alſo beym Text dermalen zu belaſſen.

Chur-Bayern: ꝛc. Wolle ſich in proxima äuſſern, allenfalls aber Majoribus ſich nicht entgegen ſetzen.

Chur Sachſen: Laſſe es um ſo mehr bey dem Monito bewenden, als daſſelbe, wie bereits in denen vortrefflichen Chur-Trieriſchen und Chur-Cölniſchen Votis bemercket worden, nicht nur an ſich nutzlich, ſondern auch in denen Reichs-Grund-Geſetzen fundiret und hierüber nichts, ſo eine Reſtriction oder Extenſion des Commercii an ſich mit ſich brächte, enthält, folglich man diß Orts nicht wohl befinden mag, wie daſſelbe ein Objectum deliberandum bey allgemeiner Reichs-Verſammlung abgeben könne.

Chur-Brandenburg: Wie Chur-Trier und Chur-Cölln und daß es dermalen bey dem Textu Carolinæ zu laſſen ſeye.

Chur-Pfaltz: Wie Chur-Trier, Chur-Cölln und Chur-Brandenburg.

Chur-Braunſchweig: Finde die Inſerirung dieſes Moniti in die Capitulation dienlich und vermeine, daß demſelben in fine noch folgendes beygefüget werden könne: „Geſtalten auch die Land-Straſſen zu Beförderung des Commercii in gutem Stand allenthalben erhalten und unter keinerley Prætext ohnreparirt gelaſſen werden ſollen.

Chur-Maynz: Erachtet den Innhalt dieſes Moniti Theils mit deme, ſo eben hieroben vorgekommenen Chur-Trieriſchen connex zu ſeyn, als, ſo viel den unbeſchwerten Tranſitum derer Waaren betrifft, in den nächſtfolgenden Art. 8. einzuſchlagen, wollte es alſo diß Orts bey dem Text belaſſen.

Concluſum: Beym Text zu belaſſen.

Zum Achten Articul.

ad §§. 1. 2. & 3.

Siehe meine Anmerck. zur Wahl-Capit. *Car. VII. Part. 2. p.* 267. *Part. 3. p.* 99. und 102.

Gute

Gutachten de An. 1745. Post: »absonderlich den Chur- Der Für-
Fürsten, , ponatur, zu unbedencklicher Abhelffung eines Fü sten Zölle.
lichen Gravaminis: „ So dann auch anderen Fürsten und
Ständen. „

ad §. 4.

Vid. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 1. *p.* 281.

ad §. 5.

Add. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 283.

ad §. 6.

Jung. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 284.

Conf. Die Wahl-Tags-Acta de An. 1612. Sess. 7. und 10. unten im 1sten Anhang.

Was An. 1653. hiebey erinneret worden ist, vid. unten im 2ten Anhang.

ad §. 7.

Add. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 285. *Part.* 3. *p.* 102.

A. 1741. erinnerte Chur-Trier: post: » in den Rhein » add Von schif-
» oder anderen schiffbaren Strohm. „ bar zu ma-
chenden
Chur = Braunschweig monirte ebenfalls: post: „ in den Strömen.
Rhein „ zu setzen: „ Oder anderen schiffbaren Strohm gehen-
der Fluß schiffbar gemachet werden könnte und wollte sol-
ches, ꝛc.

Es wurde auch beedes beliebt, nur verlangte Chur-Trier, die Worte: „ und wollte » aussen zu lassen, um dadurch die vo-
rige Disposition nicht wieder aufzuheben; Chur-Braunschweig

hielte sie zwar für gantz unnachtheilig: Die Majora aber fielen Chur-Trier bey.

Eodem A. 1741. wollte Chur-Sachsen post: „schiffbaren„ addiret haben: „ Bißhero zum freyen Commercio offen gestandenen. „

Chur-Trier: Weilen dieses Monitum der Intention des Textes entgegen zu seyn scheinet, auch die Materia ad libertatem Commerciorum gehöret, würde besser davon zu abstrahiren seyn.

Chur-Cölln: Hält dafür, daß es hierunter besser bey dem Text zu belassen seye.

Chur-Bayern: Dissеits hält man dafür, man könnte von diesem Monito abstrahiren.

Chur-Sachsen: Inhæriret dem Monito um so mehr, da der Zusatz der Worten qu. dem Innhalt dieser Dispositon keineswegs contradiciret, vielmehr den Text nur deutlicher macht.

Chur-Braudenburg: Hält dafür, daß es beym Text zu lassen wäre.

Chur-Pfaltz: Ebenfalls.

Chur-Braunschweig: Wie die Vorstimmende.

Chur-Maynтz: Similiter.

Conclusum: Beym vorigen Text zu belassen.

Die Worte des Moniti seynd zweydeutig und man kan sie entweder so verstehen: Wann ein Strohm bißhero zum freyen Commercio offen gestanden seye und ein darin gehender Fluß könne schiffbar gemacht werden, solle man es nicht wehren; man kan es aber auch so erklären: Wann gleich ein Fluß schiffbar gemacht werden könnte, der Strohm aber, worein er fällt, wäre bißhero nicht zum freyen Commercio offen gestanden, so solle auch die Schiffbarmachung nicht gestattet werden.

Hinderniße der Schiffahrt.

A. 1741. erinnerte Chur-Trier, auch noch nach: „Bau„ zu addiren: „ Wehr, Fischfang und dergleichen. „

Chur-Cölln: Lasse geschehen, daß der monirte Zusatz beygefüget werde.

Chur-

Chur-Bayern: Vermeinet, daß, weilen unter dem Wort: „Bau„ schon alles mit einbegriffen, daß es beym Text zu belassen.

Chur-Sachsen: Gebe zu ermessen: ob die generale Untersagung aller verhinderlichen Bäu nicht fast nutzlicher seye, als die Benennung einiger Specialium, mithin es bey dem Text bewenden könne. Eventualiter ad Majora.

Chur-Brandenburg: Vermeinet mit Chur-Bayern, daß es bey dem Text und darinnen befindlichen Worten: „Verhinderlichen Bau„ zu lassen seye.

Chur-Pfaltz: Vermeinet, daß der specificirliche Zusatz mit eingerucket werden könnte, um solchergestalten vorzubiegen, daß der Terminus: Bau nicht könne restringiret werden, zumalen es fürnemlich darum zu thun, um die Schiffarth ohnbehinderlich beyzubehalten und zu conserviren.

Chur-Braunschweig: Die in dem Monito enthaltene nützliche Erläuterung wird dissеits um so viel mehr secundiret, als nicht allein durch die hinzugesetzte Worte, „Wehr und Fischfang„ das Wort: „Bau„ exemplificiret wird, sondern auch durch das Additamentum: „und dergleichen„ zugleich andere die Schiffarth hinderende Obstacula removiret werden.

Chur-Maynтz: Weilen die General-Benennung des ohnverhinderlichen Wasser-Baues alle Species desselben einschliesset, deren es wichtigere giebt, als die specificirte Wehre und Fischfänge eben nicht seynd, wo so fort der General-Anhang: „und dergleichen„ es nicht vollkommen zu erschöpfen scheinet, so wollte man es mit Chur-Bayern, Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg für nutzlich ansehen, wann es beym Text belassen würde.

Conclusum: Beruhet.

Ferner verlangte Chur-Maynтz, in fine zu setzen: „Wir uns dann auch angelegen seyn lassen wollen, auf gedachtem Rhein-Strohm das Commercium bestens herzustellen„ Commercium auf dem Rhein.

Chur-Trier: Inhæriret dissеitigem Voto ad Monitum 3. Brandenburgicum und finde ohnbedencklich, derley wichtige die

partes integrantes des Reichs betreffende Sachen durch die sonst auch gewohnliche Collegial Schreiben zu unterstützen. So viel genwärtiges fürtreffliches Chur-Maynzisches Monitum anbelanget, wolle man sich solches nicht entgegen seyn lassen, jedoch daß an statt: „Rhein„ alle schiffbare Ströhme im Reich gesetzet, so dann aber diese Erinnerung in dem Art. 7. §. 1: wo eigentlich der Sedes materiæ, eingerucket werde.

Chur-Cölln: Man beziehe sich ebenmäßig auf das vorhin ad Monitum Brandenburgicum 3. abgelegte Votum und conformiret sich übrigens mit Chur-Trier.

Chur-Bayern: Beziehet sich gleichfalls dieses Moniti halber auf sein ad Monitum Brandenburgicum 3. abgegebenes Votum.

Chur-Sachsen: Hält dafür, daß es bey dem Textu zu belassen seye, um so mehr, weilen in dem Art. 7. §. 1. die Beförderung derer Commercien im Reich versprochen wird; wolle man aber wegen des mit-erwähnten Chur-Brandenburgischen Moniti ad §. 23. ein Schreiben an die künfftige Kayserliche Majestät nomine Collegii Electoralis, nach eingezogener näherer Erkundigung von der Sachen Beschaffenheit, seiner Zeit ergehen lassen, als wohin bereits bey letzterer Session die Majora incliniret, würde sich dissеits nicht entgegen gesetzet werden.

Chur-Brandenburg: Inhæriret zuforderist seinem ad §. 23. hujus Art. abgegebenen Monito und lässet sich gefallen, daß, nach dem fürtrefflichen Chur-Maynzischen Monito ad §. 7. post verbum: „Herzustellen„ beygefüget werde: „Auch die auf dem Maaß-Strohm noch unerörtert befindliche Differentien in Güte, oder sonsten, zu Beruhigung samtlicher dabey interessirten Stände beygeleget und gehoben werden: „Im übrigen accedit Monito Trevirensi wegen Inserirung angegebener Formalien.

Chur-Pfaltz: Vermeinet ohnmaßgeblich, daß in dem we-

gen

gen Beförderung des Commercien- und Zoll-Wesens angetragenen Schreiben ad Neo Eligendum auf dieses Monitum Reflexion zu nehmen und, nach Erinnerung des Chur-Trierischen fürtrefflichen Herrn Gesandten, das nöthige zu inseriren und zu beobachten wäre.

Chur-Braunschweig: Stellet zwar dahin, ob dieses eine Sache seye, die in künfftiger Kayserlicher Majestät Händen stehe? auch ob, da bereits art. præc. §. 1. von Beförderung des Commercii überhaupt gehandelt worden, dessen Wiederhohlung allhier nöthig seye, kan sich aber solche Wiederhohlung mit der in dem fürtrefflichen Chur-Trierischen Voto enthaltenen Extension auf alle schiffbare Ströme allenfalls mit gefallen lassen.

Chur-Maynz: Es seye zwar nicht ohne, daß art. 7. die Beförderung derer Commercien überhaupt enthalten seye, weilen aber des Commercii Beschwerung guten Theils von Zoll-Differenzien herzurühren pflege und solches die Erfahrniß auf dem Rhein-Strohm besonders an Tag lege, so scheine solches der Anlaß gewesen zu seyn, daß man zumalen in Ansehung der sonst wichtigen Gelegenheit des Handels auf demselben davon diß Orts annoch besondere Erwähnung gethan, weßhalben man dann auch jetzo dissеits zu dem monirten Zusatz verursachet worden, jedoch denselben in generalibus habe fassen wollen, in der Meynung, daß es sich aus dem Zusammenhang des Texts genugsam explicire. Weilen jedoch unter der Beförderung des Commercii die Schlichtung derer Zoll-Differenzien vorhin wesentlich mit begriffen, so lässet man sich auch dissеits nicht mißfallen, daß, nach denen bereits sich geäusserten Majoribus der Innhalt des Moniti mit denen Chur-Trierisch- und Chur-Brandenburgischen Beysätzen art. 7. loco congruo beobachtet werden möge, dergestalten nemlich daß per generalia die Herstellung derer Commercien auf denen schiffbaren Ströhmen im Reich daselbsten anerinnert und eingeführet werden mögte, zu Belieben stellend, ob der Rhein- und Maaß-Flüssen dabey besonders und Exempel Weise, nebst einem General-Zusatz: „ und übrigen Ströhmen „ gedacht werden wolle. Wegen der hiebey in Vorschlag gebrachten Collegial-Schreiben conformiret man sich denen beyfälligen Majoribus.

Con-

Conclusum: Es wäre art. 7. post verba: „ Und die Commercia des Reichs „ zu inseriren: „ Zu Wasser und zu Land „ so dann könnte hiernächst die Beylegung derer Zoll-Differenzien auf beyden Rhein- und Maaß-Ströhmen an Ihro künfftige Kayserliche Majestät durch Collegial Schreiben diensamen Innhalts recommandiret werden.

Schiffbarmachung der Flüsse.

In einem Gutachten de An. 1741. über die damalige alt-Fürstliche Monita heißt es: „ ad Monitum speciale politicum 10. Die Schiffbarmachung der Ströme betreffend. Dieser passus stehet bereits in der letzten Capitulation art. 8. fast ohne einige Veränderung; weil aber die Offenbachische Herrn Gesandten supponiren, es solle das blosse Projectum perpetuæ zum Grund der neuen Capitulation gelezet werden, so wollen sie dadurch zu erkennen geben, daß sie wollten geschehen lassen, daß aus denen in die Carolinam gekommenen Zusätzen dieser beybehalten werde 2c. 2c.

ad §§. 8. 9. & 10.

Vid. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 288. *Part.* 3. *p.* 102. 104. und 105.

Was An. 1612 Sess. 7. und 10. hievon vorgekommen, siehe unten im 1sten Anhang.

ad §§. 11. & 12.

Vid. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 293. *Part.* 3. *p.* 105.

Geleit- und Weg-Gelder.

Gutachten de An. 1745. „ Pro: „ Geleit-Gelter „ pon. „ Geleit- und Weg-Gelter. „

ad §§. 13 14. & 15.

Jyng. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 303. *Part.* 3. *p.* 106.

ad §. 15.

ad §. 15.

Oder auch - - interessirten Ständen.) Dieses wurde A. 1741. von Chur-Sachsen erinnert.

Von Praecediren in Zoll-Sachen gegen einen so sich zu keinem Crays hält.

Chur-Trier verlangte, post: „ mißbrauchet, sich „ zu ad diren: „ etwa noch zur Zeit „ weilen Ordnungs-mäßig sich alle Stände zu gewissen Craisen halten sollen; es hielten auch Chur-Cölln und Chur-Maynz diesen Zusatz für dienlich: weil aber die Majora sich nicht deutlich darauf herausgelassen, wurde er im Concluso übergangen.

ad §. 16.

Vid. *l. c. Part.* 2. *p.* 304. *Part.* 3. *p.* 106.

Was An. 1653. dißfalls erinneret worden ist, vid. unten im 2ten Anhang.

Remedia violenta gegen die Zoll-Beschwerden.

A. 1741. verlangte Chur-Maynz, nach: „ so gut er kan „ zu setzen: „ Doch ohne Nachtheil des Publici, oder eines Dritten, wie obstehet. „ Es wurde aber nicht beliebt.

Weiter verlangte Chur-Maynz, post: „ Befreyen „ beyzusetzen: „ Doch daß hiebey das Publicum und gemeiner Handel durch retorquirende Zoll-Erhöhungen, oder Arrestirung deren Waaren und Schiffen, besonders so einem Dritten zugehörig, keineswegs benachtheiliget werde. „

Chur-Trier: Beym Text zu belassen.

Chur-Cölln: Nachdemalen bekannt, daß ohnerachtet der im Text enthaltenen Vorsehung, Krafft welcher jeder Reichs-Stand sich der neuerlichen Zoll-Beschwerung selbsten, so gut er kan, entledigen, und befreyen könne, gemeite Beschwerde dannoch vielmahls nicht herunter gebracht werden mögen; als wird nicht rathsam erachtet, hierunter einige Veränderung oder Beschränckung zu veranlassen.

Chur-Bayern: Dieses Monitum scheinet zwar wohl gegründet zu seyn, immassen Tertius innocens und das Publicum selbsten hierunter öffters zu leiden haben kan, man wolle es jedoch bey dem Text belassen.

Chur-Sachsen, vermeint, daß es beym Text zu belassen sey.

Chur-Brandenburg: Nachdeme die mit dem Zoll-Privilegio, sonderlich auf schiffbaren Ströhmen, versehene Status nicht allein das Jus visitandi, sondern auch bedörffenden Falles persequendi & arrestandi haben, so hält man mit denen Vorstimmenden dafür, daß es bey dem Textu zu belassen seye.

Chur-Pfaltz: Mit denen Vorstimmenden, beym Text zu belassen.

Chur-Maynt: Intentio Moniti seye in favorem Publici, Commerciorum & Tertii innocentis klärlich gegründet und könne das Jus arrestandi & persequendi von Seiten einer Zoll-Herrschafft über die eigentliche Zoll-Gebühr nicht wohl erstrecket werden. Man lässet aber denen Majoribus den Lauff.

Conclusum: Beym Text zu belassen.

ad §§. 17-20.

Siehe Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 304. *Part.* 3. *p.* 106.

Miß-brauch der Stapel auf Consumtibilien.

ad verb. Oder *Cōnsumtibilien*) Dieses wurde A. 1741. von Chur-Maynt erinnert. Es hielten zwar einige dafür, daß im Text, sonderlich in denen Wörtern: „Und anderer Güter„ genugsame Vorsehung geschehen und die Consumtibilia mit verstanden seyen; Chur-Maynt aber meldete, die Zoll-Erfahrnus gebe, daß unter Kauffmanns-Gütern und Consumtibilien offt ein Unterschied gemachet werde.

ad §. 21.

Add. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 312. *Part.* 3. *p.* 106.

Stapel-Privilegia.

A. 1658. votirte Chur-Sachsen: Das Stapel-Wesen und die dabey vorgehende Beschwerden betreffend, erinnerten sie sich, was

was dieser Sachen halb zu Regenspurg und Augspurg erwehnet worden und weilen es nicht geringe Beschwerlichkeiten abgeben, hätten sie gesehen, wie dieser Articul eingerichtet worden. Weilen aber die letztere Clausul desselben dahin gehet, daß, den Privilegien ꝛc nicht præjudicirt werden solle, so würde ein jeder ausgeben, er hätte selbige wohl und rechtmäßig hergebracht, also gleichfalls nichts ausgerichtet werden dörffte, und dahero zu befahren, daß es zu Schaden und Præjudiz der Interessirten zeitlich ausschlagen möchte; des Darvorhaltens, weilen ein anderer Articul, wegen der Beschwerden der Zöll Information ein zu nehmen disponirte, daß, biß selbige, vorgangen, eingehalten und ein Churfürstliches Collegium vorhin versichert, obs damit also bewandt seye? zumalen es es solche Sachen, so der Chur-Fürstlichen Verein nicht zuwider.

Meß-Stapel- und Niederlags-Privilegia.

A. 1741. verlangte Chur-Sachsen, statt der Worte: „ Doch soll denenjenigen Privilegien „ zu setzen: „ Doch soll durch obiges alles, was in diesem Articul enthalten, denenjenigen Meß-Stapel und Niederlags-Privilegien ꝛc. „

Chur-Trier: Könnte das Monitum genehmen, stellet aber anbey zu bedencken: ob, da in diesem gantzen Artieul von denen Messen nichts enthalten, nicht besser von diesem Speciali zu abstrahiren?

Chur-Cölln: Hätte bey dem Monito kein Bedencken und wolle denen Majoribus sich conformiren.

Chur-Bayern: Finde zwar dieses Monitum billig, da aber der Text jedem seine Privilegia zuleget, so könne es dabey verbleiben.

Chur-Sachsen: Verhoffet, man werde dieses Monitum um so eher attendiren, als dessen Billigkeit und Unbedencklichkeit in denen bereits abgelegten fürtrefflichen Votis erkannt worden, solches auch zu Niemands Præjudiz gereichen kan.

Chur-Brandenburg: Hält das Monitum an sich vor billig, wann post verbum: „ Denenjenigen „ hinzugefüget wird: „ rechtmäßig erlangten „ ob aber dieses an sich billige Monitum der Capitulation einzurucken? ad Majora.

Chur-Pfaltz: Wie Chur-Trier.

Chur-Braunschweig: Glaube, daß dieses Monitum durch den Text sattsam erschöpffet seye und es solchemnach sein Bewenden haben könne.

Chur-Maynтz: Wann ad Specialia gegangen werden wolle, so dörffte vornemlich auch der Zoll-Privilegien namentlich zu gedencken seyn und es vielleicht noch mehrerer Ausdrückungen bedörffen, so daß man zu erwegen giebt, auch seines Orts dafür hält, es bey dem Generali, als worinnen die Specialia eingeschlossen, zu belassen.

Conclusum: Wäre beym Text zu belassen.

Meß- ꝛc. Privilegia der municipal-Stätte.

Ferner verlangte Chur-Sachsen: post: „ Ritterschafft mit eingeschlossen „ zu setzen: „ Wie nicht weniger die mit dergleichen Freyheiten und Privilegien von Alters her versehene Municipal Stätte „ es wurde aber beliebt, es beym Text zu belassen, ob gleich Chur-Braunschweig das Monitum ohnbedencklich hielte.

ad §§. 22. & 23.

Siehe Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 313. *Part.* 3. *p.* 109.

Des Fürstl. Collegii Beschwerden de A. 1745. gegen diesen §. siehe oben *Part.* 1. *p.* 106.

ad §§. 24. & 25.

Jung. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 315. *Part.* 3. *p.* 109.

ad §§. 26. & 27.

Jung. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 319. *Part.* 3. *p.* 113.

Derer Fürsten auch hiebey führende Beschwerden siehe oben *Part.* 1. *p.* 106.

ad §§. 28 - 30.

Add. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 322. *Part.* 3. *p.* 113.

ad §. 31.

Conf. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 324. *Part.* 3. *p.* 113.

ad fin.

ad fin. Art.

Add. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 326. *Part.* 3. *p.* 115.

Zum Neunten Articul.

ad §§. 1. 2. & 3.

Siehe meine Anmerck. zur Wahl-Capit. Kayſ. Carls *VII. Part.* 2. *p.* 331.

Was An. 1612. Seſſ. 9. hievon vorgekommen? ſiehe unten im 1ſten Anhang.

ad §§. 4. & 5.

Jung. Die *Cit.* Anmerck *Part.* 2. *p.* 337. *Part.* 3. *p.* 119.

Kayſerlich Commiſſions-Decret wegen des Müntz-Weſens.

In deſſen Conformität haben Kayſerliche Majeſtät ſogleich nach dem Antritt Ihrer Regierung folgendes an das Reich gelangen laſſen:

„Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten, aus wahrer Reichs-väterlichen Beherʒigung, keinen Anſtand nehmen wollen, unter den forderſten Angelegenheiten der wieder hergeſtellten Reichs-täglichen Berathſchlagungen, das ſo ſehr in Verfall gerathene Müntz-Weſen im Reich zu reiffem Bedencken und zu ſchleuniger Vermittelung der geſammten um das gemeinſame Wohlſeyn beeiferten Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen vortragen zu laſſen. Was derentwegen in der Kayſerlichen Wahl-Capitulation art. 9. in Folge der vielfältigen in materia monetaria ergangenen älteren und neueren Reichs-Müntz-Ordnungen, ſo heilſam vorgeſehen und verordnet worden, ſey nunmehr gemeinkundig und hätten Ihro Kayſerliche Majeſtät in deſſen allermildeſter Rück-Erinnerung nichts erwinden laſſen wollen, um daſſelbe, ſo bald immer möglich, zum Vollzug zu bringen und dadurch dem nothleidenden Publico, nach der Sache höchſtwichtigen Erforderniß, ſchleunig und kräfftigſt zu ſtatten zu kommen.

So weit sich nun das Unheil der sich geäusserten Müntz-Gebrechen erstrecket und so groß der wesentliche Schaden, welcher den Teutschen Reichs-Landen aus den hin und wieder begangenen Mißbräuchen und Ubertrettungen zugezogen worden, sich von Tage zu Tage gehäuffet habe und tieffer eingewurtzelt seye; je mehr erheische die allgemeine Wohlfarth, daß ohne Zeit-Verlust dem Ubel gesteuert und durch einmüthiges und gäntzliches Zuthun die vorhin in Vorschlag gekommene heilsame Mittel ergriffen und in Reichs-Constitutions-mäßigen Wegen angewendet werden möchten.

Solches könnte nicht füglicher geschehen, als wenn dasjenige, was in denen verflossenen 1737. und 1738. Jahren bey der allgemeinen Reichs-Versammlung wegen Herstellung des so sehr verfallenen Müntz-Wesens so mühsam und mit patriotischem Fleiß verhandelt worden, auch zum Theil zu einem bündigen Reichs-Schluß erwachsen, zu Stande gelange und, was annoch zu erörtern ausgesetzet, gleichergestalt grundmäßig bedacht und abgeschlossen werde, folgsam zu Kräfften komme.

Nun zeigten die letztere auf dem Reichs-Tag vorgegangene Handlungen, was massen von Ihro Kayserlichen Majestät vornächsten Vorfahrer am Reich, mittelst zweyer bereits sub dicto 13. Febr. 1733. und 1. Octob. 1736. erlassenen Kayserlichen Commissions Decrete, Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen die damals starck eingerissene Land und Leute verderbliche Müntz-Gebrechen zu Gemüthe geführet und derselben ohngesaumte Abstellung und künfftige Verhütung durch eine allgemeine Reichs-Constitutions-mäßige Fürkehrung und Verordnung verlanget und vorgeschlagen worden.

Hierauf habe nun einsweils der Reichs-Convent sub dicto 15. Apr. 1737. ein in 6. Haupt-Puncte gefaßtes Reichs Gutachten erstattet und sich annebenst vorbehalten, das fernere erforderliche gleichfalls zum Schluß zu bringen, welches denn auch, vermöge eines eodem die dictirten Kayserlichen Commissions-Decrets, ratificirt, annebst darauf angetragen worden, daß so wohl das zur Berathschlagung annoch ausgestellte, als auch, was für

zulång-

zulängliche Executions-Mittel gegen die Saumige und Übertreter zu ergreiffen und zu gebrauchen wären? reifflich bedacht und Reichs-gutachtlich vorgeschlagen werden möchte.

Da nun hierauf eine allgemeine Reichs-Versammlung sub signato den 10. Sept. 1738. ein ferneres umständliches Reichs-Gutachten mit dem Anhang erstattet, daß man sich wiederum vorbehielte, über die noch unerörterte weitere Puncte ein ferneres allerunterthänigstes Reichs-Gutachten demnächst einzusenden; so hätten weyland Ihro Kayserliche Majest. Carl VII. glorreichesten Anged. laut des unterm 1. Decemb. ejusdem Anni gegebenen und dictirten Kayserlichen Commissions-Decrets, vorbemeldetes Reichs-Gutachten gleichfalls ratificirt, untereinstens aber nöthig und ersprießlich gefunden, dem Reichs-Convent wegen äusserlicher Formirung des Goldgüldens und der unter dem Thaler stehenden Silber-Geld-Sorten, dann wegen Einschränckung der allzuvielen Gattungen Scheide-Müntzen, die Nothdurfft weiter zu bedencken zu geben und desselben gutachtliche Meynung zu gewärtigen.

Da auch mittlerweile auf dem Reichs-Tag mit Probierung und Valvierung der aus- und inländischen Müntz-Sorten durch die eigends beruffene Müntz-Wardeine das Werck solchermassen befördert worden, daß die zu verfertigen verordnete Valvations Tabellen zu Stande gekommen; so beruhe es dermalen an dem, daß diese des Publici Wohlfahrt so nahe gehende Angelegenheit da, wo sie mit Ende des 1738sten Jahres gelassen worden, wieder vorgenommen und dasjenige, was vermöge der obangezogenen Kayserlichen Commissions-Decrete vom 13. Febr. 1733. 1. Octob. 1736. 15. Apr. 1737. und 1. Decemb. 1738. wie auch der in hac materia erstatteten Reichs-Gutachten, annoch zu verhandlen und richtig zu stellen sey, in Berathschlagung genommen und zum Schluß gebracht werde.

So bedauerlich nun seyn müsse, wann diese schon so weit gebrachte Arbeit noch länger fruchtlos liegen und das gemeine Wesen dem

dem grund-verderblichen Unwesen des Müntzwesens und seinen fast unheilbaren Folgen ausgesetzet gelassen werden sollte; so leicht und füglich könne demselben durch eine baldige Reichs-Schluß-mäßige Fürnehmung und durch eine aufrichtige und treue Hand-Anleg und Befolgung abgeholffen werden.

Damit also Ihro Kayserlichen Majestät hierunter tragende Reichs-väterliche Sorgfalt und sehnliches Verlangen zum gewünschten und gemein-nutzlichen Zweck und guter Würckung gedeyhe, gewärtigten Allerhöchst-Dieselbe von der in hac materia bereits bezeugten stattlichen Bemüh- und Beeiferung einer allgemeinen Reichs-Versammlung, daß sie demnächstens über obstehenden Innhalt ein ausführliches patriotisches Gutachten abfassen und zur allergnädigsten Kayserlichen Resolution einsenden würde.

Ihro Kayserlichen Majestät wären anbey des allermildesten Erbietens, nach Anleitung des §. 4. art. 9. Dero Kayserlichen Wahl-Capitulation, das in re monetaria bereits beschlossene einsweilen, mittelst auszulassender Müntz-Verordnungen und darzu gehöriger Valvations Tabellen, verkünden zu lassen und Dero allerhöchstes Kayserliches Amt dahin anzuwenden, damit dasselbe allenthalben ohne Unterscheid, und besonders von denenjenigen, die sich des Müntz-Regalis bedienen, genauest befolget werde. Damit aber ein solches mit desto besserem Nachdruck und desto gedeyhlicherer Würckung geschehen möge, würden Ihro Kayserliche Majestät gerne sehen, wenn der annoch ermanglende Reichs-Schluß je eher je lieber zu Stande käme, auf daß dadurch das zum höchsten Nachtheil des Commercii und des gantzen Reichs, sonderlich der Unterthanen, gröSten und unersetzlichen Schaden so sehr zerrüttete Müntz-Wesen auf festen Grund zur beständigen Dauer gesetzet, mithin allem bißherigen Ubel auf das baldeste und beständigste abgeholffen werden möge ꝛc. „

Das Reich hat aber nichts darauf geschlossen.

ad §. 6.

ad §. 6.

Conf. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 337. *Part.* 3. *p.* 137.

Was An. 1612. Sess. 9. hievon vorgekommen? siehe unten im 1sten Anhang.

An. 1745. wurde gerathen: „ Post: „ Begnadigen „ add. „ Wie dann alle von Unsern Vorfahren ohne Beobachtung derer damahligen Requisitorum ertheilte Müntz-Freyheiten hiemit caßieret seyn sollen. Wo Wir auch ꝛc. „ Illegale Müntz-Privilegia.

ad §. 7.

Conf. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 339. *Part.* 3. *p.* 137.

Add. iterum die Wahl-Tags-Acta de An. 1612. Sess. 9.

ad §. 8.

Add. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 341.

ad §. 9.

Vid. *l. c. Part.* 2. *p.* 343. *Part.* 3. *p.* 137.

Add. Die Wahl-Tags-Acta de An. 1612. Sess. 9. & 10.

Gutachten de An. 1745. „ Die Parenthesis wäre, zu Abhelfung eines Fürstl. Gravaminis also zu fassen: „ (Im Fall dieselbige, auf Art und Weise, wie in dem 1sten Articul dieser Capitulation enthalten, beliebt würde. „) ꝛc. Straff auf den Mißbrauch des Müntz-Regals.

ad §. 10.

Siehe Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 343. *Part.* 3. *p.* 138.

ad §. 11.

Add. Die *Cit.* Anmerckung. *Part.* 2. *p.* 344. *Part.* 3. *p.* 139.

Conf. quoque die Wahl-Tags-Acta de An. 1612. Sessione 9. & 10.

Zum Zehenden Articul.

ad §. 1.

Siehe meine Anmerck. *ad Capit. Caroli VII. Part. 2. p.* 347. *Part.* 3. *p.* 139.

ad verb. der Chur-Fürsten) Was die Evangelische An. 1653. hiebey erinnert, vid. unten im 2ten Anhang.

Alienationes &c. vom Reich.

Gutachten de An. 1745. „ Post: „ nichts „ add. „ So wenig eigenthümlich, als Pfands- oder auf irgend einige andere Weise. „

Uberlassung Reichs-Lande an Auswärtige.

A. 1741. verlangte Chur-Trier, nach: „ Beschweren „ zu setzen: „ Viel weniger einige dem Heil. Röm. Reich unterworffene Lande, Herrschafften, Gebiete, Rechte und Gerechtigkeiten an auswärtige fremde Potentzien überlassen, oder, daß dergleichen von anderen geschehe, gestatten, auch alles dessen ꝛc. „

Chur-Cölln: Wird dafür gehalten, daß, da in Textu alle Veräusserungen durchgehends verboten, also es wohl dabey bewenden könnte.

Chur-Bayern: Dissеits glaube man, daß der Innhalt dieses Moniti in dem Text virtualiter schon mit einbegriffen seye, wolle es also dabey bewenden lassen.

Chur-Sachsen: Alldieweilen die Worte des Textus eine so generale Dispositіon hierunter allbereits in sich fassen, daß dadurch selbige, wann zumalen die in dem dissеitigen ersten Monito ad hunc §. in Vorschlag gebrachte und um mehrerer Deutlichkeit willen post: „ Zugehörungen „ noch etwan hinzuzufügende Worte: „ inn- und ausserhalb Teutschland „ zu inseriren beliebt würde, das vortreffliche Chur-Trierische Monitum bey genauer Erwägung exhauriret zu seyn scheinet; als dörffte es in solcher

Maasse

Maasse und mit obigem Zusatz bey nur angeregtem Text gar füglich bewenden können.

Chur-Brandenburg: Accediret dem fürtrefflichen Chur-Trierischen Monito auf die Weise, daß post verba: „Veräusseren oder beschweren„ als welche Worte allein von Kayserlicher Majestät reden, noch einzurucken seyen, aus dem finali vorgedachten Moniti: „ oder, daß dergleichen von anderen geschehe, gestatten.

Chur-Pfaltz: Vermeinet mit denen Vorstimmenden, daß es beym Text zu belassen.

Chur-Braunschweig: Hält dafür, daß dieses Monitum, als der ab dem Text sich ergebenden Absicht gemäß, zu inseriren seye.

Chur-Maynz: Hält die Insertionem Moniti durch den Text erschöpffet zu seyn, lässet es mithin dabey bewenden.

Concluſum: Beym Text zu belassen.

ad §. 2.

Conf. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 351.

An. 1745. wurde gerathen: „ Post: „ Immunitäten enthalten, „ addatur: „ Am allerwenigsten aber Unserem eigenen Hause dergleichen ertheilen, als welche widrigen Falles hiemit caßirt seyn sollen. „ Exorbitante Privilegia.

ad §. 3.

Add. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 352.

ad §§. 4. & 5.

Siehe *l. c. Part. p.* 353. und *Part.* 3. *p.* 139.

Als Chur-Sachsen 1741. erinnerte, post: „ und dabey„ zu setzen: „ Die Chur-Fürsten und Stände aber bey denen innhaben. Reichs-Pfandschafften.

habenden, oder sonst denenselben verschriebenen Reichs-Pfandschafften, nach Maaßgebung des Instrumenti Pacis ohne Wiederlösung und Wiederruffung zu schützen und ruhig dabey ꝛc. „ so fielen die Vota also:

Chur-Trier: Es seye zwar art. 1. §. 6. allschon die Vorsehung geschehen; da aber die Undeutlichkeit dieser Stelle seiter A. 171. Reichs-Kündiger massen zu offentlichen Strittigkeiten Anlaß gegeben, weilen sich die Capitulatio auf das Instrumentum Pacis, dieses aber gerad umgekehrt auf die Capitulation, als das Haupt-Relatum, beziehet, indessen gleichwolen durch selbiges die Reichs Pfandschafften biß auf anderweite Vergleichung zwischen denen Römischen Kayfern und Reichs-Ständen für unwiderlöslich erkläret seynd, so liesse man sich Chur-Trierischer Seits das Monitum allerdings gefallen, jedoch daß gedachte Clausula: „ biß auf ꝛc „ beygerucket werde.

Chur-Cölln: Man beziehe sich ebenmäßig auf dasjenige so art. 1. §. 6. dieses Moniti halber verfehen und möchte es dabey wohl bewenden können: sollten dannoch die Majora das untergebene Monitum begenehmen, so wäre man der Meynung, daß der in art. 1. darüber statuirende passus dorten weg zu bleiben hätte.

Chur-Bayern: Da dem Innhalt dieses Moniti art. 1. §. 6. bereits schon vorgesehen worden, so glaubt man, es könnte hiebey gelassen werden.

Chur-Sachsen: Daferne nicht die Erfahrung belehret, daß, ohnerachtet der Vorsehung des art. 1. §. 8. gleichwol Zweifel erwachsen und ungleiche Auslegungen der Disposition des art. 1. in fin. hujus §. gemachet worden, würde man dieses Monitum haben umgehen können. Nachdeme aber dasselbe nur dasjenige, was in obangezogenem 1stem Articul enthalten, deutlicher machet, allem Zweifel abhilfft und auf das Instrumentum Pacis sich gründete, inhæriret man demselben.

Chur-Brandenburg: Secundiret das Monitum: ob man aber dasselbe allhier in fine §. 3. oder art. 1. §. 6. wo von Reichs-Pfandschafften disponiret wird, beyrucken wolle? ad Majora.

Chur-Pfaltz: Wie Chur-Trier.

Chur-Braunschweig: Lasse sich dieses Monitum, ob gleich

dißfalls

dißfalls art 1. bereits Vorsehung dahin geschehen, daß Chur-Fürsten, Fürsten und Stände dem Instrumento Pacis gemäß gehandhabet werden sollen, dannoch mit gefallen.

Chur-Maynz: Vermeynet, daß, weilen der Text art. 1. §. 6. sich auf das Instrumentum Pacis gründet, auch bey damaliger Deliberation und bekannter Vornehmung des obgedachten §. noch mehrers erläutert worden, es dabey am füglichsten bewenden möchte, und sonsten die in gedachtem Instrumento Pacis vorbehaltene Vergleichung unter dem Kayser und Ständen auch dahier wiederholet werden müßte.

Conclusum: Es wäre dieses Monitum mit dem Chur-Trierischen Zusatz zu inseriren.

Bey der Revision aber erinnerte Chur-Trier, daß die in diesem §. mit eingeflossene Formalia: „oder sonst denselben verschrieben„ bedencklich fallen möchten, weilen dieselbe in dem Instrumento Pacis, worauf sich ohnmittelbar dermalen bezogen wird, sich nicht fürfinden thäten.

Electorales wollten sich hierüber näher ersehen.

Und weil man die Erinnerung dem Instrumento Pacis gemäß befand; so wurden jene Worte wieder durchstrichen.

Uber das in denen Beylag. *ad Capit. Car. VII. p. 48. n. 29.* befindliche Monitum derer alt-Fürstlichen von Pfandschaffts-Sachen wurde damals an einem Ort geurtheilt: Dieses Monitum ist dunckel, und da die Reichs-Pfandschafften irreluibel seynd, so ist nicht abzusehen, wie das Caput reluitionis in Discussion kommen könne? ingleichem handelt der allegirte §us (26. omnia quoque Art. 5. Instr. Pac. nicht von Reichs-Pfandschafften, sondern von Pfandschafften der Stände unter sich. Bey diesen aber ist nicht zu finden, warum der Richter nicht sollte über das Caput reluitionis cognosciren können, da demselben in Instr. Pacis simpliciter freygelassen wird, die Exceptiones zu beurtheilen? Uberhaupt aber gehöret die gantze Sache ad Comitia.„

Pfandschaffts-Sachen der Stände unter sich.

Reichs-Gräntz-Sachen.

An. 1741. erinnerte Chur-Trier: „Post: „bleiben zu lassen„ addatur: „Wofern auch vonnöthen seyn sollte, mit benachbarten Reichen und Staaten derer Reichs-Gräntzen halber Unterhandlung zu pflegen, so wollen Wir weder præliminariter noch decisive hierinnen etwas schliessen, es seye dann mit Einwilligung derer Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs und besonders dererjenigen, so dabey auf einigerley Weise mit zu leiden haben.

Chur-Cölln: Ist mit dem Monito einverstanden; man stellet aber zu Belieben, ob selbiges mit folgenden Formalien etwa kürtzer zu fassen: (wie im Text.)

Chur-Bayern: Habe gegen das Monitum quoad substantialia nichts zu erinneren, und vermeynet ebenfalls, daß es kürtzer gefasset werden könne: vergleichet sich quoad Formalia mit Chur-Cölln.

Chur-Sachsen: Wie Chur-Cölln und Chur-Bayern.

Chur-Brandenburg: Ist quoad substantialia gleichfalls mit dem vortrefflichen Chur-Trierischen Voto verstanden; quoad Formalia aber wie Chur-Cölln, Chur Bayern und Chur-Sachsen.

Chur-Pfaltz: Lässet sich das Monitum gefallen, und wäre dasselbe seines Innhalts einzutragen.

Chur-Braunschweig: Finde das Monitum nicht nur an sich selbst gut, sondern auch wohl gefaßt und der Capitulation zu inseriren dienlich, jedoch dahin stellend: ob solches nicht füglicher ad finem §. 4. post verba: „unfehlbar einzuschicken„ einzurücken seyn möchte.

Chur-Maintz: Wie Chur-Cölln.

Conclusum: Es wäre das Monitum mit denen in dem Chur-Cöllnischen Voto enthaltenen Formalibus zu inseriren.

Ad §. 6.

Add. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 353. *Part.* 3. *p.* 140.

Was An. 1612. Sess. 7. hievon vorgekommen? siehe unten im 1sten Anhang.

An.

An. 1741. brachte Chur-Brandenburg hiebey in Erinnerung Mantua.
dasjenige, so wegen des Hertzogthums Mantua im Jahr 1710. bey Lebzeiten weyland Kayſers Joſephi, als auch im Jahr 1711. gleich nach Erwählung weyland Kayſers Caroli des VI. vorgegangen. Nachdeme nun biß hieher dem Hertzogen von Quaſtalla das ihme in beſagten Jahren verſprochene Æquivalent wegen Mantua nicht angediehen; ſo wolle man diſſeits zuforderſt erwarten, wohin die Meynung eines hohen Churfürſtlichen Collegii gehen möchte, und demnächſt ſich ferner vernehmen laſſen.

Chur-Trier: Weilen dermalen eines Theils bedencklich iſt, ad ſpecialia wegen derer auf Mantua, Bozuolo und Sablonetto machender Anſprüche etwas der Capitulation einzuverleiben, oder aber wegen derer Reichs-Lehenſchafften in Italien ein weiteres, als würcklich geſchehen, namentlich zu verordnen, anderen Theils aber es vor Augen lieget, was geſtalten bey dermaligen Umſtänden die Materie wegen Aufrechterhaltung gedachter Reichs-Lehen dermalen mehr als jemals von äuſſerſt betrachtlicher Wichtigkeit ſeye, ſo würde es zwar diß falls beym Text noch zur Zeit belaſſen, hingegen aber vorbehalten, Falls unter dem hohen Churfürſtlichen Collegio bey dieſer Gelegenheit hierüber noch einige gute Rathſchläge, um ſich bey dem geſammten Reich auſſer Vorwurff zu halten, durch vertrauliche Beſprechung zuſammen getragen werden möchten, alsdann das erforderliche, auf beſchehene ordentliche Deliberation, annoch zu des Reichs Dienſt beyzubringen.

Chur-Cölln: Iſt der Meynung, daß, nachdeme von Seiten des Hauſes Guaſtalla keine Inſtanz beym Churfürſtlichen hohen Collegio biß dahin eingewendet, alſo das Monitum dermalen annoch zu beruhen habe.

Chur-Bayern: Nachdeme das Fürſtliche Haus Guaſtalla ſich biß anhero nicht gemeldet, ſo halte man dafür, es dermalen beruhen zu laſſen.

Chur-Sachſen: Iſt damit, daß wegen des Æquivalents, ſo der Hertzog von Guaſtalla Mantua halber verlangen könnte, und wegen anderer Specialium, die Italiäniſche Lehen betreffend, der Capitulation nichts weiteres zu inſeriren, verſtanden.

Chur-

Chur-Brandenburg: Begnüget sich, in Erinnerung gebracht zu haben, dasjenige, so pro Conservatione Jurium Imperii nöthig und dienlich ist, muß sich im übrigen Majora gefallen lassen.

Chur-Pfaltz: Ist mit denen Vorstimmenden der Meynung, daß diese Erinnerung auf sich beruhen zu lassen, und hierunter keine Specialia der Wahl-Capitulation einzutragen seyen. Falls gleichwohlen per Majora nöthig und nutzlich angesehen werden wollte, dißfalls, zu Conservation derer obwaltenden Reichs-Gerechtsamen, was zu verfügen, so möchte ohnmaßgeblich nach dem Vorgang de A. 1711. diese gemeine Italiänische Reichs-Angelegenheit dem neuen Eligendo vermittelst eines Collegial-Schreibens zu Beförderung gedeyhlicher Justitz und derer hohen Reichs-Gerechtsamen recommendiret werden.

Chur-Braunschweig: Glaubt, daß so wenig von dem Speciali, des Hertzogs von Guastalla Prætension betreffend, als von anderen in dem vortrefflichen Chur-Brandenburgischen Monito in Erinnerung gebrachten Specialibus der Capitulation etwas zu inseriren, und insonderheit das Erstere der Justitz-Handhabung eines künfftigen Kayserς zu überlassen seye.

Chur-Maynz: Ist auf das in Umfrag gestellte Monitum der Meynung, daß solches aus angeführten Ursachen zu beruhen hätte.

Conclusum: Es hätte dieses Monitum zu beruhen.

Des Fürstlichen Collegii Desiderata hiebey de A. 1745. siehe oben *Part.* 1. *p.* 107.

Ad §. 7.

Add. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 356. *Part.* 3. *p.* 140.

Was die Fürsten auch hiebey monirt; siehe oben *Part.* 1. *p.* 107.

Gutachten de A. 1745. „Pro: „nach Gelegenheit der Sachen„ ponatur zu Consolation derer Fürsten: „wann und so weit es Reichs-Constitutions-mäßig, oder Herkommens ist.„

Ad §. 8.

Ad §. 8.

Jung. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 357. *Part.* 3. *p.* 140.

A. 1690. verlangte Chur-Brandenburg, post: „angelegen seyn lassen, zu addiren: „Es solle aber kein Stand des Reichs wegen seines von Alters her gehabten Patronats, Herrlichkeiten und Gerechtsame, das Johanniter-Meisterthum betreffend, auf keine Weise behelliget werden.„ Johanniter-Ordens.

Chur-Trier: Das Chur-Brandenburgische Monitum scheine Jus Tertii mit zu impliciren; weil man nun Chur-Trierischen Theils nicht wüßte ꝛc. Hæc locutus, begehrte von Chur-Brandenburgischer Gesandtschafft mehrere Erläuterung, qua dicta, pergebat: ob und wie weit ein oder anderer Stand gegen dieses Monitum sich berechtiget achten möchte? so müsse man Chur-Trierischen Theils noch zur Zeit darinn anstehen.

Chur-Cölln: Weilen dißfalls, wie im Chur-Trierischen Voto gemeldet, die Frag seyn könnte, womit eigentlich darauf gedeutet werde, und also daraus Quæstiones entstehen könnten, so müsse man dafür halten, daß auch hievon besser abstrahiret werden könnte.

Chur-Bayern: Seye der Meynung, daß dieses Monitum ausgelassen werden möge.

Chur-Sachsen: Könne sich mit dem Chur-Brandenburgischen Monito conformiren, weilen man glaube, daß hierunter Niemand zu Præjudiz gehandelt werde.

Chur-Brandenburg: Man erkläre sich, daß durch die adjungirte Wörter kein lucrum captiret würde, und sich also auf dasjenige, was sonsten in Instrumento Pacis derhalben disponiret und die bißherige Possession beruffen, und dabey acquiesciren würde.

Chur-Pfaltz: Wie Chur-Trier, Chur-Cölln und Chur-Bayern.

Chur-Maynz: Finde die von der vortrefflichen Chur-Trierischen Gesandtschafft und Gleichstimmenden angeführte Bedencken auf das von der Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft vor-

vorgebrachte Monitum so beschaffen, daß billig darauf zu reflectiren, und weilen dann die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft sich dabey selbst begriffen; so conformire man sich auch mit derselben, daß das Monitum ausgelassen werde.

A. 1741. verlangte Chur-Brandenburg, post: „Und einem jeden an seinem ꝛc.„ zu setzen: „Besonders denen Landes-Herren in deren Reichs-Territoriis dergleichen Ordens-Güter, Commenden und Balleyen gelegen, an ihrer Ober-Botmäßigkeit und Rechten ohne Præjudiz.

Chur-Trier: Aus denen beym Chur-Cöllnischen Monito angeführten Ursachen besser zu abstrahiren, und es beym Text zu belassen.

Chur-Cölln: Wird die Dispositio Textus als hinlänglich angesehen, mithin es dabey zu belassen.

Chur-Bayern: Vermeynet, es könnte dieses Monitum halber beym Text belassen werden.

Chur-Sachsen: Ist mit dem Monito verstanden.

Chur-Brandenburg: Inhæret Monito.

Chur-Pfaltz: Beym Text zu belassen.

Chur-Braunschweig: Finde das Monitum ohnbedencklich.

Chur-Maynt̃z: Läßet es beym Text, gestalten denen allerseitigen Juribus ohnehin vorgesehen ist.

Conclusum: Beym Text zu belassen.

Das Chur-Cöllnische Monitum, dessen hier gedacht wird, und die darauf ausgefallene Vota finden sich in denen Anmerck. *ad Capit. Car. VII. Part. 2. p. 375.*

Teutscher Orden.

Was An. 1745. der Herr Chur-Fürst zu Cölln qua Hoch- und Teutschmeister bey dem Churfürstlichen Collegio anbringen lassen, und darauf zur Resolution erhalten, belehret dieser Extract Chrfürstlichen Wahl-Protocolls vom 20 Sept. d. a., Auf das von wegen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln, als Herrn Hoch- und Teutschmeistern des hohen Teutschen Ritter-Orden, durch Dero Seits anhero abgesandten Grafen von Sutzen-

tzenhofen übergebenes pro memoria und innhaltliches Suchen wegen Ubergehung dessen, was Art. 10. Capit. nach dem Project der Perpetuæ zu inseriren gewesen wäre, mit einer behufigen Resolution und Urkund von wegen dieses hohen Collegii zu statten zu kommen.

Conclusum: Daß die Ubergehung dessen, was das Project der Perpetuæ ad art. 10. Cap. dem hohen Teutschen Ritter-Orden zu guten enthaltet, demselben allerdings ohnnachtheilig sey, und gedachten Innhalt des Projects der Perpetuæ zu einigem Abbruch nicht gereichen, sondern derselbe allerdings verwahret seyn solle; worüber gegenwärtiger Collegial-Entschluß mitzutheilen wäre.

In dessen Conformität stellte auch die Chur-Mayntzische geheime Cantzley den 22sten Sept. Attestat darüber aus.

Den 16. Oct. aber übergabe so dann der Hoch- und Teutschmeisterische Comitial Gesandte Saltzburg dieses

PRO MEMORIA:

EInem Hochlöbl. Saltzburgischen Directorio ist aus denen seit 80. Jahren abgehandelten Reichs-Actis guter massen bekannt und erinnerlich, welchergestalt bey denen verschiedenen über das perpetuirliche Wahl-Geschäffte vorgewesenen Handlungen gleich anfänglich in dem Reichs Fürstlichen Collegio der feste Schluß gefasset worden, daß art. 10. Capitulationis perpetuæ post verba: „Da auch der Ritterliche„ beyzusetzen seye: „Teutsche Orden.„ Und obschon bey denen An. 1689. und 90. vorgegangenen Wahl-Negotiationen in dem Churfürstlichen Collegio selbsten viele Discerptationes sich geäussert, auch wegen ein und anderer auf die Zertrennung selbigen gantzen Wahl-Geschäffts abzielender Votorum sich die eminenter Majora in hochbesagtem Churfürstlichen Collegio gleichwolen gefallen lassen müssen, davon zu abstrahiren / so ist jedoch das Reichs-Fürstliche Collegium auf seinem darüber einmal gefaßten Schluß ohnbeweglich geblieben, hat auch durch sothane seine Standhafftigkeit so viel bewüreket, daß erwehnte Worte:

te: „Teutscher Orden„ dem An. 1711. zwischen beeden höheren Collegiis verglichenen Projecto Capitulationis perpetuæ beygerücket worden seynd. Nun haben zwar vorberührte in dem Churfürstlichen Collegio ad Protocollum gegebene Protestationes die unverhoffte Würckung gehabt, daß mehrbesagte Worte in denen Capitulationibus Caroli VI. & Caroli VII. ausgelassen worden; man hatte sich jedoch ab Seiten des hohen Teutschen Ritter-Ordens bey vorgewesenem, nunmehro glücklich zu Ende gegangenem Interregno um da mehr die Hoffnung gemacht, ein hohes Fürstliches Collegium würde sich desselben hierinnfalls um da mehr nachdrucksamst annehmen, als dasselbe sich dahin verstanden, für diesesmahl keine neue Monita oder Desideria conficiendæ novæ Capitulationi inserenda bey dem Churfürstlichen Wahl-Collegio zu übergeben, sondern lediglich die gegen die letztere Kayserliche Wahl-Capitulation habende Fürstliche Beschwerden zusammen zu tragen, um deren Remedur behörend anzulangen, und auf dem buchstäblichen Innhalt mehrerwehnten Projecti Capitulationis perpetuæ zu bestehen; so hat man nichts desto weniger aus dem unter der Hand bekannt gewordenen Gravamine communi Collegii Principum contra Capitulationem Caroli VII. empfindlichst wahrnehmen müssen, welchergestalt man des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Churfürstliche Durchlaucht und Dero hohen Teutschen Ritter-Ordens, als eines deren ersteren und vornehmsten Gliedern des Reichs-Fürstlichen Collegii so gar vergessen, daß man nicht einmal auf die Ergäntzung des Textus Capitulationis perpetuæ den Antrag gemacht.

Man lässet untereinstens dasjenige Bedencken an seinen Ort gestellet seyn, aus welchem Endes-unterschriebener Hoch- und Teutschmeisterischer Gesandter zu denen über dieses Capitulations-Werck in dem Hochfürstl. Saltzburgischen Gesandtschafftlichen Quartier vorgewesenen Fürstlichen Conferentien überhaupt nicht gezogen werden wollen; alleine hätte jedoch denen Reichs-Fürstlichen Gerechtsamen im geringsten nicht nachtheilig seyn können, wann erwehnter Hoch- und Teutschmeisterischer Gesandter über diese und andere offt-hochernannten Teutschen Ritter-Orden speciali-

cialiter betreffende Vorfallenheiten dahin admittiret, oder wenigstens mit demselben eine ausserordentliche Verabredung hätte gepflogen werden wollen, worzu derselbe um so minder, wie sonsten wohl geschehen wäre, den Anlaß geben können, als vor ihm alle diese Handlungen sorgsamst verhehlet worden, auch davon nicht ehender etwas zu erfahren gewesen, als biß alles geschlossen ware. Da aber gleichwohl dem samtlichen Reichs-Fürstlichen Collegio so wohl, als dem Ritterlichen Teutschen Orden ins besondere, sehr viel daran gelegen, daß der in diesem durch so schwere Negotiationes einmal beliebte Textus Capitulationis perpetuæ ohnverändert bleibe; so hat man sich von offtberührten hohen Teutschen Ordens wegen nicht alleine quævis competentia Jura bestens vorbehalten und verwahren, sondern auch des Hochlöbl. Saltzburgischen Directorii erleuchteter Einsicht und mit gesammtem Reichs-Fürstlichen Collegio etwa beliebig vornehmender Uberlegung anheimstellen wollen: durch was für ein füglich Mittel dem hierab befahrenden Nachtheil gesteuret werden möge?

Ad §. 9.

Vid. *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 377. *Part.* 3. *p.* 140.

Der Reichs-Fürsten Monitum hiebey de An. 1745. siehe oben *Part.* 1. *p.* 107.

Ad §. 10.

Siehe *l. c. Part.* 2. *p.* 378. *Part.* 3. *p.* 141.

Conf. die Wahl-Tags-Acta de An. 1612. Sess. 8. unten im 1sten Anhang.

Gutachten de An. 1745. „Post: „aufrecht„ add. „und in ihrer alten Qualität.

A. 1741. erinnerte Chur-Trier: ob nicht wegen derer in dem Projecto perpetuæ erwehnten Reichs-Lehen in der Schweitz, gleich A. 1711. geschehen, das Chur-Fürstliche Collegial-Schreiben

Reichs-Lehen in der Schweitz.

ben zu wiederholen, damit das Stillschweigen dem Reich nicht zum Præjudiz erwachse.

Chur-Cölln: Es möchte die Intention des Moniti durch ein Collegial-Schreiben ad Cæsarem neo-eligendum zu beförderen seyn.

Chur-Bayern: Könne geschehen lassen, daß an den zukünfftigen Kayser der Schweitz halber ein Collegial-Schreiben abgelassen werde.

Chur-Sachsen: Dissеits wünschte man zu wissen, ob auf das im Jahr 1711. nomine Collegii Electoralis an die Schweitzerische Cantons erlassenes Schreiben einige Antwort eingelauffen seyn möchte, um desto gründlicher das weitere beobachten zu können, will im übrigen entweder die Wiederholung eines dergleichen Schreibens, wann Majora solches belieben, oder ein Collegial-Schreiben an die künfftige Kayserliche Majestät sich nicht entgegen seyn lassen.

Chur-Brandenburg: Wie Chur-Cölln und Chur-Bayern

Chur-Pfaltz: Auf die beschehene Erinnerung, daß auf das bemelte Schreiben de A. 1711. keine Antwort vorfindlich, könnte das angetragene Schreiben an Ihro neu-erwählende Kayserliche Majestät gefertiget werden.

Chur-Braunschweig: Gebe zu erwägen: ob bewandten Umständen nach, und da das Churfürstliche Collegium dem Vernehmen nach auf sein an die Schweitzerische Cantons abgelassenes Collegial-Schreiben keiner Antwort gewürdiget worden, die Wiederholung eines solchen Schreibens rathsam seye, oder aber nicht besser seyn wolle, dem Textui Capitulationis post: „Sonderlich in Italien„ hinzuzusetzen: „Und der Schweitz„ als wodurch künfftige Kayserliche Majestät so viel mehreren Anlaß bekommen, das behufige an gedachte Cantons deßhalb ergehen zu lassen.

Chur Maynt: Es ergebe sich in denen bey Handen habenden Actis, daß von denen Schweitzerischen Cantons eine Antwort auf das Churfürstliche Collegial-Schreiben erfolget; doch wolle

man

man ferner nachsehen, und davon so baldige Nachricht geben, halte indessen dafür, daß der Vorschlag eines an künfftige Ihro Kayserliche Majestät dißfalls von hohen Collegii wegen zu erlassenden Schreibens gantz wohl gethan seye, und Allerhöchst Dieselbe so dann um so mehr im Stande seyn würden, des Reichs Nothdurfft gestalten Dingen nach zu beobachten.

Conclusum: Daß an Ihro künfftige Kayserliche Majestät diese Angelegenheit durch ein Collegial-Schreiben zu bringen seye, um des Reichs-Nothdurfft gestalten Dingen nach zu beobachten.

Gutachten de An. 1745. „Post: „1722.„ add. „wie auch in der Schweitz; „weil es dem Projecto perpetuæ gemäß, die Fürsten darum anzusuchen, und es an sich billig, auch niemanden im Reich, zumalen in diesem hohen Collegio, nachtheilig ist.„

Uber das An. 1741. gemachte Alt-Fürstliche Monitum, die Italiänische Reichs-Lehen betreffend, wurde damals an einem Ort dafür gehalten: „Dieses Monitum ist etwas dunckel. Der Art. 10. §. 10. verstehet sich ohne Zweiffel auch von denen Reichs-Lehen in Italien, mithin ist das Erste Membrum dadurch exhauriret, und wohin das letztere ziele? ist nicht abzusehen; dann die Hetruriſch-Parmesan- und Langhische Sachen seynd wenigstens ex post mit Bewilligung des Reichs abgethan worden: sollte es aber auf das gemeynet seyn, daß in dem letzten Frieden die Lehenbarkeit der Hetruriſch- und Florentinischen Lande ausser Augen gesetzet worden ist, so ist durch das Monitum ad art. 10. §. 10. bereits Vorsehung geschehen.„ R. Lehen in Italien.

Ad verb. 9. Dec. 1722) An. 1741. erinnerte Chur-Trier: post: „Empfangen und renoviret„ add. „Insonderheit auch, so viel die Reichs-Lehenbarkeit derer Italiänischen Landen betrifft, über dem von Unserm nächsten Vorfahrer am Reich ratificirten Reichs-Schluß vom 9ten Dec. 1722. ohnverbrüchlich fest halten, so dann dahin sehen. Toscana und Parma.

Chur-

Chur-Cölln dagegen schluge die im Text befindliche Formalien für, deme dann die andere beypflichteten.

Chur-Brandenburg zeigte in seinen Monitis ebenfalls an, der Meynung zu seyn, daß auch hinkünfftig wegen des Groß-Hertzogthums Toscana und der Hertzogthümer Parma und Piacenza eben dasjenige von Seiten resp. des Hertzogs von Lothringen und des Ertz-Hauses Oesterreich zu beobachten seye, was wegen anderer jetztgedachten Hauses Oesterreich habenden Reichs-Lehen in diesem 10den Articul disponiret ist; nachdeme die obgedachte Lande durch eine formliche Reichs-Acte und andere solenne Alliantz-Tractaten für Reichs-Lehen erkannt worden sind.

Das Hauß Lothringen und Oesterreich meynet zwar: weil in dem letzten Frieden mit Franckreich nichts von der Lehens-Qualität von Toscana, Parma und Placentz gedacht seye; so seye es auch nicht gehalten, selbige Lande fürohin für Reichs-Lehen zu erkennen; daß aber das Churfürstliche Collegium anderer Meynung seye, zeiget dieser, (aller dagegen beschehenen Negotiationen ohnerachtet,) abermals, beybehaltene passus deutlich und die beede übrige Reichs-Collegia stimmen ohne Zweifel bey.

Ad §. 11.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 380. *Part.* 3. *p.* 142.

Was An. 1612. Sess. 8. hievon vorgekommen? siehe unten im 1sten Anhang.

Des Kaysers innhabende R. Lehen.

An. 1745. wurde gerathen, post: „ohnweigerlich„ zu addiren: „Jedoch ohne einige in dem Lehen-Brieff in substantialibus vorzunehmende Aenderung.„

Ad §. 12.

Add. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 381. *Part.* 3. *p.* 142.

A. 1711.

A. 1711. wurde verlangt, zu End dieses Articuls zu addiren: „Es soll und will auch der Römischen Kayser dahin sehen, daß die Reichs-Lehen nicht geschmälert, bey Eröffnungs-Fällen denen Allodial Erben die Ergäntzung derselben auferlegt und, wo complexus Jurium & Regalium in den Reichs-Lehen-Brieffen, oder agnitiones Vasallorum, oder andere Præsumptiones pro Feudo vorhanden, nicht gestatten, daß denen Successoribus Feudalibus die Possessio vor Austrag der Sache entzogen, noch, was von Regalibus bey Feudis Majoribus gewesen, zum Allodio, ehe und bevor solche Qualitas nicht gebührend erwiesen, gerechnet werde.„ Von eröffneten Reichs-Lehen.

Die Vota darüber waren: Chur-Trier: Man stelle ohnmaßgeblich zu bedencken: ob nicht besser von diesem erinnerten Beysatz dahier abstrahiret werde? zumal wann es damit die Meynung haben sollte, daß man über die Verordnungen der gemeinen Lehen-Rechte dadurch noch etwas besonderes statuiren möchte, welches nicht nur darum bedencklich, daß sich ein auf die bemerckte Special-Umstände gerichtetes Universal-Gesetz dahier nicht wohl würde machen lassen, da dergleichen vor den Römischen Kayser und das gesammte Reich gehöre, und dann auch eben durch vorgesetztes Monitum unter denen Lehen- und Allodial-Successoren nur zu desto grösseren Disputen dörffte Anlaß gegeben werden. Sollte es aber obermelten Verstand nicht haben, so würde es wohl auch bey der Disposition der gemeinen Rechte lediglich zu lassen seyn, wornach sich der hohe Richter in rechtlicher Erkenntniß: ob die Præsumtiones hier und da mehr pro Feudo als Allodio streiten? zu achten und das behörige zu statuiren wissen werde.

Chur-Böhmen: Aus denen erstangeführten Ursachen mußte man auch disseits dafür halten, daß von diesem Monito zu abstrahiren seye.

Chur-Pfaltz: Weilen wegen unterschiedlicher Natur und Eigenschafft der Lehen, auch anderer Umstände, dieser passus also universaliter nicht wohl gefasset werden könne; als wäre man der ohnvorgreifflichen Meynung, daß, wann über dergleichen Fälle

einige Controvers inter Succeſſores feudales & allodiales ſich ereigne, daß ſelbige zum rechtlichen Austrag, nach denen im Reich üblichen Lehen, und anderen Rechten zu verweiſen ſeye.

Chur-Sachſen: Nachdeme in eben dieſem art. 10. und ſonſten bereits genugſame Verſehung getroffen, daß die Reichs-Lehen nicht ſollen geſchmälert, hingegen die Lehenleute manuteniret und bey ihren habenden Gerechtſamen nachdrücklich geſchützet werden; als wäre man diſſeits der Meynung, es wäre der Sachen hiedurch genugſam proſpicirt.

Chur-Brandenburg: Man ſeye nicht intentionirt, durch das gegebene Monitum etwas gegen die Lehen-Rechte zu begehren, oder aus Abſichten auf Dero Intereſſe allein etwas einzurucken; ſondern gleichwie dieſes Monitum in ſich denen Lehen-Rechten gemäß und allen Ständen des Reichs die Verwahrung ihrer Jurium zum beſten vorgeſchlagen; ſo vernehme man um ſo viel ohngerner, daß in dem Chur- N. Voto eine andere Auslegung habe gegeben werden wollen.

Chur-Braunſchweig: Warum es beſſer ſeye, von dieſem Monito allhier zu abſtrahiren, davon wären die Motiven in vorigen Votis ſattſam vorgeſtellet; alſo könne man denen billich beypflichten.

Chur-Maynz: Wolle ſich die Majora nicht zuwider ſeyn laſſen.

Und A. 1741. verlangte Chur-Brandenburg wiederum, in fine zu ſetzen: „Und ſollen auch dergleichen beanwartete und eröffnete Reichs-Lehen nicht geſchmälert, ſondern viel mehr wieder ergäntzet und wo complexus Jurium & Regalium in den Kayſerlichen Lehen-Brieffen, oder agnitiones Vaſallorum, oder andere ſtarcke Præſumtiones pro Feudo vorhanden, die Lehens Succeſſores an der Poſſeſſions-Ergreiffung nicht gehindert, noch geſtattet werden, daß ihnen die Poſſeſſion biß zu Austrag der Sache vorent-

enthalten, oder gar wider Recht entzogen, noch auch was von Regalibus bey Feudis majoribus gewesen, zum Allodio, ehe und bevor nicht solche Qualitas gebührend erwiesen, gerechnet werde. Und da diesem zuwider bißhero in einem oder anderem etwas vorgegangen wäre, wollen Wir die fodersamste Vorsehung thun, daß darunter behörig remediret und der Reichs-Lehens-Successor wenigstens vors erst in die unstreitige Reichs-Lehen, ohne ihm dabey beschwerliche Conditiones vorzuschreiben, immittiret werden, widrigenfalls demselben, sich selbst in die Possession zu setzen, freystehen solle.

Chur-Trier: Weilen dieses Monitum 1711. allschon vorgekommen, dessen Auslassung aber durchgehends für gut befunden worden, wolle man sich auf die damalige fürtreffliche mit tüchtigen Rationibus unterstützte Vota hiemit um so mehr beziehen, als eines Theils ohnehin die gemeine Rechten in dergleichen Fällen die præsumtionem mehr pro Feudo, als pro Allodio, fest stellen, anderen Theils aber sich nicht wohl ein auf besondere Special Umstände gerichtetes Universal-Gesetz ohne Zuthuung des Reichs dahier würde machen lassen.

Chur-Cölln: Deme was bey Eingang dieses Moniti wegen heimgefallener Reichs-Lehen erfindlich, erachte man articulo præcedenti genugsam prospiciret zu seyn; was aber die Distinction inter Feudum & Allodium und darauf, als wohl in strittigen Fällen erlassende Rechts-Hülffe betrifft, seye die Intentio des Moniti zwar löblich, jedoch aber auch bekandt, daß hierunter eine sichere Regel, so auf alle Casus applicabel, sich nicht wohl finden lassen, sondern selbige nach Maaßgab gemeiner- oder Feudal-Rechten, wie auch Reichs-Satzungen, zu decidiren stehen und wäre daher beym Text zu verbleiben.

Chur-Bayern: Halte dieses Monitum in seiner erforderlichen Maasse Innhalts der gemeinen Reichs-Satzungen genugsam versehen.

Chur-Sachsen: In Betracht, daß der vorgeschlagene Zusatz viele Specialia enthält, die zum Theil aber pro rebus altioris indaginis gehalten werden können, dörffte rathsamer seyn, bey dem Text es bewenden zu lassen, man wollte dann etwa vor nöthig befinden, post verbum: „unschädlich„ noch hinzuzufügen: „Welche Reichs-Lehen so dann nicht geschmälert, noch die Lehen-Successores unter einigerley Vorwand an Ergreiffung der Possession in denenselben gehindert werden sollen.„

Chur-Brandenburg: Es habe zu diesem Monito das vorige Verfahren, worüber unterschiedene Reichs-Stände sich mit Recht beschweret, den Anlaß gegeben und inhæriret man dem Monito, mit welchem das fürtreffliche Braunschweigische Monitum in Substantialibus ad hunc articulum übereinkommet, muß sich allenfalls gefallen lassen, daß entweder nach besagtem Monito, oder nach denen in dem fürtrefflichen Chur-Sächsischen Voto enthaltenen Formalien dieser besonderer und bißhero beschwerlicher vieler Stände Angelegenheit pro futuro vorgebeuget werde.

Chur-Pfaltz: Aus denen von Vorstimmenden allbereits angeführten erheblichen Ursachen wäre es beym Text zu belassen.

Chur-Braunschweig: Weilen dergleichen in die Jura einschlagende Specialia, als zum Theil in dem fürtrefflichen Chur-Brandenburgischen Monito enthalten seynd, mithin bey jedem Casu unterschieden seyn könne, also auch sich nicht wohl unter eine Normam bringen lassen; so hält man dafür, daß es in so weit bey dem Text dißfalls zu belassen seye.

Chur-Maynz: Findet ebenfalls bedencklich, diesem in das hohe Ober-Richter-Amt und in die Jura partium einschlagenden und von besonderen Umständen in Vorfallenheiten dependirenden Monito, zumalen generaliter, beyzutretten und beruffet sich solchenthalben ebener massen auf das, was hierüber bey vorigen Wahl-Consultationen Sessione 12. vorgegangen, lässet es mithin beym Text.

Com-

Conclusum: Es wäre beym Text zu belassen.

Zum Eilfften Articul.

Ad §. 1.

Siehe meine Anmerckt. zur Wahl-Capit. K. Carls *VII. Part. 2. p.* 381.

Was A. 1612. Sess. 7. und seq. hieher gehöriges fürgekommen: siehe unten im 1sten Anhang.

ad verba: In so weit erforderen) Als dieses Monitum An. 1741. vorkame, votirten Chur-Trier: Könnte sich dieses Monitum, jedoch anderster nicht, als mit diesem Zusatz gefallen lassen: „Auch sie selbsten mit solcher Aenderung zufrieden seynd und selbige ihnen unschädlich ist. Aenderung der Lehen-Brieffe.

Chur-Cölln: Wird rathsamer erachtet, beym Text zu verbleiben, da, in so weit rechtliche Ursachen vorhanden, die Veränderung des Lehen-Brieffe doch statt haben muß, dieserwegen aber die Regulam generalem zu immutiren bedencklich seyn dörffte.

Chur-Bayern: Kan die Inserirung dieses Moniti geschehen lassen.

Chur-Sachsen: Inhæriret dem Monito, zumalen bey dessen genauer Einsicht befunden werden wird, daß dasselbe der Natur der Sache an sich gemäß seye.

Chur-Brandenburg: Ist mit dem fürtrefflichen Chur-Sächsischen Monito überall verstanden.

Chur-Pfaltz: Similiter.

Chur-Braunschweig: Ad Majora.

Chur-Maynz: Es seye zwar der Text zum Besten derer Stände dahin gerichtet, daß denenselben die Belehnung auf den Innhalt der vorigen Lehen-Brieffen nicht zu versagen seye, mithin

hin möchte der monirende Zusatz etwa wohl einiger Mißdeutung unterworffen seyn können; dannoch wolle man sich die Majora nicht entgegen seyn lassen.

Concluſum: Wäre zu inseriren.

A. 1745. wurde gerathen: » Post: » Von Seiten derselben add. » auf eine denen Reichs-Constitutionen gemässe Art » als welches zu Verhütung sonst unvermeidlichen Mißverstands, oder gar Mißbrauches, unumgänglich nöthig, auch an sich unwidersprechlich Juris seye. »

ad §. 2.

Vid. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 383. *Part.* 3. *p.* 143.

Add. Die Wahl-Tags-Acta de An. 1612. Sess. 12. & 13. unten im 1sten Anhang.

Lehen-Tax, &c.

A. 1741. verlangte Chur-Brandenburg, nach: » nicht aufhalten » zu setzen: » Falls sie sich aber, deme vorgängig, darüber mit des Reichs-Ertz-Cantzlars, des Chur-Fürstens zu Maynz Liebden, nicht vergleichen könnten, solchen Streit zu Unserer und des Heil. Röm. Reichs gemeinsamen billigen Ermäßigung auf allgemeinen Reichs-Tag stellen. «

Chur-Trier: Beym Text zu belassen, weilen dißfalls auch schon anderwärts Vorsehung geschehen.

Chur-Cölln: Möchte es bey dem Text verbleiben können, weilen, wann der in Monito exprimirte Casus sich ereignet, demjenigen, so dabey beschweret zu seyn vermeinet, der Recursus ad Comitia ohnehin jederzeit bevorstehet.

Chur-Bayern: Halte dafür es könnte dieses Moniti halber beym Text verbleiben.

Chur-Sachsen: Accediret denen Verstimmenden.

Chur-Brandenburg: Inhæret Monito.

Chur-Pfaltz: Beym Text zu belassen.

Chur-Braunschweig: Mit denen Vorstimmenden verstanden.

Chur-

Chur-Maynz: Hat dabey nichts zu erinneren und daß es beym Text bleibe.

Concluſum: Es verbleibe bey dem Text.

ad §. 3.

Add. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 385.

A. 1741. erinnerte Chur-Braunſchweig, nach: „ Zugleich Von der Ri. Stände/ die zugleich Könige seynd, Handlungen. richten „ zu addiren: „ oder auch auf diejenige Handlungen ziehen, ſo die Chur-Fürſten und Fürſten, welche zugleich ſouveraine Könige ſind, in ſolcher Qualität fürnehmen. „

Chur-Trier: Um eine ohnſtrittige Sache nicht ſelbſt in Zweifel zu ziehen, würde beſſer hievon zu abſtrahiren ſeyn.

Chur-Cölln: Da die Reichs-Conſtitutiones über keine Handlungen anderſt, als in ſo weit ſelbige Chur-Fürſten, Fürſten und Stände betreffen, Ziel und Maaß geben thun, ein künfftiger Kayſer aber zu deren Beobachtung verbunden, ſo möchte keine Nothdurfft obhanden ſeyn, wegen auswärtiger Geſchäfften der Capitulation etwas einzuverleiben.

Chur-Bayern: Dieſes Moniti halber möchte es wohl beym Text zu belaſſen ſeyn.

Chur-Sachſen: Laſſe ſich die Einruckung dieſes Moniti nicht nur gefallen, ſondern wolle auch daſſelbe beſtens ſecundiren.

Chur-Brandenburg: Laſſe ſich gleichfalls das Monitum gefallen.

Chur-Pfaltz: Vermeinet, daß es beym Text zu belaſſen.

Chur-Braunſchweig: Da in denen mehreſten vorhergegangenen Votis die Richtigkeit der Sache, worüber monirt worden, erkannt iſt, ſo finde man nicht, warum bey deſſen Inſerirung ein Zweifel obwalten könne. Inhærire ſolchemnach ſeinem Monito und hoffe, daß man ſolches der Capitulation einzuruckẽ belieben werde.

Chur-Maynz: Accediret Majoribus pro Textu.

Concluſum: Es hätte beym Text ſein Bewenden.

ad §. 4.

Vid. *l. c. Part.* 2. *p.* 387.

Geistlicher Stände Gesandten zu Empfahung der Lehen.

ad verba: **Besonders auch - - befinden mögen.)** Dieses wurde A. 1741. von Chur-Trier erinnert, mit dem Anhang: Es habe die Erfahrung letzterer Zeiten genugsame Proben gegeben, wie höchst-nothwendig diese Erinnerung seye.

Chur-Cölln: Man ist mit dem Innhalt des Moniti einverstanden, da sich nicht gebühren will, denen geistlichen Chur- und Fürsten Ihrer zur Lehen-Empfahung abgeordneten Gesandtschafft halber Ziel oder Maaß zu stellen.

Chur-Bayern: Wolle sich hierauf als Majora nicht entgegen seyn lassen.

Chur-Sachsen: Gleichwie man sich vorbehält, ein und das andere, so mit diesem Monito in seiner Maasse einschläget, annoch zu erinneren und beyzubringen; also würde sich so dann auch hierauf geäussert werden.

Chur-Brandenburg: Lässet sich mit Chur-Bayern Majora gefallen.

Chur-Pfaltz: Kan geschehen lassen, daß das Monitum eingetragen werde.

Chur-Braunschweig: Hält dafür, daß dieses Monitum, wann zuforderist das disseitige inseriret worden, der Capitulation gleichfalls inseriret werden könnte, jedoch demselben hinzu zu thun seye: „Wann jene, nemlich die Geistliche, nur keine Ordens-Personen seynd, sondern ex gremio Capituli darzu genommen worden.

Chur-Maynz: Lässet sich das Monitum mit gefallen und giebt zur Erläuterung, daß durch die darinnen benennte Geistliche Bevollmächtigte, die aus denen geistlichen Gremiis Capitulorum nehmende Personen verstanden werden.

Conclusum: Es wäre dieses Monitum zu inseriren und könnten die Worte: „ex gremio Capitulorum „beygesetzet werden.

Was

Was aber das Oßnabrückische Dom-Capitel hiebey An. 1745. für eine Vorstellung gethan habe? siehe oben *Part.* 1. *p.* 117.

ad §§. 5 7.

Conf. *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 387. *Part.* 3. *p.* 143.

Was die Reichs-Fürsten A. 1745. hiebey erinnert haben, siehe oben *Part.* 1. *p.* 107.

Was aber 3 Reichs Gräfliche Collegia eod. An. 1745. hierwider vorgestellet haben? siehe unten im 2ten Anhang.

Von Lehen welche die Reichs-Vicarii verleihen können.

Es heißt auch in einem gewissen Gutachten von eben diesem Jahr: „ Entweder wäre von dieser Parenthesi zu abstrahiren, oder dem Buchstaben der güldenen Bull gemäß, post: » zu empfangende « zu setzen: » Wie auch die Fahn. « Und post: **ausgenommen sind**, add. „ und des Herkommens „ Als wodurch denen hohen Herrn Reichs-Vicarien alles, was sie nur immer Jure begehren können, salviret, zugleich aber denen verschiedenen gegen diese Stelle movirten Beschwerden auf eine unverfängliche Weise abgeholffen würde.«

Und anderwärts: „ Proverb. » als worinnen - - - ausgenommen sind, „ ponatur, secundum Auream Bullam: » als worinnen die Fürsten- und Fahn-Lehen allein ausgenommen sind; „ um also die Fürsten und Grafen zu consoliren.

ad §§. 8. & 9.

Siehe *l. c. Part* 2. *p.* 391.

ad §§. 10-12.

Vid. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 392. *Part.* 3. *p.* 144.

A. 1658. erinnerte Chur-Brandenburg: obs nicht gut, wann Eröffnete Ita- Italiäni-

sche Lehen. Italiänische Lehen apert, daß die Disposition darüber mit Vorbewußt desjenigen, so Ertz-Cantzler daselbst, beschehe.

ad §§. 13 - 15.

Vid. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 397. *Part.* 3. *p.* 145.

ad §§. 16 - 20.

Conf. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 399. *Part.* 3. *p.* 145. und 147.

Der Fürsten Gravamen hierwider de A. 1745. siehe oben *Part.* 1. *p.* 108.

ad §. 21.

Jung. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2 *p.* 403. *Part.* 3. *p.* 147.

Conf. Des Fürstlichen Collegii Gravamen de An. 1745. oben *Part.* 1. *p.* 108.

Consens zu Alienirung der R. Stätt Steuren. An. 1745. wurde gerathen: »Pro = nach Gelegenheit der Sachen, ponatur, zu Befriedigung derer Fürsten: „ wo es die Reichs-Gesetze und das Reichs-Herkommen erfordern.„

ad fin. Art.

Add. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 403.

Zum Zwölfften Articul.

ad §. 1.

Siehe meine Anmerck. zur Wahl-Capit. K. Carls *VII.* *Part.* 2. *p.* 403. *Part.* 3 *p.* 148 und 149.

In welchen Cranzen sich zu halten. An. 1745. wurde (sonderlich in Absicht auf die Herrschafft Jever,) fürgeschlagen, post: „ entziehen,„ addatur: „ oder zu andern

dern entfernten Crayſen, worzu ſie nicht von Alters her gehöret haben, halten.“

ad §. 2.

Vid. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 405. *Part.* 3. *p.* 149.

ad §. 3.

Conf. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 406. *Part.* 3. *p.* 150.

Kayſerliche Commiſſionen.

An. 1741. verlangte Chur-Brandenburg, zu End dieſes §. zu ſetzen: „Wir ſollen und wollen auch Zeit Unſerer Kayſerlichen Regierung die Commiſſiones, ſie ſeyen zur Güte, oder zur Execution, ingleichem die etwaige Landes-Adminiſtrations-Commiſſiones, wann dieſe letztere ſehr erheblicher Urſachen halber dem proximo Succeſſori præſumtivo nicht aufgetragen werden könnten, (worzu aber ohne vorgängige Berathſchlagung mit Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen nicht fürgeſchritten werden ſoll,) und deren Manutenenz Niemanden anders, als denen Craiß-Ausſchreibenden Fürſten, auftragen, Uns oder Unſerm Hauſe aber nichts zuwenden und da dieſelbe, oder einer derſelben, ſein Amt nicht thun könnte oder wollte, die übrigen Craiß-Directores, oder, wo nur ein Director vorhanden, den Angränzenden darzu verordnen. Wäre es aber Sache, daß zwiſchen beyderley Religions-Verwandten der Streit fürwaltete, ſo ſollen und wollen Wir zwar die Craiß-Ausſchreibende Fürſten, in deren Craiß das Objectum Litis belegen, ein- vor allemal zu Kayſerlichen Commiſſarien ernennen, jedoch werden dieſelbe, nach geſtalten Umſtänden nur eines geſammt-Subdelegati von ſelbſt ſich vergleichen und ſoll denenſelben ordentlichen Craiß-Directoriis, ſo nicht mixtæ Religionis ſind, von der anderen Religion aus den nächſtbenachbarten Craiß-Directoriis ein Commiſſarius hinzugefüget werden. Damit auch die Partheyen mit übermäßigen Diæten nicht beſchweret werden, ſo wollen Wir, mit Rath und Gutfin den Chur-Fürſten, Fürſten und Stände auf allgemeinem Reichs-Tag, weil dieſes zur Erläuterung der Executions-Ordnung und

was davon abhängig, gehörig ist, darüber vor das künfftige Versehung thun lassen.„

Chur-Trier: Dieses Monitum enthält viele nützliche und nöthige Dinge, nachdeme aber ad §. 3. hujus Articuli allschon bey voriger Session beliebt worden, die letzte Hand an die Executions-Ordnung zu legen, in welcher dergleichen Umständen theils versehen, theils von gesammten Reichs-wegen noch ferner versehen werden können; so würde das hier monirte um so mehr dahin zu verspahren seyn, als man ohnehin in dergleichen Materie einseitig etwas zu verfügen Bedencken nehmen möchte.

Chur-Cölln: Wird das Monitum gleichfalls in mehreren Stücken als nützlich angesehen; weilen dannoch aber die Executions Ordnung hierunter guter massen Ziel und Maaß giebet, dasjenige auch, so in selbiger etwa zu verbessern, in Comitiis füglicher geschehen wird; als lässet man es dermalen beym Text bewenden.

Chur-Bayern: Man finde zwar in diesem Monito gleichfalls viel Gutes und nutzliches, nachdeme aber in dem nehmlichen Articul und §. der eben vorhergehende Text klares Ziel und Maaß giebet, daß an der Executions-Ordnung eine Aender- oder Erläuterung anderst nicht, als in Comitiis geschehen könne, so lasse man den Innhalt dieses Moniti dahin ausgestellet.

Chur-Sachsen: Finde zwar in diesem fürtrefflichen Chur-Brandenburgischen Monito viel nutzliches und erkenne auch seines Orts, daß die Nothdurfft allerdings erfordere, denen zeither derer Commissionen halber erwachsenen mancherley Beschwerden höherer und niederer Reichs Stände endlich abzuhelffen; allermassen aber diese Angelegenheit umständlich zu erwägen und, was deßhalb zu setzen und zu ordnen, genau zu fassen seye, mithin mehrere Zeit erfordert, hingegen das jetzige Capitulations-Geschäfft alle mögliche Beschleunigung, damit zur Wahl eines höchsten Oberhaupts des Reichs um so mehr geschritten werden

könnte,

Könnte, erheischet und wegen Revision der Executions Ordnung nach dem 2ten fürtrefflichen Chur-Trierischen Monito ad hunc Articulum dasselbige vor die Hand genommen werden solle, der Capitulation einverleibt werden würde; als seye man der Meynung, daß dasjenige, was von Chur-Brandenburg wohl erinneret worden, bey sothaner Revision in gebührende Obacht zu nehmen seyn würde.

Chur-Brandenburg: Inhæriret dem Monito, lässet sich aber gefallen, daß nach denen vorhergehenden Votis die völlige Ausmachung des Monity ad Comitia verwiesen werde.

Chur Pfaltz: Mit denen Votstimmenden.

Chur-Braunschweig: Conformire sich mit denen vorhin eröffneten Meynungen.

Chur-Maynt: Erachtet gleichfalls die Remittirung dieses vortrefflichen Moniti ad Comitia für nöthig.

Conclusum: Beruhet beym vorigen Text.

ad §. 4.

Jung. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2 *p.* 407.

Was die Reiche-Stadt Franckfurt A. 1745. dem Chur-Fürstlichen Collegio wegen dieses §. für eine Vorstellung gethan habe: siehe oben *Part.* 1. *p.* 333. Der Craiß-Sachen Sachen Exemtion von den R. Gerichten.

Siehe auch zu diesem §. des so berühmt- als geschickten Herrn Regierungs-Raths ESTORS Diss. de restricta agendi adpellandi que facultate ratione Bellicorum, Civilium & Oeconomicorum, de quibus Circuli Germaniæ statuerunt, ad illustrandum Cap. 12. §. 4. Sanctionis Imperatoriæ Caroli VII. Editio secunda, aucta & emendata. Jena, 1744. 4.

ad §. 5.

Conf. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 408.

ad §. 6.

Add. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 409. *Part.* 3. *p.* 150.

Ordinari Reichs-Deputation.

A. 1741. erinnerte Chur-Brandenburg, daß die ordinaire Reichs-Deputation wiederum in Reichs-Gesetz-mäßigen Stand und Activität gesetzet werde und zu solchem Ende dieser Punct, welcher bißhero seit Anno 1708. seine Erledigung nicht erhalten können, an den Reichs-Tag verwiesen und künfftiger Kayserlicher Majestät in dieser Capitulation bestens recommendiret werde.

Chur-Trier: Wolle dieses Monitum bestens secundiren.

Chur-Cölln: Similiter.

Chur-Bayern: Könne nach Innhalt dieses Moniti den Anhang geschehen lassen.

Chur-Sachsen: Dissеits wird das Chur-Brandenburgische Monitum an und vor sich selbst bestens secundiret und dabey anheim gegeben: ob nicht ein in diesem §. post verba: „ in ihren Stand „ zu ermangeln scheinendes Schluß-Wort darzu zu bringen, im übrigen die Ausmachung der Sache entweder in der Capitulation feste zu stellen, oder dem zu erwählenden Römischen Kayser, mittelst eines Chur-Fürstlichen Collegial Schreibens angelegentlichst zu empfehlen seye.

Chur-Brandenburg: Inhæriret seinem Monito und muß sich gefallen lassen, was Majora ratione Formalium beschliessen, ob nemlich dieses Monitum in convenablen Terminis jetziger Capitulation einzurucken, oder, nach dem fürtrefflichen Chur-Sächsischen Voto, durch ein Collegial-Schreiben künfftiger Kayserlicher Majestät bestens zu recommendiren?

Chur-Pfaltz: Finde, mit denen Vorstimmenden, das Monitum allerdings erheblich und submittiret ad Majora: ob dasselbe der Capitulation eingetragen, oder aber, vermittelst eines Collegial-

Collegial-Schreibens, der künfftigen Kayserlichen Majestät der Sachen Beförderung specialiter recommendiret werden wolle.

Chur-Braunschweig: Secundire dieses nützlich- und nöthige Monitum bestens und gebe dabey anheim: ob dasselbe nicht folgendergestalt der Wahl-Capitulation einzuverleiben seyn möchte: „ Wollen auch die ordinari Reichs-Deputation nicht nur auf nächstem Reichs-Tage ratificiren und in Reichs-Constitutions mäßigen Stand setzen, sondern auch dieselbe darinnen ohnverrückt lassen und erhalten, auch darunter ꝛc.

Chur-Maynz: Conformire sich dem Monito und denen von Chur-Braunschweig anjetzo an Handen gegebenen Formalien.

Electorales beliebten, daß, mit Auslassung des Formalis: „ rectificiren " zu setzen seyn möchte: „ wieder in ihren Reichs-Constitutions-mäßigen Stand, Ordnung und Activität setzen.

Conclusum: Es wäre dieses Monitum nach denen jetzo beliebten Formalien zu beobachten.

ad §. 7.

Add. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 409.

ad fin. Art.

Jung. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 409.

Zum Dreyzehenden Articul.

ad §. 1.

Siehe meine Anmerck. zur Wahl-Capit. K. Carls *VII.* *Part.* 2. *p.* 410. *Part.* 3. *p.* 150.

A. 1741.

Reichs-Interims-Abschied.

A. 1741. verlangte Chur-Trier, zu Anfang dieses Articuls zu setzen: „Wir sollen und wollen daran seyn, daß, gleich nach angetrettener Unserer Regierung die seiter A. 1663. abgefaßte und von Unsern Vorfahrern am Reich ratificirte Reichs Schlüsse, welche wegen in dessen geänderter Umständen nicht erloschen seynd, oder einer Revision bedürffen, durch das Chur-Mayntzische Directorium in einen Interims-Abschied, die vorgedachte übrige Reichs Schlüsse aber zur Nachricht und etwa künfftigem Gebrauch in einen Neben-Abschied gebracht, beyde darauf, dem Reichs-Herkommen gemäß, übersehen, unterschrieben und besiegelt, so dann von Uns in das Reich und dessen höchsten Gerichtern zur schuldigsten Gelebung verkündet werden.„

Schliessung des Reichs-Tags.

Chur-Brandenburg hingegen verlangete, pro: „Wann dermaleinst die Comitia cessiren sollten„ post verba: „Sollen und wollen Wir „ zu setzen: „Uns angelegen seyn lassen, die so lang gedauerte Comitia in 2. biß 3. Jahren, oder auch so bald es möglich ist, zur Endschafft zu beförderen und daran seyn, daß inzwischen die annoch in Deliberation stehende Materie abgethan und der Reichs-Abschied über alles dasjenige, was dabey von Anfang her in vim Legis perpetuæ beschlossen worden, formlich verfasset, demnächst aber, nachgehörig erfolgter Publication desselben, der Reichs-Convent aufgehoben und dissolviret werde.

Als nun diese beede Monita den 18. Decemb. zugleich in Umfrage kamen, fielen die Vota also:

Chur-Trier: Halte diese Vorsehung von Nothwendigkeit zu seyn, auch daß der neu-erwählende Kayser gleich nach der Wahl sich noch allhier mit dem hohen Chur-Fürstlichen Collegio wegen Zeit und Orts des zu reassumirenden Reichs Tags baldigst zu vergleichen ersuchet werde. Die in dem fürtrefflichen Chur-Brandenburgischen Monito verlangende Aufhebung des Reichs-Convents seye noch zur Zeit wegen derer Reichs-Umständen vielen Bedenclichkeiten unterworffen.

Chur-

Chur-Cölln: Man seye damit einverstanden, daß in beyden in Umfrage gestelleten Monitis vieles nutzliche und nöthige enthalten, vermeynet dannoch rathsamer zu seyn, daß in ipsis Comitiis darüber deliberiret und ein Schluß gemachet werde, als zu dessen Beförderung zukünfftige Kayserliche Majestät von Seiten des Churfürstlichen hohen Collegii geziemend belanget werden könnten.

Chur-Bayern; So wesentlich auch der Innhalt dieser beyder fürtrefflicher Monitorum an sich seyn möchte, so vielen Bedencklich- und Weitläufftigkeiten finde man dannoch selbe unterworffen zu seyn, und dannenhero räthlicher, deren Erwürckung zu seiner Zeit ad Comitia ipsa auszustellen.

Chur-Sachsen: Siehet, so viel das Chur-Trierische Monitum betrifft, einen Interims-Reichs-Abschied für gantz ersprießlich an, wann zumalen mit dem Schluß des Reichs-Tages es sich noch geraume Zeit verziehen wollte; nur lässet man dahin gestellet seyn: ob nicht rathsam, solchen Falls der künfftig Kayserlichen Majestät an Hand zu geben, daß Selbe zuforderist über die Quæstionem: Quomodo? wie nemlich damit zu verfahren, ein standhafftes Reichs-Gutachten erforderen möchten? Das Chur-Brandenburgische vortreffliche Monitum aber belangend, seye auf alle Weise zu wünschen, daß der zwar jetzo ausser Activität stehende Reichs-Tag, wann er künfftig Ordnungs-mäßig wieder fortgesetzet wird, nicht gleichsam verewiget, sondern endlich einmal zum Schluß gebracht werde, zumalen die Churfürstliche Prærogativ eben dadurch, daß solcher zu lang gedauert, hin und wieder gar mercklich geschmälert werden wolle; man secundire also das Monitum an und für sich selbst, sehe jedoch für ersprießlicher an, daß selbes künfftiger Kayserlicher Majestät, mittelst Collegial-Schreibens zu recommendiren, als davon in der Capitulation ausdruckliche Meldung zu thun.

Chur-Brandenburg: Inhæriret seinem Monito, und füget anbey zu dessen Erläuterung an, daß es mit demselben keine andere Meynung habe, als daß, wann die von geraumen Jahren ad Comitia verwiesene, auch theils noch in Deliberation stehende Haupt-

Sachen einmal abgethan, demnach die jetzige bey nahe 80. Jahre gedauerte Comitia sodann aufgehoben und dissolviret werden. Inhæriret übrigens seinem Monito, und kan sich, wann es Majora beschliessen, gleichfalls mit dem Chur-Sächsischen Voto gefallen lassen, daß durch ein Collegial-Schreiben künfftiger Kayserlicher Majestät der Innhalt Moniti recommendiret werde.

Chur-Pfaltz: Accediret dem fürtrefflichen Chur-Sächsischen Monito.

Chur-Braunschweig: Seye mit dem fürtrefflichen Chur-Trierischen Monito einverstanden, nur dieses zu Belieben stellend: ob nicht nach denen Worten: „gleich nach angetrettener Unserer Regierung„ hinzuzusetzen seyn dörffte: „Und hergestellter Activität des Reichs-Tages„, ferner anheim gebend: ob die Publication derer Reichs-Schlüsse, die wegen geänderter Umstände wieder erloschen seynd, ihrer Unverbindlichkeit halber von einigem Nutzen seye, und folglich nicht am besten seyn werde, davon zu abstrahiren. Wegen des fürtrefflichen Chur-Brandenburgischen Moniti vergleichet man sich mit dem fürtrefflichen Chur-Sächsischen Voto.

Chur-Maynz: Findet den Innhalt beyder Monitorum sehr momentos, aber auch so beschaffen, daß bedencklich fället, derenthalben der Capitulation eine Beyrückung zu thun, sondern daß es viel mehr diese an künfftige Kayserliche Majestät und das Reich gehörige Sache dem nun zu erwählenden Reichs-Oberhaupt durch ein Churfürstliches Collegial-Schreiben zur Reichs-Constitutionsmäßigen Vorkehrung anempfohlen, von Endigung des Reichs-Tags aber abstrahiret werde, als wessen Rathsamkeit sich erst nach vorgenommenen so verschiedenen und wichtigen Comitial-Deliberandis, auch auf den fernern Erfolg derer künfftigen Reichs-Nothdurfften eigentlich ergeben dörffte.

Conclusum: Es wäre über gegenwärtige Materie ein diensames Collegial-Schreiben an künfftige Kayserliche Majestät zu entwerffen, und darinnen Ihro anzuempfehlen, allernächst der Reichs-Versammlung die Nothwendigkeit deren in einen einsweiligen Auffatz, oder so nennen mögenden Interims-Abschied zu brin-

bringender Reichs Schlüssen, so viel dermalen nach ihrer Art und Gestalt nicht erloschen seynd, zu erkennen zu geben, mithin darüber und wie die Sachen eigentlich zu greiffen seyn mögen? ein Reichs-Gutachten zu erforderen, darüber Dero Kayserliche Resolution zu ertheilen, und daran zu seyn, damit deme nach in dieser allgemeinen Nothwendigkeit durch ferneren Ordnungs-mäßigen Fürgang in Comitiis das erforderliche Genügen widerfahre. Wie dann weniger nicht dabey die Ansuchung zu geschehen hätte, daß Ihro Kayserliche Majestät geruhen wollten, die annoch zu berathschlagende Reichs-Anliegen zur Endschafft bestmöglichst zu befördern.

Ad verb mit Consens der Chur-Fürsten) Siehe die Monita de An. 1653. unten im 2ten Anhang.

Ad §. 2.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 414.

Ad §. 3.

Add. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 415. *Part.* 3 *p.* 151.

Recusus ad Comitia.

A. 1741. verlangte Chur-Trier, nach: „werden mögen„ zu setzen: ‚Sollen und wollen auch gleich nach angetrettener Unserer Regierung, mit Rath der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände auf allgemeinem Reichs-Tage, nicht allein wegen derer künfftig bey selbigem anzunehmen- oder abzuweisender Händel und Beschwerden Uns sicherer Grund-Regeln vergleichen, sondern auch gemeinsamer Hand daran seyn, damit die bey dem Reichs-Tag Zeither angewachsene Mängel und Unordnungen schleunigst und nach Maaß und Ziel derer Reichs-Verfassungen verbessert, diß-falls ein eigenes Reichs-Gutachten erfordert, und anmit ein gemein-nützliches Vertrauen wieder hergestellet werde.„ Mit dem Anhang: Die bekannte Reichs-Umstände reden diesem Monito das Worte

Chur-Cölln: Wird das Monitum als nützlich angesehen, jedoch möchte selbiges auch füglich durch gleich ad Monitum præcedens

dens erwähntes Collegial-Schreiben zukünfftiger Kayserlicher Majestät recommendiret werden können.

Chur-Bayern: Je klärer und Ordnungs-mäßiger die Sache bey dem Reichs-Tag in Zukunfft eingerichtet werden könne, je angenehmer es diß Orts seyn, man auch hierzu alle hülffliche Hand gern bieten wird.

Chur-Sachsen: Erachtet Substantialia Moniti sehr nützlich und für das künfftige zuträglich, hält aber auch zugleich dafür, daß der Zweck durch ein Collegial-Schreiben an die künfftige Kayserliche Majestät zu erreichen, hingegen von Inserirung des Moniti in die Capitulation vielleicht füglicher zu abstrahiren seyn möchte.

Chur-Brandenburg: Ist quoad Substantialia mit dem Monito gleichfalls verstanden, und berufft sich anbey auf sein Monitum 6. ad eundem §. & eadem verba: muß übrigens: ob Substantialia beyder Monitorum jetziger Capitulation einzurucken seyn möchten, oder aber dem Collegial-Schreiben an künfftige Kayserliche Majestät zu inseriren seyen? Majora sich gefallen lassen.

Chur-Pfaltz: Finde das Monitum allerdings nützlich; ob aber dasselbe besser der Wahl-Capitulation, oder aber dem angetragenen Collegial Schreiben einzuverleiben seye? darüber accediret er Majoribus.

Chur-Braunschweig: Hält dieses Monitum nicht allein nützlich zu seyn, sondern auch dessen Inserirung in die Wahl-Capitulation gantz ohnbedencklich, dabey jedoch anheim gebend: ob nicht dasselbe dem dissеits ad hunc art. gemachten Monito 2. im Fall solches genehmiget werden sollte, nachzusetzen, und solchergestalt einzutragen seyn möchte?

Chur-Maynt: Niemand habe hierinnen die Feststellung Reichs Verfassungs mäßiger Principiorum mehrers zu wünschen, als dissеits, indeme die Acten- und Reichs-kündige Erfahrnus gebe, wie beschwehrlich biß anhero das Reichs-Directorium daran gewesen, wann die eingekommene Vorstellungen bald vorgenommen und bald zuruck gehalten werden sollen, so daß man bey dem Innhalt des Moniti substantialiter nichts zu erinnern hat, jedoch

auch

auch dafür hält, es möchte, zumalen wegen derer mit berührenden Reichs-Tags-Gebrechen, diensamer seyn, auch hievon das nöthige in dem hievor beliebten Collegial-Schreiben einzuführen.

Chur-Bayern: Accediret dem Collegial-Schreiben.

Chur-Trier: Hält die Insertion um so nothwendiger, als solche zu Beruhigung des Fürstlichen Collegii hauptsächlich abzwecket.

Conclusum: Es wäre der Innhalt dieses Moniti gleichfalls in dem hievor beschlossenen Collegial-Schreiben zu beobachten.

Ad §. 4.

Siehe die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 417. *Part.* 3. *p.* 158.

Ad verba: Wobey jedoch - - - seyn sollen) Dieses wurde A. 1741. von Chur-Sachsen monirt. Ordnung der Reichs-Consultationen.

Chur-Trier: Placet.

Chur-Cölln: Wird rathsamer angesehen, den Innhalt dieses Moniti zur Comitial-Deliberation ausgestellet seyn zu lassen.

Chur-Bayern: Da dieses Monitum den gesammten Reichs-Tag betrifft, so wolle man es gleichfalls dahin ausgestellet seyn lassen.

Chur-Sachsen: Man stellet zum voraus feste, daß in Ihro künfftige Kayserliche Majestät man das zuversichtliche Vertrauen setze, Dieselbe werden von Selbsten geneigt seyn, dieses oder jenes Standes des Reichs angebrachtes und in Proposition stehendes Gravamen, wann es gleich der Ordnung nach nicht so fort das erste oder nächste wäre, nach Beschaffenheit der Umstände, oder wo periculum in mora, entweder vorzüglich, oder neben anderen Materien vor die Hand nehmen und berathschlagen zu lassen, auch nicht zu gestatten, daß, wie in vorigen Zeiten geschehen, so eines als das andere behinderet werde, in dessen Betracht man um so eher der Inserirung dieses zur Consolation derer Stände gereichenden Moniti inhæriret.

Chur-Brandenburg: Ist mit dem Monito, und daß selbiges gegenwärtiger Capitulation zu inseriren seye, verstanden.

Chur-Pfaltz: Similiter.

Chur-Branschweig: Lässet sich die Inserirung dieses Moniti gefallen.

Chur-Maynтz: Wie Chur-Cölln und Beystimmende.

Conclusum: Daß dieses Monitum zu inseriren.

Ad §. 5.

Add. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 417. *Part.* 3. *p.* 158.

Unratificirte Reichs Schlüsse.

A. 1741. erinnerte Chur-Trier: post: „Schleunigst„ addatur: „Über die von Unsern drey nächsten Vorfahren an der Regierung ohnresolvirt verbliebene aber bald möglichst und wenigstens innerhalb Jahres ꝛc.„ cum addito: „Weilen sehr viele trefflich wohl ausgearbeitete Gutachten über die Verfassung des Reichs unter diesen annoch zuruck geblieben, so hielte man die Beybringung der Ratification zum allgemeinen Reichs-Dienst für gut.

Chur-Cölln: Kan mit dem Monito sich conformiren, jedoch, daß die verba finalia: „Und wenigstens innerhalb Jahres„ zuruckgelassen werden mögen.

Chur-Bayern: Disseits hält man dafür, daß hierinnen die Nothdurfft künfftiger Kayserlicher Majestät zu überlassen, und diese Sache allenfalls ad Comitia gehörig seye.

Chur-Sachsen: Wünschet zwar ebenfalls, daß diejenige Reichs-Gutachten, so annoch einer Resolution bedörffen, darzu befördert werden möchten, ist jedoch der Meynung, daß, wofern man nicht lieber, wie man disseits für gut ansiehet, diese Sache der künfftigen Kayserlichen Majestät mittelst eines Collegial-Schreibens recommendiren wird, die Worte in dem fürtrefflichen Chur-Trierischen Monito: „Und wenigstens innerhalb Jahres„ falls dessen Inserirung in die Capitulation per Majora beliebet werden sollte, zu omittiren seyn dörfften.

Chur-

Chur-Brandenburg: Ist zwar mit dem Monito, jedoch mit Weglassung derer letzteren Worte, verstanden, überlässet aber denen Majoribus: ob das Monitum der gegenwärtigen Capitulation zu inseriren, oder aber dessen Innhalt künfftiger Kayserlicher Majestät durch ein Collegial-Schreiben bestens zu recommendiren.

Chur-Pfaltz: Vermeynet, daß das Monitum der Capitulation könne eingetragen werden, jedoch mit Auslassung der letzteren Worte: „Und wenigstens innerhalb Jahres.„

Chur Braunschweig: Halte die Inserirung des Moniti in die Capitulation gleichfalls für dienlich; wegen Weglassung des von denen Vorstimmenden bemerckten passus aber conformire man sich wenigstens mit denenselben.

Chur-Mayntz: Erachtet den Innhalt dieses Moniti zu dem bey letzterer Session derer Comitial Angelegenheiten halber an künfftige Ihro Kayserliche Majestät bereits resolvirten Collegial-Schreiben gehörig, und darinnen mit einbegriffen zu seyn, so daß bey dessen Abfassung darauf die nöthige Reflexion mit zu nehmen seyn möchte.

Chur-Cölln: Accedirt dem Collegial-Schreiben.

Chur-Bayern: Similiter.

Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Chur-Pfaltz, Chur-Braunschweig: Ebenfalls.

Conclusum: Es wäre der Innhalt dieses Moniti bey Abfassung des in letzterer Session bereits beliebten Collegial Schreibens, die Comitial-Angelegenheiten betreffend, zu beobachten, jedoch von Benennung der eigentlichen Zeit zu abstrahiren.

Ad §. 6.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 417. *Part.* 3. *p.* 158.

Ad §. 7.

Vid. *l. c. Part.* 2. *p.* 413. *Part.* 3. *p.* 159. und 161.

Jung.

Jung. die Wahl-Tags-Acta de An. 1612. Sess. 12. unten im 1sten Anhang.

Dictatur der bedenklichen Memorialien.

Worüber jedoch - - - forderſamſt) Dieſes wurde A. 1741. von Chur-Brandenburg erinnert.

Chur-Trier: Mit dem Monito verſtanden.

Chur-Cölln: Erachtet ebenfalls den Innhalt dieſes Moniti billig zu ſeyn, und läſſet man die Inſerirung geſchehen.

Chur-Bayern: Weilen zu beförchten, daß eine dergleichen ausdrückliche Beyruckung nur zur Weitläufftigkeit Anlaß geben könnte, ſo wollte man es hier bey dem Text belaſſen.

Chur-Sachſen: Gleichwie ohne diß vom Hochlöbl. Directorio billig zu vermuthen, daſſelbe werde die in dem Monito erwähnte Communication bey vorkommenden Fällen zu pflegen gemeynet ſeyn, alſo findet man bey deſſen Inſerirung um ſo weniger Bedencken.

Chur-Brandenburg: Inhæriret ſeinem Monito, und vermeynet, daß nach demſelben die Reichs-Tägliche Geſchäfften mehreres beförderet werden.

Chur-Pfaltz: Vermeynet, daß das Monitum könnte inſeriret werden.

Chur-Braunſchweig: Finde bey Inſerirung dieſes ohnehin in dem diſſeitigen Monito tacite mit enthaltenen gemachten Moniti kein Bedencken.

Chur-Maynz: Man würde in dergleichen Vorkommenheiten zwar jederzeit von ſelbſt die Nothdurfft wohl ermeſſen; man müſſe aber anbey annoch zu bedencken geben: ob nicht dieſer Punct auch in die von künfftiger Ihrer Kayſerlicher Majeſtät und Reichswegen, hiebevor concludirter maſſen, in materiis recurſuum feſt zu ſtellende Grund-Reglen mit einſchlage? dann ob nicht die alleinig anziehende der Sachen Erwägung in dem hohen Chu fürſtlichen Collegio Beſchwerden erwecken möge?

Concluſum: Es wäre dieſes Monitum zu inſeriren.

Jung. des Fürſtlichen Collegii Gravamen de An. 1745. oben *Part.* 1. *p.* 108.

Ferner

Ferner verlangte Chur-Brandenburg, post: „communicirt„ zu setzen: „und ferner in den Reichs-Collegiis und Vortrag und Berathschlagung gebracht,„ so dann post: „werden mögen„ zu addiren: „Welches Wir auch durch einiges etwa vorkommendes Bedencken: ob das Gravamen zu dem Recursu ad Comitia sich qualificire? keineswegs aufhalten, sondern diese Erkänntniß Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Erstattung Ihres Gutachtens an Uns heimstellen, auch sonst nicht zugeben wollen, daß die Deliberationes oder Schlüsse in denen Collegiis von Unsertwegen ohne Noth, oder erhebliche Hinderniß, aufgezogen werden.„ Proponirung der Stände Angelegenheiten in Comitiis &c.

Chur-Trier: Quoad Monitum 5. ist selbiges durch die kurtz vorhergehende Worte: „In das Churfürstliche, oder in alle Reichs-Collegia„ vollständig exhauriret. Quoad Monitum 6 ist dessen Ersteres Membrum in Monito 3. Trevirensi allschon erlediget; das 2te Membrum aber ist würcklich §. 3. „auch sonst„ wortlich enthalten.

Chur-Cölln: Aus der in vorstimmendem vortrefflichen Voto vorgekommenen Ursach wird ratione Moniti 5. es beym Text belassen. Wegen des ferneren Moniti aber beziehe man sich auf das bereits resolvirte Collegial-Schreiben, gestalten dingen nach darinn die Nothdurfft beobachten zu können.

Chur Bayern: Conformiret sich quoad Monitum 5. mit Chur-Trier, quoad 6. aber wäre selbiges Monito Trevirensi 3. bereits erlediget worden, wohin man disseits sich bezogen haben will.

Chur-Sachsen: Hält, so viel das Monitum 5. betrifft, dafür, daß demselben bereits prospiciret seye, und es mithin beym Text bewenden könne; das 6te Monitum und dessen Erstes Membrum anlangend, scheinet Sedes Materiæ Recursus eigentlich im 16. Art. Capitulat. zu seyn; wird also dahin gestellet: ob etwa daselbst auf dieses Monitum zu reflectiren seyn möge? Das letztere Membrum aber dörffte bereits seine Erledigung erlanget haben.

Chur-Brandenburg: Inhæret Monitis, und daß man, wann die Materia Recursus art. 16. vorkommet, darauf billigmäßige Reflexion nehmen möge.

Chur-Pfaltz: Wie Chur-Sachsen.

Chur-Braunschweig: Beziehe sich Kürtze halber auf seine Monita, wodurch die fürtreffliche Chur-Brandenburgische Erinnerungen sich erlediget finden werden.

Chur-Mayntz: Lässet es quoad Monit. 5. beym Text, und quoad Monit. 6. beydeme, was ratione Membri 1. hieroben Monito Trevirensi 3. fürkommen, ratione 2. möchte es gleichfalls beym Text verbleiben.

Conclusum: Daß es diß Orts beym Text sein Bewenden hätte.

Ad §. 8.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 419. *Part.* 3. *p.* 160. und 161.

Reichs-Directorii Anm.

Wie Wir dann auch die *Directoria* - - gebracht werden) Dieses wurde An. 1741. von Chur-Braunschweig erinnert.

Chur-Trier verlangte dabey, post: „sondern so fort„ zu setzen: „Ohne Anfrag bey Hof„ gestalten die dortselbst vorkommende Sachen und Memorialien für das gesammte Reich, und sonst niemand besonders, gehören.

Ad §. 9.

Vid. *l. cit. Part.* 2. *p.* 419. *Part.* 3. *p.* 162.

Reichs-Tag durante Interregno.

Ad verba: Und da nach Absterben - - - fortgesetzet werden.

Dieses wurde A. 1741. von Chur-Sachsen erinnert:

Chur-Trier: Weilen bekannter Dingen diese Sache beym gesammten Reich jüngsthin in Bewegung und Frage gekommen; so finde man bedencklich, einseitig allhier derentwegen etwas zu verordnen.

Chur-Cölln: Kan die Inferirung dieses Moniti geschehen lassen.

Chur-Bayern: Conformiret sich lediglich diesem vortrefflichen Monito.

Chur-

Chur-Sachsen: Da die güldene Bull die Vicarios und Provisores Imperii hinlänglich autorisiret, alles dasjenige, was ein zeitlicher Kayser selbst thun kan, die excipirte Sachen ausgenommen, zu verrichten, unter jene aber, und sonderlich unter die Provisionem Imperii selbst, die Haltung derer Reichs-Täge, oder deren Continuation wohl unstrittig zu rechnen, auch dem H. Röm. Reich daran gelegen, daß dasselbe währender Interregnorum, Minderjährigkeit oder langwühriger Abwesenheit eines Römischen Kayserss ausserhalb Reichs an seinen nöthigen und ersprießlichen Consultationen nicht gehindert werde, so zweiffelt man keineswegs, es werde, neben der Nutzbarkeit dieses Moniti, auch das klare best-gegründete Befügniß derer hohen Reichs-Vicarien hierunter dergestalten deutlich in die Augen fallen, daß bey Inserirung dieses Moniti einig Bedencken weiter nicht übrig bleiben könne, daher man auch von Allegirung Exempel und Anzeigung mehrerer Gründen dermalen abstrahiret, ulteriora, da nöthig, reservando.

Chur-Brandenburg: Ad Majora.

Chur-Pfaltz: Findet das Monitum substantialiter in der güldenen Bull wohl gegründet zu seyn, und vermeynet dahero, daß dasselbe der Capitulation einzutragen wäre.

Chur-Braunschweig: Wolle seine Meynung abermahl zu Gewinnung der Zeit demnächst ad Protocollum geben, und anjetzt verlesen: Chur-Braunschweigischer Seite sehe man die in dem fürtrefflichen Chur Sächsischen Monito geäusserte Absicht wegen der durante Interregno erhaltenen Activität des Reichs-Tages als sehr heylsam, löblich und gut an, halte sich auch versichert, es werde dieselbe von jedem Reichs-Stand und von Sr. Königl. Majestät als Chur-Fürsten zu Braunschweig-Lüneburg, insonderheit secundiret, und nach Möglichkeit bewürcket werden. Alldieweilen aber es hierunter, so viel man sich erinnere, so wohl an einem Reichs-Gesetz, als der Observanz, fehle, mithin man dißfalls sich den Zweifel mache: ob sine consensu Comitiali diese wichtige das gantze Reich angehende Sache dermalen und von dem Collegio Electorali allein dergestalt allhier gefasset werden könne,

daß man nicht mehrerer Weitläufftigkeit und grösserem Widerspruch sich exponire; so gebe man anheim: ob man nicht diese wichtige Sache biß auf den nächsten Reichs-Tag verschieben, und die künfftige Kayserliche Majestät allenfalls mittelst eines Collegial-Schreibens ersuchen wolle, diese des Reichs Wohlfahrt und Sicherheit so sehr und angelegentlich betreffende Sache in futuris Comitiis zur Proposition und Reichs-Constitutions-mäßiger Feststellung zu bringen.

Chur-Maynтz: Vermeynet, aus denen von Chur-Trier und Chur-Braunschweig angeführten Ursachen, es daran vorgängig gelegen zu seyn: wo eigents diese Angelegenheit zu erledigen seyn wolle? und daß in deren Verfolg rathsamer und der Intention des Moniti selbsten gemäßer seyn dörffte, diese Materie in jetztmaliger Wahl-Capitulation nicht zu berühren, weniger zu erörteren, sondern vielmehr auch hierüber in denen vorhin derer Comitialium halber gut befundenen Collegial-Schreiben die Nothdurfft beyzufügen, wie in dem vortrefflichen Chur-Braunschweigischen Voto jetzt erwähnet worden.

Chur-Brandenburg: Accedit Majoribus pro insertione.

Concluſum: Es wäre dieſes Monitum zu inseriren.

Des Fürstlichen Collegii Beschwerde de A. 1745. siehe oben *Part. 1. p.* 108.

Eod. An. 1745. lase man in einem Gutachten: „Gleichwie die Erfahrung gelehret hat, daß die - - - An. 1741. geäusserte Besorgniß nicht vergeblich gewesen, und die hohe Herren Reichs-Vicarii auf solche Weise ihren Zweck nicht erreichen werden; als hielte man für das gemeine Beste und besagter Herren Reichs-Vicarien eigenes Interesse für zuträglicher, wann dieser Punct durch die Capitulation ad Comitia zu schleuniger Erörterung remittiret werde.„

Ad §. 10.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part. 2. p.* 419.

Ad

Ad fin Art.

Vid. *l. c. Part.* 2. *p.* 420.

In einem An. 1741. erstatteten Gutachten über die damalige alt-Fürstliche Monita heißt es unter anderem: „ad Monitum speciale politicum 5. Die *libertatem votandi in Comitiis* betreffend. Dißfalls ist bereits *Art.* 1. §. 3. und *art.* 4 §. 1. Vorsehung geschehen; das übrige ist um so mehr bedencklich, als zuweilen auf der einen wie auf der anderen Seite gefehlet wird, und theils Gesandte sich nicht nur des Kayserlichen Hofes, sondern auch bey nahe aller anderen Stände, Odium durch ihre hitzige und andere Bezeugungen in Principiis, Stylo und dem Umgang auf den Hals geladen haben. Libertas votandi in Comitiis.

Ad Monitum speciale politicum 16. Der Stände *in Comitiis* geäusserte *Gravamina* und *Desideria* betr.

Obwohlen diese Materie freilich eigentlich zu denen in Instr. Pacis auf dem Reichs-Tag verwiesenen Defectibus Comitiorum gehöret, so wäre doch sehr gut, wann man Churfürstlicher Seits Sich Selbst begreiffen, und diesen sonst gewiß noch üble Folgen für das Reichs Directorium habenden Beschwerden allerseitiger Religions-Verwandten ein Ziel dadurch stecken möchte, daß derer Stände und anderer ad Comitia gebrachte und geziemend eingerichtete Exhibita von dem Directorio ohne Anfrag bey Hof ad Dicturam gebracht, auch die Proposition derselben nicht so schwer gemacht würde, indeme es dannoch erlaubte Mittel genug gibt, den durch die Versagung der Dictatur und Proposition intendirten Zweck zu erhalten, ohne daß Chur-Maynz das Odium alleine auf sich nehmen darff. Widrigen Falles und daferne Chur-Maynz Sich nicht bey dieser Gelegenheit hinlänglich und verbindlich ad Protocollum erklären wollte, würde nicht undienlich seyn, die Abstellung dieser Beschwerden dem künfftigen Eligendo durch ein Churfürstliches Collegial-Schreiben um so mehrers zu recommendiren, als dieses gleichsam die Præliminaria seynd, ohne deren Feststellung an die übrige defectus Comitiorum nicht zu gedencken ist. Termine aber, wie vorgeschlagen wird, zu setzen, innerhalb welchen ein- Comitial-Defecte.

oder anderes geschehen solle, ist nach der Verfassung des Reichs-Tags nicht wohl practicabel.

Defectus Instructionis.

Ad Monitum speciale politicum 17. **Den vorschützenden *Defectum Instructionum* auf Reichs-Tägen betr.**

Dieses gehöret auch zu der Comitial-Materie de defectibus Comitiorum, biß dahin das alte Herkommen auf Reichs-Tägen Ziel und Maaß giebet.

Kayf. Resolution auf die R. Gutachten

Ad Monitum speciale politicum 18. **Die Kayserliche *Resolution* auf die Reichs-Gutachten betr.**

Es wäre bey der Dispositione *art.* 13. §. 5. zu lassen: Wird die Wahl-Capitulation gehalten, so ist dieses hinlänglich; wo nicht, so hilfft auch die Ansetzung eines Termins nichts.

Differente Concluſa der R. Collegien.

Ad Monitum speciale politicum 19. **Die *differente* *Concluſa* derer Reichs-Collegien betr.**

Dieses Monitum sollte deutlicher gefasset seyn, gehöret aber wegen seiner äussersten Wichtigkeit überhaupt ad Comitia.

Modus tractandi in Comitiis.

Ad Monitum speciale Politicum 20. **Den *modum tractandi in Comitiis* betr.**

Gehöret ad materiam Comitialem defectuum Comitialium.

Pensiones, &c. der Comitial-Gesandten.

Ad Monitum speciale politicum 21. **Der *Comitial*-Gesandten Kayserliche Dienste und *Pensiones* betr.**

Ut ad proximum. Übrigens können die Stände dieser Beschwerde selbsten am besten abhelffen, wann sie von denen ihrigen dergleichen nicht leiden: wollte man aber ja der Kayserlichen Pensionen gedencken, müßte man wenigstens der Frantzösischen ebenfalls Meldung thun.

Recursus ad Comitia &c.

Ad Monitum speciale politicum 23. **Der Stände *Desiderata* *in Comitiis* und den *Recursum ad Comitia* betr.**

Das Erste Membrum ist dunckel, und scheinet entweder mit §. 6. oder §. 7. *articuli* 13. zu coincidiren, und allda bereits hinläng-

längliche Vorsehung deßwegen geschehen zu seyn; das Zweyte Membrum aber gehöret vor gesammte Stände des Reichs. Da aber diese Materie / sonderlich bey wenigen Jahren her, so vielen Unlust verursachet hat, und eines Theils so sehr mißbrauchet wird, anderen Theils aber zuweilen doch nöthig und zuläßig zu seyn scheinet, zumalen so lange die Visitationes und resp. Revisiones der höchsten Reichs-Gerichte und deren Urtheile cessiren; so stehet dahin: ob nicht gut wäre, den künfftigen Kayser zu verbinden, diese Materie mit unter denen ersten auf dem zu reassumirenden Reichs-Tag fürzunehmen, auch sich etwa eines Plans, wornach die Sache allda zu fassen wäre, zu vergleichen?

Zum Vierzehenden Articul.

Ad §§. 1.- 3.

Siehe meine Anmerck. *ad Capitul. Caroli VII. Part. 2. p. 423. Part. 3. p. 162.*

Was An. 1612. Sels. 7. hievon vorgekommen, siehe unten im 1sten Anhang.

Was An. 1653. deßwegen erinnert worden ist, vid. unten im 2ten Anhang.

Ad §. 4.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part. 2. p. 434. Part. 3. p. 162.*

Ad §. 5.

Vid. *l. c. Part. 2. p. 436. Part. 3 p. 163.*

Ad §. 6.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part. 2. p. 436. Part. 3. p. 163.*

Ad fin. Art.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part. 2. p. 438.*

Zum

Zum Fünffzehenden Articul.

Ad integr. Art.

Siehe meine Anmerck. über die Wahl-Capit. K. Carls *VII. Part. 2. p. 438.*

Ad § 2.

Vid. die *cit.* Anmerck. *Part. 3. p. 163.*

Schutz-Gerechtigkeit.

An. 1741. verlangte Chur-Braunschweig, post: „noch einigen andern Schein„ zu setzen: „Worunter aber die Schutz-Gerechtigkeiten, welche ein- oder anderer Stand des Reichs justo titulo hergebracht, nicht zu verstehen. „

Chur-Trier: Mit dem Monito verstanden; gebe jedoch anheim: ob solches nicht §. 27. wo der eigentliche Sedes Materiæ von dem Schutz-Recht ist, füglicher beygerucket werden könne.

Chur-Cölln: Da die Reichs-Constitutiones über den Innhalt dieses Moniti bereits heilsamlich disponirt; so vermeyne man, daß es beym Text zu belassen seye.

Chur-Bayern: Wie Chur-Cölln.

Chur-Sachsen: Ad Majora.

Chur-Brandenburg: Ist mit dem Monito allerdings verstanden; ob aber dasselbige hoc loco, oder in den von Chur-Trier allegirten Articul zu transferiren seye? kan ihme indifferent seyn.

Chur-Pfaltz: Dahier beym Text zu belassen.

Chur-Braunschweig: Inhærire dem Monito, und vermeyne, nachdeme, zu Folge des Chur-Brandenburgischen fürtrefflichen Moniti 3. die Inserirung des Worts: „Protectoria„ beliebet worden, und allhier von Cassir- und Aufhebung der Privilegiorum, und mithin nunmehro auch der hinzugethanen Protectoriorum die

Rede

Rede ist, daß solches Monitum nothwendig an diesem Ort einzutragen seye.

Chur-Maynz vermeynet, daß es bey dem Text bewenden möge, zumalen wo in demselben vorhin wegen Aufhebung ein- so anderer Privilegien und Exemtionen erwähnet wird, sothane Dispositon alleine die sub- & obreptitie hiebevor ausgebrachte deutlich pro objecto setzet.

Conclusum: Beym Text zu belassen.

Landesherrliche und landständische Jura in Steuer-Sachen.

Ferner verlangte Chur-Maynz, post verba finalia: „noch solches anderen gestatten„ hinzuzusetzen: Jedoch vorbehaltlich eines jeden Landes herkommlicher Verfassung und derer zwischen denen Landes-Herren und Land-Ständen obhandenen Verträge ꝛc. „

Chur-Trier: Kan in diesen bedencklichen Zusatz keinesweges willigen. Dann sollte er zum Vortheil derer Landes-Herren angesehen seyn, so seye denen, so ein mehrers rechtmäßig hergebracht, allbereits durch die bekannte Kayserliche Resolution de A. 1670. pto extensionis §. 180. des letzteren Reichs-Abschieds prospiciret: wäre aber dieser Zusatz denen Landes-Ständen und Unterthanen zu gut gemeinet, so müßte man zugleich dafür halten, daß durch gedachten Reichs-Abschied allen älteren Landes-Verfassungen und Verträgen salutis publicæ causa derogiret worden seye, und da aus den höchsten Reichs-Gerichten nicht nur, sondern auch zum Theil in Comitiis selbsten post Annum 1654. über diesen Punct zwischen dem Bischoffen zu Würtzburg, Hertzogen zu Mecklenburg, Würtemberg und andern, so dann ihren resp. Land-Ständen und Unterthanen ventilirten Unwesen bekannt ist, wie grosse Mühe es gekostet habe, in Ansehung dieser Puncten es zu einer durchgängigen Gleichheit im Reich (der sich bemeldte Land-Stände eben ex capite der widrigen Landes-Verfassung und Privilegien nicht haben fügen wollen,) zu bringen, ingleichem die Landes-verderbliche vieljährige Strittigkeit zwischen dem Fürsten von Ost-Frießland und seinen Unterthanen wegen der Obsicht der Landes-Cassiæ &c. in frischem Andencken schweben; so könnte ein solcher Zusatz die alte Unruhen an vielen Orten wieder rege und zu

neuen einen Muth machen. Wäre es aber um Facta singularia zwischen Landes-Herren und Unterthanen zu thun, so post Annum 1654. errichtet, so wäre gerathener, selbige, dem Herkommen gemäß, höherer Orten confirmiren zu lassen.

Chur-Cölln: Conformiret sich mit dem fürtrefflichen vorstimmenden Voto, und daß es beym Text zu belassen.

Chur-Bayern: Ad Majora.

Chur-Sachsen: Pro Textu.

Chur-Brandenburg: Similiter pro Textu.

Chur-Pfaltz: Ebenfalls.

Chur-Braunschweig: Wie die Vorstimmende.

Chur-Maynz: Es seye Intentio Moniti keineswegs gewesen, deme zu derogiren, was der jüngere Reichs-Abschied und der darauf gegründete Textus Capitulationis loco allegato enthält, indeme man nicht gemeynet seyn können, sothanen Innhalt contradictorisch zu machen, sondern es verstehe sich solches sonsten und ausser deme, und hätte man dissеits gegen die eigene Convenienz moniret, wann es darauf ankommen solte, indeme man auch Land-Stände habe. Gestalten nun gleichwol Majora den Ausschlag geben, so lasse man es billig dabey beruhen.

Conclusum: Bewendet beym Text.

Ad §. 3.

Vid. *l. c. p.* 164.

Steuer-Sachen.

Ad verb. Zur Ungebühr) Ein Votum hat zwar dafür halten wollen: Die Worte §. 3.: „Zur Ungebühr„ geben nur causam litigandi: ob auch die Restriction zur Ungebühr seye oder nicht? Die Majora waren aber anderer Meynung.

Ad §. 4.

Vid. *ibid. p.* 165.

Landsassiat.

An. 1741. verlangte Chur Sachsen, nach: „Cammer-Gericht etwas„ zu setzen: Es sey nun unter dem Schein, daß sie wegen

gen solcher Güter vor Landsassen tractiret werden wollen, die des Reichs, oder anderer Herren Lehen wären, ob sie gleich sonsten auf gewisse Maaße zu einem Lande gehöreten, oder unter einem andern unstatthafften Vorwand„ Ferner wäre post: „Landes-Fürsten und Herrn„ zu addiren: „Jedoch unbeschadet der auf solchen Gütern hafftenden Reichs Anschläge und Standschafft, auch dem Reich und anderen Ständen an ihren daran habenden Lehens Herrlichen und anderen Gerechtsamen ohne Præjudiz und Nachtheil.„

Chur-Trier: In dem Text hielte man die Sache schon hinlänglich versehen, und weilen dieses Monitum gar starck in die Jura Tertiorum einschlage, welchen, zumalen ihrer ohngehört, durch die Wahl-Capitulation nichts entzogen werden kan, ja so gar auch die Ohnmittelbarkeit vieler Reichs-Lehen, zu deren Aufrechterhaltung gleichwolen ein Kayser verbunden wird, andurch Gefahr lauffen dörffte, Chur Sächsischer Seits auch jüngsthin die Materie derer Exemtionum, womit eben dieser Punct ohnauflöslich verknüpffet ist, als vor den Reichs-Convent gehörig angesehen worden, so würde von diesen beyden Monitis lieber gäntzlich zu abstrahiren seyn.

Chur Cölln: Wird dafür gehalten, daß, da der Textus überhaupt derer Land-Ständen so wohl, als Unterthanen halber, hinlängliche Disposition enthalte, es also dabey verbleiben könnte.

Chur-Bayern: Da im gegenwärtigen Text ohnehin schon genugsame Vorsehung geschehen, so möchte es wohl hiebey verbleiben können.

Chur-Sachsen: Inhæriret dem Monito, zumalen dem in dem vortrefflichen Chur-Trierischen Voto erregten Zweifel durch den ad n. 2. zugleich an Hand gegebenen Zusatz in Voraus begegnet worden.

Chur-Brandenburg: Kan beyde Monita secundiren, daferne Majora dahin ausfallen.

Chur-Pfaltz: Vermeynet, daß es beym Text zu belassen.

Chur-Braunschweig: Wolle sich Majora mit gefallen lassen.

Chur-Maynz: Lasse es gleichwohlen beym Text bewenden.

Concluſum: Bewendet beym Text.

Ad §. 5.

Jung. die *cit.* Anmerck. *Part.* 3. *p.* 165.

Reichs-Ritterschafft.

An. 1741. verlangte Chur-Trier: nach: „gestalten Wir auch„ zu setzen: „In Gefolg des Reichs-Gutachtens vom 4. Jun. 1704.„ Mit dem Anhang: Man hielte dieses um so nöthiger, als nach Anleitung dieses Reichs-Schlusses Kayserlicher Majestät der beste Anlaß gegeben würde, diesen höchstwichtigen und schon so viele Verwirrungen im Reich, ja bey nahe den gäntzlichen Umsturtz der Reichs-Ritterschafft veranlaßten Punct theils selbst, theils in Comitiis, endlich einmal abzuthun und möglichst zu vergleichen. Ulteriora reservando.

Chur-Cölln: Weilen der Textus überhaupt solche Vorsehung thut, daß kein Dritter an seinen Rechten Nachtheil zu befahren habe, als möchte es dabey verbleiben können.

Chur-Bayern: Nachdeme weyl. Kayser Leopold des angezogenen Reichs-Gutachtens ohnerachtet, gleichwolen Obrist-Richterlich fortgefahren, und das in dieser Sachen ergangene Reichs-Hof-Räthliche Urtheil mittelst der auf Lamberg und Bareuth erkannten Commission vollziehen lassen; so müssen hierunter höchstwichtige Ursachen vorgewaltet haben, so daß man keineswegs vor thunlich hält, sich dißfalls im mindesten einzulassen, am allerwenigsten aber aus einem solchen Vorgang in casu speciali eine allgemeine Regel contra Jus Tertii inauditi herzunehmen.

Chur-Sachsen: Ad Majora.

Chur-Brandenburg: Wie Chur-Bayern.

Chur-Pfaltz: Vermeynet, weilen das Monitum auf ein Reichs-Gutachten gegründet ist, daß dasselbe der Capitulation könnte eingetragen werden.

Chur-

Chur-Braunschweig: Hält dafür, daß es beym Text belassen werden könnte.

Chur-Maynz: Wie Chur-Bayern.

Conclusum: Beym Text zu lassen.

Auch verlangte Chur Brandenburg: post: „Derselbe darüber vernommen„ zu addiren: „Ins besondere die contra Jura Collectarum & Armorum derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände in denen ihnen eröffnenden und wieder heimfallenden Lehen, auch sonst zum Nachtheil ihrer hergebrachten Landes-Fürstlichen Hoheit ꝛc.„

Chur-Trier: Beziehet sich auf sein Votum ad Monitum 2. Trevirense bey dieser Stelle / und halte das Chur-Brandenburgische fürtreffliche Monitum von äusserster Wichtigkeit zu seyn, dann darinnen eine derer allergrössesten Differentien, so seither einem halben Seculo zwischen denen Reichs-Ständen und besonders denen Schwäbisch- und Ober-Rheinischen Crayssen, auch Reichs-Grafen und der Reichs-Ritterschafft obwalten, angedeutet wird, dergleichen schädlichen und immer weiter gehenden Dissidien zwar allerdings einmal auf den Grund gesehen werden muß, worzu aber allhier der Ort und Zeit nicht ist, darunter etwas definitive verfügen zu können, gestalten dann darüber schon seither dem Anfang dieses Seculi bey der Reichs-Versammlung Handlung gepflogen worden. Womit aber so wohl die Stände in ihren Beschwerden beruhiget, als auch die andere, besonders die Reichs-Ritterschafft, bey ihren rechtmäßig hergebrachten Privilegien und Gerechtsamen erhalten, und von ihrem durch doppelte Uberlästigung sonst bald zu gewärtigen habenden gäntzlichen Umsturtz noch zeitlich errettet werde, so wäre zu diesem Ende das beste Mittel, wann noch ferner in loco Comitiorum über diese ein- so anderseits vorgebrachte Beschwerden durch gewisse aus allen drey Reichs-Collegiis erwählende Deputirte die Güte möglichsten Fleisses versucht, in deren Entstehung aber darüber ein ausführliches Gutachten an das Reich erstattet, so fort an Kayserliche Majestät gebracht, dieser Vorschlag aber der Dispositioni Capitulationis art. 1. §. 7. beygerucket werde.

Chur-Cölln: Wird dafür gehalten daß Dispositio Textus dieses Orts hinlänglich, mithin es dabey verbleiben könne; über den Innhalt aber Vorstimmenden und schrifftlich verlesenen Voti thut man, prævia Communicatione, und Falls selbiges nachgehends in Umfrage gebracht wird, die nähere Erklärung vorbehalten.

Chur-Bayern: Da hier allein von denen Territorial-Rechten gehandelt wird, so glaube man, daß dieses in die Lehenschafften einschlagende Monitum anhero nicht wohl schicklich seye.

Chur-Sachsen: Cum Monito.

Chur-Brandenburg: Inhæret Monito.

Chur-Pfaltz: Weilen das Monitum ein Præservativum der Chur-Fürsten und Ständen Gerechtsamen ist, so vermeynte man, daß dasselbe einzutragen wäre.

Chur-Braunschweig: Glaubet zwar, daß der Sachen in dem Text selbsten schon vorhin genug prospiciret seye; müsse sich aber die Majora gefallen lassen.

Sub- & obrepirte Privilegia &c.

Ferner vermeynte Chur-Braunschweig: Dieser §. dörffte deutlicher werden, und doch alles, was an diesem Ort zu sagen ist, in sich begreiffen, wann derselbe folgender gestalt gefasset würde: „Gestalten wir auch alle und jede hiebevor sub- & obreptitie dagegen erhaltene Privilegia und Exemtiones &c.„ Es wurde aber beliebt, es bey dem Text zu belassen.

Basel contra den Cistercienser-Orden.

Wie der Herr Bischoff zu Basel, aus Gelegenheit der in diesem §. enthaltenen Disposition, verlangt habe, die der Landes-Hoheit nachtheilige Privilegia des Cistercienser-Ordens zu cassiren? siehe oben *Part.* 1. *p.* 114.

Ad §. 8.

Vid. *l. c. p.* 167.

Ad §. 9.

Conf. *l. c. Part.* 3 *p.* 167.

Zum

Zum Sechzehenden Articul.

Ad integr. Art.

Was An. 1612. Sess. 7. 11. seqq. wegen des Justitz-Wesens fürgekommen? siehe unten im 1sten Anhang.

Ad §. 1.

Siehe meine Anmerck. zur Wahl-Capit. K. Carls *VII. Part.* 2. *p.* 467. *Part.* 3. *p.* 167.

Ad §. 2.

Vid. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 469.

Was An. 1612. Sess. 8. 11. seqq. hiebey erinnert worden? siehe unten im 2ten Anhang.

Ad §. 3.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 472.

Ad §. 4.

Add. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 473. *Part.* 3. *p.* 168.

Conf. des Fürstlichen Collegii Gravamen de An. 1745. oben *Part.* 1. *p.* 108.

Gutachten de An. 1745. Pro: **Bevorab gegen die Chur-Fürsten des Reichs.** ponatur, zu Befriedigung derer Fürsten: „gegen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs.„ Stylus der R. Gerichte gegen die R. Stände

Ad § 5.

Jung. mehrgedachte Anmerck. *Part.* 2. *p.* 473.

Ad §. 6.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 473. *Part.* 3. *p.* 169.

Was

Was An. 1612. Sess. 8. 11. & seqq. hievon vorgekommen? siehe unten im 2ten Anhang.

Siehe auch die Monita de An. 1653. oben ad Proœm. n. 1. art. 42.

Ad §. 7.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 474.

Gutachten de An. 1745. post: „cognoſciren;„ add. „Oder auch, es geſchehe gleich per modum pœnæ, oder ſonſt, caſſiren.„

Ad §. 8.

Vid. *l. c. Part.* 2. *p.* 475. *Part.* 3. *p.* 177.

Promotoriales &c.

An. 1745. wurde gerathen: Pro: *Promotoriales*, pon. „auf irgend etwas weiteres, als auf eine bloße Anweiſung zu Adminiſtrirung ſchleunig- und unpartheyiſcher Juſtitz gehende Promotoriales.„

Es wurde aber hernach bey denen Conferentien dieſer §. dem Protocoll de An. 1742. gemäß eingerichtet, mithin der contra Concluſum hineingekommene paſſus wieder herausgethan.

Ad §. 9.

Siehe die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 476. *Part.* 3. *p.* 181.

An. 1745. ſchluge man vor: „Deleatur entweder: und Profan-„ oder: „und Land-Frieden;„ weil beedes einerley iſt.

Poſt: „Handhabung deſſelben„ addatur: „Auch dieſe Unſere Capitulation.„

Ad verb. wie auch mehr-ermelten - - - *Executions-Receß* vid. Monita de An. 1653. unten im 2ten Anhang.

Ad §. 10.

Vid. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 479. *Part.* 3. *p.* 182.

Gutachten de An. 1745. „Poſt: Handhabung deſſelben„ add. „Und überhaupt zum Nachtheil des Reichs, oder irgend einiges deſſen Standes oder Gliedes.„

Gut-

Gutachten de An. 1745. „Post: „gegeben würde,„ ponatur, zu Ergäntzung des Sensus: „Uns dessen ꝛc.„

Ad §. 11.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 480. *Part.* 3. *p.* 182.

Gutachten de An. 1745. „Post: „erlanget oder„ add. „auch einer in denen Reichs-Constitutionen und dem Reichs-Herkommen unerfindlichen Macht-Vollkommenheit.„ Kayserl. Macht-Vollkommenheit.

Ad §§. 12. - 14.

Vid. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 481. *Part.* 3. *p.* 182. und 185.

Ad §. 15.

Conf. *l. c. Part.* 2. *p.* 484. *Part.* 3. *p.* 183.

In einem gewissen Churfürstlichen Aufsatz de A. 1739. wurde geklagt: „Die Reichs-Hof-Raths-Gutachten würden gemeiniglich in eines Oesterreichischen Ministers Hände gegeben, und sofort nach dessen hauptsächlichen Gutbefinden entweder die Kayserliche Resolutiones darüber abgefasset, oder nach Convenienz und Belieben nicht ein, sondern mehrerere Jahre hindurch gar liegend gelassen.„ R. Hof-Raths-Gutachten

An. 1745. wurde gerathen: „Deleatur: Justitz, weil im Reichs-Hof-Rath ohnehin lauter Justitz-Sachen fürkommen, dieser Zusatz aber Gelegenheit geben kan, unter denen wichtigen Sachen, worüber Reichs-Hof-Raths-Gutachten erstattet werden, einen der Absicht dieser Stelle gantz contrairen Unterschied zu machen.„

Ferner: „Post: „resolviren,„ addatur: „noch das einmal also resolvirte wiederum abändern, oder abändern lassen.„

Ad §. 16.

Jung. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 487. *Part.* 3. *p.* 186.

Recursus ad Comitia.

An. 1741. verlangte Chur-Sachsen: post: „von neuem in Cognition gezogen„ zu setzen: „werden. Daferne aber ein Parth nach gebrauchten Remediis Revisionis & Supplicationis nichts desto weniger Beschwerde führen sollte, daß obigem in ein- und dem anderen zuwider gehandelt, und derselbe, deme entgegen, von dem Cammer-Gerichte und Reichs-Hof-Rath durch Uberschreitung des vorgeschriebenen modi procedendi, oder sonsten in meritis, gegen die Reichs-Constitutiones, Privilegia primæ Instantiæ, oder auf andere Art, es sey directo, oder mittelst unternommener Interpretation derer an sich dunckelen und daher nach dem Instrumento Pacis zur Erläuterung vor das Reich gehörigen Reichs-Gesetze und Rechte beschweret worden seye, solle ihme solches durch das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium an die auf dem Reichs-Tage versammlete Chur-Fürsten, oder auch an die gesammte Stände des Reichs aus allen dreyen Collegiis zu bringen ungehindert frey stehen, die Chur-Fürsten auch so denn alleine, oder, wann etwas an das gesammte Reich gerichtet, nebst Fürsten und Ständen, die Acta, da sie es vor nöthig erachteten, und die Frivolität nicht alsofort aus der Beschwerungs-Schrifft selbst zu ersehen, von denen Reichs-Gerichten einzufordern, und durch jedesmals zu ernennende bey der Sache nicht interessirte Deputirte perlustriren zu lassen, und ferner, auferstattete Relation, in pleno über den Grund und Ungrung derer angebrachten Gravaminum zu arbitriren, und, wann sich dieselben unerheblich befinden, den Beschwerde führenden Theil damit ab- und an die Reichs-Gerichte zu weiterem Verfahren, oder Befolgung der gesprochenen Sentenz schlechterdings zurück zu weisen, falls aber die Beschwerden Grund haben, Uns, mittelst eines Gutachtens, um Cassation des Verfahrens, oder der Urthel und Anordnung anderweiter rechtlicher Erörterung anzulangen berechtiget, Wir auch so dann das gebetene schleunig zu verfügen schuldig seyn sollen. Inmassen dann die Reichs-Gerichte bey dergleichen genommenen Recurs ad Comitia so lange, biß die Sache von dar auf obige Maaße wieder zuruck kommt, mit allem Verfahren anstehen, die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs aber auch solche zu Beförderung

der

der heilsamen Justitz ohne Aufenthalt vor allen anderen vornehmen und beschleunigen sollen.„

Chur-Trier: Man würde dieses vortreffliche Monitum seiner Nothwendigkeit halber allhier näher zu Hertzen zu nehmen nicht entstehen, woferne nicht bedencklich, ohne Zuthuung des gesammten Reichs in dieser Sache etwas decisive zu verordnen. Man habe jüngst dafür gehalten, daß man wenigstens die Principia generalia in materia Recursus ad Comitia zukünfftiger Kayserlicher Majestät in der Capitulation mit vorlegen möge, um desto geschwinder bey der Reichs-Versammlung das Werck zu gedeyhlichem Ende zu bringen: Da man aber diese von von Chur-Trier und mehr anderen so hochnothwendig angesehene Insertionem hujus Dispositionis anderwärtig verwiesen; so wolle man nunmehro abwarten, wessen sich die nachstimmende fürtreffliche Vota hierüber äussern würden, so fort, reservando ulteriora, sich denen mehreren nicht entgegen setzen.

Chur-Cölln: Ist des Dafürhaltens, daß über dieses sehr wichtige Monitum dahier kein Schluß füglich gemacht werden könne, sondern selbiges ad Comitia gebracht werden müsse.

Chur Bayern: Hält dafür, daß der Innhalt dieses Moniti zu den Visitations- und Revisions-Materien gehörig, folglich biß dahin noch auszustellen seye.

Chur-Sachsen: Man glaube dissеits, daß die Nothwendigkeit erfordere, auf die bekannte Recurs-Materien in gegenwärtiger Capitulation zu dencken, habe auch darunter keine andere Absicht, als das gemeine Beste und denen bey fortwährender Ungewißheit zu befahrenden mehreren Diffidien vorzukommen. Es dörffte dahero der vorgeschlagene Modus, wie die Recurs-Sachen zu tractiren, der sicherste seyn, indeme gewiß, daß so wohl, wann zur Ungebühr Recurs ergriffen werden, deme zu steuern, als, wann man selbige gegründet befände, denen Gravaminibus abzuhelffen seye.

Chur-Brandenburg: Ist mit dem fürtrefflichen Chur-Sächsischen Monito und dessen Insertion aus denen anjetzo dem Monito beygefügten trifftigen Ursachen verstanden.

Chur-Pfaltz: Vermeynet, daß dieses Monitum biß zu näherer Verabhandlung materiæ Recursus ad Comitia auszustellen, und deme, sobey das dißfalls nöthige mit zu beobachten wäre.

Chur-Braunschweig: Wie die jenige Beschwerden, so zu dem fürtrefflichen Chur-Sächsischen Monito Anlaß gegeben haben mögen, guten Theils dadurch werden gehoben werden, wann die Visitationes und Revisiones wieder in den Gang kommen; so will man dissеits seine Meynung biß dahin, daß über zuletzt erwähnte Sache die vorseyende Berathschlagung angestellet wird, zu eröffnen ausgestellet und sich vorbehalten haben.

Chur-Maintz: Ist gleichfalls der billigen Zuversicht, daß mittelst deren nunmehro zu Stand bringenden Visitationen und Revisionen der bißherige Anlaß zu denen Comitial-Recursen guter massen cessiren werde. Allenfalls würde es gleichwohlen eine Sache seyn, welche ad Comitia gehörig, welcher halben da letzthin Sessione 14. auf das 3te Chur-Trierische Monitum art. 13. beliebt worden, an Ihro Kayserl. Majestät mittelst eines Collegial-Schreibens die nothdürfftige Vorstellung zu thun, um hierinnen sichere Maaß-Reguln mit dem Reich fest zu setzen; so lasse man es dabey allerdings bewenden.

Conclusum: Bleibt noch zur Zeit und biß zur Vornehmung der Justitz-Materie ad art. 17. ausgestellt.

Ad verb. es seye dann - - §. *quoad Processum judiciarium*) vid. Monita de An. 1653. oben ad Proœm. n. 1. art. 42.

Ad §. 17.

Siehe offtged. Anmerckt. *Part.* 2. *p.* 489. *Part.* 3. *p.* 186.

Ad fin. Art.

Vid. *l. c. Part.* 2. *p.* 491. *Part.* 3. *p.* 187.

Zum

Zum Siebenzehenden Articul.

Ad integr. Art.

Siehe auch zu diesem Articul die Wahl-Tags-Acta de An. 1612. Sess. 7. 11. seqq. unten im 1sten Anhang.

Ad §. 1.

Siehe meine Anmerck. *ad Capitul. Carol. VII. Part.* 1. *p.* 491. *Part.* 3. *p.* 188.

Ad §. 2.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 492. *Part.* 3. *p.* 189.

Der Reichs-Fürsten abermalige Beschwerden de An. 1745. gegen diesen § in zweyen Stellen siehe oben *Part.* 1. *p.* 109.

In einem Aufsatz de An. 1745. hielte man dafür: „Wann man des Herrn von MEIERN Regensp. Reichs-Tags-Handl. *Tom.* 2. *p.* 154. 249. * seqq. 203. 399. 409. 419. 444. seqq. nachschläget, findet sich unwidersprechlich, daß das Gravamen Principum, als ob das wegen der Caution hier verordnete eine Interpretio Rec. Imp. de An. 1654. seye, gantz wegfalle; massen bloß Hessen darauf angetragen hat, daß der Cautions-Punct vor die Visitation verwiesen werden solle, alle andere aber haben diesen Puncten Cameræ überlassen, wie es auch der übrige Zusammenhang des §i, wo von Audientien ꝛc. gehandelt wird, offenbar zeiget; es bestehet also der Fehler nur darinn, daß im Druck das Comma nicht vor, sondern hinter denen Worten: *in judicio revisorio*, stehen sollte, und der Sinn ist keineswegs, daß die Caution in dem Revisions-Gericht geleistet werden solle, sondern: Sie solle auf den Fall præstiret werden, wann Pars revidens in dem Revisions-Gericht succumbirte.„ Cautions-Punct in Revisorio.

ad §§. 3 - 12.

Siehe hievon die offtgedachte Anmerckungen *Part.* 2. *p.* 493. *Part.* 3. *p.* 197.

ad §. 4.

Cameral-Visitation und Sustentation.

Hier ist der erste May 1746. zum Termin der Cammer-Gerichts-Visitation von neuem angesetzet worden.

Ihro Kayserliche Majestät liessen auch so gleich den 16. Octob. 1745. an das Reich gelangen:

P. P. „ Ihro Kayserliche Majestät hätten zuforderist in allermildeste Erwägung genommen, daß zu beglückter Fortsetzung dero angetrettenen Kayserlichen Regierung nichts wesentlicheres noch ersprießlicheres seyn könne, als die genaue und sorgfältige Administrirung der GOtt-gefälligen lieben Justitz, und daß von derselben Handhab und Beförderung das gemeine Beste und der Göttliche Segen guten Theils abhange.

Nun würde Ihrer Kayserlichen Majestät all dasjenige beständig ohnentfallen verbleiben, was Allerhöchst-Dieselbe wegen Aufrechterhalt- und Fortpflantzung Recht und Gerechtigkeit im Reich in Dero Kayserlichen Wahl-Capitulation zugesagt und erkläret haben und würden an Ihrer Kayserlichen Amts-Fürkehrung nie nichts erwinden lassen, um nach Maaßgab dieses und Dero übrigen in das Justitz-Wesen einschlagenden Reichs-Satzungen, insonderheit des Instrumenti Pacis, all dasjenige, was zu diesem Endzweck heilsam und beförderlich seyn könne, treulich beobachten zu können.

Um nun dieses Vorhaben allerwegens zu schleuniger Würckung zu bringen, so hätten Ihro Kayserliche Majestät Dero Reichs-Hof-Rath mit best-tüchtigsten Subjectis besetzen, denselben

ben bereits eröffnen lassen, wollten auch stetshin starcke Hand darob halten, daß dessen Amt Reichs-Constitutions-mäßig vertretten, mithin so wohl daselbst, als bey dem Cammer-Gericht, nach Recht und Ordnung verfahren und der Justitz der starcke Lauff gelassen werde.

So viel aber das Cammer-Gericht anbetreffe, hätten Ihro Kayserliche Majestät zu Reichs-väterlichem Bedacht genommen, daß zu nöthig- und besserer Erhalt- und Handhabung seiner Reichs-Gesetz-mäßigen Verfassung es allerforderist darauf ankomme, dasjenige zu vollbringen, was in dem 17den Articul Dero Wahl-Capitulation wegen der Revisionen und Visitationen gedachten Cammer-Gerichts vorgesehen ist und dann, daß wegen dessen Sustentation dasjenige zur Endschafft und Würckung gebracht werde, was die deßfalls ehemals vorgegangene Reichs-Handlungen, insonderheit das letzthin unterm 13. Jun. 1729. erstattete und unterm 5ten Octob. 1731. ratificirte Reichs-Gutachten in sich enthält.

Es seye annebens Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigst erinnerlich, daß von Dero nächsten Vorfahrer am Reich wegen einer auf den jüngeren Reichs-Abschied gegründeten provisional-Vorsehung, nach Anleitung der Kayserlichen Wahl-Capitulation, ein Kayserliches Commissions Decret erlassen, und darinnen auf Erstattung eines Reichs-Gutachtens: wie hierunter zu des Vaterlandes Besten weiter fortzufahren seyn möchte? angetragen worden.

In gedachtem Commissions-Decret seyen bereits verschiedene trifftigste Bewegnissen vorgebracht worden, wie nemlich dem gemeinen Wesen hoch und viel daran gelegen, seye, daß dem kundbarlich durch eine angewachsene Menge derer ohnerledigten Revisionen, stetshinige Recursus ad Comitia und unterbleibende Vollstreckungen derer ausgesprochenen und in Rechts Krafft erwachsenen Urtheilen in mercklichen Verfall und bedauerliche Zerrüttung gerathenen Justitz-Wesen hinwieder aufgeholffen, der geheilig-

heiligten Gerechtigkeit richtig- und schleuniger Lauff, zum Trost so vieler um die Justitz seufftzenden Parthien, befördert und zu Erreichung dieses heilsamen Endzwecks mit würcklicher Vollziehung derer in denen Reichs-Satzungen vorgeschriebenen Maaß-Regeln zu Werck gegangen, mithin demjenigen werckthätiges Genügen geleistet werde, was der mehrberührte 17de Art. Capitulationis Cæsareæ vermag, so fort auch in Vorschlag gebracht worden; ob nicht räthsam seye, damit das vorgesetzte heilsame Ziel nicht verfehlet werde, daß unter anderem auch wegen Menge derer allem Vermuthem nach vorfallenden überhäufften Verrichtungen und Beobachtung einer durchgängigen Gleichheit, jede derer zur extraordinari Reichs-Deputation bestimmten fünf Classen ohne Unterschied ein Jahr lang in sothaner Deputations-Würde zu bestehen? andertens auch, wie viel Räthe eigentlich jeder Deputatus zu ordnen und abzuschicken habe? drittens sodann, was in dem Fall ein- oder anderer derer Deputirten Reichs-Ständen sich deme nicht fügen, oder säumig erscheinen sollte, wegen dessen Bestraffung und Ersetzung derer Ausbleibenden Stellen mit Nachdruck fürzukehren? und endlich viertens: mit welcher Instruction die Visitatores zu ihrer Bemessung und Betragniß, nicht weniger auch zu höchst- nöthiger Abstellung alles beschwerlichen und überflüßigen Prachts und Aufwands, auch deren Gastereyen, Gesellschafften und anderer Zeit-Versaumnisse, zu versehen seyen?

Gleichwie dann Ihre Kayserliche Majestät dieses zum Heil und Nutzen des gesammten Reichs gereichende Geschäfft um so mehr einer ernstlichen Aufmercksamkeit würdig erachten, als bekanntlich von dessen baldiger Vornehmung, gewährigen Fortgang und gesegneter Würckung das Justitz- Wesen im Reich merckliche Krafft und Wachsthum zu gewarten hat.

Also hätten Allerhöchst-Dieselbe so ersprießlich als erforderlich ermessen, Chur Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ohne Verweilung gegenwärtige Eröffnung thun zu lassen, in der allergnädigsten Zuversicht, daß diese hochwichtige Materia Visita-

Visitationis & Sustentationis Cameralis ehemöglichst in reiffe Berathschlagung gezogen, so dann Ihro über angeführten Innhalt ein solch ausgemessenes Reichs-Gutachten werde erstattet werden, daß eines Theils die extraordinari Reichs-Deputation zu Erledigung der häuffigen Revisions-Sachen und zu Revidir- und Verbesserung des so genannten Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung demnächstens in Gang gebracht, anderen Theils aber denen von bemeltem Cammer-Gericht seit geraumer Zeit her eingekommenen gegründeten Klagen und Anzeigen wegen derer immer sich anhäuffenden Rückstände der Cammer-Zieler und seines, zu nicht geringem Nachthei des geheiligten Justitz-Wesens, andurch geschmälert und entzogenen Unterhalts, dereinstens mit Nachdruck abgeholffen werden möchte. „

Alleine der 1ste May des Jahres 1746. ist vorbey, ohne, daß die Sache auf dem Reichs-Convent im geringsten in Bewegung gekommen wäre.

ad §. 5.

Des Fürstlichen Collegii Beschwerde hierwider de An. 1745. siehe oben *Part.* 1. *p.* 109. Schema Visitatorum.

Gutachten de A. 1745. „Bey Einsicht des A. 1665. 5. Mart. resolvirten und von denen Fürsten urgirten Reichs-Gutachtens ergibt es sich, daß selbiges jetzo nicht zum Grund geleget werden kan, weil mit verschiedenen darinn benahmßten Ständen Religions-Veränderungen vorgegangen seynd. Hingegen ist der in MOSERS Anmerckt. *Part.* 3. *p* 232. angeführte Grund, aus welchem das Chur-Fürstliche Collegium gehandelt hat, zu dessen Justification vollkommmen hinreichend. „

ad §. 8.

Durch den neuen Zusatz in diesem §. ist die bekannte Salmische Recurs-Sache decidirt. Salmischer Recurs.

ad §. 10.

Was die Reichs-Fürsten A. 1745. abermahls hierwider eingewandt haben? vid. supr. *Part.* 1. *p.* 109.

ad §. 13.

Conf. *l. c. Part.* 2. *p.* 456.

ad §. 14.

Jung. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 496. *Part.* 3. *p.* 251.

Add. Die Wahl-Tags-Acta de An. 1612. Sessione 11. & 12. unten im 5ten Anhang.

ad §. 15.

Add Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2 *p.* 497. *Part.* 3. *p.* 253.

ad §. 16.

Vid. *l. c. Part.* 2. *p.* 498.

Acta in Causa Wächter contra den Schweitzer-Canton Basel.

A. 1658. 5. Jun. meldete Chur-Trier: Es seye bekannt, was gestalt so wohl bey dem allhiesigen, vorgewesenen Deputations-Tag und jüngsthin zu Regenspurg, wie auch zu Münster und Osnabruck der Florian Wächter das Chur-Fürstliche Collegium imploriret, damit ihme das Judicatum, so er beym Kayserlichen Cammer-Gericht gegen die Stadt Basel erhalten, dermahleneins gedeyen und zur Execution gebracht werden möchte, inmassen Chur-Fürsten und Ständ in die Exemtion der Stadt Basel anders nicht bewilliget, als mit den Vorbehalt, daß dasjenige, was dem Wächter zu komme, zuvorderist möchte vollzogen werden. Dieses seye zwaren in der Capitulation specialiter nicht zu mel-

melden, hielten aber darvor, daß wohl eine generalis Regula darinnen zu machen, deren sich der Wächter gebrauchen könte und stellte es dem Chur-Mayntzischen Directorio anheim, wo sie vermeynten, daß selbige am besten einzusetzen.

Chur Cölln: Betreffend die Chur-Trierische Erinnerung wegen des Wächters ꝛc. hätten sie schon vorhin vernommen, wie daß seine Klagten vielfältig angebracht und selbige in Consultation gezogen worden, biß dahin Chur-Fürsten und Ständ darinn einen Schluß gefaßt. Es hatten aber die Kayserliche Commissarii damahlen erinnert, man möchte es dabey beruhen lassen, und solchen Schluß cassiren und aufheben. Nun seye aber bekannt, wie dieser arme Mann bißhero beträngt worden; und wie das Urtheil Ihme zum Besten ergangen, weilen dann ihme der Genuß wohl zu gönnen, gleichwohl aber Sie anstünden ob dergleichen particular Casus der Capitulation einzuverleiben, stellten sie es, wie Chur-Trier, dem Chur-Mayntzischen Directorio anheim, daß, wo der rerum judicatarum darinn gedacht würde, dieses mit in genere zu gedencken, auch Ihme, Wächter, gleich wie mit Paderborn contra Bühren geschehen, ein Attestatum zu ertheilen, daß unter solchem puncto seine Sach mit gemeldet sey. Wolle sonst ein Chur-Fürstliches Collegium der Stadt Basel dißfalls zuschreiben, auch künfftigen Kayser anlangen, damit Ihme, Wächteren, die hülffliche Hand gebotten würde, wollen Sie sichs nicht zuwider seyn lassen.

Chur-Bayern: Was den Florian Wächter betrifft, erachten sie ohnnöthig, den statum causæ, so bekant, allhier weitläufftig anzuführen, conformirten sich dißfalls mit Chur-Trier und Cölln und hielten darvor, daß man dahin zu sehen, wie diese Sach zur Execution gebracht werden könne, dann es dem Wächter weder an seinem Rechten, noch auch Beyfall der Ständ jemahlen gemangelt, und könte dessen generaliter bey den rebus judicatis oder Execution des Instrumenti Pacis gedacht werden; Sintemahlen der Stadt Basel die Exemption anderergestalt nicht als mit der bekannten Exception, ertheilt worden.

Chur-Sachsen: Den Special-Fall des Florian Wächters betreffend, hätten Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht sich unterthänigst referiren lassen, was so wohl zu Münster und Osnabrück, als auch nächstem Regenspurgischen Reichs- und Deputations Tag vorgangen und weilen sie aus dem Protocollo Deputationis ersehen, daß die Sach zwar vorgenommen, aber zu keinem Concluso gebracht worden und Sie sich erinneren, daß dergleichen Specialitäten weder ex- noch implicite der Capitulation zu inseriren; als hielten sie darvor, daß es dabey so lang zu lassen biß diese Sach auf einem Reichs-Tag richtig gemacht: Wollten sonsten dem Wächter gern gönnen, daß er zu seinen Rechten dermahlen gelangen könte, aber auch nicht gern abgehen von demjenigen, was wegen der Exemption der Stadt Basel in Friedenschluß verordnet: Und weilen in der Capitulation ein gewisser Punct von der Execution rerum judicatarum begriffen, so könte es in genere darauf applicirt und bey solcher Generalität gelassen werden. Daß sonsten ein sonderliches Attestatum zu geben, erinnerten sie sich, was dißfalls vorhin vorkommen wäre, also, daß nicht weniges Bedencken, ein solches nahmentlich zu exprimiren, zumahlen es in effectu so viel seyn würde, als wanns specialiter eingeruckt und wann also ein Attestatum gegeben würde, würde ein jeder sich darum anmelden, könten sonst geschehen lassen, wann ein ander Mittel gefunden werden könte, wordurch Ihme zu seinem Rechten zuverhelffen, und wollten sich damit conformiren.

Chur-Brandenburg: Was den Wächter betrifft können sie sich mit Chur Sachsen, und absonderlich mit dem, was wegen des Attestati angeführt, conformiren, dasselbe werde solche Würckung haben, als wanns der Capitulation eingeruckt und vielleicht solche Weitläufftigkeiten nicht verursachen, so man sonst zu verhüten suchte. In dem Instrumento Pacis wäre ein sonderlicher Art. enthalten, worinn nicht allein die Schweitz, sondern auch die Stadt Basel in die Possession vel quasi plenæ Libertatis & exemptionis gesetzt worden, dergestalt, daß auch das Cammer-Gericht zu Speyer darwider keine Processus noch Mandata erkennen

kennen und, so einige erkennt, selbige cassirt seyn solten, wann nun das Reich über die Schweitz und die Stadt Basel keine Fundatam Jurisdictionem hat, so kan selbiges auch darüber keine Execution haben, zumahlen selbige die Jurisdiction præsupponiret. Wann von dem Chur-Fürstlichen Collegio ein promotorial-Schreiben beliebt, und wie Chur-Sachsen erwehnet, dem Instrumento Pacis gemäß eingerichtet, würden Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg sich solches nicht mißfallen lassen.

Chur-Pfaltz: Daß wegen des Wächters zu Münster und Osnabrück einige Reservation vorkommen, davon seye Sr. Churfürstlichen Durchlaucht nichts bewußt, hätten gleichwohl wie Chur-Brandenburg erwehnet, aus dem Instrumento Pacis ersehen, daß die Stadt Basel nicht allein in genere in der Possession ihrer Exemption fundiret, sondern auch, daß dasjenige was darwider vorgehen würde, cassirt seyn sollte; hierin seye nun keine Reservation, sondern vielmehr in fine des Instrumenti Pacis enthalten, daß darwider keine Protestationes, Reservationes gültig seyn sollten, würden zwar äusserlich berichtet, als wann solche Reservationes verworffen, welches sie jedoch dahin gestellet haben wollten; Einmahl sehen sie nicht, wie ohne Contravention des Instrumenti Pacis den Aydgenossen dißfalls etwas könne zugemuthet werden; jedoch könte ein Churfürstliches Collegium, wie Chur-Sachsen und Brandenburg erwähnet, ein promotorial Schreiben, in so weit es dem Instrumento Pacis nicht zuwider glimpfflich abgehen lassen; Sie considerirten dabey, daß es Weitläufftigkeiten geben dörffte, wenn man zur Execution schreiten wollte. Mit dem Attestato, wie Chur-Brandenburg, wäre zurück zu halten, weilen vorhin schon gemeldet, daß man von allen Specialitäten in der Capitulation zu abstrahiren.

Chur-Maynz: Den Florian Wächter betreffend, erinnerten Sie sich, was bey den Friedens-Tractaten zu Nürnberg, als auch nechsthin zu Regenspurg und allhier beym Deputations-Tag vorgangen und zwar, so viel die Friedens-Tractaten

ctaten betreffe, daß man der Aydsgenoßschafft die Exemption gegeben, jedoch anderergestalt nicht, als mit Special-Condition, daß des Wächters Sach dabey sollte excipirt seyn, und bey dieser Exception wären Chur-Fürsten und Ständ jederzeit beharret: Man hätte gar auch ans Cammer-Gericht zu Speyer Nahmens Churfürsten und Ständ Schreiben abgehen lassen und selbiges ersucht, die Execution in alleweg zu verfügen, worauf selbiges so weit verfahren, daß auch einige Baselische Güter mit Arrest beschlagen, so aber hernacher vom Kayserlichen Hof wieder eingestellt und der Arrest relaxirt worden. Weilen man nun gleichwohl an Seiten des Reichs beständig dabey blieben und die von Cammer-Gericht ergangene Urtheile in rem judicatam erwachsen, auch deren Execution demandirt worden; als hielten sie darvor, daß diesem Weg zu inhæriren. Vergliechen sich sonst mit den Chur-Trier-Cöllnisch- und Bayrischen Votis, daß dieser Casus generaliter in der Capitulation zu versehen, dabeneben, wie Paderborn, ein Attestatum zu geben. Und obwohlen sonst gegen den Friedenschluß keine Exception oder Protestation statt finden kan, so haben Churfürsten und Stände diesen Casum specialiter reservirt und dadurch Vorsehung gethan, daß dem Instrumento Pacis nicht præjudicirt werden solle, also das Conclusum auf die General-Einruckung und Ertheilung des Attestati beruhet.

Chur-Brandenburg: Hielten nöthig, anzuzeigen, daß zwar bey dem wegen des Wächters Sachen per Majora gemachten Concluso nichts zu sagen; es fielen ihnen aber die Gedancken bey, daß solches wider das Instrumentum Pacis, darin dann sich keine Reservation befindet, welche auch die Schweitz und die Stadt Basel nicht erkannt, sondern sich starck dargegen gesetzet, dahero seye es auch keine res judicata und per consequens könte selbige keine Execution haben, wie Sie dann auch von dem verstorbenen Kayser, als gegen den Friedenschluß, aufgehoben und per Mandata inhibitoria cassiret worden, liesen es zwar bey dem Concluso beruhen, bedingten aber, wann aus dieser Privat Sach mit der Schweitz, welche ohne Zweifel vor ihre Libertät alles

wagen

wagen wird, man zu Irrung, oder Weiterungen gelangen sollte, Seine Churfürstliche Durchlaucht damit nichts participiren, oder interessiren wollen.

Chur-Pfaltz: Hätten gleichfalls wegen des Wächters darfür gehalten, es werde der Sachen durch Promotorial Schreiben mit mehrem Effect, als auf andere Weise geholffen werden und die Stadt Basel deme mehr, als den Executions-Mitteln deferiren: Nachdeme aber das Conclusum per Majora anders ausgefallen, bedingten Sie gleichfalls, wie Chur-Brandenburg, daß sie sich weder mit einiger Execution beladen lassen, noch, wann Weiterungen entstehen sollten daran nicht participiren, noch sich interessiren wollen.

Den 9. Jul. ist wieder ein und anders wegen des Florian Wächters Sachen vorkommen, endlich aber dahin verglichen worden, daß es beym Aufsatz des Articuls zu lassen, jedoch daß die Clausul ausgelassen werde: „mit Aufhebung ꝛc. „ Und daß an die Stadt Basel nomine des Chur-Fürstlichen Collegii geschrieben und das Florian Wächters Sach bester massen ad Justitiam und deren Execution recommendirt, auch das Schreiben mit einem Expressen, um damit man darauf eine Resolution verlangen möge, fortgeschickt werde.

ad §§. 17. 19.

Conf. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 498. *Part.* 3. *p.* 256. und 257.

ad §. 17.

A. 1742. hielte Chur-Sachsen dafür, diese Stelle würde Lehen-accurater und besser folgendergestalt zu fassen seyn: „Was aber Taxe, die bey Belehnungen nach der Cantzley-Tax zu entrichtende Præstanda betrifft, wollen Wir bey der Güldenen Bull, Vermög deren von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfan-

pfangen werden, die darinnen bemerckte Præstanda mehr nicht, als einfach zu entrichten, verbleiben und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung, es seye unter was Nahmen oder Vorwand es wolle, aufkommen lassen, insonderheit aber wider der Chur-Fürsten in besagter Güldenen Bull bestgegründete Befreyung, so wohl ratione ihrer Chur-Lande, als anderer ihnen gehöriger, oder auf sie Jure Agnationis und sonsten verfallender Fürstenthümer und Landen nichts verhängen, oder verhängen lassen. Auch eben so wenig gestatten, daß Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs von denen Lehen, womit sie bereits coinvestirt gewesen, mit Lehens-Taxen, Laudemial- oder Anfall-Geldern, oder anderen dergleichen ungewohnlichen und neuerlichen Anforderungen beschweret werden. „

Chur-Trier: Weilen in diesem fürtrefflichen Monito verschiedenes neuerliches enthalten, wolle man es lieber bey dem Text und dem solchem nicht zuwider lauffenden Herkommen bewenden lassen; sollten aber gleichwohlen Majora ein anders belieben, so müßte man voraus erinneren, daß an statt des Termini: „ Coinvestiren „ zu setzen seye: womit sie, ihre Vor-Eltern oder Agnaten bereits investirt gewesen „ anerwogen andurch dem Mißbrauch vorzukommen, da der Reichs-Hoff-Rath das Wort: „ Coinvestirt „ in sensu Juris Feudalis saxonici genommen, und von denen Häusern, wo Gesamt-Belehnungen nicht hergekommen, von denen succedirenden Agnaten contra mentem dieser Stellen Laudemien gefordert hat.

Chur-Cölln: Wird dafür gehalten, daß es bey dem zimlich klar abgefaßten Text wohl bewenden könne.

Chur-Bayern: Diß Orts glaube man, den Text klar und ordentlich genug zu seyn, könnte also dabey gelassen werden.

Chur-Sachsen: Inhæriret dem Monito, als der Güldenen Bull und besonders denen Churfürstlichen Prærogativen und Gerechtsamen gemäß, ulteriora reservando.

Chur-

Chur-Brandenburg: Provociret auf sein Monitum 3. & 4. bey dem 7den und 8ten § und lässet sich die übrige Contenta des fürtrefflichen Chur-Sächsischen Moniti, so in dißeitigen Monitis nicht enthalten, mit gefallen.

Chur-Pfaltz: Wie Chur-Cölln und Chur-Bayern.

Chur-Braunschweig: Ist mit dem Monito, jedoch mit der in dem fürtrefflichen Chur-Trierischen Monito an die Hand gegebenen Erläuterung verstanden.

Chur-Maynz: Lässet es beym Text.

Conclusum: Es wäre beym Text zu belassen.

ad § 18.

A. 1742. verlangte Chur-Brandenburg, post: „ noch einige Erhöhung „ zu setzen: „ Insonderheit unter dem Vorwand, daß hiebevor die Lehn Tax in Gold-Gülden bezahlt, ein jeder in natura erlegt, oder mit 3. Gulden Rheinisch ausgeglichen werden solle und andere dergleichen Neuerung, wider die bißherige Observantz, ohne der Stände Willen aufkommen lassen

Chur-Trier: Dieser Punct könnte, wegen seiner Specialität in der zu revidirenden Reichs Hof-Raths-Ordnung dienlam beobachtet, immittelst aber Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden von Maynz collegialiter ersuchet werden, Dero Hof-Cantzley-Tax-Amt, dieses und dergleichen eigenmächtiges Verfahren nicht zu gestatten.

Chur Cölln: Da bereits §. 6. versehen, daß nach Innhalt derer auf dem Reichs-Tag zu vergleichenden Taxen zu verfahren; dessen Beschleunigung auch Monito Trevirensi ad dictum §. beliebt worden, als könnte es dahier beym Text belassen werden.

Chur-Bayern: Da unter dem Wort: „ Erhöhung „ schon alles mit einbegriffen zu seyn scheinet, so wolle man es dabey belassen.

Chur-Sachsen: In Substantialibus mit dem Monito verstanden.

Chur-Brandenburg: Inhæriret Monito.

Chur-Pfaltz: Vergleicht sich cum 1. Membro des vortrefflichen Chur-Trierischen Voti, daß dißfals die Nothdurfft bey Revision der Reichs-Hof-Raths-Ordnung zu beobachten wäre.

Chur-Braunschweig: Wie Chur-Pfaltz.

Chur-Maynz: Wie Chur-Bayern, und hätten Ihro Chur-Fürstliche Gnaden annoch ohnelängst solche Vorsehung gethan, daß bey einer künfftigen der Sachen Einsicht sich bewähren werde, wie einige Erhöhung oder Erweiterung, sie habe Nahmen wie sie wolle, von Ertz-Cancellariats wegen nicht geduldet werden solle. Da herentgegen man auch der gerechten Zuversicht lebe, es werde die Meynung nicht haben, der zum allgemeinen Reichs Dienst gewidmeten Reichs-Cantzley an ihrem wohl hergebrachten, ohnehin kümmerlichen, Fundo etwas zu entziehen.

Conclusum: Daß es beym Text bewende, herentgegen bey einer künfftigen Einsicht und Verbesserung der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung dißfalls das nöthige zu beobachten seye.

ad §. 19.

Laudemien. &c. Chur-Trier verlangte A. 1742 post: „ Von denen Lehen „ zu setzen: „ So nicht ex nova gratia verliehen, oder womit, &c. „ cum addito: Weilen dieser Stelle halber allschon verschiedentliche mißverständliche Interpretationes beym Reichs-Hof-Rath vorgefallen, auch die fürtreffliche Chur-Sächsische und Brandenburgische Monita gleiche Absicht zu führen scheinen, würde dieser Zusatz nöthig seyn.

Chur-Cölln: Weilen man über die hierunter übliche Observantz nicht genugsam informirt, so möchte dieses Monitum, biß

dahin

dahin die Cantzley- und andere Taxen auf dem Reichs-Tag vorkommen werden, beruhen können.

Chur-Bayern: Halte dafür, es wäre von diesem Monito zu abstrahiren.

Chur-Sachsen: Lasse es bey demjenigen, was dissеits ad hunc §. moniret worden, bewenden.

Chur-Brandenburg: Provocire gleichfalls auf sein Monitum ad hunc §.

Chur-Pfaltz: Vergleichet sich mit dem fürtrefflichen Chur-Cöllnischen Voto.

Chur-Braunschweig: Weilen die Formalia dieses Moniti zu einer ungleichen Deutung Anlaß geben könnten; so gebe man anheim: ob nicht statt dessen post verba: »coinvestiret gewesen» zu setzen seyn möchte: »Oder als nächste Stamm-Vettern succediren.»

Chur-Maynz: Lässet es ebenfalls beym Text bewenden und beruffet sich brevitatis studio in FABRI Staats-Cantzley *P.* 2. befindlichen Reichs-Tax-Amts-Bericht sub dato Wien den 5. Dec. 1675. worinnen der Sachen Grund mit mehrerem zu ersehen, mithin in Rechten wohl bedencklich fallen möchte, contra Jus Tertii so kurtzum zu Werck zu gehen.

Conclusum: Beruhet gestalten Dingen nach auf sich.

A. 1742. begehrte Chur-Brandenburg auch, post: „nicht beschweren, noch beschweren lassen „ zu setzen: „ Sondern es sollen dieselbe, oder die so genannte Laudemien, es seye gleich ein Collateral-Anfall, oder eine neue Acquisition, schlechterdings cessiren und weder bey dem Reichs-Hof-Rath, noch bey der Reichs-Tantzley deßhalben etwas geforderet werden, und soll gedachte Reichs-Cantzley bey einer neuen Acquisition bloß mit der doppelten Taxa für die erste Belehnung sich vergnügen, die folgende Belehnungen aber wie der nach der einfachen und zuvor hergebrachten Taxa genommen werden. Wir wollen auch nicht gestatten, daß denen Re- und Cor-Referenten in Chur- und Fürst-

lichen Belehnungen ein besonderes Gratial gegeben, viel weniger, daß nur solches etwan jezuweilen vorgegangenes freywilliges Geschenck gleichsam zu einer Gerechtigkeit gemachet werde.

Chur Trier: So viel die Collateral Anfälle betrifft, beziehe man sich auf dißeitiges ad Monitum 3. Saxonicum wegen Erläuterung des Termini: „ Coinvestiren „ abgegebenes Votum. Was aber die neue Acquisitiones anbelanget, trage man allerdings Bedencken, einem Kayser dieses alt-hergebrachte Regale & utile abzuschneiden; wann aber verordnet werden wolle, daß, zu Verhütung eigennütziger Steigerung die Laudemien künfftighin nicht in partem Salarii gegeben, sondern mit andern Äquivalenten etwa denen Reichs-Hof-Räthen vergütet werden, könte man sich solches gar wohl gefallen lassen, zumalen wann dergleichen Gelder zu einem Fundo für den Reichs-Hof-Rath verwendet werden wollten. Was die doppelte Cantzley Tax in solchen Fällen anbelanget, glaube man, daß es dißfalls bey dem Herkommen zu belassen. Wegen derer Gratialien für die Re- und Correferenten könnte man, wann anderst keine Schuldigkeit daraus gemacht werden will, der freyen Willkühr derer Stände, etwas oder gar nichts zu geben, es überlassen: Widrigenfalls seye man mit dem Monito verstanden.

Chur-Cölln: Beziehe sich auf seine ad Monitum præcedens abgegebene Meynung und könne demnach es dahier beym Text verbleiben.

Chur-Bayern: Nachdeme bey gegenwärtiger Wahl-Capitulation durchgehends gerechtest beobachtet worden, Niemand sein etwa habendes Jus quæsitum anzugreiffen, weniger zu benehmen, so thäte man allerdings für bedencklich halten, dem Reichs-Hof-Rath oder der Reichs-Cantzley dasjenige zu entziehen, so eine oder andere Stelle wohl hergebracht haben möchte; es wäre mithin davon dermalen zu abstrahiren. Das letzte Membrum dieses Moniti aber glaube man ad Visitationem proximam gehörig zu seyn.

Chur-

Chur-Sachsen: Beziehe sich auf sein ad §. 7. & 8. hoc articulo beygebrachtes gegründetes Monitum und deßhalb abgelegtes Votum, zumalen es die Meynung nicht habe, jemand etwas, so ihme gebührt, zu entziehen, sondern nur denen Mißbräuchen vorzukommen. Man könne sich daneben, daß das Wort: „Convertiren„ mehr erläutert werde, gefallen lassen; wolle auch übrigens ratione Honorariorum das Chur-Braunschweigische Monitum secundiren.

Chur-Brandenburg: Inhæret Monitô und demjenigen, so man votando auf das Chur-Sächsische Monitum ad hunc §. vorhin geäussert habe.

Chur-Pfaltz: Vermeint, daß es noch zur Zeit bey der Tax-Ordnung und dem alten Herkommen zu belassen seye, biß daran, ad hunc articulum monirter massen, die löbliche Reichs-Stände über die gutbefindende Verbesserung sothaner Tax Ordnung vernommen seyen.

Chur-Braunschweig: Wolle dasjenige, was in dem Monito ratione derer Anfalls- und Laudemien-Gelder in Absicht derer Agnatorum erinneret worden, secundiret haben. Des übrigen halber accediret man denen Majoribus.

Chur-Mayntz: Wiederhohlet anforderist sein Votum ad Monitum præcedens und adhæriret dermalen dem Chur-Bayrischen fürtrefflichen Voto und da ohnehin dieser Sachen künfftige Einsicht bevorstehet, so glaubet man, es werde das nähere um so mehr dahin ausgestellet werden können, als man so dann, nach allenthalben zulänglich vernommenen Umständen mehrers im Stand seyn wird, die gebührende Vorsehung zu thun, da zumalen des Reichs selbstiger allgemeiner Dienst darunter gleichwolen mit versiret.

Electorales hielten dafür, daß gestalten Dingen nach die Sache beruhe.

Conclusum: Beruhet.

Ubrigens kan wohl der hier angeführte Tax-Amts-Bericht der Sache keinen Ausschlag geben, und es läſſet sich dagegen und wider des Tax-Amts Aufführung in dieser Sache gar vieles mit Bestand Rechtens einwenden. Add. meine Einleitung zum Reichs Hof-Raths Proceß *Tom. 3. p. 568. seqq. Tom. 4 p. 280. seqq.*

Siehe auch Herrn Regierungs-Raths ESTORS schöne Disp. Onus Laudemii depositum, quod Sanctione Imperatoria Carolus VII. Cæsar Cap. 15. §. 2. & Cap. 17. §. 18. cavit. Jena, 1742. 8. ad fin. Art.

Add. Die *Cit.* Anmerck. *Part. 2. p.* 506.

Zum Achtzehenden Articul.

ad §§. 1. & 2.

Siehe meine Anmerck. zur Wahl-Capit. Kayſ. Carls *VII. Part. 2. p. 507. Part. 3. p. 258.*

Jung. Die Wahl-Tags-Acta de An. 1612. Sess. 11.

Von dem Foro Austriaco &c.

A. 1745. wurde gerathen: „ Post §. 2. ponatur aus der Capit. Joseph. art. 31. den §. Und demnach sich auch ꝛc. von dem Foro Austriaco, welcher, mutatis mutandis, generaliter auf die von der Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte eximirte Stände eingerichtet werden könnte. „

Privilegia Exemtionis von den R. Tribunalien.

Gutachten de An. 1745. „ Post: „ Durch Privilegia „ add. „ Dergleichen jedoch von nun an keine mehr, unter irgend einigem Vorwand, ertheilet werden sollen. „

ad §§. 3. & 4.

Conf. *l. c. Part. 2. p. 508. Part. 3. p. 259.*

Add.

Add. Die Wahl-Tags-Acta de A. 1612. Sess. 11. 12. & 13. unten im 1sten Anhang.

An. 1742. verlangte Chur-Brandenburg, post: „So wohl in Civil als Criminal Sachen„ zu setzen: „(worunter mit gehöret, wo ein Unmittelbarer von Adel oder ein anderer in eines Reichs-Fürsten und Standes Territorio delinquiret, er sey dessen Vasall zugleich oder nicht, item in Sterb- und Obsignations-Fällen der Unmittelbaren von Adel in Reichs-Ständischen Landen„). Von der Reichs-Freyen von Adel Foro delicti &c.

Chur-Trier: Uti ad Monitum Saxonicum præcedens und weilen dieses übrigens ein Stück derer zwischen denen Reichs-Ständen und Ritterschafft obschwebenden Beschwerden ist, welches sich von dem Hauptwerck nicht trennen lässet, so will man sich hiemit auf das oben schon geäusserte best-gemeinte Votum nochmals bezogen und heimgestellet haben: ob nicht die einzige und diensame Auskunfft in diesen allerseits beschwerlichen Händeln zu Aufrechterhaltung wohl-hergebrachter Befügniß der Ritterschafft so wohl, als der Stände durch eine eigene Reichs-Deputation gütl- oder schiedlich besorget, so fort zu weiterer Entscheidung an Kayserliche Majestät gebracht werden wolle?

Chur-Cölln: Beziehet sich ebenmäßig auf seine ad Monitum præcedens Saxonicum abgegebene Meynung und daß in dessen Gefolg es beym Text verbleiben könne.

Chur-Bayern: Gleichfalls, wie ad Monitum Saxonicum immediate præcedens.

Chur-Sachsen: Beruffet sich auf sein bey dem unmittelbar vorhergehenden Chur-Sächsischen Monito abgelegtes Votum, und ist folglich mit gegenwärtigem Chur-Brandenburgischen vortrefflichen Monito verstanden.

Chur-Brandenburg: Inhæriret seinem Monito und kan dasselbe keinen andern Abfall finden, als wo Pacta, oder wohl hergebrachte Privilegia, worüber Status Imperii vorher vernommen worden,

worden, vorhanden seynd. Reserviret sich ulteriora pro Conservatione derer Stände Jurium territorialium.

Chur-Pfaltz: Wie Chur-Trier.

Chur-Braunschweig: Wie ad Monitum Saxonicum immediate præcedens.

Chur-Maynt̃z: Similiter.

Conclusum: Beruhet beym Text.

Das Chur-Sächsische Monitum, worauf sich hier bezogen wird, kommt hernach ad art. 7. für.

Von Legal-Austrägen.

Auch heißt es in einem Gutachten de An. 1745. „ Post: *tam legalium* addatur: „(welche jedoch erst in Ermanglung beeder folgenden statt haben.)„

ad §. 5.

Conf. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 511. *Part.* 3. *p.* 262.

ad §§. 6. & 7.

Conf. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 514. *Part.* 3. *p.* 268.

Von dem Foro delicti &c. derer Grafen ꝛc.

A. 1742. verlangte Chur-Sachsen, post: „ Forderst an Uns halten „ zu addiren: „ Und obwol die Jurisdiction über Fürstliche Personen, wann sie nicht anderen Chur- und Fürsten mit Dienst-Pflichten verwandt seynd, oder sonst in besonderem nexu gegen dieselbe stehen, wegen der diesem Stande von Altershero anklebenden Prærogativ in dem gantzem Reich, und also auch in derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Landen, Uns alleine zukommt und nochmals verbleibet; so sollen und wollen Wir doch solches auf andere Immediatos, Gräflichen, Herrlichen und Adelichen Standes nicht extendiren und daher denen Chur-Fürsten und Ständen in Ausübung der Jurisdiction über dieselben, wann sie in derer Stände Landen sich befinden, oder darinne sich vergangen, oder contrahiret haben, keinen Einhalt thun. „

Chur-

Chur-Trier: Weilen es in diesem Stück hauptsächlich auf das Reichs-Herkommen und besondere Verträge ankommen wird, so liesse man es, so lang kein Maaß-gebendes Reichs-Gesetz vorhanden, diß Orts dabey bewenden.

Chur-Cölln: Wird zwar, als sehr diensam angesehen, daß über den Innhalt dieses Moniti sichere Regeln festgestellet werden; weilen aber absque consensu Comitiali darzu nicht wohl zu gelangen seyn wird, würde es dermalen rathsamer seyn, es beym Text zu belassen.

Chur-Bayern: Diß Orts finde man bedencklich, in diese bekannter massen controvertirte Sache einzugehen.

Chur-Sachsen: Da ein mehreres hiedurch nicht begehret wird, als was die denen Herrn Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen aus ihrer Landesherrlichen Ober-Bottmäßigkeit zustehende Jurisdiction ohnediß mit sich führet, inhæriret man dem Monito, damit insonderheit deme von dem ehemaligen Reichs-Hof-Rath anmaßlich geäusserten ohngegründeten Principio vorgebauet werde. Ulteriora reservando.

Chur-Brandenburg: Da in dem art. 1. §. 5. dieser Capitulation festgesetzet ist, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Justitz-Sachen nicht eingegriffen werden solle, so findet man kein Bedencken, diesem zur Erläuterung der Sachen dienenden Monito zu accediren.

Chur-Pfaltz: Vermeinet, daß es beym Text zu belassen.

Chur-Braunschweig: Hält, bewandten Umständen nach, dafür, daß von dem Monito und dessen Inserirung in die Capitulation zu abstrahiren seyn dörffte.

Chur-Maynz: Siehet ebenfalls die Einruckung dieses in so besondere Specialia und Unterscheidungen hineinlauffenden Moniti für bedencklich an.

Conclusum: Es habe beym Text sein Bewenden.

ad §§. 8 - 11.

Vid. *l. c. Part.* 2. *p.* 514. *Part.* 3. *p.* 268. und 269.

Von denen Beschwerden gegen das Rothweilische Hof- und Schwäbische Land-Gericht.

Der an dem ersten Ort versprochene Commentarius ist von mir bereits An. 1742. völlig elaborirt worden, unter dem Titul: „Acten-mäßige Erläuterung des Westphälischen Friedens und „der Kayserlichen Wahl-Capitulationen in der Materie von de„nen Beschwerden wider das Kayserliche Hof-Gericht zu „Rotweil und das Kayserliche Land-Gericht in Schwaben, nebst „einigen Anmerckungen darüber; „ ich bin aber von hohen Orten ersucht worden, diese Schrifft nicht herauszugeben: Doch wird mir wohl vergönnet, folgendes weniges daraus anzuführen.

Wahl-Tags-Acta A. 1612.

Diese Materie kame bey Wahl-Tägen erstmals A. 1612. in Bewegung und man kan unten im ersten Anhang sehen, was dißfalls bey denen Wahl-Conferentzien fürgekommen seye?

Capitulation K. Matthiä.

Es flosse also in die Capitulation Kaysers Matthiä dieser Articul sub num. 16. ein: „ Insonderheit auch, nachdem die Chur-Fürsten des Reichs, als die fürnehmste Glieder desselben, vor andern Ständen, nicht allein in Krafft der Güldenen Bull, sondern auch durch andere hohe Privilegia, für allen Fremden, zuforderst aber dem Rothweilischen Gerichte, so wohl für sich, als ihre Unterthanen und Zugewandten, gefreyet seynd; nichts desto weniger aber durch desselben Hof-Gerichts-Proceß jezuweilen Dero Unterthanen molestiret werden wollen, in allewege vorsehen, daß solches bey gedachtem Hof-Gericht abgestellt und da hinfüro eines oder andern der Chur-Fürsten Unterthanen und Zugewandten mit dergleichen Processen ferner Molestation geschähe, daß sie nicht allein die Proceß nicht annehmen sollen, sondern auch die Chur-Fürsten diejenigen, so, über Verwarnung, der Insinuation solcher Proceß nicht müßig gehen wollen, mit Straffen ansehen mögen und sollen. „

K. Ferdinands II. art, 14.

So lautet auch Kayser Ferdinands II. Capitulation

In

In des Römischen Königs Ferdinands III. Capitulation aber und bliebe zwar die Substantz dieser Disposition, wie sie ware; nur wurde sie zu dem 17den Articul geschlagen. III.

A. 1653. erinnerte der Reichs-Fürsten-Rath auf dem Reichs Tag zu Regenspurg ad Capitulationem Ferdinandi III. ejusque art. 17. „ Omittatur versic: „ insonderheit „ usque ad finem. Weilen auch nicht allein wider das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil, sonderlich fürnemlich auch wider das Weingartisch- und andere Land-Gerichte in Schwaben, bey vorgewesenen unterschiedlichen Reichs-Versammlungen allerhand unleidentliche Beschwerungen vorkommen und geklaget, bißhero aber so wenig abgestellet, daß sie immerzu nur vermehret worden und dergestalt beschaffen seynd, daß der Chur-Fürsten und Stände Freyheiten und jetztgedachte Hof- und Land-Gerichte, pro moderno Imperii Statu, neben einander nicht stehen können, derenwegen zu derselben gäntzlichen Abolition bey den Friedens-Tractaten bereits etwas Veranlassung geschehen: Hierum so werden die Hochlöblichsten Herrn Churfürsten gebührend erinnert und ersucht, hierunter solche Versehung zu thun, auf daß diesem beschwerlichen Wesen würcklich und aus dem Grunde abgeholffen werde. „ Acta de A. 1653.

Oesterreich dagegen votirte: Art. 17. müßte man dem Anhang, das Hof-Gericht zu Rothweil und Land-Gericht in Schwaben betreffend, an Seiten Oesterreich contradiciren. Denn 1. wäre aus dem Instrumento Pacis bekannt daß nicht allein wegen dieses und anderer Land-Gerichte ferner zu deliberiren auf diesen Reichs-Tag remittiret, sondern, nachdem wegen Aufhebung des Kayserlichen Hof-Gerichts zu Rothweil unterschiedliche Disputat entstanden und aus Ursachen, daß sich keiner seines Rechtens de facto wollen entsetzen lassen, die fernere Deliberation auf diesen Reichs-Tag verwiesen, mit den ausdrücklichen Worten, so *in Art.* 5. §. *fin.* enthalten; Daß man nun, ohne vergegangene Deliberation und respective angehörte Befugniß, zu der Cassation des Hof-Gerichts zu Rothweil und Land-Gerichts in Schwaben schreiten und davon ein absonderlicher

passus in die Capitulation eingerücket werden wollen, lieffe dem Instrumento Pacis zuwider und könnte man darin an Seiten Oesterreich, in Specie so viel das Land-Gericht betrifft, welches Oesterreich nicht ex usurpatione, sondern ex legitima oppignoratione von dem Reiche Pfandsweise innen und solches über Menschen Gedencken im Possess gehabt, verhoffte nicht, daß einiger Stand des Reichs der Meynung seyn würde, daß man dieses hohe Regal dem Hause Oesterreich wider Verschulden de facto entziehen solte; Man hätte auch dergleichen um diejenigen, welche sich etwa bey dem Land-Gerichte beschwert zu seyn vermeynen möchten, nicht verdienet: Wäre jemand, der derentwegen redliche Beschwerungen vorzubringen gemeinet, den begehrte man zu hören, wäre auch erbötig, ein und andern, und insgemein allen Ständen des Reichs, solche Satisfaction und Remonstration zu thun, daß männiglich damit content seyn sollte: Es wären dergleichen Land-Gerichte noch mehr im Reich; Hätte nicht vernommen, daß dergleichen Abschaffung andern Ständen zugemuthet, derowegen unbillig, solche Abolition allein bey dem Hause Oesterreich zu suchen. Er, Herr Volmar hätte sich in particulari zu erinnern, daß, als diese Materie zu Osnabrück auch vorkommen und zu einer Zeit hievon unter etlichen Augspurgischen Confessions-Verwandten, mit Zuziehung der Schwedischen Plenipotentziarien, Conversation gepflogen, daß unter denselben damahls verhandenen Gesandten sich auch einer befunden, welcher, auf beschehenes Anfragen, sein Votum dain eröffnet: Er hielte zwar an seinem Orte auch für billig, daß solches Land-Gerichte abzuschaffen; So viel aber seines gnädigen Fürsten und Herrn Land-Gericht anlangte, dazu könnte er sich nicht verstehen, sondern wollte solches vorbehalten haben; Solches hätte ihm der Königl. Schwedische Plenipotentiarius Graf Oxenstirn selbst erzehlet und die Inconvenientiam dieses responsi damit ausgelachet, weilen Rechtens: Ut, quod quisque juris in alium &c. Man wollte sich also wegen des Hauses Oesterreich versehen, es würden die Stände keinesweges darauf beharren, daß ein solch schweres præjudicium in Aufrichtung der Königlichen Wahl-Capitulation dem Hause Oesterreich zugezogen werden soll-

te,

te, sondern sich mit bereits beschehenem Erbieten ersättigen lassen: Denn ohnschwer zu erachten, wenn man bey jetzt-bevorstehender Königs Wahl durch GOttes Fürsehung auf Ihro Kayserl. Majest. ältesten Herrn Sohn, den König in Ungarn, fallen sollte, daß Se. Königl Majest. gantz schwer, ja unthunlich, fallen würde, sich auf einen solchen ihrem Hause präjudicirlichen Artickel verpflichten zu lassen, sonderlich weil Sie hierdurch gegen Ihren Herrn Vetter, Ertz-Hertzog Ferdinand Carl, Inspruckischer Linie, nicht in geringen Widerwillen gerathen möchten, als der jetziger Zeit gemeldtes Land-Gericht in Besitz hätte. „

Was auch sonst A. 1653. wegen dieses Rothweilischen Gerichts erinnert worden, siehe untem im 2ten Anhang.

Es wurde aber dennoch in des Röm. Königs Ferdinands IV. Capitulation art. 15. verordnet: „ Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen, schon von langen Jahren hero, so wohl wider das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil, als das Weingartische und andere Land-Gericht in Schwaben, allerhand grosse Beschwerungen vorkommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs Conventen angebracht und geklagt, dahero auch im Friedenschluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen; so wollen Wir, auf den Fall, auf dem itzt instehenden Reichs-Tage (als dahin es in ermeldten Frieden-Schluß verwiesen,) kein beständiger Schluß darinnen gefaßt, oder von der jetzigen Kayserlichen Majestät und Liebden die Besserung nicht verschafft werden sollte, künfftig unfehlbarlich daran seyn, daß solchen der Stände Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen werde: unterdessen aber der Chur-Fürsten und ihrer Unterthanen von Alters hergebrachte Exemtion von berührtem Rothweilischen Gericht bey ihren Kräfften in alleweg erhalten und darwider nicht turbiren noch beschweren lassen. „ Capitulation Kayser Ferdinands IV.

A. 1657. liessen der Erb-Hof-Richter, auch Burgermeister und Rath, zu Rothweil dem Wahl-Congreß zu Franckfurt ein Wahl-Tags Acta de An. 1657. und 1658.

Memorial präsentiren, welches ich aber nirgend angetroffen habe, also auch nicht zu communiciren vermag.

Und das Haus Oesterreich liesse ebenfalls eine so genannte kurtz doch gründliche Information, das Land-Gericht in Schwaben betreffend, (davon hernach ein mehreres,) drucken, wiewol ich doch in dem Wahl-Tags-Protocoll nicht gefunden habe, daß sie bey dem Wahl-Convent produciret worden seye.

Bey denen Wahl-Conferenzien meldete Chur-Trier: Es hätte vom Chur-Mayntzischen Directorio communicirt empfangen was von wegen des Cammer-Gerichts zu Speyer wider das Land-Gericht in Schwaben vor Beschwerden eingeführt worden und was gestalt die ab demselben interponirte Appellationes nicht dorthin, sondern nacher Inspruck gezogen werden: weilen aber dieses Land-Gericht vom Reich dependiret, wäre auch billig, daß davon die Appellationes an das Reich und nacher Speyer beschehen; hielten dahero dafür, daß dieses Præjudicium bey den Wahl-Handlungen in der Capitulation zu præcaviren und der Eligendus dahin zu verbinden, daran zu seyn, damit die Appellationes anders wohin nicht, als nacher Speyer, zu thun und anzunehmen seyen. Erinneren sich sonsten auch, was wegen Abschaffung des Rothweilischen Gerichts auf nechst-vorigem Reichs-Tag vorkommen und wie daß bey der letzten Wahl zu Augspurg es in der Capitulation dahin, daß auf den nechst-künfftigen Reichs-Tag dieser Punct vorgenommen, examinirt und eine zuträgliche Gerichts-Ordnung verfaßt werden sollte, weilen sich das Land-Gericht erbotten, selbige vom Kayser und Reichs-Ständen anzunehmen; lassen also diesen Articul dahin gestellt seyn, daß selbiger in so weit geändert und, was auf dem künfftigen Reichs-Tag geschlossen, und darinn statuirt, deme nachkommen werde.

Chur-Cölln: Erinneren sich, was bey Abhandlung dieser Capitulation vor Klagden wegen der Land-Gerichten in Schwaben vorkommen, hauptsächlich darinne bestehend, daß die Ständ

vor

vor beschwerlich gehalten, daß, da gemeldtes Land-Gericht zu Weingarten vom Reich dependirt, dannoch die Appellationes nicht ins Reich und nacher Speyer, sondern nacher Inspruck und dadurch in effectu Sie zur Landsasserey gezogen würden, deßwegen gebetten, ein Chur-Fürstliches Collegium daran seyn wollte, damit ein solches forthin eingestellt werden möchte: Wie nun dieses vor billig erkannt, auch beym nächst-vorigen Reichs-Tag zum Theil seine abhülffliche Maaß erlangt, warum es aber stecken blieben, ihnen unbekannt; also vergleichen sie sich mit Chur-Trier, daß in der Capitulation dißfalls gebührende Versehung zu thun, bevorab weilen vom Chur-Mayntzischen Directorio dergleichen Beschwerden von der Speyrischen Cammer communicirt worden: Vermeinten also, daß es mit diesen Formalien ungefehr zu geschehen: Post verba: „verwiesen 2c. wären die folgende Wort, als otios, auszulassen und dargegen zu setzen: daß vors künfftig der Kayser unfehlbar daran seye, daß solches Land-Gericht entweder gantz abolirt, oder wenigst die Ehehaffts-Fäll abgethan, oder die dabey sich befindende Abusus und Excessus abgestellt und sonderlich die Ständ bey ihren Exemtions-Privilegien gehandhabt und, was denen zu wider, gäntzlich cassirt, nächstdeme aber zugelassen seyn sollte, von ermeltem Land-Gericht entweder ad Aulam Cæsaream oder Cammer-Gericht, zu appelliren.

Chur-Bayern: Was von dem Rothweilischen Hof- und Schwäbischen Land-Gerichten gemeldet, weilen solche Sachen, so wohl nach dem Innhalt des Münsterisch- und Oßnabrückischen Frieden-Schlusses, als auch der nächsten Wahl-Capitulation, auf den nächsten Reichs-Tag ausgestellet worden, und ihrer Eigenschafft nach dahin gehören, daß auch diesesmal solche gäntzlich dahin remittiret und daselbsten von Abstellung der Excessen und Mißbräuchen die Nothdurfft verhandelt, also dieser Articul darnach und auf jetzigen Statum eingerichtet werden könnte.

Chur-Sachsen: So viel die Clausul wegen des Rothweilisch- und andern Schwäbischen Gerichten belangt, erinnerten sie

sie sich, was bey vorigem Reichs-Tag dieserhalb proponirt und in einen Schluß gebracht worden. Weilen es nun eine Sach, so aus dem Instrumento Pacis seine Ziel und Maaß hat, also seye billig, selbige zum Reichs-Tag zu remittiren, allda es dann Gelegenheit geben würde, darüber mehrere Erläuterung zu thun und sich zu vergleichen. Weilen auch in dem Chur-Trierischen Voto vorkommen, daß wegen derjenigen Appellationen, so nicht nach Speyer, sondern nach Inspruck eingewandt würden, einige Beschwerden vorbracht, dahero in der Capitulation gebührende Vorsehung zu thun, daß die Appellationes, wie vorhin ad Aulam Cæsaream, oder Cameram spirensem, zu interponiren; als stellten sie dahin, wie man sich des Auffatzes halben zu vergleichen, zumahlen man sich damit nicht weitläufftig aufzuhalten, noch in specie, sondern nur mit ein paar Worten zu bedeuten, was das Haupt-Werck betrifft, conformiren sie sich mit Trier und Cölln: Der Formalien halber könne beym Auffatz geredt werden.

Chur-Brandenburg: Was wegen des Abusus der Land-Gerichten angeführt ꝛc. weilen dardurch des Reichs Jurisdiction entzogen wird, wäre billig die Versehung zu thun, daß wegen deren Abstellung auf dem künfftigen Comitiis, wohin sie nach dem Instrumento Pacis verwiesen worden, gehandlet und ein Schluß gemacht werde.

Ein andermal aber votirte Chur-Brandenburg: So viel die Abschaffung dieser Gerichte betreffe, so seye solche ad Comitia gehörig, die abusus aber könnten jetzo wohl abgestellet werden.

Chur-Pfaltz: Wegen der Land-Gerichts in Schwaben könten sie sich mit dem Vorstimmenden conformiren: Die Sach aber selbst betreffend, vergliechen sich mit Chur-Brandenburg, daß der Remißion auf künfftigen Reichs-Tag in der Capitulation gedacht werde, wobey sie es bewenden liessen.

K. Leopolds Capitulation.

Deme seye aber, wie ihme wolle, so wurde Kayser Leopolds Capitulation gegen der vorigen in diesem Stück starck geschärffet, und

und art. 18. gesetzt: „Als auch von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen schon von langem hero, so wohl wider das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil als das Weingartische und andere Land-Gerichte in Schwaben, allerhand grosse Beschwerungen vorkommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt, dahero auch im Frieden-Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung beschehen; so wollen Wir immittelst, biß solchen der Ständen Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen und von der Abolition erstberührter Hof- und Land-Gerichten auf dem nächsten Reichs-Tag ein gewisses statuirt werde, unfehlbarlich daran seyn, daß die eine zeithero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan und die dabey sich befindende Excessus und Abusus, zu welcher Erkundigung Wir ohninteressirte Reichs-Stände ehist deputiren wollen, förderlichst aufgehebt, sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemtions-Privilegien, ungeachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchte, handgehabt werden und nächst deme jedem Gravirten freystehen solle, von mehr-erwehnten Hoff- und Land-Gerichten entweder ad Aulam Cæsaream, oder ans Kayserliche und des Reichs Cammer-Gericht zu Speyer, ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren. In alleweg aber wollen Wir der Chur-Fürsten und ihre Unterthanen, auch anderer, von Alters hergebrachte Exemtion von vorberührtem Rothweilischen, und andern Gerichten bey ihren Kräfften erhalten und sie darwider nicht turbiren noch beschweren lassen.„

A. 1663. erinnerten die Fürsten ad Capitulationem Leopoldi art. 18. Versic. „So wollen Wir„ usque ad: „beschweren lassen,„ wäre folgendergestalt einzurichten: „Als sollen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, samt Dero Angehörigen, oberwähnten Kayserlichen Hof-Gerichts zu Rothweil, wie auch des Weingartischen und anderer Land-Gerichte in Schwaben befreyet, ermeldte Judicia aufgehoben, auch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände denen zu pariren nicht schuldig seyn.„ Reichs-Tags-Acta bey dem Projecto perpetuæ.

In dem Projecto perpetuæ de A. 1664. wnrde diese Materie gar auffengelassen.

Als auch in denen Sessionen die Reihe an den 18. Articul des Projects kommen wollte, liesse Oesterreich seine A. 1658. gedruckte Deduction unter die Comitial Gesandtschafften austheilen, um dadurch zuerhalten, daß man diese Sache, wo nicht gar als nicht ad Comitia gehörig ansehen, doch wenigstens ein Bedencken tragen möchte, in der Sache einen Sluß zu fassen.

Weil nun diese Schrifft nicht nur A. 1712. wiederum einzeln aufgelegt, sondern auch gantz in Lünigs Grundfest. Europ Potentz. Gerechtss. *Tom.* 2. *p.* 3 eingetragen worden ist, und überhaupt manches, welches wohl kürtzer gefasset werden kan, enthält, so gegnüge ich mich, allhier nur denjenigen Auszug davon mitzutheilen, welcher sich in Schwederi *Theatr. Prætens. & Controverss. illustr.* (Edit. de A. 1727.) *Tom.* 1, *p.* 176. *seqq* befindet und also lautet:

Die Gründe, womit das Ertz-Haus seine Rechte zu behaupten suchte, sind nachfolgende:

I. Das Land-Gericht in Schwaben habe seine unmittelbare Ankunfft und Dependenz von der Land-Voigtey in Schwaben, welche sich auf einen gewissen Bezirck um und bey Ravenspurg und den Flecken Altorff erstrecke, und etliche Städte, Herrschafften und Clöster in sich begreiffe.

II. Diese Land-Gegend hätte schon zu Zeiten der Fränckischen Könige die Guelfische Familie mit aller Hoheit und Inpependenz bis auf Kayser Friedrichen den Ersten in Besitz gehabt. Als aber Heinrich der Löwe in die Acht verfallen, und aller seiner Lande, worunter die Grafschafft Altorff gewesen, entsetzt worden: habe Kayser Friedrich Welfen den VI. zum Hertzogen in Schwaben erhoben, und ihm auch diese Grafschafft als ein Pertinenz-Stück des Hertzogthums Schwaben eingeraumet und wieder gegeben.

III. Von dieser Zeit an hätten die Hertzoge von Schwaben bis an Conradinum das Hertzogthum samt der demselben incor-

incorporirten Grafschafft Altorff ruhiglich besessen, nach Conradini Hinrichtung aber sey es eine Zeitlang im Namen des Reichs verwaltet worden, biß endlich Kayser Rudolphus I. mit Bewilligung des Reichs das Hertzogthum seinem Sohn Rudolphen zu einem Fürstlichen Fahn-Lehn aufgetragen, von welcher Zeit an es beständig bey dem Hauß Oesterreich verblieben, ausser daß dasselbe geschehen lassen müssen, daß die im Interregno in die Reichs-Immedieté eignes Willens versetzten Stände zum Hertzogthum nicht wieder herbeygebracht werden können.

IV. Und ob zwar Hertzog Johannes von Schwaben wegen der Entleibung seines Vettern, Kayserς Alberti, aller seiner Lande, und unter selbigen des Hertzogthums Schwaben, ex capite feloniæ beraubt werden wollen, wäre doch alles, samt Schwaben und Altorff, von Kayser Heinrichen dem VII. Hertzog Leopolden wieder zugestellet worden. Und ob wohl Hertzog Friedrich von Oesterreich etliche Lande und unter denenselben auch die Land-Voigtey Schwaben versetzt: habe doch Kayser Wencel selbige Hertzog Leopoldo, ohnbeschadet seines schon habenden Investitur-Rechts, Pfands-weise wiederum eingehändiget, wodurch der alte Titel noch mehr bestätiget worden.

V. Und ob zwar Kayser Sigismundus wegen der damahligen Achts-Erklährung Ertz-Hertzog Friedrichs nebst andern die Land-Voigtey eingezogen, und 1415. dem Druchsässen von Waldburg verliehen, habe solche doch Hertzog Sigismundus von Oesterreich in Krafft eines von Hertzog Albrechten Anno 1452. ab Imperatore erhaltenen Gehorsams-Brieffs Anno 1473. mit 13200. Gulden wieder an sich gelöst, obschon die Ertz-Hertzoge wegen der erfolgten Restitution Hertzog Friedrichs in omnia bona solches zu thun nicht wären schuldig gewesen.

VI. Von solcher Zeit an, wie auch lange zuvor und ehe denn es zur Pfandtschafft gerathen, habe Oesterreich von der Reichs-Lehnschafft wegen das Land-Gericht in Schwaben geübt, wie es denn Carl der IV. Anno 1473. ihnen dahin bestätiget und gefreyet,

daß niemand, welcher vor sothanem Gerichte in die Acht kommen, am Kayserlichen Hofe daraus gelassen werden solle.

VII. Aus welcher Erzehlung zur Genüge erhelle, daß dem Ertz Hause bey ermeldeter Land-Voigtey und dem darzu gehörigen Land-Gerichte titulo investituræ, pignoratitio & quasi Vicariatus Imperii alle diejenige Rechte zugewachsen, welche auf Absterben der alten Hertzoge in Schwaben an Obrigkeit, Gewalt und Regalien dem Römischen Reiche würcklich anheim gefallen.

VIII. Gleichwie nun erweißlich sey, daß die Kayser durch ihre Land-Voigte gegen alle in seibigem District gesessene Stände, und deren Unterthanen die völlige Jurisdiction geübt: Uber dieses das H. Reich bey solchem Land-Gerichte pro se dermassen fundatam intentionem habe, daß ein jeder seine gerühmte Exemtion probiren müsse: Also müsse auch solches gegen Oesterreich, als dieses Orts Reichs-Vicarium statt finden, absonderlich da erweißlich sey, daß das Land-Gericht schon Ann. 1240. seinen starcken Lauff gehabt, und dessen Gerichts-Zwang mit aller eingesessenen Stände Jurisdiction concurrirt, ja so gar die Schwäbischen Stände denen Land-Voigten unweigerlich gesteuert und gerüst, welcher Obligation sie sich erst durch den Schwäbischen Bund entledigt.

IX. Es hätten auch die Reichs-Stände die Verwandniß zur Land-Voigtey nicht vor præjudicirlich halten dürffen, in Erwegung, daß ein Land-Voigt den Kayser und das Reich repræsentire, welches nebst unzehligen andern Beweisen unter andern daraus erhelle, daß Carolus IV. Anno 1338. denen Voigten in Schwaben durch Mandate aufgetragen, daß sie Hertzog Albrechten von Oesterreich als dem Kayser selbst dienstlich und förderlich seyn sollen.

X. Und obwohl die Stände wider sothanes Land-Gericht allerhand Gravamina und unter andern diese, daß die Sportulen sehr übermäßig, und die Ehehafften zu weit extendiret würden, auch keine Appellation an die Kayserliche Cammer verstattet wer-

den

den wolte, erhoben, wären doch dieselbige von keiner Erheblichkeit, massen die Sportulen und Kosten mehr als zu geringe wären, indem ja ein Land-Richter mit 400. Gulden Besoldung und die Assessores auf einem Gerichts-Tag mit 6. Kreutzern sich begnügen müsten. So viel aber die Ehehafften betreffe, sey denenselben bey der Visitation Anno 1657. durch die vorgenommene Reformation, vermittelst welcher die Ehehafften von 27. auf die uhralte Zahl 17. eingezogen, und nur noch die achtzehende des Klagenden Lied-Lohns unter 18. Gulden hinzugesetzt worden, völlig abhelffliche Masse gegeben, auch denen Land-Richtern darob zu halten alles Ernstes anbefohlen worden.

XI. Anlangend die Appellationes nach Inspruck, würden die Ertz-Hertzoge ja nicht deterioris conditionis seyn sollen, als etwan die Herrn Prälaten zu Kemten und Grafen zu Fürstenberg, welche dergleichen Land-Gericht in gewissen Orten auch vom Reiche haben, von denen die Appellationes wider die an sothanen Land-Gerichten ausgesprochene Urtheln nicht an die Reichs-Cammer, sondern an sie und ihre Hof-Räthe ergehen, dergleichen sich auch bey dem Kayserlichen Land-Gerichte in Francken finde, von welchem gerades Weges an den Fürstl. Würtzburgischen Hof-Rath provocirt werde.

XII. Welches alles um so mehr ungezweiffelt sey, als ja die Gemeinen Rechte selbst Beyfall gäben, massen nach selbigen die Appellation allemahl à Judice inferiori ad immediate superiorem devolvirt würde, wenn gleich ein solches Gericht von einem Stande Pfands-weise vom Römischen Reich besessen würde, wie solches die kundbare Observanz mit Chur-Pfaltz in denen Reichs-Pfandschafften Germersheim, Oppenheim und Kayserslautern darlege, massen die vor der Stadt Oppenheim Gerichte ausgefallene, und von Chur-Maynt̃z per appellationem immediate an des Reichs-Cammer verführten Urthel das Cammer-Gericht selbst nicht angenommen, sondern an das Chur-Pfältzische Hof-Gericht remittirt, da doch Chur-Pfaltz über Oppenheim kein ander Jus, als pignoratitium ab Imperio habe, welches Præjudicium ob

paritatem rationis den ſtreitigen Caſum der Appellation von dem Schwäbiſchen Land-Gerichte nach Inſpruck gar wohl entſcheide.

XIII. Abſonderlich da Kayſer Carl der V. in einem A. 1530. dem Ertz-Hauſe Oeſterreich ertheilten Privilegio ausdrücklich verordnet habe, daß von Oeſterreichiſchen Dicaſterien, auch vom Reich Pfand-weiſe inhabenden Land-Gerichten, und daſelbſt fallenden Urtheln eintzig an des Landes-Fürſten Cammer-Gericht und nicht an den Römiſchen Kayſer oder des Reichs Cammer-Gerichte appellirt oder ſupplicirt werden ſolle.

XIV. Aus welchem Fundamento auch Kayſer Ferdinand der III. unterm 7. Decembris 1656. die in cauſa Peter Pertlin contra Stadt Mörſpurg vom Land-Gericht in Schwaben an das Kayſerliche Cammer-Gericht verführte Appellation und darüber erkannte Proceſſe für null und nichtig erklärt, und daß dem Kayſerlichen Cammer-Gerichte dergleichen Appellationes anzunehmen, ſchon mehrmahlen ſub pœna unterſagt worden ſey, aufs höchſte urgirt.

XV. Auch mit dem Exemple Kayſer Ferdinandi des I. beſtätiget, gegen welchen die Reichs-Cammer in eben einer ſolchen von dem Land-Grafen an ſie ergangenen Appellation, ſich mit der Unwiſſenheit, und daß ihnen nicht bekannt geweſen, daß die Appellationes nach Inſpruck gehörig, entſchuldigt.

XVI. Und obwohl etliche Practicanten, ob das Privilegium Caroli V. mit des Reichs Wiſſen erfolgt, in Zweifel zögen, ſey ſolches doch gantz ohne Streit, maſſen des Reichs Conſens gleich im Eingang gedacht werde, auch durch des Reichs Cantzler und Chur-Maynt eigenhändig unterſchrieben ſey. Zugeſchweigen, daß kein eintziger Schwäbiſcher intereſſirter Crayß-Stand contradicirt oder ichtwas dawider movirt.

XVII. Bey welchem der Sachen Bewandniß es nichts thue, daß von einigen Practicanten Præjudicia Cameralia contra Oeſterreich angeführet würden, maſſen dieſelbe nach allegirter Interpre-

tation

tation der Herren Cameralium selbst nur von bloß erkannten Citationen, welche von einem jedweden judice incompetente ohne Erlangung einiger Jurisdiction gar offt zu emaniren pflegten, nicht aber von Decisionen und Sententzien verstanden werden müsten. Gesetzt aber auch, es wäre mit sothanen Præjudicis so, wie es vorgegeben wird: so sind doch nicht nur verschiedene Gegen-Præjudicia, da vor Oesterreich in der Cammer gesprochen worden, vorhanden, daß also nichts fermes ex Præjudiciis geschlossen und involvirt werden mag, sondern es müsten solche Actus als den Oesterreichischen Privilegiis zuwider ob clausulam cassatoriam & irritatoriam mehr pro attentato als dem Hause Oesterreich præjudicirlich gehalten werden.

XVIII. Endlich sey Oesterreich in Possessione der Provocation nach Inspruck, massen unzehlige Exemples vorhanden, da Reichs-Stände selbst wider ihre Mit-Stände von Land-Gerichtlichen Urtheilen nach Inspruck appellirt.

XIX. Wann denn nun dem Ertz-Hause Oesterreich das Land-Gericht in Schwaben aus der alten Investitur, Pfandschafft und jure possessionis antiquissimæ und also aus dreyen legitimen Tituln zustünde; in dem Westphälischen Frieden aber von den Ständen versprochen worden, daß ein jeder bey seinen wohlhergebrachten Rechten maintenirt und gelassen werden solte: So könne ja das Reich nimmermehr mit Fug und Recht dem Hause Oesterreich sein Recht an der Land-Voigtey zu disputiren oder zu nehmen gedencken.

XX. Es sey auch solches, wenn die Schwäbischen Stände ihr mehreres Interesse bedencken wolten, nicht rathsam, massen der Reichs-Hof-Rath und das Kayserliche Cammer-Gerichte allzuweit entlegen, um weswillen die Partheyen aus Scheu der Unkosten des Rechtens sich zu entschlagen gezwungen wurden, da hingegen bey dem Land-Gerichte so wenig Unkosten wären, daß auch gemeine und arme Personen selbige erschwinden und bezahlen könnten.

XXI. Und obwohl 1566. von einigen Schwäbischen Ständen die Ablösung sothanen Land-Gerichts von Oesterreich in Vorschlag gebracht worden: ist doch selbiges nicht erfolgt, auch nunmehro ein nichtiges Begehren, nachdem in dem Westphälischen Friedens-Schluß deutlich versehen, daß einem jeden Stande die von dem Reiche ihm verpfändeten Plätze und Gerechtsame gelassen werden sollen.

XXII. Und gesetzt, es wäre bey sothanem Land-Gerichte allerhand Mißbräuche, worüber sich die Stände zu beschweren hätten, eingeschlichen: So sey doch dahero auf die gäntzliche Abschaffung so wenig ein Schluß, als man wegen der Gebrechen des Reichs-Cammer-Gerichts auf dessen gäntzliche Abolition und Cassirung noch niemals anzutragen sich unterstanden, absonderlich da Oesterreich zu Abstellung derer Gebrechen, so willig als bereit sich erzeigt, und damit bereits einen ziemlichen Anfang gemacht.

Es wurde aber dannoch von denen mehreren Fürsten auf die gäntzliche Aufhebung des Rothweilischen Hof- und Schwäbischen Land-Gerichtes und nur von einigen mehr auf Abstell- und Remedirung der klagenden Excesse und Mängel angetragen, wiewohl die übrige diesen letztlich auch accedirten, und, laut Conclusi vom 22. Aug. (1. Sept.) 1665. zwar vor diesesmal von der Abolition abstrahirten; doch wurde eine Reichs-Deputation zu Untersuchung der geklagten Mängel, Beschwerden und Mißbräuche resolvirt, als dessen Vestigia allschon in denen Reichs-Abschieden, und sonderlich de A. 1532. obhanden seyen.

Mittlerweil liessen des Schwäbischen Crayses ausschreibende Fürsten A. 1665. 25. Aug. (4. Sept.) ein Vorstellungs-Schreiben an dem Kayser abgehen, und unter eben diesem 25. Aug. (4. Sept.) brachte das Crays-Ausschreib-Amt des Crayses Beschwerden auch bey der Kayserlichen Principal-Commission und bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg an.

Als man nun in December 1665. zu Ulm bey einem Crays-Convent zusammen kame, ist die Remedirung der Abusuum und die Beförderung der Reichs-Deputation eyferigst urgirt, und nach dem darüber den 9. Dec. ausgefallenen Crays-Concluso, von denen dabey interessirten Ständen bey dem Reichs-Convent darum von neuem nachgesuchet worden.

Weil auch Oesterreich in verschiedenen auf dem Reichs-Tag geführten Votis sich auf obgedachte Information als eine gantz richtige, gegründete und ohnwidertreibliche Sache referiren, und dafür halten wollte, daß, weilen biß dato von denen interessirten Ständen darwider nichts sonderliches eingebracht worden wäre, man gleichsam den Innhalt gemeldter Information geständig seyn müßte, und solche nicht zu widerlegen wüßte, zumalen die bißhero fürgeschützte und geklagte Gravamina mehrers allegiret worden, als zu probire wären; so ließe der Crays eine Gegen-Information drucken.

Es ist solche ebenfalls A. 1712. einzeln wiederum aufgelegt, auch in Lünigs Grundfst. Europ. Potenz. Gerechtss. *Tom.* 2. *p.* 15. in extenso befindlich; der Auszug daraus aber lautet in dem *Theatro Prætenss. & Controverss. illustr. Schwedero-Glafeyano Tom.* 1. *p.* 178. *seqq.* also:

Hierauf (auf die oben Extracts-weise beygebrachte Oesterreichische Gründe,) hat man nun auf Seiten der Schwäbischen Crays-Stände in einer besondern Gegen-Deduction eingewendet und zwar

Ad I. Man lasse zwar an seinen Ort gestellet seyn, daß das Land-Gericht von der Land-Voigtey seine Dependenz habe, daß aber die Land-Voigtey etliche Klöster, Städte und Herrschafften in sich begriffe, sey ohne Grund, sondern es sey alles, was in dem Bezirck der Land-Voigtey gelegen, in Erwegung, daß ein Land-Voigt kein Besitzer oder Regent der Oerter, sondern nur ein in deren Territorio, oder in Reichs-Landen sitzender Richter sey, entweder selbst immediat, oder stünde doch immediaten Ständen zu

versprechen. Gesetzt aber auch, es sey an dem, und sey die Land-Voigtey mit etlichen wenigen Plätzen eingeschränckt, so sey doch zu verwundern, daß das Accessorium oder das kleineste Stück von Schwaben, das gantze übrige Hertzogthum nach sich ziehen sollen, da es vielmehr heissen müsse, quod accessorium sequatur suum principale. Ja es sey Anno 1529. von denen Schwäbischen Ständen vor dem Schwäbischen Bunde in contradictorio erhalten worden, daß die an die Land-Voigtey anstossenden Stände zu selbiger nicht gezogen, sondern so lang vor Reichs-frey gehalten werden solten, als Oesterreich coram Cæsare & Imperio nicht das Gegentheil erwiesen, welches man auf Seiten Oesterreichs aber nicht præstiren werde, massen die Land-Gerichte eintzig und allein eines Land-Voigts-Gericht und also sein Officium allein ein bloses Richterliches Amt gewesen, welches sich ausser den Grentzen seiner Land-Voigtey nicht erstreckt, noch einigen mehrern Stand, als ihm zugeschlagen/ nach sich gezogen, vielweniger über das gantze Hertzogthum Schwaben sich extendirt.

Ad II. Daß die Guelfen dieses Land inne gehabt, seye wahr. Es sey aber solches kein Pertinenz-Stück des Hertzogthums Schwaben gewesen, sondern von ihm en souverain besessen und regieret worden, bis Graf Heinrich, des Conradi Sancti zu Constantz Vater, dem Kayser sich freywillig submittirt und Treue geschworen, wodurch es jedoch abermals zu keinem Pertinenz-Stück des Hertzogthums Schwaben geworden, sondern ein dem Kayser unmittelbar zugethanes Land verblieben. So sey auch falsch, daß Guelfus VI. durch die Acht Henrichs des Löwen zum Hertzog von Schwaben worden, massen ja Geschicht-kundig, daß Kayser Friedrich selbst Hertzog von Schwaben gewesen. So habe auch Henricus Leo die Grafschafft Altorff niemahls besessen, sondern sie sey von gemeldten Guelfo dem VI. regieret worden, wie könne nun dieser durch jenes Acht seine Grafschafft verlohren, und nachmahls als ein Pertinenz-Stück des niemahls damit combinirt gewesenen Hertzogthums Schwaben ihm wieder gegeben worden seyn? Vielmehr sey erweißlich, daß die Hertzoge von Schwaben ihr Land mehrentheils über der Donau gegen die Schweitz, die

Guelfen

Guelfen aber disseits und zwar ohne Dependenz von jenen besessen.

Ad III. Die Hertzoge von Schwaben hätten niemahls gantz Schwaben besessen, sondern es hätten sich allemahl neben denenselben unmittelbare Geistliche und Weltliche Fürsten, Grafen, Herren, Adel, Städte gefunden, dergleichen die Hertzoge von Zähringen und Teck, die Marggrafen von Baden, Grafen von Würtenberg, absonderlich aber die Guelfi als Besitzer der Grafschafft Altorff gewesen, daher von Seiten Oesterreichs specificirt werden was vormahls zum Hertzogthum Schwaben gehört, oder besser zu reden, was die Belehnung Kayser Rudolphs mit dem Hertzogthum Schwaben in sich fasse. Zum wenigsten werde sich nicht finden, daß die Grafschafft Altorff von denen letzten Hertzogen in Schwaben besessen worden, noch jemahls ein Pertinenz-Stück des Hertzogthums gewesen, sondern es hätten die Graffen sothane Grafschafft durch Alienationes dergestalt zergliedert, daß daraus immediate Reichs-Glieder und Städte erwachsen, wie denn bedörffenden Falls ein jedes derselben seine von dem Guelfo erkauffte und erlangte Reichs-Immedietät mit glaubhafften Documenten darzuthun sich gar wohl getraue. Gesetzt aber auch, es wäre auf Absterben Guelfi VI. die Grafschafft Altorff dem Hertzog in Schwaben angefallen, da doch die Guelfen weiter nichts, als den Leichgaw an die Hertzoge von Schwaben käufflich überlassen: So folge doch nicht, daß nach Abgang derer Hertzoge in Schwaben unter der Verleihung des einen, nemlich des Hertzogthums Schwaben, auch das andere, nemlich die Grafschafft Altorff gemeynt gewesen. Zugeschweigen daß die Land-Voigtey von der Grafschafft Altorff allemahl distinct gewesen, daß daher auch von dieser auf jene nicht argumentirt werden könne. Wo hinzu noch komme, daß der letzte Hertzog in Schwaben um Anno 1266. einen grossen Theil seines Schwäbischen Hertzogthums zergliedert, und verschiedenen Landsäßigen Grafen, Herren und Städten ihre Freyheit verkaufft, woher auch die Stadt Augspurg ihrer Freyheit sich zu rühmen habe.

Ad IV. Läugne man, daß dem Sohn Kayſers Alberti das Hertzogthum Schwaben wieder eingeräumet worden, vielmehr erweiſen die Geſchichte, daß von ſelbiger Zeit an kein Hertzog von Schwaben mehr geweſen, ſondern das Fürſtenthum Schwaben gar ceſſirt. So ſey auch die Verpfändung der Land-Voigtey Kayſers Wenceslai an die Ertz-Hertzoge von Oeſterreich eine erdichtete, zum wenigſten nie ad effectum gekommene, und von den Schwäbiſchen Crayß-Ständen allemahl wiederſprochene, auch von dem Schwäbiſchen Bunde null und nichtig declarirte Sache, maſſen ja Kayſer Wentzel Hertzog Ernſten und Wilhelmen von Bayern die Land-Voigtey nachhero und zwar kurtz vor Sigismundi Antrettung der Regierung verpfändet, welches mit dem Oeſterreichiſchen Vorgeben gar nicht beſtehen könne. So ſey auch aus den Geſchichten erweißlich, daß immediate vor dieſer Wentzeslaiſchen Verpfändung an die Bayern ein Graf von Montfort des Reichs Land-Voigt geweſen, gleich wie auch nach der Verpfändung an Bayern von König Sigismunden ſolche Reichs-Pfandſchafft an Hanßen Druchſeſſen von Waldburg übergeben worden. Nicht weniger ſey remarquable, daß in der erſten Wentzeslaiſchen Pfand-Verſchreibung an Oeſterreich derer Juden in dem Bezirck der Land-Voigtey gedacht werde, da doch kundlich, daß kein Land-Voigt mit den Juden weder in Städten noch auf dem Lande das geringſte zu handeln, ſondern es hatten ihnen alleine die Herrſchafften, denen ſie hinterſäßig, zu gebieten. Ferner laute der Wentzeslaiſche Pfand-Brief auch dahin, daß ein Land-Voigt auch Augſpurg und Gingen inne haben ſolle, deſſen Gegen Theil jedoch notoriſch am Tage liege, woraus zu ſchlieſſen, daß dieſe Pfand-Verſchreibung vielleicht eine von denenjenigen extendirten Chartis blancis ſey, welche Kayſer Wentzel, darauf zu ſchreiben, was man gewolt, verkaufft habe. Geſetzt aber auch, es habe damit ſeine Richtigkeit, ſo habe es doch in Kayſer Wentzels Macht nicht geſtanden, nachdem in dem Reichs-Abſchied de Ann. 1216. verſehen worden, daß kein Kayſer einen Stand des Reichs wider ſeinen Willen von ſeiner Immedietät entſetzen oder veräuſſern ſoll können.

Ad V. Hertzog Friedrich habe die Land-Voigtey niemahls in Besitz gehabt, daher auch Kayser Sigismund selbige nicht einziehen können. Zum Beweiß dessen dürffte man nur die Landvoigt-Geschichte biß auf der Truchsesse von Waldburg Abtrettung, von Hertzog Sigismunden von Oesterreich ein wenig durchlauffen, so werde sich es alles gar deutlich finden. Denn Anno 1275. sey Herr Hugo von Werdenberg, Anno 1314. Herr Ulrich von Schellenberg, 1320. Wilhelm Graf von Montfort, 1337. Johann Truchseß von Waldburg, 1349. Graf Eberhard von Würtenberg, nach diesem die Grafen von Helfenstein, Anno 1370. Burggraf Friedrich von Nürnberg, Land Voigte in Schwaben gewesen. Von Anno 1370. und 1380. sind Briefe vorhanden, da sich Conrad Stößer ein freyen Land-Richter in der Pürß von seines Herrn des Römischen Kaysers und von Gnaden des Hertzogs Friedrichs von Bayern als Land-Voigten in Schwaben schreibt. Eben dieser Hertzog Friedrich sey Anno 1381. noch Land-Voigt gewesen, wie aus einer Probations-Schrifft der Herren Truchsesse zu Waldburg contra die Land-Voigtey erhelle. Anno 1390. sey Herr Sibert Landgraf zu Leuchtenberg Landvoigt gewesen, Anno 1400. habe es Herr Hugo Graf von Werdenberg verwaltet. An. 1414. Herr Graf Rudolf von Montfort, in welchem Jahr Kayser Sigismund die Land-Voigtey jedoch nicht mit Landes-Herrlicher territorialischer Superiorität, sondern nur mit denjenigen Nutz Niessungen und Gerechtsamen, die ein Römischer Kayser annoch darinne gehabt, vor 6000. fl. an Johansen von Waldburg verpfändet, von deme es erstlich das Hauß Oesterreich vor 13000. fl. bekommen, welches der allererste Titulus dieses Ertz-Hauses sey, woraus zugleich der Ungrund des Vorgebens erhelle, daß Kayser Sigismund die Land-Voigtey vermittelst der Achts-Erklärung Ertz-Hertzog Friedrichs eingezogen, wodurch zugleich die Relation von dem ab Imperatore 1452. erlangten Gehorsams-Brief Hertzog Albrechts, so weit selbiger die zu restituirende Land-Voigtey mit begreiffen soll, dahin fällt, welcher ohne das wieder expirirt seyn müsse, massen ja Oesterreich erst Anno 1473. die Land-Voigtey gelöst.

Ad VI. Diesemnach wurde beständig widersprochen, daß Oesterreich vor Anno 1473. ullo titulo die Land-Voigtey und das davon dependirte Land-Gericht besessen: Sey auch sehr wunderlich, daß man sich auf ein Privilegium Caroli IV. de Anno 1473. beruffen wolle, da doch Carl der IV. fast hundert Jahr zuvor schon gestorben. Gesetzt aber auch, es solle dieses ein Druck-Fehler der Jahr-Zahl seyn, so harmonire doch dieses angeregte Privilegium mit Caroli IV. Anno 1354. an verschiedene Schwäbische Stände und Städte abgelassenem Schreiben, dem Grafen von Helffenstein, an welchen die Land-Voigtey versetzt gewesen, zur Beschützung des Kloster Salems wieder behülfflich zu seyn, im geringsten nicht.

Ad VII. Das Hauß Oesterrich könne obausgeführter massen sein Recht auf die Land-Voigtey und Land-Gerichte weder von einer alten Investitur derer Hertzoge von Schwaben, noch von der Belehnung des Hauses Oesterreich mit dem Hertzogthum Schwaben, mit welchem weder die Grafschafft Altorff, noch das von diesem separirt gewesene Land-Gerichte nicht die geringste Connexion gehabt, noch auch von einer nichtig vorgegebenen und ad effectum niemahls gediehenen Verpfändung Kaysers Wenceslai herzehlen, sondern habe keinen andern Titul, als die Ablösung der Landvoigtey von den Truchsessen von Waldburg de An. 1473. Diesem zufolge könnten die Ertz-Hertzoge sich keines weitern Rechts rühmen, als die Truchsesse zu Waldburg davon gehabt, welche sich keiner Belehnung mit dem Hertzogthum Schwaben, oder der Grafschafft Altorff rühmen könnten; Vielmehr sey in dem Pfand-Brieff, welchen die Truchsesse über die ihnen versetzte Land-Voigtey von Kayser Sigismunden haben, und der die einzige Norm des Oesterreichischen an der Land-Voigtey habenden Rechts seyn müsse, gar deutlich versehen, daß dem Kayser und dem Reich sein Recht samt der Wiedereinlösung vorbehalten seyn solle, welches mit den antiquis titulis feudalibus des Hauses Oesterreich gar nicht passen wolle, absonderlich da Kayser Friedrich in einem Verwilligungs-Brieff, ja so gar Carl der V. in den Oestereichischen Privilegien solch reservirtes Ablösungs-Recht sich als Römischem Kayser ausdrücklich vorbehalte.

Ad

Ad VIII. Was von der Land-Voigte Verordnung in politicis, militaribus & forenſibus über alle Schwäbiſche Stände generatim geſagt ſey, werde auch generatim widerſprochen, und allenfalls weiter niehts geſtanden, als daß denen Land-Voigten nomine Cæſaris und als Adminiſtris jezuweilen an die Schwäbiſchen Stände etwas anbefohlen worden, welches aber denen Land-Voigten ſo wenig einige Territorial-Superiorität über ſothane Stände machen könne, als ein Kayſer ſelbſt davon ſich nicht rühmen könne. Woraus zugleich am Tage läge, wie ſiniſtre ab adminiſtratis quondam juribus Cæſarum per Præfectos provinciales in ſtatus Sueviæ auf ein Onus probandi exemtionem à jure territoriali Præfecturæ Provincialis, ſo den Schwäbiſchen Ständen obliegen ſoll, geſchloſſen werde, da doch vielmehr die Præſumtio libertatis à territoriali ſuperioritate Præfecturæ vor die weder zum Hertzogthum Schwaben noch zur Land-Voigtey jemals gehörig geweſenen Schwäbiſchen immediaten Reichs-Stände militire, welches alles man vielleicht mit weitläuffigern Gründen hätte beſtärcken können, wenn der Autor die gerühmten Documenta angeführet hätte, deme man inzwiſchen nur des Kayſers Friderici III. Schreiben an die Schwäbiſchen Stände, worinne er ſie zu dem ſogenannten Schwäbiſchen Bunde aufmahnet, entgegen ſetzen will, in welchem derſelbe die Stände deswegen zum Bunde anfriſcht, weilen das Land zu Schwaben keinen andern Aufſeher, als den Römiſchen Kayſer habe, und demſelben ohne Mittel unterworffen ſey, welches wider alle Wahrheit geſprochen wäre, wenn die Schwäbiſchen Stände erſt durch den Schwäbiſchen Bund von der Jurisdiction und Territorial-Hoheit der Land-Voigtey ſich entwickelt. Dem auch hinzuzufügen, daß der Landvoigt Truchſeß von Waldburg, nachdem er die Land-Voigtey an Oeſterreich übertragen, das Amt aber ſich vorbehalten hätte, an Ertz-Hertzog Sigismunden, welcher die Schwäbiſchen Stände zur Huldigung nach Weingarten zu fordern anbefahl, mit dürren Worten geantwortet, daß ein Landvoigt in Schwaben von den Ständen weiter nichts als eine Ehrung und hin und wieder geringes Schirm-Geld zu fordern, auch ſeine Vorfahren, ſo die Land-Voigtey geraume Zeit beſeſſen, nichts mehr verlanget.

Ad IX.

Ad IX. Wenn die Land-Voigte in ihren gehörigen alten Schrancken geblieben, und von denen Schwäbischen Ständen weiter nichts begehrt, als was die Kayser durch ihre Land-Voigte von unmittelbaren freyen Reichs-Ständen fordern mögen, würden die Stände die Land-Voigtey ihnen vor præjudicirlich nicht gehalten haben. Inzwischen sey abermahls ein grosser Historischer Fehler, daß man sich eines Privilegii von Carolo IV. de An. 1338. rühme, da doch Geschicht kundig, daß erst An. 1346. Carl der IV. contra Ludovicum Bavarum noch bey dessen Leben erwählet worden.

Ad X. Könne man die Ubermaße der Sporteln nur aus dem eintzigen ermessen, daß vermöge der Land-Gerichts-Ordnung P. I. lit. g in fin. dem Land-Gerichts-Knecht, wann er eine Gemeine citire, von jeder Haußranchin von einer Meile 3½. Kreutzer gegeben werden müsse, welches in calculo, absonderlich wenn er viel dergleichen Gemeinen auf einmal zu citiren habe, öffters 50. biß 100. Gulden austrage.

Ad XI. und XII. Den Punctum Appellationis concernirend, wären die allegirten Instantien von den Kemptischen und Fürstenbergischen Land-Gerichten gar hieher nicht applicable, massen vor diesen blosse Kemptische und Fürstenbergische Unterthanen vorgenommen würden, bey den Oesterreichischen aber unmittelbare Reichs-Stände stehen solten, woselbsten sie doch von geringen Handwercks-Leuten, womit das Gericht öffters besetzet sey, judiciret würden. Zugeschweigen, daß von den Kemptischen und Fürstenbergischen Land-Gerichten zwar erstlich ad Dominos territoriales appelliret wurde, von dar aber die Appellation an Kayserliche Maj. und die höchsten Reichs-Tribunalia noch allemal offen bleibe, welches man bey der Oesterreichischen Regierung nicht zulassen wolle. Es hätte also der Autor deductionis Austriæ viel eher ein Auge auf das Rothweilische Hof-Gerichte hierinnen haben sollen, von welchem die Appellation nicht an den Grafen von Sultz, ob er gleich mit dem Hof-Richter-Amt belehnet sey, sondern an den Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gerichte ergehe.

Ad

Ad reliqua. Aus welchem allen dasjenige über den Hauffen falle, was von der Appellation an die Regierung nach Jnspruck durch Kayserliche Privilegia und Præjudicia des mehrern vorgegeben werden wolle, massen Kayserl. Maj. denen Ständen ihre Reichs-Immedietæt und den zu den höchsten Reichs-Gerichten vermöge der Reichs-Constitutionen ihnen offen gelassenen Recurs so schlechterdings nicht verschliessen könne noch wolle.

Diese Gegen-Information liesse der Crayß ebenfalls unter die Comitial-Gesandtschafften austheilen.

Hiedurch wurde es so weit gebracht, daß, nach denen in Comitiis zu favor des Crayses ausgefallenen Votis und nach dessen vor billig erkannten Intention das Reichs-Gutachten an den Kayser auf eine Reichs-Deputation abgefasset werden sollen. Es scheinet aber, daß Oesterreich es nicht gerne darauf und daß sich das gantze Reich so weit darein melire, habe wollen ankommen lassen, kame also diesem für.

Der Kayser beantwortete nemlich An. 1666. 3. Febr. st. n. obgedachtes des Schwäbisches Crayses an Jhne abgelassenes Schreiben, und verlangte, daß man Jhme nur die special-Gravamina einschicken möchte, alsdann Er darunter, ohne dergleichen Weitläufftigkeiten, befindenden Dingen nach, remediren wollte.

Er liesse auch dem Reichs-Convent von dieser Seiner dem Crayß gegebenen Erklärung Nachricht ertheilen; nicht weniger befahle Er Seinen Beamten zu wiederholten malen, ad interim alle abusus abzustellen.

Das Schwäbische Crayß-Ausschreib-Amt replicirte den 20. (30.) Sept. legte seinem Schreiben die habende special-Beschwerden bey, brachte auch alles dieses zu gleicher Zeit an den Reichs-Convent.

Den 6. Nov. rescribirte der Kayser seiner Oesterreichischen Gesandtschafft zu Regenspurg: daß Er Sich die eingerathene Zusammenkunfft beyderseits Deputirten zu Altorff in Schwaben,

auch Examinir - Berathschlag- und Vergleichung der Gravaminum ad ratificandum daselbsten nicht zuwider seyn liesse; welches diese so fort denen Gesandten der Crayß-Ausschreibenden Herren Fürsten zu besagtem Regenspurg angezeiget, und dero gn. Principalen Gedancken darüber einzuholen begehret.

Als aber solche lang ausgeblieben, hat der Kayser sub dato 26. Mart. 1667. besagt-seiner Oesterreichischen Gesandtschafft zu Regenspurg rescribirt, sich deßhalben bey der Crayß-Ausschreibenden Fürsten Gesandten zu erkundigen und sie des Kaysers Neigung und Verlangen zum gütlichen Vergleich zu versicheren, zumalen aber den damaligen Kayserlichen Principal Commissarium, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, in des Kaysers Namen beweglich zu ersuchen, daß auch er seines Theils die Schwäbische Stände zu Annehmung dieser von dem Kayser so wohl gemeint angestellten Zusammenkunfft zu Altorff disponiren wolle.

Als man nun von Seiten des Crayses sich solches gefallen lassen, rescribirte der Kayser unterm 11. Maj. seiner Oesterreichischen Gesandtschafft zu Regenspurg fernerweit, daß Er gar gerne vernommen, daß sich der Crayß zu denen angestellten gütlichen Tractaten bequemet habe, und sich dieselbe nicht zuwider seyn lassen wolle, hätte dahero Seinen Geheimen und deputirten Räthen zu Jnspruck befohlen, mit denen beeden Crays-Ausschreibenden Fürsten sich eines gewissen Tages der Zusammenkunfft förderlichst zu vergleichen, und solche auf alle Weise zu beschleunigen, auch gewisse Commissarios dahin abzuordnen, und dahin zu sehen, daß diese Strittigkeiten durch billige und gütliche Wege ehestens beygeleget werden könnten.

Ehe es aber noch zu solcher Conferenz kame, liesse Oesterreich, zu einem schlechten omine eines habenden ernstlichen Lusts zur Güte, des Schwäbischen Crayses Gegen-Information eine gedruckte Erinnerung entgegen setzen, welche nicht weniger, als die vorige Schrifften, An. 1712. einzeln in fol. nachgedruckt worden, und auch in Lünigs **Grundfeste** *Tom. 2. p. 36. seqq.* zu lesen ist.

Herr

Herr Glafey aber hat in dem von ihme vermehrten Theatro *Pratensionum &c. Schwederiano Tom. 2. p. 182. seqq.* folgenden (wiewol von ihme in etwas, wider die Gebühr, interpolirten) Auszug davon gemacht:

„Es hat das Haus Oesterreich hierauf (auf des Schwäbischen Traises Exceptiones) geantwortet: ad Obj. 1) Daß man mit der Offerte

F. 12, 182.

der Schwäbischen Crays-Stände, Krafft welcher sie in ihrer deduction am Ende dieser Objection das Land-Gerichte zu respectiren, und demselben zu gehorsamen und zu pariren erböthig seyn, zu frieden sey, und solche zu Beantwortung des gemachten Dubii genug achte, massen daraus, wie auch aus andern unstreitig sey, daß die Termini der Land-Voigtey, als welche dahmalen in gar enge Gräntzen eingeschlossen, mit dem Land-Gerichte, so sich über gantz Schwaben erstrecke, und von den Schwäbischen Ständen jedesmal erkannt worden sey, nicht zu vermengen, absonderlich da das Haus Oesterreich den Schwäbischen Crayß-Ständen an ihrer Immedieté hierdurch etwas abzustricken, oder selbige in Zweifel zu nehmen nicht gemeynet sey.

Ad obj. 2.) Gesetzt man gäbe zu, die Guelfen hätten vor Friedrichen dem Ersten ihre Graffschafft jure allodii oder gar jure supremi dominii besessen, welches letztere doch in dem geschlossenen Teutschen Reiche was gantz unerhörtes und seltsames seye: So wäre doch ausser Streit, daß Guelfus der VI. sothanes Land Kayser Friedrichen dem Ersten vors Geld kaufflich überlassen, von welcher Zeit an selbiges dem Hertzogthum Schwaben incorporirt worden, mithin durch die Belehnung dem Hause Oesterreich mit dem Hertzogthum Schwaben unter dem General-Nahmen des Hertzogthums Schwaben angediehen, wovon billig nichts ausgenommen præsumiret werde, als was ein und anderer Stand in Schwaben legitimo & probando titulo an sich gebracht zu haben erweisen möge, wodurch jedoch das Haus Oesterreich keinen Stand, der seine Immedieté justo titulo hergebracht, weder in Anspruch nehme, noch in die Landsasserey zu ziehen gedencke.

Ad obj. 3.) Daß das Fürstenthum Schwaben niemahls einige geschlossene limites gehabt, sey ein sehr schwerer Historischer Verstoß, und aus eben dem vom Gegentheil angeführten Besoldo und dem Nolden zu widerlegen, immassen dieser letztere setze, quod Suevicus Ducatus unius corporis nomen habuerit, welches Zeugniß durch die beruffene doctrinam de Ducatibus originariis sub Conrado I. & Henrico Aucupe, dessen mutation billig docirt werden müsse, ausser Zweiffel gestellt werde.

Ad obj. 4.) Daß Kayser Albrechts Kinder des Hertzog Johannis Land und Güter mithin auch die von ihm besessene Land-Voigtey und Land Gericht in Schwaben wieder erhalten, bezeugen die Scriptores zur Gnüge. Nachdem aber die nachfolgende Kayser solches den Hertzogen von Oesterreich etwan disputable machen wollen, hätten dieselbe ihr Recht zur Land-Voigtey dadurch vollends ausser Streit zu setzen gemeynt, daß sie Kayser Wentzeln Anno 1379. seinen vermeyntlichen Titul mit einem Stück Geld von 40000. Gulden abgekaufft, wodurch aber das alte Recht keinen Schaden leide, massen im Reiche nichts neues, auch unter Privat Personen nichts unerhörtes sey, daß einer sein habendes Recht wider allen unbilligen Anspruch durch Tractata und Geld in Sicherheit und ausser Anspruch setze. Daß man aber die Wentzelische Verpfändung in Zweifel ziehen, und, daß sie nicht ad effectum gediehen, vorgeben wolle, sey daher ungegründet, daß Wenceslai Pfand-Verschreibung noch vorhanden, und von demselben mit Gehorsams-Briefen an alle Schwäbische Stände de Anno 1379. und 1389. secundirt worden sey, an dessen Effect um so weniger zu zweiffeln, als ja Oesterreich solche Land-Voigtey Anno 1413. und also noch vor der Achts-Erklärung Hertzog Friedrich von Oesterreich würcklich inne gehabt, und durch ihren Land-Voigt Burckhardten von Mannsberg verwalten lassen, von welcher Zeit an durch den Fall Hertzog Friedrichs erst Kayser Sigismundus selbige eingezogen, und den Truchsessen von Waldburg überlassen habe. Die Contradiction der Schwäbischen Stände de Anno 1523. hebe solches erlangtes Recht nicht auf, massen contradicere & jure contradicere zweyerley

ley sey. So werde auch aus denen verschiedenen angeführten Land-Voigten, so vor und nach dieser Pfand-Verschreibung Wenceslai in Schwaben sollen gewesen seyn, wider diese Verpfändung nichts gültiges involviret, massen alle diese Land-Voigte, wenn man sie auch einraumen wolte, welches man doch ohne vorhergelieferten Beweiß nicht schuldig sich halte, nicht immediate nomine Imperii, sondern nomine vicario des Hauses Oesterreichs & quidem sub certis pactis & legibus die Land-Voigtey administrirt, welches man gar leichte erweisen würde können, wenn Gegentheil mit der Historie sothaner Land-Voigte sich näher heraus lassen, und seine narrata erst verificiren würde. Was von der Cassation aller Wenceslaischen Privilegien durch die Exauctoration und dem fide suspecta derselben wegen der ausgegebenen Chartarum blancarum angereget werde, sey schlecht angebracht und von denen Publicisten dahin bereits zur Genüge widerlegt, daß die Documenta Wenceslai zum wenigsten so lange plenam fidem haben müssen, als Gegentheil nicht das Contrarium, und daß sie ex numero derer erschlichenen seyn, sattsam dociren könne. Welches alles in gegenwärtigem Fall um so viel eher seine ungezweiffelte Richtigkeit habe, als ja Kayser Carl der V. auf allgemeinem Reichs-Tag zu Regenspurg mit Rath und Willen der Stände diese Wenzeslaische Pfandschafft bestätiget und conformirt. Worwider der von Anno 1216. angeführte Reichs-Abschied nichts thue, massen derselbe de non alienandis, non vero de non oppignorandis bonis imperii handele.

Ad obj 6.) Daß Hertzog Friedrich die Land-Voigtey besessen, sey aus Kayser Sigismundi eigenem Geständniß erweißlich. Deme der angeregte Catalogus verschiedener Land-Voigte gar nicht entgegen sey, wie bereits auf die vorhergehende Objection replicirt worden. Gleichwie auch die Erinnerung von dem expirirten Gehorsams-Brief Hertzog Albrechts ohne Grund, massen mit Documenten zu belegen sey, daß die Truchsessen mit Oesterreich sich verglichen, die Land-Voigtey nomine vicario Austriaco so lange zu behalten, biß der Pfand-Schilling völlig gezahlt sey, welches erst Anno 1482. erfolgt.

Ad obj. 7.) Daß man ein Privilegium Caroli IV. von 1473. angeführt, sey ein Druckfehler und solle 1373. heissen, worwider das Documentum Caroli IV. de Anno 1354. gar nicht streite, massen dasselbige nicht von der Oesterreichischen Land-Voigtey, sondern von der Voigtey, welche ein Kayser in den Reichs-Städten gehabt, deren einige zusammen genommen sie gar öffters einem Grafen unter dem gleichmäßigen Nahmen der Schwäbischen Land-Voigtey, sed nota bene über die Städte verpfändet, lediglich zu verstehen, welches auch daher erhellet, daß solch Schreiben Caroli IV. bloß an die Schwäbischen Reichs-Städte gerichtet.

Ad obj. 8.) Daß das Haus Oesterreich durch die Ablösung von denen Truchsässen zu Waldburg nicht das erste Recht zur Land-Voigtey erlangt, sey nebenst dem oben ausgeführten aus dem eintzigen gantz auffer Zweiffel, daß denen Truchsässen von Waldburg durchs Urthel und Recht auferleget werden müssen, Ertz-Hertzog Albrechten die Land-Voigtey, vermöge seines daranhabenden älteren Rechts, einzuraumen, wie davon die Uhrkunden noch vorhanden.

Ad obj. 9.) Daß die Kayserliche Land-Voigte so wohl in civilibus als militaribus verschiedenes über die meisten Schwäbischen Stände zu verordnen gehabt, selbigen auch von diesen parirt worden, sey absonderlich aus den Zeiten zu erweisen, da die Kayser nach Abgang derer Hertzoge in Schwaben und darauf erfolgten Regierung Kayserrs Rudolfi, das dem Reiche heimgefallene Hertzogthum Schwaben durch Land-Voigte regieren lassen, welche nebst dem passu jurisdictionis alles dasjenige geübt, wessen die vormahlige Hertzoge von Schwaben zu thun befugt gewesen. Nachdem aber Kayser Rudolf wahrgenommen, daß viele Stände der Subjection sich geweigert, und in die Immedietät durch Vorschub der gemachten Union und Bündnüsse sich geschwungen, hat derselbe allen fernern Zergliederungen vorzukommen, und den mehrern Abfall zu verhindern, das noch wenige übrige und dem im Namen des Kayserrs statt der Ducum

dahin

dahin gesetzten Land-Voigte gehorsam verbliebene in eines zusammen gefast, und unter dem Namen des Hertzogthums oder Fürstenthums zu Schwaben seinem Sohn consensu statuum zu Lehn gegeben, dessen Territorial-Hoheit sich freylich auser den Gräntzen der noch übrigen Land-Voigtey, als womit er nur sub titulo Ducatus belehnt worden, nicht erstrecken könne, wie man denn auch von Seiten Oesterreichs nicht gemeynet sey, einigem Reichs-Stande in Schwaben ex hoc capite seine Reichs-Standschafft und Immedietät in Anspruch zu nehmen, wenn man nur das von der Land-Voigtey dependirende, jedoch in die Gräntzen desselben nicht eingeschränckte, sondern über gantz Schwaben sich erstreckende Land-Gericht nicht in Zweiffel ziehen wolle. Wie man denn auch Oesterreichischer Seite gar nicht in Abrede sey, daß sowohl was die alten Land-Voigte tempore Ducatus Suevici durantis & etiam extincti in Schwaben verordnet, als auch was noch jetzo das Hauß Oesterreich jure Landvoigtiæ & judicii Provincialis prætendire und befugt sey, von wegen und im Namen des Kayserß und des Römischen Reichs geschehe, und verübt werde. Aus welchem Fundamento auch auf das vom Gegentheil angeführte Schreiben Kayserß Friedrichs des III. gar füglich geantwortet werden könne, daß nehmlich solches zwar nicht von den Zeiten des annoch stehenden völligen alten Schwäbischen Ducatus, wohl aber von den jetzigen, da die Land-Voigtey und Ducatus Sueviæ in gar enge Gräntzen gewiesen, und von Oesterreich selbst derer ausserhalb der Land-Voigtey gesessenen freyen Reichs-Stände Immedieté gar nicht in Zweiffel genommen werde, richtig sey, und selbst Oesterreichischer Seits eingestanden werde.

Ad obj. 10.) Acceptire man, daß die Schwäbischen Craiß-Stände wie schon mehrmahlen, also auch hier von der so scharff getriebenen Abolition des Land-Gerichts nachliessen, und des Land-Gerichts Jurisdiction unter dem Beding der abzuschaffenden Gravaminum, welche man zu caßiren des Erbiethens sey, agnoscirten.

Ad obj. 11.) Wolle man Oesterreichischer Seiten wegen

des

des angegebenen Gravaminis Information einziehen, und selbiges auf befinden abstellen, dergleichen auch man mit mehrern zu thun erböthig sey, wenn nur die Stände solche anzeigen und erweißlich machen wollten.

Ad obj. 12.) Nehme man daraus, daß auf Seiten der Schwäbischen Stände die Instantz von denen an Chur-Pfaltz verpfändeten Plätzen übergangen werde, ein Argument, daß man darauf nicht antworten könne, auf dasjenige aber, was man de Disparitate derer Kemptischen und Fürstenbergischen Land-Gerichte mit den Oesterreichischen geantwortet, daß nehmlich von jenem dennoch ultimo die appellationes ad summa tribunalia Imperii erlaubt werden, von der Inspruckischen Regierung aber nicht gestattet werden wollen, replicirte man, daß solches daher seinen Ursprung und decision habe, daß die von Kempten und Fürstenberg keine Privilegia de non appellando aufweisen könten, dergleichen aber das Haus Oesterreich auf alle seine Lande erlangt habe, mit welcher Beantwortung auch zugleich die Objection von dem Rothweilischen Hof-Gericht dahin falle, massen die Rothweilischen Hof-Richter, ohnerachtet dieselben jure feudi damit belehnt seyn, einig Privilegium von denen Kayfern nicht erlangt.

Ad reliqua.) Acceptire man utilissime, daß man die starcken Argumenta Austriaca, so num. 13 biß 20. angeführt und à privilegiis Caroli V. inhibitione Ferdinandi III. confessione Dominorum Cameralium, præjudiciis in Contradictorio roboratis, possessione longinqua, &c. hergenommen, so übergehe, und ex deductis beantwortet zu haben vorgebe, da doch die hactenus deducta nichts reelles involvirten.

Ubrigens gienge die Conferenz zu Altorff m. Jun. (Jul.) für sich und es wurden 28. Sessionen gehalten, davon ich aber, Weitläufftigkeit und anderer Ursachen halben, abstrahire.

Der Craiß urgirte darauf, nach geendigter Conferenz die Kayserliche Resolution mehrmalen, suchte bey Chur-Maynz durch eigene

eigene Abschickung derer beeden Crais-Ausschreibenden Fürsten Gesandten, bey dem Reich aber durch ihre Comitial-Gesandtschaften um Commendatitias & Promotoriales an den Kayser an, erhielte solche auch von Chur-Maynz und in Comitiis ist gleichfalls von allen Reichs-Collegiis schon resolviret gewesen, dieserhalben ein absonderliches schrifftliches Gutachten an den Kayser abzulassen.

Es hat aber der Kayser noch vor dessen Adjoustir- und Ausfertigung sub dato 26. Novemb. 1670. an das Schwäbische Craiß-Ausschreib-Amt die Nachricht ertheilet, daß er Seine Resolution bereits abgefasset hätte und solche von Seiner Ober-Oesterreichischen Regierung werde eingeschicket werden, so auch den 5. Decemb. geschahe.

Nun waren zwar die Schwäbische Crays-Stände mit dieser Kayserlichen Resolution keineswegs vergnügt; alleine indessen ware das Tempo, sothane Materie mit in das Projectum perpetuæ zu bringen, verstrichen.

Bey denen A. 1690. zu Augspurg vor der Wahl des Röm. Königs Josephs gepflogenen Conferenzien des Chur-Fürstlichen Collegii kame folgendes von dieser Materie für. Wahl-Tags-Acta An. 1690.

Chur-Brandenburg: Meldete man vermeinet, die Erinnerung nöthig zu seyn: Nachdeme wegen der Rothweilischen und Weingartischen Gerichten grossen Mißbräuche und Excessen offt und vielmahlen bey denen Reichs-Conventen Beschwernus und Klag geführet worden, gestalt man auch bey dem Westphälischen Friedens-Schluß darfür gehalten, daß selbige zu abolisen, indem selbige nicht allein die Ehehaffts-Fäll fast auf allerhand Sachen, nach Innhalt dieses Articuli extendirt, sondern auch andern Jurisdictionen zu gröstem Nachtheil und denen Partheyen zu Schaden eingreiffen, auch selbige confundiren und verwirren, ihre Decreta und Urthel von öffters unerfahrnen Personen abgefasset und ausgesprochen werden, und, des in jüngstem Reichs-Abschied de Anno 1654. §. wurde hierauf ꝛc. vorgeschrie-

benen modi contra contumaces ohnerachtet, einen wie den anderen Weg mit dem Banno oder Achts-Erklährung verfahren, solchergestalt fürters zu vielen Ungelegenheiten Anlaß geben, dabeneben denen höchsten Reichs-Gerichten, sonderlich dem Kayserlichen Cammer-Gericht, nicht allein allen gebührenden Respect entziehen, sondern an statt dessen und an statt schuldigsten Parition, selbiges nicht mehr agnosciren wollen, die Cammer- oder Gerichts-Botten, so ihnen autoritate Cæsarea etwas zu insinuiren haben, zum grösten Spott höhnisch abweisen und betrohen, auch wohl gar mit Stössen und Schlägen wegjagen, gestalten selbige, besagten Land-Gerichten etwas zu intimiren, fast Scheu tragen und sich widern, also daß dieser Gerichte Excessus und Mißbrauch sich gröſſer als die Aufsicht befindet, und nun weder bey vorigem noch jetzigem Reichs-Tag, auch sonst beschehenen Klagen abgeholffen worden; als hält man an Chur-Brandenburgischer Seiten darfür, daß nunmehro, nach Anleitung des Westphälischen Friedens art. 5. in fine obgemelter Land-Gerichter gäntzliche Abolition zu suchen und zu beförderen seye, sonderlich da die bey vorigen Deliberationibus sich dißfalls erregte Hindernüssen und Difficultäten nunmehr cessiren, und das gantze Werck desto leichter erhoben werden kan, welches hernechst viel kümmer- und beschwerlicher fallen dörffte.

Bey der Proposition lauteten die Vota:

Chur-Trier: Dissеits seye man der Meynung, daß diese Materie ad Comitia zu remittiren und Ihro Kayserlichen Majestät die Abschaffung der bey den Land-Gerichten vorgehenden Excessen zu recommendiren.

Chur-Cölln, Chur-Bayern, Chur-Sachsen: In simili.

Chur-Brandenburg: Priora.

Chur-Pfaltz und Chur-Maynтz: Conformirten sich den Majoribus.

Chur-

Chur-Maynz: Erinnerte auch post: „eheſt deputiren „zu addiren:“ Und ſolches an die Churfürſtliche Maynziſche Cantzley notificiren wollen, um von dannen denen übrigen des heiligen Römiſchen Reichs Chur-Fürſten und Ständen darvon Nachricht zu geben. „

Und dieſes wurde beliebt.

Als aber dem Kayſer, qua König in Böhmen, das Project der Capitulation communiciret wurde, erinnerte er dabey: Ad paſſum art. 17. die Exceſſus und Abuſus der Hof- und Land-Gerichten in Schwaben betreffend, da ſeynd Ihre Kayſerliche und Königliche Majeſtät nicht entgegen, daß einige ohnintereßirte Reichs-Stände zu Unterſuch- und Aufhebung derer dabey etwa befindlicher Exceſſen und Mißbräuche deputiret werden. So viel aber die Appellationes betrifft, finden Sich Ihre Majeſtät gemüßiget dem hochlöbl. Chur-Fürſtlichen Collegio in die Gedächtniß zu revociren, was bey dem Aufſatz der perpetuirlichen Wahl-Capitulation zu Regenſpurg vorkommen, und da gedachter Aufſatz Dero Königlich Böhmiſchen Geſandtſchafft communicirt worden, dagegen wegen Dero Ertz-Hauſes vorſtellen laſſen, woraus erhellet, daß die Appellationes von 200. Jahren her an die Oeſterreichiſche Tribunalia ergangen und das Chur- ſo wohl, als Fürſtliche Collegium dabey nicht allein acquieſcirt, ſondern auch der Böhmiſchen Geſandtſchafft von dem damahligen Churmayntziſchen Reichs-Directorio bedeutet worden, daß Dero Monita obſervirt worden wären Ihre Kayſerlich und Königliche Majeſtät verſehen ſich alſo billig, ein hochlöblich Churfürſtlich Collegium die Ihro und Ihrem Ertz-Haus von ſo undencklichen Jahren competirende wohlhergebrachte Befügniß, ohne dieſelbe vorhero zu vernehmen, nicht zu ſchmäleren begehren, ſondern zufrieden ſeyn werde, daß dieſelbe durch einige unterеßirte Reichs-Stände, mit Zuziehung der dabey intereßirten gleichfalls unterſucht werde, maſſen dann Ihro Churfürſtlich- und Königliche Majeſtät Ihres Allerhöchſten Orts ſolches förderlichſt

lichst vornehmen und was so dann vor billig befunden wird, zur Execution zu bringen, allerdings geneigt und erbietig seynd.

Bey der Umfrage darüber fielen die Vota also aus:

Chur-Trier: Vermeint, daß es dißfalls bey der Leopoldina und gegenwärtiger darnach eingerichteter Capitulation, sonderlich da sie auf das Instrumentum Pacis fundirt und sich im übrigen auf das, was zu Regenspurg wird erörtert werden, beziehet, gelassen werde.

Chur-Cölln: Weilen dasjenige, was der Land-Gerichte in Schwaben halber in diesem Articul einverleibet worden, im Instrumento Pacis fundirt, als lässet man es dabey bewenden.

Chur-Bayern: Es seye der Leopoldinæ und dem Instrumento Pacis gemäß, daß es in der Capitulation bleibe.

Chur-Sachsen: Es bleibe bey dem Instrumento Pacis und der Leopoldina, bis zu Regenspurg ein anderes werde beliebet werden.

Chur-Brandenburg: Bleibt bey dem, was in dem Instrumento Pacis enthalten und was beym Reichs-Tag wird beschlossen werden.

Chur-Pfaltz: Man hätte zwar an der Königlich Böhmischen Erinnerung kein Bedencken; sollten aber die Majora dahin abzielen, daß es bey dem Instrumento Pacis und der Capitulatione Leopoldina, wie auch was weiter bey dem noch fürwährenden Reichs-Tag zu Regenspurg geschlossen werden möchte, wolle man sich von selbigen Majoribus nicht separiren.

Chur-Maynz: Conformiret sich und bleibt es also bey diesem Articul.

Solchem-

Solchemnach lautet die Josephinische Capitulation Art. 17. wie die Leopoldinische, auſſer daß noch obiges Chur-Mayntzisches Monitum hinzugekommen ist und nach: „ehist deputiren„ beygesetzet wurde: „Und solches an die Chur Mayntzische Cantzley, um daß von dannen denen übrigen des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen.„ Capitulation K. Josephs.

A. 1711. machten die Reichs-Städte ad Projectum perpetuæ ad Art. 18. diese Erinnerung: „Post verba finalia: „an sich halten, addat. ex Josephina: „Als auch von Churfürsten Fürsten und Ständen schon von langen Zeiten hero, so wohl wider das Kayserliche Hoff-Gericht zu Rothweil, als das Weingartische und andere Land-Gericht in Schwaben, allerhand grosse Beschwerungen vorkommen auf unterschiedlich hievorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt, dahero auch im Friedenschluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen, so soll und will der Römische Kayser immittelst, biß solchen der Stände Beschwerden würcklich aus dem Grunde abgeholffen werde, ohnfehlbarlich daran seyn, daß die eine zeithero wider die alte Hof- und Land-Gerichts Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle samt der Extension der Districten abgethan, und die dabey quoad loca & promiscuas causarum et am religiosarum receptiones sich befindende Excessus und Abusus, zu welcher Erkundigung Er ehest uninteressirte Reichs-Stände deputiren, und solches an die Chur-Mayntzische Cantzley, um daß von dannen denen übrigen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren will, förderlichst aufgehebt, sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände bey Ihren darwider erlangten Exceptions Privilegien, ohnerachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchte, handgehabt werden, und nebst dem jedem Gravirten frey stehen solle, von mehrerwehnten Hof und Land-Gerichten, entweder ad Aulam Cæsaream, oder an das Kayserliche und Reichs-Cammer Gerichte ohne einig seine Widerred und Hinderung zu appelliren. In alleweg aber will er der Churfürsten und Ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachte Exemption Reichs-Städte Monita ad Projectum perpetuæ.

ption von berührten Rothweilischen und anderen Gerichten bey ihren Kräfften erhalten, und sie darwider nicht turbiren noch beschweren. »

Wahl-Tags-Acta An. 1711.

Bey dem darauf gefolgten Wahl-Tag liesse der Schwäbische Craiß durch eine eigene Gesandtschafft bey dem Churfürstlichen Collegio allerley gegen das Haus Oesterreich habende Beschwerden anbringen, welche in Lünigs *Codice German. Diplomat. Tom. 2. p. 1030. seqq.* nachgedruckt beysammen angetroffen werden können.

Unter solchen nun lautet gleich das Erste: »Und zwar vorderist ist aus denen Reichs-Actis bekant, was für erhebliche Beschwerden Fürsten und Stände des Crayses, wider die Landvogtey und das Land-Gericht in Schwaben von bald 200 Jahren geführet, wie man sich dessen, von gantzen Reichs wegen bey allgemeinen Reichs-Wahl- und Deputations Tägen, auch Churfürstlichen Collegial Zusammenkünfften und solennen Friedens-Tractaten angenommen habe, nicht weniger, wie von deren Abhelffung gehandelt, und endlich deren Ausmachung, durch den Westphälischen Friedensschluß, Articulo V. §. 56. in Fine ad Comitia remittirt, bey denselben auch, und zumahlen bey dem noch fürwährenden Reichs-Tag, gleich zu Anfang desselben, occasione der beständigen Wahl-Capitulation, um Abstell- und Remedirung der dißfals klagenden Mängel und Excessen geredet, und durch einen förmlichen Reichs-Schluß, auf eine Reichs Deputation, zu Untersuchung derselben angetragen, von des in Gott ruhenden Glorwürdigsten Kaysers Leopoldi Majestät, als damahlen regierenden Ertz-Hertzogen zu Oesterreich aber, deme vorgekommen, und nachdeme man, allergnädigst veranlaßtermassen, die Special Gravamina, so wohl der damahligen Kayserlichen Majestät Christmildester Gedächtnuß, als auch dem gantzen Reich, den 20. (30.) Sept. 1666. schrifftlich zugeschickt, eine Conferenz deswegen, zwischen beederseitigen Commissarien, in Anno 1667. zu Altdorff, genant Weingarten, veranlasset, auch würcklich vorgenommen, doch allda das wenigste abgethan, sondern das fürnehmste und meiste von denen Ertz-

Hertzog-

Hertzoglichen Commissarien alleinig ad referendum genommen, und auf Kayserl. allergnädigste Resolution ausgesetzt worden, welche man Crayses wegen eyferigst zu urgiren, nicht unterlassen, auch mittelst kräfftiger Secundirung des gantzen Reichs den 5. Decemb. 1670. jedoch solchergestalten erhalten, daß man darbey nicht acquiesciren können, sondern die weitere Nothdurfft dargegen den 12. (22.) Sept. 1671. ad Comitia, unter anhoffender gemeinsamer Reichs-Assistenz gelangen lassen, wie alles aus dem adjuncto Lit. A. ausführlich und hochbeliebig zu ersehen ist, darauf man sich der Kürtze halber bezogen haben will; Es ist aber der gleich darauf entstandenen, und fast beständig bisanhero angehaltenen, diesen Crays fast zu Boden gerichteten unruhigen Zeiten und Kriegs-Läufften halber, seither darauf weiter nichts, vielmehr dieses erfolget, daß vorangeführte Gravamina mit neuen Gravaminibus cumulirt, und solche bißanhero, zu ohnleidentlicher Beschwerde der Obern Reichs- und Crays-Ständen, und deren darunter höchst-periclitirender Reichs-Immedietät, zu mercklichem Nachtheil des gantzen Reichs continuirt worden, daß man also, um solcher ab intra fast täglich auffstossenden Bedrängnussen abzukommen, ohnumgänglich bemüßiget wird, angelegentlichst zu insistiren, daß so ferne, wider all besseres Verhoffen, durch die errichtende neue Wahl Capitulation, die dem Crays omni Jure competirende Reluition der Jure pignoris erstlich vom Reich an die Erb-Truchsessen zu Waldburg, von diesen aber, in eadem qualitate, an das Hochpreißliche Ertz-Haus Oesterreich gekommene Land Vogtey und Land Gericht, dem Crays nicht zugestanden werden sollte, wenigstens die bißhero wider Recht und ohngebührlich, von denen Zeitlichen Land-Richtern, verhengte Excessus abgestellet, die Ehehaffts-Fälle nach der alten Land-Gerichts-Ordnung reducirt, selbige ihres vollkommenen Innhalts wieder eingeführet, dabey der Reichs-übliche Processus judicialis observirt, die Appellation ad suprema Dicasteria gestattet, der Stände wohlhergebrachte Exemtions-Privilegia attendiret, mithin alles in alte Formam & Normam, in der Qualität, wie solche die Erb-Truchsessen besessen, exercirt, und von diesen an das Hochpreißliche Hauß Oesterreich gekommen, eingeschrenckt, so fern das Project

der

der Capitulationis perpetuæ nicht zum Stande kommen, und allein zwischen denen höheren Collegiis verglichene Articuli zum Fundament der neuen Capitulation genommen werden sollten, alsdann die Abhelffung dieses Gravaminis mit einem besondern Articul eingerückt, oder aber, falls die Capitulatio Josephina, beybehalten würde, deren Articulus XVII. vorgetragener massen, erläutert und decidiret werden möchte.

Die Beylag Lit. A. lautet: »Nachdeme die Gravamina des Löbl. Schwäbischen Crayses, contra das Land-Gericht in Schwaben die fast beständig, so lang dieses Land-Gericht von Oesterreich besessen worden, vor und nach Errichtung der Reichs-Crayse fürgewähret, und darwider viele Kayserliche Mandata und Sprüche des Schwäbischen Bunds ergangen, dannoch nicht nachgelassen, sondern vielmehr stets zugenommen, und auch darinnen, so wenig bey dem Reichs-Tbg Anno 1641. als deme de Anno 1654. wohin es durch den Westphälischen Friedens-Schluß verwiesen worden, remedirt, sondern jedesmals immer suspensive tractirt, von Oesterreich aber sich wohl über erstgedachte Dispositionen des Westphälischen Friedens, als auch was dißfalls der Wahl-Capitulation Ferdinandi IV. und auch hernachmals Leopoldi I. inserirt, beschwert, und darwider in Anno 1658. eine so genante kurtze doch gründliche Information der standhafften Ursachen, warum das Kayserliche Land-Gericht in Schwaben weder zu aboliren, noch darinn was neuerliches zu verfangen, durch den Druck publicirt, des Crayses Fundamenta hingegen bey dem gantzen Reich vor billich erkant worden. So ist gleich zu Anfang des noch fürwährenden Reichs-Tags A. 1665. occasione der Deliberation über die Kayserliche Wahl-Capitulation, und deren 16. Art. in Comitiis abermahlen von abolition des Rothweil. und Kayserlich-Schwäbischen Land-Gerichts gehandlet, und von denen mehrern Fürsten auf deren gäntzliche Aufhebung, von einigen aber mehr auf Abstell- und Remedirung der klagenden Excess und Mängel angetragen denen die übrige auch letztlich accedirt, und laut Conclusi vom 22. August. (1. Sept.) 1665. von der Abolition vor dißmahl zwar abstrahirt, doch eine Reichs-Deputation zu Untersuchung der klagen-

klagenden Mängel, Beschwerden und Mißbräuche resolvirt worden, als dessen Vestigia allschon in denen Reichs-Abschieden, und sonderheitlich de Anno 1532. obhanden.

Als man nun im December 1665. zu Ulm bey einem Crayß-Convent zusammen kommen, ist die Remedirung der Abusuum und die Beförderung der Reichs-Deputation eyfferigst urgirt, auch, nach dem darüber den 9. December Anno 1665 ausgefallenen Crayß-Concluso, von denen dabey interessirten Löbl. Ständen, bey dem Reichs-Convent darum nachgesucht worden, darbeneben oberwehnte Oesterreichische Information in hac causa durch eine wohlgegründete Gegen Information, Crayses wegen, in Anno 1666 abgeleint, und gleichfalls durch offentlichen Druck publici Juris gemacht, wie es dann auch dardurch so weit gebracht worden, daß nach denen in Comitiis in favor des Crayses ausgefallenen Votis, und nach dessen vor billich erkanten Intention, das Reichs-Gutachten ad Cæsarem auf eine Reichs Deputation abgefaßt werden sollen, aber Oesterreichischer Seits deme vorgekommen, und dessen ohnerwartet, von Ihro Kayserlichen Majestät in Dero Allergnädigsten Schreiben, vom 3. Febr. 1666. verlangt worden, daß man Ihro nur die Special - Gravamina einschicken möchte, alsdann Sie darunter ohne dergleichen Weitläufftigkeit, befindenden Dingen nach, remediren wolten, weswegen man dann solche Gravamina zusammen getragen, und Kayserl. Majestät unterm 20. (30.) Septembr. 1666. allerunterthänigst zugeschickt, und doch auch zugleich ad Comitia gebracht. Und scheinet aus allem, daß die Oesterreichische Regierung es nicht gern auf eine Reichs Deputation, und daß sich das gantze Reich so weit darein melire, ankommen, sondern vielmehr eine Particulier Conferenz zwischen Oesterreich und dem Crayß fürgehen lassen wollen massen Ihro Kayserliche Majestät Dero Oesterreichische Gesandten zu Regenspurg den 6. Novembr. Anno 1666. rescribirt, daß sie sich die eingerathene Zusammenkunfft beyderseits Deputirten zu Altdorff in Schwaben, auch Examinir - Berathschlag- und Vergleichung der Gravaminum ad ratificandum daselbsten nicht zuwider seyn liessen, welches diese so fort denen Gesandten der Hrn. Hrn.

Crayß-Ausschreibenden Fürsten zu besagtem Regenspurg angezeigt, und Dero Gnädigsten Principalen Gedancken darüber einzuhohlen begehrt, als aber solche lang ausgeblieben, haben Ihro Kayserliche Majestät sub dato 26. Martii 1667. besagt Dero Oesterreichische Gesandten zu Regenspurg geschrieben, sich deßhalben bey der Crayß-Ausschreibenden Fürsten Gesandten zu erkundigen, und sie Ihro Kayserl. Majest. Neigung und Verlangen zum gütlichen Vergleich zu versichern zumahlen aber des Herrn Cardinals und Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, als damahligen Kayserlichen Principal Commissarii Fürstl. Gnaden in Ihro Kayserl. Majest. Namen beweglich zu ersuchen, daß auch sie ihres Theils berührte Schwäbische Stände zu Annehmung dieser von Ihro Kayserl. Majest. so wohl gemeynt-angestellten Zusammenkunfft zu Altdorff disponiren wolle, wie dann auch, als man von Seiten des Crayses solche sich gefallen lassen, Ihro Kayserliche Majest. unterm 1. May 1667. obgedacht Dero Oesterreichischen Gesandtschafft zu Regenspurg fernerweit referi birt, daß sie gar gerne vernommen, daß sich der Crayß zu denen angestellten gütlichen Tractaten bequemt habe, und sich dieselbe nicht zuwider seyn lassen wolle, hätten dahero Ihren Geheimen und Deputirten Räthen zu Insprugg befohlen, mit denen beyden Ausschreibenden Fürsten dieses Crayses sich eines gewissen Tages der Zusammenkunfft förderlichst zu vergleichen, und solche auf alle Weise zu beschleunigen, auch gewisse Commissarios dahin abzuordnen und dahin zu sehen, daß diese Streittigkeiten durch billige und gütliche Wege ehistens beygelegt werden könten. Ehe es aber zu solcher Conferenz kommen, hat Oesterreich ein abermaliges Scriptum sub titulo einer gründlichen Gegen-Erinnerung über des Crayses Gegen-Information edirt, und dadurch dem gantzen Reich einen widrigen Unterricht in dieser Sache beyzubringen, sonderheitlich prætextirten Titulum Feudi bey der Land-Vogtey, und Land-Gericht zu demonstriren, sich bemühet; Ex parte Circuli hingegen ist, um sich zu solcher Conferenz desto besser zu præpariren, eine Vor Unterredung der Collegiorum im Majo 1667. nacher Biberach veranlasset, und allda die Instruction vor die Crayß-Deputirte concertirt worden, die sich auch und zwar neben

denen

denen beeden Crayß-Ausschreibenden Fürsten, wegen der Prælaten, Weingarten und Ursperg, wegen der Grafen, Fürstenberg und Sultz, und wegen der Städte, Augspurg und Ulm, auf der Inspruggischen Geheimen Räthe den 17. May geschehenen Notification, daß wann der 4 Julii zu Vornehmung der Conferenz beliebig, die Oesterreichische Commissarii sich alsdann zu Altdorff einfinden solten, um selbige Zeit eingestellt und den 26. Junii (8. Julii) zu Altdorff den Anfang solcher Conferenz gemacht, und dabey die schon zuvor Ihro Kayserl. Majest. schrifftlich überschickt geweßte Gravamina Statuum durchgangen, so kürtzlich in deme bestanden.

1. Daß Oesterreich die alte Land-Gerichte-Ordnung abgethan, und eine neue verfertiget, in derselben.

2. Die Ehehaffts-Fälle von 17. als so viel es hievor gewesen auf 30. und mehr augirt.

3. Der interessirten Reichs-Stände Privilegia & Exemtiouis sub prætextu eines vom Kayser Maximiliano II. insciis & inauditis pa tibus Interessatis an Seiten des Land-Gerichts erhaltenen Privilegii und einverleibten Cassatorii nicht attendirt, noch

4. Die in Ehehaffts-Fällen habende Exemptions-Privilegia confirmirt würden.

5. Seye das Land-Gericht, als ein Reichs-Pfandschafft, ohne Vorwissen und Consens des Reichs, als Eigenthums Herrn darinn würcklich geschwächt, daß Ertz-Hertzog Ferdinand Carl, gegen einem Stück Geld, die vor Altbergischer Herrschafft von der Land-gerichtlichen Jurisdiction eximirt, dessen Exempel die Marggrafschafft Burgau, und andere Oesterreichische Orte gefolget, mithin Status Circuli & Imperii zwar passive das Land-Gericht gedulten müssen, active aber es wider solche Exemtos nicht gebrauchen können, wie dann

6. Wider die Reichs- und Crayß-Stände ex gr. in Puncto pebiti, geschwind mit Urthel und Executions Processen, denen Reichs-Constitutionibus, und sonderheitlich in Anno 1554. in das Reich publicirten Decision nach, verfahren werde; Wo aber

Oesterreische Unterthanen interessirt, man langsam oder gar nicht zu einem Recht, oder doch zu keiner Execution gelangen könne, weil dieselbe, wann ihnen ein Urtheil nicht gefalle, nach Insprugg appellirten.

7. Werden die Jurisdictiones confundirt.

8. Die Injuri-Sachen unter die Ehehaffts-Fälle gezogen.

9. Sub prætextu ficti spolii contra Status procedirt.

10. Contra observantiam andere Pœnal-Mandata als auf die Acht gestellt.

11. So offt ein Kayser sterbe, die Confirmationes Privilegiorum in Originali zu produciren verlangt.

12. In der neuen Land-Gerichts-Ordnung die Taxa erhöhet.

12. Immedietas Statuum aller Orten und biß in die Herrschafft Feldkirch geschwächt.

14. Das Land-Gericht mit unverständigen Assessoribus und Urthelsprechern besetzt, und schlechte Procuratores, die kaum lesen und schreiben können, viel weniger den Proces verstehen, bestellt, von diesen

15. Die producirte Schrifften langsam communicirt, damit sie desto mehr Dilationes begehren und deßwegen Recess führen, und davor ihr gewöhnliches Recess-Geld desto öffter einziehen können.

16. Verfahren die Land-Gerichts Botten unordentlich mit denen Citationen.

17. Werden die Kosten überspannt:

18. Verleumdete Personen bey dem Land-Gericht gehört.

19. Der Land-Gerichtliche District zu weit extendirt.

20. Appellations-Proces erkannt, wann condemnatus in prima instantia nicht ad Judicem immediate Superiorem, sondern gleich an das Land-Gericht appellirt, und die Sach, unter den

Pra-

Prætext einer solch vermeynten Appellation, die von Rechts wegen nicht statt hätte, anhängig gemacht.

21. Temerarii Litigatores admittirt, und auf deren Erklagen, Judex prioris sententiæ citirt, mithin sich q;. einer Syndicatur über der Stände Gerichte angemasset.

22. Sey bey diesem Gericht keine gewisse Summa pro fundata Jurisdictione primæ instantiæ determinirt, sondern alles werde indifferenter angenommen, dahero äusserst nöthig, eine gewisse Summam, pro fundanda Jurisdictione primæ instantiæ, etwa nach der in dem letzten Reichs-Abschied versehenen Summa appellabili zu bestimmen.

23. Das Land-Gericht procedire zu geschwind mit der Acht, und conformire sich nicht dem Juri communi noch denen Reichs-Abschieden.

24. Denen Abforderungen werde gar wenig, oder wohl gar nicht, statt gethan.

25. Die Sportuln und Tax, sonderheitlich der Appellations-Actorum, werden zu hoch gesteigert: und

26. Die Appellationes ad Cameram, die doch in Articulo XVIII. der Kayserlichen Wahl-Capitulation versprochen worden, geweigert.

27. Das Land-Vogtische sogenannte Hof-Gericht unterstehe sich mit Arrest-Processen gegen die Crayß-Stände zu verfahren.

28. Werden viel, sub prætextu der Malefizischen Obrigkeit, von der Land-Vogtey mit Quartieren und andern zu der Miliz gehören Actibus beschwert.

29. Der Land-Voigtische Zoll, de Anno 1558. extendirt.

30. Sub prætextu der hohen Obrigkeit sich einer Territorialischen Superiorität angemaßt.

31. Viele Crayß-Ständ von Oesterreich eximirt, deren willen schon Anno 1548. eine Veranlassung auf das Kayserliche Cammer-Gericht geschehen.

Uber diese Gravamina und zwar den 1. seynd verschiedene Monita hinc inde gemacht.

Bey den 2. und 3. die Materia Privilegiorum starck disputirt, und contra Privilegia von Oesterreich eingewendet worden, daß

1. der Stände Privilegia auf das Hof-Gericht zu Rothweil, auch andere Land- und dergleichen Gerichte gestellt, welche ein Römischer Kayser oder das Reich selbst innen habe, und weder Titulo Feudi noch Antichretico auf andere kommen wäre, könnten dahero

2. Auf das Land-Gericht nicht applicirt werden, weil auch die Römischen Kayser sub Auctoritate Cæsarea dem dritten Inhaber, nempe Sereniſſimæ Domui Austriacæ an dessen erlangten Rechten nicht würden præjudicirt haben, noch können, massen

3. Alle Concessiones quamvis generaliſſimæ in terminis habilibus & absque præjudicio tertii zu verstehen.

4. Könne Dominus Directus in Feudis datis in detrimentum Vasalli nichts immutiren, oder dessen Jura schmälern, nec creditor pignus à Debitore cum pacto antichretico concessum, durante pignore, istud in præjudicium possessoris pignoris ullo modo verändern oder minuiren. Und werde

5. Kein Status Imperii, der feudum vel pignus cum Jurisdictione ab Imperio habe, sich solches per Privilegia schwächen, noch jemanden von dem inhabenden Gerichts-Zwang eximiren lassen.

6. Seye den meisten Privilegiis die Clausula expresse einverleibt/ oder doch tacite darunter verstanden: doch männiglichs, und also auch des Ertz-Hauses Rechten vorbehalten; dahero wann auch

7. Ein Privilegium auf das Land-Gericht lauten thäte, es doch, wegen unterlauffenden præjudicii tertii, ex sola Juris communis dispositione, abstrahendo a Privilegiis Austriacis, nicht gültig wäre. Allenfalls aber und

8. Ex-

8. Extendirten sie sich nicht auf die Ehehaffts-Fälle, sondern nur ad Causas communes & simplices, wann solche in tempore, & servatis servandis, avocirt würden. Wie dann

9. In solchen Fällen, citra præjudicium Jurium Austriacorum, ex mera benignitate, die remissiones mehrmahlen ultro geschehen, daß demnach sich zu vernügen, wann Cæsar, tanquam Archi-Dux Austriæ, der Stände Privilegia in futurum auch auf das Land-Gericht, in gemeinen Sachen und ausser denen Ehehaffts-Fällen extendire, und denen Abforderungen, wann solche in gebührender Zeit und Form geschehen, salvis cæterumvis Juribus Austriacis statt thue.

Aus diesen hat der Crayß utilia acceptirt, als daß per Concessionem Privilegiorum Jus Tertii non consentientis nicht geminbert, oder deme denegirt, und in Contractu antichretico hinc & inde nichts immutirt werden könne, hingegen replicirt, daß

1. Contradicendo den allegirten Titulum Feudalem Oesterreich kein anders Jus als pignoris, & hoc de Anno 1473. herhabe.

2. Privilegia Statuum juxta Literam & prout jacent, zu verstehen, immassen Sie auch

3. Per Instrum. Pacis Westphal. Art. 8. & Capit. Leopold. Art. 3. & 18. confirmirt Cæsar auch

4. Sie darwider nicht zu beschweren, noch die Ehehaffts-Fäll in præjudicium statuum exemtorum zu weit zu extendiren, allergnädigst rescribirt, welchem nach

5. Diese Privilegia nicht auf das Rothweyl, oder andere Reichs-Land-Gerichte zu restringiren, sondern nach Ihrer Generalität zu verstehen, auch

6. Sonsten überflüßig gewesen wäre, daß die in dem Land-Gericht gelegene Stände sich mit Kosten um dergleichen Privilegia beworben hätten, und seynd

7. In-

7. Intuitu horum Privilegiorum die Remissiones mehrmalen erkannt, und

8. In der zwar dissеits nicht agnoscirenden neuen Land-Gerichts-Ordnung die Fürlegung der Kayserlichen und Königlichen Privilegien verlangt worden, cum annexo, daß es bey der Insinuation verbleiben solle. Wodurch

9. Dem Ertz-Hauß keine Beschwerde zuwachsen könne, weil die meiste Privilegia schon vor der erlangten Pfandtschafft A. 1673. acquirirt, und eben ex hoc fundamento von Oesterreich nicht geändert, noch restringirt, consequenter auch

10. Die vor Arlbergische Herrschafften noch andere Oesterreichische Unterthanen nicht davon eximirt werden können: Und wann auch gleich

11. Seit A. 1473. einige Privilegia wären erhalten worden, so wäre es doch von Kayserн aus dem Ertz-Hertzoglichen Hauß geschehen, bey welchen zumahlen persona Creditoris & Debitoris coincidirt, und entweder das Kayserthum und die Oesterreichische Lande beysammen gehabt, oder doch sonsten Jura Austriaca wohl gewust, und also zu dessen Præjudiz, wann ja einiger darunter zu versiren vermeynt werden wolte, wohl Privilegia ertheilen können. Und verstünden sich

12. Privilegia Statuum nicht nur auf die causas communes, sondern auch die Ehehaffts-Fälle, propter verba generalia, omnis, nullus & similia. Könne man also

13. Nicht zugeben, daß die bißherige Remissiones ex benignitate geschehen, sed virtute privilegiorum.

Austriaci behaupten noch immer den Titulum Feudalem, und gestehen, daß in Contractu antichretico, durante pignore, à Creditore oppignorante nichts zu immutiren, wohl aber à Creditore oppignorato, modo restitutio extincto pignore in Statu acquisitionis fiat.

So habe auch Oesterreich den Titulum Feudalem A. 1282. ex facie totius Imperii, titulum pignoris vero A. 1379. à Cæsare

sare Wenceslao erworben, der A. 1452. und nicht erst A. 1473. durch die geschehene Ablösung renovirt worden, welchen sie auch so wohl gebührend zu beweisen, als zu manuteniren wissen würden; Privilegia müsten in terminis habilibus, absque præjudicio tertii, juxta & observantiam verstanden, und auch also das Instrumentum Pacis und die Wahl-Capitulation interpretirt werden, und demnach die Kayserliche Privilegia dieses Land-Gericht entweder gar nicht afficiren, oder doch, wegen unterlauffenden Juris tertii, non attenta verborum generalitate, respectu der Ehehafften ohne Würckung seyn, und keine Exemtion, nach der Natur und Eigenschafft dieses Judicii, a primæva ejusdem origine, wider die Ehehafften statt haben, dahero auch folge, daß solches auch älter als die Privilegia Statuum; und würde das Judicium durch Beobachtung der vermeynten Privilegiorum fast gar annihilirt, weil die meiste Stände mit dergleichen versehen; Mit denen Vor-Arlbergischen Herrschafften habe es eine gantz andere Bewandniß, weil die Oesterreichische Unterthanen ohne dem, wider alle Reichs- und fremde Gerichte, befreyet, so daß auch die Dispositio der Land-Gerichts-Ordnung p. 2. Tit. IV. §. Wir wollen auch ꝛc. bloß so lang statt habe, als das Land-Gericht bey dem Ertz-Hauß stehen werde. Dessen Juribus durch die allen Privilegiis annectirte Clausul, de non præjudicando, schon prospicirt.

Circulus hat priora repetirt, und weilen die Privilegia mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen gegeben worden, sufficientem causæ cognitionem, sonderheitlich der Oesterreichischen Jurium præsupponirt.

Austriaci hingegen haben es auch bey vorigem gelassen, und erweisen wollen, daß die Waldburgische Ablösung nicht erst Anno 1473. sondern schon Anno 1452. geschehen. Ingleichen daß die Oesterreichische Privilegia älter, als de Anno 1530. und 1544. und ein Unterscheid unter der Acquisition und Confirmation. Zudeme sey ein bekanntes dogma Juris, quod Privilegiatus in specie utatur suo Privilegio contra privilegiatum in genere.

Circulus beziehet sich auf voriges, und wurde endlich von Oesterreich pro temperamento vorgeschlagen, daß nur diejenige Privilegia Statuum, so in specie auf der Weingardischen in der Capitulation also genannte Land-Gericht in Schwaben eingerichtet, item in specie die Exemtion von denen bey diesem Land-Gericht bedingten Ehehafften geben, herrühren, und ante Annum 1530. oder 1544. ertheilt worden, zu beobachten, und auch in selbigen bey Ehehaffts-Fällen Remissiones zu gestatten, die übrige Privilegia solten in casibus communibus in ihrem vigor bleiben, wobey Austriaci annectirt, daß zu wünschen wäre, wann die Reluition statt hätte, daß solche ab Imperio geschehe, stünden über 300000. fl. darauf. Ist aber letztlich ad referendum genommen worden.

Bey dem Punct der Appellation hat sich Oesterreich am meisten opponirt, mit Vermelden, daß sie solches Krafft habenden und von gesammten Chur-Fürsten confirmirten Privilegien nicht gestatten könnten, und das um so mehr, als

1. Vermög Instr. P. Westph. Art. V. §. 2. Unus quisque in eum statum restituendus, in welchem er Anno 1624. gewesen, zu welcher Zeit Oesterreich das Land-Gericht schon mit der Qualität besessen, daß davon nirgends hin, als an die Ober-Oesterreichische Cammer zu Insprugg zu appelliren. vid. Art. VIII. I. P. in pr.

2. Komme Domui Austriacæ die Dispositio I. P. Art. V. §. Quæcunque Monasteria us. quoad oppignorantes, so wohl als andern Ständen zu gestatten.

3. Hätten die Status selbst, superiori & hoc seculo, nicht an die höchste Reichs-Tribunalia, sondern nach Insprugg appellirt.

4. Sey nichts ungewöhnliches, daß die Appellation von denen Pfandschafft innhabenden Gerichten an des Pfand-Innhabers Hochgericht devolvirt würden, e. gr. das Kayserliche Land-Gericht in Francken, von dannen nacher Würtzburg appellirt werde. Add. Wekenerus in voce Pfandschafft, Chur-Pfaltz

wegen

wegen Germersheim, Oppenheim und Kayserslautern, was aber dann und wann deme entgegen von einigen Ständen geschehen, sey stets widersprochen worden, und kein eintziges præjudicium beyzubringen, da in dergleichen causis vor dem Cammer-Gericht in contradictorio etwas wäre cognoscirt weniger decisive erörtert worden, vielmehr habe es sich selbst pro Judice incompetente erklärt, und seye

5. Unbillig, Oesterreich diß sein von Anno 1156. a Friderico Barbarossa habendes Privilegium de non appellando contra Dispositionem I. P. zu schmälern, das doch denen Chur-Fürsten, die solches ex aurea Bulla hätten, nicht disputirt werde.

6. Was in Capit. Cæsarea enthalten, seye ungehört der beden damahligen Ertz-Hertzogen Ferdinand Carls und Sigmund Franzen geschehen, und von ihnen sich darwider bey dem Chur-Fürstlichen Collegio verwahrt worden, welches auch bey der Deliberation super Capit. perpetua davon abstrahirt. Und könne die Capitulation Oesterreich als Tertio nicht præjudiciren, bevorab, da erst Anno 1665. Cæsar die Ober-Oesterreichische Länder überkommen, und in deren Gerechtigkeiten, wie sie sich tum temporis befunden, omni & pleno Jure succedirt. Massen die Römische Kayser und Könige, als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, & qua tales, wegen dero Erb-Landen und davon rührenden Rechten, in gantz unterschiedener Consideration, vid. Reichs-Abschied de Anno 1548. §. Nachdem auch 69. ꝛc. Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Titul. I. §. Nemlich wollen ꝛc.

7. Müsten nach dem letzten Reichs-Abschied §. 111. der Stände Privilegia de non appellando stricte observiret werden.

Und werde man sich auch hierüber in keine Tractaten einlassen, sondern dabey manuteniren: Weswegen dann der Crayß vor überflüßig gehalten, das Oesterreichischer Seits vorgebrachte zu widerlegen, sondern bloß mit kurtzer Anführung des Crayses vor sich habenden possessionis immemorialis, test. Gylmann. in Symphor. Tit. III. verb. Land-Gericht & verb. Appellare quibus

bus &c. und daß man sich keiner Sentenz, in welcher sich Camera pro Judice incompetente selbsten erklärt, zu erinnern wisse, die Confirmatio Privilegiorum in I. Pacis und letzten Reichs-Abschied geschehen, auch nur salvis juribus cuivis tertio competentibus zu verstehen, und was von andern Land-Gerichten in Francken und der Pfaltz allegirt worden, hieher nicht quadrire, und diese selbiger Stände Unterthanen allein concernirten, nicht aber auf andere Reichs-Stände sich extendirten, so dann daß die exceptio, quod Capitulatio non audita Domo Austriaca facta, post factam consolidationem cum Cæsare cessire, und dieses keine so geringe Sach sey, sondern duas Tertias Circuli Suevici concernire, sich protestando verwahrt.

Uber dieses hat Oesterreich die Forstliche Obrigkeit auf aller in der Land-Vogtey gelegenen Stände Territorio extendiren wollen, so man aber billich widersprochen, und der kundbahren Crayß Observanz nach behaupiet, daß solche denen Ständen in ihren Territoriis vi Jurisdictionis territorialis gebühre.

Quoad Exemtos hat man Oesterreichischer Seits nichts daraus machen wollen, sondern vermeldet, daß in specie wegen Weingarten es schon Anno 1665. verglichen, Weissenau auch ein anderes Emolument gegeben sey, Sigmaringen und Stadt Costantz aber nicht hieher gehörten.

Und haben sie sich nicht weiter einlassen wollen, sondern fast alles ad referendum genommen, und auf Kayserliche Resolution ausgestellt, welche vom Crayß mehrmahlen urgirt, auch bey Chur Maynt̃ und dem Reich (und zwar bey Chur-Maynt̃ durch eigene Abschickung der beeden Herren Crayß-Ausschreibenden Fürsten Gesandten, bey dem Reich aber, durch dero ohne das allda gehabte Gesandtschafften) um Recommendatitias & Promotoriales ad Cæsarem nachgesucht, und auch ab Electore Moguntino würcklich erhalten. In Comitiis ist gleichfalls von allen Reichs-Collegiis schon resolvirt gewesen, dieserhalb ein absonderliches schrifftliches Gutachten ad Cæsarem abzulassen; Es haben aber

Ihro

Ihro Kayserl. Majestät noch vor dessen Adjoustir- und Ausfertigung sub dato 26. Novembris 1670. an das Hochfürstliche Crayß-Ausschreib-Amt die allergnädigste Nachricht ertheilet, daß sie ihre Resolution bereits ertheilet hätten, und solche von dero Ober-Oesterreichischen Regierung werde eingeschicket werden, so auch den 5. Decembr. 1670. geschehen, wodurch aber wenig remedirt worden, sonderheitlich in den Haupt-Gravaminibus der Privilegiorum und der Appellation ad suprema Imperii Dycasteria, indeme die Privilegia bloß in denen Causis communibus auser denen Ehehafften attendirt, die Ehehafften selbsten aber nicht nach der alten Ordnung restringirt, sondern viel weiter extendirt, die Appellationes ad Cameram vel Judicium Aulicum man auch nicht anderst gestatten wollen, als wann (1.) Reus immediatus (2.) Appellatio alias de Jure non permissa. (3.) Die Summa mehr als 1000. fl. Haupt-Guts oder Werth austrüge, und zwar dieses (4.) Wann Actor & Reus immediati. Wann aber (5.) Reus ein Oesterreichischer Unterthan oder mediater Reichs-Stand, quamvis Actor immediatus; Ingleichem (6.) Quando Lis de re vel fundo in Austriaco sito, oder wann auch dieses nicht, dennoch (7.) die Urthel nicht in petitorio, sondern allein in possessorio ergangen wäre, die Appellation bloß an die Ober-Oesterreichische Regierung nacher Insprugg ergehen, und weder ex Continentia causæ noch sonsten die Appellatio an der Cammer oder Reichs-Hof-Rath zu introduciren zugelassen seyn solle. Mit dem fernern Anhang, daß man sich zwar keiner Territorial-Superioritât über die immediate Reichs-Stände und dero Unterthanen anzumassen begehre, weil aber in Territorio Austriaco man der Lands-Fürstlichen Obrigkeit, und aller daher rührenden und hergebrachten Jurium halber fundatam intentionem habe, halte man sich billig so lang daran, biß ander Seits die Exemtion legitime dargethan werde.

Um dieser Kayserlichen Resolution willen, seynd die vorigen Crayß-Deputirte den 14. (24.) Augusti 1671. zu Memmingen wieder zusammen kommen, und haben daselbst die Gegen-Erklärung darüber verfaßt, und Ihro Kayserl. Majestät und Dero

Geheimen und Deputirten Räthen zu Jnſprugg unterm 12. (22.) Septembris 1671. zugeſchickt, auch davon an Chur-Maynz und den Reichs-Convent zu Regenſpurg, mit dem Erſuchen, Communication gethan, daß weilen dadurch ſonderheitlich der Stände Exemtions-Privilegium und Appellations-Freyheit gar zu nahe getretten, und ihre wider die Ehehaffts-Fälle oder caſus ſervatos habende Privilegia nicht attendirt, noch die Appellation an die höchſte Reichs-Dycaſteria, denen vorhandenen vielen Præjudiciis und der Kayſerlichen Wahl-Capitulation zuwider, geſtattet, zu dem Ehehaffts-Fälle zu weit extendirt, und ſchier alles ſub prætextu ficti ſpolii darunter gezogen, viele Proceſs von dem Land-Gericht nacher Jnſprugg avocirt, dabeneben dann der Reichs-Stände Immedietät, durch anmaſſende Territorial-Jurisdiction über ſie, ihre Bürger, Unterthanen und Güter gekränckt werden wolle, und man deswegen bey Jhro Kayſerlichen Majeſtät dieſe weitere allerunterthänigſte Gegen-Remonſtration zu thun gemüßiget worden ſey, man im Fall nicht erfolgender Remedur, bey Reaſſumirung der Wahl-Capitulations-Materie, oder ſonſten auch hierauf in Comitiis reflectiren, und es dahin vermitteln helffen möchte, daß derentwegen die Nothdurfft entweder in die neue Capitulation gebracht, oder bey Abfaſſung des künfftigen Reichs-Abſchieds, ſolches mit inſerirt, und dieſen Gravaminibus noch vor Beſchlieſſung des Reichs-Tags abgeholffen werden möge. Es haben aber die gleich in Anno 1672. darauf gefolgte Kriegs-Zeiten gemacht, daß alles verliegen geblieben, und doch immittelſt Oeſterreichiſcher Seits Gravamina gravaminibus cumulirt, ſonderheitlich aber, und zwar erſt ſeither kurtzem, heimlich und offentlich die Territorial-Jurisdiction über die nicht nur in dem Land-Gerichtlichen Diſtrict gelegene, ſonſt faſt alle in dem Land von Schwaben ſituirte unmittelbare Reichs-Stände, ſub prætextu des beſitzenden Ducatus Suevici, ſich aſſerirt, und auch theils Orten ſich deren de facto angemaßt worden, ohnerachtet es hiebevor dergleichen nichts, ſondern vielmehr in obangezogener Anno 1667. edirten Schrifft das Gegentheil von ſich kommen laſſen, wann es in derſelben pag. 20. & 21. alſo heiſſet:

„Aller-

„ Allermassen aus denen Historien bekannt, wasgestalt nicht allein, noch vor Ableiben Conradini, des letzten Hertzogen in Schwaben, viel demselben Hertzogthum incorporirt, und zugehörig geweste Städt und Stände, durch Darschiessung nahmhaffter Summen Gelds, auch in andere Weg von den Landsassereyen eximirt, andere aber, nach dessen tödtlichen Hintritt bey dem eben selbige Zeit so lang gewährten Interregno Imperii, sich selbst in die Reichs-Libertät vindicirt, und thut sich hochgedachtes Ertz-Hauß gleichwohlen mit deme ersättigen lassen, was dem Reich verblieben, und von deme hinnach selbigem überlassen worden. „

In welchem dieses Hoch-Löbliche Ertz-Hauß, seiner Welt-gepriesenen Æquanimität nach selbst bekennen muß, daß, wie es auch die Historien selbiger Zeiten geben, schon zu der Zeit, wie das Hertzogthum Schwaben an das Ertz-Hauß Oesterreich kommen, viele Status demselben nicht mehr unterworffen gewest, und es dahero sich über solche Immediat-Reichs-Stände kein Dominium, oder, wie es heutiges Tags gantz neuerlichen gesucht werden will, Superioritatem Territorialem anzumassen begehret habe, wie solches pag. 33. in folgenden Worten noch deutlicher declarirt wird:

„ Also hat sich auch Oesterreich, vigore Infeudationis des Dominii, über das völlige Land zu Schwaben niemahls angemaßt, sondern mit deme vergnügen lassen, was, nach Abgang des letzten Hertzogen, an solchem denenselben zugehörigen und entweders zuvor oder hernach nicht davon kommenden Landen, dem Reich heimgefallen, und darauf von selbigem deme verliehen worden. „

Woraus erhellet, daß, wann auch nach der Zeit, da Oesterreich schon mit dem Ducatu Sueviæ belehnet gewesen, einige Status sich davon eximirt haben solten, es über dieselbe kein Dominium habe.

Belangend aber die Land-Vogtey und das Land-Gericht, besitzt solches Oesterreich von dem Reich, nicht als ein Lehen, son-

sondern als eine Pfandschafft, bey deren Verpfändung dem Reich alle seine dabey habende Jura, mit der Reluitione perpetua, ausdrucklichen vorbehalten worden, wie dann auch solcher Titulus pignoris, von Oesterreich nicht geläugnet, dabey aber auch noch der Titulus Feudi, und daß, bey der Investitura Ducatus Sueviæ, auch diese Land-Vogtey u d Land-Gericht, als ein appertinens Ducatus, mit zu Lehen aufgetragen worden seye, behauptet, und vigore dessen gleichfalls die Territorial-Jurisdiction über alle in dem Land-Gerichtlichen Districk gesessene Immediat-Stände prætendirt werden will, daß aber derselbe dahin sich nicht extendiren lasse, ist von dem Crayß, in obberührter gedruckten Deduction, mit unumstößlichen Argumentis dargethan, und zur Genüge demonstrirt worden, daß die Guelphi, so die Grafschafft Altorff und das Land-Gericht innen gehabt, Souveraine von dem Ducatu Sueviæ gantz independente und demselben niemahlen unterworffene, auch schon temporibus Carolingorum in grossem Ansehen gestandene Herren gewesen, können auch dessen noch mehrere Beweißthümer, wo nöthig, beygebracht werden. Es wird aber dessen so weniger vonnöthen seyn, als nicht zu glauben, daß, was einer schon zuvor als ein rechtes Manns-Lehen besitzt, und auf sich und seine Posteros fortpflantzen kan, er erst nach der Hand sich zu einem Unterpfand werde einsetzen, und dem Oneri perpetuæ reluitionis unterwerffen lassen. Wie dann auch hiebevor der Lehens-Titul von Oesterreich nie allegirt, sondern nur dahin getrachtet worden, wie man entweder die Pfandschafft, ohne Producirung des Pfand-Brieffs, als ihrer Intention nicht vorständig, vor den gantzen Oesterreichischen Manns-Stammen, und so lang derselbe währet, unablößig machen, oder die Pfandschafft auf eine 100. jährige Zeit prorogiren, oder auch eine nahmhaffte Summa Gelds noch darauf schlagen, und den Pfand-Schilling dardurch erhöhen möchte, nur damit die Reluitio desto schwerer falle; Und ist dieses unbegründete Inventum, über die in dem Land-Gerichtlichen Districk situirte Reichs-Stände, sich anmassende Territorial-Superiorität so neu, daß gleichfalls, in mehr-angezogenem letzten Oesterreichischen de Anno 1667. Scripto, p. 25. ausdrücklich gemeldet wird: Es werde keiner

sol-

solcher Löblichen Stände mit Grund der Wahrheit fürbringen können, daß Oesterreich vigore der von dem Reich erhaltener Investitur über das Hertzogthum Schwaben, von mehr dann 100. Jahren hero jemahlen, in Krafft der Landschafftlichen Jurisdiction, Territorialische Subjection über dieselbe prætendirt habe. So haben auch die jetzt Regierende Kayserl. Majestät in Dero, wegen des Land-Gerichts, Anno 1671. ertheilten allergnädigsten Resolution, ad Gravamen Circuli secundum, bey der Land-Gerichts-Ordnung, sich expresse dahin erklärt, daß sie gar nicht gemeynt, die mit gewisser Maaß, quoad cognitionem Judicialem, unter dem Land-Gerichtlichen Distrikt gesessene Immediat-Stände in eine Lands-Fürstliche oder Lands-Herrliche Subjection zu ziehen, auch nicht wolten, daß einige in der, sub Ferdinando I. & Maximiliano Archiduce, ausgegangenen Land-Gerichtlichen Ordnung, befindliche Termini, auf eine dergleichen Subjection ausgedeutet werden solten.

Nichts desto weniger will anjetzo die Land-Vogtey und das Land-Gericht Oesterreichischer Seits gantz anders considerirt, und weder der rechte Pfands- noch der unbegründete Lehen-Titul vor sufficient, sondern es gar vor ein Eigenthum gehalten, und nicht mehr eingestanden werden, daß es ein Reichs- sondern ein solch Land-Gericht seye, damit Oesterreich als Eigenthums-Herr, aus Lands-Fürstlicher Macht und Vollkommenheit, verfahren könne, und giebt die tägliche Erfahrung genugsam zu erkennen, daß an statt durch dieses Land-Gericht die Justiz befördert werden solte, dieselbe mehr gehindert, und durch die aus dergleichen entstehende unbeschreibliche Confusiones, der Cursus Justitiæ und deren Administrirung mercklich gehemmet werde, welchem allen nicht anderst abzuhelffen / noch die Jura Statuum, und der so theuer erworbenen Reichs-Libertät und Immedietät füraus zu erhalten, als wann die Beobachtung der Stände wohlhergebrachter Privilegien restablirt, die Jura communia & Capitul. Imperii bey diesem Reichs-Land-Gericht, wie bey all andern, in judicando observirt, und die Appellationes ad suprema Imperii Judicia ohngehindert verstattet, mithin das Ar-

bitrium eines Zeitlichen Land-Richters, der Judicis & Advocati partes sustinirt, und denen Partheyen mit rechtlichen Bedencken an Hand gehet, sistirt, und der intendirenden Oesterreichischen Landsasserey, durch die restringirende Appellationes, an das Ober-Oesterreichische Gericht nacher Insprugg, und auf alle andere geziemende und zulängliche Weise begegnet, auch darunter allenfalls die nachdrucklichste Assistenz gesamter Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs implorirt werde; an deren Obtinirung so weniger zu zweiffeln, als schon hiebevor die Gerechtig- und Billigkeit dieser petitorum, à toto Imperio, bey Reichs- und Universal-Friedens- auch Chur-Fürstlichen Collegial-Zusammenkünfften und Wahl-Tägen erkannt, und sich darunter von Reichs wegen angenommen worden.

Es engagirte sich auch die damals anwesende Königlich Böhmische Wahl-Gesandtschafft, im Nahmen der Verwittweten Kayserin, als Interims-Regentin, auf das verbindlichste und declarirte es Chur-Maynz, als Decano Collegii Electoralis & Testi, daß der Crayß so gleich nach Antritt der Kayserlichen Regierung auf alle thunliche Art und Weise hierunter consolirt und dessen angebrachten Gravaminibus schleunigste Remedur verschaffet werden sollte.

Bey denen Wahl-Conferenzien erinnerte die Chur-Böhmische Gesandtschafft: Es hätten sich bey ihro einige hiebey am meisten interessirte Stände vernehmen lassen, daß sie sich mit der von ihr gegebenen Erklärung befriedigen, und die Inserirung dieses Articuls nicht verlangen thäten. Wann sie aber gleichwolen anjetzo auf der Inserirung bestehen, könne man solche desto ohnbedencklicher geschehen lassen, als man wisse, daß Ihro Königl. Majestät in Spanien und Ertz-Hertzogs zu Oesterreich Intention seye, dasjenige zu thun, was dißfalls in der Josephina Capitulatione enthalten.

Darauf votirte Chur-Pfaltz: Wann denen in angeregtem Monito enthaltenen Beschwerden durch gütliche Wege, wie in dem vortrefflichen Chur-Böhmischen Voto angezeiget worden, abge-

abgeholffen werden könne, würde es um so viel besser seyn; halte aber gleichwolen ohnmaßgeblich dafür, daß denen hierunter gravirten Ständen zur Consolation und Versicherung der passus ex Josephina dem Project Capitulationis, samt dem Chur-Sächsischen Monito inseriret werden möge.

Chur-Sachsen: Man habe dißeits durch solches Monituma nichts anderes intendiret, als daß denen vielfältigen Beschwerden dereinst würckliche abhelffliche Maaß gegeben werden möchte. Weilen nun von der vortrefflichen Böhmischen Gesandtschafft jetzo Anregung geschehen, und zu erkennen gegeben worden, daß die Gravirte bereits einiger massen satisfacirt, und in Ruhe gestellet; so stelle man zu weiterer Überlegung: ob nicht, dessen ohnerachtet, so weniger anstößig seyn möchte, die berührte Passage aus der Josephina nochmalen auch hier beyzurucken.

Chur-Brandenburg: Dieweil die von der vortrefflichen Chur-Böhmischen Gesandtschafft gethane Anzeige dieser Sache ein anderes Ansehen geben könne, als stelle man zu Ermessen: ob nicht ein Hochlöbl. Directorium die dißeitigen Erinnerens anwesende Crayß-Bevollmächtigte darüber zu vernehmen hätte? könnte sich doch allenfalls den Majoribus hierüber conformiren.

Chur-Braunschweig: Seye allerdings löblich, daß, wie von der vortrefflichen Chur-Böhmischen Gesandtschafft angezeiget worden, zu Abhelffung der hier gemeldeten Gravaminum und Abusuum die nöthige Verfügung geschehen; jedoch wolle man sich den Chur-Pfältzischen und Chur-Sächsischen Vorschlag, daß der passus quæstionis ex Josephina allhier eingerucket werde, zu desto mehrerer Consolation der Betrangten, mit gefallen lassen.

Chur-Maynz: Nachdemmalen aus der hochansehnlichen Böhmischen Gesandtschafft bey diesem Monito abgelegten Voto und resp. gethanen Anzeige so viel erscheinen wollte, daß sie sich dieses Monitum endlich in der That selbsten nicht zuwider seyn liesse, so nehme man die über mehrgemeldetes Monitum ausgefallene Vota pro unanimibus ein, welche man sich also auch dißeits nicht zuwider seyn liesse.

Solchemnach wurde diese Stelle aus der Josephina auch in den Art. 18. der Capitulation Kayser Carls VI. gebracht, ohne in Substantialibus etwas darinn zu ändern.

Es heißt aber in des Schwäbischen Crayses Impresso de A. 1741. von denen gegebenen Versicherungen so wohl, als deme, was in die Wahl-Capitulation gebracht worden ware : , So ist doch biß auf diese Stund all solches unterblieben, ohnerachtet die Gravamina bey denen Crayß-Conventen in Annis 1712 1713. 1716. 1729. & 1733. reproducirt und zu der versprochenen Remedur alles erdenckliche von Seiten des Löbl. Crayses vorgekehret worden. „

Neues Gravamen im Interregno An. 1740. ꝛc.

Es kame auch in dem A. 1740. sich ereigneten Inter regno ein gantz neues Haupt Gravamen hinzu, indeme dieses à Seculis hergewesene Kayserliche und Reichs-Land-Gericht nunmehro in ein privativ- und eigenthümliches Königlich Ungar und Böhmisches, auch Ertz Hertzoglich Oesterreichisches Land-Gericht degenerirte und alle Mandata, Citationes, Verkündigungen, auch andere Proceß und Urtheile, alleine unter dem Nahmen und Gewalt der Königlichen Majest. in Ungarn und Böhmen, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, erkant, expedirt und ausgesprochen wurden.

Wahl-Tags-Acta An. 1741. ꝛc.

Der Schwäbische Craiß liesse dahero dieses alles A. 1741. auf dem Wahl-Convent durch eine abermalige Craiß-Gesandschafft, so wohl in einem Impresso, als einem pro memoria, wie auch mündlich mit mehrerem vorstellen und zu bedencken geben, daß das in der Wahl-Capitulation verordnete von sehr langer Hand und bey dermaligen weit aussehenden Umständen, der Ständen Beschwerden abzuhelffen, ohnzulänglich seye, da doch Recht und Billichkeit erfordere, daß endlich einmal remediret und ein in Conformität der Reichs-Satzungen adæquates Mittel ausfindig gemacht werde, damit unter anderem auch diesem Gravamini schleunigst abgeholffen werden möchte.

Der Herr Fürst von Hohenzollern-Hechingen liesse auch ins beson-

besondere die Herrn Chur-Fürsten ersuchen, art. 18. der Capitulation §. Als auch post verb. » Und sie darwider » zu addiren: „ weder unter dem Prætext der Ehehafften, noch sonst. »

Ferner erinnerten die Reichs Grafen: Obschon denen ehemaligen Gravaminibus wider die Oesterreichische Land-Gerichte in Schwaben in der jüngeren Wahl Capitulation hinlänglich abgeholffen scheinet; so haben doch, deme ohngeachtet, die Vexæ nach der Hand nicht cessiret, werden also sothane Land-Gerichte, nach Maaßgab dessen, was dieserthalben von Seiten des Löbl. Schwäbischen Craises annoch besonders moniret werden wird, auf bessere Form und Ordnung einzuleiten, die Kayserliche Exemtions-Privilegia wider ihre öfftere Anfechtungen zu manuteniren und da die Land-Gerichte gemeiniglich nur concurrentem Jurisdictionem cum Statibus haben, nicht zuzugeben seyn, daß solche überschritten, oder gar Status Selbsten von denen Land-Gerichten judicirt werden.

Es kame auch unter der Hand in Vorschlag, diese Sache in der neuen Capitulation also zu fassen.

» Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen, zumahlen dem Schwäbischen Craiß schon von langem her, sowohl wider das Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweil, als das Weingarttische und andere Land-Gericht, auch die Land-Vogtey in Schwaben allerhand grosse Beschwehrungen vorgekommen, auf zerschiedenen hiebevorigen Reichs Conventen angebracht und geklagt, dahero auch im Friedens-Schluß deren Abolition halber allbereits Veranlassung geschehen; So wollen wir den Punct wegen würcklicher Abschaffung solcher Gerichten, wie auch wegen der Einlössung der Land-Vogtey in Schwaben gleich nach Antritt Unserer Regierung zu ungesaumter Erörterung auf den Reichs-Tag bringen. Immittelst bis solchen der Ständen Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen, und die Abolition erstberührter Hof- und Land-Gerichten, auch die Einlössung der Land-Vogtey auf dem Reichs-Tag zu Stand gebracht worden seyn

wird, wollen Wir nicht geschehen lassen, daß Fürsten und Ständen des Schwäbischen Crayses von ernennten Gerichten und der Land-Vogtey beschweret werden. Inzwischen aber wollen Wir in alleweeg der Churfürsten und ihrer Unterthanen auch anderer von Alters hergebrachte Exemtion von vorberührten Rothweilischen und andern Gerichten bey ihren Kräfften erhalten, und Sie darwider nicht turbiren, noch beschwehren lassen. »

Bey denen Wahl Conferentzien selbst erinnerte Chur-Trier: ad verba: »eheſt zu deputiren: „Dieses Puncts halber wäre der künfftige Kayser durch ein Collegial-Schreiben zu ersuchen: Diese Deputation bald-möglichst einsmahlen zum Stand zu bringen und denen dißfalls beschwerden Ständen nach des Reichs Gutbefinden zu helffen.„ Ingleichem wäre post. „ beschweren lassen » zu addiren: „ Daferne aber innerhalb Jahres-Frist nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung vorgedachte Abstellung derer Mißbräuche und Uberlastigkeiten solcher Gerichter nicht würcklich erfolgete, sollen und wollen Wir geschehen lassen, daß die beschwerte Stände (die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) samt deren allerseits Unterthanen obgedachten Gerichtern in so lange keine Parition leisten, noch deren Gerichtbarkeit weiters erkennen, bis das Instrumentum Pacis, mittelst eines an Uns bringenden Reichs-Gutachtens in der Haupt-Sache und Unserer darauf erfolgter demselben gemässen Resolution auch dißfalls in seine würckliche Erfüllung gebracht worden ist. „

Electorales beliebten hierüber, daß, um Intentionem Textus & Moniti mehrers zu erreichen, post verba: „ allbereits Veranlassung geschehen, gesetzet werden könnte: „So wollen Wir alles Ernstes daran seyn, daß solchen derer Ständen Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen und wegen der Abolition erstberührter Hof- und Land-Gerichter auf dem Reichs-Tag bald-möglichst ein gewisses statuiret, immittelst aber und innerhalb einer Jahres-Frist die eine zeithero zeithero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnungen extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan ꝛc. »

Conclu-

Concluſum: Es wäre dieſes Inſerendum alſo einzutragen, ſolchemnach ceſſirte das 2te Monitum, auſſer, daß hieroben poſt verb. „Ständen" zu ſetzen: „Einſchlüßig der Reichs-Ritterſchafft."

Solchemnach nun lautet die Wahl Capitulation Ihro Kay. Capit. K. ſerlichen Majeſt. Carls des VII. art. 18. § 8. - 11. alſo: „Als Carls VII. auch von Churfürſten, Fürſten und Ständen ſchon von langen Jahren hero ſo wohl wider das Kayſerliche Hof-Gericht zu Rothweil, als das Weingartiſche und andere Land-Gerichte in Schwaben, allerhand groſſe Beſchwerungen vorkommen, auf unterſchiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt, dahero auch im Frieden-Schluß deren Abolition halber allbereit veranlaſſung geſchehen, ſo wollen Wir alles Ernſtes daran ſeyn, daß ſolchen derer Ständen (einſchließlich der Reichs-Ritterſchafft) Beſchwerden würcklich aus dem Grund abgeholfen und wegen der Abolition erſtberührter Hof und Land-Gerichter auf dem Reichs-Tage baldmöglichſt ein gewiſſes ſtatuirt, immittelſt aber und innerhalb einer Jahrs-Friſt die eine zeithero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnungen extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan und die darbey ſich befindliche Exceſſus und Abuſus (zu welcher Erkundigung Wir ohnintereſſirte Reichs-Stände ehiſt deputiren, und ſolches an die Chur-Mayntziſche Cantzley, um daß von dannen denen übrigen des heiligen Römiſchen Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichſt aufgehebt. Sonderlich aber Churfürſten, Fürſten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemptions-Privilegien, ohnerachtet ſolche caſſirt zu ſeyn vorgewendet werden möchte, gehandhabt werden. Und nechſt deme jedem gravirten freyſtehen ſoll, von mehr-erwehnten Hof und Land-Gerichten entweder ad Aulam Cæſaream, oder an Unſer und des Reichs-Cammer-Gericht, ohne einige unſere Widerrede oder Hinderung, zu appelliren. In alleweg aber wollen Wir der Churfürſten und ihrer Unterthanen, auch anderer, von Alters hergebrachte Exemption von vorberührten Rothweiliſchen

und

und andern Gerichten bey ihren Kräfften erhalten, und sie darwider nicht turbiren, noch beschweren lassen.

Und hiebey ist es auch in der jetzigen neuesten Capitulation gelassen worden.

Zum Neunzehenden Articul.

ad §§. 1. & 2.

Siehe meine Anmerck. zur Wahl-Capit. *Car. VII. Part. 2. p. 514. Part. 3. p. 269.* und 270.

ad §. 3.

Conf. *l. c. Part. 2 p. 520. Part. 3. p. 270.*

ad §. 4.

Add. Die *Cit.* Anmerck. *Part. 2. p. 521.*

ad §. 5.

Jung. mehrgedachte Anmerck. *Part. 2 p. 522. Part. 3. p. 271.*

ad §§. 6. & 7.

Conf. Die *Cit.* Anmerck. *Part. 2. p. 524. Part. 3. p. 271.* und 273.

Vom Streit wider die Landes-Hoheit.

An. 1745. wurde wieder an einem Ort dafür gehalten: „Post: sowohl überhaupt, add. „ Wann und in so fern ein Landes-Herr sich in einem zu Recht beständigen Besitz derselben befindet; „ welches, wie es primis principiis Juris publici & privati

gemäß

gemäß ist und nur zu Verhütung Mißverstandes und Mißbrauches gereicht; also auch hoffentlich keinen Anstand finden wird. „

ad §. 8.

Add. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 525.

ad §§. 7. & 8.

Der Reichs-Fürsten Monitum de An. 1745. zu diesem und dem folgenden §. siehe oben *Part.* 1. *p.* 109.

Zum Zwantzigsten Articul.

ad integr. Art.

Siehe meine Anmerck. *ad Capit. Caroli VII. Part.* 2. *p.* 525.

Was An. 1712. Sessione 8. hievon vorgekommen, ist unten im 1sten Anhang zu lesen.

Was An. 1653. hiebey erinnert worden, ist unten im 2ten Anhang.

ad §. 2.

Vid. *l. c. Part.* 3. *p.* 273.

ad §. 8.

Vid. *ibid. p.* 274.

ad §. 11.

Siehe *l. c.*

ad fin. Art.

Conf. *Part.* 3. *l. c.*

An. 1745. wurde zu Bedencken gestellet: ob nicht der in der Carolina de An. 1711. befindliche, in der letzteren Capitulation confirmirte Italiänische Lehen-

tion aber weggelassene passus, in Absicht auf die confiscirte Italiänische Lehen beyzubehalten seye?

Zum Ein und zwantzigsten Articul.

ad §§. 1 - 3.

Siehe meine Anmerck. zu der Wahl-Capit. K. Carls *VII. Part.* 2. *p.* 553. *Part.* 3. *p.* 275.

A. 1742. verlangte Chur-Pfaltz, post: „ oder sonsten „ zu addiren: „ Durch Verabsaumen der behörigen Zeit in der Lehens-Muthung, oder eigenmächtiger Versetz- und Verpfänd-Deteriorir- oder Veräusserung derer Lehen, in toto, oder zum Theil, item Ablaugung der Lehens-Qualität, oder ausübende sævitiem gegen die Lehens-Unterthanen, Widersprechung derer Lehen-Diensten, fort anderen in beschriebenen gemeinen Lehen-Rechten enthaltenen Ursachen halber. ꝛc. „ Post: „ Confiscirung gewähren lassen „ aber wäre zu addiren: „ Deßgleichen gereden und versprechen Wir ferners, daß Wir keinen Churfürsten, Fürsten, oder Stand des Reichs in ihrer herkommlichen Lehens-Jurisdiction einigen Eingriff, Præjudiz, oder Schaden zufügen, noch weniger aber zugeben wollen, daß Unser Reichs-Hof-Rath, oder Reichs-Cammer Gericht, die zu besagter Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen Lehen-Höfen von nun und allezeit gehörige Sachen und Causas, obschon selbe einen Vasallum betreffen, welcher anderer Güter halber die Reichs-Immedietät gaudiret, weder unter dem Vorwand eines Judicii universalis, oder continentiæ causarum, fort possessorii summarii oder summariissimi, noch unter andern Prætexten, auf was Art und Weise solches immer geschehen möge, zur Reichs-Hof-Raths oder Cammer-Gerichts Jurisdiction ziehen könne oder dörffe, sondern viel mehr, was bißhero deme entgegen gehandelt und ohne derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Wissen und Zuziehung über Dero Lehen decretiret,

Lehens-Sachen.

cretiret und abgeurtheilet worden, für null und nichtig gehalten und als krafftlos cassiret werden solle.

Bey der Proposition desselben aber meldete Chur-Maynтz: Directorium bringet zur gefälligen Erinnerung, was gestalten die gegenwärtige beyde Chur-Pfältzische Monita mit deme wesentlich übereinkommen, was von Chur-Maynтz ad art. 1. §. 8. und von Chur-Pfaltz ad art. 16. & 17. moniret und darauf Sessione 4 & 15. concordanter concludiret worden, daß der Innhalt des erstgedachten Moniti Moguntini art. 21. loco congruo zu beobachten seye. Nachdeme nun über dieses bißanhero durchgehends bedencklich geachtet worden, ad specialiora sich zu diffundiren; so stellet man anheim: ob etwa gut gedüncken wolle, zumalen wegen der in vorigem Text diß Orts obwaltenden Undeutlichkeit, die Sache etwa folgender massen zu fassen: (Wie oben im Text.)

Chur-Trier: Habe beyden von Chur-Maynтz an Hand gegebenen Formalibus nichts zu erinneren; würden aber nachstimmende fürtreffliche Vota ad specialiora gehen, so wollte man sich derentwegen hiernächst weiter vernehmen lassen.

Chur-Cölln: Vermeinet, daß der in Gefolg vorheriger Concluso. um ex parte Directorii abgefaßte Satz hinlänglich und ad specialiora zu gehen nicht diensam seyn möchte.

Chur-Bayern: Conformiret sich diesem Monito nach dem Chur-Maynтzischen fürtrefflichen Directorial-Vorschlag.

Chur-Sachsen: Seye mit denen von Chur-Maynтz verfaßten und jetzt verlesenen Formalien verstanden, halte auch dafür, daß selbige die in denen Chur-Pfältzischen fürtrefflichen Monitis angemerckte Specialia insgesammt bereits in sich begreiffen.

Chur-Brandenburg: Läßet sich gleichfalls den Directorial-Aufsatz gefallen.

Chur-Pfaltz: Inhæret Monito.

Chur-Braunschweig: Ist der Meynung, daß es, ohne Anführung derer monirten Specialium, bey dem Directorial-Vorschlag sein Bewenden haben könne.

Chur-Maynz: Lässet es bey dem Directorial-Anschlag beruhen.

Conclusum: Es wären die in dem Directorial Vorschlag vorgeschlagene Formalien der Capitulation zu inseriren.

Add. Oben die Anmerckungen ad Art. 1. §. 8. aus welcher Stelle, ingleichem dem in denen Anmerck. *ad Capitulat. Car. VII. Part.* 3 *p.* 275 *seqq* so dann dem allhier befindlichen Extractu Protocolli erhellen will, daß bloß das Chur-Maynzische Monitum: „ Noch auch in Fällen, welche anderer Reichs-Stände Lehenherrliches Forum denen Rechten nach gehörig: „ hätte inserirt, von dem Pfältzischen Monito aber abstrahiret werden sollen: wann also nicht ein neueres mir unbekanntes Conclusum vorhanden, ist diese Stelle ex errore hineingekommen und künfftig nach dem Concluso zu rectificiren.

Was die Reichs-Grafen Anno 1745. hierwider vorgestellet haben? ist unten im 2ten Anhang zu lesen.

Und in einem Gutachten de An. 1745. heißt es: pro verbis: *neque sub prætextu continentiæ causarum, neque Judicii universalis*, ponatur in genere: „ auf eine denen Reichs-Constitutionen und dem Stylo besagter Reichs-Gerichte widrige Art. „

Anderwärts aber ware zu lesen: „ Pro: „ nach denen Lehen-Rechten „ pon. „ nach dem Reichs-Herkommen „ & omittantur verba: „ neque sub prætextu continentiæ causarum, neque Judicii universalis, „ als welche ohnmöglich bestehen können, wann nicht grosse Zerrüttungen daraus erfolgen und vielen Fürst- und Gräflichen Häusern im höchsten Grad præjudiciret werden solle, um hauptsächlich Chur - - - zu favorisiren. „

Es ist auch an gewissen Chur-Höfen dieses wohl erkannt worden.

ad §. 4.

Conf. l. c. *Part.* 2. *p.* 554. *Part.* 3. *p.* 277.
Add. Die Anmerckungen ad §. 1. hujus Articuli.

ad §§. 5-7.

Add. Die *Cit.* Anmerckung. *Part.* 2. *p.* 558.

Ad §. 8.

Jung. Die *Cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 558.

ad fin.

A. 1745. wurde gerathen: „Post §. fin. inseratur: Insbesondere wollen Wir durchaus nicht gestatten, sondern, benöthigten Falles mit Zuthun und Hülffe samtlicher Churfürsten, Fursten und Stände, aufs nachdrücklichste verhindern, daß niemand inn- oder ausserhalb Reichs einigen Stand des Reichs, welcher die Jurisdiction derer Reichs-Gerichte erkennet, oder doch, auf Erforderen willig ist, es auf Unsere und des Reichs Entscheidung ankommen zu lassen, wegen einiger alt- oder neuer Ansprüche thätlich überziehe, auch daran seyn, damit ohne Anstand ein gemeisamer Reichs-Schluß, wodurch dergleichen auch tempore Interregni verhütet werde, abgefasset und die zu dessen Vollstreck- und Handhabung erforderliche und bequemeste nachdrückliche Mittel festgestellet werden mögen. Am allerwenigsten aber sollen noch wollen Wir Selbst, währender Unserer gantzen König- und Kayserlichen Regierung einigen Stand des Reichs, (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen,) unter dem Vorwand Unseres Hauses an dieselbige habender alter oder neuer Ansprüche

Prätensiones der Stände gegen einander.

sprüche, von demjenigen, was sie vor Antritt Unsererer Regiegierung besessen und hergebracht haben, tringen. Wo Wir aber den Weg Rechtens in dergleichen gegen jemand ergreiffen wollten und derselbige sich durch das ausfallenden Urtheil beschwert zu seyn erachten würde, solle ihm bevorstehen, sich an Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu beruffen und ehe und bevor dieselbe einen Schluß darauf abgefasset haben, alles in dem Stand, wie es vor Antritt Unserer Regierung ware, gelassen werden „ Oder es könnte auch post: „ ergreiffen wollten; „ gesetzet werden: „ So sollen und wollen Wir doch, damit sich die Parthie desto gewisser einer unpartheyischen Justitz Administration zu getrösten haben möge, Uns hierinn, doch ohne Consequenz, Unseres Kayserlichen Reichs-Hof-Raths nicht bedienen. „

Zum Zwey und zwantzigsten Articul.

ad §. 1.

Siehe meine Anmerck. *ad Capitul. Carol. VII. Part. 2. p. 561. Part. 3. p. 278.*

Fürsten und Grafen Standes-Erhöhungen.

Derer Reichs-Grafen Monitum de A. 1745. ad hunc §. siehe unten im 2ten Anhang.

Und in einem gewissen Gutachten de eod. An. wurde gerathen: „ Sonderlich wäre denen, zum grösten Despect des hohen Teutschen Adels, Ruin der Häuser selbst und Zerrüttung in denen Collegiis ohne Ziel und Maaß fortgehenden Fürsten-Standes-Erhebungen zu steuren, ja wohl gar deßwegen eine solche Disposition, wie *art.* 1. §. 7. in anderer Absicht wegen der neuen Fürsten geschehen ist, zu veranlassen. „

ad §. 2.

Conf. Die *Cit.* Anmerck. *Part. 2. p. 563.*

ad §. 3.

ad §. 3.

Vid. *l. c. Part. 2. p. 565.*

ad §. 4.

Jung. Die *Cit.* Anmerck *Part. 2. p. 566. Part. 3. p. 279.*

An. 1745. wurde gerathen: „ post: **Miß-Heurath**, add. „ nemlich mit Personen, welche nicht wenigstens vier adeliche Ahnen aufzuweisen haben. „ Et post: **achten** pon. „ Insbesondere auch dem in der Sachsen-Meiningischen Sache von Unserem nächsten Vorfahren am Reich gethanen Final Ausspruch Uns gemäß bezeugen und nichts dagegen geschehen lassen. „ Miß Heyrathen.

An einem anderen Orth hiesse es: „ Und weil Herr Hertzog Anton Ulrich in Comitiis erst letzthin behauptet hat, dieser (doch eigentlich seiner Kinder wegen eingeruckte) Passus gehe sie nichts an, Specialia aber nicht in die Wahl-Capitulation gebracht werden, so wäre, mit Beziehung auf diese raison, durch ein Collegial Schreiben ad Neo-Electum zu erklären, daß bemelter Casus allerdings unter dieser Disposition begriffen seye. „

Was auch auf dem Wahl-Convent selbst wegen dieser Sachsen Meiningischen Sache vorgegangen seye? siehe oben *Part. 1. p 123. seqq.*

Und was der Herr Fürst von Anhalt-Schaumburg in einer fast gleichen Angelegenheit bey dem Chur-Fürstlichen Collegio angebracht habe, siehe oben *Part. 1. p. 323.*

ad §§. 5. & 6.

Vid. Die offtgedachte Anmerckungen *Part. 2. p. 566. Part. 3. p. 280.*

Von Landsassen.

ad verb. Derselbe so wohl, als die ihme) Dieses wurde A. 1742. von Chur-Sachsen an statt der Worte: „ Die ihme an Hand gegeben.

Chur-Trier: Mit dem Monito verstanden. Addatur: „ So fern er vorhin landsäßig gewesen. „

Chur-Cölln: Könnte sich mit dem Monito conformiren, jedoch dabey supponirend, daß die Landsäßigkeit vorhin obhanden gewesen.

Chur-Bayern: Habe gegen dieses Monitum nichts zu erinnern.

Chur-Sachsen: Inhæret dem Monito und würden durch den Text selbst diejenige Erinnerungen, deren in denen fürtrefflichen Chur-Trier- und Chur-Cöllnischen Votis Erwähnung geschehen, bereits für erläutert angesehen werden können.

Chur-Brandenburg: Kan Insertionem Moniti mit Chur-Bayern ohne Zusatz geschehen lassen.

Chur-Pfaltz: Ebenfalls.

Chur-Braunschweig: Könne den Zusatz ebenfalls geschehen lassen.

Chur-Mayntz: Läßt sich das Monitum gefallen.

Concluſum: Wäre zu inseriren.

ad §§. 7. & 8.

Jung. Die *Cit.* Anmerckt. *Part.* 2. *p.* 570. *Part.* 3. *p.* 280.

ad §. 9.

Add. Mehrged. Anmerckt. *Part.* 2. *p.* 578.

ad §§. 10 - 13.

Vid. *l. c. Part.* 2. *p.* 580.

ad fin. Art.

Vid. *ibid. p.* 584.

Zum

Zum Drey und zwantzigsten Articul.

Ad §. 1.

Siehe meine Anmerck. *ad Capitulat. Caroli VII. Part. 2. pag. 585.*

Ad §. 2.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part. 2. p. 587.*

Conf. die Wahl-Tags-Acta de An. 1612. Sess. 11. seq. unten im 1sten Anhang.

Ad §. 3.

Vid. eben diese Anmerck. *Part. 2. p. 589. Part. 3. p. 281.*

Ad §§. 4. & 5.

Add. die Anmerck. *ad Capitulat. Car. VII. Part. 2. p. 590. Part. 3. p. 281.*

Was An. 1612. Sess. 7. seqq. hiebey vorgekommen? siehe unten im 1sten Anhang.

Zum Vier und zwantzigsten Articul.

Ad integr. Art.

Siehe, was An. 1612. Sess. 7. 11. seqq. wegen des Reichs-Hof-Raths fürgekommen ist, im 1sten Anhang.

Ad §§ 1. - 3.

Siehe meine Anmerck. zur Wahl-Capit. K. Carls *VII. Part. 2. p. 594. Part. 3. p. 282.*

Conf. die Wahl-Tags-Acta de An. 1612. Sess. 11. seqq. unten im 1sten Anhang.

Reichs-Hof-Räthe auf der Herren-Banck.

An. 1711. 7. Jun. schriebe Chur-Maynz an den nachmahligen Kayser Carl VI. „Auf der sogenannten Ritter-Banck wären die Reichs-Hof-Räthe ferner nicht ohne wohlbetrachtete Fähigkeit und in überhäuffter Anzahl darum anzunehmen, weilen in diesem Collegio die Majora gelten, und damit die Status zu denen Richtern und deren mehrern Stimmen, also fort zu denen Urtheilen selbst genugsames Vertrauen, die liebe Gerechtigkeit aber ihre billigmäßige und Grund-feste Bedienung haben möge.„

Reichs-Hof-Räthe Prob-Relationes

Weiter verlangte Chur-Maynz: „Alle Reichs-Hof-Räthe hätten, unter Leistung eines cörperlichen Eydes, die Cammer-Gerichts-Ordnungs-mäßige Prob-Relation, jedoch jedes Stand nach, zu leisten, über deren Fähigkeit und abgestattete Relation ein zeitlicher Præsident und Reichs-Hof-Vice-Cantzler einem zeitlichen Römischen Kayser ihre pflicht-mäßige Meynung eröffnen und zuvor keiner in den Rath eingeführet werden solle.„

Erlassung der Reichs-Hof Räthe

Nachdeme die Reichs-Hof-Räthe nunmehro nicht nur in des Kayserς, sondern zugleich auch in des Reichs Pflichten genommen werden, ist die Frage aufgeworffen worden: Ob ein Kayser dannoch alleine und ohne das Reich einen Reichs-Hof-Rath erlassen könne? Ich glaube allerdings, quod sic, gleich wie Er sie, dieser Pflichten ohnerachtet, auch alleine annimmt.

Ad §. 4.

Conf. die *cit.* **Anmerck.** *Part.* 2. *p.* 601. *Part.* 3. *p.* 283.

Was An. 1745. die Reichs-Grafen für ein (besser sich hieher qualificirendes) Monitum ad art. 16. gemacht haben? siehe unten im 2ten Anhang.

Ad §. 5.

Vid. **offtged. Anmerck.** *Part.* 2. *p.* 610. *Part.* 3. *p.* 285.

Ad §§. 6. - 8.

Jung. die *cit.* **Anmerck.** *Part.* 2. *p.* 614. *Part.* 3. *p.* 285.

Conf.

Conf. die Wahl-Tags-Acta de An. 1612. Sess. 11. & seqq. unten im 1sten Anhang.

An. 1711. stellete Chur-Maynz K. Carl für: Damit alles zu Recht und Ordnung vorbereitet, und auser allem Zwitracht, Irr- oder Spaltungen gesetzet, mithin in Einigkeit verbunden werden möge, und dann hierzu auch die Reichs-Hof-Raths-Visitation in Capitulatione & Ordinatione Consilii Aulici, vorgeschlagener massen, könne vollzogen, mithin die liebe Gerechtigkeit in rechtem Flor und Ansehen erhalten werden; so hätte ein zeitlicher Römischer Kayser, auf ziemliches Ansuchen eines zeitlichen Ertz-Cantzlers, solche jedesmalen nicht allein williglich zu gestatten, und, zu Behauptung der lieben Justitz, nach bestem Vermögen zu hegen, sondern, nach empfangener Relation, zu weiterer gerechter Verordnung alles anzuwenden, damit befundenen und probirten Falls die Ubertretter alles Ernstes gestraffet, bey gutem Recht- liebenden Handel und Wandel aber ein jeder nach seinem Verdienst redlich belohnet werden möge. R. Hof-Raths-Visitation.

An. 1741. giengen einige Chur-Fürstliche Gesandtschafften damit um, darauf anzutragen, daß Chur-Maynz Con-Visitatores des Reichs-Hof-Rath zugegeben werden möchten.

Ad §. 9.

Add. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 617. *Part.* 3. *p.* 290.

Derer Reichs-Grafen An. 1745. hiebey gemachtes Monitum vid. unten im 2ten Anhang.

Ad §. 10.

Vid. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 621.

Ad §. 11.

Vid. *l. c. p.* 623.

Ad §. 12.

Add. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 627.

Majora im Reichs-Hof-Rath

An. 1711. verlangte Chur-Maynz an den nachmaligen Kayser Carl VI. Es hätte sich ein zeitlicher Reichs-Hof-Raths-Præsident und Reichs-Hof-Vice-Cantzler, oder wer in dem Rath nach der Ordnung præsidiret, fürohin sich nicht mehr ad Majora derer Supernumerariorum, wie biß anhero geschehen, sondern nur ad Majora derer würcklich in certo numero besoldeten und pro actualibus benahmseten Räthen zu binden.

Cammer-Richter.

An. 1742. verlangte Chur-Brandenburg, post: „annassen„ zu setzen: „Bey unserem und des Reichs Cammer-Gericht aber die Cammer-Richter-Stelle jedesmal mit einem zu diesem wichtigen Amt tüchtigen und mit denen in denen Reichs-Constitutionen erforderlichen Eigenschafften versehenen Teutschen Regierenden Sitz und Stimm habenden Reichs Fürsten besetzen.„

Chur-Trier: Diese Dispositio gehöre um deßwillen ad Comitia, weilen es eine wichtige Veränderung und Modification eines Reichs-Grund-Gesetzes und deßfallsigen Herkommens mit sich führet.

Chur-Cölln: Ist des Dafürhaltens, daß allhier beym Textu es zu verbleiben hätte.

Chur-Bayern: Man lasse es bey der Cammer-Gerichts-Ordnung um so mehr bewenden; als dißfalls eine Aenderung zu machen bedencklich seyn möchte.

Chur-Sachsen: Da in diesem Articul von dem Reichs Hof-Rath gehandelt wird, dörffte hier von dem Cammer-Richter etwas zu inseriren nicht locus congruus seyn; überhaupt aber falle bedencklich, in der Capitulation dasjenige, was in der Cammer-Gerichts-Ordnung dißfalls enthalten, in solcher Maaß zu ändern, oder zu interpretiren.

Chur-Brandenburg: Inhæret seinem Monito.
Chur-Pfaltz: Beym Text zu belassen.
Chur-Braunschweig: Wie Chur-Sachsen.
Chur-Maynz: Similiter.
Conclusum: Beym Text zu belassen.

Ad § 13.

Vid. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 627. *Part.* 3. *p.* 290.

An. 1739. wurde an hohen Orten geklagt, daß alle wichtige bey dem Reichs-Hof-Rath fürkommende Sachen für Deputationen, bey welchen öffters auch Personen sitzen, die bloß in Oesterreichischen Pflichten stünden, gezogen, und in der That vor denselbigen entschieden würden; und dieses mag wohl Anlaß zu der in der Capitulation Kayser Carls VII. gemachten neuen Verfügung gegeben haben. Deputationes beym R. Hof-Rath.

Ad fin. Art.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 627.

Unter die Gravamina wider diesen Titul wurde hoher Orten mitgezählet: Daß der Reichs-Hof-Rath in rebus minutissimis nach seinem eigenen special- und nicht Imperatoris Gefallen, Freyheiten austheile, und die Kayserliche reservirte immediat-Gnaden cassire, also den Kayserlichen Respect sehr schmälere, und Ihro Majestät gleichsam in allem die Hände binde. Privilegien-Sachen.

Zum Fünff und zwantzigsten Articul.

Ad §§. 1. & 2.

Siehe meine Anmerck. über die Wahl-Capit. K. Carls *VII. Part.* 2. *p.* 646. *Part.* 3. *p.* 291.

An. 1745. wurde an einem Ort gerathen: „Hier möchte wegen des Reichs-Archivs die Disposition dahin gemacht werden, daß dasselbe an des jedesmals regierenden Kaysers Hof-Lager, gegen schrifftlichen, an Chur-Maynz extradirenden und dem Reich zu communicirenden, Revers de restituendo, auf den Fall die Kayserliche Würde auf ein anderes Hauß käme, ohnweigerlich abgefolget werde, eines jeden Kaysers Erben aber frey stehen solle, von ihres Erblassers Reichs-Acten Copien auf ihre Kosten nehmen zu lassen, doch ohne besagte Restitution deßwegen aufzuhalten.„ Reichs-Archiv.

Ad §. 3.

Vid. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 649.

Ad §. 4.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 649. *Part.* 3. *p.* 292.

Ad §. 5.

Jung. die *cit.* Anmerck. *Part.* 3. *p.* 649. *Part.* 3. *p.* 292.

Vid. die Wahl-Tags-Acta de An. 1612. Sessione 11. unten im 1sten Anhang.

R. Hof-Räthe Besoldung.

An. 1711. 7. Jun. schriebe Chur-Maynz an den künfftigen Kayser Carl VI., Es scheinet unveränderlich nothwendig zu seyn, daß ein zukünfftiger Römischer Kayser die in vergnüglicher Anzahl Reichs-Hof-Raths-Ordnungs-mäßig angenommene Räthe auf der gelehrten Banck genug und ordentlich aus seinen besten Gefällen mit eben dem Quanto bezahlen lassen thue, welches von der bekanntlich noch fürseyenden Kayserlichen und des Reichs Cammer-Visitation denen dortigen Assessoribus wird ausgeworffen werden.„

Die Erinnerung ist auch nicht ohne Frucht gewesen.

Ihre u. der R. Cantzley-Verwandten Quartier.

Weiter schriebe Chur-Maynz: „Damit die Reichs-Hof-Räthe und die Reichs-Cantzley-Verwandten ruhig und sicher fortarbeiten, und dann in ihren ohnedem geringen Besold- und Nutzungen nicht gestöhret, verkürtzet oder betrübet werden, so hätte der künfftige Röm. Kayser einen Zeitlichen Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und die bißhero 18. oder fürohin etwan in mehrerer Anzahl besoldete würckliche Reichs-Hof-Räthe mit einem Standes-mäßigen der Kayserlichen Hofhaltung nahe gelegenen genugsamen Quartier versehen, und, ohne daß man solche auf jemand anderen transferiren und veränderen könne, als beständige Reichs-Hof-Raths-Wohnungen benahmsen zu lassen, in welchen ein Reichs-Hof-Rath dem anderen secundum anciennitatem folgen solle. So wären auch zu der Reichs-Hof-Raths-Session kommentliche (i. e. bequemliche) Zimmer und Gelegenheit anzuweisen.„

Ad §. 6

Ad §. 6.

Vid. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 651. *Part.* 3. *p.* 292.

Ad §§. 7. & 8.

Jung. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 651. *Part.* 3. *p.* 293.

Zum Sechs und zwantzigsten Articul.

Ad integr. Art.

Conf. meine Anmerck. *ad Capitul. Carol. VII. Part.* 2. *p.* 719. *Part.* 3. *p.* 295.

An. 1745. ruckte man diesen Articul nicht nur von neuem ein, sondern richtete ihn auch für Savoyen noch favorabler ein, als er vorhin ware, um dem König in Sardinien die Erkenntlichkeit des Churfürstlichen Collegii für das, was Er bißhero für das gemeine Beste gethan hätte, zu bezeugen, und Ihne aufzumuntern, darinn noch weiter fortzufahren. Von Savoyen.

Ubrigens bestehen die Aenderungen darinn: 1. An. 1711. hieße es: „Dem Hertzogen zu Savoyen„ nun aber nach denen seithero sich geänderten Umständen: „Dem König von Sardinien, als Hertzogen von Savoyen.„ 2. Hiesse es: „versprochenen Belehnungen des Montferrats;„ nun aber liefet man: „gebührende, folglich von Unsern Vorfahren am Reich geleistete, Belehnungen des Montferrats.„ 3. Ist nach: Tractatu Cherascensi„ die wichtige Clausul beygefügt: „Dann hiernächst weiters;„ darunter ohne Zweifel die zwischen Kayser Leopoldo und dem Hertzog von Savoyen geschlossene Tractaten, so dann das in denen An. 1735. geschlossenen Friedens-Præliminarien und dem darauf gefolgten Definitiv-Tractat zum Besten des Königs in Sardinien enthaltene gemeynet. 4. Ist nach: „Zugesaget worden,„ addirt: „Mithin dasselbe vom Reich Lehenrührig inhat,„ so sich auf den nächsten Zusatz beziehet. 5. In dem jetzigen §. 2. dieses Articuls seynd einige Aenderungen gemacht, welche

che blosse verbalia betreffen. 6. In dem §. 3. ist nach: „Montferrats„ beygefügt: „und sonsten;„ welches mit dem sub nr. 3. erinnerten eine Connexion hat; die übrige in diesem §. 3. gemachte Aenderungen betreffen verbalia. 7. In dem §. 4. seynd ebenfalls einige Verbal-Aenderungen, item kommt die geänderte Titulatur abermals für; endlich wird es ohne Zweifel etwas zu bedeuten haben, daß, da es vorhin geheissen: „Savoyen bey Ihrer in Italien habenden Vicariats-Gerechtigkeiten;„ man nun nur liefet: „Savoyen bey der habenden Vicariats-Gerechtigkeit.„ und wird der Sinn wohl seyn, zu verhüten, daß nicht Savoyen an statt eines Vicariats in Italien sich mit der Zeit gar eines Vicariats über Italien anmassen möge.

Zum Sieben und zwantzigsten Articul.

Ad §. 1.

Siehe meine Anmerck. über die Capit. K. Carls *VII. Part. 2. p.* 656.

Ad §. 2.

Vid. *l. c. p.* 657.

Ad §. 3.

Vid. *l. c. p.* 658. *Part. 3. p.* 294.

Ad §. 4.

Add. die *cit.* Anmerck. *Part. 2. p.* 660.

Ad fin. Art.

Jung. die *cit.* Anmerck. *Part. 3. p.* 295.

Zum

Zum Acht und zwantzigsten Articul.

Ad §. 1.

Siehe meine Anmerck. über die Wahl-Cap. K. Carls *VII. Part. 2. p. 664. Part. 3. p. 296.*

Anno 1745. wurde gerathen: Post: „nicht gestatten„ add. „viel weniger selbsten directe vel indirecte Gelegenheit darzu geben.„ Fremder Potenzien Einmischung in Reichs-Sachen.

Und post: „heim- oder offentlich„ add. „So wenig unter dem mißbrauchten Vorwand einer obhabenden Garantie, als sonsten.„

Anderwärts hiesse es: post: einmischen, add. „noch darzu der in seiner Maaße obhabenden Garantie einigen Friedens-Schlusses mißbrauchen; als worüber und wie deme kräfftigst vorzubiegen; Wir Uns mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen so bald möglich eines standhafften Schlusses vergleichen wollen.„

Ad §. 2.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part. 2. p. 668.*

Was die alte Reichs-Fürsten An. 1741. in Ansehung der Wegschaffung fremder Gesandten vom Reichs-Tag verlangt haben? siehe in denen Beylagen *ad Capit. Caroli VII. p. 45.* Fremde Gesandten auf dem R. Tag.

In einem damals darüber erstatteten Gutachten heißt es davon: „Auch diese Sache wäre um so mehrers zwischen gesamten Ständen zu überlegen, als ohnehin die gantze Sache wohl Verzug leidet, selten fürkommt, und wenig nutzet oder schadet.„

Zum Neun und zwantzigsten Articul.

Ad integr. Art.

Siehe meine Anmerck. *ad Capit. Caroli VII. Part. 2. p. 670. Part. 3. p. 296.*

Post-Sachen.

In einem sicheren Gutachten heißt es: Totus omittatur & ponatur dafür: „Wir sollen und wollen daran seyn, daß ehestens wegen des Post-Wesens im Reich von Chur Fürsten, Fürsten und Ständen, mit Unserer Genehmhaltung, ein endlicher und Haupt-Schluß abgefasset werde; biß dahin aber solle es überall bey deme, was ein oder anderer Seits rechtmäßig und ruhig hergebracht, auch entweder bereits verglichen worden ist, oder noch weiter verglichen werden möchte, sein Verbleibens haben, und hiedurch weder Uns und Unserm General-Reichs-Erb-auch Hof- und Erb-Land-Post-Amt, noch Chur-Maynz, oder irgend einig anderem Stand, an seinen habenden, oder auch zu haben vermeynenden, Gerechtsamen in Possessorio vel Petitorio das mindeste nicht benommen seyn.„

Und an einem anderen Ort lese ich: „Gleichwie man dahin stellet, was die Stände in Nieder-Teutschland, welche grosse geschlossene Territoria und das Post-Recht hergebracht haben, zu Salvirung desselbigen gutbefinden mögen; also ist hingegen auch offenbar, daß das Bonum publicum erfordere, daß das Post-Wesen in Ober-Teutschland auf dem bißherigen Fuß bleibe, und daß unzählige unleidentliche Inconvenientien daraus erfolgen würden, wann jeder Herr selber Posten anlegen sollte.„

Der Reichs-Fürsten Gravamen de An. 1745. wider diesen 29sten Artieul vid. supr. *Part.* 1. *p.* 109.

Ad §. 4.

Kayserl. Hof-Post-Amt.

Wie dieser An. 1742. nach Beschaffenheit derer damaligen Umstände, in die Wahl-Capitulation gekommene §us nunmehro, da die Umstände wiederum gantz anderst seynd, dannoch habe beybehalten werden können? sehe ich nicht ab. Dann einmal ist gewiß, daß man dem Hauße Oesterreich an und für sich sein General-Erb-Land-Post-Amt nicht disputirt, und daß die zwischen Taxis und Paar obgewaltete Streitigkeiten nur die Fälle, wann der Kayser sich auser denen Oesterreichischen Erb-Landen aufhalte, ingleichem die Feld-Posten bey einer Kayserlichen und Reichs-Armee, betreffen, und eben so gewiß ist auch, daß, wann

ein

ein Kayser aus dem Hause Oesterreich erwählet worden ist, demselben an und für sich nicht bestritten worden ist, das Kayserliche Hof-Post-Amt mit dem General-Erb-Land-Post-Amt combiniren zu können; wie es dann auch nicht wohl anderst practicabel ist. Nun ist zwar der jetzige Kayser eigentlich nicht aus dem Hause Oesterreich; doch ist er moraliter und politice als Eine Person und Hauß mit demselben anzusehen, residiret auch in denen Oesterreichischen Erb-Landen; dahero dieser §. billig anderst zu fassen gewesen wäre. In Praxi aber wird es ohne Zweifel eben wieder so gehalten werden, wie zur Zeit derer Oesterreichischen Kaysere.

Zum Dreyßigsten Articul.

Ad §. 1.

Siehe meine Anmerck. zur Capitulat. K. Carls *VII.* *Part.* 2. *p.* 691. *Part.* 3. *p.* 306.

Publication der Capitulation bey der Militz.

Weil auch sonderlich von denen Kayser- und Königlich-Ungar- und Böhmischen Hauß-Trouppen gar offt sehr starck gegen die Capitulation gehandelt wird; so stehet dahin: ob nicht räthlich wäre, ins besondere darauf zu tringen, daß die passus concernentes des Kaysers Hof-Kriegs-Rath, samtlichen Generalität und Trouppen, formlich publiciret, und sie für sich und resp. ihre Nachfolgere darauf ein- für allemal nachdrücklich angewiesen würden.

Ad §. 2.

Vid. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 695. *Part.* 3. *p.* 307.

Beständige Wahl-Capitulation.

In Conformität dieser Disposition ist so gleich nach angetretener Kayserlicher Regierung den 16. Oct. 1745. folgendes an das Reich ergangen:

VOn der Römischen Kayserlichen Majestät, Francisci, Unsers allergnädigsten Herrns wegen, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung höchst-, ansehnlicher Principal-Commissarius,

Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. ꝛc soll der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten zu vernehmen geben: Es hätten Ihro Kayserliche Majestät, unter anderen höchstwichtigen Angelegenheiten Dero Kayserlichen allerhöchsten Amts-Verwaltung auch dasjenige in vorzüglichen Bedacht zu nehmen Sich allermildest gefallen lassen, was in Dero Kayserlichen Wahl-Capitulation art. 30. §. 2. vorgesehen und zugesaget worden, des Innhalts: Daß Allerhöchst-Dieselbe gleich nach angetrettener Dero Regierung das Negotium Capitulationis perpetuæ bey dem Reichs-Tage vornehmen, und selbiges, so bald möglich, zu seiner Perfection bringen lassen wollten.

Ihro Kayserliche Majestät hätten Sich zu unaufhebblicher Vollziehung dieser gethanen Zusage um so lieber allergnädigst entschlossen, als wohl ausser allen Zweifel gestellet wäre, daß, gleichwie die sorgsame und treuliche Erhaltung des Bands zwischen Haupt und Gliedern des Römischen Reichs zu dessen Wohlfahrt unumgänglich nöthig seyn; also auch nicht weniger die gute Verständniß, Einigkeit und das Vertrauen unter denen Gliedern selbst, zu des Reichs Ansehen, wie auch zu desselben und eines jeden Mitglieds Erhaltung und Beschützung hauptsächlich beygetragen habe.

Wie zumalen aber nichts billigeres noch heilsameres seyn könne, als daß ein jeder bey seinen Würden und Gerechtsamen gelassen und gehandhabet, auch alles dasjenige in materia Capitulationis perpetuæ, was annoch differenten Meynungen unterworffen seyn möchte, abgethan und sich darüber vereiniget werde; also verhoffen Ihro Kayserliche Majestät, daß durch die Reassumirung dieses eine geraume Zeit erlegenen und unausgemacht gebliebenen Negotii obangezogener heilsame Entzweck am füglichsten und baldesten werde zu erreichen seyn.

Nun sey aus den Reichs-Tags-Actis bekannt, welchermassen mehrbemeldete materia Capitulationis perpetuæ bald nach Anfang des letzteren Reichs-Tages vorgenommen, und darüber viele und langwierige Handlungen gepflogen, auch darinnen ziem-

ziemlich weit gekommen, doch aber nichts endliches beschlossen, auch nach der Hand gar ruhend gelassen worden; daher denn von weyl. Ihro Kayserlichen Majestät Josepho I. glorw. Anged. mittelst eines erlassenen Kayserlichen Commissions-Decrets sub signato den 5. Sept. 1707. der Antrag beschehen, berührtes Geschäffte zu mehrerem und nöthigeren Vertrauen zwischen des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen zu reassumiren, und dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß, zum Abschluß zu bringen.

Wiewolen nun hierauf zu weiteren Berathschlagungen und Handlungen geschritten, und einige Zeit hindurch nicht ohne Frucht an diesem Werck beförderliche Hand angeleget worden; so ist doch mehrmalen nichts schlüßiges zu Stande gekommen, und sind hernach weyl. Ihro Kayserliche Majestät Carl VI. glorreichester Ged. nach Anleitung Dero Wahl-Capitulation, veranlasset worden, vermöge eines an das Hochlöbl. Chur-Maynzische Reichs-Directorium unterm 25. Mart. 1712. ergangenen und unterm 27sten ejusdem ad Dictaturam publicam gediehenen Kayserlichen Commissions-Decrets, den weiteren Fortgang dieser Sache (woran auch während des kurtzen vorhergegangenen Interregni vielfältig gearbeitet worden,) und dessen endliche Ausmachung nachdrücklich anzuverlangen.

Obwolen aber zu Erreichung der dabey geführten Reichs-Väterlichen Intention ab Seiten der allgemeinen Reichs-Versammlung vieler Fleiß angewendet, und sich grosse Bemühung gegeben worden, das Project der gewissen und beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation vollends zu Stande zu bringen; so haben sich zwar die weitere Handlungen biß in das 1716de Jahr erstrecket; doch aber seit selbiger Zeit sind dieselbe mehrmalen in das Stecken gerathen, und beruhet es dermalen an dem, dasjenige, was bereits mit Nutzen und löblichem Eyfer angeordnet und beschlossen worden, mit Vermeidung aller abseitigen Schwürigkeiten, in seine behörige Reichs-Satzungs-mäßige Form und Krafft zu bringen.

Ihro Kayserliche Majestät seynd des festen und allergnädigsten Vertrauens, daß dieses zu Bestärckung gemeinsamer guter

Verständniß und Einmüthigkeit abzielende Negotium je eher je lieber Reichs-gemeinig zur Hand genommen und zu einem dem wertheſten Vaterlande ohnzweifentlich heilſamen Schluß werde gefördert werden.

Allerhöchſt-Dieſelbe werden auch allergnädigſt gerne ſehen, wenn demnächſtens von dem gewührigen Anfang und Fortgang die gedeyhliche Würckung ſich wird mit-vermercken laſſen. Womit ꝛc. ꝛc. Signatum Franckfurt, den 16. Oct. 1745.

Den 4. Febr. 1746. ſtellte Saltzburg im Fürſtlichen Collegio dieſes den 18den Octob. vorigen Jahres dictirte Kayſerliche Commiſſions Decret in Propoſition, und verlaſe einen Aufſatz deſſen, was man dieſer Sache halber an das Chur-Fürſtliche Collegium gelangen laſſen wollte; nemlich:

Pro Memoria.

Welchergeſtalten Ihro Röm. Kayſerliche Maj. nach deutlicher Anleitung des Inſtr. Pac. art. 8. §. 3. ſo wohl, als der Ihro von dem Churfürſtlichen Collegio Selbſt vorgelegten und von Allerhöchſt-Deroſelben in ſo weit zugeſagten Wahl-Capitulation, zu Erhalt-und Befeſtigung guter Verſtändniß und Einigkeit im Reich fürträglich und nöthig erachten, daß das perpetuirliche Wahl-Geſchäfft, worüber man bereits in denen vorigen und neueren Zeiten mit ſo vieler Mühe gearbeitet, endlich aber 1711. zwiſchen beeden höheren Collegiis, biß zur Re- und Correlation mit dem Reichs-Stättiſchen zum Schluß kommen iſt, in guter Eintracht und vertraulichen Vernehmen reaſſumirt, und zu allerſeits Vergnügen dermahleins zum Ende gebracht werden möchte, wäre dem Churfürſtlichen Collegio aus dem am 18den Oct. letztabgewichenen Jahres noch in Franckfurt dictirten Kayſerlichen Commiſſions-Decret vorhin zur Genüge bekannt. Da nun, in Conformität deſſelben, das Fürſtliche Collegium erbietig iſt, an dieſes heilſame Werck, ohne jedoch andere Materien dadurch aufzuhalten, noch weniger aber ſolche gar hindanzuſetzen, gemeinſchafftlich Hand anzulegen; ſo wollte man des Chur-Fürſtlichen Collegii hierüber führende Meynung vorläuffig verneh-

nehmen, und sich zu dem Ende einer beliebigen Antwort und Erklärung versehen.

Es wurde auch dieses pro memoria noch bey selbiger Session Chur-Maynz insinuirt.

Den 9. Febr. darauf meldete Saltzburg: Es hätte das Hochlöbl. Chur-Maynzische Directorium dem dissеitigen zu vernehmen gegeben, wie dasselbe das ihme letzthin eingehändigte pro memoria in dem Churfürstlichen Collegio vorgetragen, sie, Electorales, auch darüber sich besprochen und resolvirt hätten, solches an allerseits höchste Principalen geziemend einzusenden, und so dann dem Fürstlichen Collegio die weitere Anzeige zu thun.

Das Fürstliche Collegium beschlosse darauf: Das weitere seiner Zeit abzuwarten, und sich biß dahin zu versehen, daß die Antwort nicht gar zu lang zurücke bleiben würde.

Ad §. 3.

Add. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 696. *Part.* 3. *p.* 307.

Churfürstl. Collegial-Schreiben an den Kayser.

Der Reichs-Fürsten An. 1745. wiederholte Beschwerden gegen diesen passum siehe oben *Part.* 1 *p.* 110.

In einem Gutachten de eod. Anno dagegen hiesse es: post: **Von dem zur Wahl versammleten Chur-Fürstlichen** *Collegio*, add. „Als, vermöge derer Reichs-Grund-Gesetze, Unserem innersten Rath, „ um damit dem Fürstlichen Collegio den wohlbefugten Grund dieses von ihnen unbillig angefochtenen Rechts, Collegial-Schreiben an den Neo-Electum ergehen zu lassen, und denselben darauf zu verbinden, anzuzeigen; wie dann auch sämtliche Collegial-Schreiben des vorigen Tages zu wiederholen wären.„

Dieses letztere geschahe auch.

Ad §§. 4. 5. & 6.

Jung. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 696. *Part.* 3. *p.* 307.

Ad §. 7.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 696.

Was

Was An. 1612. Sess. 9. 11. & 12. dißfalls fürgekommen, siehe unten im 1sten Anhang.

Ad §. 8.

Originalien der Capitulation.

Es haben zwar nur 7. Chur-Fürsten der Wahl beygewohnt; indessen ist doch auch für die, so sich davon absentiret haben, für jeden ein Exemplar gefertiget worden, und so auch eines für Böhmen, welches sonsten, wann der neue Kayser zugleich König in Böhmen ist, nicht geschiehet. In jener Absicht ist auch das Wort: obgemelt, so sich sonsten in der Capitulation an diesem Ort findet, ausgelassen, weil nemlich im Eingang nur 7. hier aber 9. Chur-Fürsten gedacht wird.

Zur Unterschrifft.

Conf. die *cit.* Anmerck. *Part.* 2. *p.* 698.

Unterschrifft.

Der Grund, warum nunmehro alle Wahl-Botschafftere des Neu-Erwählten, oder (wie hier,) dessen Gemahlin, die Capitulation unterschreiben, und zwar in Einer Reyhe, mag wohl seyn, weil nach denen drey letzteren Wahl-Capitulationen alle Wahl-Botschafftere, sie mögen die Erste, Zweyte, oder Dritte ꝛc. seyn, einander gleich seyn, und einerley Ceremoniel geniessen sollen.

Erster

Erster Anhang.

Allerley noch ungedruckte Acta publica, so das Capitulations-Werck betreffen.

Num. 1.

De Anno 1653. habe ich in Mspto angetroffen: Kurtze und unvorgreiffliche Erinnerung, was etwan bey vorstehender Kayserlicher Wahl-Capitulation zu beobachten.

1. WIrd das Instrumentum Pacis, mit der Capitulation zu conferiren und in Acht zu nehmen seyn, daß, was im Friedens-Schluß verglichen und decisive gesetzt ist, und der Capitulation zuwider laufft, als lex posterior abrogatoria in die Capitulation eingerückt und diese darnach geändert werde.

2. Was im Friedens-Schluß annoch nicht decidirt, sondern bey diesem Reichs-Tag zu erörtern stehet, wäre der Capitu-

lation eventualiter per clausulam zu inseriren, daß solches so verbindlich seyn sollte, als wann es von Wort zu Worten der Capitulation inserirt wäre.

3. Daß der Friedens-Schluß in übrigen Puncten, als Constitutio Imperii, generaliter eingeruckt werde.

Art. 1.

Wird des Herrn Churfürsten Pfaltzgrafen Durchl. auch zu inseriren seyn.

Art. 2.

In diesem muß des Münsterisch- und Oßnabrückischen Friedens gedacht und in specie dessen Meldung geschehen.

Circa medium post verba: zu Augsburg aufgerichten, inseratur: „ und dem zu Münster und Oßnabrügg in Anno 1648. aufgerichteten Frieden nicht zuwider. "

Art. 7.

Muß geändert und nach dem Instrumento Pacis §. *gaudeant* eingerichtet, die exceptio publicæ salutis & utilitatis ausgelassen werden.

Art. 9.

Wäre im Anfang nicht allein der Herrn Churfürsten, sondern auch Fürsten und Stände, gleich circa finem hujus Articuli geschieht, Consens zu erfordern.

Art. 11.

Müßte nach dem Instrumento Pacis der Stände Consens auf dem Reichs-Tag erfordert und also die Worte: Zum wenigsten der 6. Churfürsten ꝛc. ausgelassen werden.

Art. 12.

Dieser Articul kan nunmehr gantz ausgelassen, oder dem Friedensschluß gemäß, formirt werden.

Art. 13.

Art. 13.

Wäre besser zu distinguiren, als daß die Ausschreiben der Reichs-Tag auf den Consens der Churfürsten allein, das übrige aber auf alle Stände zugleich gerichtet würde.

Art. 14.

Ist auch auszulassen, oder nach dem Instrumento Pacis §. *gaudeant &c.* zu richten, und daß durch Crayß-Täge keine Steuer zu suchen.

Artic. 17.

Weil wegen des Rothweilischen Gerichts, nach Innhalt des Instrumenti Pacis, auf diesem Reichs-Tag deliberirt werden solle; So wäre in diesem §. solches eventualen Concluſi zu gedencken, und die Freyheit nicht nur auf die Herrn Churfürsten zu restringiren.

Artic. 18.

Weil dieser Articul die Evangelische nicht concernirt, so werden die Herrn Catholische Stände darüber zu vernehmen seyn.

Artic. 20.

Circa finem, ibi: **Auch einen jedweden des heiligen Reichs Churfürsten** ꝛc. Concedi videtur solis Electoribus ab illicitis vectigalibus se, quocunque modo possunt, propria auctoritate liberare. Hoc ad reliquos Principes extendendum, aut plane omittendum.

Artic. 22.

Wann dieses Gravamen noch vorhanden, kan der Articul wohl bleiben, doch daß neben den Churfürsten auch die Fürsten und Stände gesetzt werden.

Artic. 30.

Dieweil, vermöge Instrumenti Pacis, dieser Punct bey gegenwärtigem Reichs-Tag annoch zu erörtern stehet, und erörtert werden soll, als wird dieser Articul dahin zu remittiren seyn.

Art. 38.

Allhie regt sich die annoch unerörterte Frage, de electione Regis vivente Imperatore. Ist demnach der Articul also zu fassen, damit es kein præjudicium gebe.

Art. 40.

Inseratur der Münster- und Osnabrückische Friedens-Schluß.

Artic. 42. 44. & 45.

Observetur Instrumentum Pacis §. *quoad processum & seq.*

Artic. 50.

Omittendus, „

Num. 2.

Fragment eines Protocoll über die zwischen denen Evangelischen Fürstlichen Gesandten An. 1657. in materia der Kayserlichen Wahl-Capitulation zu Franckfurt gehaltene Conferentzien.

Den 30. Jul. 1657. Vormittags seynd die hier anwesende Evangelische Fürstliche bey dem Sachsen-Altenburgischen verglichener massen zusammen kommen, um sich in puncto Capitulationis mit einander zu bereden.

Sachsen-Altenburg erbot sich zuforderst wegen des Logiments, und daß er solches zu den Conferentzien gerne wollte darleihen, stünde nun zu unserm Belieben, wohin wir uns in puncto Capitulationis vernehmen lassen wollten; Seines Erachtens würde es auf 4. Puncten bestehen: 1. Daß man sich zuforderst ratione materialium 2. ratione formalium, 3. wie man mit den übrigen Fürstlichen Catholischen hieraus zu communiciren und dann 4 wie solches alles hernach ad Electorales zu bringen, sich mit einander vergleiche.

Jetzo

Jetzo werde von dem ersten Punct zu reden seyn; Ratione methodi hielte er dafür, man hätte den modum, welchen man zu Regenspurg gebraucht, zu behalten, die letztere Wahl-Capitulation vor Hand zu nehmen, und von Puncten zu Puncten zu durchgehen, stellete uns anheim: ob Wir uns hierüber vernehmen lassen wollten.

Wolffenbüttel: Bedanckte sich, daß er, der Sachsen-Altenburgische sein Losament zu dieser Conferenz vergönnen wollen, hielt dafür, man habe sich dessen allem, so zu Regenspurg in hoc puncto vorkommen, und wie man es damahls gelassen, mit allen Umständen zu erinnern, der Zeither hätte man Anfangs stracks urgirt, daß eine norma perpetuæ Capitulationis secundum Instrumentum Pacis möchte aufgerichtet werden, wie schwer es aber damit hergangen, wäre bekannt, dann man damahls mit der Wahl sehr geeilet, daher dann entstanden, daß die wenigste Monita in der Capitulation attendirt worden. Evangelici hätten hernach bey allen Consultationen darauf gedrungen, daß ohnerachtet solcher aufgerichteter Capitulation, man doch die weitere Nothdurfft und Ihre gethane Monita beobachtet, in tantum, daß man auch gegen benahmte Capitulation solenniter protestirt, deren Communicationem per Dictaturam bey allen Sessionibus urgirt, und solchem nach dieselbe nicht agnosciren wollen, narrabat porro fusius, was in hoc puncto zu Regenspurg weiter vorgegangen, und welchergestalt das Oesterreichische Directorium damahls und als dieser Punct vorkommen, secundum majora das Conclusum nicht machen wollen. Item, daß die Catholici nicht darzu zu bringen gewesen, daß Sie zu der Deputation ad h. punctum verstanden, oder sich deßfalls collegialiter zusammen gethan hätten, etlichen Churfürstlichen wären der Evangelicorum Monita communicirt worden, welche sich auch dieselbe gefallen lassen, und wäre es endlich dahin ausgeschlagen, daß in prorogatis Comitiis von diesem Punct erstlich sollte geredet und gehandelt werden; liesse sich im übrigen die von dem Altenburgischen gemachte 4. Membra gefallen, hielte aber dafür, man hätte noch den fünfften hinzuzuthun, was nehmlich zu thun seyn werde, wann Monita Principum nicht sollten attendiret, und Electorales

ctorales dennoch progrediren wollen. Hiſce præmiſſis wäre er der Meynung; Man habe ſich zuforderſt circa modum tractandi zu vergleichen und zwar bey dem erſten Punct zu deliberiren, wie etwa zu erhalten ſeyn möchte, daß man eine andere Formam Capitulationis mache, zumahl die jetzige gantz verwirrt und zuſammen geflickt wäre, ſtehe offt in einem Artickel, was ſonſten in 2. oder 3. gehöre; Ein vornehmer Churfürſt hätte von ſelbſten und motu proprio gegen ihn gedacht, daß ſolches nicht undienſam ſeyn werde, hielten demnach und wenn ſolches zu erhalten ſtünde, dafür, daß man zuforderſt überlege, was etwan denen anno 54. vor Ausgang des Reichs-Tages zuſammen getragenen Monitis noch hinzu zu ſetzen, item was ſich nachgehends zugetragen, darinnen der Capitulation nicht nachgelebet worden, und was dißfalls zu moniren ſeyn werde. 2. Seye das Abſehen auch darauf zu ſchlagen, an welchem Ort, auch wie offt und weme ratio reddenda ſeye adminiſtratæ reipublicæ, daß man nehmlich frage, ob der Capitulation nachgelebt oder nicht? 3. Was man wolle dißfalls pro aſſecuratione annehmen und worinnen ſolche Verſicherung beſtehen ſolle, cautio hypothecaria oder juratoria werde es nicht thun, ſtelle derowegen dahin, ob nicht etwa eine pœna zu adjiciren, privationis oder dergleichen, item wer ſolche exequiren ſolle. Widerhohlte nechſt dieſem, was zu Regenſpurg vor geendigtem Reichs-Tag in puncto der Reichs-Hof-Raths-Ordnung und deſſen Beſtellung vorkommen, davon auch zu reden ſeyn werde, und ſonderlich bey Einrichtung des puncti juſtitiæ, item daß man dahin ſehen müſſe, was man vor Concives in rempublicam bekäme, wie dann auch, daß die Comitia nicht, wie vormahls geſchehen, gantz unfruchtbarlich und mit Verluſt Koſten und Zeit abgehen, item, wie es mit den Concluſis, und daß ſolche recht eingerichtet werden, gehalten, und was ferner hiebey zu attendiren. So werde auch gut ſeyn, dahin zu trachten, wie inter Status alle Mißverſtände aufgehoben, und man einen militem perpetuum im Reich haben könne, damit man turbas in Imperio und invaſiones exterorum verhüte Und wäre dieſes Votum wegen des Fürſtlichen Samthauſes Braunſchweig, müſſe man ſich deſſen alſo vergleichen.

Würtem-

Würtemberg: P. P. Hätte verstanden, daß diese Deliberation auf 4. Puncten gestellet, wäre befehliget, nachdeme an diesem Werck Churfürsten und Ständen mercklich gelegen, zu erinnern, daß wohl zu überlegen seye, was bey der letztern Wahl-Capitulation Ferdinandi IV. von den Fürstlichen Monitis zurückgeblieben, dann was denselben noch ferner zu addiren seyn möchte, wolle nicht ermangeln, wann man zu der Sache selbst werde schreiten, seine Monita mit beyzutragen, immittelst aber sein Votum suspendiren.

Pommern: Præmissa gratiarum actione, hätte vernommen, was von Seiten Altenburg und Wolfenbüttel vorkommen, die Materie wäre so copios, daß wohl viele Deliberationes darzu erfordert werden dörfften. Müßte bekennen, daß er von diesen Dingen hauptsächlich nicht informirt, weil er bey letzterm Reichs-Tag nicht gewesen, könnte aber versichern, daß Ihro Königl. Maj. in Schweden denen Monitis, so von den übrigen Fürsten und Ständen beschehen möchten, sich gerne conformiren würden, wollte seines Theils ex Actis sich weiter informiren und hernach sich vernehmen lassen. Ihro Königl. Majest. liessen sich diesen Punct Capitulationis gar eyfrig angelegen seyn, und hätten Dero Regierung in Bremen und Pommern befohlen, mit den Ober- und Nieder-Sächsischen Ständen daraus zu communiciren.

Hessen, Cassel: Præmissis curialibus, die Sach selbst betreffend, wären wir instruirt, wegen Ihrer Fürstl Gnaden alles mögliches mit beyzutragen, und erinnere sich man guter massen, was dieses Puncten wegen zu Regenspurg in publicis deliberationibus vorkommen; was aber bey der in hoc puncto gemachten Deputation vorgangen, davon wisse man eigentlich nichts, dann man nicht dabey gewesen, doch erinnere man sich, daß durch die Herrn Braunschweigische Abgesandte von denen von den Evangelischen Deputatis zusammengetragenen Monitis, mündlich Communication geschehen, auch Abschrifft davon, so balden sie in formam bracht, versprochen, die wir aber nicht von ihnen, sondern anderwärts erhalten, welche Monita hernach Ihrer Fürstl. Gn.

Unser

Unser Gnädiger Fürst u. Herr mit Hrn. Landgraf Georgens zu Hessen-Darmstadt ꝛc. Lbden lassen durchgehen und, was man bey einem und andern noch zu erinnern und wie man dieselbe mit zu belieben hätte, eines gewissen vergleichen, worauf wir dann auch instruirt wären, mit der extension, wann über die letztere Regenspurgische Monita allhier noch einig andere sollten vorkommen, daß wir dieselbe förderlich sollten reserviren und Ihro Fürstl. Gnad. Resolution darüber erwarten, wir wollen demnach gewärtig seyn, was andere Fürsten und Stände weiter würden moniren und uns alsdann darauf entweder sobald, Ihro Fürstl. Gnad. uns guten Theils bekannten Intention nach erklären, oder aber solche referiren und Bescheids darüber erhohlen. Immittelst liesse man sich die von dem Herrn Sachsen-Altenburgischen gemachte 4. Membra, wie nicht weniger, was er sonsten in einem und dem andern angeführet, nicht mißfallen, würden uns zu gehöriger Zeit hierauf vernehmen lassen, es würde aber, wenn man ad materialia schreiten werde, darvon am besten zu reden seyn, und wollen wir alsdann uns darauf vernehmen lassen.

Wegen Mecklenburg, Dr. Oelhafften. Wäre in specie zwar nicht, aber doch wohl generaliter instruiret, mit dahin sehen zu helffen, daß dem Puncto Pacis ein Genügen beschehe, und die zu Regenspurg vorkommene special-Monita beobachtet werden möchten; würde aber etwas weiter vorkommen, sollte er sich denen Majoribus Evangelicorum conformiren, oder auch nach Befindung der Sachen referiren.

Idem wegen Hanau und übriger Grafen, welche gleichfals instruiret, denen Majoribus Evangelicorum sich zu conformiren.

Idem: Wegen der Stätte: Die Städte hätten zu Regenspurg absonderliche Monita übergeben, und nachdem dieselbe mit den Fürstlichen fast allerdings übereinkämen, als liesse man es dabey, ausser dem einigen, welches von ihnen den Stätten ratione der Consumption und der Zölle erinnert worden, welches er hiemit repetirt haben wolle.

Sachsen-

Sachsen-Altenburg: Loco Concluſi, man wäre darinn einig, daß zuförderſt die Materialia an Hand zu nehmen, ratione modi und wie ſolches geſchehen ſolle, wäre zwar eines Theils dafür gehalten worden, daß man die letztere Capitulation Ferdinandi IV. vor Hand zu nehmen, andern Theils aber, daß man die aufgeſetzte Monita zu durchgehen hätte, hielte dafür, dieſe beede Meynungen werden ſich um deßwegen leicht conciliiren laſſen, weilen bemeldte Monita ſecundum ſeriem der Capitulation und derer Puncten zuſammengetragen worden, käme alſo auf eines an. Als man ſich nun hierüber ferner etwas beredet, ward vor gut angeſehen, daß ein jeder Abdruck vorbemeldter Capitulation bey die Hand zu bringen, und nächſter Conferenz mit Durchgehung derſelben und dabevorigen Monitorum, wie auch Hinzuſetzung anderer mehr, ſo weiter vorkommen möchten, ein Anfang gemacht werde, welches aber in dieſer Woche nicht geſchehen könnte, weilen der Braunſchweigiſche Geſandte auf etliche Tage nach Schwalbach zu reiſen Vorhabens wäre.

Num 3.

Der Herr Landgraf zu Heſſen-Darmſtatt reſcribirte den 13. Jul. 171 an ſeinen Comitial-Geſandten: „Allermaſſen nun die Reichs-Städte bey beyden letzten Kayſerlichen Wahlen ſich niemahl unterſtanden, unter ihrem alleinigen Nahmen dergleichen Monita auszuſtellen, zumahl auch ſolche Dinge, als das Diſiderium ſub Lit. C. darunter begriffen, worein von Seiten beeder hoher Collegiorum man nicht geheelen kan; als halten Wir darvor, es ſey Ihrer dadurch an Tag liegender allzugroſſen Ambition darunter nicht zu indulgiren, ſondern Sie mit dem letztern gar abzuweiſen, mit denen übrigen vielen Monitis aber wenigſt in ſo lang, biß erſtgedacht beyde höhere Collegia miteinander vollends verſtanden ſeyn werden, zurück zu halten, da inzwiſchen, und weil gleichwohl zerſchiedene gemein-nutzliche gute Erinnerungen darinn enthalten, ſelbige lieber per modum ſupplementi, oder

sonst denen von Demselben sub dato 25. Jun. eingeschickten so genannten ohnmaßgeblichen Monitis ad Capitulationem Josephinam annectiren, und weil auch unumgänglich nöthig seyn wird, daß ein weiteres Monitorium an das Churfürstl. Collegium in der Haupt-Sache übergeben werde, selbigen als eine Beylage mit der Declaration, daß so wohl der erst besagten so genannten Monitorum des Fürstl. Collegii, als dieser anjetzo übergebenden additionalium halben keine andere Meynung hätte, als daß mit und nebst denenselben die in dem verglichenen Project der perpetuirlichen Capitulation enthaltene Conclusa und Puncta nebst diesen der künfftigen Capitulation inseriret werden möchten.

Den 17. Jul. rescribirte er ferner an ihn: „Was die in Vorschlag gebrachte Schickung nacher Franckfurt und daß die wohlintentionirte Fürsten, ut singuli, Ihre Ministros dahin absenden möchten, anbelangt, so möchte zwar per deputationem totius Collegii und von dessen beyden Bäncken, letzt an denselben rescribirter massen solches zu bewerckstelligen, seine Difficultäten haben, Wir können uns aber dagegen von denen in so grosser Anzahl beschehenden, und von einem Corpore weder instruirt, noch authorisirten allerhand particular-Gesandschafften, noch weniger einen guten Effect in der Sache promittiren und sind dahero nochmahl der Meynung, daß wann ja von gesammten Fürstlichen Collegii wegen man sich keiner absonderlichen Deputation sollte vergleichen können, wie solches bekannter massen auch bey vorigen Electionen in dieser Materie nicht zu erhalten gewesen, sondern fast alles nur unter dem Nahmen der mehreren Fürsten und Stände verhandelt worden, doch die Gesandtschafften der correspondirenden Fürstlichen Häusern sich darinn zusammen thun, eine gemeinschafftliche wohl überlegte Instruction miteinander formiren, und so dann aus Ihrem Gremio zwey Deputirte hierzu ohne lange Verweilung ernennen möchten, welche so dann hiernächst auf Franckfurt gehen und, wie Sie ohne das von allem, so hierinn zwischen beeden höhern Collegiis, so wohl die gantze Zeit über, als bey letzterer Collationirung der Projecten auf dem Reichs-Tag schon abgehandelt worden, oder auch noch ferner zu inseriren und zu suchen seyn möch-

te,

te, vollkommene Wissenschafft und Connexion haben, alles pro Interesse & Juribus Principum mit so besserer methode und Gleichförmigkeit negotiiren auch mit denen in Regenspurg zuruckbleibenden Fürstlichen Gesandtschafften aus allen so vertraulicher und confidenter correspondiren könnten: Worauf dann Derselbe in Unserm Nahmen nochmahls anzutragen.

Den 18. Jul. schriebe der Herr Landgraff zu Hessen-Cassel an den zu Darmstatt: „Also (nach beschehener Collationirung des Projecti perpetuæ) vor jetzo in dieser Sache nichts mehr zu thun übrig seye, als daß die Fürsten zu Beobachtung der fernern Nothdurfft eine Abschickung nacher Franckfurt thäten, welchemnach dann auch unter denen correspondirenden Gesandschafften, weilen ohnedem hoc rerum statu per modum Deputationis von dem gantzen Fürstlichen Collegio keine Abschickung geschehen könnte, ohnmaßgeblich verabredet worden, daß singuli von denen hohen Herrn Principalen Ihre Ministros absque charactere dahin, und zwar ein jeder auf seine Unkosten, absenden möchten, und was denenselben allenfals vor conforme Ingredientia in Ihren Instructionen zu inseriren wären; So vermeinen Wir Unsers Orts, daß bey obangeführten Umständen des Reichs-Fürstlichen Collegii hierunter abgezielter Zweck vorjetzo in so weit erreichet worden, und nunmehr nur mit Fleiß dahin zu sehen, und einmüthig zu cooperiren seye, damit das zwischen den Chur- und Fürstlichen zu Regenspurg also verglichene auch würcklich ins Werck gesetzt, und das Projectum Capitularionis perpetuæ weniger nicht bey der bevorstehenden Kaysers Wahl zum Fundament der errichtenden Capitulation genommen, als die übrige Puncten appendiciret werden mögen. &c.

Den 20. Jul. rescribirte der Herr Landgraf zu Hessen-Darmstatt an seinen Comitial-Gesandten: „So viel im übrigen dasjenige, so der innstehenden Kayserlichen Wahl-Capitulation halben geschlossen worden, betrifft, wird sich das mehrere aus dem sonder Zweifel nächstens einlangenden Abdruck ergeben, Wir lassen aber Unsers Orts indessen dahin gestellt seyn, was nach Gelegenheit der Umstände und bey denen sub Lit. C. inserirten

Worten: „ in so weit es seyn können, „ geführter Meynung davon zu hoffen, oder wie das solchergestalten verhandelte noch zu Franckfurt bey dem Wahl Congress ad effectum gebracht werden möchte, da nunmehro auch von dem Schluß einer engen Deputation, (welche, obschon nicht von dem gantzen Fürstlichen Collegio, doch von denen in diesem Punct bißher in einmüthiger Correspondenz gebliebenen Ständen, ohne daß das Fürstliche Directorium sich dessen anzunehmen oder einiger Exclusion mit Fug zu beklagen gehabt hätte, gar füglich abgeordnet werden können) abgegangen, und die Sache in die Weitläufftigkeit und vielen Anständen exponirte Difficultät oder particular Beschickungen (welche Wir Unsers Orts gar nicht rathsam finden,) gesetzet werden will, anstatt, daß durch zwey von allen übrigen Bevollmächtigte, ohne dem von allem vollkommentlich informirte das Werck nach einer concertirten gewissen Instruction mit weit mehrerer Facilität und ohnzweifentlich bessern Succes hätte geführet werden können, und sind Wir demnach noch der Meynung, daß sothanen Vorschlag, (mit welchem auch diejenige Fürsten, mit welchen Wir über diese Materie bißher correspondiret haben, einstimmig sind,) auf alle Weise zu insistiren auch derselbe möglichst zu befördern sey; ꝛc.

Und den 22 Jul. schrieben die Hessen-Darmstättischen Geheime Räthe an die Hessen-Cassel'sche: „ Die Wir im übrigen Unsers Orts wohl davor gehalten hätten, daß durch eine aus dem Mittel derer in dieser Sache correspondirenden Fürsten abgeordnete enge Deputation, zumahl von solchen, denen die gründliche Information alles dessen, so zu Regenspurg hierunter verhandelt worden, ohne das beywohnet, das Werck mit mehrerem Decoro, Nachdruck und Succes, als durch die Weitläufftigkeit und Unsicherheit verschiedener Singulorum zu besorgen gewesen wäre, wie dahin auch verschiedene vornehme Stände, und sonderbahr des Herrn Hertzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel Hochfürstl. Durchl. abgezielet haben. ꝛc.

Ein Fürstlicher Gesandter zu Regenspurg raisonirte sub dato 12. Oct.

12. Oct. 1711. „ Man wird nur sehen müssen, wann die Sache wieder hieher kommt, wie dasjenige, so zum Præjudiz des Reichs-Fürsten-Standes in jetztmalige Capitulation eingerücket, bey Errichtung des Aufsatzes Capitulationis perpetuæ (wann es, si Diis placet, jemahls dazu kommt,) wiederum zu redressiren seye, bevorab, da sich in dem Wercke selbst de præsenti nichts ändern lassen wird, auch mehr dann zu gewiß, daß, wann die vorgewesene schrifftliche special-Monita übergeben worden, Electorales selbige entweder gar nicht angenommen, oder doch wenigstens nicht ad Propositionem noch ad Acta publica kommen lassen, welches, wie gar gute Nachricht vorhanden, unter Ihnen schon längst à potiori festgestellt gewesen, und was von ein- oder andern von Ihnen in Contrarium an Hand gegeben worden, nur Speck auf die Falle seyn sollen, welches sich mit der Zeit noch schon mehrers äussern wird, und zeigen alle demarches des Chur- Fürstlichen Collegii nur mehr denn gar zu klar, wie man es mit denen Fürsten des Reichs meynet, und wohin man sie am Ende zu redigiren trachtet, dahero die Fürsten um da mehr bedacht zu seyn Ursache haben, auf was Weise das imminirende Ubel & quidem cum effectu abzuwenden stehe, wiewohl, die Wahrheit zu bekennen, wegen der grossen Indisposition, so unter dem Fürsten-Stande selbst anzutreffen, darzu meines geringsten Orts schlechte Hoffnung habe. „

In einem Schreiben des bekannten H. G. von Thulemar d. d. 1711. 13. Octob. lase ich: „ Serenissimi mei Hoch-Fürstl. Durchl. seyn übel zufrieden, daß man die von - - - projectirte Monita nicht exhibiret hat; haben vermeinet, der Herr Gothische hätte die Uberreichung ohne alles Bedencken mit einer verrichten können, weil sonsten niemand sich darzu finden wollen. Man muß nun erwarten, was die Capitulatio Cæsarea bringen wird: wann dieselbe nicht ad palatum Principum eingerichtet ist, mögen die Herrn Legati Ratisbonenses alsdann post Festum sich moviren. „ Und der Minister, an welchen der Brief erlassen ware setzte hinzu: „ Erant scopæ dissolutæ inter Ministros & Legatos Principum &c. „

Den 29. Jan. 1742. übergaben die Alt-Fürstliche Ministri Chur-Maynz folgendes

Unterthänigste pro Memoria.

Sr. Churfürstlichen Gnaden ruhet in höchstem Andencken, was massen samtliche allhier versammlete Alt-Fürstliche Ministri auf aller- und gnädigsten Befehl ihrer aller- und höchsten Principalen an Höchst-Dieselbe, vermittelst eines abgelassenen unterthänigsten Schreibens vom 16. Oct. a. p. dasjenige gelangen zu lassen die Gnade gehabt, was abhöchst-gedacht Ihrer Aller- und gnädigster Herrn in denen Reichs-Gesetzen und Verfassungen gegründete Postulata bey der dazumal bevorgestanden Kayserlichen Wahl-Capitulation enthielten und haben mehr-erwähnte Aller-Durchlauchtigste u. Durchlauchtigste Committentes nachdeme das kundbare Reichsherkomen u. dessen Grundverfassungen, besonders das Instrumentum Pacis, klar besagen, daß kein Reichs-Gesetz ohne Bewilligung und Concurrenz gesammter Stände gemacht werden kan, die Kayserliche Capitulationes auch, in so fern sie dergleichen seyn kömen und sollen, davon so wenig ausgenommen seynd, daß viel mehr besagtes Instrumentum Pacis und die sich auf selbiges gründende in puncto Capitulationis perpetuæ vorgefallene bündige Comitial-Handlungen solches so wohl verbis als factis in ein ohnwidersprechliches Licht gestellet, um so weniger gezweifelt, es werde das hohe Chur-Fürstliche Collegium, wie Sie noch hoffen, so wohl auf diese ihre in vollem Vertrauen auf dessen rühmliche Æquanimität an selbiges gebrachte Desideria, zumal selbige nichts enthalten, so nicht allen Ständen gemein-heilsam und in den Reichs-Grund-Gesetzen und Verfassungen gegründet, billige Reflexion nehmen, als auch Sich nicht entgegen seyn lassen, bey befindenden Anständen so wohl über selbige, als etwa andere von Seiten des hohen Chur-Fürstlichen Collegii zu inseriren nöthig findende passus, mit Ihren zu dem Ende abgeschickten und an das Chur-Fürstliche Collegium eigenes accreditirten Ministris, in Conformität desjenigen Antheils und der Concurrenz, so in allem, was die Kayserliche Regierung und des Reichs-Verfassung regu-

liren

liren solle und die Jura Statuum communia betrifft, Fürsten und Ständen nicht zu versagen stehet, diejenige Communication zu pflegen, die der zwischen beeden höheren Collegiis dahin verglichene Epilogus, daß ohne gesammter Stände Bewilligung weder die perpetua, als welche unicum & solum fundamentum aller künfftigen Capitulationen ohnbeweglich bleiben solle, geändert, noch sonst etwas die Jura communia statuum betreffendes den neuen Capitulationen inseriret werden solle, fürschreibet, auch das gemeinsame Band und nöthige reciprocirliche Vertrauen erfordert.

Nachdeme aber, gegen alle billige gegründete Zuversicht der aller- und höchsten Principalen weder die perpetua pro fundamento novæ geworden seyn, noch von den Ursachen, warum hierunter von obgedachten zwischen beeden höheren Collegiis darüber verglichenen bündigen Schlüssen dermalen abgegangen werden soll, die erforderliche Communication geschehen, noch auch Endes unterzeichnete Ministri auf Ihre an Se. Chur-Fürstliche Gnaden Potentissimorum & Serenissimorum Dominorum nomine übergebene Puncta die geringste Antwort biß jetzo erhalten mögen und doch gleichwohl die neue Wahl-Capitulation fertig liegen soll.

So können Endes-Unterzeichnete Ministri nicht anderst, als Ihren Aller- und Gnädigsten Herrn in omnem eventum reservanda zu reserviren und, damit sie wenigstens im Stande seyen, beydes neu-erwählten Kayfers Majest. Ihre Nothdurfft in Zeiten zu besorgen, Se. Chur-Fürstl. Gnaden um zeitige und legale Communication des Capitulations-Aufsatzes unterthänigst zu ersuchen.

Worinn sich gnädigster und gerechter Willfahrung getröstend, Sie Sich Deroselben in tiefester Veneration zu hoher Huld und Gnade empfehlen.

Endlich so füge ich pro Supplemento derer Capitulations-Actorum noch folgende beede auch schon anderwärts gedruckte Stücke bey.

Ao. 1745.

An. 1745. übergaben 3. derer Reichs-Gräflichen Collegiorum denen Fürstlichen in der Capitulations-Materie correspondirenden Gesandten folgende Schrifft, so den 19. Jun. privatim per Saltzburg dictiret wurde.

„ Ex parte derer hohen Gräflichen Collegiorum in Schwaben Francken und Westphalen;

Tritt man forderist demjenigen bey, was bey letzterem Interregno ab Seiten derer Alt-Fürstlichen zu Offenbach versammleten Häuser so standhafft und zu Aufrechthaltung derer Besorgnissen des gesammten Fürstlichen Collegii ausgearbeitet und gehörigen Orts übergeben worden, mit dem ohnmaßgeblichen Davorhalten, daß nach dem General-Innhalt dessen nicht allein alles, was in der neuen Capitulation ultra vel contra tenorem Perpetuæ, wie sie inter Electores & Status verglichen, hisce invitis vel inconsultis eingeschaltet worden, auf keinerley Art zu agnosciren, sonde n in dem Fall, da ein oder anderer Fürst oder Stand nach solchen neuerlichen Articuln oder Clausuln beschweret, oder wider ihn verfahren werden wollte, so fort von gesammten Fürstlichen Collegii wegen causa communis auf alle denen Reichs-Satz- und Ordnungen gemässe Art zu machen sey.

Die disseitige besondere Monita & respective Gravamina nun ad seriem der neuesten Wahl-Capitulation betreffend; so ist eine der Grund-Verfassung des Fürstlichen Collegii zuwider lauffende und dem hohen Reichs-Grafen-Stand, nach selbstig hochvernünfftiger Einsicht und Uberlegung nicht einst zuzumuthende Sache, daß in neuern Zeiten bey Recipirung neuer Fürsten in das Fürstliche Collegium solche jedesmalen denen Hoch-Gräflichen Collegiis vorgesetzet worden, wie in denen dieserhalb distribuirten kurtzgefaßten Rationibus mit mehrerem ausgeführet ist. Da nun in der neuesten Wahl-Capitulation

Art. 1. §. 5.

wegen sothaner Aufnahm neuer Fürsten in den Fürsten-Rath überhaupt Vorsehung geschehen, so hoff t man, dahin unterstützet zu werden, damit ad finem dicti §. hiernächst angefüget werde: Daß

künfftig-

künfftighin keinem in dem Fürsten-Rath bereits vorhandenem Mit-Glied durch dergleichen Aufnahm an seinem bereits habenden und lang hergebrachten Voto und dessen Ordnung auf einigerley Art præjudiciret werde.

Hiernächst und obgleich

Art. 1. §. 9.

Fürsten und Ständen in Ansehung ihrer hergebrachten und erworbenen Privilegien, Verträgen, Unionen, Concessionen, &c bereits generaliter prospiciret ist; So stellet man doch zu collegialischem Uberlegen anheim: ob nicht, in Betracht besonderer Umstände, rathsam und mehreren hohen Ständen daran gelegen seye, den gemelten Articulum besonders auf diejenigen Concessiones Privilegien, Confirmationes, &c. namentlich zu verfassen, welche unter dem letztverstorbenen Kayser erhalten worden.

Art. 3. §. 25.

Es ist zwar an und vor sich schon billig und der Reichs-Ständigen Dignität gemäß, daß würckliche regierende Reichs-Grafen, welche durch ihre Vota curiata so wohl, als durch so nahmhaffte Præstationes in publicis, an allen Reichs-Vorfallenheiten so nahmhafften Vortheil haben, den Rang und Vorgang vor denenjenigen, welche nicht anderst, als blosse Ministri angesehen werden können, mithin vor Kayserlichen und andern Räthen haben und behalten; so ist auch diese Befügniß in dicto Articulo virtualiter und dadurch gegründet, da es heisset: „Und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand, vor allen anderen &c. Damit aber diese Vorzug, wie manchesmal mißbräuchlich geschehen, um so weniger geschmälert, oder in Contestation gezogen werden könne, so wäre dicto loco derer Kayserlichen Geheimen Räthe hiernächst namentliche Meldung zu thun. Dem hohen Reichs-Fürsten-Stand ist hieran um deßwillen mit gelegen, weilen widrigen Falles die Kayserliche Ministri so fort nach dem hohen Reichs-Fürsten-Stand so zu sagen die nächste und immediate Classe ausmachen.

Art. 11. §. 7.

Daß bey letzterem Interregno das damalig gemeinschafftliche Chur-Bayrische und Chur-Pfältzische Vicariats-Gericht die Reichs-Grafschafften und ihre Lehen um deßwillen, weilen sie in neuern Zeiten nicht coram Throno empfangen, in die Ihme competirende Investituren zu ziehen, so mit selbige promiscue und eigenmächtig unter die Feuda minora herunter zu setzen gesucht, solches ist Reichs-kundig, an sich aber dem hohen Reichs-Grafen-Stand um so præjudicirlicher, als, nach der distribuirten Deduction, solches a) denen bewährtesten Nachrichten zuwider lauffet; b) zwischen Fahnen-Lehen und Thron-Lehen ein mercklicher Unterscheid obwaltet und eines ohne das andere bestehen, c) die äusserliche Solennitäten aber die innerliche und eigentliche naturam Feudi nicht immutiren; auch d) da man disseits alle Reichs-Gräfliche Lehen vor Fahnen-Lehen auszugeben niemalen gedencket, eben so wenig doch auf der andern Seiten, daß alle Grafschafften keine Fahnen-Lehen seyen, behauptet werden mag. Da nun, benebenst diesem allem, zum wenigsten dieses ausser allem Zweifel ist, daß es darunter auf Interpretationem Aureæ Bullæ ankomme, welche sich das höchstlöbl. Chur-Fürstliche Collegium allein nicht anmassen kan; So wird darauf angetragen, daß die Clausul aus der hiernächstigen Wahl-Capitulation weg und bey der Perpetua es gelassen werde, und verspricht man sich die durchgehende Aßistentz des gesammten Fürstlichen Collegii um so mehr, als doch zwischen Alt-Fürstlich- und Gräflichen Fahnen-Lehen die mercliche Distinction und Prærogativ allezeit bleibet, daß jene auch per Mandatarios coram Throno empfangen werden, solches aber bey diesem nur alsdann noch gesuchet und behauptet wird, weilen ein Graf seine Grafschafft und Feuda Imperii in Person empfangt.

ad Art. 16.

Seynd zwar die Gebrechen des Reichs-Hof-Raths aller Orten her schon erinnert und so wohl inter Monita als Gravamina ange-

angebracht: Nachdeme aber neuerer Zeiten wider verschiedene Reichs-Gräfliche Häuser solche Proceduren zu Schulden gekommen, welche nimmermehr zu justificiren seyn, worzu unter andern das Verfahren in der Neu-Wieder Brücken-Sache gehört und wovon vor der Hand, in Betracht auf den illegalen modum procedendi, die hierbey distribuirte Deduction das nähere ergiebet; so wird wohl in diesem und andern hieher gehörigen Gravaminibus so lange und ehender keine Remedur zu hoffen seyn, als biß ein Monitum commune daraus gemacht und nachhero in gemeinsamlichen Zusammenhang darauf bestanden werde.

ad Art. 21. §. 1.

Auf was Veranlassen dieser §. in der neuesten Wahl-Capitulation mit einer sehr weit aussehenden und mindermächtige Reichs-Stände, sub prætextu einer Lehenherrlichen Jurisdiction, einem völligen Landsassiatui mit der Zeit exponirenden Clausul vermehret worden, auch mit was harten Proceduren ex parte einiger Churfürstlicher Lehen-Höfen darauf hin und wieder gegen dergleichen immediate Reichs-Vasallen de facto verfahren und dieser Art. 21. zum Grunde geleget werden wollen? solches ist Reichs kundiger, als daß man Ursach haben sollte, die Exempel hier umständlich anzuführen. Kommt es bey dieser anmaßlichen Lehens-Jurisdiction auf das Jus in thesi an, so müssen die Chur-Häuser, so dergleichen prætendiren, solches auch von Seiten derer Stiffter und Häuser, von denen sie Lehen haben, gegen sie gelten lassen; da es aber, weilen solches schwerlich geschehen wird, mehr auf Macht ankommen sollte, so wird es auch, wann dieser Articul nicht remediret wird, bey dem Reichs-Grafen-Stand, welcher seithero fast alleinig der Gegenwurff der Sache gewesen, sondern ohnfehlbar die Folge davon mit der Zeit weiter treffen, mithin ist um so weniger zu zweifeln, es werde hieraus ein Gravamen commune gemacht und diese Clausul unter diejenige, welche ein gesammtes Reichs-Fürstliches Collegium nicht erkennen könne, gesetzet werden.

ad Art. 22.

Ob schon dieser Articul Kayserlicher Majest in Ihrem Reservato conferendi Dignitates einige Einschränckung nicht giebet, als daß solcherley Standes-Erhöhungen nur wohl-meritirten und sonst qualificirten Subjectis angedeyhen und dem Juri territoriali Statuum unnachtheilig seyn sollen; so verdienen doch die in neueren Zeiten fast allzu frequent gewordene Erhebungen in den Reichs-Grafen-Stand allerdings p o futuro um so mehr den abhelfflichen Betracht, als Chur- und Fürsten Selbst darangelegen, daß die Ihnen am nächsten komende Dignitas eigentlicher Comitum Imperii durch die so allgemein werdende Comitiven nicht vilescire und Leuten, welche kaum vor kurtzem den Adel-Stand erworben, nicht Gelegenheit gegeben werde, sich durch dergleichen Standes-Erhöhungen denen höheren Statibus Imperii auf einmal zu nähern.

ad Art. 24.

In diesem ist gantz deutlich enthalten, daß diejenige Grafen und Herrn, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimme habe, oder von solchen entsprossen und gebohren seyn, mit andern auf der so genannten Herren-Banck in Consilio aulico nach Ordnung der angetrettenen Raths Dienste roulliren sollen. Da nun per argumentum à contrario hieraus folget, daß diejenige Grafen und Herrn, welche in denen Reichs-Collegiis Session habenden Häusern entsprossen und gebohren sind, mit andern auf der Herren-Banck sitzenden Reichs-Hof-Räthen sich nicht nach der Ordnung ihrer angetrettenen Raths-Dienste zu achten, sondern indistincte den Rang und Sitz vor andern, wann solche auch gleich die Gräfliche Würde erlangt, zu nehmen haben, womit auch die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 1. §. 9. übereinstimmet, so wird dahin angetragen, auf Festhaltung dieses Puncts communiter zu bestehen.

Ausser diesem inhæriret man hiemit in specie demjenigen, was

was ab Seiten Coſtantz ſo wohl ad generalia, als ins beſondere ad Art. 4. §. 2. Art. 8. §. 8. & 10. Art. 9. §. 9. Art. 10 §. 7. & 9. wie nicht weniger ad Art. 11. §. 8. Art. 13. §. 7. & 9 Art. 16. §. 2. 5. & 10. moniret worden und behält ſich übrigens Ulteriora, ſo ferne noch etwas in tempore beyzubringen, bevor. „

In dem Europ. Staats-Secret. *Part.* 107. *p.* 972. wurde berichtet: „Dem Vernehmen nach wird von Seiten der Fürſtl. Häuſer nächſtens etwas ſchrifftlich wider dieſem Aufſatz herauskommen, weil man nicht geſonnen iſt, den Gräflichen Collegiis die angemaßte Parification mit den Fürſten des Reichs einzugeſtehen: „ ich habe aber bißhero nichts dergleichen zu Geſicht bekommen: ob aber dieſe Gräfliche Collegia nicht durch viele hierinn geäuſſerte Principia den Kayſerlichen Hof, nebſt denen Chur- und Fürſten, offendiret, mithin dadurch und durch den in der gantzen Sache erwählten modum agendi ihr Intereſſe befördert odert gehindert haben? iſt eine andere Frage.

Und den 19. Oct. e. a. übergaben die Fürſtliche Geſandten der Kayſerlichen Commißion dieſes

Pro memoria.

Einer höchſtanſehnlichen Kayſerlichen principal Commiſſion kan nicht verborgen ſeyn, was für erhebliche Beſchwerden von Zeit des Weſtphäliſchen Friedens her das Fürſtliche Collegium gegen die Chur-Fürſtliche Wahl-Capitulationes zu führen bemüßiget, wie wenig hingegen von dem Chur-Fürſtlichen Collegio bey denen nach und nach erfolgten Interregnis darauf reflectiret, ſondern vielmehr die vorige Beſchwerden mit neuen vermehret worden ſeyen. Wie unleidentlich aber, zum Theil auch dem Reichs-Fürſten-Stand verkleinerlich, darinne von einem Seculo her verfahren und die poteſtas ferendarum & interpretendarum Legum Imperii von einem Collegio allein prætenſe ſich arrogiret werden wolle? davon giebet Lit. A. überflüßiges Zeugniß, welche zu dem End und mit dem geziemenden Erſuchen hiemit bey-

beygeleget wird, daß eine höchst-ansehnliche Kayserliche Principal-Commission sich gefallen lassen möchte, solche Ihro Kayserlichen Majest. allerunterthänigst zu übersenden und mit Dero vielgültigen Vorwort zu begleiten; wo alsdann d's Fürstliche Collegium der allerunterthänigst- und tröstlichen Zuversicht lebet, Allerhöchst- Ermelt Ihro Kayserliche Majest. werden, als supremus Custos Legum Imperii & Pater communis omnium trium Collegiorum, nach Dero angestammten Welt-kündigen Æquanimität, einem jeden dererselben, was Recht und billig, auch ohnedem denen Legibus Imperii conform ist, Dero allerhöchsten Schutz angedeyhen lassen, mithin zu besserer Verständniß und Einigkeit im Reich den Weg bahnen und allergnädigst zu verfügen geruhen, damit diesen schon so lang anhaltenden Capitulations-Irrungen, nach Innhalt des Westphälischen Friedens-Schlusses, dermahleins zu allerseitigem Vergnügen aus dem Grunde abgeholffen werde und das Fürstliche Collegium nicht Ursach habe, auf der in fine angemerckter Lit. A. enthaltener Declaration fernerhin zu bestehen. Franckfurt, den 19. Octobr. 1745.

Zweyter

Zweyter Anhang.

Extract Chur-Fürstlichen Wahl-Tags-Protocolls vom Jahr 1612. bey der Wahl Kayſers Matthiä.

Die Erſte Seſſion. Seſſio I.

den 12. Maj.

Als man im Rath zuſammen kommen, und die Herren Chur-Fürſten Sich auf die gewöhnliche Stühle, wie zu Nürnberg, geſetzt, hat Maynz den Vortrag gethan, und den Eingang von dem zu Nürnberg des Wahl-Tags halber genommenen Abſchiede und der nach Abſterben der Römiſch Kayſerlichen Majeſtät von Sr. Chur-Fürſtlichen Gnaden den andern Dero Mit-Chur-Fürſten zugeſchickten anderweiten Denunciation, dabey Se. Chur-Fürſtl. Gn. gegen den andern der gutwilligen Erſcheinung bedancket, und gebeten, weil auf dergleichen Tägen allwegen bräuchlichen geweſen, daß die Herrn Chur-Fürſten zu erſt in der Perſon zuſammen kommen, und wie die Præparatoria zu künfftiger Wahl zu machen, auch was jeder Chur-Fürſt bey Berathſchlagung ſolcher Præparatorien vor Räthe bey ſich zu haben geſonnen, vergleichen, dabey aber jetzo noch andere Sachen mehr zu erwägen; als bäten Se. Chur-Fürſtl. Gn. Propoſitio

Dero

Dero andere Herrn Mit- Chur-Fürsten gantz freundlich, Sie wollten auf nachfolgende Puncta unbeschwert ihre Gedancken eröffnen: 1. Ob der Bedingung der freyen Wahl auch jetzo expresse zu gedencken? 2. Ob man nicht auch die Ersehung der Capitulation vor die Hand nehmen, und sich darüber mit einander vergleichen wolle?

Freye Wahl.

Darauf ist nun votirt worden, und zwar auf den ersten Punct:

Trier: Der Vorbehalt der freyen Wahl sey in allwege nöthig.

Cölln: Wie Trier.

Pfaltz: Weil Se. Chur-Fürstl. Gn. nur Administrator, könnten Sie Sich allein in nichts erklären oder vernehmen lassen.

Sachsen: Weil dieser Punct allein zu erinnern, hielten Se. Chur-Fürstl. Gn. dafür, daß es ohne Bedencken geschehen könnte.

Welche Meynung also von **Maynz** und den andern allen endlich approbiret worden.

Capitulation.

Den 2ten Punct betreffende, haben die Herrn Chur-Fürsten unanimiter dahin verglichen, daß die Ersehung der Capitulation, biß man die Räthe bey sich habe, anstehen bleiben sollte.

Vollmachten.

3. Wenn ein Chur-Fürst aussen bliebe, hätte man erstlich seiner Abgefertigten Vollmacht ersehen, auch von denen allein Einen zur Session gelassen; also würde es jetzo auch zu halten seyn. Darauf **Maynz** angezeiget, daß die Brandenburgische Abgesandten ihre Vollmacht zwar eingegeben, dieweil aber zwey ihrer Mit-Gesandten mangelten, der König auch gleichfalls nicht angelangt, welches aber Morgen oder Ubermorgen geschehen würde, könnte die Ersehung dieser Vollmacht, auch der Deliberation, was darauf anzuordnen, biß man die Räthe bey der Hand hätte, wohl Anstand gegeben werden.

4. Daß

4. Daß man vigore Aureæ Bullæ pluralitatem Votorum bey der Wahl in Acht haben sollte: Darauf ist von allen Chur-Fürsten einhellig geschlossen, daß man die Majora in hoc casu Electionis in alle Wege gelten lassen sollte. Mehrere Stimmen.

5. Ist zur Umfrage gestellet: Ob auch jetzo neue Citation, die hiebevor bey Wahl-Tägen bräuchlich gewesen, sonderlich weil der König nicht in loco, nöthig? Darauf haben zwar die andern Herrn Chur-Fürsten sich vernehmen lassen, daß sie in deme indifferentes: ob man es thun oder nicht thun wollte? Der Chur-Fürst von Sachsen aber hat angezeiget, daß Se. Chur-Fürstl. Gnaden Sich zwar erinnerten, daß vergleichen neue Citation auf Collegial- nicht aber auf Wahl-Tägen bräuchlich gewesen, derwegen Se. Chur-Fürstl. Gn. diß jetzo ihres Theils vor unnöthig erachteten. Da auch gleich der König nicht kommen oder Vollmacht schicken sollte, stünde dahin: ob man ihme novam Citationem zuschicken wollte? mit den andern aber könnte es wohl verbleiben. Citatio.

6. Ist wegen der Fürstlichen Personen, die mit in loco, vorgelauffen: ob dieselben bey währender Wahl-Deliberation zum Rath admittirt, in der Stadt verbleiben, oder, vermöge der güldenen Bull, sich unterdessen und biß die Wahl verrichtet, an einen anderen Ort begeben sollten? Fürsten-Emigration.

Trier: Wüßte seines Theils nicht: ob die Dispositio der güldenen Bull sich auch auf die Fürsten verstünde, welche in eines anderen Comitatu.

Cölln: Man sollte bey dem Herkommen bleiben, da man dem Exempel, daß auch Fürsten, welche mit dem Kayser gewesen, ander Gestalt nicht, als gegen Ihr Majestät Revers, verschonet.

Pfaltz: Se. Fürstl. Gn. könnten den jungen Chur-Fürsten und Fürst Christian nicht abschaffen, auch nicht aus dem Rath las-

lassen, weil Se. Fürstl. Gn. zu Nürnberg allbereit mit gesessener, der Herr Administrator, auch verbunden, vigore Juramenti super Testamento defuncti Electoris præstiti, ohne der Land-Räthe Vorwissen, unter denen Fürst Christian der fürnehmste, in schweren wichtigen Sachen nichts vorzunehmen. NB. Dieses hat der Chur-Fürst zu Sachsen Sr. Fürstl. Gn. also abgelehnet, daß das angezogene Juramen sich allein auf die Land- nicht aber die Reichs-Sachen, verstünde.

Sachsen: Der junge Pfaltzgraf könnte nicht im Rath sitzen, weil Se. Fürstl. Gn. unter des Herrn Administratoris Gewalt noch zur Zeit wären; so würde es auch das Ansehen haben, weil sie sich allbereit Chur Fürsten schreiben, als hätte ein Chur-Fürst und Administrator von einem Hause zugleich gesessen; über das wäre diß ihme, dem Herrn Administrator, selbst schimpfflich: viel weniger könnten andere Fürsten die Zeit im Rath geduldet werden. Daß auch Chur-Fürst Christian I. Sr. Chur-Fürstl. Gn. Herr Vater, An. 82. zu den Rathschlägen gezogen, das wäre auf einem Reichs-Tage, welcher vor alle Stände gehörete, geschehen; ein anderes wäre es mit einem Wahl-Tage, welche vor die Chur-Fürsten allein gehöreten.

Dieser Meynung seynd Mayntz, Trier und Cölln hernach auch zugefallen, und haben die Herrn Chur-Fürsten dahin geschlossen, wie es mit den Fürstlichen Personen der Stadt halben bey währender Wahl zu halten? sich Morgen zu unterreden.

Verpflichtung der Wahl-Stadt.

7. So viel die Frage: wie es mit des Raths, der Bürger und Soldaten Vereidung anzustellen, anlanget, soll derselben Erläuterung, biß man die Räthe an der Hand, eingestellet werden. Bey diesem Punct hat Chur-Mayntz inter discurrendum gedacht: Weil man jedem die Hand geben müßte, daß es mit Vereidung der gantzen Burgerschafft zu lang werden würde, und wollte Se. Chur-Fürstl. Gn. fast der Meynung seyn, daß es genug seyn sollte, wann man den Rath und aus jeglichem Viertheil etliche Personen im Nahmen der gantzen Burgerschafft

hätte

hätte schwören lassen; darauf aber der Chur-Fürst von Sachsen erinnert daß es nothwenig, daß jetzo, weil kein Haupt vorhanden, auch die Burgerschafft den Chur-Fürsten verbunden würde. Der Modus könnte nachfolgender Gestalt gehalten werden, daß der Rath allein den Chur-Fürsten persöhnlich schwören, die Burgerschafft aber aufn Platz beysammen beschieden, ihnen durch die Räthe der Eyd aus einem Fenster laut vorgelesen werde, und sie denselben also mit zwey aufgereckten Fingern nachsprechen müßten. Gleicher Gestalt könnte es auch mit denen Soldaten gehalten werden, die Befehlshaber aber müßten alle denen Chur-Fürsten Selbst schwören.

Sonsten haben sich die Herrn Chur-Fürsten miteinander dahin verglichen, daß jeglicher zu Berathschlagung der Præparatorien gegen bevorstehender Wahl 6. seiner Räthe, nebst einem Secretario, gebrauchen, und ihre Nahmen dem Herrn Chur-Fürsten zu Maynz verzeichnet übergeben sollte. Die Anzahl aber ist darum so hoch gesetzt, damit, wann einer kranck würde, man keinen andern an seine Stelle ordnen dürffe. Räthe und Secretarii.

Die Zweyte Session. Sessio 2.

Mittwochs den 13. Maj. ist den Herrn Chur-Fürsten Bericht geschehen, welchermassen die zu Hungern und Böhmen Königliche Maj. mit 1300. Pferden durch die Stadt zu ziehen willens: weil es aber Ihren Chur-Fürstlichen Gnaden zu verstatten bedencklich gewesen; als ist Herr Maximilian von Pappenheim, Reichs-Erb-Marschall, Ihrer Königlichen Maj. mit einem Creditiv entgegen geschickt, und ihme befohlen worden, Ihr Königlichen Maj. dabeneben mündlich anzudeuten, daß man je Dieselbe, nebst Dero Gemahlin, stärcker nicht, dann mit 200. Pferden, der Königin und einem Frauenzimmer-Kutschen, dergleichen einem Silber- und Pack-Wagen, davon aber die Pferde so bald wieder herausgeschafft werden müßten, in die Stadt lassen würde; da beneben sollte der von Pappenheim Ihr Königlichen Maj. auch diß vermelden: Weil die gül- Königs in Ungarn und Böhmen Einzug.

dene Bulla des klaren Innhalts, daß kein Fürst vor verrichteter Wahl in der Stadt sich aufhalten sollte, daß Ihre Königliche Maj. am Besten thäten, wann Sie Dieselben, da Sie deren noch in Ihrem Comitatu, drauſſen lieſſen, damit sie hernach nicht erst weichen müßten. So ist auch dem Rath allhier befohlen worden, alle Thore ausser dem, da der König einzeucht, zu verschlieſſen, unter dem Thor zum Einzuge die Wache zu stärcken, und darauf mit Fleiß Acht geben zu lassen, daß über 200. des Königs Pferde, nebst obgesetzten Wagen, nicht hereingelaſſen, dasselbe Thor auch, biß der König quartiert, hinwieder verschlossen, und die übrigen Ihro Königlichen Maj. Pferde allein zu 25. durch die Stadt geführet werden.

Der Fürsten Emigration.

Sonsten seynd die Herrn Chur Fürsten anfänglich aber vor sich allein & remotis Consiliariis zusammen kommen, da dann insonderheit von dem Punct: ob nemlich die Fürsten, welche in anderer Comitatu sich befinden, auch bey währender Wahl in der Stadt zu lassen? abermals geredet, und wiewol Pfaltz angezogen, daß die Fürsten, welche mit Ihme und in seinem Comitatu wären, an Pferden und Gesinde gar schwach, daß sie auch zu keinem Rathschlag kommen, sondern sich in seinem Logament halten sollten, so ist doch dahin geschlossen: daß, so viel den jungen Pfaltzgrafen anlanget, derselbe, weil er noch unmündig, auch künfftig selbst einen Chur-Fürsten geben wird, allhier verbleiben, die andere Fürsten aber an andere Orte sich begeben sollten, weil dieſes nicht allein Aureæ Bullæ Disposition erfordere, sondern man es auch dem Könige derjenigen Fürsten halber, die sonst Ihro Königliche Maj. mit hereinbracht hätte, auf die Maaß auch angezeigt, daß also nicht mehr res integra Und hindert hiebey wenig, daß man dem Kayser ein anders, auf gegebenen Revers, zugelaſſen; denn dieſes haben die Chur-Fürsten bewilliget, daß man sonsten sehen sollen, wie sie ihres Theils geneigt, über die Disposition der güldenen Bull stricte zu halten. Wenn es aber dahin kommen sollte, daß auch die Chur-Fürsten unter einander in solchen Fällen Revers geben wollten, würde die güldene Bull, so viel diesen Punct betrifft, leicht gar ein Loch bekom-

kommen, und jeglicher endlich bey künfftigen Wahl-Tägen biß in 12. Fürsten mit sich bringen. Damit aber die jetzt anwesende dieses desto weniger zu empfinden, könnte ihnen die Andeutung zeitlich geschehen, die Ursache auch dabey angezeiget werden: ob sie vielleicht vor Benennung des Wahl-Tages selbst von hinnen verrucken wollten? dann ehe man sich dieses Tages vergleichet, mögen sie sonst hierinnen bleiben.

Als nun diese Deliberatio zwischen den Herrn Chur-Fürsten sich geendet, sind die Räthe alle hinein gefordert worden, und hat der Mayntzische Cantzler nochmals diesen Fürtrag gethan: Demnach die sämtliche Herrn Chür Fürsten auf dem von dem Herrn Chur-Fürsten zu Mayntz ausgeschriebenen Wahl-Tag nunmehr GOtt Lob! zusammen kommen, auch gestriges Tages, dem Gebrauch und Herkommen gemäß, unter sich, remotis Consiliariis, denen Consultationibus im Nahmen GOttes seinen Anfang gemacht, und etliche Puncten zu handlen fürgenommen, deren theils decidirt, die andern aber, biß man die Räthe an der Hand haben könnte, ausgesetzet. Wann dann unter denenselben einer gewesen, weil die Brandenburgische Abgeorduete ihre Vollmacht übergeben, ob man dieselbe vorlesen, erwägen, und, wann sie untadelhafft befunden, sie, die Herrn Abgesandten, zu fernerer Consultation admittiren wolle? als wird solches nochmahls zu erwägen gestellet. Als ist durch die sammtliche Herrn Chur-Fürsten, daß solche abgelesen werden solle, geschlossen, auch durch Secretari Hänseln verrichtet worden. Darauf haben alle Chur-Fürsten ordine die Hand und Siegel recognoscirt, und Trier den Anfang gemacht; und ist so dann zur Umfrage gestellet worden: wessen man sich nunmehr zu verhalten? Vollmacht

Trier: Se. Chur-Fürstliche Gnaden erinnerten sich, was Gestalt gestriges Tages den jetzo vorstehenden Sachen ein Anfang gemacht, da dann etliche damals proponirte Puncta decidiret, etliche ausgesetzet worden, darunter die Erklärung der Chur-Fürstlich Brandenburgischen Abgeordneten Gewalts einer gewesen, und dieweil sie denn den Formular der güldenen Bull

nicht ungemäß befinden, zumal weil er auf die Gesandten conjunctim und divisim gerichtet, hätten sie dabey nichts zu erinneren; doch wollten sie die andere ihre Mit-Chur-Fürsten darüber vernehmen, auch, da die übrigen Puncten proponirt, sich darauf hören lassen.

Cölln: Befünden, daß in der güldenen Bull eine Forma eines Gewalts begriffen, darinnen nicht allein gewisse Clausulæ Substitutionum zu befinden, sondern es müßte auch derselben nach, wann ein Chur-Fürst nicht selbst zur Stelle kommen könnte, die Ursach seiner Verhinderung specificiret werden: und wiewohl der erste Mangel dadurch corrigiret, daß die Vollmacht auf die Gesandten conjunctim & divisim gerichtet; weil aber die Ursach des Außenbleibens darinnen nicht specificirt, stellten sie dahin: ob man solche also passiren lassen wolle? wollen Sich in dem von den andern nicht sondern, auch zu seiner Zeit von den übrigen Puncten vernehmen lassen.

Pfaltz: Befinden am Gewalt keinen sonderlichen Defect, halte dafür, daß alles, was vermög der güldenen Bull darein gesetzet werden solle, in der generali clausula, darinnen man sich auf die güldene Bull remittiret, stecke: und ob wohl die Clausula Substitutionis darinnen ausgelassen, weil aber der Gewalt auf die Gesandten conjunctim & divisim gerichtet, der Herr Churfürst zu Brandenburg, daß diejenigen Verhinderungen, welche Se. Chur-Fürstl. Gn. zu erscheinen abgehalten, ehehafftlich gewesen, bey dem Wort der Wahrheit affirmirt, quæ verba apud Principes Juramenti loco habentur; so wäre nunmehro solcher Gewalt vollkommen, und daher die Abgeordneten ad Consultationes billig zu lassen.

Sachsen: Erinnerte sich gleichfalls der gestrigen Tractation, und daß etliche Puncten ausgesetzt, biß die Räthe zur Stelle. Hätten sonst jetzo die Brandenburgische Vollmacht verlesen hören, befänden dieselbe vor genugsam, achten auch die Clausulam substituendi ihres Theils darinnen nicht vor so gar hochnöthig,

weil

weil die Gesandten conjunctim und divisim gevollmächtiget, und demnach der Chur-Fürst zu Brandenburg in solcher Vollmacht bey dem Wort der Wahrheit affirmiret, daß Sr. Chur-Fürstl. Gn. selbst zu kommen, unmöglich, daher und weil die Clausula bey grossen Herrn vim Juramenti hätte, deroselben billig zu glauben, wären die Gesandten nunmehr billig zuzulassen. So viel die andere Puncta betreffe, wann dieselben proponiret, wären sie erbötig, ihre Erklärung darüber auch zu thun.

Maynz: Wäre der gestrigen Deliberation gleichfalls ingedenck, und weil der Herrn Brandenburgischen Gewalt nunmehr verlesen, und dabey kein sonderlich Bedencken, der Mangel der Substitution, und daß die Ursachen Ihrer Chur Fürstl. Gn. Ehehafften nicht specificirt, hieran nichts zu hindern, zumal weil der Gesandten viel, der Gewalt auch ihnen conjunctim und divisim gegeben, und dann der Herr Chur-Fürst in solchem Gewalt bey dem Wort der Wahrheit betheuert, daß Se. Chur-Fürstl. Gnaden in der Person nicht kommen können; als sey es auch dabey billig zu lassen, den Gesandten die Session zu verstatten und ihnen solches anzuzeigen: welches auch so bald durch den Mayntzischen Secretarium Hänseln beschehen.

Als sie nun hineinkommen, und der von Publitz die Session eingenommen, ist ihnen durch den Mayntzischen Cantzler nachfolgende Anzeige geschehen: Es hätten die samtliche anwesende Herrn Chur-Fürsten ihre Vollmacht verlesen, und erwogen: ob solche der güldenen Bull gemäß, und also beschaffen, daß man nunmehr diesen Rath ergäntzen könnte? wann sie dann befunden, daß solche in substantialibus & effectu der in der güldenen Bull begriffenen Form nicht ungemäß, als hätten sie die Gesandten nicht länger aufhalten wollen, nehmen nunmehro solche für genugsam an, und wären erbötig, sie hinfüro ad Consilium zu admittiren. Admission der Brandenburgischen Gesandten.

Darauf D. Pruckmann nomine *Brandenburgensium* geantwortet: Sie hätten angehört und vernommen, was ihnen nomine

Dnn.

Dnn. Electorum angezeiget worden, und weil ihnen, sich ein wenig hierüber zu unterreden, vonnöthen, bäten sie, ihnen darzu die Zeit zu vergönnen.

Als sie sich nun wieder eingestellet, hat erwähnter Pruckmann ferners vorbracht: Es wäre ihnen von ihrem gnädigsten Herrn befohlen, Ihren Chur-Fürstlichen Gnaden Sr. Chur-Fürstl. Gn. Freund, Vetter, Schwäger- und Brüderliche Dienste zu vermelden; da es Denenselben auch an wohl-mögender Leibes-Gesundheit und allem gedeyhlichen Wohlstande glücklich ergienge, daß es Ihr zu erfahren gantz erfreulich, inmassen Sie Ihnen dann dergleichen von dem Allmächtigen viel lange Jahr wünscheten. Und demnach Sr. Chur-Fürstl. Gn. nicht allein der gantze Verlauff des Nürnbergischen Collegial-Tages plene referirt, sondern auch das fernere Denunciations-Schreiben von Ihr Chur-Fürstl. Gn. von Maynz zeitlich genug zukommen, so wäre Ihr zwar nichts liebers gewesen, dann daß, ihrer Schuldigkeit nach, und daß es sonst Ihr Chur-Fürstl. Gn. als einem Chur-Fürsten des Reichs, anders nicht gebühret, bey diesem vornehmen Wahl-Tage eigener Person sich einstellen mögen, wie Sie Sich dann dazu anfänglich gefaßt gemacht: Es wären aber hernach Sr. Chur-Fürstl. Gn. in den Preußischen Sachen, (an welchen Landen, damit dieselben bey einem Fürsten des Reichs blieben, dem Reich mercklich gelegen,) und sonsten dermassen ehehafftliche Verhinderungen vorgefallen, daß sie bey höchster Wahrheit erhalten mögen, Ihr, persönlich zu erscheinen, so dann ohnmöglich gewesen: und vernehmen die Abgeordneten gerne, daß man solche ihres Herrn Entschuldigungen vor erheblich aufgenommen, ihre Vollmacht auch paßiren lassen, damit Se. Chur-Fürstl. Gn. ad exemplum Ladislai, Regis Bohemiæ & Hungariæ, An. 1519. Johannis El. Sax. An. 31. Elect. Colonienſis Joh. Gebhardi An. 62. Electoris Palatini Friderici An. 75. die Gesandten abgefertiget; erbieten sich, nunmehr in Consiliis, ihrer Instruction gemäß, aller Gebühr zu erweisen, mit Bitte allein, mit Ihrer Person zufrieden zu seyn.

Denen

Denen hat nun nomine Electorum der Mayntzische Cantzler wieder geantwortet: Ihre Chur-Fürstliche Gnaden hätten angehört, wessen sich die Herrn Brandenburgischen Abgesandten erkläret, bedanckten sich gegen Ihren Herrn des Zuentbietens und wünschten Sr. Chur-Fürstl. Gn. hinwiederum alle Wohlfahrt, hätten sonst gerne gesehen, da es in Ihrer Chur-Fürstl. Gn. Vermögen gestanden, daß Sie bey dieser Wahl Sich in eigener Person befinden mögen: weil sie aber vernommen, daß Dero Abwesen aus hoch-tringender Noth verursachet, so wären Sie dahero billig vor entschuldiget zu halten, wollten auch nunmehr, neben Acceptirung der übergebenen Vollmacht, die Legatos Brandenburgicos ad Consilia gerne admittiren.

(NB. Mit diesen Exempeln hat es die Gelegenheit, daß zwar des Ladislai Exempel An. 19. richtig, mit Johanne Elect. Saxoniæ An. 31. aber habe es die Gelegenheit, daß Se. Chur-Fürstl. Gn. wider des Ferdinandi damahlige Wahl protestirt, darum dann Se. Chur-Fürstl. Gn. Dero Sohn, Hertzog Johann Friderich, auf diesem Wahl-Tag zu dem Ende geschickt, den sie selbst nicht besuchen wollen; Bischoff Johann Gebhard zu Cölln ist bey währendem Wahl-Tage An. 62. verstorben, derowegen man die Gesandten nothwendig zulassen müssen; Chur-Fürst Friderich Pfaltzgraf aber hat seinen Sohn als künfftigen Chur-Fürsten An. 75. zur Wahl nacher Regenspurg geschickt, daß also diese Exempla hieher allerdings nicht quadriren.)

Nach diesem hat erwähnter Mayntzischer Cantzler ferners proponirt: Es wüßten sich die Herrn Chur-Fürsten zu erinnern, aus was bewegenden Ursachen man sich zu Nürnberg beysammen befunden, daselbst des Reichs Nothdurfft erwogen, und unter anderem bedacht, was gestalt der damahls noch lebende Römische Kayser bey Dero zuwachsenden Alter und schweren Regiment dermassen ausgemattet, daß Deroselben ein solch Subsidium billig zu schaffen, dadurch sie der Last etlicher massen erleichtert: Derowegen nothwendig befunden worden, förderlichst zusammen zu kommen und de Subjecto zu reden, damit so dann und wann Neue Proposition.

man dessen gewiß, durch sein Mittel den andern Reichs-Gravaminibus auch desto ehe abgeholffen; darum sie dann dem Herrn Chur-Fürsten zu Maynz damals volle Gewalt gegeben, einen Tag auf die jetzige Woche auszuschreiben, da nicht allein von andern Sachen geredet, sondern auch auf ein dergleichen Subjectum getrachtet würde / das Ihrer Majestät die schwere Regiments-Last tragen helffen könnte: darauf das Ausschreiben also ausgangen. Als aber hernach Ihre Kayserliche Maj. verstorben, hätten Ihre Chur-Fürstl. Gnaden von Maynz Dero Schuldigkeit aus der güldenen Bull sich erinnert, und die Herrn Chur-Fürsten zur Wahl eines Röm. Königs de novo zusammen beschrieben, solche Denunciationes auch coram Notario & Testibus jedes Orts zu rechter Zeit insinuiren lassen, darüber Instrumenta aufgerichtet, welche bey der Mayntzischen Cantzley vorhanden. Und dieweil man nunmehr mehrentheils in der Person zusammen kommen, Brandenburg auch seine Gesandten geschickt, so wären die Herrn Chur-Fürsten, dem Herkommen nach, erstlich allein zusammen kommen, und hätten in der Person, remotis Consiliariis, sich unterredet, deren etliche ausgesetzet, nemlich: 1. Ob und was vor Puncten bey Verfassung der Capitulation noch zu erinnern? 2. Ob es nöthig, weil der König noch nicht allhier, auch keine Vollmacht geschickt, daß man zu diesem Wahl-Tage neue Citationes an die Herrn Chur-Fürsten hier ausfertige? 3. Weil solche Sachen in höchster Geheim gehalten werden müßten, ob nicht ein jeder Chur-Fürst gewisse Räthe zu sich nehmen möchte? und dieweil dieses letzten Puncts halben dahin geschlossen, daß jeder Chur-Fürst 6. seiner geheimen und vertrauten Räthe bey diesen Consultationibus der Præparatorien bey sich haben sollte, doch daß dieselbe niemands, als ihrem Herrn, ausser der Lehens-Pflicht, mit Diensten oder sonst mit Pflichten verwandt, oder von ihnen bestellet: und dieweil man dißfalls der güldenen Bull gern nachgehen wollte; so stehet jetzo zu bedencken: wie die ausgesetzte Puncten, (dabey auch das mit-einlaufft, wie der Rath, Burgerschafft und die Soldaten zu vereiden? zu erklären, jedoch, daß die Räthe, welche bey diesen Consultationibus zu gebrauchen, zuvor mit einem Handschlage ihre Qualification, daß sie nemlich

Deliberanda.

sonst,

sonst, auſſer ihrem Herrn und der Lehens-Pflicht, niemand mit Eyd oder Dienſten verwandt, dem Herrn Chur-Fürſten zu Maynz angeloben, darauf die übrige Conſultatio deſto ſicherer vorgenommen werden kan. Qualification der Räthe und Geſandten

Nach dieſem ſind die Herrn Chur-Fürſten zuſammen getretten, und dieweil man ſich des verglichen, daß die übrige Conſultatio biß Morgen (da man um 7. Uhr frühe, geliebt es GOtt, im Rath wieder zuſammen kommen wollte,) aufgeſchoben worden, die Qualificatio aber der Chur-Fürſtlichen Räthe noch heut vor Endung dieſes Raths geſchehen ſollte: als haben erwehnte Räthe, jeder inſonderheit, und unter denen auch Herr Adam von Pudlitz, Brandenburgiſcher Abgeſandter, ohnerachtet er die Seſſion gehalten, dem Herrn Chur-Fürſten zu Maynz, vor Sich und an ſtatt der anderen Herrn Chur-Fürſten, ſolche ihre Qualification mit einem Handſchlag angelobet, dazu die Maynziſche Räthe den Anfang gemacht.

Die Dritte Seſſion. Seſſio 3.

DOnnerſtags den 14den Maji ſeynd die Herrn Chur-Fürſten frühe um 7. Uhr wieder zuſammen kommen, da man dann biß um 9. Uhr des Herrn Chur-Fürſten von Trier und Cölln, welche gleich dieſen Morgen den König beſucht, und daſelbſt etwas aufgehalten worden, erwartet, und hat

Maynz durch ſeinen Cantzler proponiren laſſen: Demnach man geſtern dabey verblieben, daß man von denen Puncten, welche bey jüngſter perſönlichen der Herrn Chur-Fürſten Deliberation ausgeſetzet, nunmehr reden wollen, weil deſſelben Morgens mehr nicht geſchehen können, als daß man den Chur-Fürſten-Rath, nach Ableſung der Brandenburgiſchen Abgeſandten Vollmacht, erſetzet, auch die Räthe, was allhier gehandelt und darzu ſie gezogen, in Geheim zu halten, wie dann nicht weniger ihre Qualification, daß ſie nemlich keinen, als ihrem Herrn, auſſer der Lehens-Pflicht, mit Dienſten oder ſonſt verwandt, dem Herrn

Ordo Deliberando-rum.

Chur-Fürsten zu Maynz an Eydes statt mit einem Handschlag angeloben lassen. Und nachdem der ausgesetzten Puncten noch 3. verblieben, deren 1ster die Articul, welche noch in die künfftige Capitulation zu rücken, 2. die neuen Citationes, ob dieselbe bey jetzigem Wahl-Tage noch nöthig? der 3te, des Raths, der Bürgerschafft und Soldaten Eyd, wie sie nemlich solchen leisten sollen, betreffen: als stelleten sie zu Dero Mit-Chur-Fürsten Wohlgefallen: ob man diese Puncten nach der Ordnung, wie sie gesetzt, oder wie man sie sonsten tractiren wollt? dabey Sie

Verpflichtung der Wahl-Stadt.

gleichwohl guter Wohlmeynung zu erinneren nicht unterlassen wollten, weil nunmehr die Königliche Würden zu Hungarn und Böhmen auch ankommen, das Chur-Fürstliche Collegium ersetzt, die Stadt auch voller fremdes Volcks, daher die Nothdurfft erforderte, dahin bedacht zu seyn: wie man dessen zu mehrerer der Herrn Chur-Fürsten Versicherung los werden möchte, ob nicht daher nothwendig, sintemahl der punctus Capitulationis etwas weitläufftig und zu dessen Berathschlagung, sollte anders solche (wie wohl am besten,) uno contextu erfolgen, ziemliche Zeit gehören würde, daß man vor allen Dingen den Rath, die Burgerschafft und Soldaten schwören lasse, damit sie, ihrer Schuldigkeit nach, auf die Fremden, welche in grösserer Anzahl, als sich gebühret, allhier seyn, Acht geben, und dieselbe in Zeiten ausschaffen können.

1ste Umfrage. **Trier**: Hätte angehöret, was jetzo zur Umfrage gestellet, erinnerten sich auch, wobey die gestrige Consultation bewendet? So viel nun die damals übrig gelassene Puncten anlanget, seynd dieselben, wie sie jetzo von Maynz wiederum repetirt worden, der Wichtigkeit, daß jeder einer sonderen Deliberation wohl vonnöthen; hielten aber gleichwohl neben Maynz dafür, weil das Chur-Fürstliche Collegium nunmehr ergäntzet, diejenige Chur-Fürstliche Räthe auch, welche zu Berathschlagung der Præparatorien gebrauchet, ihre Qualification angelobet, daß dahin vor allen Dingen nunmehr zu sehen, wie in der Stadt gute Sicherheit geschaffet? Derwegen liessen sie geschehen, daß der Punct wegen Vereydung des Raths, der

Bur-

Burgerschafft und Soldaten am ersten vorgenommen werden möchte, ob man solches etlichen Räthen dieses Mittels zu verrichten auftragen, oder wie es sonsten zu halten? würden die alte Protocolla geben, und wäre zu hoffen, wann der Rath und Burgerschafft also vereydet, daß sie so dann auf die Fremden wohl fleißig Acht haben und daran seyn würden, damit auch dieses Puncts halber der güldenen Bull ein Beynügen geschehe.

Cölln: Hätte gleichfalls verstanden, was jetzo proponirt worden, sonderlich daß erinnert: wie es mit Vereydung der Stadt Franckfurt zu halten? und wären Se. Chur-Fürstl. Gn. auch der Meynung, daß man diesen vor andern Puncten richtig zu machen vornehmen, zu Werck richten, und dadurch befördern sollte, damit gute Sicherheit in der Stadt geschaffet werde. Sonsten wollten sie sich von den andern Puncten, wann die ferners proponirt, in ihrer Ordnung auch vernehmen lassen.

Pfaltz: Se. Fürstl. Gn. wären inngedenck, was gestern proponiret, und heute repetiret worden; erachten der güldenen Bull gemäß, daß der Punct mit Vereidung des Raths und Bürgerschafft, so wohl der Soldaten, nunmehr von den andern effectuiret, und also aus dem dritten der erste Punct gemacht würde, könnte man sodann, wann man von den andern Puncten reden wollte, dabey desto steter bleiben. Den Modum, wie solche Vereidung anzustellen? würden vielleicht die alten Protocolla geben: Sonsten hielten sie dafür, daß auch die Soldaten schwören sollten. Die Bürgerschafft aber betreffend, stelltensie dahin: ob dieselbe gantz, oder nur ein Ausschuß davon, in Pflichten zu nehmen?

Sachsen: Wüßte sich nicht weniger zu erinnern, daß gestern diese drey Puncte auch proponirt worden, wie solche heut wiederholet: und weil sie vernehmen, daß dahin fast allbereit geschlossen, daß man den dritten Punct zu erst vornehmen solle, wären sie Ihres Theils auch der Meynung, daß vor allen Dingen von dem Rath, der gantzen Burgerschafft, und den Sol-

daten der Eyd anzunehmen. Dann obwohl hiebevor der Rath allein, gegen einen Revers der Burgerschafft halben, daß solches zu keiner Einführung gereichen, oder der güldenen Bull dadurch præjudiciret werden sollte, diesen Eyd geleistet; damit man aber erwähnte güldene Bull desto mehr in Acht nehme, hielten sie davor, daß, sonderlich bey jetzigem Fall, auch von der gantzen Burgerschafft und den Soldaten der Eyd gefordert. Die andere Puncta betreffend, wenn derselben halben sie die Ordnung berühren wird, wollen Sie davon an Ihrem Ort auch sich hören lassen.

Brandenburg: Hält dafür, daß, zu mehrerer Versicherung der Herrn Chur-Fürsten, man den dritten Punct zu erst vornehmen sollte, weil sonderlich die vorige Protocolla geben würden, daß, wann die Fortsetzung dieses Puncts verschoben, der Rath hernach allerley Subterfugia gesucht; wie man dann zulassen müssen, daß An. 62. weil damals der Wahl-Tag allbereit ziemlich lang gewähret, und man die Burgerschafft so bald nicht zusammen bringen können, der Rath allein, gegen einem Revers, daß dieses der Verordnung der güldenen Bull unnachtheilig seyn sollte, die Pflicht geleistet, und dagegen die Burgerschafft verschonet worden, da doch hingegen an andern Orten, als zu Cölln An. 30. und zu Regenspurg An. 75. die Burgerschafft jederzeit neben dem Rath geschworen. Wann nun dieser Actus expediret, und man würde von den andern Puncten reden, wollen sie sich in ihrer Ordnung derwegen auch vernehmen lassen.

Maynz: Hätte bey beschehener Umfrage vernommen, wie man sich der unterschiedlich proponirten Puncten halben resolviret, daß auch Ihrer Chur-Fürstl. Gn. Erinnerung, wegen schleuniger Vereidung des Raths, der Burgerschafft und Soldaten wohl aufgenommen, und daß sie samtlichen in denen Gedancken wären, daß, ungeachtet wie es zuvor gehalten, doch, aus bewegenden Ursachen, das Jurament nicht allein vom Rath, sondern auch der gantzen Burgerschafft und Soldaten jetzo geschehen sollte, so liessen Sie Ihr solches auch gefallen: Allein erin-

erinnerten Sie noch dieses dabey, weil hiebevor der Rath allezeit erfordert, und dieser ihrer Schuldigkeit erinnert, ob solches jetzo alsobald nicht auch zu thun? damit erwähnter Rath Ursach, die Sachen zu befördern, auch ihre Burgerschafft, da es möglich, noch morgenden Tages zu solcher Eyds-Leistung zu bescheiden? Da auch der Rath ihre Pflicht von der Burgerschafft abgesondert ablegen wollten, stünde so dann bey den Herrn Chur-Fürsten: ob sie gemeinet, solche so dann dergestalt von ihnen anzunehmen? Sonsten könnten die Burgerschafft und Soldaten auf den Platz bescheiden, die Notul der Pflicht aus einem Fenster ihnen laut abgelesen, und der Eyd darauf würcklich erstattet werden.

Und dieweil auf diesen Mayntzischen Vorschlag geschlossen: Daß man den Ausschuß vom Rath erforderen, ihnen solches anmelden, und den Tag auf morgen oder übermorgen, zu Ablegung der Pflicht, vor sich, gemeine Burgerschafft und die Soldaten nahmhafft machen sollte, damit sie sich darnach zu achten, und ihren Herrn und Obern solches zu referiren haben möchten; als seynd durch den Mayntzischen Secretarium, Jacob Hänseln, etliche des Raths-Mittels beruffen, denen auch durch den Mayntzischen Cantzler, als sie sich eingestellet, nachfolgende Anzeige geschehen: Demnach des H. Röm. Reichs gegenwärtige hochansehnliche Chur-Fürsten nach dem hochbetrübten Todes-Fall der weyl. Römisch Kayserlichen Maj. Sich in deme Ihrer Schuldigkeit erinnert, welchergestalt Ihnen obliegen wolle, nach ehester Möglichkeit vigore Aureæ Bullæ zusammen zu kommen, und de Successore zu reden, welche Zusammenkunfft sie dann anhero gegen Franckfurt verlegt; als wären Sie, die meisten in der Person, an statt Brandenburg aber Sr. Chur-Fürstl. Gn. ansehnliche Abgesandten, auf die in der Citation bestimmte Zeit, glücklich und wohl allhier angelangt, hätten auch der Sachen anfänglich in der Person unter sich selbst einen Anfang gemacht, endlich auch die Räthe zu sich gezogen. Und nachdem sie sich verpflichtet wüßten, die güldene Bull zu halten, und darwider nicht zu handeln, in derselben aber versehen, damit

mit sie sich bey währender Berathschlagung auf dergleichen Tägen genugsam versichern möchten, daß ein Rath und gantze gemeine Burgerschafft sich ihnen verpflichtet machen und schwören müßten, dieselbe in gutem Schutz zu halten: So hätten sie vor die Nothdurfft geachtet, weil nunmehr das Chur-Fürstliche Collegium gäntzlich ersetzt, den Rath seiner Schuldigkeit in Zeiten auch zu erinnern, und begehrten hierauf, derselbe wollte sich dahin accommodiren, damit nicht allein sie, sondern auch die gantze Burgerschafft, so wohl die Soldaten, den gewohnlichen Eyd ehestes Tages, und, da es möglich, noch Morgen leisteten; begehrten hierüber schließlich ihre Erklärung, sich darnach habende zu achten.

Darauf die Abgeordneten des Raths geantwortet: Daß sie in Unterthänigkeit angehöret, was im Nahmen der samtlichen Herrn Chur-Fürsten, ihrer gnädigsten Herrn, ihnen jetzo vorgehalten; wollten darauf nicht unterlassen, dasselbe ihren Herrn und Oberen ehest zu referiren, der ungezweiffelten Zuversicht, sie würden darauf dermassen sich erklären, wie es, vermöge der güldenen Bulla, ihre Schuldigkeit sie weiset; bitten allein, hierzu ihnen kleine Zeit zu ertheilen.

Welcher Anstand ihnen dann also bewilliget worden, jedoch daß sie mit der Erklärung nicht verziehen, sondern dieselbe so viel möglich, beförderen sollten.

Nach diesem hat der Mayntzische Cantzler ferners proponirt: Weil der Ausschuß des Raths sich dahin erklärt: Die Vorhaltung dem Rath zu referiren, daher man zweiffelte: ob sie noch Vormittag mit ihrer Resolution aufkommen möchten; als stellten Se. Chur-Fürstl. Gnaden dahin: ob sich dessen zu erkundigen? auch, da es nicht geschehen solte, weil doch nunmehr die Zeit verlauffen, ob man sich vernehmen lassen wollte: wie es Morgen, sonderlich da man zu der Vereidung des Raths, der Burgerschafft und Soldaten nicht kommen könnte, und was vor ein Punct zu tractiren vorzunehmen.

Ordo Deliberandorum.

Zweyte Umfrage. Trier: Weil gleich jetzo so viel Bericht einkommen, daß der Rath allbereit von einander, daher sie ihre Erklärung diesen Vormittag nicht thun würden, man auch nicht wüßte, was der Vereidung halben des Raths und der Bürgerschafft Morgen, geliebt es GOtt, vorgehen möchte; stellten Sie dahin, weil aus den andern proponirten Puncten, die neue Citationen belangende, am ersten zu kommen, ob man denselben, zu Gewinnung der Zeit vornehmen wollte: Dann da sich gleich hernach der Rath angäbe, würde doch diese Consultatio in nichts gehindert, weil der Punct gar auf einem kurtzen beruhet, da hingegen der erste Punct, wann man davon nach Nothdurfft reden wollte, viel Zeit erforden würde.

Cölln: Wie Trier.

Pfaltz: Se. Fürstl. Gn. verglichen sich mit den vorgehenden beeden Votis, da man sonderlich dafür halten sollte, daß es noch nothwendig, von diesem Punct zu reden.

Sachsen: Weil der Rath sich schwerlich heut Vormittag erklären, solche ihre Erklärung auch, sonderlich so viel die Burgerschafft anlanget, leicht also thun möchte, daß man damit nicht allerdings zufrieden seyn könnte, wären sie auch der Meynung, daß man Morgen, geliebts GOtt, von den andern proponirten Puncten reden sollte: wollte man es aber jetzo thun, wären sie darzu auch gefaßt.

Brandenburg: Demnach vermuthlich, daß sich der Rath damit aufhalten wird, daß sie erstlich suchen werden, sie bey vorigem Gebrauch, gegen einen Revers, der Burgerschafft halben zu lassen, weil sie sonderlich, sintemal die Stadt groß, dieselbe in einer geschwinden Eil also nicht würden zusammen bringen können, daher wohl ihre Erklärung auf die ihnen gethane Anzeige so bald nicht einkommen wird; als schliessen sie auch dahin, daß Morgen, geliebt es GOtt, der andere Punct dieser Consultation, die Zeit zu gewinnen, und Unkosten zu erspahren, vorgenommen werde.

Maynz: Habe aus den gesammten Bedencken so viel vernommen: weil ungewiß, wann der Rath sich erklären möchte, daß man den andern Punct der Consultation interim vornehmen sollte: Weil dann dieses alles, als reifflich und wohl bedacht, billich nicht zu ändern; so vergleichen Se. Chur-Fürstl. Gnaden sich mit der andern Meynung, erinnern aber dabey, was dieses Puncts halber zwischen ihnen, den Herrn Chur-Fürsten, allbereits abgeredt und fast schon geschlossen, daß nemlich: wann die Königliche Würde über die Zeit nicht allzulang aussen bliebe, daß es fernerer Citation nicht nöthig: Da man nun bey dieser Meynung beharrete, und dabey ferners nichts zu erinnern, wäre fast unnöthig, dieses Puncts halben ferner Rath zu halten, weil man auch sonderlich Morgen, geliebt es GOtt, mit des Raths Sachen ohnediß genug zu thun haben würde: Sollte man aber dafür halten, daß davon zu reden nochmals nothwendig, wollten Sie Sich Ihres Theils gerne darzu accommodiren, bäten allein, man wollte sich der Stunde halben zur Zusammenkunfft erklären.

Citationes.

NB. Hierbey hat Maynz angedeutet: Ob wohl hievor auf solchen Tägen neue Citationes ertheilet, so wären doch dieselbe erstlich nicht als Wahl- sondern allein als Collegial-Täge, & sic ex alio capite, angesetzt, hernach aber Wahl-Täge daraus worden; weil sie aber in hoc casu zur Wahl allbereit expresse citirt, würde es der ferneren Citation nicht bedürffen: cum certioratus non amplius debeat certiorari.

Darauf der Herr Chur-Fürst zu Maynz Selbst diese Sache zwischen den Herrn Chur-Fürsten in der Person zur Umfrage gestellet, die dann alle bey voriger Meynung blieben; der von Pudlitz aber hat angezogen, daß ihme unwissend, was damals dieser Sache halben zwischen den Herrn Chur-Fürsten vorgangen, dieweil er nicht dabey gewesen: und demnach er sich erinnere, daß es auf dergleichen Tägen vor diesem anders gehalten, müßte Morgen, geliebt es GOtt, davon geredet werden; derowegen man sich verglichen, daß man Morgen um 7. Uhr früh im Rath wieder zusammen kommen sollte.

Son-

Sonsten ist auch unter den Herrn Chur-Fürsten selbst der Fürsten halben Erwähnung geschehen: ob dieselben nochmals gegen der Wahl sich von hinnen begeben, oder in der Stadt gelassen werden sollten? Und dieweil die Herrn Chur-Fürsten einmal dahin geschlossen, bey der güldenen Bull dißfalls zu bleiben; so könnten sie auch von dieser Meynung nicht ablassen, und erinnerten dieses darum in Zeiten: ob die Fürstliche Personen vor der Wahl Sich Selbst vielleicht von hinnen begeben und der Erinnerung nicht erwarten wollten. Emigration der Fürsten.

Die Vierdte Session. Sessio 4.

Freytag den 15den Maj, ist man frühe nach 7. Uhren im Rath wieder zusammen kommen, da dann

Maynz fürbringen lassen: Dieweil es gestern an deme verblieben, daß man de secundo puncto prioris Citationis, nemlich: ob dieselbe jetzo nöthig? so lange reden sollte, biß der Rath der ihnen angefügten Eydes-Leistung sich erklärete; als lassen Se. Chur-Fürstl. Gn. jetzo anzeigen, daß erwähnter Rath, dem genommenen Verlaß gemäß, noch gestern zu Mittage ihre Resolution zu Dero Cantzley eingeschickt, die dann dahin gerichtet: daß sie sich erinnerten, was ihren zu den Herrn Chur-Fürsten Abgeordneten in Dero Gegenwart angezeiget, die dann nicht unterlassen, dasselbe alles und jedes dem gesammten Rath zu referiren. Nun erinnerten sie sich zwar ihrer Schuldigkeit, und was ihnen und gemeiner Burgerschafft die güldene Bull dißfalls auflegte, begehrten sich auch davon nicht zu entziehen: allein versehen sie sich, man werde sie bey dem Herkommen lassen, und zufrieden seyn, daß der Rath nicht allein vor sich, sondern auch der Burgerschafft wegen, den Eyd leistete, zumal weil es des Orts ohne diß gantz eine gehorsame Burgerschafft hätte, und dann weil viel aus den Zünfften im Rath mit-säßen, die das Juramen. auch mit-præstiren müssen, daher sich einiger Ungelegenheit von den Bürgern um so viel weniger zu befahren. Darauf sich Maynz erboten, dieses alles den gesammten Herrn Verpflichtung der Wahl-Stadt.

Chur-Fürsten zu referiren, und die Resolution darauf ihnen zu wissen machen, trügen gleichwohl die Beysorge, es würde jetziges ihr Suchen vor diesesmal schwerlich attendiret werden. Wann dann der Rath auf diese ihre Erklärung mit Antwort hinwieder versehen werden müßte, stellten sie zu der andern Herrn Chur-Fürsten Gefallen: wie man meynte, daß sie hierauf zu bescheiden?

Böhmische Admissio ad Consultationes.

Dabeneben lassen Sie ferners proponiren: was die zu Hungarn und Böhmen Königliche Würde bey Sr. Chur-Fürstlichen Gnaden durch Dero Räthe noch gestriges Tages suchen lassen, nemlich: Weil Sie auf die ausgegangene Citation Sich allhier eingestellet, und dafür hielten, daß Sie, gleich andern Chur-Fürsten, ad Consilia publica billig zu lassen; so versehen Sie Sich, man würde Sie davon ferners nicht ausschliessen. Und dieweil dergleichen an die andere Herrn Chur-Fürsten von Ihrer Königlichen Würde ohne Zweiffel auch gelanget, man sich auch dergestalt resolviret haben würde, daß einer ohne den andern in diesem Collegio sich nicht gerne in etwas verbindliches einlassen wollte; als wäre jetzt zu bedencken: wie Ihro Königliche Würden auf diß Ihr Suchen nunmehro zu beantworten?

Chur-Pfältzische Vormundschafft.

Und dieweilen, vors Dritte, gestern Nachmittage ein Pacquet Schreiben von Sr. Chur-Fürstl. Gn. von Pfaltz-Neuburg durch einen eigenen Courier überschickt worden, darinn Dieselbe andeuten, was massen Sie etliche Dero Räthe zu gegenwärtigem Wahl-Tage abgeordnet, mit Bitte, sie unschwer zu hören, und ad Consilia zu admittiren. Wann dann nicht allein erwähnte Räthe sich beschweren, daß, ungeachtet sie sich beym Rath angemeldet, und um Logirung gebeten, sie dannoch hierinnen die wenigste Willfahrung nicht haben könnten, Se. Chur-Fürstl. Gn. auch Sich sonsten mit hocherwehntem Herrn Pfaltzgrafen nicht gerne alleine einlassen wollten; als bäten sie, was darinnen zu thun? der andern Herrn Chur-Fürsten Bedencken.

1ste Umfrage: Trier: Ihre Chur-Fürstl. Gn. hätten angehöret, was für Puncta jetzo zur Umfrage gestellet, nemlich:

1. wel-

1. welchergestalt sich diese Stadt auf gestrige Vorhaltung erkläret, 2. des Königs Beschwerung, daß sie nicht zu Rath gezogen würden, 3. die Pfältzische Neuburgische Abordnung und was denselben Gesandten vor ein Bescheid zu geben. So viel nun den 1sten Punct anlanget, erinnerten Sich Se. Chur-Fürstl. Gnaden aus was hochwichtigen Ursachen gestern vor gut angesehen, daß nicht allein der Rath, sondern auch die gantze Burgerschafft, vermöge der Güldenen Bull, schwören sollten, liessen es demnach dabey verbleiben und wüßten bey solchem Bedencken nichts zu verbessern. Circa modum, wie solches anzustellen? wären sie indifferent, da der Rath vor sich und abgesondert der Burgerschafft den Herrn Churfürsten Selbst den Eyd zu leisten sucheten, ob man solchen dergestalt von ihnen annehmen wollte, jedoch daß die Burgerschafft nochmals absonderlich schwören müßte. Und wiewol erwähnter Rath, daß nemlich, so viel die Burgerschafft anlanget, ein anderes Herkommen anzöge; so könnten sie sich doch damit nicht behelffen, weil bey dergleichen Nachlassung die Dispositio Aureæ Bullæ allewege reserviret und deßhalben Revers von ihnen genommen worden. Ad 2. stehen Sie gleichwol in denen Gedancken, daß in der Güldenen Bull zwischen den Herrn Chur-Fürsten, die Verrichtung dieser und dergleichen Tage betreffende, kein sonderlicher Unterschied gemacht, sondern es würde denselben nach die zu Hungarn und Böhmen Königliche Würden, gleich denen andern Herrn Churfürsten, zur Wahl erfordert und dieweil sie bey dieser Zusammenkunfft id, quod principale, nemlich die Wahl, expediren helffen könnten, hätte es fast das Ansehen, daß sie zu gemeinern Consultationibus auch zu admittiren: Da es aber anders herkommen, welches dann aus denen in der Mayntzischen Cantzley hievor auf dergleichen Tägen gehaltenen Protocollen am füglichsten zu ersehen seyn würde, wollten Se. Chur-Fürstl Gn. dafürhalten, wann Ihre Königl. Würden dessen berichtet, Sie würden Sich darauf zu frieden geben; jedoch müßte solcher Bericht nicht per modum Decreti, sondern mündlich mit Fürweisung erwehnter Protocollen, geschehen; Ad 3. wüßten Ihr Churfürstl. Gn. noch gar wohl, was dieser

Sache halben zu Nürnberg vorgelauffen, auch welchergestalt der Herr Pfaltzgraf von Neuburg damals beschieden worden, dabey sie es dann auch jetzo bewenden liessen; stelleten aber dahin: ob man das Schreiben, ungeachtet es an Maynz allein gerichtet, um Nachrichtung willen ablesen lassen wollte.

Cölln: Ad 1. sey der Meynung, weil nicht allein der Rath, sondern auch die gantze Burgerschafft, vigore aureæ Bullæ zu schwören obligirt, daß die Herrn Churfürsten von dieser Disposition zu weichen keine Ursache, wie sie dann nicht minder davorhielten, demnach der Rath viel Soldaten zu Ihrer, der Herrn Churfürsten, Versicherung, wie vorgegeben, angenommen, daß auch dieselben, damit man sich von ihnen nichts widriges zu besorgen, schwören sollten; da man auch den Punct der neuen Citation und ob dieselbe nochmals nothwendig, zu berathschlagen vornehmen wollte, wären sie erbietig, sich darauf in ihrer Ordnung auch vernehmen zu lassen; Ad 2. Die Güldene Bull verordnete zwar, daß ein König in Böhmen, gleich andern Churfürsten, zur Wahl beschrieben werden sollte; allein werde sich aus den vorigen Händeln befinden, daß er zu Berathschlagung der Præparatorien nie gezogen, sondern es sey ihm allein ein zwey Tage vor dem Wahl-Tage die Capitulation, wenn sie verfasset, zu seiner Erklärung: ob er nemlich bey derselben etwas zu erinnern? zugestellet worden, dabey verbliebe es nochmals auch billig; Ad 3. in diesem Punct liessen Sie es gleichfalls bey deme bewenden, was zu Nürnberg dieses Streits halben fürgelauffen und für gut angesehen, biß zu Recht ein anderes ausgeführet.

Pfaltz: Ad 1. Wollen ihres Theils demjenigen, dessen man sich insgemein bey diesem Punct vergleichen möchte, gerne accommodiren, zumal weil sie ex Protocollis befinden, daß es je unterschiedlich gehalten, indeme bißweilen der gantze Rath, bißweilen nur ein Ausschuß von demselben, diesen Eyd abgelegt; jedoch wäre es damit also hergegangen, daß die Herrn Churfürsten, wann die Burgerschafft nicht mit geschworen, dabey jederzeit

derzeit bedinget, daß es der Disposition der Guldenen Bull unnachtheilig seyn solle. So viel die vom Rath angenommene Soldaten anlanget, wäre es nicht unbillig, daß entweder sie alle, oder doch zum wenigsten die Befehlshaber, denen Herrn Chur-Fürsten mit Pflichten verwandt würden. Sollte aber denenselben bey diesem Punct ein anderes gefallen, müßte aufs wenigste der Rath durch ernste Vorhaltung ihnen einbinden, daß sie, vermöge des Eydes, damit sie erwehntem Rath zugethan, auch auf die Herrn Chur-Fürsten ihren gebührenden Respect haben sollten. Ad 2. Der König hätte gegen Se. Chur-Fürstl. Gn. sich auch beschweren lassen, daß Ihr Königl. Würden gestern nicht zu Rath gezogen worden: nun wäre zwar nicht ohne, daß die Güldene Bull dißfalls inter Electores keinen Unterschied mache; es würde aber bey der Mayntzischen Cantzley, wie es zuvor dißfalls gehalten, die beste Nachrichtung seyn: Bey Ihr befinde sichs unterschiedlich, insonderheit aber, daß An. 30. König Ferdinand in Böhmen zur Vereidung der Burgerschafft zu Cölln gezogen; immassen Se. Fürstl. Gn. so viel diß anlangte, auch nochmals in denen Gedancken wären, da gleich bey Berathschlagung der andern Præparatorien Ihr Königliche Würden nicht seyn dörfften, daß sie doch, wann der Actus mit dem Rath, der Burgerschafft und Soldaten, nicht aussen zu lassen, weil diese Versicherung so wohl ihre, als der andern Chur-Fürsten, Personen betrifft und müßten Ihre Königliche Würden, da sie zu den Præparatoriis nicht zu ziehen, dessen cum rationibus berichtet werden. Ad 3. Bey diesem Punct vernehmen Se. Fürstl. Gn. mit Befremdung, daß Pfaltz-Neuburg sich noch nicht zufrieden gäbe; hoffeten aber, es würden die Herrn Chur-Fürsten dasjenige in Acht nehmen, was zu Nürnberg in dieser Sache geschlossen, auch nicht Ursach haben, nachdem das Chur-Fürstliche Collegium auch vor diesesmal nunmehr ersetzt, darinnen Veränderung vorzunehmen.

Sachsen: Ad 1. Befinden daß zwar An. 30. 62. 71. dergestalt gehalten, daß, obwohl der Rath und Burgerschafft zu schwören zugleich begehret, man doch, auf beschehenes Anhalten,

halten, zugelassen, daß endlich ein Rath gegen einen Revers den Eyd allein geleistet und dieweil jetzo so viel zu vermercken, daß man diß Orts daraus lieber ein Recht machen wollte, das aber der Güldenen Bull gäntzlich zuwider und dann über das hiesige Stadt jetzo an niemand mit Pflichten verwandt; als wäre in allewege nothwendig, daß nicht allein der Rath, sondern auch die gantze Burgerschafft und die vom Rath geworbene Soldaten, in Pflicht genommen würden. So viel dann den Modum beträffe, könnte nachfolgender hierinnen gehalten werden, daß anfänglich der Rath das Handgelöbniß und den Eyd bey den Herrn Chur-Fürsten in Person abgelegt, die Burgerschafft aber so wohl die Soldaten und ihre Befehlshabere, auf dem Platz absonderlich nacheinander geschworen hätten. Ad 2. Se. Chur-Fürstl. Gn. erinnerten Sich auch Ihres Theils der Güldenen Bull und daß dieselbe dißfalls zwischen denen Chur-Fürsten keinen Unterschied machete. So möchte es auch wohl, wie von Trier angezogen, leicht das Ansehen haben, weil Ihre Königliche Würden zu dem Principali, nehmlich der Wahl, gezogen, daß sie auch von Berathschlagung der Præparatorien nicht auszuschliessen: Weil aber gleichwohl die vorige Protocolla klar geben, daß ein König in Böhmen, oder dessen Gesandter allein zwey Tage vor der Wahl, wann man sich der Obligation und Capitulation verglichen, ehe aber nicht, zu Rath gefordert, so bliebe es auch dabey nochmals billig, und müßte solches Ihrer Königl. Würden, nebenst gebührender Ausführung, also vermeldet werden: Zu Vereidung aber des Raths und der Burgerschafft wären Sie zu erforderen, weil es An. 19. und 30. auch also gehalten; Ad 3. Pfaltz-Neuburg hätte vor dessen auch beym Reichs-Unter-Marschall Quartier begehrt, wäre aber damit abgewiesen worden: Weil daß die Herrn Chur-Fürsten sich allbereit verglichen, daß man, vermöge der Güldenen Bull, keine Fürsten mehr vor geschlossener Wahl in die Stadt lassen sollte, so wollte ihm nicht gebühren, einigen mehr zu logiren. Und weil der Herr Administrator der Chur-Pfaltz zu Nürnberg in die Chur-Fürstliche Verein eingenommen, zur

Session

Session und Voto gelassen, sollte man Pfaltz-Neuburg mit Seinem Suchen gäntzlich abweisen.

Brandenburg: Ad 1. Seye zwar mit Vereidung der Städte unterschiedlich gehalten, wie dann An. 75. allein 15. Personen vom Rath an des gantzen Raths statt das Hand-Gelöbnüß gethan; weil man aber billig in terminis der Güldenen Bull verbleibe, wie dann solches bey Ausschaffung der Fürstl. Personen auch also geschehen, sehen sie nicht, wie mit der Stadt zu dispensiren, zumalen weil sie das, sohiebevor doch auf Revers geschehen, allbereit in consequentiam ziehen wollen, derwegen bleiben sie in deme bey denen vorigen Votis. So viel aber das Krieges-Volck betreffe, wäre dessen in der Güldenen Bull nicht gedacht und hätte man damals vielleicht keines gebraucht; so wäre auch jetztgedachte Güldene Bull nicht allhier, sondern zu Nürnberg, aufgerichtet. Und dieweil dafür wohl gehalten werden könnte, wann die Soldaten denen treu, welchen sie mit Pflicht verbunden, daß man ihrethalben wohl sicher, zumahl weil dieselbe den Herrn Chur-Fürsten ihrer Beschützung halben schwören müssen, so achteten sie deren Vereidung fast vor unnöthig; da man aber vermeinete, daß wie von Pfaltz angezogen, die Befehlshabere in Pflicht zu nehmen und den Soldaten eine Vorhaltung zu thun, wollen sie ihnen solche Meynung auch nicht mißfallen lassen. Circa modum wäre es auch wohl unterschiedlich gehalten, allein wollte die Nothdurfft seyn, daß die Vereidung in præsentia der Chur-Fürsten geschehe; Ad 2. Befinde sich aus dem Protocoll 1562. daß dieses Puncts in erwehntem Protocoll in specie gedacht, damals aber geschlossen worden, daß der König in Böhmen ehe nicht, als wann man sich der Capitulation vergliechen, zum Rath gefordert werden sollte, immassen es denn An. 62. und 75. also gehalten, und seynd Maximilianus und Rudolphus, als damals Könige in Böhmen, damit zufrieden gewesen, hoffeten auch, wann die jetzige Königliche Würde dessen erinnert, Sie würde mit dieser Erklärung zufrieden seyn: allein wären sie bey Vereidung des Raths und der Burgerschafft nicht aussen zu lassen, weil die-

se Versicherung derselben Personen in specie mit angehet. Und wiewol ein Discurs hiebevor spargirt, darinn behauptet werden will, daß der König auch ad Deliberationem Præparatoriorum zu admittiren, so findet man doch nicht, woher derselbe Autor, der sich gleichwohl auf viele Fälle beruffet, aber keinen probiret, seine Fundamenta habe? Ob man sich auch à parte Regis auf das Ausschreiben legen wollte, darinnen Ihre Königliche Würden zu vollkommlicher Berathschlagung desjenigen, so allhier vorlauffen möchte, citirt seyn sollen, wird doch solches billich nach dem Herkommen verstanden; Ad 3. Was dieses Puncts halber zu Nürnberg geschlossen, könne ohne sondern Schimpff des Chur-Fürstlichen Collegii nicht retractiret werden; derowegen bliebe es dabey billig.

Maynz: Hätte der andern Gedancken dahin verstanden, daß 1. insgemein dafür gehalten würde, daß der Rath und gantze Burgerschafft, ohngeachtet sie sich auf das contrari Herkommen beruffeten, vermög der Güldenen Bull, schwören sollten, zumal weil das Röm. Reich ihres Haupts jetzo in Mangel stünde, daher jetziger Fall den vorigen ungleich, verglichen sich derowegen in deme mit denen Vorstimmenden Votis. Der Modus seye indifferenter dahin gesetzt, da der Rath begehren möchte, ihre Pflicht abgesondert der Burgerschafft zu thun, daß solches zugelassen werden sollte. Sonsten wollten sie ihres Theils fast in denen Gedancken stehen, daß es also anzustellen, daß man dem Rath angezeiget, sie sollten vor sich, so wohl wegen der Burgerschafft und Soldaten, dem Herrn Chur-Fürsten zu Maynz den Handschlag thun, hernach aber vor sich den Eyd præstiren: Der Burgerschafft und Soldaten aber sollte der Eyd, ad tempus redimendum, zugleich vom Rathhause vorgelesen werden: Da es nun bey deme bestehen könnte, hätte es seine Maaß; würde man aber einen besseren Modum vorschlagen, wollten Se. Chur-Fürstl. Gnaden Sich damit leicht conformiren. Ad 2. Ihr Chur-Fürstl. Gnaden hätten Sich Ihres Theils gegen dem Königlichen Abgeordneten gestern erboten, die Sache mit den andern Dero Mit-Chur-Fürsten zu communi-

ciren.

ciren, dabey aber mit angedeutet, daß Sie zwar wüßten, daß in dem Collegio niemand seyn würde, der Ihr Königl. Würden einigen Nachtheil zuzuziehen begehrte, erinnerten Sich aber daneben, daß von An. 1519. kein Actus würde befunden werden, da ein König ad Deliberationes Præparatoriorum gelassen; allein hätte man ihnen 2. Tage vor der Wahl communiciret, wie man sich der Capitulation verglichen. Mehrers finden sie in ihren Protocollis nicht, schliessen derowegen cum prioribus, daß man es in deme bey dem Herkommen bleiben liesse, dem Könige auch nomine omnium Electorum solches anmeldete, mit dem Anhang: Es wären die Hern Chur-Fürsten zu Ihrer Königlichen Würden des Vertrauens, Sie würden nicht allein diese Erklärung übel nicht vermercken, sondern auch diesem Collegio nichts, das dem Herkommen zuwider, ferners zumuthen; zu dem Actu aber der Vereidung des Raths und der Burgerschafft sollten sie gelassen, ihr auch solches angeboten werden: Ob Ihr, dabey zu seyn, belieben wollt? Ad 3. Schliessen Sie mit den Vorstimmenden: Weil dieser Sachen durch die Kayserliche Majest. ein ziemlicher Ausschlag gegeben, man sich auch darauf in diesem Collegio gegen Pfaltz-Neuburg zu Nürnberg einer gewissen Meynung erkläret, daß es dabey billig zu lassen; stelleten allein zu Bedencken: ob das Schreiben des Pfaltzgrafen in aller Chur-Fürsten oder Maynz Nahmen allein beantwortet, es auch sonsten bey denen jetzo gegebenen Bedencken allenthalben gelassen werden sollte? Und weilen auch der Rath auf ihre Erklärung wieder eine Antwort würde haben wollen, stünde gleichfalls dahin: ob ihnen solche durch den gewohnlichen Ausschuß zu ertheilen und dabey zu erinneren, daß der Rath Morgens frühe um 8. Uhr die Pflicht geleistet hätte, und die Burgerschafft und Soldaten eben ad illum effectum um selbige Zeit vor dem Römer auf dem Platz aufzuwarten beschieden worden wären; wie man sich dann auch über dem zu vergleichen: auf was Maasse man dem Könige auf sein bey allen Chur-Fürsten insonderheit gestriges Tages gethanes Anbringen die Antwort thun lassen wolle?

2te Umfrage: Trier: Ihr Chur-Fürstl. Gnaden hätten verstanden, daß man in deme einig, daß der Rath, die gantze Burgerschafft und die Soldaten schwören sollten, lassen Ihr auch gefallen, daß diese Resolution, so wohl der Modus, der hierinnen zu halten, ihnen dem Rath, durch den gewohnlichen Ausschuß angemeidet. Gleiche Meynung hätte es auch mit der Antroort, die dem Könige zu geben, daß solche nemlich durch einen Ausschuß erfolgen könnte. Die Antwort an Pfaltz-Neuburg, obwohl das Schreiben an Maynz allein gerichtet, sollte doch omnium Electorum nomine gefertiget und die überschickte Vollmacht wieder mit zurück gegeben werden.

Cölln: Ist mit Trier einig, daß man dem Rath die verglichene Meynung durch den gewöhnlichen Ausschuß anmelde, auch gegen dem Könige die Erklärung auf Ihr Königl. Würden gestriges Suchen auf gleiche Maaß thue; Pfaltz-Neuburg wäre in jetziger Antwort auf den Nürnbergischen Verlauff zu weisen und dieselbe omnium Electorum nomine zu verfertigen.

Pfaltz; Der Weg den Sachsen vorgeschlagen und Maynz beliebet, seye bey Vereidung des Raths, der Burgerschafft und Soldaten der bequemeste; sonst würde dem Könige nicht füglich Antwort gegeben werden können, biß man wüßte: ob der Actus mit der Vereidung morgen gewiß fortgängig seyn möchte; könnte man Ihme so dann dieses so bald mit andeuten, auch: ob Ihre Königliche Würden Sich dabey finden zu lassen beliebte? sich erkundigen. Stellete gleichwol zu fernerem Nachdencken: ob nicht rathsamer, daß man solche Antwort schrifftlich verfassete und dieselbe desto baß ausgeführet hätte, möchten sich vielleicht so dann Ihr Königl. Würden gegen Erwägung der angezogenen Rationum desto eher zufrieden geben. Sonsten solte dem Rath die verglichene Meynung wegen ihres Juraments durch einen Ausschuß angezeiget und Pfaltz-Neuburg auf sein Suchen omnium Electorum nomine beantwortet werden.

Sachsen: Ist gleicher Meynung, daß dasjenige, so der Verei-

Vereidigung halben geschlossen, dem Rath durch einen Ausschuß vermeldet und sonst der Proceß damit, wie Mayntz vorgeschlagen, gehalten werde. So wäre dem Könige auch die Antwort durch einen Außschuß zu thun und Ihre Königliche Würden dabey zu dem Actu der Vereidung zu erfordern: Pfaltz-Neuburg aber sollte omnium Electorum nomin. beantwortet und die Vollmacht Ihro wieder zugeschicket werden.

Brandenburg: Ut præcedentes. Weil aber der Rath Morgen schwerlich zu dem Actu der Pflicht zu gelangen, stellten sie dahin: ob man nicht Morgen zu Gewinnung der Zeit, etwas anders zu tractiren vornehmen wolle? Sonst wären sie auch wie Pfaltz, der Meynung, daß die Antwort an den König schrifftlich gefaßt werden sollte, damit man dieselbe ad Acta legen und sich deren auch künfftig gebrauchen könnte. Pfaltz-Neuburg sollte omnium Electorum nomine beantwortet und ihme die anhero gefertigte Vollmacht wieder zurückgeschicket werden; stellten dahin: ob Mayntz erwähnten Pfaltzgrafens Schreiben zu Ergäntzung der Acten ad describendum geben wollte?

Mayntz: Weil Se. Churfürstl Gnaden befunden, daß man in dem 3ten Puncten nunmehro einig, so stellten sie dahin: ob man den Ausschuß zu diesen Sachen verordnen wollte, wären auch der Meynung, da der König zu beantworten, daß es gut, daß man zuvor wissen möchte: ob der Actus der Vereidung auch Morgen noch seyn könnte: Sonsten hätten sie vernommen, daß etliche der Meynung, daß man die Antwort an den König schrifftlich fassen sollte; weil es sich aber doch nur damit verziehen würde, achteten sie es ihres Theils nicht so gar vor nothwendig, zumal weil doch dieses Werck in Protocollis ausführlich zu befinden.

Auf dieses ist der Ausschuß verordnet worden: à parte Mayntz der Groß-Hoffmeister und D. Gereon, à parte Pfaltz der von Lautern und D. Camerarius und haben sich die Herrn Chur- Deputation an Böhmen.

Fürsten nochmals verglichen, daß es unnöthig, den König in Schrifften zu resolviren.

NB. Zu dem Könige ist von Maynz Seiten, nebst dem Groß-Hoffmeister und D. Gereon, auch der Dom-Probst zu Maynz, der von Greiffenclau, abgefertiget worden.

Neue Citationes.

Nach diesem hat **Maynz** ferner proponiren lassen: Se. Chur-Fürstl. Gn. wollten schier in denen Gedancken stehen, es würde sich doch der Rath auf die ihnen gethane Antwort so schleunig nicht wieder resolviren, stelleten derowegen zu Dero Mit-Chur-Fürsten Gefallen: ob man interim vom Punct der neuen Citation: ob nemlich dieselbe nöthig? desgleichen von einem Tag zur Wahl, ob man sich desselben gewiß vergleichen könne? reden wolle.

Wahl-Termin.

3te Umfrage: **Trier**: Se. Chur-Fürstl. Gnaden erinnerten Sich, daß diese Tage unter anderem proponirt: ob Ihre Königliche Würden durch eine neue Citation zum Wahl-Tage zu erforderen? Nun achten sie dafür, weil solches allbereits Anfangs geschehen, Sie Sich auch darauf nunmehr eingestellet und auch Ihre Räthe bey Maynz angegeben, daß solches gantz unnöthig. Den Tag zur Wahl betreffende, müßte man denselben geräumlich benennen, damit die Capitulation und Pacta nothdürfftig bedacht werden könten, stellten dahin: ob solcher in 9. 10. 11. oder 12. Tagen anzusetzen? dann hierzwischen die Sachen vielleicht zu Ende kommen möchten; jedoch denen andern hiedurch nichts vorgegriffen.

Cölln: Achtet auch dafür, daß neue Condition nicht nöthig. Zum Tag der Wahl schlagen sie vor, daß solches innerhalb 8. 9. oder 10. Tagen benennet werden möge: Doch stellen Sie es alles in der Andern ferneres Bedencken.

Pfaltz: Hält dafür, weil dieser Tag solenniter ausgeschrieben, auch nominatim zum Wahl-Tage in der Citation angesetzt, daß

daß neue Citation nicht nöthig: und wiewol hiebevor bey dergleichen Tägen die Herrn Chur-Fürsten de novo citirt seyn mögen, sey es doch daher kommen, daß dieselbe Tage anfänglich nicht principaliter zu Wahl Tägen angesetzet, die aber hernach in solche Täge mit gelauffen. Den Tag zur Wahl betreffend, könnte solcher auf geraume Zeit angesetzet werden.

Sachsen: Se. Chur-Fürstl. Gnaden erinnerten Sich, was der neuen Citation halber und daß solche unnöthig, hiebevor zwischen den Herrn Chur-Fürsten abgeredet; dabey liessen Sie es auch nochmals verbleiben, zumal weil in der Citation an König alle Requisita, es auch, wann man jetzo de novo citirte, zu böser Consequentz gereichen könnte, indeme hernach jeder Chur-Fürst 2. oder 3. mal würde citirt seyn wollen. Wann man den Tag zur Wahl ansetzen wollte? stellten sie dahin, achteten aber dafür, daß alsdann desto baß dazu zu kommen, wann man Morgen frühe mit Ersehung der Capitulation den Anfang gemacht, weil doch der Eyd schwerlich so geschwind abgelegt werden würde.

Brandenburg: Ob sie wohl hievor der Meynung gewesen, weil An. 75. die Herrn Chur-Fürsten aufs neue citirt, daß es auch jetzo also zu halten; weil aber die damaligen rationes jetzo cessiren, sollte es also verbleiben: Ob man einen gewissen Tag noch zur Zeit zur Wahl würde haben können? wollten Sie bey dem andern vernehmen; einmal müßte man, ehe zur Wahl geschritten, aus der Capitulation kommen.

Maynz: Lässet es der neuen Citation halben bey den vorhergehenden Votis, weil Sie nicht befinden, daß in 100. Jahren bey einiger Wahl neue Citation vorgangen; da auch gleich solches geschehen, seyn es doch dann erst erfolget, wann die Täge erst als Collegial-Täge, & sic ex alio capite, ausgeschrieben, nicht aber bey einem solchen Fall, wie jetzo. Sonsten wäre die Bestimmung des Tages zur Wahl nothwendig, weil die Herrn Chur-Fürsten zu Verrichtung derselben nur ei-

nen Monath haben, stelleten derowegen dahin: ob man solches in einem Tage 10. oder 12. ansetzen und dem Könige dasselben notificiren wolle? damit man noch vor Pfingsten aufs wenigste den Eyd würcklich ablegen könnte?

Verpflichtung der Wahl-Stadt.

Darauf ist ferner keine Umfrage dißmahl gehalten. Gleich aber, als man noch beysammen gewesen, haben die zum Rath Abgefertigten berichtet, daß sie demselben der Herrn Chur-Fürsten Meynung angezeiget, der sich dann darauf unterthänigst erklärt, daß sie sich deren accommodiren und morgen frühe um 8. Uhr diesen Actum im Nahmen GOttes fortgehen lassen wollten.

Sessio 5.

Die Fünfte Session.

Verpflichtung der Wahl-Stadt.

SOnnabend den 16den May seynd die Herrn Chur-Fürsten zu Vereidung des Raths, der Burgerschafft und Soldaten frühe um 8 Uhr auf dem Rathhause wieder zusammen kommen, Sich vor des Königs Ankunfft in die gewohnliche Rath-Stube verfüget, ihre ordentliche Stellen eingenommen, und darauf

Böhmische Admission ad Consultationes.

Maynz: Durch seinen Cantzler anzeigen lassen: Es hätte die zu Hungarn und Böhmen Königl. Würden auf das gestrigen Tages Deroselben gethane Anzeigen Sich dergestalt erkläret, daß sie der angestelten Vereidung zwar heut Selbst in der Person beywohnen wollten, dem übrigen Anbringen aber wollten Sie nachdencken und Sich darauf gegen die Herren Chur-Fürsten förderlichst Ihres Gemüthes hinwieder vernehmen lassen; immassen Sie dann, damit solches desto füglicher von Ihr geschehen könnte, gesuchet, ihr die angezeigte mündliche Erklärung schrifftlich zu ertheilen. Und dieweil Se. Chur-Fürstl. Gnaden in eventum dergleichen schrifftliche Relation, wie auch im Nahmen der samtlichen Chur-Fürsten, eine Antwort an Pfaltz Neuburg fertigen lassen, stellten sie dahin: ob man

Chur-Pfältzische Vormundschafft.

solche

solche Concept in Pleno ablesen, oder durch die Räthe anhören lassen wollte?

Darauf die Herrn Chur-Fürsten dahin mit einander verglichen, daß die verfaßte Concept in Dero Gegenwart verlesen werden sollten, welches geschehen: und ist die Antwort an den König auf das Herkommen und daß ein König in Böhmen erst zwey Tage vor der Wahl ad revidendam Capitulationem admittiret, sonst aber zu keinem Rath in Præparatoriis erfordert; das Schreiben aber an Pfaltz-Neuburg auf den in dieser Sachen zu Nürnberg gehaltenen Verlauff, auch daß jetziger Herr Administrator auf diesen Wahl-Tag allbereit beschrieben und zur Session und Voto gelassen, gerichtet gewesen, darauf zur Umfrage gestellet: ob man damit zufrieden?

Trier: Habe bey den verfaßten Concepten nichts zu erinnern.

Cölln: Idem.

Pfaltz: Hat bey der Antwort an König nichts zu erinnern; bedancke Sich der Antwort an Pfaltz-Neuburg.

Sachsen: Wie Trier.

Brandenburg: Vergliche sich auch mit den vorgehenden Votis; allein erinnerten ste dabey, weil Pfaltz-Neuburg der Titul eines Administratoris der Chur-Pfaltz nicht gegeben, er würde die Schreiben schwerlich annehmen; stünden aber doch in denen Gedancken, Se. Fürstl. Gnaden hätten dißfalls dem Chur-Fürstlichen Collegio nichts vorzuschreiben.

Maynz: Weil man mit den Concepten zufrieden, sollten sie nunmehro ins Reine gebracht und ad describendum gegeben.

Nachdeme ist man zu dem Actu der Vereidung geschrit- Verpflichten; tung der

ten; mit dem ist es ungefährlich auf nachfolgende Maaß gehalten worden. Aussen auf dem Saal ist an der Wand unterm Camin ein ziemlich langer Tritt, drey mäßige Staffeln hoch, aufgeschlagen, derselbe, wie auch die Wand, mit grünem Tuch bekleidet und hinter den Tritt an der Wand 7. schwartze sammete Stühle, welche durch des Raths Einspänniger aus der gewohnlichen Rath-Stube dahin getragen; gegen diesen Stühlen über aber ein Tisch und dafür zwey Lehen-Bäncklein, auch Papier und Tinten darauf gesetzet worden. Als man nun berichtet, daß der König Sich einstellen würde, seynd die samtliche Herrn Chur-Fürsten aus der gewohnlichen Rath-Stuben auf den Saal gegangen, haben Sich vor den Tritt in Ihrer Ordnung gestellet und daselbst des Königes erwartet, Ihre Königliche Würden auch zu Ihrer Ankunfft gebührlich empfangen und hernach die gewohnliche Sessiones dergestalt eingenommen, daß erstlich der Chur-Pfaltz Administrator, neben diesen der König in Böhmen, darnach die drey Geistlichen und bey diesen erstlich Sachsen, darnach Brandenburg, gesessen.

Darauf hat der Mayntzische Cantzler diesen Eingang gemacht: Demnach die gegenwärtigen des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und der abwesenden Abgeordneten sich guter massen erinnert, welchergestalt nach Absterben der weyl. Röm. Kayserlichen Majest. der Hochwürdigste Fürst, Herr Johann Schweickhard, Ertz Bischoff zu Mayntz, des Heil. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar, Ihren Chur-Fürstlichen Gnaden einen Wahl Tag anher beniemet und angesetzet, darzu Sie Sich dann mehrer Theils in der Person, der Herr Chur-Fürst zu Brandenburg aber durch Sr. Chur-Fürstl. Gnaden ansehnliche Gesandten, eingestellet: und dieweil sie sich dabey erinnerten, immassen nicht allein der Rath, sondern auch die gantze Burgerschafft, vermög der Güldenen Bull, dem gantzen Chur-Fürstl. Collegio Ihrer Versicherung halben mit Pflichten verwandt werden; so hätten sie erwehnten Rath nach Ihrer Königlichen Würden glücklichem Anlangen dieser ihrer Schuldigkeit erinnert und sie dahin angemahnet, daß sie nicht allein vor

sich

sich und wegen Ihrer Burgerschafft höchsterwehntem Herrn Ertz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Mayntz, vor Sich und im Nahmen der andern Mit-Chur-Fürsten, den gewohnlichen Handschlag thun, sondern auch vor sich allein mit zweyen aufgereckten Fingern den Eyd, welchen man ihnen vorlesen würde, præstiren, die Burgerschafft und von Ihm, dem Rath, geworbene Soldaten auch darzu ebenmäßig anhalten sollten. Wann dann erwähnter Rath sich endlich dahin erkläret, der Disposition der Güldenen Bull, wie auch höchst-erwähnter Herrn Churfürsten Verordnung sich dißfalls im wenigsten nicht zu widersetzen, sondern vielmehr, wie sie zu thun verpflichtet, derselben sich williglich zu accommodiren und man deßwegen zusammenkommen, diesen Actum jetzo vor sich gehen zu lassen; so stünde bey der samtlichen Herrn Chur-Fürsten Beliebung und Wohlgefallen; ob Sie, daß der erfordert, (weil doch von ihnen der Anfang gemacht werden müßte,) geschehen lassen wolten?

Und dieweil solches, auf die bey allen Chur-Fürsten durch den Herrn Chur-Fürsten zu Mayntz Selbst verrichtete Umfrage, von ihnen also beliebt; als ist der Rath beruffen, ihnen auch nachdem sie erschienen und sich den Herrn Chur-Fürsten in einen Ring zur rechten Hand gestellet, nachfolgende Anzeige gethan worden: Es hätten die gegenwärtige des Heil. Reichs samtliche Churfürsten, so wohl der Chur-Pfaltz Administrator und dann die Brandenburgischen Abgesandten, auf den durch die Hochwürdigsten Fürsten, Herrn Johann Schweickhardten, Ertz-Bischoffen zu Mayntz, des Heil. Röm. Reichs, durch Germanien Ertz Cantzlern und Chur-Fürsten, ausgeschriebenen Wahl-Tag sich eingestellet und dabey sich erinnert, was massen nicht allein ein Rath, sondern auch gemeine Burgerschafft dieser Stadt, schuldig, sich den Chur-Fürsten, vermög der Güldenen Bull dermassen mit Pflicht verwandt zu machen, damit sie bey jetzigem Ihrem Vorhaben gegen alle Ungelegenheit zur Genüge versichert seyn könnten, darum sie auch dessen erwehnten Rath verschiedener Tage erinneren lassen: Und dieweil sie sich

dahin erkläret, daß sie deme, so die Güldene Bull ihnen und ihren Burgern auflegte, ihrer Schuldigkeit nach, williglich bequemen wollten; so wären sie jetzo zu dem Ende anhero erfordert, nicht allein vor Sich und wegen Ihrer Burgerschafft dem Herrn Chur-Fürsten zu Maynz den Handschlag suo & reliquorum Electorum nomine zu thun, sondern auch vor sich allein den Eyd würcklich zu erstatten, dabey denn Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden und die Chur-Fürstliche Brandenburgische Abgesandte ihr gehorsamstes Erscheinen gnädigst und gnädig vermercket, wären auch nunmehr des Handschlags und der würcklichen Eydes-Leistung gewärtig.

Darauf hat der Rath nichts einwenden oder vorbringen lassen, sondern es ist ihnen die Form des Eydes also vorgelesen und darauf erstlich dem Herrn Chur-Fürsten der Handschlag geleistet und der Eyd würcklich abgestattet worden und ist die Form des Eydes die gewesen, wie die hernach verzeichnet zu sehen:

Ihr, Burgermeister und Rath, sollet Anfangs dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Schweickhardten, Ertz-Bischoffen zu Maynz, des Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Chur-Fürsten, vor Sich Selbst und im Nahmen aller anderer gegenwärtigen des Heil. Reichs Chur-Fürsten, beneben der Churfürstl. Pfaltz Administratorn und der anher verordneten vollmächtigen Chur-Fürstl. Brandenburgischen ansehnlichen Räthen, für euch selbst und im Nahmen eurer anbefohlenen gantzen Burgerschafft, auch eures aufgenommenen Kriegs-Volcks und aller derjenigen, so in eurer Versprechniß stehen, mit Hand-gebenden Treuen angeloben und fürters für euch sonderbar und einen jeden, so unter dem Rath begriffen sind, mit einem leiblichen Eyd bestättigen: Daß ihr alle Chur-Fürsten in gemein und jeglichen, vor Uberfall des andern, ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstünde, oder sonst von andern Leuthen zugezogen werden wollte, mit allem ihrem Volck, das sie und ihr jeglicher in der Anzahl der 200. Pferde gegen

Franck-

Franckfurt gebracht haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgniß beschirmen und behüten wollet, bey den Pönen und Bussen in der Güldenen Bull ausgedruckt; daß ihr auch die gantze Zeit, darinnen von der Election und Wahl eines Römischen Königs tractirt oder gehandelt wird, niemand in der Stadt Franckfurt, wes Würden, Standes und Condition der sey, einlassen oder einiger massen gestatten wollet, die Churfürsten, oder ihre Bottschafften und Gewalthabere allein ausgenommen, und ob nach dem Eingang in Franckfurt der Churfürsten, oder in ihrer Gegenwärtigkeit, jemands in gemeldter Stadt erfunden würde, des Ausfarth sollet ihr, Burgermeister und Rath, auch andere obgemeldet, ohne allen Verzug und mit dem Werck verschaffen und ordnen, bey denen in obgemeldter Güldenen Bull bestimmten Eyd und Pönen.

Nach Ablesung dieser vorgesetzten Puncten und darauf vollzogenen Handtreu, ist (immassen oben gedacht,) dem Rath die Eydes-Verpflichtung mit folgenden Worten durch den Mayntzischen Cantzler vorgehalten: „Was mir jetzo vorgelesen ist, ich auch wohl verstanden habe, dem will ich also nachkommen, dasselbe stet fest halten; alles treulich und ohne Gefahrde. So wahr mir GOtt helffe und Sein heilig Evangelium.„ Und dieses haben also Burgermeister und Raths-Personen allhier insgesammt articulata voce und mit aufgereckten zwey Fingern dem Mayntzischen Cantzler nachgesprochen.

Als dieses also verrichtet, hat man die Burgerschafft, welche zu dem Ende allbereit auf dem Platz vorm Römer aufgewartet, vereydet, denen auch gleiche Vorhaltung, wie dem Rath, jedoch mutatis mutandis, gethan und diejenige Articul, darauf sie schwören sollen, anfänglich abgelesen und in Gegenwart erwähntes Raths in Pflicht genommen worden, die dann den Eyd gleichfalls würcklich also erstattet: und hat darzu ein jeder Churfürst, darunter auch der König in Böhmen, einen seiner Räthe verordnet, die dann vorm Rathhause in der Ordnung, wie droben die Herrn Churfürsten gesessen, gestanden und hat der

Mayntzische geredet: im Heruntergehen aber seynd erstlich D. Gereon, Mayntzischer Rath, D. Petrus Schmid, Trierischer und D. Pisterfeld, Cöllnischer Cantzler, voran, jedoch nach einander, gegangen, denen erstlich der Böhmische Obriste Cantzler, Herr Adelbert Sdemko Poppel, D. Ludovicus Camerarius, Pfältzischer Geheimer Rath, Caspar von Schönberg, Präsident im Churfürstl. Sächsischen Geheimen Rath und dem Appellations-Gerichte zu Dretzden und D. Friderich Brückmann, Churfürstl. Brandenburgischer Vice-Cantzler, auch einer nach dem andern, gefolget, die Herrn Churfürsten aber sind in der Person auf dem Rathhause in Fenstern gestanden und diesen Actum mit angesehen.

Endlich seynd die Soldaten, nebst ihren Befehlshabern, mit ihren Spielen auch zur Eydes-Leistung erfordert erschienen und einen Ring geschlossen, denen zwar anfänglich, daß sie zu dem Ende anhero beschieden, zu schwören, sich gegen die Herrn Churfürsten, so wohl Deroselben Diener, aller unverweislichen Gebühr zu bezeugen, die beschirmen und beschützen zu helffen, wider die zu seyn, noch von jemand, wer der auch wäre, (darunter auch der Rath nicht ausgenommen,) brauchen zu lassen, angezeiget, auch ferners nichts vorgelesen worden, sondern sie haben auch dieses den Eyd, welcher ihnen vorgezehlet, so bald abgelegt. Zu denen seynd nun die oberwähnte der Churfürsten Räthe in der Ordnung, wie die Herrn Churfürsten oben beysammen gesessen, in Ring getretten und den Eyd von ihnen abgenommen; immassen denn höchst-erwehnte Herrn Churfürsten oben auf dem Saal an den Fenstern, biß auch dieses verrichtet gewesen, verwartet.

Und dieweil damit sich dieser Actus geendet, seynd hernach sie, die Herrn Churfürsten, in ihrer Ordnung, und zwar anfänglich der König in Böhmen, hernach die Geistlichen und Weltlichen, wie sie auf einander folgen, vom Rathhause in ihr Logiamenter gezogen und ist hierbey zu mercken, wann und so offt bey diesem Actu nomine Electorum etwas zu reden gewesen,

das

das allezeit der Mayntzische Cantzler, oder Sr. Chur- Fürstlichen Gnaden Räthe einer verrichtet. Es ist auch, diesen Actum zu sehen, auf dem Rathhause männiglich zugelassen worden.

Die Sechste Session. Sessio 6.

DEn 19. May. Dieweil der Herr Churfürst zu Mayntz auf heute früh um 7. Uhr wieder zu Rath ansagen lassen; als ist man heut, Dienstag daselbst zusammen kommen und hat

Der Mayntzische Cantzler wegen seines Herrn nachfolgende Meynung proponirt: Weil jüngst zu Bedencken gestellet: ob man bey nächster Zusammenkunfft von den punctis Capitulationis reden, sich auch nachmals eines gewissen Tages zur Election vergleichen wollte; als stellten Se Churfürstl. Gnaden nunmehro zu der andern Herrn Churfürsten freundlichen Bedencken: ob man nunmehro von beyden Puncten hauptsächlich reden wolle? weil sonderlich am Tage zur Wahl viel gelegen, wie es dann etwas scandalos siehet, daß man allbereit so lang hier gewesen und sich dessen noch nicht verglichen. Capitulation. Wahl-Termin.

Und demnach Se. Churfürstl. Gnaden von der zu Hungarn und Böhmen Königlichen Würden gleich heut auf jüngst Deroselben bey allen Herrn Churfürsten, wie auch den Brandenburgischen Abgesandten, durch Dero Abgeordneten gethanes sonderbares Suchen ertheilte Resolution hinwiederum eine Antwort bekommen, darinnen Sie zwar solche endlich dahin stellen, dabey aber Ihre und der Cron Böhmen habende Chur-Gerechtigkeit etlicher massen vorbehalten, so stellen Se. Churfürstl. Gnaden zu Dero Mit-Chur-Fürsten freundlichem Gefallen nicht weniger: ob Dieselben vermeinen, daß man solch Schreiben ablesen, ad describendum geben und hernach ad Deliberationem der Haupt-Puncte schreiten wollte. Böhmische Admissio ad Consultationes.

Darauf ist erwehnte Königliche Schrifft mit Bewilligung

der

der Herrn Churfürsten abgelesen und Dieselbe des Innhalts ungefährlich befunden worden: Ihr Königliche Würden hätten verlesen, welchergestalten die Herrn Churfürsten sammtlich, so wohl die Brandenburgischen Abgesandten, auf das bey einem jeden eingewendetes absonderliches Suchen sich erkläret; nehmen zu freundlichem und gnädigem Danck auf und an, daß höchsterwehnte Herrn Chur-Fürsten, wie auch die Abgesandten, Ihr Königl. Würden so wohl, als der Cron Böhmen, an Dero habenden Chur-Gerechtigkeit nichts zu entziehen gemeint, das Derselben von Rechtswegen daher zustehen und gebühren möchte; wären Ihres Theils hinwieder im geringsten nicht gesinnet, Dero Mit-Churfürsten etwas, das Sie nicht befugt, anzumuthen, hätten auch in dieser Sachen, darinnen Sie Ihres Verhoffens, genugsam fundiret, zu ihnen allen die freundliche Zuversicht, Sie würden, was Sie dißfalls gesucht, in Ungutem nicht vermercken. Und wiewohl Sie auf das, was der Observantz halber in der Erklärung angezogen, wohl zu antworten wüßten: Damit aber das Haupt-Werck nicht aufgehalten, wollen Sie es vor dasmal dahin stellen; jedoch Ihrer Königlichen Würden, so wohl der Cron Böhmen, das, so Ihr dißfalls und sonst der Chur-Gerechtigkeit halben gebührete, hiemit ausdrücklich vorbehalten haben ꝛc.

Böhmische Suite.

Als solche Schrifft verlesen, haben Se. Chur-Fürstl Gn. den andern Herrn Churfürsten, so wohl den Brandenburgischen Abgesandten, gleichfalls anheim stellen lassen: ob sie, vors erste, darauf noch etwas einzuwenden, vor eine Nothdurft achten? 2. Weil die Königliche Würde, zuwider der Güldenen Bull, eine ziemliche Übermaaß an Personen, so wohl Reisigen, als Kutschen-Pferden, mit Sich herein in die Stadt gebracht, bey Derselben etwas schrifftlich oder mündlich erinneren lassen wollten? damit man also der Güldenen Bull etwas näher käme?

Erste Umfrage: Trier: Es hätten Se. Churfürstl. Gnaden allbereit bey jüngst-gehaltenem Rath wohlmeinentliche Erinnerung

innerung gethan: ob man vor gut ansehen wollte, daß der Tag zur Wahl in ein 8. 10. oder 12. Tagen anzustellen; dabey liessen Sie es nochmahls bewenden und bleiben; wollten Sich aber mit den andern Dero Mit-Chur-Fürsten, ob sie etwas noch deswegen zu erinneren? hierüber gerne vernehmen. Wenn man auch dieses Puncts halben richtig, und man würde hernach von den Pactis oder der Capitulation reden, wollten Se. Churfürstl. Gn. an ihrem Ort sich darauf auch gantz gerne vernehmen lassen. Die Königliche Antwort betreffend, weil darinnen mehr nicht, dann eine Bedingung und Reservat desjenigen Rechtens, so die Cron Böhmen bey dergleichen Tägen der Chur halben hätte, zu befinden; hielten Se. Churfürstl. Gn. dafür, daß man sich damit nicht aufhalten, sondern dieselbe ad describendum geben und zu den Actis bringen lassen sollte. Sonsten wollten Sie, den Königlichen Eintritt belangende, nicht zweifeln, weil alle Chur-Fürsten die Güldene Bull, dabey sich etliche 100 Jahr wohl befunden, zu erhalten gemeint, es würden Ihre Königl. Würden dahin nicht weniger geneigt seyn; derowegen Sie in Gedancken stünden, wann Dieselbe der Übermaaß, welche dabey gebraucht worden, erinnert, Sie würden Sich aller Gebühr erzeigen, auch, weil hiebevor in dergleichen Fällen Revers gegeben, Sich dessen auch nicht verweigern.

Cölln: Den Tag zur Wahl betreffend, hätten Se. Churfürstl. Gn. Ihre Gedancken eröffnen lassen, daß nemlich solcher in 10. oder 12. Tagen anzusetzen, dabey liessen Sie es auch nochmals verbleiben, jedoch der andern Herrn Churfürsten Meinung nichts vorgegriffen. Wann man auch hernach von der Capitulation reden werde, wollen Sie Sich an Ihrem Orte gleichfalls darüber vernehmen lassen. Wegen der Königlichen Schrifft erklären Se. Churfürstl. Gn. Sich wie Trier. Bey der Übermaasse aber des Einzugs hätten dieselben Sich erinnert, daß einem König in in Böhmen in der Güldenen Bull dißfalls ein mehrers nicht, dann einem andern Chur-Fürsten, an Personen und Pferden mit Sich in die Stadt all-

hier zu bringen, zugelassen, derhalben stellten Sie es dahin: ob der König zu erinnern, damit der Güldenen Bull hierdurch kein Præjudicium zugezogen, deßwegen einen Revers zu geben?

Pfaltz: Se. Fürstl. Gn. verglichen Sich anfänglich mit den præcedentibus Votis, daß der Tag zur zur Wahl noch auf ein 10. oder 12. Tage erstrecket und den Freytag oder Sonnabend vor Pfingsten angestellet werden möchte. Mit der Königlichen Schrifft, weil darinnen nur Reservata, sollte man sich sonsten nicht aufhalten. Die Übermasse des Königlichen Comitats betreffende, weil sie nicht wüßten: wie starck sich derselbe noch in der Stadt befinde? wären Se. Fürstl. Gn. fast zweifelhafftig: ob deßwegen etwas zu erinnern? Da aber die Herrn Churfürsten diese Meynung beharren sollten, wollten sie dafür halten, daß diese Erinnerung bey dem Königlichen Obrist-Hofmeister am füglichsten anzubringen; wäre man aber eine Schrifft einzugeben bedacht, könnte darinn füglichers nichts, dann ein Revers, gesuchet werden; sonsten wollten Sie Churfürstl. Gn. wann man von der Capitulation reden würde Sich an Ihrem Orte darüber auch vernehmen lassen.

Sachsen: Se. Churfürstl. Gnaden wären der Meynung, daß, so viel den Tag der Wahl betreffe, in allwege nothwendig daß solcher nunmehr gewiß angesetzet und nahmhafft gemacht würde; Und weil Sie vermerckten, daß des Termins halben die Vorstimmenden allbereit auf ein 10. oder 12. Tage geschlossen, wären Sie damit auch einig; über der Capitulation aber wollten Sie Sich, wann davon geredet, auch vernehmen lassen. Sonsten wären Sie mit den Vorstimmenden auch in deme gleicher Meynung, daß man sich mit dem Königlichen Schreiben nicht aufhalten sollte, weil es allein lauter Protestationes in sich begreiffe. Der Königliche Einzug wäre etwas übermäßig und der Güldenen Bull zuwider. Se. Churfürstl. Gn hätten, daß Ihr Königliche Würden so starck hereinein-

einkommen, gantz ungern gesehen, zumal weil Dieselbe, von etlichen Chur-Fürsten ad partem, wie auch durch den Reichs-Marschall Pappenheim nomine omnium Electorum deßwegen gewarnet; und dieweilen in solchem des Königs Comitat ein groß Übermaaß an Personen und Pferden und unter denen über 100. Gewappneter Sich befünden, waren Sie der Meynung, daß man Ihre Königliche Würde dessen erinnern und hiergegen einen Revers begehren sollte.

Brandenburg: Seynd mit den Majoribus des Tages halben zur Wahl einig. Mit der Königlichen Schrifft sollte man sich gleichfalls nicht aufhalten, weil darinnen nur Reservata, dieselbe auch an sich glimpfflich gestellet; darum solche allein ad describendum zu geben und ad Acta zu bringen. Die Anzahl Ihrer Königl. Würden Comitats anreichende, stellten sie, was diß-falls zu thun? zu der Herrn Chur-Fürsten Direction: allein würde dieses wohlmeinentlich von ihnen erinnert, daß An. 1562. der hiesige Rath bey Kayser Ferdinando gleichfalls geklaget, daß die Herrn Chur-Fürsten die gebührende Anzahl mit Personen und Pferden etwas überschritten, darauf aber die Chur-Fürsten sich erkläret: Daß zwar nicht ohne, daß etliche die Anzahl an Personen und Pferden zu Ihrem Comitat überschritten haben möchten; dieweil aber dagegen etliche ihre Anzahl vor voll nicht mitbracht, wollten sie hoffen, es sollte dieses so sonderliches nicht zu bedeuten haben, daß man also über diesem passu nicht allezeit so stricte gehalten, stehet derowegen dahin, da je etwas zu erinneren, ob ein Revers zu begehren? dann solches glimpflicher, als die Ausschaffung.

Maynz: Hätte die andere Vota über den proponirten Puncten vernommen, stellten so viel Diem Electionis anlangete, dahin: ob man den Sonnabend vor Pfingsten hierzu vornehmen wollte? Da nun die anderen Dero Mit-Churfürsten darauf schlieſſen würden, wollten Sie solchen Tag vor angesetzt halten, auch der noch hinterstelligen Præparatorien halben

Verordnung thun. Das Königliche Schreiben belangend, weil Ihre Königliche Würden darinnen allein Ihr und der Cron Böhmen habendes Chur-Recht vorbehalten, sollte man dabey nicht immoriren, sondern es also bloß ad Acta bringen. Den Einzug betreffende, erinnerten Se. Chur-Fürstl. Gnaden Sich, was man dieser Übermaaß halben allbereit hiebevor vor Consultation gepflogen, auch was massen Ihr Königlichen Würden, solche Übermaaß abzuschaffen, durch den von Pappenhein nomine Electorum erinneret worden: ob nun gleich die Pferde eines Theils wieder hinausgeschickt: so werde doch der König das Collegium Electorale nicht verdencken, wann deßwegen bey Ihr Königl. Würden ein Revers gesucht, auch unschwer seyn, solchen zu ertheilen, weil sonderlich Kayser Ferdinand, als solche Klagen wegen der Fürsten und anderer An. 62. bey Ihr Kayserl. Majest. vorkommen, dergleichen gethan. Da man nun, so viel den Tag zur Wahl anlanget, darauf schliessen würde, daß solcher den Sonnabend vor Pfingsten bleiben sollte und man würde vom Haupt-Werck der Capitulation auch reden wollten Sie Sich darüber gleichfalls vernehmen lassen.

Darauf ist ab ipsis Electoribus im Nahmen GOttes dahin geschlossen, daß der Tag zur Wahl auf den Sonnabend über 8. Tag seinen Fortgang haben sollte und hat.

Capitulation.

Maynz: Durch Seiner Churfürstl. Gnaden Cantzler ferneres proponiren lassen: Weil man nunmehro von der Capitulation reden sollte, würden sich die Herrn Churfürsten erinnern was hievor mit den Röm. Königen vor Pacta aufgerichtet; Derowegen stünde zu bedencken: ob man aus diesen die letzte vornehmen, Dieselbe einmal durchaus, oder etliche Puncta daraus ablesen und also gradatim die Deliberation anstellen wollte? in deme wollten Se. Chur-Fürstl. Gnaden an Sich auch accommodiren.

Darauf ist geschlossen, daß man allwegen. Puncten mit-

mit einander vornehmen sollt und hat man also die Capitulation abzulesen angefangen, darinnen zwar anfänglich die Narration gesetzt, wie die Wahl auf Kayser Rudolphum kommen, auch was massen Ihr Kayserl Majest. die Capitulation angenommen; folgends aber nachfolgende Puncten darinnen befunden worden.

1. Daß Ihre Königliche Majest. bey währendem Deroselben Regiment die Christenheit, den Stuh zu Rom und Päbstische Kirche, als Dero Advocat, schützen, Recht und Gerechtigkeit im Reich schaffen und männiglich bey seinen Privilegiis lassen wolle; dabey aber die weltliche Chur- Fürsten bedinget, daß sie in das, was vom Pabst gemeldet, nicht bewilliget, oder Ihr Königliche Majest. ihres Theils darzu verbunden haben wollten. Art. 1.

2. Die Güldene Bull, Religion- und Profan - Frieden und andere Reichs-Constitutiones, wie auch den Land - Frieden, wollten Ihr Königl. Majestät steiff und fest halten, den Religions-Frieden auch confi miren und so weit derselbe in den nachfolgenden Reichs-Abschieden der Abhandlung de An. 55. nicht zuwider, stet handhaben. Art. 2.

Diese 2. Puncta nun sind auch zur Umfrage gestellet.

Zweyte Umfrage: Trier: Hätte vernommen, welchergestalt in der mit Kayser Rudolpho seel. Ged. aufgerichteten Capitulation die ersten 2. Punct abgelesen und weil dieselben nothdürfftig verfasset, liessen sie es dabey verbleiben, hielten dafür, daß solche in der künfftigen Capitulation also zu inseriren, seynd des Vertrauens, ein künfftiger Röm. König werde darüber halten.

Cölln: Wie Trier.

Pfaltz: Ihr Fürstl. Gnaden hätten verstanden, was massen

man mit Ablesung der Capitulation einen Anfang gemacht, dabey man jedem Chur-Fürsten, die Nothdurfft zu erinnern, nachgelassen; derowegen Sie befohlen, dieses wohlmeynentlich zu gedencken, daß bey vorigen Wahl-Tägen die Herrn Chur-Fürsten jeder 1. oder 2. ihrer Räthe zusammen geordnet und ipsis absentibus von den Sachen reden lassen, die hernach Ihren Chur-Fürstl. Gn. Relation gethan, darauf Sie Sich Ihres Gemüths erkläret: stellen derowegen dahin: ob dieser Modus jetzo wieder zu erhalten? Da man aber je bey dem allbereit vorgenommenen Modo verbleiben wollte, liessen Se. Fürstl. Gn. anzeigen, daß Sie so viel befinden, daß der 1ste Punct reifflich erwogen, zumahl weil das Reservat der weltlichen Chur-Fürsten darinnen begriffen, darum auch solcher Punct mit erwehntem Reservat jetziger neuen Capitulation also wiederum einverleibet werden möchte. Ingleichem wäre der andere Punct auch heylsamlich und wohl bedacht; allein hätten die Kayserliche Räthe diesen Punct, so viel die Religion betrifft, bißhero vor sich gezogen, und darinnen ohne vorgehendes Bedencken der Herrn Chur-Fürsten denen Sachen einen Ausschlag gegeben: weil dann dieses allen Theilen von beeden Religionen beschwerlich, hielten sie dafür, daß solcher etwas besser auszuführen; wann man auch in dem de modo reden würde, wollten sie sich darüber gleicher Gestalt vernehmen lassen.

Sachsen: Verstünden, wessen sich Trier und Cölln über den abgelesenen Puncten erkläret, auch, was Pfaltz sich vernehmen lassen, daß nemlich die Capitulation, vorigem Brauch nach, durch die Räthe vorgenommen, und ad referendum berathschlaget werden sollte, erinnerten sich dabeneben, daß es zwar auf vorigen Wahl-Tägen also gehalten; weil aber Se. Chur-Fürstl. Gn. diesen vor einen wichtigen grossen Substantial Punct achten, der in præsentia Electorum billig tractiert, liessen Sie es auch also bey dem Modo, wie angefangen. Sonsten wäre der erste Punct in voriger Capitulation nothdürfftig bedacht, dabey Sie es gleichfalls also bewenden liessen, doch daß demselben das darinnen befindliche Reservat der weltlichen Herrn Chur-Fürsten in alle-

allewege wieder mit-angehänget würde. Der andere Punct wäre auch heilsamlich und wohl erwogen, die darinnen erwehnte Confirmation des Religion Friedens aber nöthig; wüsten sonst dabey nichts zu erinnern, es wollte dann zu den Worten: „wie er An. 55. aufgerichtet„ hinzugesetzet werden: „Und hernach in unterschiedenen Reichs-Abschieden confirmiret.„ Da man sich auch über Pfaltzens Erinnerung wegen der Proceß in Religions-Sachen, welche bißher am Kayserlichen Hof vorgenommen worden / würde vernehmen lassen, wollten sie so dann ihre Meynung darüber auch eröffnen.

Brandenburg: Ihr gn. Herr hätte diese Puncte vor die schwereste gehalten / weil solche der Stände, die nicht mehr unter dem Pabstthum wären, Conscientias und Gewissen concernirete, derowegen Sie befohlen, dessen also im Eingang zu gedencken. Was sonsten den modum procedendi anlangte, wäre derselbe, wie ihn Pfaltz angedeutet, in den unterschiedenen Protocollis zu befinden; da auch solcher nochmals jetzo practiciret werden sollte, wollten sie sich davon nicht sondern, wie auch, da man bey diesem modo zu verharren gedächte, bey demselben mit verbleiben. Den 1sten Punct aber der verlesenen Capitulation betreffende; hätte bißhero sich befunden, daß die Advocatia des Römischen Stuhls gegen die Stände des Reichs auch allegiret werden wollen, indeme, wann sie etwas in Religions-Sachen gesucht / man sich damit entschuldiget, daß der Kayser respectu hujus Advocatiæ nicht bewilligen dörffte, derowegen diese Wort dem Punct billig zuzusetzen: „Daß Ihre Königliche Maj. diese Advocatiam künfftig gegen die Stände der Augspurgischen Confession auch nicht allegiren wollten.„ Der andere Punct wäre das Fundamentum noſtræ Reipublicæ, darum desselben Erläuterung, wie Pfaltz und Sachsen erinnert, hochnöthig, zumal, daß bey die Wort: „den Land-Frieden zu halten,„ diese Wort: „als ein ewiges Band ꝛc.„ hinzuzusetzen, weil sich neulich Leute gefunden, die ein Interim daraus machen wollen. Sonsten hätte man auch gesehen, daß der Executions-Ordnung am Kayserlichen Hofe bißhero vielfältig zuwider gehandelt, indeme solche

che den Crayſen, vor welche ſie nicht gehörig, befohlen: darum ihr gn. Herr dafür gehalten, daß der Executions-Ordnung neben den andern Reichs-Conſtitutionibus bey dieſem Punct in ſpecie gedacht werden ſollte.

Maynz: Hätte angehört, welcher geſtalt zur Deliberation der Capitulation ein Anfang gemacht. Ihr Chur Fürſtl. Gn. hätten dieſe Capitulation auch hievor vor Sich durchleſen und befunden, da deren nachgegangen, daß man keine ſonderliche erhebliche Urſach, von derſelben abzuſetzen, zumalen weil bey denen erſten zweyen Puncten der geiſtlichen und weltlichen Chur-Fürſten Nothdurfft zur Genüge bedacht, darum Sie dafür hielten, daß es dabey billig bliebe, jedoch daß die vorige Salvatio der weltlichen Chur-Fürſten der jetzigen Capitulation auch mit inſeriret werde. Bey dem andern Punct wüßten Sie gleichfalls nicht, was die Nothdurfft ferners zu gedencken erfordern möchte, weil der künfftige Röm König doch verſpricht, alle Reichs-Verfaſſungen aufrichtig zu halten, das dann Ihrer Königlichen Maj. billig alſo zuzutrauen. Und obwohl in den andern Votis deſſen mehrere Erklärung begehret, weil aber die Vorſtimmenden Sich darüber noch nicht vernehmen laſſen, viel weniger der Modus, wie dieſe Erklärung zu thun, dabey gedacht, ſo wollte Ihnen nicht gebühren, darüber Sich vernehmen zu laſſen; ſtellten derowegen ſolches: ob nemlich die begehrten Special-Punct der Capitulation alſo zu inſeriren? zu fernerer Umfrage.

Dritte Umfrage: **Trier:** Stehe in denen Gedancken, daß man, ſo viel den modum procedendi bey Ableſung und Berathſchlagung der Capitulation anlange, wegen Wichtigkeit des Wercks und Gewinnung der Zeit, einig, alſo darinnen nunmehr im Nahmen GOttes fortgefahren werden möge. Die bey dem erſten Punct befindliche Reſervation aber laſſen Ihre Chur-Fürſtl. Gn. an ihrem Ort, wollen Ihren Mit-Chur-Fürſten dißfalls keine Ordnung geben. So viel aber ſonſt die angeregte Zuſätze betrifft, befinden Sie gleichwohl, daß ohne diß alles in dieſer Capitulation nothdürfftig beobachtet, leben auch der Zuverſicht, daß,

was

was ein künfftiger Röm. König dißfalls versprechen, derselbe solches also halten würde, darum es auch jetzo dabey verbleiben könnte, zumal weil die Puncta alle in genere gesetzt, weil auch die Reichs-Abschiede general, also daß man nicht allein auf das, so An. 55. der Religion halben abgehandelt, zu sehen, sondern zugleich bey deme, so in folgenden Reichs-Abschieden de Religionis negotio zu befinden, zu verbleiben, wäre es Ihres Ermessens dabey nochmals billig zu lassen. Wollte man aber je die Clausul, da des Abschieds de An. 55. gedacht, mit dem Erklären, daß man in genere hinzusetzte, daß dieser Punct sich auch auf das verstehen sollte, so in den andern Reichs-Abschieden in hoc negotio confirmirt, wollten Sie Ihnen solches nicht lassen zu entgegen seyn: Dessen aber, darinnen wider die Executions-Ordnung bißhero peccirt, sollte nicht zu gedencken seyn, weil zum künfftigen Röm. Kayser man der Zuversicht, er werde den Reichs-Verfassungen in terminis nachgehen; allein stellten Sie dahin: ob man bey diesem Punct der Confirmation der Chur-Fürsten-Verein gedencken wollte? Sonsten sollte man, zu Verhütung allerhand Disputats in vorigen Terminis der Capitulation halben bleiben.

Cölln: Läßt ihme Sachsens Bedencken gefallen, daß man bey jetzigem modo bleibe, und darinn fortfahre. Sonsten hielten Sie auch dafür, daß die vorige Capitulation reifflich und wohl bedacht, auch darinnen gesetzt seye, was des Reichs Nothdurfft erfordert; darbey denn nicht zu zweifflen, es würde ein künfftiger Röm. König darüber fest halten, darum man auch billig dabey zu verbleiben: Da man aber bey dem Passu, da des Religions-Friedens de An. 55. gedacht, der Confirmation durch die folgende Reichs-Abschiede erwehnen wollte, wären sie nicht bedacht, Sich davon zu sondern.

Pfaltz: Weil den Herrn Chur-Fürsten gefällig, bey diesem modo tractandi zu bleiben, wären Se. Fürstl. Gn. damit auch einig; es wäre auch der andere Modus von darum allein, den Herrn Chur-Fürsten die Mühe zu geringern, nicht aber,

sie von solcher Deliberation auszuschliessen, vorgeschlagen worden; sonsten liessen sie es, so viel den 1sten Punct anlanget, bey ihrer vorigen Erklärung, allein daß demselben noch hinzugesetzet werden möchte: Daß die Advocatia des Röm. Stuhls den Evangelischen Ständen zum Nachtheil nicht möchte gebrauchet werden. Beym andern Punct wäre zwar nothdürfftig gedacht, da Aenderung oder Erklärung in den Reichs-Constitutionibus vorgenommen werden wollte, daß solches mit Vorwissen der Herrn Chur-Fürsten samtlich geschehen sollte; weil man aber befunden, daß solches bey den Reichs-Hof-Räthen bißher nicht in Acht genommen, sollten diese Wort noch hinzugesetzet werden: „Da aber, über Verhoffen, eine solche Sache, die Interpretationem Constitutionum Imperii erforderte, vorlieffe, und darinnen einig Præceptum, Mandatum, Decretum, oder anderes, ohne Vorwissen der samtlichen Herrn Chur-Fürsten ausgieng, daß es dem Theil, wider welchen solches angeordnet, nichts solte præjudiciren;„ damit es künfftig nicht in dergleichen Sachen gienge, wie vor dessen mit Donauwerth. Sonsten wären sie der Meynung, daß auch die Additiones, die Sachsen und Brandenburg erinnert, mit hinzuzusetzen, nemlich: Daß es beym Religions-Frieden, wie der An. 55. aufgerichtet, und hernach in den Reichs-Abschieden confirmirt, verbleiben, diese Constitutio auch eine immerwährende Constitutio genennet werden sollte.

Sachsen: Lässet es bey dem modo Deliberationis, wie solcher angefangen, bewenden: erklären Sich sonst beym ersten Punct, daß sie bey dem darinnen befindlichen Reservat der weltlichen Chur-Fürsten verbleiben, Sich auch dessen, zu Verwahrung Ihres Gewissens, gegen dem künfftigen Haupt vernehmen lassen wollten. In secundo Puncto sehen Sie, daß man einig, auch fast geschlossen, diejenige Erinnerung, welche Ihre Chur-Fürstl. Gn. des Religion-Friedens halben wohlmeynlich gethan, hinzuzusetzen, und halten sonst Ihres Theils diese Constitution des Religion-Friedens vor eine immerwährende Constitution, lassen sich die darwider erregte Disputationes nicht irren, weil sie von Privatis herkämen, die beym Religions-Frieden nichts zu

thun

thun. Der Proceß halben, die die Kayserliche Räthe in negotio Religionis hiebevor erkennet, möchte bey der Kayserlichen Jurisdiction Erinnerung geschehen können.

Brandenburg: Sey mit dem modo Deliberationis zufrieden, stellten dahin: ob ihre wohlgemeynte Erinnerungen wollten in Acht genommen werden; da nicht, müßten Sie es geschehen lassen, könnten es mit Gewalt nicht forttreiben, und würde künfftige Zeit geben: ob es nützlich oder gut gewesen, wann man diese ricordi, sonderlich bey gespührten eingerissenen Mißbräuchen, in Acht genommen? ob man auch von Erklärung der Executions-Ordnung an einem anderen Ort reden wollte? stelleten sie dahin. Sonsten sollte ihres Erachtens der Chur-Fürsten-Verein bey diesem Punct so sonderlich nicht zu gedencken seyn, weil ein anderer Punct von der Chur-Fürsten Zusammen-Betagung in Capitulatione kommen würde, dabey dessen füglicher zu erwohnen.

Maynz: Vernehme, daß man in modo consultandi einig, liesse es auch Seines Theils dabey bewenden, weil es der Sachen Wichtigkeit erfordert. Die zwey Haupt-Puncta betreffend, hätten Se. Chur-Fürstl. Gn die Vota anders nicht verstehen können, dann daß man es in denen mehreren dahin gestellt, daß es bey deren Verfassung zu lassen, jedoch, daß die Salvation beym ersten Punct verbliebe: und dieweil solche bey voriger Capitulation zu befinden, wollen Se. Chur-Fürstl. Gn. Sich deren auch jetzo nicht widersetzen. Beym 2ten Punct hätten Sie vernommen, daß bey den Worten vom Religion-Frieden diese Worte hinzuzusetzen erinnert: „Wie solcher An. 55. aufgerichtet und in nachfolgenden Reichs-Abschieden confirmiret;„ und dieweil Se. Chur-Fürstl. Gn. diese Constitution vor eine beständige Constitution halten, Sich auch der Reichs-Abschiede dabey erinneren, haben Sie, diese Clausul zu addiren, kein Bedencken. Sonsten vernehmen Sie, daß etliche Erinnerungen wegen nicht observirten Land-Friedens und Executions-Ordnung geschehen, stellten dasjenige, so denen bißher zuwider gehandelt, dahin;

achten aber sonsten dafür, daß dieser Punct dermassen verfasset, daß man damit zufrieden seyn könne, und weil der künfftige Eligendus verhoffentlich besser darüber halten wird, wäre es dabey zu lassen, zumal weil, da dawider gehandelt, die Stände des Reichs sich dessen bey dem künfftigen Kayser darüber zu beschweren. Die Chur-Fürstliche Verein betreffende, wäre, solcher bey jetziger Capitulation zu gedencken, von Trier nicht unzeitig erinnert; allein wollten Sie hoffen, es würden sich Puncte in der Capitulation noch finden, dabey solches füglicher geschehen könnte. Und dieweil man nun per Majora fast geschlossen, stellten sie dahin: ob es bey diesem Schluß also zu lassen?

Darauf keine weitere Vota geschehen, sondern es seyn die Chur-Fürsten nochmals bey dieser Resolution beharret, und hat man sich verglichen, auf Morgen, geliebt es GOtt! früh um 7. Uhr wieder im Rath zu seyn.

Sessio 7.

Die Siebende Session.

Den 20sten Maj. Als man, gestrigen genommenem Verlaß nach, frühe um 7. Uhr im Rath wieder zusammen kommen, hat

Maynz zu vorstehender Deliberation nachfolgenden Eingang gemacht: Dieweil man gestern die mit dem verstorbenen Kayser Hochlöbl. Ged. aufgerichtete Capitulation zu verlesen angefangen, deren ersten und anderen Punct auch resolvirt, stellten Se. Chur-Fürstl. Gn zu Dero Mit-Chur-Fürsten freundlichen Beliebung: ob man in solcher Verlesung continuiren, und die nächste 3. folgende Puncten nunmehr vornehmen wolle?

Das ist also von denen samtlichen Herrn Chur-Fürsten approbiret und darauf fortgelesen worden: Und verpflichten Ihre Königliche Maj. beym

Art. 3. 3ten Punct: Die Teutsche Nation, das Heil. Reich, die Chur-Fürsten, als des Reichs Grund-Säulen, die Fürsten, Gra-

Grafen, Herrn, und andere Stände, jeglichen bey seinen Privilegiis, Pfandschafften, Gerechtigkeiten und Herkommen zu Wasser und Lande verbleiben zu lassen, dabey zu schützen, dieselben auch zu bestättigen und zu confirmiren, jedoch männiglich an seinem Rechten unschädlich.

4. Daß des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten, nach ihrer Gelegenheit, und da Sie beschwerlich Obliegen haben, zusammen kommen mögen, darob Ihr Königliche Majestät keine Ungnade schöpfen, noch sie daran hinderen wollen, doch daß sie sich dabey der güldenen Bull gemäß bezeugen. Art. 4.

5. Alle unziemliche Verbindniß der Unterthanen wider die Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen, Herrn, von Adel, und andere Stände des Reichs wollen Ihr Königliche Maj. aufheben, und nebst den Ständen daran seyn, daß solche gäntzlich abgethan werden sollen. Art. 5.

6. Es wollen auch Ihr Königliche Maj. kein Bündniß mit fremden Nationen, oder im Reich machen, es geschehe dann solches mit Willen der samtlichen, oder doch des mehreren Theils der Chur-Fürsten. Art. 6.

Erste Umfrage: Trier: Se. Chur-Fürstl. Gn. hätten verstanden, worauf die jetzige Umfrage gerichtet. So viel nun die abgelesenen Punct anlanget, befinden Dieselbe, daß solche reifflich bedacht, auch zu Erhaltung Fried, Ruhe und Wohlstand im Heil. Reich, so wohl der Herrn Chur-Fürsten Reputation, gerichtet, wäßten derowegen dabey nichts zu erinnern, sondern liessen geschehen, daß solche der künfftigen Capitulation also einverleibet werden möchten: allein stelleten Sie dahin: ob man beym 4ten Punct der Chur-Fürsten-Verein gedencken wollte? da aber diese Erinnerung von den Nachstimmenden vor einen Uberfluß geachtet, wollten Sie Ihres Theils diese Addition so hoch nicht urgiren.

Cölln: Weil Se. Chur-Fürstl. Gn. aus den abgelesenen Puncten so viel vernehmen, daß dieselben zu des Reichs Wohlfahrt zur Genüge bedacht, wüßten Sie dabey nichts zu erinneren; allein stelleten Sie gleichfalls, wie Trier gethan, zu bedencken: ob man bey dem 4ten Punct jetziger Capitulation der Chur-Fürsten Verein und deren Confirmation in specie erwehnen wollte?

Pfaltz: Se. Fürstl. Gn. stünden in den Gedancken, da diesen Puncten, wie Sie nicht zweiffelten, ins künfftige würcklich nachgegangen, daß die Stände des Reichs darunter ziemlich versichert; allein müßten Sie beym 3ten Punct erinnern: weil die beyden Chur-Häuser Pfaltz und Sachsen nach Absterben der weyl. Röm. Kayserlichen Maj. Innhalts und vermöge der güldenen Bull, Sich des Vicariats, wie solches jeglichem nach Gelegenheit der Oerter zugestanden, unterfangen, daß nicht undienlich, wann bey diesem Punct erwehnet, daß das künfftige Haupt dasjenige, so von beyden Vicariis gehandelt, hiemit confirmiret und bestättiget haben wollte. Und dieweil unter anderem bey diesem 3ten Punct auch gedacht, was massen ein künfftiger Röm. König schuldig, und vermöge der Capitulation verbunden, allen Ständen ihre Privilegia ohne Verzug zu confirmiren, und aber bißhero unterschiedlich befunden, daß etlichen Ständen die von ihnen gesuchte Lehen ohne Ursach vorgehalten; so stünden sie in denen Gedancken, daß, dieser Ungelegenheit künfftig zu begegnen, nicht undienlich, wann man, daß solches hinführo nicht mehr also geschehen sollte, mit einem Wort in der Capitulation gedacht hätte. Beym 4ten Punct wüßten Sie zwar sonderliches nichts zu erinnern, als da gedacht, daß der König die Herrn Chur-Fürsten an ihren Zusammenkünfften, die sie, necessitate exigente, ihres Gefallens anzustellen, nicht hindern wollte, ob bey dieselbe Clausul die Worte zu setzen: „In einige Wege, weder durch Commissarien, noch sonsten ꝛc.„ Und das zu dem Ende, weil man gleichwol bißhero gespüret, daß sich fast bey allen Chur-Fürsten-Tägen Kayserliche Commissarii angeben, und daraus fast eine Gewohnheit machen wollen. In den übrigen beyden

den Puncten lieſſen Sie es ſonſten bey deren Verfaſſung bleiben.

Sachſen: Hätte den Innhalt der abgeleſenen Puncten vernommen, daß nemlich dieſelben Theils die Conſervirung und Confirmirung der geſammten Stände Privilegien, theils der Chur-Fürſtlichen Zuſammenkünfften, theils Verhütung ungebührlicher Verbindniſſe concernirten. So viel nun den 3ten Punct der unter Handen habenden Capitulation mit dem ſeel. Kayſer Rudolpho II. anlanget, lieſſen Sie es bey deſſen vorigen Verfaſſung allenthalben bewenden: Hätten zwar verſtanden, was maſſen Pfaltz der Confirmation deſſen, ſo die Vicarii Zeit währender ſolcher Dignität gethan und gehandelt, dieſem Punct mit einzuverleiben geſucht: Dieweil aber in der Capitulation, welche mit Carolo V. aufgerichtet, hiervon gar ein ſonderlicher §. ſollte man denſelben der jetzigen Capitulation auch alſo ſonderlich beybringen, wie dann auch was wegen Verbeſſerung des Kayſerlichen Regiments gedacht, derſelben alſo abſonderlich mit angehencket werden könnte: Lieſſen Ihnen hieneben nicht mißfallen, daß, Triers Erinnerung nach, bey dem 4ten Punct der Chur-Fürſtlichen Verein mit gedacht würde. Und weil Sie aus dem Pfältziſchen Voto ſo viel verſtanden, daß nicht allein beſchwerlich, ſondern auch der Herrn Chur-Fürſten Reputation etwas nachtheilig, wann, inmaſſen bißhero geſchehen, zu jeglicher der Herrn Chur-Fürſten Zuſammenkunfft, davon ſonſt dieſer 4te Punct redete, Kayſerliche Commiſſarien verordnet werden ſollten, inmaſſen bey denen zu Fulda gehaltenen Chur-Fürſten-Tägen geſchehen; ſo wäre zwar nicht ohne, daß ſie, die damalige Kayſerliche Commiſſarii, ſonderlich bey dem An. 66. gehaltenen Chur-Fürſten-Tag ad Conſilia begehret; ſie wären aber, als ſie nicht admittiret, davon abgeſtanden: Da nun die Kayſerliche Schickung dahin verſtanden, daß die Abgeſandten dem Chur-Fürſtlichen Collegio ſich adjungiren ſollten, wäre es wohl eine beſchwerliche Einführung; ſollte aber durch dieſe Erinnerung dem Kayſer keine Schickung auch vor Sich zu thun, verboten ſeyn, würde ſich deſſen im wenigſten allhier nicht gedencken laſſen, zumal weil dieſes wohl geringeren Ständen zu thun erlaubt.

Sonſt

Sonst wollten Sie dafür halten, daß der 5te und 6te Punct auf Maaß, wie sie allbereit hiebevor verfasset, der Capitulation einverleibet werden könnten.

Brandenburg: Hätten in ihrer Instruction nicht bey denen jetzt abgelesenen Puncten etwas sonderliches zu erinneren: allein stellen sie dahin: ob bey der Erklärung, da nemlich die Königliche Maj. Sich erbeut, die Stände bey ihren Privilegiis zu lassen, die Wort: „vermög Unserer Confirmation„ hinzuzusetzen, weil doch jedem Reichs-Stand über solche Privilegia sonderliche Confirmationes ertheilet werden. Beym 4ten Punct aber wären sie auch der Meynung, daß der Chur-Fürstlichen Verein zu gedencken. Der 6te Punct wäre allein auf die Bündnisse, die ein Röm. König ohne Vorwissen und Bewilligung der Herrn Chur-Fürsten nicht machen sollte, gerichtet, darum stünde zu bedencken: ob derselbe nicht auch auf andere Beschwerungen des Reichs, welche de importantia, zu ziehen, und dahin zu erstrecken, daß in denen ohne Vorwissen der Chur-Fürsten kein endcher Schluß gemachet werden sollte, auf daß also die Herrn Chur-Fürsten ihre Præeminenz hielten, und anderen Fürsten, die hiebevor bißweilen zu solchen Sachen gezogen, dergestalt zum wenigsten gleich geachtet werden könnten. Hierneben wollten sie auch ihres Theils, inmassen von Pfaltz allbereit angedeutet, in denen Gedancken stehen, daß der Herrn Vicariorum und dessen, so sie durante Administratione verhandelt, bey der Capitulation zu gedencken. Und dieweil dafür geachtet, daß die Aufhaltung der Belehnung biß zum Punct Verbesserung des Kayserlichen Regiments zu spahren, wären sie damit auch einig, hielten auch dafür, da der Kayser künfftig auf die Chur-Fürsten-Täge schicken wollte, daß es damit seine Maaß; allein als Commissarien, und die zwar hierzu sonderlich verordnet, wären sie nicht zu admittiren.

Maynz: Hätte über den abgelesenen Puncten der andern Meynung vernommen, denenselben auch hievor bey Sich etwas nachgedacht, befinden deren Verfassung also beschaffen, daß darin-

darinnen alle Nothdurfft zur Genüge erwogen, dahero unnöthig, denen etwas zu addiren, zumal weil durch dieselbe das künfftige Haupt den Ständen verbunden würde, sie bey ihren Pivilegiis, und Herkommen zu schützen und die zu confirmiren. Weil auch die generalis clausula bey diesem Punct gesetzt, daß die Confirmatio voriger Gerechtigkeiten männiglich an seinen Rechten unschädlich seyn sollte; als liessen Sie es / zumal weil Sie die meiste Stimmen dahin auch vernommen, dabey billig bewenden und bleiben. Beym 4ten Punct müßte sich ein künfftiges Haupt verpflichten, die Herrn Chur Fürsten an ihren Zusammenkünfften nicht zu hindern. Und wiewohl je bey dergleichen Tagen Kayserliche Commissarii sich einstellt, auch von den Chur-Fürstlichen Räthen allerley Nachrichten begehrt; weil ihnen aber, dieselbe zu geben, abgeschlagen, sie auch dabey acquiesciret, wäre man in possessione illius Libertatis verblieben, darum Sie auch, dieses Puncts halber etwas in specie bey der Capitulation ferners zu erwehnen, gantz unnöthig erachteten; der Meynung aber wären Sie, gleich denen Vorstimmenden, daß der Chur-Fürstlichen Verein dergestalt zu gedencken, daß das künfftige Haupt schuldig, auf Maaßen, wie von dessen Vorfahren beschehen, dieselbe auch jetzo zu confirmiren. Die Belehnungen betreffende, hätten Sie zwar Selbsten hievor Nachrichtung erlanget, daß jezuweilen die Stände damit aufgehalten, inmassen solches jetzo von Pfaltz auch angezogen: weil aber dieser Unordnung bey den Puncten von Verbesserung des Kayserlichen Regiments füglicher zu gedencken; als würde es dahin billig gespared: Wie auch dasjenige, was wegen Verhandlung der beyden Herrn Vicarien durante ipsorum Administratione und dessen Confirmation erwähnet, in einen sonderlichen Punct bracht und der Capitulation angehänget werden könnte. Und dieweil Se. Chur-Fürstl. Gn. in Votis sonsten keine sonderliche Discrepantiam befunden, liessen Sie es bey den Majoribus billig bewenden und bleiben.

Darauf also ferners in der Capitulation zu lesen fortgefahren worden.

Art. 7. 7. Was die Zeithero einem Stande unrecht und gewaltiglich genommen, dazu solte vom Könige ihme wieder geholffen, und er dabey geschützet werden.

Art. 8. 8. Vom Reich und dessen Zugehörungen sollte der König nichts verschencken, verpfänden, verschreiben, oder veräussern, ohne Vorwissen der Chur-Fürsten, sondern dasjenige, so davon kommen, als verfallene Fürstenthum und anders, nach müglichem Fleiß wieder darzu bringen, Sich auch dabey verpflichten, zu dessen Verrichtung, mit Zuziehung der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, dasjenige vorzunehmen, was darzu dienlich.

Art. 9. 9. Da auch von Ihme, dem Könige Selbst, dem Reich etwas entzogen, sollte demselben solches auf erstes der Chur-Fürsten Anmahnen wieder zugestellet werden.

Zweyte Umfrage. **Trier**: Se. Chur-Fürstl. Gn. hätten auch bey diesen Puncten nichts zu erinnern, zumahl weil Sie befunden, daß solche auf den Wohlstand des Reichs gerichtet, und der Justitien gemäß, wollten aber darüber die andern auch gantz gerne vernehmen, und neben ihnen das bedencken helffen, was zu Wohlfahrt des H. Reichs dienlich.

Cölln: Ihr Chur-Fürstl. Durchl. hätten diese Articul der Nothdurfft nach auch erwogen, und weil Sie allenthalben nichts zu erinnern, liessen Sie es bey deren Verfassung allenthalben bewenden und bleiben.

Pfaltz: Ihre Fürstl. Gn. hätten auch Ihres Theils bey diesen Puncten so sonderliches nichts zu erinneren, weil solche dermassen begriffen, daß man nach Gelegenheit damit zufrieden seyn könnte; allein hätten sie befunden, daß bey dem 8ten Punct Vorschlags-weis zu gedencken in alle Wege nöthig, weil Sie erfahren, daß in Italia etliche Reichs-Lehen alienirt, ob nicht das künfftige Haupt zu ersuchen, denen Sachen, wie es damit hergegangen, nachzufragen; ob man vielleicht Ursach, auf die

Recu-

Recuperation dieser Stücke zu gedencken? da aber die andere Herrn Chur-Fürsten von dieser Sache allbereit bessern Bericht, wollten sie solchen gerne vernehmen.

Sachsen: Se. Chur-Fürstl. Gn. hätten bey diesen Puncten nichts zu erinnern, auch von den veräusserten Lehen, davon Pfaltz gedacht, keinen Bericht; hielten aber dafür, weil, vermöge der Capitulation, das künfftige Haupt ohnediß obligirt, das veralienirte wieder zum Reich zu bringen, daß künfftiger Zeit darum bey demselben, nach erlangtem besserem Bericht, füglicher Ansuchung geschehen könne.

Brandenburg: Liessen es bey Verfassung dieser Articul auch ihres Theils bewenden, und wüßten dabey, ausser dem, so von Pfaltz wegen Veräusserung etlicher Welschen Lehen, als: Piombino, Finale, und anderer gedacht, nichts zu erinnern.

Maynz: Hätte die Vota auf jetzige Umfrage dahin verstanden, daß bey diesen Puncten kein sonderlich Bedencken, ausser dem, was der Italiänischen Lehen halben von Pfaltz erregt: weil man aber davon keinen eigentlichen Bericht, die Recuperatio alienatorum auch futuro Capiti ohnediß obliege; es sollte tempore convenienti bey demselben Ansuchung deßhalben zu thun seyn, das würde sich denn leicht in die Sachen zu schicken wissen.

Und ist darauf in der Capitulation weiter zu verlesen verfahren worden:

10. Wollen Ihre Königliche Majestät bey Zeit Ihrer Regierung gegen den Angräntzenden Sich nachbarlich und freundlich halten, kein fremdes Kriegs-Volck ohne Vorwissen der Stände, sonderlich der Chur-Fürsten, ins Reich führen; da Sie aber des Reichs wegen angefochten, hätten Sie Sich billig aller Hülffe zu gebrauchen. Art. 10.

11. Keine Reichs-Täge wollen Sie ohne Vorwissen und Einwilligung der Chur-Fürsten ausschreiben, viel weniger ausser Art. 11.

Reichs halten, noch die Stände ohne redliche Ursachen mit Contributionen, oder sonsten, beschweren.

Art. 12. 12. Die Aemter an Dero Königlichen Hofe wollen Sie mit Teutschen von Grafen, Herrn und von Adel, nicht aber mit gemeinen Leuten, besetzen.

Art. 13. 13. Keine andere Sprache, als Teutsch und Lateinisch, in Cantzleyen bey den Ausfertigungen brauchen lassen, es wäre dann, daß in auswärtige Lande geschrieben.

Art. 14. 14. Die Stände des Reichs wollen Sie von ihren ordinariis Instantiis nicht ziehen, noch dieselben zu Tageleistungen ausserhalb des Reichs erfordern.

Dritte Umfrage: **Trier**: Se. Chur-Fürstl. Gn. lassen hiebey votiren wie vor, daß Sie es bey Verfassung dieser Puncten allenthalben bewenden lassen.

Cölln: Idem.

Pfaltz: Den 10den Punct betreffende, lassen es Se. Fürstl. Gn. bey dessen Verfassung bewenden, wie auch bey dem 11ten; wollte man aber bey diesem Punct zu den Worten: „keine Steuer anzusetzen, hinzuthun: „Daß auch diejenige, so etwa bewilliget werden möchte, an keinen andern Ort, als darzu sie bewilliget, verwendet werden sollte,„ wollten Sie es Ihres Theils vor unnöthig nicht erachten. Den 12ten Punct aber hielten Sie für den fürnehmsten, der in diese Capitulation zu bringen, sintemal die Verbesserung des Kayserlichen Regiments mit darein lieffe: wollten derowegen dafür achten, daß dieser Punct sonderlich fleissig deliberirt, auch von jeglichem Chur-Fürsten hierzu sonderliche Räthe deputirt werden sollten, die ipsis absentibus davon redeten, weil es sich sonsten damit verziehen dörffte, und hernach davon Relation thäten, und lebten der Hoffnung, da dieser Punct recht erledigt, daß die andern, sonderlich der 14de, zum guten Theil fallen, auch Erläuterung geschehen würde: wie es künfftig mit den Hof-Processen zu halten?

Sachsen:

Sachsen: Wüßte bey denen abgelesenen Puncten nichts zu erinnern; liesse ihme aber sonsten nicht zu entgegen seyn, da die andern auch damit einig, daß dasjenig, was wegen rechten Gebrauchs der bewilligten Contributionen von Pfaltz gedacht, dieser Capitulation mit beygebracht würde. Den 12ten Punct verstünden Se. Chur-Fürstl. Gn. nicht von der Kayserlichen Jurisdiction, sondern von Bestellung der Ober- und Unter-Hof-Aemter, derowegen Sie es dabey liessen, wären aber dabey der Meynung, daß von Verbesserung des Regiments ein sonderbarer Articul der Capitulationangehänget werden sollte.

Brandenburg: Hätten Befehl, beym 10den Punct dieses zu erinnern, daß man ferners mit den Türcken Frieden halten solte, zumalen Teutschland an allem, was zum Kriege gehöret, erschöpfet: da aber der Türcke vor sich etwas anfangen wollte, müßte man sich wehren. Beym 12ten und 14den Punct wären allerley Erinnerungen zu thun, sonderlich so viel die Hof-Proceß anlanget; weil sich aber die Vorstimmenden darüber noch nicht vernehmen lassen, wollten Sie es bis dahin spahren.

Maynz: Ihr Chur-Fürstl. Gn. hätten bey diesen Puncten nichts sonderliches zu erinnern; allein beym 14den Punct seyen Sie indenck, wie die Chur- und Fürsten mit dem Hof-Gericht zu Rothweil bisher sehr molestiret, ob nicht bey der Capitulation in diesem Punct zu gedencken, daß man die Stände bey den Austrägen und Cammer-Gerichts-Processen lassen wollte. Beym 10den Punct stellen Sie dahin: ob nicht, um Ihrer Majestät Reputation willen, zu erinnern und der Capitulation mit einzuverleiben, daß auch von den Ständen kein fremd Krieges-Volck ins Reich geführet, oder, da solches geschehen, von Ihr Majestät dasselbe unnachläslich wieder daraus geschafft werden solte. So viel sonst den 12ten Punct betrifft, weil die Vorstimmenden wegen Verbesserung des Regiments und ob bey diesem Punct davon zu reden? Sich noch nicht erkläret, wollen Sie Dieselben zuvor darüber vernehmen.

Stelleten derowegen dieses und was sonst unterschiedlich erinnert, zur fernern Umfrage.

Vierte Umfrage. **Trier**: Se. Chur-Fürstl. Gn. hätten vernommen, was bey den abgelesenen Puncten vor gute Erinnerungen gethan, als von Mayntz wegen des fremden Kriegs-Volcks, daß die Stände dessen ins Reich zu führen nicht befugt seyn sollten, und von Brandenburg, daß man auch nachmahls mit den Türcken Frieden halten sollte, liessen Ihr auch, daß solche an gehörenden Orte der Capitulation mit beybracht, nicht mißfallen; wie Sie denn auch mit deme einig, was Pfaltz wegen der bewilligten Steuern in Acht zu nehmen gedacht. Was beym 12ten Punct von Verbesserung des Regiments und ob diese Deliberation anfänglich durch die Räthe alleine vorgenommen werden sollte; erinnerten Se. Chur-Fürstl. Gn. Sich, wie die damals zu Prag anwesenden Chur-Fürsten die Sachen zwar befunden, wie denn dieses die jüngst zu Nürnberg deßwegen abgelesene Schrifft mit mehrerem gegeben: weil aber durch Absterben der weyl. Kayserlichen Maj. die Sachen nunmehr zu einem andern Stande gerathen, hätten Sie dafür gehalten, daß jetzo nicht mehr auf die Præterita zu sehen, sondern vielmehr zum künfftigen Haupt ein besseres Vertrauen zu setzen; da aber auf diese Deliberation noch in gemein geschlossen, wollen sie sich nicht sondern, allein daß solche in præsentia Electorum geschehe. Die Erinnerung bey dem 14den Punct: ob der Rothweilischen Proceß und deren Restriction in der Capitulation zu gedencken? stellen Sie zu der andern Chur-Fürsten Wohlgefallen, wollen Sich hierüber mit demselben gerne vereinigen.

Cölln: Hätte die bey den proponirten Puncten gethane Erinnerungen wegen des fremden Kriegs-Volcks, Anwendung der Reichs-Steuren und Verbesserung des Kayserlichen Regiments vernommen; liesse gar leicht geschehen, daß die ersten beyde Punct der Capitulation inserirt: Und wiewohl Ihr Chur-Fürstl. Gn. in den futurum Successorem kein Mißtrauen setzten; da aber von einer Form eines rechten Regiments zu reden vor gut angesehen, wollten Sie Sich dabey Ihres Gemüths auch vernehmen lassen. Wegen der Hof-Processe seye bey jüngsten Reichs-Tags-Abschiede Versehung geschehen; dabey liessen sie es nochmals bewenden und bleiben.

Pfaltz-

Pfaltz: So viel anfänglich des Herrn Chur-Fürsten von Maynt̃z Erinnerung betreffe, daß nemlich die Stände des Reichs nicht befugt seyn sollten, fremd Kriegs-Volck ins Reich zu führen, und daß dieses der Capitulation also einzuverleiben, stünde Se. Fürstl. Gn. in Zweiffel: ob dem also nachzugehen? weil die Capitulation nicht zwischen den Ständen, sondern mit dem künfftigen Haupte, aufgerichtet; da auch ein Stand sich dessen gleich unterstehen, und auf des Reichs Boden fremd Kriegs-Volck führen sollte, wäre dißfalls die Verordnung der Reichs-Abschiede klar, deren dann so dann auch billig nachgegangen. Beym 12ten Punct achten Sie nochmals nothwendig, daß Deliberation von Verbesserung des Regiments vorzunehmen. Dann ob wohl angezogen, daß die Sachen jetzo in einem anderen Stande, so wäre doch, damit man nicht zu vorigen Inconvenientiis gelangete, billig vorzubauen: Dessen nun bey der Capitulation also zu gedencken, hätten Se. Fürstl. Gn. keinen bequemern Ort, als diesen 12ten Punct gesehen; wollte man aber je gar einen sonderlichen Punct in Capitulatione davon machen, wären Sie damit auch einig, wie nicht weniger, daß solche Deliberatio in præsentia Electorum geschehe. Was das Rothweilische Hof-Gericht betreffe, hätte zwar das Chur-Haus Pfaltz, wegen in Händen habenden Privilegien, von demselben keine sondere Beschwerung; liessen aber doch geschehen, daß dessen loco convenienti in der Capitulation gedacht.

Sachsen: Liessen es bey ihrem vorigen über diesen Puncten gegebenen Voto bewenden und bleiben: So viel aber Maynt̃z Erinnerungen anlangte, daß nemlich denen Ständen des Reichs, auf dessen Boden fremd Kriegs-Volck zu führen, nicht erlaubt seyn sollte, hielten Sie, dieselbe der Capitulation beyzubringen, nicht unnöthig, weil billig den Gliedern nicht nachzulassen, was dem Haupt verboten; wären auch nochmals der Meynung, daß wegen Verbesserung des Kayserlichen Regiments ein sonderlicher Punct der Capitulation anzuhängen, und dessen Deliberatio in præsentia Electorum zu halten.

Brandenburg: Wegen der Erinnerung des fremden Kriegs-Volcks, und daß solches von den Ständen nicht auf des Reichs Boden zu führen, verglichen Sie Sich mit dem Pfältzischen Voto, achten auch davor, daß kein Stand sich dessen unterstehen würde, wenn er nur bey Recht und Gerechtigkeit geschützet würde. Die Reichs-Steuren betreffend, wäre nicht unzeitig erinnert, daß sie nirgendshin, denn darzu sie gewilliget, gewendet, dieses auch der Capitulation also mit inseriret werden sollte; wie auch was wegen des Rothweilischen Hof-Gerichts in Votis gedacht, wiewohl Chur-Brandenburg und dessen Leute damit nichts zu thun. Daß man auch in Capitulatione von Verbesserung des Regiments einen sonderlichen Punct machen wolle, damit sind sie einig, so wohl daß solche Deliberatio præsentibus Electoribus vorgenommen werde.

Maynz: Vernimmt die Vota dahin, daß per Majora geschlossen, daß des von den Ständen auf des Reichs Boden geführten fremden Kriegs-Volcks, und daß die Bewilligungs-Steuren gebührlich angewendet, der Capitulation beygebracht werden sollte; wollen gleichwohl Dero Theils dafür achten, daß die letzte Erinnerung, der Steuern halben, sonderlich nicht nöthig, weil doch die Steuern sub certo modo dem Kayser bewilliget, die Stände sich auch, da die der Gebühr nach nicht angewendet, darüber zu beschweren. Und dieweil geschlossen, daß wegen Verbesserung des Kayserlichen Regiments in Capitulatione ein sonderlicher Punct zu machen; wollen Sie Sich auch, nach Eröffnung der Andern Meynung über diesem passu an ihrem Ort vernehmen lassen. Wegen des Rothweilischen Hof-Gerichts hätten Se. Chur-Fürstl. Gn. die Erinnerung guter Meynung thun lassen, sollte auch nunmehr der Capitulation also beygebracht werden.

Und hat man darauf ferners in Capitulatione zu lesen fortgefahren:

Art. 15. 15. Es wollen auch Ihre Kayserliche Maj. bey Päbstlicher Heiligkeit, mit Zuziehung der geistlichen Chur-Fürsten, treulich erin-

erinnern, damit über den Concordatis mit den Teutschen gehalten, und von Rom aus den Stifftern und Clöstern nichts abgenommen, die Jura Patronatus niemand entzogen, noch andere Præjudicia gemacht werden.

16. Wie den schädlichen Geld-Handlungen im Reich zu begegnen; wollten Ihr Königliche Maj. mit den Herrn Chur-Fürsten deliberiren. Art. 16.

17. Keine neue Zölle ohne Vorwissen der Chur-Fürsten bewilligen, noch die alte erhöhen. Art. 17.

NB. Weil der 18de, 19de und 20ste Punct dieser Capitulation dem 17den anhängig, seynd sie zwar nicht abgelesen, jedoch, auf Erinnerung des Herrn Chur-Fürsten zu Maynz, mit in Deliberation gesetzet worden. Art. 18. 19. 20.

Fünffte Umfrage. **Trier**: Se. Chur-Fürstl. Gn. hätten bey den abgelesenen Puncten nichts zu erinnern; wann über denselben sonst nur festiglich gehalten. Dabeneben erinnern Sich Dieselben, was jüngst zu Nürnberg wegen der am Rhein aufgerichteten neuen Licenten erinnert, auch darauf an Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg geschrieben; weil aber darauf, ungeachtet etlicher massen erfolgter Vertröstung, bis daher nichts erfolget, achten Sie vor die höchste Nothdurfft, dessen in jetziger Capitulation zu gedencken, will man anders anderer Weiterung vorkommen; es wollen aber Se. Chur-Fürstl. Gn. über diesen Punct der anderen Meynung gerne vernehmen.

Cölln: Hätte bey diesen Articuln nichts zu erinnern, allein daß Se. Chur-Fürstl. Gn. dafür hielten, daß die Zoll-Sachen nicht ad oadinarium Processum zu weisen, sondern per Mandata executiva zu expediren; stellen dahin: ob man dessen beym 17den Punct mit gedencken wolle.

Pfaltz: Se. Fürstl. Gn. liessen auch Ihres Theils geschehen, daß man wegen Verbesserung des Regiments der Capitulation einen sondern Punct anhängen, auch dessen Deliberation præsentibus Electoribus vornehmen möchte; hätte zuvor bona

intentione die Räthe hierzu vorgeschlagen: ob dieser Punct vielleicht unter ihnen etwas weitläufftiger tractiret werden, auch die Herrn Chur-Fürsten interim in dem übrigen fortfahren können. Bey den jetzigen Puncten hätten Sie sonst nichts sonderliches zu erinneren, liesen es bey deren Begriff bewenden; hätten Ihres Theils keine eigentliche Nachrichtung, wessen diejenigen, welche die neuen Licenten am Rhein angerichtet, auf der Herrn Chur-Fürsten Erinnerung von Nürnberg aus Sich erkläret. Sonsten wäre es nicht ohne, daß die Zoll-Sachen, welche doch paratam Executionem auf sich haben, bißweilen an den ordinarium Processum verwiesen; derowegen, wie diesen Dingen zu helffen? jetzo auf Mittel zu dencken und der Capitulation einzuverleiben: Daß nemlich in dergleichen Sachen hinfüro die ordinarii Processus eingestellet, Mandata executorialia ertheilt, und also dieselben ad executivum Processum remittiret würden.

Sachsen: Wüßten bey den verlesenen Puncten nichts zu erinnern, derowegen Sie es bey deren Verfassung bewenden, und bleiben liessen. Allein wären Se. Chur-Fürstl. Gn. gleichfalls noch ingegenck, was wegen der neuen Licenten am Rhein an den Herrn Chur-Fürsten zu Brandenburg und Pfaltz-Neuburg von Nürnberg aus geschrieben; weil aber darauf nichts erfolgt, wollen Sie Sich mit Dero Mit-Chur-Fürsten, was zu Erhaltung des Chur-Fürstl. Collegii Præeminenz in dieser Sache ferners vorzunehmen? wie auch was vor Proceß in Zoll-Sachen zu halten? mit den Herrn Rheinischen Chur-Fürsten, als die dieses am meisten angehet, leicht vergleichen.

Brandenburg: Hätten bey den abgelesenen Puncten nichts zu erinnern; allein daß bey dem 15den Punct das daselbst gesetzte Reservat in Acht genommen und jetziger Capitulation wieder beygebracht werden möge, damit nicht etwa, wie wohl vor dessen geschehen, in einem und dem andern Proceß vom Römischen Hof zu gewarten.

Maynz: Verstehen die Vota alle dahin, daß bey dem 15den und 16den Punct kein sonderlich Bedencken; alleine was des in erwähntem 15den Punct begriffenen Reservats halber erinnert, dasselbe wollen Sie nicht ändern, sondern es jetziger Capitulation gebühr-

gebührlich wieder beybringen. Die Zoll-Sachen in gemein betreffende, wüßten Se. Chur-Fürstl. Gn. was massen man zu Nürnberg bedacht, weil durch dergleichen Mittel Land und Leuten Beschwerung zugezogen, daß man daher dergleichen Suchen den Parthien abgeschlagen, auch was an Brandenburg und Pfaltz-Neuburg der Rheinischen Licenten halben von dort aus geschrieben: und dieweil auf Abschaffung derselben geschlossen; als lassen Sie Ihr gefallen, daß dieses Puncts in der Capitulation gedacht, derselbe auch zugleich auf jetzige und künfftige Zölle gerichtet werde; inmassen Sie dann hierbey der Meynung, daß man der Zoll-Sachen halben keine ordinari Proceß gewarten, sondern dem Kayser nachgelassen seyn solle, executive in diesen Sachen zu verfahren: da auch gleich ordinar-Proceß angestellet, daß doch dißfalls von Ihr Majestät dem Cammer-Gerichte inhibiret werden möge; dessen sollte man nun in Capitulatione also auch gedencken.

Die Achte Session. Sessio 8.

Freytags den 22sten Maj. ist man Frühe um 7. Uhr im Rath wieder zusammen kommen, und hat, als die Herrn Chur-Fürsten jeglicher seine gewohnliche Stelle eingenommen,

Der Mayntzische Cantzlar an- und fürbracht: Es hätten gestern die Fürstl. Neuburgische Räthe abermahls ein Schreiben an die gesammten Chur-Fürsten bey ihrer Cantzley eingegeben; derowegen Se. Chur-Fürstl. Gn. zu Dero Herrn Mit-Chur-Fürsten Gefallen stelleten: ob solches jetzo abgelesen werden sollte? Und demnach es von allen also beliebet, hat der Mayntzische Cantzler dasselbe verlesen, und hat man daraus befunden, daß die Neuburgische Räthe, inmassen in vorigem Schreiben auch geschehen, suchen, damit sie von dem gesammten Chur-Fürstlichen Collegio, jedoch Pfaltzgraf Johansen ausgeschlossen, Audientz erlangen und gehöret werden möchten. Darauf ist nun zur Umfrage gestellet: wie sie, die Gesandten, zu beantworten seyn möchten? Chur-Pfältzische Vormundschafft.

Erste Umfrage. Trier: Se. Chur-Fürstl. Gn. erinnerten Sich zwar gar wohl, daß niemand, sonderlich bey diesem hoch-

ansehnlichen Chur-Fürstlichen Collegio, die Audientz zu verweigern, damit man sich nicht zu beschweren, als würde man nicht gehöret: weil aber die Wahl noch nicht verrichtet, sondern man vielmehr in denselben Terminis verfirte, daher sie die Beysorge trügen, es möchte dieses alles der güldenen Bull etlicher massen zu entgegen lauffen; so stelleten sie: wie diesen Sachen zu thun? in der Andern Bedencken. Da man auch vor gut ansehen würde, daß nach der Wahl ihnen, den Neuburgischen Abgesandten, erwähnte Audientz zu ertheilen, wollten Sie Sich von solchem Schluß nicht sondern.

Cölln: Ihr Chur-Fürstl. Gn. liessen es in diesem Punct bey jüngstem Schluß, so wohl der zu Nürnberg Pfaltz-Neuburg ertheilten Antwort dieser Sachen halben bewenden und bleiben; achteten dafür, daß es der güldenen Bull etwas zuwider seyn wollte, wann man diesen Gesandten durante adhuc Electione Audientz verstatte; wollte man es aber nach vollbrachter Wahl thun, wollten Sie Sich von dieser Meynung nicht sondern.

Sachsen: Weil auf jüngstes an den Herrn Chur-Fürsten zu Mayntz durch die Neuburgische Räthe eingegebenes Schreiben allbereit hiebevor zur Genüge geantwortet, liessen Sie es dabey auch jetzo bewenden, stünden auch in den Gedancken, daß erwehnte Abgesandten, so viel den Haupt-Punct anlanget, dahin billig zu verweisen. Und wiewohl Se. Chur-Fürstl. Gn. Sich erinnerten, daß niemand gesuchte Audientz zu verweigern; weil aber die güldene Bull des Innhalts, daß bey währender Wahl weder Gesandten, noch Fürstliche Personen, in der Stadt sich finden lassen sollten, als wären sie jetzo dergestalt zu bescheiden. Sollte auch solche Audientz erst gleich nach der Wahl ihnen ertheilet werden, wäre doch zu besorgen, man möchte dadurch wohl etwas anderes verursachen.

Brandenburg: Pfaltz-Neuburg, als einem Fürsten des Reichs, und aus einem so vornehmen Chur-Hause gebohren, wäre zwar die gesuchte Audientz nicht zu verweigern; allein wollten

ten

ten Sie dabey der Gedancken seyn, daß ihnen solche nach geschehener Wahl erst zu ertheilen, damit der güldenen Bull dißfalls kein Nachtheil zugezogen würde.

Maynz: S. Chur-Fürstl. Gn. hielten dafür, daß, so viel die Haupt-Sache anlangte, es bey der Antwort, welche Pfaltz-Neuburg bald anfänglich ertheilet, billig zu lassen, sich auch durch unnöthiges repliciren mit ihme nicht aufzuhalten. Die Audientz betreffende, würde man ihnen, den Gesandten, dieselbe schwerlich verweigern können: weil aber bey vorigen Wahl-Tägen, so lange die Wahl gewähret, nie keinem Gesandten, oder auch Fürstlichen Personen, vom gesammten Chur-Fürstlichen Collegio Audientz verstattet, sondern sie dahin gewiesen worden, entweder ihre Nothdurfft schrifftlich einzugeben, oder biß nach der Wahl zu gedulten; als wollten Se. Chur-Fürstl. Gn. dafür achten, daß es vor diesesmal auch dabey zu lassen, und erwehnten Gesandten diese Antwort zu geben.

Darauf hat man in der Capitulation zu lesen fortgefahren: Capitulation.

21. Da jemands von den Chur-Fürsten oder Ständen des Reichs von einem andern abgenommen, und er hätte das zu Recht geklagt, wollte der König denselben durch andere Proceß daran nicht hindern, sondern den Rechten seinen stracken Lauff lassen. Art. 21.

22. So wollten auch Ihr Königliche Majestät niemanden Selbst vergewaltigen, sondern da Sie jemands zu besprechen, dasselbe durch ordentliches Recht thun und die Cammer-Gerichts-Ordnung de An. 55. hierunter in Acht nehmen. Art. 22.

23. Ihr Königliche Maj. wollten auch von Chur-Fürsten, oder Ständen des Reichs niemands in die Acht und Aber-Acht thun, sondern vielmehr den ordentlichen Proceß vorhergehen lassen. Art. 23.

Zweyte Umfrage. **Trier:** Se. Chur-Fürstl. Gn. hielten die abgelesene Puncten, wie sie gesetzet, dem Rechten und der Billig-

ligkeit gemäß, hätten derowegen dabey nichts sonderliches zu erinnern, sondern liessen vielmehr geschehen, daß sie also der Capitulation beybracht werden möchten, wie sie verfasset; allein stellten Sie zu bedencken: ob bey dem Passu, da der Cammer-Gerichts Ordnung de An. 55. gedacht diese Clausul mit hinzuzusetzen: „Wie solche hernach durch die darauf erfolgte Reichs-Abschiede confirmirt;„ weil dergleichen Erinnerung oben beym andern Punct auch geschehen.

Cölln: Hätten bey diesen Puncten gleichfalls nichts zu erinnern; allein daß beym 23sten Punct die Addition gethan würde, die Trier vorgeschlagen.

Pfaltz; Se. Fürstl. Gn. befinden den 21sten Punct nothdürfftig verfaßt, liessen es auch also dabey bewenden; allein beym 22sten, da gesetzt, daß die Stände jederzeit zur Verhör und gebührlichem Recht gelassen werden sollten, wollte Dero Bedenckens nicht unbequem zu addiren seyn: „und an gebührlichem Ort.„ Der 23ste Punct beträffe die Achts-Erklärung, derowegen solcher wichtig, und daher billig reifflich zu erwägen, weil die Acht die extrema pœna, welche im Reich geordnet, derowegen dieses hinzuzusetzen: „Daß keiner ohne vorhergehenden Proceß und Vorwissen der Herrn Chur-Fürsten sollte in die Acht gethan werden; da aber die Acht wider einen Chur-Fürsten zu erkennen, daß so dann solches mit Vorwissen der andern Chur-Fürsten, wie nicht weniger der Fürsten, Grafen und Stände des Reichs geschehen sollte;„ dadurch würde Fried und Ruhe im Reich erhalten, auch des Chur-Fürstlichen Collegii Præeminenz und Hoheit mercklich vermehret.

Sachsen: Se. Chur-Fürstl. Gn. vernehmen aus den abgelesenen Puncten, daß solche dem Rechten und Billigkeit gemäß verfasset, liessen es demnach dabey bewenden: Daß aber, wie von Trier erwehnet, demjenigen Ort, da der Cammer-Gerichts-Ordnung de An. 55. gedacht, hinzugesetzet: „Wie solche in nachfolgende Reichs-Abschieden repetiret ꝛc., damit wären Dieselben also einig. Sonsten wollten Se. Chur-Fürstl. Gn dafür achten, daß diejenige Erinnerung, welche der Herr Administra-

tor

tor der Chur-Pfaltz beym 22sten Punct thun lassen, nicht allerdings nöthig, weil doch in der Capitulation ein sonderlicher Punct, daß nemlich kein Stand von seinem ordentlichen Recht sollte gezogen werden, zu befinden; wie denn auch dasjenige, so Se. Fürstl. Gn. beym 23sten Punct moviren lassen, allhier, als in particulari, nicht zu attendiren, sintemahl bey dem Punct, da der Achts-Erklärung gedacht, den Ständen ihre Defension vorbehalten, daher sich niemand einiges Ubereilens sonderlich zu beschweren.

Brandenburg: In dem 21sten Punct verglichen sie sich mit dem Pfältzischen Voto, wären sonst auch der Meynung, daß man in dem 23sten Punct, die Acht betreffend, weil dieses eine sehr hohe Straffe, behutsam gehen und denselben in gute Acht nehmen sollte, zumal weil sich gleichwohl befunden, daß ihrer viel, die in die Acht erkläret zuvor nicht zu genugsamer Verhör gelassen würden; wie dann die Executiones deßwegen angezogen werden könnten: und dieweil vor etlich und 40. Jahren man die Achts-Erklährung mit Vorwissen des gantzen Reichs vorgenommen, wollten sie dafür halten, daß es auch noch zur Præeminentz des Chur-Fürstlichen Collegii gereichete, wann keine Acht ohne Vorwissen der Herrn Chur-Fürsten erkannt, da auch dieselbe einen Chur-Fürsten beträffe, die Stände des Reichs ante cognitionem darüber mit vernommen würden: Dieses wäre nun ihres Ermessens der Capitulation nicht unbillig mit einzurücken; wie Sie denn auch wohl geschehen liessen, daß die von Trier gethane Erinnerung, da der Cammer-Gerichts-Ordnung de Anno 55. gedacht, die Clausul: „wie solche hernach durch die Reichs-Abschiede repetiret,“ in der Capitulation mit gesetzet würde.

Maynz: Se. Churfürstl. Gnaden hätten die jetzo abgelesene Puncten allbereit hiebevor erwogen, auch die nunmehr darüber gegebene Vota angehöret, befinden solche also gefaßt, daß wann von einem künfftigen Haupt zu begebenden Fällen dieselbe in Acht genommen und darüber gehalten, die Nothdurfft derowegen

rowegen genugsam bedacht, daß sie also dabey ferners nichts zu erinnern: wollten die Addition, welche Trier auf die Bahn bracht, dem 22sten Punct der Capitulation adjiciren, diejenige Erinnerung aber, welche Pfaltz bey diesem Punct gethan, daß nemlich die Stände nicht allein, jeglicher mit seinem Recht, wie gleichwol die Capitulation besaget, sondern auch an gewohnlichem Ort, zu hören, wäre zwar Sr Chur- Fürstl. Gn. nicht zuwider: Weil aber dessen allbereit hiebevor in Capitulatione in dem Punct, da stehet, daß ein jeder Stand seine Nothdurfft durch ordentlich Recht austragen sollte, tacite gedacht, weil unter dieser Dispositon competentia Judicis mit begriffen, hierüber auch im im 14den Punct klar versehen, daß kein Stand von seinem ordentlichen Gericht gezogen werden solle, stellen sie dahin: ob dieser 12ste Punct bey voriger Verfassung zu lassen? Was beym 23sten Punct der Acht halben erinnert, weil expresse gesetzt, daß solche absque causæ cognitione nicht vorzunehmen, stünden Se. Chur-Fürstliche Gn. in denen Gedancken, da solche vorhergienge, daß diese Constitution nicht wohl anderst bedacht werden könnte, wollte man anders Justitiam ejusdemque Executionem im Reich haben; jedoch stellten sie dieses alles zu fernerem Nachdencken.

Dritte Umfrage. Trier: Se. Chur-Fürstl. Gn. hätten des Herrn Administratoris der Chur-Pfaltz gethane Erinnerungen beym 22. und 23sten Punct wohl verstanden und wiewohl dieselbe nicht gerne etwas verhindern wollten, das dem Chur-Fürstlichen Collegio ersprießlich; weil aber in diesem 22sten Punct gesetzt, daß jeder Stand seine Nothdurfft durch gebührlich Recht austragen auch, wie der 14de Punct meldet, von seinem ordentlichen Richter nicht abgezogen werden sollte, so wollten Sie in denen Gedancken stehen, daß dieser Zusatz überflüßig So würde beym 23sten Punct auch erwehnt, daß jeglicher Stand, vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung, darinnen auch die Executions-Ordnung begriffen, mit seiner Nothdurfft gehöret werden sollte: und wiewol Sie sonsten auch in denen Gedancken, daß mit dieser, als der höchsten Straff, behutsam

sam umzugehen; weil aber, da es nach Pfaltzens Meynung gehen sollte, dazu langsam zu kommen, da hingegen interim die beleidigten Stände ihnen Unrecht geschehen lassen müßten; so wäre ihre Meynung, man sollte in terminis voriger Verfassung bleiben und, wie Maynz und Sachsen votirt, dieselben observiren.

Cölln: Ihre Chur-Fürstl. Gn. liessen es bey vorigem Voto, so viel den 21sten und 22sten Punct belanget. Wegen des 23sten Puncts, die Achts-Erklärung betreffend, wäre die Cammer-Gerichts-Ordnung klar, wie in Achts-Erklärungen zu procediren und weil solche Cammer-Gerichts-Ordnung auf unterschiedlichen Reichs Tagen wohl erwogen, auch durch die Reichs-Abschiede jederzeit wieder confirmirt und es dabey gelassen worden, wäre dieselbe so leicht nicht zu ändern, zumal weil solche mit Vorwissen der gesammten Reichs-Stände also gemacht worden.

Pfaltz: Se. Fürstl Gn. hätten die Erinnerungen wohlmeinend gethan, der Hoffnung, es solle den Sachen desto ehe geholffen werden und dieweil angezogen, daß dasjenige, dessen Se. Fürstl Gn. beym 22sten Punct erwehnen lassen, allbereit in andern Articuln der Capitulation begriffen, hätten Sie dafür gehalten, weil es nichts neues, daß es desto weniger Bedencken haben sollte, dessen auch allhier zu gedencken. Die andere Erinnerung beym 23sten Punct ist zu Vermehrung des Chur-Fürstlichen Collegii Præeminentz angesehen, daß nemlich über dieser, als der höchsten Straffe die Chur-Fürsten, als des Kayserns nächste Räthe jedesmal zuvor vernommen werden sollten, sonderlich weil dieses auch zu Erhaltung friedlichen Wesens gereichete. Dann wann mit so reiffem Rath in diesen Sachen gehandelt, hätten die Stände desto weniger Ursach, sich einem solchen Schluß zu widersetzen; konnten auch, um angezogener Ursachen willen, diß ihr Votum nicht ändern.

Sachsen: Se. Chur-Fürstl. Gn. hätten Sich, wegen

der von den Vorstimmenden begehrten Additionen, allbereit hiebevor erklärt, dabey liessen Sie es auch bewenden, weil sonderlich, so viel den Zusatz beym 22sten Punct, den Pfaltz gesuchet, betrifft, allbereit beym 14den Articul der Capitulation versehen, daß kein Stand von seinem ordentlichen Richter gezogen werden sollte. Die Acht hielten Se. Chur- Fürstl. Gn. Selbst vor die schwereste Straffe: weil aber dieser Punct von den Vorfahren also gesetzet, die gleichwol die Chur- Fürstliche Præeminentz auch in Acht genommen und dann ferners den Ständen der ordentliche Proceß dabey vorbehalten und dann das übrige Justitiam mehr remoriren als befördern würde, blieben Se. Chur-Fürstl. Gn. auch in diesem Punct bey ihrer vorigen Meynung.

Brandenburg: Müßten aus bewegenden Ursachen, vermöge ihrer Instruction bey vorigem Voto bleiben, nicht aus einigem Privat-Respect, den ihr gnädiger Herr hierunter hätte, sondern allein um gemeinen Friedens willen, sonderlich aber darum, daß bißher im Werck gespühret, wie die Acht vielfältig mißbrauchet worden, also mit den Stätten Embden, Donauwärth und Braunschweig, daran zwar nicht die verstorbene Kayserliche Majestät sondern andere Leute schuldig, da auch zu zweifeln: ob es auf vorgehend ordentlich Recht also ergangen? und wäre wohl zu besorgen gewesen, im Fall man die Achts-Erklärungen also gemein werden lassen, daß dieselbe bey den Ständen des Reichs endlich so wenig Ansehen, als vor Jahren bey den Venedigern des Pabsts Bann, würde gehabt haben: Deme nun würde inskünfftige nicht besser zu begegnen seyn, als wann diese Erkenntniß mit Vorwissen der Churfürsten geschehen müßte, zumal weil offenbar, daß die Cammer keine Acht erkennen dörffte ohne der Kayserlichen Majestät Vorwissen; wie aber der Kayserliche Hof bißhero bestellet gewesen und was vor Leute daselbst unterhalten worden? wäre mehr dann genug wissend, auch wohl schwer, wann inskünfftige dergleichen Leute, die im Reich nicht gebohren und von schlechter Ankunfft,

über

über der Chur Fürsten und Stände im Reich Leib, Leben, Ehr und Gut zu erkennen haben sollten. Da es sich auch mit der Acht wieder die Stätte Emden, Donauwörth und Braunschweig, denen davon in offentlichem Druck publicirten Büchern gemäß verhielte, müßte männiglich erkennen, daß je übel procedirt. Die Weitläufftigkeit könnte daher vorkommen werden, wann die Stände des Reichs zu dieser Cognition gewisse Personen neben den Chur-Fürsten deputirten; damit allein die Erkenntniß in dieser schweren und hoch- præjudicirlichen Sache den Privat-Personen nicht in Händen gelassen.

Maynz: Se. Chur-Fürstl. Gn. vernehmen aus den Majoribus, daß in denselben dafür gehalten, daß die beym 2 sten Punct von Pfaltz gethane Erinnerung zu addiren überflüßig, lassen es derowegen auch Ihres Theils dabey. Beym 21 sten Punct wären Sie in den Gedancken, weil die Achts-Erklärung das äusserste Mittel, daß darum caute darinnen zu procediren; halten aber dafür, daß eben aus diesen Ursachen bey dem Punct der Cammer-Gerichts-Ordnung, ordentlicher Processen und anders gedacht, damit Niemand mit solchen Erklärungen übereilet werden sollte, besorgten auch, da dieses also restringiret werden sollte, es möchten dadurch die Executiones im Reich mercklich fallen; schlössen derowegen mit den Majoribus, daß es bey dem 23 sten Punct, wie er jetzo stehet, verbleiben sollte.

Darauf ist ferners in Verlesung der Capitulation fortgefahren:

24 Die Steuren bey den Reichs-Stätten, die sonderlichen Personen verschrieben, wollten Ihr Königl. Majestät wieder zum Reich bringen, weil demselben ohnediß viel entzogen; es wäre dann, daß solche Verschreibung mit Vorwissen der Chur-Fürsten geschehen. Art. 24.

25. Die ansehnliche Lehen, als Fürstenthum, Graffschaften, da deren Ihrer Königl. Majestät heimfallen würden, wollen Art. 25.

len sie niemand ferners leihen, sondern dem Reich zum Besten behalten, biß es wieder zu Kräfften kommt; jedoch männiglich an seinen allbereit daran erlangten Rechten unschädlich.

Art. 26. 26. Da auch Ihr Königl. Majestät etwas ererben und andern zukommen lassen würde, soll dem Reich Steuer und anderes darauf in allewege vorbehalten werden.

Art 27. 27. Würden Sie auch mit Hülffe des Reichs etwas gewinnen, sollte es gleichfalls dem Reich zugewendet werden.

Vierte Umfrage: Trier: Beständen die abgelesene Puncten der Nothdurfft nach verfaßt: gleichwol, weil beym 25sten Punct der Reichs-Lehen Erwehnung geschiehet und Se. Chur-Fürstl. Gn. nicht wüßten, wie es mit den Italiänischen und andern Lehen jetzo eine Gelegenheit habe? als stellten sie dahin, was man bey diesen Sachen thun, oder der Capitulation beybringen wollte? Wäre aber dem Reich dieser Lehen halben kein Nachtheil zugezogen, liessen Sie es bey den verfaßten Puncten bewenden.

Cölln: Wie Trier. Da man auch Gewißheit haben möchte, wie es um die Italiänischen, Böhmischen und Niederländischen Lehen eine Gelegenheit, wollen Sie dabey die Nothdurfft gerne bedencken helffen.

Pfaltz: Se. Churfürstl. Gn. wären der Meynung, da diese Puncten künfftig, wie billig, in acht genommen, daß zu denselben sonderlich mehreres nicht zu setzen. Von den alienirten Lehen wüßten Sie nichts gewisses; da man aber davon Nachricht erlangen möchte, wollten Sie gerne Hand mit anlegen, damit des Reichs Bestes dißfalls bedacht werden möchte.

Sachsen: Liessen es bey den verfaßten Puncten bewenden; allein wäre, so viel die Reichs Lehen betreffe, Sr. Chur-

Fürstl.

Fürstl. Gn so viel wissend, daß seiter Ferdinandi Zeiten die Böhmische Lehen nicht empfangen worden; und obwohl der jetzige König bey der nunmehro in GOtt ruhenden Kayserlichen Majestät darum angesucht, hätten sie doch dieselbe nicht erlangt, derowegen, daß solche und andere Lehen nochmals empfangen werden sollten, in jetziger Capitulation, wo nicht in specie, doch in genere, zu gedencken.

Brandenburg: Hätte der Italiänischen Leben halben bey vorigen Votis allbereit Erinnerung gethan und wäre der Meynung, da man, wie es darum bewandt, mehrere Nachricht erlangete, daß dessen, wie auch daß die Böhmische Lehen dermahleins empfangen werden sollten, in Capitulatione zu gedencken; sonsten lieffen Sie es Ihres Theils bey den verfaßten Puncten bewenden und bleiben.

Maynz: Aus den eröffneten Votis würde verstanden, daß bey den abgelesenen Puncten nichts sonderliches zu erinnern, ausgenommen, was der ausländischen Lehen wegen und ob man Nachrichtung, daß solche empfangen worden? gedacht; da auch dafür gehalten, daß dessen also in der Capitulation zu gedencken, wollten Sie das Ihrige gern dabey thun, inmassen denn Se Chur Fürstl Gn den andern Herrn Chur-Fürsten zu Bedencken geben: ob solches vielleicht auf nachfolgende Maaß geschehen könte: Weil man nicht eigentlich wüßte, wie es um Empfangung der ausländischen Lehen, ob solche geschehen oder nicht? bewandt, sollte das künfftige Haupt deßwegen Erkundigung einziehen und daran seyn, daß solchen hinfüro auf begebende Fälle jederzeit zu Recht Folge geschehe.

Fünffte Umfrage: **Trier**: Se. Churfürstl. Gn. hätten vor überflüßig erachtet, der auswärtigen Lehen halben Erinnerung zu thun, weil Sie nicht gewußt, was es mit deren Empfangung vor eine Beschaffenheit gehabt: Demnach Sie aber nunmehr verstünden, daß solchen in vieler Zeit nicht Folge geschehen, sollte Ihres Erachtens dessen auf nachfolgende Maaß in

der Capitulation gedacht werden, daß nemlich ein Röm. König die Reichs-Lehen in guter Acht haben sollte, damit solche beym Reich erhalten; wollte man aber hinzusetzen: Im Fall auch Ihr Königl. Majestät Selbst an solchen Lehen Theil, daß Dieselben wegen derer Empfahung den Ständen des Reichs einen Revers geben sollten, damit demselben dadurch, weil er sie doch von Ihme Selbst nicht empfahen kan, kein Nachtheil zugezogen würde.

Cölln: Ihr Chur-Fürstl. Durchl. wären berichtet, daß Modena, Reggio und Piombino neulich dem Reich entzogen, darum das künfftige Haupt desto mehr zu verbinden, sich so schädlicher Alienationen hinfüro zu enthalten; die noch beym Reich vorhandene auswärtige Lehen aber sollen zu rechter Zeit empfangen und dieses also in der Capitulation verwahret werden.

Pfaltz: Se. Fürstl. Gnad. wären der Meynung, daß der fremden Lehen in Capitulatione nachfolgendergestalt zu gedencken: Daß der künfftige König zu erkundigen Ihme mit Ernst sollte lassen angelegen seyn: wie es nicht allein mit allen Reichs- sondern auch vornemlich den ausländischen Lehen bewandt und ob dieselbe auf begebende Fälle bißhero zu rechter Zeit empfangen worden oder nicht? darauf so dann, mit Zuziehung des Chur-Fürstlichen Collegii, auf Mittel zu dencken: wie es auf die widrige Fälle zu halten?

Sachsen: Hielten vor eine Nothdurfft, daß in der Capitulation der inn- und ausländischen Lehen halben gute Versehung geschehe, jedoch in genere dergestalt, daß nemlich das Haupt die Reichs-Lehen in guter Acht haben und, da es selbst Reichs-Lehen hätte, dieselbe entweder empfangen lassen, oder dem Reich deßhalben einen Revers geben sollte.

Brandenburg: Die Deliberatio dieses Puncts seye ein principal Stück, derowegen davon in der Capitulation gute Versehung gethan und allerley in genere gedacht werden könnte. Es wäre auch nicht undienstlich, daß die Herrn Churfürsten die Lehens-Registraturen so bald zur Stelle schaffen liessen und sich, wie es um die Empfahung der Reichs-Lehen bewandt

und

und welchergestalt solche von Zeit zu Zeit geschehen? darinnen Selbst ersehen. Ingleichem wollte in der Capitulation zu gedencken nicht von unnöthen seyn, daß keine Alienation hinfüro kräfftig seyn sollte, sie wäre dann von Maynz, als dem Ertz-Cantzler, mit unterschrieben.

Maynz: Hätte die Vota vernommen, daß es nöthig, eine Salvation der ausländischen Lehen halben in die Capitulation zu setzen, dergestalt: Daß ein künfftiges Haupt schuldig seyn sollte, der inn- und auswärtigen Lehen inndenck zu seyn und dahin zu trachten, damit dieselben nachmals empfangen werden; da auch das Haupt Selbst Reichs-Lehen, daß es solche entweder empfangen lassen, oder dem Reich deßwegen einen Revers geben sollte. Mit disem wären Sie nun auch Ihres Theils einig und sollte diese Erinnerung der Capitulation einverleibet werden.

Darauf ist man aufgestanden und hat sich verglichen, Morgen, geliebt es GOtt, frühe um 7. Uhr im Rath wieder zusammen zu kommen.

Die neunte Session.

Sessio 9.

SOnnabends den 23sten May ist man im Rath hora 7. matutina wieder zusammen kommen und den samtlichen Chur-Fürsten durch

Den **Maynzischen** Cantzler, nach eingenommener Session proponiret worden: Demnach man nunmehr in Verlesung voriger Capitulation biß auf den 28sten Punct kommen; als stellen Se. Chur-Fürstl Gn. dahin: ob man nunmehr in den übrigen fortfahren und den 28sten und 29sten, weil sie beyde vom Müntzwesen reden, zusammennehmen, die übrigen auch hernach mit einander ablesen wollte? weil einer dem andern cohærirte und würde so dann die alte Capitulation dergestalt geschlossen?

Darauf hat man dieselbe 2. Puncten verlesen, die dann nachfolgenden Innhalts befunden worden.

28. Ihr Königliche Majestät sollten auch schuldig seyn, denen Mißbräuchen und Mängeln, welche bey dem Müntzwesen eingerissen, mit Zuziehung der Herrn Chur-Fürsten und Stän- Art. 28.

de

de im Reich, förderlichst vorzukommen, auch deßwegen eine gewisse Ordnung zu machen.

Art. 29. 29. Wollen auch niemand, wer der seyn möchte, mit Müntz-Freyheiten begaben, ohne der Chur-Fürsten Vorwissen.

Erste Umfrage. **Trier**: Se. Churfürstl. Gn. erinnerten Sich zwar bey denen abgelesenen Puncten der Unordnungen, welche beym Müntzwesen eingerissen, darum auf vorigen Reichs-Tägen vor gut angesehen, daß, wie diesem Unrath abzuhelffen: in allen Crayssen Bedencken gemacht, zu der Mayntzischen Cantzley überschickt und künfftiger Zeit ein gesammt, Werck daraus gezogen werden sollte; weil dann dem künfftigen Haupt in diesen beyden Puncten auferlegt, über Richtigkeit dieses Wesens zu halten, stünde zu bedencken: ob man der unterschiedenen Crayse verfaßten Gutachten allhier erwehnen, daß künfftiges Haupt in Zurechtbringung dieser eingerissenen Unordnungen nachgehen sollte, gedencken, oder diese Sache biß auf andere Zeit verschieben wollte? Beym 29sten Punct stelleten Sie dahin: ob solcher nicht etwas zu schärffen und dergestalt, da gleich das Jus cudendæ Monetæ etlichen ohne Vorwissen der Chur-Fürsten hiebevor concedirt, daß es doch denselben wieder abgefordert werden sollte? Nicht weniger wurde auf diejenigen, welche sich des Müntzens mißbraucheten, gute Achtung gegeben, und, daß wider dieselbe cum Suspensione exercitii illius Juris zu verfahren, sie auch ohne Vorwissen der Herrn Churfürsten darinn nicht wieder zu restituiren seyn: interim wäre von den Crayssen diesen Unordnungen, so viel möglich, zu begegnen.

Cölln: Ihr Chur-Fürstl. Durchl. wäre nicht unwissend, welchergestalt man sich allezeit über die Unrichtigkeit der Müntz beschweret, derowegen auf den Reichs-Tägen die Bedencken von den Crayssen über dieser Sache zu erfordern vor nöthig erachtet worden; Da nun dieselben bey Mayntzischer Cantzley, stünde zu berathschlagen: ob solche vorzunehmen und sich eines

Modi, der in diesen Sachen zu halten, zu vergleichen? Sonsten liessen Sie Ihr den 29sten Punct gefallen, daß er nemlich also verbliebe, wie er jetzo gesetzet; da auch einer oder der ander sich dieses Juris cudendæ Monetæ mißbrauche, deme wären die Privilegia darüber billig zu legen. Sonsten sollte diesem Punct, Ihr Chur-Fürstl. Durchl. Erachtens, diese Clausul zu addiren seyn: Daß man keiner Stadt oder Commun, die unter einem andern Stand des Reichs gesessen, dergleichen Müntz-Privilegia geben, da auch daselbsten allbereit ertheilet, dieselben doch wieder cassiren solle.

Pfaltz: Se. Fürstl. Gn. befänden diesen Punct grosser Wichtigkeit, dabey sonderlich auf Abschaffung der beym Müntzwesen eingerissenen Unordnungen zu trachten; Dann da es dabey also länger gelassen, wäre zu besorgen, daß der Herrschafft und Unterthanen jegliches Orts dadurch an ihren Gefällen Hinderung, auch sonst wohl andere Ungelegenheit, verursachet werden dörffte. Da nun den Herrn Churfürsten gefällig, von Mitteln, dadurch dieser Confusion zu begegnen, zu reden, wollten Sie Sich Ihres Theils gerne darzu accommodiren und mit denselben fürters darüber vergleichen, wann nur füglich Wege zu Remedirung dieser Ungelegenheit gezeiget.

Sachsen: Se. Chur-Fürstl. Gn wären berichtet, was des Müntzwesens halben auf Reichs-, Deputations-, Crayß-, Probations-, und Müntz-Tagen vorgelauffen, hätten jederzeit befunden, daß es an guter Ordnung nicht, sondern an der Observantz, gemangelt, derowegen bey jetziger Capitulation nicht so dahin zu sehen: wie das neue Haupt, in dieser Sache Ordnung zu machen, zu verbinden? sondern wie viel mehr über den alten stet und fest zu halten? darzu in Reichs-, Deputations-, Crayß- und Müntz-Täge-Abschieden remedia genug vorhanden, derowegen es auch jetzo dabey billig zu lassen. Beym 29sten Punct befänden Se. Churfürstl. Gn. daß wohl gar dadurch nicht wenig Unordnung im Müntz-Wesen entstanden daß man also ohne Unterschied die Privilegia zu münzen ertheilet, dero-

wegen es bey Disposition dieses Puncts, wann nur, wie vermuthlich und billich, darüber gehalten, also zu lassen; und weil wegen Privation und Suspension der Müntz-Privilegien die Media in Reichs-Abschieden, wie nemlich dazu zu kommen? vorhanden, sollte ein künfftiges Haupt Sich dahin verbinden, dieselbe und deren Dispositionem hierunter in Acht zu nehmen.

Brandenburg: Befänden, daß die jetzo abgelesene Puncten der Nothdurfft nach verfasset, trügen auch die Beysorge, es würde diesem, als einem schweren Werck so Stände des Reichs concernirte, anderergestalt nicht, dann durch einen allgemeinen Reichs-Tag, geholffen werden können; allein müßte man hierzwischen dahin sehen, da Stände befunden, welche, wie bißhero geschehen, ihre Müntzen Juden und anderen verliessen, daß solchen die Müntz-Privilegia wieder genommen würden. Daß sonsten beym 29. Punct vorgeschlagen, denenjenigen, welche die Müntz-Gerechtigkeit allbereit concedirt, dieselbe wiederum zu nehmen, das würde absque causæ cognitione also nicht geschehen können; dann es sonst eine böse Consequentz auf andere Sachen verursachen würde.

Maynz: Sr. Churfürstl Gn. sehen die bey dem Müntzwesen eingerissene Unordnungen, wüßten auch, was der Crayse Bedencken halben auf vorgehenden Reichs-Tägen geschlossen, könnten aber nicht befinden, daß den Sachen bißher dadurch geholffen, achteten Ihres Theils dafür, daß durch das Müntz-Edict und andere Reichs-Ordnungen diesem Werck ohne diß seine genugsame Maaß gegeben, wann man nur demselben sich accommodiren wollte; da man auch noch Wege finden könnte: wie dem Müntz-Edict nachgelebet? wäre keiner ferneren Verordnung vonnöthen, derowegen in der Capitulation in allewege zu gedencken, daß der König beym Müntz-Edict bleiben, zu Observantz desselben die Stände des Reichs erinnern, auch die Reichs-Abschiede in Abschaffung der Mängel in Acht nehmen sollte. Daß beym 29sten Punct, eine gewisse Maaß mit Verleihung der Müntz-Privilegien zu halten gesetzet, sey in allewe-

ge

ge nöthig, auch dabey jetzo billig zu lassen; weil man sonst im Werck befunden, daß die meiste Unordnung von ungemäßigter Concession erwehnter Privilegien hergerühret. Da nun hierinnen hinfüro Maaß gehalten und ohne Vorwissen der Chur-Fürsten dergleichen Niemand concedirt, möchte es zu dieses Wercks Richtigkeit trefflich helffen; wie dann hierzu nicht undienlich, wann bey den ringern Ständen diejenige Concessiones, welche ihnen ohne Einwilligung der Churfürsten hiebevor wiederfahren, abgefordert, oder doch suspendirt, würden die Ober-Stände mit ihren Müntzen desto baß fortkommen können. Da nun diese Mittel also in Acht genommen, würde es vielleicht anderer Anordnung so hoch nicht dörffen. Im Fall auch die andern Herrn Chur-Fürsten damit einig, daß die Capitulation in diesem Punct dergestalt zu declariren, wollen Se. Chur-Fürstliche Gn. daß solches geschehe, unverlängte gebührende Verordnung thun.

Diß ist also von den Herrn Chur-Fürsten Selbst mit einem Ja beliebet und darauf in der Capitulation zu lesen fortgefahren worden.

30. Der Erbschafft des Reichs wolle der König vor Sich, Art. 30.
Seine Erben und Nachkommen, Sich nicht anmassen, sondern die Churfürsten bey ihrer freyen Wahl, den Vicariaten, der Güldenen Bull und ihren sonderbaren Freyheiten lassen.

31. Die Röm. Königliche Cron wollen Ihre Königl. Ma- Art. 31.
jestät im Reich lassen, auch, so viel möglich, den mehrern Theil, die Residentz darinnen halten und nach verledigtem Kayserthum, zu gelegener Zeit die Kayserliche Cron zu erlangen, sich befleissigen.

32. Es wollen auch Ihr Königl. Majestät Sich keiner Re- Art. 32.
gierung im Reich weiter unterfangen, als Deren von der Kayserlichen Majestät nachgelassen.

Art. 33. 33. Der Güldenen Bull, des Reichs-Ordnungen, Religion- und Land-Frieden und anderen Gesetzen, welche jetzo gemacht, oder künfftig mit Vorwissen der Churfürsten, als des Reichs Raths, möchten gemacht werden können, wollen Ihr Kön. Majestät zuwider kein Mandat, Rescript noch ichtwas anders ausgehen lassen.

Art. 34. 34. Es verpflichtet Sich auch Ihr Königl. Majestät da diesen Articuln zuwider gehandelt, daß es alles todt, ab, auch, Krafft der aufgerichteten Capitulation, cassirt, Sie auch schuldig seyn wollen, den beschwerten Partheyen, da es begehret, deßwegen Schein zuzustellen.

Zweyte Umfrage. **Trier**: Se. Churfürstl Gn hätten die abgelesenen Punct dahin verstanden, daß die der Güldenen Bull, den Reichs-Constitutionibus, auch dem Rechten und der Billigkeit gemäß, daher Sie dabey nichts zu erinnern, könnten auch geschehen lassen, daß solche der jetzigen Capitulation dergestalt beybracht; jedoch hielten Sie dafür, weil jetzo Status imperii anderst, die abgelesene Capitulation auch vivente Imperatore aufgerichtet, daß der 3-ste Punct allhier aussen zu lassen.

Cölln: Ihr Churfürstl. Durchl. hätten die abgelesenen Punct erwogen, wüßten dabey nichts zu erinnern; alleine stellten Sie zu fernerem Nachdencken: ob den andern Herrn Churfürsten gefallen wollte, beym 30sten Punct, da der freyen Wahl gedacht, hinzu zu setzen: Daß höchst-erwehnte Herrn Churfürsten auch invito Imperatore, da Sie es also rähtlich ermessen würden, einen Röm. König erwählen möchten.

Pfaltz: Wüßte bey diesen Puncten nichts zu erinnern und stünde nunmehr zu der Mayntzischen Cantzley, die gantze Capitulation, wie sie bißhero verlesen, zu Papier zu bringen; jedoch müßte dabey der ausgesetzten Puncten, sonderlich der Confirmation dessen, so bey währenden Vicariaten von beeden

hoch-

hochlöblichsten Herrn Vicariis gehandelt, nicht vergessen werden.

Sachsen: Hätten gleichfalls bey diesen Puncten nichts zu erinnern und würde nunmehr der Mayntzischen Cantzley obliegen, dieselben, beneben demjenigen, so bey etlichen noch zu addiren vor gut angesehen, in eine Form und Ordnung zu bringen. Was von Cölln gedacht, weil darüber die Vorstimmenden noch nicht vernommen, wollen Sie dessen gewarten und Sich hernach darauf auch erklären. Sonst wären Sie neben Pfaltz der Meynung, daß der Vicariat, so wohl dessen, was darinnen verhandelt, auf Maaß, wie in Caroli V. Capitulation geschehen, zu gedencken und dasselbe dergestalt zu confirmiren.

Brandenburg: Bey den verlesenen Puncten wüßten sie auch ihres Theils nichts zu erinnern, hielten allein mit Trier dafür, daß der 32ste in jetziger Capitulation ausssen zu lassen. Über Cölns Erinnerung wollten sie die Vorstimmenden auch vernehmen, und liessen sonst geschehen, daß die Confirmatio Actorum in utroque Vicariatu dieser Capitulation beybracht. Sonsten wollten Sie guter Meynung erinnern: ob nicht im Beschluß dieser Capitulation zu gedencken: Da von einem künfftigen Haupt, wie doch nicht zu vermuthen, der Capitulation zuentgegen gehandelt, daß so dann die Chur Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs eo ipso ferners nicht verbunden seyn wollten; weil solches gleichwol auch in andern Landen, damit der Herrschafft capitulirt wird, bräuchlich.

Maynz: Se Chur-Fürstl. Gn. hätten die übrigen Puncten der alten Capitulation der Nothdurfft nach verfaßt befunden, und weil Cölln etliche particular Erinnerungen gethan, andere auch wegen Approbation dessen, so durante utroque vicariatu gehandelt, etwas movirt; als wollen Sie über die Puncten die Vorstimmenden vorher vernehmen und Sich hernach darüber auch erklären.

Dritte Umfrage: Trier: Lieſſen es der abgeleſenen Puncten halber bey vorigen Votis. Cölns Erinnerung wegen Extenſion der Diſpoſition des 30ſten Puncts von der freyen Wahl betreffend, achteten Se. Chur-Fürſtl. Gn. dafür, daß ſolche Quæſtion vielleicht ſo bald ſich nicht begeben möchte, weil ſich dergleichen in 100. und 200. Jahren nicht zugetragen und wiewohl man viventibus Imperantibus je Wahlen vorgenommen, ſey es doch iis volentibus geſchehen, wollten derowegen faſt dafür halten, daß ſolche in jetziger Capitulation auſſengelaſſen werden könnte. Die Confirmationem Actorum utriusque Vicariatus betreffende, wären Se. Chur-Fürſtl. Gn. der Meynung, daß ſolche auf Maaß, wie in Caroli V. Capitulation, allhier auch zu thun, daß nemlich jetzo ſolches dergeſtalt geſetzet, daß das künfftige Haupt die Herrn Vicarios bey ihren hergebrachten Rechten inskünfftige laſſen ſollte; da auch Denſelben ein richtig Verzeichniß der Acten zugeſtellt was gehandelt, ſollten Sie ſchuldig ſeyn, daſſelbe, ſo fern es der Güldenen Bull und den Reichs Conſtitutionen gemäß, zu confirmiren. Was dann Brandenburg dem Schluß der Capitulation zu adjiciren erinnert, ſtünden Se. Chur-Fürſtl. Gn. in den Gedancken, weil ſolche Clauſul bey vorigen Capitulationibus nicht zu befinden, daß deren allhier auch nicht zu gedencken, ſondern vielmehr bey der alten zu bleiben.

Cölln: Die Erinnerung, ſo Ihr Chur-Fürſtl. Durchl. gethan, hätten Sie zu der andern Herrn Churfürſten Belieben geſtellt; Da nun Dieſelbe Ihnen ſolche nicht gefallen lieſſen, müßten Sie es dabey beruhen laſſen. Die Confirmationem deſſen, ſo tempore utriusque Vicariatus gehandelt, betreffende, wollten Sie dafür halten, es würden die hochlöbl. Herrn Vicarii alſo procediret haben, daß Sie es zu verantworten; nichts deſto weniger müſſe die Confirmatio dergeſtalt verfaſſet werden, daß ſolche ſo dann über dieſe Verhandlungen ertheilet ſeyn ſollte, dafern dasjenige, ſo vorgegangen, der Güldenen Bull und den Reichs-Abſchieden gemäß. Sonſten könnte die von den Herrn Brandenburgiſchen beſchehene Erinnerung dieſer Capitulation

lation, weil es im vorigen nicht zu befinden, füglich nicht beybracht werden.

Pfaltz: Se. Fürstl. Gn. hielten Cölns Erinnerung nicht gar vor unzeitig, sonderlich wann solche also gesetzet, daß den samtlichen Chur-Fürsten, da Sie es also vor rathsam befinden würden, etiam invito Imperatore einen Röm. König zu erwählen, sollte nachgelassen syn Die Confirmatio Actorum tempore utriusque Vicariatus geschehe billig, gereiche zu Bestärckung der beyden Chur-Fürstlicher Häuser Pfaltz und Sachsens dißfalls habenden Rechten und sey deren An. 19. auch dergestalt gedacht, doch daß sie auf Maaß, wie in Capitularione cum Carolo V. jetzo allhier auch geschehe; wollten hoffen, wann man von den Herrn Vicariis deßhalben, so bey jeglichem vorgelauffen, Bericht begehrete, Sie würden solchen der Gebühr wohl zu thun wissen. Was von den Herrn Brandenburgischen dem Schluß der Capitulation zu adjiciren gedacht, sollte billig nicht ausgelassen werden, weil keinen, der Lust zu halten hat, dergleichen Clausul, die nur zu anderer Orten Versicherung dienet, nicht offendiren kan, zu deme, daß solches an andern Orten, da doch die Electiones nicht so liberæ, nicht unbräuchlich.

Sachsen: Se. Chur-Fürstl Gn. wüßten Sich noch wohl zu bescheiden, was wegen des Punets, den Cölln erinnert, zu Nürnberg vorgelauffen und daß man damahls der gäntzlichen Meynung gewesen, daß absque consensu Imperatoris ein Röm. König erwählet werden könte, wie man dann damahls geschlossen, da von der verstorbenen Kayserlichen Majestät hochseel. Ged. der Consens zu der Wahl nicht zu erlangen, daß man einen Weg als den den andern damit verfahren wollte, welches denen nach Prag abgefertigten Gesandten, ohngeachtet man gewußt, was zu Prag von dieser Sache vor Opinion gefasset, in ihrer Instruction mitgegeben, auf den Fall dessen gegen Ihr Majestät also zu gedencken. Und dieweil in denen auf vorigen Wahl-Tägen gehaltenen Protocollen sich befindet, daß dieses allewege bey den Herrn Churfürsten gleiche Meynung gehabt, die Güldene Bull auch in dem klar, dieweil sie an zweyen Orten

ausdrücklich

ausdrücklich setzet, daß die Herrn Churfürsten, so offt es noth, eine Wahl eines Röm. Königs vor die Hand nehmen mögen; so wollte Se. Churfürstl. Gn der Meynung seyn, daß dieses in jetzige Capitulation also zu setzen: Wann die Herrn Chur-Fürsten vor nöthig befinden würden, dem künfftigen Röm. Kayser einen Adjunctum zuzuordnen und Sie könten von Ihr Majestät den Consensum nicht erlangen, daß Sie vor Sich zusammenkommen und einen Könige erwählen möchten. Wegen Confirmation dessen, so bey währenden Vicariaten vorgangen, liessen Sie es bey deme, so in Caroli V. Capitulation deßwegen gesetzt, bewenden, und könnte derselbe Punct daraus de verbo ad verbum jetziger Capitulation einverleibet werden. Der Brandenburgischen Erinnerung, daß solche dem Schluß der Capitulation beygebracht, sollte es ihres Ermessens nicht bedörffen, weil die Chur-Fürsten ein Teutsch Haupt erwähleten, diese Clausul von den Vorfahren in vorigen Capitulationibus nicht gesetzt, die Cognitio auch hierüber: worinnen nemlich das Haupt wider die Capitulation gehandelt? etwas schwer fallen würde.

Brandenburg: Wären der Meynung, daß, so viel des Herrn Herrn Churfürsten zu Cölln Erinnerung beträffe, weil dadurch die Præeminentz der Chur-Fürsten des Reichs stabiliret, dessen in jetziger Capitulation in allewege zu gedencken, zumal weil man diesen Punct zu Nürnberg pro indubitato gehalten. Gleichergestalt geschehe die Confirmatio dessen, so in utroque Vicariatu bißher verhandelt, in jetziger Capitulation nicht unbillig, weil erwehnte Vicariat nicht absque effectu seyn könnten, denen beyden Herrn Pfaltz und Sachsen auch sonst mehr schimpfflich, wann sie mehr nomine, als re, Vicarii seyn sollten: Doch könte die Confirmatio nach der de An. 1519 gerichtet und formalisiret werden. Der Vorschlag wegen des Reservats beym Beschluß der Capitulation wäre von Ihnen bona Intentione geschehen, 1. das künfftige Haupt dadurch stärcker zu verbinden, 2. die Teutsche Freyheit zu erheben; da aber derohalben den Herrn Chur-

Churfürsten ein anderes gefiele, wollten Sie Sich deme nicht opponiren.

Maynz: Hätte die andere Vota vernommen und hätten Se. Chur-Fürstl. Gn. davor gehalten, daß Cölns Erinnerung in der Capitulation zu setzen, dißmahl unnöthig gewesen, weil solche zu ungleichem Nachdencken leicht Anleitung geben könte, dieser Punct auch zu Nürnberg ohne diß decidirt; da es aber nochmahls für gut angesehen, lassen Se. Chur-Fürstl. Gnad. Ihr gefallen, daß solches, auf Maasse mit im Sächsischen Voto specificirt, der Capitulation beybracht werde; besorgen allein, man möchte in die Gedancken gerathen, als ob man dadurch die Güldene Bull interpretiren wollte. Die Confirmationem dessen, so bey währenden beyden Vicariaten vorgegangen, betreffende, seynd Sie damit einig, daß solche auf Maaß, wie in Capitulatione Caroli V. in jetzige Capitulation gesetzet werde: allein weil dieselbe die Modification in sich hat, so fern dasjenige, so verhandelt, den Rechten, der Güldenen Bull und Reichs-Constitutionen gemäß, das man aber ohne vorher übergebenes Verzeichniß der Acten nicht dijudiciren könne, hätten Sie dafür gehalten, man sollte es auf solche Designation vorher gestellet haben, setzten derowegen dahin: ob es also in der Capitulation zu gedencken? Weil auch per Majora verstanden, daß Brandenburgs Erinnerung vor überflüßig geachtet, liessen es Se. Chur-Fürstl. Gn. dabey bewenden und bleiben.

Und demnach nunmehr die alte Capitulation gäntzlich zum Ende gebracht, stelleten Se. Chur-Fürstl. Gn zu Dero Herrn Mit-Chur-Fürsten freundlichem Gefallen: was ferners dabey zu erinnern? auch: ob man von Verbesserung des Kayserlichen Regiments zu reden nunmehr vornehmen wolle? Darüber ist aber dißmal ferner nicht votirt, sondern der Rath aufgegeben worden.

Sessio 10.

Die Zehende Sessions.

MOntags den 25sten May ist man frühe um 8. Uhr im Rath wieder zusammen kommen, da denn

Revisio Projecti Capitulationis.

Maynz nachfolgende Anzeige thun lassen: Demnach man die verschienene Woche, wie künfftige Capitulation zu verfassen? deliberirt, auch allerley erinnert, das einem und dem andern in derselben begriffenen Punct zu addiren, als wäre von Sr. Chur-Fürstl. Gn. dasselbe Dero Cantzley anbefohlen, immassen dann dieselbe solche Erinnerungen, so viel man davon im Behalt haben können, der Capitulation beybracht; derowegen stelleten Se. Chur-Fürstl. Gn. dahin: ob man die gantze Capitulation, oder allein die Puncten, denen etwas addiret, ablesen, oder den Punct von Verbesserung des Kayserlichen Regiments deliberiren wollte? weil sonst die Zeit des Wahl-Tages hergebracht, man auch sonsten zu Umschreibung der Capitulation, wann sie zwey Tage vor der Wahl an gebührende Orte gegeben werden soll, nicht viel Zeit übrig haben würde. Darüber sie nun der andern Herrn Chur-Fürsten Gutachten gerne vernehmen.

Erste Umfrage. **Trier**: Se. Chur-Fürstl. Gn. erinnerten Sich, wie weit man die verschienene Tage in consultatione Capitulationis kommen, was dabey bedacht und daß, solcher die bey derselben erinnnerte Puncte zu addiren, Vertröstung geschehen: weil man dann, daß solches erfolget, nunmehr vernehme; als wollten Se. Chur-Fürstl. Gn. dafür halten, daß es bequemer seyn sollte, wann dieselben Puncte mit den Additionibus abgelesen würden: dadurch würde die Zeit erspahrt, indem hernach die Capitulation, so weit solche fertig, so bald zum Umschreiben gegeben werden könnte, sondern auch erwehnte Erinnerungen, wie sie vorgangen, jetzo noch in frischem Gedächtniß. Sollte aber in gemein vor gut angesehen werden, vorher von dem andern Punct, nemlich der Verbesserung des Regiments,

zu

zu reden, wollen Sie Ihro solches auch nicht lassen zuentgegen seyn.

Cölln: Ihr Chur-Fürstl. Durchl. wären einer Meynung mit Trier, daß man nemlich diejenigen Puncte in Capitulatione, da etwas addiret, ablesen sollte, damit man hernach das Concept zum Umschreiben geben könte.

Pfaltz: Ihr Fürstl. Gn. erinnerten Sich gleichfalls, was verschienene Woche bey der Capitulation considerirt und erkläreten Sich nunmehro dahin, daß Sie den Punct von Verbesserung des Regiments vor den nöthigsten achteten, darum die Nothdurfft erfordert, daß solcher mit Fleiß erwogen und der Capitulation einverleibet würde, hielten demnach dafür, man sollte diesen Punct erst vornehmen: wann dann solcher der Capitulation beybracht, könte dieselbe auf einmahl umgeschrieben werden. Weil aber die Zeit kurtz, liessen Se. Chur-Fürstliche Gn. diesen wohlgemeinten Vorschlag thun: ob man Nachmittag die Räthe zusammenordnen und unter ihnen die Additiones ablesen lassen wollte, könte das Werck dergestalt befördert werden.

Sachsen: Weil Se. Chur-Fürstl. Gn. vernehmen, daß die erinnerte Additiones den Puncten der Capitulation beybracht und Sie dabey eingedenck wären, was wegen Verbesserung des Regiments vorgelauffen und dahin geschlossen worden, daß dieser Punct also absonderlich deliberiret werden sollte, weil er unter denen der wichtigste, wie dann, da diesem Punct nicht geholffen, weder die Churfürsten, noch die andern Fürsten und Stände des Reichs damit zufrieden seyn würden: gleichwol stelleten Sie dahin, weil der Additionum wenig und man sich doch damit nicht lange aufhalten dörffte, der jetztgedachte Punct auch wegen Verbesserung des Regiments hernach nicht weniger deliberiret werden könte, ob man die Additiones ablesen wollte?

Brandenburg: Wären der Meynung, wann gleich jetzo die Additiones, wie sie vergliechen, abgelesen, daß dadurch die Zeit nicht gewonnen werden könnte, weil darinnen viel Puncte zu befinden, welche in den Punct von Verbesserung des Regiments lieffen: Da nun derselbe erst richtig, erlangten die andere auch ihre Gewißheit und könte also die gantze Capitulation zusammengebracht und hernach uno contextu abgelesen werden. Damit man aber gleichwol etwas an der Zeit erspahrete, sollte ihres Erachtens auch nicht unbequem seyn, wann man interim die Additiones den Deputatis ad revidendum untergeben hätte.

Maynz: Ihr Chur-Fürstl. Gn. wären in den Gedancken gestanden, weil die Zeit verlieffe, es sollte besser seyn, wann jetzo die Additiones abgelesen würden, damit die Capitulation desto schleuniger ungeschrieben werden könnte: und dieweil Sie die mehrere Meynungen auch dahin verstünden, daß nemlich jetzoerwehnte Additiones abzulesen und hernach die Consultatio von Verbesserung des Regiments vorgenommen werden könte, wollten Sie dergestalt einen Anfang machen, auch hernach gedachten Punct der Regiments-Verbesserung zu deliberiren vornehmen.

Darauf sind diejenige Puncten in der Capitulation, denen etwas addiret, abgelesen worden.

Zweyte Umfrage. **Trier**: Hätten die Additiones, so jüngst beschlossen, angehöret, dieselbe auch der Abrede gemäß und dabey nichts vergessen befunden; allein stellten Sie zu der Herrn Chur-Fürsten Bedencken: ob beym 4ten Punct da der samtlichen Chur-Fürsten Verein gedacht wird, der Churfürstl. Rheinischen Verein mit einem Worte zu erwehnen; deßgleichen beym 28sten Punct, da gesetzet wird, daß der König keinem Stand mehr die Müntz-Regalia ohne Vorwissen der Churfürsten verleihen solle, wären diese Worte zu setzen: „Weder Müntz- noch andere Regalia, „ weil auch jüngst beym 29sten Punct die Erwehnung geschehen, daß demselben zu addiren: Daß diejenige

jenige Stände, welche befunden, daß sie ihrer Müntz-Gerechtigkeit mißbrauchet, nicht wiederum restituiret werden sollten, wann ihnen solche einmal suspendiret, ohne Vorwissen der Churfürsten; solche Clausul aber in jetzigem Concept ausgelassen, daß solche nochmals dazu zu bringen. Den Punct wegen Confirmation dessen, so durante utroque Vicariatu gehandelt, verstünden sie, daß das confirmiret werden sollte, was den Reichs-Ordnungen und Constitutionibus gemäß; ob diesen das Wort: »Satzungen« zu addiren.

Cölln: Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht wären auch der Meynung, daß beym 4. Punct nicht allein der Churfürstl. Verein in genere, sondern auch der Rheinischen Chur-Verein in specie gedacht werden sollte. Beym 10den Punct wäre zu erinneren, daß auch die Erhöhung der Zölle quoad Processum nicht sollten auf das Cammer-Gericht verwiesen werden.

Pfaltz: Beym anderen Punct hätten Seine Fürstliche Gnaden nichts zu erinnern, wären sonsten auch damit einig, daß der Rheinischen Chur-Fürsten Verein beym 4ten Punct gleichfalls gedacht, bey die Wort aber, da von der Chur-Fürsten Zusammenkunfft gehandelt, die Clausul: Daß solches auf keinerley Weise oder Wege geschehen sollte, addiret werden könte; daß auch beym 10den Punct Erwehnung geschiehet, wann der Stände einer oder mehr fremd Kriegs-Volck auf des Reichs Boden zu führen, daß der König, solches mit allem Ernst wieder abzuschaffen, Ihme angelegen seyn lassen sollte; dabey liessen Sie es zwar Ihres Theils, dafern nur gleichmäßige Justitz im Reich gienge, bewenden; im widrigen Fall aber würde man keinen Stand verdencken, daß er sich zu seiner Defension, aufs Beste er wüßte, gefaßt machte; immassen Sie denn auch ohne diß durch diese Clausul den andern Ständen nichts præjudicirt haben wollten. Beym 17. Punct wegen der Licenten sollte beym Könige eine durchgehende gleichmäßige Abschaffung derselben gesucht werden. Beym

19den wäre auch nicht unzeitig, zu gedencken, daß in Entscheidung der Zoll-Sachen Ihr Königl. Majest. der Chur-Fürsten Bedencken allewege vernehmen sollten, weil die mit Ihrem Vorwissen bewilliget. Beym 29sten liessen sie es, wie solcher verfasset, bewenden; weil aber auch der Städte, so den Fürsten zuständig und das Müntzen exercirten, darinnen gedacht, daß nemlich denselben solche Privilegia nicht gegönnet werden sollten, da stünden Sie etwas im Zweifel: ob solche Decisio, da sie aufs Præteritum, da etliche Städte solches allbereit lange Zeit hergebracht, verstanden, ohne Bedencken zu practiciren? da es aber aufs Futurum zu verstehen, könnte es dabey wohl gelassen werden. Da auch der Punct von Confirmation dessen, so bey währenden Vicariaten gehandelt, demjenigen gemäß gesetzet, welcher in Capitulatione Caroli V. de A. 1519. zu finden, hätten Se. Fürstl. Gn. nicht Ursache, etwas dabey zu erinnern.

Sachsen: Se. Chur-Fürstl. Gn. befänden die Additiones der Abrede gemäß, hätten dabey nichts zu erinnern, könten Sich auch mit den andern, Dero Mit-Chur-Fürsten leicht vergleichen, da Dieselben der Meynung, daß die dabey nochmals gethane Erinnerungen dazu zu setzen. Bey dem Punct, welcher wegen der Acten bey währendem Vicariat der Capitulation beygebracht, liessen Sie es gleichfalls bewenden, so fern derselben demjenigen gemäß verfasset, der in Capitulatione Caroli V. zu befinden; achteten gleichwohl hierbey unnöthig, weil doch nicht ipsa Confirmatio, sondern nur allein promissio Confirmationis bewilliget, daß es einer Designation bedürffte, weil das künfftige Haupt, wann von diesen Handlungen etwas an dasselbige bracht: ob es der Güldenen Bull und Reichs-Constitutionibus gemäß? jederzeit erkennen könte.

Brandenburg: Weil sie befunden, daß in dem verfaßten Concept das meiste übergangen, was à parte ihres gnädigen Herrns unterthänigst erinnert; als hätten sie nicht unbillig Bedencken, darzu ferners etwas zu reden; wünschten allein, daß diese

dieſe Capitulation, wie ſie aufgerichtet worden, dem gemeinen Weſen zum Beſten gereichen möchte, wollten aber auch ihres Theils den Ständen hierdurch nichts præjudiciret und ſonſten Pfaltz und Sachſens Votum hieher repetiret haben.

Maynz: Se. Chur-Fürſtl. Gn. hätten bey jetziger Umfrage noch allerley Additiones angehöret: wann Sie dann von allen nicht diſcrepirten, wollten Sie Verordnuug thun, daß, ſo viel die Rheiniſche Verein und daß die Conceſſio Regaliorum auch auf andere, als die Müntz-Regalia extendiret werden ſollte, anlanget, ſolches der Capitulation beybracht; wie dann auch ein künfftig Haupt circa ea, quæ durante utroque Vicariatu acta geſtaque ſunt, der Gebühr wohl wird zu bezeugen wiſſen:

Verbeſſerung des Kayſ. Regiments.

Stellete auch nunmehr dahin: ob man den Punct von Verbeſſerung des Regiments jetzo zu deliberiren vornehmen wollte?

Dritte Umfrage. **Trier**: Se. Chur-Fürſtl. Gn. erinnerten Sich, was wegen Verbeſſerung des Kayſerlichen Regiments zu Nürnberg vorgegangen, und daß man damals ſolche vor nötig erachtet, wie dann damals ſonderliche Mittel bedacht worden: wie deme zu begegnen? inmaſſen die damals verfaßte Schreiben ſolches weiſen; weil aber die Sachen jetzo gar in einem andern Stande, Se. Chur-Fürſtl. Gn. auch zum Eligendo der Hoffnung, Er würde Sein Regiment gebührlich anſtellen, bedächten Sie: ob nicht zu zeitlich, von dieſen Sachen zu reden? weil man ſonderlich noch nicht wüßte, wie Sich das künfftige Haupt dißfalls erzeigen würde; darum es vielleicht das Anſehen haben möchte, daß man demſelben nicht trauete, zu geſchweigen, daß man zu der Sache jetzo nicht füglich kommen könnte, weil man nicht wüßte, denn noch zur Zeit nichts pecciret, was zu corrigiren? So könnten auch, vermöge jetziger Capitulation, die Herrn Chur-Fürſten allezeit zuſammen kommen, und wie den Unordnungen, da deren über Verhoffen einreiſſen ſollten, zu begegnen? Rath halten, da ihnen ſonderlich freyſtehet, auch

gar

gar einen Röm. König, etiam invito Cæsare, zu erwählen; stelleten aber noch zu der Anderen Wohlgefallen: ob man, davon zu reden, nochmals vor eine Nothdurfft erachten? und was man dabey zu erinneren haben möchte, das wollten Sie vernehmen, und bedencken helffen, Sich auch darauf der Gebühr erklären.

Cölln: Ihr Chur-Fürstl. Durchl. wäre berichtet, was massen man Ihr Kayserl. Maj. Hochlöbl. Ged. von Nürnberg aus in dieser Sache ein Bedencken zukommen lassen, stünden auch in denen Gedancken, weil doch der samtlichen Chur-Fürsten Meynung, ein solch Haupt zu erwählen, das dem Reich wohl anstünde, es würde auch dasselbe Sein Regiment löblich anstellen; darum stünden Sie etwas an: ob man gleich in ingressu Regiminis Demselben eine gewisse Formam vorschreiben wollte? Zumal weil die Herrn Chur-Fürsten ohne diß die Mittel an der Hand hätten, durch Ihre Zusammenkunfft allen Inconvenientiis abzuhelffen, und wäre nicht zu zweiffeln, es würde der Herr Chur-Fürst zu Maynz, als Ertz-Cantzler: wie das Regiment geführet? fleißig Acht haben, und auf den Fall die Nothdurfft erforderte, daß die Herrn Chur-Fürsten zusammen kommen müßten, Sie dessen in Zeiten avisiren: wollten aber der Andern Meynung hierüber auch vernehmen.

Pfaltz: Se. Fürstl. Gn. hätten, wie aus vorigen Votis verstanden, diesen Punct jederzeit vor den wichtigsten geachtet / und weil Dieselben inndenck, wie die zu Prag gewesene Chur-Fürsten die Sachen des Regiments halben zu Prag befunden, wären die damals verfaßte Bedencken zu Nürnberg abgelesen worden; stünden in denen Gedancken, da damals nöthig, eine Reformation zu machen, daß es jetzo am meisten nöthig, sonderlich weil man bey dieser Electione tam libera Macht, die Capitulation nach Wohlgefallen zu verfertigen, sonderlich weil man auch jetzo auf niemand keinen Respect haben darff, sondern die Chur-Fürsten diß vor Sich thun können. So hätte es auch ein künfftig Haupt nicht übel aufzunehmen, weil es allein der Nothdurfft nach geschiehet, vielen Gravaminibus dadurch abgeholf-

holffen, und dem Mißtrauen zwischen denen Ständen begegnet wird. Wann Sich auch die Vorstimmenden Ihrer Meynung über diesen Punct vernehmen lassen, sind Sie so dann erböthig, dergleichen an Ihrem Ort auch zu thun.

Sachsen: Hält den zur Consultation gestellten Punct: wie nemlich das künfftige Haupt Seine Regierung anstellen solle? vor gantz nothwendig, wüßten auch nicht, wie es gegen dem Reich, oder dessen Ständen, zu verantworten, da dieser Punct bey gegenwärtiger Occasion auſſer Consideration gelassen würde; derowegen Sie in alle Wege vor nothwendig achteten, daß solchem gewisse Maaß gegeben: Seynd sonsten ingedenck, was eben dieses Puncts halben zu Prag und Nürnberg vorgelauffen, sonderlich, daß zu Nürnberg eine Reformation des damaligen Regiments vor nöthig erachtet, und wiewol von Trier und Cölln angezogen, daß Ihre Chur-Fürstliche Gnaden hoffeten, es würde ein künfftiges Haupt Sich dißfalls Selbst in Acht nehmen, darum diese Erinnerung etwas zu zeitlich geschehen würde; so wollten Se. Chur-Fürstl. Gn. zwar auch Ihres Theils in dieselbe kein Mißtrauen setzen: weil aber den Sachen billig im Anfang entgegen gegangen; sollte mar in alle Wege von diesem Punct reden, zumal weil man hievor gesehen, daß, obwohl der nunmehr in GOtt ruhenden Kayserlichen Maj. die vorigen Bedencken in dieser Sache durch die Herrn Chur-Fürsten Selbst übergeben, daß doch darauf nichts erfolget; darum man dann im Anfang allem Unrath vorbauen müsse.

Brandenburg: Ihr gnädigster Herr versehe Sich gleichfalls, es würde Sich das künfftige Haupt in Regimine aller Gebühr erzeigen: weil aber in jedem Regiment leicht Ungelegenheit folgen könnte, sollte diesem Anfangs entgegen getrachtet werden, und wäre nichts neues, wann gleich jetzo noch ein Punct der Capitulation beybracht, weil dieselbe auch bey Unsern Vorfahren von Zeit zu Zeit verbessert, auch zu besorgen, daß durch einen Chur-Fürsten-Tag künfftig den Ungelegenheit schwerlich zu helffen.

Maynz: Ihr Chur-Fürstl. Gn. hätten angehört, was wegen der Anstellung künfftigen Regiments votiret; erinnerten Sich, was in Dero Anwesen zu Prag wegen Verbesserung des Regiments bey der verstorbenen Kayserlichen Maj. gesuchet, bekennen, daß Sie daselbst grosse Defectus befunden, also, daß Sie die Verbesserung Selbst nöthig achteten; wäre aber die Nothdurfft, die Sachen also anzuordnen, daß ein künfftig Haupt nicht gantz gebunden, sondern vielmehr etwas Freyheit zu Abhelffung vieler Beschwerungen unter den Ständen des Reichs gelassen würde, sonderlich weil Sie hoffeten, es würde das künfftige Haupt ohne diß Sein Regiment zu Seinem Ruhm und des Reichs Besten anstellen. Da nun solches geschehen könnte, wäre Sr. Chur-Fürstl. Gn. nicht entgegen, daß von diesem Punct geredet, zumahl weil solches fast insgemein aus grossen Ursachen vor nothwendig gehalten. Da auch die andern Sich über diesen Punct vernehmen lassen würden, wollten Sie Ihres Theils in Ihrer Ordnung das Ihrige auch thun.

Vierte Umfrage. **Trier:** Se. Chur-Fürstl. Gn. vernehmen, daß von diesem Punct ex Votis præcedentibus dergestalt zu reden, daß man zwar einen gewissen Modum des Regiments verfassete, jedoch daß man dasjenige, was man künfftig wegen Verbesserung desselben noch befugt, nicht aus den Händen liesse. Nun hätten Sie Sich hievor erklärt, daß Sie der Hoffnung, ein künfftig Haupt würde der Capitulation gemäß Sein Regiment anstellen: weil aber vor nöthig erachtet, von diesem Punct zu reden, und Sie Sich erinnerten, was zu Prag und Nürnberg dieses Puncts halben vorgangen, da dann derjenigen Chur-Fürsten Bedencken vornemlich verlesen, welche zu Prag damals gewesen, darinnen alle Mängel desselben Regiments zur Genüge attingiret; als stelleten Sie dahin: ob nicht dasselbe Bedencken jetzo wiederum vorzunehmen, und die darinnen befindliche Mängel ordine zu erwägen, wie auch dasjenige, was ferner nothwendig erachtet, hinein zu rücken? jedoch daß solches cum Moderatione und dergestalt geschehe, damit es nicht das Ansehen, als ob man dem künfftigen Haupte gäntzlich mißtrauete.

Cölln:

Cölln: Ihr Chur-Fürstl. Durchl. hätten Ihre Erinnerung bey vorigem Voto nicht darum gethan, daß Sie unnöthig hielten, von diesem Punct zu reden, sondern, daß Sie nicht gerne wollten, daß es das Ansehen, daß man in künfftiges Haupt einig Mißtrauen setzete: Und demnach Sie berichtet, was der vorigen Kayserl. Maj. in dieser Sache vor ein Bedencken zu Prag von denen damals daselbst anwesenden Chur-Fürsten übergeben, das auch zu Nürnberg repetiret, stellten Sie dahin: ob dieselben bey jetziger Consultation wieder vorzunehmen? wollten Sie Sich davon nicht sondern.

Pfaltz: Se. Fürstl. Gn. vernehmen der Andern Meynung dahin gerichtet, daß man in deme einig, daß dieses Puncts Berathschlagung nothwendig, vermerckten auch, daß es jetzo allein um den Modum, der bey dieser Consultation zu halten, zu thun, darzu der Chur-Fürsten Bedencken, welches der vorigen Kayserl. Maj. An. 1610. übergeben, vorgeschlagen; können Sich Ihres Theils mit dieser Meynung wohl vergleichen, daß, was aus denselben Bedencken sich hieher schicken wird, gebraucht, jedoch auch, was ferners zu erinnern, jedem freygelassen werde.

Sachsen: Hätte angedeutet, warum jetzo von Verbesserung des Regiments zu reden, und weil die Vota nunmehr in deme concurrireten, liessen Sie es dabey, wären auch zufrieden, daß man das Bedencken, welches vor 2. Jahren zu Prag übergeben, jetzo brauchete, jedoch mit Vorbehalt, die weitere Nothdurfft zu erinnern.

Brandenburg: Wie Sachsen.

Maynz: Se. Chur-Fürstl. Gn. vernehmen die Vota dahin, daß in Berathschlagung des Modi: wie künfftiges Regiment anzustellen? das Pragerische Bedencken in Acht zu nehmen, und was darüber ferners erinnert, zu erwägen seyn solle: Lassen Ihr solches gefallen, stellen auch dahin, weil nunmehr die Zeit vorüber: ob man Morgen, geliebt es GOtt, davon ausführlich reden wolle?

Sessio II.

Die Eilffte Session.

Dienstags, den 26sten Maj, hat

Verbesserung des Kayſ. Regiments.

Maynz durch Seinen Cantzler abermals proponiren lassen: Demnach den Herrn Chur-Fürsten gestern gefallen, bey Berathschlagung des Puncts von Verbesserung des Regiments dasjenige Bedencken, welches von etlichen der Chur-Fürsten An. 1610. der nunmehro in GOtt ruhenden Röm. Kayserlichen Maj. übergeben, pro norma zu halten, auch, da es also für gut befunden, die fernere Nothdurfft dabey zu erinnern; als stellten Se. Chur-Fürstl. Gn. es nunmehro zu der andern Dero Herrn Mit Chur-Fürsten freundlichem Gefallen: ob man erwehntes Bedencken jetzo ablesen und von den Sachen so dann ferners reden wolle?

Welches dann also beliebet, und darauf Umfrage geschehen.

Erste Umfrage. **Trier**: Se. Chur-Fürstl. Gn. hätten das Bedencken, so von etlichen der Herrn Chur-Fürsten der damals Röm. Kayserl. Maj zu Prag übergeben worden, verlesen hören, müßten auch, was zu Nürnberg deswegen vorgegangen, und dieweil gestriges Tages dahin geschlossen, daß man von diesen Mängeln jetzo reden sollte; so stünden Sie zwar in den Gedancken, inmassen Sie gestriges Tages davon auch Andeutung thun lassen, daß dasjenige, so zu Prag und Nürnberg deßwegen bedacht, sich, weil jetzo die Sachen gar in einem andern Stand, allhier gäntzlich nicht wollte practiciren lassen; hätten derowegen gestern Ihres Theils dahin votirt, daß Sie hofften, es würde ein künfftiges Haupt Sein Regiment ad gloriam Dei, publicam utilitatem singulorumque incrementum anstellen, darum Sie auch in denen Gedancken stünden, daß man noch zur Zeit zu einer solchen Verfassung, dadurch einem künfftigen Haupt gewisse Maaß fürgeschrieben, ohne Verursachung sonderliches Nachdenckens füglich nicht kommen könnte: Sie wollten Sich aber gleichwohl mit Ihren nachstimmenden Mit-Chur-Fürsten, auf den Fall, da, über Zuversicht, künfftig Ungelegenheit einreissen sollte, und also

so in eventum, gerne unterreden und vergleichen. Und wollte Anfänglich, zu Aufhebung der hiebevor eingerissenen Mißbräuche, nicht undienlich seyn, wann in Administratione Justitiæ dem 1sten Punct der Capitulation nachgegangen, die Räthe mit tauglichen wohl qualificirten Personen ersetzet, und sonsten niemand Unrecht gethan, desgleichen den Ständen ihre habende Privilegia und Freyheiten zu Recht confirmiret, sie mit Ihren Belehnungen nicht aufgehalten, auch die Audienzien und Subscriptiones befördert hätte. Wollte man nun die Clausulam generalem der Capitulation hinzusetzen, daß ein künfftig Haupt Ihr Regiment der Gebühr anstellen, und die Räthe mit qualificirten Personen besetzen, auch sonsten deme, was in der Capitulation zu befinden, würcklich nachkommen sollte, wollten E. e. Churfürstl. Gn. Ihr solches nicht lassen zu entgegen seyn; bedächten sonsten hiebey, da gleich nochmals, über Zuversicht, Mängel einfallen sollten, solchen dannoch durch der Herrn Chur-Fürsten Zusammenkunfft, die Ihnen nach Gelegenheit fürfallender Sachen jederzeit frey stünde, remediret werden könnte, mit der fernern Erklärung, da man vermeynen möchte, daß dieser general-Erinnerung etwas mehrers zu addiren, daß Sie hievon mit Dero Mit-Chur-Fürsten Sich gerne unterreden, und, so viel möglich, vergleichen wollten.

Cölln: Ihr Chur-Fürstl. Durchl. hätten das An. 1610. zu Prag übergebene Bedencken gleichfalls ablesen hören, befänden, daß darinnen die Nothdurfft angezogen, wären auch berichtet, was massen solches zu Nürnberg repetiret, und dahin einhellig geschlossen worden, dasselbe durch die damals anwesende Kayserliche Commissarien de novo insinuiren zu lassen, wären auch nochmahls der Meynung, daß es bey solchem Bedencken verbleiben, und dem künfftigen Könige solche Mängel nach Nothdurfft zu Gemüth gezogen werden, auch dabey Erinnerung geschehen sollte Ihr Regiment also anzustellen, damit man zu spühren, daß Sie allen Inconvenientiis als ein Löbl. König zu remediren geneigt: Und weil Sie das Vertrauen zu künfftigem Haupt hätten, es würde dieses alles also in Acht zu nehmen, zu-

mal weil Sie, männiglich Justitiam wiederfahren zu lassen, in Capitulatione verpflichten müßten; so wüßten Sie anders und mehrers zu diesen Sachen nicht zu sagen: Da aber noch fernere Erinnerungen vorkommen sollten, wollten Sie solche anhören, und darauf Sich erklären.

Pfalz: Ihr Fürstl. Gn. befänden aus dem abgelesenen Bedencken, daß von denen An. 1610. zu Prag anwesenden Chur-Fürsten die Nothdurfft wegen der Mängel beym Kayserlichen Regiment genugsam erinnert; weil aber Ihre Fürstl. Gn. Selbst dafür halten, daß solche Erinnerungen auf den statum illius temporis gerichtet, wie von den Vorstimmenden solches auch angezogen, wollten Sie der Meynung seyn, man sollte jetzo etwas weiter gehen, der Zuversicht, da man sich einer gewissen Verfassung vergleiche, es würden die andern Mängel vor sich fallen. Und sollte demnach diesen Sachen zu guter Richtigkeit nicht wenig dienstlich seyn, wann die Herrn Chur-Fürsten bey jetziger Capitulation es dahin richteten, daß ein samtlicher Reichs-Hof-Rath von gewissen Personen gutes Herkommens, die des Reichs Sachen kundig, und von beeden Religionen wären, geordnet; den wären 2. Præsidenten, oder ein ordentlicher und Vice-Præsident, auch von beyden Religionen, zu adjungiren, und ihnen samtlich eine gewisse Instruction zu geben, damit sie wüßten: was vor Sachen vor sie gehörig, und was sie thun sollten? insonderheit aber müßten diejenige Kayserliche Räthe, über welche hiebevor unterschiedene Klagen einkommen, jetzo nicht wieder gebraucht, sondern gäntzlich abgeschaffet werden. Wer aber die Personen zu verordnen? darüber wollten Sie Sich mit den andern Chur-Fürsten leicht vergleichen, dafür hielten es aber, daß von dieser Verordnung die andere Stände des Reichs nicht auszuschliessen. Da auch ein künfftig Haupt die Räthe zu unterhalten bedencken, müßten die Stände dabey etwas thun, den Unterhalt auch also reichen, damit sie andere Mittel, etwas zu erlangen, unterliessen. Es müßte auch die Instruction dahin gerichtet werden, daß den Ständen ihre Austräge vorbehalten, ihnen auch, wann sie durch ein Urthel beschweret, die Revision

frey

frey bliebe; wie denn auch diß in allwege zu caviren, daß von der Austräge Bescheiden nicht an Kayserlichen Hof, sondern ad Cameram, appellirt werden dörffte. Da nun auf diese oder andere Maaß denen Dingen geholffen, könnten vielleicht die Klagen, welche bißhero über die Hof-Proceß gangen, ins künfftige gar verbleiben. Und dieweil am Kayserlichen Hof noch einer, nemlich der geheime Rath, da alle andere Sachen tractiret, stünde zu bedencken: ob darzu nicht auch gewisse Personen von beeden Religionen, dem künfftigen Haupt zu gebrauchen, vorzuschlagen. Sollte man aber gleich auch in denen Gedancken stehen, es könnte die Forma dieses Regiments allhier nicht plene abgehandelt werden, stünden Sie in der Meynung, daß ein solcher Punct der Capitulation beyzubringen, daß, wann künfftig die Herrn Chur-Fürsten und Stände des Reichs eine dergleichen Verfassung machen würden, das Haupt dieselbe vor genehm halten, und Sein Regiment darnach anstellen solle.

Sachsen: Se. Chur-Fürstl. Gn. befänden, daß das Pragerische Bedencken sich allhier allerdings nicht werde practiciren lassen, weil es von Correction eines allbereit gefaßten Regiments redet, jetzo aber die Frage von dem ist: wie das künfftige Haupt Sein Regiment anzustellen? Es hätten Se. Chur-Fürstl. Gn. auch die Vorstimmenden über diesen Punct gehöret, und zweifelten zwar neben Ihnen nicht, ein künfftiges Haupt werde Sein Regiment aller Gebühr anstellen, der Capitulation auch würcklich nachkommen; es hätte aber der Herr Administrator der Chur Pfaltz in Sr. Fürstl. Gn. Voto unter anderem erwehnen lassen, daß die Nothdurfft erforderte, eine gewisse Verfassung des Regiments jetzo zu machen, dadurch Fried und Ruhe erhalten: befinden gleichwohl solche Gedancken also beschaffen, daß sie in ichtwas anzunehmen, in ichtwas aber denselben ferners nachzudencken: Weil aber die Vorgehenden darüber noch nicht vernommen, diese Sache auch wichtig, wollten Sie Ihr Votum biß dahin sparen.

Brandenburg: Hätten in Ablesung das Pragerische Bedencken der Nothdurfft nach und also verfasset angehört, daß

denen

denen damahls gewesenen Chur-Fürsten, die noch am Leben, vor Ihre Sorgfältigkeit billig Danck zu sagen, denen in GOtt ruhenden aber dieselbe billig nachzurühmen, stünden aber auch in denen Gedancken daß durch diß Bedencken alleine den Sachen nicht geholffen, derowegen Sie nachfolgendes zu erinnern befehlichet: Es hätten sich die Mängel am Kayserlichen Hof bisher zerley, als theils in personalibus, theils in realibus, befunden; in personalibus 1. daß die von der Religion von allen Consiliis bißher so gar ausgeschlossen, das doch billig nicht seyn sollte, da sie nur genugsam qualificirt; 2. die Bestellung der Räthe wäre sehr nach Gunst gegangen, indeme man mehr auf die Verwandtniß, als andere Qualitäten, gesehen, darum jetzo billig auf qualificirte Personen zu gedencken; 3. Gifft, Gaben und Geschencke hätt diß Orts viel ausrichten können, das müßte aber jetzo abgeschafft, dagegen aber die Räthe also unterhalten werden, daß sie dabey bleiben könnten, die müßten sich auch hernach jurato verbinden, aller Finanzerey zu enthalten, und da einer, der wider diß Juramen thäte, befunden, die müßten unnachläßlich gestrafft werden; 4. sollte der Reichs-Hof-Rath alle zwey Jahr visitirt, auch dazu durch Mayntz und die andere Chur Fürsten gewisse Personen verordnet werden; 5. ob nicht rathsam, daß ein jeder Chur-Fürst eine gewisse qualificirte Person am Kayserlichen Hof unterhielte, die auf alle Sachen Achtung gebe, und, da sie Mängel befände, dieselbe an gebührenden Orten in Zeiten erinnerte, auch, im Fall sie nicht abgestellet, dasselbe ihren Herrn berichteten, die nach Gelegenheit der Sachen sich deren so dann annehmen könnten. Und wiewohl dafür gehalten werden wollen, daß es nicht thunlich, den Rath also zu coarctiren, weil es auch der Kayser den Chur-Fürsten nicht thät; weil aber den Chur-Fürsten am Kayserlichen, tanquam publico, Regimine mehr, als dem Kayser an eines jeden Chur-Fürsten privat-Regiment, gelegen; es auch, daß dieses also in Acht genommen, publica utilitas erforderte, wäre es nicht zu unterlassen: wollte man aber auch in dieser Sache den Weg fürnehmen, den Pfaltz vorgeschlagen, wollten sie sich in deme nicht sondern. Die Realia belangende, ob ihr. gn. Herr wohl

nicht

nicht gemeynet, dem Kayser die Jurisdiction zu restringiren; gleichwohl aber könnte 1. auch nicht schaden/ wann die Hof-Proceß etwas näher an die Reichs-Constitutiones gebunden, zumahl weil Sachen dahin gezogen, die an andere Orte gehöreten, ja auch etliche angenommen worden, die zu Speyer allbereit anhängig gewesen; 2. Da auch künfftig ein oder der andere Theil, den Reichs-Constitutionibus zuwider, von dem Haupt des Reichs citirt, würden ihnen billig ihre Exceptiones Fori declinatoriæ nicht abgestricket, da solche auch den Rechten gemäß, sie damit gehöret; 3. insonderheit müßten die Austräge in esse bleiben; da auch gleich von solchen Austrägen ad Cæsarem appellirt, wären doch die Acta vorher auf eine Universität zu verschicken, und sprechen zu lassen: ob der Kayserliche Hof-Rath in dergleichen Sachen Judex competens seyn könnte? wann nun das Urthel vor den Reichs-Hof-Rath fiele, müßten sodann die Parthien damit zufrieden seyn; 4. wäre bisweilen in Sachen zu sehr vordessen geeilet; 5. Da auch gleich darinnen erkannt, die Urthel doch zurücke gehalten; deme müßte nun jetzo vorgebauet worden; 6. im Fall auch die Stände Adjunctionem begehret, daß nemlich ein oder der andere Chur-Fürst zu Versprechung einer wichtigen Sache, nebst dem Kayser, auch seine Räthe niedersetzte, ad sententiam concipiendam, müßte solches geduldet, auch vors 7de den Ständen das Remedium Revisionis fürbehalten werden, weil es wider die Urtheile gebrauchet werden kan, welche zu Speyer gesprochen, da doch dasselbe Judicium allein auf die Justitien-Sachen bestellet.

Maynz: Ihr Chur-Fürstl. Gn. hätten angehöret, was massen das Pragerische Bedencken abgelesen, und von den andern darüber votiret worden; stelleten es nochmahls dahin, daß Sie dafür gehalten, wann man die hievor in diesem Punct verfaßte Bedencken zu dem Effect bracht hätte, dazu sie angesehen, daß dadurch den Sachen ziemlich geholffen, weil ohne diß ein künfftig Haupt das thun würde, was GOtt gefällig, Ihme rühmlich und dem gemeinen Wesen nützlich, sonderlich weil die Capitulation allbereit in etlichen Puncten verbessert, die es zu

schwören halten müßte; stellete aber zu der Anderen Bedencken: ob die Puncte in Capitulatione also zu setzen, daß ein künfftig Haupt nicht allein mit Anstellung des Regiments diesem, sondern auch, weil bey der Justitz im Reich grosser Mangel befunden, dem zu Nürnberg deßwegen verfaßten Bedencken nachgehen solle? Hätten zwar aus den andern Votis verstanden, daß denen Dingen tam in personalibus, quam realibus, zu helffen, darüber Sie, weil die Vorstimmenden Sich nicht erkläret, noch nicht zu votiren. Sonsten befänden Sie auch dasselbe Bedencken weitläufftig, und also beschaffen, daß etliche darunter begriffene Puncten allbereit der Capitulation beybracht, etliche auch also beschaffen, daß sie in des Chur-Fürstlichen Collegii Mächten nicht stünden; derowegen Sie nochmahls der Meynung seyn wollten, man sollte bey dem Pragerischen Bedencken verbleiben, weil man auch jetzo, so viel den Geheimen und Reichs-Hof-Rath anlangete, keinen Bericht: wie es um derselben Instruction bewandt? Wollte aber je von dergleichen Verbesserung nochmahls in specie reden, hoffen Sie doch, man würde es also anstellen, daß es dem Haupt nicht schimpflich, man auch damit ohne Beyseyn der andern Stände fortkommen könnte: wollten also die Vorstimmenden hierüber nochmahls vernehmen.

Zweyte Umfrage. **Trier**: Ihr Chur-Fürstl. Gn. hätten der Andern Vota verstanden: So viel Sie nun assequiren können, hätten Sie Dero Mit-Chur-Fürsten Maynz und Cölln dahin vernommen, daß es am füglichsten bey vorigen Bedencken und jetziger Capitulation zu lassen, weil dadurch den Sachen zur Genüge geholffen; in denen andern Votis aber, sonderlich dem Pfältzischen und Brandenburgischen, hätten sie gehöret, daß unterschiedliche Vorschläge geschehen: wie künfftiges Regiment anzustellen? welches alles Sie zwar wohlgemeynt verstünden, es wäre auch Sr. Chur-Fürstl. Gn. Selbst-Meynung dahin gerichtet, dasjenige bedencken zu helffen, was zu Wohlfahrt des Reichs und Erhaltung der Præeminenz des Chur-Fürstlichen Collegii dienlich; hielten aber nochmals dafür, daß es bey dem, was Sie allbereit erinnert, verbleiben könnte, zumal da der verfaß-

faßten Capitulation dabey nachgegangen: Wann Sie auch das Haupt, so zu eligiren, und dann des Chur-Fürstlichen Collegii, so wohl jegliches Chur-Fürsten und Standes im Reich, Gelegenheit considerirten, zweiffelten Sie sehr: ob diese Media jetzo zu Werck zu stellen? Dann wann dergestalt eine gantze Auflösung, Verneuerung, oder Veränderung des Regiments vorgenommen, würde es ein ungleich Ansehen bey vielen gewinnen: Da auch ein künfftig Haupt vermercken sollte, daß Ihme also alle Gewalt entzogen, und denenjenigen es gleich gemacht, die titulati Principes sind, würde es demselben vielleicht nicht allerdings gefallen. So würden auch die Ausländischen übel davon reden, und die Innländischen ihr Haupt daher gering achten. Weil dann in der Capitulation alles zur Gnüge bedacht, und allein an deme mangelte, daß solche in Acht genommen, wären sie nochwahls in denen Gedancken, daß es dabey zu lassen, repetiren deßwegen voriges Votum, mit dem Erbieten, von den Erinnerungen/ die zur Nothdurfft & observato decoro geschehen, nachmals mit den Andern zu communiciren.

Cölln: Ihr Chur-Fürstl. Durchl. hätten angehöret, was die andern votirt, hätten zuvor allbereit in diesem Punct ihre Gedancken eröffnet, wüßten auch noch nicht davon abzusetzen: Dann ob wohl etliche vernünfftige Erinnerungen von Pfaltz und Brandenburg geschehen, müßten Sie doch bedencken, daß ein künfftiger König Sich nicht gerne also verbinden lassen würde; derowegen sie mit Maynt̃z und Trier Einer Meynung, daß, wann das Bedencken zu Prag neben der Capitulation in Acht genommen, allen Difficultäten hiedurch geholffen; und hielten also dafür/ daß der Capitulation diese clausula generalis sollte einzurücken seyn: Daß der König solches alles in guter Vorsorge haben, das Regiment darnach anstellen, und die Defecte abschaffen solle, wie dann auf den widrigen Fall den Chur-Fürsten, zusammen zu kommen, und solches zu Werck zu stellen, unbenommen.

Pfaltz: Se. Fürstl. Gn. hätten der Andern Gedancken bey jetzigen Votis angehöret, darunter eines Theils dafür hielten, daß es

es beym Pragerischen Bedencken zu lassen, und ein künfftig Haupt zu adstringiren, deme also nachzukommen: Nun wären aber die Sachen jetzo in einem anderen Stande; dann damals, wie Sachsen vernünfftig votiret, von einem bestellten Regiment und wie deme zu helffen? geredet, jetzo aber würde gehandelt von einem noch unbestellten Regiment, da man die Hände noch frey hätte. Und weil das Mißtrauen bey den Ständen sehr eingerissen, das aber mehrentheils daher kommen, daß man sich über das Kayserliche Regiment jederzeit beklagt; als würde diesem besser nicht, dann durch Bestellung des Raths von beeden Religionen geholffen werden, dann niemand Ursach haben würde, über die so dann gesprochene Urtheil sich zu beschweren. So hielten Sie auch nicht dafür, daß eine solche Verfassung dem künfftigen Haupt zuwider seyn könnte, weil dergleichen in andern, auch Erb-Königreichen, mehr aufgerichtet, derowegen es allhier, ubi libera est Electio, viel mehr gültig, sonderlich wann man sehen würde, daß hierunter publica utilitas consideriret, wie dann auch die vorigen Capitulationes, dieses Bedenckens ungeachtet, ihren Ursprung daher genommen; viel weniger aber würde dieses den Ständen bedencklich seyn, weil hierdurch Ihr Bestes gesucht. Ihr Fürstl. Gn. gestünden gerne, daß hier alles vollkommlich nicht abgehandelt werden könnte; derowegen der Capitulation dieser Punct beyzubringen: Wenn künfftig durch Chur-Fürsten und Stände eine forma Regiminis verfasset, das Haupt, solche anzunehmen, schuldig seyn sollte: Da auch die Sachen also im alten Stande zu lassen, würden sich dabey die offendirte Stände noch mehr beschweren, weil sie auf diese Capitulation grosse Hoffnung gemacht: Wären demnach noch in denen Gedancken, daß es nicht unbillig, Ihren Vorschlag allein in etwas zu considériren; darum sie es auch bey vorigem Voto verbleiben liessen: Doch, da Sie bessere Wege hören würden/ wollten Sie Sich denen gerne accommodiren.

Sachsen: Se. Chur-Fürstl. Gn. befünden 1. daß die Herrn Chur-Fürsten Trier und Cölln nochmals darauf beruheten, daß es bey dem Pragerischen Bedencken und jetziger Capitula-

tulation zulassen; dagegen Pfaltz etwas mehrers ad speciem gienge, auch dafür hielte, da Sr. Fürstl. Gn. Bedencken nicht einigermassen in Acht genommen, daß man die Stände vielleicht sonderlich nicht contentiren würde. Nun wären anfänglich Se. Chur-Fürstl. Gn. der Meynung, daß man 1. das künfftige Haupt zu sehr nicht adstringiren sollte, weil es vor ein Haupt der Christenheit erwählet; man sollte es aber gleichwohl nicht so gar frey lassen, sondern des künfftigen Regiments etlicher massen einen modum fassen; 2. wären Sie nie der Gedancken gewesen, daß dem Haupt die Jurisdiction zu entziehen, sondern inhærirten in deme dero Löbl. Vorfahren Exempel, und wären der Meynung, quod Imperator non solum concurrentem, verum etiam ampliorem Jurisdictionem cum Camera habe, von deme Se. Chur-Fürstl. Gn Selbst, tanquam à Fonte, ihre Jurisdiction nehmen und empfangen müßten, und weil Sie befunden, daß mit vielem disputiren der Sache nicht geholffen, wollten Sie Sich rotunde, aufrichtig und Teutsch, ihrem Brauch nach, ihrer Meynung in dieser Sache nunmehr vernehmen lassen; hielten demnach dafür, daß der Capitulation einzuverleiben: 1. Daß das künfftige Haupt allen Gesandten oder Fürsten, da deren an Ihrem Hofe sich befinden, schleunige Audienz geben, 2. Chur-Fürsten und Stände mit den Lehen, wann sie die suchen werden, nicht aufhalten, sondern sie schleunig und willig beleihen; 3. in wichtigen und das gantze Reich concernirenden Sachen bald Anfangs, und nicht, wann es verschüttet, die Chur-Fürsten um Rath fragen sollte; 4. Liessen Se. Chur-Fürstl. Gn. dem künfftigen Haupt zwar die Bestellung des Geheimen und Reichs-Hof-Raths, vor Sich zu thun, zu, jedoch daß solcher, nach Gelegenheit, mit Fürstlichen, Gräflichen, Herrn, Adels, und anders Standes Personen, die im Reich gezogen und gebohren, auch darinnen begütert, besetzet, darzu aber Leute von beeden Religionen gebraucht, und daß Wechselweise einem Catholischen und Evangelischen das Præsidenten-Amt aufgetragen werde; 5. daß das künfftige Haupt dem Geheimen und Reichs-Hof-Rath gewisse Ordnungen verfassen, oder die alten revidiren lasse, dieselbe auch bey erster Zusammenkunfft

den Herrn Chur-Fürsten zu Ihrem Bedencken untergebe; 6. daß in jetziger Capitulation gesetzet, daß den Ständen ihre Austräge gelassen werden sollten; 7. daß das künfftige Haupt den Reichs-Hof-Rath jährlichen, oder in zwey Jahren einmal, visitiren lasse, auch, da es deme also beliebet, den Herrn Chur-Fürsten zu Maynz, als Ertz-Cantzlern, darzu ziehe; 8. das Bedencken, so in puncto Justitiæ, der verstorbenen Kayserlichen Maj. von Nürnberg aus zugeschicket, nicht allein in Acht habe, sondern auch effectuire. Wann nun diese Puncte also in genere in die Capitulation gerückt, versehen Sie Sich, es solle sich ferner kein Theil zu beschweren haben.

Brandenburg: Hätte vorhin protestirt, daß ihr gn. Herr nicht gemeynet, dem Kayser die Jurisdiction zu entziehen; gleichwohl aber wollte auch dahin zu sehen seyn, wie nicht allein dem Kayser die Reputation, sondern auch den Ständen ihre Privilegia und Freyheiten zu erhalten; wären demnach nochmals der Meynung, da Pfaltz und Sachsens Erinnerungen in Acht genommen, daß dem Dinge dadurch geholffen, und könnten nicht in den Gedancken seyn, daß, Capitulationes zu machen, schimpflich, weilen es vor uns auch geschehen, und dieweil jetzo die Capitulation den Ständen zum Besten gemacht, stünde dem Eligendo frey, wie derselbe ins künfftige auch seine Nothdurfft bedencken wollte; so würde es je in denen Erb-Königreichen auch also gehalten, und wäre der Teutschen Nation mehr schimpflich, wann sie dergleichen Unordnungen also ferners zusehen; da auch die Vorstimmenden auf die von Sachsen gethane Vorschläge sich würden erklären, wollten Sie Sich darauf auch vernehmen lassen.

Maynz: Se. Chur-Fürstl. Gn. zweifelten nicht, daß alles, so unterschiedlich erinnert, guter Meynung geschehen, und dahin gesehen worden, daß dadurch dem künfftigen Haupt das Seinige mit Ruhe gelassen, die Stände aber das Ihrige auch behalten könnten: wären sonst in denen Gedancken gewesen und noch, da man das künfftig Haupt auf das Pragerische Bedencken

cken und jetzige Capitulation gewiesen, es sollte dem Werck damit geholffen seyn: weil aber sonderlich von Sachsen etliche Puncta angezogen, denen Sie gerne wollten nachdencken helffen, stellten Sie dahin: ob man von denenselben reden wollte? wollten Sie Sich darüber auch vernehmen lassen, und bey denen, so erheblich befunden, aller Gebühr Sich bezeugen, dabeneben aber Sich nicht weniger versehen, da Sie etliche Puncte nicht eingehen könnten, weil solches vielleicht darum in Ihren Mächten nicht stünde, daß dieselben vor die andern des Heil. Reichs Stände mit gehörig seyn möchten, man würde Sie hierunter ungleich nicht verdencken.

Darauf ist man zu diesemmal wieder von einander gangen.

Die Zwölffte Session. Sessio 12.

Mittwochs, den 27sten Maj, ist man frühe um 7. Uhr wieder zusammen kommen, da dann

Verbesserung der Kayss. Regierung.

Maynz erinnert: Weil gestriges Tages an der Deliberation wegen Verbesserung des Regiments der Anfang gemacht, auch in den unterschiedenen Votis etliche Bedencken angezogen worden, die zwar theils zu consideriren, theils aber also, wie begehret, diß Orts zu richten, in der Herrn Chur-Fürsten Mächten nicht stünden, so wollten Se. Chur-Fürstl. Gn. nunmehro erwarten: wessen man Sich in einem und dem andern ferners vergleichen würde?

Erste Umfrage. **Trier**: Se. Chur-Fürstl. Gn. erinnerten Sich, was gestern vorgelauffen, und daß unter andern von etlichen Puncten Erinnerung geschehen, darunter zwar auch solche wären, welche gewiß an diesem Orte nicht zu heben; und demnach von Sachsen etliche vernünfftige Erinnerungen vorbracht, und dann dahin geschlossen worden, daß man dieselben in Consultation ziehen sollte; hätten Se. Chur-Fürstl. Gn. denen nachgedacht, und erinnerten Sich anfänglich Ihres Voti, da

Sie

Sie der Meynung gewesen, daß es bey dem Pragerischen Bedencken und jetziger Capitulation zu lassen, weil diese nach der vorigen gerichtet, in solchen Sachen auch, ex probatissimorum Politicorum sententia, ohne Nachtheil keine Veränderung vorgenommen werden könnte: Gleichwohl aber und weil die Nothdurfft erforderte, künfftiger Ungelegenheit in etwas vorzubauen, darum dann die Erinnerungen von Sachsen geschehen, erklärten Sie Sich darauf dahin, daß, so viel den 1sten Sächsischen Punct anlangte, derselbe der Capitulation ohne Bedencken würde beybracht, wie auch der 2te und 3te Punct derselben zugesetzet werden können; wiewohl dieser beyden Puncten halben ohnediß allbereit in Capitulatione Erinnerung geschehen, also daß es an anderem nicht, als der Observantz, mangelte; den 4ten Punct betreffend, wären Se. Chur-Fürstl. Gn. in den Gedancken gestanden, weil dessen allbereit in Capitulatione in deme gedacht, da gesetzet, daß der Reichs-Hof-Rath mit tüchtigen Personen zu besetzen, daher ein künfftiges Haupt darauf bedacht seyn würde, solche Diener anzunehmen, mit denen es versehen, man würde auch auf Sachsens Ort dabey beruhen: hätten Sie diese Erinnerung, wie auch noch, vor unnöthig geachtet, und davor gehalten, daß dieses alles einem künfftigen Haupt billig zu vertrauen: Da aber je in gemein vor gut angesehen, daß dißfahls der Capitulation eine Clausula generalis annectiret, könnten Se Chur-Fürstl. Gn. geschehen lassen, daß solche also formalisirt: Daß nemlich ein künfftig Haupt dahin bedacht seyn sollte, damit der Geheime und Reichs-Hof-Rath mit Fürstlichen, Gräflichen, Adelichen, auch anderen Personen, die im Reich gezogen, gebohren, begütert, und genugsam qualificirt, besetzt würde: Da nun solches also erfolgete, vermeynten Se. Chur-Fürstl. Gn. es wäre dadurch den Sachen ein Genüge geschehen; dann was der beyden Religionen wegen bey diesem Consilio gedacht, würde nicht zu erheben seyn, weil gleichwohl etwas bedencklich, das künfftige Haupt zu solchen Sachen zu verbinden: Er erinnerten zwar Se. Chur-Fürstl. Gn. Sich des Religion-Friedens, und daß Sie derselben durch einen Eyd bey Schwörung der Chur-Fürstlichen Verein bestättiget, wollten

deme

deme auch also nachkommen, wie sie dann anders nicht dencken könnten, denn daß die andern Sr. Chur Fürstl. Gn. Geistliche Mit-Chur-Fürsten dergleichen zu thun gesinnet, darum Sie vor unnöthig gehalten, in Sie dißfalls einig Mißtrauen zu setzen. Und demnach genugsam offenbar, daß die vorigen Kayser bey Ersetzung des Geheimen und Reichs-Hof-Raths allwege beyde Religionen in Acht gehabt, wäre je zu vermuthen, daß diß künfftige Haupt dergleichen thun würde, achteten Sie nochmals für unnöthig, daß dieses Puncts so expresse in der Capitulation gedacht; daß aber den Räthen einzubinden, den Religion-Frieden im sprechen wohl in Acht zu nehmen, auch darzu Sich jurato zu verbinden, das wollten Sie nicht widerrathen: sonsten aber sollte Ihres Bedenckens dieser Punct biß auf einen künfftigen Reichs Tag auszusetzen seyn. Den 5ten Punct, und daß solcher in der Capitulation einverleibet, hielten Sie auch nicht vor unnöthig, damit männiglich, was des Orts zu thun, Nachricht haben möchten. Beym 6ten Punct, die Austräge betreffend, erinnerten Se. Chur-Fürstl. Gn. Sich, wasgestalt die Stände Sich der Austräge halben dem Cammer-Gericht in etlichen Fällen untergeben, und weil Sie inter Jurisdictionem Cameræ & Imperii keinen Unterschied wüßten, und dafür gehalten würde, daß der Kayser ampliorem Jurisdictionem, quam Camera hätten, hielten Sie dafür, daß diejenige Sachen, die dem Cammer-Gericht dißfalls fürbehalten, der Kayserlichen Jurisdiction auch nicht zu entziehen seyn sollten; stelleten aber dahin: ob diesem Punct so dann Maaß zu geben, wann ins künfftige von des geheimen und Reichs-Hof-Raths Ordnungen tractirt werden würde. Der 7de Punct sollte der Capitulation einzurücken auch nicht sonderlich bedencklich seyn, weil ein künfftiges Haupt auch vor Sich Selbst geneigt seyn würde, Sich dißfalls aller Gebühr zu erweisen. Des 8ten Puncts sey zu erwehnen gantz nöthig; dann Se. Chur-Fürstl. Gn. ohnediß der Meynung gewesen, man sollte desselben künfftiges Haupt durch ein Memorial erinnern, wie Sie dann noch zu bedencken stelleten: ob man vor nöthig erachten möchte, dessen, als eines temporal-Wercks, in der Capitulation zu erwehnen, weil doch,

wann diesem Bedencken nachgegangen, und dasselbe effectuirt, auch dieser Punct seine Endschafft hätte, sonsten aber der Capitulation nichts, als was perpetuirte, inserirt zu werden pflegte.

Cölln: Ihr Chur-Fürstl. Durchl. erinnerten Sich, was gestern allenthalben vorgelauffen, und daß man bey dem Punct von Verbesserung des Regiments noch unterschiedliche Erinnerungen gethan, und dieweil Sie Sich bey vorigem Voto Ihres Gemüths erkläret, liessen Sie es zwar nochmahls dabey bewenden und bleiben; allein weil von Sachsen noch etliche Puncten vernünfftig gestriges Tages erregt, die dann heut zu deliberiren geschlossen, wären Sie anfänglich mit Sr. Chur-Fürstl. Gn. einig, daß der Kayserlichen Maj. Dero Jurisdiction nicht zu coarctiren, weil Sie ampliorem quam Camera hätte. Die vorgebrachten Puncten aber an sich selbst betreffend, befänden Sie den 1sten und 2ten also beschaffen, daß Sie der Capitulation ohne Bedencken beyzubringen, wie dann auch der 3te, daraus billig nicht zu lassen, sintemal die Chur-Fürsten des Kaysers nächste Glieder, dahero Deroselben Bedencken in allwege in schweren Sachen in Zeiten zu erholen; den 4ten Punct hielten Se. Chur-Fürstl. Durchl. fast vor wichtig, concernirte auch mehr Stände, denen man nicht vorgreiffen dörffte, derowegen solcher billig biß auf einen Reichs-Tag zu verschieben; des 5ten Puncts lassen Sie Ihro gefallen, daß in Capitulatione gedacht werde, wollten auch der Meynung seyn, daß der 6te Punct von den Austrägen auf einen Reichs-Tag verschoben; der 7de und 8te aber der Capitulation auch beygebracht werden möchte: und das wäre Ihr Chur-Fürstl. Durchl. auf die von Sachsen proponirte Puncte endliche Meynung.

Pfaltz: Ihr Fürstl. Gn. hätten bey diesem Punct, die Verbesserung des Regiments betreffend, zwar gestriges Tages einen Vorschlag gethan, nicht zwar der Meynung, daß solche allhier gäntzlichen abzuhandeln, sondern daß man allein in jetziger Capitulation künfftiges Haupt dahin veranlassen sollte:

Wann

Wann künfftig von Chur-Fürsten und Ständen des H Reichs eine solche Forma Regiminis bedacht, daß das künfftige Haupt solche vor genehm zu halten schuldig seyn sollte: weil aber solch Bedencken nicht angenommen werden wollen, und dann Sachsen etliche Puncten, welche der Capitulation noch zu inseriren, proponiren lassen, hätten Se. Fürstl. Gn. dieselben erwogen, und verglichen Sich mit denen in dem mehreren billig; erinnerten allein anfänglich, daß derjenigen Stände, welche sich über die Hof-Processe beschweret, Meynung nie gewesen, dem Kayser die Jurisdiction zu coarctiren, sondern das hätte sie irre gemacht, daß dieselbe so gar ungebührlich geführet worden, und dieweil hiervon gantze Bücher ausgegangen, wollten sie, solches weitläufftig zu deduciren, Sich nicht aufhalten. Die Sächsische Puncte an sich selbst betreffende, lassen Sie es bey dem 1sten, 2ten und 3ten gäntzlich bewenden, doch daß bey dem 2ten Puncten, die Verleihung der Lehen betreffend, erinnerten, nicht ungewohnliche Clausuln, wie bißhero geschehen, setzte, sondern die neuen den vorigen gleich richtete. Beym 4ten Punct liessen es Se. Fürstl. Gn. sonst allenthalben bewenden; allein erinnerten Sie, daß die Wort: „in gleicher Anzahl„ der Clausul, da der Räthe von beeden Religionen gedacht, noch hinzugesetzet werden möchte; wollten sonst, so viel die Præsidenten anlangete, fast der Meynung seyn, daß derer 2. geordnet von beeden Religionen; da man sie auch nicht beyde Præsidenten tituliren wollte, möchte man den einen Vice-Præsidenten nennen; dadurch würde alles Mißtrauen bey den Ständen gäntzlich aufgehoben; den 5ten Punct hielten Se. Fürstl. Gn. der Capitulation einzurücken gantz nothwendig, wie auch den 6ten, daß nemlich des Reservats der Austräge in der Capitulation in specie gedacht; dadurch würde der Disputation von den Hof-Processen ansehnlich vorgebauet, im Gegen-Fall aber den Ständen hierunter mercklich præjudiciret, welches gegen ihnen nicht zu verantworten, weil man befunden, daß sie auch vor 100. Jahren gantz sorgfältig über diesem Punct gehalten; die Visitation des Reichs-Hof-Raths, deren beym 7den Punct gedacht, achteten Sie gleichfalls vor nothwendig, stelle-

ten allein zu bedencken: ob nicht einer von den Weltlichen Chur-Fürsten darzu Wechsels-Weise auch zu ziehen? Da auch den andern Herrn Chur-Fürsten dasjenige, so Brandenburg erinnert, daß nemlich jeglicher Chur-Fürst einen Rath vor Sich am Kayserlichen Hof halten möchte, in der Capitulation in Acht zu nehmen, gefallen möchte, wollten Sie Sich Ihres Theils davon nicht sondern. Was wegen des 8ten Puncts zu Nürnberg vorgelauffen, wüßten Se. Fürstl. Gn. Sich noch wohl zu erinnern: weil Sie aber damahls dafür geachtet, es möchte solches nicht allerdings zu practiciren seyn, weil dieser Modus der Cammer-Gerichts-Ordnung nicht gleichstimmig, hätten Sie lieber auf eine ordinar- als extraordinari Visitation schliessen wollen, wollten aber jetzo über diesen Punct die Andern nochmahls gerne vernehmen.

Sachsen: Se. Chur-Fürstl. Gn. erinnerten Sich, was Sie gestern votiren und wohlmeynend aufrecht Teutsch in 8. Puncten proponiren lassen, alles zu dem Ende, damit Weitläufftigkeit verhütet und doch das künfftige Haupt des Regiments halben etlicher massen gefaßt würde, hätten auch verstanden, daß solche wohl aufgenommen, und jetzige Umfrage darauf gerichtet worden, da man dann fast insgesammt den 1sten, 2ten, 3ten, 5ten, 7den und 8ten der Capitulation beyzubringen beliebet; von Trier und Cölln aber der 4te etwas approbiret, und dann der 6te auf eine andere Zusammenkunfft verschoben; achteten daher unnöthig, diejenigen, deren man sich allbereit per Majora verglichen, anhero zu repetiren, wären vielmehr mit den Andern einig, daß die Nothdurfft erforderte, daß solche der Capitulation beybracht würden; im 4ten Punct vernähmen Sie der andern Meynung in deme gleichfalls gleichstimmig, daß die Bestellung des Geheimen und Reichs Hof-Raths dem Haupt zu lassen, daß auch solche mit Fürstlichen, Gräflichen, Herrlichen, Adelichen und anders Standes Personen, die im Reich gezogen, gebohren, gesessen und der Reichs-Sachen kundig wären, geschehen sollte; die Worte aber: ‚von

beeden

beeden Religionen,, hinzuzusetzen, wäre Ihnen bedencklich, weil sie vors 1ste das Haupt darzu nicht verbinden könnten, 2. dieses auch vor andere Stände gehörig, darum es auf einen Reichs-Tag billig zu verschieben. Nun hätten Se. Chur-Fürstl. Gn. diesen Punct wohl-meynend und zu dem Ende erinnert, damit alles Mißtrauen zwischen den Ständen aufgehoben würde, wollten auch dafür halten, wie die Herrn Geistlichen Chur-Fürsten die Stände Ihrer Religion in Acht nehmen; also würden Sie Se. Chur-Fürstl. Gn. nicht verdencken, daß Sie auf die Ihrige auch sehen, blieben derowegen nochmahls bey dieser Meynung, getrösteten Sich auch, weil das Haupt von den Ständen beeder Religionen erwählet, auf den Religion-Frieden schwören müsse, und dann andere Gerichte von Räthen beeder Religionen besetzt, es würde Demselben nicht zuwider seyn, die Räthe am Hofe, als den Geheimen und Reichs-Hof-Rath, von dergleichen Personen zu bestellen. So wüßten Sie auch nicht, was andern Ständen daran abgienge, oder warum man mit dem Eligendo dergestalt capituliren sollte. Und wiewol Sie vermerckten, daß dieser Punct auf eine andere Zusammenkunfft verschoben werden wollte: weil aber der nächste Reichs-Tag über diesem Punct übel abgelauffen, wünschten Sie, daß es mit dem ersten jetzo nicht auch also gehen möchte. So wäre auch Ihres Ermessens der von Ihnen vorgeschlagene 6te Punct billig in Acht zu nehmen: Dann weil in Camera Privilegia Austregarum, oder primæ Instantiæ, zugelassen, wollte es billig am Kayserlichen Hof auch also seyn, würde sonst, wie Pfaltz votirt, ein seltsam Ansehen haben, wann in potestate Actoris stehen sollte, einen von seinem ordentlichen Richter abzuziehen; zu dem dieser Punct ohne diß in der Capitulation gesetzt, da stehet, daß das künfftige Haupt die Stände von ihrem ordentlichen Richter nicht tringen wollte. Sonst könnten die Worte: Daß die neue Lehen-Brieffe nach den alten zu richten, wie Pfaltz votirt, zu denen von Sr. Chur-Fürstl. Gn. erinnerten andern Puncten wohl gesetzet werden.

Brandenburg: Ihres Theils befinden sie die von Sachsen erinnerte Puncten also beschaffen, daß, da sie der Capitulation eingerückt, einen sonderlichen Nutzen mit sich bringen würden; derowegen Sie es beym 3ten, 5ten und 6ten, wie sie vorbracht, bewenden liessen: wären aber sonst der Meynung, daß beym 1sten Punct zu gedencken, daß nicht allein die Audienzen zu befördern, sondern auch männiglich in seinem Suchen schleunige Expedition wiederfahren möchte. Und wiewohl es mit dem 2ten Punct, die Belehnungen betreffende, sonsten sein Bleiben: weil aber auf dem Reichs-Tag 1608. etliche Fürsten à Sessione ausgeschlossen werden wollen, weil sie kein Indult oder Belehnung gehabt, da doch die Fürsten eines Theils erst durantibus Comitiis gestorben, und man, dergleichen am Kayserlichen Hof zu suchen, nicht kommen können; so sollte dessen bey jetziger Capitulation gleichfalls zu erwehnen seyn: wie auch, daß von keinem Stande die Pacta Familiæ, welche man aller Orten gerne in geheim hielte, zu fordern: man könnte auch nicht weniger die Pfältzische Addition dem andern Punct wegen der neuen Lehen-Brieffe adjiciren lassen. Der 4te Punct sey der Capitulation einzuverleiben in alle Wege nothwendig, und könnte dieses dem künfftigen Haupt keineswegs zuwider seyn, da es anderst sonst den Religions-Frieden halten wollte, zumahl weil es ohne diß etlicher massen also herkommen, daß in den Räthen am Kayserlichen Hofe von den andern Religionen Leute mit gewesen: wären hiernebenst der Meynung, daß im Reichs-Hof-Rath zwey Præsidenten zu ordnen, die Wechsels-Weise daselbst sitzen sollten. So wäre auch gestern von ihnen erinnert, den Gravatis ein Remedium vorzubehalten, damit es nicht bey Einem Bescheide bleiben dörffte, weil es in allen Gerichten also gehalten: Da nun das Remedium Revisionis zu odios, möchte man Remedium Supplicationis zulassen. Beym 7den Punct, die Visitation des Reichs-Hof-Raths betreffend, hielten Sie dafür, es würde Maynz nicht zuwider seyn, jemand von den Weltlichen zu Sich zu ziehen. Den 8ten Punct betreffend, weil einmahl zu Nürnberg darauf geschlossen, liessen Sie es dabey; allein stellten Sie zu bedencken: ob solches,

weil

weil es ein temporal Werck, in die Capitulation zu bringen? Hierneben müßten sie, Krafft habender Instruction, berichten, daß beym Reichs-Tage 1608. von den Kayserlichen Räthen den weltlichen Chur-Fürsten etliche Schreiben, welche von Oesterreich und Hungarn an sie gethan, intercipirt worden und wiewol sie die Räthe deßwegen besprechen lassen, hätten sie sich doch auf Kayserlichen Befehl beruffen, den sie aber nie vorlegen können: Damit nun solches inskünfftige nicht mehr erfolge, sollte der Capitulation mit beyzubringen seyn, daß jeden, auch den Ausländern, frey stehen sollte, ihre Beschwerungen den samtlichen, auch eines Theils der Chur-Fürsten anzudeuten, weil sie nicht allein auf die im Reich, sondern auch die Benachbarten, ein Auge zu haben schuldig.

Maynz: Se. Chur-Fürstl. Gn wären noch indenck, was vor Erinnerungen gestern bey dem Punct von Verbesserung des Regiments geschehenen; erachteten unnöthig, solche anhero zu epetiren: Und demnach Sie jetzige Deliberation dahin verstanden, daß solche auf die von Sachsen gestern angezogene Puncten gerichtet, auch dabeneben vermerckten, daß man des 1sten, 2ten, 3ten, 5ten, 7ten und fast des 8ten per Majora einig, liessen Sie dieselben auch dahin gestellt seyn; bey dem 4ten und 6ten hätten Sie gestern angezeigt, daß Sie dieselben in die Capitulation nicht rücken könten, weil das Haupt nicht wohl darzu zu verbinden, als welches ohne diß auf den Religions-Frieden geschworen: Uber das so wäre dieser Punct von andern Reichs-Ständen fast hoch gehalten, derewegen man ihnen jetzo in dem nicht præjudiciren könte; hielten demnach dafür, es sollte dieser Paß dißmahl zu præteriren seyn, weil doch zu künfftigem Haupt die Hoffnung, es würde den Reichs-Constitutionibus nachkommen. Vergleichen Sich derowegen in dem mit Dero Mit-Chur-Fürsten Trier und Cölln. Den 5ten Punct betreffende, befänden Se. Chur-Fürstl. Gn. daß hierbey zwar wohl Unterschied zu halten, wollten aber jetzo davon weitläufftig nicht disputiren, sondern diesen Punct zu der Ordnung, die künfftig vor die Kayserliche Räthe zu verfassen zu rejiciren, immassen

Sie

Sie dann davor hielten, es würde sich auch deßhalben gar keiner Gefahr zu besorgen seyn. Und weil Se. Chur-Fürstl. Gn. Sich hiebey ferners nichts erklären könten, stelleten Sie dahin: ob man von diesen Puncten ferners reden und die Sache beförderen wolle?

Zweyte Umfrage Trier: Hätte der andern Meynung nunmehr verstanden, sonderlich aber, daß man der meisten Puncten einig, ausser dem 4ten, dabey Sie Ihre Mohlmeynung gleichwol allbereits erinnert, daß Sie nemlich hofften, daß Niemand einige Ursach, in Se. Chur-Fürstl. Gn. Mißtrauen zu setzen, wollten auch nicht dafür halten, daß Dero Vorfahren darzu jemand Anleitung gegeben. Und dieweil Sie nochmals in denen unzweifentlichen Gedancken, ein künfftiges Haupt werde Seine Sachen also anstellen, damit alles Mißtrauen bey den Ständen verbleibe, könte dieser Zusatz wohl aussen gelassen werden. Sonderlich aber würde es dessen darum nicht bedörffen, weil, obwohl durch die zu Prag damals anwesende Chur-Fürsten allen Unordnungen mit Fleiß nachgefraget, dennoch der Religion dabey nicht gedacht, wie aus demselben Bedencken zu sehen; so müßte je auch ein künfftig Haupt auf den Religions-Frieden schwören und könten auf allen Fall dessen Räthe mit Ernst, auf den Religion-Friden und die Reichs-Constitutiones in pronunciando zu sehen, gewiesen werden, dadurch denn billig alles Mißtrauen aufzuheben: Geben dabey ferners zu Bedencken, da gleich dieser Punct ausgestellet, daß solches die andern Religions-Verwandten nicht zu empfinden, weil dadurch Niemand ausgeschlossen, ob dann nicht viel nachdencklicher fallen würde, ohne Vorwissen der andern Stände dieses einzurucken, als aussen zu lassen. Zu deme könte je nicht alle Mängel, die die Stände hätten, in die Capitulation gebracht werden und möchte man leicht hiedurch die von der Catholischen Religion zu anderem Nachdencken verursachen, die Capitulation auch dergestalt in infinitum extendiren. Beym 6ten Punct hätten Sie verstanden, daß man dabey beruhete und wären Sie Ihres Theils auch nicht der Meynung, daß die primæ Instantiæ denen

Ständen

Ständen abgeschnitten werden sollten: weil aber solche sonst in der Cammer-Gerichts Ordnung ihre gewisse Maaß, wollte es jetzo also ins gemein nicht zu setzen seyn; Derowegen Sie nochmals dafür hielten, daß dieses biß auf Verfassung der Kayserlichen Raths-Ordnung zu verschieben, weil es unterdiß doch einem Stande wie dem andern. Daß in Lehen-Brieffen die ungewohnliche Clausuln aussen zu lassen, deßgleichen den Partheyen schleunig Recht zu verstatten, wäre ohne diß Juris und darum nicht nöthig, dessen in Capitulatione zu gedencken. Uber den 8ten Punct wollten Se. Chur-Fürstl. Gn. mit Dero Mit-Chur-Fürsten Sich gerne ferners unterreden und vergleichen.

Cölln: Weil Ihr Chur-Fürstl. Durchl. vernehmen, daß man des 1sten, 2ten, 3ten, 5ten und 8ten Puncts einig, liessen Sie es dabey; hätten sonst Ihr Bedencken bey dem 4ten und 6ten Punct allbereit eröffnet, bey deme Sie denn auch noch also verblieben; wollten in das künfftige Haupt Ihres Theils kein Mißtrauen setzen, weil dasselbe auf den Religions-Frieden geschworen: und wiewol Sie Ihrer vorigen Meynung und warum Sie bey derselben beharreten? noch viel mehr Ursachen anziehen könten, wollten Sie doch Dero Mit-Chur-Fürsten damit nicht aufhalten. Der 6te Punct sollte biß zu Verfassung der Kayserlichen Raths-Ordnung ausgesetzt und der 7de, die Visitation des Reichs-Hof-Raths betreffende, dem künfftigen Haupt und Maynz allein heimgegeben seyn: weil Ihr Chur-Fürstliche Durchl. doch dafür hielten, so wenig andere Chur-Fürsten in Ihren Aemtern Eintrag leiden könten, so wenig würde es Maynz auch thun; repetirten demnach durchaus Ihr voriges Votum.

Pfaltz: Se. Fürstl. Gn. hätten die Umfrage dahin verstanden, daß man sich vornehmlich über dem 4ten und 6ten Sächsischen Punct vergleichen sollte: Nun wären pro confirmatione dieser Puncten so stattliche Fundamenta von Sachsen angezogen, daß Sie dafür hielten, daß allen Obstaculis beym 4ten Punct begegnet, weil sonderlich hierunter nichts, als eine rechtmäßige

mäßige Æqualität, gesuchet. Und demnach man sonst im Reich in 2. Theile getheilet, wäre je nicht unbillig, wie das Haupt schuldig, jedem Theil Justitiam eo æquo zu administriren, daß also auch die Räthe, von denen Administratio Justitiæ kommen solle, von beeden Religionen besetzt würden; sonst würden die andere Stände hievon seltsam Nachdencken bekommen. Weil auch aller Herrn Churfürsten Intentio auf Erhaltung und Stifftung Friede, Ruhe und Einigkeit, auch guten Vertrauens zwischen den Ständen gerichtet, hielten Se. Fürstl. Gn. dafür, daß diese Dispositio hierzu das beste Mittel, verglichen Sich also durchaus mit Sachsen. Beym 6ten Punct wären auch keine Difficultäten zu machen, weil gar schwer, wann beym Actore stehen sollte, einen von seinen ordinario Iudice, oder den Austrägen, zu ziehen; Darum Sie nochmals dabey beharreten, daß jetzo deßwegen, künfftige Disputationes zu verhüten, Versehung geschehen sollte, das dann um so viel weniger bedencklich, weil hiebevor denen Kayserlichen Reichs-Hof-Räthen ab ipso Imperatore per Decretum auferlegt, die Austräge der Ständen in Acht zu haben: Hielten sonst die Brandenburgische Erinnerungen, daß nemlich den Ständen wegen nicht erlangten Indults oder Belehnung die Session nicht zu verweigern, nicht vor unbillig, wie dann auch, daß solches der Capitulation beyzubringen, weil man gesehen, was etlichen hiebevor vor Ungelegenheit deßwegen zugezogen werden wollen, da Sie doch nicht allein Investitura, sondern auch Successione, ihr Recht erlangt. Da auch des letzten Puncts beym Brandenburgischen Voto zu gedencken, wollen sie Ihnen solches nicht lassen zu entgegen seyn, weil gleichwol die Herrn Churfürsten nicht allein aufs Reich, sondern auch auf dessen Nachbarn ein Auge zu haben.

Sachsen: Befinden, daß man à parte Trier und Cölln wegen des 4ten und 6ten Puncts der vorigen Meynung verbliebe, mit Vorwenden, daß Sie dafür hielten, das künfftige Haupt würde Sich mit Bestellung und Besetzung des geheimen und Reichs-Hof-Raths aller Gebühr bezeugen. Nun hätten gleichwol Se. Churfürstl. Gn. gehofft, es sollten Dero

wohlge

wohlgemeinte Erinnerungen in Acht genommen worden seyn, angesehn, daß den Herrn Geistlichen Chur-Fürsten hieran nichts abgienge; müßten es aber dahin stellen: könten von Ihrer Meynung nicht weichen, weil es gegen den andern Ständen nicht zu verantworten, zumal, weil Sie nicht befinden könten, weil Se. Chur-Fürstl. Gnad. neben Dero Mit-Churfürsten zu künfftigem Haupt des Vertrauens, es werde Sich auch in diesem Punct aller Gebühr bezeugen, warum man dessen in der Capitulation nicht gedencken wollte, da man doch in solcher Capitulation daselbe in 30. und mehr Puncten allbereit verbunden. Es wollten zwar Se. Chur Fürstl. Gnad. zu einiger Trennung nicht Ursach geben, wie auch Dero Vorfahren nicht gethan; hoffeten aber, Sie würden auch nicht zu verdencken seyn, daß Sie, gleich dem andern Theil, die Stände auf Ihrer Seiten in Acht nehmen: Bleiben also in diesem und dem 6ten Punct bey voriger Meynung. Daß von Brandenburg erinnert, daß man auf dem Reichs-Tag 1680. den Ständen vor erlangter Indult oder Belehnung keine Session zulassen wollen, dessen wären Se. Chur Fürstl Gn. auch berichtet und müßten hierbey erwehnen, was Ihr Selbst in diesem Fall begegnet, daß, als die nächst-verstorbene Röm. Kayserl. Majestät zu Dero Regiment gratuliren und zu Fortstellung des damals ausgeschriebenen Chur-Fürsten-Tages anmahnen lassen, hätten Sie Deren zugleich ein Indult, Ihre Person auf erwehntem Chur-Fürsten Tag desto baß zu legitimiren, mit überschickt. Weil aber Se. Chur-Fürstl. Gnad. Sich erinnerten, daß post obitum Fratris Sie ipso Jure ein Chur-Fürst, auch entschlossen gewesen, intra Annum & Diem die Lehen zu suchen, hätten Sie das Indult nicht angenommen: Das erinnerten Sie zu dem Ende, daß Sie dafür halten, daß kein Stand wegen nicht erlangten Indults oder Lehen, sonderlich da sie die noch nicht zu suchen schuldig gewesen, Ihrer Session zu berauben. Bey dem 5ten Punct lassen Sie es bey Ihrem Voto bewenden und weil in dem Nürnbergischen Bedencken befunden, daß Maynz, oder wen der Kayser sonst zu Sich ziehen wollte, die Visitationes des Reichs-Hoff-

Raths verrichten sollte, hielten Sie dafür, daß es in der Capitulation also zu gedencken.

Brandenburg: Befünden keine Ursach, warum sie von vorigen Votis zu weichen, wären auch dessen nicht befehlicht, wie sie dann nicht irret, daß im Pragerischen Bedencken der Religion halben nichts gedacht; dann damals dazu keine Gelegenheit gewesen. Beym 6ten Punct hätten Sie sich nicht versehen, daß es einige Difficultät haben würde, weil es beyder Religion Ständen zum Besten gemeint, man auch solches in der alten Capitulation gesetzt befünde. Was der Visitation halben erinnert, wäre nicht aus einigem Mißtrauen gegen Mayntz oder jemanden geschehen, sondern aus der Ursachen, weil in Camera Mayntz nicht allein visitirt: ob es hier auch also zu halten und Se. Chur-Fürstl. Gnad. dadurch die Mühe etlicher massen zu eringern. Den Punct der eröffneten Schreiben stelleten Sie zu der andern Herrn Churfürsten Beliebung: ob dessen jetzo zu gedencken oder nicht?

Maynz: Se. Chur-Fürstl. Gn. vermerckten, daß man nochmals am 4ten und 6ten Punct hærirte: wollten Sich zwar mit der weltlichen Churfürsten Votis gerne vergleichen: Weil es aber nicht seyn könte; als geben Sie zu bedencken: wie man es mit diesen Puncten machen sollte? weil darinnen noch nicht geschlossen: ob er auszusetzen? oder wie es sonsten zu halten? Zumal weil der Wahl-Tag vor der Thür. Da auch dem König in Böhmen, wie es anderst nicht seyn könte, die Capitulation ein paar Tage zuvor communiciret werden sollte, man damit länger nicht aufziehen könte; derowegen würde man sich erklären, damit Sie bey Ihrer Cantzley Nachrichtung, was sie ferners zu thun? haben möchten.

Dritte Umfrage. **Trier**: Se. Chur-Fürstl. Gn. hätten abermals verstanden, was man bey der anderen Umfrage votiret und daß die Meynungen beym 4ten und 6ten Punct noch ungleich; erkläreten Sich kürtzlich, daß Sie grosse Ursache, bey vorigem Ihrem Bedencken zu verharren, weil dadurch andern nichts

nichts entzogen, das künfftige Haupt auch geneigt seyn würde, über dem Religions-Frieden zu halten und daher die Personen von beeden Religionen in Acht zu nehmen: Derowegen dieses Puncts Ausstellung ohne Bedencken geschehen könte, man wolte sich dann einer General-Clausul der Capitulation deßwegen beyzubringen vergleichen, darinnen gedacht würde, daß ein künfftig Haupt Ihme den Religion-Frieden sollte angelegen seyn lassen und deme nach das thun, was des Reichs Wohlfarth erforderte. Was sonsten des 2ten und 3ten Puncts halben gedacht, da per Majora darauf geschlossen, wollen Sie Sich nicht sondern.

Cölln: Ihr Chur-Fürstl. Durchl. hätten Sich hievor vernehmen lassen, warum dieser Punct auszusetzen? dabey liessen Sie es bewenden; stellten dahin: wessen man Sich der übrigen Puncten und Additionen halben vergleichen wollte?

Pfaltz: Weil dieses Begehren und Vorschlag billig und den Reichs-Constitutionen gemäß, blieben Se. Chur-Fürstliche Gnad. in diesem 4ten Punct bey ihrem vorigen Voco, könten auch dabey ohne Nachtheil der andern Stände nicht weichen, weil sonderlich die jetzo movirte Difficultäten Ihnen noch mehr Nachdencken machen und einen bösen Reichs-Tag verursachen dörfften. Und weil fürnemlich die Umfrage auf deme bestehet: was jetzo zu thun? thäten Se. Fürstl. Gn. den wohlgemeinten Vorschlag, da man bey Mayntzischer Cantzley mit Abschreibung der hievor verglichenen Puncten fertig, ob man dieselben interim dem Könige geben und von den restirenden noch ferner reden wollte?

Sachsen: Se. Chur-Fürstl. Gn. blieben bey Dero vorigen Meynung, achteten dieselbe zu repetiren unnöthig, stünden sonst in denen Gedancken, daß man die rationes bey dem 4ten Punct nochmals wohl erwegen und Morgen, geliebt es GOtt, ferner davon reden sollte.

Brandenburg: Vergliechen sich mit dem Pfältzischen und Sächsischen Voto.

Communication der Capitulation an Böhmen.

Maynz: Stellet es dahin, daß man Morgen zusammen komme und von der Sache nochmals rede. Da man nun der Meynung, daß die allbereit verfertigte Puncten dem Könige hierzwischen zu übergeben, wollten Sie Sich damit gegen die Zeit, als Morgen, gefaßt machen, oder, da man vermeinet, daß es, biß dieser Punct erlediget, zu spahren, wollen Sie Sich in deme auch accommodiren.

Vierte Umfrage: **Trier**. Se. Churfürstl. Gn. wären in denen Gedancken, weil beym 4ten und 6ten Punct noch ungleiche Meynungen, daß man die allbereit delib rirte Puncte dem Könige übergeben, von den übrigen aber Morgen noch ferner reden sollte; hoffen, es würden Ihre angezogene Motiven so dann besser erwogen werden.

Cölln: Wie Trier.

Pfaltz: Wäre gleicher Meynung und erinnerten Se. Fürstliche Gnad. allein diß dabey, daß dem Werck vorträglicher seyn sollte, wann der Wahl-Tag ehe ein Tag 2. oder 3. verschoben, als ein imperfect Werck gemacht würde.

Sachsen: Ist noch der Meynung, daß Morgen, geliebt es GOtt, von diesen beeden Puncten zu reden: Sonsten wollten Sie nicht dafür halten, daß dem König die Capitulation unvollkommen zu übergeben, weil man sonderlich noch davon reden müßte: wie solche Uberantwortung, ob sie inn- oder auffer dem Rath geschehen sollte?

Brandenburg: Wie Pfaltz und Sachsen.

Maynz: Wollten Morgen die mundirten Puncten in Rath bringen, stellten so dann dahin: ob man solche dem Könige

nige übergeben wollte oder nicht? wie dann Se. Chur-Fürstl. Gnad. auch der andern Puncten halben sodann fernerer Deliberation gewärtig.

Die Dreyzehende Session. Sessio 13.

DOnnerstags, den 28sten May frühe um 8. Uhr ist man im Rath wieder zusammenkommen und hat

Maynz nachfolgende Proposition gethan: Weil man gestriges Tages über zwey Puncten, nemlich der Ersetzung des Kayserlichen geheimen und Reichs-Hof-Raths und dann der Austräge streitig verblieben; hätten Se. Chur-Fürstliche Gn. sonderlich, demnach solche Punct wieder in Consultation gezogen werden sollen, denenselben nachgedacht und darauf guter Wohlmeynung, jedoch unvorgreiflich gestrig- und vorgestriger Deliberation in ein Concept bringen lassen, darinnen auch sonderlich einen Modum gesetzt, wie es mit Ersetzung des Reichs-Hof-Raths zu halten? stelleten dahin: ob man solche ihre Gedancken aus dem verfaßten Concept anhören wollte? welches dann also verlesen worden uod hat sich sonderlich befunden, daß der 4te Punct, den Sachsen erinnert, gesetzt: Daß zwar der Reichs-Hof-Rath von Fürstlichen, Gräflichen, Herrlichen, Adelichen und anders Standes Personen, welche im Reich gezogen, gebohren, begütert, denen auch des Reichs Ordnung und Constitutiones bekant, besetzet werden sollte; es ist aber demselben Punct diese Clausul mit angehänget: Daß, ob wohl die weltliche Chur-Fürsten begehrt, daß hierzu Personen von beeden Religionen gebraucht werden sollten; so hätten doch die Geistlichen, so viel die Religion betrifft, in diesen Punct nicht bewilligen können noch wollen, sondern denselben biß auf künfftige Vergleichung zu verschieben, vor rathsam gehalten; dabey es dißfalls verblieben: Die andere Punct aber sind fast der Abrede gemäß verfaßt, ohne daß der 5te, welcher in Votis biß zu Verfassung der Kayserlichen Raths-Ordnung verschoben, dabey gelassen worden.

Hierbey

Hierbey ist zu mercken, weil diese Sache die 3. weltliche Chur-Fürsten am meisten angeht; als ist von Sachsen, Pfaltz und Brandenburg vorgeschlagen worden: ob die Herrn weltliche Churfürsten in das nächste Gemach sich verfügen und davon sich unterreden wollten? Darauf die 3. geistliche und 3. weltliche Chur-Fürsten zusammengetretten und hat der Herr Administrator der Chur-Pfaltz diß sein und seiner Mit-der weltlichen Chur-Fürsten Vorhaben den Geistlichen vermeldet, auch gebeten, dieses vor keine Trennung zu halten. Und dieweil die Herrn geistliche Churfürsten mit diesem Vorschlag zufrieden gewesen, hat man sich in das Bey-Gemach begeben und von diesem Punct geredet; da dann

Conferentia Evangelicorum.

Pfaltz zu votiren angefangen: Se. Fürstl. Gn. hätten die verfaßten Punct verlesen hören, befünden, daß der 4te Punct, wann er also verbleiben sollte, mehr einer Relation dessen, was dieser Sachen halben vorgelauffen, ähnlich, als daß ein künfftig Haupt dadurch obligirt: Dann weil in dem Concept allein erzählt, was der Streit dieser Sachen halben zwischen den Chur-Fürsten gewesen, darinnen aber nichts decidirt, würde es das Haupt auch also gehen lassen und, als bey einer unresolvirten Sache, ferner nichts thun; wollten derowegen Se. Fürstliche Gnad. wohlmeiniglich vorgeschlagen haben, da je in dem Concept die Wort: »von beeden Religionen, » also bloß und ohne Reservat nicht zu erhalten, daß die Catholische ihnen bey diesem Punct vorbehalten möchten: ob wohl von denen weltlichen Chur-Fürsten dieses also gesucht, daß sie, die Geistlichen, doch das künfftige Haupt hierzu nicht hätten verbinden wollen; immassen ihnen gegen die geistlichen die 3. weltliche Chur-Fürstlichen im 2ten und 15den Articul der Capitulation dergleichen Reservat auch gethan und wäre gut, daß allein dahin gesehen, damit nur das Haupt den 3. weltlichen Churfürsten deßwegen verbunden würde, dabey gleichwohl die Wort: »Daß die Räth von beeder Religion in gleicher Anzal, genommen werden sollten, „ nicht aussen zu lassen. So wäre auch in diesem Concept der Austräge nicht gedacht und hätte das Ansehen,

sehen, als wann man diesen Punct zu dem 5ten weisen und bis auf Berathschlagung der Kayserlichen Raths-Ordnung verschieben wollte, da doch deren allhier in allewege zu gedencken nöthig. Ingleichem wäre in jetzigem Concept auch übergangen, daß die Chur-Fürsten und Stände des Reichs, so bald sie in ihrem Churfürstenthum und Landen succedirten, die Session und Stimm im Reich haben sollten, ob sie gleich wegen Kürtze der Zeit, oder daß Jahr und Tag welches zu Suchung der Lehen in Jure Feudali geordnet, nicht vorüber, mit Indult oder der Investitur nicht versehen; Beym 7den Punct, die Visitation des Reichs-Hoff-Raths betreffend, wäre aussengelaßen, daß Ihre Kayserl. Majest. neben Maynz noch jemands mehrers zu sich nehmen möchte. Und dieweil aus dem verfaßten Concept auch fast zu vernehmen, daß die Bestellung des Raths vom Reichs-Hof Rath allein zu verstehen, dieses aber auch billig beym geheimen Rath in Acht zu nehmen, zumal weil, was im Reichs-Hof-Rath vorgehet, daselbst, sonderlich wann man sich in Sachen nicht vergleichen kan und Paria machet, referirt wird; als wollte allhier der geheime Rath gleichfalls nicht auszulassen seyn.

Sachsen: Se. Chur-Fürstliche Gnaden hätten das von Maynz verfaßte Concept im Rath auch verlesen hören und nunmehro Pfaltzens Gedancken darüber vernommen; hielten ihres Theils dafür, daß der 1ste Punct darinn der Abrede gemäß gesetzt, es wäre dann bald im Eingang das Wort: „Sollen„ und also: „Wir wollen und sollen„ noch zu addiren, weil es sonst allenthalben in der Capitulation zu befinden; Beym 2ten Punct wäre Sr. Chur Fürstl. Gn. nicht zuwider, wann gedacht, daß vor Verflieſſung Jahres und Tages den Ständen weder Indult aufzutringen, noch die Session und Votum im Reich zu verweigern; so wäre der 3te Punct auch richtig. Den 4ten Punct befänden sie, daß der Eingang desselben keine Relation, sondern solcher der Abrede gemäß gesetzt; von dem §. aber: „Und obwohl ꝛc. „ und wie solcher oben angezogen, sehe es einem bloſſen Bericht und Erzählung eines Verlauffs nicht un-

ähnlich: Es hätten zwar Se. Chur-Fürstl. Gn. bey diesem Punct eben auf das Mittel gedacht, daß endlich den Catholischen das Reservat, immassen es im 2ten und 15den Punct der Capitulation sie, die Weltlichen, vor sich behalten, auch zuzulassen; weil aber dieselbe nicht sehen, was vor grosse Richtigkeit dadurch zu machen, so wollten sie zwar den geistlichen Churfürsten solches gerne vorschlagen helffen, jedoch so dasselbe nicht zu erhalten, wolten sie fast in denen Gedancken stehen, daß es besser seyn sollte, wann in dem Concept an statt der Wort: „auf künfftige Vergleichung „ die Wort: „ auf eheste Reichs-Versammlung „ gebrauchet, und daß so dann daselbst diese Sache tractiret werden sollte, vergliechen würde, möchte man vielleicht bessere Mittel, solches so dann zu erhalten, haben, als jetzo, wäre auch dieses um so weniger præjudicirlich, weil bey diesem Concept gleichwohl gedacht, daß die Herren Weltlichen Churfürsten bey ihrer Meynung standhafftig verharret. Sonst fänden sie zwar, daß der 6te Punct von den Austrägen bey diesem Concept aussengelassen; stellten aber gleichwohl auch Ihres Theils dahin, weil dieses eine solche Sache, welche vor alle Stände des Reichs gehörete: ob man solchen auf einen Reichs-Tag verschieben und dessen in Capitulatione also gedencken wollte. Beym 7den Punct, die Visitation des Reichs-Hof-Raths betreffend, könten, Sr. Chur-Fürstl. Gn. Ermessens, die Worte: „ Und wen, neben Maynz, die Kayserliche Majest. mehr darzu nehmen wollte, „ wohl gesetzet werden. Sonsten wäre der 8te Punct vor sich auch richtig.

Brandenburg: Sie hätten beeder Herrn Churfürsten Gedancken über dem verfaßten Concept vernommen, hätten fast sonderliches dabey nichts zu erinnern, sonderlich weil der erste Punct, wie auch der andere, adjectis adjiciendis, seine Maaß. Gleichwohl wäre bey dem 2ten Punct auch nicht gedacht, was sie wegen Abforderung der Pactorum Familiæ bey den Ständen vor den Belehnungen erinnert, dessen dann nochmals billig zu erwehnen: so wäre auch der 3te Punct richtig. Der 4te aber wäre der wichtigste und wäre wohl seltsam, weil die geistliche

Chur-

Chur-Fürsten sich erkläret, den Religions-Frieden zu halten, wann sie dergestalt unsere Religions-Verwandten à Dignitatibus ausschliessen sollten. Da nun diese Sache auf das erwehnte Reservat zu richten, wäre es gut, sonsten so bloß diß Thun auf einen Reichs-Tag zu verschieben, wollte nicht allerdings rathsam seyn, weil doch so dann schwerlich etwas gewisses gerichtet werden würde, dann entweder die Evangelischen per Majora ausgeschlossen, oder, da Paria gemacht, durch den Kayser, oder dessen Commissarien, diese Dinge doch auf der Catholischen Seiten erkläret würden. Und wiewol auch durch diese Clausul, da gleich das Reservat hinzukäme, der Sache nicht geholffen, so wäre es doch gut, wann es zu dieser unserer Zeit nur so weit in die Capitulation bracht; wollten es die Nachkommen auf ein mehreres gerichtet haben, würden sie sich hierunter selbst auch bemühen. Sonsten sollte der 6te Punct nach dem von Sachsen gethanen Vorschlag der Capitulation zu inseriren seyn, wie dann auch nicht weniger beym siebenden Punct die Clausul: „ Wen der Kayser neben Maynz zur Visitation des Reichs-Hof-Raths mehr zu sich ziehen wollte, „ zu setzen. Mit dem 8ten Punct wären sie, wie der gesetzt, auch einig.

Zweyte Umfrage inter Electores seculares. **Pfaltz**: Auf das von den andern Herrn weltlichen Churfürsten eröffnete Bedencken erkläreten Se. Fürstl. Gnad. Sich, daß sie damit einig, daß bey dem 1sten Punct, neben dem Wort: „ Wollen „ auch das Wort: „ Sollen „ gesetzt, so wohl dem 2ten Punct, was Sachsen erinnert; addiret; der 3te Punct ist auch richtig. Beym 4ten Punct sähen sie gerne, daß es zum wenigsten dahin gerichtet, daß der weltlichen Chur-Fürsten Meynung in Capitulatione verbliebe und den geistlichen auf allen Fall das obangedeutete Reservat zugelassen würde, damit nur das Haupt ihnen, den Weltlichen, verbunden. Und wiewol hiebey vorgeschlagen, da auch dieser Weg nicht zu erhalten, daß diese Sache auf einen Reichs-Tag zu verschieben; so besorgten sich doch Se. Fürstliche Gnad. daß diese Sache so dann langsam oder gar nicht zu erhalten, hielten aber dafür, da man jetzo nur auf dieser Mey-

nung bliebe, es könten sich die Catholische davon füglich nicht entbrechen, weil sie doch durch dieses Reservat ihr Gewissen zur Genüge verwahreten: so würde auch hiedurch dem Evangelischen Wesen etlicher massen geholffen und würde man sich bey denselben Ständen sehr wohl verdienen; darum sollte des andern Vorschlags noch zur Zeit nicht zu gedencken seyn: Darauf aber müßte man auch sehen, damit diese Dispositio nicht allein auf den Reichs-Hof-Rath, sondern auch den geheimen Rath, extendiret würde, weil dahin in dubiis alle Relationes aus dem Reichs-Hof-Rathe geschehen. Die Austräge belangend, da man bey ihnen jetzo deßwegen nichts sollte erhalten können, sollte man gar stille schweigen und diese Sache auf den Reichs-Tag nicht weisen; interim bliebe ein jeder Stand in possessione dessen, so ihme die Reichs-Constitutiones deßfalls zuliessen und würde sich künfftig, dieser Sache zu gedencken, vielleicht wohl andere Gelegenheit schicken. Bey dem 7den Punct, die Visitation des Reichs-Hof-Raths betreffende, sollten die Worte aus dem Pragerischen Bedencken: „Und wen Ihre Majestät von den weltlichen Chur-Fürsten künfftig mehrers darzu ziehen wollten„, noch zu setzen seyn. Sonsten liessen sie es bey dem Concept und denen ohne diß allberit dabey gethanen Erinnerungen bewenden und bleiben.

Sachsen: Se. Chur-Fürstl. Gnad. befünden, daß man etlicher Additionum halber einig und daß man jetzo allein über den 4ten Punct noch zweifelhafftig; liessen gar wohl geschehen, daß der Vorschlag wegen des Reservats, wie dessen von Pfaltz erwehnet, den Herrn geistlichen Chur-Fürsten geschehen möchte; was sie auch dabey erinnert, hätten sie nicht zu dem Ende gethan, dessen gleich jetzo zu erwehnen, sondern daß man auf den Fall dieser Vorschlag nicht zu erhalten, wissen möchte, was ferners zu thun? Dann das Haupt-Werck dadurch zu hindern, wäre des Reichs höchster Schade; stelleten auch zu der andern Gefallen: ob diese Meynung bey jederm Punct jetzo so bald bey dem Concept gesetzt und den geistlichen Chur-Fürsten übergeben werden möchte. Der 6te Punct könte gar auffen bleiben. Sonsten

sten liessen sie ihnen Pfaltzens Addition beym 7den Punct auch gefallen.

Brandenburg: Hätten sich vor über diesen Dingen erklärt, vernähmen, daß man in dem meisten einig; hielten sonst dafür, daß bey dem 4ten Punct über dem Reservat zu halten und würden dasselbe die Herrn geistliche Chur-Fürsten darum vielleicht desto lieber eingehen, weil sie bedencken würden, daß, da sich die Wahl zerschlagen sollte, die Vicariat in ihrem Esse verbleiben. Wäre sonst in den übrigen Puncten mit den andern einig.

Communicatio cum Catholicis.

Auf dieses ist das Mayntzische Concept geändert und durch den Pfältzischen, Sächsischen und Brandenburgischen Cantzler mit dem Vermelden überreichet worden: Daß die Herrn weltlichen Chur-Fürsten bey der Meynung, wie sie darinnen begriffen, beruheten, nicht zweifende, weil ihnen, den Geistlichen, hiedurch nichts abgienge, ja sie vielmehr durch das hinzugesetzte Reservat ihr Gewissen befreyeten, sie würden diese Meynung ihnen auch also gefallen lassen.

Darauf haben sie diese Antwort zurückbracht: Daß Mayntz solch Concept angenommen und, mit den Andern zu lesen, sich auch ihres Gemüths darüber zu erklären, erboten.

Nach diesem ungefähr in einer Viertel-Stunde sind von wegen Mayntz D. Gereon, wegen Cölln der Dom-Probst von Hildesheim, der von Buchholtz, und wegen Trier dessen Marschalch, zu den 3. weltlichen Chur-Fürsten kommen und denselben angezeigt: Die Herrn geistlichen Chur-Fürsten hätten verlesen, was von denen Herrn Weltlichen bey dem in Mayntzischer Cantzley verfaßten Concept vor Erinnerungen geschehen; hätten gar ungern gesehen, daß man dißmal die Separation vorgenommen, weil es zuvor nicht viel geschehen, auch sonsten bey Anderm ein ungleich Ansehen haben würde; bäten daher freund- und brüderlich, es wollten die Herrn weltliche Chur-Fürsten dies-

se Erinnerung nicht übel vermercken und sich wieder hinnüber zu ihnen verfügen, wollte man so dann die Schrifft in Pleno nochmals ablesen und sich darüber mit einander vergleichen.

Reassumirung der gemeinschafftlichen Consultation.

Als nun die Herrn Chur-Fürsten wieder zusammenkommen, ist durch den Mayntzischen Cantzler nachfolgende Anzeige geschehen: Die 3. geistliche Chur-Fürsten wollten sich versehen, die Herrn Weltlichen würden nicht ungleich vermercken, daß sie bey ihnen erinnern lassen, daß man die Sonderung einstellen und de Publicis in gesammtem Rath handlen wolle, weil sie alles das gerne vorkommen sehen, was zu Schmälerung dieses Collegii Hoheit gereichen möchte: Hätten sonst verstanden, was durch die Abgeordneten Ihnen angezeigt, auch was massen das Concept geändert: Wann dann Ihre Chur-Fürstl. Gnaden, daß davon debito & conveniente ordine nochmals zu deliberiren, wollten sie es noch einmal ablesen lassen und, was so dann insgemein vor gut angesehen, mit demselben sich gerne und willig vergleichen.

Erste Umfrage, præsentibus omnibus Electoribus. Trier: Se. Chur-Fürstl. Gn. hätten die Additiones zu heutigem Concept, neben dem Concept selbst, ablesen hören, achteten unnöthig, alles zu wiederhohlen, was sie bey den angedeuteten Punct diese Tage anziehen lassen, warum sie nemlich in demselben, sich nicht weiter erklären könten; hätten das erste Concept der Abrede gemäß befunden, könten nicht dafür halten, daß es zu verbessern, blieben also noch bey der Meynung, daß es bey dem ersten Begriff zu lassen. Die neue Addition beym 2ten Punct betreffende, wäre ohne diß Juris, wie dann, vermöge der güldenen Bull, einem Chur-Fürsten, wann er in possessione befunden, die Stimm und Session jederzeit bevorstehe; da auch diese Addition auf die Chur-Fürsten allein zu richten, wollten sie es ihres Theils nicht fechten: Auf die Stände aber insgemein könten sie solches nicht extendiren lassen. Den 4ten Punct betreffende, achteten sie dafür, daß es beym ersten Concept allenthalben zu lassen, könten sich zu der Correctur nicht verstehen, es

wäre

wäre dann, daß zu diesem Punct das Wort: „Geheimen Rath„ noch zu setzen. Dieses nun hätten sie ihres Theils allein beym Concept zu erinnern, könten sich weiters nicht erklären, wie dann auch beym 7den Punct die Additio wegen der weltlichen Chur-Fürsten unnöthig seyn sollte, weil man nicht Ursach, in Mayntz einig Mißtrauen zu setzen.

Cölln: Ihr Chur-Fürstl. Durchl. hätten die Concept gleichfalls verlesen hören, befänden, daß in dem ersten Concept alle Nothwendigkeit bedacht, dasselbe auch der Abrede gemäß, wie Sie Sich dann in Consultatione anderst nicht erklären können, hielten demnach dafür, daß es dabey zu lassen. Sollte auch der neuen Addition wegen der Indult beym 2ten Punct gedacht, müßte solche auf die weltliche Chur-Fürsten und Fürsten, so viel Dero Erb-Lande anlanget, allein gerichtet, auch die Visitatio des Reichs Hof-Raths bey der Kayserlichen Majestät und Mayntz gelassen werden, weil die Inspectio Cancellariæ Imperatoris Mayntzen allein zuständig, in Sie auch kein Mißtrauen zu setzen. Sonsten erkläreten Se. Chur-Fürstliche Gnad. Sich nochmal, beym Religion-Frieden standhafft zu bleiben und denselben stet und fest zu halten.

Pfaltz: Se. Fürstl. Gn. hielten dafür, es würden die Herrn geistliche Churfürsten verstanden haben, warum die Herrn Weltlichen den Abtritt begehret, welches dann nicht zu dem Ende geschehen, einige Separation zu machen, sondern damit Sie dieses Puncts halben, welcher mehr vor sie denn die geistliche Chur-Fürsten gehörig, desto baß mit einander unterreden könten, welches gleichwol auch zuweilen auf Reichs-Tägen also gehalten, bäten, es anders nicht aufzunehmen; sie wären sonst geneigt, alle das in Acht zu nehmen, was zu Aufnehmung des Chur-Fürstlichen Collegii gereichen möge: vernähmen hierbey, so viel die Haupt-Sache anlangete, daß man die Erinnerung beym 2ten Punct allein auf die Chur-Fürsten ziehen wollte. Nun wäre solche Niemand præjudicirlich, sondern vielmehr Dispositioni Juris gemäß, daß man innerhalb Jahrs und Tages-

da einer ein Lehen erlanget, die darauf hafftende Gerechtigkeiten, ob non petitam Investituram, vel etiam Indultum, nicht zu nehmen, welches je in personis Principum non minus, quam in personis Electorum, recht; darum weil diese Sache alle Stände des Reichs concernirte, sollte die Fürsehung billig, also in genere gelassen werden. Den 4ten Punct belangend, verstünden sie zwar, daß geschlossen, daß man des geheimen Raths darinnen auch gedencken sollte; allein wäre den Herrn Geistlichen, die Wort: „von beeden Religionen, in die Capitulation zu rücken, bedencklich. Nun hätten aber Se. Fürstl. Gnad. aller Herrn Churfürsten Intention dahin gerichtet verstanden, daß sie auf Erhaltung guten Vertrauens zwischen den Ständen des Heil. Reichs angesehen, deme aber füglicher nicht, als durch diß Mittel, Genüge geschehen könte. Und dieweil man sich so vielfältig auf Haltung des Religions-Friedens erkläret, würde dieses gleichsam dessen würckliche Præstation seyn, daher sie nicht dafür achten könten, wann dieses also considerirt, daß man, diese Clausul der Capitulation beybringen zu lassen, ferners Bedencken haben würde, zumal weil vor die Geistliche das Reservat hinzugesetzet, dadurch sie dann genugsam verwahret; hofften, man würde dieses also erwegen und bedencken, daß gleichwol die weltliche Chur-Fürsten ihren Religions-Verwandten auch so gar nicht præjudiciren könten, liessen es derowegen an ihrem Ort bey der Addition nochmals bewenden. Die Erinnerung beym 7den Punct rührte aus einigem Mißtrauen gegen Mayntz nicht her, sondern wäre nur zu dem Ende geschehen, damit hierdurch Gleichheit gehalten und gutes Vertrauen gestifftet würde: und weil dieses zu Prag allbereit vor gut angesehen, bliebe es nochmals dabey nicht unbillig.

Sachsen: Se Chur-Fürstl. Gn. hätten Anfangs das Mayntzische Concept verlesen hören, auch daraus des Herrn Chur-Fürsten zu Mayntz Sorgfältigkeit genugsam gespühret, weil sie aber befunden, daß die Sache, wie sie im 4ten Punct begriffen, die weltliche Chur-Fürsten allein betreffe, hätten sie von den Herrn geistlichen Chur-Fürsten einen Abtritt gebeten,

nicht

nicht der Meynung, einige Trennung im Chur-Fürstlichen Collegio anzurichten, sondern von den Sachen gründlichen zu reden, versehen sich, man werde es ungleich nicht vermercken, weil es An. 62 und 75. auch also gehalten: wollten sonst gewiß ihres Theils zu keiner Separation Ursach geben, sondern vielmehr bey der Chur-Fürstlichen Verein bleiben und über des Chur-Fürstlichen Collegii Præeminentz halten. Verstünden sonst, daß Trier die neue Addition auf die Chur-Fürsten allein, Cölln aber auf Chur- und Fürsten zugleich, jedoch so viel Dero Erb-Lande betreffe restringiren wollte: nun wäre diese Erinnerung Niemand nachtheilig; aber diß wäre je Juris, daß Niemanden, er seye Chur- oder Fürst, intra Annum & Diem Indult anzumuthen, derowegen sie sich versehen, man würde sich mit diesem Punct ferners nicht aufhalten. Beym 4ten Punct vernähmen Sie gantz ungerne, daß die Herrn geistliche Chur-Fürsten bey ihrer gefaßten Meynung beruhet: Weil je eine solche Clausul hinzugesetzet, dadurch sie genugsam versichert; versehen sich daher, man würde darauf nicht beharren, wie Sie dann Dero Mit-Chur-Fürsten, Dero Meynung in deme etwas zu ändern, freund-brüderlich gebrten haben wollten. Sonst wäre Se. Chur-Fürstl. Gn. beym 7den Punct, die Visitation des Reichs-Hof-Raths betreffende, nicht der Meynung in Ihr Amt zu greiffen; allein weil dem Kayser dieses also in dem Pragerischen Bedencken anheimgestellet, achteten sie, daß man, darüber zu difficultiren, ferners keine Ursach.

Brandenburg Hätten vernommen, was massen die Ursachen, darum der Abtritt gebeten, allbereit zur Genüge angezogen; dabey liessen Sie es bewenden: wie denn auch bey dem, so Pfaltz und Sachsen in der Haupt-Sache erinnert und hätten ausdrücklich Befehl, davon nicht zu weichen.

Maintz: Se. Chur Fürstl. Gn. hätten angehöret, was man wegen der verfaßten Schrifft und den beschehenen Additionen votirt. So viel nun 1. den genommenen Abtritt anlangete, in dem geben die Herrn Geistlichen den Weltlichen Chur-

Fürsten keine Maaß; hätten bey vorig gethaner Erinnerung allein auf das gemeine Volck gesehen, das bey dergleichen Sachen leicht allerley Gedancken zu schöpffen pflegte, bäten, solches nicht übel zu vermercken. So viel das Concept betreffe, hätten Se. Chur-Fürstl. Gn. dafür gehalten, es hätte durch diß Concept den Sachen geholffen werden können, weil sie darinnen allein auf Erhaltung gutes Verständniß gesehen. Von den Additionibus aber in specie zu reden, weil sie sich erinnerten, was die güldene Bull von Chur-Fürstlichen Häusern und Dero Erb-Landen redete, wollten sie hoffen, wann die neue Additio beym andern Punct dergestalt modificiret, daß sie auf die Chur- und Fürstliche Häuser und Dero Erb-Lande, damit sie derwegen intra Annum & Diem mit Indulten nicht beschweret, noch à Sessione & Voto im Reich ausgeschlossen, es sollte der Sachen ein Genügen geschehen seyn; weiter könten Sie auch nicht gehen. Bey Ersetzung der Kayserlichen Räth hätten Sie Sich erkläret, warum sie zu den Worten: „von beeden Religionen„ nicht verstehen könten, sonderlich weil diese Sache auch andere Stände concernirte, derowegen Ihro, Sich weiters zu erklären, nicht zuzumuthen, ehe sähen sie gerne, daß solcher Punct gantz ausgesetzt. Die Reservat in den andern beeden Puncten der Capitulation, als dem 2ten und 15den, wären mit Vorwissen des Kaysers also gesetzet, welches hier nicht so wäre, derowegen liessen Sie es dieses Puncts halben beym begriffenen ersten Concept bewenden. Die Visitation des Reichs-Hof-Raths betreffende, erkenneten Se. Chur-Fürstl. Gn. Sich schuldig, dißfalls Ihr Amt zu gebrauchen, wiewohl es ohne Ungelegenheit nicht zugienge, wären auch Ihres Theils nicht beschwert, wann Ihr Kayserlichen Majestät die Zeit jemandes von den andern, auch den weltlichen, Chur-Fürsten zu Sich ziehen wollte; stelleten dahin: ob der Herrn Chur-Fürsten Gelegenheit, Sich den Sachen etwas mehrers zu nähern?

Zweyte Umfrag. Trier: Se Chur-Fürstl Gn. hätten zwar der andern Meynung abermals angehört: weil Sie Sich aber hievor erklärt, daß Sie es beym ersten Concept bewenden liessen; als verblieben Sie nochmals dabey, könten Sich in

deme

deme nicht ändern, weil hierunter Niemand beschweret: Derowegen entweder dieser Punct ausgestellt, oder beym ersten Concept es gelassen werden müsse.

Cölln: Liessen es nochmahls beym ersten Concept, könten in die Additiones nicht willigen, weil Paria gemacht und ein Theil ohne das andere das Haupt nicht verbinden könte.

Pfaltz: Se. Fürstl. Gnad. sehen, daß ungeachtet aller angezogenen Motiven, man doch ab altera parte bey der ersten Meynung blieben. Ihres Theils hätten Sie unter diesem Vorschlag anders nichts gesucht, als eine durchgehende Gleichheit und Aufhebung alles Mißtrauens, weil es je sonst das Ansehen, als ob den andern Religions-Verwandten der aditus ad munera publica gäntzlich gesperret; ermessen ferner hiebey, wann der Paß, wie er jetzo gesetzt, verbleiben sollte, würde er gantz absque effectu seyn, weil darinnen das Haupt nicht verbunden, sondern bloß referirt, was dieser Sache halben vorgelauffen, da doch die Capitulation darum aufgerichtet wird, daß das Haupt dadurch verbunden werden soll; blieben also dieses Puncts halben nochmals bey ihrem vorigen Voto. Und dieweil sie sich gleichergestalt hiebevor erkläret, zu was Ende bey Visitirung des Reichs Hoff-Raths die Zuziehung eines weltlichen Churfürstens gesucht, liessen Sie es dabey gleichfalls bewenden.

Sachsen: Se. Chur-Fürstl. Gn. vernehmen ungern, daß die Herrn geistlichen Chur-Fürsten bey ihrer vorigen Meynung beharreten: und dieweil Sie Sich hiebevor Ihres Gemüths in dieser Sache auch genugsam erkläret; als liessen Sie es dabey nochmals bewenden.

Brandenburg: Müßten auch bey ihrem vorigen Voto verbleiben; hielten dafür, daß ihrem Herrn seltsam vorkommen würde, daß man der weltlichen Churfürsten paria Vota so gar übergangen.

Maynz: Se. Chur-Fürstl. Gn. vernehmen, daß man nochmals auf den beeden unterschiedenen Meynungen bliebe. Ihres Theils liessen Sie es auch bey Ihrer hievor gethanen Erklärung bewenden, stelleten dahin, wie man vermeinte dem Haupt-Werck zu helffen: ob man diesen Punct, weil man sich dessen nicht vergleichen könte, gar aussetzen, oder interim dem Könige die andere verglichene Puncten geben und den Wahl-Tag auf die angesetzte Zeit noch fortgängig seyn lassen wollte?

Was, stante dissidio zu thun.

Dritte Umfrage: **Trier**: Se. Chur-Fürstl. Gn. hätten Sich nicht versehen, daß fernere Difficultäten beym 1sten Punct hätten vorkommen sollen, weil die Nothdurfft darinnen zur Genüge bedacht, dieser Punct auch zuvor in keiner Capitulation zu befinden; wüßten derowegen kein ander Mittel, denn daß solcher ausgesetzt, sonsten aber in der Wahl vermöge des Ausschreibens verfahren werde, weil solches ohne dem sonder Verweis nicht einzustellen, bäten auch, das Haupt Werck, diesem Collegio zu Schimpf, ferners nicht aufzuhalten.

Cölln: Ihr Chur-Fürstl. Durchl. hätten hievor anzeigen lassen, warum Sie von Ihrer vorigen Meynung nicht weichen könten und dieweil man diesen Punct nicht vergleichen möchte, der auch gantz neu, wollten Sie nicht dafür halten, daß deßhalben das Haupt-Werck zu hindern; wäre demnach derselbe billig auszusetzen, biß zu nächster Zusammenkunfft, die andere verglichene Puncte sollte man dem König übergeben.

Pfaltz: Ihr Fürstl. Gn. wären der Meynung, daß dieser Punct nicht wohl aussen zu lassen, oder dem Könige ein imperfect Werck zuzustellen; darum es besser, den Wahl-Tag aufzuschieben: erinnern sich, daß solches in dergleichen Fällen mehr geschehen.

Sachsen: Se. Chur-Fürstl. Gn. stünden in denen Gedancken, daß es nicht thunlich, dem Könige eine unvollkomme-

ne

ne Capitulation zu übergeben, schlössen viel mehr dahin, daß der Wahl-Tag auf ein 4. Tage zu prorogiren.

Brandenburg: Die Capitulationes An. 62. und 75. wiesen, daß die Herrn geistliche Chur-Fürsten bey dem 2ten und 15den Punct ihre verbindliche Meynung, ohngeachtet aller Contradiction setzen lassen, derowegen man sich allhier à parte der Electorum secularium dessen billig auch zu gebrauchen: schlössen auch Ihres Theils auf die Prorogation des Wahl-Tages.

Maynz: Se. Chur-Fürstl. Gnad. liessen es bey denen von allen Theilen gethanen Erklärungen verbleiben, wollten die Prorogation auf ein 4. Tag nicht hindern, wiewol Sie lieber gesehen, daß man in justo tramite verblieben; stellten dahin: ob die Chur-Fürsten Sich dieses Tages in der Person vergleichen wollten.

Dieses Tages hat der Churfürst von Sachsen Nachmittag um 4. Uhr Se. Chur-Fürstl Gn. Räthe zu den Pfältzischen und Brandenburgischen Räthen geschickt und ihnen folgende Anzeige thun lassen: Daß Ihrer Churfürstl. Gn. von Hertzen zuwider, daß in dem Punct von Ersetzung der Räthe am Kayserlichen Hof die wohlgemeinte gethane Erinnerung bey den Herrn geistlichen Chur-Fürsten nicht verfangen wollen, spühreten auch, und wüßten gewiß, daß Sie von dieser Meynung gar nicht zu bringen seyn würden; derowegen stünden Sie in den Gedancken, daß nicht zu rathen, dieses Puncts halben das Haupt, Werck zum stecken kommen, oder auch wohl gar hintertreiben zu lassen, weil solches dem Röm. Reich zum höchsten schädlich und dem Chur-Fürstl. Collegio schimpflich; derowegen sie in denen Gedancken, daß sicherer, auszufahren, dann umzuwerffen. Und dieweil Sie bey Ihr kein ander Mittel fünden, müßten Sie endlich dieses alles dahin gestellt seyn lassen, erachteten für den sichersten Weg, daß man sich also erkläret hätte: Ob man wohl der gäntzlichen Hoffnung gewesen, es würden sich die Herrn geistliche Chur-Fürsten auf die autor

Sachsen giebt nach.

Wohlmeynung gethane Vorschläge etwas besser erkläret haben: weil man aber befunden, daß sie auf ihrer Meynung fest blieben, müßte man es zwar endlich dahin stellen und wäre man nicht geneigt, wiewohl darzu nicht geringe Ursach vorhanden, hierdurch das Haupt-Werck stecken zu lassen, sondern man liesse es ihm gefallen, daß dasselbe in GOttes Nahmen fortgängig seyn möchte, jedoch mit der ausdrücklichen Protestation, daß man sich des vorigen Voti hiedurch im wenigsten nicht begeben, sondern vielmehr ihme selbst, den Nachkommen und allen Evangelischen Ständen ihre Nothdurfft, deren sich zu gebührender Zeit ferners zu gebrauchen, vorbehalten und per expressum bedinget haben wollte. Dieses liessen nun Se. Chur- Fürstl. Gn. den Herrn Pfältzischen und Brandenburgischen zu ihrer Nachrichtung communiciren, damit sie also den Sachen ferners nachzudencken haben möchten: Vor Ihre Person könten Sie nicht vorüber, zu Erhaltung allgemeinen Wohlstandes auf diß Mittel zu gehen.

Diese Communication haben beederseits Räthe mit sonderm Danck angenommen auch, den Sachen nachzudencken und gegen die Räthe des folgenden Tages ihres Gemüths sich zu erklären, erboten.

Freytags, den 29sten Maji, haben die Pfältzische und Brandenburgische die Sächsische Räthe zu sich auf den Römer erfordern lassen und ihnen angezeigt: Daß sie der gestrigen Communication nachgedacht: wollten zwar nichts liebers, dann daß sich die geistliche Chur-Fürsten in ihrer Meynung geändert: weil es aber nicht zu erhalten, liessen sie ihnen den von Sachsen gethanen Vorschlag gefallen, stelleten auch Sr. Chur-Fürstl Gn. frey: ob Sie, dessen zu gedencken, in Ihrem Voto den Anfang machen wollten? wären sie erbötig, in secundo Voto Denselben nachzufolgen: jedoch wollten sie dafür halten, daß nunmehr aus dem Punct von Ersetzung der Kayserlichen Räthe der §. Und obwohl ꝛc. gäntzlich aussen zu lassen, weil es doch eine blosse Relatio: Dargegen aber sollten die Wort gesetzet werden: »Damit

mit jedermann schleunige gute Justitia widerfahre. » Bey dieser Abrede nun ist es verblieben und deren im Rath also nachgangen worden.

Die Vierzehende Session. Sessio 14.

DEn 29sten May Freytags, frühe um 8. Uhr ist man im Rath wieder zusammen kommen, und hat der Maynzische Cantzler auf nachfolgende Meynung proponirt: Was massen gestern ein Concept verlesen worden, darinnen Sr. Chur-Fürstl. Gn. Wohlmeynung begriffen und was man sich darauf resolvirt, würde man noch indenck seyn. Und wiewohl man eines und anderen Theils. vielleicht daß die Zeit verlauffen gewesen, sich dem gefaßten Concept und dabey gesetzten Additionibus nicht accomodiren können; so hätten sie doch vor nothwendig gehalten, weil man von der Wahl die 2. Tage noch übrig, daß man sich ferners unterreden und der Sachen eines werden sollte. Und demnach Dieselbe, neben Dero geistlichen Mit-Chur-Fürsten sich Ihres Gemüths in diesen Puncten allbereit erkäret, daß Sie von dem erstlich verfaßten Concept nicht wohl weichen könten, zumal weil der schwereste darinn befindliche Punct, der vor in keiner Capitulation gewesen; als wären Sie der Hoffnung, es würden die Herrn weltlichen Churfürsten an Ihrem Ort Sich heut eines bessern vernehmen lassen. Endlicher Schluß wegen der noch streitigen Articul.

Erste Umfrage. Trier: Se. Chur-Fürstl. Gn. erinnerten Sich, wobey es gestern verblieben: Demnach Sie Sich aber damals erklärt, wie Sie die Sachen befünden, auch warum Sie Sich weiter nicht vernehmen lassen könten, als allbereit geschehen; als liessen Sie es nochmals bey dem gestrigen ersten Concept und Deroselben dabey gethanem Voto verbleiben, versehen Sich zu den Herrn weltlichen Chur-Fürsten, Sie würden den Sachen etwas besser nachgedacht haben und sich also erklären, damit man ferners zum Haupt-Werck schreiten könte.

Cölln:

Cölln: Ihr Chur-Fürstl. Durchl. wäre gleichfalls eingedenck, was diese Tage vorgelauffen und dieweil Sie Sich damals erklärt, daß sie bey dem ersten Mayntzischen Concept blieben; als beruheten Sie bey demselben noch, der Zuversicht, die Herrn weltliche Chur-Fürsten würden Sich eines bessern bedencken, damit man, vermöge der Chur-Fürstlichen Pflicht, ad negotium principale schreiten könte.

Pfaltz: Sr. Fürstl. Gn. wären gleichfalls noch unvergessen, wobey man in gestriger Deliberation verblieben, vernähmen auch jetzo, daß die 3. geistliche Herrn Chur-Fürsten bey Ihrer vorigen Meynung beharreten. Ihres Theils hätten Sie sonst bey diesem Suchen allein eine billigmäßige Æqualität in Acht genommen, weil die das beste Mittel, Einigkeit und gutes Vertrauen im Reich zu erhalten: weil sie aber vermerckten, daß Ihre wohlmeinende Erinnerungen nicht statt finden wollten, müßten Sie es dahin stellen; hätten gleichwohl dafür gehalten, man sollte diese Sache so hoch nicht difficultiren, weil doch das Haupt verbunden, in gravioribus auch die Churfürsten zu Rath zu ziehen, die doch beeder Religionen wären: verblieben also bey Ihrem Voto, verhoffeten, man würde sie dessen nicht verdencken, auch da aus dieser Verweigerung einige Ungelegenheit entstehen sollte, sie darunter, wie billig entschuldiget halten.

Sachsen: Erinnerten Sich voriger Deliberation gleichfalls, hätten wohl gehofft, die Herrn geistlichen Chur-Fürsten würden von Ihrer Meynung abgestanden seyn, zumal weil Se. Chur-Fürstl. Gn. neben Dero weltlichen Herrn Mit-Chur-Fürsten den wohlgemeinten Vorschlag gethan, daß die Herrn Geistlichen Ihnen Ihre Libertät dißfalls vorbehalten sollten; achteten anjetzo unnöthig, die dabey angezogene Motiven anhero zu repetiren: Weil es aber nicht zu erhalten, müßten Sie es dahin stellen. Und dieweil Se. Churfürstl. Gn. indenck, warum dieser Tag ausgeschrieben? nemlich daß dem Heil. Röm. Reich ein tüchtig Haupt erwählet werden sollte und dann, daß solches zum förderlichsten geschehe, dem Reich daran viel gelegen;

gen; als wollen Sie das Haupt-Werck, wie Sie gleichwohl Ursache hätten, dadurch nicht hindern, liessen es also bey dem Mayntzischen ersten Concept bewenden und bleiben, wie auch dem gantzen Eingang des 4ten Puncts, biß auf den §. und obwohl ꝛc. gäntzlich also stehen, doch daß diese wenige Worte hinzugethan: „Damit männiglich schleunige unpartheyische Justitiam erlangen möge; „der obgemelte §. und obwohl ꝛc. aber sollte gantz auszulassen seyn: wollten jedoch hiemit ausdrücklich protestiret haben, daß Sie hierdurch von Ihrer Meynung und Voto nicht gewichen, noch Ihnen, Dero Nachkommen, oder den weltlichen Churfürsten, wie auch den Evangelischen Ständen, etwas præjudiciret, sondern diß Ihr Votum jederzeit zu reassumiren Ihnen vorbehalten haben wollten; liessen also geschehen; daß die Capitulation nunmehr ergäntzet werde: wann auch davon geredet: wie dem Könige die Capitulation zu überantworten? wollen Sie Sich darüber Ihres Theils auch vernehmen lassen.

Brandenburg: Erwegen zwar, daß bey dieser Consultation das Haupt-Werck, darum man hier beysammen, in Acht zu nehmen: weil sie aber keinen andern Befehlch, als ihr vorig Votum zu repetiren, liessen sie es dabey auch allenthalben bewenden.

Maynz: Se. Chur-Fürstl. Gn achteten unnöthig, was die vorigen Tage vor Erklärungen erfolget und warum Sie Ihres Theils bey Ihrer vorigen Meynung verharren müssen, anhero zu repetiren; hätten gerne gesehen; daß durch den von derselben vorgeschlagenen Modum dem Werck geholffen werden mögen: weil es aber nicht seyn wollen, stelleten Sie es dahin, daß es bey vorigem Concept verbliebe; wollten aber nochmals über dem, was Sachsen jetzo aufs neue, dem 4ten Punct zu addiren, erinnert, die Vorstimmenden vernehmen und Sich darauf Ihres Theils aller Gebühr bezeugen.

Zweyte Umfrage. **Trier**: Se. Chur-Fürstl. Gn. hätten vernommen, was bey jetziger Umfrage vor Erklärungen geschehen

hen; achteten unnöthig, weil Sie es bey Ihrer vorigen Meynung bewenden lieſſen, dieſelbe anhero zu wiederhohlen, verſicherten die Herrn weltlichen Churfürſten, da die Sachen anderſt beſchaffen, daß Sie Sich gerne wollten accomodirt haben. Und dieweil es Sachſen nunmehro auch bey dem Concept gelaſſen, doch daß 4ten Punct dieſe Worte adjiciret: „Damit männiglich ſchleunige unpartheyiſche Juſtitz ertheilet ꝛc. „wären ſie mit ſolcher Clauſul, daß dieſelbe in die Capitulation gerücket, auch zufrieden, jedoch, daß gleichwohl auch die mit angehängte Proteſtation zum Protocoll getragen und dabey gelaſſen, die Capitulation nunmehr ergäntzet, auch, auf was Maaß ſie dem Könige zu übergeben? deliberiret werde.

Cölln: Ihr Chur-Fürſtl. Durchl. lieſſen Ihr die Sächſiſche Erinnerung, beym 4ten Punct gefallen, auch geſchehen, daß ſolche zur Capitulation bracht, die dadurch ergäntzet und, wie ſie zu überantworten? deliberiret werde.

Pfaltz: Ihr Fürſtl. Gn. hätten wohl groſſe Urſache, warum Sie von Ihrer Meynung nicht weichen könten: weil aber per Majora geſchloſſen worden, daß es beym erſten Concept zu laſſen, könten Sie es nicht hindern, wollten aber dem künfftigen Succeſſori in der Chur, wie auch den Evangeliſchen Ständen ihr Recht hierunter expreſſe vorbehalten haben, erſuchten auch, man wollte es bey der Mayntziſchen Cantzley alſo mit Fleiß regiſtriren: achteten ſonſt den von Sachſen beym 4ten Punct gethanen Zuſatz und Erinnerung vor nöthig, wie auch, daß der §. und obwohl ꝛc. gantz auſſengelaſſen, weil es doch nur nuda Relatio.

Sachſen: Demnach Se. Churfürſtl. Gnad. vernommen, daß man Sich mit deren Voto vergliche, lieſſen Sie es dabey.

Brandenburg: Ob ſie ſich wohl gerne ehe accomodiren wollen, hätten ſie doch müſſen zurückhalten, wie auch noch; lieſſen zwar endlich, damit man ſehe, daß ſie an Trennungen einigen Gefallen nicht hätten, geſchehen, daß das erſte Concept bleiben möchte, doch daß über die Sächſiſche Erinnerung, diß addiret: „und alles Mißtrauen zwiſchen den Ständen abgeſchnitten, „

ten, „ reservirten sonst Ihrem gnädigsten Herrn, Sr. Chur-Fürstl. Gn. Successoren und den Evangelischen Ständen ihr habendes Recht per expressum, bäten auch, solches bey der Mayntzischen Cantzley mit Fleiß in acht zu nehmen.

Maynz: Se. Chur-Fürstl. Gn. wären geneigt, Sich also zu accomodiren, daß man Dero Friedfertigkeit zu verspühren: und weil Sie vermercket, daß man dieser Sache durch die Sächsische Addition abkommen könte, hätten Sie solche allbereit zur Capitulation thun lassen; hielten aber vor nothwendig, daß dieser Paß abgelesen, damit im Umschreiben nicht verstossen.

Und weil man solchen der Abrede gemäß befunden, ist es dabey gelassen worden.

Sonsten haben Se. Chur-Fürstl. Gn hiebey ferneres erinnern lassen, daß es vor dessen also gehalten, wann dem Könige die Pacta communicirt, man zuvor ein Directorium verfasset: wie es mit dem Ziehen vom Römer in die Kirche, so wohl in der Kirche selbst, zu halten; darauf hätten Sie dergleichen Proceß aus vorigen Protocollen verfassen lassen, stelleten dahin: ob Sie solchen verlesen hören und sich darüber, wie auch auf was Maas dem Könige beydes, die Pacta und Directorium zu überantworten? insonderheit aber, weil Ihr Königl Würden des letztern Wahl-Tages noch nicht berichtet, ob Sie dessen zugleich mit zu erinneren seyn sollten? vernehmen lassen wollten?

Wahl-Directorium.

Communication der Capitulation an Böhmen.

Darauf dann das Directorium abgelesen.

Dritte Umfrage. **Trier**: Se. Chur-Fürstl. Gn. erkläreten Sich, daß Ihr Königl. Würden die Andeutung vom Wahl-Tage in allewege durch gewohnlichen Ausschuß zu thun, die Uberantwortung aber der Pacten sollte an diesem Orte beschehen, daferne es hievor nicht anders gehalten. Der Anzahl der Räthe aber, die jeglicher Herr mit Sich ins Conclave zu nehmen, wollen Sie Sich mit den andern, dem Herkommen gemäß, vergleichen

Cölln: Die Capitulation wäre An. 62. und 75. dem Böhmischen Könige im Rath zugestellet, wären der Meynung, daß es jetzo auch also gehalten werden solte; ingleichem müßte der

Wahl-Tag dem Könige durch gewohnlichen Ausschuß auch notificiret werden; Der Räthe Anzahl halben, welche mit in das Conclave zu nehmen, wollten sie sich mit den andern Dero Mit-Chur-Fürsten gerne vergleichen.

Pfalz: Ihr Fürstl. Gn. wären in denen Gedancken, daß man sich in allem dem Herkommen accommodiren und dem König erstlich den Wahl-Tag, neben Vermeldung, warum der vorige verschoben? durch den gewohnlichen Ausschuß verschieben, die Capitulation und verfaßtes Directorium aber Ihme allhier in Rath zustellen sollte; befünden sonsten den verfertigten Proceß: wie man zur Wahl ziehen sollte? den vorigen Protocollen gemäß: der Räthe halben aber würde es bey den Chur-Fürsten stehen: wie Sie Sich deren Anzahl vergleichen wollten?

Sachsen: Se. Chur-Fürstl. Gn. wären der Meynung, daß die verfaßte Puncta An. 62. und 75. dem Könige in dem Rath nach eingenommener Sesion überantwortet, zuvor aber durch den Mayntzischen Cantzler Ihrer Königl. Würden eine Anzeige gethan; darauf hätte der König mit Seinen Räthen einen Abtritt genommen, die Capitulation durchlesen und Sich darauf mündlich erklärt: und liessen Se. Chur-Fürstl Gnad diß dabey erinnern: Ob es nicht allein nochmals also zu halten? sondern, weil auch der König gewisse Räthe mit Sich bringen würde, ob man Ihme die Anzahl andeuten, auch dabeneben vermelden lassen wollte, daß sie dem Herrn Chur-Fürsten zu Maynz, gleich anderen Chur-Fürstlichen Räthen, ihre Qualification angeloben müßten; daß auch dem Könige der Wahl-Tag notificirt, sey billig; den Proceß befünden Se. Chur-Fürstl Gnad. den vorigen Protocollis gleich, allein daß hierinnen nicht gesetzt, daß die Schwerter den Chur-Fürsten in Scheiden vorgeführet und dann in genere gesetzt, daß die Herrn Chur-Fürsten die gewohnliche Sessiones einnähmen; weil sie sich aber da etwas änderen, stünde zu bedencken: ob man in dem, ums Königs willen, es etwas mehrers specificiren wollte. Gleichfalls stelleten sie zu der andern Herrn Chur Fürsten vernünfftigern Gutachten: ob nicht des Tages die Thore geschlossen und aus dem Chur-Fürstlichen Collegio dem Rath allhier befohlen werden möchte, Sr. Chur-

Fürstl.

Fürstl. Gn. die Schlüssel zu den Thoren zu überantworten. Sonsten wollen sie Verordnung thun, daß der Reichs-Erb-Marschall von Pappenheim bey der Capell aufwarten und die verschliessen sollte. Und weil vor dessen nur zween Räthe mit ins Conclave genommen worden, wollten Sie, da man darbey verbliebe, Ihnen es nicht lassen zu entgegen seyn.

Beschliessung der Thore.

Not Auf dieses hat sich hernach der Rath gegen dem Herrn Chur-Fürsten zu Maynz erkläret, daß sie sich unterthänigst versehen, weil dieses An. 1519. 58. und 62. allhier anders gehalten, sie auch über das den samtlichen Herrn Chur-Fürsten Ihrer Beschützung halber mit hohem Eyde verbunden, man würde sie bey dem Herkommen also verbleiben lassen; sie wären aber erbötig, den Wahl Tag die Schlüssel zu den Thoren an einen gewissen Ort aufs Rathhaus zu verschaffen, dieselben auch, da es begehret, Ihren Churfürstl. Gnaden zu zeigen, damit wann, da GOtt für seye, ein Auflauff sich erheben sollte, man wissen möchte, wo dieselben zu finden?

Brandenburg: Wie Sachsen.

Maynz: Liessen es mit den Majoribus bey dem verfaßten Directorio. Ob aber diesen Tag die Thor geschlossen und dem Chur-Fürsten zu Sachsen vom Rath die Schlüssel überantwortet werden sollten? dessen wollten sie sich mit den andern vergleichen, wie auch wegen der Anzahl der Räthe, welche mit ins Conclave zu nehmen, über die dann auch noch 2. Notarii mit hineingenommen werden müßten. Hievor hätte Maynz allezeit, neben dem Cantzler, noch 2. Räthe mit ins Conclave gehen lassen, der andern Herrn aber hätte einer über 2. Räthe nicht zu Sich genommen. Sonsten sollte Ihrer Königl. Würden heute Nachmittag durch den gewohnlichen Ausschuß der Wahl-Tag, als auf die nächste Mittwoche, denominiret, Ihr auch freygestellt werden: ob Sie Morgen um 8. Uhr Sich bey den Herrn Churfürsten allhier auf dem Römer einstellen, die verfaßte Pacta annehmen und die zu Ihrer Nachrichtung durchlesen wollten. Dabey wäre nicht unzeitig erinnert, daß die Anzahl der Räthe, die Ihre Königl. Würden mit Sich in Rath bringen möchten, Derselben mit zu notificiren; jedoch fände man nicht, daß dieselbe Königliche Räthe dem Herrn Chur-Fürsten zu Maynz Ih-

rer Qualification halber das Gelübde gethan; da aber darauf geschlossen, müßte es dem König mit avisiret werden.

NB. Diß ist geschehen, wie aus nächst folgendem Zusehen.

Sessio 15.

Die Fünffzehende Session.

Böhmische Erscheinung im Collegio.

DEn 30sten May Sonnabends frühe um 8. Uhr hat der König sich im Churfürsten-Rath eingestellet; deme sind die Herrn Chur-Fürsten biß an die Stuben-Thür entgegen und hernach, nebst Ihme, nach Ihren gewohnlichen Sessionen gegangen.

Ehe sie aber solche eingenommen, haben diejenige Königli-Räthe, welche Ihr Königl. Würden mit in Rath gebracht, dem Herrn Chur-Fürsten zu Maynz die Gelübde thun müssen; denen haben Ihre Chur Fürstl. Gn. warum solches also gehalten? selbst persönlich angezeiget und ist diese Gelübd, gleich deren, welche die andere Chur-Fürstliche Räthe geleistet, dahin gerichtet gewesen, daß sie Niemand, ausser ihrem Herrn, mit Pflichten verwandt, diejenige Sachen auch, welche sie zu verlesen bekommen würden, biß in ihre Grube bey sich verschwiegen behalten sollten

Und sind die Räthe, deren Sich Ihre Königl. Würden, damals gebraucht, diese gewesen: Herr Melchior Clesel, Bischoff zu Wien; Herr von Meggau, obrister Cämmerer; Herr von Kayn, geheimer Rath; Herr Adelbert Stemko Poppel, des Königreichs Böhmen obrister Cantzler; Herr Abraham Burggraf von Dohna, Land-Vogt in Ober-Laußnitz und Herr Johann Carvitius.

Nach diesem haben die samtliche Chur-Fürsten neben dem König ihre Sessiones, auf Maaß, wie bey Vereidung des Raths auf dem Saal geschehen, eingenommen und hat der Maynzische Cantzler, welcher an der langen Tafel, gegen den Chur-Fürsten über, gestanden, Ihrer Königl Würden nachfolgende Anzeige gethan: Waß massen die samtliche des Heil. Reichs

Chur-

Chur-Fürsten nach Absterben der weyl. Röm. Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrns, Sich verglichen, auf den 21sten verschienenen Monats allhier in Franckfurt zusammen zu kommen und dem Heil. Reich ein anderes tüchtiges und wohlqualificirtes Haupt zu erwählen? das sey unnoth, allhier weitläufftig zu erzählen. Wann Sie Sich dann dabey erinnert, daß Ihnen obliege, nicht allein einer gewissen Capitulation, dadurch ein künfftiges Haupt dem Heil Reich etlicher massen verbunden, Sich zu vereinigen, sondern auch dieselbe ex Dispositione Aureæ Bullæ fürter Ihrer Königl. Würden zu communiciren, damit Sie, als ein Chur-Fürst des Reichs, welchergestalt ein künfftig Haupt dem Heil. Reich verbunden gemacht, Nachrichtung haben möchten, dabey auch anzudeuten, was vor eines Tages zur Wahl man sich verglichen? als hätten Sie Ihr Königl. Würden darauf auf jetzige Zeit anhero bemühen lassen: Und wiewol, so viel den Tag zur Wahl belanget, der heutige hierzu vordessen angesetzt gewesen; so hätte doch derselbe, wegen eingefallener Verhinderung, unumgänglich in etwas verschoben werden müssen; immassen dann nunmehr solcher biß auf den 13den dieses St. n. prorogiret: Und wie Ihre Chur-Fürstl. Gnad. und die Brandenburgische Abgeordnete nicht zweifelten, es würde Ihre Königl Würde Ihres Theils Sich hierzu auch accommodiren; also ersuchten Sie Dieselbe Sie wollten die verfaßte Capitulation zu Ihrer Nachrichtung durchlesen und sich in Ceremonialibus den andern Herrn Chur-Fürsten, so viel das Directorium betrifft, auch bequemen.

Darauf ist nichts geantwortet worden, sondern es haben Ihre Königl. Würden einen Abtritt in die nächste Stube mit Ihren Räthen genommen, die Capitulation und Directorium durchlesen und Sich derowegen, als Sie, nach ungefähr Fünff Viertel Stunden bey den Herrn Chur-Fürsten wiederum eingestellet, nachfolgendergestalt durch den Böhmischen Cantzler erklären lassen.

Ihro Königl. Würden hätten angehört, was derselben

im

Nahmen der samtlichen des Heil. Reichs Löbl. Chur-Fürsten angezeiget worden, auch nicht unterlassen, die verfaßten 2. Schrifften, so viel es sich nach Gelegenheit der kurtzen Zeit leiden wollen, zu durchlesen. Und anfänglich liessen Sie anhero wiederhohlen, was Sie bey dem Chur-Fürstl. Collegio wegen der Cron Böhmen habenden Chur-Rechtens bey dergleichen Zusammenkünfften beydes mündlich und schrifftlich an- und fürbringen lassen: hätten sonsten die verfertigte Capitulation dermassen bedacht und verfaßt befunden, daß darinnen auf Erhaltung des Heil. Röm. Reichs Hoheit, dessen friedlichen guten Zustandes, und also des Religion- und Profan-Friedens zu aller Nothdurfft gesehen; Derowegen Sie Ihr dann solches, wie auch nicht weniger das verfertigte Directorium zu bevorstehender Wahl durchaus gefallen liessen, hätten dabey nichts zu erinnern, bedanckten Sich vielmehr gegen die Herrn Chur Fürsten, so wohl den Brandenburgischen Abgesandten, der Ihr mit Communication dieser Sachen erzeigten Ehr und Respects freund- und gnädiglich und blieben Denenselben hinwieder, mit Freundschafft und gnädigstem Willen wohl zugethan und gewogen.

Nach diesem ist erstlich der König und darauf die andern Churfürsten, jeglicher wieder in sein Losament gezogen.

Dritter

Dritter Anhang.

Geheime Handlungen des Kayserlichen Hofes in Annis 1561. und 1562. wegen der Wahl König Maximilians in Böhmen zum Römischen Könige.

Einleitung.

Anno 1561. schickte Kayser Ferdinand I. Gesandten an alle Chur-Fürsten, um ihren Consens zu Haltung eines Reichs-Tages einzuholen, unter der Hand aber sie wegen Erwählung seines ältesten Printzens Maximilians zum Römischen König sondiren zu lassen. Nachdeme er nun die Majora darzu geneigt befunden, sandte er noch in eben diesem Jahr abermalen Gesandte an sie, liesse nun die Wahl-Sache formlich incaminiren, gelangte auch das nächst-folgende 1562ste Jahr zu seinem Zweck.

I.

Kayser Ferdinands I. Instruction für seine Gesandten an die Rheinische Chur-Fürsten, d. d. 1561. 2. Maji.

Ferdinand von GOttes Gnaden erwehlter Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. Instruction auf der Wohlgebohrnen unsern und des Reichs Erbtruchsessen und lieben getreuen,

treuen, Wilhelmen Freyherrn zu Walburg, den Jüngern, unsern Cämmerer und den Ersamen Gelerten, unsern lieben getreuen, Johann Ulrich Zasien, der Rechten Doctor und unserer Vorder-Oesterreichischen Lande Cantzler, unsere Räth, samt und sonders, was sie bey dem Ehrwürdigen Daniel, Ertz-Bischoffen zu Maintz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler, unserm lieben Neven und Chur-Fürsten anzubringen und zu handeln im Bevelch haben.

Nemlich sollen Sie, auf Uberantwortung beyliegends unsers Credentzbriefs, auch gewohnliche Vermeldung unserer Freundschafft, Gnad und alles Guts, nachfolgende Werbung thun: Wir hetten kurtz verschiener Tagen die Antwortschrifft, so uns S. L. samt andern Ihren geistlichen Mit-Chur-Fürsten, auf unser vorig an Sie ausgangen Schreiben, das vorstehend Concilium auch einen künfftigen Reichs-Tag betreffend, empfangen, und daraus ihr aller wohlmeynend Bedencken mit Ausführung etlicher stattlicher Ursachen zu sonderm freundlichen gnädigen Danck vernommen, und wiewol wir dasselb in der Substantz dahin vermerckt, wo es allein des Concilii halben zu thun, daß alsdann Ire L. zu Ausschreibung eines Reichs-Tags nit sonders rathen könten.

Jedoch so wären uns mitler Zeit auch andere Ursachen, die vielleicht nit unzeitlich einen Reichs-Tag erfordern möchten, eingefallen.

Und nachdem wir verständigt worden, daß S. L. samt allen Ihren Mit-Chur-Fürsten dieser Zeit zu Franckfurth ein Brüderliche freundlich persönliche Zusammenkunfft halten, und wir uns aber nit allein Irem hohen Verstand, sondern auch der sondern Treu und Gehorsam nach, damit Sie uns und dem Heil. Reich verwandt, anders nit gegen Inen versehen, dann daß Sie dasselbs, neben anderer Ihrer aignen obliegenden Notturfft, auch von dem reden und rathschlagen würden, was zu Erhaltung des gemeinen Wesens, bevorab bey diesen kümmerlichen Zeiten, nützlich und dienstlich sein möcht; so wären wir

gnädig-

gnädiglich wohl bedacht gewesen, etliche unsere stattliche Gesandten daselbs hin zu Ihren Liebden samentlich, mit Ihnen von unserentwegen allerhand vertreuliche Conversation zu halten, abzufertigen. Dieweil wir aber nachmaln berichtet worden, daß solche Ihrer Lieb Persönliche Zusammenkunfft auf dißmal ihren Fürgang nit erreicht; so hätten wir aus unsers Kayserlichen Amts obliegenden Sorfältigkeit dannocht nit unterlassen können S. L. nunmer insonderheit durch sie unsere Gesandten freundlich und gnädiglich besuchen und etlicher hochwichtigen Puncten und Artickel halben, daran uns und dem Heil. Reiche Teutscher Nation nit wenig gelegen, erinnern zu lassen, mit freundlichen gnädigen Begehrn, dieselben also von Inen unsern Gesandten gutwillig anzuhören.

Und erstlich nachdem der entstanden und bißher langwehrend Zwiespalt unserer Heil. Christlichen Religion nunmehr in gantzer gemeiner Christenheit und fürnemlich im Heil. Reiche Teutscher Nation so viel Unraths und Ubels verursacht, daß wir dessen ohne sondern Schmertzen unsers Gemüths nicht wohl gedencken könten, auch S. L. als deren es selbst wohl bewust, mit Erzählung desselben nit gern beläftigen wollten, und aber sich dieser Zeit zugetragen, daß die Päbstl. Heiligkeit ein gemein Christlich Concilium ausgeschrieben, dadurch dann zu vermuthen, wann dasselb von Potentaten und Ständen gemeiner Christenheit mit rechten Christlichen Eyfer besucht, es wird, wo nit gar dem entstandenen Unrath abhelffen, doch aufs wenigst einen trefflichen Nutz bey vielen guthertzigen Christen schaffen und bringen.

So hat solches bey uns anfänglich nicht wenig Trosts und Hofnung einer künfftigen fruchtbarlichen Handlung und Ausrichtung erweckt; derowegen dann wir uns solches nach unserm Vermögen als ein Christlicher Kayser getreulich zu befördern unterfangen.

Wiewohl wir aber noch zur Zeit unsers Theils die Sach dahin nit bringen könten, wie wir es gantz getreuer guthertziger

Meynung gern gesehen, auch insonderheit vermerckt, daß ein guter Theil unser und des Heil. Reichs ansehnlicher Ständ sich solcher Ausschreibung des Concilii beschwert, und allerhand Difficultät dagegen fürgewendt; jedoch dieweil wir an solchen hochnothwendigen Werck, daran so viel tausend Seelen Heyl und Seligkeit gelegen, nit gern verzagen, noch von demselben gäntzlich ungeschaffter Ding ablassen wollten; so hielten wir darfür, wo nochmals durch Verleihung des Allmächtigen die Weg und Mittel zu treffen, daß man deßhalben von beyden Theilen, aller Christlichen Erbar, und Billigkeit nach, mit gebührlicher Erledigung oder Vergleichung der vorstehenden und zum Theil erregten Difficultaeten in einen bessern, gleichmäßigern Verstand gebracht, und also das Concilium in Christlicher Einigkeit befördert und angestellt werden möcht, es sollt ein gottselig, löblich, auch ein solch Werck sein, welches aller darauf gewendter Sorgfältigkeit, Unkosten, Mühe und Arbeit gantz wohl werth wär.

Und obschon das mehr benannt Concilium dieser Zeit (wie sich dann deßhalben mancherley unverfehnliche Fäll zutragen möchten) seinen würcklichen Fürgang nicht erreichen, oder auch sonst die Christliche gewünschte Vergleichung beyder Religion-Verwandten Ständen noch so bald nicht gefunden werden möcht; jedoch dieweil leyder! offenbar am Tag, daß nicht allein die Wiedertäufferisch, sondern auch viel andere und zum Theil greuliche Secten und Spaltungen je länger je mehr in der Christenheit und bevorab im Heil. Reich Teutscher Nation einrissen, so achteten wir gäntzlich, es wird von beyderseits Religions-Verwandten Ständen und Gliedern keiner, dem die Ehr des Allmächtigen und Erhaltung des Heil Christlichen Glaubens von Hertzen anliegen, leichtlich zu finden seyn, der nit bey Ihme selbs und in seinem Christlichen Gewissen urtheilen könt, daß deßhalben alle stattliche ernstliche Wendung mit beyder Theil gemeinen Rath und Zuthun fürzunehmen vonnötten, wie dann vormals und zu unsern Zeiten mehr und offtermals beschehen, solches auch zu Verhütung und Abwendung allerhand schrecklicher

cher Empörungen und andern Unraths vast ersprießlich und dienstlich gewesen.

Verner in was mercklicher Gefahr noch täglich unsere arme beträngte Erbkönigreich und Land und also auch das gantze Heil. Reich Teutscher Nation gegen unsers Christlichen Namens und Glaubens Erbfeind den Türcken stünden, das wär gleichergestalt männiglich unverborgen, und sonst die Sachen zwischen uns und Jme dem Türcken des bißher so lang gehandlet friedlichen Anstands halben dermassen geschaffen, daß wir noch auf heutigen Tag, unangesehen daß wir unsern Oratorem deswegen biß in acht Jahr lang an seinem Hof gehabt, dannocht die Confirmation solches Friedstands nit erlangen, und jetzt schier so wenig als auf den ersten Tag, weß wir uns hierinn zu vertrösten, wissen konten, ja auch täglich und stündlich anders nichts zu besorgen, dann wo er der Türck seine Sachen mit dem Persianer, fürnemblich auf die ansehnlich Beschickung, Verehrung und Erbietung, so er jetzo gegen Jhm thun soll, richtig machen, wie dann unter diesen barbarischen Nationen leichtlich geschehen mög, daß er sich alsdann unterstehen werd, die Christenheit nit allein zu Wasser (dessen er dann ohne das zu dieser Zeit in mercklicher grosser Vorbereitung,) sondern auch zu Land wiederumb grausamer tyrannischer Weiß zu überfallen, zu beschädigen und zu verderben. Es kommen uns auch von etlichen glaubhafften Orten Kundschafften ein, daß er gewißlich des Vorhabens seyn soll, zu erster seiner Gelegenheit unserer besten Grentz-Flecken einen, nemlichen Zygeth, mit Heeres-Krafft zu begehren.

Wir wollten diß Orts geschweigen, wie gantz untreulich und übel der Anstandt, so vor guter Zeit von beyden Theilen biß auf weitere Vergleichung ernstlich berufft und gebotten worden, von dem Türcken gehalten wird, also daß sie sich täglich unterstunden, nicht allein unsere arme Unterthanen auf den Grentzen zu überziehen, zu plündern, zu verbrennen und wegzuführen, sondern auch uns unsere Häuser und Flecken, wo sie immer die Gelegenheit ersehen, heimlicher und listiger Weiß

abzustellen, und alle unsere und der Christenheit Dition von Tag zu Tag zu schmälern, die ihrig aber wider allen menschlichen Trauen und Glauben zu erweitern; dagegen müssen wir zu Erhaltung des berürten Anstands und also unsers bey Treuens und Glaubens und Verhütung mehrer Gefahr und Nachtheils gleichsam mit gebundnen Händen gegen ihnen stehen, und solchem Ihren Muthwillen also schmertzlich zusehen.

Wiewohl auch des andern und neuen Feinds des Moscowitters halben jüngst zu Speyer durch unsere Commissarien samt der deputirten Ständ Räthen allerhand Ordnung fürgenommen und beschlossen, wie solches der daselbs gemacht Abschied seines Innhalts vermöcht, und wir auch, so bald uns derselb Abschied zukommen, alles dasjenig in das Werck zu ziehen angefangen, was uns als dem Haupt in Krafft solches Abschieds zu thun gebürt; so fielen doch deßhalben auch allerhand Mängel und Gebrechen ein, also daß noch zur Zeit wenig und zum Theil gantz geringe Ständ sich der Hülff-Leistung halben bey uns auf unsere durch das Heil. Reich Kayſ. ausgegangne Schreiben erzeigt, oder angebotten, wir könten auch sonst zum Theil aus Abgang und Verwiderung derer Personen, deren wir uns gebrauchen und zum Theil, daß wir von denen Ständten, mit denen wir Correspondenz halten sollten, kein Antwort empfangen, noch zur Zeit weder zu der Schickung an die Moscowiter noch auch zu der beschlossnen Anordnung der Hülff füglich nicht wohl kommen; dagegen aber so hielten die Liefländische Ständ täglich und unaufhörlich um fürderliche ungesäumte Laistung der Hülff bey uns an, mit angehengter Protestation, wo ihnen dieselb nit zeitlich geleistet, so würden sie zum Stab müssen greiffen. Dem allem so wär unsers Erachtens nit unbillig auf Weg zu gedencken, zu verhüten, damit nicht entweder der Feind am selben Ort, zu mercklicher Gefahr und Schaden der benachbarten Ständ Teutscher Nation, seinen Fuß weiter setzen, oder doch aufs wenigst diese ansehnliche dem Heil. Reich verwandte Land desselben Obrigkeit und Gehorsam entzogen würden.

Könte

Könte man sich dann weiter vergleichen, ob und welchergestalt auch anders, so des Heil. Reichs Dition entzogen worden, mit bestem Fug wiederum herzuzubringen, und allerhand gute vorstehende Gelegenheit dißfalls nit zu versäumen, sondern allen Fleiß fürzuwenden, damit das Heil. Reich bey seinen Würden, Wesen, Reputation und Ansehen erhalten würde, das wär ohne Zweifel ein gantz löblich nützlich Werck, und vielleicht ein Anfang zu desselben stattlicher Wohlfahrt, Aufnehmung und Vermehrung.

Wiewohl wir auch zu Vollziehung unsers jüngst zu Augspurg aufgerichten Reichs-Abschieds die Müntz-Ordnung, wie die daselbs beschlossen worden, unangesehen daß solches mit unserm eignen Schaden beschehen müssen, durch das Heil. Reich allenthalben publiciren und ausgehen, auch dieselb zu guten Theil in unsern Erblanden volziehen lassen; jedoch so befinden wir, daß derhalben auch allerhand Difficultäten einfallen wollten, dardurch man zu gebührlicher Gleichheit nit kommen kunt, und wär also unsers Erachtens auf solchen Puncten, damit nit alle vor aufgewendete Mühe und Arbeit verlohren würde, gleichergestalt mit Fleiß zu gedencken.

Uber solches alles und nachdem an Richtigmachung des Heil. Reichs Anschlag zu aller fürfallender Notturfft trefflich viel gelegen, und aber dieselb noch auf diese Stundt nie recht in das Werck kommen wollen, so wär, zu Verhütung allerhand Unordnung, ain hohe Notturfft, dißfals auch gebürlich Einsehens zu haben.

Und letztlich kunte man einmal die Weg treffen, dardurch auch die strittig Session freundlicher und gebürlicher Weiß verglichen oder erörtert, und also in allen andern Sachen desto bessere Ainigkeit und Vertrauen zwischen unsern und des Heil. Reichs Ständen gepflantzt würd, das liessen wir uns freundlich und gnädiglich sehr wohl gefallen, wären es auch für unser Person getreulich zu befördern erbietig.

Weil

Weil nun nach uns, als dem Haupt, S. L. samt andern unsern gehorsamen Chur-Fürsten, als des Heil. Reichs fürnehmsten Gliedern, diese und andere dergleichen des Reichs Obliegen billig am allermeisten angelegen sein solten und würden, so wär an S. L. unser gantz freundlich gnädig Gesinnen und Begehrn, Sie wolle solchem allen Ihren hohen beywohnenden Verstand nach mit Fleiß nachgedencken, und nachdem vielleicht die Nothdurfft erfordern wird, solches auch mit gemeinen Ständen des Reichs zu berathschlagen, wir uns aber zu erinnern wüßten, daß wir ainen gemeinen Reichs-Tag anderst nit, dann mit Ihrer, der Chur-Fürsten, Vorwissen und Willen ausschreiben sollten, so begehrten wir dißfalls S. L. wolle die Haltung solches Reichs-Tags nit allein Ihr freundlich und gehorsamlich gefallen lassen, sondern auch getreulich und mit Fleiß helffen befördern.

Jedoch versehen wir uns gäntzlich, im Fall, wo solche Haltung eines Reichs-Tags für rathsam und nützlich angesehen würde, S. L. samt andern fürnehmen Fürsten und Ständen würden persönlich darauf zu erscheinen sich nit beschweren, angesehen daß ausserhalb desselben man sich (wie die täglich Erfahrung geb,) einiger fruchtbarlicher Handlung nit wol versehen, sondern nur die Zeit, Mühe, Arbeit und Unkosten vergeblich verlieren möcht.

Dagegen aber und wo S. L. sich hierinn gutwillig gegen uns (wie unser freundlich gnädig Vertrauen stünd) erzeigten, so wollten und würden wir uns der Malstat halben mit Ir und derselben Mit-Churfürsten nit irren, sondern, unangesehen daß wir sonst uns nit gern in die Weit von unsern bedruckten Erb-Königreichen und Landen begeben, uns dannocht ain solche Malstatt, die Inen selbst am besten bequem und ungeverlich zwischen hie und des Reinstroms, oder an demselben gelegen, gefallen lassen, auch derselben halben mit ihnen gantz freundlich und genediglich vergleichen; und damit auch aber solcher Reichs-Tag desto förderlicher von statten gehe, die Zeit erspart und gewonnen, und also Se. L. samt andern Ständen vergebenlich nit

auf-

aufgehalten würden, so wären wir auf dem Fall entschlossen, das Ausschreiben des Reichs-Tags ernstlich dahin zu stellen, damit neben uns alle Ständ gewißlich auf den Tag, so angesetzt wird, erscheinen, keiner auf den andern verziehen, wie wir dann solches auch vermittelst göttlicher Gnaden zu thun willens, auf daß also folgends allerseits desto schleuniger und förderlicher zu der Handlung gegriffen werden sollt und möcht, welches dann ohne Zweifel allen Sachen desto mehrere Beförderung gebähren würd.

Auf solches alles sollen also obbemelte unsere Gesandten ihr fleißig Aufmercken auf S. L. folgende Antwort haben.

Im Fall wo solche Antwort nach unserm Willen geschaffen, dieselb in unserm Namen zu danckbarlichen Gefallen annehmen.

Wo nit, uns alsdann desselben, samt allen andern, was sich in vertreulichen Reden und Conversation mit S. L. oder derselben fürnehmen Räthen zutragen würde, aigentlich und nach lengs in Schriften berichten.

Insonderheit sollen sie sich zum höchsten (doch so viel mit guter Bescheidenheit geschehen kan,) dahin bearbeiten, daß sie sich mit keiner anhängigen oder aufzügigen Antwort abfertigen lassen, sondern gewisse beschließliche Antwort erlangen.

Im Fall aber / wo je S. L. wie vermuthlich sich auf ein Zusammenkunfft oder Schickung S. L. Mit-Chur-Fürsten entschuldigen und referiren wollt, so werden gleichwol sie, die Gesandten, solches letzlich nicht abschlagen können, sie sollen aber alsdann nichts desto weniger durch alle menschliche mögliche Weg sich glimpflich erkundigen, wes Gemüths und Bedenckens S. L. ungeverlich in allen abgeschriebnen Sachen für Ihr Person seyn mög, und insonderheit wo die Sach auf sein und S. L. Mit-Chur-Fürsten Gutachten zu einem Reichs-Tag gelangen würde, ob und was wir uns in solchen Fall Seiner L. Persönlicher Besuchung halben solches Reichs-Tags aigentlichen zu getrösten?

Gleiche Werbung und Handlung sollen auch sie, unsere Gesandten, unterschiedlich bey den Ehrwürdigen und Hochgebohrnen, Johannsen Ertzbischofen zu Trier, Johanns Gebharten, Erwehlten und bestettigten zu Ertzbischoven zu Cölln, des Röm. Reichs durch Gallien und des Königreichs Arelat auch Italien Ertz-Cantzlern, und Friedrichen, Pfaltz-Graven bey Rhein, Hertzogen in Bayern und Grafen zu Spanheim, des Heil. Reichs Ertztruchsessen, unsern lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürsten, pflegen, doch des Pfaltzgraven halben, mutatis mutandis, nemlich mit Auslassung des Eingangs und von dem Vers: **und nachdem wir verständigt worden.**

An dem allen erstatten Sie unsern gnädigen gefälligen Willen und Meinung, in Gnaden gegen Ihnen zu bedencken. Geben in unser Stat Wien am andern Tag des Monats May. Anno 61ten.

2.

Chur-Fürst Augusti zu Sachsen Schreiben an den Herrn von Lobkowitz,

d. d. 1561. 18. Jul.

Von GOttes Gnaden Augustus Hertzog zu Sachsen, Chur-Fürst, ꝛc. Unsern Gruß zuvoran. Wohlgebohrner, lieber besonder! Als wir jüngst auf die Werbung, so von wegen der Röm. Kayf. Maj. unsers allergnädigsten Herrn, eines fürstehenden Reichs-Tags halben Ihr, neben Doctor Paul Prißmann, an uns gethan, mit euch beyden verlassen, daß wir unsere endliche Antwort darauf entweder der Kayf. Maj. selbst zuschicken, oder euer einem zustellen wolten, wären wir wol geneigt, euch zu uns zu erfordern, und dieselbe Antwort mündlich zu geben. Weil wir aber jetziger Zeit etwas weit von unsern wesentlichen Hoflager, auch mit andern Geschäfften beladen seyn, so haben wir unsere endliche Erklärung auf höchstgedachter Kayf. Maj. gnädigste Anzeigung, darauf wir auch zu verharren gedencken,

in

in Schrifften fassen lassen, und thun euch dieselbe hiebey liegend übersenden begehrende, Ihr wöllet dieselbe der Kayſ. Maj. förderlich überschicken, und daneben, so viel an euch daran sein und vorkommen, das des persönlichen Erscheinens halben auf einen Reichs-Tag, da dergleichen sollte angestellt werden, von der Kayſ. Maj. in uns nicht gedrungen werde, dann wir uns doch, aus denen in der Antwort angezogenen Ursachen, darzu nicht werden bewegen lassen, es würde auch gleich dasselbig bey uns durch wen es wolle und durch was Persuasiones es geschehen möchte, gesucht; sonsten aber der Kayſ. Maj. allen unterthänigsten Gehorsam zu erzeigen, seindt wir nicht weniger, denn bißher sonder Ruhm im Werck befunden, jederzeit willig und bereit, und wollten euch solches gnädiger Meynung nicht verhalten. Datum Crattendorff den 18. Julii Anno im 61ten.

Augustus Churfürst.

Dem Wohlgebohrnen unserm lieben besondern Herrn
Bohußla Felix Herrn auf Lobkowitz und Hassenstain, Röm. Kayſ. Mai. ꝛc. Rath und Landvoigt des Marggrafthumbs Nider-Laußnitz.

3.

Churfürst Augusts zu Sachsen Resolution für die an Ihne abgeordnete Kayserliche Gesandten,

d. d. 1561. 18. Jul.

Nachdem der Röm. Kayſ. Maj. unsers allergnädigsten Herrn, Räthe und Gesandten, die Wohlgebohrnen, Edlen und Hochgeehrten Herrn, Bohußla Felix Herr auf Lobkowitz und Hassenstain auf Litzschkau, Landvogt in der Nieder-Laußnitz ꝛc. und Paul Prißmann, der Rechten Doctor, ihre Werbunge, damit sie von der Kayſ. Maj. an den Churfürsten zu Sachsen, unsern gnädigsten Herrn, abgefertigt worden, Sr. Churfürſtl. Gnaden im negst-verschienen Monat Junio nach aller Notturfft

mündlich anbracht und schrifftlich übergeben, und von Sr. Churfürstl. Gnaden, nach geschehener untérthänigsten Danckſagung des gnädigsten Zuentbietens, auch gebührlicher unterthänigster Gegenerbietung, diese Antwort erlanget: Weil die angebrachten Sachen gantz wichtig, und Sr. Churfürstl. Gnaden damals allein uf der Jagd gewesen, und derselben Räthe bey sich nicht gehabt, auch so bald nicht erraichen können, daß Sr. Churfürstl. Gnaden dieselbe in Bedencken nehmen, und zu erster Gelegenheit entweder die Kayſ. Maj. selbst in Schrifften unterthenigst darauf beantworten, oder der obgedachten Herrn Gesandten einem Sr. Churfürstl. Gnaden Antwort vermelden wolten, dieselbe der Kayſ. Majest. weiter anzubringen;

Solchem also nach haben Sr. Churfürstl. Gnaden nicht unterlassen, die gethane Werbung samt allen Umständen dieser hochwichtigen Sachen mit Vleiß zu erwegen, und befinden anfänglich Sr. Churfürstl. Gnaden aus der Kayſ. Maj. gnädigsten Erzehlung etlicher hochwichtigen Puncten und Artickeln, daran dem Heil. Reich Teutscher Nation, unserm geliebten Vaterland zum höchsten gelegen, so in der übergebnen Schrifft und gethanen Werbung ausgeführt worden, die gnädigst-getreue vätterliche Sorgfältigkeit, welche Ihro Kayſ. Maj. in Betrachtung Ihres Kayserl. hohen obliegenden Amts, gemeiner Wohlfahrt halben, tragen und haben, dessen sich auch die Stände des Reichs billig zu erfreuen, und derwegen Ihrer Kayſ. Maj. billig unterthänigst danckbar, wie sich dann auch Sr. Churfürstl. Gnaden dessen unterthenig und gehorsamlich bedancken, und daneben unterthenigst bitten, Ihre Kayſ. Maj. wolte in demselben gnedigsten Willen und vätterlichen Fürsorge allergnädigst jederzeit verharren, daran dann Sr. Churfürstl. Gnaden gar kein Zweifel tragen.

Wiewohl aber die obgemelten durch Ihre Kayſ. Maj. erzehlten Artickel fast die wichtigsten, daran gemeine Reichs-Wohlfahrt gelegen; so erinnern sich doch Sr. Churfürstl. Gnaden, daß der mehrer Theil von solchen Puncten uf allen hiebevorn gehal-

haltenen Reichs- und Versammlungs-Tagen zum offtermal gantz stattlich gerathschlagt worden, und daß sonderlich auf den durch Ihre Kayſ. Majeſt. neulicher Zeit bald auf einander gehaltenen Reichs-Tagen zu Regenſpurg und Augſpurg, durch gnädige Schickunge des Allmächtigen und Ihrer Kayſ. Maj. angewandten väterlichen Bleis, der hochlöbl. immerwährende Friede in Religion- und Profan-Sachen, welcher als eine Grundveſt alles guten friedlichen Weſens zwiſchen den Ständen des Reichs zu achten,) aufgericht und zum höchſten betheuret worden, dardurch dann auch dieſes erreicht, daß GOtt lob! ein Zeithero ſo viel Kriegs-Empörunge im Reich Teutſcher Nation nicht entſtanden, als ſich leider vor derſelben Zeit mit höchſten der Stände Nachtheil zugetragen, ſo ſeindt auch der übrigen Artickel halben, davon nach Ausweiſſunge der Kayſ. Maj. gnädigſter Anzeige auf einer gemeinen Verſammlung ſolte gerathſchlagt werden, allbereit auf vorigen Reichs-Tägen die Mittel bedacht und, ſo viel ſich leiden wollen, in das Werck bracht, daß Sr. Churfürſtl. Gnaden nicht wiſſen, ob bey jetziger Gelegenheit und wie noch zur Zeit die Läuffte ſtehen, und der Leute Gemüter ſich erzeigen, in Religion- oder Profan-Sachen, wann gleich davon aufs ſtattlichſte in gemeiner Zuhaufkunfft aller Stände des Reichs gerathſchlagt würde, etwas mehrers und weiters zu erhalten, oder auszurichten ſeyn möchte, zuförderſt weil die Kayſ. Maj. ſelbſt gnädigſt melden, daß ein guter Theil anſehnlicher Reichs-Stände ſich der Ausſchreibunge des fürhabenden Concilii beſchwert und allerhand Difficultäten dagegen fürgewandt, deßgleichen auch des neuen Feinds des Moſcowiters halben im Ober-Sächſiſchen Crayß allbereit das bedacht, ſo nach Gelegenheit jetziger Zeit am zuträglichſten und bequemſten ſeyn mag, wie ohne Zweifel die Kayſerl. Maj. ſolches aus der verordneten zu Jüterbock Relation nunmehr allergnädigſt werden vernommen haben.

Da aber gleichwol Ihre Kayſ. Majeſt. aus hochbegabten Verſtande und zu Erhaltung auch weiter Fortſetzung gemeiner Wohlfarth abermals einen Reichs-Tag zu halten für nothwendig und nützlich erachten würden, ſo wolten Sr. Churfürſtl.

Gnaden nicht gerne etwas verhindern, so hierzu dienlich seyn möchte, und wollten derhalben, so viel diesen Punct, Anstellung eines Reichs-Tag belanget, solches alles der Kayſ. Majest. ferner zu erwegen, und, nach angehörten Bedencken der andern Chur-Fürsten, was hierinnen das bequemste seyn möchte, anzustellen unterthenigst und gehorsamblich heimgesetzt und vertrauet haben.

Wann auch durch Ire Kayſ. Maj. ein Reichs-Tag ernannt und ausgeschrieben wird, wollen Sr. Churfürstl. Gnaden darauf deren ansehnliche Räthe mit gnugsamen Gewalt und dermassen abfertigen, daß Sr. Churfürstl. Gnaden theils kein Mangel oder Verzug soll gespüret werden.

Daß aber Sr. Churfürstl. Gnaden auf solchem Reichs-Tag, er würde gleich angestellt, in welcher Reichs-Stat es wäre, eigner Person anzukommen bewilligen und zusagen solte, darzu könten Sr. Churfürstl. Gn. aus vielen ehehafften Ursachen und sonderlich in diesen geschwinden Leufften nicht kommen; so hätten auch Ihre Kayſ. Maj. leicht zu erachten, was unträglichen Kosten Sr. Churfürstl. Gnaden in Besuchung solches Reichs-Tags aufwenden müsten. Dann obwol Sr. Churfürstl. Gnaden Ihrer Kayſ. Maj. halb n nicht zweiffelten, daß sie an möglicher Beförderung aller-Berathschlagungen keinen Mangel würden seyn lassen, damit den Sachen förderlich und schleunig abgeholffen; Weil sich aber gemeine Reichs-Stände aus der Ordnung solcher Berathschlagungen, welche in so viel Räthe und Ausschüsse auf den Reichs-Tägen getheilet wird, nicht führen lassen, so ist leicht zu ermessen, daß langwieriger Verzug in solchen wichtigen Handlungen nicht wohl kan vermieden werden.

Es stehen auch Sr. Churfürstl. Gnaden in unterthäniger Hoffnung, Ihre Kayſ. Maj. habe gleichwol auf gehaltenen Reichs-Tägen, bey welchen Sr. Churfürstl. Gnaden deren Räthe gehabt, so viel vermerckt, daß durch dieselben die Sachen nicht aufgezogen, sondern daß Sr. Churfürstl. Gnaden dero Gesandte

also abgefertigt, daß sie auf die Artickel, so vermöge der Propposition, oder auch ausserhalb derselben, zu berathschlagen gewesen und fürgefallen, je so bald, als die anwesenden Chur- und Fürsten Sr. Churfürstl. Gnaden Bedencken anzuzeigen gehabt.

Und über solches alles hätte sich Sr. Churfürstl. Gnaden, sonder Ruhm zu melden, in Sachen, daran gemeine Wohlfahrt gelegen, insonderheit aber auch, da Ihro Kayf. Maj. Türcken-Hülffe oder sonst was gesucht, nicht allein mit Bewilligung, sondern auch mit würcklicher Volziehung und Leistung der Hülffen und Anlagen, so jederzeit gemacht, also erzeigt, daß an Ihrer Churfürstl. Gnaden nichts erwunden.

Weil dann Sr. Churfürstl. Gnaden nochmals, so viel immer leidlich und verantwortlich, sich gleichergestalt zu erzeigen geneigt, und durch derselben Gegenwärtigkeit nichts mehr thun könte, dann was durch deren Gesandte auf Ihrer Churfürstl. Gnaden Befehl geschieht, und aber durch deren Persönlich Anwesen ein treffenlichen grossen Unkosten aufwenden müsten, wollte Sr. Churfürstl. Gnaden helffen zu leisten, und viel auf Reichs-Tägen zu verzehren gantz unträglich sein.

Dem allen nach bitten Sr. Churfürstl. Gnaden unterthenigs gehorsams Vleis, Ihro Kayf. Maj. wolten, woferne es zu einigen Reichs-Tag gelangen solte, Sr. Churfürstl. Gnaden mit Persönlicher Besuchung desselben gnädiglich verschonen, und mit Sr. Churfürstl. Gnaden obgesetzten Erbieten, daß sie deren Gesandten uf solchem Fall also abfertigen wollten, daß Sr. Churfürstl. Gnaden halben an aller Gebühr kein Mangel fürfallen soll, genedigst zufrieden und gesättigt sein, das seind um Ihre Kayf. Maj. Sr. Churfürstl. Gnaden in aller Unterthänigkeit und gehorsamblich zu verdienen geflissen.

Und haben Sr. Churfürstl. Gnaden solches zu endlicher Erklärung ihres Gemüths den Herrn Gesandten nicht wollen

ver-

verhalten, gnädiglich begehrende, Sie wolten solches mit bester Gelegenheit an die Kayſ. Maj. unterthenigſt freundlich und zum besten befehlen. Zu Urkund ist diese Antwort mit Sr. Churfürstl. Gnaden Handschrifft unterzeichnet und derselben Secrett versigelt. Actum zu Crottendorff den 18. Julii Anno 61ten.

Augustus Churfürst.

4.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an Hertzog Albrecht in Bayern,

d. d. 1561. 3. Aug.

Ferdinand ꝛc. Hochgebohrner lieber Sun, Vetter und Fürst! Nachdem deiner Lieb sonder Zweifel von unserm Rath und Vorder-Oesterreichischen Cantzler, D Johann Ulrich Zasien, die Relationen unsers Rath und Cammerers Wilhelmen Erb-Truchsessens ꝛc. und sein, Doctor Zasis, Ausrichtungen bey den vier Reinischen Chur-Fürsten, von wegen Haltung eines künfftigen Reichs-Tags communicirt worden, und denn jetzo dieser Tagen uns von unsern Gesandten, so wir gleichermassen zu beyden Chur-Fürsten Sachsen und Brandenburg abgefertigt, auch Relation Irer gepflogenen Handlung und Verrichtung beschehen, und sonderlich uns hernach auch gedachts Churfürsten zu Sachsen endliche Antwort zukommen; So haben wir nit unterlassen wollen, D. L. dieselben Relation und Antworten von beeden jetztgemeldten Churfürsten auch zuzusenden, wie D. L. hieneben ab den Abschrifften mit A. B. und C. signiert, aigentlich zu vernehmen. Und dieweil ernennter D. Zasy zuversichtlich innerhalb 8. oder 10. Tagen persönlich bey uns ankommen wird, und wir fernere Berathschlagung dieser Sachen aus bewegenden Ursachen biß auf sein Ankonfft eingestellt, und zuvor und ehe wir uns darüber entschliessen, hierinn D. L. Bedencken auch gnädiglich gern hören wollten; so ersuchen wir D. L. gantz freund-

freundlich, gnädiglich begehrend, Sie wolle diese wichtige Sachen bey Ihr nottürfftiglich und mit Vleis erwegen, und alsdann uns D. L. rathsam Gutbedüncken, was nach Gestalt und Gelegenheit angeregter aller sechs Churfürsten erfolgter Antworten durch uns weiter fürzunehmen oder zu handeln seyn möchte, vertreulich und gehorsamlich eröffnen und solches dermassen fördern, damit uns dasselb D. L. Gutbedüncken ungeverlich in obbestimbter Zeit Doctor Zasis Ankonfft bey uns oder bald darnach zukommen, und wir uns folgends desto stattlicher in Sachen resolviren und entschliessen mögen, daran erzeigt uns Dein L. sonder freundlichs annemigs Wohlgefallen, gegen D L. in aller Freundschafft und Gnaden haben zu erkennen. Geben Wien den 3. Tag Augusti Anno im 61ten.

An Hertzog Albrechten
in Bayern.

5.

Hertzog Albrechts in Bayern Antwort an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1561. 11. Aug.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kayser! Ew. Röm. Kayf. Maj. sein mein gantz unterthänig Dienst in aller Gehorsam alzeit zuvor bereit. Allergnädigster lieber Herr Vatter, Vetter und Schwehr! Was Ew. Kayf. Maj. mir den dritten Tag dieses Monats Augusti von Wien aus/ der Sachen und Handlung halben eines künfftigen Reichs-Tags, neben einem überschickten Bericht, weß derwegen die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg sich jüngstlich resolvirt, schreiben und zukommen lassen, das alles hab ich mit gebührender Reverentz empfangen, und nach der Länge gehorsamlich vernommen, darauf dann anfänglich gegen Ew. Kayf. Maj. ich mich von solches gnädigsten und vertreulichen Communicirens wegen unterthänigst thue bedancken. Als aber auch in dieser hochwichtigen Sachen

Ew. Kayſ. Maj. meines rathſamen Gutachtens, wasgeſtalt und Gelegenheit nit allein dieſer beeder, ſondern auch der andern vier Chur-fürſten am Rein erfolgter Antworten, durch Ew. Kayſ. Maj. weiter fürzunehmen oder zu handeln ſeyn möchte, begehrn, iſt bey mir unzweifentlich, Ew. Kayſ. Maj. werden Ihrem von GOtt habenden hohen Verſtand nach in der Sachen, das nützlich iſt, ſelbſt zum beſten zu erwegen, zu berathen und fürzunehmen wiſſen, derhalben dann auch meines klein verſtändigen Gutbedünckens hierinn wol unvonnöten. Dieweil aber je deſſen Ew. Kayſ. Maj. berürtermaſſen von mir begehren, mir auch hierinn unterthenigs Gehorſam zu leiſten gebüren will, ſo hielt ich es bey mir unterthenigiſter getreuer Wohlmeynung darfür, daß Ew. Kayſ. Maj. halben noch der Zeit mit Ausſchreiben und Benennung des ermelten Reichs-Tags Verzug zu halten ſein möchte, biß daß alle Churfürſten und ſonderlich Sachſen Irer aller Liebden perſönlichen Erſcheinens und Beſuchung halben ſolches Reichs-Tag in einhellige Bewilligung gebracht würden; dann da ſolche nit erfolgen und das Perſönlich Erſcheinen eines einigen Churfürſten allein mangeln würde, ſo haben Ew. Kayſ. Maj. gleich allbereit aus der dreyen geiſtlichen Churfürſten gegebnen Antworten ſo viel vernomen, daß Ihrer Liebden keine in der Perſon den ermelden Reichs-Tag zu beſuchen bedacht ſeyen; ob und was dann in Abweſen der Churfürſten, mit derſelben Räthen, da gleich die Fürſten und Stände des Reichs in guter Anzahl erſcheinen und zugegen wären, der ſo gar hochwichtigen Sachen und Obliegen halber des Reichs abzuhandeln und zu erledigen, deß haben Ew. Kayſ. Maj. aus vieler vorher ohne ſonder Frucht ergangnen Reichs-Tägen und Handlungen mehr als genugſam Erfahrung und Bericht; derwegen dann meines unterthenigſten Erachten dieſe Sache jetzt wiederum und fürnemlich bey Sachſen zu treiben ſeyn möchte, dergeſtalt, dieweil Brandenburg ſich ſelbſt unterthenialich und zum höchſten erboten, dieſe Ding auf der Orangiſchen Hochzeit zu Leipzig bey S. Liebden Mit-Churfürſten zu Sachſen beſter und äuſſerſter Vermöglichkeit nach mündlich zu ſolicitiren und zu handlen, daß ſolches alſo fortgeſetzt, daß auch derhalben zu Solicitatorn jemands

mands von Ew. Kayſ. Maj. wegen dem jetztermelten Churfürſten zu Brandenburg angehängt, oder doch Hans Wilhelmen Nothafften Comenthur zu Blumenthal, und Lazarusen von Schwenden, oder der einem, (ſo one das auf berürter Hochzeit zugegen ſein werden,) Befehl gegeben würde, bey Brandenburg umb vorberürts anhalten, und ernſtliche Handlung bey Sachſen müglichs Vleis Anreynung und Anlangens zu thun, dann dieweil ſonſt der mehrgedacht Churfürſt zu Sachſen die Perſönlich Beſuchung künfftigs Reichs-Tags, durch wene auch und durch was Perſuaſiones dieſelbe geſucht würde, ſo gar und ausdrücklich abgeſchlagen, ſo möchte vielleicht, von Ew. Kayſ. Maj. wegen durch ſondere Schickung und verer mündliche Werbungen bey Seiner Lieb jetzt wiederum anzuhalten, allerhand Bedenckens und Urſach halber unräthlich, aber doch Sein Lieb in Schrifften zu erſuchen ſein, beyleuffig der Meynung, Ew. Kayſ. Maj. hätten aus Ihrer Geſandten Relation, auch ſeiner, des von Sachſen, Lieb ſchrifftlichen Reſolution freundlich, gnädiglich und gern vernommen, dieweil Ihre Kayſerl. Maj. zu Erhaltung und weiter Fortſetzung gemeiner Wohlfarth einen Reichs-Tag zu halten für nothwendig und nützlich erachten thäten, daß derwegen Sein, des Churfürſten, Lieb nit gern etwas verhindern wolten, ſo hierzu dienſtlich ſeyn möchte, ſolches auch derhalben Ew Kayſ. Maj. verer zu erwegen, und nach angehörtem Bedencken der andern Churfürſten, was hierinn das bequemſte ſeyn möcht, anzuſtellen, unterthenig und gehorſamlich heimgeſetzt hätte. Nun wollten Ew. Kayſ. Maj. Seiner Lieb freundlicher und gnädiger guter Mainung nit bergen, daß ſolche Bewilligung eines künfftigen Reichs-Tags bey den dreyen Geiſtlichen Churfürſten, alſo auch bey Brandenburg und derwege dem mehrern Theil, durchaus einhelliglich nit allein bewilliget, ſondern daß auch Ihrer aller Liebden Perſönlicher Beſuchung und Beywohnungen halber ſolches Reichs-Tags und Handlungen, ſo darauf zu tractiren und zu erledigen, willfährige Antwort und gute Vertröſtung beſchehen wäre, da allein an ſolchem Perſönlichen Erſcheinen durchaus

bey keinem Churfürsten Mangel befunden würde. Wiewohl nun Pfaltz die Sach etwas difficultirt, so hätten doch Ew. Kayſ. Maj. nit Zweifel, da die Malſtat an dem Rhein an ein bequemlich Ort gelegt würde, der gedacht Pfaltzgraff würde ſolcher Nachbarſchafft und guter Gelegenheit halben daſelbs in der Perſon ankommen und den Handlungen beyzuwohnen gantz unbeſchwerlich zu bewegen ſeyn; derwegen dann nurmaln dieſes gantz notwendig und hochnützlich Werck, wie ſich ſolches anſehen lieſſe, gar nahend an Seiner, des von Sachſen, Lieb und deren Bewilligung Ihrer Perſönlichen Beſuchung des Reichs-Tags ſtünde; dann da ſolche Bewilligung erfolgte, wäre gute Hofnung, alle Sachen, daran dem Heil. Reich Teutſcher Nation hoch und viel gelegen, auf berürten Reichs Tag in aller Churfürſten perſönlichen Gegenheit, vermittelſt der Gnaden des Allmächtigen, zu gutem Ende und erſprießlicher nützlicher Oertterung zu bringen; da es aber Seines, des von Sachſen / Lieb beharrlicher Verweigerung des Perſönlichen Erſcheinens halber, mangeln, ſo würde alle jetzermelte Hofnung gar nahendt mit einander zerfallen und erlöſchen, in Erwegung, daß ſich auf dieſen Fall der andern E. L. Mit-Churfürſten Perſönlichen Ankonfften und Beſuchungen des mehrgedachten Reichs-Tags wenig zu verſehen; Was dann mit der Abweſenden Churfürſten abgeſandten Räthen in ſolchen und ſo gar hochwichtigen Sachen und Obliegen des Heil. Reichs zu verrichten und zu erledigen, das gäben die Tractat und Handlungen etlicher viel biß anhero gehaltnen Reichs-Täg mehr als gnugſam zu erkennen. Nun vernehmen Ew. Kayſ. Maj. einige erhebliche und fürträgliche oder auch andere Urſachen, daraus Sein, des von Sachſen, Lieb den künfftigen Reichs-Tag in der Perſon zu beſuchen verweigerten, gar nicht, als allein des vermelten Unkoſtens halben, da doch entgegen etlicher der andern Chur-Fürſten, ſo Seiner, des von Sachſen, Lieb an zeitlichen Vermögen und jährlichen Einkommen ſehr ungleich, ſich zu der vielermelten Perſönlichen Beſuchung (gantz unerwogen ſolcher Irer Liebden viel geringern

gern Vermögen,) gehorsamblich und willig erbotten hätten. Dem allen nach so wäre nochmain Ew. Kayſ. Maj. freundlich gnädigſt und vätterlich Ersuchen und Begehrn, Sein, des Churfürsten von Sachsen, Lieb wollte hierinn gemeine des Heil. Reichs Obliegen und desselben Gedeyen etwas höher und besser erwegen, auch derwegen solches gemein-nützlich und hocherspießlich Werck Seiner Lieb privat-Sachen und aigner Gelegenheit fürsetzen und also dieß fürgenommen heilsam und in viel Weg hochnothwendig und zuträgig Werck nit dahin erscheinen, und ein solch Ansehen gewinnen lassen, als ob es allein durch Seiner, des von Sachsen, Lieb gehindert werde, welches dann derselben aller Billigkeit nach in viel Weg bedencklich seyn sollte, und wollten sich derwegen Ew. Kayſ. Maj. viel eines andern und bessern, auch also willfähriger Antwort und Bewilligung, den künfftigen Reichs-Tag neben andern Churfürsten zu besuchen, gnädigst versehen und endlich getröſten. Solches hab Ew. Kayſ Maj. ich auf derselben gnädigst und vertreulich Begehrn zu unterthäniger gehorsamer Willfahrung und Eröffnung meines klein verständigen, doch guthertzigen und getreuen, Bedenckens in dieser Sachen nit sollen verhalten, und thue Ew. Kayſ. Maj. mich hiemit zu Gnaden gehorsamst befehlen. Datum Schwaben den 11. Tag Augusti Anno im 61ten.

Ew. Röm. Kayſ. Maj.

gehorsamer Fürst und Son
Albrecht Hertzog in Bayern.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn Ferdinanden, erwehlten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern und Böheim Königen, Infanten in Hispanien, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Meinem allergnädigsten lieben Hn. Vater, Vetter und Schwehern.

6.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an den Chur-Fürsten Joachim zu Brandenburg,

d d. 1561. 16. Aug.

Ferdinand ꝛc. Hochgebohrner lieber Oheim und Churfürst! Was D. L jüngstlich den Wolgebohrnen und Ehrsamen Gelerten unsern Räthen und lieben getreuen, Bohuslau Felixen von Hassenstain, unserm Landvoigt in Niedern-Laußnitz, und Paulsen Prißmann der Rechten Doctor, auf Ir in unserm Namen bey deiner Lieb eines künfftigen Reichs-Tags halber beschehene Werbung zur Antwort geben, das haben wir aus Irer unserer Räth und Gesandten zum Theil mündlich und zum Theil schrifftlichen uns gethanen Relation nach lengs verstanden. Und nachdem wir aus solchen allen deiner Lieb gantz gehorsam treuhertzigs Gemüt, so dein Lieb zu uns und unserm löblichen Haus Oesterreich trägt, über alle hievor deßhalben vielfältige beschehne Erzeigung, überflüßig vernomen, so reicht uns solches von deiner Lieb nit allein zu gantz gnädigsten Gefallen, sondern wir sein auch dessen gegen deiner Lieb mit allen Gnaden danckbar und erbietig, solches mit aller Freundschafft und Gnaden gegen Deiner Lieb und den Irigen wiederum zu erkennen. Dieweil wir dann aus berürter Relation und andern auch vermerckt, daß dein Lieb erbietig ist, dieser Sachen halber mit unserm Lieben Oheim und Churfürsten, Herzogen Augusten zu Sachsen, wann dein Lieb jetzo zu Seiner Lieb gen Leipzig auf des Printzen von Oranien Hochzeitliche Freud kommen werde, vertreulich zu reden und Sein Lieb zu persönlicher Besuchung eines künfftigen Reichs-Tags, wo derselb seinen Fortgang gewinnen solt, zu vermahnen, so setzen wir gar in keinen Zweifel, Dein Lieb werde solches also bey gedachtem Churfürsten zu Sachsen alles Fleiß zu verrichten in kein Vergessen stellen; Begern auch an Dein Lieb gantz freundlich und genediglich, was dein Lieb darauf für Antwort von Seiner Lieb empfangen wirdet, uns dessen

fol-

folgends zum förderlichsten zu verständigen, uns in einem oder andern Wege darnach haben zu richten. Daran thut uns dein Lieb (deren wir hinwiederumb mit aller Freundschafft und Gnaden wohlgewogen seyn,) sonder angenehms und freundlichs Wohlgefallen. Geben Wien den 16. Tag Augusti Anno im 61ten.

An den Churfürsten zu Brandenburg.

Post scripta. Nachdem Wir für gut angesehen unserm Oheim, dem Churfürsten zu Sachsen, auch laut beygelegter Copie zu schreiben; so ist an Dein Lieb abermals unser gantz freundlichs und gnädigs Begehrn, weil Dein Lieb sich ohne das dieser Handlung halber, so gutwillig gegen uns erboten, Dein Lieb wolle sich dieser Mühe auch nicht dauren lassen, ernennten Churfürsten von Sachsen solch unser Schreiben, welches wir Deiner Lieb hieneben verwart zusenden, zu überantworten, und die Sach sonst mit allen dienstlichen Persuasionibus, wie Dein Lieb dasselb wol thun kan, zu stärcken. Datum ut in litteris.

7.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an Churfürst August zu Sachsen,

d. d. 1561. 18. Aug.

Ferdinand ꝛc. Hochgebohrner lieber Oheim und Chur-Fürst! Wir haben aus unserer gesandten Räthe Bohuslav Felixen von Hassenstain, unsers Landvoigts in Nieder-Laußnitz, und Doctor Paulsen Prißmanns uns gethanen Relation, auch Deiner Lieb schrifftlichen Resolution freundlich, gnädiglich und gern vernommen, nachdem wir zu Erhaltung und weiter Fortsetzung gemeiner Wohlfarth einen Reichs-Tag zu halten für nothwendig und nützlich erachten thun, daß dein Lieb derwegen nicht gern etwas verhindern wolte, so hierzu dienstlich seyn möchte, solches auch darumben uns ferner zu erwegen, und nach angehörten Bedencken der andern unserer und des Reichs gehorsamen

men Churfürsten, was hierinnen das bequemste seyn könte, anzustellen unterthäniglich heimgesetzt hat. Nun wollen wir deiner Lieb freundlicher und gnädiger guter Meynung nit bergen, daß solche Haltung eines künfftigen Reichs-Tags bey den dreyen Geistlichen Churfürsten, auch bey unserm Oheim dem Churfürsten zu Brandenburg, und also dem mehrern Theil, durchaus einhelliglich nicht allein bewilliget, sondern daß uns auch Irer aller Liebden Persönlicher Besuchung und Beywohnung halber solches Reichs-Tags und deren wichtigen Sachen, so darauf zu tractiren und zu erledigen willfährige Antwort und gute Vertröstung erfolgt, da allein an solchem Persönlichen Erscheinen durchaus bey keinem Churfürsten Mangel befunden würde. Wiewohl nun unser Oheim und Churfürst, Pfaltzgraf Friederich, die Sach etwas difficultirt; so stellen wir doch in keinen Zweiffel, da die Malstat an dem Rein an ein bequemlich Ort gelegt, sein Lieb würde solcher Nachbarschafft und guten Gelegenheit halber daselbst in der Person anzukommen und den Handlungen beyzuwohnen gantz unbeschwerlich zu bewegen seyn. Derwegen dann nun allein dieses gantz nothwendig und hochnützlich Werck, wie sich solches ansehen läst, gar nahend an deiner Lieb und deren Bewilligung Irer Persönlichen Besuchung des Reichs-Tags stehet; dann da solche deiner Lieb Bewilligung erfolgt, ist gute Hofnung, alle Sachen, daran dem Heil. Reich Teutscher Nation hoch und viel gelegen, auf berürtem Reichs-Tag in aller Churfürsten Persönlichen Gegenwärtigkeit, vermittelst der Gnaden des Allmächtigen, zu gutem Ende und ersprießlicher nützlicher Erörterung zu bringen; da es aber deiner Lieb beharrlichen Verweigerung Ires Persönlichen Erscheinens halber mangeln, so würde alle jetztermelte Hofnung gar nahent mit einander ersitzen und erlöschen, in Erwegung, daß sich auf diesen Fall der andern deiner Lieb Mit-Churfürsten Persönlichen Ankonfften und Besuchungen des mehrgedachten Reichs-Tags wenig zu versehen. Was dann mit der abwesenden Churfürsten abgesannten Räthen in solchen und so gar hochwichtigen Sachen und Obliegen des Heil. Reichs zu verrichten und zu erledigen, das geben die Tractat und Handlungen etlicher

cher viel biß anher gehaltnen Reichs-Tag mer als genugsam zu erkennen. Nun vernehmen wir einige erhebliche und fürträglichere, oder auch andere Ursachen, daraus dein Lieb den künfftigen Reichs-Tag eigner Person zu besuchen verweigern, gar nit, als allein des angezogenen Unkostens halben; da doch entgegen etliche der andern Churfürsten, so deiner Lieb an zeitlichen Vermögen und jährlichen Einkommen sehr ungleich, sich zu der vielermelten Persönlichen Besuchung (gantz unerwogen solcher Ihrer Liebden viel geringern Vermögens,) gehorsamblich und willig erbotten haben. Dem allen nach so ist nochmaln an dein Lieb unser freundlich genedigs und vätterlichs Ersuchen und Begehrn, dein Lieb wolle hierinn gemeine des Heil. Reichs Obliegen und desselben Gedeyhen etwas höher und besser erwegen, auch derhalben solch gemein-nützlich und hocherspießlich gut Werck deiner Lieb Privat-Sachen und eigner Gelegenheit fürsetzen, und also dieß fürgenommen heylsam und viel Weg hochnothwendig und fürträglich Werck nit dahin erscheinen, und ein solch Ansehen gewinnen lassen, als ob es allein durch dein Lieb gehindert würde, welches dann deiner Lieb aller Billigkeit nach in viel Weg bedencklich seyn sollte. Und wollen uns derhalben zu deiner Lieb viel eines andern und bessern, auch alß willfähriger Antwort und Bewilligung, den künfftigen Reichs-Tag neben andern deiner Lieb Mit Churfürsten Persönlich zu besuchen, freundlich und gnädiglich versehen, und entlich getröstlen. Inmassen dann auch dein Lieb dißfalls unser Gemüt von vorgenanntem unserm Oheim, dem Churfürsten zu Brandenburg, weiter mündlich vernehmen würdet. Und daran beweist uns dein Lieb, samt dem, daß solches die gemein Notturfft und Obliegen des Heil Reichs höchlich erfordert, sonder freundlichs angenehms Wohlgefallen, gegen deiner Lieb in aller Freundschafft und Gnaden hinwiederumb zu erkennen. Geben Wien den 18. Tag Augusti Anno im 61ten.

An Hertzog Augusten
Churfürsten zu Sachsen.

8.

Churfürst Joachims zu Brandenburg Antwort an Kayser Ferdinand,

d. d. 1561. Sonnab. nach Barthol.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster unüberwindlichster Römischer Kayser! Ew. Röm. Kayserl. Maj. seind meine unterthenigste gehorsame Dienst jederzeit bevor! Allergnädigster Herr. Als Ew. Kayſ Maj. sich gegen mir der unterthänigsten Antwort, die Ew. Kayſ. Majest. Commissarien, welche unlängst vorgangen eines Reichs-Tags halben bey mir gewesen, ich gegeben, gnädiglich bedancken, mit auch weiter Ersuchen, daß ich den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen und Churfürsten, meinen freundlichen lieben Oheim, Schwager, Bruder und Gevattern, jetzo allhier, neben Uberantwortung Ew. Kayserl. Maj. Schreibens zu Persönlicher Besuchung solches Reichs-Tags freundlich wolte anmahnen, wäre es der gethanen Danckſagung gar nicht vonnöten gewesen, dann ich alles das, was Ew. Kayſ. Maj. dem Heil. Reich zu Nutz und Wolfarth anstellen, meines Theils in unterthänigsten Gehorsam und Vleis fortsetzen zu helffen mich schuldig erkenne, will auch, ob GOtt will, die Zeit meines Lebens darzu gantz willig befunden werden. Ich thue aber gegen Ew. Kayſ. Maj. nichts weniger des allergnädigsten Erbietens mich unterthänigst bedancken, und getröste von Ew. Kayſ. Maj. mich alles gnädigsten Willens und Forderung. So ist auch dem Churfürsten zu Sachsen Ew. Kayſ. Maj. Schreiben überantwortet. Was nun darauf der Persönlicher Besuchung des Reichs-Tags halben S. L. Gelegenheit sein will, werden gegen Ew. Kayſ. Maj. S. L. sich selbst gehorsamlich erklären, und ich thue Ew. Kayſ. Maj.

Maj. der ich nach allem meinem Vermögen in unterthänigsten Gehorsam zu dienen jederzeit bereit, mich hiemit unterthänigst befehlen. Datum Leipzig Sonnabend nach Bartholomäi Anno im 61ten.

Ew. Röm. Kayſ. Maj.

unterthenigster gehorsamer Churfürst Joachim Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer, zu Stetin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zu Crossen Hertzog.

9.

Extract Schreibens des Vorder-Oesterreichischen Cantzlers Zasii an Kayser Ferdinanden I. d. d. 1561. an aller Heil.

Letztlich Allergnädigster Kayser und Herr! ist mir eingefallen, daß meins Erachtens zu Beförderung des Reichs-Tags den Chur Fürsten auch für ein Motiv denselben auszuschreiben fürgehalten werden möcht: Nachdem die nun zum andern mal in vorigen Reichs-Tägen auf angesetzte fernere besondere Deputations-Versammlung-Tag verschoben und sonderlich in jüngsten Augspurgischen Reichs-Tag derselben verschobnen Sachen von neuem eine grosse Anzahl hinzukommen, und dannocht etliche darunter, so einer ziemlichen Wichtigkeit, auch schleuniger Beförderung wolwürdig, auch das alles zumal je einsten her auch zu gebürlicher Erledigung und Abhandlung zu ziehen vonnötten, die Erfahrung aber nur mehrfältigs zu erkennen gegeben, daß solche Erledigung sich durch angeregte Deputationes füglich nit wollte anstellen lassen, sondern eine unvermeidliche Notturfft, deßhalben auf einen Reichs-Tag, wie den Dingen der Gebühr

abzuhelffen, Nachgedenckens zu haben: Solchem allen nach erachteten Ew. Kayſ. Maj. die Fünehmung vorhabenden Reichs-Tags-Ausſchreibens um ſo viel deſto mehr nöthig und unvermeidlich. Wo nun, allergnädigſter Kayſer und Herr, Ew. Kayſerl. Maj. dieſe fernere Erinnerung auch allergnädigſt gefällig, ſo könnten ſie dem Herrn Stadthalter Graf Jörgen und mir deßhalben noch ſo zeitlich Befehl zukommen laſſen, auf daß zum wenigſten bey dem Pfaltzgrafen Churfürſten, als dieſes Falls dem Wiederſpenſtigſten in dem Haupt-Werben Anregung geſchehe; denn bey den andern es um ſo viel deſto weniger vonnöthen, als viel mehrere Schiedlichkeit und gehorſamen Gutwilligkeit bey Jhnen erſcheint; jedoch ſtehet ſolches zu Ew. Kayſerl. Maj. fernern allergnädigſten Willen und Reſolution, welche vielleicht auch ihre ſondere Urſachen und Bedencken, daß dieſe Vermeldung bisher alſo verblieben, gehabt haben möchten, deren mir dann auch etliche beywonen, aber doch hieher zu vermelden von unnötten.

10.

Kayſer Ferdinands I. Inſtruction für ſeine wegen der Röm. Königs-Wahl an die Churfürſten abgeordnete Geſandten,

d. d. 1561. 13. Oct.

Ferdinand ꝛc.

Inſtruction auf die Wolgebornen und Erſame Gelehrten unſere und des Reichs liebe getreuen Georgen Grafen zu Helffenſtain, Freyherrn zu Gundlfingen, unſern Oberöſterreichiſchen Land-Stathalter, und Johann Ulrich Zaſien, der Rechten Doctorn, unſerer Vorderöſterreichiſchen Land-Cantzlern, unſere Räth, was ſy an unſer Stat und in unſeren Namen bey den Erwürdigen Danieln zu Maintz, Johans Gebharten zu Cölln, und Johannſen zu Trier, Ertzbiſchofen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, Italien, Gallien, und das Königreich Are-

ladt

ladt Ertzcantzlarn, unsern lieben Neven und Churfürsten, vertreulich anpringen, werben und handlen sollen.

Erstlich sollen sich sy zu Iren Liebden Jedem Insonderhaidt wo sy die am negsten werden anzutreffen wissen, verfügen, denselben neben Uberantwortung unserer an Jedes Oth habenden Credentzschreiben unser Freundschafft, Gnad und alles Guts anzeigen, und dann ferner vermelden, Wir hätten ab des Wolgebornen, unsers und des Reichs Erbtruchsen und lieben Getreuen, Wilhelm Truchsessen, Freyherrn zu Waldburg, unsers Camerers und sein D: Zasy, als unserer verordneter Comissaryen, so Wir jüngstmals bey Iren Liebden gehabt, zum Thail mündlichen, zum Thail schrifftlichen Relation gnädigelich wohl verstanden, in was vertreuliche Conuersation Ire Liebden mit Inen jetzgemelden unsern Comissarien, von wegen künfftiger Administration des Heil. Röm. Reichs erwachsen wären, und konten Wir nit anderst spüren, denn daß ihre Liebden die Sachen unsern und des Heil. Röm. Reichs unsers geliebten Vaterlandes halben, gantz guthertzig, treulich und wohl meinten, stellen auch gar in keinen Zweifel, Ihre Liebden würden in solchen Iren guten Fürsatz, und Gemüth beständiglich und steiff verharren, darum wir denn auch Iren Liebden freundlichen und gnädigen Danck sagten, und solches gegen Iren Liebden zu jeder vorstehender Gelegenheit mit Freundschafft und allen Gnaden zu erkennen unvergessen seyn wollten.

Nun könnten wir Iren Liebden in gleichen freundlichen u. gnädigen Vertrauen nit bergen, daß uns die Ding, so in berührter vertreulichen Conversation fürgeloffen, und durch Ihre Liebden gantz stattlich, vernünfftiglich, und wohl bedacht worden seyn, etwas Ursach geben, dieser Sachen Richtigmachung, künfftige Succession und Administration des heiligen Reichs belangend, als die Ihrer Grösse und Wichtigkeit nach zeitlicher Vorbetrachtung wohl würdig, mit mehrern Fleiß als vormals nachzugedencken. Und wiewol Wir von der Zeit an, als Wir erstlich zu der Hoheit der Römischen Königlichen Cron und fol-

gends zu der hohen Ehre, Dignität und Regierung des Römischen Kayserthums aus Schickung des Allmächtigen durch Mittel ordentlicher Wahl unserer und des heiligen Reichs Churfürsten, beruffen und kommen wären, bis auf gegenwärtige Stund, wie wir mit GOtt und unsern christlichen Gewissen bezeugen möchten, uns nichts höhers angelegen seyn lassen, als zuvorderst die Ehre des Allmächtigen und dann gemeiner Christenheit, sonderlich aber des Heiligen Reichs Teutschen Nation, unsers geliebten Vaterlands, Aufnehmen, Nutz und Wohlfarth, zu betrachten und zu befördern, immassen wir uns auch zum höchsten beflissen, solchem unsern von GOtt auferlegten Kayserlichen Amt mit äusserster Treu und emsiger Sorgfältigkeit auszuwarten, und deshalben, auch zu Pflantzung Friedens und Einigkeit, uns keine Mühe, Arbeit, Kosten und Gefahr abhalten, oder daran verhindern lassen, Wir auch nochmals zum höchsten begierig und geneigt, in angeregten unserm Christlichen Beruff und Vorhaben, so viel uns immer menschlich und müglich, die übrigen Tag und Weil unsers zeitlichen Lebens, so lang uns der Allmächtige dieselben mildiglich verleihen, gönnen und erstrecken werde, hinzubringen und zu beschliessen, und also in allen Sachen, als weit uns GOtt Gnad gegeben, das beste zu thun. So bedachten wir doch darneben nicht weniger, daß wir nunmehr aus Gnaden des Allmächtigen ein ziemlich hoch Alter erreicht, zudem auch je zu Zeiten mit zufälligen Schwachheiten angegriffen und beladen werden, und wo wir von dem Allmächtigen etwa aus diesem zeitlichen Leben abgefordert werden sollten, welches bey seinem göttlichen Willen steht, und vor demselben sich Ihre Liebden und Andere Ihrer Liebden Mit-Churfürsten nicht eines Successoris, der uns nach unserm tödtlichen Abgang in der Kayserlichen Regierung folgte, vergleichen thäten, daß daraus bey diesem sorglichen geschwinden Lauffen wol allerhand Unrath und Unrichtigkeit erwachsen möchte. Darum hielten wir auch dafür, daß aus allen oberzehlten erheblichen, und andern mehr tapfern redlichen Ursachen die hoch unvermeidliche Nothdurfft erfordern wollte, einen solchen Successorem, der uns die Bürde und Sorgfältigkeit des Heiligen Reichs nun fürbaschen

schen tragen helffen, und desselben Administration künfftiglich stattlich und löblich vorstehen möchte, fürzunehmen und zu erwehlen, nicht unzeitlich vonnöthen seyn sollte, und wären der freundlichen, gnädigen und ungezweifelten Zuversicht, da es zu dem kommen, daß von wegen berührter Adjunction tractirt und gehandelt werden sollte, Ihre Liebden würden auf eine solche ansehnliche und der Sachen allenthalben taugliche Person bedacht seyn, die uns zum allerangenehmsten und auch dem Heiligen Reich ehrlich und wohl anstehen, und deren wir unsere und des Reichs Obliegen, im Fall unserer zustehenden Schwachheit, am meisten vertrauen möchten.

Wann nun wir bey uns ermesseten, daß dieser Zeit nicht wohl eine Person solches hohes Standes zu finden wäre, die jetzberührte Qualitates an ihr hätte, als eben unser freundlicher geliebter Sohn, König Maximilian zu Beheim ꝛc. und dann wir bißher anderst nicht vermerckt, denn daß Ihre Liebden uns jetzgenanntem unserm geliebten Sohn mit allem freundlichen und geneigten guten Willen zugethan und verwandt, So hätten wir geachtet, daß niemands baß und füglicher mit unserm und Ihrer Liebden, auch anderer Ihrer Mit-Churfürsten Willen, zu solcher Hoheit und Würde befördert werden sollte, als wohlgemeldter unser geliebter Sohn König Maximilian.

Dann obwol wir der sondern väterlichen Affection und Neigung nach, damit wir seiner Lieb wie billig zugethan, aller Ehren und Guts väterlich und wohl gönneten, so sollen doch Ihre Liebden gar nicht zweiffeln, wo wir sein Lieb mit allen Qualitæten zu angeregter Dignität nicht tauglich befunden, daß wir sein Lieb zu derselben ungern befördern wollten.

Dieweil aber wir sein Lieb als unsern Sohn von Jugend auf zu der Ehre und Furcht des Allmächtigen, und allen ehrlichen Sitten und guten Tugenden, wie dergleichen erleuchten Personen gebührte und wohl anstunde, mit sonderer väterlicher Sorg und Fleiß auferziehen lassen, und als sein Lieb Ihren Verstand und mannbare Jahre erreicht, sie zu dem meisten unsern und unserer

serer Königreiche Land und Leut obliegenden Geschäfften, fürnemlich aber auch treffendlich zu des Heiligen Römischen Reichs mercklichen Sachen gezogen und gebraucht, und im Werck nicht ohne treffliche väterliche Freude eigentlich gespürt, daß sein Lieb sich nit allein gegen uns alles schuldigen sunlichen Gehorsams, Lieb und Erbietung beflissen, sondern daß auch sein Lieb von dem Allmächtigen aus eingepflantzter Natur, mit hoher Vernunfft, Schicklichkeit, Milde und Sanfftmüthigkeit, auch allen andern fürstlich löblichen Tugenden und guten Sitten begabt und gezieret, und also eines gantz gerechten, Ehr- und Friedliebenden Gemüths ist, dazu gegen dem heiligen Reich Teutscher Nation, und allen desselben Ständen und Gliedern, beyden Geistlichen und Weltlichen, grosse Lieb und Zuneigung trägt, und deren Ehr, Aufnehmen und Wohlfarth seiner Lieb best vermögend zu befördern und fortzusetzen zum höchsten begierig.

Uber das so wäre sein Lieb auch aus Gnaden des Allmächtigen mehrerley und sonderlich der fürnehmsten sechs in der Christenheit gebräuchlichen Sprachen kundig, also daß sein Lieb uns in unserer Kayserlichen Regierung zu Verrichtung des heiligen Reichs fürfallenden Obliegen und Geschäfften nicht allein einen ansehnlichen und guten Beystand und Gehülffen geben sondern auch alles das, so jetzt und künfftiglich mit fremden Potentaten zu handeln sich zutragen, verstehen, und selbst reden und expediren würde, könnten.

So wollten solchemnach und in Betrachtung obangeregter Ursachen und Qualitæten, wir uns zu Ihnen den Churfürsten je freundlich, gnädiglich und endlich versehen, Ihre Liebden würden wohlgedachten unsern geliebten Sohn, König Maximilian zu Böhmen, die Hoheit, Ehr und Würde künfftiger Administration des heiligen Reichs vor andern gönnen.

Ihre Lieben sollten es aber gar nicht dafür halten, daß wir durch diese Handlung und Beförderung dem heiligen Reich, an desselben Libertät, Hoheit und Reputation und Ihren Liebden samt Ihren Mit-Churfürsten, an ihrer Præeminentz, Würde,

und

und löblicher alten Herkommen und Gerechtigkeiten, Ichtes im wenigsten zu schmälern oder abzubrechen, sondern vielmehr bey solchem allen getreulich zu erhalten und handzuhaben gedächten, dann wir wüsten uns unserer von uns gegebenen Obligation gnädiglich wohl zu erinnern und wären dißfalls nichts anders fürzunehmen und zu handeln bedacht, dann was andere unsere löblichen Vorfahren hievor in dergleichen Fällen gethan hätten, und dem Heil. Reich an seinen Libertäten, Freyheiten und allen guten Gewohnheiten, unabbrüchig gewest wäre, zu dem, daß wir Ihren Liebden in sonder gutem Vertrauen nicht verhalten wollten, daß an uns von etlichen andern Churfürsten sowol, als Ihren Liebden, dergleichen guthertzige Erinnerungen, auch vertrauter Wohlmeinung gelangt, also daß diese Handlung durchaus auf solche zuvor uns begegnete Erinnerungen herrühren thäte.

Und dem allen nach, so gesinnten wir an Ihre Liebden gantz freundlich und mit gnädigem Fleiß begehrend, wofern sie noch voriger Meynung wären, daß von wegen künfftiger Administration des Reichs dieser Zeit einiger Fürsehung, wie wir es unsers Theils für hochnothwendig und gut achteten,) vonnöthen, daß Ihre Liebden alsdann zum schleinigsten auf die Wege bedacht seyn wollten, wie diese wichtige Sachen zu einer Prosecution gelangen könte, und darinn uns Ihr getreu rathsam Gutbedüncken, was in dem Fall weiter zu thun und fürzunehmen seyn möchte, in sonderm gutem geheimen Vertrauen zu erkennen geben, uns auch solch Ihrer Liebden Bedencken um so viel desto förderlicher zukommen lassen, dieweil sie selbst in obangeregter Conversation gegen vorernennten unseren Räthen und Commissarien, vermeldet, daß diese Sach schleiniger unverlangter Beförderung wohl bedürffe. Was denn wir nach Vernehmung Ihrer Liebden getreuen Raths bey diesem Werck auch thun, und dem Heil Reich zu Ehren, mehrerm Gedeihen und Wohlfarth helffen und befördern könten, das wären wir väterlich und gnädiglich zu thun und an uns derwegen nichts erwinden zu lassen, gantz wohlgeneigt und erbietig.

Zum andern so hätten wir auch gnädiglich was Ihre Liebden, Uns von wegen Haltung eines Reichs-Tags auf ermeldter unserer Räthe und Gesandten beschehene Werbungen zur Antwort geben, und sich persönlicher Erscheinung halber auf solchen Reichs-Tag erboten, welches Ihres gutwilligen Erbietens wir uns dann auch gegen Ihren Liebden freundlich und gnädiglich bedancken, nachdem dann wir dafür hielten, daß aus den hievor Ihnen erzehlten und andern mehr stattlichen Ursachen solche Haltung eines gemeinen Reichs-Tags nicht sollte unterlassen bleiben und wir bey Ihnen, den geistlichen Churfürsten, so viel befunden, daß es bey Ihren Liebden derselben persönlichen Erscheinung halber keinen sondern Mangel haben würde, also, daß Ihre Liebden sich bewilliget, wann die andern Ihre Mit-Churfürsten eigener Person kommen, daß es an Ihren Personen auch nicht erwinden sollte, aber gleichwohl darinn unser Oheim Pfaltzgraf Friederich Churfürst etwas difficultirt, so wollten wir doch dannoch seiner Lieb Antwort dahin nicht verstehen, wofern die Haltung und persönliche Besuchung eines Reichs Tags bey Ihren Liebden und andern Ihren Mit-Churfürsten meistestheils richtig, und die Wahlstatt an einen gelegenen Platz am Rheinstrom gelegt, daß alsdenn sich gedachter Pfaltzgraf Churfürst von den andern mehrern dißfalls werde absondern wollen, wie dann auch gar nicht vermuthlich, daß sein Lieb bey der so gantz nahenten Gelegenheit Ihrer Hofhaltung sich werde können oder mögen von solchem Reichstag absentiren, zu dem hätte der Chur-Fürst zu Brandenburg sich auch eigener Person zu erscheinen expresse bewilliget, allein daß sein Lieb die Wahlstatt gen Regenspurg fürgeschlagen, wir aber guter Zuversicht seyn, wo die andern Churfürsten alle sich der Wahlstatt an den Rheinstrohm vergleichen, daß es seiner Lieb halben auch gar keinen Mangel haben werde. Was dann den Churfürsten zu Sachsen berührte, wiewol sein Lieb allerhand Entschuldigung persönlicher Besuchung halber vielgemeldtes Reichs-Tags fürgewendet. So wären doch wir mit seiner Lieb derwegen in weiterer Handlung, und verhoffeten, wenn sein Lieb den Fürgang des Reichs-Tags sehen, sie werde auf ihrer Meynung so steiff nicht verharren, wo

es

es aber je beschehen, und sein Lieb auf voriger Meynung beruhen würde, so wollten wir uns nichts desto weniger versehen, Ihre Lieb werden sich dasselbe auch nicht irren lassen, sondern ihres Theils gehorsamlich persönlich erscheinen, und in den Sachen, die auf solchem Reichs-Tag tractirt und erlediget werden sollen fortfahren, in Erwegung daß Ihren Lieb der Platz am Rheinstrohm nahend und bequemlich, wir aber mit unsern und unser Königreich und Lande mercklichen grossen Unstaten und Ungelegenheit, uns einen solchen fernen Weg, dem Heil. Reich und allen Wesen zum Besten nicht dauren lassen müsten, darzu daß sich auch ermeldter Churfürst lauter vernehmen lassen, daß sein Lieb Ihre Räthe und Gesandten auf künfftigen Reichs-Tag dermassen mit vollkommenen Gewalt und treulich abfertigen wollte, daß seine Lieb Abwesenheit halber die Reichs-Handlungen nicht aufgezogen, noch es einiges hinter sich bringens bedürffen würde, so wären sie, die geistlichen Churfürsten, auch den Sachen besser und viel näher als der Churfürst von Sachsen gesessen und möchten denen mit wenigerm Unkosten abwarten. Solchem allen nach begehrten wir freundlich und genädiglich, daß Ihre Liebden sich Ihres Gemüths und Willens angezeigts Reichs-Tags halber verer gegen uns erklären, und sich darunter willfährig erzeigen, wie unser freundlichs ungezweifelts Vertrauen zu Ihnen stunde, und wir alles mit freundlichem Willen und allen Gnaden gegen ihren Lieb und den Ihrigen unvergeßlich bedencken wollten.

Nach Verrichtung dieser Sachen bey den dreyen geistlichen Churfürsten sollen sich offternennte unsere Räthe und Commissarien auch zu dem hochgebohrnen Friedrichen, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern und Grafen zu Spanheim, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsessen, unserm lieben Schwager und Churfürsten gleichfalls verfügen, seiner Lieb nach Uberreichung unsers Credentz-Schreibens und gewöhnlicher Ansagung unserer Freundschafft und alles Guts weiter anzeigen, wir könten seiner Lieb aus sonder freundlichem und gnädigem Vertrauen nicht verhalten, was massen uns von etlichen Orten in gleichem Vertrauen angelangt, daß, in Erwegung gegenwärtiger

wärtiger geschwinden und gefährlichen Lauff und unsers nunmehr Gottlob erlangten ziemlichen erlebten Alters, auch aus andern mehr stattlichen erheblichen Ursachen, dem Heil. Reich nicht allein nutz und gut seyn sollte, sondern auch desselben hohe Nothdurfft erheischen wollte, auf einen Successorem im Reich, der in künftige Zeit, da wir nach dem Willen des Allmächtigen über kurtz oder lang von dieser Welt abscheiden sollten, die Administration und Sorg des Heil. Reichs auf sich nehmen könte, zeitlich und ohne Verlängerung bedacht zu seyn, und dardurch allerhand Nachtheil und Zerrüttung, so aus Mangel eines Successors leichtlich erfolgen möchte, zu verhüten und fürzukommen. Nun hätten uns diese Dinge, so also, wie gemeldet, an uns gelangt, etwas Ursach geben, dieser Sachen, die künfftige Succession und Verwaltung des Reichs betreffend, als die ihrer Grösse und Wichtigkeit nach, zeitlicher Vorbetrachtung wohl würdig, mit mehrerem Fleiß als vormals nachzudencken ꝛc. Hie sollen unsere Räthe und Commissarien verer immassen hievor bey dem Versicl anffahend: „Und wiewol wir von der Zeit an, als wir erstlich ꝛc. durchaus erzehlt bey diesem Pfaltzgraffen Churfürsten, so viel die vorstehende Election auch künfftige Administration des Heil. Reichs berührt, fast gleichmäßige Werbung thun, ohne allein daß die Worte, als ob von andern Churfürsten der künfftigen Succession halben bey uns Anregung beschehen, aussengelassen und dafür gemeldet werden mag, daß solche Anregung und Erinnerung, auf einen künfftigen Successorem am Reich bedacht zu seyn, von andern mehr ansehnlichen, stattlichen und trefflichen Orten an uns gelangt wäre.

Was aber die Haltung eines Reichs-Tags belangte, da sollen sie, unsere Commissarien, seiner Lieb vermelden, wir hätten seiner Lieb jüngste derhalben erfolgte Antwort nach lengs vernommen, daß wir nun an seine Lieb darüber bisher weiter nichts gelangen lassen, das wäre darum beschehen, daß wir zuvor der andern seiner Lieb Mit-Churfürsten Antworten auch erwarten wollen. Nun hätten wir seiner Lieb angezogene Ursachen auch gehört, und vermerckten, daß dieselben zum Theil

stattlich

stattlich von seiner Lieb bedacht worden, wir verstünden auch anderst nicht, denn daß es sein Lieb gegen uns und dem Reich getreulich und wohl meinte, weil aber wir bey dem mehrerm Theil der Churfürsten auch befunden, daß aus unsern Ihnen ausgeführten und durch Ihre Liebden selbst auch angezognen Ursachen, die Haltung eines Reichs-Tags für hochnothwendig und gut angesehen, und von dem übrigen wenigerm Theil uns heimgestellt worden, wir auch bey uns nochmal nicht anderst ermessen könten, denn daß solches eine grosse Nothdurfft wäre, so hätten wir sein Lieb dessen also erinnern wollen, abermals freundlich und gnädiglich gesinnend und vermahnend, daß sein Lieb Ihre mehrberührte Haltung eines Reichs-Tags weiter auch nicht zuwider seyn lassen, sondern darein, allem Wesen zum Besten, gehorsamlich bewilligen wollte, in sonder Betrachtung, daß wir, ungeachtet aller unserer trefflichen Ungelegenheiten, und fernen Abwesenheit von unsern Königreichen, Landen und Leuten den Reichs-Tag an den Rheinstrom gen Worms zu legen, und demselben vermittelst göttlicher Gnaden eigner Person zu besuchen, endlich entschlossen, und solche Wahlstatt seiner Lieb von allen andern Churfürsten am allernächsten und gelegensten seyn würde, das wären wir gegen seiner Liebd. in aller Freundschafft und Genaden zu erkennen wohlgeneigt.

Und sollten also vielgedachte unsere Abgesandte, Räthe und Commissarien, vorbegriffene Sachen bey allen vier Rheinischen Churfürsten gehörter massen mit allem emsigen Fleiß und Ernst handeln, und an allem dem, so zur Erhaltung unsers Vorhabens, und gewisser unconditionirter Bewilligung eines Reichs-Tags, und Ihrer persönlichen Erscheinung dienstlich, Ihres Theils nichts erwinden lassen, und was Ihnen also darauf jedes Orts zur Antwort fallen, und sonst in vertraulicher Conversation (mit welcher sie sich nicht allein bey den Churfürsten, sondern auch derselben Räthen, der Sache Nothdurfft nach, aller Gebühr wohl werden zu halten wissen) begegnen wird, uns desselben jederzeit eigentlich und unterschiedlich ohne Verzug berichten, wie sie Ihrem beywohnenden Verstand und Schicklichkeit

nach zu thun werden müssen, und unser gnädiges Vertrauen zu Ihnen gestellt ist. Daran thun sie unseren gefälligen und Meinung in Gnaden gegen Ihnen zu bedancken. Geben auf unserm Königlichem Schloß Prag den 13ten Octobr. Anno im 61ten.

Nota, Bey denen beeden Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg, soll die Kayserliche Majestät durch sonderbare Gesandten obberührter beeder Puncten und Sachen halber auch Handlung pflegen, und bey Sachsen von wegen vorberührter Wahl und künfftigen Succession allermassen wie bey Pfaltz werben lassen, es wäre denn Sach, daß mittlerweil durch des Carlowitz gewartende Relation eine Aenderung darinn zu thun vonnöthen.

Aber des Reichs-Tags halben wird man des Churfürsten von Sachsen verern Antwort erwarten müssen. Doch dieweil man præsupponirt, sie werde auch seines persönlichen Erscheinens halben abschlegig seyn, so möchte Ihme alsdann vermeldet werden, Ihr Majestät nähme sein Erbieten, daß er die Haltung eines Reichs-Tags Ihrer Majestät heimstellte, und darauf die Seinigen mit Vollmacht dermassen abfertigen wollte, daß seinethalben die Handlungen nicht aufgezogen werden noch einiges Hintersichbringens bedürffen werden, zu freundlichem und gnädigem Gefallen an. Doch dieweil Ihr Majestät ꝛc. mit den andern Churfürsten allen ihrer persönlichen gewissen Besuchung des Reichs Tags in weiterer Handlung stunden, und sich bey demselben gehorsamer unweigerlicher Willfahrung versehen, so wäre Ihr Majestät zu Ihme gleicher Zuversicht, er würde sich derwegen auch eines bessern bedencken.

Bey dem Churfürsten von Brandenburg aber, soll von wegen der Succession fast durchaus, wie mit den dreyen geistlichen Churfürsten Handlung gepflogen werden, allein in Anfang mit der Mutation, daß sich auf sein, des Churfürsten, vertrauliche Conversation halben gepflogen, zu referiren, und da er der Churfürst

fürst darzu die Königliche Würde zu Böhmen fürgeschlagen, solches also gegen Ihme auch zu ermelden.

Aber des Reichs-Tags halben die Sachen auf seine jüngste Schreiben zu continuiren und Ihne zu vermahnen, seinen gutwilligen Erbieten nachzusetzen, mit dem verern Anzeigen, Ihr Majestät zweifelte nicht, er hätte die Sachen bey dem Churfürsten von Sachsen desselben persönlichen Erscheinens halben mit getreuem Fleiß gehandelt, und wiewol Ihr Majestät befunde, daß Sachsen sich derwegen nochmalen entschuldigte, jedoch dieweilen Ihr Majestät dennoch die Haltung des Reichs-Tags heimgesetzt, und die Seinigen mit Vollmacht ohne Hintersichbringen, darauf zu schicken erboten, und er, der von Brandenburg, und andere Churfürsten solchen Reichs-Tag auch für nothwendig angesehen, und der meiste Theil Ihnen die Wahlstatt gen Worms gefallen lassen, zu dem auch Ihr Majestät die vier Rheinischen Churfürsten, von wegen gewisser eigenpersönlicher Besuchung des Reichs-Tags wiederum ersucheten und den Platz desselben darum, daß Ihr Majestät besorgt, die vier Rheinischen Churfürsten würden gen Regenspurg, der weiter Entlegenheit halben, schwerlich zu bewegen seyn, an den Rheinstrom gelegt, so doch sonst Ihrer Majestät der Platz zu Regenspurg auch viel gelegener wäre, und Ihr Majestät aber dafür hielten, das Er, der Churfürst zu Brandenburg, an den Rheinstrom nicht viel weiter, als gen Regenspurg, zu reisen hätte, so wollte Ihr Majestät solchem allen nach Ihne gantz gnädiglich vermahnet haben, Ihme diesen Platz am Rhein nicht zuwider seyn zu lassen, sondern daselbsthin eigener Person zu erscheinen, unbeschwert zu seyn, könte dann Ihr Majestät mittlerzeit dem Churfürsten zu Sachsen zu gleicher persönlicher Besuchung solches Reichs-Tags bewegen, so wollt Ihr Majestät derhalben an Ihr auch nichts erwinden lassen, ꝛc. Daran erstatten sie unsern gnädigen Willen ꝛc.

II.

Kayser Ferdinands I. Rescript an seine an die Rheinische Chur-Fürsten abgeordnete Gesandten,

d. d. 1561. 21. Octob.

Ferdinand ꝛc.

WOhlgebohrner, Ehrsamer, gelehrter und lieben Getreuen. Auf die Instruction, die wir Euch der Handlung halb, die Ihr bey unsern lieben Neuen und Oheimen, den vier Rheinländischen Churfürsten in unserm Namen verrichten sollen, jüngst überschickt, können wir euch gnädiger Meinung nicht bergen, daß wir kurtz verruckter Tagen von dem hochgebohrnen Augusten, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. unserm lieben Oheim und Churfürsten, durch seiner L. Rath, den Ehrsamen, gelehrten, unsern und des Reichs lieben Getreuen D. Frantz Krammern, haltung halben eines Reichs Tags ein solche Antwort bekommen, daraus wir nicht leichtlich verhoffen können, daß sich sein Lieb zu persönlicher Besuchung des Reichs-Tags leichtlich bewegen lassen werde; Dieweil uns nun bevorab dieser Zeit und da die ander Handlung der Succession halben am Reich fortgetrieben werden sollte, nemblich viel daran gelegen, gedachten unsern lieben Oheim, den Churfürsten zu Sachsen ꝛc. bey gutem Willen zu erhalten, so wissen wir solcher seiner Lieb persönlicher Erscheinung halb auff den Reichs-Tag dieser Zeit destoweniger in sein Lieb zu dringen, das zeigen wir Euch darum freundlich an, damit Ihr in eurer Werbung, so Ihr des Reichs-Tags halben, bey unsern lieben Neuen und Oheimen, den vier Rheinländischen Churfürsten, von unserntwegen zu thun haben, Ihren Liebden gedachts unsers Oheims des Churfürsten zu Sachsen persönlicher Erscheinung, oder auch der Handlung halb, so wir mit seiner Lieb weiter derwegen pflegen lassen

möchten,

möchten, um so viel desto weniger Vertröstung thuet, und dann ferner, da Ihr vermercken wurden daß die Rheinländische Churfürsten entweders gar die Haltung des Reichs-Tags, oder doch Ihr persönliche Erscheinung gleichergestallt difficultiren würden, daß ihr alsdenn desto weniger deßhalben in Sie dringen, sondern vielmehr die Sach dahin dirigiret und richtet, als ob wir allein in solchem Fall Ihres weitern freundlichen und vertraulichen Raths begehrten, sonst aber werdet Ihr die ander Handlung, die Succession betreffend, desto mehr mit emsigen Fleiß bey Ihren Liebden zu treiben, und des Reichs-Tags halben euch dermassen in die Handlung zu schicken wissen, damit diese Euer Handlung von wegen des Reichs-Tags der andern kein Verhinderung brächte. Daran thuet Ihr unsern gefälligen Willen und Meynung. Datum Prag den 21. Octobris Anno &c. im 61ten.

An Graf Georgen von Helffenstein und D. Zasium, samt und sonderlich.

12.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an Churfürst August zu Sachsen,

d. d. 1561. 21. Octob.

Ferdinand ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheim und Churfürst. Wir haben neben der Werbung, so dein Lieb durch derselben Gesandten Rath, den Ehrsamen Gelehrten, unsern und des Reichs lieben getreuen, Frantz Krammen, der Rechten Doctorn, etlicher vill Sachen halben bey uns mundtlich und schrifftlich thun lassen, ferner gnädiglich verstanden, was gedachter D. Frantz Kram mit unserm geheimen Rath und Hofvicecantzler D. Georg Sigmund Selden auf deiner Lieb sondern Befehl, von wegen

Haltung eines künfftigen Reichs-Tags, auch künfftiger Wahl halben zur Succession am H. Reich, vertraulich converſirt, daraus wir denn anderſt nichts, dann D. Lieb treuhertzig Gemüth ſo D. Lieb zu uns, unſern freundlich geliebten Sohn und unſerm löblichen Haus Oeſterreich trägt, augenſcheinlich ſpüren und vermercken. Welches wir denn von D. Lieb zu ſondern freundlichem gnädigen und danckbarn Gefallen vernehmen; ſtellen auch in keinen Zweifel, wie wir bisher in allen Sachen allen gehorſamen, freundlichen, geneigten guten Willen bey D. Lieb befunden, alſo werde auch D. Lieb im ſelben hinführo getreulich verharren, das ſeynd wir, ſamt unſern freundlichen geliebten Sohn gegen D. Lieb und den Ihren in ewige Zeit hinwiederum mit allem gnädigen und freundlichen Willen zu erkennen erbietig, begierig und geneigt; So viel aber die Sach, darauf D. Lieb Geſandten vertrauliche bey gedachtem unſerm Vicecantzler beſchehene Werbung gereicht, als inſonderheit die Wahl zur Succeſſion am Reich, belangt, obwol bißher allerhand an uns (doch anderſt nicht dann gemeines Geſchreys weis,) gelangt, als ob etliche hohe Potentaten- und Stände nach ſolcher Succeſſion trachten ſollen, ſo haben wir doch ſolchen nie keinen Glauben geben und zuſtellen können, in Anſehung, daß bey uns nicht vermuthlich (wie es dann auch bisher nicht gebräuchlich geweſen,) das D. Lieb oder derſelben Mit-Churfürſten ſich bey unſern, als eines regierenden Römiſchen Kayſers, Lebzeiten zu einiger Election eines künfftigen Röm. Kayſers oder Königs auſſerhalb unſers Vorwiſſens Wiltens und Beförderung ſollten bewegen laſſen, wie wir dann unſers Verhoffens ein ſolches um D. Lieb und derſelben Mit-Churfürſten nicht verſchuldet, ſo haben wir auch nicht gedencken können, daß jemand ander ſich einer ſolchen Sachen, uns zu Verdrieß leichtlich annehmen ſolle, neben dem daß auch, inſonderheit ſo viel unſers beſondern lieben Freunds und Oheims des Königs zu Dännemarck, ꝛc. Perſon belangt, wir nicht allein der alten guten Freundſchafft und Nachbarſchafft halben, damit die Cron Dännemarck weiland unſerm freundlichen lieben Herrn Brudern und nächſten Vorfahren am Reiche, Kayſer Carl, hochlöblicher Gedächtnuß, uns ſelbſt und dem gan-

tzen löblichen Haus Oesterreich ein gute Zeit her gehabt, sondern auch der guten Kundschafft nach, so wir unlängst mit gedachtem unserm Freund und Oheim, dem König zu Dännemarck, selbst auf dem Relignations Tag zu Franckfurt gemacht uns anderst nichts zu seiner Lieb als aller Ehren, Liebs und Freundschafft versehen thun.

Nun hat es aber mit der Handlung berührte künfftige Succession am Reich belangend, bey uns eine solche Gestalt, daß wir, immassen wir mit der höchsten Wahrheit bezeugen können, unser Auffsehen jederzeit allein dahin gehabt und noch, damit in solcher hochwichtigen Sach fürnehmlich und vor allen Dingen die Ehre des Allmächtigen und folgends die Wohlfahrt und Aufnehmen des heiligen Reichs gesucht und befördert würde. Was nun nun für Wege und Mittel, dadurch solches am füglichsten geschehen möchte, uns gewiesen werden können, die wollen wir uns unsers Theils gantz gnädiglich wohlgefallen lassen.

Daß wir aber biß daher von unserer freundlichen geliebten Söhne, und sonderlich der Königlichen Würden zu Böheim ꝛc. wegen, als des Aeltesten, und der von uns unserer Erbkönigreich und Land halben am meisten zu gewarten, uns dieser Sachen nicht sonders angenommen, das ist zum Theil aus der Ursach beschehen, damit wir, auch gedachte unsere freundliche geliebte Söhne, nicht so gar für ehrgeitzig gehalten würden, daß wir oder sie ein solch Ding suchen wollten, anderst denn sich rechtgeschaffener Ordnung nach gebührte, und zum Theil auch von deßwegen, damit es nicht das Ansehen hätte, als ob wir D. Lieb und den andern Ihren Mit-Churfürsten vorzugreiffen und das heilig Reich erblich zu machen, uns unterstehen wollten, nicht gebührt, und wir uns dißfalls unserer insonderheit derhalben D L und den andern Ihren Mit-Churfürsten gegebner Obligation gantz gnädiglich noch wohl zu errinnern wissen.

Nachdem aber mittler Zeit gleichwol von vielen und zum Theil gar hohen Standes-Personen an uns gelangt, daß eine hohe Nothdurfft seyn solle, nicht allein rathsam, sondern auch zu verhüten, damit nicht etwa nach unserm tödtlichen Abgang, (welcher zu dem Willen des Allmächtigen, sonderlich in Bedenckung unsers erreichten ziemlich hohen Alters, und der daneben zufallenden Leibs-Schwachheiten, steht,) das Reich zu einer Vacantz gereiche, daraus dann, wie viel treuhertzige friedliebende Leut nicht wenig besorgen, allerhand Unruhe und Zertrennung im Heil. Reiche leichtlich erfolgen möcht, so haben wir aus gantz getreuem gnädigen väterlichen Gemüth solches etwas mehr, dann hievor anfänglich, zu Hertzen fassen und der Sachen mit etwas stattlicherm Fleiß und Ernst nachzudencken, auch dessenthalben mit obgemelten unsern freundlichen geliebten Söhnen, sonderlich aber der Königlichen Würde zu Böheim ꝛc. freundliche, väterliche Unterrede zu halten, wie dann noch zum Theil zu Wien vor unserm Verrucken daselbst, und folgends kurtzverruckter Tag allhie, beschehen. Dieweil nun die Sach letztlich durch uns und Ihre Liebden dahin resolviret worden, daß wir in Kurtz etliche unsere ansehnliche vertraute Räth zu D. Lieb so wol, als zu den andern deiner Lieb Mit-Churfürsten schicken sollen, so sind wir demnach tuglich im Werck solche unsere Legation fortzustellen, und ist derwegen unser gantz gnädig freundlich Gesinnen und Begehren an dein Liebd. die wölle für Ihr Person solchen unserer Gesandten und derselben ferrerer Werbung und Handlung, zu deiner Lieb Wiederheimkunft, von Zell, gehorsamlich und gutwillig gewarten, sich auch in diesem Fall dermassen erzeigen, wie unser auch unserer geliebten Söhne gantz gnädig und freundlich Vertrauen zu Deiner Lieb steht. Das seind wir, auch offtgedachte unsere freundliche geliebte Söhne, gegen Deiner Lieb und den Ihrigen jederzeit mit allem gnädigen freundlichen und danckbarlichen Willen zu beschulden, auch nimmermehr in kein Vergessen zu stellen, gantz willig und geneigt.

So

So viel dann die Haltung eines künfftigen Reichstags belangt, haben wir D. Lieb freundlich wohlmeinend Bedencken gleichermaffen gantz gnädiglich angehört und vernommen, und wollen also darauf mit Gnaden ferner bedacht seyn. Welches alles wir D. Liebd. freundlicher gantz gnädiger Meynung unangezeigt nicht lassen wollen. Datum Prag den 21. Octobris Anno &c. im 61.

An den Churfürsten zu Sachsen.

13.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an seinen Sohn, König Maximilian in Böhmen,

d. d. 1561. 21. Octob.

Wir Ferdinand, 2c. embieten dem Durchleichtigsten Fürsten, Herrn Maximilian, Königen zu Beheim 2c. Durchleichtigster Fürst, freundlicher lieber Sohn. Wir fügen Ew. Lieb väterlicher vertraulicher Meynung zu vernehmen, daß kurtzverruckter Tag, von dem hochgebohrnen Augusten, Hertzogen zu Sachsen 2c. des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalcken, unserm lieben Oheim und Churfürsten, einer seiner Lieb gesanter Räthe, D. Frantz Kram, allhie bey uns an unserm Kayserlichen Hof ankommen und unter andern, so er von ermelts unsers lieben Oheim und Churfürsten wegen bey uns zu werben und zu verrichten Befehl gehabt, von wegen Ausschreibung und Haltung eines künfftigen Reichs-Tags sich gegen uns erklärt, wie Ew. Lieb aus beyliegendem Auszug eines Artickuls aus sein, des Gesandten, habenden Instruction ferrer zu vernehmen.

Daneben hat sich gemeldter D. Frantz Kram bey dem Ehr-

samen, gelehrten, unserm geheimen Rath und Hof-Vicecantzler D. Georg Sigmundt Selden ꝛc. insonderheit anzeigen lassen, mit Vermeldung, daß er von seinem Herrn, dem Churfürsten zu Sachsen, Ihme, unserm Vicecantzler, etliche Sachen in vertrauter Geheim mündlich anzuzeigen und zu eröffnen in Befehl hätte, und wären nemlich diese:

Erstlich, so viel die Ausschreibung oder Haltung eines künfftigen Reichs-Tags belangte, da hätte gleichwohl sein Herr, der Churfürst zu Sachsen, hievor und auch in jetziger habenden Instruction, sich seines Gemüths, und sonderlich seiner Lieb persönlichen Erscheinens halben auf solchen Reichs-Tag gegen uns gnugsamlich erklärt, gemelter unser Oheim und Churfürst Hertzog Augustus zu Sachsen ꝛc. sein Herr, hätte Ihme aber über das alles noch weiter befohlen, gedachtem unserm Hofvicecantzler vertraulich und in geheim mündlich anzuzeigen, daß Er, der Churfürst zu Sachsen, nach Gelegenheit gegenwärtiger Zeit und Läuff bey Ihme gar nicht befinden könte, daß dieser Zeit einen Reichs-Tag auszuschreiben und zu halten rathsam seyn sollte.

Dann obwol uns und unsern Landen und Leuten (wie er, unser Oheim, der Churfürst zu Sachsen, wohl ermessen könte,) nicht wenig angelegen, und wol auch ein hohe Nothdurfft seyn möchte, von wegen einer beharrlichen Hülff gegen unsers Christlichen Namens und Glaubens Erbfeindt den Türcken, mit den Ständen des Reichs zu handlen, Er, der Churfürst zu Sachsen, auch seines Theils solche Türckenhülff und anders, was wir von seiner Lieb begehren möchten, als der gehorsam Churfürst, zu leisten sich schuldig erkennte, auch diß Orts an seiner Lieb nicht gern ichts erwinden lassen wollte, so trügen doch sein Lieb Fürsorg, daß bey den andern Ständen nichts, oder je wenig, zu erhalten seyn würde, dagegen aber wüßte sein Lieb für gewiß, da es zu einem gemeinen Reichs-Tag kommen sollte, daß der meiste Theil der Stände der Augspurgischen Confession der Freystellung, und

vielleicht

vielleicht ander mehr Sachen halben die Religion belangend zum Allerhöchsten in und auf uns dringen und ohne dieselben uns einige Hülff wider den Türcken nicht bewilligen würden. Da nun solches (wie zu vermuthen und sein Lieb. gäntzlich dafür hielte,) geschehen sollte, so hätten wir selbst wohl zu ermessen, obwol sein Lieb uns mit allen unterthänigen gehorsamen Treuen meinte, und nicht gern ichts mit andern eingehen oder treiben helffen wollte, das uns im wenigsten zuwider seyn möchte, sondern im selben unser vielliever verschonen wollte, daß doch sein Lieb entweders sich von den andern der Augspurgischen Confessions Verwandten diß Orts füglich nicht wohl absundern könne, oder doch derselben grossen Unwillen auf sich laden müssen würde, desselben dann sein Lieb viel lieber überhoben seyn wollt, darum auch sein Lieb viel rathsamer achten daß noch zur Zeit mit Ansetzung eines Reichs-Tags in Ruhe gestanden würde.

So viel aber die Wahl eines künfftigen Römischen Königs und Successors am Reich belangt, da komme seiner Lieb für, als ob sein Lieb und zuforderst derselben Schwager, die Königliche Würde zu Dännemarck, in Verdacht wären, als ob Ihre Liebden solcher Succession halben allerley unter Ihnen practiciren sollten; daran geschehe aber beyden Ihren Liebden gantz ungütlich; dann werden sein Lieb noch auch die Königliche Würde zu Dännemarck Ihnen nichts solches jemals in Ihren Sinn oder Gedancken kommen lassen, wie denn solches Ihres Thuns nicht wäre, und Ihr Liebden beyde sonst mit Regierung Ihrer Königreich, Fürstenthum und Land hievor mehr dann gnug zu schaffen hätten.

Und so viel wir aus gedachts unsers Vicecantzlers Relation vernehmen mögen, hat sich gedachter Churfürstlich Sächsischer Gesandt seines Herrn halben so viel erklärt, daß wir darob anderst nicht spüren noch befinden können, dann da es Ew. Liebd. halben zur Handlung kommen würde, daß gedachter unser Oheim, der Churfürst zu Sachsen, seiner Lieb theils nicht al-

lein

lein die Sach nicht verhindern, sondern gut auf unser Seiten seyn würde, und zu mehrer Anzeig desselben hat sich gedachter Churfürstlich Sächsischer Gesandter ausdrucklich und mit klaren Worten vernehmen lassen, daß seinen Herrn den Churfürsten, für rathsam ansehe, daß in allwege, ehe dann von einigem Reichs-Tag tractirt, die Successions - Handlung für die Hand genommen und an ein Ort gebracht, damit nicht durch andere häßige Sachen, die sonst auf dem Reichs-Tag fürfallen möchten, diß Werck der Succession verhindert und hinterstellig gemacht würde; und hielte sein Herr, der Churfürst, darfür, da die Successions - Handlung richtig gemacht und zu verhoffter Endschafft gebracht, daß alsdenn nicht allein um so viel desto stattlicher zu einem Reichs-Tag geschritten, sondern auch auf demselben einer Türcken-Hülff halben mit mehrer Frucht gehandelt werden möchte, denn die Ständ Ew. Lieb als erwehlten Römischen König, gleichsam zu einer Congratulation ein ansehnliche Hülff wider den Türcken zu bewilligen, füglich nicht wohl würden umgehen können.

Was wir nun gedachtem unserm lieben Oheim, dem Churfürsten zu Sachsen, auf solche seiner Lieb durch gemelten derselben Gesandten bey uns und unserm Vicecantzler beschehene Werbung dieser beyder Articul halben wieder antworten und daneben dem Wohlgebornen und Ehrsamen, unsern und des Reichs lieben Getreuen, Georgen, Grafen zu Helffenstain, ꝛc. und D. Zasio, als unsern zu den vier Rheinländischen Churfürsten abgefertigten Commissarien, schreiben lassen, das hat Ew. Lieb Jnliegends zu vernehmen, und haben wir auf unsers und des Reichs Erb-Truchsessen, Wilhelmen, Freyherrn zu Waldburg, Verweigerung gemelten Grafen zu Helffenstein, samt D. Zasio, zu Verrichtung der bewußten Handlung bey den vier Rheinländischen Churfürsten fürnehmen müssen, seindt auch gnädiglich bedacht, etliche unsere stattliche ansehnliche vertraute Räth zu unsern lieben Oheimen, beyden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, in Kurtz mit gleicher Instruction

und

und Befehl, wie zu den vier Rheinländischen abzufertigen. Welches wir Ew. Lieb väterlicher vertreulicher Meynung nicht verhalten wollen, und seindt Ew. Lieb mit väterlichen Hulden, Lieb und Freundschafft jederzeit wohlgeneigt. Datum Prag den 21. Octobris Anno &c. im 61ten.

14.

Des Kayserlichen Gesandten Zasii Bericht an Kayser Ferdinanden I.

d. d. 1561. 31. Oct.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kayser &c.

Allergnädigster Herr. Wiewohl ich neben meinem jüngsten an Ew. Kayserlichen Majestät in die Simonis & Judæ aus Augspurg zugefertigten Schreiben Ihrer Majestät noch mehrers, so ich von Meinem gn. Herrn, Hertzog Albrechten, &c. eingenommen, gehorsamst anfügen sollen, jedoch unter derselben Verfertigung durch ein Paroxismum, wie ich auch damalens vermeldet, und dann darauf des andern Tags erfolgtes nothwendig hieher Reisen excludirt worden; Gesterigs aber des Herrn Graf Jörgen Wiederhieherkunfft von München folgends erwarten wollen, so ist auch die Hinachfertigung ehegedachter vernern Anzeig bis daher anstehen bleiben, die ich doch länger nicht verziehen solle. Und ist dieses mit aller Kurtz die Meynung.

Nachdem Ew. Kayserliche Majestät allergnädigist zuvor verstanden, welchermassen sich hochermelter Hertzog in der bewusten großwichtigen Churfürstlichen Handlung &c. so gar über die Maaß guthertzig erzeigt, daß ichs mit Schreiben nicht gnugsam darthun kan, gleichwohl Se. Fürstl. Gn. mir darbey emsig auferlegt, solche Ihr gut affectionirte, Treu und hertzliche Zunniglichkeit Ew. Kayserlichen Majestät nicht allein zu erken-

nen zu geben, sondern Ihrer Majestät auch in bestem geheim dabeneben zu vermelden, daß gleichwol der schuldig Gehorsam damit Er Ew. Majestät verwant und dann die nächste und grosse Verwantnus, sie zu solchem billig bewegeten, aber nicht im wenigstem raitzte Ihr Fürstl. Gn. darauf also treulich bedacht zu seyn die Conversation und Erklärung, so die Königliche Würde zu Beheim, Mein gnädigster Herr, hievor gegen dem Patre Zithardo gethan, und deren jetzo gegen mir wiederum geständig gewesen, samt dem dessen Se. Königliche Würde auch etlicher anderer Religions-Fählen gegen mir vernehmen lassen.

Und hierauf wolten Se. Fürstl. Gn. Leib und Gut zu seiner Königlichen Würde setzen, da es auch zu einem Churfürsten-Tag und bewusten verhoffentlichen Tractat daselbsten sollte gelanzen (welchen Churfürsten-Tags muglichste schleinige Beförderung Se. Fürstl. Gn. aus vielen erzehlten Ursachen für das höchstnothwendigst erachteten, dergestalt, daß an dessen unsaumlichen Fortgang vielmehr, als am Reichs-Tag, denselben auch mehr zu urgiren, gelegen,) und Ew. Kayserliche Majestät solchen Churfürsten-Tag eigner Person zu besuchen etwas Bedenckens hätten, so wöllten gegen derselben Ew. Majestät und Königliche Würde Sein Fürstl. Gn. sich unterthänigst, dienstlich und brüderlich erboten haben, sich als Ew. Majestät Commissarium darauf williglich gebrauchen zu lassen, und in Sachen mit GOttes Hülff dermassen getreulich, emsig, aufrecht und geflissen zu erzeigen, daß sie Ihren Gang keinen Zweifel machten, es sollte das Werck daselbsten gleich alsbald zu richtigem und gewünschten gutem Beschluß ohn Fehl gebracht werden und müste Se. Fürstl Gn. bey solchem weder Mühe, Arbeit noch Unkösten bedauren. Für eins.

Fürs ander, lassen Ew. Kayserliche Majestät Se. Fürstl. Gn. auch diß ihr Bedencken bey jetzt-vorstehender Churfürstlichen Tractation unterthänigst anzeigen, daß sie darfür halten, es sollte den 3. geistlichen Churfürsten, zu Stärckung aller zuvor treffenlich wohlbedachter Persuasionen, auch dis Motiv im

Ver-

Vertrauen anzumelden nicht umgangen werden, als nemlich, daß sie dannoch betrachten wollten, da in Regier- und Lebzeit Ew. Kayserlichen Majestät kein gelegener und dem Stuhl zu Rom gehorsamer Successor fürgenommen, und gleichwol hernach (welches GOtt lang verhüten wollt,) ein andere Wahl fürgehen sollte, daß alsdenn ohne allen Zweifel nicht allein unterstanden, sondern auch per force hindurch gedrungen würde, das Römisch Königreich oder Kayserlich Jurament mit vielen beschwerlichen und Ihnen, als geistlichen Churfürsten, zum höchsten verweislichen Neuerungen in mehrerley Puncten, fürnemlich aber der Gehorsame so dem Pabst zu leisten, und dann der Geistlichen Freystellung und andern unleidlichen Sachen mehr, zu oneriren. Und da sich gleich Ihre, der geistlichen Churfürsten, Gnaden, (wie nicht zu zweiflen,) aufs steiffste darwider setzen, so würde sich doch der gewaltthätigen Abdringung durch stärckern Zwangsal nicht wenig zu befahren seyn.

Das wollt Ew. Kayserliche Majestät ich also ferner allerunterthänigst unangezeigt nicht lassen.

Und thue Ew. Kayserlichen Majestät Mich samt meinen gehorsamen treuherzigen Diensten allerunterthänigsts Fleiß zu Gnaden befehlen.

Datum Güntzburg in vigilia omnium Sanctorum den letzten Octobr. Anno &c. 61ten.

Ew. Römisch. Kayserlichen Majestät ꝛc.

Allerunterthänigster, treuhertzigster gehorsamer Diener

Johann Ulrich Zasius ꝛc.

15.

Kayser Ferdinands I. Instruction für seine an Chur-Sachsen abgeordnete Gesandten,

d. d. 1561. 1. Novembr.

Ferdinand ꝛc.

Instruction auf die Wohlgebornen und Ehrsamen, Gelehrten, unsere und des Reichs lieben getreuen, Joachimen, Herrn von und auf Neuhaus und Fraunberg, unsern Cammerer, und des Königreichs Behaim Obristen Cantzler und Georg Sigmund Salden, der Rechten Doctorn, unsern Hofvicecantzler, beyde unsere geheime Räth, was sie an unser Statt und in unserm Namen bey dem Hochgebornen, Augusten, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Diringen und Marggrafen zu Meissen, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschalchen, unserm lieben Oheim und Churfürsten, vertraulich anbringen, werben und handlen sollen.

Erstlich sollen sie sich zu gedachtem unserm lieben Oheim und Churfürsten, Hertzog Augusten zu Sachsen, wo sie sein Lieb am nächsten werden anzutreffen wissen, verfügen, seiner Lieb nach Uberreichung unserer Credentzschrifft, so wir Ihnen, unsern geheimen Räthen an sein Lieb hierneben zustellen, unser Freundschafft, Gnad und alles Guts anzeigen und dann ferner vermelden.

Wir könten seiner Lieb aus sonder freundlichem und gnädigem Vertrauen nicht verhalten, wasmassen uns von etlichen hohen Standes-Personen in gleichem Vertrauen angelangt, daß, in Erwegung gegenwärtiger geschwinden und gefährli-

fährlichen Läufft und unsers nunmehr GOttlob erlangten ziemlichen hohen Alters, auch aus andern mehr stattlichen erheblichen Ursachen, dem Heil. Reich nicht allein Nutz und gut seyn, sondern auch desselben hohe Nothdurfft erheischen wollte, auf einen künfftigen Successorn am Reiche, der in künfftig Zeit, da wir nach dem Willen des Allmächtigen über kurtz oder lang von dieser Welt abscheiden sollten, die Administration und Bürde des Heil. Reichs auf sich nehmen und tragen könte, zeitlich und ohne Verlängerung bedacht zu seyn, und dardurch allerhand Unruhe und Zerrüttung, so aus Mangel eines Successoris leichtlich erfolgen, nicht zu verhüten. Nun hätten uns diese Ding, so also, wie gemeldet an uns gelangt, etwas Ursach gegeben, diese Sach, die künfftige Succession und Verwaltung des Reichs betreffend, als die Ihrer Grösse und Wichtigkeit nach zeitlicher Vorbetrachtung wohl würdig, mit mehrem Fleiß, als vormals, nachzudencken. (Ut supra.)

Wiewol wir nun vor guter Zeit, und noch vor unserm jüngsten Aufbruch von Wien entschlossen gewest, dieser Sachen halben unsere stattliche Commissarien an sein Lieb und die andern derselben Mit-Churfürsten abzufertigen, so wir doch erst hernach und als wir hie ankommen, die vertrauliche Conversation, so seiner Lieb Gesandter Rath, Doctor Frantz Kramen, dieser Sachen halb mit obgemeltem unserm Hof-Vicecantzler Doctor Selden gepflogen, davon wir seiner Lieb jüngst schreiben lassen, erfolgt, Daraus wir mit sondern Freuden vermerckt, daß seiner Lieb des Churfürsten zu Sachsen, Bedencken mit unserm und meistentheils der andern unserer und des Reichs-Churfürsten Bedencken übereinstimmete, derwegen wir uns denn auch gantz gnädiglich versehen, sein Lieb würde ihres Theils diese Sach desto fleißiger zu befördern, geneigt seyn.

Und dem allen so gesinneten wir an sein Lieb gantz freundlich und mit gnädigem Fleiß begehrend, da sein Lieb noch der Meynung wäre, immassen dieselb durch denselben Rath Doctor Frantz Krammen sich gegen Ihme, unserm Vicecantzler Doctor

Selden, vernehmen lassen, nemlich daß von wegen künfftiger Administration des Reichs dieser Zeit einiger Fürsehung, (wie wir es unsers Theils für hochnothwendig und gut achteten,) vonnöthen, daß sein Lieb alsdann zum schiereste: auf die Wege bedacht seyn wollte, wie diese wichtige Sach zu einer Prosecution gelangen könte, und darinn uns Ihr getreu rathsam Gutbeduncken, was im Fall weiter zu thun und fürzunehmen seyn möchte, in sondern gutem geheimen Vertrauen zu erkennen geben, uns auch solch seiner Lieb Bedencken um so viel desto förderlicher zukommen lassen, dieweil sein Lieb selbst in obangeregter seiner Lieb Raths gehabter Conversation mit Ihme, unserm Vicecantzler Doctor Selden, vermeldet, daß diese Sach schleuniger unverlängter Beförderung wohl bedürffte. Was dann wir nach Vernehmung seiner Lieb getreuen Raths bey diesem Werck auch thun und dem Heil. Reiche zu Ehren, mehrerm Gedeyen und Wohlfarth helffen und befördern könten, das wären wir unsers Theils väterlich und gnädiglich zu thun, und an uns derwegen nichts erwinden zu lassen, gantz wohl geneigt und erbietig. Was aber die Haltung eines Reichs-Tags belangt, wollten wir, auf die vertrauliche Erinnerung und Anzeig, so uns sein Lieb durch mehrgemeldten derselben Rath, Doctor Frantz Krammen thun lassen, immassen wir seiner Lieb jüngst auch geschrieben, ferner mit Gnaden bedacht seyn, was diß Orts das best und nützlich seyn wollte darüber wir gleichwol nochmaln seiner Lieb ferner räthlich Bedencken begehret haben wollten.

Nach verrichter Werbung bey gedachtem unserem Oheim, dem Churfürst zu Sachsen, sollen ermelte unsere geheime Räth Ihren Wege den nächsten zu dem Hochgebornen Joachim, Marggrafen zu Brandenburg, ꝛc. unserm lieben Oheim und Chur-Fürsten, nehmen und bey seiner Lieb fast gleichmäßige Werbung thun, allein zu Anfang mit dieser Veränderung, daß sich auf seiner Lieb vertrauliche Conversation, so er mit Doctor Paul Prißmann angeregter Succession halben gepflogen, und die Königliche Würde zu Beheim dazu fürgeschlagen, ꝛc. zu referi-

ren,

ren, auch bey dem Artickel, die von der Conuersation, so Doctor Frantz Kramm aus Befehl seines Herrn, mit Jhme, unserm Vicecantzler Doctor Selden, gehabt, Meldung beschicht, zu vermelden: Wiewol wir noch vor unserm Verrucken von Wien unsere Gesandten dieser Sachen halben zu seiner Lieb dem Churfürsten zu Brandenburg, abzufertigen, bedacht gewesen, so hätten wir doch um so viel desto mehr Ursach genommen, solch unsere Legation desto förderlicher fürgehen zu lassen, dieweil wir über das, so uns gedachter Doctor Prißmann aus seiner Lieb Befehl vertraulich angezeigt, zum Theil aus unsers Raths Doctor Timothei Jungen schrifftlichen Bericht, zum Theil auch aus deß von Rosenbenberg mündliche Relation so viel vermerckt, daß seiner Lieb Bedencken dieser wichtigen Sachen halben sich mit dem unsern und meistentheils der andern seiner Lieb Mit-Churfürsten vergleiche.

So viel aber die Haltung eines künfftigen Reichs-Tags betrifft, sollen gemelte unsere geheime Räthe gemeltem unsern lieben Oheim dem Churfürsten zu Brandenburg, unsers lieben Oheimen, des Churfürsten zu Sachsen, persönlicher Erscheinung, oder auch der Handlung halb, so wir mit seiner Lieb weiter derwegen pflegen lassen möchten, nicht grosse Vertröstung thun, und da sie vermercken würden, daß sein Lieb des Reichs-Tags halben einige Difficultät machen würden, deßhalben nicht hefftig in sein Lieb dringen, sondern die Sach dahin dirigiren und richten, als ob wir allein in solchem Fall seiner Lieb fernern freundlichen vertraulichen Raths und Gutbedünckens, was sein Lieb hierinn für das nützlichst und rathsam best ansehe, begehrten.

Solches alles und anders zu dieser Sachen dienstlich sollen mehr vermelte unsere geheime Räth, der von Neuhauß und Doctor Seld, bey gemeltem unserm lieben Oheim, dem Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. mit allem emsigen getreuen Fleiß und ferner nothdürfftiger stattlicher Ausführung werben und handlen, wie sie Jhrer sondern Geschicklichkeit und beywohnenden Verstand nach zu thun wohl wissen, und wir deßhalben ein

sonder

sonder gnädigs Vertrauen zu Ihnen stellen, und was Ihnen darauf zur Antwort begegnet, uns desselben zu Ihrer Wiederkunfft eigentlich berichten. Daran thun sie unsern gefälligen angenehmen Willen und Meinung. Geben auf unserm Königlichen Schloß Prag, den ersten Tag Novembris, Anno ꝛc. im ein und sechtzigsten, unserer Reiche des Römischen im ein und dreyßigsten, und der andern im fünff und dreyssigsten.

16.

Kayser Ferdinands I. Instruction für seine an Chur-Brandenburg abgeordnete Gesandten.

d. d. 1561. 1. Nov.

Ferdinand ꝛc.

Instruction auf die Wohlgebornen und Ehrsamen gelehrten, unsere und des Reichs liebe getreuen, Wilhelm Herrn von Rosenberg, Regenten des Haus Rosenberg, unsers Königreichs Beheims Obristen Cammerer, und Paul Prißmann, der Rechten Doctorn, unsere Räthe, was sie an unser statt und in unserm Namen bey dem Hochgebornen Joachimen, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, gelegen und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern, unserm lieben Oheimen und Churfürsten, vertraulich anbringen, werben und handlen sollen.

Erstlich sollen sie sich zu gedachtem unserm lieben Oheimen und Churfürsten, Marggraf Joachimen zu Brandenburg, wo sie sein Lieb am nächsten werden anzutreffen wissen, verfügen, seiner Lieb nach Uberreichung unserer Credentzschrifft, so wir Ihnen, unsern Cammerern und Räthen, an sein Lieb hieneben zustellen, unser Freundschafft, Gnad und alles Guts anzeigen, und dann ferner vermelden.

Wir

Wir hätten aus sein, D. Prißmanns, uns gethaner Relation gnädiglich verstanden, in was vertrauliche Conversation sein Lieb der Churfürst zu Brandenburg, ꝛc. mit Jhme, D. Prißmann, unlängst, als wir Jhne der bewusten Handlung halb zu seiner Lieb abgefertigt gehabt, von wegen künfftiger Administration des Heil. Röm. Reichs erwachsen wäre, und könten wir nicht anderst spüren, denn daß Jhre Liebden die Sachen unsern und des Heil. Röm. Reichs, unsers geliebten Vaterlands, gantz guthertzig, getreulich und wohl meinten, stellten auch gar in keinen Zweifel, sein Lieb würde in solchem Jhrem guten Fürsatz und Gemüth beständiglich und steiff verharren, deßhalben wir denn auch seiner Lieb freundlichen und gnädigen Danck sagten, und solches gegen seiner Lieb zu jeder vorstehenden Gelegenheit mit Freundschafft und allen Gnaden zu erkennen unvergessen seyn wollten.

Nun könten wir S. Lieb in gleichen freundlichen und gnädigen Vertrauen nicht bergen, daß uns die Ding, so in berührter vertraulichen Conversation fürgeloffen, und durch sein Lieb gantz stattlich, vernünfftiglich und wohl bedacht worden, etwas Ursach gegeben, dieser Sach, die künfftige Succession und Verwaltung des Reichs betreffend, als die, Jhrer Grösse und Wichtigkeit nach, zeitlicher Vorbetrachtung wohl würdig mit mehrerm Fleiß, als vormals, nachzudencken. (Ut supra.)

Wiewol wir nun vor guter Zeit und noch vor unserm jüngsten Aufbruch von Wien entschlossen gewest, dieser Sachen halben unsere stattliche Commissarien an S. Lieb und andere derselben Mit-Chur-Fürsten abzufertigen, so hätten wir doch um so viel desto mehr Ursach genommen, solch unser Legation desto förderlicher fürgehen zu lassen, dieweil wir zum Theil aus sein, des von Rosenbergs, mündlicher Relation, zum Theil aus unsers Raths D. Timotheen Jungen schrifftlichen Bericht und Anzeig, so viel vermerckt, daß seiner Lieb des

Chur-Fürsten zu Brandenburg, Bedencken mit unsern und meistentheils der andern unser und des Reichs Churfürsten fast übereinstimmte, derwegen wir uns dann auch gantz gnädiglich versehen, S. Lieb würde Ihres Theils diese Sach desto fleissiger zu befördern geneigt seyn.

Und dem allen nach so gesinnen wir an sein Liebd. gantz freundlich und mit gnädigem Fleiß begehrend, da S. Lieb noch der Meynung wären, immassen dieselbe sich gegen Ihnen, unseren Commissarien und auch Doctor Jungen vernehmen lassen, nemlich daß von wegen künfftiger Administration des Reichs dieser Zeit einiger Fürsehung (wie wir es unsers Theils für hochnothwendig und gut achteten,) von nöthen, daß sein Lieb alsdann zum schleinigsten auf die Wege bedacht seyn wollte, wie diese wichtige Sach zu einer Prosecution gelangen könte, und darinn uns Ihr getreu rathsam Gutbedüncken, was in dem Fall weiter zu thun und fürzunehmen seyn möchte, in sonderm gutem geheimen Vertrauen zu erkennen geben, uns auch solch seiner Lieb Bedencken um so viel desto förderlicher zukommen lassen, dieweil sein Lieb selbst in der mit Ihme, D. Prißmann, gehabter Conversation vermeldet, daß diese Sach schleiniger unverlängter Beförderung wohl bedürffte. Was dann wir nach der Meinung Seiner Lieb getreuen Raths bey diesem Werck auch thun, und dem Heil Reich zu Ehren, mehrerm Gedeyen und Wohlfarth helffen und befördern könten, das wären wir unsers Theils väterlich und gnädiglich zu thun und an uns derwegen nichts erwinden zu lassen gantz wohlgeneigt und erbietig.

Was aber die Haltung eines Reichs-Tags belangt, wollten wir auf die vertrauliche Erinnerung und Anzeig, so uns Sein Lieb durch mehrgemelten derselben Rath, D. Frantz Krammen, thun lassen, immassen wir Seiner Lieb jüngst auch geschrieben, ferner mit Gnaden bedacht seyn, was diß Orts das best und nützlichst seyn wollte, darüber wir gleichwol

wol nochmaln Seiner Lieb ferner räthlich Bedencken begehrt haben wollten.

So viel aber die Haltung eines künfftigen Reichs-Tags betrifft, derhalben wir hievor mit S. Lieb handlen lassen, sollen gemelte unsere Commissarien, im Fall gedachter unser lieber Oheim, der Churfürst zu Brandenburg, derselben Handlung gedencken würde, Seiner Lieb von unserentwegen anzeigen, daß wir der andern S. Lieb Mit-Churfürsten ferner Antwort und räthlich Gutbedencken, ob mit dem Reichs-Tag fürzuschreiten seyn wollte oder nicht? gewärtig wären, und sie, unsere Commissarien, vermercken würden, daß Sein Lieb des Reichs-Tags halben einige Difficultät machen würde, deshalben nicht hefftig in Sein Lieb dringen, sondern die Sach dahin dirigiren und richten, als ob wir allein in solchem Fall Seiner Lieb fernern freundlichen vertraulichen Raths und Gutbedunckens, was S Lieb hierinn für das nützlichste und rathsamste ansehe, hegehrten.

Solches alles und anders zu dieser Sachen dienstlich, sollen mehrermelte unsere geheime Räth, der von Neuhauß und D. Seld, (so heißt es in der Copie,) bey gemeltem unserm lieben Oheim, dem Chur-Fürsten zu Brandenburg, mit allem emsigen getreuen Fleiß und ferner nothdürfftiger stattlicher Ausführung werben und handlen, wie sie ihrer sondern Schicklichkeit und beywohnenden Verstand nach zu thun wohl wissen, und wir deshalben ein sonder gnädigs Vertrauen zu Ihnen stellen, und was Ihnen darauf zu Antwort begegnet, uns dessen zu Ihrer Wiederkunfft eigentlich berichten. Daran thun sie unsern gefälligen angenehmen Willen und Meinung. Geben auf unserm Königlichen Schloß, Prag den ersten Novembris, Anno ꝛc im 61ten.

17.

Churfürst Augusts zu Sachsen Resolution auf der Kayserlichen Gesandten Anbringen,

d. d. 1561. 16. Nov.

Was von wegen und aus Befehl der Kayserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn, die Wohlgebornen, Edlen und Hochgelehrten, Herrn Joachim, Herr von und auf Neuhaus und Fraunberg, Ihrer Majestät Cämmerer, und des Königreichs Beheim, Obrister Cantzler, und Herr Georg Sigmund Seld, der Rechten Doctor, Hofvicecantzler, beyde Ihrer Majestät geheimde Räthe, an den Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. unsern gnädigsten Herrn, anfänglich mündlich geworben, und folgends in Schrifften übergeben, das haben Ihr Churfürstliche Gn. höchstgedachter Kayserlichen Majestät halben in aller Unterthänigkeit, und mit gebührlicher Reverenz angehört und vernommen.

Und bedancken sich anfänglich Ihr Churfürstliche Gn. gegen der Kayserlichen Majestät der gnädigen Zuentbietung unterthänigst und gehorsamlich, da es auch Ihrer Kayserlichen Majestät samt derselbigen geliebten Söhnen an derselbigen Leibs-Gesundheit, glücklichen Regierung und sonst allenthalben wohl zustünde, das wären Ihr Churfürstl. Gn. zu erfahren erfreuet, Sein Chur-Fürstl. Gn begehrn auch, wohlgedachte Herrn Gesandte wollten Ihrer Kayserlichen Majestät hinwieder Sr. Churfürstl. Gn. unterthänigst gehorsame Dienst mit bestem Fleiß vermelden.

So viel dann die Werbung an ihr selbst angelangt, wissen sich Ihr Chur-Fürstl. Gn. wohl zu erinnern, wie gantz gnädiglich Ihr Kayserliche Majestät bey Zeit Ihrer Regierung des

Heil.

Heil. Reichs deutscher Nation Aufnehmen, Nutz und Wohlfarth Ihr hab angelegen seyn lassen, auch derselben Kayserlich Amt mit höchster Treu abgewartet, und anders gnädigst gethan und im Werck bewiesen, so im Eingang Ihrer Kayserlichen Majestät Werbunge gemeldet, es seynd auch Sein Churfürstl. Gnaden dessen gegen Ihrer Kayserlichen Majestät in Unterthänigkeit danckbar, und stellen in kein Zweifel, alle andere gehorsame und Friedliebende des Reichs-Churfürsten und Stände werden Ihrer Kayserlichen Majestät gleichmäßig Zeugniß, wie billig, geben auch dessen unterthänigst danckbar seyn, es wünschen und begehren auch Sein Churfürstl. Gn. von Hertzen von GOtt dem Allmächtigen, daß seine Göttliche Allmacht Ihre Kayserliche Majestät, gemeinem Vaterlande deutscher Nation zum Besten, in guter Gesundheit, auch glücklicher Regierung, lang sparen und erhalten wollte, damit also Ihre Kayserliche Majestät solchem Ihrem von GOtt verliehenen Kayserlichem Amt noch eine gute lange Zeit fürseyn, und dasselbige in gutem Friede, Ruhe und Einigkeit erhalten möchte.

Daß dann Ihre Kayserliche Majestät gnädigst vermelden lassen, welchergestalt dieselb auf etlicher hoher Stands-Personen vertraulich Anlangen, auch in Erwegung gegenwärtiger geschwinder und gefährlicher Läufft und Ihrer Majestät nunmehr (GOtt lob) erlangten ziemlichen hohen Alters, auch aus andern mehr stattlichen erheblichen Ursachen die Sachen dahin erwegen, daß dem Heil. Reich deutscher Nation nicht allein nutz und gut seyn, sondern auch desselbigen hohe Nothdurfft erheischen wollt, auf einen künfftigen Successorem am Reich, der in künfftiger Zeit, da Ihre Kayserliche Majestät über kurtz oder lang von dieser Welt abscheiden sollten, die Administration und Bürde des Heil. Reichs auf sich nehmen und tragen könte, zeitlich und ohne Verlängerung zu gedencken, und dadurch allerley Unruhe und Zerrüttung zu verhüten ꝛc Daraus vermercken Ihre Churfürstl. Gnaden abermals um so viel desto mehr die gnädigste väterliche Sorgfältigkeit, so Ihre Kayserliche Majestät zu gemeiner des Reichs Wohlfarth tragen.

Als auch Ihre Kayserliche Majestät dabey Ihres geliebten Sohns, König Maximiliani zu Beheim ꝛc. Geschicklichkeit, Verstand und andere Qualitäten und Gelegenheiten gnädigst nach der längs vermelden lassen, mit dem Anhange, daß sich Ihre Kayserliche Majestät gnädiglich vorsehen, Ihr Churfürstl. Gnad. und andere derselben Mit-Churfürsten würden Hochgedachten König Maximilianen zu Beheim die Hoheit, Ehr und Würden künfftiger Administration des Heil. Reichs für andern gönnen ꝛc. Wäre es an deme, daß Ihr Churfürstl. Gnaden von langen Jahren hero, und sonderlich der Zeit, als Ihr Churfürstl. Gn. noch an Ihrer Kayserlichen Majestät Hof und Dienst gewesen, König Maximiliani hohen Verstand, ehrliche Sitten und Tugenden selbst im Werck gespürt und befunden, und deßhalben zu Ihrer Königl. Würde jederzeit ein sonderliche dienstliche, freundliche Neigung und Affection gehabt und getragen. So seynd auch Sein Churfürstl. Gnad. mitler Zeit von viel andern hohes und mittels Stand Personen, zu guter Nothdurfft berichtet worden, haben es auch aus vielen Umständen selbst zum Theil vermerckt, daß Ihr Königliche Würde als dieselb zu mehrerm Alter kommen, neben deme, daß sie gantz gottesfürchtigen und christlichen Gemüths, auch in dem hohen Verstand, den Ihre Königliche Würde von Jugend auf gehabt, neben andern Gaben, damit dieselb von dem Allmächtigen in viel Wege geziert, mit dem Alter zunehmen, und sonderlich gegen den Ständen des Reichs jederzeit gantz gütig und freundlich erzeigt, gemeine Wohlfarth bestes Fleisses befördert, und sonst zu Friede, Ruhe, und Einigkeit ganz geneigt und sich allenthalben in ihrem Thun und Wandel dermassen bewiesen, daß Ihre Königliche Würde durch göttliche Verleihung fast bey meniglichen im Reich deutscher Nation in treffenlichen Ruhm und Lob, wie billig, seyn und stehen, dardurch dann dann auch die gute, dienstliche, freundliche Neigung, so S. Churfürstl. Gnad. wie oben gemelt, zu Ihrer Königlichen Würde jederzeit gehabt, desto mehr zugenommen.

Wiewol

Wiewol dann nun deßhalben, und dann auch in Betrachtung der unterthänigen gehorsamen Zutreu, so Ihre Chur-Fürstl. Gnad. zu der Kayserlichen Majestät jederzeit getragen, und nochmals haben, sich auch hinwieder zu der Kayserlichen Majestät, und derselbigen geliebten Sohne alles gnädigsten Willen, Freundschafft und Guts ungezweifelts getröstlen, Se. Churfürstliche Gnad wohlgeneigt wären, sich auf dieses Ihrer Kayserlichen Majestät gnädigsts Ansuchen alsbald zu erklären und vernehmen zu lassen, und dasselb um so viel desto mehr, weil höchstgedachte Kayserliche Majestät ꝛc. in der gethanen Werbung sich gnädigst erklären, daß derselben Gemüth gar nicht sey, daß Ihre Kayserliche Majestät durch diese Handlung und Beförderung dem Heil Reich an desselben Libertät, Hoheit und Reputation, und S. Churfürstl. Gnad. samt andern derselben Mit-Churfürsten, an Ihrer Præeminentz, alten Herkommen, Würden und Gerechtigkeit ichtes im wenigsten zu schmälern oder abzubrechen, sondern sie bey dem allen getreulich zu erhalten und handzuhaben gedencken, dessen dann Se. Churfürstl. Gnad. Ihrer Kayserlichen Majestät unterthänigst danckbar;

So erkennen auch Se. Churfürstl. Gnad. dieses für ein sonderliche Ehr und Freundschafft, daß die Kayserliche Majestät S. Chur-Fürstl. Gnad. dieser Sachen halben durch die obgemelte Herrn Gesandte, als Ihrer Kayserlichen Majestät ansehnlichste stattliche vertraute und geheime Räthe, haben ersuchen lassen, weil auch Se. Chur-Fürstl. Gn. denselben mit allem gnädigstem gutem Willen wohlgeneigt seyn, so wollten sie auch denselben, so viel immer müglich und Ihren Churfürstlichen Gnad. verantwortlich, gerne mit guter willfähriger Antwort begegnen.

Nachdeme aber Ihrer Kayserl. Majestät wissentlich, welchergestalt Ihr Churfürstl. Gnad. in dieser Sachen, die Wahl eines Römischen Königs belangend, dem Heil. Reich als ein Churfürst desselbigen mit Pflichten verwandt und zugethan, daneben

neben auch insonderheit die vorlängst löblich aufgerichte, und auf dem jüngst zu Franckfurt gehaltnem Churfürsten-Tag, da Ihre Kayserliche Majestät in diese Kayserliche Hoheit getreten, verneuerte, und hochbetheurte der Sechs Churfürsten Einung ausdrücklich dahin gerichtet, daß alle Sachen und Handlungen, das heilig Römisch Reich, und die Churfürsten von des Reichs wegen antreffend, durch alle Churfürsten samtlich und collegialiter sollten berathschlagt, und darinnen geschlossen werden;

So haben Ihr Kayserliche Majestät gnädigst zu bedencken, daß Ihr Chur-Fürstl. Gnad. hierinnen und ausserhalb der andern Churfürsten Beyseyn und samtliche Berathschlagung, sich in etwas einzulassen, nicht gebühren wolle, wie dann auch Ihr Churfürstl. Gnad. in keinen Zweifel stellen, daß Ihre Kayserliche Majestät, als ein löblicher Kayser, der auch derselben von sich gegebene Obligation jetzund selbst so gnädigst ingedencken, Sein Churfürstl. Gnad. dessen mit dem wenigsten nicht verdencken, sondern gnädigst entschuldigt halten und nehmen werden, sonderlich weil Sr. Churfürstl. Gnad. der mehrer Theil der anderer Churfürsten in der Dignität fürgehen, Sein Chur-Fürstl. Gnad. auch des Alters halben der Jüngst unter allen Churfürsten seyn.

Daneben aber haben Sein Churfürstl. Gnad. aus der Kayserlichen Majestät jetzigen Werbung und der Gesandten weitern Bericht nicht ungerne vermerckt, daß Ihre Kayserliche Majestät diese hochwichtige Sache, die Succession im Reich belangend, an die andern Sr. Churfürstl. Gnad. Mit-Churfürsten durch derselbigen stattliche Commissarien gleichergestalt auch gnädigst haben gelangen lassen.

Dann Sein Churfürstl. Gnad halten es gleichwol dafür, daß eben durch dieses Mittel der Ersuchung aller Churfürsten die persönliche Zusammenkunfft derselben leichtlich erfolgen, und alsdann mit samtlicher einhelliger Berathschlagung (wann die Innhalts der hochbetheurten Churfürstl. Einung collegialiter zusam-

zusammen kommen) diese Sachen und Suchung am füglichsten könnten gehandelt, tractirt und befördert werden.

Da nun hierauf von den andern Seiner Churfürstl. Gn. Mit-Churfürsten eine persönliche Zuhauffkunfft und Berathschlagung für gut angesehen, bedacht, und an Sein Churfürstl. Gnaden, wie sich in diesem Fall eigent und gebühret, gelangen wird, So wollen sich S. Churfürstl. Gn. daran etwas anders, dann scheinliche Gehafft, nicht verhindern lassen, und mit den andern Ihren Mit-Churfürsten von dieser hochwichtigen Sache bestes treues Fleisses zu berathschlagen, sich nicht beschweren, Auch itziger von Ihrer Kayserlichen Majestät gnädigsten angezognen Bewegnus und Erinnerung unterthänigst ingedenck seyn, Auch an allem dem, so Ihre Churfürstliche Gn. bedencken mögen, das zu gemeiner des heiligen Römischen Reichs Erhaltung nutzlich, dienstlich und fürständig seyn mag, Ihrer Churfürstl. Gn. theils, neben den andern Ihren Mit-Churfürsten, kein Mangel seyn lassen.

Dann womit Ihr Churfürstl. Gn. der Kayserlichen Majestät in aller Unterthänigkeit und Gehorsam dienen, auch des geliebten Vaterlands Teutscher Nation Aufnehmen und Gedeyen befördern können, darzu seynd Ihr Churfürstl. Gn. jederzeit gantz geneigt und geflissen.

So viel die Haltung eines Reichs-Tags belanget, vermercken Sein Churfürstl. Gn. gantz unterthänigst, daß Ihre Kayserliche Majestät die Bewegnus und Ursachen, dardurch sich Ihr Churfürstl. Gn. unterthänigst entschuldigen lassen, mit Gnaden annehmen, und weil sich Sein Churfürstl. Gn. hiebevor erbotten, daß sie auf den Fall, da der Reichs-Tag fürgängig, Seiner Churfürstl. Gnad. Gesandten mit gnugsamem Befehl dahin abfertigen wollten, Dessen Erbietens dann S. Churfürstl. Gn. nochmals seyn: So zweiflen Sein Churfürstl. Gnad. nicht, die Kayserliche Majestät werden derselben Gelegenheit, und was Ihrer Kayserlichen Majestät hierinnen am deylichsten seyn möcht, in gnädigsten Bedacht zu nehmen wissen.

Das haben Sein Churfürstl. Gn. auf der Kayserlichen Majestät gnädigste Werbung hinwieder zu unterthänigster Antwort nicht wollen verhalten.

Und thun sich Sein Churfürstl. Gn. Ihrer Kayserlichen Majestät unterthänigst zu Gnaden befehlen, Seynd auch wohlgedachten Herrn Gesandten mit Gnaden geneigt.

Zu Urkundt mit Seiner Churfürstlichen Gnaden Hand unterschrieben, und derselben Secret besiglet. Actum Torgau den sechzehenden Monatstag Novembr. Anno ꝛc. 156.

Augustus Churfürst.

18.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an Hertzog Albrecht in Bayern,

d. d. 1561. 25. Nov.

Ferdinand ꝛc.

Hochgeborner lieber Sohn, Vetter und Fürst. Wir sind von unsern Commissarien, so wir in der bewusten Sachen zu den vier Rheinländischen Churfürsten abgefertigt, bericht worden, welchermassen dein L. nicht allein den einen Commissarien zu Annehmung unserer auferlegten Commißion mit allen dienstlichen Argumenten und getreuen Affection, nicht weniger, als wann die Sach D. L. selbs belangte, inducirt, sondern auch sich noch ferner gutwilliglich erboten, da es zu einem Churfürsten-Tag kommen, und wir demselben eigner Person zu besuchen, Bedenckens haben, oder sonst unserer und unserer erblichen Königreich, Fürstenthum und Land obliegender Geschäfft halben nicht abkommen können werden, daß alsdann D. L. sich an unserer statt zum Commissarien gutwilliglich gebrauchen lassen wollte, welches wir dann von D. L. zu sonderm, freundlichem, gnädigen Gefallen verstanden, thun uns auch solches D. L. guthertzi-

gen

gen getreuen Zuneigung und gehorsamen Erbietens freundlich und gnädiglich bedancken, wollen desselben, da es zu Fällen kommen würde, gnädiglich ingedenck seyn, uns auch zu deiner L. freundlich und gnädiglich versehen, D. L. werde sich alsdann uns, auch gemeinem Wesen zu guten, gutwilliglich und gehorsamlich gebrauchen lassen.

Ferner wollen wir D. L. freundlicher gnädiger Meinung nicht verhalten, daß unsere Commissarien und Gesandten, so wir vor wenig Tagen, eben dieser Sachen halben bey unserm lieben Oheim, dem Churfürsten zu Sachsen, gehabt, diese Tag wiederum bey uns alhie ankommen, und uns ihrer Ausrichtung mündliche Relation gethan. Ob nun wol gedachter unser Oheim, der Churfürst zu Sachsen, uns durch gedachte unsere Gesandten unterthäniglich ersuchen lassen, daß wir seiner L. Ihnen, unsern Commissarien, gegebene Antwort noch zur Zeit in Geheim halten, und bey uns bleiben lassen wollen, wie wir dann auch zu thun bedacht; so wollen wir doch D. L. nicht bergen, daß wir so viel aus solcher Antwort vernehmen mögen, da es zu einer gemeinen Versammlung unserer und des Reichs Churfürsten kommen sollte, zu gedachtem unserm Oheim, dem Churfürsten zu Sachsen, nicht wenig Hoffnung haben, Sein L. würde ihres Theils die Sach zu befördern und zu verhoffter Endschafft zu richten, an Ihr nichts erwinden lassen, wie D. L. zu seiner Zeit von uns ferner vernehmen wird.

Welches wir D. L. freundlicher, gnädiger Meynung nicht verhalten wollen. Datum Prag den 25ten Novembris Anno im 61ten.

An den Hertzogen
zu Bayern.

19.

Kayser Ferdinands I. Rescript an seine an die Rheinische Churfürsten abgeordnete Gesandten,

d. d. 1561. 25. Nov.

Ferdinand ꝛc.

Wohlgeborner und Ehrsamer gelehrter, liebe getreue. Nachdem uns nicht wenig daran gelegen, daß die Handlung, so wir euch bey unsern und des heiligen Reichs 4. Rheinländischen Churfürsten zu verrichten befohlen, ihrer Wichtigkeit nach noch zur Zeit in guter Geheim gehalten, und nicht weitläufftig gemacht werde, und aber von solcher Sachen viel über Land zu schreiben nicht am sichersten seyn will, so ist demnach unser gnädig Gesinnen und Begehrn, Ihr wollet nach verrichter Handlung bey gemelten vier Rheinländischen Churfürsten euch alsbald unverzeiglich selbst persönlich an unsern Kayserlichen Hof hieher, oder wo wir alsdann seyn werden, verfügen, und uns eurer Ausrichtung mündliche Relation thun, dann neben dem, daß eure Ausrichtung sich der Feder nicht wohl vertrauen, noch über Land schreiben lassen wird, und solche euer Relation viel sicherer mündlich als schrifftlich geschehen kan, werden wir auch der gantzen Handlung, wie sie verloffen und im Grund erhellt, auch ander mehr Umständ, die euch sonst im Schreiben nicht zufällen möchten, oder auch so eigentlich nicht erzehlt werden könnten, viel füglicher durch euch bericht werden können, Wir sind auch gnädiglich bedacht, euch nicht lang bey uns aufzuhalten, sondern nach eingenommener Relation alsbald wiederum von unserm Hof gnädiglich zu erlauben. Und Ihr thut daran unsern gefälligen Willen und Meinung. Datum Prag den 25. Novembr. Anno ꝛc. im 61ten.

An Grafe Georgen von Helffenstein und D. Zasium samtlich.

20.

Des Kayserlichen Gesandtens Prißmanns Bericht an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1561. 5. Dec.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kayser ꝛc.

Allergnädigster Herr, aus wasen Ursachen, auf erfolgte Antwort des Churfürsten zu Brandenburg, ich der Orten mich länger aufgehalten, solches werden E. Kayserliche Majestät ungezweiffelt aus dem Schreiben, des datum Cölln an der Spree den 22. Novembr. jüngst vergangen gewesen, gnädigst vernommen haben. Nun soll E. Kayserlichen Majestät ich unterthänigst nicht verhalten, daß ich zu Folge berührts Schreibens zu Marggraf Johanns Georgen gegen Crimnitz alsbald verritten bin, und S. Fl. G. nicht allein die Ursachen, warum ich zu derselben gelangt, ausführlichen berichtet; sondern auch, was für Practicken der künfftigen Succession halben im heiligen Reich durch den Rheingrafen und andere gestifftet würden, nach längst erzehlet, und darauf gebeten, weil sich S. Fl. G. zu erinnern wüsten, was sie durch mich auch in dieser Sachen an E. Römisch Kayserliche Majestät zuvormals unterthänigst hätten gelangen lassen, Sie wollten E. Römisch Kayserlichen Majestät zu unterthänigstem Gefallen und dem Haus Oesterreich zu Ehren nicht allein jtzberührte schwebende Practicken müglichen Fleisses brechen und abschneiden helffen, sondern, da Ihre Fl. G. solches der Sachen fürständig und fürträglichen erachteten, eine persönliche Reise zum Pfaltzgrafen auf sich laden und nehmen, und die Dinge dermassen daselbst unterbauen, damit künfftiglichen keine Difficultaet noch anders des Orts weiter zu befahren woäre, zuförderst weil sich der Rheingraf gegen vielen alhier unverholen hätte höte hören lassen, daß er von dannen seinen Weg zu Sachsen und

folgends zu Pfaltz nehmen, und darauf in Franckreich dermassen eilen müß, damit er gegen nächst-künfftigen Weyhnacht-Feyertage gewißlichen ankomme ꝛc. Nun haben sich S. Fl. G. nicht allein darauf alsbalde, solches zu thun, gutwillig erboten, sondern auch angehefft, damit man Sachsen auch gewiß wäre, daß S. Fl. G. sich zu denselben begeben, und die Dinge so viel müglichen dermassen erforschen wollte, wohin desselben Gemüth stünde und gerichtet wäre, und damit die Sachen nicht vermerckt, wollte er bey Sachsen fürwenden, erstlichen, daß er denselben in seiner Schwachheit hätte besuchen wollen, und dann seiner Schwester Beylager halben anlangen, Wie dann solches durch S. Fl. G. des andern Tags beschehen ist.

Es berichten aber S. Fl. G. jetzo mich zu derselben Wiederkunfft, daß obwol Sachsen dieselb allerley berichtet hätte, und sonderlichen, daß er die Beysorge getragen, E. Kayserliche Majestät würden etwa eine andere Person fürgeschlagen haben, Weil er aber nunmehr befinde, daß es der Königlichen Würde zu Beheim zu gutem beschehe, so könnte er selber nicht befinden, wo eine tauglichere Person, die dem heiligen Reich mit mehrerm Nutz und Ehren, als höchstgedachte Königliche Würde zu Beheim, vorstehen könnte oder möchte, zu nehmen seyn wollte; Und derhalben, da es die Wege, daß man davon tractire, erreichen würde, wollte er sich seinen Pflichten in dem gemäs wohl wissen zu erzeigen.

Es ist aber Marggraf Johanns George mit dieser gemeinen Anwort nicht ersättigt gewesen, sondern mit Ihm, dem Churfürsten zu Sachsen, ferner caulirt, weil man Spanien nicht nehmen wollte, und Franckreich ein Feind wäre, und auch nicht zu vermuthen, daß Dännemarck in die Vorschläge kommen würde, so wüste er ausserhalb der Königlichen Würde keine Person hiezu tauglich und würdig; da sie auch einen aus ihrem Mittel nehmen wollten, konnte er denselben auch nicht finden, er wollte es denn selber seyn, darauf Sachsen wiederum geantwortet: so viel seinen Schwager, den König zu Dännemarck, anlangte,

glau-

glaubete er, da ihm solches gleich angetragen, daß ers nicht annehmen, viel weniger, daß Ihm seine Unterthanen, dasselb zu thun, gestatten würden, so vermöchte er für sein Person auch die Boten ein Jahr nicht zu unterhalten.

Daß also Er, Marggraf Johanns George, diese Sachen bey Sachsen nunmehr dahin verstehen will, weil die Königliche Würde zu Beheim durch E. Römisch Kayserliche Majestät fürgeschlagen, es werde des Orts keinen Mangel haben, jedoch damit solches alles desto baser unterbauet, und so viel müglich gewisser gemacht, so sind beyde, der Churfürst zu Brandenburg und er, Marggraf Johanns Georg, entschlossen, den eilfften dieses Monats jetz-künfftig, mit Sachsen, (als der für des Herrn von Rosenburg Beylager etliche Tage zuvor ankommt,) persönlichen weiter in diesen Sachen vermittelst göttlicher Gnaden zu handlen, und alles, das diesem hochwichtigen Werck zu gutem und Förderung gereichen mag, mit höchstem Fleiß vorzunehmen, darum mich dann Ihre Chur- und Fl. G. noch länger alhier aufhalten, der Hoffnung, mich alsdenn mit guter und frölicher Botschafft abzufertigen.

So viel aber Pfaltz anlangt, hat sich Marggraf Johanns Georg, wie oben vermeldet, gantz willig erboten; Weil er sich aber für trium Regum aus vorgefallenen etlichen Verhinderungen dahin nicht begeben könnte, und sich gleichwol der Rheingraf allerley vernehmen hätte lassen, so ist durch beyde, den Churfürsten und Marggraf Johanns Georgen, bedacht worden, daß er, der Churfürst, zuvorn und ehe der Rheingraf bey Pfaltz ankäme, ein Schreiben thäte, in welchem Pfaltz der vorhabenden Practicken verwarnet würde, mit angehefftet Bitte, wie aus beygelegter Copei solches nach mehrer Länge zu befinden.

Nun hat man dasselb diese Tage bey eilender Botschafft abgethan und abfertigen lassen wollen; weil aber der Churfürst zu Brandenburg bey Ihm, dem Rheingraffen, so viel erhalten, daß er mit Sachsen alhie diese Tage ankommen wird, so haben

S.

S. Fürstl. G. solch Schreiben noch zur Zeit eingestellt, und mir in originali zu meinen Handen gegeben, der Meinung, Ihne, den Rheingrafen, nunmehr aufzuhalten, damit Ihm so viel mehr die Gelegenheit, in seinen Sachen zu practiciren, abgestricket werde.

Und stellen Ihre Churfürstl. Gn. zu E. Römisch Kayserlichen Majestät gnädigsten Bedencken, ob nochmaln solch Schreiben an Pfaltz ergehen solle, oder ob es verbleibe, sonderlichen aber und auf den Fall, da man Sachsen könnte gewiß seyn.

Nun wäre in dem gleichwohl mein unterthänigst und gantz getreuliches rathsames Gutbedüncken, E. Kayserliche Majestät hätten ad majorem cautelam an Marggraf Johanns Georgen gnädigst geschrieben, was sie der Reise halben zu Pfaltz von mir unterthänigst berichtet, und an Ihne begehrt, daß er dieselb förderlich auf sich nehmen wollte, nicht im Namen E. Kayserlichen Majestät, sondern seines Herrn und Vaters, Inhalts des Schreibens, so man an Pfaltz fertigen wollen, damit allerhand Verdacht so viel mehr vermieden bleibe.

Dann ob ich wol glauben mag, daß Sachsen alles, so er in dieser Sachen zusaget, leisten werde, so achte ichs doch sichrer seyn, daß man Pfaltz so viel müglichen auch gantz und gar gewinnen möge, weil derselbe sonst viel unrichtiger und übel-affectionirter Leute um sich hat, und sich die Leute wohl offt plötzlich pflegen zu ändern. Es wäre auch unter andern mein unterthänigst Bedencken, weil beyde Churfürsten, Sachsen und Brandenburg, jetzo alhie zusammen kommen und sich der Sachen halben unterreden werden, E. Kayserliche Majestät hätten sie nochmaln durch ein kleines Schreiben insonderheit ersucht, damit sie E. Kayserlichen Majestät wiederum beantworten, So wollte ich bey Brandenburg die Dinge dahin dirigiren, daß unvermerckt eine schrifftliche Antwort bey Sachsen erfolg, damit man so viel weniger künfftiglichen variiren könnte. Ich stelle aber dieses alles zu E. Römisch Kayserlichen Majestät und derselben

selben Hochedlen Räthe fernerm gnädigstem und vernünfftigem Bedencken.

Ferner, Allergnädigster Kayser und Herr, Nachdem sich meine Wiederkunfft etwas lange verweilet, soll E. Römisch Kayserliche Majestät ich zu unterthänigstem Bericht der Hauptsachen, und was auf beschehene Werbung für Antwort vom Churfürsten zu Brandenburg gefallen, in Unterthänigkeit nicht verhalten.

Daß Ihre Churfürstliche Gn. mit sondern Freuden dieselb vernehmen, und in langer Weile nichts liebers, ihrem Anzeigen nach, dann dieselbig gehöret haben, daraus sie das sonderliche väterliche Hertz, so E. Kayserliche Majestät zum heiligen Reiche tragen, befunden, und wären Ihre Churfürstl. Gn. solches so viel mehr erfreuet, weil sie derselben geliebten Sohn, König Maximilianum zu Beheim, als den Ihre Churfürstl. Gnaden für allen andern dazu tauglichen und sonderlichen wohlgeschickt und qualificirt wüsten und befunden hätten, fürschlagen thäten.

Und daß E. Kayserliche Majestät samt der Königlichen Würde sich alles gnädigsten und freundlichen Willens zu Ihren Churfl. Gn. versehen, das thäten sie sich gegen denselben unterthänigst und freundlich bedancken, verhofften auch, sie würden bis anhero in allen und jeden Sachen S. Churfl. Gn. rechtschaffen und aufrichtig gegen dem Haus Oesterreich befunden haben, Was sie auch künfftiglich in diesen und allen andern Sachen dem Haus Oesterreich zu Erhöhung, Ehrn und gutem thun können und mögen, das sind Ihre Churfürstl. Gn. nicht allein erbietig, sondern zum höchsten begierig.

Daß aber E. Kayserliche Majestät bey seinen Churfl. Gn in dieser hohen und wichtigen Sachen Rath suchen, das achteten S. Churfl. Gn. unvonnöthen, in Ansehung daß E. Römisch Kayserliche Majestät Ihrem hohen erlauchten und von GOtt begabten Verstande / und der alten langwierigen Erfahrung nach, so sie in dieser und andern grossen Sachen hätten, demselben am besten zu rathen, wohl würden wissen.

Weil aber E. Kayserliche Majestät denselben begehrten, so achteten Ihre Churfl. Gn. das beste zu seyn, weil diese Sachen nicht bey einem Churfürsten allein stehen, E. Majestät hätten dieselb bey den andern Churfürsten ad partem wohl unterbauen lassen, nicht allein mit stattlicher Ausführung, was E. Kayserliche Majestät bewegte, daß sie bey Zeit ihres Lebens auf einen Römischen König gedächten, sondern daß E. Kayserliche Majestät Ihnen den Churfürsten sonderlich dieses wohl hätten einbilden lassen, nicht allein in gemein, sondern auch in specie, daß sie dadurch keine erbliche Succession machen wollten, dieweil Ihre Churfl. Gn. wüsten, wie offt und stattlich dis Argument bey Chur- und Fürsten im Reich erreget und beweget worden wäre; was alsdenn Ihre Churfürstl. Gn. diesem löblichen Werck zu Nutz, Förderung und Gedeyen können helffen thun, das sind sie gantz willig und schuldig, es solle auch an derselb nicht mangeln noch Noth haben, Es sind auch Ihre Churfürstl. Gn. erbötig, für Ihre Person sonderlich mit den andern Churfürsten ad partem handlen zu lassen, damit die Sachen desto baser und schleiniger zu ihrem Fortgang gebracht. Und weil zu Beförderung dieses hochnothwendigen Wercks kein ander Mittel für der Hand ist, denn daß die Churfürsten derwegen zusammen kommen, und davon tractiren, So achten Ihre Churfl. G. für das beste, E. Kayserliche Majestät hätten von wegen derselben hohen Alter und Leibs-Schwachheit, samt andern tapffern und beweglichen Ursachen mehr, an die Churfürsten förderlich gelangen lassen, und sie derwegen gegen Franckfurt um Misericordias Domini erfordert und bescheiden, So verhofften Ihre Churfl. G. weil diese Ursachen stattlich, da denn also nachgegangen würde, es sollten die Sachen ohn alle Hinderung zu glücklichem Fortgang erwachsen, mit weiterer Vermeldung, weil allerley Practicken für der Hand wären, davon Ihre Churfürstl. G. gut wissen hätten, E. Kayserliche Majestät ꝛc. wollten diese Sachen in keinen längern Verzug stellen noch verachten, sondern Ihr und des Hauses Oesterreich bey dieser nach vorstehender Gelegenheit bestes befördern und fortsetzen.

Und

Und weil Ihre Churfürstl. G. diesen Dingen zum besten mit dem andern Churfürsten ad partem zu handlen entschlossen, seyn, und solches zum Theil angefangen, so bitten Ihre Churfürstl. G. E. Kayserliche Majestät gantz unterthänig und fleißig, die geruhen mit derselben hierinnen gnädige und gute Correspondenz, was sie bey andern unterbauen und zur Antwort bekommen, zu halten, darnach Ihre Churfl. G. desto besser alle Sachen zu richten und anzustellen haben.

Was sonst ferner fürgelauffen ist, und sich weiter zutragen wird, das will E. Römisch Kayserlichen Majestät, ob GOtt will, ich, so bald ich alhier abgefertigt werde, in aller Unterthänigkeit berichten.

Mit gantz gehorsamer Bitte E. Kayserliche Majestät geruhen dieses alles, und das es den Sachen durch mich in schuldiger Unterthänigkeit zum besten gemeint wird, mit Gnaden zu vermercken, und mein Allergnädigster Kayser und Herr seyn und bleiben. Das bin um E. Kayserliche Majestät ich in aller Unterthänigkeit zu verdienen zum höchsten geflissen. Datum eilends Grimnitz, den 5ten Decembris Anno ꝛc. im 1561ten.

E. Römisch Kayserlichen Majestät

Unterthänigster
Diener
Paulus Prißmann.

21.

Project Churfürst Joachims zu Brandenburg Schreibens an Churfürst Friederich zu Pfaltz,

d. d. 1561. Freytags nach Catharinä.

Unnser freundlich Dienst und was wir mehr Liebe und Guts vermögen, zuvor, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Schwager und Bruder, Wir sind in glaubwürdige

Erfahrung kommen und berichtet worden, daß allerhand Practicken und Gewerbe der freyen Wahl halben hin und wieder im Reich sollen vorseyn, Wiewol wir nun nicht zweifflen, E L. werden sich, da derhalben etwas an dieselbige gelangen würde, unserer, der Churfürsten, Verbrüderung, damit einer dem andern zugethan und verwandt ist, freundlichen erinnern, und in solcher hohen Sach sich allein in nichts einlassen; Als haben wir doch, da gedachte Practicken und Gewerbe an uns gelangt, E. L. solches vertraulich und wohlmeiniglich berichten lassen wollen, Und so dieser wichtigen Sachen halben, daran E. L. unsere und der andern Churfürsten Hoheit, und dem gantzen Reich mercklich gelegen, etwas an E. L. gebracht werden wollt, so wollen E. L. dieser unserer freundlichen Wohlmeinung freundlichen ingedenck seyn, und sich in keine andere Handlung, so viel diese Sache betrifft, einlassen, ehe dann wir unsere fernere vertrauliche Botschafft zu E. L. haben, Also sind wir bedacht, unsern freundlichen lieben Sohn, Marggraf Johanns Georgen, mit gnugsamen Befehl unsers Gemüths zu E. L. förderlich abzufertigen, der dieser hochwichtigen Sachen halben E. L. unser räthlichs Bedencken vertraulich berichten, und sich weiter mit E. L. davon freundlich soll unterreden, darauf sich E. L. wiederum, unserm freundlichen zuversichtlichen Vertrauen nach, Ihres Gemüths weitern Raths und Bedenckens gegen Sein L. werden erklären und uns einbringen lassen, und bitten freundlich E. L. wolle diese unsere freundliche und brüderliche Wohlmeinung von uns nicht anderst, dann freundlich und wohlgemeint aufnehmen; Denn E. L. viel Ehr, Liebs und Guts, auch alle freundliche Willfahrung zu erzeigen, sollen uns E. L. jederzeit williglich finden. Datum Grimnitz, Freytags nach Catharine Anno 2c. 61.

Joachim Marggraf
zu Brandenburg und
Churfürst.

An Pfaltzgraf Friederichen,
jetzigen Churfürsten beym
Rhein.

22. Kay-

22.

Kayser Ferdinands I. Rescript an seine an den Churfürsten zu Brandenburg abgeordnete Gesandten,

d. d. 1561. 14. Dec.

Ferdinand ꝛc.

Wohlgeborner und Ehrsamer gelehrter, Lieben Getreuen, Nachdem wir aus dein D. Prißmanns uns jüngst überschickter schrifftlicher Relation deines Ausrichtens bey dem Hochgebornen Joachimen, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. unserm lieben Oheim und Churfürsten, in der bewusten Handlung so viel vernommen, daß der Hochgeborne Johanns Georg, Marggrafe zu Brandenburg, unser lieber Oheim und Fürst, sich in bemelter Handlung, dieselb auf gute Wege zu richten, getreulich und fleißig bemüht und noch weiter sich darunter gebrauchen zu lassen, gutwilliglich erbieten thut, so ist unser gnädig Begehrn, Ihr wollet gedachtem unserm Oheim, Marggrafen Johanns Georgen, solcher seiner treuhertzigen Bemühung und fernern gutwilligen Erbietens halben von unserntwegen, neben Uberantwortung beyliegender Credentz, gantz gnädigen Danck sagen, und dieweil sich gemelter unser Oheim, Marggrafe Hanns Georg, unter andern erboten, das sein L. saint derselben Vatern, dem Churfürsten zu Brandenburg, mit dem Hochgebornen Augusten, Hertzogen zu Sachsen, ꝛc. unserm lieben Oheim und Churfürsten, angeregten Sachen halben weiter zu handeln entschlossen, und dann solches unsers Erachtens allbereit geschehen seyn, sein Lieb auch ihres Ausrichtens euch beede sonder Zweifel verständigt haben wird, So wollen Wir, was seiner L. diß Orts zu Antwort und Bescheid worden, von euch zu eurer Wiederkunfft zu vernehmen gewärtig seyn.

So viel dann mehrgemelts unsers Oheims, Marggrafe Hannß Georgen, Erbieten belangt, sich zu dem Hochgebornen

Friederichen, Pfaltzgrafen bey Rhein, ꝛc. unserm lieben Oheim und Churfürsten, persönlich zu verfügen, und mit seiner L. der bewusten Sachen halben auch zu handeln, darauf wollet seiner L. von unserntwegen anzeigen, daß wir solch seiner L. Erbieten zu sondern gnädigen Gefallen annehmen, dasselb auch neben unsern freundlichen geliebten Sohn, der Königlichen Würde zu Beheim, ꝛc. gegen seiner L. und derselben Vatern, dem Churfürsten zu Brandenburg, mit freundlichem gnädigem Willen hinwiederum zu erkennen, und nimmermehr in kein Vergessen stellen wollen. Jedoch dieweil wir dieser Sachen halben selbst unsere Gesandte an unsere und des Reichs vier Rheinländische Churfürsten und also auch zu gemeltem unserm Oheim, dem Pfaltzgrafen Churfürsten, abgefertigt, welche dann jetzund gleich auf der Reise, und unsere anbefohlne Commißion zu verrichten im Werck, damit es dann bey gemeltem unserm Oheim, dem Pfaltzgrafen Churfürsten, (von dem wir dann nicht weniger, als von den andern seiner L. Mit-Churfürsten guter willfähriger Antwort gewärtig,) nicht das Ansehen hab, als ob wir entweder ein Mißtrauen in sein L. setzen, oder doch etwas hefftig in sein L. dringen wollten, so wäre unser gnädig Gesinnen und Begehren, da je sein Lieb dieser Sachen halben jchts mit viel gemeltem unserm lieben Oheim, dem Pfaltzgrafen Churfürsten, zu handeln gedächte, daß solches nicht in unserm Namen, sondern als für sich selbst und im Namen seiner L. Vaters, geschehe.

Und nachdem wir weiter aus dein D. Prißmann Relation so viel vermerckt, daß ermelter unser Oheim, der Churfürst zu Brandenburg, ꝛc. albereit ein Schreiben an gedachten unsern Oheim, den Pfaltzgrafen Churfürsten, abgefertigt, und doch sein L. zu unserm Bedencken stellen, ob dasselb voranzuschicken ꝛc. und aber nach Gestalt der Sachen mit solchem Schreiben nunmehr nicht viel ereilt werden kan; Neben dem, daß auch (vertraulich gegen euch zu melden,) solch Schreiben etwas zu general, so achten wir für rathsam, daß dasselb innenbehalten, und die gantz Sach auf vielgemeltes unsers Oheims, Marggrafe Han-

Hansen, persönliche Handlung gestellt werde. Alsdann dein, Doctor Prißmanns, der Relation angehangen Gutbedunckten dahin steht, daß wir beyden unsern lieben Oheimen, den Churfürst zu Sachsen und Brandenburg, ꝛc. mehrberührter Sachen halben weiter schreiben lassen sollten ꝛc. da können wir euch nichts verhalten, daß wir allbereit von gemeltem unserm Oheim, dem Churfürsten zu Sachsen, auf die Werbung und Handlung, so wir durch unsere zu s. L. abgefertigte Gesandten bey s. L. pflegen lassen, zum Theil mündlich, zum Theil schrifftlich solche gehorsame gute Antwort bekommen, deren wir mit S. L. gnädiglich wohl und gantz zufrieden. Und nachdem wir S. L. vor dieser Zeit deshalben einen gnädigen Danckbrief mit eigner Hand zugeschrieben, und auf solchen Danckbrief wiederum gehorsame Antwort gleichergestalt mit seiner L. eigner Hand geschrieben bekommen, so achten wir von unnöthen, auch nicht rathsam seyn, sein L. dieser Zeit, rebus sic stantibus, ferner zu bemühen.

So viel dann letztlich vielgemelts unsers lieben Oheims, des Churfürsten zu Brandenburg, auf D. Prißmanns bey S. L. beschehene Werbung gegebene Antwort belangt, lassen wir uns dieselben gantz gnädiglich wohlgefallen, Und dieweil wir verhoffen, mehrgemelter Churfürst zu Brandenburg werde euch solcher seiner L. gegebene Antwort in Schrifften zustellen lassen, so sind wir alsdann gnädiglich bedacht, seiner L. nicht weniger, als dem Churfürsten zu Sachsen, nach dein D. Prißmanns Ankunfft einen gnädigen Danckbrief zu schreiben.

Welches alles wir euch gnädiger Meinung nicht verhalten wollen. Datum Prag, den 14. Decembr. Anno ꝛc. im 61ten.

Denen Wohlgebornen und Ehrsamen gelehrten, unsern lieben getreuen, Wilhelmen, Herrn von Rosenberg, Regierenden des Haus Rosenberg, unserm Obersten Cämmerer der Cron Beheim, und Paul Prißmann, der Rechten Doctorn, unsern Räthen.

23.

Der Kayserlichen Gesandten Bericht an Kayser Ferdinand I. von ihrer Verrichtung bey Chur-Maintz,

d. d. 1561. - Nov.

Als der Röm. Kayserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn, abgesandten Commissarien, Samstag den 22ten Novembris ꝛc. zu früher Morgenstund bey dem Churfürsten von Maintz Audientz gehabt, und Ihren Churfürstlichen G. die anbefohlne Werbung Inhalts der Instruction fürgetragen, haben sein Churfürstl. G. einen Bedacht genommen, und nach Montags darauf den 24ten mit ihnen, den Commissarien, gepflegten abgesonderten vertraulichen Conversation, erst am folgen Mittwoch post Catharinæ den 26ten ejusdem durch deren Churfürstl. G. Hofmeister, Cantzler und Marschall, die sie zu gemelten Commissarien von wegen des einen D. Zasy mercklichen Schwachheit in ihr Herberg verordnet, und zu Hauptsächlicher Beantwortung der gethanen Werbung, nachfolgende Meinung durch den Cantzler anbringen lassen:

Erstlich, auf beschehene gebräuchige, ordentliche der Kayserlichen Majestät Salutation wiederum stattliche Danckfagung mit trefflichem und gantz unterthänigstem Erbieten, und dieser weitern Vermeldung.

Sie hätten gehorsamlich vernommen, zu was allergnädigstem Wohlgefallen die Kayserliche Majestät Ihrer Churfürstl. G. jüngst mit Herrn Wilhelm, Erbtruchsessen, Freyherrn, ꝛc. und gedachtem D. Zasio gepflegte guthertzige Conuersation künfftiger Bestellung und Vergewissung halb des heiligen Reichs Administration verstanden, und welchermassen sie sich auch seiner Churfürstl. G. wohlmeiniglichen Nachgedenckens mit sonderlichen Gnaden bedancken und erbieten ꝛc. Derselbigen also gnädigsten

Danck-

Danckſagung wäre es wol unvonnöthen geweſt, dann was Ihr Churfürſtl. G. immer möglich, und Nutz, Wohlfahrth und Beförderung des heiligen Reichs beſten gedeyen, und dann auch ſonderlich zu Ehren Ihrer Kayſerlichen Majeſtät, und derſelben gehorſamſten Dienſten wüſten und erkennten ſie ſich ſchuldig, Jedoch Ihrer Majeſtät gnädigſte Zuneigung nehmen Ihr Churfürſtl. G. mit höchſter Danckſagung in Unterthänigkeit an.

Und hätten weiter angehört, was maſſen Ihr Kayſerliche Majeſtät von Anfang Ihrer Römiſch Königlichen und folgends Kayſerlichen Regierung ſich jederzeit mit allem Vermögen väterlich und allergnädigſt befliſſen, zu höchſter Beförderung des Reichs Wohlfarth, Ihrem von GOtt befohlenen Königlichen und Kayſerlichen Amt ein Genügen zu leiſten;

Dieweil aber Ihr Kayſerliche Majeſtät in ein hoch Alter und zufällige Leibes-Blödigkeit nunmehr erwachſen, alſo daß es faſt nöthig, auf künfftig in dem Heiligen Reich ordentliche Succeſſion zu gedencken, mit Erzehlung vieler anderer trefflichen Urſachen unnöthen wieder zu repetiren; Derwegen die unvermeidlich Nothdurfft etwa unverzogentlich auf ſolche anſehnliche Perſon, die Ihrer Kayſerlichen Majeſtät zum angenehmſten und dem Heiligen Reich zum beſten anſtünd, deren auch Ihr Majeſtät des Reichs Obliegen und derſelben Verrichtungen vertrauen, die auch hernach ſolcher Adminiſtration ſelbſt nothdürfftig und löblich vorſtehen möchte, bedacht zu ſeyn, ꝛc. mit Fürſchlagung der Königlichen Würde zu Beheim ꝛc. Ihrer Majeſtät geliebt n Sohns, und ausführlicher Erzehlung ſeiner Königlichen Würde förderlichen, hierzu nöthigen Qualitaeten, Tugenden und löblichen Eigenſchafften ꝛc. doch daß ſolches dem Reich an ſeiner Libertät und alten Herkommen, desgleichen den Churfürſten an Ihrer Praeeminenz und Gerechtſame unabbrüchig ſeyn ſollt, mit angehefftem gnädigſtem Erſuchen, nicht allein der Königlichen Würde ſolche Ehr zu gönnen, ſondern auch Ihrer Kayſerlichen Majeſtät ſeiner Churfürſtl. G. räthlich Gutbedunckten, wie ſolch Werck ferner zu proſequiren,

mitzutheilen, alles nach vermöge und Inhalt beschehenen Anbringens.

Hierauf hätten Ihr Churfürstl. G. nicht unterlassen, solches in Rath und sonst zu unterthänigstem Bedacht zu ziehen;

Und wüsten sich Ihr Churfürstl. G. im Grund der Wahrheit wohl zu erinnern, daß Ihr Majestät des Heiligen Reichs Wohlfarth je und allezeit zum besten befördert, anderst hätten sie von andern nie gehört, auch selbst anders nie erfahren, dann daß an Ihrem getreuen, väterlichen gnädigstem Fleiß Ihr Majestät in allen Fällen nichts erwinden lassen, stellte es auch gäntzlich in keinen Zweifel, Ihr Majestät würden es noch nicht unterlassen, sondern das Heilige Reich Teutscher Nation, und desselben Glieder und Angehörigen, im gnädigstem Befehl allzeit haben, wie dann der Commissarien Werbung solches wohl und gnugsamlich zu erkennen gäbe, wie treulich und gantz väterlich Ihr Majestät den Sachen, des Heiligen Reichs künfftige Wohlfarth zu befördern, und künfftigen Unrath zufür kommen bedächten, und dieweil sie anderst nicht spüren können, dann daß Ihr Kayserliche Majestät den Sachen diesergestalt stattlich und wohl nachgedacht, So thät sich Ihr Churfürstl. G. darauf unterthäniglich und mit Fleiß bedancken, und wäre solches nach Möglichkeit zu verdienen in aller Bereitsam unterthänigst erbietig.

Es könnten auch Ihr Churfürstl. G. aus denen von uns angeregten und ausgeführten Ursachen nochmaln, gleichwie sie auch vormals sich gegen Herrn Wilhelmen und Zasio vertraulich hören lassen, bey sich anderst nicht erwegen, noch erachten, dann daß die Nothdurfft, einem solchen Successori nachzudencken, höchlich erforderte.

Und daß dann der Durchlauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Maximilian, Erwehlter König zu Beheim ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich ꝛc. dazu würde fürgeschlagen,

mit

mit Vermeloung der unzweiflichen viellöblichen Qualitaeten, Verstand, hohen Vernunfft ꝛc. damit Ihr Königliche Würde von GOtt und der Natur zum trefflichsten begabt, wie dann durch die Commissarien nach aller Läng fürgebracht, und solches weitläufftiger zu repetiren, unnöthig ꝛc. indem wüsten sich Sein Churfürstl. G. wohl zu erinnern, daß Ihre Königliche Würde mit allen vermeldten göttlichen und angebornen Tugenden und Qualitaeten, also wie das Fürbringen gelautet, bezieret wären.

Da nun solch Werck der Succession an ordentliche Ort gelangen und gebracht, wollten Ihr Churfürstl. G. dieses der Kayserlichen Majestät Anlangens in Unterthänigkeit zum besten ingedenck seyn, sich darinn dergestalt erzeigen, daß darbey Ihr Kayserliche Majestät spüren sollte, daß sein Churfürstl. G. was zu Ehr, Nutz und Wohlfarth Ihrer Majestät, dann auch des Heiligen Reichs, dienstlich seyn würde, an ihrer Person nicht erwinden hab lassen.

Wie und was massen aber solcher Tractation ferner nachzusetzen, darinn roäre S. Churfürstl. G. Ihr Kayserlichen Majestät den fruchtbarlichsten Modum und Weg anzuzeigen, und sich also auf Ihrer Majestät gnädigsts Gesinnen willfährig zu erweisen, gantz unterthänigst wohlgeneigt, befinde aber solches für wichtig und etwas hochs, und ein solch hoch und dermassen geschaffen Werck, daß Ihr Churfürstl. G. nicht könnten auf einig rathsam Gutachten resolutive bedacht seyn, Aber wie dem. So würden doch Ihr Kayserliche Majestät aus hocherleuchtem Verstand, und als die in solchen Sachen herkommen, diesem Handel für sich selbst, und dann mit deren fürtrefflichen Rathe, baß nachgedencken, und das best zu erwägen wissen.

Ihr Churfürstl. G. vernehmen gleichwol aus allem Inhalt gethaner Werbung, daß Ihr Kayserliche Majestät gantz stattlich hätten und hochvernünfftiglich den Sachen nachgedacht, also, daß darneben nicht zu zweifeln, dieses bey andern Chur-

fürsten auch also gesucht und angebracht sollte werden, wo dann dasselb verricht, so würden die Kayserliche Majestät ferner vernehmen, auch bey sich schliessen können, was weiter die Gelegenheit, und auf welchen Modum die Sach fürbaßhin anzuschicken seyn wollte.

Ob etwa die Kayserliche Majestät auf einer gemeinen Reichs-Versammlung dieses Werck abgesondert der andern Ständ mit den Churfürsten wollte tractiren, und dann weiters einer solchen Sachen halben fürnehmen, diß sie für das richtiger ermessen.

Oder es würden Ihr Majestät aus solcher zusammengerichten Relation aller Handlungen bey allen Churfürsten die Gelegenheit ersehen, ob sie vielleicht wollte die weitere Tractation mit Ihren Churfürstl. G. dem Reichstag vorgehen lassen, dieselben Churfürsten auf ein gelegnen Ort für sich selbst erfordern, und darauf zu fernerer erschießlichen Handlung schreiten.

Dann da etwa stracks nach vollendter Legation durch Ihr Churfürstl. G. ein Wahltag ausgeschrieben solte werden, so wäre zu besorgen, daß wohl leichtlich Verhinderung fürfallen, und die Sachen in Verlängerung gerathen möchten, wie Ihr Majestät selbst gnädigst zu ermessen, unnoth weiter ad species zu gehen, ꝛc. Jedoch wollen aber darinn Ihr Majestät kein Maas geben haben. Aber der Ursachen allen halben könnten oder wüsten Sein Churfürstl. G. Ihrer Kayserlichen Majestät für räthlichen Bedenckens weise je nichts gewisses anzuzeigen, Ihr Majestät aber würden die Sachen nach Ihrem hocherleuchtigsten Verstand selbst baß erwägen und denselben nachzudencken wissen, welcher Weg zu gehen seye.

Aber wie dann, so wären Sein Churfürstl. G. gantz tröstlicher Hoffnung, die Sachen würden durch göttliche Verleihung und Ihrer Majestät fernern Nachsetzung zu gewissen und glücklichen End gelangen.

Was

Was dann schließlich die begehrte fernere unconditionirte Declaration, Fürnehmung, Ausschreibung und Haltung des künfftigen Reichstags und Ihrer Churfürstl. G. persönliche Besuchung belangte ꝛc. dieweil Ihr Churfürstl. G. verstünden, daß die Kayserliche Majestät der Meinung seye, die Mahlstatt solches Reichstags gen Worms zu benennen, so wollten sich Ihr Churfürstl. G. auch in Unterthänigkeit erklären, da sie allein wissen möchten, daß jemands von den andern Churfürsten, obschon nicht alle, erscheinen würde, daß der Kayserlichen Majestät Er mit seiner Churfürstl. G. persönlichen Beywesen unterthänigste und gehorsame Willfahrung zu thun, sich endlich erklärt, und unterthänigst bewilligt haben wollte, also daß sein Churfürstl. G. daran eben nichts nicht verhindern sollte, als allein kundlichen GOttes Gewalt.

Und thät damit in der Kayserlichen Majestät allergnädigsten Schutz und Schirm sich und seiner Churfürstl. Gnaden Ertzstifft samt derselben Land und Leuten zum unterthänigsten befehlen.

Wäre den Commissarien für ihre Personen mit allem gütlichen, wohlgeneigten und gnädigen Willen zum besten gewogen.

Und wäre der beschehenen Entschuldigung des verlängerten Ankommens gantz unnöthig, auch sein Churfürstl. G. nichts liebers gewest, als daß die beschwerlich Ursach D. Zasy Schwachheit, durch den Willen GOttes hät können verbleiben, in Hoffnung, es sollte nun täglich besser werden, mit dergleichen mehrern Vermeldung.

Darauf die Commissarien hernacher mit aller gebührender Civilitaet geantwortet.

Sonst zum hauptsächlichen Repliciren Bedacht genommen.

Helffenstein.
D. Zasy.

24.

Der Kayserlichen Gesandten Bericht an Kayser Ferdinand I. von ihrer Verrichtung bey Chur-Cölln,

d. d. 1561. - Nov.

Nachdem der Churfürst von Cölln die Kayserlichen Abgesandten am Tag Conceptionis Mariae ein wenigs vor 11. Uhrn in ihrer anbefohlnen Werbung gehört, auch nach kurtzen Abtritt sich der Kayserlichen Majestät Allergnädigsten Zuentbietung, sehr demüthiglich, und mit grossen gantz unterthänigsten Wiedererbieten, weitläufftig bedanckt, folgends aber von wegen Großwichtigkeit der geworbnen Dinge noch fernern geraumen Bedacht genommen, und wir darauf wiederum secundum formalia styli replicirt ꝛc. Haben Sein Churfürstl. G. gleich nachgehenden Tags wiederum zu vorgemelter Morgens stunde Ihr hauptsächliche Beantwortung mit kurtzer Anzeig vermelden lassen, wie hernach folgt:

Erstlich hätten Sein Churfürstl. G. mit hohen Freuden vernommen, daß die Kayserliche Majestät in dem allergnädigsten und väterlichen Willen, so Ihr Majestät nunmehr in die 40. Jahr gegen dem heiligen Reich Teutscher Nation, dem geliebten Vaterlande, getragen, also beharren, thäten sich dessen gegen Ihr Majestät zum allerunterthänigsten bedancken, und wäre der getrösten Hoffnung zu GOtt, es würde Sein Göttlich Allmächtigkeit Ihrer Majestät noch viel Jahr Krafft und Macht verleihen, solchem allergnädigsten Gemüth und väterlichen getreuen Willen gottseliglich nachzusetzen, Darum dann Sein Churfürstl. G. den lieben GOtt unaufhörlich anzuruffen und zu bitten sich schuldig erkannte.

Daß nun Ihr Kayserliche Majestät deren etwa zufällige Leibs Blödigkeit lassen vermelden, und deßwegen Allergnädigsten Erin-

Erinnerung und Vermahnung thun lassen, wie höchlich vonnöthen, auf einen künfftigen Successorem in dem heiligen Reich ꝛc. bedacht zu seyn ꝛc. solches hätte Sein Churfürstl. G. von wegen gemelter Zufälligkeit mit grossem Schmertzen und hochbetrübten Gemüth vernommen, verhoffte aber, der Allmächtig GOtt würde doch Ihrer Kayserlichen Majestät dero Leben noch viel und lange Jahr, dem heiligen Reich zu milden Gnaden und Bestem, glückselig fristen und erstrecken.

Daß nun Ihr Kayserliche Majestät auf die zuvor erfolgte vertrauliche Converlation von wegen Zuordnung und Adjunction einer tauglichen Person, so dem heiligen Reich künfftigs möge ehrlich, wohl und nützlich vorstehen, Seiner Churfürstl. G. Rath und Gutbedunckens erforderte, So viel nun anlangte, daß Ihr Majestät solches für ein hohe unvermeidliche Nothdurfft erkennten, da achteten Sein Churfürstl. G. daß Ihr Majestät nach Gelegenheit aller Umständen diese Handlung gantz höchst vernünfftiglich, wohl und zeitlich bedacht, und stimmten mit Ihrer Majestät in solchem sein Churfürstl. G. gantz und gar überein, also daß sie nichts nothwendigers wüsten, so dieser Zeit mit GOttes milden Segen schleiniglich ins Werck zu setzen.

Daß dann Ihr Majestät den Großmächtigsten, Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, den König Maximilian zu Beheim ꝛc. aus denen erzehlten hohen fürtrefflichen Tugenden und Qualitaeten fürgeschlagen, wüsten Sein Churfürstl. G. gäntzlich und wohl sich zu erinnern, daß, nachdem Ihr Königliche Würde mit Seiner Churfürstl. G. selbst persönlich, gnädig und freundlich conuersirt, Ihr Churfürstl. G. auch von andern Personen anderst nie vernommen, als daß Ihr Königliche Würde mit allen ausgeführten löblichen Qualitaeten höchlich und treffentlich begabt wären.

Wann dann nun diese Ding durch ordentliche Mittel auf die Bahn kämen, so wollten Sein Churfürstl. G. sich in allem, was zu des Heiligen Reichs und Ihrer Kayserlichen Majestät Ehr, Nutz und Wohlfarth gereichen möcht, dermassen erzeigen, daß

Ihr

Ihr Kayserliche Majestät würcklich spüren sollen, daß an Seiner Churfürstl. G. allerunterthänigstem getreuem Willen nichts erwunden.

Daß aber Ihr Kayserliche Majestät von Seiner Churfürstl. G. deren Rath erforderte, durch was Mittel und Weg solche Sachen zum fruchtbarlichsten möchsten an die Hand genommen werden, da trügen Sein Churfürstl. G. keinen Zweifel, Ihr Majestät würden aus hocherleuchtem Verstand und langhergebrachten trefflicher Erfahrung, desgleichen auch aus den zum Theil allbereit beschehnen und noch vorstehenden anderer Churfürsten Besuchungen und eingenommen Bescheiden, sich selbst am besten, wie die Anstellung ferner zum richtigsten fürzunehmen, mit Gnaden zu resolviren wissen.

Was nun den Reichstag und seiner Churfürstl. G. persönliche Besuchung desselben belangte, dieweil sie vernehmen, was die Churfürsten von Mayntz und Trier sich jetzo weiter bewilligt hätten, und dann die Stadt Worms zu desselben Haltung von Ihrer Kayserlichen Majestät gnädiglich fürgenommen, daß auch der Churfürst von Brandenburg persönlich zu erscheinen sich erboten, und dann der Churfürst Pfaltzgraf, von wegen des nahgelegenen Orts, verhoffentlich auch nicht ausbleiben würde, und Ihr Kayserliche Majestät mit dem Churfürsten von Sachsen deßhalben auch noch in fernerer Tractation stünde ꝛc. so würden die Commissarien sich zu erinnern haben, was Sein Churfürstl. G. Herr Wilhelmen und Zasio am nächst vergangenen 4ten Junii dißmals geantwortet und sich erboten.

Vernehmen nun ferner, das Ihr Majestät dem Heiligen Reich zu gutem und dann Seiner Churfürstl. G. und den andern Ihren Mit-Churfürsten am Rhein zu besserer Gelegenheit solchen Reichtag zu Worms auszuschreiben vorhabens, deß thäten gegen Ihr Kayserliche Majestät Sein Churfürstl. G. sich zum allerunterthänigsten bedancken, wollte derhalben an Ihrem persönlichen Erscheinen gantz keinen Mangel spüren lassen.

Sein

Sein Churfürstl. G. aber achteten für ein hohe Nothdurfft seyn, daß die Churfürsten alle, und sonderlich Sachsen, auch darzu vermögen, damit in beyden Sachen, des heiligen Reichs künfftiger Succession, und dann anderer Obliegen halb, desto stattlicher zu schleiniger gewünschten guten Richtigkeit, allenthalben schließlich kurtz und fruchtbarlich möchte abgehandelt werden.

Und darmit thäten Euer Römisch Kayserliche Majestät Sein Churfürstl. G. sich und seinen Ertzstifft, Land und Leut zu deren allergnädigsten Schutz und Schirm, und sonst zu allen Gnaden mit dem unterthänigsten befehlen, und alles schuldigen Gehorsams zum getreulichsten erbieten.

Georg G. z. Helffenstain,
F. zu Gundelfingen Statthalter.

25.

Der Kayserlichen Gesandten Bericht an Kayser Ferdinand I. wegen ihrer Verrichtung bey Chur-Trier,

d. d. 1561. - Dec.

Uber der Kayserlichen Commissarien, am Mittwoch den 3ten Decembris bey dem Churfürsten zu Trier zu gewöhnlicher Morgenstund, auf Ernbraitstain gethanen ausführlichen Werbung, hat Sein Churfürstl. G. gleich folgenden Nachmittags, gegen spaten Abend des ungefärlichen nachlautenden Inhalts Antwort vermelden lassen:

Erstlich ist durch Sein Churfürstl. G. Räthe, den Licentiat Puchell, der es geredt, wiederum in seiner Ordnung ausführlich repetirt worden, der gantze Begriff angeregter zuvor beschehener Werbung, unnoth daher zu erholen, mit dem weitern Anzeigen:

Daß gegen E. Kayserliche Majestät sein Herr, dieser Churfürst, sich der gnädigsten Zuentbietung, mit deren S. Churfürstl. G.

wären begrüsset worden, und dann auch darum, daß Sein Churfürstl. Gn. aus der Hauptwerbung verstanden, welcher massen Ihr Kayserliche Majestät alle Sachen, des heiligen Reichs Wohlfarth und Gedeyen belangend, zum getreulichsten und allergnädigst väterlich Ihren liessen angelegen seyn, zum allerunterthänigsten bedancken, und sonderlich daß Ihr Majestät sorgfältiglich begehrte, Sein Churfürstl. G. wollten, auf die vorergangene vertrauliche Conversation, deren sie sich wohl zu erinnern, bedacht seyn, Ihrer Kayserlichen Majestät Sein räthlich Bedencken anzuzeigen, welchergestalt auf künfftige Zeit des heiligen Reichs Administration am nützlichsten zu bestellen, und alle vermuthliche Unrichtigkeit zufür kommen ꝛc. Und demnach Ihr Majestät deren freundlichen geliebten Sohn den Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, Königen zu Beheim ꝛc. zu solcher Dignitaet der ermelten Administration fürgeschlagen, in Betrachtung Seiner Königlichen Würde hochtrefflichen und manchfältigen Tugenden und Qualitaeten, mit welchen S. Königliche Würde von GOtt und der Natur mehrfältiglich begabt und geziert, wie die nach aller längs ausführlich erzehlet worden.

Nun wüsten S. Churfürstl. Gn. sich wohl zu erinnern, nicht allein aus fremder Berühmung, oder Ihren, der Commissarien, jetzigen Anzeig, sondern sie hätten auch solches selbst in Erfahrung vor dieser Zeit gebracht, da sie die höchstgedachte Königliche Würde kennen lernen, und mit deren dienstlich und freundliche Conuersation und Gespräch selbst gehalten, derwegen Ihr Churfürstl. G. an allen denen vermelten und erzehlten Tugenden gar nicht zweifelten, also daß S. Churfürstl. G. desto mehr dafür achteten, S. Königliche Würde seyen aller hohen Dignitaeten und Ehren gantz wohl würdig, wie dann S. Churfürstl. G. ein söndere dienstliche Neigung zu Ihr Königliche Würde hätten und trügen.

Nun wäre dieser Handel an ihme selbst hochwichtig, und wollten S. Churfürstl. G. nicht zweiffeln, es würden die Kayserliche Majestät Ihrem löblichen, nothwendigen und guten Vorhaben ferner nachsetzen, wir solches etwa üblich und gebräuchig bey dem heili-

heiligen Reich herkommen, dergestalt (da es allbereit nicht geschehen,) daß bey den andern Churfürsten auch ebenmäßige Werbung und Handlung fürgenommen.

Dieweil aber die Kayserliche Majestät begehrten, sein Churfürstl. Gn. wollte Ihren in Unterthänigkeit deren räthlich getreues wohlmeynend Bedencken eröffnen und mittheilen, Und dann Ihr Kayserliche Majestät ohne das im Werck, zu einem gemeinen Reichstag zu greiffen, so hielten Sein Churfürstl. G. dafür, daß Ihr Majestät diese Tractation etwa daselbsten mit den Churfürsten am bequemlichsten und besten zu fernerer Handlung bringen möchten.

Und demnach S. Churfürstl. G. nicht zweiffelten / daß mercklich viel Obliegen und hochwichtig Gehafften zu Fürnehmung solches Reichstags verhanden, daran Ihrer Majestät und allen Reichsständen höchlich gelegen, wie auch deren nicht wenig S. Churfürstl. G. ehemals stattliche Erzehlung beschehen und gespürt worden, daß Ihr Majestät sich dahin gnädigst bearbeitt, damit die Churfürsten alle sammtlich in der Person auf gemeltem Reichstag möchten erscheinen, auf daß dann dieselben Churfürsten desto ehe zu Besuchung solches Reichstags zu bewegen, so achteten S. Churfürstl. G. daß in Ansehung dieser hochwichtigen Sachen die nothwendig Richtigmachung künfftiger Administration betreffend, nochmaln weiter ein Meldung zu thun, räthlich und gut wäre.

Oder wo Ihr Majestät dessen Bedenckens hätten, daß etwa in einem Nebenschreiben oder Suchen die Churfürsten desselben besonderlich ad partem möchten verwarnet werden, damit Ihrer Churfürstl G. dadurch desto eher Anregung und Ursach empfiengen, solchen Reichstag in der Person unbesucht nicht zu lassen.

Wie dann Sein Churfürstl. G. guter Hoffnung, wo solche Nebenerinnerungen von Ihrer Majestät auch bey den andern Churfürsten zu seiner Zeit beschehen, es würden Ihr Churfürstl. G. alle Ihrer Kayserlichen Majestät darinn willfährig gehorsamen, damit die Weg und Mittel an die Hand genommen, durch welche Unrath und Unrichtigkeit bey künfftiger Administration zu verhüten.

Da dann Ihr Majestät den Churfürsten diese Sache sament-lich und vertraulich fürschlagen lassen, so wollte S. Churfürstl. G. dieser jetzbeschehenen Erinnerung dergestalt ingedenck seyn, daß Ihr Kayserliche Majestät spürlich befinden und mercken würden, daß Ihr Churfürstlich Gnaden Ihren Neben den anderen nicht wenig, sondern zum höchsten, des heiligen Reichs Ehr, Frommen, und Wohlfarth hätten zum besten angelegen lassen seyn.

So viel dann den Reichstag und desselben persöhnliche Ersu-chung betreffe, da wüsten S. Churfürstl. G. voriger Suchung und wessen Erbietens sie damals darauf gewesen, sich gehorsam-lich wohl zu erinnern, desselbigen Gemüths wären sie noch also, wo die andern Churfürsten, und sonderlich die weitesten gesessene, erschienen, daß Ihr Churfürstl. G. an Ihrer Person auch nichts mangeln lassen wollten.

Doch hergegen der allerunterthänigsten Hoffnung und Zu-versicht, da die andern Churfürsten, und sonderlich die weitesten nicht kämen, daß S. Churfürstl. G. bey der Kayserlichen Ma-jestät auch für entschuldigt zu halten, in Betrachtung, das es sonst wenig fruchtbars würcken und zu Beförderung des Reichs Sachen nicht viel dienstlich seyn würde, Jedoch wollten S. Chur-fürstl. G. auch nicht unterlassen, Ihre ansehnliche Räthe mit sol-chem vollkommnen Gewalt abzufertigen, daß die Reichs-Sachen durch sie nicht aufgehalten, und Ihrenthalb gar kein Mangel er-scheinen noch befunden werden sollte, dann sie müsten nothwen-dig darfür halten, was einer oder mehr der andern Churfürsten durch Ihre Räthe und Gesandten verrichten, daß sein Churfürstl. G. solches gleichergestalt thun könnte.

Und thät der Kayserlichen Majestät Seiner Churfürstl. G. Ertzstifft darmit zum allerunterthänigsten in Ihren Schutz und Schirme befehlen

Georg G. z. Helffenstein,
F. z. Gundelfingen, Stathalter.
Joh. Ulrich Zasy.

26.

Extract der Kayserlichen Gesandten an die Rheinische Churfürsten Berichts an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1561. 16. Dec.

Unterdessen aber von Eur Kayserlichen Majestät uns zwey unterschiedliche allergnädigste Schreiben, von dem Rainhausischen Postmeister-Amt, durch unser zu Lysur auf der Mußel hievor gethane Verordnung zukommen, das ein an uns beyd, und das ander an mich Grafe Georgen besonders lautend, beyde am Datum Prag des 25ten Novembr., durch welche E. Kayserliche Majestät uns allergnädigst auferlegten nach verrichter gegenwärtigen Legation zu derselben E. Kayserlichen Majestät uns samentlich selbst gehorsamlich zu begeben und Ihrer Majestät von allem nothdürfftigen mündlichen Bericht anzufügen, in Betrachtung, daß an dem nicht wenig gelegen, damit die Sachen jetziger unserer Verrichtung noch zur Zeit in gutem Geheim gehalten und nicht weitläufftig gemacht werden, darum auch von solchen Dingen viel über Land zu schreiben nicht am sichersten seyn wollte, Mit mehrer Vermeldung, in angeregtem an uns besamtlich ausgangenem Schreiben weiter begriffen.

Wa uns nun dieser E. Kayserlichen Majestät Befehl ehmals und zeitlicher zukommen wäre, so hätten wir uns, so viel das angeregt referiren in Schrifften über Land betrifft, gebührender Gehorsamleistung wohl zu weisen und alles Schreibens zu enthalten gewust, Demnach aber wir nicht ohne merckliche (sonderlich mein Zasy fast immer währender Schwachheit halb.) obliegende Unstaten biß daher an unserm schuldigen getreuen Fleiß, ohne Ruhm zu melden, nicht gern etwas erwinden lassen wollten, und derwegen nicht ohne Unkosten alle Mittel gesucht, durch welche E. Kayserliche Majestät wir von jedem Churfürstlichen Ort, unsere gemeine Relationes so fördersam als nur möglich, zuferti-

gen mögen, uns auch nichts bedaurlicher gewest, als daß die Prierisch nicht gleich von demselben Hoflager aus, oder doch vom Wege gestracks verfaßt und abgesandt werden mögen, sonder mein Zasy vormals angezeigten grossen Leibs erhafft halben, bis zu der Cöllnischen aufgehoben werden müssen, und aber nunmehr E Kayserliche Majestät solche unsere gemeine Relationes alle drey ꝛc. vor diesem empfangen, so ist auch solches nicht mehr zu verändern.

Gleichwol darneben unser allerunterthänigst Verhoffen, E. Kayserliche Majestät sollen angeregten unsern vollbrachten Fleiß, uns, als denen Ihrer Majestät Gemüth hierunter nicht allein verborgen, sondern auch zuvor ein anderer Befehl deßfalls, als nemlich von jedem Ort aus alle Begegnung emsiglich zu schreiben, gegeben worden, zu keinen Ungnaden vermercken, Neben dem, daß E. Kayserliche Majestät unserthalben wohl vergewißt, daß die Sachen aus unserm Mittel ferners nicht, als dahin sie gehören, erweitert werden.

Wann sich aber nun über die eheberührten, allbereits ausgefertigen, gemeinen referirten, sonst noch ohne daß allerley andere, und zumal mehr geheimere Sachen bey der verloffnen Conuersationen, und darneben dieser dreyen Geistlichen Churfürsten Einbindungen, auch unsere darauf erfolgte Verspruchnussen dahin zugetragen, daß der Bericht von dem allem allein mündlich, und gar nicht in Schrifften zu beschehen, So seyen auf jetzigen E. Kayserlichen Majestät gnädigsten Befehl wie allerunterthänigst erbietig, zu gehorsamer Verrichtung angeregter geheimen Neben, Relation, mit erster Möglichkeit bey E. Kayserlichen Majestät will GOtt, gehorsamlich anzukommen, unangesehen, daß solches mit unser beyder grossen Unstätten zugehen würde, fürnemlich mein Grafe Georgen zunahenden Zeit meines Abzugs halb, von meinem Inlpruggischen Dienst, darzu nicht geringen Versäumnus meiner eignen Obliegen, und anderer vielfältiger Ungelegenheit mehr, die zu Entschuldigung dieser fernern profection meinethalben wohl gnugsam, und dann daß durch mich Zasium solche Reis bey dieser winterlichen Zeit, grossen Kälten,

und

und sondern schmertzlichen Zerschöttlung meines blöden Leibs durch die Wagenfarth über jetzig rauhe Weg je nicht anderst, als mit sonderer Beschwerlichkeit und Gefahr, vollbracht werden kan.

Jedoch damit E. Kayserliche Majestät unser beyder allerunterthänigste gehorsame Treuhertzigkeit desto spürlicher abzunehmen, So gedencken wir also, hindangesetzt alle erzehlte Unstatten, hierinn auch Gehorsam zu leisten, wofern anders E. Kayserliche Majestät uns mitlerweil zuvor und ehe wir anziehen, beyderseits die billige allergnädigste Verordnung bey Ihrer Hof-Cammer zu bewuster Richtigkeit verfügen werden, wie in den beyden unsern unterschiedlichen herzugeschlossenen Schedulis hieneben ferners zu befinden.

Es hat dieser Churfürst mit uns jetzo alhie noch fernere vertrauliche Conuersation gehalten, und ist summarie auf dem allem noch steiff gestanden, daß er sich zuvor gantz guthertzig erklärt hat, also daß dieses Orts an aller vollkommenen Richtigkeit eben nichts zu zweiflen.

Wir fahren Morgen im Namen GOttes förder hinaufwärts, und wo der Churfürst von Trier noch auf Erenbraitstain, so kan derselbe im Fürpaßirn ferner nicht insalutirt bleiben, wie auch Sein Churfürstl. G. solches zu unserm jüngsten Abschieden mit sonderm Fleiß größlich begehrt hat. ꝛc.

Datum Bonn den 16. Dec. Anno ꝛc. 1561.

27.

Kayser Ferdinands I. Instruction für seine an Chur-Maynz, Trier und Cölln abgeordnete Gesandten,

d. d. 1562. 14. Febr.

Ferdinand ꝛc. Instruction auf die Wohlgebohrnen und Ehrsamen, Gelehrten, unsere und Reichs liebe Getreue, Georgen Graf zu Helffenstein, Freyherrn zu Gundelfingen, Unserer O. O. Land Stadt-

Stadthalter, und Johann Ulrich Zasien, der Rechten Doctorn, unserer Vorder-Oesterreichischen Landes Cantzlern, unsere Räthe, was Sie an unser statt und in unserm Namen bey dem Ehrwürdigen Danieln Ertzbischoffen zu Maintz, des H. Römischen Reichs durch Germanien Ertzcantzlern, unserm lieben Neuen und Churfürsten vertreulich werben, handeln und verrichten sollen.

Erstlich sollen Sie sich zu gemeldtem unserm lieben Neuen und Churfürsten mit dem allerförderlichsten verfügen, Sr. Liebden neben Uberantwortung unserer Credenz-Schrifft, so wir Ihnen, unsern Gesandten, an S. L. zustellen lassen, unser Freundschafft, Gnad und alles gutes anzeigen und dann weiter vermelden: Wir hätten kurtz verruckter Tag von unsern Gesandten, so wir jüngst bey S. L. und andern Rheinischen Churfürsten gehabt, verstanden, was S. L. Ihnen auf ihre gethane Werbung zu Antwort gegeben, welches samt allem anderm, so in derselben Sachen bey S. L. fürgeloffen, uns nicht allein gnädiglich wol benügte, sondern wir sagten auch S. L. dessen gantz gnädigen, freundlichen und hochfleißigen Danck, mit Erbietung, solches gegen S. L. die Tag seines Lebens in allen Gnaden und Gutten zu erkennen. Dagegen wüsten wir S. L. jetzund freundlicher, gantz gnädiger und vertreulicher Meynung nicht zu bergen: Nachdem wir von vorgemeldten, auch etlichen andern unsern gewesenen Gesandten, Relation desjenigen, so bey andern unsern und des H. Reichs Churfürsten ausgericht worden, empfangen: So befunden wir, daß der Mehrtheil derselben Churfürsten, als sonderlich unsere Liebe Neuen und Oheim, die Churfürsten zu Cölln, Trier, Sachsen und Brandenburg hauptsächlich sich fast mit gleichförmiger Antwort gegen uns vernehmen lassen, nemlich daß sie sich, wie aus beyliegenden Copeyen zu vernehmen, auf gemeine, ordentliche, sämtliche Handlung Ihrer, der Churfürsten aller, nach vermög und Inhalt der Einigung, so Sie mit einander hätten, gezogen, welches uns dann gar nicht zuwider wäre, sondern begehrten auch selbst nicht anderst, dann daß diese Sache gebürlicher, ordentlicher Weise tractirt und beschlossen würde, daneben aber und dieweil wir aus allerhand Conversation,

so

so bey S. L. und den gemeldten andern Chur-Fürsten fürgeloffen, genugsam vermerckt, mit was gehorsamer freundlich guter Affection S. L. und die andern Churfürsten Uns, unsern Kindern und unserm gantzen löblichen Hauß Oesterreich und bevorab unserm freundlichen geliebten Sohn König Maximilian zugethan, so schöpffen wir aus demselben genugsame ja überflüßige Hofnung, wo also die Sach zu einer gemeinen Ihrer, der Churfürsten, Tractation kommen sollte, daß alsdann dieselbe den Ausgang unzweifentlich erreichen würde, damit nicht allein wir samt gemeldtem unserm freundlich geliebten Sohn deßhalben keinen Spott aufheben, sondern auch dasjenige erlangen mögen, welches wir (wie S. L. vormals auch von uns verstanden) anzubringen und in das Werck zu richten aus stattlichen hochnothwendigen Ursachen bewegt worden.

Daneben wäre gleichwol nicht ohne, daß allein unser lieber Oheim und Churfürst, Pfaltz-Graf Friedrich hievor bemeldten unsern Gesandten, eine andere und also den übrigen Chur-Fürsten ungemässe Antwort gegeben, und die Sach dahin gestellt, als ob dieser Zeit von einem künfftigen Nachkommen am Reich nicht zu reden, sondern der Fall erwartet werden sollte. Dieweil wir aber nicht vermerckt, daß Er, der Pfaltz-Graf, solches seines Verweigerens sonder begründte Ursachen fürgewendet, allein daß er sich gleichfalls auf obgemeldte Ihr, der Chur-Fürsten, Einigung gezogen, welche doch unsers Erachtens diesem Werck gar nicht zu wider, auch wir selbst, (wie oben auch gemeldet) anders nicht begehrten, dann daß hierinn ordentlich collegialiter und sämtlich procediret würde: So hätten wir nicht können für gut ansehen, von wegen solcher einiger des Pfaltz-Grafen noch zur Zeit gethaner Weigerung, gäntzlich von dieser Handlung abzulassen. Dann es wäre ja die unwidersprechliche Wahrheit, daß der Anfang dieses Wercks von uns oder den Unsern nicht herfliesse, sondern von vielen stattlichen ansehnlichen Ständten beyder Religion an uns erstlich allerhand Persuasionen gelangt, und wir dannoch nichts destoweniger die Sache gantz gantz wohl an uns kommen las-

sen, gleichwohl hätten wir dannoch selbiges auch nicht wenig bedacht und zu Hertzen geführt, wo bey unserm Leben die Sach eines künfftigen Successors halben am Reich nicht in Richtigkeit gebracht, was künfftiglich, bevorab bey dieser sorglichen und gefährlichen Zeiten, dem gantzen H. Reich für merckliche Zerrittlichkeit daraus entstehen möchte. Neben dem, daß auch solch unser Fürnehmen nicht neu noch ungebräuchlich, sondern, wo man hinter sich sähe, so lang als das Römisch Reich gestanden, und nicht allein zu gar uralten Zeiten, sondern auch seither als Ihr, der Chur-Fürsten, Election und Wahl interesse gewesen, meistentheils also herkommen, daß die zu jeder Zeit regierende Römische Kayser und König bey Ihren Lebzeiten gern solche Fürsehung gethan, damit man nach Ihrem tödtlichen Abgang eines künfftigen Successors vergewist, auch offtermahls ihre Verwandte oder andere taugliche Personen zu der Succession des H. Reichs befördert, wie dann solches auch bißher nicht allein im H. Reich, sondern auch in andern Königreichen, so nicht erblich, sondern durch freye Wahl versehen werden, sich vielfältiglich zugetragen, ja das auch zum offtermal gesehen worden, wo bey Leben eines Römischen Kaysers oder Königs die künfftig Succession nicht richtig gemacht, alsdann auf den zugetragnen Fall, durch gespaltne Election und in ander Wege mercklicher groser Unrath, Zerstörung des gemeinen Friedens, Krieg und Blutvergiessen im H. Reich Teutscher Nation erfolgt wäre.

Dem allen nach hätten wir uns entschlossen, mit Ihme, dem Pfaltz-Grafen, weiter deßhalben handeln zu lassen, Ihn, so viel möglich, dahin zu bewegen, daß er die Sache etwas baß wollte bedencken, immassen wir uns dann, daß er solches also thun würde, gnädiglich versehen.

Was dann sonst für ein Modus agendi, vermög berührt Ihrer der Chur-Fürsten Einigung fürgenommen werden solle, da befunden wir gleichwohl Ihrer, der Chur-Fürsten so sich bißher mit gebürlicher guter Antwort gegen Uns vernehmen

lassen,

assen, zweyerley unterschiedliche Meynung, als nemlich daß etliche dafür hielten, daß von dieser Sach am füglichsten und besten, auf einem gemeinem Reichs-Tag tractirt werden sollte, die andern aber Ihnen in diesem Fall einen Chur-Fürsten-Tag baß gefallen liessen, fürnemlich aus dieser Ursach, daß Sie vermeinten: Nachdem die andern Ständte des Reichs mit der Election eines Römischen Kayfers oder Königs nichts zu schaffen; so wollte sich Ihrer der Chur-Fürsten Præeminentz noch wohl gebühren, solche Sach für sich selbst und ad partem, alten löblichen Gebrauch nach, fürzunehmen. Dieweil wir dann solche Ursach nicht so gar für gering erwegen; so hielten wir den andern nechst vermeldten Weg für etwas ordentlicher und besser, liessen auch derhalben mit denen Chur-Fürsten, so der andern Meynung gewesen, dahin handeln, daß sie Ihnen diesen Weg auch wollten gefallen lassen. Wie wir dann nicht zweifelten, daß sie ihres Theils die Sach selbst stattlich und wohl würden wissen zu bedencken. Ob und was dann sonst für Difficultät, als Aufrichtung einer Königlichen Obligation, oder anders betreffend, fürfallen würden, die wären wir bey gemeldtem unserm freundlich geliebtem Sohn, König Maximilian, richtig zu machen, Uns auch derwegen samt jetztgemeldtem unserm Sohne an dem Ort der Election selbst persönlich finden zu lassen, damit alle Sachen, desto schleuniger und mit bestem Willen allerseits fortgiengen, bedacht.

Wir begehrten auch darauf gantz gnädiglich und freundlich, daß Er, der Churfürst zu Maintz, als der ohne allen Zweifel nochmals bey seinem vorigen guten Willen gegen Uns und gemeldten unsern freundlich lieben Sohn verharren würde, deß alles also eingedenck und weiter darüber bedacht seyn, auch im Fall, da es GOtt der Allmächtig also schickte, daß wir (immassen wir Uns unzweiffentlich versehen) nochmaln gleichen Willen bey den andern obgemeldten Churfürsten befünden, und also die Sach zu Ausschreibung eines Churfürsten-Tags gelangen würde, nicht allein seines Theils denselben gutwillig besuchen, sondern auch auf demselben neben andern Churfürsten

dasjenig fürnehmen und handeln helffen wollte, das zu Vorstellung dieses vorhabenden Wercks und zu verhofften glückhafften Fürgang und Endschafft desselben dienstlich und fürstendig seyn möchte. Das stünde uns gegen Ihn und seinen Ertzstifft, samt allen den seinen mit Freundschafft und allen Kayserlichen Gnaden zu erkennen. Wie er uns, auch deßgleichen gemeldten unsern freundlich geliebten Sohn, König Maximilian, die Tag unsers Lebens nimmermehr undanckbar erfinden solle. Da dann solches also, wie wir unzweifelich verhofften, seinen wircklichen Fürgang erhalte, so könte alsdann unsers Ermessens eines künfftigen Reichs-Tags halben, davon bißher so vielfältiglich gehandelt, wo, wie und wenn derselbe zu halten, am selben Ort zum füglichsten tractirt, gehandelt und beschlossen werden.

Solches alles und anders zur Sache dienstlich sollen obgemeldte unsere Gesandte bey gedachtem unserm lieben Neuen, dem Churfürsten zu Maintz, mit allem getreuen emsigen Fleiß und bester Bescheidenheit, auch weiterer nothdürfftiger Ausführung, wie Sie, Ihrem sondern beywohnenden Verstand und Geschicklichkeit nach, zu thun wohl wissen und wir deßhalben in Sie ein sonder gnädig Vertrauen stellen, werben, handeln und verrichten, und was Ihnen, unsern Gesandten, auf solch Ihr Werben und Handlung ferner zur Antwort begegnet fleißig aufmercken und uns dessen zu Ihrer Wiederkunfft eigentlich berichten.

Unsere Gesandten sollen auch insonderheit unsers freundlich geliebten Söhns, König Maximilians Gesandten, so S. Lieb gleichfalls an unsern lieben Neuen, den Chur-Fürsten zu Maintz ꝛc. abfertigt und mit Ihnen unsern Gesandten ziehen würdet, nicht allein diese unsere Instruction, so offt er das begehren würde, auch was Ihnen allenthalben in der Handlung begegnet, vertreulich communiciren, sondern auch sonst in Verrichtung seiner Werbung alle gute Anweisung und endlich in allen Sachen guten freundlichen Willen erzeigen und beweisen.

Daran

Daran thun Sie unsern gefälligen angenehmen Willen und Meinung. Datum auf unserm Königlichen Schloß Prag den 14. Februarii Anno im 62ten.

Item mutatis mutandis auf gemeldten von Helffenstein und D. Johann Ulrich Zasium,

Was Sie mit Cölln handeln sollen, und solle der Artickul von Ausschreibung des Chur-Fürsten-Tags meldend, nemlich, daß dasselb dem Chur-Fürsten gebühre, Er auch auf die Form desselben, bedacht sey, ausgelassen werden.

Idem per omnia auf gemeldten von Helffenstein und D. Johann Ulrich Zasium. Was sie mit Trier handeln sollen.

Memorial oder Neben-Instruction etlicher Artickul, darauf unsere Gesandten neben der Werbung, so in unserm Namen bey unserm lieben Neuen und Chur-Fürsten dem Ertz-Bischoffen zu Maintz ꝛc. zu verrichten bedacht seyn sollen, nach Gelegenheit zu hohem freundlichen Danck von unsertwegen anzunehmen, oder aber gebührlicher und doch bescheidentlicher Weise darauf zu repliciren.

Und wiewohl Ihnen deßhalb, dieweil wir nicht eigentlich wissen, welchermassen die Antwort geschaffen seyn würdet, berührte Replic halben, nicht so gar ausdrückliche Instruction gegeben werden mag, sondern solches meistentheils bey Ihr, der Gesandten, Discretion beruhen würdet. Jedoch, dieweil wir vermuthen, es möchten Ihnen vielleicht etliche aus nachfolgenden Puncten an die Hand stossen, damit Sie dann wissen, was unser Kayserl Gemüet deßhalben sey, und sich desto baß darnach richten mögen, so haben wir Sie dessen mit kurtz wollen erinnern, wie hernach folgt.

Und erstlich wo man auf eine Assecuration der Catholischen Religion halben dringen wollte, so mögen Sie, die Gesand-

ten, wohl anzeigen: Nachdem wir vielgemeldten unsern freundlich geliebten Sohn König Maximilian dieser Zeit fürnemlich dieser Sache halben hieher zu Uns erfordert, hätten wir sein Gemüth anderst nicht verstanden, dann daß auf dem Fall, da GOtt der Allmächtig diese Sach zu fruchtbarlichen verhofftem Ende schickt, Er, als ein Christlicher König, nicht allein den hievor aufgerichten Religion- und Profan-Frieden getreulich Hand zu haben und zu erhalten, sondern auch der Religion halben sich nicht weniger, dann wir hievor in unser Obligation, so wir Ihnen, den Chur-Fürsten gegeben, gethan hätten, vestiglich und zu Ihrer, der Chur-Fürsten, billigen Genügen zu verobligiren und zu verschreiben erbietig.

Zum andern, wo vielleicht für käme, als ob die Nothdurfft erfordern wollte, daß ein Römischer Kayser oder König seine meiste Residentz etwas näher und gelegner in das Reich richtete, so sollen die Gesandten vermelden, daß wir bißher den meisten Theil unsern Nieder-Oesterreichischen Erb-Landen beygewohnet, das wäre aus unvermeidlicher Nothdurfft der beschwerlichen Last, darinn wir gegen Unsers Christlichen Namens und Glaubens Erb-Feind den Türck, stünden, geschehen; Wir wären aber immer ohne das bedacht, und fürnemlich, wo diese Sache (wie wir nicht zweiffelten) ihren glücklichen Fürgang erreichte; unsere Kayserliche Residentz dermassen nahe an der Hand zu haben, daß wir nach Gestalt der Sachen auf alle fürfallende Noth wohl auffsehen und männiglich so bey Uns unsern Kayserlichen Hoff anzuruffen bedürfftig, uns leichtlich und mit gutem Fug würde erreichen können. So vermerckten wir auch an unserm freundlich geliebten Sohn, König Maximilian so viel, daß S. L. auf den Fall, da es GOtt der Allmächtig (so wie wir der gäntzlichen unzweiflichen Hoffnung wären) also schickte, nicht allein die meiste Zeit der Regierung, und so viel immer menschlich und möglich, dem Heil. Reich beyzuwohnen willig, sondern auch solches für hochnutz und nothwendig ansehe.

Zum

Zum dritten: im Fall unsern Gesandten für beschwerlich fürgeworffen würde daß wir bißher in unsern geheimen hochwichtigen und andern Sachen, so wenig Stände oder andere dergleichen ansehnliche Personen, so dem Reich ohne Mittel verwandt wären, gebraucht darauf sollen die Gesandten anzeigen, daß es an unsern guten Willen dießfalls gar mit nichten erwunden, und wir zwar dessen das allerwenigst Bedencken oder Beschwerung nie gehabt, auch noch nicht hätten. Wie wir denn auch bißher, so viel uns immer menschlich und möglich gewesen, mit Fürsten, Graven und Herrn, Standts, Personen uns gefast gemacht und sollte an uns nicht erwinden, solches noch weiter und mit einer mehrern Anzahl zu thun; Wir wollten auch dießfalls gar keine Kosten nicht sparen. Aber der gröste Mangel wäre an dem, daß die Leute fürnemlich bey diesen mühseeligen Zeiten gantz schwerlich zu bekommen. Wir hätten auch solches im Werck befunden, also daß obwohl etliche sich in unsern Dienst nicht allein leichtlich hätten mögen bewegen lassen, sondern auch selbst darum angehalten, so wären Sie doch nicht dermassen geschaffen, daß wir Sie nützlich und fürnemlich zu den grossen wichtigen Handlungen, die täglich bey uns fürfielen, gebrauchen könten. Die andern aber, die geschickt und tauglich (deren doch leyder! wie männiglich bewust, und gleichwol ohne jemands Verkleinerung zu melden, eine geringe Anzahl) wären fast alle dahin gesinnet, daß Sie weder am Hof noch auch gar nahends von Hauß aus zu dienen sich bewegen lassen, wiewohl wir nun dafür hielten, daß dannoch die Räthe, so wir aus unsern Erb-Königreichen und Landen, die dem Heil. Reiche mit Lehenschafft und in andere Wege verwandt, zu uns ziehen, nicht für fremd oder ausländisch, sondern gleichergestalt für Verwandte des Heil Reichs zu schätzen. Nichts destoweniger wären wir allweg unsern besten und höchsten Fleiß fürzuwenden bedacht, gleichergestalt andere, so dem Reich ohne Mittel unterworffen, in unsern Dienst nach aller Möglichkeit zu bringen, wie dann offtgedachter unser freundlicher geliebter Sohn, König Maximilian auf den verhofften Fall Er. Lieb theils auch gern thun wollte und würde.

Zum

Zum vierdten würde dann diese Difficultät erreget, daß gegenwärtige Handlung vielleicht bey etlichen dahin gedeutet werden möchte, als wären wir die Hoheit des Heil. Reichs dadurch erblich zu machen bedacht, so könten und mögen gemeldte unsere Gesandte solches mit guten Grund ablehnen. Dann weß wir uns hievor deßhalben nicht allein gegen Ihnen den Churfürsten verschrieben, sondern auch in unser nechstgegebenen Instruction ausdrücklich vernehmen lassen: Und durch unsere Gesandte mit Fleiß würdet angebracht worden seyn, das stehe ohne Zweifel bey Ihnen den Churfürsten noch im frischen Gedächtniß, zu dem und wo diese Handlung fortgesetzt werde, so sollte es weder an uns, noch offtgedachten unserm freundlich geliebten Sohn, alle nothwendige Recognition, Obligation und Verschreibung, so etwa unsere Vorfahrn am Reich und letztlich wir selbst von uns gegeben, in bester Form dießfalls aufzurichten gar nicht Mangel haben.

Zum Fünfften: ob dann auch angezogen werden wollte, wir sollten uns der andern Churfürsten Stimmen vergewissern, so sollen die Gesandten dagegen vermelden: Was wir hievor dießfalls von den andern Churfürsten für Antwort empfangen, weß wir uns auch darauf, doch ausserhalb des Pfaltz-Grafen, gegen Ihnen freundlich und gnädiglich versähen, das hätte Er, unser Neue, der Ertzbischoff zu Maintz, hievor verstandten, mehrere Vergewissung sonderlich nachdem Sie sich alle auf die Churfürstliche Einigung, wie dann gleichergestalt auch Er, der Ertzbischoff zu Maintz, selbst gezogen, hätten wir Sie nicht anzumuten gewust, wäre auch, unsers Erachtens, dieweil wir alle Sachen nicht anderst dann ordentlich und gebührlich fürzunehmen begehrten, nicht billig gewesen; aber dennoch aus dem Verstand, den wir hin und wieder aus aller Ihrer der fünff Churfürsten Antwort und Conversation vernommen, so könten wir menschlicher Vernunfft nach anderst nicht verhoffen, dann wo die sämtliche Handlung Ihr der Chur-Fürsten fortgieng, die Sach würde sich mit vorgehender Gnad und Verleihung

des

des Allmächtigen also anschicken, daß uns und unserm freundlich lieben Sohn kein Schimpff oder Verkleinerung daraus entstehen sollte.

Zum Sechsten wo insonderheit der von Maintz das Ausschreiben des Chur-Fürsten-Tags difficultiren und dahin deuten wollte, als ob man Ihme vielleicht in einem solchen Fall, da das Reich noch nicht ledig stünde, solch Ausschreiben nicht gern würde einräumen wollen, dagegen sollen die Gesandten bescheidentlicher Weise anzeigen, wir wüsten für unser Person, doch unvergreifflich davon zu reden, Niemanden dem solches billiger dann Ihme, als dem Ertzcantzler gebührte. Es wäre auch unsers Wissens hievor jederzeit in solchen Fällen, und also auch, wo man von der Wahl eines künfftigen Successors tractirt, also gehalten worden. Zu dem und obschon Sie, die Churfürsten, sich andererer obliegender Sachen halben, vermög Ihrer habender Einigung, oder sonst mit einander versammlen wollten, würde unsers Ermessens die Beschreibung durch Niemand anders, dann eben durch Ihn, den Churfürsten zu Maintz geschehen. Sollte Er aber über solches alles einiger Difficultät hierinn gewärtig seyn; so zweiffelten wir gar nicht, Er würde sich mit seinen Mit-Churfürsten auf das Alt Herkommen und anders, was in dieser Sach zu bedencken vonnöthen, leichtlich wissen zu vergleichen.

Zum siebenden und letzten möchte sich vielleicht zutragen, daß Er, der Chur-Fürst von Maintz ꝛc. oder seine Räthe sich in vertreulichen Gespräch von wegen eines Recompens oder Erkenntniß, die Ihnen dieser Sache halben von uns geschehen sollte, etwas mercken lassen würden, darauf und so viel insonderheit den Chur-Fürsten selbst belangt, wofern die Sache dahin gestellt, daß wir solche Recompens mit eignen Land und Leuten, oder auch mit anderer Ständte, Gütern, Hoheit oder Gerechtigkeit thun sollen; So sollen unsere Gesandten solches nicht allein zum höchsten, doch mit bester Bescheidenheit, difficultiren, sondern auch so viel zu verstehen geben,

daß solches bey uns, es schicke gleich GOtt der Allmächtig die Sach, wie er wolle, nicht zu erheben. Doch dem Churfürsten so wohl, als auch desselben geheimsten vertrauten Räthen, an denen am meisten gelegen, von unsern auch unsers freundlich geliebten Sohns wegen in genere diese gnädige Erwehnung und Vertröstung thun, was wir Ihme, dem Churfürsten, hinwiederum, es wäre mit guter Beförderung sein oder seiner Gefreundten und Anverwandten, mit Zustellung der Gerechtigkeiten der Königlichen Nominationen ad beneficia, oder primariarum precum, oder sonst desgleichen, auch sein, des Churfürsten, fürnehmsten geheimsten Räthen, in einem oder dem andern Wege für Gnad und ersprießliche Ergetzlichkeit erzeigen könten, daß wir dasselbe, nach jeder vorstehender Gelegenheit, so viel uns immer möglich zu thun, in kein Vergessen stellen, auch an unserer gnädigen danckbarlichen Erzeigung gar keinen Mangel erscheinen lassen, und, so viel sonderlich die Räthe belangt, ihren getreuen in dieser Sache fürgewendten Fleiß, Mühe und Arbeit dermassen gnädiglich und danckbarlich erkennen nnd vergelten wollten, daß Sie unsers Verhoffens deßhalben wol benügig und zu frieden seyn sollen. Da auch Er, der Churfürst, mit jemands anderm Speen oder Irrung, oder auch andere Obligen, darinnen Er unserer gebührlichen Kayserlichen Hülff, Beystand oder Beförderung bedürfft würde, so solle Ihm dieselbe von uns oder auch auf den verhofften Fall vom unsem freundlich geliebten Sohn nimmermehr verziehen seyn.

28.

Kayser Ferdinands I. Instruction für seine an Hertzog Christoph zu Würtemberg abgeordnete Gesandten,

d. d. 1562. 14. Febr.

Ferdinand ꝛc. Instruction auf die Wohlgebornen und Ehrsamen Gelerte, Unsere und des Reichs lieben Getreuen, Georg Grafen

Grafen zu Helffenstein, Freyherrn zu Gundelfingen, Unser O. O. Landt-Stadthalter, und Johann Ulrich Zasien, der Rechten Doctorn, unserer Vorder-Oesterreichischen Landes Cantzlern, unsere Räthe, was Sie an unser statt und in unserm Namen bey dem Hochgebohrnen Christophen Hertzogen zu Würtenberg und Teck, Grafen zu Mömpelgard, ꝛc. Unserm lieben Vettern, Oheim und Fürsten vertreulich werben und handeln sollen:

Erstlich sollen Sie sich zu gemeldtem unserm lieben Vettern und Fürsten mit dem allerförderlichsten verfügen, Seiner Lieb neben Uberantwortung unserer Credentz-Schrifft, so wir Ihnen, unsern Gesandten, an Sr. Lieb zustellen lassen, Unsere Gnad und alles Guts, und dann weiter vermelden: Wir hätten kurtzverruckter Tag von obgemeldten Unsern Räthen und Gesandten, so wir neulicher Zeit bey etlichen Unsern und des Reichs Churfürsten gehabt, Sr. Liebden Hertzog Christophs Anzeig von dem vertreulichen Gespräch und Handlung, so Sr. Liebden unsernthalben gleichwol unersucht, für sich selbst und wie wir es verstünden aus lautern freundlichen getreuen guten Gemüth mit dem Hochgebohrnen Friedrich Pfaltzgrafen beym Rhein, ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen, Unserm lieben Oheim und Chur-Fürsten, von wegen künfftiger Administration und Regierung des Heil. Reichs, Unserm freundlich geliebten Sohn, König Maximilian, zu guten, gepflogen, nachlengs vernommen. Dieweil wir nun daraus seinen treuhertzigen guten Willen, so Sr. Liebden Uns und gemeldtem Unserm freundlich geliebten Sohn trüge, überflüßiglich vermercken, so bedancken Wir Uns deshalben gegen Sr. Liebden gantz gnädiglich, freundlich und zum Allerhöchsten, mit Erbietung, solches gegen Sr. Liebden die Tag unsers Lebens mit allen Kayserlichen Gnad. und Guten zu erkennen.

Und fiele uns gleichwol etwas verwunderlich und fremde für, daß gemeldter Unser Oheim, Pfaltzgraf Friedrich, auf

die stattliche Ausführungen, so Sr. Lieb Hertzog Christoph gedachtem Unserm Oheim, Pfaltz-Grafen Friedrichen, gethan, sich von seiner gefaßten Meynung so gar nicht wollte abweisen lassen, und noch vielmehr, daß er sich, ohne Zweifel durch häßige Leute, dahin bereden liesse, als, wo diese Sache der Election unsers freundlich geliebten Sohns ihren Fürgang gewinnen sollte, daß man alsdann Ihn unsern Sohn, zusamt Uns, von und aus dem Heil. Reich unterhalten müsse, und darzu der Türcken-Steuer und Hülffe nimmer kein Ende seyn würde.

Dann wir wüsten S. L Hertzog Christophen dagegen mit Grund und Wahrheit dieses wohl anzuzeigen, wo wir Unser und Unser Kinder Unterhaltung niedert anders woher dann von und aus dem Heil. Reich ohne Mittel haben sollten, daß wir unterweilen (welches Wir doch mit aller Bescheidenheit angeregt haben wollen,) wohl schmale Bißlein essen müssen.

Wir hätten biß daher die gantze Zeit Unserer Königlichen und Kayserlichen Regierung den allerwenigsten Pfenning von dem Reiche nicht eingenommen, davon wir nicht ehrbare aufrichtige Rechenschafft geben könten, auch im Fall der Nothdurfft zu geben erbietig wären, daraus sich dann befinden würde, daß wir das allerwenigste anderergestalt nicht angewendet, dann daraus es Uns bewilliget worden.

Wir wollten hierinnen geschweigen, wie langsam damahls und unrichtig Uns die zu Zeiten bewilligte Reichs-Steuren und Contributiones (damit Wir gleichwohl Niemand anders denn allein die Saumigen beschuldigt haben wollten,) wären gereicht worden, ja wohl auch eine grosse Anzahl derselben noch auf heutigen Tag aussenstünde, derowegen dann nicht allein alle gute Gelegenheit gegen den Feind versäumt, sondern auch Wir mit samt Unsern betrübten und bekümmerten Land und Leuten

mehr

mehr dann ainist in grosse Angst und Noth des Feinds halben gesetzt worden.

Ja wir könten auch mit beständiger Wahrheit wohl sagen, daß wir nicht allein an den bewilligten Reichs-Hülffen niemals den geringsten Heller in unsern sonderbaren eignen Nutz nicht gewendet, sondern auch zu mehrmalen ansehnliche Summa Gelds von dem unsern den Ständen biß die bewilligten Hülffen eingebracht, fürgesetzt, wie uns dann solches vorgeliehenen Geldes biß in 300000 fl., lange Zeit bey gemeinen Reichs-Ständen aussengestanden.

So hätte es mit unsern Landen, so mit dem Türcken grentzen, diese Gelegenheit, daß wir zu Unterhaltung des Kriegs-Volcks an den Grentzen, auch Bevestigung und Bewahrung derselben Grentzen und Ort-Flecken jährlich über die Zehenmal Hundert Tausend Gulden nothwendiglich aufwenden, und da gleich der Türck nicht jederzeit mit Heeres-Krafft gegen uns zu Feld läge, wir doch von wegen seiner unaufhörlichen Practicken und Kriegs-Ubung immerdar des Uberzugs von Ihm gewärtig seyn müsten.

Daß wir nun je nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen wider diesen Feind unsere und des Heil. Reichs gehorsame Stände um Hülff und Mitleiden getreulich anruffen müsten, das wäre uns nicht lieb, wollten auch derselben sonst, wo es in unserer und unsers erschöpfften ersaigerten Erb-Königreich und Landen Macht und Vermögen stünde, hierinnen viel lieber verschonen.

Dieweil aber dieses ein gemeiner Feind, wie männiglich wohl bewust, der nichs allein Uns, samt den Unsern, sondern auch, so viel an Ihme, die gantze Welt gern unter sein viehisch Joch und Dienstbarkeit bringen wollte, wie er dann nunmehro seinen Fuß leider! an das Heil. Reich Teutscher Nation fast

nahe gesetzt und wir gegen einer solchen grossen Macht für uns selbst zu schwach; So hätte männiglich gar leicht zu ermessen, wer dießfalls aus des Heil. Reichs Ständen uns Hülff und Beystand thäte, der thäte es ihm selbst, und darzu auf einem solchem Wege, daß Ihme je viel nützer und vortheilhaffter wäre, des Nachbarn Hauß von dem Feuer zu erretten, dann das Feuer an sein eigen Hauß kommen zu lassen.

Wir wollten auch gern wissen, wann schon die Römisch Kayserliche oder Königliche Majestät nicht bey uns oder Jemands andern von unserm löblichen Haus Oesterreich, sondern etwa ein anderer Römischer Kayser oder König wäre oder seyn würde, ob es darum die Meynung haben müste, daß man uns nicht allein als einen Nachbarn von wegen der Cron Ungarn, sondern auch als einen Ertz-Hertzog von Oesterreich und also ein Glied und Stand des Heil. Reichs mit Hülff und Rettung gäntzlich verlassen und dem Feind in den Rachen stecken sollte?

Aus welchem allen dann Er, gedachter Unser Oheim Hertzog Christoph, als der verständig, leichtlich zu ermessen, was unerheblicher Ursach der Pfaltz-Graf zu solcher seiner Verweigerung haben möge. Nun wäre nicht ohne, als wir neulich etliche Unserer Gesandten zu allen Churfürsten dieser Sach halben geschickt, hätten wir von den andern Fünffen solche Antwort empfangen, dero wir gantz wol benügig, daraus wir auch einen glücklichen Fortgang dieser Sache ohne Zweifel verhoffen; Allein hätte er, der Pfaltzgraf, hievor bemeldten unsern Gesandten eine andere und also den übrigen Churfürsten ungemässe Antwort gegeben, und die Sach dahin gestellt, als ob dieser Zeit von einem künfftigen Successore am Reich nicht zu reden, sondern künfftiglich der Fall erwartet werden sollte. Dieweil wir aber nicht vermerckt, daß Er, der Pfaltz-Grafe, solches seines Verweigerens sondere begründte Ursachen fürgewendet, allein daß er sich auf Ihr, der Churfürsten, miteinander habende Einigung gezogen, welche doch unsers Erachtens diesem

Werck

Werck gar mit nichten zuwider, ja auch wir selbst anders nichts begehrten, dann daß hierinn ordentlich collegialiter und sämtlich procedirt würde, so hätten wir nicht können für gut ansehen, von wegen solcher einiger, des Pfaltz-Grafen, noch zur Zeit gethaner Weigerung gäntzlich von dieser Handlung abzulassen, dann es wäre ja die unwidersprechliche Wahrheit, daß der Anfang dieses Wercks von uns oder den Unsern nicht herflüsse, sondern von vielen stattlichen ansehnlichen Ständten beyder Religion an uns erstlich mit allerhand Persuasionen gelangt und wir dennoch nichts destoweniger die Sach gantz wohl an uns kommen lassen, gleichwohl hätten wir selbigs auch nicht wenig bedacht und zu Hertzen geführt, wo bey unserm Leben die Sach eines künfftigen Successors halben am Reich nicht in Richtigkeit gebracht, was künfftiglich, bevorab bey diesen sorglichen gefährlichen Zeiten dem gantzen Heil. Reich für merckliche Zerrittlichkeit daraus entstehen möchte. Neben dem, daß auch solch unser Fürnehmen nicht neu und ungebräuchlich, sondern wo man hinter sich sähe, so lang als das Römische Reich gestanden, und nicht allein zu gar uralten Zeiten, sondern auch seither als der Churfürsten Election und Wahl in esse gewesen, meistentheils also herkommen, daß die in jederzeit regierende Römische Kayser und Könige bey ihren Lebzeiten gern solche Fürsehung gethan, damit man nach Ihrem tödtlichen Abgang eines künfftigen Successors vergewist, auch offtermals Ihre Verwandte oder andere taugliche Personen zu der Succession des Heil. Reichs befördert. Wie dann solches auch bißher nicht allein im Heil. Röm. Reich, sondern auch in andern Königreichen, so nicht erblich, sondern durch freye Wahl versehen werden, sich vielfältiglich zugetragen, ja daß auch offtermals gesehen worden, wo bey Leben eines Römischen Kaysers oder Königs die künfftig Succession nicht richtig gemacht, alsdann auf den zugetragenen Fall durch gespaltene Election und in anderwege mercklichlicher grosser Unrath, Zerstörung des gemeinen Friedens, Krieg und Blutvergiessen im H. Reich Teutscher Nation erfolgt wäre.

Dem

Dem allem nach hätten wir Uns entschlossen, mit Ihm, dem Pfaltzgrafen, weiter deßhalben handeln zu lassen, Ihn, so viel möglich, dahin zu bewegen, daß er die Sache etwas baß wollte bedencken, immassen wir uns dann, daß er solches also thun würde, gnädiglich versähen.

Dieweil wir dann wüsten, in was freundlichen Vertrauen und guter Nachbarschafft Sr. Liebden, der Hertzog von Würtenberg, nunmehr eine lange Zeit her mit dem Pfaltz Graf gestanden, wir uns auch anderst nicht bereden könten, denn dieweil S. L. vorhin sich dieser Sachen gantz unersucht und also aus fryem guten Willen so getreulich und fleißig angenommen, S. L würde jetzt, auf unser Ersuchen, nicht weniger zu thun schuldig und willig seyn: So wäre unser gantz gnädig Gesinnen und Begehren, S. L. wollte nicht unterlassen, zu förderlichster Gelegenheit und fürnemlich zuvor und ehe unsere jetzige Gesandten bey dem Pfaltz-Grafen anckämen, sich mit demselben wiederum als für sich selbst zu unterreden und zu befleissen, der Sache eine gute Vorbereitung bey Ihm zu machen, damit wir eine bessere Antwort von Ihm bekommen mögen.

Dann sollte diese Sach bey den andern Churfürsten allen, wie wir uns gäntzlich versehen, richtig seyn oder werden, und allein Er, der Pfaltz-Graf, sich unterstehen solches zu verhindern, da wir uns doch nicht erinnern könten, daß wir oder unser freundlicher geliebter Sohn König Maximilian Ihm die Tag unsers Lebens Ursach zu einigen unfreundlichen ungeneigten Willen gegen uns gegeben, so wäre es uns je etwas fremd und verwunderlich, von Ihme zu hören.

Und wir wollten solches alles gegen Ihn, den Hertzog, wiederum jederzeit in allen Gnaden und guten zu jeder vorstehenden Gelegenheit erckennen. Darauf sollen also unsere Gesandten ir fleißig Aufmerck haben, ob und welcher massen er der Hertzog solche Unterhandlung auf sich zu nehmen bedacht, dann

im

im Fall da er es, diesem unsern Begehren gemäß, als für sich selbst und ausser unsers Befehls auf sich nehmen wollte, sollten es die Gesandte stracks dabey bleiben lassen.

Im Fall aber der Hertzog desselben Beschwerung trüg und vielleicht lieber haben wollte, daß er solches in unserm Namen und aus unserm Befehl verrichten möchte, so sollen die Gesandten solches für Ihre Person nicht sonders difficultiren, sondern dieweil wir auf denselben Fall einen Credentz-Brief auf Ihn, den Hertzog, an den Pfaltz-Grafen stellen und Ihnen, unsern Gesandten, hiemit überantworten lassen, so mögen Sie, die Gesandten, alsdann denselben Ihm, dem Hertzog, samt Copey unserer Instruction, weß wir Ihnen, unsern Gesandten mit dem Pfaltz-Grafen zu handeln Befehl zustellen, sich deren seines Gefallens zu gebrauchen.

Unsere Gesandten sollen auch in sein, des Hertzogs von Würtenberg, selbst-Bedencken und Ermessen stellen, ob er vonnöthen seyn vermeyne, daß, unverhindert und ungeacht der Handlung, so er, der Hertzog, mit Pfaltz zu pflegen auf sich nehmen würde, die Gesandten nichts destoweniger nach ihrer Verrichtung bey den Geistlichen Churfürsten sich weiter zu dem Pfaltz-Grafen verfügen, oder aber ob er, der Hertzog, des Pfaltz-Grafen Antwort uns selbst zuschreiben wolle, doch dem Hertzog daneben anzeigen, ob wir wohl gäntzlich und unzweifentlich bey uns darfür hielten, daß Niemand die Sach bey Pfaltz stattlicher und besser verrichten und den Pfaltz-Grafen leichter auf gute Bahn würde bringen mögen, dann eben er, der Hertzog, daß wir nichts destoweniger nicht für rathsam ansehen, daß unsere Gesandten den Pfaltz-Grafen, wie die andern Churfürsten, einen Weg wie den andern dannoch besuchen, nicht daß wir gedächten, daß sein, des Hertzogs, Handlung allein nicht gnugsam, sondern allein darum, damit Gleichheit gehalten würde.

In allweg aber sollen die Gesandten Fleiß fürwenden, daß sie zuvor und ehe sie sich wiederum herauf der Pfaltz nä-

hern, ein ungeverliche vertreuliche schrifftliche Andeutung von dem Hertzog unterwegen haben mögen, welcher massen Er, der Hertzog, mittlerweil die Sach bey dem Pfaltz-Grafen gefunden, auf daß nachmals Sie, die Gesandten, sich mit Ihrer Werbung bey dem Pfaltz-Grafen desto besser darnach richten mögen.

Solches alles, und anderes zur Sach dienstlich, sollen obgemeldte unsere Gesandten bey vielgemeldtem unserm Vettern und Oheim, dem Hertzog zu Würtenberg, mit allem getreuen Fleiß und bester Bescheidenheit, wie Sie, ihrem sondern beywohnenden Verstandt und Geschicklichkeit nach, zu thun wohl wissen, und wir Ihnen darum gnädiglich vertrauen, werben, handeln und verrichten. Daran thun Sie unsern gefälligen angenehmen Willen und Meynung. Dat. auf unserm Königlichen Schloß Prag den 14. Februarii Anno im 62ten.

29.

Kayser Ferdinands I. Instruction für seine an Chur-Pfaltz abgeordnete Gesandten,

d. d. 1562. 14. Febr.

Ferdinand ꝛc. Instruction auf die Wohlgebohrnen und Ehrsamen, Gelerten, unsere und des Reichs lieben Getreuen, Georg Grafen zu Helffenstein, Freyherrn zu Gundelfingen, Unserer Oberösterreichischen Land Stadthaltern, und Johann Ulrich Zasien, der Rechten Doctorn, unserer Vorderösterreichischen Land Cantzlern, unsere Räth, was sie an unser statt und in unserm Namen bey dem Hochgebohrnen Friedrich, Pfaltz-Grafen beym Rhein, Hertzog in Bayern, des H. Römischen Reichs Ertz-Truchsessen, unserm lieben Oheim und Churfürsten, vertreulich werben und handeln sollen.

Erstlich sollen sie sich, nach Verrichtung Ihrer anbefohlenen Werbung bey den Geistlichen Churfürsten, den nächsten

zu

zu gemeldtem unserm lieben Oheim, Pfaltz-Graff Friedrichen Churfürsten verfügen, Sr. L. neben Uberantwortung unserer Credentz-Schrifft, so wir Ihnen, unsern Gesandten, zustellen lassen, unsere Freundschafft, Gnad, alles Guts und dann weiter vermelden: Wir hätten die Antwort, so S L. Ihnen, unsern Gesandten, in Sachen die Fürsehung und Richtigmachung künfftiger Administration und Regierung des H. Reichs belangend, jüngst gegeben, vernommen, und dieselb Summarie dahin, daß S. L. Gutbedüncken noch dieser Zeit von künfftiger Administration des H. Reichs nicht zu reden, sondern der Fall erwartet werden soll, verstanden.

Nun wollten wir uns gleichwol freundlich und gnädiglich zu S. L. versehen, daß solche S. L. gegebne Antwort nit uns oder unserm freundlich geliebtesten Sohn, König Maximilian &c. zu unfreundlichen oder ungeneigten Willen, sondern vielleicht aus andern Ursachen erfolgt wäre.

Dagegen aber könten Wir S L. hinwiederum freundlicher und gnädiger Meynung nicht bergen, als wir hievor und eben zur selben Zeit Sie unsere Gesandten bey allen andern Churfürsten dieser Sachen halben gehabt, hätten sich dieselben fast alle hauptsächlich mit dieser gleichmäßigen Antwort gegen uns vernehmen lassen, nemlich daß sie sich auf gemeine sämtliche ordentliche Handlung Ihrer, der Churfürsten aller, nach Vermög und Innhalt der Einigung, so sie mit einander hätten, gezogen. Daneben aber wir aus der Handlung allenthalben gnugsam vermerckt, mit was gehorsamer guter Affection und Zuneigung Sie uns und gemeldtem unsern freundlichen lieben Sohn, König Maximilian zugethan, daraus wir gnugsame ja überflüßige Hoffnung schöpffen könten, wo die Sach zu einer gemeinen Ihrer der Chur-Fürsten Tractation kommen sollte, daß die Sach einen glücklichen guten Ausgang unzweiffentlich erreichen würde. Dieweil wir dann zu Fortsetzung desselben jetzt wiederum unsere Gesandten zu allen Chur-Fürsten abgefertigt, hätten wir nicht unterlassen können, S. L. deßhalben auch wiederum freundlicher gnädiger guter Meynung besuchen zu lassen, und uns ge-

gen S. L. weiter zu erklären, dieweil wir je bißher nicht vermerckt, daß S. L. in dieser Sach andere Verhinderung, dann allein obgemeldte Ihr der Churfürsten Einigung fürgewendet, so begehrten wir selbst nicht anderst, dann daß hierinn berührter Einigung gemäß collegialiter sämtlich und ordentlich procedirt würde. Dann es wäre ja die unwidersprechliche Wahrheit, daß der Anfang dieses Wercks, von uns oder den Unsern nicht herfließ, sondern von vielen stattlichen ansehnlichen Ständten beyder Religion an uns erstlich mit allerhand Persuasionen gelangt, und wir dannoch nicht desloweniger die Sach gantz wohl an uns kommen lassen. Gleichwohl hätten wir dannoch selbs auch nicht wenig bedacht und zu Hertzen geführt, wobey unserm Leben die Sach eines künfftigen Successors halben am Reich nicht in Richtigkeit gebracht, was künfftiglich bevorab bey diesen sorglichen gefährlichen Zeiten, dem gantzen Heil. Reiche für merckliche Zerrüttlichkeit daraus entstehen möcht. Neben dem daß auch solch unser Fürnehmen nicht neu noch ungebräuchlich, sondern wo man hinter sich sähe, so lang als das Römisch Reich gestanden, und nicht allein zu gar uralten Zeiten, sondern auch seiterher, als Ihr, der Churfürsten, Election und Wahl in esse gewesen, meistentheils also herkommen, daß die zu jederzeit regierende Römische Kayser und König bey Ihren Lebzeiten gern solche Fürsehung gethan, damit man nach Ihren tödtlichen Abgang eines künfftigen Successors vergewist, auch offtermals Ihre Verwandte oder andere taugliche Personen zu der Succession des H. Reichs befördert, wie dann solches auch bißher nicht allein im H. Reich, sondern auch in andern Königreichen, so nicht erblich, sondern durch freye Wahl versehen werden, sich vielfältiglich zugetragen, ja daß auch zu mehrmalen gesehen worden, wo bey Leben eines Römischen Kaysers oder Königs die künfftige Succession nicht richtig gemacht, daß alsdann auf dem zugetragnen Fall durch gespaltne Election und in andere Wege merklicher Unrath, Zerstörung des gemeinen Friedens, Krieg und Blutvergiessen im H. Reich Teutscher Nation erfolgt wäre.

Dem

Dem allen nach begehrten wir an S. L. gantz freundlich und gnädiglich, dieweil wir uns ja bey allen andern Churfürsten anderst nicht versehen, dann daß S. L. Ihnen dieser Sachen halben die Ausschreibung eines Churfürsten-Tags nicht würden zu wider seyn lassen, Er der Pfaltz-Graf allein wollte sich demselben auch nicht widersetzen, sondern im Fall da derselb also seinen Fürgang erreichte, als dann denselben neben andern S. L. Mit-Chur-Fürsten gutwilliglich helffen besuchen und daselbst reden und rathschlagen, was die Nothdurfft der Sachen erfordern würde.

Trüge sich dann zu, daß einige Difficultät in solcher Handlung fürfiele so wären wir dieselb aller Erbar- und Billigkeit nach zu resolviren und, so viel uns immer menschlich und möglich, richtig zu machen erbötig. Wir wollten auch samt gemeldtem unserm freundlich geliebten Sohn, König Maximilian solches gegen S. L. und den Ihren in aller Freundschafft, Gnaden und Güte die Tag unsers Lebens hinwiederum zu erkennen unvergessen seyn.

Da nun der Pfaltz-Graf hierüber (wie wir gäntzlicher gewisser Zuversicht) seine vorige Antwort etwas mildern, und aber durch S. L. oder derselben Räthe der Particular-Artickul halben, davon unser Memorial oder Neben-Instruction Meldung thut, Anregung geschehe, so werden sich unsere Gesandten demselben, doch mutatis mutandis, wohl gleichförmig zu erzeigen und solches alles und anders zur Sachen dienstlich bey gedachtem unserm lieben Oheim und Chur-Fürsten, Pfaltz-Graf Friedrich mit allem getreuen emsigen Fleiß und bester Bescheidenheit auch weiterer nothdürfftiger Ausführung, wie Sie Ihrem sonderen beywohnenden Verstand und Geschicklichkeit nach zu thun wohl wissen, und wir deßhalben in Sie ein sonder gnädig gut Vertrauen stellen, zu werben, handeln und zu verrichten, und was Ihnen darauf ferner zur Antwort begegnet, fleißig aufzumercken und uns hernachmals zu ihrer Wiederkunfft eigentliche Relation davon zu thun wissen. Daran thun

Sie unsern gefälligen angenehmen Willen und Meynung. Dat. auf unserm Königlichen Schloß zu Prag den 14. Februarii Anno im 62ten.

30.

Kayser Ferdinands I. Instruction für seine an Chur-Sachsen, abgeordnete Gesandten,

d d. 1562.

Ferdinand, ꝛc. Instruction auf die Edlen unsere und des Reichs lieben Getreuen Otten, Grafen zu Eberstein und Christophen von Carlowiz, unsern Hauptmann in St. Joachims-Thal, unsere Räth, was sie an unser statt und in unserm Namen bey dem Hochgebohrnen Augusten, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, des H. Römischen Reichs Ertz-Marschallen, Unserm lieben Oheim und Chur-Fürsten, vertreulich werben und handeln sollen.

Erstlich sollen Sie sich zu itztgemeldtem unserm lieben Oheim und Chur-Fürsten mit dem förderlichsten verfügen, S. L. neben Uberantwortung unserer Credentz-Schrifft, so wir Ihnen an gedachten unsern lieben Oheimen zustellen lassen, unsere Freundschafft, Gnad und alles Guts, und dann ferner vermelden, was unsere Gesandten so wir jüngst in Sachen die Fürsehung und Richtigmachung künfftiger Administration und Regierung des H. Reichs belangend, bey Seiner L. gehabt, in unserm Namen für Werbung an S. L. gethan, was freundlicher und gutwilliger Antwort Sie auch von S. L. empfangen, deß werde sich S. L. ohne allen Zweiffel noch wol zu erinnern wissen, wiewol wir nun folgends S. L. die freundliche gnädige Vertröstung gethan, daß wir S. L. der andern Chur-Fürsten erlangte Antwort, deßgleichen auch von wegen Ausschreiben des Chur-Fürsten-Tags weiter berichten wollten, welches

dann

dann S. L. zu gehorsamen, freundlichen Benügen von uns angenommen, wir auch solches gern etwas zeitlicher gethan, so hätten wir doch bißher zum Theil unsers geliebten Sohns, König Maximilian Ankunfft und zum Theil unsere Räthe, so wir zu den vier Rheinländischen Churfürsten in dieser Sachen gebraucht, mündlicher vertreulicher Relation erwarten müssen. Nachdem aber dieselb kurtzverrückter Tag bey uns geschehen, so befünden wir daraus vermög beyliegender Copeyen, daß der mehrer Theil derselben Chur-Fürsten, als nemlich die Geistlichen alle, sich hauptsächlich fast mit gleichmäßiger Antwort, wie S. L. der Chur-Fürst zu Sachsen selbst, gegen uns vernehmen lassen. Nemlich daß Sie sich auf gemeine sämtliche ordentliche Handlung, Ihrer, der Chur-Fürsten aller nach Vermög und Innhalt der Einigung, so Sie mit einander hätten, gezogen, welches uns dann gar mit nichten zu wider wäre, sondern begehrten auch selbst nicht anderst, dann daß diese Sach gebührlicher, ordentlicher Weise tractirt und beschlossen würde. Daneben aber und dieweil wir aus allerhand Conversation, so bey S. L. und den andern S. L. Mit-Chur-Fürsten fürgelosen, genugsam vermerckt, mit was gehorsamer freundlicher guter Affection S. L. und die andern Chur-Fürsten uns, unsern Kindern, auch unserm gantzen löblichen Hauß Oesterreich und bevorab unserm freundlich geliebten Sohn, König Maximilian zugethan, so schöpfften wir aus demselben gnugsame, ja überflüßige Hoffnung, wo die Sach zu einer gemeinen Ihrer der Chur-Fürsten Tractation kommen sollte, daß also dann dieselb den Ausgang unzweifentlich erreichen werde, damit nicht allein wir samt gemeldtem unserm freundlichen geliebten Sohn deßhalben keinen Spott aufheben, sondern auch dasjenige erlangen mögen, welches wir (wie S. L. vormals auch von uns verstanden) anzubringen und in das Werck zurichten, aus stattlichen hochnothwendigen Ursachen bewegt worden.

Wes Gemüths und Meynung dann unser lieber Oheim und Chur-Fürst Marggraf Joachim zu Brandenburg in diesem Fall wäre, das würde S. L. der Chur-Fürst zu Sachsen

selbst

selbst von gemeldten Chur-Fürsten zu Brandenburg, als S. L. jüngsthin bey demselben zu Berlin bey seiner des von Brandenburg Tochter Beylager mit dem Herrn von Rosenberg gewesen, genugsam vernommen haben.

Daneben wäre nicht ohne, daß allein unser lieber Oheim und Chur-Fürst Pfaltz-Graf Friedrich hievor bemeldten unsern Gesandten eine andere und also den übrigen Chur-Fürsten ungemässe Antwort gegeben und die Sach dahin gestellt, als ob dieser Zeit von einem zukünfftigen Nachkommen am Reich nicht zu reden, sondern künfftiglich der Fall erwartet werden sollte. Dieweil wir aber nicht vermerckt, daß Er, der Pfaltz-Grafe solches seines Verweigerens sondere begründte Ursachen fürgewendet, allein daß sich gleichfals auf obgemeldte Ihr der Churfürsten Einigung gezogen. Welches doch unsers Erachtens, wie oben auch gemeldet, diesem Werck gar mit nichten zuwider, so hätten wir nicht können für gut ansehen, von wegen solcher einiger des Pfaltz-Grafen noch zur Zeit gethaner Weigerung gäntzlich von dieser Handlung abzulassen. Denn es wäre ja die unwidersprechliche Wahrheit, daß der Anfang dieses Wercks von uns oder den Unsern nicht herfliß, sondern von vielen stattlichen ansehnlichen Ständen beyder Religion an uns erstlich mit allerhand Persuasionen gelangt und wir dannoch nicht destoweniger die Sach gantz wol an uns kommen lassen. Gleichwol hätten wir dannoch selbs auch nicht wenig bedacht und zu Hertzen geführt, wo bey unserm Leben die Sach eines künfftigen Successors halben am H. Reich nicht richtig gemacht, was künfftiglich bevorab bey diesen sorglichen gefährlichen Zeiten dem gantzen H. Reich für merckliche Zerrüttlichkeit daraus entstehen möchte. Neben dem daß auch solch unser Fürnehmen nicht neu noch ungebräuchlich, sondern, wo man hinter sich sähe, so lang als das Römische Reich gestanden, und nicht allein zu gar uralten Zeiten, sondern auch seither, als Ihre, der Chur-Fürsten Election und Wahl in Esse gewesen, meistentheils also herkommen, daß die zu jeder Zeit regierende Römische Kayser und König bey ihrem Lebzeiten gern solche Fürse-

hung

hung gethan, damit man nach Ihrem tödtlichen Abgang eines künfftigen Successors vergewist auch offtmals Ihre Verwandte oder andere taugliche Personen zu der Succession des H. Reichs befördert. Wie dann solches auch bißher nicht allein im Heil. Römischen Reich, sondern auch in andern Königreichen, so nicht erblich, sondern durch freye Wahl versehen werden, sich vielfältiglich zugetragen, ja daß auch offtermahlen gesehen worden, wo bey Leben eines Römischen Kaysers oder Königs die künfftig Succession nicht richtig gemacht, alsdann auf dem zugetragnen Fall durch gespaltne Election und in andere Wege merckticher grosser Unrath, Zerstörung des gemeinen Friedens, Krieg und Blutvergiesen im H. Reich Teutscher Nation erfolgt wäre.

Dem allen nach hätten wir uns entschlossen mit Ihme, unserm Oheim, dem Pfaltz-Gräfischen Chur-Fürsten weiter deßhalben handlen zu lassen, Ihn, so viel möglich, dahin zu bewegen, daß er die Sach etwas baß wollte bedencken, immassen wir uns dann, daß er solches also thun würde, gnädiglich versähen.

Was dann für ein modus agendi vermög berührter Ihrer der Churfürsten Einigung fürgenommen werden solle, da befünden wir gleichwol Ihrer, der Chur-Fürsten, so sich bißher mit gebührlicher guter Antwort gegen Uns vernehmen lassen, zweyerley unterschiedliche Meinung, als nemlich daß etliche dafür hielten, daß von dieser Sachen am füglichsten und besten auf einem gemeinen Reichs-Tag tractirt werden sollte, die andern aber Ihnen in diesem Fall einen Chur-Fürsten-Tag baß gefallen liessen, fürnemlich aus dieser Ursach, daß Sie vermeinten, nachdem die andern Stände des Reichs mit der Election eines Römischen Kaysers oder Königs nichts zu schaffen, so wollt sich Ihrer der Chur-Fürsten Præeminentz nach wohl gebühren, solche Sach für sich selbst ad partem, altem löblichen Gebrauch nach, fürzunehmen. Dieweil wir dann solche Ursach nicht so gar für gering erwegen, so halten wir den

andern nächst vermeldten Weg für etwas ordentlicher und besser, liessen auch derhalben mit denen Chur-Fürsten, so der andern Meynung gewesen, dahin handeln, daß Sie Ihnen diesen Weg auch wollten gefallen lassen. Wie wir dann nicht zweiffeln, daß Sie ihres Theils die Sach selbst stattlich und wohl würden wissen zu bedencken.

Ob und was dann sonst für Difficultät, als Aufrichtung einer Königlichen Obligation oder anders betreffend fürfallen würden, die wären wir bey gemeldtem unserm geliebten Sohn, König Maximilian richtig zu machen, uns auch derwegen samt jetzt gemeldtem unserm Sohne an dem Ort der Election selbst persönlich finden zu lassen, damit alle Sachen desto schleuniger und mit besten Willen allerseits fortgiengen, bedacht.

Wir begehrten auch darauf gantz gnädiglich und freundlich, daß Er, der Chur-Fürst zu Sachsen, als der ohne Zweifel nochmahlen bey seinem vorigen guten Willen gegen uns und gemeldten unsern freundlichen lieben Sohn verharren würde, deß alles also freundlich ingedenck und weiter darüber bedacht seyn, auch im Fall es GOtt der Allmächtig also schickte, daß wir (immassen wir uns unzweiffentlich versehen) nochmalen gleichen Willen bey den andern Chur-Fürsten befünden, und also die Sach zu Ausschreibung eines Chur-Fürstentags gelangen würde, nicht allein seines Theils denselben gutwillig besuchen, sondern auch auf demselben neben andern Chur-Fürsten dasjenig fürnehmen und handeln helffen wollte, das zu Fortstellung dieses vorhabenden Wercks und zu verhoffenten glücklichen Fürgang und Endschafft desselben dienstlich und fürstendig seyn möchte. Das stünde uns gegen S. L. samt allen den Ihren mit Freundschafft und allen Kayserlichen Gnaden zu erkennen, wie S. L. auch uns, deßgleichen gemeldten unsern freundlich geliebten Sohn, König Maximilian die Tag unsers Leben nimmermehr undanckbar erfinden solte.

Da denn solches also, wie wir unzweifentlich verhoffen,

seinen

seinen würcklichen Fürgang erreichte, so könte alsdann unsers Ermessens eines künfftigen Reichs-Tags halben, davon biß daher so vielfältiglich gehandelt worden, wo, wie und wann derselbe zu halten, an selben Ort zum füglichsten tractirt, gehandelt und beschlossen werden.

Solches alles und anders zur Sachen dienstlich sollen obgemeldte unsere Gesandten bey bedachtem unserm lieben Oheim, dem Chur-Fürsten zu Sachsen, mit allem getreuen emsigen Fleiß und bester Bescheidenheit, auch weiterer nothdürfftiger Ausführung, wie Sie Ihrem sondern beywohnenden Verstand und Geschicklichkeit nach zu thun wol wissen, und wir deßhalben in Sie ein sonder gnädig Vertrauen stellen, werben, handeln und verrichten, und was Ihnen, Unsern Gesandten, auf solch Ihr Werben und Handlung zur Antwort begegnet, dasselb fleißig aufmercken und uns zu Ihrer Wiederkunfft davon eigentliche Relation thun, daran thun Sie unsern gefälligen angenehmen Willen und Meinung. Dat. Prag den 14. Februarii 1562.

Memorial oder Neben-Instruction etlicher Artickul, darauf unsere Gesandten neben der Werbung, so Sie in unserm Namen bey unserm lieben Oheim, dem Churfürsten zu Sachsen zu verrichten, bedacht seyn sollen.

Nach beschehnen ersten Fürtrag sollen die Gesandten ihr fleißig Aufmercken haben, mit was Antwort Ihnen unser lieber Oheim der Chur-Fürst zu Sachsen, es sey gleich in Beyseyn der Räthe oder aber ad partem vertraulicher Conversations weise begegnen würde, alsdann entweder dasselbe nach Gelegenheit zu hohem freundlichen Danck von unsertwegen anzunehmen, oder aber gebührlicher und doch bescheidentlicher Weise darauf zu repliciren.

Und wiewol Ihnen deßhalb, dieweil wir nicht eigentlich wissen können, welchermassen die Antwort beschaffen seyn wer-

de, berührter Replic halben nicht so gar ausdrückliche Instruction gegeben werden mag, sondern solches meistentheils bey Ihr der Gesandten selbst Discretion beruhen würde, jedoch dieweil wir vermuthen, es möchten Ihnen vielleicht etliche aus nachfolgenden Puncten an die Hand stossen, damit Sie dann wissen, was unser Kayserl. gemuet deshalben sey und sich desto baß darnach richten mögen: So haben wir Sie dessen mit kurtz wollen erinnern, wie hernach folgt.

Und erstlich, wo man auf ein Assecuration der Religion halben dringen wollte, so mögen Sie die Gesandten wohl anzeigen: Nachdem wir unsern freundlich geliebten Sohn, König Maximilian, dieser Zeit fürnemlich dieser Sachen halben hieher zu uns erfordert, hätten wir S. L. Gemüth anderst nicht verstanden, dann daß auf den Fall, da GOtt der Allmächtig diese Sach zu fruchtbarlichem verhofftem Ende schickte, S. L als ein Christlicher König nicht allein den hievor aufgerichten Religion- und Profan-Frieden getreulich handzuhaben und zuerhalten, sondern auch deßhalben sich nicht weniger, dann wir hievor in unserer Obligation, so wir Ihnen, den Chur-Fürsten, gegeben, gethan hätten, vestiglich und zu Ihrem der Churfürsten billigen Benügen zu verobligiren und zu verschreiben erbötig.

Zum andern, wo vielleicht fürkäme, als ob die Nothdurfft erfordern wollte, daß ein Römischer Kayser oder König seine meiste Residentz etwas näher und gelegener in das Reich richtete; so sollen die Gesandten vermelden, daß wir bißher den meisten Theil unsern Niederösterreichischen Erblanden beygewohnet, das wäre aus unvermeidlicher Nothdurfft der beschwerlichen Last, darinnen wir gegen unsers Christlichen Namens und Glaubens Erb-Feind, den Türcken stundten, geschehen, wir wären aber nunmehr ohne das bedacht und fürnemlich wo diese Sach (wie wir nicht zweifelten) ihren glücklichen Fürgang erreichte, unsere Kayserliche Residentz dermassen nahe an der Hand zu haben, daß wir nach Gestalt der Sachen auf alle fürfal-

lende Noth wohl auffehen und männiglich, so bey uns unsere Kayserliche Hülff anzuruffen bedürfftig, uns leichtlich und mit gutem Fuge würde erreichen können. So mercken wir auch an unserm freundlichen geliebten Sohn, König Maximilian so viel, daß S. L. auf dem Fall, da es GOtt der Allmächtig (wie wir der gäntzlichen unzweifentlichen Hofnung wären) also schickte, nicht allein die meiste Zeit der Regierung und so viel immer menschlich und möglich, dem H. Reich beyzuwohnen willig, sondern auch solches für hoch nutz und nothwendig ansehe.

Zum dritten. Im Fall unsern Gesandten für beschwerlich fürgeworffen würde, daß wir bisher in unsern gethanen hochwichtigen und andern Sachen so wenig Stände oder andere dergleichen ansehnliche Personen, so dem Reiche ohne Mittel verwand wären, gebraucht, darauf sollen die Gesandten anzeigen: daß es an unserm guten Willen dißfalls gar mit nichten erwunder und wir zwar dessen das allerwenigst bedencken, oder Beschwerung nie gehabt, auch noch nicht hätten, wie wir dann auch bisher, so viel uns immer menschlich und möglich gewest, mit Fürsten, Grafen und Herrn, Stands-Personen uns gefast gemacht, und sollte an uns nicht erwinden, solches noch weiter und mit einer mehrern Anzahl zu thun, wir wollten auch dißfalls gar keine Kosten nicht sparen; aber der gröste Mangel wäre an dem, daß die Leute fürnemlich bey diesen mühseligen Zeiten gantz schwerlich zubekommen Wir hätten auch solches im Werck befunden, also daß obwohl etliche sich in unsern Dienst nicht allein leichtlich hätten mögen bewegen lassen, sondern auch selbst darum anhalten; so wären sie doch nicht dermassen beschaffen, daß wir sie nützlich und fürnemlich zu den großwichtigen Handlungen, die täglich bey uns fürfielen, gebrauchen könten, die andern aber, die geschickt und tauglich (deren doch leider! wie männiglich bewust und gleichwohl ohne jemands Verkleinerung zu melden eine geringe Anzahl) wären fast alle dahin gesinnet, daß sie weder im Hof noch auch gar nahe von Hauß aus zu dienen sich bewegen liesen, wiewol wir nun dafür hielten, daß damals die Räthe, so wir aus unsern Erb-

Königreichen und Landen, die dem H. Reich mit Lehenschafft und in andere Wege verwandt, zu uns ziehen, nicht für fremd oder ausländisch, sondern gleichergestalt für Verwandte des H. Reichs zu schätzen. Nichts destoweniger wären wir allweg unsern besten und höchsten Fleiß fürzuwenden bedacht, gleichergestalt andere, so dem Reich ohne Mittel unterworffen, in unsern Dienst nach aller Möglichkeit zu bringen, wie dann offtgedachter unser freundlicher geliebter Sohn, König Maximilian auf den verhofften Fall seiner Lieb theils auch gern thun wollte und würde.

Zum vierdten. Würde dann diese Difficultät erregt, daß gegenwärtige Handlung vielleicht bey etlichen dahin gedeutet werden möchte, als wären wir die Hoheit des H. Reichs dardurch erblich zu machen bedacht, so können und mögen gemeldte unsere Gesandten solches mit gutem Gemüt ablehnen. Dann weß wir uns hievor deßhalben nicht allein gegen Ihnen, den Chur-Fürsten verschrieben, sondern auch in unserer nächst gegebenen Instruction ausdrücklich vernehmen lassen, und durch unsere Gesandten mit Fleiß würde angebracht seyn, das stehe ohne Zweifel bey Ihnen, den Chur-Fürsten, noch im frischen Gedächtnüß; zu dem und wo diese Handlung fortgesetzt werden, so sollte es weder an uns, noch offtgedachten unserm freundlich geliebten Sohn alle nothwendige Recognition, Obligation und Verschreibung, so etwa unsere Vorfahren am Reich und letztlich wir selbst vor uns gegeben, in bester Form dießfals aufzurichten gar nicht Mangel haben.

Zum fünfften: Ob dann auch angezogen werden wollte, wir sollen uns der andern Chur-Fürsten Stimmen vergewissern, so sollen unsere Gesandten dagegen vermelden, was hievor dießfalls von den andern Chur-Fürsten für Antwort empfangen, weß wir uns auch darauf doch ausserhalb des Pfaltz-Grafen gegen Ihnen freundlich und gnädiglich versehen, das hätte Er, der Chur-Fürst zu Sachsen hievor verstanden; Mehrere Vergewissung, sonderlich nachdem Sie sich alle auf die

Chur-

Chur-Fürstliche Einigung, wie dann gleichergestalt auch Er, der Chur-Fürst zu Sachsen gezogen, hätten wir Sie nicht anzumuthen gewust, wäre auch unsers Erachtens, dieweil wir alle Sachen nicht anderst dann ordentlich und gebührlich fürzunehmen begehrten, nicht billig gewesen, aber dennoch aus dem Verstand, den wir hin und wieder aus aller Ihrer, der fünff Chur-Fürsten, Antwort und Conversation genommen, so könten wir Ihr menschlicher Vernunfft nach anderst nicht verhoffen. Dann wo die sämtliche Handlung Ihr, der Chur-Fürsten, fortgieng, die Sach würde sich mit vorgehender Gnad und Verleihung des Allmächtigen also anschicken, daß uns und unserm freundlichen lieben Sohn kein Schimpff oder Verkleinerung daraus entstehen solle.

Zum sechsten. Wo Vielgemeldter unser Oheim und Chur-Fürst zu Sachsen vielleicht vermeinen würde, daß unserm Neuen, dem Ertzbischoffen zu Maintz, die Ausschreibung des Chur-Fürsten-Tags in diesem Fall, da das heilige Römische Reich noch nicht vacirt, nicht gebühren wollte, so sollen die Gesandten bescheidentlicher Weise dagegen anzeigen: Wir wüsten für unsere Person, doch unvergreifflich davon zu reden, Niemand, dem solches billiger, dann gedachten unserm Neuen, dem Erzbischofen zu Maintz, als dem Erz-Canzler, gebührte, es wäre auch unsers Wissens hievor jederzeit in solchen Fällen, und also auch, wo man von der Wahl eines künfftigen Successors tractirt, also gehalten worden, zudem und obschon Sie, die Chur-Fürsten, sich anderer obliegender Sachen halben, vermög ihrer habenden Einigung, oder sonst mit einander versammlen wollten, würde unsers Ermessens die Beschreibung durch Niemand anders, dann eben durch gedachten Erzbischofen zu Mainz geschehen. Sollte aber ja über solches einige Difficultät fürfallen, so zweiffelten wir gar nicht, man würde sich derselben gar leichtlich und bevorab auf Ihrer, der Chur-Fürsten unter Ihnen habende Einigung wissen zu vergleichen.

Zum siebenden. Da unsere Gesandten vermercken würden,

den, daß vielgemeldter unser lieber Oheim, der Chur-Fürst zu Sachsen, vielleicht Sorg hätte, als ob der Chur-Fürst von Brandenburg durch diese Handlung sich unterstehen würde, erbliche Concession über der Ertzstifft Magdeburg von uns zu erlangen, so mögen Sie, die Gesandten, dagegen wohl anzeigen, daß Er, der Chur-Fürst von Sachsen, wohl sicher seyn möge, daß solches bey uns gar keineswegs erheblich.

Unsere Gesandten sollen auch, insonderheit unsers freundlichen geliebten Sohns, König Maximilians, Gesandten, so S. L. gleichfals an unsern lieben Oheim, den Chur-Fürsten zu Sachsen, abgefertigt, und mit Ihnen, unsern Gesandten, ziehen würden, nicht allein diese unsere Instruction, so offt er das begehren würde, auch was darauf Ihre Handlung und Ausrichtung sey, und was Ihnen allenthalben in der Handlung begegnet, vertreulich communiciren, sondern auch sonst zu Werbung alle gute Anweisung und endlich in allen Sachen guten freundlichen Willen erzeigen und beweisen.

Letzlich sollen auch unsere Gesandten, so viel Sie mit Fug immer werden thun können, mit gedachten unsers lieben Oheims, des Chur-Fürsten zu Sachsen, Gemahl oder doch aufs wenigst mit dem von Bonickau ihrenthalben vertreulich reden und von unserntwegen anzeigen, wo der Allmächtig die Sach also schickte, daß der Chur-Fürsten-Tag seinen Fürgang erreichte, so wären wir in allweg bedacht, den Hochgebohrnen, unsern lieben Sohn, Vettern und Fürsten, Hertzog Albrechten in Bayern zu vermögen, daß er sich dieser Sachen zu gutem als unser fürnehmer Rath wollte gebrauchen lassen. Nun hätten wir vorlängst verstanden, daß gemeldter Hertzogs zu Bayern Gemahl, unsere freundliche liebe Tochter, einen sondern Lust und Willen hätte, mit sein, des Chur-Fürsten, Gemahl gute vertreuliche Kundschafft zu machen. Wofern wir dann wüsten, daß gemeldte des Chur-Fürsten Gemahl unbeschwert wäre, Ihrem Herrn und Gemahl auf dem Fall daselbst

selbst hin nachzufolgen: so wollten wir die Verordnung thun, daß gemeldte unsere liebe Tochter sich gleichergestalt daselbst mit ihrem Herrn und Gemahl finden, und also solcher Kundschafft und Freundschafft ein guter Anfang gemacht werden sollte.

31.

König Maximilians in Böhmen Instruction für seine an die Churfürsten abgeordnete Gesandten,

d. d. 1562. 14. Febr.

Maximilian ꝛc. Instruction auf den Edlen, unsern lieben Getreuen, Adam Herrn zu Dietrichstein, unserer freundlichen liebsten Gemahl obersten Stallmeister, was er an unser statt und in unserm Namen bey dem Hochwürdigen Fürsten, Herrn Danieln Ertzbischofen zu Maintz, des H. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Unserm besondern lieben Freund, vertreulich werben, handeln und verrichten solle.

Erstlich solle Er sich gefaßt machen und mit der Kayserlichen Majestät Gesandten gewisser Zeit und Wahlstatt Ihrer Zusammenkunfft vergleichen, und alsdann mit gedachten Ihro Kayserlichen Majestät Gesandten zu gemeldtem Unserm lieben Freund, dem Ertzbischofen zu Maintz, Churfürsten verfügen, S. L. neben Uberantwortung unserer Credentz-Schrifft, so wir Ihme, Unserm Gesandten, an S. L. zustellen lassen, Unsern Gruß und freundlichen geneigten Willen und dann ferner vermelden: Wir könten S. L. freundlicher vertreulicher Meynung nicht bergen: Nachdem die Römische Kayserliche Majestät, Unser geliebtester Herr und Vater, fürnemlich, wie wir vermerckt, auf Anregung und Erinnerung vieler guthertzigen und zum Theil gar hohen Stands-Personen beyder Religion, denen gemeine des H. Reichs Wohlfarth und Gedeyen nicht wenig angelegen, und dann auch etlichermassen für sich selbst, sonderlich in Betrachtung Ihrer

Kayserlichen Majestät erreichten ziemlichen hohen Alters, auch je zu Zeiten zufälliger Leibs-Schwachheit, aus getreuer väterlicher Fürsorg, damit nicht etwa auf den Fall, da das H. Römische Reich zu einer Vacantz gereichen sollte, allerhand Unruhe und Zertrennung im selben erfolge, nunmehr eine gute Zeit her mit diesen Gedancken umgangen, wie das H. Reich noch bey Ihrer Majestät Lebzeiten, eines künfftigen Successors, der Ihrer Majestät die Bürde und Sorgfältigkeit des H. Reichs fürbaß hintragen helffe, und desselben Administration in künfftiger Zeit selbst stattlich und löblich vorstehen möchte, vergewissert würde, und dieweil Ihro Kayserliche Majestät, auch das dieselb S. L. des Ertzbischofen zu Maintz, auch des mehrern Theils der andern Churfürsten des H. Reichs guthertzige Affection und Zuneigung zu unserer Person augenscheinlich gespüret und befunden, sich nicht allein so weit gegen uns erklärt, daß Ihro Majestät unser Person, zu der Administration und Verwaltung des H. Reichs gern befördert sehen wollte, sondern auch S. L. dem gedachten Churfürsten zu Maintz und andern S. L. Mit-Churfürsten solch Ihre Kayserliche Majestät Begierde und Gedancken und Vorhaben gantz vertreulicher Meynung entdecken, und Ihrer der Churfürsten vertreulichen Rath und Gutbedüncken darüber suchen und begehren lassen, und dann Sie die Churfürsten sich ihres Gemüts darüber dermassen erklärt, daß Ihro Kayserliche Majestät darob Ihr, der Churfürsten, freundliche Zuneigung gegen uns je länger je mehr gespürt, und Ihr derwegen gewisse Hoffnung schöpffen, daß das vorhabende Werck unsernthalben zu gewünschtem Ende gebracht werden solle, so hätte Ihro Kayserliche Majestät sich weiter mit uns unterredt und uns dafür väterlich vermahnet, daß wir uns selbst auch um diese Sach annehmen, und dieselbe neben Ihrer Majestät ins Werck zu richten und fortzustellen bedacht seyn sollten.

Wiewohl wir nun für uns selbst nicht so ehrgeitzig wären, daß wir nach solchen hohen Dingen trachteten, uns auch der schweren Bürd, Sorgfältigkeit und Verantwortung, so die Administration und Verwaltung des H. Reichs sonderlich zu ge-

gen-

genwärtigen sorglichen gefährlichen Zeiten auf ihr trägt, ziemlichermassen wohl zu erinnern wüsten, daneben auch uns zu solcher Administration zu gering und unverständig erkennten, so hätten wir doch höchstermeldter Kayserlicher Majestät Willen und Geheiß hierinnen nicht widerstreben können, sondern uns demselben als der gehorsame Sohn wie billig untergeben müssen.

Als wir nun auf Ihrer Kayserlichen Majestät Erforderung und Befehl kurtzverrückter Tagen bey Ihre Kayserlichen Majestät allhie persönlich ankommen, und Ihrer Kayserlichen Majestät Gesandten, so Ihro Kayserliche Majestät jüngst bey S. L. dem Ertzbischofen zu Maintz und andern J. L. Mit-Churfürsten berührter Sachen halben gehabt, Ihres Ausrichtens in unserer Gegenwärtigkeit Ihrer Majestät mündliche Relation gethan, hätten wir daraus verstanden, was vertreuliche Conversation S. L. auch der mehrer Theil der andern S. L. Mit-Churfürsten, als fürnemlich die Churfürsten zu Cölln, Trier, Sachsen und Brandenburg mit gedachten der Kayserlichen Majestät Gesandten unserer Person halben zu vielmalen gepflogen, und darob so viel vermerckt, daß S L. und die andern obgenannten Churfürsten uns mit sonderer Freundschafft gewogen, und mit allem freundlichen geneigten Willen meinten, welches wir dann von S. L. nicht allein zu sonderm freundlichen Gefallen annehmen, sondern wir liessen auch S. L. solches Ihren freundlichen geneigten Willens halben, so Ihr L. zu uns trügen, gantz freundlichen hochfleißigen Danck sagen, mit Erbietung, solches gegen S. L. die Zeit unsers Lebens zu jeder vorstehender Gelegenheit wiederum mit allen freundlichen guten geneigten Willen zu vergleichen.

Dieweil wir dann daneben von der Kayserlichen Majestät so viel vernommen, daß Ihro Kayserliche Majestät dieser Sachen ferner nachzuhangen, und das Werck unserer Election zu einem künfftigen Successorn am Reiche zu prosequiren und zu treiben, und derhalben eine neue Legation zu S. L. dem Ertz-Bischoffen zu Maintz und andern derselben Mit-Churfürsten abzufertigen bedacht; so hätten wir bey uns darfür geacht, daß

uns in allewege wohl gebühren wollte, S. L. durch unsere insonderheit neben der Kayserlichen Majestät derhalben abgefertigten Gesandten auch zu ersuchen und dieser Sachen halben freundlich zu begrüssen.

Und wäre demnach unser gantz freundlich hochfleißig Gesinnen an S. L. Sie wollte in solcher Ihrer guthertzigen Zuneigung und freundlichen Willen, so Sie zu uns bißher getragen, nochmaln also beständiglich verharren, und da es zu künfftiger Tractation und Handlung käme, die Sach, so viel an S. L. wäre, zu gewünschter verhoffter Endschafft getreulich richten und befördern helffen, und Ihr unser Ehr und Reputation dieß Orts fürnemlich befohlen seyn lassen. Da dann durch gnädige Verleihung und Schickung des Allmächtigen die Sach ihren glücklichen Fürgang und Endschafft erreichte, so solte und möchte sich S. L. dessen gewißlich und unzweiffentlich zu uns versehen und getrösten, daß wir S. L. in dieser Sachen erzeigte Beförderung nimmermehr in kein Vergessen stellen, sondern dieselben gegen S. L. und den Ihrigen hinwiederum mit aller Freundschafft, und womit uns sonst immer möglich, freundlich und danckbarlich zu vergleichen nicht unterlassen, auch allen möglichen höchsten Fleiß anwenden wollten, damit des H. Reichs Sachen jederzeit zum besten und dermassen administrirt würden, damit beyde geistliche und weltliche Ständt unsers Verhoffens der Billigkeit nach wohl zufrieden seyn, und jemand sich dessen mit Fug zu beschweren oder zu beklagen nicht Ursach haben sollte, darinn wir dann auch S. L. und anderer derselben Mit-Churfürsten, als der fürnehmsten Glieder des Reichs, Rath und Gutbedünken, so offt es die Nothdurfft erfordert, bevorab in hochwichtigen Sachen, zu gebrauchen gedächten.

Solches alles und anders zu dieser Sachen dienstlich soll obgemeldter unser Gesandter bey gedachtem unserm lieben Freund mit allem getreuem emsigen Fleiß und bester Bescheidenheit / auch weiterer nothdürfftiger Ausführung, wie Er seinem beywohnenden Verstand und Geschicklichkeit nach zu thun wohl

weiß,

weiß, und wir Ihm darum gnädiglich vertrauen, werben, handeln und verrichten.

Und da Ihm in der vertreulichen Conversation durch den Churfürsten selbst, oder S. L. stattliche fürnehmste Räth, so zu dieser Handlung gezogen werden möchten, etwas begegnete oder fürfiele, darinnen er mehrere Instruction vonnöthen, so solle Er die Instruction, so höchstermeldte Kayserliche Majestät dieser Sachen halben Ihren Gesandten gegeben, in gutem Gedächtniß haben, und sich nach derselben richten.

Und was Ihm auf solch sein Werben zur Antwort begegnet, uns dessen zu seiner Wiederkunfft eigentlich berichten, daran thut Er unsern gefälligen angenehmen Willen und Meinung. Dat. Prag den 14. Februarii Anno im 62ten.

Idem mutatis mutandis auf
Was er mit Cölln handeln solle.

Idem auf
Was er mit Trier handeln solle.

Idem auf
Was er mit Sachsen handeln solle.

Idem auf
Was er mit Brandenburg handeln solle.

Idem auf
Was er bey Pfaltz handeln solle mutatis mutandis nach beyliegendem Brief mit B. Maximilian &c Instruction auf den Edlen, unsern lieben Getreuen Adamen Freyherrn zu Diettrichstein, unserer freundlichen liebsten Gemahl, obersten Stallmeister, was er an unser statt und in unserm Namen bey dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten Herrn Friedrichen Pfaltzgrafen beym Rhein, Hertzogen zu Bayern und Grafen zu Spanheim, des H. Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, unserm besondern lieben Oheim und Freund, vertreulich werben, handeln und verrichten solle.

Erſtlich ſolle Er ſich ꝛc. continuetur ex priori minuta ad Moguntinum uſque ad verſiculum: **Als wir nun auf Ihrer Kayſerlichen Majeſtät Erforderung** excluſive; allein wo ſteht: daß ſich der Churfürſt wohl affectionirt erzeigt, daſſelbe auszulaſſen und dagegen zu ſetzen: daß der mehrer Theil der Churfürſten ſich wohl affectionirt vernehmen laſſen, und vom Articul anfahend: **Als wir nun** ꝛc. zu ſetzen: Auf Ihrer Kayſerlichen Majeſtät Erforderung und Befehl kurtz verrückter Tag bey Ihrer Kayſerlichen Majeſtät allhie perſönlich ankommen, und Ihrer Kayſerlichen Majeſtät Geſandten, ſo Ihro Majeſtät jüngſt bey S. L. und andern S. L. Mit-Churfürſten berührter Sache halben gehabt, ihres Ausrichten in unſerer Gegenwärtigkeit Ihrer Majeſtät mündliche Relation gethan, hätten wir daraus verſtanden, daß der mehrere Theil der Churfürſten uns mit ſonderer Affection und gantz freundlichem geneigten Willen meinten / allein daß Sie ſich auf eine gemeine Tractation und Handlung Ihrer aller ſämtlich gezogen. Nachdem wir dann von der Kayſerlichen Majeſtät ſo viel vernommen, daß Ihro Kayſerliche Majeſtät ꝛc. continuetur ex priore minuta usque ad §. **Und wäre demnach** excluſive und für denſelben zu ſetzen: Und wäre demnach unſer gantz freundlich hochfleißig Geſinnen an S. L. Sie wollte, da es zu künfftiger Tractation und Handlung käme, dieſe Sach S. L. theils zu gewünſchter verhoffter Endſchafft getreulich richten und befördern helffen, und Ihr unſer Ehr und Reputation dieß Orts freundlich befohlen ſeyn laſſen.

Da dann durch gnädige Verleihung und Schickung ꝛc. proſequere ex priore minuta usque ad finem. Datum ut im erſten Concept.

32.

Kayser Ferdinands I. Instruction für seinen an den Hertzog in Bayern abgeordneten Gesandten,

d. d. 1562. 18. Febr.

Ferdinand ꝛc.

Instruction auf die Wohlgebohrnen und Ehrsamen Gelehrten, Unsere und des Reichs lieben Getreuen, Georgen Grafen zu Helffenstein, Freyherrn zu Gundelfingen, Unserer Ober-Oesterreichischen Landen Stadthaltern, und Johann Ulrich Zasien, der Rechten Doctorn, unserer Vorder-Oesterreichischen Land-Cantzlern, Unsere Räth, was Sie an unser statt und in unserm Namen bey dem Hochgebohrnen Albrechten, Pfaltzgrafen beym Rhein, und Hertzogen in Bayern, unserm lieben Sohn, Vettern und Fürsten mündlich werben und handeln sollen.

Zuvor und ehe Sie sich zu unsern lieben Neuen und Oheimen, den vier Rheinländischen Churfürsten, verfügen, sollen Sie gedachten unsern lieben Sohn und Vettern, Hertzog Albrechten, besuchen, S. L. neben Uberantwortung unserer Credentz-Schrifft, so wir Ihnen an S. L. zustellen lassen, unsere Freundschafft, Gnad und alles Guts und dann ferner vermelden: Wir hätten von Ihnen, unsern Gesandten, als dieselben nach Verrichtung Ihrer anbefohlnen Legation bey gedachten vier Rheinländischen Churfürsten jüngst allhie bey uns ankommen, und Ihrer Ausrichtung mündliche Relation gethan, unter andern verstanden, welchermassen sich S. L. gegen Ihnen, unsern Gesandten, als dieselben an Ihrem Herreisen zu uns bey S. L. gewesen, abermals zu Fortsetzung des vorhabenden Wercks künfftiger Succession am H. Reich unserm freundlichen geliebten Sohn, König Maximilian zu gutem aller guten Beförderung, Hülf und Beystands, so viel S. L. immer möglich, freundlich und gutwilliglich erboten, welches wir dann von S. L. zu sondern:

dern freundlichen angenehmen Gefallen vermerckten. Dieweil wir dann in S. L. ein sonder gnädiges Vertrauen setzten, so hätten wir nicht unterlassen können, S. L. dasjenige, so unsern Gesandten, die wir berührter Sachen halben hievor bey gedachten vier Rheinländischen, auch andern unsern und des H. Reichs Churfürsten gehabt, allenthalben zur Antwort begegnet, und weß wir darauf ferner fürzunehmen bey uns und unsern geliebten Söhnen, auch unsern ansehnlichen fürnehmsten Räthen im Rath befunden, vertreulicher freundlicher Meinung communiciren zu lassen.

Darauf werden nun gedachte unsere Gesandten, was hievor ihre und der andern unserer Commissarien Ausrichtung bey den Churfürsten allenthalben gewesen, und was wir jetzt weiter bey den Churfürsten werben und suchen zu lassen entschlossen, gedachtem unserm lieben Sohn und Fürsten, dem Hertzog in Bayern, ausführlichen nothdürfftigen Bericht zu thun wissen und daneben anzeigen, ob wir wol S. L. gedachter unserer Gesandten Handlung und Ausrichtens bey den Churfürsten viel lieber etwas zeitlicher verständigt und weß uns darunter weiter fürzunehmen seyn möchte, S. L. Raths und Gutbedünckens begehrt; so hätte doch solches die Kürtze der Zeit nicht erleiden wollen; Wir begehrten aber nochmahlen gantz freundlich und gnädiglich, da S. L. in dem, so wir gedachten unsern Gesandten bey den vier Rheinländischen Churfürsten weiter zu werben und zu handeln befohlen, etwas Bedenckens fürfiele, S. L. wollte gedachten unsern Gesandten dasselb vertreulich anzeigen und zu eröffnen unbeschwert seyn, was auch S. L. zu glücklichem Fürgang des vorhabenden Wercks in einem oder dem andern Wege befördern könte, im selben an ihrem getreuen Fleiß nichts erwinden lassen. Wie wir uns dann zu S. L. derselben freundlichen gutwilligen Erbieten auch der sondern Freundschafft und Verwandniß nach, damit S. L. uns zugethan, freundlich und gnädiglich getröstlen, das wollten wir samt gemeldtem unserm freundlichen geliebten Sohn, König Maximilian gegen S. L. hinwiederum zu jeder vorstehender Gelegenheit mit aller Freundschafft und Kayserlichen Gnaden zu erkennen unvergessen seyn.

Sol-

Solches und was sonst zu Anzeigung unsers freundlichen gnädigen geneigten Willens gegen gedachten unsern lieben Sohn, Vettern und Fürsten, Hertzog Albrecht zu Bayern, dienlich seyn würde, sollen gedachte unsere Gesandten bey gemeldtem unserm Sohn und Vettern mit bestem Fleiß, wie sie ihrem sondern beywohnendem Verstand und Geschicklichkeit nach wol zu thun wissen, und wir Ihnen darum gnädiglich vertrauen, von unserntwegen anbringen, und an allem dem, was bißher in berührten Sachen unsers freundlichen geliebten Sohns Election belangend fürgeloffen, nichts verhalten. Daran thun Sie unsern gefälligen angenehmen Willen und Meinung. Datum Prag den 18. Februarii Anno im 62ten.

33.

Kayser Ferdinands I. Instruction für seine an den Hertzog zu Jülich abgeordnete Gesandten,

d. d. 1562. 18. Febr.

Ferdinand ꝛc.

Instruction auf die Wohlgebohrnen Ehrsamen Gelehrten, Unsere und des Reichs lieben Getreuen, Georg Grafen zu Helfenstein, Freyherrn zu Gundelfingen, Unserer Ober-Oesterreichischen Lande Stadthalter, und Johann Ulrich Zasien, der Rechten Doctorn, unserer Vorder-Oesterreichischen Lande Cantzlern, Unsere Räthe, was Sie an unser statt und in unserm Namen bey dem Hochgebohrnen Wilhelmen Hertzogen zu Jülich, Cleve und Berg, Unserm lieben Sohn, Oheim und Fürsten, mündlich werben und handeln sollen.

Und nemlich sollen Sie, neben Verrichtung unserer anbefohlnen Legation und Werbung bey den vier Rheinländischen Churfürsten, da es die Gelegenheit ihres Wegs am nächsten geben würde, sich zu gemeldtem unserm lieben Sohn und Fürsten, Hertzog Wilhelmen zu Jülich, verfügen, und S. L. von unserntwegen

wegen freundlich besuchen, S. L. auch neben Uberantwortung unserer Credentzschrifft, so wir Ihnen, unsern Gesandten, an S. Lieb zustellen lassen, unsere Freundschafft, Gnad und alles Guts und dann ferner vermelden: Nachdem wir jetzt abermals Sie unsere Gesandten, in Sachen die Fürsehung und Richtigmachung künfftiger Succeßion am H. Reich belangend, zu unsern lieben Neuen und Oheimen, den vier Rheinländischen Churfürsten abgefertigt, so hätten wir aus dem sondern freundlichen gnädigen Vertrauen, so wir in S. L. setzen, nicht unterlassen können, S. L. desjenigen, so unsern Gesandten, die wir hievormals auch berührter Sachen halben bey gedachten vier Rheinländischen, auch andern unsern und des Reichs Churfürsten gehabt, allenthalben zur Antwort begegnet, und weß wir darauf ferner fürzunehmen, bey uns und unsern geliebten Söhnen, auch unsern ansehnlichen fürnehmsten Räthen im Rath befunden, gantz vertreulicher freundlicher Meinung zu berichten.

Darauf sollen gedachte unsere Gesandten, was hievor ihre und der andern unserer Commissarien Ausrichtung bey den Churfürsten allenthalben gewesen, und was wir jetzt weiter bey den Churfürsten werben und suchen zu lassen entschlossen, gedachtem unserm lieben Sohn und Oheim, Hertzog Wilhelm zu Jülich ausführlichen nothdürfftigen Bericht thun, und S. L. an allem dem, was bißher in berührten Sachen die Succeßion am Reich belangend, fürgeloffen, nichts verhalten, und von unsernwegen S. L. freundlich und gnädiglich ersuchen, da S. L. in dem, was wir gedachten unsern Gesandten bey den vier Rheinländischen Churfürsten weiter zu werben und zu handeln befohlen, etwas bedencklichs fürfiele, S. L. wollte gedachten unsern Gesandten dasselb vertreulich anzuzeigen und zu eröffnen unbeschwert seyn, was auch S. L. zu glücklichen Fürgang des vorhabenden Wercks in einem oder dem andern Wege befördern könte, im selben an ihrem getreuen Fleiß nichts erwinden lassen, wie wir uns dann zu S L. der sondern Freundschafft und Verwandtniß nach, damit S. L. uns und unserm freundlich geliebten Sohn, König Maximilian zugethan, zu geschehen freundlich

und

und gnädiglich getrösteten. Das wollten wir samt jetztgemeldtem unserm freundlichem geliebten Sohn gegen S. L. hinwiederum zu jeder vorstehender Gelegenheit mit aller Freundschafft und Kayserlichen Gnaden zu erkennen unvergessen seyn.

Solches und was sonst zu Anzeigung unsers freundlichen gnädigen geneigten Willens gegen gedachten unsern lieben Sohn und Oheim, den Hertzogen zu Jülich, dienlich seyn würde, sollen gedachte unsere Gesandte bey demselben unserm Sohn und Oheim mit besten Fleiß, wie Sie ihrem sondern beywohnenden Verstand und Geschicklichkeit nach wohl zu thun wissen, und wir Ihnen darum gnädiglich vertrauen, von unserntwegen anbringen und verrichten. Daran thun sie unsern gefälligen angenehmen Willen und Meinung. Datum Prag den 18. Februarii Anno im 62ten.

34.

Der Kayserlichen an die Rheinische Churfürsten abgeordneter Gesandten Schreiben an den Reichs-Vice-Cantzlar Selden,

d. d. 1562. 6. Mart.

Edler, Hochgelehrter und Ehrnvester, Insonders vertrauter lieber Herr und Freund, auch günstiger gebietender Herr!

Demnach wir angesterens der Kayserlichen Majestät auf Lintz ein kurtz Schreiben zugefertigt, vermög herzugethaner Copey Nr. 1. und darneben der Königlichen Majestät von solcher Materie etwas copiosius, doch unsers Erachtens mit gnugsamer Bescheidenheit, geschrieben, vermög der Abschrifft Nr. 2. damit nun Ihr ein eigentliches Wissen empfinget, in quem finem solch unser erstgemeldt kurtz Schreiben an J. Majestät, auch das andere etwas weitläufftiger an S. Königliche Majestät von uns ausgangen: So wollten wir dasselbe Euch guter Wohlmeinung also hiemit einschliessen, doch gar nicht darum, daß wir der Sa-

chen einige Beschwerung haben, oder auch die Kayserliche Majestät in einigen Weg darmit zu beläſtigen begehren, sondern allein derhalben, auf daß wir im Fall zutragenden Umfahrens für unsere Personen excusirt seyen.

Gleich diesen frühen Morgens verrucken wir wieder von hinnen.

Sind euch sonst zu dienen förderst begierig, auch gantz dienstlich willig.

Datum München den 6. Martii Anno im 62ten.

Georg Graf zu Helffenstein,
Freyherr zu Gundelfingen,
Stadthalter.

Joh. Ulrich Zasy.

Dem Edlen, Hochgelehrten und Ehrenvesten Herrn Georg Sigmunden Selden, der Rechten Doctor, der Römischen Kayserlichen Majestät Rath und Hof-Vice-Cantzler, unserm lieben Herrn und Freund, auch günstigem Herrn zu selbst eignen Händen.

35.

Der Kayserlichen an die Rheinische Churfürsten abgeordneten Gesandten Bericht an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 4. Mart.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Allergnädigster Herr. Nachdem zu unserer angesterigen späten Abends erfolgten Hieherkunfft von der Königlichen Majestät zu Böheim, unserm gnädigsten Herrn, wir ein günstigstes Schreiben und darinn des modi agendi halben bey den Rheinischen Chur-

Churfürsten auf Euer Kayserlichen Majestät, unserm selbst Gutachten nach, zu unserm jüngsten Abscheiden Sr. Königlichen Majestät gethanen Heimstellung, wie wir auch Ihro Königlichen Majestät noch dieselbe Nacht zugeschrieben, Resolution zukommen, nach Laut und Inhalt des Extracts solchen Articuls aus Ihrer Königlichen Majestät jetzigen vorgemeldten gnädigsten Schreiben, so wollten Euer Kayserlichen Majestät wir dasselbe dannoch auch in Unterthänigkeit unangezeigt nicht lassen.

Und sind demnach bedacht, der Sachen also nachzusetzen, uns auch sonsten allhie nicht zu säumen, sondern allen gehorsamen Fleiß zu thun, dieweil Ihro Königliche Majestät Gesandter, der Herr von Diettrichst in, am 12. oder 13ten hujus bey mir Zasio zu Güntzburg ankommen, auf daß unser ferner Abreisen von dannen gleich alsbald darauf mit GOttes Gnade weiter möge vollstreckt werden.

Mittlerweil soll Ew. Kayserliche Majestät von unserer allhiesigen Ausrichtung und Begegnung auch gehorsamblich und unsäumlich Relation hinauf gefertigt werden.

Und thun Ew. Kayserlichen Majestät uns darmit ꝛc.

Datum München den 4ten Martii Anno im 62ten.

Helffenstein.
Zasy.

36.

Extract König Maximilians in Böhmen Schreibens an die Kayserliche an die Rheinische Churfürsten ꝛc. abgeordnete Gesandten, d. d. 1562. - - -

Und so viel dann den Modum agendi anlangt, dieweil wir bedacht in unserer Werbung allein einen vertreulichen und gemeinen Proceß halten zu lassen, so achten wir, daß, wann Ihr,

die Kayserlichen, eure Werbung und Anbringung thut, unsere Gesandten wohl darbey seyn, aber wenn Sie, die unsern, solchen ihren Fürtrag in unserm Namen thun, abgesondert Eur, der Kayserlichen, geschehen möge. Wie wir dann deßhalben berührtem unserm Gesandten ferner lautern Bescheid und Bericht geben wollen.

37.

Der Kayserlichen an die Rheinische Churfürsten abgeordneten Gesandten Bericht an König Maximilian in Böhmen,

d. d. 1562. 4. Mart.

Großmächtigster ꝛc. Gnädigster Herr!

Ew. Königlichen Majestät uns vom 26ten hujus zugefertigt gnädigstes Antwort-Schreiben haben wir samt deren reitenden Boten bey unserer nächtlichen spaten Daherkunfft allhie gefunden, und thun gegen Ihro Königlichen Majestät uns solchen Wiederschreibens zum unterthänigsten bedancken.

Es erfordert auch dasselbe meistentheils jetzo keine sondere Beantwortung, dann was nicht allein auf der Kayserlichen Majestät, sondern auch Euer Königlichen Majestät gnädigste Befehle unsere endliche Ausrichtung bey diesem allhiesigem Hertzog seyn würde, die bleibt hernach zu unserm Wiederabreisen sowohl Euer Königlichen Majestät als Ihro Kayserlichen Majestät gehorsamlich unverhalten.

Eins aber giebt uns Ursach, dessen wir nach gehaltnem, GOtt weiß, gantz treuhertzigem Nachsinnen Euer Königlichen Majestät aus schuldiger Gebühr ohne Verzug unterthänigst zu erinnern nicht umgehen konten, von wegen daß derselben gnädigste jetzige Resolution de modo agendi bey den Rheinischen Churfürsten wir auf einen andern Weg gericht befinden, als zu unserm jüngsten Abscheiden von Prag bey der Kayserlichen Majestät unsere Befragung gewest, auch Ihrer Majestät auf unser selbst

Gut-

Gutbedüncken Euer Königliche Majestät gethane Heimstellung mitgebracht, indem daß die Kayserliche Majestät wir dann zumalen zu befragen nicht umgehen könnten: Ob beyde Werbung in Ihrer Majestät und Königlichen Majestät Namen bey hochermeldten Churfürsten durch uns beyderseits Gesandte besämtlich oder aber abgesondert angebracht werden sollte?

Wann sich dann nun Ew. Königliche Majestät auf keinen deren beyden, sondern auf einen andern und diesen Weg erklärt, daß Ihr Abgesandter bey unserer, wir aber bey seiner Werbung nicht seyn sollen; jedoch solches modi bey der Kayserlichen Majestät unsers Wissens nie gedacht worden, zu dem (Ew. Königlichen Majestät in aller getr uen und offnen Gutherzigkeit frey und rund gehorsamlich unter Augen zu gehen) daß uns aller hievorigen Begegnüssen nach, nicht wenig Bedencken fürfallen, ob dieser dritte modus allenthalben und zuförderst bey den geistlichen Churfürsten nicht zumahl in ein oder dem andern Wege der Sache wenig zuträglich sey, darzu vielleicht etlicher dieser Orten etwas andern ungleichen Nachgedenckens causiren möchte, neben dem daß der Kayserlichen Majestät Reputation wegen auch Consideration einfället, da wir doch gar eigentlich und wohl wissen, daß Ew. Königlichen Majestät mehr als jemand anders auf der gantzen Welt Ihnen solche Seiner Majestät Authoritaet und Reputation zum allertreulichsten und besten lassen angelegen seyn; so haben wir dem allen nach diese kurtze treumeinliche Erinnerung zu Ew. Königlichen Majestät fernern gnädigsten Deliberation aus vorberührter schuldiger Gebührnis treuhertziglich unerregt nicht lassen sollen. Wie uns auch anders nicht geziemen thut, als der Kayserlichen Majestät solchen dritten modum doch gar in genere und allein unter gar wenig Worten ohne alle angehängte Difficultaet oder Gutachtung laut bey verwahrter Abschrifft gleichfalls anzudeuten.

Und seyen zumahl dabeneben gäntzlich gewillt, sondern unterthänigst erbötig, derselben Euer Königlichen Majestät jetzigen gnädigsten Resolution, wo uns mittler weil keine Aenderung auferlegt

erlegt würde, gantz gehorsamlich nachzusetzen. Zweiffeln aber in Allerunterthänigkeit nicht, es werden Ew. Königliche Majestät diese vermeldte Gelegenheit selbst ferner gnädigst und hochbedächtig ponderiren, und uns, als die es (wie wirs mit dem allmächtigen ewigen GOtt wahrhafftiglich bezeugen mögen) von Grund unsers Hertzens zum allertreulichsten und besten meinen, hernach Ihres gnädigsten Willens auf dem einem oder andern Weg mit Gnaden unsäumlich verständigen.

Und auf daß solches desto schleuniger geschehen möchte, so haben wir diesen Ihro Königlichen Majestät reitenden Boten unserer allhiesigen und verhoffentlich morgenden Abfertigung nicht erwarten, sondern denselben, weil es zumahl der andern Handlungen halben nicht eher seyn können, noch dieses gleichwol spaten Abends mit gegenwärtigem unserm gehorsamen Schreiben auf Morgen in aller frühe fortzureiten abfertigen wollen; damit Ew. Königlichen Majestät endliche Resolution hierüber uns noch zu Stuttgard, oder doch, ehe wir gar gen Aschaffenburg gelangten, durch das Post-Amt zu Canstadt, allda wir es bestellen wollen, desto leichter zu ereilen hätte.

Unterthänigster Hoffnung, wie wir auch zum fleißigsten und gehorsamsten darum bitten, es wollen Ew. Königliche Majestät diese unsere also gutgemeinte treuhertzige Anmeldung in allen Gnaden zum besten vermercken, dann wir je nicht gern etwas unerregt lassen wollten, deß in unserer Einfalt und getreuen Nachgedencken dieser großwichtigen Sachen, es sey bey der Kayserlichen Majestät oder den Churfürsten, zu denen wir gesandt, in dem allergeringsten zu etwas wenig oder vielen ungleichen Auffassung irgend gereichen möchte.

Ew. Königlichen Majestät, unserm gnädigstem König und Herrn, uns darmit ꝛc. Datum München den 4ten Martii Anno im 62ten.

Helffenstein.
Zasius.

38. Der

38.

Der Kayserlichen an den Hertzog in Bayern abgeordneten Gesandten Bericht an Kayser Ferdinanden,

d. d. 1562. 6. Mart.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kayser / Allergnädigster Herr.

Demnach wir in jetzigem unserm Wiederherausreisen, des gefundenen bösen Wegs und Wetters halben, nicht eher als erst verschinen Erchtags zu Abends wohl spat allhie ankommen, folgends Mittags unsern von Ew. Kayserlichen Majestät gehabten Befehl bey diesem Hertzogen ausgericht, und aber die mündliche Information aller Sachen, samt Ablesung der Instructionen, denselbigen Tage über bis auf tiefen Abend sich erstreckt, und Seine Fürstliche Gnaden darauf bis angesterns Bedacht genommen, so sind wir erst solchen angestrigen Vormittags von deren beantwortet worden.

Welche Beantwortung kurtzlich dahin gericht, daß für erste Sr. Fürstl. Gnaden neben gewöhnlicher Bedanckung Euer Majestät gnädigsten Zuentbietens, Sich auch dieser vätterlich-vertreulichen und gnädigsten Communication, die Sie bey Ihr in gutem Geheim behalten wollen, zum unterthänigsten bedanckt haben.

Mit fernerer Anregung, dieweil sie befunden alle Sachen, von Euer Majestät höchstvernünfftiglich bedacht und erwogen, solchermassen, daß wir Sr. Fürstl. Gnaden diesen Handel zu richtigen und gewissen würcklichen Fürgang hertzlich und weniger nicht, deß sie mit GOtt bezeugen, als da derselb ihr eigen.

Ihnen aufs treulichst liessen angelegen seyn, also müsten sie auch in allem dem, wie es Ew. Majestät mit ihren geliebten Söhnen ꝛc. unsern gnädigsten Herren, jetzo consultirt, bedacht, geschlossen und auf unterschiedliche Instructionen hauptsächlich verfertigen lassen, nichts zu bessern.

Allein hätten Sie etlich gar wenige Considerationes, die sie also zu Ew. Majestät fernerem gnädigsten Nachgedencken aus getreuem söhnlichen Gemüth wollten anregen. Das erst, daß Ew. Majestät bey dieser gantzen Handlung sich zum höchsten befleissen, auch solches im Werck also erstatten wollten, damit etwas leichter zu spüren, auch hernach zu seiner Zeit würcklich zu befinden, daß sie die Haltung eines Reichs-Tags nicht allein durch die folgende Beförderung der vorstehenden andern hochwichtigen Election-Handlung mit nichten zurück zu stellen, sondern destoweniger nicht zum ernstlichen fortzusetzen gesinnet, dann da es anders folgen, so würden Sr. Fürstl. Gnaden besorgens, Ew. Kayserliche Majestät bey den Fürsten und Ständen des Reichs, die mit diesem Elections-Handel nichts zu thun, und Ihr Anliegen darbey nicht zu verrichten, Sich sehr übel verdienen, mit Erzehlung anderer mehrer Ursachen, deren gleichwohl Ew. Kayserliche Majestät etliche guten Theils zuvor in consultatione gehört und sonst noch anderer mehr, die warlich auch keines geringen Ansehens, so damahls nicht in consideratione gewest, aber unnöthig ist, jetzo daher nach längst zu erholen.

Das andere Sr. Fürstl. Gnaden Bedencken belangt Ew Majestät und der Königlichen Majestät persönlich Erscheinen forthin in conventu. Da vermeinten Sr. Fürstl. Gnaden, sie sollten derselben persönliche Beykunfft, zu vorab der Königlichen Majestät sich nicht also resolutive erklären, dieselbe auch folgends dermassen, wie die Instructionen mitbringen, nicht ehe fortsetzen, sie hätten dann zuvor von etlichen Churfürsten noch mehrere und ohnzweiffentlichere Vergewissung; allein der Ursachen, daß darunter wohl zu betrachten, zu was Verschimpf-

fung

fung es Ew Majestät und Seiner Königlichen Majestät, ja derselben Jhro Königlichen Majestät am allermeisten, gereichen würde, da es (das der Allmächtig wollte verhüten) mißgerathen thät, daß entweder ein wiederwärtiger oder doch nur aufzügiger Ausgang ermeldtes Conventus erfolgen sollte, darum Sr. Fürstl. Gnaden der Meinung wären, wo Ew. Kayserliche Majestät je selbst auch gleich zum Anfang gegenwärtig seyn wollten, daß doch die Königliche Majestät so lang etwa sonst in der Nähe sich enthalten, bis man eigentlich spüren und sehen möchte, ob und wie das gantze Capitel der Churfürsten Farb halten, und ob nicht (deß abermals GOtt unterkommen wolle) die Capitulares etwa wol privatim alle und am meistentheils fromm, aber hernach das Capitel in Gemein ein Schalck seyn wollte, dann wie es Sr. Fürstl. Gnaden nach längst und stattlich discurirt, so viel verkleinerlicher sequelæ und Anhäng diesem Werck, da es nicht solte gerathen, nachfolgen thäten, daß die alle zu erzehlen zu lang und an ihm selbst zum höchsten beschwerlich und abscheuhig.

Das dritte Bedencken trifft an den Punct der Verehrungen, da Sr. Fürstl. Gnaden für billig, recht und gut achten, daß Ew Majestät und die Königliche Majestät sich hierunter gegen Niemand mit Vergebung ihrer eignen Lande, oder unordentlicher Bewilligung desjenigen, so andern zugehörig, oder auch übermäßiger Geld-Summa einlassen, Jhrer Majestät und Königlichen Majestät selbst schaden, und ihr Gewissen verletzen sollen; aber das achteten Sr. Fürstl. Gnaden nicht für unziemlich, da etwa vorstehende Fälligkeiten, so durch leiblichen Abgang eines oder des andern keinen oder grossen weltlichen Stands vorhanden und befunden würde, daß durch Begnadung derselbigen jemand aus den weltlichen Churfürsten, oder vielleicht auch sonst andere, nach Gelegenheit und Stand der Personen, die sich in diesem Handel wol verdient machten, contentirt werden möchten, daß es ja Ew. Majestät nicht allein alsdann pro re nata wenig zu difficultiren, sondern auch jetzo in zutragenden Fällen sich auf die

Abstrickung dieses Mittels keinesweges also stricte vernehmen lassen sollten, angesehen daß solches ein Mittel/ das aller Erbarkeit gemäß, zu desto mehrer Verschonung Ew. Majestät Cammer-Ausgaben dienlich, und von je Welten her, bey allen Ihrer Majestät Vorfordern am Reich auch Ihren selbst nach und nach also in Ubung und Brauch gewest.

Das letzte Bedencken ist dahin gericht, nachdem Sr. Fürstl. Gnaden praesupponiren und für gewiß halten, Ew. Majestät werde den Anfang, das Mittel und Ende dieses gantzen Tractats mit König Philippen zu Hispanien nicht allein communicirt haben und noch ferner communiciren, sondern auch Sr. Königlichen Majestät zugeneigten Gemüths darunter vergewist seyn, daß zu desto besserer Erhaltung guter Vertreulichkeit zwischen Ew. Majestät und Sr. Königlichen Majestät, und darmit dannoch männiglich solcher Einträchtigkeit verständigt, auch Ihro Königliche Majestät dadurch geehret, die Sachen dahin zu dirigiren, damit zu dem berührten Conventu gen Franckfurth von Ihro Königlichen Majestät etwa ein ansehnlicher bekanter und anmüthiger Niederländischer Herr, der allein zu unsers gnädigsten Herrn, König Maximilians, guten Commendation und Beförderung und die Churfürsten also Seiner Königlichen Majestät zum besten zu unterhalten abgefertigt würde, in Betracht, daß solches künfftiglich hochgedachter Königlichen Majestät zu Böheim bey männiglich desto mehr Autoritaet cauliren und darzu verursachen würde, daß der Augenschein dieser Einigkeit unter den Vettern noch manchem, der eines ungerathen Fürnehmens, entsetzlich, daß auch diejenigen Churfürsten, es seyen derengleich wenig oder viel, die ihr Auffsehen auf Spangna noch nicht gar haben, sincken lassen, auch mit desto freyerem und ernstlichern rundern guten Gemüt und Mund den Handel zum treulichsten hindurch drucken helffen.

Was dann Sr. Fürstl. Gnaden anlangte, und die etwa diesem heilsamen gemein nützlichen grossen Handel zu guten

thun

thun und leisten möchten, da hätten Sie sich ihres gehorsamen, söhnlichen und wohlgemeinten, auch dienstlichen treuhertzigen Willens und Erbietens gegen Ew. Kayserlichen Majestät und der Königlichen Majestät zuvor lauterer vernehmen lassen. Bey diesem liessen sie es nochmaln also bleiben und solte daran nichts erwinden. Thäte sich auch darauf Ew. Kayserlichen Majestät gantz unterthänigst zu Gnaden befehlen.

Was dann sonst Sr. Fürstl. Gnaden neben diesen auch in sonderm geheimen Vertrauen noch weiter angerührt, das werden Ew. Kayserlichen Majestät aus beyliegenden Zettul, durch Ihres Raths, des jungen Ilsungs, Hand mundirt allergnädigst anhören.

Dieweil wir nun diese Relation gestrigen Nachmittags begriffen und geschrieben, und die dieß frühen Morgens von uns verfertigt worden, so nehmen wir sie mit uns gen Augspurg, daselbsten zu unser heutigen Dahinkunfft alsobald aufs Postmeister-Amt zu verordnen, folgends gleich Morgenden Samstags ein jeder nach Hauß zu trachten, und des Herrn von Dietrichsteins Beykunfft zu erwarten.

Ew. Römisch Kayserlichen Majestät uns damit zu Gnaden aufs allerunterthänigst befehlen.

Datum München Freytags vor Laetare den 6ten Martii Anno im 62ten.

Ew. Römischen Kayserlichen Majestät

unterthänigst-gehorsamste
Diener
Georg Graf zu Helffenstein,
Freyherr zu Gundelfingen,
Stadthalter
Johann Ulrich Zasius, D.

Allergnedigster Kayser und Herr!

Es hat dieser unser gnädiger Herr Hertzog Albrecht uns auch in sonderm Vertrauen 3. Sachen angezeigt, dabey Sr. Fürstl. Gnaden begehrt, daß wir die zwo darunter Ew. Kayserlichen Majestät zu eigen Händen mit kurtz zu erkennen geben wollten.

Dann nachdem der Commendonus, gewester Nuntius Apostolicus, kurtzverrückter Tagen allhie bey diesem Fürsten gewest, von ihm treffentlich wohl tractirt und courtesirt worden, und sich mit Sr. Fürstl. Gnaden Person, nach deren Leuten Brauch, in gar vielfältige Conversation, fast von allen Sachen der gantzen Welt, fürnemlich Ew. Kayserlichen Majestät, auch die Königliche Majestät zu Böheim, und daneben insonderheit die jetzige vorstehende Elections-Handlung betreffend, eingelassen, so wären, unter vielen selzamen Dingen, die Sr. Fürstl. Gnaden von diesem Mann nach und nach Discours-weise eingenommen, drey Sachen fürgefallen, welche Ew. Kayserlichen Majestät von Seiner Fürstl. Gnaden in gehorsamen Vertrauen keineswegs zu verhalten.

Die erste ist diese, daß ermeldter Commendonus vermeint, obschon Ew. Majestät und die Königl. Majestät, die Churfürsten alle oder zum meistentheil Ihnen Vergewisserung hätten oder noch brächten, nachgehends auch allen glücklichen Progress des gantzen Wercks erlangten, so würden sie nachfolgends doch befinden, daß die fürnehmste Difficultaet an dem hafften wird, daß Ew. Kayserl. Majestät noch bis auf diese Zeit vom Pabst nicht coronirt, dann vor und ehe dasselbe, geschehen, so wird nicht wohl möglich seyn, daß unser gnädigster Herr, der König Maximilian, die Confirmation zu Rom erhalten könt, in Betrachtung es unerhört und in keinen Historien zu befinden, daß jemaln ein Römischer König im Leben eines regierenden Kaysers erkießt, und à sede Apostolica confirmirt worden, derselbe Kayser hätte dann zuvor von dem Pabst seine Kayserliche Cron empfangen.

Und

Und als hochgedachter Hertzog Ihm, dem Nuntio, opponirt, wie beschwerlich, ja unmöglich, es wäre, daß Ew. Majestät gen Rom oder auch sonst anderer Orten in Italien ziehen, und solche Kayserliche Cron daselbsten holen möchten, so hätte er Sr. Fürstl. Gnaden dargegen lauter gesagt, daß es dessen gar nicht bedürffe, und unnöthig seyn würde, daß weder Ew. Majestät in Italien, noch der Pabst heraus in Teutschland gehen, sondern es könte von dem Pabst ein oder mehr Cardinäle zum stattlichsten heraus geordnet werden, die Ew. Majestät an Ort und Enden, da es Ihnen am genehmsten, so wohl, als da der Pabst selbst zugegen, coroniren möchten, fürs eins.

Zum andern, So hätte auch obgemeldter Commendonus Sr. Fürstl. Gnaden zu mehrmalen ein langs und ein breits, wie er so gar über alle massen gut Oesterreichisch, fürgehalten, und ausgeführt, und letztlich Seiner Fürstlichen Gnaden mit langen Umstand im grösten Vertrauen entdeckt, wie leichtsam und stattlich Ew. Majestät solch ihr höchstlöblichst Hauß viel grösser und höher machen, und zu mehrer Gewalt und Herschung erheben könnte. Darauf Erzehlung gethan, weß gestalt sich alle Herren von Lothringen und Guise sehr neulich mit Ihm in vertrauliche Conversation eingelassen, und was treffentlicher Begierde sie hätten, damit zwischen einem unserm gnädigsten Herren, der beyden Ertz-Hertzogen und jetziger Königin zu Schotten, da es also der Wille GOttes, eine Heyrath möchte getroffen werden, mit langer Erzehlung, wie und was massen dieselbe Heyrath an ihm selbst ehrlich und nützlich, dem König von Hispanien wolgelegen sey, und dann dahin gereichen würde, daß auch Engeland mit der Zeit hinzugebracht, und darneben das Königreich Franckreich sein meist Auffsehen auf Ew. Majestät und neben dem von Hispanien auch auf einen solchen König zu Schotten würde haben, und dem allem nach auch zu der Religion desto bescheidener fahren müste, mit fernerer Erzehlung der vielfältigen Tugenden, und sonderlich des gantz Catholischen gottsfürchtigen Gemüts, auch eximiae castitatis & prudentiae, nec non & formae praestantiae solcher Königin, und wie dieselbe von ihren Unterthanen so sehr geliebt und die

Unter-

Unterthanen von Ihr so vernünfftig regiert würden. Und hätten letztlich dahin geschlossen, wo Ew. Kayserliche Majestät der Sachen allein einen kleinen Anfang bey der alten Königin und dem von Navarra machen lassen, so würden erstlich dieselben hierinnen wohl zu behandeln seyn, und wollten folgends die beyden Cardinäle Lothringen und Guise, und dann derselb Hertzog, samt dem gantzen Geschlecht desselben Hauses, mit allem getreuen Ernst dahin arbeiten, damit ermeldte Heyrath keinesweges zurück, sondern vermittelst göttlicher Gnaden seinen richtigen glücklichen Fürgang erreichen müste. Dann da sie es etwa jetzo, wie sie zumal gern wollten, ermeldter Orten bey der alten Königin und Navarra anbringen thäten, deß würde dem Handel nicht fürstendig, sondern dieweil sie ohne das in mehr Weg verdacht, zu anderer Suspicion Ursach geben; da aber der Anfang anderwerts erfolgte, so könten sie nicht excludirt und möchte durch sie alsdann alle fruchtbarste Förderung, deren man auch vergewist seyn solt, geleist werden. Mit fernerer Anzeig, daß er, der Commendonus diese hochermeldte Herren vom Hauß Guise dermassen so affectionirt, und zu angeregtem Werck hertzlich inclinirt gefunden, daß Ihnen auch darüber die Augen usque ad lacrymas übergangen wären, und hätten darneben emsiglich begehrt, solches durch gutes Mittel an Ew. Kayserliche Majestät in unterthänigster Confidenz gelangen zu lassen, das er aber nicht füglicher und besser als allein durch hochernannts Hertzogs Fürstl. Gnaden fürzunehmen gewust und zum sehrsten gebeten, Sein Fürstl. Gnaden wollten es Ew. Kayserlichen Majestät jetzterzehlten Innhalts unangezeigt nicht lassen. Welches Sr. Fürstl. Gnaden hiemit durch uns gehorsamlich zu thun nicht umgehen und Ew. Kayserlichen Majestät darneben unterthänigst erinnert haben wollt, daß Seiner Fürstl. Gnaden guthertzigen Ermessens solches demnach Sachen, die nicht gar in Wind zu schlagen, sondern etwa fernern Nachgedenckens wohl würdig wären, in Erwegung, daß sich dergleichen Occasiones nicht alle Tag selbst so offeriren thäten.

Das dritte, so hochernannter Hertzog auch vor diesem Commendono angemeldet, ist dieses, daß Sr. Fürstl. Gnaden wun-

wunderliche Sachen von Ihm vermerckt, die er allenthalben bey beyder Religions-Verwandten Chur- und Fürsten, hin und wieder in Erfahrung gebracht, nicht allein den jetzigen König Maximilianischen Tractat, sondern auch sonst noch viel andere Dinge mehr, die Sr. Fürstl. Gnaden für gantz geheim gehalten, betreffend. Und unter andern, daß er auch gewust, alles das, so im nächsten allhiesigem Bunds-Tage und deß, so neben andern das geheimste seyn sollen, die Prorogation samt der Anzahl gar, darauf dieselbe gestellt worden, item die Gelegenheit der Stärckung des grossen Vorraths antreffend, gehandelt worden, welches Sr. Fürstlichen Gnaden zu hören nicht allein fremd, sondern auch, wie billig, zum höchsten verdrießlich gewest, darum sie dann nicht von Ihm setzen wollen so lang biß er Ihnen bekannt, woher ihm solches kommen. Also hätten Sr. Fürstl. Gnaden befunden, daß der Bischof von Bamberg dießfalls gegen Ihn in seinem jetzigen Fürüberreisen geschnölt und also unordentlich geoffenbaret hätten.

Das alles wollen Sr. Fürstl. Gnaden Ew. Kayserlichen Majestät zum gehorsamsten durch uns hiemit anfügen lassen, dessen zu weiterem allergnädigsten Nachgedencken ein allergnädigst Wissen zu haben, Ew. Kayserlichen Majestät uns darmit zum demüthigsten zu Gnaden befehlende. Datum ut in litteris.

Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät

allerunterthänigste und gehorsamste Diener

Georg Graf zu Helffenstein,
Freyherr zu Gundelfingen
Stadthalter

J. Ulrich Zasius.

39.

Kayser Ferdinands I. Rescript an seine an die Rheinische Churfürsten abgeordnete Gesandten,

d. d. 1562. 12. Mart.

Ferdinand ꝛc.

Wohlgebohrner, Ehrsamer, Gelerter, lieber Getreuer! Uns hat der Ehrsam gelehrt unser geheimer Rath und Hof-Vice-Cantzler D. Georg Sigmundt Seld mündlich bericht, was Ihr beede sämtlich in einem Schreiben vom 6ten gegenwärtigs Monats aus München de modo, so durch Euch und unsers freundlichen geliebtesten Sohns, der Königlichen Würde zu Böheim ꝛc. Gesandten in Verrichtung eurer anbefohlnen Werbung bey unsern lieben Neuen und Oheimen, den vier Rheinländischen Churfürsten, gehalten werden solle, an ihn gelangen lassen.

Darauf wollen wir euch nicht bergen, daß gleich zu der Zeit, als gedachter unser Vice-Cantzler angeregt Euer Schreiben empfangen, der Edlen unsere lieben Getreuen Ludwig Ungnad und Adam von Schwetkowitz, als gemeldts unsers freundlichen geliebten Sohns zu unsern lieben Oheimen beyder Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg verordnete Gesandten, allhie bey uns ankommen. Und dieweil wir von denselben anderst nicht vermerckt, dann daß diß der modus agendi seyn solle, das beyde fürbringen, nemlich und erstlich das unser und folgends mehrgemeldtes unsers Sohns separatim und abgesondert geschehen sollen, so lassen wir uns denselben Weg auch am besten gefallen. Dann dadurch würde auch unsers Erachtens den Churfürsten Ursach gegeben, die Conversation auch desto vertreulicher separatim hinc inde zu haben, und hat ohne das diesen Verstand, daß sonst beyder Theil Gesandten unter Ihnen selbst alle Sachen vertreulich communiciren, und je einer dem andern hülfflich und räthlich seyn solle.

Wir

Wir achten auch gäntzlich dafür, offtgedachter unser freundlicher geliebter Sohn König Maximilian werde auch auf das ausführlich Schreiben, so wir S. L. deßhalben thun lassen, mittler Zeit solchen Bescheid gegeben haben, darnach ihr euch wohl werdet zu richten wissen.

Welches wir euch zur Resolution und mehrer Erklärung unsers Gemüths gnädiger Meinung nicht verhalten wollen. Datum zu Prag den 12ten Martii Anno im 62ten.

An Graf Georgen von Helffenstein
und D. Zasium sämtlich ꝛc.

40.

Kayser Ferdinands Rescript an seine an den Hertzog in Bayern abgeordnete Gesandten, d. d. 1562. 12. Mart.

Ferdinand ꝛc.

Wohlgebohrner, Ehrsamer Gelerten, lieben Getreuen! Wir haben euer Schreiben vom 6ten gegenwärtigs Monats aus München samt dem Post scripto von der Päbstlichen Heiligkeit Nuntio Commendono mit unserm lieben Sohn und Fürsten Hertzog Albrecht in Bayern gehabter Conversation meldend, empfangen, und daraus jetztgemeldts unsers lieben Sohn des Hertzogs in Bayern wohlmeinende Bedencken über unsere euch zugestellte Instruction in der Elections-Sach, und dann auch die vertreuliche guthertzige Erinnerung, weß gedachter Nuntius mit S. L. etlicher anderer Sachen halben conversirt, zu sonderm freundlichen angenehmen Gefallen verstanden.

So viel nun jetztgemelds unsers lieben Sohns und Vettern, des Hertzogen in Bayern, erste Consideration, Fortstellung des Reichs-Tags halben, belangt, wisset ihr euch selbst zu erinnern, daß wir den Reichs-Tag nach allem unserm Vermögen

zu befördern zum höchsten geneigt. Wir können uns aber der Ausschreibung desselben noch nicht eigentlich entschliessen, bis wir auf die Werbung, so wir euch und andern unsern Gesandten bey unsern und des Reichs Churfürsten zu thun befohlen, von jetztgemeldten Churfürsten wiederum Antwort bekommen. Dann einmal so ist in der Berathschlagung bey uns (wie ihr wisset) fürgefallen, daß Reichs-Tag und Churfürsten-Tag nicht wohl können mit einander gehen, noch viel weniger will thunlich seyn, daß der Reichs-Tag vor dem Churfürsten-Tag ausgeschrieben werde, und will also die unvermeidliche Nothdurfft erfordern, daß der Reichs-Tag dem Churfürsten-Tag nachgehe, wiewol wir dannoch die Zeit desselben nicht wohl errathen können, in Betrachtung, daß wir nicht wissen, ob und wann der Churfürsten-Tag seinen Anfang nehmen werde. So ist euch auch sonder Zweifel noch eingedenck, was von Haltung wegen unserer Land-Täg in unsern Oesterreichischen Landen in der Berathschlagung fürkommen, und daß wir dieselben sonderlich im Fall, da etwa eine unversehnliche Noth (welches der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle) einfallen sollte, nicht wohl werden aufziehen können, in sonderer Betrachtung, daß bemeldter unserer Oesterreichischen Land Hülffe gleich eben dieß Jahr ausgehen.

Das andere unsers lieben Sohns und Fürsten, des Hertzogen in Bayern, Bedencken belangend, nemlich daß wir uns unserer und bevorab unsers freundlichen geliebten Sohns, der Königlichen Würden zu Böheim, persönlicher Gegenwärtigkeit auf dem Churfürsten-Tag nicht so gar resolute erklären, dieselb auch nicht ehe fortsetzen sollen, wir hätten dann zuvor von etlichen Churfürsten noch etwas mehrere und unzweiffentliche Vergewissung, befinden wir, daß nicht allein in Zeit unserer Election zu Römisch König, weyland unsers lieben Herrn und Bruders Kayser Carl höchstlöblichster Gedächtniß, und wir selbst derselben persönlich beygewohnt, sondern auch gleichergestalt bey weyland Kayser Maximilians Election weyland Kayser Friedrich und jtztermeldter Maximilian beyde milder Gedächtniß zu Franckfurth gegenwärtig gewesen, und also unsers Erachtens solches ein altes

Her-

Herkommen seyn mag, davon wir uns caeteris paribus auch nicht wohl werden absondern können; jedoch stehet solches noch auf künfftige Relolution, und auf demjenigen, wie uns die Churfürsten mit ihrer Antwort jetzt zum andern mal begegnen werden. Dann da wir dieselben nach unserm Willen, und daß Sie den Churfürsten-Tag frey rund bewilligen, befinden, so müssen wir es im Namen des Allmächtigen darauf wagen und verhoffen, gemeldte Churfürsten werden weder uns noch mehrgedachten unsern geliebten Sohn der Königlichen Würde in solchem Fall keinen Spott leichtlich wollen auflegen, neben dem daß dannoch offtgemeldter unser geliebter Sohn, König Maximilian allerhand Sachen, die Erhaltung des gemeinen friedlichen Wesens betreffend, in seiner Gegenwärtigkeit viel leichtlicher mit Ihnen, den Churfürsten, würde abhandeln können dann sonst, da aber der Churfürsten-Tag seinen Fürgang nicht gewinnen sollte, so werden wir uns alsdann Noth halben mit unsern Söhnen und insonderheit König Maximilian auch andern unsern getreuen Räthen, was ferner die Nothdurfft seyn wolle, befragen und entschliessen müssen.

Was dann ferner das dritte Bedencken der Verehrung und Vertröstung halben auf künfftige Election betrifft, wollen wir künfftige Expectanzen nach Gestalt und Gelegenheit derselben in keine Wege abschneiden, und lassen uns deshalben vielgemeldts unsers Sohns, des Hertzogen in Bayern, Gutbedüncken anädiglich wohlgefallen. Gleichwohl ist nicht ohne, wo jemand solche Expectanzen von uns begehren würde, die wir ohne sondere grosse Difficultaet nicht wohl geben könten, als exempli gratia auf die Hertzogthümer Savoyen oder Lothringen, so müsten wir uns dannoch darüber etwas bedencken. Darauf sollet und möget ihr also eure Achtung haben, und was euch deßhalben zugemuthet oder angedeutet würde, solches an uns zu bringen auf euch nehmen.

Belangend das vierdte Bedencken, nemlich daß wir etliche unsers lieben Bruders und Vettern, der Königlichen Majestät zu Hispanien ꝛc. vertraute Personen zu dieser Elections-Handlung

lung ziehen sollen, wisset ihr euch sonder Zweiffel wohl zu erinnern, daß dieser Artickul bey uns im Rath nach längs pro & contra disputiret worden, und sind gleichwol vielgemeldts unsers Sohns, des Hertzogen in Bayern, Bewegniß nicht gering. Wir haben aber fast nach einhelligen Rath dahin beschlossen, daß noch zur Zeit, und es verkehre sich dann die Sach, eines Spanischen Gesandten Beywesen der Sachen mehr verhinderlich dann förderlich seyn möchte. Wir können euch aber daneben im gnädigstem Vertrauen nicht bergen, daß wir eben dieser Sachen halben sonst mit gemeldtem unserm Vettern, dem König zu Hispanien ꝛc. alle Vetterliche vertreuliche gute Correspondenz haben, und daß derhalben zwischen uns, GOtt lob! ein guter Verständ ist, wie denn unsers Verhoffens mit der Zeit männiglich augenscheinlich spüren und befinden, und also mehr gemeldts unsers lieben Sohns, des Hertzogen in Bayern, Bedencken dießfalls ein Genügen geschehen solle.

So viel aber die Sachen in eurem Post Scripto angeregt, davon der Päbstlichen Heiligkeit Nuntius Commendonus mit offt gemeldtem unserm Sohn, dem Hertzogen in Bayern, conversirt, und den ersten Punct derselben, nemlich daß unsere Kayserliche Crönung der Election vorgehen solle ꝛc. betreffen thut, befinden wir denselben, wie er dann zuvor auch bey uns bedacht worden, gantz beschwerlich und kützlich. Also wo derselbe auf die Bahn kommen sollte, wissen wir nicht, wie demselben füglich zu remediren. Dann daß wir unsere Kayserliche Crönung selbst in Italien holen sollen, das hat unser Sohn, der Hertzog in Bayern, selbst mit stattlichem Grund gegen den Nuntium Commendonum abgelehnt, hinwiederum da gleich uns die Kayserliche Cron, auf die Weise, wie Er, der Nuntius, davon discourirt, durch einen oder mehr Cardinäle von Rom heraus an die Ort und Ende, da es uns am gelegensten, geordnet werden sollte, so könnte dennoch solches ohne sondere Solennitaet und Zierlichkeit nicht wohl beschehen, darinn würde uns aber die Zeit etwas zu kurtz fallen. Dann dieweil wir jetzt in voller Handlung mit unsern und des Reichs Churfürsten, so fern dann dieselben der Election

halben

halben gut unsers Theils sind und bleiben, so haben wir keinen Tag noch Stund darinnen zu fevern, sondern die Fortsetzung des Churfürsten-Tags ohne allen Verzug zu befördern. Neben dem, daß wir auch sonst die Beysorg tragen, wo diese Solennitaet unserer Kayserlichen Crönung vorgehen sollte, es möchte bey einem Theil, sonderlich der weltlichen Churfürsten, zu der Haupt-Sach mehr Verhinderung dann Förderung gebähren. Dem allen nach und dieweil wir uns nothhalben etwas weiter und stattlicher darüber bedencken müssen, so ist unser gnädiger Befehl, Ihr wollet für euch selbst bey denen Churfürsten, dabey ihr zu handeln habt, nichts deßhalben anregen; im Fall aber, da Ihren einer oder mehr euch deßhalben was fürwerffen würde, alsdenn auf Vermeldung (doch als für euch selbst) obberührter Difficultaet halben, von Ihnen ihren Rath und Gutbedüncken, wie doch der Sachen am bequemsten zu helffen, vernehmen und uns dessen hernachmals berichten.

Im andern Punct der gehaltnen Conversation, den Schottischen Heyrath belangend, nehmen wir des Nuntii Commendoni Anzeige / Rath und Erbieten zu gnädigen Gefallen an, und schreiben deßhalben beyden unsern Söhnen, der Königlichen Würde zu Böheim und dem Hertzogen zu Bayern unser Gemüt hieneben weiter zu.

So viel dann den letzten Artickul belangen thut, davon der Nuntius Commendonus mit unserm Sohn dem Hertzogen zu Bayern, conversirt, haben wir nicht ohne sonder Befremden und Beschwerden vernommen, daß dergleichen Geheimnüssen, fürnemlich unsere vertreuliche Bunds-Einigung betreffend, dermassen geoffenbahret werden sollen. Wir schreiben auch deßhalben unserm Sohn, dem Hertzogen in Bayern, hieneben und stellen zu S. L. Bedencken, dieweil unsers Erachtens so viel insonderheit unsern Fürsten, den Bischof von Bamberg, betrifft, derselbe sich vielleicht mehr aus unbedachtem Muth, dann fürsetzlicher Weise, so weit gegen den Commendonum aufgethan, und also dieser Zeit nicht viel Wesens davon zu machen, ob

nicht

nicht künfftiglich, wenn sich mehr ein Bunds-Tag zuträgt, S. L. als Ober-Hauptmann glimpflicher bescheidentlicher Weise, gleichwol unbenannt einiger Person, dennoch etwas Meldung und Vermahnung derhalben thun möchte.

Welches alles wir euch auf angeregt euer Schreiben zur Antwort gnädiger Meynung nicht verhalten wollen.

Datum zu Prag den 12. Martii. Anno im 62ten.

An Graf Georgen von Helffenstein und D. Zasium.

41.

Kayser Ferdinands Schreiben an Hertzog Albrecht in Bayern,

d. d. 1562. 12. Mart.

Ferdinand ꝛc.

Hochgebohrner lieber Sohn, Vetter und Fürst! Uns haben die Wohlgebohrnen, Ehrsamen Gelerten, unsere und des Reichs lieben Getreuen, Georg Graf zu Helffenstein ꝛc. und Johann Ulrich Zasius, Doctor ꝛc. unsere Räth und zu den vier Rheinländischen Churfürsten abgefertigte Gesandten, in Schrifften nach längs bericht, daß D. L. sie nicht allein in der Werbung, so Sie in unserm Namen bey D L. zu thun gehabt, gutwilliglich gehört, sondern auch unsere Ihnen an gemeldte vier Rheinländische Churfürsten gestellte Instructionen mit Fleiß ersehen und erwogen, und etliche ihre wohlmeynende Bedencken dabey angezeigt, daneben auch weiter, was der Päbstlichen Heiligkeit Nuntius Commendon neulicher Zeit mit D. L. vielerley Sachen halben conversirt, vertreulich eröffnet und an uns gelangen zu lassen begehrt, Sich auch bey dem allen noch weiter gehorsamlich dahin vernehmen lassen, daß D L dieß Werck der Beförderungs unsers geliebten Sohns, der Königlichen Würde zu Böheim,

zum

zum Römischen König nicht weniger, als wäre es D. L. eigene Sach, angelegen. Welches alles wir von D L zu sonderm freundlichen gnädigen Dancknehmen Gefallen verstanden. Was wir nun aller jetzterzehlter Puncten halben gedachten unsern Gesandten jetzo darauf zuschreiben lassen, das hat dein L. ab hiebey verwarter Copey zu vernehmen.

So viel aber den Schottischen Heyrath belangt, können wir D. L. freundlicher gnädiger und vertraulicher Meinung nicht bergen, daß dieselbe Sach eine gute Zeit her von dem Cardinal von Lothringen bey uns dermassen getrieben worden, daß wir anderst nicht vermercken können, denn daß er, der Cardinal, samt seinen Gebrüdern Lust und Neigung und ist die Sach bißher meistentheils allein darum innengestanden, erstlich daß man vorsehen wollte, was Gehorsam die Königin von Schotten ꝛc. bey ihren Unterthanen haben und zum andern, ob Ihr, der Königin, ihrer Unterthanen halben freystehen würde, sich Ihres Gefallens zu einem Inn- oder Ausländischen zu verheyrathen. Dieweil nun diese beyde Puncten dieser Zeit für etwas richtig gehalten werden, so ist letztlich die Sach durch Unterhandlung unsers Landvogts zu Hagenau, Herrn Niclausen von Polweylers, den wir darunter gebraucht, an dem beruhet: daß ehegemeldter Cardinal von Lothringen sich bey der Königin von Schotten Ihres Willens zum glimpflichsten erkundigen sollte, also wo wir dasselb einen ziemlichen Verstand haben würden, daß wir alsdann die Sach, wie sich gebührt, anzubringen und zu handeln nicht unterlassen wollten, daß wir aber sonst bey der alten Königin von Franckreich Wittwe oder auch dem Vendome viel Anbringens deßhalben thun sollten, das haben wir sonderlich aus der letzten des Cardinals von Lothringen Handlung nicht sonders vermercken können. Wir wissen auch in der Wahrheit nicht, ob und was für Beförderung wir uns an demselben Ort zu versehen? Von der Päbstlichen Heiligkeit, dergleichen auch der Königlichen Würde zu Hispanien ist uns gleichwol so viel Bedeutung geschehen, daß wir anderst nicht erachten können, dann daß dieselben Beyde solches gantz

gern sehen, und im Fall der Noth alle gute Beförderung darzu thun würden. Es stehet aber auch dießmal beschlüßlich alles an dem, was gedachter von Pölweyler von ehegemeldtem Cardinal von Lothringen, seinem selbst Erbieten nach, für Antwort empfangen würde, demselben nach wollen wir alsdann weiter mit D. L. Rath handeln, was für das best angesehen würde.

Belangend die Geheimniß, so gemeldter Nuntius Commendonus hin und wieder und zum Theil auch durch den Bischofen von Bamberg erfahren haben solle, haben wir nicht ohn sondern Befremden und Beschwerden vernommen, daß dergleichen Sachen also liederlich ausgebreitet werden sollten. Wir gedencken aber gleichwol, was den Bischofen von Bamberg betrifft, daß derselbe vielleicht mehr aus unbedachtem Muth dann vorsetzlicher Weise sich soweit gegen den Commendonum aufgethan. Derowegen dann auch unsers Erachtens dieser Zeit nicht viel Wesens mehr davon zu machen seyn würde. Aber dennoch künfftiglich dergleichen Unrichtigkeit zu verhüten, stellen wir zu D. L. Bedencken, ob nicht gut seyn möchte, wann es hinführo weiter zu einem Bunds-Tag kommen sollte, daß D. L. als der Ober-Hauptmann des Bunds glimpfflicher bescheidentlicher Weise, wie D. L. wohl wird zu thun wissen, auch unbenannt einiger Person, etwas Meldung und Vermahnung derhalben gethan hätte. Welches dann unsers Erachtens aufs wenigst etwas Abschreckens gebähren möchte, damit hinführo in dergleichen Sachen desto gewahrsamer und bedächtlicher gehandelt würde.

Welches wir D. L. freundlicher gnädiger Meinung unangezeigt nicht lassen wollen und sind D. L. mit Freundschafft und allen jederzeit wohlgeneigt. Datum zu Prag den 12ten Martii Anno im 62ten.

An den Hertzogen in Bayern.

42.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an Seinen Sohn, König Maximilian in Böhmen,

d. d. 1562. 12. Mart.

Wir Ferdinand ꝛc. entbieten dem Durchläuchtigsten Fürsten, Herrn Maximilian, König zu Böheim ꝛc. Unserm freundlichen lieben Sohn, Unser vätterliche Huld Liebe und alles Guts. Durchleuchtigster freundlicher lieber Sohn! Was die Wohlgebohrnen und Ehrsamen, unsere und des Reichs lieben Getreuen, Georg Graf zu Helfenstein ꝛc. und Johann Ulrich Zasius, Doctor, als unsere zu den vier Rheinländischen Chur-Fürsten abgefertigte Gesandte von München aus einer vertreulichen Conversation und Gesprächs halben, so unser lieber Sohn und Vetter, Hertzog Albrecht in Bayern mit Ihnen gehabt, schrifftlich an uns gelangen lassen, und wir gedachten unsern Gesandten, auch jetztgemeldtem unserm lieben Sohn, dem Hertzogen zu Bayern, darauf antworten und zuschreiben lassen, das hat D. Lieb ob hiebey verwarter Abschrifft mit A. B. C. und D. nach längs ferner zu vernehmen.

Und nachdem die Antwort an unsere Commissarien nicht wohl einigen Verzug leiden mögen, in Betrachtung, daß sie die Commissarien nunmehr allbereit auf dem Weg zu den Chur-Fürsten seyn werden, so haben wir nicht umgehen können, solche unsere Antwort ihnen gleich alsbald nachzufertigen.

Nichts destoweniger aber und dieweil die darinn allenthalben angeregte Puncten vielleicht mehrmals auf die Bahn kommen möchten, so ist unser natürlich freundlich Gesinnen und Begehren, E. L. wolle sich stattlich und aller Nothdurfft nach darüber bedencken und uns ihren söhnlichen Rath und Gutbedüncken darauf zukommen lassen.

Und soviel insonderheit unsere Kayserliche Crönung belangt, dieweil wir kurtz hievor dem Ehrsamen Gelehrten, unserm geheimen Rath und lieben Getreuen, Georgen Gienegern, der Rechten Doctorn, deßhalben schreiben lassen, so wolle Ew. L. neben andern Puncten, wie E. L. für gut ansehen werden, Ihn D. Giengern, als dennoch einen nunmehr alten erfahrnen verständigen Mann, zu solcher Berathschlagung ziehen.

Deßgleichen dieweil der Ehrsam Gelerte unser Rath und lieber Getreuer, Philipp Gundeling von solchen alten Sachen, sonderlich was bey unsers lieben Herrn und Anherrn Kayser Maximilians Zeiten deßhalben fürgefallen, auch etwas Wissenschafft tragen möcht, so könte unsers Erachtens nicht schaden, ob sich E. L. etwas bey Ihm, doch ohne Vermeldung der Umstände, erkundigen thäte, damit wir uns hernachmahls im Fall der Nothdurfft in allweg desto baß darnach zu richten wissen.

Welches wir E. L. väterlich vertreulicher guter Meinung unangezeigt nicht lassen wollen, und sind E. L. mit väterlichen Hulden und Freundschafft jederzeit wohlgeneigt. Datum Prag den 12ten Martii Anno im 62ten.

An die Königliche Würden zu Böheim.

43.

Christophs von Carlowitz Bericht an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 11. Mart.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster Kayser!

Ew. Kayserliche Majestät sind meine allerunterthänigste Dienste schuldigs Gehorsams allezeit zuvor. Allergnädigster Herr!

Herr! Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigstes jetzo an mich gethanes Schreiben habe ich heute dato allhier aufm Pamhauß empfangen und will Ew. Kayserlichen Majestät auch derselben geliebten Sohns, der Königlichen Würde zu Böheim verordnete Ankunfft auf dem nächsten Samstag gehorsamlich allhier erwarten und mich darnach achten, daß ich mit denselben förderverreisen und dasjenige, was Ew. Kayserliche Majestät dem Grafen von Eberstein und mir auferlegt, bey dem Churfürsten zu Sachsen gebührliches Fleisses verrichten mögen.

Nachdem ich aber zu mehrer Beförderung der Sachen und jetztgedachtes Churfürsten und seiner fürnehmen Räthe Gemüt darinn desto besser zu erlernen an Doctor Mordeisen bereits derhalben geschrieben, so hat er mir sein Gutbedüncken des Ausschreibens zu dem Wahltage, auch sonst zweyer Artickul halben in zweyen Schreiben nacheinander eröffnet, davon Ew. Kayserlichen Majestät geheimen Rath und Vicecantzlern dem Herrn D. Selden ich hierneben Copeyen vertraulich überschicke, ob vielleicht vor gut angesehen würde, den Gesandten, sonderlich denen, so den Chur-Fürsten am Rhein verordnet, solcher Artickul halben etwas weiter zu befehlen.

In Sachsen soll es jetzt allenthalben richtig seyn und obgedachter Churfürst an Marck nicht allein geschrieben sondern auch einen Gesandten abgefertigt haben Ihnen mit der von Hamburg zu gütlichen Vertrag zubetragen.

So ist die Chur-Fürstin den 9. dieses einer jungen Tochter genesen und ist die alte Künigin von Dännemarck diese Woche zu Tachau ankommen.

Sonst vernehme ich von gemeldtem Ort nichts neues, sondern thue mich Ew. Kayserlichen Majestät hiemit zum allerunterthänigsten befehlen. Datum Rothenhauß den 12ten Martii Anno.

Ew. Römisch. Kayserlichen Majestät

Allerunterthänigster
Diener
Christoph von Carlowitz.

44.

Des Kayserlichen Gesandten Zasii Bericht an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 13. und 14. Mart.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kayser,

Allergnädigster Herr! Auf des Herrn Oberösterreichischen Stadthalters Grafe Jörgen und mein heut achttägig allerunterthänigst Relation Schreiben aus München von unser Ausrichtung bey Bayern, bin ich gleich folgends nechstverschienen Sonntags Lætare allhie einkommen und bey der grosen Menge Sendbriefen, so sich die Zeit meines Herausreisens von Prag übereinander gehäuffet, unter andern auch eigentliches Avilo gefunden, wie das Hertzog Christoph von Würtenberg auf zuvor erfolgte Erstreckung des Brusselischen Unterhandlungs-Tags, allererst am Samstag den 6ten hujus von Studtgardt daselbsthin gen Brussel dergestalt verruckt sey, daß S. Fürstl. Gnaden vor Palmarum mit nichten anheim gelangen würden, dessen ich anfangs zumal etwas erschrocken und nach gehabtem Bedacht, gleich alsbald eine eigene Staffeta zu Sr. Fürstlichen Gnaden in aller Eil abgesandt, derselben die jetzige Ew. Majestät und der Königlichen Würde Abfertigung zu Ihren Gnaden kund gethan, und um eines gewissen Tags, darauf in der Wochen Judica er eigentlich anzutreffen, Ernennung begehrt.

Was nun Sr. Fürstlichen Gnaden darauf gleich in continenti geantwortet, das befinden Ew. Kayserl. Majestät allergnädigst hiebey originaliter.

Darneben Sie aber auch zu vernehmen: Was massen ich vor Einkunfft des Würtenbergischen Antwort-Schreibens, die

die Gelegenheit dieser Sachen und sonderlich die Reise gen Brussel fortzusetzen, an den er wohlgemeldten Herrn Grafen Georg pro & contra discourirt und sein eilend Bedencken darüber erfordert.

Wiewohl nun aus dem jetzigen hernach gefolgten Würtenbergischen Fürschlag ein anders Mittel, als die geheime Verfügung thun, Maulbronn fürgefallen; so trage ich doch Besorg, dieweil es nunmehr von wegen noch währenden Ausbleibens des Herrn von Diettrichstein unmöglich, ausserhalb Postreitens (das doch in meiner Leibs-Vermöglichkeit gar nicht) auf die vom Hertzog bestimmte Zeit daselbesten zu Maulbronn zu erscheinen, es werde solches Hertzogs Wiederkunfft gen Stuttgard müssen erwartet seyn, welche Erwartung aber mit meinem Rath nicht allhie sondern daselbst zu Stuttgardt fürzunehmen.

Das alles Ew. Römischen Kayserlichen Majestät solcher Dingen ein allergnädigst Wissen zu haben, Ihnen ich in schuldiger Unterthänigkeit nicht verhalten wollt.

Und thue derselbigen mich zum allerdemüthigsten in Ihre Kayserliche Gnade gehorsamstes Fleisses befehlen. Datum Sinsburg Freytags vor Judica den 13. Martii Anno im 62ten.

Ew. Römisch Kayserlichen Majestät

allerunterthänigster
treuhertziger und gehorsamer
Diener

Johann Ulrich Zasius.

Post Scripta. Allergnädigster Kayser und Herr! Gleichwie ich dieß dato gegenwärtige Abfertigung fortgehen lassen will, so komt der Herr von Diettrichstein, zumal in sehr beschwerlichen widerwärtigem Wetter und unsäglich bösen Weg. Dem habe

Be ich alsbald communicirt alles das, so Ew. Kayserlichen Majestät hiemit eingeschlossen wird, und sonderlich auch weß wir gleich derselbigen Stund vom Herrn Graf Jörgen für Schreiben und Bedencken zukommen, immassen Ew. Kayserliche Majestät von solchen Helffensteinischen Schreiben auch hiereben besondere Abschrifft zu finden.

Weil sichs dann nunmehr und dem allem nach aus den hierinn begriffenen Motiven und Ursachen anderst nicht wohl fügen will, als daß wir des Hertzogen von Würtenberg zu Stuttgard erharren, so seyen wohlermeldter Herr von Dietrichstein und ich Vorhabens, auf nechstkommenden Pfingsttag den 19. hujus zu Stuttgard, wills GOtt, einzukommen. Solches auch dem Herrn Graf Jörgen also kund zu thun, und darauf der Handlung getreulichstes Fleisses abzuwarten, GOtt wolle, daß mit Gnad und Glück Amen.

Was wir dann von Churfürsten zu Maintz von deme ich noch von Regenspurg aus gleiche Bescheidung begehrt, wo Sr. Chur-Fürstl. Gnaden ungefehrlich um oder im schierſten Ostern abzutreffen, für Antwort gleich jetzo zu kommen, das haben Sr. Kayserliche Majestät ebnermassen benebens originaliter mit Gnaden zu vernehmen.

Und thue Sr. Kayserlichen Majestät mich darmit zum alleruntertänigsten wiedermalen in dieselbe Kayserliche Gnad befehlen. Datum Samstag vor Judica den 14ten Martii, Anno im 62ten.

Ew. Kayserlichen Majestät

unterthänigster und gehorsamer
Diener
D. Zasius.

45. Hel-

45.

Hertzog Christophs zu Würtemberg Schreiben an den Kayserlichen Gesandten Zasium, d. d. 1562. 10. Mart. samt Zasii Schreiben an Grafen Georg zu Helffenstein und dessen Antwort an Zasium d. d. 13. ejusd.

Von Gottes Gnaden Christoph Hertzog zu Würtenberg ꝛc. Unsern Gruß zuvor, Hochgelehrter lieber besonderer! Wir haben anheut dato in der fünfften Stund gegen Abend allhie euer Schreiben, darinnen Ihr begehrt, euch zu verständigen, auf was Tag wir ohngefährlich zu Stuttgardt in der Wochen vor Palmarum wiederum anzutreffen seyn, damit Ihr und eure Mit-Collegen bey uns erscheinen und euren auferlegten Befehl verrichten möchtet, empfangen und alles Innhalts gelesen.

Und wollen darauf euch gnädiger Meynung nicht bergen daß wir angestern zwischen Pfaltz-Graff Friedrichen und Chur-Fürsten und Hertzog Wolffgangen die Unterhandlung allein, dann die Hessischen Räthe noch alhie nicht ankommen sind, fürgenommen und verhoffen dieselbe mit GOttes Hülff diese Woche zu einem End zu bringen.

So dann erhuben sich zwischen ermeldten Hertzog Wolffgangen ꝛc. und Christoph Hansen von Nassau auch etliche merckliche Speen und Irrung, also daß gedachter Pfaltz-Graf und Chur-Fürst und wir uns der Unterhandlung unterzogen und deßwegen auf den 16. Tag dieß Monaths allhier auch ein Tag fürgenommen und angesetzt haben.

Deßgleichen so erheben sich auch zwischen gedachtem unserm Vetter und Brüdern, Hertzog Wolffgangen und dem Hertzogen von Lothringen, allerhand Streit und Mißverstand,

die haben nun uns allein zu Unterhändlern erbeten. Welche Unterhandlung auch wir allhie auf die künfftige Woche fürzunehmen bewilliget haben.

Also daß derwegen die Sachen dermassen beschaffen, daß wir uns von solchen Handlungen nicht wohl wissen abwesend zu machen, noch auch einigen Tag in der begehrten Zeit wissen zu bestimmen.

Wo aber euer habender Befehl, bis daß wir (welches doch vor Palmarum nicht geschehen wird) wieder anheim gen Studtgardten kommen, keinen Verzug erleiden mag und es in euer Gelegenheit seyn will, so möget Ihr und eure Mit-Collegaten noch diese Woche oder auf künfftigen Montag, euch in aller Stille und Geheim gen Maulbron begeben, so wollen wir auf euer ferner Zuschreiben sehen, daß wir uns ein Tag oder anderthalben allhier ab- und zu euch in der Person dahin thun.

Letztlich bedancken wir uns der zugeschriebenen Zeitung gegen euch gantz gnädiglich, steht uns hinwieder in Gnaden zu erkennen und wollten solches alles euch zu gebetener Antwort nicht verhalten. Datum Brussel um 6. Uhr den 10ten Martii, Anno im 62ten.

Christoph Hertzog zu Würtenberg.

Was uns nun hierauf unserer Reiß halben zu thun oder zu lassen seyn wolle, in dem bin ich allerdings irr, dann sollen wir solcher deß von Würtenberg Wiederheimkunfft erwarten, so verlängert sich unsere Reiß nahe um eine gantze Woche, das weder die Kayserliche Majestät noch Königliche Würde gern sehen und ohnehin selbs auch nicht gut seyn würde, in Erwegung, daß auf unser jüngstes Schreiben von Augspurg an Ihro Majestät und die Königliche Würde die andern verordneten Gesandten zu Sachsen und Brandenburg vermuthlich gleich

abgefer-

abgefertigt und also der Enden viel ehe, als durch diesen Junctum wir bey den Rheinischen Chur-Fürsten ankommen würden das aber etlichermassen ein Unstand.

Sollen wir dann fort nach Brussel reisen, so weiß ich nicht, wie es sich reimen will, daß wir allda zu Brussel mit dem Strepitu so viel Gesinds, als E. Gnaden, der Herr von Diettrichstein und ich haben, und sich das alles weit über 30. Reisige und Wagpferd erstrecken würde, einkommen, diese Tractation allein Seorsim mit Würtenberg fürnehmen, den Chur-Fürsten Pfaltz-Grafen gar umschreiten und doch folgends erst etwa über ein gantz Monat oder mehr zu Ihr kommen und auf die alsdann veraltete Credentz gleichmäsige Handlung pflegen sollen.

Nicht ohne ist es, daß die Gelegenheit ihrer Beyder, desselben Chur-Fürsten und Hertzog Christophen, jetzigen Beysammenseyns hier und er zwar auch zu spectiren, dabey aber nicht wenig zu besorgen, weil die andern Fürsten mit vor der Hand, daß sich um so viel desto mehr Weitläufftigkeit, GOtt wolle ja nicht auch Verhinderlichkeit, zu befahren, darum auch Ew. Gnaden wissens zu Prag in consilio secreto contra votum meum beschlossen worden, solches Brusselischen Conventus dießmal allerdings müssig zu stehen, zuvorab dieweil ohne das dieser Chur-Fürst und Hertzog Christoph sonst alle Tag und leichtlich könten zusammenkommen und so er, der Hertzog, Ihme will lassen Ernst und das Negotium treuhertzig angelegen seyn, daß er zu solchem die Gelegenheit bald finden wird.

Da aber entgegen dieser Gestalt hochgefährlich, wo unser Tractat mit Würtenberg also in Beyseyn, Pfaltz, Hessen und Herzog Wolffgangs fürgehen sollt, daß nicht allein dem gantzen Schwäbischen, sondern auch Rheinländischen und beyden Sächsischen Craysen von solchen Chur- und Fürsten alle desselben Tractatus Gelegenheit landkündig gemacht werden und solches darzu dem hauptsächlichen Negotio etwa leichtsam Nachtheil gebähren möchte.

Dieweil ich dann hierinnen also gar miteinander anceps & dubius bin und nicht weiß, was dem Herrn von Diettrichstein zu seiner Ankunfft hierunter für ein endlich Bedencken anzuzeigen, so remittire ich mich gäntzlich auf Ew. Gnaden und bitte dieselbe emsiglich, sie wollen mir gleich bey dieser eignen Staffete ihr endliches Gutachten, wie sie vermeynen, daß wir uns nunmehr in die Sachen zuschicken, tribus verbis zuschreiben, damit ich mich alsdann mit dem Herrn von Diettrichstein darauf desto stattlicher unterreden und unsäumlicher Fortsetzung der Reise vergleichen möge.

Meines einfältigen Erachtens, das ich doch für kein Gutbedüncken dargebe, könten wir uns am wenigsten vergreifen, da wir uns auf die nächstkünfftige Wochen nach Judica samentlich und desto zeitlicher gen Stuttgardt verfügen, und also daselbst des Hertzogen auf den Freytag oder Samstag vor Palmarum erwarteten, so wollten wir uns darnach befleissen, am Sonntag Palmarum wieder zu verrucken und dannoch vor dem heiligen Ostertag zu Maintz, allda wir denselben Chur-Fürsten gewißlich finden werden, ankämen.

Dann dieweil der Herr von Diettrichstein noch nicht vorhanden, so weiß ich nicht, ob wir den Hertzogen noch zu Brussel (da gleich keine Consideratio in contrarium vorhanden) erreichen und füglich zu der Handlung kommen würden mögen.

Bey welchem aber dennoch wol zu bedencken steht, wie hoch und viel an dieser Handlung gelegen und wann dieselbige wohl geriethe, daß darvon mehr Frucht, als schier von allen, sonderlich deme, so zu vor allerdings richtig zugewarten.

Und derwegen auch der Kayserlichen Majestät lauterer Befehl, sonderlich der Beschluß der Würtenbergischen Instruction zuförderst vor Augen zu haben, welche aber, wie Ew. Gnaden aus beyverwarten Extract desselben Artickels sich wiederum zu erinnern, dermassen beschaffen und auf solche Gradus gestellt, daß ich

nicht

nicht weiß, wie deſſen Vollziehung bey und unter dem Bruſſeliſchen Convent möchte füglich und unverweißlich vollſtreckt werden.

Sollte man es dann unterwegs quaſi ex abrupto mit dem Hertzogen, wir treffen gleich S. Gnaden zu Vaihingen oder Maulbronnen, handeln, ſo würde es doch gar ein tumultuarius tractatus ſeyn und etwa allerley verbleiben müſſen, das ſonſt der Sachen wol fürſtändig. Ita quod quodammodo lupum auribus teneo und doch daneben nicht ohne iſt, weil der von Maintz zu Maintz anzutreffen, daß unſer Fortreiſen zu Trier nicht weniger ſo ſchleunig, ja wol ſchleuniger fortgeſetzt werden mag, als da wir gleich unſerm erſten Fürnehmen gemäß den von Würtenburg künfftigen Erichtags zu Stutgardt finden mögen, alsdann dem von Maintz gen Aſchaffenburg und nachgehends erſt dem Trevirenſi den weiten Umſchweif über den Hunds-Ruggen biß gen Coblentz nachfolgen müſſen.

Darum wollen es Ew. Gnaden auf alle Weg vernünfftiglich ponderiren und ihr Bedencken mir eilends zuſchreiben, ſo wollen demnach der Herr von Dietrichſtein, und Ich uns darüber unſers Fortreiſens vergleichen. Und wie wir daſſelbig vollſtrecken werden gleich alſobald Ew. Gnaden in Tag und Nacht kund thun. Datum Ginsburg den 13. Martii Anno im 62ten.

An Herrn Graf Georgen
per Zaſium.

An Zaſium.

Meinen freundlichen Dienſt und alles Guts zuvor, Edler, Hochgelehrter lieber Herr und Freund! Ich hab aus eurem beyden Schreiben, ſo mir media nocte zukommen, allerlängs verſtanden, was für Difficultates Würtenberg halben fürfallen und ihr doch euch Hertzog Chriſtophens Fürſchlag gen Maulbronnen jetzigen Morgens anzukommen gefallen lieſſet, will ich euch kurtz & paucis verbis nicht verhalten, daß ich mir denſelbigen Weg auch

nicht hätte mißfallen lassen, mich hindert aber an dem dieses, daß ihr, auch Ich, gleich Morgens aufseyn und mich auf die Reiß begeben müssen, dann unser jeder vier Tag Reissen gen Maulbronn haben muß, so ist es unmöglich, daß euch dieß mein Schreiben vermag zukommen, geschweig ich möge vergewist seyn, etwas wieder ein oder Aufziehens & quæ una maxima, kan ich nicht aus eurem Schreiben verstehen, daß der Herr von Diettrichstein bey euch noch ankommen, sine cujus præsentia wir nichts handeln könten, also wie gelegen uns derselbig Maulbronnisch Fürschlag wäre, wir Ihm doch gehörter Ursachen nicht nachsetzen könten. Wäre derohalben mein einfältig Bedencken, wir hätten wohlgemeldtes Herrn von Diettrichstein Ankunfft erwartet, und nochmals (wo es Ihme anderst auch gefällig,) unsern Weg auf Stutgardt genommen. Denn ob wir schon gern was ereilen wollten, ist es doch alles allein um 4. oder 5. Tag zu thun. Wann dann vielgedachter Herr von Diettrichstein bey euch ankommt, möget Ihr mich es auch, auf welchem Tag Ihr auf zu seyn gedencket, per posto berichten, will ich stracks ohne einige Verlängerung, geliebts GOtt, auf seyn. 2c.

Datum mein Hand. Nuefra den
13. Martii, Anno im 62ten.

46.

Bischoff Veits zu Bamberg Schreiben an Hertzog Albrecht in Bayern,

d. d. 1562. 13. Mart.

Unsere freundliche Dienst zuvor, Hochgebohrner Fürst, besonder lieber Herr und Freund! Wir haben Euer Lieb durch ein eingeschlossne Zettul freundlich beschehen Anzeigen, was Eur Lieb von Päbstlicher Heiligkeit Nuntio, dem Ehrwürdigen in GOtt, Herrn Johann Francisco Commendono Bischofen zu Zacintien, als der am nächsten bey Euer Lieb ankommen, unter andern

Reden

Reden, der Landspergischen Schirm-Verein halben, so er in seinem Allhiesein für Bericht empfangen haben soll, vermerckt, mit Beschwernis vernommen und dasselbig denjenigen, so bey gedachtem Nuntio ab- und zugangen und der Landspergischen Schirms-Verein und derselben am jüngsten fürgeloffenen Tractation wissens anzeigen lassen, die uns darauf Bericht gethan, ob wohl ihr etliche bey Ihm Päbstlichen Nuntio gewesen, so wäre doch ermeldter Landspergischen Schirms-Verein nie gedacht noch vielweniger davon geredt, so ist ihm auch von unsertwegen anders nichts angezeigt worden, dann da er uns eigner Person jetzig angesetzt Concilium zu besuchen angesprochen und vermeynt, und wir uns, daß uns solches in Bedenckung Geschwindt- und Gefährlichkeit der Leuffen etwas beschwerlich, aber doch durch Mittels-Person, damit unsernhalbalben nichts erwinden Verordnung thun wollten und er sich hinwieder vernehmen lassen, dieweil wir in der Landspergischen Schirms-Verein, daß wir uns nichts zu befahren, daß wir dagegen vermeldt, daß sich die gar nicht auf die streitigen Religions-Sachen erstrecken, also daß wir uns auf dieselben nicht zu behelffen weiters und anders haben wir derhalben mit Ihm, Nuntio, nichts gehandelt oder handeln lassen. Damit wir aber auf den Grund kommen, sind wir (sofern es anders Euer Lieb nicht zuwider) bedacht, ermeldten Nachbericht gethan in Schrifften anzuzeigen, zu schreiben, uns gegen denselben der Gebühr zu verhalten wüsten. Dann wir je, dafür es Eur Lieb gewißlich haben sollen, nicht gern wollten, daß die in berührten Landspergischen Schirms-Verein angestellten und bewilligtem Geheimnisse durch die unsern offenbahret werden sollten. Wollten wir Eur Lieb hinwieder, dero wir, als unserm besondern lieben Herrn und Freund, zu aller freundlichen Diensterzeigung gewillt, nicht verhalten, Eur Lieb freundlichen Antwort bittende. Datum in unserer Stadt Bamberg am Freytag den dreyzehenden Martii, Anno im zwey und sechtzigsten.

Veit von GOttes Gnaden
erwählter und bestätigter Bischoff
zu Bamberg.

47. Her-

47.

Hertzog Albrechts in Bayern Schreiben an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 19. Mart.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kayser! Ew. Kayserlichen Majestät sind meine gantz unterthänige Dienst in allem Gehorsam allezeit zuvor bereit, Allergnädigster lieber Herr, Vatter und Schwäher. Was Ew. Kayserliche Majestät mir von Prag aus den zwölfften Tag dieses Monats nechstverschienen, der bewusten Sachen halben, so Ew. Kayserliche Majestät durch deroselben verordnete und gesandte Räthe, Graf Georgen zu Helffenstein ꝛc. und Johann Ulrich Zasium, der Rechten Doctorn &c. bey den vier Rheinländischen Churfürsten abzuhandeln fürgenommen zuschreiben, und mit eingeschloßner Abschrifft, Ew. Kayserlichen Majestät fernern Resolution Bericht thun lassen, das alles hab ich mit gebührender Reverentz empfangen und neben der Vermeldung Ew. Kayserlichen Majestät Gutachtens dessenhalb, so zu Bamberg der Päbstlichen Heiligkeit Nuntio von wegen der Landspergischen Schirms-Verein etwas unbedächtlich vermeldet seyn soll und andern nach der Länge unterthäniglich vernommen. Darauf ich mich dann anfänglich solches gnädigen und vertreulichen Berichts gehorsamst thue bedancken, hab auch bey mir selbst leichtlich zu erachten, daß Ew. Kayserlichen Majestät aus höchstvernünfftigen, sondern guten und beweglichen Ursachen und darauf gehaltne stattliche Berathschlagung diese Ding anbefohlnermassen zu tractiren und darinn fortzufahren fürgenommen haben. Dieweil aber die vorbenannten Ew. Kayserlichen Majestät verordnete Räth, ihrem beygehabten Befehl nach, solches alles von Ew. Kayserlichen Majestät wegen, mir nicht allein vertreulich communicirt, sondern auch darüber meines Gutachtens begehrt, hab ich mich darauf Ew. Kayserlichen Majestät zu gehorsamen, nach

meinem

meinem geringen Verstand doch guthertzig und wohlmeinend willfährig erzeigt, der unterthänigen Hofnung, Ew. Kayserlichen Majestät werden es solchermassen geschehen seyn gnädiglich verstanden haben und noch anderst nicht aufnehmen. So viel aber die Bambergisch Vermeldung anlangt, ist mir diese Sach von obgedachter Päbstlichen Heiligkeit Nuntio allein dergestalt angebracht worden, als hätte er solchen Beschluß, dessen man sich auf jüngstem allhie gehaltnem Einigungs-Tag der Prorogation der Landbergischen Schirms-Verwandtnüs halben verglichen, zu Bamberg gehört oder vernommen, doch unvermeldet, daß Ihme solche Eröffnung bey dem Bischof selbst erfolgt werde. Wiewol ich dannoch nicht unterlassen hab, Seiner, des von Bamberg, Lieb solches in Schrifften anzubringen. Was mir dann darauf wiederum zur Antwort erfolgt, das haben Ew Kayserliche Majestät beyverwart in Originali zu vernehmen. Darauf ich dann Seiner, des von Bamberg, Lieb hinwiederum in Schrifften diese Vermeldung gethan, wie daß meines Erachtens unvonnöthen seyn wollte, dem Grund oder Herkommen dieser Eröffnung weiter nachzufragen, in Achtung, es würde dardurch diese Handlung in noch mehr Weitläufftigkeit gerathen, doch mit dem fernern angehefften freundlichen Ersuchen, S. L wollte, wie Sie zu thun wüsten, bey den Ihrigen Verfügen und darob seyn, damit solch oder dergleichen, so von gemeiner Verein wegen in sonderer geheim zu halten, unbedächtlicher Weise fortan nicht eröffnet werde. Das alles hab ich Ew. Kayserlichen Majestät hiemit unterthänigklich nicht sollen verhalten und thue derselben mich zu Gnaden gehorsamst befehlen. Datum in meiner Stadt München den Neunzehenden Tag Monats Martii, Anno im zwey und sechtzigsten.

Ew. Römisch Kayserlichen Majestät

gehorsamster Fürst
und Sohn

Albrecht Hertzog in Bayern.

48.

Churfürst Augusti zu Sachsen Schreiben an Churfürst Joachim zu Brandenburg,

d. d. 1562. 21. Mart.

Unser freundlich Dienst und was wir liebs und guts allezeit vermögen zuvor. Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Oheim, Schwager, Bruder und Gevatter! Unser Rath und lieber Getreuer, Damian von Sebattendorff, welchen wir zu Eur Lieb gesandt, ist gestrigs Tags bey uns allhier wiederum ankommen und uns Relation seiner Ausrichtung und Eur Lieb darauf gegebner Antwort einbracht und bedancken uns gegen Eur Lieb freundlich des Berichts, so sie uns in dieser Sach durch Ihne haben thun lassen. Nachdem wir aber die Fürsorg tragen, der Ertz-Bischof zu Maintz möchte in dieser Sach mit Erforderung der Chur-Fürsten den vorigen Proceß halten wollen, wie wir dann des allbereit etliche Nachrichtung haben, so achten wir es derhalben nochmals für nöthig und gut, Euer Lieb hätten die Ding dahin gerichtet, daß solche durch die Kayserliche Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, bey gemeldtem Ertz-Bischof zuvor underbaut und vorkommen würde, damit S. L. die Erforderung der Chur-Fürsten allein in einem verschloßnen Schreiben auf unser, der Chur-Fürsten vertreuliche unter uns habende Vereinigung, anstelleten. Alsdann würde die Kayserliche Majestät wohl auch darneben an die Chur-Fürsten derhalben sonderlich zu schreiben wissen. Wie dann Ew. Lieb wohl zu bedencken, was an diesem Proceß gelegen seyn will.

Als aber Ew. Lieb uns auch freundlich bitten lassen, so bald wir in Erfahrung kommen, wer die Kayserlichen und der Königlichen Würde Gesandten, so zu uns und Euer Lieb abgefertigt wären, und wann dieselbigen ungefehrlich bey uns und

Euer

Euer Lieb ankommen möchten, daß wir solches derselben freundlich zu erkennen geben wollten. Darauf mögen wir Euer Lieb freundlich nicht verhalten, daß die Kayserliche Majestät den Grafen von Eberstein und Christophen von Carlowitz, die Königliche Würde zu Böheim aber ihren vertrautesten Cämmerer, Adam von Schwetkowitz zu uns abgefertigt, welche auch heut dato allhier ankommen werden. Zu Ew. Lieb aber sollen von der Kayserlichen Majestät wegen Graf Joachim Schlick, Landvogt in Ober-Laußnitz und Doctor Paul Prißmann und von König Maximilian wegen Herr Ludwig Ungnad abgefertigt und, wie wir berichtet, allbereit heut acht Tag von Prag abgereiset seyn, des Versehens, Sie werden nunmehr bey Ew. Lieb ankommen seyn, oder kürtzlich an dieselbigen gelangen. Solches haben wir Euer Lieb auf unser beyderseits freundlich Vertrauen nicht unangezeigt lassen mögen und sind Euer Lieb freundliche Dienste zu erzeigen jederzeit förder geneigt und willig. Datum Torgau den ein und zwantzigsten Martii, Anno im zwey und sechtzigsten.

Von GOttes Gnaden Augustus, Hertzog zu Sachsen, des H. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraff zu Meissen und Burggraf zu Magdeburg ꝛc.

Augustus Churfürst.

49.

Der Kayserlichen Gesandten an den Hertzog zu Würtenberg Bericht an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 23. und 24. Mart.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kayser,

Allergnädigster Herr! Daß wir verschienenen Donnerstag allhier gelangt und welchermassen dieser Hertzog sein Herkunfft

auch auf vorgestrigen verschienenen Samstag vertröstig gemacht, wie die dann also erfolgt, das ist Ew. Kayserlichen Majestät zu gutem Theil hievor angezeigt.

Solchemnach haben wir auf gebetene Audientz gestern frühe zwischen sechsen und sieben Uhr dieselb Audientz beym Hertzogen gehabt, darüber er bis nach Vollendung der Predigt und Mahlzeit ein Bedacht genommen.

Gleichwol der Königlichen Würde zu Böheim ꝛc. unsers gnädigsten Herrn Gesandten, Herrn Adam Freyherrn von Diettrichstein ꝛc. mittlerweil und gleich nach der Predigt auch gehört.

Nach vollendeter Mahlzeit hat er uns Beyden insonderheit zugesprochen: Ob es sich füge und wir leiden möchten, daß derselb Herr von Diettrichstein bey Sr. Fürstl. Gnaden Beantwortung, so sie uns zugeben, auch seyn möcht. Als wir nun vermeldet, daß es alles ein einhellig Werck, da hat er uns alle drey zu sich gezogen, mit nachgehender Vermeldung:

Es hätte Sr. Fürstl. Gnaden auf die mit mir, Zasio, und durch mich mit Ihro Fürstl. Gnaden jüngstmals gepflegte Handlung nicht unterlassen, jetzo zu Brussel zum drittenmal an den Chur-Fürsten Pfaltz-Grafen serioſe zu setzen und soviel befunden, daß Sr. Chur-Fürstl. Gnaden Erinnern und Anhalten sich wohl geändert und viel anders als hievor vernehmen lassen.

Ihr Fürstl. Gnaden hätten Ihm, dem Pfaltz-Grafen, nachlängs fürgebildet, wie hoch und viel an Bestellung und Vergewisserung eines Succeſſoris an der Kayserlichen Administration des H. Reichs noch bey Leben Ew. Kayserl. Majestät gelegen und wie hochnothwendig solche Vergewissung aller Stände des Reichs halben zu diesen gefährlichen und beschwerlichen Zeiten mehr als vorhin vonnöthen; Hätten darneben auch

nicht

nicht unterlassen was im heiligen Reich hin und wieder von dieser Sachen und sonderlich, wie Sr. Chur-Fürstl Gnaden darunter gesinnet, geredt wurde, und daß die gemeine Sag, daß Sr. Chur-Fürstl. Gnaden nicht der wenigste wären, der diesen hochnothwendigen Tractatum unterstünde zu verhindern und dasselb darum, daß er (wie man auch fast dergleichen von der Chur Sachsen reden wollt) hierunter allein dahin sehe, damit durch Erwartung des Falls (den GOtt noch lang verhüten wolle) es zu ihrer Beyder Vortheil gerathen und Sie unter dem Schein des Vicariatus ein Duumviratum im Reich aufrichten möchten. Wo nun dem also, so wäre es Sr. Fürstl. Gnaden nicht lieb, angesehen daß es, als obgemeldt, des H. Reichs obliegende Noth wohl anderst erfordert, daß auch die Beschwerlichkeit des jetzigen Benachbarten hierunter anders zu bedencken, und sonderlich die Practicken, so von wegen Aenderung der Chur-Fürsten, sowol bey dem jetzigen Pabst, als dem hievorigen nächstverstorbenen Pabsten noch in Anschlägen und Ubung wären, zugeschweigen daß auf diesen Fall sich keiner Folg, keines Gehorsams und keiner Ruhsamkeit durchaus würde zu versehen seyn, daß auch der höchstschädlich Bellum intestinum, dessen man sich ohne das besorgte, durch kein Mittel besser, als durch dieses, möchte angezündet werden, mit noch fernerer und weiterer Ausführung aller Motiven, wie die damals Ihrer Fürstlichen Gnaden zugefallen und durch sie vermeldet worden. Mit dem beschlüßlichen Anhang: Dieweil dem allen also, so hätten Sr. Chur-Fürstl. Gnaden dannoch zu ermessen, daß man von Ihrer zweyer gesuchten Gelegenheit wegen nicht würde vorstehendem Ubel und Verderben also zusehen, sondern daß er und andere Fürsten in diesem Fall nicht würden umgehen mögen, Ihnen, den Chur-Fürsten, mit Ernst zuzusprechen, sich hierinnen Ihres Chur-Fürstlichen Amts zu gebrauchen und, da es nicht geschehe, daß Sie Ursach haben würden, deß in ander Weg zu ersuchen. Mit fernerer Ausführung, daß nicht allein durch diesen Weg ein Duumvirat, sondern auch ein Triumvirat dergestalt erfolgen,

daß der Hertzog von Savoyen Vicarius per Italiam seyn wollen würde. Was nun dasselbig und anders mehr hierzu gehörig würcken und daraus für Weiterung zu gewarten, das hätte ein jeder Geringfügiger leichtsam zu ermessen.

Auf solches alles hätte dieser Chur-Fürst Sr. Fürstlichen Gnaden geantwort: man möchte Jhn im Reich beschuldigen, was man wollte, so wäre doch die Wahrheit uud würde sich anderst nicht erfinden, als daß Jhrer Chur-Fürstl. Gnaden Gemüt allein zu Beförderung des gemeinen Nutzen, Frieden, Ruhe und Einigkeit im H. Reich gerichtet, bedancke sich gleichwol der geschehnen Erinnerung und wollte den Dingen ferner nachgedencken.

Mit welcher General Antwort aber Er, der Hertzog, sich nicht hätte ersättigen lassen wollen, sondern weiter in Jhn, den Pfaltz, Grafen, gedrungen und dermassen urgirt, daß er etwas ad speciem gangen und sich zumahl lauter vernehmen lassen, daß er Euer Kayserlichen Majestät nächstgepflegte Handlung anderst nicht hätte verstehen können, als daß Ew. Majestät von Jhm und andern Chur-Fürsten die Vota zu colligiren vermeint, welches aber der Vereinigung und geschwornen Eyds-Pflichten, so er und die andern Chur-Fürsten unter einander hätten, gäntzlich zuwider und er sich hievor darum also generaliter hören lassen.

Es hätte aber Er, der Hertzog nicht ablassen wollen, bis er ein lauteres von Jhm bringen mögen.

Welches dann zuletzt auf diese Beyde und sonderlich die dritte und letztere deßhalb gepflegte fleißige Conversation erfolgt und dahin gestellt werden, daß er, der Pfaltz-Graf Chur-Fürst, sich erklärt: Jhm solt ein Conventus und Zusammenkunfft der Chur-Fürsten, darauf auch diese Sach tractirt, nicht zuwider seyn, er hielte auch dafür, Sie würden ohne das anderer Sachen halben etwa ehelang zusammen kommen müssen und wann

dann

dann dieses auch darunter mit einfiele, so bezeugte er mit GOtt, da unter Ihnen allen befunden, daß es fürständig, daß ein Successor am H. Reich und namlich die Königliche Würde zu Böheim zu solchem fürgenommen, daß Sr. Chur-Fürstl. Gnaden Ihrer Königlichen Würde solche Ehre wohl gönnen möchten; daß er aber sein Votum zuvor declariren und jemand, wer der wäre, zu erkennen geben sollt, dieweil es wider seiner Chur-Fürstl. Pflicht, so würde solches mit nichten geschehen. Es wäre nicht ohne, Seine Chur-Fürstliche Gnaden hätten von wegen Haltung eines Reichs-Tags sein widerräthlich Bedencken angezeigt, aber nicht zu dem Ende, daß darum ein Chur-Fürstl. Conventus gäntzlich abzustellen, dann wo solches den Chur-Fürsten gelegen, das sollte Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden auch nicht zuwider seyn.

Es meldet dieser Hertzog auch unter andern, wie daß er nicht allein fur sich selbst diese Sach also geflissen bey solchem Chur-Fürsten solicitirt, sondern auch den Pfaltz Grafen Wolffgangen, und als letzlich Marggrafe Carl von Baden Sie zu Brussel auch heimgesucht, denselben gleichfals dahin gewiesen hat, daß Sie gleiches Anhalten von wegen eigentlicher Bestellung vergewisten Succession des Reichs und die Königliche Würde zu derselben zu befördern, vermögt, aber eben gleichmäßigen beschlüßlichen Bescheid, wie jetzo erzehlt, erlangt hätten. Also daß S. Fürstl. Gnaden nicht wüsten, wie und was Gestalt von diesem Chur-Fürsten etwas weiters oder mehrers dieser Zeit könte oder möchte gebracht werden. Jedoch wollten Sr. Fürstl. Gnaden gern alles das thun, das Ew. Kayserl. Majestät Ihnen auflegen und befehlen wird.

Als wir uns nun mit samt dem Herrn von Diettrichstein hierauf mit aller Kürtz unterredet, haben wir gleichwol bedacht, daß nicht unrathsam seyn würde, nochmaln zu versuchen, ob dieser Sachen wegen zwischen hochberührter Chur-Fürstlichen Pfaltz und diesem Hertzogen eine weitere Versamlung nach Ostern zu erlangen.

Welches

Welches also geschehen und zum Eingang durch uns Sr. Fürstl. Gnaden von wegen beschehner also emsigen Fürwendung nicht allein zum höchsten berühmt, sondern auch vergewist worden, daß solches von Ew. Kayserlichen Majestät, sowol auch der Königlichen Würde mit unvergessentlichen Gnaden zu aller zustehender Gelegenheit, wie sie fürfallen möcht, unerkannt und unerwiedert nicht bleiben sollt, angesehen, daß es klar, wo der Pfaltz-Grafe ein ander und willfähriger Gemüt an sich nehmen würde, daß Sr. Fürstl. Gnaden durch die so vielfältig gepflegte Treue und fleissige Handlung nicht die wenigste Ursache.

Auf dieses haben Sr. Fürstl Gnaden wieder replicirt, was Sie gethan, das hätten sie also deren Gewissen nach zu thun nicht unterlassen können und Ew. Kayserliche Majestät auch der Königlichen Würde nützlich zu dienen wären sie einmal erbötig; Allein wüsten Sie nicht, was sie durch eine jetzige fernere Zusammenkunfft mit und bey dem Chur-Fürsten weiter, als schon geschehen, ausrichten könten.

Hierüber haben wir uns bald resolvirt, und mit Sr. Fürstl. Gnaden in dem verglichen, daß es dieser Zeit bey der allbereit gepflegten Handlung und Ausrichtung also bleiben möcht; allein darneben für räthlich angesehen, daß Ihre Fürstliche Gnaden (doch auch als für sich selbst) etwa schier nach Ostern deßhalb weiter an den Chur-Fürsten schreiben, und Sr. Fürstl. Gnaden zu dem Consens und Bewilligung eines Chur-Fürstl. Conventus also ferner wohl und stattlich confirmiren, dasselbe auch mit eigner Hand verrichten, und was Ihnen darauf geantwortet, uns unter Augen in guten geheimen Vertrauen schrifftlich erinnern wollte, unsere fördere Tractation bey Sr. Chur-Fürstlichen Gnaden desto besser zu richten haben.

Welches beydes Sr. Fürstlichen Gnaden ohne alle Widerrede gar gern eingangen, und bewilliget und in keinen Zweifel gestellt, der Churfürst würde auf seiner Meynung verharren, gleichwol könte Sr. Fürstl. Gnaden Niemand ins Hertz sehen.

Wir

Wir halten dieses nicht für eine geringe Verrichtung, daß der Chur-Fürst zu dem Conventu bewilligen will, daselbst werden Ew. Kayserl. Majestät und die Königliche Würde wol weiter und, ob GOtt will, wol fruchtbarer mit Ihm handeln können. Schickt er sich dann der Gebühr nach in die Sachen, mit Heil, wo nicht, so wird dennoch dasjenige seinen glücklichen Fortgang erreichen, das ohne Zweifel von der Göttlichen Allmächtigkeit der Königlichen Würde zu Guten schon fürgesehen und verordnet ist.

Als wir auch unter andern unserm erstlichen Repliciren, insonderheit den ungleichen Verstand, so der Pfaltz-Graf Chur-Fürst ob unserer jüngsten Handlung ohne Ursach geschöpfft und gefast, der Gebühr abgelehnt, hat uns auch für rathsam angesehen, diesem Hertzogen zu Pflantzung desto mehr Vertreulichkeit in guten Geheim zu communicires, was ungefehrlich die gemeinen Beantwortungen der andern Chur-Fürsten durchaus gewesen, darob desto besser und eigentlicher zu vermercken, ob hochermeldter Pfaltz-Graf zu diesem fremden und widersinnigen Verstand einige Ursach gehabt.

Als wir nun hierauf und solchem also nach vorgestrigen Sonntags Palmarum nach dem Nachtmal unsern Abschied nehmen, und als gestern frühe wiederum abreisen wollen, hat der Hertzog mit Fleiß an uns begehrt, daß wir noch denselbigen gestrigen Vormittag verharren und ich, Zasius, des Morgens zu einer gelegenen Stunde, darauf Sr. Fürstl. Gnaden mich beruffen wollt, zu deren, das ferner obvermeldet Erinnerung-Schreiben an die Chur-Fürstlich Pfaltz mit einander zu begreiffen, kommen sollte. Wie nun solches nach sieben Uhr erfolgt und, als ich erschienen, befunden, daß S. Fürstl Gnaden allbereit ein wohlgestellt Concept mit eigener Hand verfast hätten, mir auch solches zu ersehen und zu bessern fürgelegt, hab ich fürwahr darinnen ausserhalb etlicher wenig Worten, keine Veränderung gewust, sondern Ihrer Fürstl. Gnaden schicklichen Fleiß gerühmt und Sie angelangt, mir solch Concept,

daſſelb Ew. Kayſerlichen Majeſtät und der Königlichen Würde haben zu communiciren, zum Abſchreiben zuzuſtellen, das dann unweigerlich geſchehen und wir hiemit Ew. Kayſerlichen Majeſtät von demſelbigen gleichlautende Abſchrifft zukommen laſſen, und haben Sr. Fürſtl. Gnaden ſich erboten, ſolch Schreiben nicht allein zu förderlicher Gelegenheit an Jhn, den Pfaltz-Grafen, alſo zufertigen, ſondern auch uns auf das Poſt-Amt gen Rheinhauſen die Wiederantwort unſäumlich anzufügen.

Deſſen alles wir uns von Ew. Kayſerl. Majeſtät wegen bedanckt und zu fernerer Eurer Kayſerlichen Majeſtät und Königlichen Würden Bedanckung und Erwiederung beyder Ort ſolchen Jhren beſten Fleiß zu rühmen uns erboten haben.

Sonſten und über das alles hat ſich dieſer Hertzog in mehr Fällen gegen Ew. Kayſerlichen Majeſtät und der Königlichen Würde als für guthertzig und der Jhm die Ding zum treulichſten emſiglichſten angelegen ſeyn lieſe, vernehmen laſſen und unter andern will er auch bey den jüngſt fürgeloffenen verdächtigen Beſchreyung der fremden widerwärtigen Practiquen halb Ew. Kayſerlichen Majeſtät mit allem Fleitz entſchuldigt, ja auch im Creyß-Tag öffentlich geſagt hätte, daß er Ew. Majeſtät ſolchesfalls ſo unſchuldig wüſte, als Chriſtum am Creutz. Er hat ſich auch ſtattlich belobt des ſo runden Kayſerlichen recht geſchaffnen Antwort-Schreibens, ſo Ew. Majeſtät demſelben Schwäbiſchen Creyß, auf deſſen zuvor erfolgt ſchrifftlich Anſinnen jüngſt zu Prag hätten ausgehen laſſen.

Uber das ſeyen auch Sr. Fürſtl. Gnaden der jüngſten einer und der Guiſianiſchen Zuſammenkunfft zu Zabern zu rede worden, und gaben Sr. Fürſtl Gnaden ſonderlich dem Cardinal von Lothringen ein gut Lob, haben auch Jhrem Anzeigen nach von demſelbigen zwo Predigten gehört, darinnen er den Articulum juſtificationis zu ihrem guten Benügen und, wie Sie meldeten gar ſincere und reinlich ſolle traetirt haben. Dergleichen

chen sollt auch solcher Cardinal sich erklärt haben, daß Ihme die Defect und Mängel bey dem Canone Missæ unverborgen. Also auch soll er sich haben hören lassen in kurtzen zu der alten Königin und von dannen stracks zu Ew. Kayserlichen Majestät zu verreisen und der beyden Orten seine gefaßten An- und Rathschläge zu eröffnen, durch welche der Spaltung in unser Christlichen Religion richtiger, schleuniger und besser, als durch den Weg des jetzigen Tridentischen Concilii, wieder fürgenommen könte abgeholffen werden. Freylich diesergestalt, daß er nach erlangtem Ew. Kayserlichen Majestät und der alten Königin Willen sich von Ew. Majestät stracks persönlich gen Trient verfügen, daselbst seine Considerationes & consilia proponiren und dann 12. oder 16. der gelehrtesten unterschiedlichen Bischöfe und Prälaten von allerhand Nationen aus dem Mittel solches Concilii herausklauben, dieselbigen mit sich daheraus an einen gelegenen Ort in Teutschland führen und einer gleichen Anzahl der auch Friedliebenden und sonst in der Lehre und Leben am meisten tauglichsten Theologen der Augspurgischen Confeßion (dahin es bey denselbigen Ständten durch Ew. Majestät zu dirigiren) daselbsten gewärtig und bedacht seyn wollt, auf einen andern Form als bisher geschehen, ein solch Colloquium anstellen, dadurch allein zu den vergleichlichsten Mitteln der strittigen Artickul gegriffen und so weit darunter procedirt würde, auf daß dieselbe Ihre beyderseits erlangte Concordia dem Concilio mit guter Information aller Umstände hernach fürgebracht und darüber nothwendige Confirmation zu erlangen fruchtbarlich gehandelt werden könte. Welches dann der Weg seyn würde, dardurch nicht allein der geistliche Stand erheischender Gebühr nach reformirt, sondern auch der Mängel und greulichen Abusus, welche Beyde in dogmatibus & ceremonialibus sich übereinander gehäufft, einmal corrigirt und alle Sachen ad pristinum nitorem gerichtet werden möchten.

Sonst hat sich über das dieser Hertzog auch vernehmen lassen, wie der Frantzösisch Rhein-Grafe jetzo abermal bey Ihnen in Brussel gewesen, daß sich nun derselbe dermassen al-

lenthalben anhencken und einflicken thut, das hat ohne Zweifel auch seine Ursachen und zu besorgen auch nichts guts.

Und das alles sollten, Allergnädigster Kayser und Herr, Ew. Kayserlichen Majestät zu kurtzer Relation unserer allhiesigen Ausrichtung in schuldiger Unterthänigkeit nicht verhalten. Wollen darauf gleich jetzt nach Tisch uns erheben und ein Stück Wegs fürter hinabwerts rucken, zuversichtlich zu Baihingen zu übernachten und dann auf Ubermorgen zu Speyr wills GOtt! anzukommen, den hohen Donnerstag und Charfreytag um Mittags allda der Andacht aus zu warten und uns nachfolgends also gegen Maintz zu fördern, damit wir am heiligen Oster-Abend auch daselbst hingelangen mögen.

Thun Ew. Kayserlichen Majestät zum allerunterthänigsten uns zu derselben Kayserlichen Gnaden befehlen. Datum Stuttgard, Montags nach Palmarum den drey und zwantzigsten Martii, Anno im zwey und sechtzigsten.

Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät

allerunterthänigste gehorsame
Diener

Jörg Graf zu Helffenstein
Freyherr zu Gundelfingen
Stadthalter.

Johann Ulrich Zasy.

Auch Allergnädigster Kayser und Herr. Ist Ew Kayserlichen Majestät gegenwärtiger Courier am jüngsten verflossenen Freytag den zwantzigsten hujus den frühen Morgens zu Stuttgard einkommen und uns zugebracht Ew. Kayserlichen Majestät ausführlich allergnädigstes Schreiben des siebenzehenden Martii datirt, also daß er von Prag aus näher als in dreyen Tagen uns zu Stuttgart erreicht hat.

Diewell

Dieweil dann Ew. Kayserliche Majestät uns in vielen hochwichtigen Puncten, welche uns ohne Zweifel in progressu unserer Handlung fürnemlich bey Maintz zuversichtlich guten Theils fürfallen werden, also stattliche und höchstvernünfftige Resolution zukommen lassen, neben ordentlichen Bericht derer Sachen, so zwischen Carlowitz und Mordteisen sich jüngsthin disputative in Schrifften verloffen, so haben wir darauf ferners und weiters nicht zu melden, als daß wir uns derselbigen fernern also richtigen Resolutionen erfreuen, auch des Mordteisens Andeutungen in mehr Weg ein Gutes anzeigen müssen.

Wollen also diesem ferners empfangenen Befehl gehorsamst nachsetzen und verhoffentlich, vermittelst Göttlicher Gnaden, zu guter Endschafft die Dinge befördern.

Wir haben auch diesen Courier darum bey uns dato aufgehalten, damit er bey verwarte Würtenbergische Verrichtung mit sich zuruck zuführen hätte. Wann dann dieselbe Relation gleichwol gestern vor unserm Abreisen concipirt, so hat doch dieselbe nicht eher, als erst dieses heutigen Vormittags und dannoch in aller schnellen Eil mundirt und für die Königliche Würde duplirt werden mögen. Also daß der Courier erst diese Stund durch uns von hinnen abgefertigt wurde. Actum Vahingen Erichtags post Palmarum den vier und zwantzigsten Martii um Mittags Zeit, Anno im zwey und sechtzigsten.

Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät

allerunterthänigste gehorsame
Diener
Jörg Graf zu Helffenstein,
Freyherr zu Gundelfingen,
Stadthalter.
Johann Ulrich Zasy.

50.

König Maximilians in Böhmen Antwort an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 24. Mart.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster Römischer Kayser, gnädigster liebster Herr und Vater!

Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät Schreiben vom siebenzehenden dieß hab ich neben den Einschlüssen, die vorstehende Wahl-Sach betreffend, gehorsamlich empfangen, und darauf Ew. Kayserlichen Majestät gnädigsten Befehl nach dasselbig alles für mich genommen, abgehört und mit den fürnehmsten Ew. Majestät allhiesigen Räthen der Nothdurfft nach erwogen und berathschlagt und befinde, daß Ew. Majestät allem denjenigen (so auf beyder des Doctor Mordteisen und Carlowitzer Schreiben und Anzeigen immer zu erwegen, zu bedencken und zu betrachen geweſt) selbst sehr stattlich, vernünfftiglich und wohl nachgedacht und ihren Commissarien zu den Rheinländischen Churfürsten darinnen lautern Bericht und Information genug gegeben haben, und ich derowegen nichts zu verändern oder zu verbessern weiß, so sondern daß nunmehr berührter Commissarien Ausrichtung erwartet werden müste. Und dieweil ich aus Ihrem Schreiben, so Sie an mich gethan, verstehe, daß Sie allererst in dieser Wochen vor Ostern gen Maintz zu gelangen vermeynen und berührte Ew. Majestät Resolution den siebenzehenden gegenwärtigen Monats an Sie gefertigt und ausgangen, so zweifel ich gar nicht, daß Ihnen dieselbig zu guter Zeit zukommen seyn und sie sich darauf in Handlung demselben nach zu verrichten werden wissen.

Wollte

Wollte Ew. Kayserliche Majestät (mit Wiedersendung des von Carlowitz Schreiben und Auszug (gehorsamlich nicht verhalten und thue Ew. Kayserlichen Majestät mich zu väterlichen Gnaden und Hulden Söhnlichs Fleisses befehlen. Geben zu Lintz den vier und zwantzigsten Tag des Monats Martii, Anno im zwey und sechtzigsten.

Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät

gehorsamer Sohn

Maximilian.

51.

Chur-Fürst Augusts zu Sachsen Resolution für die Kayserliche an ihn abgeordnete Gesandten,

d. d. 1562 24. Mart.

Was die Römische Kayserliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, durch derselben fürnehme stattliche Räthe und Gesandten, die Wohlgebohrnen, Edlen und Gestrengen, Herrn Otten, Grafen zu Eberstein und Christophen von Carlowitz, Ober-Hauptmann in St. Joachims-Thal an den Churfürsten zu Sachsen, unsern gnädigsten Herrn werben und anbringen lassen, das haben Sr. Chur-Fürstl. Gnaden von höchstgedachter Kayserlichen Majestät wegen, unterthänigst und von den Herrn Gesandten gnädiglich angehört und vernommen.

Sein Chur-Fürstl. Gnaden thun sich auch anfänglich gegen die Kayserliche Majestät der gnädigsten Zuentbietung unterthänigst bedancken, da es auch Ihrer Kayserlichen Majestät an derselben Leibes-Gesundheit, glücklichen Regierung und sonsten

sten allenthalben wolgienge, wären Sr. Chur-Fürstl. Gnaden solches zu erfahren zum höchsten erfreuet.

So viel dann die Hauptwerbung anlangt, wissen Sich Sr. Chur-Fürstl. Gnaden zu guter Nothdurfft zu erinnern, was die Kayserliche Majestät zu Erhaltung des H. Reichs Wohlfarth tragen, durch Ihre Kayserliche Majestät vertreuliche Gesandten in Sachen die Vorsehung und Richtigmachung künfftiger Administration und Regierung des H. Reichs belangend, kurtzvergangener Zeit an Sr. Churfürstl. Gnaden bringen lassen und mit was unterthäniger Antwort sich Sr. Chur-Fürstl. Gnaden darauf erzeigt.

Daß nun Ihro Kayserlichen Majestät geschehner gnädigsten Vertröstung nach, Sr. Chur-Fürstl. Gnaden die Relation der andern Churfürsten in dieser Sachen gegebnen Antwort, wie dieselbe Ihrer Kayserlichen Majestät durch deren Räthe einbracht, jetzund durch die Herren Gesandten gnädigst haben zustellen lassen, daraus vermercken Sr. Chur-Fürstlichen Gnaden um so viel desto mehr Ihrer Kayserlichen Majestät gnädigst und vertreulich Gemüth, so sie zu Sr. Chur-Fürstlichen Gnaden tragen, thun sich auch dessen unterthänigst bedancken.

Sr. Chur-Fürstl. Gnaden haben auch aus solcher der dreyen geistlichen Chur-Fürsten und des Chur-Fürsten zu Brandenburg eingebrachten Antwort er gern erfahren, daß sich dieselben nichts weniger, als Ihr Chur-Fürstl. Gnaden auf ordentliche Handlung Ihrer der Chur-Fürsten aller nach Vermöge und Innhalt der Einigung, so sie mit einander haben gezogen.

Ob auch wohl Sr. Chur-Fürstlichen Gnaden und männiglich aus allen Handlungen, so Ihro Käyserliche Majestät nun eine lange Zeit hero im H. Reich mit höchster Mühe, Sorgfältigkeit und Unkosten gepflogen und fürgenommen, nicht Ursach haben daran zu zweifeln, daß Ihro Kayserliche Majestät

stät anderst nichts suchen und begehren, dann was zu des Reichs teutscher Nation, als des gemeinen Vaterlands Wohlfarth auch insonderlich Erhaltung der Churfürsten Praeeminenz dienstlich; So haben doch Sr. Churfürstl. Gnaden aus jetziger Werbung solches abermals so viel desto mehr vernommen, weil darinn ausdrücklich gemeldet, daß Ihro Kayserliche Majestät in dieser Succession-Sach selbst nicht anderst begehren, dann dieselb gebührlicher ordentlicher Weiß tractirt und beschlossen würde, es wird auch solches Ihrer Kayserlichen Majestät billig rühmlich und löblich nachgesagt.

Nachdem auch die obgemeldte vier Churfürsten (wie aus den eingebrachten Antworten zu befinden) die Richtigmachung künfftiger Administration im H. Reich für ein hochnothwendig Werck ansehen: so können Sr. Churfürstl. Gnaden selbst kein andere Hoffnung oder Vermuthung schöpffen oder haben, dann daß, wie die Kayserliche Majestät selbst melden und begehren, wann die Sachen zu einer gemeinen der Churfürsten Tractation kommen sollte, alsdann dieselb einen glücklichen und dem H. Reich nützlichen Ausgang erreichen würde.

So viel dann auch Sr. Churfürstl. Gnaden Person anlangt, sind dieselben alles das, so zu gemeiner Reichs Wohlfarth dienstlich und hochnothwendig seyn mag, neben den andern ihren Mit-Churfürsten zu befördern geneigt. Und obwohl Sr. Churfürstl. Gnaden nicht geziemen will, sich in dieser Successions-Sach ausserhalb gemeiner Berathschlagung zu erklären oder zu vertrösten; So haben und tragen Sie doch zu der Kayserlichen Majestät ein solch unterthänig, dergleichen auch zu Ihrer Kayserlichen Majestät geliebten Sohn, König Maximilian zu Böheim, dermassen ein dienstlich freundlich gut Gemüth und Hertz, daß Sr. Churfürstl. Gnaden nicht allein Ihro Kayserlichen Majestät und Königlichen Würden nicht gern einigen Spott oder Verkleinerung wollten aufgehebt oder angethan sehen, sondern vielmehr deren Ehr und Aufnehmen neben des H. Reichs Wohlfarth zum liebsten befördert wissen.

Es vermercken auch Sr. Churfürstl. Gnaden gern, und halten es für gantz bequem, daß die Kayserliche Majestät bedacht sind, mit dem Pfaltzgrafen Churfürst dieser Sachen halben weiter handeln zu lassen, Denn weil gleichwol er, der Pfaltzgraf, nicht allein ein Churfürst, sondern auch das Vicariat in Ober-Teutschland vacante imperio hat, so wohl als Er. Churfürstl. Gnaden dasselb auf obberührten Fall in den Sächsischen Landen und Provintz gebürt, so wäre es um so viel desto besser, daß durch Einhelligkeit und Zusammenstimmung aller Churfürsten in dieser hochwichtigen Sach verfahren würde; sind auch der Zuversicht, der Pfaltzgraf Churfürst werde sich in Ansehung der stattlichen Ursachen, so durch Ihro Kayserliche Majestät angezogen werden, von den andern Churfürsten nicht sondern und die Dinge zum wenigsten zum Tractat, Handlung und sämtlicher Berathschlagung aller Churfürsten kommen lassen, sonderlich wann sein des Pfaltzgrafen Churfstl. Gnaden befinden, daß durch Ihro Kayserliche Majestät in der Sach des Reichs und der Churfürsten Freyheit und Herkommen zuwider nichts gesucht, auch nicht unterstanden wird, das Reich erblich zu machen, wie sich dann Ihro Kayserliche Majestät in voriger Werbung dessen gegen hochermeldten Churfürsten zu Sachsen gnädigst erklärt und ohne Zweiffel nochmals weiter und ausführlicher, da es vonnöthen, zu thun unbeschwert seyn werden.

Welchergestalt aber die Churfürsten alle zu sämtlicher, ordentlicher und Collegial-Berathschlagung dieser vorstehenden Succeßions-Handlung am bequemsten zusammen zu bringen, befinden Sr. Churfürstl. Gnaden, daß die Kayserliche Majestät den Dingen, zu Erhaltung der Churfürsten sonderbaren gebührenden Praeeminenz in solchen Wahl-Sachen gnädigst und mit bestem Fleiß nachgedacht, und sind mit Ihrer Kayserlichen Majestät dessen in Unterthänigkeit einig, daß in diesem Fall ein besonderer Churfürsten-Tag anzustellen seyn sollte, Ihro Kayserliche Majestät haben auch bedächtlich gethan, daß Sie derhalben mit den Churfürsten, so einer andern

dern Meynung gewesen, und die Dinz auf einen gemeinen Reichs-Tag stellen wollen, dahin handeln lassen, daß Sie Ihnen diesen Weg auch wollten gefallen lassen.

Daneben aber können Ihro Churfürstl. Gnaden unterthäniger treuer Wohlmeynung nicht unerinnert lassen, daß Sr. Churfürstl. Gnaden Bedenckens, an deme auch nicht wenig gelegen, und dem Proceß fürnemlich anhängig, was für ein Mittel und Modus in Zusammenerforderung, Ausschreiben und Convocation der Churfürsten in dieser Sachen zu halten und fürzunehmen, damit nicht einer oder mehr der Churfürsten Ursach nehmen möchten, sich dessen zu beschweren.

Dann was für Weitläufftigkeit aus dem erfolgt, daß der Ertz-Bischoff und Churfürst zu Maintz Anno dreyßig zur Zeit Ihro Kayserlichen Majestät vorstehender Wahl zum Römischen König bey Leben voriger Kayserlichen Majestät höchstlöblichsten Gedächtniß sich angemast, die andern Churfürsten, aus Krafft seines tragenden Amts / als ein Ertz-Cantzler des Reichs zu citiren und erheischen zu lassen, auch eine Commination anzuhengen, da die andern nicht erscheinen würden ꝛc. Solches ist Ihro Kayserlichen Majestät ohne allen Zweifel unverborgen, und es werden die Händel solches Cöllnischen Wahl-Tags ausweisen, was derhalben für Einrede, Exceptiones und Protestationen fürgelauffen.

Nachdem aber jetziger Zeit, ohne Zweifel aus sonderlicher Schickung des Allmächtigen, die Churfürsten alle, so viel deren am Leben, in einer besondern Einung mit einander stehen, dieselb auch mit ihrem leiblichen Eyd bekräfftiget, darinn unter andern diese Vorsehung geschehen, wann die Hochwichtigkeit der Sachen und Handlung das H. Römische Reich und die Churfürsten von des H. Römischen Reichs wegen betreffend, eine Zusammenkunfft der Churfürsten Personen unvermeidlich erfordert, daß alsdann ein Ertzbischof zu Maintz,

der jederzeit ist, die andern Churfürsten in der darinnen benennten Städten eine, mit Vermeldung und Anzeig solcher vorstehenden Sachen, zu bescheiden soll haben, und daß darauf die Churfürsten sämtlich erscheinen sollen. So wüsten Sr. Churfürstl. Gnaden, nach Gelegenheit aller Umstände, doch auf gnädiges Gefallen und Verbesserung der Kayserlichen Majestät, kein bequemer Mittel oder Weg, dardurch die Erforderung der Churfürsten, auch in dieser als einer hochwichtigen Reichs-Sach füglicher geschehen möchte, dann diesen, daß der Ertzbischofe zu Maintz nicht citation-weiß, wie bey Ihro Kayserlichen Majestät Wahl, als obgemeldt, geschehen, sondern in Krafft solcher durch die Churfürsten allerseits angenommen und bewilligten Einung durch ein freundlich verschlossen Schreiben, ohne Anhang einiger Commination oder andern in Citationen bräuchlichen Poenal-Clauseln, Seiner Churfürstl. Gnaden und deren Mit-Churfürsten in genere und in gemein zu erkennen gebe, was Ihro Kayserliche Majestät aus gnädigster Vorsorge gemeiner Wohlfarth der künfftigen Administration halben im Reich bedacht und an Ihro Churfürstl. Gnaden gelangen lassen, und darauf in Krafft und nach Innhalt solcher Einung einen Tag ansetzen und benennte, auf welchem alle Churfürsten erscheinen, und von diesen Dingen sämtlich und collegialiter, wie sich vermög der Einung gebührt, berathschlagen.

Da auch zu desto mehrer und stattlicher Beförderung dieser Ding die Kayserliche Majestät eben um dieselbe Zeit, wann des Ertz-Bischofens zu Maintz Schreiben und Erforderung ausgienge, an einen jeden Churfürsten insonderheit gleichergestalt schreiben, das vorige und jetzige Ihrer Kayserlichen Majestät gnädigst Begehren, die Vorsehung der Administration im Reich belangend, Summarie und in gemein erholeten und sie ersuchten, den durch Maintz angestellten Tag zu besuchen und in den Sachen zu verfahren, mit dem gnädigsten Erbieten, daß Ihro Majestät an dem Ort solcher Tractation sich selbst persönlich wollten

finden

finden lassen, so sollte solches Seiner Churfürstlichen Gnaden Erachtens den Sachen fast fürträglich seyn.

Wann auch solchergestalt die Erforderung der Churfürsten durch den Ertz-Bischof zu Maintz in Krafft der Churfürstlichen Einung geschehen, könte Sr. Churfürstl. Gnaden nicht erachten, daß einiger Churfürst Ursach haben möchte, die Erscheinung auf solchen Tag zu verweigern, in Ansehung daß obgemeldte hochbetheurte Einung den Ertz-Bischof zu Maintz in solchen und dergleichen Fällen die Erforderung der andern Churfürsten, wie obgemeldet, ausdrücklichen zulässet und ferner Fürsehung thut, wie es in solchen und dergleichen Fällen der Tractation und Beschluß halben soll gehalten werden.

Wann nun die Kayserliche Majestät Ihr solch Sr. Churfürstl. Gnaden Mittel des Ausschreibens zu dem Churfürsten-Tag gnädigst würden gefallen lassen, und mit dem Ertzbischof zu Maintz darob handelte und erhielten, daß Ihro Churfürstl. Gnaden der andern Churfürsten Erforderung dergestalt ausgehen liesse, wie dann dafür zu halten, daß es Ihro Churfürstl. Gnaden nicht werden wegern (in Betrachtung obgemeldter Einung und daß dieses der richtigste Weg ist, so nach Gelegenheit aller Umstände dießfalls, zu Verhütung weitläufftiger Disputation, so sonst auf einem oder andern Fall vorlauffen möchten, vorgenommen kan werden, dardurch auch Ihrer Churfürstl. Gnaden Praeeminenz des Ausschreibens behalten) und es würde also die Sach zu Ansetzung eines Churfürsten-Tags gelangen, so sind Sr. Churfürstl. Gnaden der Kayserlichen Majestät zu unterthänigen Ehren und Gefallen, auch um desto mehr stattlicher Berathschlagung willen dieser hochwichtigen Sachen, daran dem H. Reich Teutscher Nation trefflich viel gelegen, unterthänigst und freundlich geneigt, so ferne die andern Churfürsten, oder der mehrer Theil derselben auch erscheinen würden, denselben Tag, wills GOtt, eigner Person zu besuchen.

Sr. Churfürstl. Gnaden wollen auch alsdann nach geschehner Vorhaltung, so die Kayserliche Majestät allen Churfürsten alsdann sämtlich gnädigst werden zu thun wissen, der vorigen und jetzigen Ihrer Kayserlichen Majestät gnädigsten Erinnerung unterthänigst ingedenck seyn, und sich in dieser Sachen vermittelst göttlicher Hülff dermassen erzeigen und beweisen, daß im Werck zu befinden, daß Sr. Churfürstl. Gnaden Ihr die Erhaltung des H. Reichs Ehr, Stand und Wesens, auch Aufnehmen und Wohlfarth desselben mit treuem Fleiß angelegen seyn lassen, und alle Partheylichkeit, Zwiespalt und anders, dardurch Zerrüttung des gemeinen Friedens, auch Krieg, Blutvergiesen und anderer Unrath, in dem geliebten Vaterland Teutscher Nation erfolgen möchte, Ihres höchsten Vermögens neben den andern Mit-Churfürsten zuvorkommen geneigt.

Worinnen dann auch Sr. Churfürstl. Gnaden höchstgedachter Kayserlicher Majestät unterthänigst und der Königlichen Würde zu Böheim freundliche Dienste erzeigen könten, darzu sind Sr. Churfürstl. Gnaden in alle dem, so derselben unverwißlich, gutwillig und geneigt, thun sich auch der Kayserlichen Majestät unterthänig befehlen.

Begehren auch an wohlgemeldte Herren Gesandte, sie wollten Ihrer Kayserlichen Majestät dieselbe Sr. Churfürstl. Gnaden Antwort bestes Fleisses einbringen, und die Kayserliche Majestät unterthänigst bitten, dieselbe vor Sr. Churfürstl. Gnaden gnädigst zu vermercken und aufzunehmen. Daran thun sie Sr. Churfürstl. Gnaden sonderlichem guten Gefallen, und Sr. Churfürstl. Gnaden sind Ihnen mit Gnaden gewogen. Zu Urkund haben sich Sr. Churfürstl. Gnaden mit eigner Hand unterschrieben. Signatum Torgau den vier und zwantzigsten Martii, Anno im zwey und sechzigsten.

Augustus Churfürst.

52.

Der Kayserlichen Gesandten an Chur-Brandenburg Bericht an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 24. Mart.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kayser / Allergnädigster Kayser und Herr!

Ew. Kayserlichen Majestät geben wir in Unterthänigkeit zu vernehmen, daß wir den 22ten Martii jüngst vergangen zu gehorsamer Folge Ew. Kayserlichen Majestät auferlegten Commission, bey dem Churfürsten zu Brandenburg allhier zu Cölln an der Spree ankommen und folgends Montags darnach, welcher der drey und zwantzigst desselben Monats gewesen, auf unser gehorsam Angeben von Ihro Churfürstl. Gnaden ohne Beyseyn derselben Räthe in unserer Werbung nach aller läng gehört worden seyn. Was uns nun erstlich ad partem und nachmaln auf die Hauptwerbung zur Antwort von hochgedachtem Churfürsten begegnet, solches bitten Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät wir unterthänigst aus folgendem Bericht allergnädigst zu vernehmen.

Und anfänglich, so hat uns S. Churfürstl. Gnaden berichtet wassergestalt der Churfürst zu Sachsen den neunzehenden dieses Monats seinen Gesandten Damianum von Sibotendorff bey Sr. Churfürstl. Gnaden gehabt, nemlichen daß er durch bemeldten seinen Gesandten, Ihne, dem Churfürsten zu Brandenburg, berichten lassen, wie daß Ew. Kayserlichen Majestät Gesandten zu Ihm dem Churfürsten zu Sachsen allbereit auf dem Weg wären, und also vermuthlich folgends ihren Weg zu Sr. Churfürstlichen Gnaden nehmen würden. Weil er sich dann mit Brandenburg einer einhelligen Antwort, die Ew. Kayserlichen Majestät Gesandten gegeben wurde, aus vielen

len Ursachen gern vergleichen wollte, so wollte er Ihm nicht verhalten, daß er allerhand Händel, wie es mit der Wahl eines Römischen Königs vormals, sonderlichen aber, da Ew. Kayserliche Majestät zu solcher Hoheit erhoben, gehalten worden wäre, auffsuchen hätte lassen, darinnen er befunden, daß der Churfürst von Mayntz und Cardinal ꝛc. damaln Hertzog Hantzen, als Churfürsten zu Sachsen, zu solcher Wahl hätte citiren lassen, welches seinem des Churfürsten zu Sachsen Erachten nach, jetzo und in dieser Sachen nicht seyn sollte oder geschehen könte, angesehen daß sich die andern Churfürsten mit Ew. Kayserlichen Majestät bis auf Sachsen der Wahl damaln verglichen gehabt, und daß der Fall, auf welchen die güldne Bulle allein redt, noch nicht für der Hand wäre, und derwegen, da er neben andern Churfürsten in dieser Sach zusammen kommen sollte, Wie er dann dasselb abzuschlagen nicht gemeint, so bäte er freundlich, der Churfürst zu Brandenburg wollte sich in dem mit Ihm vergleichen und die Sachen dahin dirigiren helffen, damit solcher Tag und Zusammenkunfft der Churfürsten von Ew. Kayserlichen Majestät aufs förderlichst und nicht durch den Churfürsten zu Mayntz ausgeschrieben würde. Und das sind wir berichtet ad partem.

So viel aber die Antwort auf die Haupt-Werbung anlangt, hat sich der Churfürst zu Brandenburg, nach gewöhnlicher unterthäniger Danckſagung und Zuentbietung, nicht allein, wie zuvor in dieser Sachen, so der Königlichen Würde zum besten gereichen kan, und mag, alles zu thun und zu befördern, sondern auch den Churfürsten-Tag vermittelst göttlicher Hülffe persönlichen zu besuchen, gantz willig erboten, hat auch gantz gern der dreyen geistlichen Churfürsten Antwort vernommen, der unzweiffentlichen Hofnung, so bald die Zusammenkunfft ihren Fortgang erreicht, der allmächtige GOTT werde diese hohe und wichtige Sache zu gewünschtem glückseeligen und frölichen guten Ende gnädiglich und väterlich befördern und bringen.

Es achtet aber S. Churfürstl. Gnaden in dieser Sachen nicht wenig sondern hoch dienlich seyn, daß die Auſschreibung des

Tags

Tags durch den Churfürsten zu Mayntz jetzo verbleibt und eingestellt und durch Ew. Kayserliche Majestät selber fürgenommen werde, ungefehrlichen auf diese Meynung, daß Ew. Kayserliche Majestät die Churfürsten mit kurtz, was Sie bey denselben unlängst gesucht hätten, erinnern lassen, Und weil Ew. Kayserliche Majestät von diesen und andern Sachen, daran dem Heiligen Reich teutscher Nation und gemeinen Vaterland trefflich viel gelegen wäre, mit Ihnen zu reden, daß sie sich auf einen benannten Tag, dem gemeinen Wesen zum besten, gegen Franckfurth persönlichen begeben wollten, und solches nicht allein aus obberührten Ursachen des Churfürsten zu Sachsen, sondern daß die güldne Bulle solch Ausschreiben dem Churfürsten zu Mayntz allein nachgiebt, in dem Fall nemlich nach Ableibung eines Römischen Kaysers oder Königs und also in interregno.

Dann Er, der Churfürst zu Brandenburg, diese Beysorge trägt, daß sie auf Erfordern und Ausschreiben des Churfürsten zu Mayntz nicht zusammen gebracht werden mögen, sonderlich aber Pfaltz und vielleicht andere, die nicht etwa gleichwohl zu dieser Sachen geneigt seyn, und erinnern sich Sr. Churfürstl. Gnaden in dem, was für Bedencken bey etlichen, als Sie vergangnen Jahr auf Ausschreiben des Churfürsten zu Maintz gegen Franckfurth den Sontag Jubilate einkommen sollen, fürgefallen seyn, dardurch die Zusammenkunfft ihren würcklichen Fürgang damahln nicht erreichet hat.

Weil dann, allergnädigster Kayser, jetziger Zeit an dem am meisten gelegen seyn will, wie die Churfürsten zusammen gebracht, so werden dieselben aus oberzehlten Ursachen dieser beyder Churfürsten Gemüth und Meynung allergnädigst zu vernehmen haben, und die Sachen dahin dirigiren, damit sie also angestellet, dardurch nicht etwa Zerstörung oder Verlängerung dieses hochwichtigen Wercks erfolgen möge.

Also wollten auch diese beyde Churfürsten am liebsten sehen, daß die Zusammenkunfft gegen Pfingsten oder Trinitatis aufs längsts angestellet würde.

Solches haben Ew Kayserliche Majestät wir zu unterthänigstem Summarischen Bericht unserer Expedition in Eil nicht wollen verhalten, welchen Ew. Kayserlichen Majestät wir in kurtzen wills GOtt, so bald die Sachen durch mich Doctor Prißmann bey Marggrafen Johann Georg aus Befehl der Königlichen Würde zu Böheim in Unterthänigkeit verricht seyn, ausführlich thun wollen.

Dann Ew. Römisch-Kayserliche Majestät alle unterthänigste gehorsame angenehme und gantz willige Dienste zu erzeigen sind wir jederzeit zum höchsten geflissen, die wir dem allmächtigen GOtt zu lantzwieriger heilsamer Regierung und uns derselben zu Gnaden hiemit unterthänigst befehlen thun. Datum eilends Cölln an der Spree den vier und zwantzigsten Tag Martii, Anno im funffzehenhundert und zwey und sechzigsten.

Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät

allerunterthänigste Diener
Joachim Schlick.
Paulus Prißmann,
Doctor.

53.

Der Kayserlichen Gesandten an Chur-Sachsen Bericht an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 27. Mart.

Allerdurchlauchtigster/Großmächtigster Römischer Kayser, allergnädigster Herr!

Neben Erbietung unser allerunterthänigsten gehorsamen Dienste sollen Ew. Kayserlichen Majestät wir in Unterthänigkeit nicht unangezeigt lassen, daß wir zu gehorsamer Folge Ew. Kayser-

ferlichen Majestät uns auferlegten Befehls bey dem Churfürsten zu Sachsen, unserm gnädigsten Herrn, zu Torgau gewest, und gestern von dannen wieder abgereiset, auch auf die von wegen Ew. Kayserlichen Majestät sowohl als der von Schmekowitz von wegen der Königlichen Würde gethane Werbung solche Antwort wiederbringen, daran Ew. Kayserliche Majestät zu unser Ankunfft, desgleichen auch die Königliche Würde unsers Verhoffens ein gar gnädiges freundliches und gutes Gefallen werden tragen. Wie Ew. Kayserliche Majestät zu unser Ankunfft zu Prag, wills GOtt! dero wir uns auf den schierst künfftigen Montag oder Dienstag vermittelst göttlicher Verleihung gäntzlich versehen, aus unserer Relation weiter allergnädigst vernehmen werden. Mittler Zeit thun Ew. Kayserlichen Majestät wir uns allerunterthänigst befehlen. Datum Meißen, den sieben und zwantzigsten Martii, Anno im zwey und sechzigsten.

Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät

allerunterthänigste Dienes
Otto Graf zu Eberstein,
Christoph von Carlowitz.

54.

Des Kayserlichen Gesandtens an Chur-Sachsen, des von Carlowitz, Schreiben an den Reichs-Vice-Cantzlar Selden,

d. d. 1562. 27. Mart.

Edler und Hochgelehrter! Euch sind meine gantz willige und gehorsame Dienst allezeit zuvor, besonders günstiger Herr und Freund! Aus unserm kurtzen Schreiben an die Kayserliche Majestät werdet ihr vernehmen, daß wir von dem Churfürsten zu Sachsen/ GOtt Lob! gar gute Antwort bekommen, und stehet dieselbige fürnemlich dahin, daß Sr. Churfürstl. Gnaden nicht allein für ihre Person dasjenige, das dem Reich zu guten

und der Kayserlichen Majestät und Königlichen Würde zu Ehren und Gefallen gereichen mag, zu thun und zu befördern geneigt ist, sondern weiset auch daneben etlichermassen den Weg, wie die Sach, sonderlich der Convocation wegen fürzunehmen, damit Niemand Ursach habe aussenzubleiben, noch einige Exception oder Verweigerung derwegen zu suchen, caput autem seiner Churfürstl. Gnaden Bedenckens dießfals ist dieses, dieweil es disputirlich möcht seyn, ob wir jetzo in terminis Bullae aurae, darinn Maintz die Beschreibung oder Citation gebühret, seyn, und aber die vorernannte Churfürstliche Einigung ausdrücklich mitbringet; wann jemand nach dem Reich stehe, oder sonst hochwichtige Sachen fürfallen, die einer Zusammenkunfft der Churfürsten bedürffen, so solle Maintz die andern Churfürsten, mit Vermeldung solcher vorstehenden Sachen, zu beschreiben haben, und Sie darauf persönlich erscheinen. So sey am richtigsten und zum wenigsten disputirlich, daß Maintz solche Beschreibung nicht citation-weiß, sondern, in Krafft obberührter von Ihnen allerseits geschwornen Einigung, durch eine freundlich verschlossene Missiva ohne Anhang einiger Commination oder andern in Citationen gebräuchlichen Poenal-Clausuln thue, und darinn in genere den Churfürsten zu erkennen gebe, was Ihro Majestät aus gnädigster Vorsorge der gemeinen Wohlfarth zum besten der Versehung halben künfftiger Administration des Reichs bedacht, und an Sr. Churfürstl. Gnaden so wohl als an Sie, die andern Churfürsten, alle nun zum andernmahl gelangen hab lassen. Weil dann die Einigung mitbringe, wann dergleichen etwas gesucht würde oder fürfalle, das Ihr der Churfürsten persönliche Zusammenkunfft erfordere, wie dann diese Sach dieselbige in allwege erfordern thue, so wolle er sie, die Churfürsten, hiemit in Krafft vielberührter Einigung ersucht haben (stylo consueto) auf N. Tag zu N. eigner Person zu erscheinen und von dieser hochwichtigen Sach sämtlich und collegialiter zu rathschlagen, zu handeln und weiter darinn zu thun, was sich vermög solcher Einigung gebühret, nulla comminatione adjecta, und daß Ihro Kayserliche Majestät daneben allen Churfürsten schrieb, das vorige und jetzige Ansuchen summarie wiederholete, und an Sie begehrte, den durch Maintz angestellten Tag ja ohn Aussenblei-

bleiben zu besuchen, und die Sach ihrer Wichtigkeit nach zu erregen, und darnach weiter, wie sich nach Gelegenheit und Erheischung der Nothdurfft gebührte, darinn zu verfahren, mit Erbietung, daß Ihro Majestät (doch omissa mentione Regis) sich auf solche Zeit, aller Dingen zum besten, auch selbst persönlich des Orts finden wollt lassen. Durch solche Beschreibung, die allein auf die Einigung gerichtet, würde Sr. Churfürstl. Gnaden Erachtens alle Ursach dawider zu excipiren oder aussenzubleiben abgeschnitten, und behielte dannoch Maintz als Ertz-Cantzler seine Praeeminenz des Ausschreibens halben unvermindert, zudem daß auch vielgemeldte Einigung, wann dieß Ausschreiben darauf gerichtet, der Sachen diesen Vortheil giebt, daß man nicht drey Monat zuvor den Tag ansetzen dürffte, und was darauf der mehrer Theil vor gut ansiehet, daß es bey demselbigen bleiben sollte, welchen Vortheil man vielleicht nicht haben könnte, wenn man in dem andern Casu bliebe, Ubi wie zu jener Zeit Hertzog Hannß Friedrich fürgewendet: Unius contemtus plus operaretur, quam plurium consensus.

Solches alles zeig ich euch noch vor unser Ankunfft und Relation allein darum an, wo mit Maintz noch nicht auf den obberührten Weg des Ausschreibens halben gehandelt, daß man es noch thue, dann müssen doch die Gesandten ohne das im Wiederwege nicht weit von Ihme fürüber ziehen, und wäre hochnöthig, daß dieß Schreiben, so Ihro Majestät daneben thun soll, in der Zeit ausgefertigt, und daß der Tag etwa um Trinitatis angesetzt würde; doch werdet ihr dem und andern wohl nachzugedencken, und dasselbig förder ins Werck zu richten wissen, Reliqua reservo in congressum nostrum.

Bitt, ihr wollet mich Ihrer Majestät zum allerunterthänigsten befehlen, auch selbst mein günstiger Herr und Freund seyn, damit GOtt in seinen göttlichen Schutz befohlen. Datum eilend Meißen, den sieben und zwantzigsten Martii, Anno im zwey und sechzigsten.

Euer allzeit dienstwilliger

Christoph von Carlowitz.

55.

Kayser Ferdinands Rescript an seine an die Rheinische Churfürsten abgeordnete Gesandten,

d. d. 1562. 31. Mart.

Ferdinand ꝛc.

Wohlgebohrner, Ehrsamer, Gelehrter, lieben Getreuen! Wir haben eure schrifftliche Relation der Handlung, so Ihr auf eure von uns habende Instruction mit dem Hochgebohrnen Christophen, Hertzogen zu Würtemberg und Teck, Unserm lieben Vettern und Fürsten, gepflogen, und weß S. L. sich gegen euch vertreulich vernehmen lassen, und mit Unserm Oheim Pfaltzgraf Friederichen Churfürsten zu handeln erboten, eigentlich angehört und vernommen. Was uns nun von den andern unsern zu unsern lieben Oheimen, beyden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, abgefertigten Gesandten gleich jetzund ihrer Ausrichtung halben für Summarische Relation zukommen, und insonderheit was jetztgemeldte beyde unsere Oheim aller Churfürsten sämtlicher Convocation oder Beschreibung halben für rathsame Bedencken haben, das werden Ihr ab hiebeyliegenden Copeyen dreyer unterschiedlicher Schreiben, deren die zwey an uns, das dritte aber an unsern Geheimen Rath und Hof-Vice-Cantzler, Doctor Georg Sigmunden Selden gestellt, samt derselben Schreiben Einschlüssen ferner vernehmen mögen; Und wiewol wir in keinen Zweiffel stellen, Ihr werdet eure anbefohlne Werbung bey unserm lieben Neuen, dem Ertz-Bischoffen zu Maintz, Churfürsten nunmehr verricht, und von S. L. euren Abschied allbereit genommen haben; Jedoch, dieweil wir nicht wissen, wohin sich gedachter unser lieber Neue, der Ertz-Bischoff zu Maintz, Churfürst, von wegen Ausschreibung des Churfürsten-Tags resolvirt, oder mit euch verglichen haben mag; so haben wir euch berührte Relationen und sonderlich des Carlowitz Erinnerung zu einer Fürsorg zuzuschicken nicht unterlassen wollen, gnädiglich begehrend

rend, im Fall sich gemeldts unsers lieben Neuen, des Churfürsten zu Maintz, Resolution mit unserer lieben Oheimen, beyder Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, Bedencken nicht vergliche, ihr wollet an euren Wiederkehren euch wiederum zu mehrgemeldtem unserm lieben Neuen, dem Churfürsten zu Maintz verfügen, und die Sach bey Sr. L. nochmahln dahin handeln und richten, damit die Beschreibung der Churfürsten, unserer lieben Oheimen, der Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg Bedencken nach geschehe.

Und ob wir wohl aus eurer gethanen Relation so viel vermercken, daß sich unsers lieben Oheims, Pfaltzgrafen Friedrichen Churfürsten Gemüth und Meinung auf die Handlung, so obgemeldter unser lieber Vetter, Hertzog Christoph zu Würtenberg, mit S. L. gepflegten, etwas gemildert, und also vielleicht die Sach bey gemeldten Pfaltzgrafen, Churfürsten, nicht grosse Noth mehr haben würde; So möget ihr doch nichts desto weniger, damit gemeldter unser lieber Oheim, Pfaltzgraf Friedrich, Churfürst, um so viel desto mehr stimulirt und auf guten Weg gebracht werde, wann ihr zu Sr. L. kommt, neben eurer anbefohlnen Werbung wohl mit lauffen lassen, weß sich obgedachte unsere liebe Oheime, beyde Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, der Zusammenkunfft halben resolvirt und erboten, mit Vermeldung, daß wir uns zu Sr. dem Pfaltzgrafen Churfürsten nicht weniger versehen, Sr. Lieb würde ihres Theils solche Zusammenkunfft weiter nicht difficultiren, sondern Ihr dieselbe auch freundlich gefallen lassen; dann wir es bey uns gäntzlich darfür halten, wo offtgemeldter Pfaltzgraf, Churfürst beyder obgedachter seiner weltlichen Mit-Churfürsten (darauf dann unsers Erachtens S. L. etlichermassen ihr Auffsehen haben mag) Gemüts und Erbietens dieß Orts durch euch erinnert, S. L. werde um so viel desto mehr bewegt werden, die Zusammenkunfft ferner nicht zu widerfechten, sondern Ihr dieselbe auch gefallen zu lassen, und den Verlust nicht gern allein über oder auf sich nehmen wollen.

Im übrigen werdet Ihr euch sonst allenthalben eurer von uns empfangenen Instruction gemäß zu halten und zu erzeigen wis-

wissen. Daran thut Ihr unsern gefälligen angenehmen Willen und Meinung. Datum auf unserm Königlichen Schloß zu Prag den letzten Martii, Anno im zwey und sechzigsten.

56.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an König Maximilian in Böhmen,

d. d. 1562. 31. Mart.

Wir Ferdinand, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärndten, Crain und Würtenberg ꝛc. Graf zu Tyrol ꝛc. entbieten dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Maximiliano, König zu Böheim, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, in Schlesien ꝛc. Marggrafen zu Mähren, Grafen zu Tyrol ꝛc. unserm freundlichen lieben Sohn, unsere väterliche Huld, Liebe und Freundschafft. Durchlauchtigster Fürst, freundlicher geliebter Sohn! Was uns von unsern Gesandten, so wir kurtzverschiener Zeit der bewusten Sachen halben zu unsern lieben Oheimen, beyden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, abgefertigt, ihrer Ausrichtung halben an beyden Orten für Summarische Relation zukommen und insonderheit, was jetztgemeldte unsere beyde Oheime aller Churfürsten sämtlicher Convocation und Beschreibung halben für rathsame Bedencken haben, und wir hierauf der andern unsern vier Rheinländischen Churfürsten abgefertigten Gesandten zuschreiben und befehlen lassen, das würde Euer Lieb ab hiebey-liegenden Copeyen vier unterschiedlicher Schreiben, deren die zwey an uns, das dritte an unsern geheimen Rath und Hof-Vice-Cantzler, Doctor Georg Sigmund Selden, gestellt / das vierdte aber an gemeldte unsere Gesandten ausgangen, nach längs ferner vernehmen lassen. So zweiffeln wir auch nicht, Euer Lieb werden nunmehr von unsern und ihren Commissarien, was derselben Ausrichtung bey

unserm

unserm lieben Vettern, dem Hertzogen von Würtenberg gewesen, und was unser lieber Oheim / Pfaltzgraf Friedrich, Churfürst, sich gegen gedachten Hertzogen zu Würtenberg erklärt haben solle, verständigt worden seyn.

Dieweil dann nunmehr in der Sachen nicht zu feyren, sondern, dem Sprichwort nach, das Eisen, weil es heiß ist, geschmidt werden solle, so sind wir in allweg der Meinung, daß Euer Lieb den Churfürsten-Tag, darzu man vielleicht hernachmals, wann jetzt nicht darzu gethan werden sollt, nit alleweg so viel Lusts haben, sondern allerley darzwischen einfallen möchte, Ew. Lieb Böheimischen Crönung (deren man dann alleweg gewiß seyn kan) vorgehen lassen solle, wie wir dann, alsbald uns Eur Lieb Resolution hierüber zukommt, beyder unserer lieben Oheimen, der Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, Gutachten und Bedencken nach, alle Churfürsten auf einen kurtzbestimmten Tag gen Franckfurth zusammen zu beschreiben bedacht sind.

Daneben will aber gleichwol zu bedencken seyn, dieweil wir und Eur Lieb dem Churfürsten-Tag nothwendiglich selbst persönlich werden beywohnen müssen, daß mittler Zeit das Kriegs-Wesen in Ungern, auch sonst alle Sachen dermassen bestellt und fürgesehen werden, damit unsere getreuen Unterthanen unsers Abwesens nicht allerdings trostlos gelassen werden, sondern im Fall der Noth wissen mögen, zu wem sie ihre Zuflucht und recursum haben sollen, und sonderlich möchte vielleicht nicht unrathsam seyn, daß man sich mit dem Weyde in eine Friedens- oder Vertrags-Handlung, wie man dessen am besten bey Ihme statt finden möchte, eingelassen hätte, damit also unsere getreue Land und Leut auch um so viel desto weniger zu befahren haben möchten, dabey dann Ew. Lieb sonder Zweiffel der Polnischen Handlung, davon jüngst, als Euer Lieb allhie bey uns gewesen, geredt, noch wohl werden zu erinnern und darauf der Nothdurfft nach bedacht zu seyn wissen.

In allweg aber will vonnöthen seyn, auf Wege und Mittel zu gedencken, wie man sich mit Geld, so viel man dessen auf die Reise bedürffen würde, gefast seyn möge, und also dieß Orts kein Mangel erscheine, sondern der Churfürsten-Tag ohne Säum-

niß fortgesetzet werden möge, dann sollten wir denselben länger aufziehen, so tragen wir die Fürsorg, daß solcher Churfürsten-Tag zu spat ins Jahr, als in die Zeit der Hirsch feiste Brunst, oder des Schweinhetzens gerathen, und unsere und des Reichs Churfürsten, sonderlich die weltlichen, die Gelegenheit des Jagens nicht gern versäumen, und alsdann von Haus nicht leichtlich zu bringen seyn werden.

Und ist dem allen nach unser väterlich freundlich Gesinnen an Euer Lieb, Sie wollen Gelegenheit dieser Sachen und angeregte Difficultaeten mit Fleiß erwegen und wie Euer Lieb vermeint, daß die Sach am füglichsten anzugreiffen, damit an keinem Ort nichts versäumt oder verwahrlost werde, uns Ew. Lieb Söhnlich räthlich Bedencken mit dem allerförderlichsten zukommen lassen. Das gereicht uns von Eur Lieb zu sondern angenehmen freundlichen Gefallen, und sind Euer Lieb mit väterlichen Hulden, Lieb und Freundschafft jederzeit wohlgeneigt. Geben auf unserm Königlichen Schloß Prag, den letzten Tag Martii, Anno im zwey und sechzigsten, unserer Reich des Römischen im zwey und dreyßigsten, und der andern im sechs und dreyßigsten.

Post scripta Sind unsere und Euer Lieb Gesandten von unserm lieben Oheim, dem Churfürsten zu Sachsen, wiederum allhie bey uns ankommen. Was nun derselben Ausrichtung sey, das werden Euer Lieb von derselben Gesandten, dem von Schwetkowitz, nach längs vernehmen mögen. Und nachdem gemeldter unser lieber Oheim, der Churfürst zu Sachsen, für gut ansiehet, daß Euer Lieb Böhmische Crönung in alleweg dem Churfürsten-Tag zu Franckfurth fürgehen solle, und doch daneben nicht allein S. L. sondern auch unser lieber Oheim, der Churfürst zu Brandenburg, wie Euer Lieb aus berührten Copeyen zu sehen, mit ihren Bedencken dahin gehen, daß solcher Churfürsten-Tag zum längsten auf Trinitatis angestellt werde, welches dann unsers Erachtens vielleicht am meisten darum angesehen, daß ein jeder Churfürst nochmals in der Zeit der Hirschfaist gern wiederum daheim würde seyn wollen, und ihnen solche ihre Kurtzweil (wo man sie anderst bey guten Willen erhalten will) nicht wohl abzuschneiden, doch uns

und

und Euer Lieb nicht wohl menschlich und möglich unsere Sachen allenthalben dermassen richtig zu machen, daß wir in so kurtzer Zeit zu Franckfurth erscheinen möchten; So haben wir auf diesen Weg gedacht, wo anderst derselbe immer möglich zu erlangen, daß die Böhmische Crönung auf das allerförderlichste und ohn allen Verzug in das Werck gericht würde, also daß man folgends in continenti darauf den Tag zu Franckfurth hätte besuchen mögen, und möchte also Euer Lieb samt derselben Gemahl zuvor und ehe sie niederkäme, sich hieher zu der Crönung verfügen, und alsdann mit Verleihung des Allmächtigen allhie niederkommen, und mittler Zeit Euer Lieb mit uns auf den Tag gen Franckfurth und von demselben auf die Crönung gen Aachen ziehen, allda wir uns dann mit Euer Lieb ferner werden vergleichen können, ob die Landtäge in unsern Oesterreichischen Landen Euer Lieb Hungerischen Crönung oder dieselbe den Landtägen vorgehen solle.

Und nachdem obgedachter unser lieber Oheim, der Churfürst von Sachsen (aus denen durch sein Lieb angezeigten Ursachen, die Euer Lieb von dem von Schwetkowitz zu vernehmen, welche wir dann auch für nicht wenig erheblich ansehen) nicht für rathsam halten will, daß weder S. L. noch andere weltliche Churfürsten oder Fürsten, zu der Böhmischen Crönung allher erfordert werden, so möchte man vielleicht die Zierlichkeit des Einritts und der Böhmischen Crönung desto geringer anstellen, und doch E. L. von hinnen aus etwas stärcker und mit einer mehrern Anzahl Volcks den Tag zu Franckfurth besuchen, damit man also nicht allein mit dem Geld desto förderlich aufkommen, sondern auch die Zeit der Franckfurthischen Handlung desto mehr gewinnen möchte, fürnemlich dieweil je an Beförderung derselben Handlung trefflich viel gelegen, und die gute Occasion, so uns und Euer Lieb deswegen an die Hand stösset, mit nichten zu verabsäumen, Euer Lieb könten auch die Leut, so derselben allhie auf der Crönung dienen würden, oder doch einen guten Theil derselben, in einer Mühe und Unkosten mit Ihr von hinnen nach Franckfurth und von dannen gen Aachen nehmen. Darinnen dann Euer Lieb auch diese Maas werden zu halten wissen, damit aus allen Lan-

den allein etliche und die ansehnlichsten und nicht die Ritterschafft alle Hauffenweiß beschrieben, sondern Ihr so viel möglich hierinn verschont und sie bey guten Willen erhalten werden, Sie auch E. L. zu künfftigen Steuern desto williger und geneigter seyn.

Es werden aber sonst die weltlichen Churfürsten und Fürsten hieher erfordert oder nicht, so will doch unsers Erachtens unser lieber Sohn und Fürst, der Hertzog in Bayern, samt S. L. Gemahl in omnem eventum nicht auszulassen seyn, dann es möchte S. L. sonst solches unsers Erachtens gar hart verschmähen, und dieweil S. L. sich sonst neben der so gar nahen Freundschafft, damit S. L. uns und E. L. verwandt, sich in allen Sachen uns und E. L. betreffend, so gantz gehorsam, freundlich, treuhertzig und willig erzeigt, so will die höchste Nothdurfft erfordern, S. L. in alleweg bey guten Willen zu erhalten. Zudem und dieweil S. L. ohne das die Andeutung von uns hat, daß wir S. L. samt derselben Gemahl aus Ursachen, wie E L. bewust, darzu dann des von Schwetkowitz Relation jetzund wohl zustimmet, bey der Franckfurthischen Handlung gern haben wollten, so möchte gleich also gedachter unser Sohn, der Hertzog von Bayern, samt S L. Gemahl auch auf die Böhmische Crönung hieher, und von dannen mit uns und E. L. auf den Tag zu Franckfurth ziehen.

Und stehet bey diesem allen auch E. L. die Gelegenheit des Wegs nicht wenig zu bedencken, dann E. L. zu der Crönung hieher und von hinnen nach Franckfurth reisen, so würde es unsers Erachtens E. L. nicht viel über zwölff oder vierzehen Meil Wegs mehr um seyn, als wann E L. stracks von Lintz auf Franckfurth ziehen sollten.

Nachdem dann die hiesige Crönung gar in wenig Tagen verricht werden mag; so haben wir und E. L. hinwiederum diesen Vortheil, daß der Franckfurthischen Handlung halb desto weniger Zeit zu verlieren. Gleichwol ist nicht ohne, daß obgemeldter unser anderer Gesandter, Grafen Georg von Helffenstein und Doctor Zasius künfftige Ausrichtung in dieser Sachen auch bedacht werden, und man sich derselben nach richten muß. Die-

weil

weil wir aber für gewiß und unzweifentlich halten, solche Ausrichtung sonderlich bey den drey geistlichen Churfürsten werde nicht ärger oder schlechter seyn, weder die, so wir jetzund GOtt Lob! bey Sachsen und Brandenburg erlangt; so müssen wir und E. L. unsere Rathschläge dieser Zeit dahin setzen, als auf eine verhoffentlich gewisse Sach.

Und begehren dem allen nach nochmaln gantz väterlich und gnädiglich, E. L. wolle solchem allem mit Fleiß nachdencken, alle vorstehende Difficultaet, die gleichwol auch nicht so gar gering seyn mögen, so viel immer menschlich und möglich aus dem Weg räumen und sich dahin bearbeiten, ob die Beförderung aller Sachen auf oberzehlten Weg gericht werden mög. Darinn wollen wir nun E. L. weiter Söhnlich Bedencken vernehmen, welches E. L. um so viel desto mehr wird zu befördern wissen, damit man folgends mit allerhand Ausschreiben und andern allenthalben, zum Sachen dienstlich desto ehe gefast seyn möge. Datum ut in literis.

57.

Der Kayserlichen Gesandten an die Rheinische Churfürsten Bericht an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 2. Apr.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster/ Unüberwindlichster Römischer Kayser!

Allergnädigster Herr! Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät geben wir in eil und in kurtzen gehorsamlich zu erkennen, als wir in nächstverschiener vigilia pascae zu Abend allhie einkommen, und dieser Churfürst uns zuvor erwarten, stracks herein in das Schloß führen und logiren lassen, daß wir doch, über alles emsigs Anhalten, erst folgends Oster-Montags nach Mittag gehört und gestrigs Nachmittags wieder beantwort worden.

Worauf nun solche Beantwortung gestellt, und was wir darüber replicirt, auch sonsten weiter zwischen des Churfürsten

Person und uns vor und nach fürgeloffen, das soll Ew. Kayserliche Majestät ohne alles Verziehen ferner zur Nothdurfft ausführlich referirt werden, welches darum hiemit nicht geschehen können, daß wir noch in unerörterter Tractation und derselben allerding zu schlußlicher Abhandlung aufzuwarten, uns auch so viel möglich förter hinabwerts zu fördern bedacht seyn.

Allein wollten Ew. Römisch-Kayserliche Majestät wir bey gegenwärtiger eignen Post unterthänigst nicht bergen, wiewol dieser Churfürst sich in allen dermassen erzeigt und vernehmen lassen, daher genugsam zu befinden, daß S. Churfürstl. Gnaden nochmaln auf Ihrem guten Gemüth verharren, mit manchfältigem Erbieten beständiger Guthertzigkeit, so hat er doch des Ausschreibens halben und sonderlich daß Ew. Kayserl. Majestät sich desselbigen einig zu unterziehen, aus vielen unsers Ermessens nicht gar ungegründteren Ursachen etlichermassen difficultirt, dergestalt, daß wir, unverhindert aller Euer Kayserl. Majestät uns nächst zugeschriebnen Motiven, für eine hohe und grosse Nothdurfft achten, damit Sie von uns dieser angezogenen Maintzischen Considerationen ad plenum berichtet werden, samt dem wie wir neben dem Herrn von Diettrichstein, die Sachen auch in unser Einfalt guthertzig erwegen, unangesehen daß er, der Churfürst, endlich Euer Kayserlichen Majestät die Sachen allerdings einzuräumen und heimzustellen gemeint ist. Was aber Ew. Kayserliche Majestät dabey zu gedencken und Ihren auch darauf für Gefahr stehen/ das würde unsere bald folgende Relation nach unserm Abscheiden von hie weiter mitbringen.

Und reicht die gantze Sache dahin, daß die höchste Nothdurfft seyn will, auf daß Eur Kayserliche Majestät uns ohne alles Verziehen mit Gnaden verständigen, worauf der andern Abgesandten zu den beyden Churfürsten Sachsen und Brandenburg, (von denen Sie unsers Vermuthens immer im Wiederkehren seyn werden,) sich daselbsten vergleichen.

Doch stellen wir es Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigstem Gefallen heim.

Es

Es hat sonst dieser Churfürst sich im übrigen mit Euer Kayserlichen Majestät Meynung durchaus vergliechen, als fürnemlich daß der Conventus Electorum dem Reichs Tag vorgehen möge, und daß Sr. Churfürstl. Gnaden solchen Conventum in der Person zu besuchen erbötig, daß auch nothwendig und gut, damit Euer Kayserliche Majestät und die Königliche Würde demselben gleichfals persönlich wills GOtt! beywohnen.

Seine Churfürstl. Gnaden haben uns auch nächtigen Abends Ihr Libell, darinnen Caroli Quinti Kayserliche und Euer Majestät Römisch-Königliche ergangene Elections-Handlungen begriffen, vertreulich communicirt, daraus wir beym Articul des Ausschreibens auch sonsten anderer Fällen zu gegenwärtiger Handlung dienlich nicht weniges geschöpfft, und haben neben dem Herrn von Diettrichstein in vergangener Nacht solch Libell nicht allein durchloffen, sondern auch die Nacht hinüber allerley herausgezogen und geschrieben.

Was nun Ew. Kayserl. Majestät uns hierauf ferner zukommen lassen werden, das kan erstlich durch das Reinhausisch Postmeister-Amt und förder durch die Post-Verwaltung zu Lysur auf der Mosel uns auf unsere gemachte Bestellung am richtigsten und scheinigsten zugebracht werden.

Thun Ew. Römisch-Kayserliche Majestät uns darmit zum allerunterthänigsten zu Gnaden befehlen. Datum auf St. Martins-Burg zu Maintz Donnerstags pascae den andern April, Anno im zwey und sechzigsten.

Ew. Römischen Kayserlichen Majestät

Allerunterthänigste gehorsame
Diener

Jörg Graf zu Helffenstein,
Freyherr zu Gundelfingen,
Stadthalter
Johann Ulrich Zasy.

Aller-

Allergnädigster Kayser und Herr! Es soll in kurtzen und ungefehrlich um die Pfingsten der Cardinal von Lothringen zu diesem Churfürsten kommen, und folgends die andern beyden geistlichen Churfürsten auch zu besuchen willens seyn.

Welches uns desto weniger gefällt, daß der Frantzösisch Obrister von Reiffenberg auch fast gleich mit uns hieher gelangt, und wir sonst auch vermercken, daß vielleicht allerley Frantzösische Practiquen diesem Werck zuwider auf der Bahn, und daß diese und dergleichen Vögel ohne Zweifel sub alio praetextu auf nichts gutes umstieben. Datum ut in literis.

58.

Kayser Ferdinands Rescript an seine Gesandten an die Rheinische Churfürsten,

d. d. 1562. 9. Apr.

Ferdinand ꝛc.

Wohlaebohrner, Ehrsamer Gelehrter, lieben Getreuen! Wir haben euere schrifftliche Summarische Relation desjenigen, was biß daher bey dem Ehrwürdigem, Unserm lieben Neuen, dem Ertz-Bischofen zu Maintz, Churfürsten, eure Ausrichtung gewesen, mit angehängter Vertröstung fernerer ausführlichen Relation gnädiglich vernommen. Wollen derselben Eurer fernern Relation also gewärtig seyn. Daneben ist unser gnädiger Befehl, wann Ihr mit eurer anbefohlnen Werbung und Handlung bey allen vier Rheinischen Churfürsten fertig, ihr wollet euch stracks von der letzten Ausrichtung hieher zu uns mit dem allerförderlichsten verfügen, damit wir uns desto eher in der Sach endlich entschliessen mögen. Daran thut ihr unsern sondern angenehmen gefälligen Willen und Meynung. Datum zu Prag den neundten Aprilis, Anno im zwey und sechzigsten.

59.

59.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg,

d. d. 1562. 9. Apr.

Ferdinand ꝛc.

Uns haben vor etlichen Tagen unsere Gesandten, so wir neulich bey deiner Lieb, auch diese Wochen die andern, so wir bey dem Hochgebohrnen Joachimen Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Unserm lieben Oheim und Churfürsten gehabt, vollkommene Relation ihrer Ausrichtung an beyden Orten eingebracht, daraus wir deiner L. gehorsam freundlich und guthertzig Gemüth gegen Uns und den Unsern abermals überflüßig gebührt. Könten derowegen nicht unterlassen, deiner L. dessen gantz freundlichen und gnädigen Danck zu sagen, mit Erbietung, wo wir und unsere freundliche Söhne, bevorab König Maximilian solches um deiner L. und die Ihren mit allen Gnaden und Freundschafft beschulden können, daß wir uns dessen jederzeit gantz gutwillig wollen erfinden lassen.

Wir wären auch für unser Person gantz wol geneigt und willig, wo GOtt der Allmächtig diese Sach, wie wir uns versehen, zu einem glücklichen Fürgang schicken sollte, dieselb aus allerhand Ursachen und Gelegenheit dahin zu richten, daß der Churfürsten-Tag ungefehrlich um Trinitatis nächstkünfftig angesetzt würde. Dieweil uns aber auf diesen Tag von unsern lieben Neuen und Oheimen, den vier Rheinländischen Churfürsten, keine Antwort zukommen, wir auch daneben gemelds unsers freundlichen geliebten Sohns, Königs Maximilian Böhmischen Crönung gern vor solchem Churfürsten-Tag in das Werck richten wollten; Wo dann aus unvermeidlicher Noth solcher

Churfürsten-Tag sich etwas wenig weiter hinaus erstrecken würde; so gesinnen wir an D. L. gantz freundlich und gnädiglich/ D. L. wolle Ihr dasselb zuwider seyn nicht lassen, sondern nichts destoweniger ihre Ursachen darnach anrichten, damit dieselb gehorsam und gutwillig darauf erscheinen möge.

Sonst wollen wir an allem dem, was zu schleuniger Beförderung der Sachen immer dienstlich, so viel uns menschlich und möglich, an unserm höchsten Fleiß nichts erwinden lassen und in allweg darob und daran seyn, daß deiner Lieb selbst Gutachten nach das Ausschreiben dermassen geschehe, damit es D. L. und Ihrer Mit-Churfürsten Præeminentz unabbrüchig und deren keiner sich dessen billiger Weiß zu beschweren haben solle.

Und wollten D. L. solches freundlicher gnädiger Meynung nicht verhalten. Datum zu Prag den neundten Aprilis, Anno im zwey und sechtzigsten.

Idem an den Churfürsten zu Brandenburg mutatis mutandis, wie ad marginem verzeichnet.

60.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an Hertzog Albrecht in Bayern.

d. d. 1562. 9. Apr.

Ferdinand ꝛc.

Nachdem wir jetzt eine gute Zeit her, wie deiner Lieb sonder Zweifel bewust, im Werck gestanden, unsern freundlich geliebten Sohn, König Maximilian, allhie in Böheim die Königliche Cron empfahen, und darzu auch dieselb Handlung fürnemlich

nemlich auf Rath und Gutbedüncken unserer lieben Oheim, der Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg, dem künfftigen Chur-Fürsten-Tag zu Franckfurth, derwegen wir dann in täglicher emsiger Handlung stehen, vorgehen zu lassen, und wir aber Niemands wissen, den wir lieber bey solchem ehrlichen und zierlichen Actu sehen wollten, dann eben D. L. samt derselben Gemahl, unserer geliebten Tochter, fürnemlich da auch obgemeldts unsers freundlich geliebten Sohns, König Maximilians Gemahl Crönung unter einst für sich gehen sollte, also daß D L. gemeldtem unserm Sohn, deiner Lieb Gemahl aber gedachten unsers Sohns Gemahl hierinn freundlichen Beystand leisteten; so haben wir nicht unterlassen können, solches D. L. also vertreulicher Meynung anzufügen, gantz freundlich, väterlich und gnädiglich begehrend, D. L. samt gemeldte Ihr Gemahl wolle uns und gemeldtem unsern Sohn, auch desselben Gemahl zu Ehren und Gefallen solche freundliche Reiß nicht abschlagen. Denn dieweil wir uns gäntzlich versehen, die Sach dahin zu richten, daß wir gleich nach geschehener Crönung, samt mehrgemeldtem unserm freundlich geliebten Sohn auf den Chur-Fürsten-Tag zu Franckfurth, des wir uns versehen, zu gehen und wir deiner L söhnlichen Beystands an demselben Ort noch mehr dann allhie bedürfftig, so versehen wir uns D L. wo Sie zu uns allhier käme, freundlich und väterlich dahin zu vermögen, daß Sie samt Ihrem Gemahl uns Beyden daselbsthin söhnliche und brüderliche Gesellschafft zu leisten sich nicht beschweren würde, in sonderer Bedenckung, dieweil auf denselben Tag, wie zu GOtt dem Allmächtigen zu verhoffen, gleich alsbald die Crönung zu Aachen erfolgen möchte, so trüge sich die Gelegenheit also zu, daß wir alle unterwegen unsern freundlichen lieben Sohn und Tochter, den Hertzogen zu Jülich und desselben Gemahl heimsuchen möchten, darauf wolle also D. L. freundlich bedacht seyn.

Gleichwol haben wir uns eines gewissen Tags sowohl der Böhmischen Crönung als der Franckfurthischen Zusammenkunfft noch zur Zeit nicht entschliessen können, dieweil solches am

allermeisten an dem hafften würde, dessen Relation wir von den Rheinländischen Chur-Fürsten nunmehr täglich gewärtig. Wir haben aber dennoch nicht unterlassen wollen, D. L. dessen zeitlich zuverständigen. Da wir aber hernachmals einen gewissen Tag ansetzen, so solle D. L. derselbe von uns, oder gemeldtem unserm geliebten Sohn, König Maximilian auf das eylichste zugeschrieben werden.

Da sich dann auch zutrüge, daß je gemeldte unsers freundlich geliebten Sohns Gemahl dieser Zeit ihres schweren Leibs halben zu Lintz nicht verrucken könte, so wollten wir dennoch gemeldte D. L. Gemahl neben D. L. bey dieser unsers Sohns Crönung aus sonderlicher natürlicher Lieb und Affection auch andern Ursachen fast gern sehen.

Dem wolle D. L. auch also freundlich nachgedencken und wollten D. L. (deren wir mit freundlichen gnädigen Willen wolgeneigt) solches freundlicher gnädiger Meynung nicht bergen. Datum Prag den neundten Aprilis, Anno im zwey und sechzigsten.

An den Hertzogen zu Bayern.

61.

Kayser Ferdinands I. Rescript an verschiedene Privatos.

d. d. 1562. 9. Apr.

Ferdinand ꝛc.

Wir sind bericht, daß bey Zeither weyland unsers lieben Herrns und Anherrns Kayser Maximilian ein Actus auf einem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 18. gehalten sich zugetragen, davon auch damals etwas in offnem Druck ausgangen, also daß

daß Pabst Leo der Zehende durch Mittel etlicher darzu verordneten Cardinäle, als sonderlich eines Cardinals Cajetani genannt und dann des Cardinals und Ertzbischofs Mathes zu Saltzburg, hochgedachtem Kayser Maximilian, des Kayserlichen Namens Dignität und Rechtens halben etwas übergeben oder eingeräumt, davon wir doch als in einer uns unbewusten Sach sogar eigentlich nicht reden können.

Dieweil wir dann dessen aus etlichen Ursachen gern ein gründliches Wissen haben wollten, und aber unsers Erachtens in unsern Schatz-Gewölben bey den alten Schrifften und Handlungen wol etwas davon zu finden seyn solle; so ist in gnädigstem Vertrauen an dich unser Befehl, du wollest demselben unverzüglich mit höchsten Fleiß nachsuchen. Daran thust du unsern gefälligen gnädigen Willen und Meinung. Datum Prag den 9. Aprilis, Anno im zwey und sechtzigsten.

Idem an den Niederösterreichischen Cantzler D. Walther.

Idem an Herrn Hannß Jacoben Fuggern mit dieser Aenderung bey dem D. anfahend: und aber unsers Erachtens darfür nachfolgende Wort zu setzen: Und aber uns daneben fürkomt, daß du gar eine stattliche und mit unzählbaren Büchern, Tractaten und Ab rucken, sonderlich deren, so bey diesen unsern Zeiten ausgangen, besetzte Bibliotheck haben sollst, so ist in vertrauter Geheim an dich unser gantz gnädigs Gesinnen und Begehren, du wollest demselben entweder selbst mit Fleiß nachsuchen, oder durch andere doch unvermerckter Weiß nachsuchen lassen, und da etwas solches gefunden werden möchte, uns dasselb förderlich wohl verwahrt zu ersehen zuschicken. So sind wir erbötig, dir solches nach Ersehung wiederum zukommen zu lassen und deinen hierunter fürgewendten Fleiß mit Gnaden, damit wir dir ohne das wohlgeneigt, zu erkennen. Datum zu Prag ut in literis.

62.

König Maximilians in Böhmen Schreiben an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 12. Apr.

Allerdurchlauchtigster/Großmächtigster Römischer Kayser!

Ew. Kayserlichen Majestät gnädigst Antwort-Schreiben vom neundten dieß Monats hab ich bey meinem Courier empfangen und abermaln in söhnlichen Gehorsam verstanden, und achte dasselbig ferner insonderheit zu beantworten unvonnöthen, sondern laß mir gehorsamlich gefallen, daß man der Commissarien zu den Rheinländischen Churfürsten Relation und Ausrichtung fürnemlich mit Maintz erwarte, alsdann kan man sich in einem und im andern, als mit der Böhmischen Crönung (darauf dann mein Gemahl dießmals je nicht wird kommen mögen) und dann des Franckfurthischen Tags desto gewisser und besser entschliessen.

So will ich meinem freundlichen lieben Vettern, Schwager und Brudern, Hertzog Albrechten in Bayern, vermög Ew. Majestät gnädigsten Befehl also schreiben und dasselbig neben Ew. Majestät Briefe genüg übersenden.

Betreffend die Vertrags-Handlung mit dem jungen Weyda, da werden Ew. Kayserl. Majestät in dieser Sachen mein gehorsam Schreiben und räthlichs Bedencken allbereit schon empfangen haben.

Des Wolff Schreibers Abfertigung halben will Ew. Kayserl. Majestät ich zu gehorsamen Bericht nicht verhalten, nachdem sich seit meiner Herkunfft die Sachen mit Siebenbürgen

bürgen also hin und wieder verändert, daß ich für nützlicher und zuträglicher geachtet, solche Schickung einzustellen, wie dann bis dato geschehen.

Demnach übersende Ew. Kayserl. Majestät ich hieneben obbemeldter Commissarien Schreiben, an Ew. Kayserliche Majestät lautend, gehorsamlich wiederum zu und thue mich Ew. Kayserlichen Majestät als meinem gnädigsten geliebtesten Herrn und Vatern zu Huld und Gnaden befehlen. Geben zu Lintz den 12ten Tag Aprilis, Anno im zwey und sechtzigsten.

Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät

gehorsamer Sohn

Maximilian.

63.

König Maximilians in Böhmen Antwort an Kayser Ferdinand.

d. d. 1562. 16. Apr.

Allerdurchlauchtigster/Großmächtigster Römischer Kayser, gnädigster liebster Herr und Vater!

Euer Römisch-Kayserlichen Majestät gnädigst und väterliches Schreiben hab ich samt den Einschlüssen, was bey beyden Churfürsten Sachsen und Brandenburg in den bewusten Sachen durch Ew. Kayserlichen Majestät abgefertigte Gesandten ausgericht, und was von Ew. Majestät darüber den andern zu den Rheinländischen Churfürsten Abgesandten zugeschrieben und befohlen worden, empfangen und alles Innhalts mit gehorsamer

mer Reverentz verstanden und vernommen, auch alsbald Ew. Majestät gnädigsten Befehl nach mit dero allhiesigen geheimen Räthen bestes Fleisses erwogen und berathschlagt und befinde, daß solche Sach GOtt lob! bey denselben zweyen Churfürsten auf guten gewünschten Wegen stehen, und daß nunmehr an unsern Theil nicht zu feyern, sondern wie Ew. Majestät selbst melden, das Eisen, weil es heiß ist, geschmidt und die gute Occasion, so Ew. Majestät und mir derwegen an die Hand stossen, mit nichten zu versäumen seyn wölle.

Und demnach so soll an meiner Person in allem dem, so mir immer menschlich möglich seyn würde, gleichwol nichts erwinden, jedoch will mir der Termin als Trinitatis in viel Weg etwas kurtz und verzuckt seyn, wie dann Ew. Kayserliche Majestät selbst gnädigst zu erwegen, daß mir also und in einer so wichtigen Sach, wie die Nothdurfft wohl erforderte, gerüst und gefast zu werden, beschwerlich genug fallen thue. Da dann Ew. Kayserliche Majestät mit gutem Willen und ohne Zerrüttung der Sachen bey den Churfürsten zu solcher Ihrer Zusammenkunfft ein Vierzehen Tag über Trinitatis füegliche Erstreckung bekommen möchten, so wäre mir solches gantz gehorsamlich angenehm und auch in mehr Weg nützlich und zuträglich. Nichts destoweniger aber (dieweil ich wohl erachten kan, daß solche Benennung und Ansetzung des Termins allermeist an den Churfürsten gelegen, und man sich in solchen Fall nur ihres guten Willens betragen muß) so stell ich das alles zu Ew. Kayserlichen Majestät gnädigsten Willen und Wohlgefallen und wofern Ew. Majestät vermeinen, daß angeregte Erstreckung mit Ihren der Churfürsten guten Willen nicht zu erlangen noch auch zu begehren seye, ehe dann solche hochtreffentliche gute Gelegenheit um einer so kurtzen Zeit willen wiederum in Weitläufftigkeit gebracht oder verlängert werde, so soll an meiner Person auch nichts erwinden, sondern will sehen und verhoff, wol so viel aufzukommen, damit ich obbemeldten Tag Trinitatis vermittelst Göttlicher Gnaden mit Euer Kayserlichen Majestät

Majestät zu rechter Weil und Zeit erreichen und besuchen würde mögen, indem mich dann Ew. Kayserlichen Majestät ihres fernern gnädigsten und väterlichsten Willens, worbey es eigentlich und schließlich verbleiben soll, zu bescheiden und dann nicht desto weniger mit dem vorhabenden Ausschreiben im Namen des Allmächtigen forzufahren werden wissen, fürs erste.

Zum andern betreffend die Böhmische Crönung, da hätte ich gleichwol vermeynt, dieweil man derselbigen, wie Ew. Majestät auch gnädigst anregen, hernach allwegen gewiß seyn mögen) daß es dieses vorstehenden Churfürstlichen Tags halben wenig bedencklich seyn sollen, wie ich denn auch wegen Kürtze der Zeit halben in mehr Weg an gebührlicher und nothdürfftiger Bereitschafft nicht wohl aufkommen kan, aber jedoch, nachdem die Churfürsten Sachsen und Brandenburg (und ohne allen Zweifel guter getreuer Wohlmeynung,) solche Böhmische Crönung vor der Franckfurtischen Zusammenkunfft und derselben Tractation in mehr Weg förderlich und guth erachten und rathen, Euer Kayserlichen Majestät Ihr solches auch also gefallen lassen, so thue ich dieses sowohl als das andere zu Euer Majestät gnädigsten Wohlgefallen heimstellen, und im Fall daß Ew Majestät befinden, daß beyde Werck zwischen hie und Trinitatis verricht werden mögen, so soll alsdann an meiner Person auch nichts erwinden und mag demnach Ew. Majestät den Termin selbst ansetzen und ausschreiben. Ich würde aber von dato biß zu meinem Verrucken von hie nicht über drey Wochen Ziel und Zeit haben, darum Ew. Majestät gnädigst zu erwegen, daß den Land-Leuten aus den Erb-Landen zum Theil nicht wohl möglich seyn würde, zu rechter Zeit zu kommen; doch soll dießfalls auch nichts daran liegen, sondern Ew. Kayserlichen Majestät gnädigster Wille in alleweg vorgehen. Allein wollen Ew. Kayserlichen Majestät mich desselbigen, so bald immer möglich, bey diesem Courier erinnern und nichts destoweniger mit dem Böhmischen Lands-Tags-Ausschreiben auch fürgehen.

Aber meiner freundlichsten liebsten Gemahl halben, da wäre wohl gut und in viel Weg rathsam und thunlich, daß Ihr Lieb gleich mit mir hinein reisen und solchen Actum unter einst auch mit gleicher Mühe und Unkosten verrichten möchte: Ich kan aber über alles Nachgedencken und Uberschlag nicht allein der Niederkunfft, sondern auch aller andern diesem Werck zugehörigen Nothdurfften halben nicht für möglich befinden, daß Ihr Lieb vor dem Kind-Bett von hie verrucken werde können oder mögen, Wir thun im gleich wie wir wollen, sondern würde auf eine andere gelegene Zeit (die sich dann auch allwege wohl zutragen und Ihr Lieb baß gefast seyn mag) angestellet werden müssen.

Belangend den modum, was gestalt der Churfürst zu Maintz auf die zwischen den Churfürsten verneuerte Einigung die Convocation und Erforderung thun und dann auch Ew. Kayserliche Majestät sebst daneben schreiben solle, in dem weiß ich nichts zu verändern, sondern laß mirs gehorsamlich gefallen; allein dieweil ich aus der Gesandten zu dem Churfürsten zu Brandenburg schrifftlichen Relation befinde, daß derselbige Churfürst der Sachen nicht wenig sondern hochdienstlich seyn erachtet, daß die Ausschreibung des Tages durch den Churfürsten zu Maintz jetzo verbleiben und eingestellt, und durch Ew. Kayserliche Majestät selber fürgenommen werden solle, so hab ich solches allein guter gehorsamer Wohlmeynung hieher andeuten wollen, jedoch ist diesem durch Ew. Kayserliche Majestät gegebenen Befehl, so die Gesandten zu den Rheinländischen Churfürsten bey Maintz berührts Ausschreibens halben ferner anzubringen und zu handeln haben, schon abgeholffen und entschieden, des Versehens, wohlgedachter Churfürst zu Maintz sich darüber aller Gebühr und sonderlich obangeregter Churfürstlicher Vereinigung nach erzeigen und verhalten werde.

So hab Ew. Kayserlichen Majestät ich im jüngstem meinem Schreiben gehorsamlich heimgesetzt, ob und was für Chur- oder Fürsten zu der Böhmischen Crönung geladen werden sollen

len

len oder nicht. Und dieweil dann Sachsen nicht für rathsam halten thut, daß weder S. L. noch andere Chur- oder Fürsten allda hin geladen werden, so ist dieser Punct darmit auch schon erledigt; Aber meinen freundlichen lieben Vettern, Schwager und Bruder, Hertzog Albrechten in Bayern, samt Sr. L. Gemahl zu beschreiben und zu erbitten, will in allweg nicht umgangen werden, allein wolle Ew. Kayserliche Majestät mich gnädigst verständigen, ob es durch Ew. Majestät oder mich, oder aber durch uns beyderseits geschehen solle?

Von wegen wie mittler Zeit Ew. Kayserliche Majestät und meines Abwesens in Hungern auch sonst alle Sachen angestellt und fürsehen, damit Ew. Majestät getreue Unterthanen nicht allerdings trostloß gelassen werden, sondern im Fall der Noth wissen mögen, zu wem sie ihre Zuflucht haben sollen; Da ist solche Ew. Kayserlichen Majestät gnädigste und väterliche Sorgfältigkeit billig zu loben und dann auch nicht weniger unvermeidlich vonnöthen. So ich dann den Sachen nachgedencke, kan ich in allem Wesen, keinen fürträglichern und ersprießlichern Weg finden (daß dennoch gemeldte Euer Majestät gehorsame Unterthanen im Fall der Noth einen mehrern Trost und Zuflucht haben) dann daß Euer Majestät meinen freundlichen geliebten Gebrüdern einen, es sey nun Ertz-Hertzog Ferdinand oder Carl (welcher Ew. Majestät aus Ihren Liebden gefällig) heraus verordnet und S. L. mit denen Kriegs und andern Räthen und Personen versehen hätten, wie sie ungefehrlich jetzt bey mir seyn, sonst die Hülffe und Steuren (die gleichwol dieser Zeit gering genug) so viel deren von allen Landen auf das Kriegs-Wesen bewilliget, die bleiben in ihrem Werth und muß demselben nach das Kriegs-Wesen, so Weit sich dieselben Hülffen erstrecken, angestellt und dirigirt werden.

Alsdann Ew. Majestät gnädigst melden, daß nicht unrathsam seyn möchte, daß man sich mit dem Weyda in eine Friedens- oder Vertrags-Handlung, wie man dessen am besten bey Ihm statt finden möcht, eingelassen hätte; doch hab Ew.

Majestät ich dieser Tagen über solchen Puncten mein ausführlich räthlich Gutbedüncken gehorsamlich zugeschrieben, und stehet nunmehr bey Ew. Kayserlichen Majestät gnädigsten und väterlichen Resolution, was Sie ferner in solchem Fall verordnen und befehlen wollen. Gleichwohl wollte Ew. Kayserlichen Majestät ich jetzo auch gehorsamlich erinnern, dieweil der König zu Polen aller Vermuthung nach Ew. Kayserlichen Majestät halben nicht einen guten Unterhändler geben würde, darzu sich die Sachen durch Ihn mehr in die Länge ziehen möchte, so stehet bey Ew. Kayserlichen Majestät gnädigsten Willen, ob Ew. Majestät solche Handlung durch andere Weg und vielleicht durch Hungerische Personen, wie zuvor auch geschehen, anstellen wollen?

Letztlich von wegen der Land-Leut, daß ich dieselben nicht Hauffen weis, sondern allein aus allen Landen etliche aus den ansehnlichsten und vermöglichsten beschreiben solle, in dem will ich mich solchem Ew. Majestät Befehl nach zu verhalten und die Verschreibung anzustellen wissen und wer Kürtze der Zeit halben gen Prag kommt, so mag man alsdann dieselben wo nicht gar, doch vielleicht eines Theils förder nach Franckfurth und gen Aachen mit Ihren guten gehorsamen Willen genommen werden.

Dem allem nach, so gelangt an Ew. Kayserlich Majestät mein gehorsamlich Söhnlich Bitten, Sie wolle mich hierüber derselben väterlichen Willen und Wohlgefallen (dieweil nunmehr in einem und dem andern keine Stund noch Zeit zu feyern) bey diesem Courier wiederum wissen lassen, und das alles hab Ew. Kayserlichen Majestät ich auf Dero Befehl zu Antwort gantz gehorsamlich nicht mögen unangezeigt lassen. Thue mich damit Ew. Majestät zu fernern väterlichen Gnaden und Günsten söhnlich befehlen. Geben zu Lintz den sechzehenden Tag Aprilis Anno im zwey und sechtzigsten.

Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät

gehorsamer Sohn

Maximilian.

64.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an König Maximilian in Böhmen.

d. d. 1562. 17. Apr.

Wir Ferdinand ꝛc. entbieten dem Durchlauchtigstem Fürsten Herrn Maximilian, unsere väterliche Huld, Freundschafft und alles Guts. Durchlauchtigster Fürst freundlicher geliebter Sohn! Was uns von unsern Gesandten, so wir zu den Rheinländischen Churfürsten abgefertigt, ihrer Ausrichtung halben bey unsern lieben Neuen und Churfürsten, beyden Ertzbischöfen zu Maintz und Trier, für weitere ausführliche Relation zukommen, das haben E. L. hieneben ob den Originaln ihrer Schreiben samt den Nebenschrifften, darauf sich dieselben ziehen, ferner zu vernehmen. Dann obwohl wir nicht zweifeln, Ew. L. möcht vielleicht von denselben unsern auch Ihrem Gesandten gleichmäßige Relation allbereit zukommen seyn, so haben wir doch um mehrer Sicherheit willen Ew. Lieb die uns eingekommne Relation zu übersenden nicht unterlassen wollen.

Und werden Euer Lieb nach Ersehung derselben förderlich wohl wieder zukommen zu lassen wissen.

Wiewol wir auch auff solch unserer Commissarien Relation zuvor und ehe dann wir denselben wiederum Antwort darauf zukommen lassen, Ew. Lieb söhnlich räthlich Bedencken gern erfordert und vernommen hätten; so hat doch solches Kürtze der Zeit halben, nachdem unsers Erachtens solche Antwort gar keinen Verzug leiden wollen, nicht geschehen mögen. Derohalben wir dann gedachte unsere Gesandten alsobald wiederum beantworten und Ihnen unser ferner Gemüth zuschreiben lassen, wie Ew. L. ob hiebeyliegender Copey solcher unserer Antwort weiter vernehmen werdet. Und haben wir für eine hohe Nothdurfft angesehen, den Artickul des Ausschreibens vor

allen Dingen mit Maintz endlich richtig zu machen, allerley Disputation und Nichtigkeit, so sonst deßhalben hernachmals einfallen möchten, zu verhüten und fürzukommen, und für viel rathsamer, Richtigmachung und Vergleichung dieses Puncts gehen zu lassen, als durch Ubereilung dieses Wercks endliche Zerrüttung desselben zuverursachen und ist allweg besser ein Ding zwier geniessen, dann einmal verschütten. Nachdem auch ingedachter unserer Commissarien Relation neben der Hauptsach vielerley Artickul, so durch den Ertzbischofen zu Maintz auf die Bahn gebracht worden, angezogen, die unsers Erachtens wohl eines Nachdenckens und zeitlicher Berathschlagung bedürfftig und wir aber bey Berathschlagung solcher Puncten, sonderlich so viel die Cantzley-Mängel belangt, den Ehrsamen Gelehrten, unsern geheimen Rath, Doctor Georg Gengern, als der bey solchen Sachen lange Zeit herkommen und derselben fürtrefflich wohl bericht und erfahren ist, gern sehen wollten; so ist unser väterlich freundlich Begehren, Ew. Lieb wollen mit gedachten D. Gengern dahin handeln, ob er sich mit Ew. L. hieher zu uns zu ziehen bewegen lassen wollte, damit also in seiner Gegenwärtigkeit alle Sachen um so viel desto stattlicher gehandelt und berathschlagt werden mögen.

Welches wir E. L. väterlicher vertreulicher Meynung nicht verhalten wollen und sind Ew. Lieb mit väterlichen Hulden und Freundschafft jederzeit wohlgeneigt. Datum Brandeiß den 17den Aprilis, Anno im zwey und sechtzigsten.

65.
Kayser Ferdinands I. Rescript an seine an die Rheinische Chur-Fürsten abgeordnete Gesandten,

d. d. 1562. 17. Apr.

Ferdinand ꝛc.

Wohlgebohrner, Ehrsamer Gelehrter, lieben Getreuen! Wir haben

haben eure Schreiben von vierdten, fünfften und siebenden dieses Monats, darinnen vollkommne Relation eurer Ausrichtung bey beyden unsern lieben Neuen und Churfürsten, dem Ertzbischofen von Maintz und Trier, begriffen, nach längs hören lesen. Befinden daraus allenthalben, daß Ihr die Sach nicht allein mit höchsten Treuen und Fleiß, sondern auch durchaus vernünfftiglich und wohlgehandelt, dessen wir ein gnädigs Gefallen tragen, mit allen Gnaden wiederum gegen Euch zu erkennen.

Wir vermercken sonst hauptsächlich, daß nochmals, wie wir allweg besorgt, die meiste Difficultät an dem modo agendi und fürnemlich an der Form des Ausschreibens hafften will. Denn obwol der von Maintz euch auf eure gepflogne Handlung, daß wir das Ausschreiben thun sollen, solches nicht allein eingeräumt, sondern auch, als Ihr nachmals die Sach (daran Ihr dann gantz recht und wohl gethan) seiner Discretion und Gutbedüncken heimgesetzt, etwas stracks darauf beharret, welches wir gleichwol jetzmals nicht so gar gern sehen, so halten wir doch hinwiederum die Ursachen, so Maintz zuvor in contrariam partem angezogen, nicht so gar für gering, neben dem dieweil S. L. uns etlichermassen schreckt mit dem, daß wir auf diesen Puncten gut Achtung haben sollen, damit kein unversehnlich Zerrüttlichkeit daraus erfolge. So geht uns solches nicht wenig zu Gemüth, fürnemlich dieweil Trier in seiner gegebenen Antwort nicht allein dem von Maintz die Gerechtigkeit des Ausschreibens mit lautern Worten zutheilt, sondern auch seine Ankunfft auf den Churfürsten-Tag etlichermassen, wie wir uns bedüncken lassen, darauf conditionirt.

Wir vermuthen auch, Cölln werde sich in solchem Fall von diesen zwey Chur-Fürsten nicht absondern, sondern gleicher Meynung mit ihnen seyn.

Es wird euch auch mittler Zeit des von Carlowitz Schreiben an unsern Vice-Cantzler desgleichen sein und anderer Commissarien

missarien Relation von denen Churfürsten Sachsen und Brandenburg zukommen seyn, daraus ihr befunden, daß der von Sachsen (dessen wir uns doch anfänglich nicht vermuthet) gar nicht streitet, daß das Ausschreiben von Maintz geschehen soll, ja auch ihme dasselb gefallen läst und allein dahin arbeitet, daß dasselb auf eine gewisse sichere Form gerichtet würde.

Aber der Churfürst von Brandenburg, ob er wohl simpliciter fürschlägt, daß das Ausschreiben von uns geschehen soll, so wist ihr doch, was er sonst für ein sanfftmüthiger guthertziger Mann ist, also wo die andern Churfürsten zum Theil gütlich nachgeben, daß Maintz das Ausschreiben thun soll, könten wir uns gar nicht versehen, daß gemeldter Churfürst von Brandenburg deßhalben einen sondern Zwang einwerffen werde.

Vom Pfaltz-Grafen wissen wir gleichwohl dieß Puncten halben nichts zu reden, dieweil bey demselben noch vielleicht die gantze Hauptsach zweiffelhafft und ungewiß seyn möcht. Uber solches alles und unangesehen daß der gewesene Churfürst zu Sachsen, Hertzog Hanß Friederich, auch vor ihm sein Vater, allerhand dießfals eingestreuet, so verstehen wir doch die güldene Bull nach fleißiger Ersehung derselben selbst auch nicht anders, dann wie der von Maintz, nemlich daß das Ausschreiben zu einer Königlichen Wahl Ihm dem von Maintz nicht allein vacante imperio, sondern auch in gegenwärtigen und andern dergleichen Fällen gebürt. Derowegen wir dann insonderheit die Wort der güldenen Bulle gleich am Anfang derselben ponderiren, welche also lauten: Wie offt und wann es zukünfftigen Zeiten noth seyn oder begeben würde, zu Erwehlung einen Römischen König, zu Kayser machen.

Item an einem andern Ort, nemlich unter der Form des Urkund-Briefes, diese Wort: Thun wir die Erwehlung eines Römischen Königs aus fürgefallnen vernünfftigen Ursachen fürzunehmen hiemit zu wissen.

Item

Item bald darnach unter der Form der Churfürsten Gewalt-Briefe diese Wort: Alles aus vernünfftigen Ursachen zugestanden ist einen Römischen König zu erwehl n ꝛc. Daraus dann allenthalben erscheint, daß die güldene Bull sich auf keinen gewissen Fall restringirt, sondern gantz generaliter und indistincte redt. Und weil uns also von Erörterung dieses Puncts, wie ihr als die Verständigen selbst zu ermessen, trefflich viel gelegen ist; Dann sollten wir der Hauptsach halben unser Vorhaben mit solcher grosser Mühe und Arbeit so weit gebracht haben, wie GOtt hab Lob jetzo vor Augen, wie wir uns auch in dem Ubrigen nicht weniger vertrösten, und aber erst solcher accessorien halben an einen Stock fahren, so müsten wir den Schimpff zu den Schaden leiden. Dem allen nach, so fern ihr euch sonderlich auf die empfangene Relation vom Churfürsten von Sachsen mit Maintz noch nicht endlich verglichen, wäre unser Meynung, ob ihr schon in Zeit, da dieses unser Schreiben euch zu Handen kommen würdet, für das Ort, da Maintz jetzund Hofe hält, herauf wäret, ihr wollet diese Mühe noch folgends daran strecken, Euch zu gedachtem von Maintz wiederum zu rückzufügen und diesen Puncten in völlige Richtigkeit bringen, also dieweil Maintz selbst dafür hält, daß ihm das Ausschreiben gebühren sollt, Trier solches bestätiget, Sachsen nachgiebt und Brandenburg vermuthlich nicht beistreiten wird, vielleicht Cölln und Pfaltz, sofern anderst derselb seine vorige Meynung, wie wir hoffen, gemildert, nicht darwider werden gewesen seyn, sonderlich in Betrachtung, daß ihrer beyder Vorfahren (deren Exempel Sie dann zu folgen schuldig) in Zeit unserer Königlichen Wahl solches dem von Maintz ohne alle Widerrede eingeräumt, daß dem allen nach Maintz im Namen des Allmächtigen sich des Ausschreibens gutwillig unterfahe. Dann ob wir wohl hievor einer andern Meynung gewesen, haben wir doch solches, wie ihr wist, nie gestritten, und weil uns dann allerhand weitere Bericht und Motiva von euch und andern deßhalben einkommen, so müssen wir unsere Rathschläge nach den zutragenden Fällen reguliren.

So viel aber nochmals die Form des Ausschreibens belangt, da wird eines stattlichen guten Aufmerckens vonnöthen seyn; Denn dieselbe Sach verstehen wir also, daß der Ausschreiben in effectu zwey seyn müssen: Das erste zu der sämmtlichen Berathschlagung dessen, das wir jetzund sonderlich an einen jeden Churfürsten haben langen lassen. Das geschehe nun also durch den von Maintz jetztgehörter unserer Meynung nach in continenti und von seinem Hof-Lager aus, auf Zeit und Wahlstatt, wie man sich derselben halb entschliessen wird, das ander aber, nemlich die Citation und Erforderung zu der Wahl im Fall, da die Churfürsten Ihnen (wie wir uns gäntzlich versehen) unsere Proposition und Fürschlag werden gefallen lassen, das geschehe an dem Ort selbst der vollführten Berathschlagung, nemlich zu Franckfurth und also auf die Maaß, wie bey Zeiten unsers Uranherrn, Kayser Friedrichs, geschehen. Sollt es nun die Meynung haben, daß Maintz das erst obgemeldt Ausschreiben simpliciter in Krafft der güldenen Bull und stracks nach Form derselben, als nemlich in patenti forma und citation-weiß, auch mit angehengten Commination oder Pœnal-Clausuln, wird thun wollen, so wäre gleichwol solches uns und unserm Sohn nicht zuwider; Wir trügen aber in der höchsten Wahrheit Fürsorg, Sachsen würde alsdann nicht allein nicht erscheinen wollen, sondern auch vielleicht andere mit seinem Exempel abhalten, es würde auch alsdann die Difficultät mit der Vergleitung, restriction des Termins und anders, dessen der von Maintz gegen euch vernünfftige Anregung gethan, etwas beschwerlicherweiß einfallen. Derhalben hätten wir gedacht, wo Maintz das erst Ausschreiben, vermög des Sächsischen Gutbedünckens, nicht citation-weiß sondern verschlossen und ohne Commination- oder Pœnal-Clauseln, fast auf den Inhalt Ihrer der Churfürsten und darinnen habenden Einigung gethan, und in solchem Fall quoad narrationem & dispositionem ungefehrlich den Stylum hätte brauchen lassen, wie wir euch in unsern vorigen ausführlichen Schreiben angezeigt, es sollt sich Niemand desselben zu beschweren haben, sondern ein jeder desto gutwilliger erscheinen und der Handlung nachsetzen wollen.

Dann

Dann was in diesem Fall nicht mit Lieb und guten Willen geschicht, das werden wir mit Unlieb und Härtigkeit nicht erdringen, und je mehr wir männiglichen in dieser Sachen, so viel uns immer menschlich und möglich, zufrieden halten, und alle die Widerwärtigkeiten, so uns vormals in unserer Königlichen Election begegnet, fürkommen und abschneiden, je lieber bevorab bey diesen unsern Zeiten, welche dann viel beschwerlicher und gefährlicher, dann sie dazumal gewesen, uns solches ist.

Wir möchten auch in diesem Fall leiden, daß ihr gradatim mit dem von Maintz giengt, nemlich und für das erst, daß die Meldung der güldenen Bulle in dem ersten Ausschreiben, sowohl in der Disposition als in der narration, gänzlich, allerhand cavillationes zu vermeiden, ausgelassen, und also das Ausschreiben dem Sächsischen Bedencken nach allein auf die Churfürsten Einigung gestellt würd; so fern aber solches bey Maintz nicht zu erhalten, so achten wir, wann das Ausschreiben copulative auf die güldene Bull, der Churfürsten Einigung und das Altherkommen, wie in unsern vorigen Schreiben angeregt, gestellt, der von Sachsen würde es seines Theils auch also lassen gut seyn.

Die Zeit der dreyen Monat sollt uns und unserm freundlichen lieben Sohn gar nicht zuwider seyn. Dann ob wir wohl gern diese Sach gefördert sehen, so könten wir doch einer solchen Zeit auch gantz wohl erwarten, neben dem, dieweil wir ohne das unsers Sohns Böhmische Crönung gern wollten vorgehen lassen, so würde solches dannoch auch einer geraumen Zeit bedürffen, dagegen aber so befinden wir bey Sachsen und Brandenburg, daß Sie gern den Tag auf Trinitatis, oder doch nicht lang darnach, angestellt sehen, das geschieht vermuthlich darum, daß Ihren jeder vor angehender Herbst-Zeit gern wiederum daheim wäre und könten uns also in der Wahrheit noch zur Zeit schwerlich darüber entschliessen, wie wir aber sehen werden, daß wir nicht allein mit bemeldtem Sachsen und Brandenburg, als denen am weitesten gesessen, sondern auch unserer

eigenen Sachen halben uns dießfalls entschlieſſen könten, da hätten wir Hoffnung, die Rheinischen Churfürsten, als von denen der Pfaltz also zu rechnen gleich vor dem Thor, würden sich deſſelben billig nicht beschweren können.

Und wann also das erst Ausschreiben nicht vermög der güldenen Bulle, sondern der Churfürsten Einigung geschehe, so dürffte man auf den Termin der dreyen Monaten deſto weniger Achtung geben.

Da nun also mit Verleihung des Allmächtigen die Sach zu Franckfurth aus das erst Ausschreiben zu einem glücklichen seeligen Anfang gebracht und also zu dem Weg der andern Ausschreiben oder Churfürstl. Citation kommen wird, so möchten wir nicht allein unsers Theils leiden, sondern wollten auch darzu rathen und helffen, daß der von Maintz dieselbe Citation, eben an demselben Ort mit gebührlicher Reputation und Autorität und durchaus nach Form der güldenen Bull, wie bey Kayser Friedrichs Zeiten geschehen, gethan hätte, und alsdann würde es der Vergleitung der Churfürsten, als die vorhin in loco wären, nicht bedürffen, so wäre auch nicht vonnöthen die Zeit der dreyen Monaten anſetzen, dieweil ohne Zweiffel ein jeder Churfürst nach erlangter Berathschlagung die Sachen gern selbst würde befördern und zu endlichen Beschluß richten wollen.

Was dann belangt, daß wir, im Fall, da der von Maintz das erste Ausschreiben thun würde, samt und neben ihm auch schreiben sollen, da hören wir bißher Niemand, der solches sonders widerspricht, darum lassen wir es zu mehrer Sicherheit auch darbey bleiben.

Und dieweil Maintz für gut ansiehet, daß wir in solchem unserm Neben-Schreiben, der Wahl-Handlung specifice keine Meldung thun sollen, sind wir unsers Theils sonderlich auf Ersehung Kayser Carls Neben-Schreiben, so in Zeit unserer Königlichen Wahl geschehen, nicht darwider und will uns bedüncken,

düncken, je mehr wir dießfalls uns der Kürtz gebrauchen und in generalibus terminis bleiben, je weniger wir den Leuten zu grübeln und zu disputiren Ursach geben. Es wissen doch die Churfürsten alle ohne das wohl, was unsere Intention und Begehren in diesem Fall ist; derhalben weitere prächtige Ausführung bey Ihnen zu thun wird entweder (dessen wir uns doch mit nichten versehen) nicht helffen oder doch nicht vonnöthen seyn. Dieses alles, so wir euch also von des Ausschreibens wegen (daran uns dann dieser Zeit am allermeisten gelegen) zu Erklärung unsers Kayserlichen Gemüths, und wie wir die Sach verstehen, zuschreiben, dessen wollt also mit Fleiß ingedenck seyn, wir könten euch in diesem Fall, wie ihr als die Vernünfftigen selbst zu ermessen, keinen stracken gewissen Befehl geben, sondern ihr müst euch nach Gelegenheit der Zeit und Leut, wie euch dieselb begegnet, in die Sach schicken, wie Ihr dann sonderlich mit Rath und Zuthun unsers freundlichen lieben Sohns Gesandten, des Herrn von Dietrichstein, als die getreuen fleißigen Diener wohl werden zu thun wissen. Wie ihr euch nun mit gemeldtem unserm lieben Neuen, dem Churfürsten zu Maintz hierinn endlich vergleichen werdet, das wollet uns unverzüglich und mit dem allerförderlichsten zuschreiben, auch mittler Zeit danieden an einem gelegenen Ort also zu Worms oder Speyr verharren und unserer endlichen Resolution hierinnen erwarten.

Die übrige in eurer Relation begriffene Puncten, die bey uns erwogen worden, haben unsers Ermessens keine sondere Difficultät. Dann erstlich, soviel den Präambl-Tag belangt, lassen wir uns eure Antwort, so ihr dem von Maintz gegeben, gantz gnädiglich und wohlgefallen.

Zum andern, daß wir samt unserm freundlichen lieben Sohn der Franckfurthischen Churfürstl. Handlung persönlich beywohnen sollen, das wird unsers Verhoffens nunmehr bey Niemand keinen sondern Streit haben.

Zum dritten, daß der von Maintz sich gegen euch hören

lassen, es möchten uns in der Handlung daselbst noch allerhand begegnen, darauf wir diese Zeit nicht gedächten, das macht uns gleichwohl etwas Nachgedenckens. Dann wann wir eigentlich oder doch nur obenhin wissen könten, was dasselbe wäre, so wollten wir desto zeitlicher darauf bedacht seyn, damit wir solche Difficultäten zuvor, so viel uns immer menschlich und möglich, aus dem Weg räumten, und also folgends an dem Ort desto leichter zu handeln hätten. Derhalben wollt euch zum höchsten befleißigen, euch dißfals bey Ihm, dem von Maintz, dem sondern gnädigsten Vertrauen nach, so wir zu Ihm tragen, einer mehrern Particularität zu erkundigen, auch daneben sein, als unsers Ertz, Cantzlers und obersten Raths, vertreulich gut Bedüncken darinn zu vernehmen.

Zum vierdten der Frantzösischen Practicken halben wollen wir derselben Nation Art nach gern glauben, daß dieselben dießfalls wider uns und unser Hauß Oesterreich ziemlich in Schwang gehen. Wir besorgen uns aber die Wahrheit zu sagen derselben nicht so gar viel, dann unsere Handlungen mögen GOtt hat Lob! das Licht wohl leiden, so verhoffen wir, man hab bißhero bey uns und bey den Unsern alle Beständigkeit und Wahrheit befunden.

Zum fünfften, daß wir bey der Päbstlichen Heiligkeit Promotion zu dieser Wahl-Sachen erlangen sollen, da habt ihr gleichergestalt dem von Maintz gantz vernünfftiglich Widerpart gehalten. Wir können euch aber daneben im gnädigstem Vertrauen nicht bergen, daß wir dieses Puncten halben dennoch auch nicht so gar feyren. Dann neben dem, daß wir gründlich und eigentlich Wissen haben nicht allein von unserm Orator zu Rom, sondern auch von Ihrer Heiligkeit Nuntio, so allhie an unserm Hofe ist, daß Ihro Heiligkeit ihr diese Handlung fast wohl gefallen läst, ja auch grosse und gantz väterliche Erbietung deshalben gegen uns gethan, so stehen wir in Arbeit, die Sachen noch weiter bey Ihrer Heiligkeit dahin zu richten, daß Ihre Heiligkeit sich unsers Verhoffens je länger je mehr sich ihres

väter-

väterlichen Willens hierinn erklären soll; welches vielleicht schon geschehen wär, wo wir nicht aus denen Ursachen, die ihr selbst gegen den von Maintz vermeldet, für besser angesehen, solches dieser Zeit noch etwas einzustellen.

Zum sechsten, daß wir samt den Churfürsten uns verbinden sollen, diese verhoffentliche zukünfftige Wahl einander helffen handzuhaben, da versehen wir uns gäntzlich, die Wahl werde friedlich und einhellig geschehen, also daß es solcher Verbindung vielleicht nicht vonnöthen, jedoch was dießfals in Berathschlagung fürfallen wird, da gedencken wir uns von Ihnen als unsern getreuen gehorsamen Churfürsten keinesweges abzusondern.

Zum siebenden, daß wir uns zu dem vorstehenden Franckfurthischen Tag zu unserer Sicherheit mit Verwarnung Rittmeister, obristen Befehls und Kriegs-Leut gefast machen sollen, bedancken wir uns gleichwol gegen Ihn, den von Maintz, seiner getreuen Sorgfältigkeit, die er für uns hat, gantz freundlich und gnädiglich; Wir haben aber sonst, GOtt hab Lob! uns dieß Orts vor Niemand zu fürchten. Dann dieweil wir uns bey allen unsern und des H. Reichs Gliedern nichts anders, dann alles getreuen Willens versehen, wie wir dann Niemand gern zu andern Ursach geben wollten, werden wir uns anderer Leut halben auch nicht fast haben zu besorgen. Nun wollten wir aber daneben nicht gern Ursach geben, daß wir in dieser Sachen durch die allerwenigst Kriegsrüstung den Leuten Abscheu machten, oder denselben eine Sorg einsteckten, als ob wir dieses Werck, welches allein in des Allmächtigen Händen stehet, mit Gewalt gedächten zu erzwingen.

Zum achten daß sonst die zween Churfürsten, mit denen Ihr bißher gehandelt, keine sondere Recompens von uns begehren, da gedencken wir es geschäh aus einem sondern aufrichtigem Gemüth, daß sie dießfals ihre Pflicht, die sie in solchem Fall thun sollen, gern mit Fleiß wollen bedencken. Was aber sonst

ihre

ihre geheimeste Räth und zum Theils Bluts-Verwandte belangt, erkennen wir uns selbst schuldig, dieselben würcklich mit allen Kayserlichen Gnaden zu bedencken. Derowegen und wo diese Sach ihren Fortgang gewinnt, wollen wir mit eurem vorgehendem Rath uns dermassen entschliessen, daß ob GOtt will sich Niemand der Undanckbarkeit halben billiger Weiß gegen uns beklagen soll.

Zum neundten, daß der von Maintz vermeynt, es möchten etliche Gravamina, wie ungefehrlich zum Theil bey Zeiten weyland unsers lieben Bruders Kayser Carls erregt, wiederum auf die Bahn kommen, wie dann in specie etliche Unrichtigkeiten, so bey unserer Kayserlichen Cantzley befunden werden sollen, gemeldet worden, da gedencken wir, es werde Niemand so gar einfältig oder unverständig seyn, der nicht ermessen könte, daß bey einem solchem grossem überhäufften Thun und Wesen, als bey uns ist, nicht alle Ding, so gar schnur grad könten zugehen, wie es sonst uns selbst, als dem Haupt, am liebsten wäre, wir könten aber denselben Mängeln je zu Zeiten nicht allein nicht abhelffen, sondern auch dieselben nicht eigentlich wissen, und geschehe uns derohalben ein grosser Dienst, daß wir derselben, es wäre gleich, von wem es wolle, unterweilen erinnert würden, so wollten wir alle gebührliche Wendung darinnen fürzunehmen nicht unterlassen, wie wir dann ohne das zu thun mit Gnaden bedacht sind.

Letztlich so viel die Reichs-Protocollen und Schrifften belangt, fürnemlich diejenigen, so wir von weyland Kayser Carl gleichwohl nicht ohne sondere Mühe und Arbeit erholet, sollte uns fürwahr nicht zuwider seyn, dieselben Ihm, dem von Maintz, auf sein Begehren gantz und gar gutwilliglich folgen zu lassen; Dann wir derselben für unser Person so viel uns bewust, in dem allerwenigsten nicht weder zu geniessen noch zu entgelten, sonst aber trägt sich offtermals und schier täglich zu, daß unsere Räth und Cantzley-Personen in fürfallenden Sachen, bevorab die Partheyen betreffend, sich derselben treffentlich

lich wol behelffen, indem daß man offtermals in einer Handlung Bescheid geben soll, die vor 30. oder 40 Jahren fürkommen, so weiß man sich derselben alten Schrifften, wie dann dessen viel Exempel anzuzeigen wären, mit grossen Nutzen zu gebrauchen. Und ist uns nichts also leid, als daß dieselben Protocoll und Registraturen nicht allwegen der Ordnung gehalten worden, wie es die Nothdurfft wohl erfodert hätte; dann es befindet sich augenscheinlich, daß man an demselben Ort, wie dann sonst auch geschieht, gute oder böse Ordnung gehalten, nachdem die Personen, so daselbst gedienet, fleißig oder unfleißig gewesen. Aber wie dem allen, dieweil erst wir, nachdem wir solche Schrifft bekommen, durch unsere Leut ein General-Register, so viel in Kürtze der Zeit geschehen mögen, darüber machen lassen, wollen wir solches Ihme, dem von Maintz, als unserm Ertz-Cantzler und dem wir gar nichts gedencken zu bergen, solches gern zuschicken. Was er alsdann aus denselben Schrifften gern würde sehen oder haben wollen, das soll Ihm von uns und den Unsern jederzeit unversagt seyn Dieses alles möcht ihr ihm, unserm Neuen, dem Ertzbischofen zu Maintz, also nicht allein vertreulich anzeigen, sondern auch Copey dieses unsers gantzen Schreibens mittheilen. An dem allen thut ihr unsern gefälligen gnädigen Willen und Meynung. Geben zu Brandeiß den siebenzehenden Aprilis, Anno im zwey und sechtzigsten.

66.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an König Maximilian in Böhmen,

d. d. 1562. 9. (19.) Apr.

Wir Ferdinand, ꝛc. entbieten dem Durchläuchtigsten Fürsten Herrn Maximilian Königen zu Böheim ꝛc. Unserm freund-

lichen geliebten Sohn, unsere väterliche Huld, Liebe und Freundschafft. Durchlauchtigster Fürst, freundlicher geliebter Sohn!

Wir haben Ew. Liebden Schreiben vom sechzehenden Tag gegenwärtigs Monats uns bey derselben eignen Courier überschickt väterlich verstanden.

Und soviel erstlich die Ansetzung des Churfürsten-Tags belangt, ist nicht ohne, daß unsere lieben Oheime, die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, wie E. L. vernommen, gern sähen, daß derselbe zum längsten auf Trinitatis nächst künfftig fürgenommen würde.

Wir können und wissen uns aber gleichwol für unser Person desselben halben noch zur Zeit so gar eigentlich nicht wohl zu entschliessen, biß wir Antwort von den andern, nemlich den vier Rheinländischen Churfürsten auch erlangen, und dieweil dieselb über unser Versehen etwas lang ausbleibt, so halten wir wohl dafür, es werde unvermeidlicher Noth halben solcher Churfürsten-Tag einer längern und geräumern Zeit bedürffen. Was uns nun deßhalben fürfällt, das wollen wir Ew. L. jederzeit unsäumlich berichten. Und ist dannoch gut, daß Ew. Lieb mittlerweil keine Zeit verliere, sondern sich deßhalben gefast mache, so viel derselben immer menschlich und möglich.

So schreiben wir auch sonst jetzund auf eine Fürsorg beyden obgemeldten Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, nach laut beyliegender Copien, damit wo sich der Tag etwas mehr, dann sie vielleicht gern sehen, verlängern würde, daß Sie desto weniger Ungedult darob tragen.

Was dann Ew. Lieb Böhmische Crönung betrifft, obwol dieselb für sich selbst ein abgesondert Werck von der Römischen Wahl-Handlung ist, so hängt sie doch derselben eo respectu an, daß wir gern sehen, daß gleich eins auf das ander gerichtet und continuiret würde, also, wo man mit derselben Crönung allhie

fertig,

fertig, daß man sich gleich von hinnen aus nach Franckfurth und Aachen begebe, das würde also nicht allein Euer Lieb und Uns, sondern auch alle diejenigen, so uns Beyden an beyden Orten auf den Dienst warten, der Mühe und Unkostens halben, viel sänffter ankommen, als wann sie sonst nach der Böhmischen Crönung entweder eine lange Zeit allhie verharren, oder aber mit Beschwerung heimreisen, wiederkommen und also aus einer Reise zwo machen müsten. Derhalben können wir uns der Zeit solcher Bömischen Crönung auch wohl nicht so gar eigentlich entschliessen, bis wir die Zeit des Churfürsten-Tags zu Franckfurth richtig machen, darinnen wir doch keines Wegs gedencken zu feyern.

Daß aber sonst Ew. Lieb Gemahl, unserer freundlichen lieben Tochter, Crönung auf dießmal eingestellt werden muß, das sehen wir fürwahr aus allerhand Ursachen gantz ungern. Könte es auch nochmahln einen andern Weg gewinnen, wäre uns zum höchsten lieb und angenehm. Sollte es aber je auf dießmal unmöglich seyn, so müssen wir es nothhalben auch dabey bleiben lassen.

Des Churfürsten-Tags Ausschreibens halben wer dasselbe endlich thun solle, sind wir unserer Gesandten Relation von gedachten Rheinländischen Churfürsten, und sonderlich von Maintz täglich gewärtig. Und wo die Sach dießfalls den Weg erreicht, daß wir allein als Römischer Kayser das Ausschreiben thun sollen, so haben wir uns der Tag-Setzung desto leichter zu entschliessen Sollte aber unser Neue, der Churfürst zu Maintz, den Tag aus, und wir auch neben Ihm, wie unsers Oheims, des Churfürsten zu Sachsen Meynung ist, schreiben, so würde er sich um so viel desto mehr verlängern.

Daß dan Ew. Lieb dießmals andere Chur- und Fürsten auch unvonnöthen achtet, zu E. L. Böhmischen Crönung zu beschreiben, das hat also seinen Weg, aber unsern freundlichen lieben Sohn, Hertzog Albrechten in Bayern belangend, werden

wir von unserm geheimen Rath und Hof-Vicecantzler Doctor Georg Sigmund Selden berichtet: Nachdem zum Theil aus gemeinen Geschrey und zum Theil sonst vertreulich an S. L. gelangt, daß wir solche Ew. Lieb Crönung fürzunehmen und vielleicht S. L. und derselben Gemahl darauf zu erfordern willens, hab S. L. sich gegen obgemeldten unsern Vice-Cantzler im gnädigen Vertrauen dahin vermercken lassen: Wann es dieselbe Meynung haben sollte, so möchte S. L. leiden, daß Sie dessen zeitlich avisirt würde, sich auch derselben Gelegenheit nach darnach haben zu richten.

Darauf sieht uns für eine Nothdurfft an, inmangesehen, daß wir schon noch zur Zeit des Tags eigentlich nicht entschlossen, dennoch S. L. auf eine solche Form zu schreiben, wie Ew. Lieb aus beyliegender Copey sehen wird. Wir überschicken auch E. L. dasselbige Schreiben in originali hiemit zu, dieweil wir in allwege für gut ansehen, daß Ew. L. daneben selbst auch schreiben solle, daß sie sich desto baß darnach wisse zu richten, und S. L. beyde Schreiben unter einst zuzuschicken. Welchermassen sich dann Ew. Lieb mit S. L. des Zugs halben folgends vergleichen würde, das stellen wir zu E. L. Wohlgefallen.

Wir befinden auch, daß Eur Lieb, welchergestalt in unser Beyder Abwesen das Kriegs-Wesen in Ungarn versehen werden solle, der Sachen gantz fleißig, vernünfftiglich und nothwendiglich nachgedacht. Darauf wollen wir auchunsers Theils also väterlich bedacht seyn.

So sind wir sonst dessen gleichergestalt mit Euer Lieb einig, daß die Vertrags-Handlung mit dem jungen Weyda vielleicht besser durch andere Leut, dann durch den König von Polen, anzustellen seyn sollte. Wer aber dieselben seyn müsten, da möchten wir Euer Lieb söhnlichen Fürschlag und Bedencken gern vernehmen. Dann in allewege will dannoch, wie Euer Lieb selbst vernünfftiglich zu ermessen, diese Cautel zu gebrauchen seyn, damit es nicht das Ansehen hab, als ob unsers Theils

um

um solchen Vertrag bey dem Gegentheil, sondern durch Ihn, oder andere Mittels-Personen bey uns, angesucht werde. So wollten wir auch dieß Orts gern wissen, ob und was Eur Lieb dem Wolff-Schreiber hierinnen befohlen und wie er sich von E. L. hätte abfertigen lassen.

Letztlich die Beschreibung der Land-Leut betreffend, bleibt es gleichergestalt bey Eurer Lieb söhnlichem Bedencken.

Welches alles wir Euer Lieb vertreulicher Meynung nicht verhalten wollen. Geben auf unserm Königlichen Schloß zu Prag den Neundten Tag Aprilis, Anno im zwey und sechzigsten.

Post Scripta. Ist uns beyliegend Schreiben von unsern zu den vier Rheinländischen Churfürsten abgefertigten Gesandten zukommen, daraus Ew. Lieb etlichermassen befinden werden, was Ihre Ausrichtung bey dem Ertzbischofen zu Maintz, Churfürsten, sey und werden Ew. Lieb uns solch unser Commissarien Schreiben hernachmals wohl wieder zukommen zu lassen wissen.

Wir haben denselben unsern Commissarien auf solch Ihr Schreiben auf dießmal anders nichts antworten lassen, dann waß wir ihrer vertrösten fernern Relation gewärtig seyn wollten, mit Befehl, wann sie mit ihrer Commißion an alle Rheinländische Churfürsten fertig, daß sie sich stracks von der letzten Ausrichtung hieher zu uns auf das allerförderlichst verfügen, damit wir uns desto eher zu der Sachen endlich entschliessen mögen.

Welches wir Euer Lieb auch nicht bergen wollen. Datum ut in literis.

(o)

67.

Der Kayserlichen an die Rheinische Churfürsten abgeordneten Gesandten Bericht an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 21. Apr.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kayser, Allergnädigster Herr!

Nachdem wir Erichtags nach Quasimodogeniti den siebenden hujus zum Bruel, bey dem Churfürsten von Cölln ankommen, sind wir von Sr. Churfürstlichen Gnaden gleich des folgenden Tags den achten zu frühen Morgen in Niemand andern als G. Peter Ernsten und des Cantzlers Beyseyn gehört, denselben Tag allda aufgehalten, und ist uns folgenden Morgens mit guter Förderung nach Cleffe zu dem Hertzog von Jülich fortzureisen vergönt, auch die Beantwortung auf unsere Werbung bis zu unserer Wiederkunfft eingestellt worden.

Gen Cleff aber sind wir von wegen der fernen Entlegenheit erst am Sontag Misericordia den zwölfften hujus gelanget, und neben dem, daß wir allda sehr willkommen gewest, haben wir noch denselbigen Abend privat Audientz bey Sr. Fürstlichen Gnaden Person allein gehabt, folgenden Morgends alle Sachen Ihro Fürstlichen Gnaden communicirt, die sie theils mündlich angehört und dann meistentheils in Schrifften eingenommen, sich desselbigen Nachmittags darinne ersehen, und uns den andern Morgen am vierzehenden Aprilis wiederum beantwortet in der Substantz kürtzlich auf folgende Weise:

Præmissis præmittendis quoad salutationem. Thäten gegen Ew. Kayserliche Majestät Sr. Fürstlichen Gnaden sich zum unter-

unterthänigsten und hochfleißigsten der allergnädigsten und väterlichen vertreulichen Communication dieser Sachen bedancken, mit dem unterthänigsten Erbieten, wo Sr. Fürstliche Gnaden solches möchten in Unterthänigkeit verdienen, auch in was Weg sie könten dieß vorstehende gemein nützlich und gut Werck befördern, daß Sie auf ihnen nichts ersitzen noch einigen Mangel erscheinen lassen woliten.

Und es wär zumal die Wahrheit, daß dieser Tractat nicht neu, sondern auf diese Maaß und Gelegenheit von alten also vielfältig herkommen, wie solches die gleichförmigen Handlungen, so nicht allein die Ottones, sondern auch die vier Henrici nacheinander bey den alten Welt-Zeiten in ebenmäßigen Fällen geübet, genugsamlich zu erkennen geben.

Desto mehr Ursachen hätten Ew. Kayserliche Majestät zu Fürnehmung dieses Tractats gehabt, dessen Sr. Fürstlichen Gnaden sich hertzlich und zum höchsten erfreueten und könten keine liebere noch angenehmere erwünschtere Zeitung als eben diese bekommen haben.

Es hätte auch gewißlich die Göttliche Allmächtigkeit diese Gedancken in Ew. Majestät Gemüth eingestürtzt.

Dann obwohl Ihr Gnaden zu dem Herrn aller HErren ihr tröstlich Zuversicht setzten, Ew. Kayserliche Majestät sollten noch viel Zeiten in gesunden langen Leben gefristet und erhalten werden und ihrem Kayserlichem Amt glückseeliglich vorstehen; so müssen sie doch diese väterliche Fürsorg und Kayserliche löbliche Fürbetrachtung zum höchsten preisen und großlichen erfreut seyn, daß Sie, ob GOtt will, einen so wohl qualificirten fürtrefflichen und guten Mitgehülffen, wie die Königliche Würde wär, verhoffentlich bekommen würden. Wie auch Sr. Fürstl. Gnaden keinen andern in der gantzen Welt wüsten, der in diesem Fall der Königlichen Würde vorzuziehen

und

und auf alle Weg so tauglich zu dieser Administration seyn könt, als eben Ihro Königliche Würde.

Derwegen Sr. Fürstlichen Gnaden GOtt den Allmächtigen emsig bitten und anruffen wollten, daß er seine göttliche Gnad zu glückseeliger Fortsetzung und Vollendung der Sachen mildiglich erscheinen lassen wolle, dessen dann alle die, so Ew. Kayserlichen Majestät lieb hätten, mit höchsten Frolocken erfahren müsten.

Darum ob wohl Pfaltz eines andern Bedenckens, so wäre sich doch darüber so hoch nicht zu entsetzen, daß deßwegen von solchem angefangen guten Werck abzulassen, wie auch zu hoffen, es würde sich Sr. Churfürstlichen Gnaden nunmaln eines bessern bedencken.

So viel den modum agendi sonderlich mit dem Ausschreiben anlangte, wären S. Fürstlichen Gnaden des Gutbedünckens, daß Ew Majestät und Maintz die Ausschreiben besamtlich, doch unterschiedlich, fürnehmen thäten.

Was nun Sr. Fürstlichen Gnaden dieser Sachen zugut fürstellen liessen und vorbringen möchten, das wäre gleichwol, weil sie kein Churfürst, klein und gering, aber wie dem, da Ihrer Gnaden nur angezeigt würde, was sie thun sollten, so wollten sie an allem dem, was ihres Vermögens Ew. Majestät der Königlichen Würde zu deren besten Wohlgefallen und Vermögen und sonderlich an dem, das zu Erhöhung des Hauß Oesterreich immer ersprießlich ungern etwas erwinden lassen, anders sollt man es bey Ihro Gnaden im Werck nicht erfahren.

Und thät sich damit Ew. Kayserlichen Majestät als deren gehorsamer Sohn und Diener allerunterthänigst und der Königlichen Würde dienstlich befehlen.

Und denn weilen wir allda zu Cleff den gantzen Montag

nach

nach Misericordia still liegen müssen, haben sich auch allerley Conversationes zwischen Ihm, dem Hertzogen, und uns, sonderlich am Erichtag als Sr. Fürstl. Gnaden zu unserm Abscheiden einen guten Weg mit uns hinausgeritten, zugetragen, darunter aber wenig hochwichtiges, oder auch so nothwendiges, daß Euer Kayserlichen Majestät jetzo damit zu bemühen; Allein daß Ihro Gnaden unser jedem insonderheit, so wohl auch dem Herrn von Diettrichstein, mit fleißiger Verwahrung gar stattlich ausgeführt, warum es zum höchsten vonnöthen, daß Ew. Kayserliche Majestät und die Königliche Würde, auch männiglichen von ihrentwegen, bey diesem vorstehendem Tractat des Pabsts mit dem allerwenigsten nicht gedencken, denselbigen auch darein gar nicht brocken noch mengen lassen. Dann so bald solches im geringsten geschehen, und die weltlichen Churfürsten dessen wahrnehmen, so würde das gantz Werck schon verderbt und in Zerstörung gesetzt seyn und dahin gelangen, daß zwischen ihnen, den weltlichen und den geistlichen Churfürsten eine solche Zerrüttlichkeit erfolgen, durch welche sich der Handel zerstossen finden wird, dessen hätten Sr. Fürstlich Gnaden eigentlichs und gutes Wissen.

Es haben auch Sr. Fürstl. Gnaden ihr voriges Erbieten vielfältig wiederholt, mit der Vermeldung, wann Sie nur erfahren und von Ew. Majestät verstehen möchten, was diesem Werck zu gut zu handeln, daß sie solches mit Darsetzung alles Leibs, Bluts, Guts und Vermögens treulich und gehorsamlich leisten wollten. Dann Ihr Gnaden wären Ew. Majestät und der Königlichen Würde Diener und also wollten Sie bis in ihren Tod erfunden werden.

Darauf wir, neben gebührlicher Bedanckung ihres gutherzigen Willens, wiederum vermeldet, und wie anders nichts bewust, als daß Ew. Majestät und der Königlichen Würde Meynung ohne das dahin gerichtet, diesen Tractat ordentlicher gestalt nach Ausweisung der güldenen Bulle, und (ausgenommen die gewöhnliche Confirmation) ohne alle Einmi-

schung des Pabsts auszuführen. Dessen Sr. Fürstlichen Gnaden alsdann zufrieden gewest, gleichwohl mit der angehengten Vermeldung, daß Sie gäntzlich verhofften, es sollte noch mit der Zeit dahin kommen, daß, wie bey den alten Zeiten auch gewest, die Päbste von den Römischen Kayserrn und nicht die Kayser von Ihnen die Confirmationen holen müsten.

Und haben sich sonst in allen Dingen dermassen erzeigt, daß bey uns gantz kein Zweifel, sie meynen es im Hertzen gegen Ew. Kayserliche Majestät Söhnlich gehorsamlich und gut, und gegen der Königlichen Würde auch den andern unsern gnädigsten Herrn, den beyden Ertz-Hertzogen, dienstlich, freundlich und getreulich.

Es hat sonst Sr. Fürstl. Gnaden sehr viel und fleißige unterschiedliche Nachfrag gehabt, Ew. Majestät, der Königlichen Würde, auch beyden Fürstl. Durchlt. und dann der Königin, auch der andern Eurer Majestät geliebten Töchtern, aller unserer gnädigsten Frauen, desgleichen unsers gnädigen Herrn, Hertzog Albrechts, und Sr. Fürstl. Gnaden geliebten Gemahl halb.

So haben Ihro Gnaden uns auch samt dem Herrn von Dietrichstein zu ihrem Gemahl, unserer gnädigsten Frauen, geführet in einen Garten nahe bey Ihro Durchl. Zimmer, darinnen wir Sie in einem Sessel mit groß schwangern Leib sitzend gefunden, doch still und anmüthig, und von ihrer vorigen Gestalt etwas verändert. Gleichwol sind Ihro Durchlt. auf Sr. Fürstl. Gnaden Zusprechen und unser von Ew. Majestät wegen gethane Salutation aufgestanden, zu welchem sonst Ihro Durchl. uns die Hand gereicht und fein gewesen, aber gar nichts geredt, und war doch sonsten genugsam abzumercken, daß Ihr solch Visitiren und Begrüssen von Ew. Majestät und der Königlichen Würde wegen wohlgefallen, wieß auch der Hertzog uns hernach insonderheit und des mehr vermeldet, daß

Ihr

Ihr Durchlt. deſſelbigen Abends ſich um ſo viel deſto frölicher erzeigt hätten. Der allmächtig GOtt wolle Gnad zur Beſſerung verleihen.

Es hat Sr. Fürſtl. Gnaden uns auch Ew. Majeſtät geliebte Amiche, Sr. Gnaden Söhne und vier Töchtern in denſelbigen Garten kommen und uns ſalutiren laſſen, allda wir dann eine ſchöne luſtige junge Herrſchafft (GOtt behüts weiter) geſehen.

Und ſo viel von Jülich.

Als wir nun unſer Wiederkehrn förder nach Cölln und Brüll genommen, hat uns zu Cölln Ew. Majeſtät allergnädigſt Schreiben vom 5ten Martii ſamt den Beylagen angetroffen, daraus wir die gute Verrichtungen bey Sachſen und Brandenburg hertzlich gern vernommen.

Und nachdem wir ſelbigen Abends, ſo der 16te dieß Monats Aprilis geweſen, auch gen Brüll gelanget, hat uns der Churfürſt von Cölln, auf unſer Anhalten, nachgehenden Morgens, auf zuvor beſchehene Werbung Vormittags gleich vor den Morgenmaal mit aller Kürtzen beantwortet, laut der hierzugefügten protocollirten Verzeichnüß und darauf dem Herrn von Diettrichſtein als Königlichen Abgeſandten auch mit Antwort begegnet, gleichfals gantz kürtzlich, dann Er ſich allein gezogen auf die uns gegebene Beantwortung.

Nach Tiſch haben wir Sr. Churfürſtl. Gnaden vertreulich communicirt, was bey Sachſen und Brandenburg ausgericht, und ſonderlich, was wir von Ew. Majeſtät in Befehl empfangen, mit Maintz ferner zu handeln, von wegen des Ausſchreibens. Alſo haben Sr. Churfürſtl. Gnaden ſich ob der Verrichtung bey beyden erſt hochgemeldten Churfürſten erfreuet, auch den angezeigten Modum gedachtes Ausſchreibens für ihren Theil für genehm gehalten.

Folgends durch den Cantzler D. Frantzen anregen lassen, wie daß Sr. Churfürstl. Gnaden im guten Vertrauen und als der, so diesen Handel herlich gut gemeynt, auch mit uns etliche Punctlein conversiren wollt, die dannoch Ihrer Churfürstl. Gnaden Erachtens eines Nachgedenckens wohl würdig.

Fürs erst, So wüsten wir, wie ein Ding zu Rom wär, und wie bald man darauf käm, Ew. Kayserlichen Majestät und Ihnen, den geistlichen Chur- und Fürsten, zuzusetzen. Wir wüsten auch, was hievormaln nach Ew. Majestät Antretung des Kayserthums Paulus 4. zum allerhäßigsten movirt hat, denselben Franckfurthischen Actum zu annulliren, und derwegen Ew. Majestät für keinen Römischen Kayser / der da legitimo modo darzu kommen, zu agnosciren, darneben auch sie, die geistlichen Churfürsten zu verfolgen, wie dann solches unter Ihnen Niemand mehr, als eben Er, befunden und erfahren. Darum achtete Sr. Churfürstl. Gnaden den Sachen nicht wenig fürträglich seyn, wo Ew. Majestät der ermelden künfftigen Confirmation halben auf den Fall glücklichen Fortgangs mit der Königlichen Würde eine vorgehende zuverläßige Vergewissung haben möcht, fürs eines.

Für das andere so langt Sr. Churfürstl. Gnaden auch glaublich an, als ob man es in curia Romana darfür halten wollt / daß zu der Zeit, da ein Römischer Kayser erwehlt, aber nicht coronirt, vor und ehe solche Coronation ihren Fürgang erreichte, kein Römischer König erwehlt, vielweniger confirmirt und coronirt werden möchte. Wiewol nun Sr. Churfürstl. Gnaden darauf gar nichts hielten, auch wohl wüsten, daß dieses, wie Sie es zu Rom vorhätten, in der güldnen Bulle mit nichten zu befinden; so hätten Sie es doch nicht desto weniger, damit Ew. Majestät dessen dannoch also avisirt, uns auf ferner zeitig Nachgedencken unangezeigt nicht lassen wollen.

Zum dritten so besorgten Sr. Churfürstl. Gnaden auch nicht wenig, es würden viel grössere Sachen auf künfftigem Churfürstlichen

lichen Conventu bey den weltlichen Churfürsten fürfallen, darinnen etwa merckliche und Ihnen, den geistlichen Churfürsten, unleidentliche Neuerungen, vielleicht auch solche Aenderungen gesucht werden möchten, deren keins sie, die geistlichen Churfürsten, sana conscientia & fide würden einräumen können; was aber anlangte etwa gemeine Sachen, die vormaln auch bevor gewesen, als Bestellung des Regiments und der Räth in den Reichs-Sachen und dergleichen, da zweiffelten Sr. Churfürstl. Gnaden gar nicht, dasselbe würde sich leichtsam vergleichen lassen; aber auf andere mehr wichtigere Ding müste sonderlich gute Aufmercken und Achtung gegeben werden.

Darum Sr. Churfürstl. Gnaden in seinem seither gepflegten getreuen Nachgedencken bey sich befunden, daß einer solchen Assecuration halben von wegen der Religion ꝛc. wie hevor desselben in Handlungen Rede fürgeloffen, gar mit nichten zu gedencken; dann solches nur zu mehrer Weiterung Ursach geben und aber doch genugsam seyn wird, wann die Königliche Majestät, wie Sie Ihren in alleweg wohl vertrauten, auf ihrem guten Gemüth verharrten, und den geistlichen Stand in guten Befehl behielten.

Das alles meynten Sr. Churfürstl. Gnaden hertzlich, getreulich, und da Sie es anders meynten, möchten Sie es wohl bey Ihnen behalten und nichts avisiren.

Wir haben nach gehaltner kurtzer Unterredung hierauf respondirt, was wir gedacht den Sachen dienstlich seyn und so viel Glück, daß der König ein Ausländer, der ander Potentat ein Kind, als ob, da solches sich also erhielt, daß vielleicht andern Mitteln nachgedacht und dieselben fürgenommen werden möchten.

Nun wären die Kayserliche Majestät durch GOttes Gnad auf ein ziemlich Alter kommen, und da sich etwa ein leidiger Fall, den GOtt noch lang verhüten wollt, zutragen thät, vor und ehe man dieser vorstehenden Sachen verglichen, oder unterweilen, da solches sich verlängerte, etliche andere Potentaten erwüch-

wüchsen, oder vielleicht etwa zu einem Vicariat geriethe, was dann folgends für Vergleichung sich zu versehen und aus solchen Vicariaten erfolge, das würde man wohl erfahren, es erreichte gleich welchen Weg es immer wollte.

Darum hierunter nicht zu feyern, sondern zu gedencken, daß alle Ursachen zum Verzug fürkommen und abgebrochen würden, so hielte er es auch noch dafür, daß ein guter Verstand zwischen dem Pabst und Ew. Majestät nicht wenig nothwendig / damit Ihr Heiligkeit nicht allein dasjenige, so zu handeln, nicht anfechten, sondern auch confirmiren würde; dann da das nicht geschehen, so möchte Ihnen, den geistlichen Churfürsten, allerhand Weiterung und Unrath daher zu befahren seyn, es würde auch der Pabst Leut genug, die schon nicht seiner Religion wären, finden, welche Ihm solchen Falls Adhaerenz thun würden, dasjenige, so gegen Ihnen fürgenommen, zu prosequiren und zu exequiren, immaassen man dann täglich erführ, wie es mit den Bisthum und Geistlichen zugieng. Doch alles dahin nicht gemeynt, daß der Pabst in diesen Tractat einzumischen, oder daß Ihm verstattet, Ordnung darunter zu geben, sondern allein, daß Ew. Majestät für sich einen zuverläßigen Verstand mit Sr. Heiligkeit hierauf hätten.

Der movirten Difficultaeten halb mit der vorgehenden Ew. Majestät Coronation wäre solches Lumpenwerck, und wäre daran gar nichts gelegen, würde auch keine Hinderung verursachen.

Aber eine besondere Assecuration der Religion betreffend, und daß die Königliche Würde eine andere und mehrere, als bißher geschehen, auf sich nehmen sollt, zu solchem wollten Sr. Churfürstl. Gnaden keineswegs rathen, wo es schon Ihrer Königlichen Würde angemuthet und von deren begehrt würde; dann so geheim und still möchte es nicht gehalten werden, daß die andern deß nicht in Erfahrung bringen und daraus ein hochschädlich neu Mißtrauen unter Ihnen erfolgen würde

würde, zudem daß die andern gleichfals auch auf eine besondere Assecuration zu bringen nicht unterlassen würden. Es wär gut und genug, wann die Königliche Majestät auf die Maaß, wie Ew. Majestät gethan, sich obligirte, Sr. Churfürstl. Gnaden hielten Ihro Königliche Majestät für einen Christlichen König, also, daß andere Assecuration unnöthig. Wo aber Ihnen dieselbe zugemuthet, so sagte er jetzund frey rund, daß er seines Theils nicht darbey seyn, sondern aufsitzen und darvon reiten wollte.

Neben dem aber wär zu besorgen, daß sonsten von wegen der güldnen Bulle auch allerley Disputationes fürfallen würden, indem daß sich etwa die andern unterstehen möchten, dieselbe unterzudrucken und zu verändern, weil sie von Catholischen aufgericht und auf die Erwählende sowohl als den Erwählten vermassen regulirt wär, daß darinnen lauter begriffen, daß diese beyde, die Electores und die Electen, der Catholischen Religion anhängig seyn sollten.

So viel nun Ihro Königliche Majestät beträf, wüste er wohl, daß sie gut catholisch, und sich mit der Catholischen Religion allenthalben vergliche, ausserhalb der Communion sub utraque, darunter aber Sr. Churfürstl. Gnaden so viel verstanden, daß Ew. Majestät und Ihr Königliche Würde den Pabst in diesem Fall um Dispensation und Consens angelangt.

Daß nun dieselbe güldne Bull gehörter massen im ein und dem andern umgestossen und verworffen, das könten sie, die Geistlichen, nicht leiden, gleich wohl möchte es sich vielleicht thun lassen, das Wörtlein: catholicus, gebührlicher Weiß zu declariren, um destomehr, dieweil dieser jetzige Pabst aus solcher Disputation selbst geschritten wär, die Exception also zugelassen, und den jüngsten actum Francofurtanum confirmirt hätte.

Er gemeynte es treulich, und wäre ohne Zweiffel, die Königliche Majestät würden es mit der Religion und Versehung

der

der Räth und Regiment im Reich sich solcher weise halten und erzeigen, daher man mit Jhnen dießfals auch desto mehr zufrieden seyn könte.

Sr. Churfürstl. Gnaden wäre ein Teutscher gebohren, könt nicht viel Wort, aber seines Erbietens wäre er gehört und dahin vermerckt worden, wo Er Ew. Kayserlichen Majestät und der Königlichen Würde Ehr, Wohlfarth und Hoheit befördern möchte, daß er es mit höchsten treuen Fleiß thun und an Jhrer Person nichts erwinden lassen wollte.

Und wann er es anders meynte, so solte Jhn der Teufel hinführen, einmahl gemeynte er es recht und getreulich.

Darauf ich, Graf Georg, mit aller Kürtz replicirt, Sr. Churfürstl. Gnaden Guthertzigkeit gelobt, und daß das alles Ew. Majestät und der Königlichen Würde mit allem Fleiß sollte referirt werden, erboten, mit dem angehefftem Vermelden, was alle andere Sr. Churfürstl. Gnaden Bedencken anlangte, daß nunmehr der Zusammenkunfft wohl zu erwarten. Weil dann Euer Majestät und die Königliche Würde auch dabey zugegen seyn, so würde, ob GOtt will, in allem gute Vergleichung können getroffen werden, sonderlichen weil Ew. Majestät und Jhro Königliche Würde selbst nichts unziemliches begehrten, auch sonst zu allem dem geneigt, und erbötig wären, das gemeine Wesen im H. Reich, sowohl das geistlich als das weltlich betreffend, zum heilsamsten und besten gelangen möchte.

Aufs übrige sonderlich des unzweifentlichen guten Verstands halben zwischen dem Pabst und Ew. Majestät wären wir zuvor vernommen worden, dabey es noch bliebe.

Als wir nun mit samt dem Herrn von Driettrichstein noch selbigen spaten Abends unsern Abschied genommen, sind wir folgends Samstags Morgens wiederum abgereiset, und hat uns der Cantzler Doctor Frantz biß gen Bonn conducirt.

Am

Am nachgehenden vorgesterigen Sonntag sind wir allhie zu Coblentz bey dem von Trier ankommen, und alsobald von Sr. Churfürstl. Gnaden erfahren, daß Maintz des andern Tags gen Lonstein ein Meil Wegs von hinnen gelegen, gelangen, und dieser Churfürst des folgenden Tags sich auch zu Sr. Gnaden dahin verfügen sollte. Dieweil er dann emsiglich begehrt, mit Ihrer Churfürstl. Gnaden uns dahin zu begeben, so haben wir uns bis dato aufhalten lassen.

Mittler weil diese Relation kürtzlich begriffen, und daneben Sr. Churfürstl. Gnaden auch die Gelegenheit Ew. Majestät jüngsten Resolution des Ausschreibens summarie vertraut und angezeigt, Ihrer Churfürstl. Gnaden Gemüth darüber dannoch auch zu erlernen.

Welche Ihnen mit stattlicher guter Ausführung solchen modum gefallen lassen.

Also reisen wir gleich dahin nach Lonstein, getroster Zuversicht, daselbsten bemeldten modum des Ausschreibens halben auf Ew. Majestät geschehene fernere Erklärung und der Sächsischen Meynung ebenmäßig alle Ding mit GOttes Verleihung in gute Richtigkeit zu stellen und beschließlich abzuhandeln.

Thun uns darmit Ew. Römischen Kayserlichen Majestät zum allerunterthänigsten zu Gnaden befehlen. Datum Coblentz Erichtags post Jubilate den 21ten Aprilis, Anno 1562.

Ew. Römischen Kayserlichen Majestät

allerunterthänigste gehorsamste
Diener
Georg Graf zu Helffenstein,
Freyherr zu Gundelfingen,
Stadthalter
Johann Ulrich Zasy.

68.

Derer Kayserlichen an die Rheinische Churfürsten abgeordneten Gesandten Bericht an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 28. Apr.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kayser, allergnädigster Herr! Nach gestern am 24ten hujus gegen Tag erfolgten schnellen Wiederabfertigung Ew. Kayserlichen Majestät letztern eigenen Courier haben wir neben dem Herrn von Diettrichstein gleich selbigen auch frühen Morgens stracks nach Worms und Heydelberg getrachtet, solches auch durch emsigs Fortrucken dieselbigen zween Tage verricht, also daß wir den 25ten allda zeitlich nach Mittags ankommen.

Wiewohl uns nun die Herberg abermals aufm Schloß eingeräumt, so ist doch der Empfang so schlecht und gering gewest, daß es uns gegen den vorigen von den andern 3. geistlichen Churfürsten von Ew. Majestät wegen jederzeit begegneten übermäßigen Ehrerbietigkeiten und fürtrefflicher guter Tractation im ersten Empfahen, bleiben und wiederkehren, ja auch gegen dem, daß uns beyden dannoch hievormals gleichwol daselbst zu Heydelberg mit viel mehrerer Erzeigung wiederfahren, etwas fremd und selsam gewest.

Aber wie dem, so sind doch gleich folgends Sonntags Cantate den 26. hujus nach der Predigt wir beyde am ersten und gleich darauf gedachter Herr von Diettrichstein in Beyseyn Hertzog Ludwigs, item Groß-Hofmeister, des Grafen von Erbachs, Marschall Landschadens, Doctor Prob und Doctor Haillosen, auch des Protonotarii und Cammer-Secretairs mit aller Ew. Majestät halb gebührender Solennitaet gehört, auch angestern zu 9. Uhren darauf wiederum beantwort worden unter dem Innhalt, wie derhieneben in forma absonderlich verzeichnet.

Dar-

Darauf wir nach kleinen wenigen Bedacht zum kürtzesten auf diese Meynung geantwort, daß wir Sr. Churfürstl. Gnaden gegen Ew. Majestät unterthänig wohlmeynlich gehorsam wieder-Erbieten, samt angeheffter Commendation, und dann, was die hauptsächlich Beantwortung weiter in sich hielt, mit allem getreuen Fleiß unterthänigst referiren und nicht zweifeln wollten, nachdem Sr. Churfürstl. Gnaden sich von wegen Fürnehmung eines zu fernerer ordentlicher Tractation dieser Sachen Churfürstlichen Versammlungs-Tags sich jetzo mit Ew. Majestät und den andern fünff Churfürsten vergleichen thät, es würde solches alles Ew. Majestät zu sondern annehmlichen freundlichen, gnädigen, guten Gefallen und Benügen gereichen, gegen Sr. Churfürstl. Gnaden und die Ihren durch Ew. Majestät und die Königliche Würde zu Böheim in aller Freundschafft, Gnaden und freundlichen geneigten guten Willen unvergeßlich zu bedencken und zu erkennen.

Mit dem wir also beschlossen und zu Fleiß uns weder mit wenig noch viel mit ihm in einige Disputation, ja auch gar keine Erafferung oder Wiederholung einlassen wollen, der zu End angehengter conditionirten Wörtlein: das Ausschreiben, ordentlicher Weise altem Gebrauch nach, zu gelegner Zeit und am gebührlichen Ort zu beschehen, betreffende. Dann dieweil es solches Ausschreibens halb nunmahln in solchen richtigen Terminis steht, welche Ihnen die andern 5. Churfürsten alle ungezweiffelt gefallen lassen werden, so würde dieser etwas zu fechten oder zu cavilliren nicht Ursach, und da sichs gleich Sr. Churfürstl. Gnaden unterstünde, jedoch zuversichtlich bey den übrigen keine Folge und desto mehr zu befinden haben, daß solch ihr Widersetzen vergeblich und umsonst und hernach sich vielleicht bey der Hauptsachen auch desto weniger Widerwärtigkeit unterfahen. Der ewig GOtt verleihe zu aller guten Richtigkeit seine göttliche Gnad und gedeyliche Sachen. Amen.

Es hat auch dieser Churfürst nach geendigter jetztangeregten Handlung uns die beywarten beyde Frantzösische Zeitungen

zugestellt, und als folgends nach Tisch Sr. Churfürstl. Gnaden an mich, Graf Georg, in ein besonder Gespräch und derweiln auch Hertzog Ludwig mit dem Herrn von Dietrichstein und mir Zasio confabulirt, erwachsen und daß wir noch denselbigen Nachmittag verharrlich seyn wollten, emsig begehrt, ich aber, mit Fürwendung etlicher Ursachen unsers nothwendigen Abeilens, darfür gebeten und darmit zum Abschied geschritten, also sind bey solchem Abschied Sr. Churfürstl. Gnaden wiederum der aufrührischen Läufft in Franckreich zu Rede worden, mit dieser Vermeldung:

Dieweil es an dem, daß man sich von dannen aus Franckreich um teutsche Reuter und Knecht schon bewürb, auch der Lützelburger Frantzösisch Obrist allbereit einen heimlichen Lauff von Knechten anrichten thät; so würde eine hohe Nothdurfft seyn, diese Gewerb, Anritt und Lauff mit Ernst zu sperren und zu verhindern, angesehen daß, wo ein Teutsch Kriegs-Volck hineinkäme, solch Feuer wohl weiter lauffen könte.

Es wäre auch an dem, Sr. Churfürstl. Gnaden, samt Würtenberg und Hessen, würden ihre Räth in einer Kürtze zusammen schicken und alle Möglichkeit fürwenden, daß erstgedacht Reuter- und Knecht-Lauffen abzustricken und zu verhüten; Demnach aber solches durch sie allein nicht könte erstattet werden, wo nicht andere mehr im Reich darzu thun, so müste auch von unten herauf und gleichergestalt von oben herab (deß wir auf die andern Rheinischen Churfürsten und dann auch mit dem obenherab auf Ew. Majestät verstehen) Abwendung geschehen, da man anders gewillt Unrath und Weiterung zu unterkommen.

Hierauf hab ich Graf Georg mit aller Kürtz geantwort, daß die Ding alle Ew. Majestät unverhalten bleiben solten, die würde sich sonder Zweifel aller Gebühr beweisen und erzeigen.

Und als ich gleich darauf meinen Abschied endlich genommen und darunter Sr. Churfürstl. Gnaden die hauptsächlich Elections-Handluna mit Fleiß befohlen, haben Sie kürtzlich geantwort: solches wäre keine privat-Sach, sondern müste, vermög

mög der Einigung, samt und mit den andern Churfürsten collegialiter tractirt werden, derhalben Ihrer Churfürstl. Gnaden nicht gebührte, etwas ad partem darvon zu reden.

Darbey es blieben und wir darauf stracks wiederum darvon geritten. Und auf des Herrn Bischofs zu Speyr jüngst hochfleißigs Ansinnen, Sr. Gnaden in unserm Wiederkehrn und fürüber ziehen nicht zu äussern, sondern zu besuchen, gleich unser Gelegenheit hieher gericht, diesen Tag gegenwärtige Verfertigung zu thun und dem Herrn von Diettrichstein mit zugeben, welcher in nächstkommender Nacht auf der Post nach Ulm und von dannen durch eine schnelle Wasser-Fuhr vollends nach Lintz zu eilen bedacht, damit also durch die beyde Post-Täge zu Etlingen und Augspurg Ew. Kayserlichen Majestät diese des Churfürsten Pfaltzgrafen Erklärung auch desto schleuniger zu Handen käme.

Ermeldter Herr von Diettrichstein hat sich in allen Handlungen, wie wir auch vormals einsten angeregt, gantz geschicklich, bescheiden, vernünfftig und wohl gehalten, nicht allein zu unsern Vermögen, sondern auch der Churfürsten guten Wohlgefallen.

Hätten wir dann für unsere Persohnen Ew. Kayserlichen Majestät und der Königlichen Majestät zu allergnädigster und gnädigster Ersättlichkeit, uns in Unterthänigkeit auch allenthalben halten und beweisen mögen, so sollte es weder an dem hertzlichen, gehorsamen, begierlichen Willen, noch auch dem emsigen getreuen Fleiß gewißlich nicht erwunden haben. Darum wo dießfals unsers Theils etwas Mangels, so bitten wir unterthänigst, dasselbe unserm geringfügigen Verstand und sonst keinem andern Gebrechen zuzumuthen. Der allerunterthänigsten getrösten Hoffnung, es werden hierauf E. Kayserliche Majestät zu nothdürfftiger Pflege und Leibs-Gesundheit die allergnädigste Gedult mit uns tragen, damit wir eine kleine Zeit des angehenden Maji die Thermas hievor angezeigter massen besuchen und alsdann mit göttlicher Verleihung fürbaß hin allen dem, das Ew. Majestät uns aufladen werden, desto gestrenger und unverhin-

derter abwarten mögen. Auf solchs Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigste Resolution nochmaln gehorsamlich gewartend.

Und wiewol wir jüngsthin vermeldet, daß Ew. Kayserliche Majestät wir vor unserm jetzigen von einander Scheiden in Unterthänigkeit zu erkennen geben wollten, was etwa der abermals vorhandenen Sachen wegen weiter vonnöthen, uns aber ferners nicht einfällt, dessen Euer Majestät durch uns zu avisiren, als allein diese nachfolgende 3. Pünctlein, so wollen wir dieselben mit aller Kürtz herzu melden, und darmit unsere jetzige sämtliche Commissions-Handlung im Namen GOttes beschliessen.

Das erste belangt eine Conversation, so der Churfürst von Trier jetzo jüngst zu Coblentz mit uns gehalten, vermittelst einer langen und weitläufftigen Ausführung, wie hoch und viel an dieser vorstehenden Election der gantzen Christenheit, vorab dem H. Reich Teutscher Nation gelegen, und daß die Erhaltung des gantzen Wesens allein auf dem beruhete, damit das Haupt, so zu erkiesen, aus Gnaden des Allmächtigen, der Catholischen Religion und Conservation des geistlichen Stands zu aller Zeit wohlgewogen und mit dem König von Hispania in gutem Verstand und vertreulichen Eintracht sey und bleibe, da es auch zwischen E. Majestät und dem zukünfftigen Eligendo samt Ihnen, den geistlichen Churfürsten, zu einer stillen verbindlichen defensiv-Intelligenz zu bringen, daß solches zu Erhaltung desto mehr der Häupter Reputation und Gehorsam im Reich wohl dienlich seyn würde.

Hierauf wir solchem Churfürsten stattlich zu verstehen gegeben, daß an der Königlichen Würde zu aller Gebühr in Religion- und Pronfan-Sachen gar kein Zweifel zu haben, und ferner, in was unzweifentlichen guten Vertrauen Ew. Majestät und die Königliche Würde mit König Philippo stünden, insonderheit vermeldet.

Der fürgeschlagenen Inteiligenz halben haben wir brevibus Ihn an Ew. Majestät und die gemeine Zusammenkunfft zu Franckfurth gewiesen, und das für eins.

Das

Das andere rühret auch von hochgedachtem Churfürsten von Trier her, und hat sich zu Lonstein, gleich als wir unsern besondern Abschied von Sr. Churfürstl. Gnaden nehmen wollen, zugetragen, allda er uns in sein sonderlich Zimmer geführt, und mit vielen Umständen abermals nach aller läng erzehlt, wie hochvonnöthen es sey, daß die gute Vertreulichkeit, so sich unserm vorigen Anzeigen nach zwischen diesen beyden Oesterreichischen Stämmen, dem Teutschen und Spanischen erhielt, also beständiglich continuirt, und alle Mittel und Weg mit Fleiß bedacht würden, durch welche das gantze Hauß Oesterreich in beständiger Einigkeit mit Mund und Hertzen verharrten, und sich von einander nimmermehr zertrennen liessen, welches dann erstlich demselbigen hochlöblichen Hauß zu glückseeliger Wohlfarth und allen gehorsamen recht getreuen Gemüthern im Reich, zu Stärckung auf dem guten und sonst in alleweg höchsten Trost, auch zu gemeinen Gehorsam und Verhinderung vieles Ubels gereichen würde, gleichwie auch im gegen-seyn Oesterreich und das Reich nicht lang würde bestehen mögen. Nun wären Sr. Churfürstl. Gnaden, so viel sie sich salva unione erklären mögen, genugsam verstanden worden, wie treulich und gut sie diesen Handel gemeynten, wann sie sich dann erinnerten, was etwa vormaln in gleichem Fall mit König Philippo fürgeloffen, und über alle Kayser Carls Fürwendung nicht hafften wollen, damit nun Sr. Königliche Würde etwa die Einbildung, als ob Ihnen zuvor deß Orts Repulsae begegnet, und aber jetzo deren Vetter König Maximilian sein, des Königs zu Hispanien, gar beyseits gestellt, den Fürzug erlangt, nicht vielleicht zu verdrießlichen Gedancken und etlichen Churfürsten zu Sorgfältigkeit Ursach geben möchte, so sollten Sr. Churfürstl. Gnaden bedencken, ob es nicht nutz und gut seyn sollt, daß die Sachen dahin dirigirt, damit die Königliche Würde ein Beförderung-Schreiben, gleichwie ein Promotorial, immassen gleichförmiger Weise in andere Wege vormaln wohl auch geschehen, an die Churfürsten hätte ausgehen lassen, entweder immittelst, oder doch auf den vorstehenden Versammlungs-Tag.

Als wir nun Sr. Churfürstlich Gnaden getreues Wohlmeynen und Nachsinnen gelobt, und doch darneben das Bedencken fürgewendet, daß zu besorgen, ein solches bey den Churfürsten anders theils leichtsam mehr verhinderlich als förderſam fallen möchte, und doch an angeregter guter Vertreulichkeit, und daß diese Tractation Spagna halb mit wissender Ding fürgienge, gar nicht zu zweiffeln, so ist doch Sr. Churfürstl. Gnaden auf dieser Meynung mit der Maaß verharret, daß er vermeynt, es möchte Königs Philipps ad partem allein etlichen, als nemlich Jhnen, den geistlichen Churfürsten, also vertreulich schreiben, damit Sie dannoch vergewist, daß Sr. Königliche Würde diese Handlung zu keinem Wiederdrieß, sondern gutem Wohlgefallen annehmen und vermercken würden. Stellet es auch zu uns, solches Ew. Kayserliche Majestät dermassen zu vermelden.

Dessen wir uns desto ungescheuter erboten, je mehr wir gespürt, daß diese Herren dennoch hochgemeldte Königliche Würden zu Spagna und sonderlich Trevirensis, von wegen seiner so nahen Benachbarschafft, nicht gern verwürcken wollten. Darauf Ew. Kayserl. Majestät ob und was darunter zu thun? sich selbst gnädigst wohl werden zu resolviren, und darneben zu bedencken wissen, daß nicht eine kleine Nothdurfft bey denen, so sonst in der Sachen sich guthertzig erzeigen, alles scrupuliren, so viel möglich und thunlich, abzuschneiden.

Zum dritten und letzten sehe es uns auch für rathsam an, dieweil der Hertzog von Jülich sich in seinem Anerbieten dermahlen so wohlmeynlich erzeigt, und, wie wir es vermerckt, ohne daß gern bey Ew. Majestät der Königlichen Würden und Hertzog Albrechten einmal seyn wollte, Ew. Kayserliche Majestät sollten nicht unterlassen, Sr. Fürstl Gnaden auch auf den schierſten Franckfurthischen Tag zu erfordern. Ferners oder weiters haben wir dießmals von allen fürgeloffenen Sachen Ew. Kayserl. Majestät nicht zu erinnern, sondern wollen also darmit in Unterthänigkeit abbrechen.

Und

Und diesergestalt, Allergnädigster Kayser und Herr! ist abermals gegenwärtige unsere Legation zu Ende geloffen, die wir warlich gehorsamlich gern schleuniger vollzogen hätten, wie wir dann weder im Hin- und Wiederreisen noch Negotiiren je nicht gefeyert, aber nach Gelegenheit der Handlung und des Wegs doch nicht abgekürtzter geändert werden mögen.

Thun darmit Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät uns zum allerunterthänigsten zu Gnaden befehlen. Datum in Eyl Udinheim Erichtags nach Cantate den 28. April, Anno im 62ten.

Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät

allerunterthänigste gehorsamste
Diener

Georg Graf zu Helffenstein,
Freyherr zu Gundelfingen,
Stadthalter.

Zasy.

69.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an König Maximilian in Böhmen,

d. d. 1562. 30. Apr.

Wir Ferdinand ꝛc. entbieten dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Maximilian, Königen zu Böheim ꝛc. unsere väterliche Huld, Freundschafft und alles Guts. Durchleuchtigster Fürst, freundlicher geliebter Sohn! Was uns jetzt abermals von unsern zu den vier Rheinländischen Churfürsten in der bewusten Sachen abgefertigten Gesandten ihrer Handlung und Ausrichtung halben bey unsern lieben Neuen und Churfürsten, beyden Ertz-Bischöfen zu Maintz und Cölln, für ausführliche Relationen, samt etlichen beygelegten Schrifften, darauf sich dieselben referiren, zukommen, das werden Euer Lieb inliegends

vernehmen. Wiewohl nun mehrerley Sachen darinnen angeregt, die unsers Erachtens wol Nachdenckens würdig; so haben wir doch auf dießmal allein, was uns für Difficultaeten des Termins halben, darauf der Churfürsten-Tag (welchen denn GOtt Lob nunmehr die Churfürsten fast alle Ihnen gefallen lassen) auszuschreiben und anzusetzen seyn möchte, fürfallen, an E. L. väterlich gelangen lassen, und derselben Söhnlich räthlich Gutbedüncken darüber vernehmen wollen.

Und erstlich befinden Euer Lieb aus obangeregter unserer Gesandten Relation, daß unser lieber Neue und Churfürst, der Ertz-Bischof zu Maynz vermeynen will, daß nach Gelegenheit der allbereit verloffenen Zeit der Tag der Zusammenkunfft nicht wohl schleiniger noch eher als ungefehrlich auf den ersten Julii schierst künfftig ernennt oder bestimmt werden möge.

Hergegen haben E. L. ob hiebey liegenden Schreiben, so unser Rath Christoph von Carlowitz an unsern geheimen Rath und Hof-Vice-Cantzler D. Georg Sigmund Selden gethan, zu vernehmen, daß unsere Lieben Oheim, beede Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, gern sehen, daß nunmehr der Churfürsten-Tag etwas weiter hinaus und ungefehrlich um den halben October angesetzt würde, aus Ursachen, wie gemeldter Carlowitz in seinem Schreiben vermeldet.

Nun wollten wir gleichwol diese Sach (immassen wir E. L. hievor etlichmal zu erkennen geben) so viel als immer möglich gern befördert und fortgesetzt sehen, fürnemlich in Betrachtung, daß, GOtt Lob! dieselbe jetzt auf guten gewünschten Weg stehe, und da dieselbe länger angestellt werden sollte, mittlerzeit gar leichtlich allerley Unrichtigkeit und widerwärtigs darzwischen einfallen, und vielleicht, was bißher mit grossem Fleiß, Mühe und Arbeit erlangt, hernachmahls durch Veränderung der Gemüther, Gefährlichkeit der Zeit und Läufft oder andere widerwärtige Zustände und geführte Practicken wol gar wiederum ersitzen bleiben, und mit unserm grossen Schimpff und Verkleinerung in Brunnen fallen könte. Wir können aber bey uns nicht wohl erfinden,

wie

wie wir beyde, Ew. Lieb so wohl als wir, in so kurtzer Zeit unsere Sachen anstellen, oder auf ein Ort richten, und dermassen mit allbereit Schrifft gefast seyn mögen, daß wir auf den ersten Julii zu Franckfurth einkommen könnten, dann da Ew. Lieb Böhmische Crönung, wie unser lieber Oheim, der Churfürst von Sachsen auch uns für gut und rathsam ansiehet, dem Wahl- oder Churfürsten-Tag vorgehen, und doch der Churfürsten-Tag auf den ersten Julii schierst angehen sollte; so würde die Nothdurfft, erfordern, dieweil wir noch vor dem halben Junio uns von hinnen erheben, und auf die Reise zum Churfürsten-Tag begeben müsten, daß man gleich jetzt alsbald mit aller Bereitschafft zur Crönung gehörig gefast wäre, und dieselbe unverzüglich verrichte. Ob aber Ew. Lieb in so kurtzer Zeit aufkommen, und mit allen Sachen gefast seyn, auch die Crönung, zu welcher dennoch, auch zu Haltung des Land-Tags und zu Ausschreibung derselben eine geraume und zum wenigsten Zeit eines Monats vonnöthen, so bald verricht werden könne, stellen wir zu E. L. söhnlich Bedencken.

Da dann gleich E. L. Crönung so bald verricht werden und wie sonst mit Volck, Geld und aller Bereitschafft auf der Reise zum Churfürsten-Tag nach Nothdurfft gefast und auf obbestimten ersten Julii zu Franckfurth ankommen könten: so tragen wir doch die Fürsorg, daß beyde obgemeldten Unsere lieben Oheimen, die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, auf solche Zeit beschwerlich von Hauß zu bringen seyn, oder ja mit Unwillen und Ungedult der Handlung, sonderlich da sich dieselbe, wie wohl geschehen kan, etwas verweilen sollte, beywohnen werden. Was aber mit unwilligen ungedultigen Leuten fruchtbarlichs gehandelt und ausgericht werden möge, haben Ew. Lieb vernünfftiglich zu ermessen.

Aus diesem jetzterzehlten und hernach weiter angezogenen Ursachen wären wir schier der Meynung, daß vielleicht nicht unrathsam seyn sollte, den Termin der Churfürsten-Zusammenkunfft etwas weiter hinaus gegen den Herbst als ungefehrlich mit dem

halben September anzusetzen, und solches fürnemlich aus diesem Bedencken, daß beyde obgemeldte unsere lieben Oheimen, die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg eine weitere Zeit selbst fürschlagen, und die andern Churfürsten Ihnen unsers Erachtens dieselbe auch nicht zuwider seyn lassen werden, wir auch mittler Zeit uns mit aller Nothdurfft um so viel desto stattlicher gefast machen, Ew. Lieb Gemahl mit Verleihung des Allmächtigen niederkommen, und nach dem Kind-Bett mit E. L. selbst hieher kommen, die Crönung empfahen, und förder mit E. L. unsern vorigen Anschlag nach auf den Wahl-Tag ziehen, welches denn alles also in einer Mühe und in einem Unkosten und also mit mehrer Verschonung der Unterthanen Darlegung verrichtet werden könte, zu dem daß auch in der Zeit das Kriegs-Wesen in Ungern in mehrere Richtigkeit gebracht, und mit dem jungen Weyda vielleicht ein Vergleichnuß getroffen und aufgericht werden möchte.

So könte auch die Zeit der drey Monath, die sonst vermög der güldnen Bull den Churfürsten zu ihrer Erscheinung bestimmt werden solle, gehalten, und alle Disputation, so sonst derhalben einfallen oder erregt werden möchte, dardurch verhütet und abgeschnitten werden.

Dieweil wir uns dann, welcher Weg der Sachen fürträglicher und nützlicher seyn möchte, dieser Zeit so eigentlich nicht entschliessen können; so haben wir für rathsam angesehen, E. L. söhnlich Bedencken hierüber zu vernehmen, und ist demnach unser väterlich Gesinnen und begehren, E. L. wolle diese Difficultaeten, auch Ihr selbst Gelegenheit nothdürfftiglich erwegen und bedencken, und uns darüber ihr räthlich Bedencken mit Wiederübersendung unserer Commissarien Relation und der dabey gelegten Schrifften bey diesem unsern Courier förderlich und unverzüglich zukommen lassen, uns mit Ausschreibung des Churfürsten-Tags darnach haben zu richten, auch unsern lieben Neuen, den Ertz-Bischofen zu Maintz, Churfürsten, weß S. L. sich mit Ihrem Ausschreiben halten solle, zu verständigen; so wollten wir hernachmals der übrigen Puncten halben und nach Gelegen-

heit

heit Ew. Lieb Antwort mit beyden Churfürsten Sachsen und Brandenburg Abkürtzung oder Erlängerung halben des fürgeschlagenen Termins wissen zu handeln, die unsers Erachtens auch wohl zu bedencken sind, und doch bessern Verzug, als dieser Artickul Ausschreibung des Tags belangend leiden mögen, E. L. unser Gemüth und Meynung auch zuschreiben lassen.

Welches alles wir E. L. vätterlicher vertreulicher Meynung nicht verhalten wollen, und sind Ew. Lieb mit vätterlichen Hulden und Freundschafft jederzeit wohlgeneigt. Datum Prag den letzten Aprilis, Anno im 62ten.

70.

König Maximilians in Böhmen Schreiben an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 4. Maj.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Römischer Kayser, gnädigster liebster Herr und Vater! Ew. Kayserl. Majestät gnädigstes Schreiben vom letzten Aprilis hab ich bey Ihrem Courier, mit samt der Commissarien zu den Rheinländischen Churfürsten Relation und Ausrichtung und dann einem Brief von Christoph von Carlowitz an Ew. Kayserl. Majestät Geheimen Rath und Vice-Cantzler, Doctor Georg Sigmund Selden (welches alles Ew. Kayserliche Majestät ich hiermit wiederum zusende) empfangen und gehorsamlich vernommen.

Und befinde erstlich, so viel den Tag der Churfürsten Zusammenkunfft belangt, daß der Churfürst zu Maintz denselben ungefehrlich auf den ersten Julii fürgelegt und bequem vermeynt; dagegen aber in Ew. Kayserliche Majestät Schreiben nachfolgende Difficultaeten zu vermercken: Fürs erste, ob Ew. Kayserliche Majestät und ich in solcher Zeit mit aller Bereitschafft gefast seyn, daß wir auf den ersten Julii zu Franckfurth einkommen könnten. Zum andern, daß meine freundliche liebste Gemahl

hernachmals neben mir mit der Böhmischen Cron gekrönt werden möchte. Zum dritten, da Ew. Majestät und ich gleich nach aller Nothdurfft gefast, daß Sie doch Fürsorg tragen, Sachsen und Brandenburg auf solche Zeit der Jagd halben schwerlich von Hauß zu bringen seyn werden. Und zum vierdten, daß auch in der Zeit das Kriegs-Wesen in Ungern in mehrer Richtigkeit gebracht und mit dem jungen Weyda vielleicht eine Vergleichung zu treffen und aufzurichten wäre. Der Ursachen und Difficultaeten willen dann Ew. Kayserliche Majestät schier der Meynung seyn, daß solcher Churfürsten-Tag ungefehrlich auf den halben Septembris anzusetzen seyn möchte. Solches alles hab ich Ew. Kayserlichen Majestät gnädigsten und väterlichen Befehl nach für mich genommen, alles Fleiß hin und wieder erwogen und bedacht, und obwohl dieselben alle an Ihnen selbst wichtig und groß und derhalben Ew. Kayserliche Majestät nicht unzeitig zu der Erstreckung in dem halben Septembris bewegen möchten; jedoch da ich das andere Werck als die Franckfurthische Handlung ansich, so befinde ich bey mir, daß dieselbig obangeregten Difficultaeten wohl und billig fürgezogen werden mögen.

Dann sollten Ew. Kayserliche Majestät bisher diese Tractation und Handlung mit so mercklichem Fleiß, grosser Mühe und Arbeit so fern und weit gebracht, gefördert und geschoben haben, daß sie jetzo, GOtt Lob! auf gewünschten Wegen stehn, und nunmehr, da der Nachdruck folgen soll, also ersitzen, und auf der langen Banck liegen lassen, so gieb Ew. Kayserl. Majestät ich gehorsamlich zu bedencken und zu erachten, ob nicht mittler Zeit gar leichtlich allerley unrichtige Widerwärtigkeiten darzwischen einfallen, und vielleicht, was bisher mit Mühe und Arbeit erlangt, hernachmahls durch Aenderung der Gemüther Gefährlichkeit der Zeit und Läufft oder andere widerwärtige geschwinde Practicken wohl gar wiederum verderben, verwirren, und mit Schimpf und Verkleinerung in Brunnen fallen könte. Sollte dann solches geschehen, alle Ding zu Wasser werden und in Zerrüttung kommen; so weiß ich nicht, wie bald man wiederum darzu gelangen würde mögen, fürnemlich da sich inzwischen

ein

ein Tod-Fall mit etwa der gutherʒigen Churfürsten einem begeben und ein anderer an seine statt, der vielleicht nicht des Gemüths gegen Ew. Majestät und den Hauß Oesterreich wäre erwählt werden sollte, da alsdann ein anderer Churfürst, der ohne das zu diesem Werck nicht viel Lust, denselbigen an sich hengen, Jhme dardurch mehrern Rucken und letʒtlich auch nach dem Vicariat trachten möchte. Darum ich der gehorsamen Meynung bin, daß man mehr berührte gute und gewünschte Gelegenheit und Occasion durch langen Verzug nunmehr nicht aus den Händen lassen, sondern ehe alles andere (so etwa dem zuwider seyn möchte) beyseits gesetʒt, und also das Eisen ꝛc. wie Ew. Majestät selbst im Anfang gemeldet, weil es noch heiß, geschmidet werden sollte. Und dieser Meinung sind auch alle drey geistliche Churfürsten, welche mirs also durch den von Diettrichstein rund zu entboten, daß man sich darinnen nicht säumen, sondern mit dem allereheſten fürfahren thue, und solches nicht ohne sondere wichtige Ursachen, wie sie mich dann unter andern der jetʒtschwebenden frantzösischen Practicken, so allbereit in der Schmidten seyn sollen, vertreulich verwarnen lassen, und Ew. Kayserliche Majestät sonder Zweiffel dasselbig ohne das, was auch jetʒt bey Pfaltz und Würtenberg, auch Franckreich, auf der Bahn gewesen, allergnädigst Bericht und Wissenschafft haben werden.

So viel dann obangeregte Difficultaeten in Ew. Kayserlichen Majestät Schreiben vermeldet belangt, da will Ew. Kayserlichen Majestät ich mein gehorsam und guthertʒig Bedencken auch nicht bergen, und erstlich ob man in so kurtʒer Zeit als prima Julii würde aufkommen mögen, da hab ich mich seithero meines theils dermassen beworben und gefast gemacht, daß ich, GOtt Lob! auf alle Ziel und Zeit, so mir Ew. Majestät benennen, Golds halben wohl verrucken mag, so hab ich auch allbereit etliche Land-Leut von Herrn- und Ritterstand, die mit mir auf die Böhmische Crönung ziehen sollten, schrifftlich verwarnet, also daß sie auf die andere Erforderung auch bald an der Hand und zugegen seyn mögen. Wofern nun Ew. Kayserliche Majestät in

solchem Fall auch dermassen gefast und versehen, so wär diese erste Difficultaet schon richtig.

Zum andern meiner freundlichen liebsten Gemahl Crönung wegen, da will meines Erachtens an derselbigen, sie werde mit, oder ohne mir, auch über kurtz oder lang vollzogen, zu diesem Franckfurthischen Tractat gar nichts gelegen seyn, sondern wo der Allmächtig das Leben verleiht, kan solches allwegen hernach mit guter auch der Stände wenigsten Ungelegenheit, es sey über ein oder mehr Jahr, beschehen.

Zum dritten, daß beyde Churfürsten Sachsen und Brandenburg zu solcher Zeit beschwerlich von Hauß gebracht werden mögen, da kan ich nicht erachten, daß sie als vernünfftige weise Fürsten Jhnen ihre Lust und Ergötzlichkeit, die Sie etwa in der Hirsch-Brunst und mit den Jagden haben möchten, diesem fürtrefflichen hohen Werck, daran Jhnen selbst und dem gemeinen Vaterland so viel gelegen, fürsetzen und lieber seyn lassen werden. Denn obwohl der von Carlowitz in seinem Schreiben diese Meldung thut; so hört man doch von Jhnen selbst deßwegen nichts, und diese Opinion wird meines Erachtens aus dem erfolgen, daß man nicht anderst in der gemein vermuthet (wie dann auch Carlowitz hiervon meldet) daß aus meiner Böhmischen Crönung vor Bartholomaei nichts werden sollte, so dasselbig geschehe, alsdann wäre wohl zu glauben, daß Sie, die zween Churfürsten, die übrige Zeit, die nach Bartholomaei zum Jagen vorhanden, gern anheim zubringen würden. Da aber berührte Crönung dermassen verkürtzt, und darauf die Zusammenkunfft zu Franckfurth gehalten werden sollte, zweiffle ich gar nicht, Sie sich ohne Beschwer wohl von Hauß begeben, insonderheit weil Sie nach Vollendung desselbigen verhoffentlich noch zu rechter Zeit anheim kommen werden könten; daß ich also in dieser Difficultaet auch kein sonders Bedencken trag, und hierbey wär mein gehorsam Gutachten, Ew. Kayserliche Majestät die hätten Jhnen beyden, neben Ew. Majestät und des Churfürsten von Maintz Ausschreiben, ein gnädigs guts Briefl in Ew. Majestät

und

und meinem Namen geschrieben, und Sie zu unbeschwerter gutwilliger Erscheinung freundlich und gnädiglich ersucht.

Und zum vierdten belangend das Kriegs-Wesen in Hungern und den jungen Weyda, da wär wohl gut, nutz und nöthig, daß Ew. Kayserliche Majestät oder Ich bey der Hand und dem Wesen seyn möchten; ich hab aber Ew. Kayserlichen Majestät jüngstlich in meinem gehorsamen Gutbedüncken vermeldet, daß Ew. Kayserliche Majestät alles das, daß ich thun mag, durch meiner freundlichen geliebten Gebrüder einen verrichten lassen, und E. L. mit Kriegs- und andern Räthen versehen könten; derselben gehorsamen Meynung bin ich noch. Dann da gleich Ew. Kayserliche Majestät selbst oder ich vorhanden wären; so wüste ich doch anders oder mehrers nicht zu thun, als was bereits dieser Zeit hin und wieder geschieht, geordnet und gethan wird, in dem man dann der Gnaden des Allmächtigen warten und das Glück walten lassen muß. Euer Kayserliche Majestät thue ich aber auch dessen gehorsamlich erinnern: Sollte der Churfürsten-Tag allererst hinfür in Herbst geschoben werden, so wissen Ew. Kayserliche Majestät gnädigst, daß gemeiniglich der Feind eben derselben Zeit, als im September und October am allerstärcksten im thun, oder da er was im Sinn hat, zu Feld liegt, und derwegen Ew. Majestät arme bedrängte Grentzen am allerbesten Hülff und Raths bedürfftig sind; da aber der Churfürsten-Tag auf den Julium fortgehet, bin ich guter Zuversicht und Hofnung zu dem Allmächtigen, daß Ew. Kayserliche Majestät und ich zu derselben Zeit schon wiederum zu Land oder nicht fern davon seyn werden mögen; Zudem so halt ich, werde nach Vollendung des Churfürsten-Tags ein gemeiner Reichs-Tag und zum wenigsten innerhalb dreyen Monathen gehalten werden müssen. Da nun der Churfürsten-Conventus erst im Herbst angehet, so würde der Reichs-Tag allererst mit Eingang des künfftigen Jahrs folgen müssen, ehe man dann denen manchfältigen Sachen und Geschäfften, so fürzufallen pflegen, abgeholffen, und zu einer gemeinen Reichs-Hülff und Contribution wider den Erb-Feind gegriffen und eingebracht, so sind auch schon etliche

viel Zeit verstrichen, in welchen aber je mehr und mehr mehrgedachter Churfürsten-Tag verkürtzt, je mehr Zeit und Gelegenheit gewonnen und erspart würde. Uber das so wissen Ew. Kayserliche Majestät gnädigst, daß die Land-Bewilligungen allenthalben in diesem Jahr ausgehen, und daß man zu neuen Land-Tagen vor Ausgang derselben greiffen, und sonderlich der Rackusch in Hungarn gehalten werden muß. Sollte man nun die Reiß ins Reich erst auf den Herbst anstellen, so würde gewiß die übrige Zeit bis zu Ausgang des Jahrs mit zugebracht, und die beste Zeit zu Haltung solcher Land-Täg und Rackusch und dadurch die Hülffen gesteckt werden. Dann da die Landtäg stecken, so stecken auch die Hülffen. So dann die Hülffen nicht ihren Fürgang haben, so ist das übrige auch bald erlegen, daß ich also aus diesen und andern mehr Ursachen für eine unvermeidliche hohe Nothdurfft achte, vor und offtgedachten Churfürsten-Tag nicht allein meiner Person und derselben Sachen halben, sondern auch um desto ehender Erlangung willen der Willigungen, so viel immer möglich, zu befördern und in das Werck zu richten.

Dem allen nach so wär mein gehorsam räthlich Gutbedüncken, wofern Ew. Kayserlichen Majestät in der Hof-Cammer aufkommen könten, Ew. Majestät die hätten es bey wohlgedachts Churfürsten von Maintz Fürschlag, als nemlich prima oder doch halben Julii bleiben, und darauf die Ausschreiben fertigen, auch die Böhmische Crönung anordnen und stellen lassen. Und solches kan und mag meines Erachtens der güldnen Bulle halben neben der Churfürstlichen Vereinigung gar wohl seyn, wie dann auch erstlich Sachsen und Brandenburg Trinitatis fürgeschlagen und gleichwohl Maintz im Anfang solchen Termin der drey Monat zu halten willens gewesen, aber hernach gar davon gefallen, und jetzo samt seinen andern zweyen Mit-Churfürsten, Trier und Cölln, wie obgemeldt, zu der möglichsten Verkürtzung rathen thut. Doch unangesehen dessen, so thue ich Ew. Kayserlichen Majestät auf Ihr Schreiben väterlichen weitern Bedencken, Willen und Wohlgefallen heimstellen; allein

hab

hab ich solches Ew. Majestät auf Ihr Schreiben und Begehren gehorsamer guter Meynung unverhalten lassen wollen, und was sich hierüber Ew. Kayserliche Majestät entschliessen, dessen warte ich mit dem förderlichsten (mich darnach zu richten wissen) gnädigsten Bescheids, thue mich daneben Ew. Kayserlichen Majestät zu väterlichen Gnaden und Hulden gehorsamsten Fleißes befehlen. Geben zu Lintz den vierten Tag Maji, Anno im zwey und sechzigsten.

Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät

gehorsamer Sohn

Maximilian.

71.

Kayser Ferdinands I. Rescript an seine an die Rheinische Churfürsten abgeordnete Gesandten, d. d. 1562. 5. Maji.

Ferdinand ꝛc.

Wohlgebohrner, Ehrsamer Gelehrter, lieben Getreue! Wir haben eure schrifftliche Relation eurer Handlung und Ausrichtung bey unserm lieben Oheim, Pfaltzgrafen Friedrichen, Churfürsten in der bewusten Sachen, samt noch andern zweyen Schreiben etlicher anderer Sachen halben, so wir euch neben eurer Principal-Commission zu verrichten auferlegt und befohlen, empfangen und derselben aller Inhalt eigentlich und nothdürfftiglich vernommen.

Was nun anfänglich Euer Principal-Legation und Werbung betrifft, deren Relation ihr mit jüngsten euren Schreiben beschliessen, befinden wir, daß ihr dieselbe Handlung bey unsern lieben Neuen und Oheimen, den vier Rheinländischen Churfürsten allerseits vernünfftiglich mit sonderer Geschicklichkeit und

angewendten getreuen emsigen Fleiß stattlich und wohl und zu sonderm unserm gnädigen angenehmen benügigen Gefallen verrichtet, wollen solch euren angewendten getreuen emsigen Fleiß jederzeit mit allen Gnaden gegen euch zu erkennen in kein Vergessen stellen.

Als ihr euch denn des hieher Reisens und mündlichen Referirens zu erlassen und gnädiglich zu erlauben begehret, zu nothdürfftiger eurer Pflege und Leibs-Gesundheit die Thermas zu besuchen, sind wir gnädiglich wohl zufrieden, daß ihr euch bis auf weitern unsern Bescheid und Erfordern anheim oder andere Ort urer Gelegenheit nach begebet, und eurer Gesundheit pfleget und auswartet; doch, da wir hernachmals eurer weiter bedürffen würden, euch gehorsamlich wiederum gebrauchen lasset.

Und nachdem nunmehr, GOtt Lob! die Sachen des Churfürsten-Tags und desselben Ausschreibens halben richtig, so sind wir dieser Zeit allein, so viel den Termin belangt, darauf solcher Tag angesetzt werden möchte, unsers freundlichen geliebten Sohns, der Königlichen Würden zu Böheim, söhnlichen räthlichen Gutbedünckens gewärtig, und da uns solches zukommt, alsdann solchen Churfürsten-Tag im Nahmen des Allmächtigen fürgehen zu lassen, auch etliche der ansehnlichsten Fürsten sowohl von den geistlichen, als von den weltlichen, als nemlich Saltzburg, Würtzburg, Bayern, Jülich, Würtenberg, Pfaltzgraf Wolffgangen, und vielleicht noch andere mehr gnädiglich zu ersuchen bedacht, S. Lieb und uns zu Ehren, auf solchen Tag zu erscheinen und einen Beystand zu thun. Dieweil dann unser lieber Oheim, Landgraf Philipp zu Hessen, der Wahlstatt, da solcher Tag gehalten werden soll, gar nahe und gleichsam vor der Thür gesessen, und da S. L. nicht dahin beschrieben werden sollte, dieselbe solches leichtlich zu unguten aufnehmen möchte, wir aber hergegen auch nicht wissen, ob S. L. diese vorstehende Wahls-Handlung gern sehe oder nicht, und da wir S. L. erfordern, und dieselbe nicht erscheinen sollte, uns deßhalb auch verdriessen würde, und du Zasy dann mit gedachtem unserm Oheim, dem

Land-

Landgrafen in gutem Vertrauen stehest, so ist unser gnädiges Begehren, du wollest dich, als für dich selbst, unser unvermerckt, bey Sr. Lieb derselben Gemüths und ob dieselb zu solchem Tag zu vermögen oder nicht, mit bester Bescheidenheit erkundigen und erlernen, und uns desselbigen in Schrifften und ehester Gelegenheit verständigen, uns darnach haben zu richten.

Was dann unser lieber Oheim, Pfaltzgraf Friedrich, Churfürst bey dir, Graf Georgen, der Frantzösischen Kriegs-Gewerb halben für Anregung gethan und du S. L. darauf geantwortet, das haben wir gnädiglich vernommen; dieweil aber S. L. noch zur Zeit deßhalben nichts an uns gelangen lassen, und wir darfür achten, daß S. L. bey dir allein ein vergeblichs Anrennen thun wollen, und wir sonst mit den Frantzösischen Kriegs-Gewerben für unser Person nichts zu thun haben; so gedencken wir solch Anregen mit Stillschweigen zu umgehen, dergleichen magst du nun auch thun. Da du aber deßhalben von Sr. L. weiter angelangt würdest, S. L. deßhalben auf uns weisen, wollen wir alsdann Sr. Lieb mit gebührlicher Antwort zu begegnen wissen.

So schicken wir dir, Graf Georgen, hieneben die erneuerte Praesentation an unser Kayserlich Cammer-Gericht für Ruprechten von Stotzingen, die wirst du ihm nun zu überantworten und ferner von wegen Annehmung des Beysitzer-Platzes mit Ihm zu handeln und zu beschliessen wissen.

Welches alles wir euch gnädiger Meynung nicht verhalten wollen. Datum zu Prag den 5ten Maji, Anno im 62ten.

An Graf Georgen von Helffenstein und D. Zasium / sämtlich und sonderlich.

72.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an Churfürst Daniel zu Maynz,

d. d. 1562. 6. Maji.

Ferdinand ꝛc.

Ehrwürdiger, lieber Neue und Churfürst! Uns haben unsere Gesandten, so wir neulicher Zeit abermals in Sachen konfftige Fürsehung und Administration des Heil. Reichs belangend, bey D. L. gehabt, in Schrifften nach lengs aigentlich und ausführlich bericht: Was jüngstmals Jr Ausrichtung bey D. L. gewesen, und daß sich D. L. des Ausschreibens halben, des Churfürsten-Tags allerdings mit denen Jnen, unsern Gesandten, durch uns überschickten Bedencken, freuntlich verglichen, auch darauf ain Noten des Ausschreibens verfast und Jnen, unsern Gesandten, zugestelt, solches fürter an uns gelangen lassen, mit dem fernern Embieten, da wir uns solch D. L. gestelt Concept und daneben den durch D. L. zu Besuchung des Churfürsten-Tags fürgeschlagnen Termin, als nemlich den Ersten Julii gefallen, und D. L. Jr gestelt Concept wiederum zukommen lassen würden, daß D. L. alsdann das Ausschreiben fürderlich und unverzüglich zu thun, auch, da wir dessen kein Bedencken, unsere Ausschreiben, da die D. L. originaliter überschickt, so wohl als D. L. Erforderungs-Brief den andern Jhren Mit-Churfürsten gebürlicher Weise insinuiren zu lassen, bedacht wäre. Welches alles wir von D. L. zu sondern freundlichen genedigen Danckhemen Gefallen verstanden, und wiewohl wir uns auf solch D. L. Erbieten Ausschreibung des Churfürsten-Tags auch des Termins halben, gern etwas zeitlicher entschlossen, so haben wir doch die Sach zuvor an unsern freundlichen geliebten Sohn, König Maximilian zu Böheim, umb seiner L. söhnlich räthlich Gutbeduncken gelangen lassen wollen. Dieweil uns dann solch unsers freundlich geliebten Sohns Bedencken, daneben auch

unsers

unsers lieben Oheimen, Pfaltz-Grafen Friederichs Churfürsten, unsern Gesandten gegebne Antwort gleich jetzund zukommen, und gedachter unser Oheim Pfaltzgraf Friederich Churfürst Ihme den Fürgang des Churfürsten-Tags auch freundlich gefallen läst, denselben auch persönlich zu besuchen erbietig; so haben wir nunmehr mit Ausschreibung des Churfürsten-Tags lenger nicht still zu stehen, und solchen Tag im Nahmen des Allmächtigen fürgehen zu lassen für rathsam angesehen, und wären gleichwohl gnädiglich wohl bedacht gewesen, den Termin der Zusammenkonfft D. L. Fürschlag und Gutachten nach auf den ersten Julii stellen zu lassen. Wir haben aber, in Erwegung aller Gelegenheit, sonderlich aber unsers freundlich geliebten Sohns des Königs zu Böheimb Böheimischer Crönung, die wir dann aus allerhand stattlicher beweglichen Ursachen dem Churfürsten-Tag vorgehen zu lassen im Rath befinden, unser Rechnung nicht machen können, daß wir in so kurtzer Zeit die Böheimische Crönung verrichten, und auf den 1sten Julii zu Franckfurt ei kommen könten, und derwegen, wie gern wir selb sonst diese Sach befürdert sehen, aus der Noth eine Tugend machen, und also den Termin der Zusammenkunfft um etwas weniges weiter hinaus, als nemlich auf den 15. Julii schierst konfftig ansetzen und benennen müssen, und darauf unsere Erforderungs-Schreiben an alle andere D. L. Mit Churfürsten stellen und verfertigen lassen, die wir D. L. hieneben samt Copey derselben und D. L. gestellten Noten übersenden, der genedigsten Zuversicht, D. L. und andere derselben Mit-Churfürsten werden Inen solche Erlängerung auch freundlich gefallen, und nicht zuwider seyn, sondern den angesetzten Tag, auf welchen wir, samt unserm freundlichen geliebten Sohn, dem König zu Böheim, selbs persönlich zu erscheinen gedencken, Ihres Theils auch aigner Person besuchen.

Und ist dem allen nach unser freundlich gantz genedig Gesinnen und Begehren, D. L. wolle mit ihren Ausschreiben an die andern D. L. Mit-Churfürsten, welches wir uns dann durchaus genediglich gefallen lassen, (ohn allein, daß wir bey der alternativa der Churfürsten Persönlicher, oder derselben gevollmäch-

mächtigten Gesandten Erscheinung halben, nachvolgende Clausul anhengen zu sein für ain Notturfft achten, nemlich: dieweil wir selb aigner Person auf dem Tag zu erscheinen gedächten und die Sach an Ihr selbst wichtig und groß und durch Gesandten nit wol etwas fruchtbarliches zu handeln, daß dann Ihre Liebden sich an persönlicher Erscheinung nichts dann GOtts Gewalt verhindern und abhalten lassen wollten,) aufs schleunigst und förderlichst fürfahren, auch unsere Erforderungs-Schreiben samt und neben den Irnigen oder um etliche Tag hernach, (welches wir zu D. L. selbs Gutbedüncken und Gefallen gestellt haben wollen) gebührlicher Weise insinuiren lassen, und hernachmals auf den bestimmten Termin selbs eigner Person zu Franckfurt einkommen, und daselbst samt und neben den andern D. L. Mit-Churfürsten die Sachen, darum dieser Tag angesetzt würdet, für die Hand nemen, nottürfftiglich erwegen und berathschlagen und in der gantzen Tractation sich wie bisher der Sachen zum besten und damit dieselb zu glücklicher verhoffter Endschafft gebracht werde, gutwillig und willfährig erzeigen und beweisen. Daran thut uns D. L. ein sonder angenehmes guts Gefallen, gegen D. L. und derselben Stifft mit freundlichen Willen und in Gnaden nimmermer zu vergessen. Datum zu Prag den 6. May Ao. im 62ten.

An den Ertz-Bischofen zu Maintz.

73.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg,

d. d. 1562. 6. Maji.

Ferdinand ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheim und Churfürst! Wir geben D. L. freundlicher gnädiger Meinung zu erkennen, daß uns unsere Gesandten, so wir bey unsern lieben Neuen und Oheimen, den vier Rheinländischen Churfürsten, jetzt zum andernmal, in Sachen

chen künfftige Fürsehung und Administration des H. Reichs belangend, gehabt, diese Tag, was ihre Ausrichtung an allen Orten gewest, eigentliche und ausführliche Relation in Schrifften überschickt, daraus wir befinden, daß Ihre Liebden durchaus nicht allein Ihnen den Fürgang des Churfürsten-Tags, davon biß daher gehandelt worden, freundlich gefallen lassen, sondern auch denselben selbst eigner Person zu besuchen sich gantz gutwilliglich erbieten. Dieweil wir dann, wie hievor D. L. und unserm lieben Oheim und Churfürsten, Marckgraf Joachimen zu Brandenburg also auch jetzund gemeldte vier Rheinländische Churfürsten zu Fortsetzung dieses Wercks nicht ungeneigt vermercken, wir auch unsers Theils insonderheit diese Sach, daran uns und dem H. Reich, auch gemeiner Christenheit, trefflich und viel gelegen, so viel immer möglich, gern befördert sehen wollten: So sind wir jetzt im Werck, uns mit unserm lieben Neuen, dem Ertzbischof zu Mayntz Churfürsten, gewisser Zeit und Malstatt, darauf solcher Churfürsten-Tag durch uns und S. L. allerding, auf Weise und Maß, wie D. L. hievor selbst für gut angesehen, ausgeschrieben werden möge, freundlich und gnädiglich zuvergleichen und den Termin der Zusammenkunfft ungefehrlich um den halben Julium schierst künfftig fürzunehmen. Dann ob wir wol denselben, D. L. hievorigen räthlichen Bedencken nach, gern etwas zeitlicher, als ohngefehrlich um den Sonntag Trinitatis, fürgenommen hätten; so ist uns doch solches, aus allerhand fürgefallnen Verhinderungen, und sonderlich von wegen unsers freundlichen geliebten Sohns, König Maximilians zu Böheim, Böhmischer Crönung, welche wir dann (immassen D. L. hievor selbst auch für rathsam angesehen) um vielerley stattlicher Ursachen willen dem Churfürsten-Tag gern vorgehen lassen wollten, wie wir dann jetzund deßhalben im Werck sind, unmöglich gewesen. Dieweil wir uns aber, D. L. guthertzigen Affection und Neigung, so Sie bißher in dieser Sach erzeigt, überflüßiglich zu erinnern wissen; so stellen wir in keinen Zweifel, D. L. werde Ihr solche Prorogation des Termins auch nicht zuwider seyn, sondern gefallen lassen

Und ist hierauf unser freundlich gantz gnädig Gesinnen und Begehren an D L. die wolle auf solch unser und unsers lieben Neuen, des Ertzbischofen zu Maintz, Churfürsten Ausschreiben und Erfordern, so D. L in kurtzen zukommen wird, den angesetzten Tag selbst-eigner Person gutwilliglich besuchen und eine schlechte Ungelegenheit darinn nicht ansehen, noch sich daran verhindern, sondern Ihr die Wichtigkeit dieses Wercks getreulich angelegen seyn lassen, sich auch hierinn nicht weniger, dann bißher jederzeit geschehen, der Sachen zum besten, und damit dieselb zu verhoffter und glücklicher Endschafft gebracht werde, gutwillig und willfährig erzeigen, immassen wir uns zu D. L. der sondern freundlichen Affection nach, die wir bey deiner Lieb in dieser Handlung jederzeit gespürt und befunden, freundlich, gnädiglich und ungezweifentlich versehen. Daran thut uns D. L zu samt, daß solches dem H. Reich Teutscher Nation und allen desselben Gliedern und Ständen zu mehrer Ruhe, Frieden und Sicherheit dienen wird, ein sonder angenehmes, freundlichs, guts Gefallen, gegen D. L mit freundlichen Willen und in allen Gnaden zu erkennen. Datum zu Prag den 6. May Anno im 62ten.

An den Churfürsten zu Sachsen.
Item an den Churfürsten zu Brandenburg.

74.

Kayser Ferdinands I Schreiben an den Chur-Fürsten zu Pfaltz,

d. d. 1562 6. May.

Ferdinand ꝛc.

Uns haben unsere Gesandten, so wir neulicher Zeit abermals, in Sachen künfftiglich Fürsehung und Administration des H. Reichs belangend, bey D. L. gehabt, in Schrifften nach längs

längs ausführlich bericht, daß D. L. Sie in ihrer unbefohlnen Werbung, nicht allein gutwilliglich gehört, sondern auch förderlich und unverzüglich wiederum beantwort, sich auch in solcher ihrer Antwort dahin gutwilliglich erboten, wann durch unsern lieben Neuen, den Ertzbischofen zu Maintz, Churfürsten, als des H. Reichs Ertz-Cantzlern in Germanien, immassen durch uns und die andern D. L. Mit-Churfürsten für gut angesehen worden, ein geraumer Tag zu gemeiner Zusammenkunfft aller Churfürsten ordentlicher Weise, alten Gebrauch nach, an gebührenden Ort und zu rechter Zeit ausgeschrieben würde, daß D. L. alsdann denselben Tag eigner Person besuchen, unserer vorigen und jüngst zum andernmal gethaner Werbung und Erinnerung ingedenck seyn, und auf solchen Tag alles dasjenige bedencken, berathschlagen, befördern und schliessen helffen wollte, das zu der Ehre GOttes, gemeinen Vaterlands Aufnehmen, auch allem friedlichen Wesen zu Guten immer gereichen möchte; welches D. L. freundlich gutwillig erbieten, und daß D. L. ihr Gemüth und hievor gegebene Antwort dermassen verändert und gemildert, daß D. L. Ihr jetzund einen gemeinen Versamlungs-Tag aller Churfürsten, nicht weniger dann die andern D. L Mit-Churfürsten, freundlich gefallen läst, denselben auch selbst persönlich zu besuchen erbötig, wir zu sondern freundlichen gnädigen Danckbehmigen Gefallen verstanden. Wir haben auch (immassen wir uns dann hievor auch gegen D L. erklärt,) nie nichts anders gesucht oder begehrt, und noch, dann daß diese Sach mit gesamntem Rath aller Churfürsten collegialiter ordentlicher gebührlicher Weise fürgenommen, tractirt und gehandelt würde.

Dieweil sich dann die andern D. L. Mit-Churfürsten auch auf eine gemeine Zusammenkunfft ihrer aller gezogen, Ihnen dieselben auch und daß unser liebe Neue und Churfürst, der Ertzbischof zu Maintz zu derselben neben uns Tag und Malstatt ansetzen und benennen solle, freundlich gefallen lassen, und wir dann unsers Theils solche Tractation und Handlung, so viel immer möglich, gern befördert und fortgesetzt sehen wollten: So

sind wir jetzt im Werck, uns mit gemeldtem unsern lieben Neuen, dem Ertzbischofen zu Maintz, Churfürsten gewisser Zeit und Malstatt, darauf solcher Churfürsten-Tag durch uns und S. L. ausgeschrieben und angesetzt werden möge, freundlich und gnädiglich zu vergleichen und den Termin der Zusammenkunfft ungefehrlich um den halben Julium schierst-künfftig fürzunehmen, bedacht. Dann ob wir wol zu demselben gern eine geraumere Zeit fürgenommen, so haben wir doch, dieweil die andern und fast der meiste Theil D. L. Mit-Churfürsten (wie wir vermerckt,) die Sachen gern befördert sehen, und ist hierauf unser freundlich gantz gnädig Gesinnen und Begehren an D. L. die wolle auf solch unser und unsers lieben Neuen, des Ertzbischofen zu Maintz, Churfürsten, Ausschreiben und Erfordern, Ihrem selbst Erbieten nach, den angesetzten bestimmten Tag selbst eigner Person gutwilliglich besuchen, und unangesehen, daß solcher Tag der Zeit halben nicht gleich so præcise der güldenen Bull nach, sondern etwas zeitlicher und eher angesetzt werden möcht, sich dasselb nicht irren oder hindern lassen, sondern nichts destoweniger auf den angesetzten Termin gewißlich erscheinen und ihr die Wichtigkeit dieses Wercks mehr, dann andere Ceremonialia, angelegen seyn lassen, immassen wir uns dann zu D. L. als unserm und des H. Reichs gehorsamen friedliebenden Churfürsten, freundlich, gnädiglich und unzweiffelich versehen, sonderlich dieweil dannoch der Termin der Zusammenkunfft, den wir zu bestimmen bedacht, dermassen geraum, daß andere D. L. Mit-Churfürsten, auch die, so am weitesten gesessen, denselben und die bestimmte Malstatt gar leichtlich werden erreichen können, und also D. L. die dann die Malstatt gar nahe an der Hand und gleichsam vor der Thür hat, unsers Verhoffens die Abkürtzung des Termins zu widerfechten oder zu streiten nicht Ursach haben wird. Daran thut uns D. L. zu samt dem, daß solches dem H. Reich und allen desselben Gliedern und Ständen zu mehrer Ruhe, Friede und Sicherheit dienen würde, ein sonder angenehmes freundliches Gefallen, gegen D. L. mit freundlichen Willen und in allen Gnaden nach jeder vorstehender

der Gelegenheit zu erkennen und in Gutem nimmermehr zu vergessen. Datum zu Praz den 6. May. Anno im 62ten.

An den Pfaltz Grafen Friedrichen Churfürsten.

75.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an König Maximilian in Böhmen,

d. d. 1562. 6. May.

Wir Ferdinand ꝛc. entbieten dem Durchlauchtigsten Fürsten Herrn Maximilian, König zu Böheim, unserm freundlichen geliebten Sohn, unsere väterliche Huld, Lieb und Freundschafft. Durchlauchtigster Fürst, freundlicher geliebter Sohn! Wir haben E. L. Wiederantwort auf unser jüngst in der bewusten Sachen an E. L. gethan Schreiben, bey unserm Courier empfangen und E. L. räthlich, söhnlich Bedencken von wegen Ausschreibung und Besuchung des Churfürsten-Tags väterlich und freundlich vernommen.

Und wiewol wir in diesem mit E. L. einig, daß in dieser Sachen, dieweil dieselb nunmehr aus GOttes gnädiger Verleihung auf gewünschten guten Wegen stehet, nicht mehr zu feyern, auch keine Zeit zu verlieren seyn will, und nicht weniger, als Ew. Lieb gern gesehen hätten, daß der Churfürsten-Tag auf den ersten Julii schierst künftig seinen Fürgang gewinnen und erreichen hätte mögen, so können wir doch, in Erwegung aller Gelegenheit und Umstände der Sachen, und wie wir unsere Rechnung hin und wieder gemacht, nicht befinden, wie wir in so kurtzer Zeit mit Haltung des hiesigen Landtags, auch Ew. L. Böhmischen Crönung und andern Sachen, so noch allhie zu verrichten, so bald fertig werden, und auf den ersten Julii, dahin dann von dato nicht mehr als 8. Wochen ist, zu Franck-

furt einkommen möchten; dann Ew. Lieb selbst vernünfftiglich zu ermessen, da wir gleich jetzund von Stund an, wie wir dann im Werck, den Landtag ausschreiben, daß gleichwol fast bey einem Monat oder zum wenigsten 3. Wochen darauf gehen werden, ehe dann alle Landstände, sonderlich die aus Schlesien und Mähren, allhie aufkommen können, und derwegen der Termin solches Landtags nicht wohl kürtzer als ungefehrlich auf einen Monat angesetzt werden kan, so würde man mit den Land-Tags-Handlungen und E. L. Crönung unsers Erachtens auch weniger nicht als ungefehrlich ein drey Wochen, die Händ voll und genug zu thun haben, sonderlich dieweil auch mit den Ständen der Landrecht halben, die sonst jetzt auf Pfingsten gehalten werden sollen, ob dieselben zu halten oder auf eine andere Zeit zu verschieben, gehandelt und gerathschlagt wird. Item wir müssen, welche Stund wir Uns gleich von hinnen mit unserm Hof erheben und zu Franckfurt ankommen wollen, zu Vollbringung unserer Reise weniger nicht als ungefehrlich vierzehen Tag haben. Sollten wir nun den Churfürsten-Tag auf den ersten Julii ausschreiben lassen und mit den Handlungen des Landtags, auch Ew. Lieb Crönung und andern Sachen, die leichtlich darzwischen einfallen und den Handlungen etwas Verlängerung bringen mögen, nicht fertig werden können, sondern dieselben unverricht stecken lassen und uns auf die Reise gegen Franckfurt begeben, oder hergegen den hiesigen Handlungen auswarten und den angesetzten Churfürsten-Tag auf den bestimmten Termin unbesucht lassen wollen, zu was Unrichtigkeit und Zerrüttlichkeit eines oder des andern Wercks solches gerathen und was Widerwillens und Unglimpfs uns solches auf dem einen Fall bey den Churfürsten gebähren würde, das hat E. L. bey Ihr selbst wohl zu bedencken.

Aus jetzt erzehlten Ursachen, ob wir wohl sonst uns E. L. räthlich Bedencken väterlich wolgefallen lassen, haben wir den Termin der Churfürsten-Zusammenkunfft um etwas weniges weiter hinaus und nemlich auf den halben Julium anzustellen

für

für rathsam und nothwendig angesehen, auch darauf unser Erforderungs-Schreiben an die Churfürsten im Nahmen des Allmächtigen, laut beyliegender Copey, verfertigen und unserm lieben Neuen, dem Ertzbischofen zu Maintz, Churfürsten, als des H. Reichs in Germanien Ertz-Cantzlern, zuschicken und S L. dabey gnädiglich ersuchen lassen, daß S L. mit ihren Ausschreiben an die Churfürsten schleunig und unverzüglich fürfaren und sambt und neben denselben, oder aber vor oder nach denselben, seiner L selbst-Gutachten und Ermessen nach, unsere Erforderungs Brief den Churfürsten gebührlicher Weise insinuiren lassen wölle.

Wir hetten auch E. L. von unsern Ausschreiben zuvor und ehe dann dieselben gefertigt worden, gern Copey zugeschickt, so hat aber solches Kürtz der Zeit nicht erleiden mögen Wir halten aber darfür, daß E. L. Jr die Form solches Ausschreibens, die wir dann mit allem Willen und zu Fleis gantz generaliter gestelt, allerlai Disputationes, so sonst dardurch erregt werden möchten, zufürkommen und abzuschneiden, fönlich unnd freundlich werden gefallen lassen.

Was dann unnser lieber Oheim, Pfaltzgraf Friederich Churfürst, unsern Gesandten auf Jr jüngstmals bey seiner L. gethane fernere Werbung unnd Anbringen für Antwort gegeben, des wird E. L. sonder Zweifel nunmehr durch den von Dietrichstain nottürfftiglich bericht worden sein, wir überschicken aber dannocht E. L. zu allem Uberfluß desselben gegebne Antwort, wie uns die in forma von unsern Commissarien zukomen, hieneben zu unnd dieweil sein L. Jr den Fürgang des Churfürsten-Tags auch gefallen lest, Sich auch da derselb ordentlicher Weise, altem Gebrauch nach, an gebührend Ort und zu rechter Zeit ausgeschriben werde, selbs personlich darauff zu erscheinen erbieten thuet, so lassen wir seiner L. deßhalben ain freuntlichs genedigs Danck-Brüefflein schreiben unnd zu Abkürtzung des Termins, der sonst vermög der Güldin Bull auff drey Monat gestelt sein solte, und durch sein L. difficultiret, oder gestrit-

gestritten werden möcht, mit dem entschuldigen, daß die andern seiner L. Mit-Churfürsten meistentheils die Sach (so viel wir vermerckt,) gern befürdert sehen, und S. L. daneben freuntlich und genediglich ersuechen, daß S. L. in Ansehung dieselb der Mallstat der Zusammenkunfft gar nahend an der Handt und gleichsam vor der Thür hat, unnd die Zeit und Malstat, unangesehen daß der Termin nit so præcise nach der gülden Bull, sondern etwas kürtzer angesetzt, gar leichtlich werde erraichen können, solche Abkürtzung des Termins Ir nit zuwider sein lassen, sondern nicht desto weniger auf dem angesetzten Tag persönlich erscheinen welle.

Die andern unsere lieben Oheim, baide Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, die dann, wie E. L. aus jüngsten des von Carlowitz Schreiben vernomen, ain lengere Zeit, als nemblich den halben Octobrem zu der Churfürsten Zusammenkonfft Inen gefallen lassen möchten, lassen wir auch genediglich ersuchen, daß Sy, unangesehen der Termin der Zusammenkomfft, so wir, als obstet, fürgenomen, etwas weiter hinaus, dann Sy erstmals geraten, angesetzt würdet, Inen doch solchen angesetzten Termin nit mißfallen lassen, sondern den bestimbten Tag selbs aigner Person guetwilliglich besuchen, mit Erbietung, da es zur Handlung komt, daß wir die genedige Verordnung thuen wollen, damit schleinig und förderlich, so viel möglich, procedirt werden, unnd Sy, verhoffentlich bald wiederum zu Hauß komen sollen.

Wir wollen auch E. L. vätterlicher freuntlicher Maynung nit bergen, daß wir ausser den Churfürsten sonst andere mehr der ansehnlichsten Fürsten geistlichs und weltlichs Stannds, als insonderheit den Ertzbischoven zu Saltzburg, baide Bischoven zu Würtzburg und Bamberg und unter den weltlichen unsern lieben Sohn, Vettern und Fürsten, Hertzog Albrechten in Bayern, Hertzog Wilhelm zu Gülich, Hertzog Wolffgangen Pfaltzgrafen, Hertzog Christophen zu Würtenberg und Landgrafen Philipsen zu Hessen, um mehrers Ansehens willen, gnädiglich

diglich zu beschreiben und zu ersuchen bedacht, E. L. und uns zu Ehren, auf dem angesetzten Tag zu Franckfurt zu erscheinen und ainen Beystand zu thun, welches dann nicht allein um mehrern Ansehens und Solennität, oder Pomp willen geschieht, sondern auch darzu dienstlich und nutz sein würdet, daß wir auf den Fall E. L. Wahl-Sach (wie wir zu dem Allmächtigen hoffen,) Iren glücklichen Fürgang erraicht, mit demselben von unsern und des Reichs Obligen, uns der Notturfft nach, unterreden, und zu einem künfftigen Reichs-Tag gleichsam den Weg bauen können.

Weiter müssen wir auch, so vil das Kriegs-Wesen in Hungern belangt, ob wol sehr nutz und nothwendig, daß wir oder E. L. demselben beywohnen könten, aus der Noth aine Tugent machen, und E. L. sönlichen Bedencken nach, dasselb der andern unserer geliebten Sohn einem, und zuförderst dem Allmächtigen, vertrauen und befehlen.

Wir geben aber gleichwol daneben E. L. freuntlich zu bedencken: ob den Hungern welchermassen unsers und E. L. Abwesens die Kriegs-Sachen desselben Orts mittler Zeit durch uns bestellt und fürsehen, auch die Ursach unserer Raise fürgetragen und angezeigt werden solle? Und damit die jetzige Landtags-Handlung hernachmals, da es zur Berathschlagung komt, um so viel desto schleuniger hernacher geen, so haben wir allberait die Böhmischen Officier hieher zu uns erfordert, uns mit Inen deren Sachen halben, so auf dem Landtag tractiret werden sollen, zu unterreden, auch den Landständen sowohl unserer Cron Böheim, als derselben incorporirten Lande, den Landtag auf den 15. Junii schierst künfftig indiciren und publiciren lassen, auf gemelten 15. Tag Junii allhie zu Prag einzukommen und alsbald des andern Tags darnach zur Handlung zu greiffen.

Welches alles wir E. L. vätterlicher guter Meinung sich mit Ihrer Reise hieher auch andern ihren Sachen um so vil

desto besser darnach haben zu richten, nit verhalten wollen, und seind E. L. mit vätterlichen Hulden und Freuntschafft jederzeit wohl geneigt. Datum zu Prag den 6. May Anno im 62ten.

Post Scripta.

Letzlich können wir E L. vätterlicher freuntlicher Meinung nit bergen, daß dieser Sachen halben bey uns ein gantz zweifelhafftige Frag in dem: ob neben den Churfürsten, wir auch etliche ansehnliche Fürsten des Reichs, als für uns selbs, gen Franckfurt, uns und E. L. zu Ehrn und Gefallen da zu erscheinen und uns gehorsamen und freundlichen Beystand zu thun, erfordern sollen? eingefallen. Darüber uns dann allerhand stattliche Bedencken pro & contra dermassen fürkommen, daß wir uns darüber endlich ohne E L. Vorwissen, sönlichen Rath und Gutbedüncken gar nit entschliessen wollen noch mögen.

Dann eins Theils befinden wir, daß in Zeit weyland Kayser Maximilians beschehener Election etliche viel ansehnliche Fürsten des Reichs (gleichwol wissen wir nit, ob Sie darzu erfordert worden, oder aber darzu aus freyen guten Willen für sich selbs kommen,) neben Kayser Friedrichen und den Churfürsten erschienen, welche auch dem Churfürstlichen Decret der Election als Zeugen solches trefflichen Actus inseriret worden.

So würdet auch dafür gehalten, wann solche stattliche Fürsten neben uns beyden und uns, wie obgehört, zu Ehren und Gefallen allda gegenwärtig, es möchte der Election selbs desto mehrere Beförderung bringen, dieweil es das Ansehen hat, wie es dann auch in Grund anderst nit ist, daß wir mit denselben und gemeiniglich allen andern Fürsten des Reichs in guten Willen und Getrauen stünden, und Sy also uns beyden aller Ehren und Guts wohl gönten.

Und dieweil sich sonst ohne das zutragen mag und wirdet daß wir bey solcher vorstehenden Gelegenheit die Churfürster, etlicher genöttigen Artickel halber, des gemeine Wesen, die

gantze

gantze Christenheit und fürnemlich das Heil. Reich betreffend, oder aber vielleicht Sie selbst uns derhalben ansprechen, wodann mit Zuthun derselben ansehnlichen Fürsten, etwas für gut ansehen würden, so möchte solches, wo nit gar in das Werck gezogen, doch einen künfftigen Reichs-Tag, den man darüber halten müst, eine treffentliche gute Præparation gebähren.

Wer aber dieselben Fürsten seyn sollen, dieweil man ohn allen Zweifel nit alle Fürsten des Reichs erfordern wird sollen oder mögen, so ist vor allen andern des Hertzog von Bayern, als des obersten Fürsten halben auf der weltlichen Banck und dem wir solches schon zu verstehen gegeben, deß wir auch aus vielen Ursachen nicht geratten können, gar keine Dubitation.

Nachmals wird benennt der Hertzog von Gülich, als der gleichergestalt, wie Bayern, für unsern Sohn und für E. L. Brudern zu achten, der sich auch in dieser Sachen, wie E. L. bewust, gantz treuhertziglich von uns vermercken lassen.

Item der Hertzog von Würtemberg, als unsern nächstern Bluts-Verwandten einer, und der sich in dieser Sache gantz gutwillig und unsers Erachtens nicht ohne sondere Frucht gegen den Pfaltzgrafen Churfürsten gebrauchen lassen, der auch bey Ihme dem Pfaltzgrafen und vielleicht auch bey dem von Sachsen in grossem Vertrauen und Ansehen ist.

Item Hertzog Wolfgang von Zweybrücken, den man für einen tapffern verständigen Fürsten hält.

Item Marggraf Hannsen von Brandenburg, der unser bestelter Rath und Diener, auch sonst der trefflichen Geschicklichkeit ist, wie Ihn E. L. selbs wohl kennen.

Item der Landgraf von Hessen, als ein mächtiger und auch nunmehr betagter Fürst und der dem Ort, wo die Election ce-

ebriret werden soll, am nächsten gesessen, auf den auch die andern Churfürsten viel Auffsehens haben.

Und im Fall da diese weltliche Fürsten all, oder der mehrer Theil, oder auch vielleicht noch eine gröffere Anzahl, also erfordert werden sollen, so will dagegen vermeynt werden, man könte, Ungleichheit und allerhand Verdacht zu vermeiden, nit wohl umgehen, auch etliche fürnehmste Geistliche Fürsten, als insonderheit Saltzburg, Würtzburg und vielleicht auch Bamberg zu berufen. Man versieht sich auch allenthalben, es würden solche Fürsten sich einer solchen Reiß nit allein nicht beschweren, sonder auch unserer Beyder gnädigen und freuntlichen Willen vielleicht zu einer sondern Ehr verstehen und aufnehmen.

Diesem allen aber zugegen würde bedacht, es sey mit Kayser Maximilians Election gehalten, wie es wolle, jedoch dieweil zu den zweyen nechstgehaltenen Electionen, nemlich der unsern und zuvor unsers Bruders Kayser Carls, kein Fürst, ausserhalb der Churfürsten, erfordert worden, so möchte vielleicht, wo es jetzo beschehen sollt, solches von denen Leuten, die alle Ding zum spitzigsten zu interpretiren pflegen, für eine Neuerung angezogen werden.

Und fällt sonst diese Difficultät auch ein: Soll man etliche beruffen und die andern nit, so giebt es treffentlich viel Verschmähens und Unwillens, dann es möchten insonderheit etliche vorhanden seyn, die dafür hielten, Sie sollten wol so billig beruffen worden seyn, als etliche aus den obbenannten, sonderlich aber so ist Hertzog Hannß Friedrich von Weymar vorhanden, als aus einem Churfürstlichen Sächsischen Hauß gebohren, und der sich selbst in einem nicht geringen Wahn und Existimation hält, der auch des Pfaltz-Grafen Tochtermann und demselben fast anhängig, also daß es den Pfaltz-Grafen vielleicht sebst zum allerhöchsten verdriessen möcht, wo derselbe sollt umgangen werden.

Item

Item es ist Hertzog Heinrich zu Braunschweig, welcher gar ein mächtiger, ansehnlicher und jetzo der älteste Fürst im H. Reich ist, der auch jederzeit sowohl in Religion- als in Bunds- und andern wichtigen Sachen uns und unserm Bruder Kayser Carln gantz getreulich und fleißig angehangen und darzu unser beyder Ordens-Bruder ist, und obwol zu vermuthen, er würde, seines obliegenden Alters halben, wo er schon erfordert, nicht leichtlich kommen, doch für ain Verachtung bey Jhme ansehen, wo er mit der Erforderung solt ausgelassen werden.

Deßgleichen Marggraf Philibert von Baden, als unser nahender Vetter und Schwager, auch sonst ein frommer gehorsamer Fürst und der sich vormals in unsern Räthen gutwillig gebrauchen lassen, würde in solchem Fall auch nit wohl hintangesetzt werden mögen.

Uber solches alles ist Hertzog Hanß Albrecht von Mecklenburg vorhanden, welcher nit weniger als Marggraf Johañs, unser bestellter Rath und Diener, auch sonst gleichergestalt einen ziemlich guten Verstand hat.

Sollten nun diese alle auch erfordert werden, so möcht es sich nicht allein viel zu weit austheilen, sondern auch bey den Häsigen diß Ansehen haben, als wollten wir uns durch diese Fürsten einen besondern Anhang machen und also den Churfürsten die Freyheit ihrer Wahl, die Sie in alleweg haben wollen, sperren und abstricken.

Und obgleich nit ohne, daß auf nechstgehaltenem Resignations-Tag zu Franckfurt auch eine ziemliche Anzahl Fürsten zugegen gewesen, so ist doch wissentlich, daß dieselben nit erfordert worden, sondern für sich selbst kommen.

Darzu will etwas im Zweifel stehen, wann so viel Fürsten zusammen kommen sollten, ob und welchermassen dieselben, und fürnemlich die Geistlichen mit den Weltlichen, allerdings gleich

einziehen möchten, dieweil Sie nit allmal wol mit einander ainig und sich leichtlich begeben könte, was einer unter ihnen gut machet, der ander gäntzlich wiederum verderbet. ꝛc.

Was wir dann von gemeinen Sachen anzubringen hätten, da besorgt man, ob schon eine merckliche Anzahl Fürsten da wären, würden Sy doch entlich uns und dem gemeinen Wesen zu guten nichts ausserhalb eines gemeinen Reichs-Tags willen schliessen und bewilligen, ja es möcht auch alsdann der Consultation halben, diese Unrichtigkeit fürfallen, daß die Churfürsten sich Ihres abgesonderten Raths nit begeben, hinwiederumb aber die Fürsten vermeynen wollen, dieweil es keine ordentliche Reichs-Handlung, so sollten es Sie die Churfürsten vertreulich mit ihnen halten, mit dem möcht wol erst ein grosser Zanck zwischen beyden Theilen zu erwecken sein.

Uber solches alles ist offenbahr und am Tag, daß Sie, die Churfürsten, jederzeit zum allerhöchsten auf ihr Präeminentz tringen, und nicht wol leiden mögen, daß die Fürsten derselben in dem allerwenigsten theilhafftig werden. So haben auch etliche aus Ihnen, den Churfürsten, eben in diesem gegenwärtigen Fall und aus dieser Ursach diese Elections Sach auf einem gemeinen Reichs-Tag zu tractiren abgeschlagen, da Sie nit gewollt, daß andere Stände sich in diese Handlung, die Sie vermeynen ihr eigen seyn, einmischen. Nun weiß männiglich wol, daß diese Emulation nit gegen den geringern Ständen, sondern allein gegen den Fürsten, gehet. Sollten nun eine solche Anzahl Fürsten dahin berufft werden, so möchten es die Churfürsten mer in aigen aufnehmen, als wann man diese Tractation gar auf einen Reichs-Tag gerichtet hätte: So ist aber sonst diese Sache dermassen geschaffen, daß man vor allen andern Sie, die Churfürsten, durchaus bey gutem Willen erhalten, und in dem allerwenigsten nit offendiren soll noch muß.

Dieses seyn also mit Kurtz die Ursachen, pro & contra,

Die

die bey uns in gegenwärtiger Berathschlagung disputirlich fürgefallen und wiewol wir dieselben beyderseits für fast beweglich ansehen, jedoch will uns für unser Person schier bedüncken, daß diejenigen, so auf diesem andern und nächsten Theil und also negative angezogen, etwas stärcker und erheblicher, darumb wir uns dann dieselb Meynung, doch mit nahender Moderation, etwas baß gefallen liessen.

Nemblich und zum ersten, daß Bayern, Gülich und Würremberg in keinen Weg und mit nichten auszulassen, dann der nahenden Verwandniß und andern oberzehlten Ursachen nach, wirds uns verhoffentlich Niemand verargen mögen, daß wir dieselben gern bey und um uns haben und in unsern Räthen und Notturfften gebrauchen.

Zum andern, wo Jemands anderer aus deren Fürsten, die uns mit sondern guten gehorsamen Willen zugethan, für sich selbst und unerfordert, uns beyden zu Ehren und Gefallen, gern würde erscheinen wollen, dem könten wir solches nicht allein nit wohl wehren, sondern es beschehe uns auch ein Gefallen daran, wir dürfften uns auch derselben halben keines unter den Gegenwürffen, die hiebey auf dem andern Theil, nemlich auf die Negativa gestellt, sonders besorgen.

Dieweil wir dann in diesem allen, als dannocht in einem kützlichen zweifelichen Fall, E. L. sönlichen Rath und Gutbedüncken gern vor allen Dingen vernemen wolten: so ist an dieselb unser gantz vätterlich Ansinnen und Begehrn, E. L. wolle also die Sachen gleichergestalt mit Fleiß bedencken, und was Sie für das rathsamst ansieht, uns in Schrifften wieder verständigen, solches auch desto mehr befördern, damit, wo auf einem oder den andern Weg mit der Erforderung fürgegangen werden müst, solches desto zeitlicher beschehen und nichts darin versäumt werden möge. Datum in literis.

76.

Des Kayserlichen Gesandten an die Rheinische Chur-Fürsten Zasii Bericht an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 6. May.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kayser! allergnädigster Herr!

Als Ew. Kayserl. Majest. Ober-österreichischer Stadthalter, Herr Graf Georg von Helffenstain und ich nach unsern letztlichen Verrücken, von Udenheim in unserm fürdern wieder herauf reisen uns getheilt, ein jeder seinen negsten gestracken Weg nach Haus für sich genommen und ich also z. May. vermüg meines hievorgethanen Bewilligens, zu Stuttgarten benachtet; hat derselbe Hertzog ob solchem ein besonder Wohlgefallen gehabt, auch von allerley mit mir cauliert, so viel es die Kürtze der Zeit geben können.

Zum allervörderlsten hat er der vorigen Handlung bey Pfaltz gedacht, mit der Vermeldung, wir würden one Zweifel bey solchem Churfürsten dasjenig, so Er der Hertzog uns jüngstmaln vertröstet, gefunden und also Sr Fürstl. Gnaden guten und getreuen Fleiß wol gespürt haben, dergestalt daß an demselben Churfürsten kain Mangel würde erscheinen, den vorstehenden Churfürstlichen Versamlungs-Tag fürgehen zu lassen, und darzu selbst persönlich zu besuchen, mit noch mehrerer Anzeig, welche aber anderwerts zu vermelden.

Daß nun diese jetztberürte Gelegenheit, so viel die Bewilligung eines Churfürsten-Tags anlangte, bey hochgedachten

ten Pfaltz-Grafen ziemlich richtig befunden worden, deſſen bin ich nit in Abred geweſt, und als Er der Hertzog auch von der andern Churfürſten gleichen Verwilligung mich befragt, hab ich S. Fürſtl. Gnaden auf die hievorigen von Ew. Maj. und der Königl. Würde wegen, Iren gnädig geſchehnen vertreulichen Communication, und daß S Gnaden von Pfaltz ſolches ohne das auch unverhalten gelaſſen, ſoviel zu verſtehen geben, daß Ihrer der andern dreyer, ſo wohl auch der übrigen zweyen weltlichen Churfürſten Theils, es des angeregten fürgängigen Churfürſten-Tags halben, verhoffentlich auch nicht mangeln würde. Wann aber und zu was Zeit (deren Sr. Fürſtlichen Gnaden ſonderlich nachgefragt,) deß wäre noch ungewiß und ſtündt immediate bey Ew. Kayſ. Maj. deſſen Sr. Fürſtl Gnaden (wie ſie ſich erzeigt,) nit wenig erfreuet und darbey gemelt haben, daß hierauf nit zu feyren, ſondern ferner unſaumlich darzu thun und je ehe je beſſer.

Nach dieſem iſt alle übrige deſſelbigen Abends fürgeloffene Converſation allein auf der jetzigen Empörung in Franckreich beruhet, welchenfalls dieſer Hertzog mir nach Tiſch alles das communicirt und durch Sr. Gnaden geheimen Secretarie in deren Beyſeyn ad longum fürleſen laſſen, weß bey wenig Tagen zuvor und zum Theil auch erſt deſſelbigen Abends Ihro Gnaden von Gelegenheit ſolcher Aufruhren einkomen.

Darunter fürnemlich ein Sendſchreiben der Stat Schafhauſen geweſt, ſo wenig Stund zuvor, ſamt Abſchrifft einer Inſtruction des von Condé an die Oberkait daſelſt, und anderer Calviniſchen Schweitzeriſchen Stät dahin gelanget, durch welche nach lengs ausgeführet würdet, aus was ehehafften redlichen und guten Urſachen, Er, der von Condé, mit ſamt den Anhängern ſeiner Faction, zu den Waffen gegriffen und die ehemalen nicht gedachten niderzulegen biß Conneſtabel Guiſe und Marſchalck von St. André wiederum von Hof geſchafft, von Ihnen ihres vieljährigen Einnehmens Rechnung ervordert, das Regiment allein den Herrn von Königlichen Blut eingeraumt

und sonderlich zum vordersten vor allen Dingen das letzter Edict in sein würckliche Vollziehung gericht würde, begehrt darauf Hülff und führt nach lengs aus, was nicht allein Ihm und seiner Adhærentz, sondern auch andern benachbarten ebenmäßiger Religion für Gefahr darauf stehe, da sie mit Hülff verlassen und denjenigen, so den König und die Königin mit fänglicher Einziehung und Bewahrung vergwaltigten, in Iren durstigen unchristlichen Beginnen zu Ausrottung der reinen Lehr gelingen sollte.

Item verner ain Latheynische Verzaichniß der Crudelitæt, so der von Guise neulicher Zeit zu Valley an der Calvinischen Pfarr-Menge unmenschlicher Weiß begangen haben sollte.

Item mer ein Ausschreiben, so der Obrist Calvinisch Pontifex in Franckreich Theodorus Beza zu Vertheidigung der jetzigen Condischen Sedition verfast und ausbreitet.

Und dann auch einen kurtzen Latheynischen Auszug der anbefohlnen Werbung, mit deren ein junger Mann, Declarus genannt, von Bern bürtig, zu den Zwinglianischen Orten der Aidgnoschafft den 12. Aprilis abgefertigt worden.

Er dann nun solches alles, sambt des von Guise stattlichen Frantzösischen und ausführlichen Entschuldigung, in Frantzösischer Sprach an diesen Hertzogen, gar neulich von wegen der Vaseischen Handlung geschrieben, nach einander verlesen, ist es ziemlich tieff auf der Nacht worden, aber dessen unangesehen hat dieser Hertzog nochmaln gantz weitläufftig discourirt, wie rühmlich und wol es Ew. Maj. anstehen würde, da Sie, als das oberst Haupt der gantzen Christenheit, sich zu Stillung dieses mercklichen Unratts und zu Fürkommung aines solchen grausamen vorstehenden Vergiessen Christlichs Bluts der Sachen durch eine stattliche Schickung sich unterfiengen, es wäre mit Handlung auf einen Religion-Frieden zwischen dem

Haupt

Haupt und diesen fürnehmen Ständen der Cron Franckreich oder in andere erhebliche Weg.

Dann obwol der Churfürst Pfaltzgraf, samt Hertzog Wolffgangen, auch Hessen und Jme Hertzog Christophen Jre Räthe jetzo zu Weinhaimb deßwegen beysammen hätten, wie und was gestalt Sie sich in der Eil und biß auf mehrere ansehnliche Handlung, durch ein förderliche Legation gütlich interponiren möchten, zu berathschlagen: so trüge doch Sr. Fürstl. Gnaden nicht geringe Beysorg, es würde solches bey dem Theil der alten Religion, als die des Königs und der Königin mächtig, wenig würcken. Da aber Ew. Kayſ. Maj. das best bey der Sachen thun und ain solch groß vorschwebend Ubel aus Kayserl. und Christlicher Mildigkeit zu verhüten, sich darzwischen schlagen, so würde verhoffentlich dardurch viel Guts ausgericht werden können.

Zu dem, daß dannoch dieses ein Werck, des Ansehens, daß es mit der Zeit weiter geraichen könte.

Gleichwol wären Sr. Fürstl. Gnaden samt erst hochgedachten Chur- und Fürsten dahin entschlossen, daß Sie, so viel an Jhnen stündt, kainem Theil weder Hülff noch Beyfall leisten, ja auch das wenigst Kriegs-Volck nicht durch passiren lassen wollten. Wo dann Ew. Kayserl. Majest. auch dergleichen in Iren Landen und sonst fürnemen und die Päß sperreten, so könte abermals desto mehr Unraths fürkommen werden.

Und würde Ew. Maj nit ein kleinen Willen bey allermeniglich gebähren, auch zukönfftig die Hülffen wider den Türcken desto mehr fürdern, wo also zu spüren, daß Ew. Kayſ. Maj. hochlöblich Kayserlich und friedlich Gemüt nit allein zu Stifftung friedlebens inwendig, sondern auch auswendig des Reichs bey andern Christlichen Potentaten ferner, wie bißher, aus sonderer Gnad GOttes erfolgt, vermerckt würde, mit andern mehr Persuasionen, die Sr. Fürstl. Gnaden desto weitläufftiger erholet,

holet, dieweil sie vermeint, mein Weg gienge stracks an Ew. Kayserl. Maj. Hofe.

Als ich aber Ihr Fürstl. Gnaden des Wiederspiels verständigt, haben Sie begehrt solches durch Schrifften zum glimpfflichsten an Ew. Kayſ. Maj. zu bringen, welches ich nit gäntzlich abschlagen wollen, doch mit dem Anhang, wo es füglich geschehen könt.

Die ehegemelten Schrifften alle hat mir der Hertzog diesel-be Nacht vergönt, mit mir in mein Herberg zu tragen. Demnach aber es schon sehr spat in die Nacht und Sr. Fürstl. Gnaden auf den folgenden frühen Morgen, gleich sowohl als ich wegfertig gewest, also hab ich nicht mehr als die obbestimten Lateinischen Stück abcopiren können, inmassen dieselben benebens unter A.B.C. zu finden.

Sein Fürstl. Gnaden hätten gern gesehen, daß ich mit Ihnen auf ein Tag oder 3. spatzieren geritten wär; demnach ich aber mehr etwas Ruhe als Spatzierens nottürfftig und fürnemlich der Hofnung gewest, es sollte in solcher Zeit von Ew. Kayſ. Maj. auf die bewuste Lateinische Vergleichung mit Maintz unsäumliche Resolution ervolgen, so hab ich mich mit dem besten Fügen, als ich kont, ausgeredt, und denn nechstens hieherwerts begeben, allda ich verschinens Montags Abends letzlich wol ankommen.

Und wollte demnach Ew. Kayſ. Majest. diese oberzehlte Gelegenheit aller unterthänigst nit verhalten.

Ihrer Röm. Kayſ. Majest. mich darmit zum allerdemüthigst zu Gnaden bevehlen. Datum Güntzburg in vigilia Ascensionis den 6ten May Anno im 62ten.

Aller-

Allergnädigster Kayser und Herr!

Die weitere Vermeldung, so (als zu Anfang angedeutet) Würtemberg Pfaltz halben gethan, ist die so das er auch gesagt, ob wol derselbe Churfürst mit der Sprach noch zu weilen hinter dem Berg hielt, so zweifelte doch Ihme, dem Hertzogen, gar nicht, wann es darzu kommet, er werde sich nur wol erzeigen und sein Votum Niemand als der Königlichen Würde zu Böheim, meinem gnädigsten Herrn, geben.

Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät

allerunterthänigster gehorsamer
Diener

Johann Ulrich Zasy.

Post Scripta. Allergnädigster Kayser und Herr! Langt mich durch ein gehaimb Schreiben vom 4. May, von ainem vertrauten guten Ort, glaublich an, wie daß wiedermalen ein besonder Gesandter aus Franckreich Mons. de St. Marc genannt, verhanden sey, welchen der von Condé samt sein aufrührischen Anhang in die Pfaltz, Hessen und Würtenberg abgefertigt haben solle, etliche Geschwader schwartze Reuter, alles Schützen-Pferdt, und diese Chur- und Fürsten umb Hülff und Beystand wider die grimme Wütigkeit der Blutdürstigen Tyrannischen Papistischen Conjuration in Franckreich, (also nennen sies) zu bewerben und eylendt in Anrit zu bringen, mit dem angehefften Erbieten, nachdem sie dieselben Kriegs-Fürsten und Herrn, als Vindices Evangelicæ ac Regiæ libertatis, entschlossen aller Papisten im Königreich, Schloß, Stet und Landschafften, bevorab die Bistum Stifft und Clöster und sonderlich die Sorbonnische Statt Paris frey lediglich preiß zu machen und des alles Ihrem Kries-Heer in praedam zu geben, daß solche Teutsche Reutter alles desselbigen Raubs und Plinderung durchaus sollen mit theilhafftig und also ainsmals reich und selig werden ꝛc. Auff deß dannocht meines Ermessens,

in den Vorlanden wohl Achtung zu geben und der Ortten an Grentzen in guter Hut und Warnung zu sitzen. Datum in die Ascensionis Dni. Anno im 62ten.

Johann Ulrich Zasy.

77.

Churfürst Joachims zu Brandenburg Schreiben an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 8. May.

Allerdurchlauchtigster/Großmächtigster Unüberwindlichster Römischer Kayser!

Ew. Kayſ. Maj. seind mein unterthenig schuldig und gehorsam Dienst allezeit zuvor berait. Allergnädigster Kayser! Ew. Kayſ. Maj. Schreiben am dato Prage, den sechsten May habe ich zu meinen selbst Händen empfangen und daraus unterthänigst gerne verstanden, daß die vier Rheinländische Churfürsten in Sachen künfftige Vorsehung und Administration des Heil. Reichs belangend, Iren L. den Fürgang des Churfürsten-Tags nicht alleine wohlgefallen lassen, sondern den auch aigner Person zu besuchen bedacht seyn, daß auch Ew. Kayſ. Majest. darauf im Werck stehen, sich mit dem Churfürsten zu Maintz der Zeit und Malstatt zu solcher Zusammenkonfft zu vergleichen.

Als aber Ew. Kayserl. Maj. den Tag etwan um den halben Julium schierst konftig wollten anstellen lassen werden, E. Kayſ. Maj. was ich derselben unlängst vorganngen, solcher Zeit und meiner Schwachheit halben, unterthänigst habe vermelden lassen, sich allergnädigst wissen zu erinnern, und mag Ew Kayſ. Majest. nochmaln unterthänigst nicht verhalten, daß mir nun eine gute

Zeit

Zeit hero eine solche beschwerliche Schwachheit und Leibs-Ungeschicklichkait zuegestanden, daß ich sider dem Sontage Quasimodogeniti aus meinem Gemach nicht kommen, ohne daß ich in diesen Pfingst-Feyertagen wiederum einmal oder zwey in der Kirchen gewesen, darumb mir, wann vorgemeldter Churfürsten-Tag umb den halben Julium und also fast mitten im Sommer sollte ausgeschrieben werden, denselben zu besuchen gantz unmüglich würde fürfallen, dann ich bey dieser meiner Leibs-Unmöglichkeit in derselben schweren Zeit und grossen Hitze eine so weite Reise vorzunehmen mich keineswegs unterstehen dürft, würde auch dieselbe gewißlich nicht können vollbringen.

Wiewol ich nun, daß diese hochwichtige Sachen, daran dem Heil. Reich und der gantzen Christenheit trefflichen viel gelegen, welche ich auch nach alle meinem Vermügen zu befördern gantz willig und geneigt bin, meinethalben solle aufgezogen werden, gantz ungerne sehe: so hielte ich doch unterthänigst dafür, daß auch den andern meinen Mit-Churfürsten und zuförderst Ew. Kayf. Maj. selbst in vorgemelter heisen Sommers-Zeit, da sonsten von allen grossen Handlungen Vacantz gehalten, zu raisen und solche großwichtige Sachen zu tractiren nicht weniger ungelegen, und weil eben die Erndt Zeit mit einfällt, auch wohl etwas bedencklich sein wollt.

Zu dem erreget sich auch über andere besorgliche Gewerbe, die Sommers-Zeit gemainiglich vorlauffen, in der Stat Bremen ein gantz sorgliche Empörung der Gemaine wider den Rath, daß den benachbarten Fürsten wol mit aufzusehen und mir und vielleicht auch den Churfürsten zu Sachsen wol bedencken sein wird, sich zuvor, und ehe dieselbe gestillet, uns so weit ausserhalb Landes zu begeben.

Dieweil dann auch, so vil mir bewust, Ew. Kayf. Majest. geliebten Sohns, der Königl. Maj. zu Böheim, meines besondern lieben Herrn, Oheimen und Schwagers, Crönung, welche, wie Ew. Kayf. Majest selbst allergnädigst für gut angesehen,

hen, dem Churfürsten-Tage billig vorgehen solle, darzu ich denn Ihrer Königl. Würde von dem Allmächtigen auch Glück, Heyl und alle Wohlfart wünsche, noch nicht geschehen, die Zeit biß auf den halben Julium etwas kurtz und desselben halben auch wol allerhand Disputationen könten erregt werden: so stelle zu Ew. Maj. allergnädigsten Bedencken, ob es nicht bequemer, daß vorgedachter Churfürsten-Tag, wie Ew. Kayf. Maj. ich hiebevorn auch unterthänigst habe erinnern lassen, etwan nach Michaelis und zum längsten um Galli angestellt würde, da es dann Ew. Kayserl. Maj. selbst und den Churfürsten zu reisen und diese hochwichtige Sachen zu tractiren viel bequemer seyn möchte, als könte auch ich mit Göttlicher Verleihung um dieselbe Zeit mit weniger Gefahr meiner Gesundheit solche weite Reise vornehmen, wie ich dann dasselbe zu thun und mich daran, ausserhalb GOttes Gewalt, nichts verhindern zu lassen, unterthänigst erbietig bin, im Julio aber und der heissen Sommer-Zeit dürffte oder könte ich mich desselben ohne äusserster Gefahr nicht unterfangen. Bin zu Ew. Kayf. Maj. auch der unterthänigsten Zuversicht, Ew. Kayserl. Maj werden mich aus solcher ehehafften Leibes-Not allergnädigst entschuldigt halten und mit Bestimmung der Zeit mein, als des, so zum weitesten abgesessen, Gelegenheit auch allergnädigst bedencken, das bin umb Ew. Kayserl Maj. ich hinwieder in aller Unterthänigkeit und Gehorsam zu verdienen allezeit willig und thue mich derselben unterthänigst befehlen. Datum Cölln an der Spree, Dienstag in heiligen Pfingsten, Anno im 62ten.

Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät

unterthäniger Churfürst.

Joachim Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer, zu Stetin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen.

78. König

78.

König Maximilians I. Schreiben an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 10. May.

Allerdurchlauchtigster/Großmächtigster Römischer Kayser, gnädigster liebster Herr und Vater!

Ew. Kayserlichen Majestät gnädigste und väterliche Resolution, so Sie mir in Sachen, betreffend die Franckfurtische Churfürstliche Zusammenkunfft und Böhmische Crönung unter dem dato den sechsten May gethan, hab ich gestern Abends den neundten empfangen und Innhalt nach längs gantz gehorsamlich, auch mit gebührlicher Reverentz, verstanden und vernommen. Thue mich anfänglich gegen Ew. Kayserliche Majestät Dero so manchfältigen väterlichen und getreuen Bemühung, Fleiß und Sorgfältigkeit, so Ew. Majestät in obbemeldter Sachen von meinetwegen beweisen und erzeigen, zum allergehorsamsten und fleissigsten bedancken. Demnach laß ich mir den angestellten Tag der Churfürsten Zusammenkunfft auf den fünffzehenden Julii nächstkünfftig, sowohl auch das gestellt Concept Euer Kayserlichen Majestät Neben-Ausschreiben gantz gehorsamlich gefallen, so weiß ich auch in dem daß Ew. Kayserliche Majestät dem Pfaltz-Grafen, item Sachsen und Brandenburg, alle drey Churfürsten geschrieben, nichts zu verbessern, sondern ist von Ew. Majestät selbst den Sachen höchstvernünfftig, weißlich und wohl geschehen.

Des Böhmischen Land Tags zu der Crönung uf den funffzehenden Junii bin ich auch gehorsamlich zufrieden; Allein wolle Ew. Kayserliche Majestät mich bey diesem Courier erinnern, ob ich eben auf demselben Tag, oder aber erst zu der Crönung

(das mir wol am liebsten wäre) und wann die seyn werde, zu Prag einkommen solle. Dann da ich nicht im Anfang allda seyn dörffte; so kämen mir etliche Tag, in denen ich meine Sachen allhie desto stattlicher verrichten möchte, zu guten. Bitt derowegen, Ew. Kayserl. Majestät wolle mich dessen desto zeitlicher gnädigst avisiren.

Als aber Ew. Kayserl. Maj mein gehorsams räthlichs Gutbedüncken, ob man auch den Hungern die Ursachen solcher Ew. Kayf. Maj. und meiner Reiß und Abwesens berichten und zuwissen machen solle, begehren, da achte ich solches in allweg unvermeidlich vonnöthen, daß Ew. Kayserl. Majest. Ihnen die Sach unverhalten und ein gnädigs guts Briefl, auf wen sie in solchem Ew. Majestät und meinem Abwesen ihr Auffsehen und Zuflucht suchen sollen, was auch künfftiglich Ihnen selbst aus dieser vorhabenden Handlung für Nutz, Trost und Zuflucht erfolgen und gedeyhen möge ꝛc. zuschreiben lassen, mit angehengtem Begehren und Vermahnen, daß sie in mittler Zeit (wie sie dann bißher je und allwege gethan,) noch das beste thun, und als die Ehrliebenden, Getreuen und Beständigen erzeigen und erhalten wollten.

Letztlich betreffend, ob neben den Churfürsten auch etliche ansehnliche Fürsten des Reichs daselbsthin gen Franckfurt erfordert werden sollten? Da befinde ich auch, daß Ew. Kayserl Majest. diesen Puncten auf alle Weg pro & contra stattlich und zum allerbesten berathschlagt und consideriret haben, und laß mir derhalben, nach Bedenckung der Sachen, auch nach Gestalt und Gelegenheit dieses Churfürstl. Conventus und Tractats, Euer Kayserl. Maj. letzte Meinung, mit Bayern, Jülich und Würtenberg, ꝛc. durchaus gefallen. Dann da man so viel ansehnliche Fürsten alldahin bringet, sollte solches, wie Ew. Majestät selbst vernünfftiglich melden, bald zu allerley Verdacht, oder anderer Deutung gereichen. Das aber Ew. Kayserliche Majestät Bayern, Jülich und Würtenberg, ꝛc. als ihre Eydame und Bluts-Verwandte, zu sich erfordern, in dem wird Ew. Kayserl. Maj.

der

der Billigkeit nach, Niemand verdencken mögen. Wollte dann Ew. Kayserliche Maj. noch darzu den Land-Grafen zu Hessen, als einen alten Fürnehmsten und mit Franckfurt benachbarten Fürsten nehmen und erfordern, das stelle ich zu Ew. Kayſ. Maj. gnädigsten und väterlichen Wohlgefallen. So viel hab Ew. Kayserl. Maj. ich auf derselbigen Schreiben und Befehl zu gehorsamer Antwort nicht wollen verhalten, und thue mich Ew. Maj. zu väterlichen Hulden gehorsamstes Fleisses befehlen. Geben zu Lintz den zehenden Tag Maji, Anno im 62ten.

gehorsamer Sohn
Maximilian.

79.

Churfürst Augusts zu Sachsen Schreiben an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 13. May.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster / Unüberwindlichster Römischer Kayser!

Ew. Kayserl. Majestät sind meine unterthänigste gantz willigste und gehorsame Dienst mit treuem Fleiß zuvor. Allergnädigster Herr! Ew. Kayserl. Majest. gnädigstes Schreiben de dato Prag den 6ten dieses Monats Maji hab ich von Ew. Kayserl. Majestät Boten, der stracks von hier nach Berlin geeilet, gestriges Tags zu meinen Händen empfangen und verlesen und daraus gantz gerne verstanden, daß die vier Rheinländische Chur-

fürsten Ihnen durchaus nicht allein den Fortgang des Churfürsten-Tags, davon bis daher gehandelt worden, freundlich gefallen lassen, sondern daß auch J. L. denselben eigner Person zu besuchen sich gutwillig gegen Ew. Kayserl. Majestät erboten. So weiß ich mich auch der Antworten, so Ew Kayserliche Majestät ich hiebevor in dieser hochwichtigen Sach, die künfftige Versehung und Administration des H. Reichs belangende, unterthänigst geben, wohl zu erinnern und soll nochmals an alle dem, so zu gemeiner Wohlfarth dienstlich, meines Theils kein Mangel erscheinen.

Daß dann auch Ew. Kayserl. Majestät jetzund im Werck seyn, sich mit dem Ertzbischof zu Maintz, Churfürsten, gewisser Zeit und Wahlstatt, darauf solcher Churfürsten-Tag durch Ew. Kayserl. Majestät und S. L. allerdings auf Weise und Maaß, wie ich hiebevor selbst für gut angesehen, ausgeschrieben werden möge, zu vergleichen, dessen thue gegen Ew. Kayserl. Majestät ich mich unterthänigst bedancken. Es ist auch solche meine Sorgfältigkeit und Erinnerung, die Form des Ausschreibens in dieser Sach belangende, durch mich keiner andern Ursach halben bedacht, dann zu Erhaltung der Churfürstlichen Reputation und damit alle Weitläufftigkeit, so ohne das aus des Ertzbischofens und Churfürsten zu Maintz blossen stracken und pönlichen Citation unser, der andern Churfürsten nicht weniger, als etwa hiebevor geschehen, hätte erfolgen mögen, vorkommen und diese hochwichtige Sach (daran dem gantzen Reich und sonderlich der Churfürsten Præeminentz zum höchsten gelegen) durch aller Churfürsten Gegenwärtigkeit berathschlagt und darinnen vermittelst Göttlicher Hülff einhelliglich geschlossen und vereinigt werden möchte, zweifle auch nicht, mein besonder lieber Freund und Bruder, der Ertzbischof und Churfürst zu Maintz, werde sich auf solche Ew. Kayserliche Majestät Erinnerung der Gebühr erzeigen und mehrgemeldts mit der Erforderung nicht annehmen, dann S. L. die zwischen uns den Churfürsten aufgerichte Einung mit Ausschreibung eines Churfürsten-Tags giebt, noch S. L. Amt

auf

auf einen andern Fall ziehen, dann der Innhalt der Güldnen Bull ausdrücklich mit sich bringt.

Was aber den Termin und Zeit der Zusammenkunfft der Churfürsten anlangt, hätte ich wohl neben dem Hochgebohrnen Fürsten, meinem freundlichen lieben Oheimen, Schwager und Bruder, dem Churfürsten zu Brandenburg, am liebsten gesehen, daß derselb ohngefehrlich um Trinitatis hätte mögen angestellt werden. Weil es aber aus allerhand vorgefallenen Verhinderung, und sonderlich meines besondern lieben Herrn, Oheimen und Bruders, König Maximilians zu Böheim, Böhmischer Crönung halben, welche Ew. Kayserliche Majestät dem Churfürsten, Tag wollen fürgehen lassen (darzu ich dann auch Ihro Königlichen Würde von GOtt dem Allmächtigen alle zeitliche und ewige Wohlfarth wünsche) nicht seyn können; so ist mir auch nicht zuwider, daß solcher Termin eine gute Zeit erstreckt werde.

Daß aber der Tag der Churfürsten Zusammenkunfft, in Sachen die künfftige Versehung des Reichs betreffend, ohngefehr um den halben Julium nächstkünfftig sollte angestellt und durch mich besucht werden, darinnen wäre Ew. Kayserl. Majestät ich unterthänig zu willfahren geneigt. Mir zweiffelt aber nicht, Ew. Kayserlichen Majestät werde von gedachten meinem Oheimen, dem Churfürsten zu Brandenburg, genugsam verstanden haben, aus was ehehafften Ursachen S. L. Ihres Leibs-Schwachheit halben um die Zeit des Jahrs zu reisen fast ungelegen vorfallen wolle, so ist auch nunmehr solche Zeit so kurtz, daß nicht allein S. L. sondern auch mir dieselb, in Ansehung der Ferne des Wegs, so S. L. und ich aus unsern Landen bis gegen Franckfurth am Mayn zu ziehen haben, zu erreichen fast unmöglich. Zu dem weil ich aus dem nähern Ew. Kayserl. Majestät Schreiben allbereit so viel verstanden, daß Ew. Kayserliche Majestät die Böhmische Crönung dieser Zusammenkunfft der Churfürsten wollten fürgehen lassen, wie sie dann

auch noch der Menung seyn, und aber zu solcher Crönung meines Wissens noch kein Tag bestimmt; so hab ich mich auch nicht vermuthen können, daß für der künfftigen Herbst-Zeit aus der Zusammenkunfft der Churfürsten etwas werden könte und derhalben etliche meine hochwichtigen Sachen, daran mir meiner Land und Leute halben vielgelegen, dermassen angestellt, daß ich zum wenigsten zwischen hier und Michaelis aus meinen Landen ohne sonderliche Beschwerung und Nachtheil nicht abwesend seyn, noch daraus verreisen kan. Nachdem dann ohne das in den Fällen, da die Churfürsten mögen beschrieben werden, der Termin zum wenigsten, von dem Tage der Verkündigung zu rechnen, drey gantzer Monat, vermög der Güldnen Bull und Churfürstlichen Einung, muß angestellt werden, auch jetzund der halbe Monat May allbereit für der Hand und doch das Ausschreiben noch zur Zeit nicht ausgangen, die Zeit auch jetzund im Jahr, sonderlich einen solchen weiten Weg in der Hitze zu reisen, auch von wegen des jährigen Mißwachs aus Mangelung der Fütterung, gantz ungelegen, so ist mein unterthänig hochfleißig Bitten, Ew. Kayserl. Majestät wollten oberzehlte und andere Umstände gnädigst behertzigen und den Termin der Zusammenkunfft der Churfürsten etwas weiter hinaus, als zum wenigsten ein drey Wochen lang nach Michaelis anstellen lassen, so will ich vorigem meinem unterthänigen Erbieten nach, Ew. Kayserlichen Majestät zu unterthänigen Ehren und Gefallen, vermittelst Göttlicher Hülff, so ferne die Benennung des Tags und Erforderung von dem Ertzbischof und Churfürsten zu Maintz vorigen, meinem Ew. Kayserlichen Majestät unterthänigst angezeigten Bedencken nach, glimpflich und der Churfürsten Einigung gemäß angestellt würde und die andern meine Mit-Churfürsten gleichergestalt kommen werden, eigner Person besuchen und mich ausserhalb Leibs Schwachheit und andere kündliche Ehehafft daran nichts verhindern lassen; kan mich auch nicht vermuthen, daß die Erstreckung solcher Zeit einige sonderliche Gefahr oder Nachtheil auf sich haben sollte, zuförderst weil Ew. Kayserl. Majestät nunmehr aller Churfürsten einhellige Meynung aus ihren gegebenen Antworten gnädigst vermerckt; Hinwie-

der

der aber könte sich bey diesen gefährlichen Läufften und sonderlich, wie die Sachen der Zwiespalt halben in Franckreich, dergleichen auch mit der Stadt Bremen in Niedersächsischen, jetziger Zeit stehen, in Abwesen der Churfürsten aus ihren Landen in dieser Sommer-Zeit mit Versammlung eines Kriegs-Volcks und in andere Wege wol ein solcher Nachtheil zutragen, der dem gantzen Reich beschwerlich und schimpfflich seyn möchte. Zweifle dem allen nach nicht, Ew. Kayserl. Majestät werde sich mit Erstreckung obgemeldter Zeit gnädigst und gutwillig erzeigen. Das bin um Ew. Kayserl. Majestät ich in Unterthänigkeit jederzeit zu verdienen gantz willig und thue mich derselben unterthänigst befehlen. Datum Dreßden den dreyzehenden May, Anno im 62ten.

Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät

unterthänigster gehorsamer

Augustus Hertzog zu Sachsen Churfürst.

80.

Chur-Fürst Daniels zu Mayntz Schreiben an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 14. May.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster, Unüberwindlichster Kayser und Herr!

Ew. Kayserl. Maj. sein mein unterthänigst gehorsam schuldig geflüssen und gantz willige Dienst stetes Fleiß allezeit bereit zuvor.

zuvor: Allergnädigster Kayser und Herr! Ew. Kayserl. Majestät Schreiben unter dato auf Dero Königlichen Schloß zu Prag den Sechsten diß allergenedigst an mich auff Ew. Kayserl. Maj. Gesandten allhie und letzlichen zu Lainstain beschehner Werbung, die könfftige Fürsehung und Administration des H. Reichs betreffend, ist mir negstverschinen Dienstags den zwelfften dises ungeverlich umb Mitternacht durch dero sonderen abgevertigten Curier, mit etzlichen Ew. Kayserl. Maj. Neben, Schreiben disser Sachen wegen an andere Churfürsten weysendt, sambt Copey desselbigen, auch meines Iren Gesandten erthailten Concepts des Ausschreiben zu solcher Tractation, alhie wol überantwort, so ich in gebürender Reverentz und underthenigster Gehorsam empfangen und daraus underthenigklichen verstanden, daß sich Ew. Kayserl. Maj. mit solchem verfasten Concept meines Ausschreibens, durchaus on allein bey der gesetzten Alternativa der Churfürsten persönlicher, oder derselbigen gevolmechtigten Gesandten Erscheinung halben, die in der genedigsten Schreiben vermelte und bedachte Clausula dem Ausschreiben ann statt angeregter alternativa einzurucken seien, allergenedigst vergleichen, darauf solchen, auch des vermelten Termins halben, Ew. Kayſ. Maj. allergenedigsten Gutachten nach, hab ich volgenden Mitwochs als gestern den dreyzehenden hujus disse Anfügung gethan, daß mit Erbesserung obberürter Clausula angeregt Ausschreiben (davon Ew. Kayserl. Maj. wie es in forma ausgangen, hiebey Copey allergenedigst zu befinden) die andere Churfürsten bey meiner Cantzley, so fürdersam geferttigt, daß aines Theils und sonderlich zu den weitgesessenen, meine Botten mit denselbigen, auch Ew. Kayſ. Maj. Schreiben abgesandt worden, und alsbald diesem Tag die andere nachschicken und verreitten lassen, bin auch meines Theils nochmals des gehorsamen Erbietens, in aigner Person vermittelst Göttlicher Gnaden zu erscheinen und neben den andern Churfürsten alles das helffen handeln und befürdern, so zu Ew. Kayserl. Maj. und des Heil. Reichs Wolfart, Ehren, Nutz und Gedeyen gelangen mag, verhoffentlich von den andern auch geschehen werde. Was sich nun darauf immittelst ferner zutragen möcht, over auch in Antwort allenthalben

halben wieder ervolgt, das soll Ew. Kayſ. Maj. auf der Post unſäumlich und förderlichen zuekommen. Welches Ew. Kayſ. Maj. Ich auff dero an mich gethan allergenedigſt und vertreulich Schreiben unangezeigt nicht verhalten ſollen. Und darmit Ew. Kayſ. Maj von dem Allmechtigen beſtendige Leibs Geſundhait, friedliche Regierung und alle Wohlfarth wünſche, mich und mein Ertz Stifft auch darbey zu Gnaden allerunterthenigſt bevelche. Datum zu St. Martinsburg in meiner Statt Maintz den vierzehenden May, An. 1562.ten.

Ew. Kayſ. Maj.

unterthänigſter und gehorſamſter Churfürſt

Daniel Ertzbiſchof zu Maintz.

81.

Churfürſt Friderichs zu Pfaltz Schreiben an Kayſer Ferdinand I.

d. d. 1562. 14. Maji.

Allerdurchleuchtigſter, Großmächtigſter Fürſt, ꝛc. Römiſcher Kayſer! Ew. Kayſerl. Maj. ſein mein unterthenig ſchuldig, gehorſam, gantz willig Dienſt jederzeit mit Vleiß zuvor. Allergenedigſter Herr! Ew. Kayſerl. Maj. Schreiben, darinn Sy mir genediglich eröffnen thuen, wie Ew. Kayſ. Maj. auf einkomene Ihrer Geſandten Relation in Sachen konfftige Fürſehung und Adminiſtration des Heil. Reichs berürendt, jetzt im Werck ſeindt, ſich mit dem Ertz-Biſchoven zu Maintz Churfürſten gewiſer Zeit und Malſtat, darauf ein Churfürſten-Tag ausgeſchrieben werden mög, zu vergleichen, mit Beger, ſo daſſelbig beſchehe, und obwol die Zeit von Urſach wegen etwas abgekürtzt würde, daß nit minder bey den andern meinen Mit-Churfürſten ich gewißlich auch erſcheinen wolle ꝛc. ferners Innhalts hab ich gehorſamblich vernomen.

Darauf Ew. Kayserl. Maj. füge in Unterthänigkeit ich wiederumb zu vernemen, daß in dieser hochwichtigen Sachen zu erster und anderer Eur Majestät Schickunge, ich notwendige Betrachtunge gehabt, also in die Handlungen zu richten, damit zu vörderist Ew. Kayserl. Majest. hoher Reputation, alsdann auch den Churfürsten, noch dem Heil. Reiche keine Schmelerung oder ainicher Verweiß ervolgen könnte, darumb auch am jüngsten, als ich Ew. Majest. Gesandte beantwortet, die Zusammenkunfft der Churfürsten in den Personen, dermassen mir auch hab gefallen lassen, und noch darane mich, obgleich der Churfürsten Tag so viel zeitlicher fürgenomen wirdet, dieselbe Abkürtzung der Zeit, davon Ew. Maj. genedige Meldung thuen (als fer der Allmächtig mir Gesundte verleihet,) nicht hindern sollte, so ver nur Ew. Kayf. Maj diese Versehung thuen, daß die andern Fünff geistlich und weltliche meine Mit-Churfürsten selbs Persönlichen allda zur Stette alle gewißlichen auch erscheinendt, und wir zur Berathschlagung collegialiter in den Personen gelangen mögen, dieweil in solcher hochwichtigen Sachen es sich durch Räthe oder Abgesandte nicht will thun lassen, wie Ew. Kayserl. Maj. Abgesandten ich jüngst klärlich zu erkennen gegeben und sie an Ew. Kayf. Majest. sunder Zweivels unterthenigst auch werden gelangt haben.

Das Ew. Kayserl. Maj. auf jetzig Jr Schreiben ich zu abermals Erklärung meines Gemüts gehorsamblich hinwieder vermelden wollen.

Und nachdem dann jetzo allerhand Kriegs-Gewerb und Aufwiglungen hin und wieder im Heil. Reiche, wie mich von mehr Orten anlanget, auch bey etlich meinen Mit-Churfürsten am Rheinstrom und bey mir selbs gesuecht worden, ereugen wöllen, daraus, wo dieselben verstattet und Kriegs-Volck auf die Baine gebracht würdt, leichtlich allerhandt Unraths und Weitterungen erfolgen könten; Welches doch ich, meinestheils abzuwenden und zu verhüten helffen, ich kainen Vleis erwinden lassen will, Zudem mir kainen Zweivel mache, Ew. Majest. wie ich von der-

selben Räthen jüngst verstanden, werden zu Abschaffung desselben auch förderlich darzu thuen, so hab Ew. Kayſ. Maj. ich dessen unterthaniglich ferner zu erinnern hiemit nit unterlassen wollen, auf daß die persönliche Besuchung des Churfürsten-Tags, die gleichwol an mir nit erwinden soll, bey den andern allen auch so viel weniger verhindert werde. Thue Ew. Kayſ. Maj. als meinem allergnädigsten Herrn, mich damit in Gehorsam beveh-len. Datum Heidelberg Donerstags den 14. May Ao. Sechzig und zway

Ew. Kayſ. Maj.

untertheniger gehorsa-
mer Churfürst
Friederich Pfaltzgrave bey
Rhein, Hertzog in Bayern.

82.

Churfürst Friderichs zu Pfaltz Resolution auf der Kayserlichen Gesandten ihme gethanen Vortrag,

d. d. 1562. - - -

Sein Churfürstl. Gnaden hätten respective mit gebührender Reverenz angehört, was die Kayserliche Majestät durch deren Abgesandte gnädiglich und freundlich abermals fürbringen lassen.

Thäte zuförderst gegen Ihro Majestät gnädigem Zuentbieten sich unterthänigst bedancken, und liesse hinwieder Ihro Majestät Sr. Churfürstl. Gnaden unterthänige willige Dienst, und was Sr. Churfürstl. Gnaden liebs und guts vermöchten, entbieten, wo es auch Ihrer Majestät in derselben Christlichen Regierung glücklich und wohl ergienge, das wäre Sr. Churfürstl.

Gnaden eine sondere anmuthige Freud zu vernehmen. So viel dann die Haupt-Handlung anträfe, wüsten Sr. Churfürstl. Gnaden so wohl, als die Kayserlichen Abgesandten sich zu erinnern, was Ihro Kayserliche Majestät durch Sie hievor an Sr. Churfürstl. Gnaden suchen und werben lassen, und dieweil solche damals Sr. Churfürstl. Gnaden erfolgte guthertzige Antwort Ihro Kayserl. Majestät angebracht und Ihro Majestät dieselbe recht und wohl dahin verstanden, daß Sie Ihro Majestät oder der Königlichen Würde nicht zu unguten geschehen, so wäre das wohl der rechte und wahre Verstand, dann neben der güldenen Bullen und der Churfürsten Einigung etliche Ausbreitungen, sowohl Ihrer Majestät als Sr. Churfürstl. Gnaden beschwerlich, fürgeloffen, die Ursach, daß Sr. Churfürstl. Gnaden dahmaln sich andergestalt nicht vernehmen lassen könnten.

Demnach aber Sr. Churfürstl. Gnaden die Sachen nunmaln dahin verstünden, daß die Kayserliche Majestät für nothwendig erachteten, auch die andern fünff Churfürsten alle bewilligten und für gut ansähen, daß eine gemeine Churfürstliche Zumenkunfft fürzunehmen; Dieweils dann Sr. Churfürstl. Gnaden also verstünden, so wüste sie sich zu erinnern, daß nach vermög Ihrer untereinander habenden Einigung sich wohl gebührte, daß sie etwa zum Jahr einmal, etwa über etliche Jahr zusammen kommen sollten, wie auch solche Zusammenkunfft neulicher Zeit auf der Bahn gewesen, und Sr. Churfürstlichen Gnaden derselbigen Fürgang und daß keine Hinderniß darein gefallen, sondern derselbe Tag seine Folge erreicht, gern gesehen hätte, darbey sie es bewenden liessen.

Wann nun solcher Conventus (wie Ihro Kayserl. Majestät und die andern Sr. Churfürstl. Gnaden Mit-Churfürsten, daß derselbe fürzunehmen, für gut angesehen, also durch den Churfürsten von Maintz als Ertz-Cantzlern ordentlicher Weiß alten Gebrauch nach, an gebührenden Ort und zu rechter Zeit ausgeschrieben, und Sr. Churfürstlichen Gnaden ordentlicher Weiß darzu beschrieben würde; so wäre ihnen derselbig nicht allein nicht

ent-

entgegen, sondern seyen auch, wofern anderst die andern fünff Churfürsten alle persönlich erscheinen würden (in Erwegung, daß durch die Räth und Abgesandte dießfals nicht so fruchtbarlich gehandelt werden könte) denselbigen auch zu besuchen, und alsdann Ihro Kayserl. Majestät voriger Erinnern und Werbung ingedenck zu seyn, erbötig, auch bedacht, alles das helffen zu bedencken, zu erwegen und zu fördern, was zu der Ehre GOttes, gemeines Vaterlands Aufnehmen, Nutz und Wohlfarth, auch allem friedlichen Wesen zu gutem gereichen möchte.

Das hätten also Sr. Churfürstl. Gnaden zu Wiederantwort zu vermelden befohlen.

Und thäte der Kayserlichen Majestät sich in Unterthänigkeit und der Gebühr nach befehlen.

83.

Churfürst Friderichs zu Pfaltz Schreiben an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 16. Maji.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Fürst! Römischer Kayser! Ew. Kayserl. Maj seint mein unterthänig, schuldig, gehorsam gantz willig Dienst jederzeit mit Fleis zuvor. Allergnädigster Herr! Euer Kayserl. Maj Schreiben unterm Dato Prag den 6. diz, so sie mir des gemeinen Churfürsten-Tags wegen, dessen sie sich mit dem Ertzbischoven zu Maintz, Churfürsten auf den 15. Julii schierst gegen Franckfurt verglichen, gethan, hab ich empfangen, Inhalts unterthäniglich verlesen.

Und ist vor wenig Tagen von Ew. Kayserl. Maj. mir auch ein Schreiben, welches eben auf denselben 6. Tag May gleichermassen datirt ist, zukommen, darauf Ew. Kayserl. Majest. ich unterm dato den 14. diz wieder beantwort, welches Ew. Kayserl. Majest. nunmehr zuversichtlich empfangen haben wirdet.

Derselben meiner Erklärung nach will ich unterthäniglich auf dem bestimmten Tag, so fern die andern fünff meine Mit-Churfürsten alle in der Person zur benannten Stet kommen und mir der Allmächtig, wie ich verhoffe, Gesundheit verleihen wirdet, Persönlich auch erscheinen und mit Iren Liebden in den Personen des Reichs Nothdurfft, in diesen und andern obliegenden Sachen, mit allen guten getreuen Fleiß erwegen und berathschlagen helffen.

Welches Ew. Kayserl. Maj ich hinwieder auf jetztangeregt Dero Schreiben, unterthäniglich unangezeigt nit lassen wollen, und thue derselben mich zu Gnaden gehorsamlich bevehlchen. Datum Heidelberg Samstags den 16. May Anno im 62.

Ew. Kayſ. Maj.

unterthäniger gehorsamer
Churfürst
Friedrich Pfaltzgraf bey Rhein,
Hertzog in Bayern.

84.

Churfürst Friderichs zu Pfaltz Schreiben an Chur-Fürst Danieln zu Maintz,

d. d. 1562. 16. Maji.

Unser freundlich Dienst und was wir liebs und guts vermögen allzeit zuvor. Ehrwürdiger besonder lieber Freund und Bruder! Ew. Lieb Schreiben unterm dato Maintz den 13ten dieß, darinnen sie uns Tag auf den 15ten Julii schierst gen Franckfurth zu unser aller der Churfürsten Persönliche Zusammenkunfft freundlich ernennen, haben wir neben Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn überschickten Schrifft empfangen, Innhalts verlesen.

Und wollen / unser Erklärung nach, so wir hievor derwegen gegen der Kayserlichen Majestät gethan, den jetzt von E. L. aus-

ausgeschriebenen Churfürsten-Tag, sofern E. L. und andere unsere Mit-Churfürsten alle in der Person zu Statt erscheinen, da uns der Allmächtig, wie wir verhoffen, Gesundheit verleihet, persönlich auch besuchen, und neben E. L. und andern unsern Mit-Churfürsten in der Person des Reichs Nothdurfft in diesen und andern obliegenden Sachen mit allen gutem getreuen Fleiß erwegen und berathschlagen helffen.

Was dann das Kayserliche Schreiben, so E. L. uns jetzt zugeordnet, derhalben inhaltend ist, davon lassen wir E. L. hiemit auch Abschrifft freundlichs Vertrauen zukommen, wollten wir E. L. auf Dero Schreiben hinwider anzeigen, und sind derselben freundlich und nachbarlich zu dienen geneigt. Datum Heydelberg den 16. Maji Anno im 62ten.

Friedrich von GOttes Gnaden Pfaltz-Graf beym Rhein, des H. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Hertzog in Bayern ꝛc.

Friedrich Pfaltzgraf, Churfürst.

An Herrn Danielen Ertz-Bischof zu Maintz, Churfürst.

85.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an König Maximilian in Böhmen, d. d. 1562. 16. Maji.

Wir Ferdinand ꝛc. entbieten Regi Maximiliano &c. Was der Churfürst von Sachsen uns und dann Doctor Mordteisen, unserm Vice-Cantzlern, bey einem eignen Silber-Boden zugeschrieben, das werden E. L. beyliegens vernehmen. Müssen derhalben Sorg tragen, es werd vielleicht bey dem von Brandenburg und noch vielmehr bey dem Pfaltz-Grafen auch dieselbe Mey-

Meynung gewinnen. Nun fällt uns die Sach, wie E. L. selbst zu bedencken gantz beschwerlich und irrig für, es sind auch des von Sachsen fürgewendte Ursachen meistentheils unerheblich, ja auch ihnen selbst wiederwärtig; Also wer die Sach mit Ihme disputiren wollt, der könte ihm die gar leichtlich ablehnen. Und nachdem wir sonsten alle unsere Sachen schon darnach gestellt haben, daß wir mit aller Handlung vorgehörtermassen fürzugehen gäntzlich bedacht und entschlossen gewesen; so bringt uns des von Sachsen Verweigerung eine grosse Zerrüttlichkeit, also daß wir wohl Ursach hätten, unangesehen desselben auf unserm vorigen Vorhaben zu verharren.

Dagegen aber müsten wir besorgen, wir machen es gleich wie wir wollen, so wird doch der Churfürst den Kopff dahin gestreckt haben, sich leichtlich nicht abweisen zu lassen, und also wo wir noch mit dem Churfürsten-Tag sollten auf halben Julii fortgehen, entweder gar nicht oder doch mit einem grossen Unwillen erscheinen. Das will aber nach Gestalt dieser Sachen in allweg zu verhüten seyn, nachdem je die Handlung dermassen geschaffen, was wir nicht mit guten Willen bey diesen Leuten bringen könten, darzu würden wir sie schwerlich mit Unlust bewegen. Weil uns nun diese Sach gantz zweiffelhafft fürfällt, so hat uns für eine höchste Nothdurfft angesehen, E L sönlich Bedencken auf das allerförderlichste zu erfordern, damit wir uns weiter darüber entschliessen und dem Churfürsten Antwort zuschreiben könten. Wo dann E. L. für gut geduncken wird, Ihm, dem Churfürsten hierinn zu willfahren; so stellen wir alsdann ir E. L. gäntzlichen Willen und Wohlgefallen, nicht destoweniger E. L. Böhmische Crönung jetzt alsbald, dieweil sich E. L ohne Zweifel mit allen Dingen darzu gefast gemacht haben würd, für sich gehen zu lassen, oder aber baß hinaus gegen den Churfürsten-Tag zu setzen, wie es E. L. Gelegenheit am besten erleiden und geben wird. Und im Fall da E. L. vermeynten, mit der Böhmischen Crönung jetzo fortzugehen, welches wir dann unsers theils gantz gern befördern wollen, so achten wir, unser Sohn, der Hertzog von Bayern, samt seiner Gemahl, wird

sich

sich vielleicht nicht beschweren, E. L. zu Ehren auf dießmal zu der Crönung zu kommen und nichts desto weniger den Churfürsten-Tag hernach auch uns beyden zu Ehren besuchen. Und nachdem wir jetzo die Officier und Räthe dieser Cron bey uns haben, die Crönung und Haltung oder aber Auffschiebung des nächstkünfftigen Landrechtens zu berathschlagen, welches alles an dieser Resolution hangen wird; so gesinnen wir an Ew. Lieb gantz väterlich, Sie wolle ihre Antwort destomehr befördern, dieweil die Sach über zwey oder drey Tag nicht wohl kan aufgeschoben werden. Das gereicht uns ꝛc. Prag den 16. Maji, Anno im 62ten.

86.

König Maximilians in Böhmen Antwort an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 18. Maji.

Allerdurchlauchtigster/Großmächtigster Kayser/ gnädigster liebster Herr und Vater!

Ew. Kayserlichen Majestät gnädigst Schreiben von 16. Maji hab ich mit dem Einschluß des Churfürsten zu Sachsen ꝛc. und Doctor Mordteisen Briefen empfangen und alles Innhalts gehorsamlich vernommen. Wiewohl ich nun am liebsten gesehen, daß der Tag der Churfürsten-Zusammenkunfft noch bey dem Termin, wie er von Ew. Majestät jüngsthin bestimmt worden (darauf ich mich dann meines Theils mit aller Nothdurfft gefast gemacht) hätte bleiben mögen; aber wie dem, dieweil sich wohlgedachter Churfürst zu Sachsen für sich und den Churfürsten zu Brandenburg dermassen in seinem Schreiben erklärt, daß zu besorgen, wo Ew. Kayserliche Majestät auf solche obbemeldte Zeit verharren, daß sie entweder gar nicht, oder aber mit lauter Unwillen erscheinen würde, und dann das eine Handlung, darzu sie mehr mit guten Willen gezogen werden müssen, so laß ich mir in dem Namen des allmächtigen GOttes gefallen, daß Ew.

Kayserl Majestät Ihnen mit der Erstreckung willfahren, doch nachdem aus berührten Sächsischen Schreiben zu vermercken, wie sie Ihnen den rechten Termin und dann, daß das Ausschreiben durch Maintz wohl getroffen würde, angelegen seyn lassen, so wolle dennoch Ew. Kayserl. Majestät darauf bedacht seyn, und bey demselben Churfürsten zu Maintz die Verwahrung thun, damit, zu Verhütung allerley Unraths, zu der Churfürsten Zusammenkunfft an dem Termin der dreyen Monat nichts fehle, und dann das Ausschreiben, dem Sächsischen Bedencken nach, so viel möglich glimpflich und auf die Churfürstl. Vereinigung gestellt würde.

Fürs andere die Böhmische Crönung betreffend, da achte ich gehorsamlich, weil der Churfürsten-Tag dermassen verschoben werden sollte, daß solche Crönung auch nach Gelegenheit desselben Tags hinausgestellt werden möchte, und da zu mal so könte ich meine freundliche liebste Gemahl zur selbigen Zeit auch mit mir nehmen und also eins mit dem andern verricht und sonst viel Gelegenheiten vermieden werden. Zudem so ist wohl zu erachten, daß meinem freundlichen lieben Vettern, Schwager und Brudern / Hertzog Albrechten in Bayern, und Sr. L. Gemahl nicht wenig beschwerlich seyn würde, diese Reiß zum andernmal zu thun. Darauf will ich nun Ew. Majestät gnädigstem Vermeldten nach S. L. dem Hertzogen und auch den erforderten Land-Leuten auf dießmal die Abkündung zufügen.

Zum dritten kan ich gehorsamlich nicht umgehen, Ew. Kayserl. Majestät zu erinnern: Nachdem sich Ew. Majestät Verreisen auf den Churfürsten-Tag so lang hinaus verziehen soll, daß zu besorgen, ehe Ew. Kayserl. Majestät wiederum zu Land kommen, es möchte die Haltung der Land-Täge in Ungarn und den Nieder-Oesterreichischen Landen (dieweil ihre Hülffen so bald ausgehen) etwas zu spat werden, derwegen so hab ich gleich zu Gewinnung der Zeit (auf Ew. Kayserlichen Majestät gnädiges Wohlgefallen und Verbessern) der Sachen, wie und wann solche Land-Täge (damit die Zeit zwischen hie und des Churfürsten-

Tags

Tags nicht vergeblich hinstreiche) gehorsamlich nachgedacht und befinde, daß Ew. Kayserliche Majestät den Land-Tag in Oesterreich unter der Emß, auf den 22sten Junii gen Wien, oder, wo es Sterbens-Läuff halben sonst füglich und sicher angesehen würde, anstellen und durch mich besuchen lassen möchte. Darnach so könte bey dieser jetzigen GOtt Lob! gewünschten Gelegenheit und Sicherheit der Crönung in Ungarn gen Preßburg auf den 6ten Tag Julii ausgeschrieben und gehalten und aber von Ew. Kayserlichen Majestät selbst persönlich besucht werden, folgends möchte der Land-Tag in Stayr wohl auf den 3ten Augusti gestellt und auch durch mich selbst in Kärndten und Crain, aber durch meinen freundlichen geliebten Bruder, Ertz-Hertzog Carln, oder aber durch Commissarien, besucht und gehalten werden. Aus Steyermarck möchte ich mich wieder hieher verfügen, und, samt meiner liebsten Gemahl, zu der Reiß und Crönung gen Prag rüsten, und gleich darunter in diesem Land ob der Ennß durch mich der Landtag auf den 25ten Augusti und alsdann darnach der Land-Tag und Crönung in Böheim auf den 14. Septembr. demnach der Churfürsten-Tag darauf den 12ten oder 15. Octobris in sein Fürgang gerichtet und geleitet werden. Doch stehet solches alles, wie gemeldt, zu Ew. Kayserl. Majestät gnädigsten Wohlgefallen und thue ich mich derselben zu väterlichen Gnaden befehlen. Datum Lintz den 18. Maji. Anno im 62ten um 11. Uhr vor Mittags

Ew. Kayserlichen Majestät

gehorsamster Sohn

Maximilian.

87.

Churfürst Johann Gebhards zu Cölln Schreiben an Chur-Fürst Danieln zu Maintz,

d. d. 1562. 18. Maji.

Unser freundlich Dienst und was wir liebs und guts vermögen, zuvor. Ehrwürdigster in GOtt Vater besonder lieber

ber Freund und Bruder! Wir haben Ew. Lieb Schreiben des Dato den 13ten dieß Monats Maji, darinn Ew. Lieb vermög und nach Ausweisung unser der Churfürsten Einigung und Ihrem tragenden Amt nach, uns den 15ten Tag schierst kommenden Monats Julii zu Franckfurth am Mayn in eigner Person zu erscheinen erfordern, wohl empfangen. Wir haben auch, was daneben die Römische Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, derwegen an uns geschrieben, gleichfalls in Unterthänigkeit vernommen. Wollen darauf E. L. freundlich nicht bergen, daß wir uns, was hochgedachte Römische Kayserliche Majestät zum zweytenmal bey uns allergnädigst suchen lassen, was auch E. L. auf gefallene Handlung und Ursachen gebühren will, genugsam zu erinnern wissen.

Sind demnach uf E. L. Erfordern und höchstgedacht Kayserl. Majestät in Krafft E. L. gethanen Ausschreibens allergnädigst beschehener Ersuchung und Anmahnung mit Hülff göttlicher Gnaden entschlossen, solchen angesetzten und bestimmten Tag eigner Person zu besuchen, neben E. L. und andern unsern Mit-Churfürsten collegialiter zu erwegen und zu berathschlagen, was insonderheit des Artickels der künfftigen Administration halb neben andern des H. Reichs Obliegen, so in Berathschlagung gezogen werden mögen, zur Wohlfarth desselben fürgenommen und zu thun seyn soll, das haben wir E. L. dero wir allzeit freundliche Dienst zu erzeigen erbötig, zu freundlicher Wiederantwort nicht sollen bergen. Geben Brüll den 18ten Maji, Anno im 62ten.

Johann Gebhard von GOttes Gnaden
erwehlter und bestätigter zu Ertz-Bischofen zu
Cölln und Churfürst, Hertzog zu Westphalen
und Engern

Johann Gebhard.
mein eigne Hand.

An Herrn Danieln
Ertz-Bischofen zu Maintz
Churfürst.

88.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an König Maximilian I. in Böhmen,

d. d. 1562. 19. Maji.

Wir Ferdinand ꝛc. entbieten Regi Maximiliano &c. Wir haben E. L. Antwort-Schreiben vom gestrigen Dato empfangen, und Jnhalts vätterlich und gnediglich verstanden.

Daß nun E. L. Sönlich Wolgefallen läst, daß der Churfürsten Tag auf die Zeit, wie es der Churfürst von Sachsen für gut ansieht, fürgenommen werde, daran seind wir auch freuntlich wol zu frieden, wollen es auch also hernach ins Werck richten, sonderlich dieweil wir aus etlichen Schreiben, so uns die Churfürsten zu Maintz und Pfaltz gethan, so viel vermerckt, daß Jhre Liebden vielleicht auch lieber einen längern Termin sehen.

Jedoch so achten wir für ein Notturfft noch zu ainem Uberfluß des von Brandenburg Antwort auch zu erwartten.

Was aber das Ausschreiben belangt, da wolle E. L. wissen, daß dasselb dermassen gestellt, darob sonder Zweifel der von Sachsen wohl zu frieden sein, wie dann E. L. ob desselben Copey, so wir Jhro bey nechster Post überschicken wollen, zu vernemen haben werdet.

So lassen wir uns E. L. Meinung und Gutbedüncken, daß derselben Böheimische Crönung auf dieselb Zeit hinaus verschoben und des Unter-Oesterreichischen auch der andern Land-Täge halben die Zeit also ungeverlich fürgenommen werde, wie es E. L. für gut ansiehet, und wir uns mit E. L. weiter vergleichen werden, vätterlich und gnädiglich wohlgefallen. Allein hierbey wir deß gedencken: So fern das Kriegs-Wesen in Hungern verharren sollte, wiewohl vielleicht solche Sorg nach Vernemung der Expedition, so E. L. von Constantino Bell zuekommen, und

uns E. L. hernach zukommen zu lassen sich erbeut. kein statt haben, so würden vielleicht die Hungern auf den Landtag nit wol können kommen. Den Churfürsten-Tag sieht uns für gut an, auf den 20ten Octobris und also praecise nach des Churfürsten Begehrn, anzustellen, daran dann E. L. weil es nur um ein fünff Tag zu thun, auch kein Mangel haben würdet.

Letzlich so lassen wir uns E L. bedencken, daß wir den Hungerischen Land-Tag selbs aigner Person neben E. L. aber die Land-Täg unter und ober der Ennß und in Steyr E. L. allain und dann unnser freuntlicher lieber Sohn Ertzhertzog Carl, oder aber etliche stattliche Commissarien, die in Kärndten uud Crain, besuechen, doch wie E. L. in derselben Schreiben, so Sy uns aigner Hand gethan, meldet, daß zu Gedeyung der Zeit S. L. dem Landtag in Steyr auch beywonnen, auch vätterlich wohlgefallen, und wolten solches E. L. biß wir jetzo derwegen ausführlicher schreiben werden, zu vätterlicher unverzüglicher Antwort nit verhalten, um sich darnach haben zu richten. Seindt derselben mit unsern vätterlichen Huld und Gnaden vorder geneigt. Datum Prag den 19. May Anno im 62ten.

89.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an Churfürst Daniel zu Maynz,

d. d. 1562. 20. Maji.

Ferdinand ꝛc.

Ehrwürdiger lieber Neue und Churfürst! Wir haben D. L. Wieder-Antwort auf unser von 6. ditz Monats an D L. gethan Schreiben, Ansetzung und Bestimmung des Churfürsten-Tags belangend, in der bewusten Sachen, samt Copey der Form D. L. Ausschreibens an unsere lieben Neuen und Oheimen D. L. Mit-Churfürsten empfangen und derselben Inhalt aigentlich vernommen, und nehmen zu sondern freundlichen genedigen

Gefal-

Gefallen an, daß dein L. nicht allein die Form Ihres Ausschreibens mit dem Zusatz, wie wir begehrt, gebessert, auch unsere Erforderungs-Brief neben den Iren gemeiten unsern lieben Neuen und Oheimen den andern Churfürsten insinuiren zu lassen gutwilliglich auf sich genommen, sondern auch den angesetzten Tag selbs persönlich zu besuchen sich gehorsamlich erbeut, wollen solche D. L. Gutwilligkeit gegen derselben und derselben Ertz-Stifft jederzeit mit freundlichen Willen und in Gnaden zu erkennen unvergessen seyn.

Wiewol wir nun den Churfürsten-Tag, immassen die durch D. L. und uns auf den 15. Julii schierst ausgeschrieben worden, auf bestimmte Zeit fürgehen zu lassen gantz wohl geneigt wären, und nichts höhers wünschen, oder liebers sehen wollten, dann daß diese Tractation aufs allerförderlichst für die Hand genommen werden möchte: so haben wir doch etlicher nicht geringen Ungelegenheiten halben, so uns seithero unsers jüngsten an D. L. gethanen Schreibens an die Hand gestossen, neben dem, daß wir auch von mehr dann einem D. L. Mit-Churfürsten etlicher massen vermercken, daß dieselben den angesetzten Churfürsten-Tag viel lieber um etwas weiter hinaus prorogirt und verschoben sehen, bey uns im Rath befunden, den Termin D. L. und andern derselben Mit-Churfürsten Zusammenkunfft auf andere geraumere Zeit als nemlich auf den 20. Octobris schierst künfftig zu verschieben und zu erstrecken. Und ist demnach unser freundlich gnädig Gesinnen und Begehrn an D. L. die wolle Ir solche Prorogation auch freundlich gefallen und nicht zuwider sein und beiliegende unsere Schreiben an die andern D. L. Rheinländische Mit-Churfürsten, denen wir solche Prorogation darinn verkünden, mit Gelegenheit überschicken. Daneben auch (da es D. L. für gut ansehen und nothwendig achten würde,) denselben drey Rheinländischen, auch den andern zweyen unsern lieben Oheimen und Churfürsten, Sachsen und Brandenburg, durch D. L. Schreiben, solchen prorogirten Tag auch zu wissen machen, und hernachmals, da der Tag herbeykommt, auf demselben, D. L. selbst Erbieten nach, Persönlich erscheinen, und sich in dem allen,

wie

wie bißher, gutwillig und willfährig erzeigen, immassen wir uns zu D. L. freundlich genediglich und unzweifelich versehen. Das raicht uns von D. L. zu sonderm freundlichen gnädigen angenehmen guten Gefallen, gegen D. L. und derselben Ertz-Stifft in Gnaden zu erkennen. Datum zu Prag den 20. May Anno im 62ten.

An den Ertzbischoven zu Maintz.

90.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an die Churfürsten zu Trier und Cölln,

d. d. 1562. 20. Maji.

Ferdinand ꝛc.

Ehrwürdiger lieber Neve und Churfürst! Wiewol wir uns unlängst mit dem Ehrwürdigen Danieln, Ertzbischofen zu Maintz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz Cantzlern, unserm lieben Neuen und Churfürsten, aines Tags zu gemeiner Churfürsten Zusammenkunfft in der bewusten Sachen freundlich verglichen und D. L. solchen Tag samt und neben gedachtem unsern lieben Neven, dem Ertzbischofen zu Maintz, zuschreiben und verkündten lassen, wie dann solch unser und gedachts unsers lieben Neven, des Ertzbischofen zu Maintz, Ersuchungs- und Verkündigungs-Schreiben D. L. sonder Zweifel vor diesem zukommen sein, oder doch nachmaln in Kürtz zukommen wirdet, wir auch nichts liebers gesehen, dann daß solcher angesetzter Tag seinen würcklichen Fürgang haben und die Handlung, derhalben solcher Tag fürgenommen worden, so viel immer möglich, befördert werden möcht; so haben wir doch etlicher nit geringer Ungelegenheit halber, so uns seither unsers jüngsten an D. L. gethanen Schreibens an die Hand gestossen, neben dem, daß wir auch von mehr dann einem D. L. Mit-Churfürsten etlichermassen vermercken, daß dieselben den angesetzten und allbereit ausgeschriebenen Churfürsten-Tag vil lieber um etwas weiter hinaus prorogirt

girt und verschoben sehen, bey uns im Rathe befunden, den Termin D. L. und anderer derselben Mit-Churfürsten Zusammenkunfft auf andere geraumere Zeit, zu erstrecken, uns auch eines andern Tags zu D. L. und anderer Churfürsten Zusammenkunfft, als nemlich auf den 20. Octobris schierst-konftig von neuem freundlich und gnädiglich verglichen.

Und ist demnach unser freundlich genädig Gesinnen und Begehrn an D. L. die wolle Jr solche Prorogation auch freundlich gefallen und nit zuwider sein, sich auch vorig unser und unsers lieben Neven und Ertz-Bischofen zu Maintz Ausschreiben und den darinn benennten Termin nit anfechten noch irren lassen, sondern hernachmals auf angeregten prorogirten Tag zu Franckfurt aigner Person, gewißlich erscheinen und sich hierinn, wie bisher in dieser Sachen jederzeit beschehen, gutwillig und willfährig erzeigen, immassen wir uns zu D. L. freundlich, genediglich und unzweiffentlich versehen. Das reicht uns von D. L. zu sonderm freundlichen, gnädigen und angenehmen Gefallen gegen D. L. und derselben Ertzstifft in Gnaden zu erkennen. Datum zu Prag den 20. May. Anno im 62ten.

An den Ertzbischoven zu Cölln.
Item an den Ertzbischoven zu Trier.
Item an den Churfürsten zu Brandenburg.

91.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an Churfürst Friderich zu Pfaltz,

d. d. 1562. 20. Maji.

Ferdinand ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheim und Churfürst! Wir haben D. L. Wieder-Antwort auf unser vom 6. dises Monats an D. L. ausgangen Erinnerungs-Schreiben, auf was Zeit wir ungever-

verlich den Churfürsten Tag, dessen Fürgang Ihnen D. L. und andern derselben Mit-Churfürsten freundlich gefallen lassen, Ausschreiben zu seyn uns mit unserm lieben Neuen und Churfürsten, dem Ertzbischoven zu Maintz, verglichen, empfangen, und zu sonderm freundlichen gnädigen Gefallen verstanden, daß D. L. ungeacht der Termin, dessen wir uns mit unserm lieben Neven und Churfürsten, dem Ertzbischoven zu Maintz, verglichen, etwas zeitlicher, dann sich der gülden Bull nach vielleicht wol gebürt hätte, angesetzt, sich nichts desto weniger auf solchen Termin gutwilliglich zu erscheinen erbeut; seind solche D. L. Gutwilligkeit gegen derselben jederzeit mit freundlichen Willen und in allen Gnaden zu erkennen erbötig.

Ob wir nun wohl der mit gemeldten unsern lieben Neuen und Churfürsten, dem Ertzbischoven zu Maintz getroffnen Vergleichung nach, samt und neben jetztgemelten Ertzbischoven zu Maintz, den Churfürsten-Tag auf den 15ten Julii schierst künfftig allbereit ausschreiben lassen, wie dann solch unser und gemelts unsers Neven des Ertzbischoven zu Maintz Ausschreiben D. L. vor diesem vielleicht zukommen sein oder doch in Kürtz zukommen wirdet; so haben wir doch etlicher nit geringen Ungelegenheit halben, die uns hernach an die Hand gestossen, neben dem, daß wir auch von mehr dann einem D. L. Mit-Churfürsten seither etlicher massen vermerckt, daß dieselben solchen angesetzten Tag viel lieber um etwas weiter hinaus prorogiret und verschoben sehen, bey uns in Rath befunden, den Termin D. L. und andere derselben Mit-Churfürsten Zusammenkunfft auf andere geraumere Zeit, als nemlich auf den 20ten Octobris schierst konfftig, zu verschieben und zu verstrecken.

Und ist demnach unser freundlich Gesinnen und Begehrn an D. L. die wölle ihr solche Prorogation auch freundlich gefallen und nicht zuwider sein, sich auch vorig unser und unsers Neven des Ertzbischofen zu Maintz Ausschreiben und den darinn bestimten Termin nit irren noch anfechten lassen, sondern hernachmals auf angeregten prorogirten Tag zu Franckfurt aigner Person gewiß-

wißlich erscheinen, immassen wir uns zu D. L. derselben beschehenen freundlich Erbieten nach freundlich, genädiglich und unzweiffentlich versehen.

So vil dann die Kriegs-Gewerb und Aufwiglungen in D. L. Schreiben vermeldet, so hin und wieder im Reich sich erzeigen sollten, belangt, ist uns gleichwol von demselben nichts bewust. Da sich aber je die Sachen zu Unruhe im H. Reich (welches der Allmächtig genädiglich verhüten wolle,) und Unfriden würden schicken wollen, sind wir nit weniger dann D. L. dasselb, so vil an uns, abzuwenden und zu fürkommen und den geliebten Frieden im H. Reich beide in Religion- und Profan-Sachen unsers theils vestiglich zu handhaben und zu erhalten genädiglich geneigt. Und obgleich bey Ausländischen, als in Franckreich, sich die Sachen Kriegs halben etwas gefährlich anlassen und erzeigen: so achten wir doch dafür, daß wir oder die Stände des Heil. Reichs mit denselben nichts zu thun, und das Heil. Reich teutscher Nation nichts desto weniger wohl bey Friden und Ruhe erhalten werden könne, da man sich allein der hievor der Kriegs-Gewerb, Vergaderung des Kriegs-Volcks und anderer dergleichen in Crafft des Land-Fridens und viler gehaltner Reichs-Abschied ausgegangner Mandat gebrauchen will; wie dann wir dieselben unsers Theils wiederum erneuern zu lassen, auch unsern Unterthanen, sich ausser des Heil. Reichs in Kriegs-Dienst nicht zu begeben, ernstlich zu verbieten bedacht sind; da dann solches von andern Ständen des Heil. Reichs gleichfalls beschicht und der Ordnung des Land-Friedens, wie Sie zu thun schuldig, hierinn nachgegangen wirdet, so wollen wir genediglich hoffen, es werde sich keiner Empörung oder Kriegs-Ubung im Reich zu befahren sein, welches alles wir D. L. freundlicher gnädiger Meinung nit verhalten wollen, und seind D. L. mit freundlichen Willen und Gnaden jeder Zeit wohl geneigt. Datum zu Prag den 20ten May. Anno im 62ten.

An den Pfaltzgraven Churfürsten.

92.

Kayser Ferdinands Schreiben an die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg,

d. d. 1562. 20. Maji.

Ferdinand ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheim und Churfürst. Wir haben D. L. Wieder-Antwort auf unser vom 6. dieses Monats an D. L. ausgangen Erinnerungs-Schreiben, auf was Zeit wir ungeverlich den Churfürsten-Tag, dessen Fürgang Ihnen D. L. und andere derselben Mit-Churfürsten freundlich gefallen lassen, Ausschreiben zu sein uns mit unserm lieben Neven und Churfürsten, dem Ertz-Bischofen zu Maintz verglichen, empfangen, und die Ursachen, warumb Dein L. solchen fürgeschlagnen Termin umb etwas weiter hinaus erstrecken zu sein vermeinen, ferners Inhalts D. L. Antwort nach lengs eigentlich und nothdürfftiglich vernommen.

Wiewol wir nun aus allerhand Bewegnüssen den Termin der Churfürsten Zusammenkonfft, wie auch etliche D. L. Mit-Churfürsten, gern befördert gesehen hätten, jedoch dieweil D. L. in berürter Irer Antwort hergegen mehrerley statliche Ursachen aus denen D. L. für rathsam ansieht, daß der Termin des Churfürsten-Tags biß nach Michaelis prorogirt werde, anregen und ausführen thut; so lassen wir uns doch solch D. L. räthlich Bedencken, nemlich daß der Termin der Churfürsten Zusammenkunfft, biß auf den 20ten Octobris schierst künfftig prorogirt und verschoben werde, unangesehen daß (wie wir vermuten) gemeiter unser lieber Neve und Churfürst, der Ertz-Bischof zu Maintz, auf die mit S. L. getroffne Vergleichung, villeicht den Churfürsten-Tag allbereit ausgeschrieben haben wirdet, freundlich und genädiglich wohlgefallen. Wollen auch solcher Prorogation die andern D. L. Mit-Churfürsten auch verständigen und sie freundlich und genädiglich ersuchen, Ihnen dieselb auch gefallen zu las-

lassen, wie Ihre Liebden sonder Zweifel thun werden. Da dann D. L. von mehrgedachten unserm lieben Neven und Churfürsten dem Ertzbischofen zu Maintz, S. L. auch unsere Ausschreiben, darinn der Termin auf den 15ten Julii gestellt, vor diesem unserm Schreiben allberait zukommen wäre, oder noch zukommen würde, so wolle sich D. L. dasselb nichts anfechten noch irren lassen, sondern des andern durch D. L selbs fürgeschlagen Termins erwarten; doch wollen wir uns zu D. L. nochmahln freundlich und gnädiglich versehen, D. L. werde auf den prorogirten Termin, D L. selbs Fürschlag und Erbieten nach, gehorsamlich und gutwilliglich in aigner Person zu Franckfurt erscheinen, und sich daran anders, nichts dann GOttes Gewalt irren oder verhindern lassen, daran thut uns D. L. ein sonder angenehms guts Gefallen, gegen D. L. und den Iren jederzeit mit freundlichen Willen und in Gnaden zu erkennen. Datum auf unsern Königlichen Schloß zu Prag den 20. May Anno im 62ten.

An den Churfürsten zu Sachsen,
Item an den Churfürsten zu Brandenburg,
mutatis mutandis.

93.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an König Maximilian in Böhmen,

d. d. 1562. 20. Maji.

Wir Ferdinand ꝛc. entbieten dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Maximilian, Königen zu Böheim, unserm freundlichen geliebten Sohn, unser vätterliche Huld, Freundschafft und alles guts. Durchlauchtigster Fürst, freundlicher geliebter Sohn! Als wir E. L. vom 19. dieses unser Meynung auf derselben jüngst Schreiben, Prorogation des ausgeschriebenen Charfürsten-Tags belangend, zugeschrieben Ew. L. aber

daneben vertröst, daß wir E. L. Copey des Ausschreibens, so unser lieber Neve und Churfürst, der Ertzbischoff zu Maintz, an die andern seiner L. Mit-Churfürsten gethan, zuschicken wollten; also übersenden wir E. L. hieneben, was ermelter unser lieber Neve der Ertzbischoff zu Maintz, deßgleichen auch unser lieber Oheim, Pfaltzgraff Friedrich Churfürst, auf unser jüngst Erforderungs-Schreiben uns zu Antwort zukommen lassen, samt inliegender Copey des Churfürstlich Mayntzischen Ausschreibens und wirdet E. L. uns die Original-Schreiben hernachmals wiederumb zurück zu schicken wissen.

Deßgleichen überschicken wir auch D. L. Copey unserer Antwort an beyde jetztgemeldte unsere lieben Neven, Oheimen und Churfürsten, und was wir beyden unsern lieben Neven, den Ertz-Bischoffen zu Cölln und Trier, deßgleichen auch unserm lieben Oheim, dem Churfürsten zu Sachsen, Prorogation halben des Churfürsten-Tags jetzt weiter zuschreiben lassen.

Und wiewol uns von unserm Oheim, dem Churfürsten zu Brandenburg, auf unser jüngst an S. L. von wegen Besuchung des Churfürsten-Tags ausgangen Schreiben, noch zur Zeit kein Antwort zukommen, so können wir doch auf den von unserm Oheim, dem Churfürsten zu Sachsen, empfangnen Verstand, anderst nit vermuthen, dann daß dieselb Antwort sich mit der Churfürstl. Sächsischen Antwort fast vergleichen, und also dem Churfürsten von Brandenburg ungeverlich auf Meynung, wie jetz dem Churfürsten zu Sachsen, oder doch mit etwas wenig Veränderung, zu schreiben sein werde. Doch wollen wir, da uns von gemeldtem unserm lieben Oheim, dem Churfürsten zu Brandenburg, S. L. Antwort zukomt, dieselben auch unverhalten lassen.

So vil dann Ew. L. Sönlich Bedencken belangt, ob nit unser lieber Oheim der Landgraf Philips zu Hessen auf den angesetzten Churfürsten-Tag uns und E. L. ainen Beystand zu

thuen,

thuen, neben andern Fürsten, so wir (wie E. L. bewust,) auf gemelten Tag zu beschreiben gedencken, auch zu erfordern sey, ꝛc. da sind wir gleichwol anfänglich der Meynung gewesen, daß S. L. als die der Malstat, da der Tag gehalten werden solle, gar nahend und gleichsam vor der Thür gesessen, füglich nit wol umgangen werden können; Wir tragen aber bey uns diese Fürsorg / da wir S. L. zu diesem Actu erfordern, andere aber, die villeicht, Herkommens und Namens halben, nit weniger von Ihnen gehalten haben wollen, aussengelassen werden solten, es möchte denselben nit wenig verschmähen, auch allerley Verbitterung und Unwillens gebähren. Wir halten aber darfür, dieweil gemelter Landgraf zu E. L. (so viel wir bißher vermerckt,) ein sonder gut Vertrauen hat, daß E. L. was des Churfürsten, Tags halben jetzt auf der Bahn wäre, Ihme etlicher massen Andeutung thun, und so vil zu verstehen geben möcht, daß E. L. und uns zu sonderm Gefallen gereichen solte, da er auf die bestimmte Zeit E. L. und uns zu Franckfurt besuchen würde; da er dann auf solches, als für sich selbst und von uns unerfordert, dahin kommt, so können die andern Fürsten uns solches um so vil desto weniger, als wenn wir Ihn selbst erfordert hätten, verargen. Dann da er gar deßhalben nicht ersuchet werden solt, möcht er (wie zu besorgen,) solches vielleicht nit im besten aufnemen.

Der andern Artickul halben, in E. L. jüngsten Schreiben verleibt, wollen wir E. L. unsere entliche aigentliche Resolution hernachmals zukommen lassen.

Und wollten E. L. (deren wir mit väterlichen Hulden jederzeit wohlgeneigt) solches auf dißmal vätterlicher guter Meinung nit verhalten. Datum zu Prag den 20. May Anno im 62ten.

94.

Kayserliches Rescript an seinen Gesandten, D. Zasium.

d. d. 1562. 20. Maj.

Ferdinand ꝛc.

Ehrsamer gelerter lieber Getreuer! Wir haben deine drey Schreiben, deren Data stehn den 6. 14. und 16. gegenwärtigs Monats samt den Einschlüssen empfangen und derselben aller Inhalt aigentlich vernommen.

So vil nun in dem ersten Schreiben, dein Gutbedünken belangt, daß wir etliche Fürsten und sonderlich aus den Geistlichen den Bischoven zu Straßburg, Speyer und Worms, und unter den Weltlichen unsern lieben Oheim Landgraf Philipsen zu Hessen, bey uns auf dem fürgenommenen Churfürsten-Tag zu erscheinen, beschreiben und erfordern sollen, da seind wir gleichwol anfänglich auch der Meynung und dahin bedacht gewesen, nit allein die Geistlichen, sondern auch die weltlichen Fürsten in mehrer Anzahl zu uns zu beruffen; wir haben aber hernachmahls solch unser Bedencken aus stattlichen, beweglichen und vernünfftigen Ursachen verändert und dahin geschlossen, ausser der Churfürsten einige andere Fürsten als allein unsere liebe Sohn, Vettern und Oheim, Hertzog Albrechten in Bayern, Hertzog Wilhelmen zu Gülich, und Hertzog Christoffen zu Würtenberg (die wir der nahen Freundschafft und Verwandtnüß nach, damit sie uns zugethan, nit wol umgehen können,) nit zu beschreiben, doch dem Landgrafen, als einem alten, ansehnlichen und dem Platz der Zusammenkunfft nechstgesessenen Fürsten, durch Mittel-Personen so viel andeuten zu lassen, daß wir S. L. bey solcher Zusammenkunfft gern wissen und sehen, auch da S. L. daselbst hin zu uns kommen würde, dasselb zu sonderm gnädigen Gefallen

len von S. L. annehmen und verstehen wollten. Da nun gemelter Landgraf und villeicht sonst andere mehr Fürsten von sich selbst unerfordert dahin kommen, mögen wir dasselb gnädiglich wol leiden; aber sonst ainen oder den andern zu erfordern und die andern auszulassen, möcht vielleicht allerley Nachdenckens und Widerwillens gebähren, welches unsers Erachtens, Gleichheit zu halten, viel besser umgangen würdet. Daß wir aber die 3. obgemeldten Fürsten, als unser nachgesippte Bluts-Freund, Vettern, Sohn und Tochtermänner, zu uns beschreiben, würdet uns niemand mit Fug verkehrn und verargen können.

Die überschickten Zeittung von der Empörung in Franckreich auch unsers lieben Vettern und Fürsten Hertzog Christoffen zu Würtenberg deßhalben mit dir gehabt Conversation und Discurs betreffend, welchermassen solche Empörung gestillt werden möchte, davon in beiden deinen Schreiben de dato den 14. und 16. hujus Anregung geschicht, mit Vermeldung, daß gemelter Hertzog ainem des Printzen von Conte Gesandten etlichermassen Vertröstung gethan, daß wir uns gütlicher Unterhandlung, zu Hinlegung des Zwiespalts zwischen den Partheyen, unterfahen würden, nehmen wir dein Erinnerung und Anzeig zu sondern gnädigen Gefallen an, darauf magst du, da ichts weiters deßhalben von gedachtem Hertzog an dich gelangen wirdet, oder auch onerwart desselben, da sich sunst die Gelegenheit also zuträgt, daß du S. L. schreiben, oder mit derselben ferner zu Rede kommen wirdest, seiner L. wol anzeigen, daß wir die Empörung, so in Franckreich entstanden, nit gern vernommen, sondern viel lieber zwischen allen Ständen der gantzen Christenhait Frid, Ruhe und Einigkeit sehen, auch, so viel an uns, gern befürdern wollten, und nichts höhers wünschen, dann daß alle Glieder der gantzen Christenheit, fridlich und ruhig bey einander wohnen, und ihre Macht gegen den Türcken und andern Unglaubigen wenden möchten; Daß wir Uns aber gütlicher Handlung zwischen den Theilen unterfahen sollten, des trügen

wir aus nachfolgenden und andern mer erheblichen Ursachen, noch zur Zeit nit wenig Bedenckens, dann wir deßhalben biß daher weder von einem oder dem andern Theil nit ersucht worden, wißten auch nicht, ob Ihnen unser Unterhandlung annehmlich sein würde oder nit; Zu dem so hetten wir deren Sachen, darumb der Zwiespalt zwischen Inen, keinen gründlichen aigentlichen Bericht. Sollten wir dann die Partheyen mit einander zu vereinigen Gesandten in Franckreich abfertigen, und uns also fremder Sachen hefftig annemen; unsere und des Reichs aignen Sachen aber, als nemlich die Restitution der dreyer Stifft und Stet, Metz, Tull und Verdun, auf ain Ort setzen, und kain Meldung davon thun, so hätt menniglich leichtlich zu erachten, daß uns solches zumal schimpfflich und noch vil schimpflicher sein würde, dieser Sachen halben, die Restitution belangend, allain obiter Anregung zu thun und hernachmals derselben mit Ernst nit nachsetzen.

Damit aber dannocht männiglich spüren und befinden möcht, daß uns solche Zwietracht und Spaltung nit lieb und wir vil lieber Friden zu allen Theilen sehen wollten, uns auch eines Theils nit mehr als des andern anzunehmen gedächten, so wären wir bedacht, die Fürsehung zu thun, und allen unsern Unterthanen bey ernstlichen Straffen zu gebieten, daß sich derselben keiner weder einem noch dem andern Theil anhängig machen, auch denselben nit zuziehen, Hülff oder Beystand leisten sollten.

Als du dann letzlich begehrst, dieweil der Wendel Artz vor dem Herbst-Quatember an das Cantzler-Amt zu Ensißheim nit würde antretten können, daß wir dir jetztangehende und in principio Septembris zu Ende lauffenden Quatemberlichen Cantzlers Besoldung zu ainer Zubuß folgen lassen sollen, darinn wären wir dir mit Gnaden zu willfahren wol geneigt; wir tragen aber die Fürsorg, daß vielleicht dem Verwalter, der mittler Zeit das Amt versehen würdet, deßhalben ein Ergötzlich-

lichkeit geschehen und eines Cantzlers Besoldung daselbst hingewendet werden müsse, wir wollen aber gnädiglich bedacht seyn, wie wir dir sonst in andere Weg etwas Ergötzlichkeit thuen und mit Gnaden entgegen gehen können.

Welches alles wir dir auf obangeregte deine drey Schreiben in Antwort gnädiger Meynung nit verhalten wollen. Datum zu Prag den 20. May Anno im 62ten.

An D. Zasium.

95.

Churfürst Johanns zu Trier Schreiben an Churfürst Daniel zu Mayntz,

d. d. 1562. 20. Maji.

Unser freundlich Dienst und was Wir liebs und guts vermögen, allzeit zuvor. Ehrwürdigster in GOtt Vater besonder lieber Freund und Bruder! Ew. Lieb Schreiben de dato den 13. dieses jetzigen Monats weisend, darinnen E. L. auf vorgehende freundliche Erinnerung der zwischen uns, den Churfürsten zu Franckfurth am Mayn Freytags nach Oculi den 18. Martii, Anno 58. erneuerten und wiederum aufgerichten Einigung, darinn unter andern verglichen und verstehen, daß E. L. auch andere unsere Mit-Churfürsten und wir jeder Zeit von dato aufgerichter Einigung anfahend von vier Jahren zu vier Jahren beysammen erscheinen sollten, darauf dann E. L. als die ersten vier Jahr verflossen uns und andere unsere Mit-Churfürsten auf Sontag Jubilate im ein und sechzigsten Jahr jüngst verschienen gen Franckfurth in Schrifften erfordert, welches dannoch keinen Fürgang erlangt, und aber dieweil die Kayserl. Majestät, unser allergnädigster Herr, jüngst vergangene weitere Zeit und kurtzverruckter Tag zum andernmahl bey E. L. uns und andern unsern Mit-Churfürsten durch Ihro Majestät gesandte Räthe, Werbung die künfftig Administration betreffend, und daß derwegen eine

Churfürstliche Versammlung befördert werden möcht, gnädigst begehren lassen, uns vermög und nach Ausweisung mehrbemelder unserer der Churfürsten Einigung und E. L. tragenden Amts wegen, thut ersuchen und erfordern, daß wir auf den 15ten Tag den Monats Julii schierst kommend zu Franckfurth am Mayn in eigner Person einkommen, und uns daran nichts dann GOttes Gewalt verhindern und abhalten lassen wollen, haben wir empfangen, und seines weitern Inhalts freundlich und zu gutermassen verstanden. Und nachdem wir nicht anderst spüren noch abnehmen können, dann daß höchstgedachte Kayserliche Majestät die Sachen und Obliegen des H. Reichs sorgfältiglich, getreulich und väterlich meynen, darum wir auch neben E. L nach gestalten Sachen im H. Reich und sonsten in der Christenheit für eine hohe Nothdurfft achten, daß wir die Churfürsten uns persönlich zusammen begeben, in Ansehung daß nach Wichtigkeit derselben Sachen durch Gesandten nicht wol etwas fruchtbarlichs gehandelt werden kan; so sind wir vermittelst göttlicher Gnaden gemeint und entschlossen uf genannten 15. Julii in vorgenannter Stadt Franckfurth, so fern Ew. Lieb und andere unsere Mit-Churfürsten desgleichen thun werden, in der Person zu erscheinen, und neben E. und Ihrer Lieb alles das, so zur Wohlfarth, Aufnehmen und Sicherheit des H. Reichs dienlich, collegialiter erwegen, berathschlagen und so viel an uns befördern zu helffen, welches Ew. Lieb wir freundlicher Meynung nicht wollten verhalten, und sind E. L. freundlich und brüderlich zu dienen sonders willig und geneigt. Datum Münster Meinfeld den 20. May Anno im 62.

Johann von GOttes Gnaden
confirmirter zu Ertzbischoffen zu Trier
und Churfürst.

An Herrn Danieln Ertzbischoffen
zu Maintz, Churfürsten ꝛc.

96.

Churfürst Daniels zu Maintz Schreiben an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 22. Maji.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster/ und Unüberwindlichster Kayser und Herr!

Ew. Kayserlichen Majestät sind mein unterthänigst, gehorsam, schuldig geflissen und gantz willige Dienst stetes Fleißes allezeit bereit zuvor. Allergnädigster Kayser und Herr! Als Ew. Kayserliche Majestät in meinem nähern Schreiben unter dato den 14ten dito von wegen der Franckfurthischen Zusammenkunfft unterthäniglich gethan, ich mich gehorsamlich erboten, was auf mein Ausschreiben bemeldts Tags von den Churfürsten mir in Antwort allenthalben erfolgen werde, daß solches Ew. Kayserlichen Majestät ich zu förderlichen zu wissen verschaffen wollt. Uf solches mir von meinen benachbarten Churfürsten beym Rhein Erklärungen einkommen, deß Innhals Ew. Kayserliche Majestät aus bewilligenden unterschiedlichen Copien allergnädigst zu befinden. Welches Ew. Kayserlichen Majestät ich als gleich des gnädigst Wissens zu empfahen, im schuldigen Gehorsam unangezeigt nicht lassen kan, mit dem weitern unterthänigstem Erbieten, so bald der andern zweyen Churfürsten Sachsen und Brandenburg Antwort auch eingebracht werden, dieselbige Ew. Kayserlichen Majestät gleichergestalt unverzüglich auch gehorsamlich wissend zu machen, damit Ew. Kayserliche Majestät ich mit samt meinem Ertzstifft und Unterthanen zu Gnaden unterthänigst befehlen, auch Ihr alle Wohlfarth von dem Allmächtigen mit beständiger Gesundheit wünschen thue. Datum in meiner Stadt Maintz den 22. Maji, Anno im 1562.

Ew. Kayserlichen Majestät

unterthänigster und gehorsamer Churfürst

Daniel Ertzbischoff zu Maintz.

97.

Churfürst Johann Gebhards zu Cölln Schreiben an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. an Pfingstmontag.

Allerdurchlauchtigster/Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser!

Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät seyn meine unterthänig schuldig und gehorsame Dienste allezeit zuvor. Allergnädigster Herr! Ich hab Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät allergnädigstes Schreiben, de dato auf Ihrem Königlichen Schloß Prag den 6ten dieß Monats May, desgleichen meines besondern lieben Freunds, Bruders und Mit-Churfürsten, des Ertz-Bischoffen zu Maintz Schreiben de dato Maintz des dreyzehenden dieß unterthänigst und freundlich empfangen, daraus verstanden, daß jetztermeldter Churfürst, in Krafft unser der Churfürsten aufgerichter Einigung, auch fürgefallner hochwichtiger Ursach, betreffend die künfftig Administration, derwegen dann Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät zum zweytenmal bey mir und andern meinen Mit-Chur-Fürsten allergnädigste Werbung thun lassen, mich auf den fünffzehenden schierst kommends Monats Julii zu Franckfurth eigner Person einzukommen erfordert, daß auch Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät mich allergnädigst ersuchen und ermahnen, daß ich auf obgedacht Maintzisch Erfordern den bestimmten Tag (auf welchem Ew. Römisch-Kayserliche Majestät mit Verleihung des Allmächtigen auch persönlich zu kommen gedächten) besuchen und anderst nichts, dann GOttes Gewalt verhindern und abhalten lassen sollt.

Nun werden Ew. Römisch-Kayserliche Majestät aus Dero Abgesandten Relation allergnädigst und gnugsam vernommen haben, weß ich mich damalen erbothen, hören und in Antwort ver-

vernehmen lassen, und will derwegen mit Verleihung göttlicher Gnaden in eigner Person uf dem angesetzten Tag zu Franckfurth erscheinen und will GOtt alles das neben andern meinen Mit-Churfürsten, was zu Erhaltung Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät Ehr und Reputation, auch des H. Römischen Reichs Teutscher Nation, unsers geliebten Vaterlands, Nutz, Wohlfarth, Ufnehmen und Gedeyen gereichen kan, mit höchsten Fleiß helffen handeln, tractiren, rathschlagen und schliessen. Hab ich Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät, Dero ich mich allerunterthänigst zu Gnaden befehlen thue, zur Wieder-Antwort gehorsamlich nicht wollen verhalten. Geben den Montag in Pfingstheiligen Tagen im 62ten.

Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät

gehorsamer Churfürst
Johann Gebhard erwehlter und bestätigter Ertz-Bischoff zu Cölln
Johann Gebhard meine Hand
Johann Hertzog.

98.

Churfürst Augusts zu Sachsen Schreiben an Churfürst Daniel zu Mayntz,

d. d. 1562. 24. Maji.

Unser freundlich Dienst und was wir sonst liebs und guts vermögen, zuvor. Hochwürdiger, besonder lieber Freund und Bruder! Wir haben Ew. L. Schreiben den 13. dieß Monats May datirt neben der Kayſ. Maj. beygelegten Brief am Dato den Sechzehenden dieß Monats heut diesen Tag zu unsern Handen empfangen und verlesen, und wissen uns der Verneuerung der alten Churfürstlichen Verainigung, wie dieselb zu

Franck-

Franckfurt am Mayn im negst verschinen 58. Jahr wiederumb aufgericht, und daß darinn unter andern versehen, daß E. L. wir und die andern Churfürsten innerhalb bestimbter Zeit zusammen kommen, auch im Fall, da mittlerweil solche Sachen im Reich entstünden, derhalben unser der Churfürstrn Zuhauffkunfft vonnötten, daß alsdann wir und die andern durch E. L. sollten zusammen beschrieben werden, freundlich und wol zu erinnern. So tragen wir auch guet Wissen, welchergestalt die Kayserl. Maj. nunmehr zum andernmal bey E. L. und den andern unsern Mit-Churfürsten, einem jeden insonderheit, durch Irer Maj. Gesandten Werbung, die künfftige Administration im Reich betreffend thuen lassen, darauf wir uns dann so viel vernehmen lassen, daß uns ausserhalb E. L. und der andern unsern Mit-Churfürsten sämtlicher vorgehender Berathschlagung hierauff in etwas einzulassen nicht gebüren wollt.

Daß nun E. L. auf der Kayf. Majest. weitere Anmanung und daß sie bey sich anders nicht ermessen können, dann daß nach aller gestalt die Sachen im heiligen Reich, auch sonst in der Christenheit, geschaffen, die hohe Notturfft ervordert, daß sich die Churfürsten unverlengt zusammen begeben, auch vermöge und nach Ausweisung unserer, der Churfürsten, Einigung den Tag zu solcher Versammluug ausschreiben, und uns darzu ersuchen und erfordern, in gemeiner Churfürsten-Versammlung collegialiter zu erwegen und zu berathschlagen, was insonderheit angeregs Artickels der Administration halben, neben andern des Heil. Reichs Obliegen, so in Berathschlagung gezogen werden mögen, zu Wohlfarth desselben und Beförderung gemeiner Sicherheit fürgenommen werden und zu thun sein solt, daraus vermercken wir E. L. Sorgfältigkeit und guts Gemüt, so sie zu gemeiner Wohlfarth tragen, freundlich, erkennen uns auch schuldig; unsers theils solche des Heil. Reichs grosse vorstehende Sachen und Obligen neben E. L. und den andern unsern Mit-Churfürsten zu berathschlagen und das beste darinnen bedencken zu helffen.

So

So viel aber den angesetzten Tag der Zuhauffkunfft gegen Franckfurth am Mayn anlangt, welchen Ew. L. uff den 15. des Monats Julii benennen, weren wir freundlich und wohlgeneigt, denselben aigner Person zu besuchen, sonderlich dieweil wir aus der Kayſ. Maj. Schreiben vermercken, daß Ihr Kayſ. Maj. solchen Tag derselbigen auch gefallen lassen, und selbst aigner Person dahin zu kommen bedacht sein. Es hat aber mit uns die Gelegenheit, daß uff dieselbe Zeit uns gefast zu machen, und gegen Franckfurth am Mayn persönlich zu kommen, in Ansehung der Ferne des Wegs, so wir aus unsern Landen dahin zu ziehen haben, nicht wol müglich; so hat auch der Hochgebohrne Fürst, unser freundlicher lieber Oheim, Schwager, Bruder und Gevatter, Herr Joachim, Marggraf zu Brandenburg, Chur-Fürst, sich hiebevor gegen uns mehrmals erklärt, daß S. L. Ihres Leibs Schwachheit halben um die Zeit des Jahrs zu reisen gantz ungelegen, wie dann auch fast menniglich dieser Zeit im Jahr einen solchen weiten Weg in der Hitze zu reisen, auch heuer sonderlich von wegen des Jährigen Mißwachs aus Mangelung der Fütterung, gar unbequem. Weil dann auch in obgemelter unser der Chur-Fürsten Einung versehen, daß das Ausschreiben unser der Churfürsten zu Hauf kunfft jedem drey Monat zuvor zugefertigt soll werden; als haben wir die Kayſ. Maj. auf derselbigen vor wenig Tagen an uns dieser Zeit halben gelangt Schreiben unterthänigst ersucht und gebeten, daß Ihr. Maj. den Termin der Zuhaufkunfft der Chur-Fürsten etwas weiter hinaus erstrecken und zum wenigsten ein drey Wochen lang nach Michaelis anstellen lassen wolten, seind auch der unterthänigsten Zuversicht, Ihre Maj. werden, in gnädigster Erwegung obgenenter und anderer vilen Umstände, und sonderlich, daß Ihro Maj mit der vorhabenden Böhmischen Crönung derselbigen geliebten Sohns Maximiliani, erwehlten Königs zu Böheim, noch ein gut Weil zu thun haben, solchen Chur-Fürsten, Tag umb die obbemelte Zeit als nach Michaelis selbst erstrecken; So zweifeln wir auch nicht, solches werde E L. und den andern unsern Mit-Chur-Fürsten nicht zuwider seyn. Wann dann die Erstreckung geschieht

schieht und E. L. uns solches ferner werden zu erkennen geben, so wollen wie neben den andern unsern Mit-Chur-Fürsten solchen Tag vermittelst Göttlicher Hülff aigner Person besuchen und uns ausserhalb Leibs- Schwachheit und andere kündliche Ehehafft, daran nichts verhindern lassen. Solches haben wir E. L. zu freundlicher Antwort nicht verhalten wollen und seind E. L. freundliche Dienste zu erzeigen willig. Datum Dreßden den 24ten Tag May Anno 62ten.

Von GOttes Gnaden Augustus Hertzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschalck und Chur-Fürst.

An den Ertzbischoff und Chur-Fürsten zu Maintz.

99.

Chur-Fürst Joachims zu Brandenburg Schreiben an Chur-Fürst Daniel zu Maintz,

d. d. 1562. Mittw. nach Corpor. Christ.

Unser freundlich Dienst und was wir Liebs und Guts vermögen zuvor. Ehrwürdigster, besonders lieber Freund und Bruder! Als E. L. mit freundlicher Erinnerung, was in aller des Heil. Reichs Chur-Fürsten löblicher Einigung Ihrer der Chur-Fürsten Zusammenkunfft halben versehen auf der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn, bey jedem Churfürsten insonderheit beschehen suchung, die künfftige Administration im Heil. Reich betreffend, uns, neben Zuschickung eines Kayserlichen Schreibens, freundlichen erfordern, daß wir den fünffzehenden Tag des Monats Julii schierst kommend, zu Franckfurth am Mayn in aigner Person ankommen, folgende

Tag

Tag in gemainer Churfürsten-Versamlung collegialiter zu erwegen und zu berathschlagen, was insonderheit angeregtes Artickels der Administration halben neben andern des Heil. Reichs Obliegen zu Wolfarth desselben fürgenommen werden und zu thun sein soll.

Wollen E. L. wir hinwieder freundlich nit verhalten, daß wir uns, wes obberürte der Chur-Fürsten löbliche Ainigung Ihrer der Chur-Fürsten zu Berathschlagung vorfallender des Heil. Reichs obliegender Sachen Zusammenkonfft halben vermeldt, freundlich wol wissen zu erinnern.

So ist es auch nit one, daß die Röm. Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr sonder Zweifel aus gantz guthertziger vätterlicher Naigung, welche Ihre Kayserl. Maj. zu dem Heil. Reich Teutscher Nation tragen, im verschinen Winter und darsieder aber aines Ihro Kayserl. Maj. stattliche Bottschafft bey uns gehabt und uns, soviel die Vorsehung und künfftige Administration des heiligen Reichs belangt, Ihrer Kayserl. Majestät allergenedigstes Bedenckens ausführlichen haben berichten lassen, wie uns dann bewust, daß bey E. L. und andern unsern Mit-Chur-Fürsten ainerley geschehen.

Daß nun E. L. diese Sach, wie sich nach der Grösse und Wichtigkeit wol gebürt, dahin bedacht, daß zu Berathschlagung derselben ainer gemeinen Versamlung der Chur-Fürsten vonnötten und hierumb Tag und Malstat darzu angestellt und ausschreiben, das vermercken von E. L. wir gantz freundlich und können auch vor uns anderst nicht ermessen, dann daß solch groß wichtiger Handel, an welchen der Wohlfarth der Teutschen Nation und gantzen heiligen Christenheit gelegen, in gemein der Chur-Fürsten Berathschlagung billich gezogen, und von denselben stattlich soll berathschlagt werden, immassen wir uns dann in unsern Antworten, welche wir der hochgedachten Röm. Kayf. Majest. gesandten Bottschafften geben, gegen Ihrer Kayf. Maj. unterthänigst dahin auch erklärt haben.

Wir wären auch den von E. L. bestimbten Tag zu besuchen gantz wolgenaigt; nachdem wir aber eine gute Zeit hero mit einer sorglichen Schwachheit unsers Leibes beschwert gewesen und uns dieselbige noch etwas zuhengt und wir darum besorgt, daß wir im Julio und derselben haisten Sommer-Zeit einen solchen weiten Weg zu reisen nicht vermögen würden, haben wir, als die Höchstgedachte Kayserl. Majest. uns dieser Tag Satzung in Schrifften allergnädigst verwahrnet, solche unsere Ungelegenheit an Ihro Kayserl. Maj. unterthenigst gelangt, und daß Ihro Kayſ. Maj den Tag etwa um Michaelis, da die Zeit zu reisen und alle nottürfftige Liefferung zu bekommen viel bequemer, wollten anstellen lassen, unterthänigst gebeten. Wie wir dann vermercken, daß der Hochgebohrne Fürst, unser freundlicher lieber Oheim, Schwager, Bruder und Gevatter, der Chur-Fürst zu Sachsen, weil S L. auch allerhand Verhinderunden vorgefallen, bey Ihrer Kayſ. Maj. dergleichen gesucht, und ist uns, weil wir E. L. Botten, ezlicher eingefallener Geschefft halben, biß in den zehenden Tag allhier aufgehalten, von ihrer Kayſ. Majest. wiederumb Schreiben zuekommen, daraus wir vermercken, daß Jr Ihre Kayserl. Maj. daß vorgemelte persönliche Zusammenkunfft der Chur-Fürsten biß auf den 20ten Tag Octobris eingestellt werden allergnädigst lassen gefallen, wie Ihr Kayserl. Maj. E. L. dasselb nunmehr unzweiffelt auch wird zugeschrieben haben. Darauf wir dann entschlossen, daß wir auf dise E. L. beschehne Erforderung mit Göttlicher Verleihung denselben prorogirten Tag gewißlichen ersuchen und uns daran, ausserhalb GOttes Gewalt, nichts wollen lassen verhindern; Dann das wir in diesen vorstehenden großwichtigen und allen andern des Heil. Reichs Obliegen und Sachen, zu Erhaltung desselben Wohlfarth und beständiger Sicherheit, können befördern, das erkennen wir uns zu thun schuldig, wolten auch daran unsers Theils ungern etwas lassen erwinden und seind E. L. hinwider freundliche Dienst zu erzeigen jederzeit freundlichen geneigt und willig.

Datum

Datum Cölln an der Sprew. Mitwochs nach Corporis Christi Anno 1562.

Joachim von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen.

Joachim Churfürst.

An Herrn Danieln Ertz-Bischofen zu Maintz und Chur-Fürst.

100

König Maximilians in Böhmen Schreiben an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 27. May.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster Römischer Kayser! Gnädigster liebster Herr und Vatter!

Ew. Kayserlich Maj. gnädigst und vätterlich Schreiben vom zwantzigsten Tag May in Sachen betreffend die Prorogation des Chur-Fürsten-Tags hab ich samt beider Chur-Fürsten Maintz und Pfaltz Schreiben an Ero Kayſ. Maj. und denen andern Abschriften gehorsamlich empfangen und vernommen, laß mir dasselbig alles gantz gehorsamlich gefallen, schick auch Ew. Maj. angeregte zwey Maintzische und Pfältzische Schreiben in Original hiemit wiederumb zurück.

Und dieweil Ew. Kay. Maj. für thunlich achten, daß ich für mich selbst dem alten Landgrafen Philipsen zu Hessen schreiben und dieser verloffenen Handlung halben etlichermassen Andeutung thun solle, so will ich solches mit ehesten (weil es nicht viel bedarff) also verrichten, und dann beschlüßlich auf die andern Artickel, in meinem vorigen gethanen Schreiben verleibt, von Ew. Kayſ. Maj. Resolution und Bescheid gewärtig seyn, das Ew. Kayſ. Maj. ich also gehorsamblich nicht hab mögen bergen und thue mich derselben gantz gehorsams Vleis zu vätterlichen Gnaden bevelchen. Datum Lintz den sieben und zwantzigsten May Anno im 62ten.

Ew. Kayſ. Majest.

gehorsamer Sun

Maximilian.

101.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an König Maximilian in Böhmen.

d. d. 1562. 29. May.

Wir Ferdinand ꝛc. entbieten dem Durchläuchtigsten Fürsten, Herrn Maximilian, König zu Böheim ꝛc. Was der Hochgebohrne Joachim Marggraf zu Brandenburg ꝛc. unser lieber Oheim und Chur-Fürst, auf unser jüngst von wegen Besuchung des Chur-Fürsten-Tags an S. L. ausgangen Ersuchungs-Schreiben uns zur Antwort zugeschrieben, das hat S. L. ab inliegenden S. L. Original Schreiben nach lengs zu vernemen. Darauf haben wir nun S. L. wiederum fast auf Meinung, wie hievor unserm lieben Oheim, dem Churfürsten zu Sachsen, schreiben und den prorogirten Chur-Fürsten-Tag verkünden lassen,

lassen, welches wir E. L. unser jüngsten beschehnen Vertröstung nach, dessen ain wissens zu haben, vätterlicher Meynung nicht verhalten wollen und wirdet E. L. deren wir mit vätterlichen Hulden jederzeit wol geneigt, uns solch und ander Original-Schreiben, so wir E. L. hievor überschickt, wol wiederum zukommen zu lassen wissen. Datum Prag den 29. May Anno im 62ten.

102.

Churfürst Augusts zu Sachsen Schreiben an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 30. May.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser!

Ew. Kayſ. Maj. seind mein unterthänigste gantz willigste und gehorsame Dienst mit treuen Bleis zuvor. Allergnädigster Herr! Ew. Kayſ Maj. Schreiben den zwantzigsten dieß Monats datirt, belangend die Erstreckung und Prorogation des fürstehenden Churfürsten-Tags hab ich in Unterthänigkeit zu meinen Handen empfangen und verlesen und daraus gantz gerne vernommen, daß Ew. Kayſ. Maj. auf mein unterthänigste wohlmeynliche Erinnerung den Termin solches Churfürsten-Tags biß auf den zwantzigsten Octobris schierst künfftig gnädigst erlengert und verschoben und wiewol ich nicht zweifle, solche Zeit werde Ew. Kayſ. Maj. selbst am gelegensten, auch den andern meinen Mit-Churfürsten in Ansehung allerhand Umstände nicht zu wider sein, so vermerck ich es doch dahin, daß solches dem Churfürsten zu Brandenburg und mir, als den weitgeseßnen, fürnemblich zu Gnaden von Ew. Kayserl. Maj. geschehen, thue mich auch desselben meines Theils gegen Ew. Kayſ. Majest. unterthänigst bedancken und will vermittelst Göttlicher Hülff meine Sachen dermassen anstellen, damit ich auf solchen prorogirten Termin den zwan-

tzigsten

tzigsten Octobris eigner Person zu Franckfurt am Main erscheinen und dieser hochwichtigen Sachen beywohnen möge, daran mich auch anderst nichts, dann scheinliche Ehehafft (welche der Allmächtig gnädiglich verhüten wolle,) verhindern soll. Alsdann Ew. Kayſ. Maj. von dem Schreiben, so der Hochwürdige, mein besonder lieber Freund und Bruder, Ertzbischof und Churfürst zu Maintz, solches Churfürstentags halben an mich allbereit würde haben ausgehen lassen, gnädigst Meldung thun, will Ew. Kayſ. Maj. ich unterthänigst nicht verhalten, daß mir gedachts Ertzbischoffs und Churfürsten Ausschreiben, darinn der Termin auf den fünffzehenden Julii angestellt worden, vor wenig Tagen zukommen, und weil ich daraus befunden, daß uff Ew. Kayſ Maj. gnädigste Handlung und Direction solche Erforderungs-Schrifft der zwischen uns den Churfürsten aufgerichten Einung gemäß, auch sonsten der Form halben auf leidliche Maaß und fast die Meynnng gerichtet worden, wie Ew. Kayſ. Maj ich hiebevor mein unterthänigs Bedencken angezeigt (dessen dann gegen Ew. Kayſ. Maj. ich mich unterthänigst bedancke und ohne Zweifel zu Erhaltung guts Wi ens und ordentlicher Verrichtung dieser hochwichtigen Succession-Sachen in vil Weg dienstlich sein würdt,) so hab ich auch hierinnen einige weitere Difficultaet nicht machen wollen, sondern mich zu Besuchung solches Churfürsten-Tags gegen den Ertzbischoff gutwillig erbotten und allein des angesetzten Termins halben vermeldet, daß bey Ew. Kayſ. Maj. ich unterthänigst gesucht und gebeten, denselben biß ungeverlich nach Michaelis zu erlengern und zu erstrecken, wie Ew. Kayſ. Maj. solches aus beyliegender Abschrifft meines Schreibens an gedachten meinen Freund und Bruder, den Ertzbischofen zu Maintz, gnädigst zu befinden, will mich auch nunmehr auf dis Ew. Kayserl. Maj. Schreiben solchen benañten Tag destoweniger anfechten und irren lassen, stelle auch in kein Zweifel, S. L. und die andern meine Mit-Churfürsten werden sonderlich nunmehr, wann sie von Ew. Kayserl. Majest. solch Prorogation auch verständigt werden, damit gleichergestalt freundlich und wol zufriden sein, daß auch vielgemelter Ertzbischofe zu Maintz die Erstreckung den andern Churfürsten und mir wol ferner wird zu erkennen geben, das

hab Ew. Kayſ Maj. deren ich in Unterthänigkeit zu dienen ſchuldig und gantz willig, zu unterthäniger Antwort nicht wollen verhalten. Datum Lichtenhainn den dreyſſigſten May Anno im 62ten.

Ew. Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät

unterthänigſter gehorſamer

Auguſtus Hertzog zu Sachſen Churfürſt.

103.

Churfürſt Daniels zu Mayntz Schreiben an Kayſer Ferdinand I.

d. d. 1562. 31. May.

Allerdurchleuchtigſter / Großmächtigſter, Unüberwindlichſter Kayſer und Herr!

Ew Kayſ. Maj. ſein mein unterthänigſt gehorſam ſchuldig geflissen und gantz willige Dienſt ſtetes Vleis allezeit berait zuvor. Allergnädigſter Kayſer und Herr! Ew. Kayſ. Maj. unter dato gen 20. May an mich ausgangen Schreiben iſt mir geſtrigs Tags alhie überantwort, ſo ich mit gebürender Reverentz unterthenigſt empfangen und daraus die Bewegnüs der fort uff negſt den 15. Julii allerſeits angeſtellten Zuſammenkunfft gehorſamblich vernommen.

Und daß Ew. Kayſ. Maj. anfangs mein gethan Ausſchreiben und Erbieten zu ſondern genedigen Gefallen annemen, das thue gegen Ew. Kayſ. Maj. ich mich unterthenigiſt bedancken

und weren dernhalb solche genedigisten Zuentbüttens meiner Person halb unnöttig gewesen, indeme ich mich meines schuldigen gehorsamen erinnert, und was also fürgangen, aus treuhertzigem guettem Gemuth guetwillig und gehorsamblich geschehen und nachdem Ew. Kays. Maj. mein jüngst Schreiben neben Zuschickung der Rheinischen Churfürsten gethanen Erklerungen unzweifenlich nunmehr genedigist empfangen haben werden, und aber aus eingefallenen Gelegenhaitten Ew. Kays. Maj. in Rath befunden, obangeregten Termin berürter Zusammenkunfft auff ain andere geraumere Zeit, als nemblich uff den 20. Octobris schierst konfftig zu verschieben und zu erstrecken seyn; so lasse ich mir diesselbig uff Ew. Kays. Maj. genedigist Guterachten billich auch nit mißfallen, auch darauf Ew. Kayserl. Maj. ufferlegten genedigten Befehl nach, solches die andern Churfürsten, neben den zugefertigten Schreiben, denjenigen sie weisendt, zuverständigen nit unterlassen, sich darnach haben zu richten, und bin meines Theils unterthenigklich willig, meinem vorigen gethanen Erbieten selbiger Zeit, wie auch jetzo, da es zu Fürgang gereichen, geschehen, vermittelst Göttlicher Gnaden gehorsamblich nachzusetzen und an mir nichts erwinden zu lassen. Was mir dann von Sachsen und Brandenburgs L. für Erklärungen uff mein erst Schreiben einkommen, die sollen Ew. Kays. Majest. unseumblich auch zugeferttigt werden, welches alles Ew. Kays. Maj. uff Dero genedigst Schreiben ich nit verhalten sollen und thue damit Ew. Kays. Maj. (deren der Allmechtig Gott fridliche Regierung mit bestendiger Gesundheit und aller Wohlfarth verleihen wolle,) mich sambt mein Ertzstifft in Gnaden unterthenigst bevelchen. Datum zu St. Martinsburg in meiner Stadt Maintz den letzten May Anno 1562.

Ew. Kayserlichen Majestät

unterthenigster und gehorsamer
Churfürst.

Daniel Ertzbischoff zu Maintz.

104.

König Maximilians in Böhmen Schreiben an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 4. Jun.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster Römischer Kayser, gnädigster liebster Herr und Vater!

Ew. Kayserl. Maj. Schreiben mit Ubersendung des Churfürsten von Brandenburg Antwort, in Sachen betreffend die Besuchung des Churfürsten-Tags, hab ich gehorsamlich empfangen und Innhalts vernommen. Thue mich dessen gegen Ew. Kayserl Maj. Sönlichs Vleis bedancken und hiemit solch des Churfürsten Original Schreiben wiederum übersenden, die andern aber, so mir vor diesem worden, hab Ew. Kayf. Maj. ich albereit schon zugeschickt und thue mich Ew. Kayf. Majest. zu vätterlichen Gnaden gehorsams Vleis befehlen. Geben zu Lintz den vierten Tag Junii Anno im 62ten.

Ew. Römisch. Kayserlichen Majestät

gehorsamer Sun

Maximilian.

105.

Churfürst Johanns zu Trier Schreiben an Chur-Fürst Daniel zu Mayntz,

d. d. 1562. 7. Jun.

Unser freuntlich Dienst und was wir Liebs und Guts vermögen alzait zuvor. Erwürdiger in GOtt Vatter, besonder

lieber Freund und Bruder ! Wir haben, neben der Römisch. Kayserl. Majest. unsers Allergenedigsten Herrn, Schreiben E. L. an uns haltend Missiff empfangen und daraus freundlich vernomen, daß wie wol Jhr. Kayſ. Maj. den gen Franckforth von Ero. Kayſ. Maj. ausgeschribnen Churfürsten-Tag auf den 15. Julii schierst konfftig bestimbt, seinen Fürgang erraichen zu lassen wolgewilt gewesen, so wären doch Jr Kayſ. Maj. mitlerweil allerhand Ungelegenheiten fürgestossen, daß Jr Maj. berürten Churfürsten-Tag auf ein geraumere Zeit, als nemlich den 20ten schierst könfftigen Monats Octobris, zu prorogiren und zu erstrecken verursacht worden. Nun wären wir unsers Thails der Röm Kayſ. Maj. zu unterthenigsten Ehrn bemelten Tag, da derselbig seinen Fürgang erraicht, in der Person mit Göttlicher Hülff zu befuechen willig gewesen; dieweil aber aus der Kayſ. Maj. und E. L. Schreiben unterthenigtlich und freundlich verstanden, daß Jhr. Maj. immittelst gethanen Ausschreibens solche Ungelegenhaitten und Verhinderungen fürgefallen, daß sie denselben Tag etwas weiter hinaus nothwendiglich erstrecken muß, so lassen wir uns aus angezognen Ursachen solche Erstreckunge biß auf den 20ten Octobris wol gefallen und sein auff Jhrer Kayſ. Maj und E. L. anderwert gnedigs und freundlichs Suchen und Erinnern erbietig, wo E. L. und andere unsere Mit-Churfürsten gleichfalls erscheinen werden, bemelten erstreckten Tag geliebts GOtt aigner Person zu besuchen und alles das, so dem Heil. Reich Teutscher Nation, unserm geliebten Vaterlandt, zu Gedeyen und Wohlfarth geraichen mag, neben E. L. und andern unsern Mit-Churfürsten bestes Vleis berathschlagen und handeln zu helffen. Welches wir E. L. die uns zu allen freundlichen Diensten gantz willig hat, zu begerter Wieder-Antwort freund-brüderlicher Mainung nit haben wollen bergen. Datum Witlich den 7. Junii Anno im 62ten.

Johann von GOttes Genaden confirmirter zu Ertzbischoven zu Trier und Churfürst.

An Herr Danieln Ertzbischoven zu Maintz Churfürsten.

106.

Chur-Fürst Friderichs zu Pfaltz Schreiben an Chur-Fürst Daniel zu Maynz,

d. d. 1562. 8. Jun.

Unser freuntlich Dienst, auch was wir Liebs und Guts vermögen, alzeit zuvor. Erwirdigster besonder lieber Freundt und Bruder! Wir haben E. L. Schreiben neben ainer der Röm Kayſ. Maj. unsers allergenedigsten Herrn überschickten Missiff empfangen und aus demselben verstanden, daß der hievor ausgeschriben Churfürsten-Tag biß auf den 20. Octobris schierst konfftig etlicher Verhinderung halb erstreckt würdet, darbey wir es unsers Thails auch bewenden lassen, und seind nochmals des Erbiettens, sover E. L und die andere vier unsere Mit-Churfürsten auf bestimbte Zeit an der benannten Stet alle in den Personen erscheinen, alsdann, da uns der Allmächtig Gesundhait verleihen würdet, auch personlich daselbsten anzukumen, inmassen wir uns hievor gegen S. Kayſ. Maj. auch E. L. erklärt haben, welches wir E. L. hinwieder zu begerter Antwort nit verhalten wöllen, und seind derselben freundliche nachbarliche Dienst jeder Zeit zu erzaigen genaigt. Datum Heidelberg den 8. Junii Anno 1562.

Friederich von GOttes Gnaden Pfaltz, Graf bey Rein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchses und Churfürst, Hertzog in Bayrn.

An Herrn Danieln Ertzbischoven zu Maynz, Churfürst.

107.

Chur-Fürst Johann Gebhards zu Cölln Schreiben an Chur-Fürst Daniel zu Maintz,

d. d. 1562. 14. Jun.

Unser freundlich Dienst und was wir Liebs und Guts vermögen, zuvor. Erwürdigister in GOtt Vatter, besonder lieber Freund und Bruder! Wir haben E. L. Schreiben des Datum in der Stat Maintz, den letzten May, samt der Röm. Kayſ. Maj. unsers allergenedigisten Herrn Schrifft wol empfangen und daraus die Prorogation Irer Kayſ. Maj. und unser der Churfürsten Zusammenkonfft biß auf den 20. zukommends Monats Octobris vernomen. Dieweil dann solches aus Irer Kayſ. Maj. zugestandnen Sachen und Geschefften, daß auch mer dann ainer unserer Mit-Churfürsten angeregten Tag gern etwas erstreckt sehen wolten, entstanden, so soll uns bemelte Prorogation auch nit zuwider sein und wollen mit Verleihung Göttlicher Hülff auf bestimbte Zeit neben E. L. und andern unsern Mit-Churfürsten zu Franckfurth erscheinen, welches wir E. L. zu begerter Wiederantwort nit sollen verhalten und seind derselben zu freuntlicher brüderlicher Willfarung und Diensten jederzeit berait. Datum Bruel am 14. Junii Anno im 62ten.

Johann Gebhart von GOttes Genaden erwehlter und bestätigter zu Ertzbischoven zu Cölln und Churfürst, Hertzog zu Westphalen und Engern.

An Herrn Danieln Ertzbischoven zu Maintz und Churfürst.

108. Chur-

108.

Chur-Fürst Daniels zu Maintz Schreiben an Kayser Ferdinand I. d. d. 1562. 16. Jun.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster Unüberwindlichster Kayser und Herr!

Ew. Röm. Kayſ. Maj. ſein mein unterthenigiſt gehorſam, ſchuldig, gefliſſen und gantz willig Dienſt, ſtettes Vleis allezeit berait zuvor. Allergenedigſter Kayſer und Herr! Was immittelſt Ew. Kayſ. Maj. pro allergnädigſten Prorogation der angeſtellten Franckfurthiſchen Verſamblung halb ſich baide Ew. Kayſ. Maj. Churfürſten Sachſen und Brandenburg auf mein erſt Ausſchreiben gegen mir in Antwort erklärt, das thue derſelbigen ich, meinem unterthenigſten Erbieten nach, hiemit abgeſchrieben gehorſamblich überſenden.

Dieweil ich dann auff angeregte Erſtreckung, ſo, Ew. Kayſ. Maj. allergenedigſten Befehl nach, Inhalt meines jüngſten Schreibens, Iren allerſeits Liebden zu wiſſen verſchafft, ich deren Erklärungen erwarten bin, ſo ſollen dieſelbigen Ew. Kayſ. Maj. nach deren Einantwortung unverzüglich, auch genedigſten Bericht von mir unterthäniglich empfahen. Welches Ew. Kayſ. Maj. als meinem allergnädigſten Herrn, ich in ſchuldiger Gehorſam unterthäniglich nit verhalten ſoll, derſelbigen von dem Allmächtigen alle glückliche Wohlfarth mit langwieriger Geſundheit wünſchen und mich deren zu Gnaden gehorſamblich ſambt meinem Ertzſtifft bevelchen thue. Datum Aſchaffenburg den 16. Junii Anno 1562.

Ew. Römiſch Kayſerlichen Majeſtät

unterthänigſter und gehorſamer
Churfürſt
Daniel Ertzbiſchoff zu Maintz.

109.

Chur-Fürst Daniels zu Mayntz Schreiben an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 21. Jun.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigister / Unüberwindlichster Kayser und Herr!

Ew. Kais. Maj. sein mein unterthenigist gehorsam, schuldig geflissen und gantz willig Dienst stetes Vleis allzeit zuvor. Allergenedigister Kaiser uns Herr! Was seithero meines jüngsten Schreibens uff die beschehen Prorogation der zu Franckforth angestelten Zusammenkunfft mir von den Reinischen Churfürsten für Erclerungen eingeantwort, davon thue Ew. Kayſ. Maj. ich hieby Abschrifften underthenigklich übersenden, mit diesem ferrerm gehorsamblichen Erbieten, so ehist Sachsen und Brandenburgs Resolution mir einkommen, Ew Kayſ. Maj. derselbigen auch unverziglich in Underthenigcait zu vergwissen, und thue darmit Ew. Kayſ. Maj. glückselige Regierung mit langwieriger Gesundhait wünschen, auch darbey mich sambt meinem Ertzstifft zu Gnaden gehorsamblich bevelchen. Datum Aschaffenburg den 21. Junii Anno im 1562ten.

Ew. Kayserlichen Majestät

underthenigster und gehorsamer
Churfürst

Daniel Ertzbischoff zu Maintz.

II O.

König Maximilians in Böhmen Schreiben an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 22. Jun.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster Römischer Kayser, gnädigster liebster Herr und Vatter!

Ew. Kayſ. Majeſt. Schreiben vom 16. diz Monats mit der dreyen Churfürſten von Maintz, Sachſen und Brandenburg Antworten, ſo Ew. Kayſ. Maj von wegen des prorogierten Churfürſten-Tags gethan, hab ich gehorſamblich empfangen und vernomen und befinde, daß die Erſcheinung Ihrer dreyer Liebden auf den jüngſt benennten Termin richtig, zweifel auch nicht, die andern drey Churfürſten werden ſich gleichergeſtalt willfährig und unbeſchwert finden laſſen. Demnach überſende Ew Kayſ. Maj. ich angeregte Original-Schreiben gehorſamblich wiederumb zue und thue Ew. Kayſ. Maj. mich daneben zu ferren vätterlichen Gnaden gehorſambs Vleis bevelchen. Geben zu Lintz den zwen und zwantzigſten Junii Anno im zwai und ſechtzigiſten, unſers Behemiſchen Reichs im vier und sechtzigiſten.

Ew. Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät

gehorſamer Sun

Maximilian.

III.

Chur-Fürſt Auguſts zu Sachſen Schreiben an Chur-Fürſt Daniel zu Maynz,

d. d. 1562. 27. Jun.

Unſer freundlich Dienſt und was wir mehr Liebs und Guts vermögen, zuvor Hochwürdiger, beſonders lieber Freund

und Bruder! E. L. Schreiben am dato Maintz den letzten May, darinnen Sie uns freundlich zu erkennen geben, welchergestalt die Röm. Kayſ. Majest. unſer allergenädigſter Herr, den hiebevor durch E. L. benannten Churfürſten, Tag biß auf den zwantzigſten Octobris nechſtkünfftig zu Franckfurth einzukommen erſtreckt, haben wir empfangen und verleſen. Weil wir uns dann zu erinnern wiſſen, was wir uns in unſer nähern Antwort an Ew. L. uff den Fall, da die Erſtreckung biß nach Michaelis geſchehe, gutwillig und freundlich erbotten, ſo laſſen wir uns ſolche beſchehne Prorogation unſers Thails auch gefallen und ſind vermittelſt Göttlicher Hülff willens, auf den jetztbeſtimbten 20. Octobris, ſo fern E. L. und die andern Mit-Churfürſten gegen Franckfurth am Main an der aigner Perſon kommen und wir nicht durch ſcheinliche Chafften daran verhindert werden, uns gleichergeſtalt dahin zu begeben, und neben allerſeits E. L. dieß berathſchlagen und bedencken zu helffen, ſo zu gemainer des Heil. Reichs Wohlfarth dienſtlich und nützlich ſein mag. Das wolten wir E. L. hinwiederumb zu freundlicher Antwort nicht verhalten und ſeindt derſelben zu freuntlicher und brüderlicher Willfahrung und Dienſt hinwieder auch jederzeit wohlgeneigt. Datum auf unſerm Schloß Zſchopaw den 27. Junii Anno im 62ten.

Von GOttes Gnaden Auguſtus Hertzog zu Sachſen, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarſchalck und Chur-Fürſt, Land-Graf in Thüringen Marggraf zu Meißen und Burggraf zu Magdeburg.

An Herrn Danieln Ertzbiſchofen zu Maintz und Churfürſt.

(o)

112.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an Marckgraf Johann Georg zu Brandenburg,

d. d. 1562. 28. Jun.

Ferdinand ꝛc. Wir werden bericht, daß D. L. unsers freuntlichen geliebten Sohns König Maximilians zu Behaim Wahl-Sachen halben mit unserm lieben Vettern und Fürsten Hertzog Christoffen zu Würtenberg vilerlai vertreuliche guethertzige Conversation gehabt und S. L. die Sachen fürter an Orten und Enden, da es die Notturfft erfordern würde, zu befürdern mit allem emsigen Vleis commendirt, welches wir D. L. halben zu sondern gnädigen angenemen Gefallen verstanden, sagen D. L. deßhalben gantz gnädiglichen Danck. Wir wollen auch, samt gemelten unsern geliebten Sohn, solche D. L. guthertzige Neigung, so sie zu uns und demselben unsern freundlichen geliebten Son trägt, hinwiederumb gegen D. L da sich die Gelegenhait dermassen begiebt, mit allen Gnaden und freuntlichen Willen zuerkennen unvergessen sein. Welches wir D. L. genediger Mainung nit verhalten wollen. Datum zu Prag den 28. Junii Anno im 62ten.

An Marggraf Hans Georgen zu Brandenburg.

113.

Chur-Fürst Daniels zu Maynz Schreiben an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 6. Jul.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster, Unüberwindlichster Kayser und Herr!

Ew. Kayserl. Maj. seyen mein unterthenigst gehorsam, schuldig geflissen und gantz willige Dienst stettes Vleis allezeit berait zuvor. Allergenedigster Kayser und Herr! Auf die Prorogation der angestellten Franckfurthischen Zusammenkunfft durch mich beyden Ew. Kayserl. Maj. Churfürsten Sachsen und Brandenburgs Liebden übersandt, ist mir von Beyden ihren Liebden gestrigs Tags durch meinen abgefertigten Botten Wieder-Antwort einkommen, darinnen sich Ihre Liebden der persönlichen Erscheinens halben zue angesetzten prorogierten Tag erclärn, wie E K. M. aus beyverwarten unterschiedlichen Copeyen allergnädigst zu vernemen, so Ew. Kayſ. Maj. Ich meinen vorigen allerunterthenigsten Erbieten nach gehorsamblich unverhalten nicht lassen sollen und thue damit Ew. Kayſ. Maj. als meinem allergenädigsten Herrn, ich mich, zusamt meinen Ertz-Stifft, zu Gnaden zum unterthänigsten befehlen, auch von dem Allmächtigen friedlich glücklich Regiment wünschen. Datum Aschaffenburg den 6. Julii Anno 1562.

Ew. Kayserl. Majestät

unterthänigster und gehorsamer
Chur-Fürst
Daniel Ertzbischof zu Mayntz.

114.

Landgraf Philipps zu Hessen Schreiben an König Maximilian in Böhmen,

d. d. 1562. 6. Jul.

Durch-

Durchleuchtigster/ Großmächtigster König!

Ew. Königl. Würden sein unsere freundliche Dienst und was wir Liebs und Guts vermögen zuvor. Besonders lieber Herr und Oheim! Wir haben Ew. Königl. Würden Schreiben unterm Dato Lintz den 10ten Tag Junii empfangen, gelesen, bedancken uns gegen Ew. Kön. Würden des genedegen Erbietens und zugeschickten Zeitung und wollen demnach Ew. Königl. Würden nicht bergen, daß wir nach aller Möglichkeit nicht allein bey dem Pfaltz-Grafen, Chur-Fürsten, sondern auch dem Chur-Fürsten zu Sachsen befordert, daß Ew. Königl. Würde die Administration und Succession am Reich erlange, wie wir dann auch solches hinfürter zu thun uns befleissen wollen; dann wir wol gedencken können, so die Röm. Kayſ. Maj. Ew Königl Würden Herr Vatter, mit Tod abgehen, das doch GOtt lange genediglich verhüten wolle, und kein Successor am Reich vorhunden wäre, was Nachtheil dem Heil. Reich Teutscher Nation daraus ervolgen könte, so gönnen wir auch solcher Dignitæten und Ehren Niemands liebers als Ew. Königl. Würden.

Wir sein auch bey den Pfaltz-Graven Chur-Fürsten gewesen und vielerley mit Seiner Liebden darvon geredt, befinden, daß S. L. ein gantz gut und freundlich Vertrauen zu E. Königl. Würden tragen. Hoffen auch, es solle auf solchen Tag deßhalben etwas fruchtbarlichs ausgerichtet werden.

Als aber Ew. Königl. Würden Gesinnen, daß wir uns den 20. Tag des Monats Octobris gen Franckfurth verfügen wollten, wären wir Ew. Königl. Würden in dem und mehrern zuwillfahren gantz geneigt; weil aber solches ein Chur-Fürsten-Tag ist, will uns, wie Ew. Königl. Würden vernünfftiglich zuermessen haben, nicht geziemen, alda anzukommen, dann solches den Chur-Fürsten allerlai Nachgedenckens machen würde.

Wollen aber nicht unterlassen, auf bemelten Chur-Fürsten-Tag zu Franckfurth jemands von unsern Räthen zu Ew. Königl. Würden zu schicken und hoffen wir auch noch vielmal zu Ew. Königl. Würden zu kommen.

Welches Ew. Königl. Würden wir auf Ihr Schreiben anzeigen und seind Ew. Königl. Würden dienstlichen Willen zu erzeigen gantz geneigt. Der Allmächtig GOtt wolle Ew. Königl. Würden an Seel und Leib und glücklicher Wohlfarth lang erhalten. Datum Ziegenhain am 6. Julii Anno im 62ten.

Philips von GOttes Gnaden
Land-Grafe zu Hessen Grafe
zu Catzenellebogen.

115.

Chur-Fürst Joachims zu Brandenburg Schreiben an Chur-Fürst Daniel zu Maintz,

d. d. 1562. Donnerst. nach Viti.

Unser freundlich Dienst zuvor. Ehrwürdigster in GOtt, besonder lieber Freund und Bruder! Auf E. L. abermals Schreiben wollen derselbigen wir freundlichen nicht verhalten, daß die Röm. Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr, uns Ihre Kayf. Maj eingefallne Ungelegenheit und Verhinderung, davon E. L. in ihren Schreiben vermelden, unlängst vergangen selbst auch allergnädigst zugeschrieben. Wann dann von E. L. der Tag zu des Heil. Reichs Chur-Fürsten Zusammenkonfft darauf biß auf den 20. Octobris schierst erstreckt, ist uns dasselbig viler Ungelegenheit halber, die uns, wann derselb den 15. Julii sein sollen, vorgefallen, wie wir E. L. dieselben im jüngsten unsern Schreiben weitter vermeldet, auch gar viel gelegener, wollen auch unsere Sachen darnach richten, daß wir den

wieder

wieder angesetzten Tag mit Göttlicher Verleihung gewißlich persönlich mögen besuchen, und uns ausserhalb GOttes Gewalt daran nichts lassen behindern, seind auch E. L. hinwieder freundlichen zu dienen willig. Datum Cölln an der Sprew, Donnerstag nach Viti Anno im 1562ten.

Joachim von GOttes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, zu Stettin Pommern und in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen.

An Herrn Danieln Ertz-Bischoven zu Maintz und Chur-Fürsten.

116.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an König Maximilian in Böhmen,

d. d. 1562. 11. Jul.

Wir Ferdinand ꝛc. entbieten dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Maximilian König zu Böheim ꝛc. Durchleuchtigster Fürst, freundlicher lieber Sun. Als wir E. L. von 2. dieses Monats unsers lieben Neven und Churfürsten des Ertzbischoven zu Maintz Original-Schreiben, samt beyverwarten Copeyen der andern dreyen Reinischen Chur-Fürsten an S. L. ausgegangner Antwort, Besuchung des prorogirten Chur-Fürsten-Tags belangend, überschickt, ist uns beyliegend unsers lieben Neven und Chur-Fürsten, des Ertzbischoven zu Cölln ꝛc. Schreiben, darin S. L. auf gemelten Chur-Fürsten-Tag aigner Person erscheinen, sich erbeut, zukommen, welches wir E L auch über-

übersenden wollen, dessen ein Wissens zu haben, und wirdet E. L. nach Ersehung berürts Cöllnischen Schreibens uns dasselb samt dem jüngsten Maintzischen Schreiben und dabey liegenden Copeyen wieder zukommen zu lassen wissen und seind E. L. mit vätterlichen Hulden jederzeit wolgenaigt. Datum zu Prag den 11. Julii. Anno im 62ten.

117.

König Maximilians in Böhmen Schreiben an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 13. Jul.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster Römischer Kayser, gnädigster liebster Herr und Vatter!

Ew. Kayſ. Maj. genedigſt Schreiben hab ich, samt dem, was die Chur-Fürsten von Trier, Cölln und Pfaltz dem Chur-Fürsten zu Maintz des prorogierten Tags halben zu Franckfurth am Mayn für Antwort gegeben und dann Maintz Ew. Kayſ. Maj. selbſt zugeschrieben ꝛc. empfangen, gehorsamblich und Sohnlich vernumen, sag Ew. Kayſ. Maj. umb dern vätterliche Mittheilung gehorsamblich Danck und schick demnach Ew. Kayſ. Maj. solche der wolgemelten Churfürsten Schreiben und Abschrifften hiemit gehorsamblich wiederumb zue.

Daß dann Ew. Kayſ Maj. mein Bedencken, ob ich mein freuntlichen lieben Vettern, den Hertzogen von Würtenberg, auf Meinung, wie den Landgrafen von Hessen, Ew. Maj. zu Ehrn auf obbemelten Franckfurthischen Tag zu erscheinen ersuchen sollte, da will Ew. Kayſ. Maj. ich gehorsamlich mein Bedencken

dencken nit bergen. Nachdem sich, wie E. Maj selbst melden, der von Würtenberg in dieser Wahlhandlung gantz freundlich, getreulich und aufrichtig erzeigt und bey Pfaltz, daß er zu jetzigen Sinn kommen, nicht wenig Ursach gegeben, so trüge ich Sorg, da Jhn E. Maj nicht selbst aldahin gen Franckfurth sowol als Bayern und Gülich beruffen und also der Ehrn anlegen solten, daß es bey Jhme, als der dannoch auch Ew. Maj. mit nahender Verwandtniß zugethan, nicht zu geringen Verwiß und sonst allerley Nachdenckens gereichen würde, zu dem, so wissen Ew. Kayserl. Maj wie er dannoch in Zeit fürfallender Noth daselbst zu Franckfurth uf mehr Weg nützlich und ersprießlich zu gebrauchen sein würd mögen, daß ich derhalben der Meynung wär, Ew. Kayf. Maj. hätten Jn selbst, immassen wie Bayern und Gülich, geschrieben und expresse gen Franckfurth zu Ew. Maj. erfordert, aber dem Landgrafen von Hessen, nachdem er dannoch ein alter fürnehmer Fürst des Reichs und bey den andern Chur- und Fürsten nit in geringen Ansehen ist, Ew. Kayserl. Majest. Jhme berürte Franckfurthische Zusammenkunfft auch zuwissen machen und daß Ew. Kayf. Maj. Jhne daselbst wohl leyden möchten, darinn Anregen gethan. Dann wiewol solches noch vor guter Zeit auf Ew. Kayf. Maj. genedigst und vätterlich Gutachten durch mich beschehen, so acht ich doch, daß Ew Majest. Jhme billich auch die Ehr anlegen und Jhme sonst verschmähen oder zu andern Nachgedencken Ursach geben solte; doch stehet solches zu Ew. Kayf. Maj. genedigsten Wohlgefallen.

Was aber Ew. Kayf. Maj vorhabende Verordnung bey der Stat Franckfurth Item Beschreibung ettlicher stattlicher Personen zu Räthen daselbsthin und der andern zu Ew. Kayf. Maj. gen Prag belangt, in dem allen weiß ich nichts zu verbessern, sondern laß mir solches durchaus gehorsamblich gefallen hab Ew. Kayf. Maj. ich zu begehrter Antwort gehorsamblich nicht mögen verhalten und thue Ew. Kayserl. Majest. mich zu vätterlichen Gnaden nnd Gunst gehorsamblich befehlen. Ge-

ben zu Wien den dreyzehenden Tag Julii, Anno im zwey und sechtzigsten.

Ew. Röm. Kayserl. Majest.

gehorsamer Sun
Maximilian.

118.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an König Maximilian in Böhmen,

d. d. 1562. 20. Jul.

Wir Ferdinand entbieten dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Maximilian, König zu Böheim ꝛc Durchleuchtigster Fürst, freundlicher lieber Sohn! Weß sich unsere liebe Oheimen, baide Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg, von wegen Persönlicher Besuchung des prorogirten Chur-Fürsten-Tags gegen unsern lieben Neven und Chur-Fürsten, den Ertzbischofen zu Maintz, erbotten, das haben E. L. ab hiebey verwartten Copeyen, so gemelter unser lieber Neve, der Chur-Fürst zu Maintz, uns diese Tag überschickt und wir E. L. desselben auch ain Wissens zu haben, hieneben, samt gemelts unsers Neven, des Ertzbischoven zu Maintz, deßhalben an uns gethanen Schreiben übersenden, ferer zu vernehmen.

Und nachdem wir vom 2. gegenwärtigs Monats E. L. etlicher Puncten halben die Wahl-Handlung betreffend schreiben und auf dieselben E. L. Sönlich und räthlich Gutbedüncken begern lassen, uns aber dasselb biß daher noch nit zukommen und dann die Zeit des Chur-Fürsten-Tags immerdar näher herzustreicht und also die Notturfft erfordern will, daß wir uns derselben Puncten halben entlich einmal entschliessen, so ist unser

ser vätterlich Gesinnen E. L. wolle Ihr Sönlich Gutbedüncken auf berürte Puncten umb so viel desto mehr befürdern und uns dasselb samt Wieder-Ubersendung der hiebey verwartten und etlicher anderer E. L. hievor überschickten Schreiben mit ehisten zukommen lassen, das gereicht uns von E. L. deren wir mit vätterlichen Hulden jederzeit wohlgeneigt, zu sondern angenehmen guten Gefallen. Datum zu - - - den 20. Julii Anno im 62ten.

119.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an verschiedene seiner Räthe,

d. d. 1562. 20. Jul.

Ferdinand ꝛc.

Nachdem durch gnädige Verleihung des Allmächtigen die Handlung künfftiger Succession am Reich, derhalben wir nunmehr so weit gebracht worden, daß allerseits Inen zu ferer Berathschlagung Tag und Malstat fürzunemen, und auf den 20. Octobris schierst konfftig samt und neben uns aigner Person in unser und des Reichs Stat Franckfurth am Main zu erscheinen gefallen lassen, und wir demnach entschlossen seind, mit Verleihung des Allmächtigen [illegible] freundlichen geliebten Sohn, König Maximilian zu Böheim, auf obbestimbten Tag zu Franckfurth gewißlich einzukommen, auch etliche stattliche ansehnliche der Reichs-Sachen erfahrne Personen, die wir in Rathschlägen gebrauchen mögen, mit uns dahin zu nemen für ain Notturfft angesehen, so haben wir dich für aine unter solchen Personen fürgenomen, und ist demnach unser gnädig Begehrn, du wollest deine Sachen darnach richten und dich dermassen gefast machen, daß du auf berürten 20. Tag schierst konfftigs Monats Octobris daselbst zu Franckfurth bey uns erscheinen, unsers fernern Bescheids erwarten und in Sachen, da-

rinne wir deines Raths bedörffen möchten, uns das best getreuist rathen mögest, daran thust du uns ain sonder angenembs guets Gefallen in Gnaden zu erkennen. Datum zu Climnitz den 20. Julii Anno im 62ten.

An den Landvogt Ilsung.

Item an Graf Georgen von Helffenstain.

Item an D. Zasium, doch diesen Beyden mit den Aenderungen ad marginem verzaichnet.

120.

König Maximilians in Böhmen Schreiben an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 26. Jul.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster Römischer Kayser / gnädigster liebster Herr und Vatter!

Was der Hochgebohrne Fürst, mein freundlicher lieber Oheim der Alt Landgraf zu Hessen, mir auf mein jüngst gethan Schreiben in Sachen betreffend die vorstehende der Chur-Fürsten Zusammenkunfft gen Franckfurth am Mayn wiederumb für Antwort zugeschrieben, davon schick Ew. Maj. ich hienneben Abschrifft, dessen also und was S. L. der Erscheinung halben (nachdem es ein Chur-Fürsten-Tag sein soll,) für Bedencken trägt, ain Wissen zu haben, gehorsamblich zue und thue

mich

mich dabey Ew. Kayserl. Majestät Sönlich befehlen. Geben zu Wien den 26. Julii Anno im zwey und sechtzigsten.

Ew. Römisch-Kayserl. Majest.

gehorsamer Sun

Maximilian

121.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an die Hertzoge zu Bayern und Jülich,

d. d. 1562, 28. Jul.

Ferdinand 2c.

Welchermassen wir nunmehr eine gute Zeithero mit unsern und des Heil. Reichs Chur-Fürsten könfftiger Succession halben am Reich (davon wir dann D. L. hievor lengst Anzeigung gethan,) stattliche vleissige Handlung pflegen lassen, dessen wird sich D. L. sonder Zweiffel noch wohl zu erinnern wissen. Nun wollen wir D. L. freundlicher gnädiger Meynung nit bergen: Nachdem gemelte unsere und des Reichs Chur-Fürsten zu ferrer Berathschlagung Tag und Malstat fürzunemen für gut angesehen und wir derhalben Iren Liebden den 20. Tag schierst könfftigs Monats Octobris in unser und des Reichs Stat Franckfurt zusammen zu kommen benennt, daß uns allererst bey kurtzen Tagen her von gemelten Chur-Fürsten Schreiben zukommen, darinnen Ire Liebden Inen allerseits solchen Tag auch die Malstat der Zusammenkonfft freundlich gefallen lassen, solchen Tag auch selbs aigner Person zu besuchen sich erbieten, also daß wir nunmer der gäntzlichen Zuversicht, solcher Tag werde nit allain seinen Fürgang erraichen, sondern auch die fürhabende Tractation mit gnädiger Verleihung des All-

mächtigen zu fruchtbarlicher gewünschter Entschafft gelangen, und derwegen auch endlich entschlossen seind, mit Göttlicher Hülff und Verleihung auf berürten 20. Octob. samt und neben unserm freundlichen geliebten Sohn König Maximilian zu Franckfurth aigner Person zu erscheinen.

Dieweil wir dann D. L. der sondern nahen Verwandniß nach, damit dieselb uns zugethan, als unsern lieben Son, Vettern und ansehnlichen fürnehmen Fürsten des Reichs, gern bey uns auf berürtem Tag daselbst zu Franckfurth sehen wollten, uns D. L. getreuen Raths, Hülff und Beförderung in fürfallenden Sachen zu gebrauchen; so ist demnach unser freundlich gantz gnädig Gesinnen und Begehrn an D. L. die wolle uns und gemelten unserm freundlichen geliebten Sohn zu unterthenigen freundlichen Ehren und Gefallen auf obberürten Tag zu Franckfurth neben uns erscheinen und bey der fürhabenden Tractation und Handlung uns einen freundlichen Beystand thun und sich hierinn gutwillig und willfährig und endlich dermassen erzaigen, wie unser sonder gnädigs Vertrauen zu D. L. stehet, das sind wir samt gemelten unserm freundlichen geliebten Sohn gegen D. L. hinwiederumb mit allem gnädigen freundlichen Willen zu erkennen und in Guten nit zu vergessen genaigt. Datum zu Climnitz den 28. Julii Anno im 62ten.

An Hertzog Albrecht in Bayern,
item an Hertzog Wilhelmen
zu Jülich.

122.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an Hertzog Christoph zu Würtemberg, d. d. 1562. 28. Jul.

Ferdinand ꝛc.

Welchermassen wir nunmehr eine gute Zeit her mit unsern und des Heil. Reichs Chur-Fürsten künfftiger Succession halben

am

am Reich stattliche fleißige Handlung pflegen lassen, dessen wird sich D L sonder Zweifel wol zu erinnern wissen.

Nun wollen wir D. L. gnädiger Meinung nit bergen, nachdem gemeldte unsere und des Reichs Chur-Fürsten zu ferner Berathschlagung Tag und Malstat fürzunemen für gut angesehen und wir derhalben Irer L. den 20. Octobris schierst konfftig in unser und des Reichs Statt Franckfurth zusammen zu kommen benannt, daß uns allererst bey kurtzen Tagen her von gemelten Chur-Fürsten Schreiben zu kommen, darinnen Ihre L. Inen allerseits solchen Tag auch selbs aigner Person zu besuchen sich erbieten, also daß wir nunmehr der gäntzlichen Zuversicht, solcher Tag werde nicht allein seinen Fürgang erraichen, sondern auch die fürhabend Tractation mit genädiger Verleihung des Allmächtigen zu fruchtbarlicher gewünschter Entschafft gebracht werden mögen und derwegen auch endlich entschlossen seind mit Göttlicher Hülff und Verleihung auf berürten 20. Octobris samt und neben unserm freundlichen geliebten Sohn König Maximilian zu Franckfurth aigner Person zu erscheinen.

Dieweil wir dann D. L. der sondern nahen Verwandniß nach, damit dieselb uns zugethan, als unsern lieben Vettern und ansehnlichen fürnehmen Fürsten des Reichs, der sich hievor nit allein auf unser Begern, sondern auch für sich selb, und also aus sonderm unterthänigen freundlichen Willen in dieser Sachen gantz gutwillig und nützlich gebrauchen lassen, und unsers Verhoffens in Vortstellung derselben nit weniger gutwillig gebrauchen zu lassen, geneigt sein würdet, gern bey uns auf berürten Tag daselbst zu Franckfurth sehen wolten, uns D. L. getreuen Raths, Hülff und Beförderung in fürfallenden Sachen zugebrauchen; so ist demnach unser gantz gnädigs Gesinnen und Begehrn an D. L. die wolle uns und gemelten unsern freundlichen geliebten Sohn zu unterthänigen freundlichen Ehren und Gefallen auf obberührten Tag zu Franckfurth neben uns erscheinen und uns bey der vorhabenden Tra-

ctation

Station und Handlung einen freundlichen Beystand thun, und sich hierinn gutwillig und willfährig und endlich dermassen erzaigen, wie unser sonder gnädig Vertrauen zu D. L. stehet, daran thut uns D. L. ein sonder angenehms Guts Gefallen, gegen D. L. hinwiederumb in allen Gnaden zuerkennen. Datum zu Climnitz den 28. Julii Anno im 62ten.

An Hertzog Christophen zu Würtenberg.

123.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an Landgraf Philipp zu Hessen,

d. d. 1562. 28. Jul.

Ferdinand ꝛc. Dein L. wird sonder Zweifel aus gemeinen Geschrey vermommen haben, was wir künfftiger Succession halben am Reich mit unsern und des H. Reichs Chur Fürsten nunmer eine gute Zeither für stattliche fleißige Handlung pflegen lassen. Nun wollen wir D. L. gnädiger Meynung nit bergen, (prosequere aus dem Concept an Würtemberg biß auf den §. dieweil wir daß ꝛc. exclusive und für denselben zu setzen): Dieweil wir daß D. L. als ainen nunmehr alten verständigen fürnemen und ansehnlichen Fürsten des Reichs, den wir nach so langer Zeit gern einmal wiederumb sehen wolten, auf berürten Tag bey uns wohl leiden möchten, uns D. L. getreuen Raths, Hülff und Beförderung in fürfallenden Sachen zugebrauchen; so ist demnach unser gantz gnädig Gesinnen und Begehrn an D. L. die wolle uns und gemelten unsern freundlichen geliebten Sohn zu unterthänigen freundlichen Ehren und Gefallen auf berürten Tag zu Franckfurth neben uns erscheinen und sich hierhierinn gutwillig und willfährig und endlich dermassen erzaigen, wie wir uns zu D. L. als der die Malstat gantz nahend und gleichsam für der Thür gelegen und derwegen solchen Tag zu besuchen umb so vil desto weniger beschwerlich seyn wirdet, genediglich versehen, daran thut uns D. L. ain sonder angenembs guts Gefallen, gegen D. L. hinwiederumb mit allen Gnaden zu erkennen. Datum zu Climnitz den 28. Julii Anno im 62ten.

An Landgrafen Philipsen zu Hessen.

124. Kay-

124.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an die Stadt Franckfurt,

d. d. 1562. 28. Jul.

Ferdinand ꝛc.

Ersamen lieben Getreuen! Wir geben euch genediglich zu erkennen, daß wir uns etlicher statlicher unser und des Heil. Reichs Obliegen und Sachen halben mit unsern und des Heil. Reichs Churfürsten auf den 20. Octobris schierst konfftig daselbst bey euch ainer gemainen Zusammenkunfft freundlich vergleichen, und derwegen entschlossen seind, mit Verleihung des Allmächtigen samt und neben gemelten unsern und des Reichs Churfürsten, auch unserm freundlich geliebten Sohn, König Maximilian zu Böheim, auf obbestimbten Tag daselbst bey euch aigner Person einzukommen, und ist demnach unser gnädig Gesinnen und Begehrn, ihr wollet euch mittler Zeit mit aller Beraitschafft gefast machen, und dermassen Fürsehung thun und Ordnung geben, damit wir und gemelter unser geliebter Son, auch unsere und des Reichs Churfürsten, und was sonst mehr für Fürsten mit uns dahin kommen möchten, samt unserm und Ihrer L. Hofgesinndt mit Herberg füglich unterkommen, auch mit allerley Victualien, Profiant, Fütterung und andere Notturfft fürsehen sein und solches alles in ainem ziemblichen gleichmeßigen Werth haben und bekommen mögen. Wir sind auch gnädiglich bedacht, unsern Hofquartiermaister zu rechter Zeit zu euch abzuferttigen und für uns und unser Hofgesindt Herberg einnemen zu lassen, demselben werdet ihr zu Verrichtung seines Befehls alle gute Hülff, Fürderung und Anwaisung zu erzaigen wissen, daran thut ihr uns ain sonder guts Gefallen in Gnaden zu erkennen. Datum zu Climnitz den 28. Julii Anno im 62ten.

An den Rath zu Franckfurth.

125.

Hertzog Albrechts in Bayern Schreiben an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 4. Aug.

Allerdurchleuchtigster, Großmechtigister Kaiser!

Ew. Kayſ. Maj. sein mein gantz unterthenig Dienſt in aller Gehorsam jeder Zeit zuvor berait. Allergenedigister Herr Vatter, Vetter und Schwäher! Ew. Kayſ. Maj. Schreiben, ſo Sy mir aus Climnitz vom 28. Julii jüngſt verſchienen gethan, mit dem Sy genedigist begern, weil alle Churfürſten Jnen den 20. Tag künfftigs Monats Octobris negſt Handlung halb von wegen der Succeßion am Reich in der Stat Franckfort zuſamen zu komen gefallen laſſen, ſolchen Tag auch ſelbs eigner Perſon zu beſuchen ſich erbietten, daß demnach Ew. Kayſ. Maj. und derſelben freuntlichen geliebten Sun, der Künigl. Würde, meinem freundlichen lieben Herrn Vettern, Schwager und Bruder ich zu unterthänigen freundlichen Ehrn und Gefallen neben denſelben auf obberürten Tag zu Franckforth erſcheinen und bey der vorhabenden Tractation und Handlung Beyſtand thun wolt, das alles hab ich ſeines weitern Jnhalts in Unterthänigkeit vernommen. Weil mir dann nichts liebers, dann worinn Ew. Kayſ. Majeſt. und deren Zugehörigen ich zu Ehren, Nutz und guten immer wilfahren und handlen könnt; alſo will vermittelſt der Gnaden des Allmächtigen GOttes ſolchem Ew. Kayſ. Maj. gnädigſten Begehrn ich gehorſamblich nachkommen und in dem und andern zu Ew. Kayſ. Maj. genedigſten Gefallen mich verhofflich unterthenig beweiſen. Das wollt Ew. Kayſ. Maj. (der ich mich bevelche) ich in Gehorſam zu Antwort nit verhalten. Datum auf meinem Schloß Leonſperg den 4. Tag Auguſti Anno im 62ten.

Ew. Kayſ. Maj.

gehorſamſter Fürſt und Sun
Albrecht Hertzog in Bayern.

126. Kay-

126.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an König Maximilian in Böhmen, d. d. 1562. 8. Aug.

Wir Ferdinand ꝛc. embieten dem Durchleuchtigsten Fürsten Herrn Maximilian König zu Böheim, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, in Schlesien ꝛc. Marggrafen zu Mähren und Laußnitz und Grafen zu Tyrol ꝛc. unserm freundlich geliebten Sohn, unser vätterliche Huld, Freundschafft und alles guts. Durchleuchtigster Fürst, freundlicher geliebter Sohn! Wir haben E. L. Schreiben vom 26ten jüngst verschinens Monats Julii aus Wien samt beyliegender Copey der Antwort, so E. L. auf derselben Ersuchungs-Schreiben an unsern lieben Oheim, den alten Landgrafen zu Hessen, von wegen Erscheinung auf dem angesetzten Churfürsten-Tag zu Franckfurth ausgangen, von Ihm dem Landgrafen gegeben worden, empfangen und derselben Inhalt vernommen. Da nun solch E. L. Schreiben uns etwas zeitlicher hätte zukommen mögen, so hätten wir vielleicht darob Ursach geschöpfft, gemelten unsern Oheim, den Landgrafen zu Hessen dieser Sachen halben weiter nit zu ersuchen. Dieweil wir aber gemelten Landgrafen sowohl, als hernach benannten unsern lieben Söhnen, Vettern, Oheimen und Fürsten, den Hertzogen zu Bayern, Jülich uud Würtenberg ꝛc. vermög jüngstes E. L. Söhnlichs Bedenckens genediglich schreiben, und Ire L. laut hiebey verwartten Copeyen ersuchen lassen, bey uns auf berürtem Franckfurthischen Tag zu erscheinen, solche unsere Ersuchungs-Schreiben auch zuvor und ehedann uns angeregt E. L. Schreiben behendigt worden, bey der Post alberait von hinnen weggefertigt gewesen; so müssen wir es nunmehr gleich also dabey bleiben lassen, wie dann auch im Grundt unsers Erachtens nit viel daran gelegen; dann dieweil angeregt unser Schreiben gantz beschaidenlich gestelt, so wirdet dannocht bey sein, des Landgrafen, Willen und Gefallen stehen, eintwe-

der zu kommen oder auſſen zu bleiben, und iſt genug, daß er gleichwol hierinnen unſer und E. L. Gemüt und guten Willen ſpüre, ſonſt ſeind wir nit bedacht Jhme / Landgrafen, hierinn über und wider ſeinen Willen ainiche Maaß oder Ordnung zu geben. Sonſt iſt uns dieſe Tag von unſerm Rath D. Zaſio ain Schreiben zukommen, darinnen er vermeldet, welchermaſſen der Hochgebohrne Wolffgang Pfaltzgrave bey Rein ꝛc. unſer lieber Oheim und Fürſt, ſich gegen Jhne Zaſium unter andern Converſationen, ſo S. L. mit Jhm gepflogen, vernemen laſſen haben ſolle, da wir S. L. zu dem angeſetzten Churfürſten-Tag gen Franckfurth erfordern würden, daß S. L. uns und E. L. gar gern auf den Dienſt warten wollte. Nun wollen wir E. L. Sönlichen Bedencken heimgeſtellt haben, ob gedachter unſer Oheim zu erfordern oder nit, fürnemlich aber, ob nit gemelten unſerm Oheim, Pfaltzgrafen Wolffgang, durch D. Zaſium ſo viel zu verſtehen geben werden möchte, ob wol wir E. L. zu berürten Tag zu beruffen gantz wol geneigt, ſo würde doch ſolches allein aus dieſem Bedencken unterlaſſen, daß wir alsdann nit wol umgehen könten, andere Fürſten mehr zu beruffen, welches aber, dieweil dieſes ein Churfürſten-Tag ſein ſolte, nit ſo gar wol beſchehen könte. Da aber S. L. für ſich ſelbs gern kommen wollte, ſo thäte S. L. uns und E. L. ain ſonders Gefallen daran, und da E. L. ſolches alſo gefällig, ſo hielten wir dafür, daß E. L. ſolches um Beförderung der Sachen willen gemelten D. Zaſio alſo zuſchreiben möchte, welches wir E. L. (deren wir mit vätterlichen Hulden und Freundſchafft jederzeit wolgeneigt) vätterlicher Meynung nit verhalten wollen. Geben zu Prag den 8. Auguſti Anno im 62ten.

127.

Des Hertzogs zu Jülich Schreiben an Kayſer Ferdinand I.

d. d. 1562. Abend Aſſumt. Mar.

Allerdurchleuchtigſter, Großmächtigſter, unüberwindlichſter Römiſcher Kayſer, Allergnädigſter Herr! Ew. Kayſ. Maj. ſeind

seind mein unterthenigste gehorsame willige Dienst jederzeit zuvor berait. Allergnädigster Herr! Ew. Kayſ. Majeſt. gnädigstes Schreiben in dato Climnitz den 28ten Julii hab ich allhie zu Dünßlachen gesterigs Tags in aller Unterthenigkeit empfangen und daraus mit unterthenigster sonderer Freude verstanden, daß der lang begerte Tag der Churfürsten den 20ten schierst künfftigen Monats Octobris in der Stadt Franckfurth seinen Fürgang gewinnen wird, alsdann die Churfürsten sich solcher Beykunfft mit Ew. Kayſ. Maj. auch gefallen lassen und zugeschrieben haben. Wie ich auch mit hertzlichstem unterthänigsten Verlangen vernommen, daß Ew. Kayſ. Maj. samt Ihrem geliebtesten Sun, der Königlichen Würde zu Böheim (vermittelst göttlicher Hülff,) daselbst zu Franckfurth auf den benannten Tag eigner Personen erscheinen werden. Derhalben zu GOtt dem Allmächtigen meine tröstliche Hoffnung steht, daß solch angefangen nützlich Fürhaben zu Lob seiner göttlichen Ehren, auch Ruhe, Wohlfart und Gedeyen des Heil. Reichs teutscher Nation des geliebten Vaterlands seinen glücklichen Fürgang wird gewinnen.

Und nachdem Ew. Kayſ. Maj. allergnädigst thun begehren, daß ich mich uf den bestimten Tag und Platz alsdann solte verfügen; so werde ich (geliebts GOtt) als Ew. Kayſ. Maj. gehorsamer williger Diener mich auch alsdann daselbst finden lassen, um Ew. Kayſ. Maj. weiter allergnädigsten Willen (so vil in mir) zu vollbringen; will aber Ew. Kayſ. Maj. gantz unterthenigklich gebeten haben, derselben wolle allergnädigst geruhen, mir wissen zu lassen, in was und welcher gestalt Ew. Kayſ. Maj. gefällig ich allda zu Franckfurt einkommen soll, es sey mit Blancken, Harnisch, bedeckten Haupt und Spießen, oder sonder Rüstung, oder aber wie es Ew. Kayſ. Maj. gefällig; dergleichen ob Ew. Kayſ. Maj. mit den Meinen, ehe dieselbe zu Franckfurth würden ankommen, uf einen andern gelegenen Ort soll antreffen, und mit Ew. Kayſ. Maj. zu Franckfurth einreiten, darnach ich mich gehorsamblich zu schicken, und solches alsbald möglich uf der ehester Post gnädigst verständigen, dieweil die Zeit sich nahen thut, und der Weg ziemlich weit.

Ich will auch zu dem Allmächtigen verhoffen, daß es mit Ew. Kayſ. Maj. Tochter, meiner hertzliebſter Gemahl, nit ärgern, ſondern gegen der Zeit mit Irer L. beſſern ſoll, daß ich zu frölicher bey Ew. Kayſ. Maj. kommen, und alle Geſtalt unterthenigſt berichten und Ew. Kayſerl. Maj. gnädigſten Befehl deſto beſſer auswarten möge.

Und thue hiemit mich, meine geliebteſte Gemahl und unſere Kinder, auch meine Land und Leut, Ew. Kayſ. Maj. (die der Allmächtige in hohen Kayſerlichen Stande, und langwehrender Regierung erhalte,) in aller unterthänigſten Gehorſam befehlen. Geben zu Dynßlachen am Abend Aſſumtionis Mariae Virginis Anno im 62ten.

Ew. Kayſ. Maj.

unterthänigſter williger gehorſamer
Diener und Sun
Hertzog zu Jülich.

Ew. Kayſ. Maj. wolle mir es gnädigſt abnehmen, daß ich Ew. Kayſ. Maj. in Unterthenigkeit mit aigner Hand nicht geſchrieben, iſt allein die Urſach geweſen, daß ich geforcht hab, Ew. Kayſ. Majeſt. würd mein unterthenigſt Zuneigung und das gantz willig Gemüth und Hertz aus meinem Briefflein ſchreiben nicht haben können verſtehen. Datum ut ſupra.

128.

König Maximilians in Böhmen Schreiben an Kayſer Ferdinand I.

d. d. 1562. 15. Aug.

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter Römiſcher Kayſer, gnädigſter liebſter Herr und Vatter!

Ew. Kayſ. Maj. zwey Schreiben, das erſt vom Sechſten und mit den Abſchrifften, was der Churfürſt zu Brandenburg

Ew.

Ew. Kayſ. Maj. von wegen des Franckforthiſchen Tags geſchrieben, und Ew. Kayſ. Maj. Ihme darauf wiederum zu Antwort gegeben, und das ander vom 8. Auguſti, darbey was Ew Kayſ Maj. jetztgedachts Tags halben den Hertzogen von Bayern, Jülich und Würtenberg, deßgleichen auch dem Landgrafen zu Heſſen zu wiſſen gemacht, hab ich empfangen und gehorſamblich vernommen, ſchick Ew. Kayſ. Majeſt. hiemit wolgemelts Churfürſten von Brandenburg Schreiben in originali wiederumb zu; und laß mir das ander alles gehorſamblich gefallen. Alſo auch hab ich, Ew. Kayſ. Maj. Gutachten nach, dem Doctor Zaſy von wegen des Pfaltz-Graf Wolffgangen zugeſchrieben, dann ich auch mit Ew. Kayſ. Maj. der Meynung bin, wo man Sein Lieb zu ſolcher Reiß berüſſe, daß andere Fürſten ohne ſondern Unwillen nicht umgangen werden möchten, des ſich aber bey dieſem Tag nicht wohl fügen will, immaſſen dann ſolches der Landgraf zu Heſſen in ſeiner an mich gethanen ſchrifftlichen Antwort auch zu erkennen gegeben, wolt Ew. Kayſerl. Majeſtät ich zu gehorſamer Antwort nicht bergen, und thue mich derſelben zu vätterlichen Gnaden und Hulden befehlen. Datum Lintz den 15. Tag Auguſti Anno im 62ten.

Ew. Kayſ. Maj.

gehorſamer Sun

Maximilian.

129.

Hertzog Christophs zu Würtemberg Schreiben an Kayſer Ferdinand I.

d. d. 1562. 26. Aug.

Allerdurchlauchtigſter/Großmächtigſter Römiſcher Kayſer!

Ew. Röm. Kayſ. Maj. ſein mein unterthenigſt willig Dienſt in ſchuldiger Gehorſam allezeit zuvor bereit. Allergnädigſter Herr!

Herr! Ew. Kayſ. Maj. von dato den 28. Julii nechſt verſchinen an mich ausgangen gnädigſt Schreiben den Wählungs-Tag, ſo auf den 20ten nechſt künfftigen Monats Octobris gen Franckfurth beſtimbt, und daß Ew. Kayſ. Maj. auch dern geliebten Sune, meinen auch gnädigſten Herrn, der Königl. Würde zu Böheim ich auch unterthänigſt beywohnen ſollte, betreffend, hab ich mit unterthenigſter Reverentz empfangen und anfänglichs daß durch ſondere gnädige und vätterliche Schickung des Allmächtigen die Sachen zu Vergleichung angeregts Tags gerathen, auch Ew. Kayſ. Maj. neben deren geliebſten Sune und den Churfürſten der eheſten in der Perſon zu erſcheinen vorhabens ſeyen, darzu wünſch ich von GOtt dem HErrn (welcher die Hertzen der hohen Potentaten und Häupter in ſeiner allmächtigen Hand hat,) alle ewige und zeitliche Wolfarth gemeiner Chriſtenheit, ſonderlichen aber unſers geliebten Vaterlands des Reichs Teutſcher Nation, Sein Göttlich Allmächtigkeit wolle auch mit ſeinem Heiligen Geiſt und vätterlich Gnaden ſolcher Verſammlung willig und gnädiglich beywohnen, und alles zu ſeinem ewigen Lob, wie ich unterthenigſt verhoffe und bitte, richten und führen.

So viel aber Ew. Kayſ. Maj. gnädigſt an mich beſchehen Begehrn, und daß Ew. Kayſ. Maj. mich gern auf ſolchen Tag bey Jr. Maj. ſehen wollten, in dem ſollen Ew. Kayſ. Maj. gar in keinen Zweiffel ſtellen, daß wo derſelbigen und deren geliebteſten Sune, der Königl. Würde zu Böheim, ich alle (ſonderlichen ſo zu derſelbigen Wohlfarth, Aufgang, Erhöhung und Zunemen fürſtendig) unterthenigſte Wilfahrung zu erzeigen und zu beweiſen wüſte, ich an meinem äuſſerſten Vermögen nichts erwinden laſſen wolte. Und wiewol in dieſem von Ew. Kayſ. Majeſt. an mich begehrten Werck, ich billig nicht allein meiner Leibs-Perſon Ungelegenheit, ſondern auch anderer fürtrefflichen erheblichen Urſachen halben, die ich zum Theil vor etlichen Monaten und noch dort in der Faſten, als Ew. Maj. Graf Georgen von Helffenſtein und Doctor Johann Ulrich Zaſien damaln zu mir geſandt, Jme Zaſien unter vertreulicher Converſation ad partem in Vertrauen entdecket, allerhand Bedenckens nicht unbillig hätte,

te, für solches unterthenigst zu bitten, noch dann Ew. Kayſ. Maj. deren geliebſten Sune zu unterthenigſten und unterthänigen Ehren bin ich bedacht, mit Gnaden des Allmächtigen uf ſolchen Tag bey Ew. Kayſ. Maj. zu erſcheinen; Allein bitte Ew. Kayſ. Maj. ich unterthenigſt mich gnädigſt zu beſcheiden, an welchem Ort und Zeit dieſelb ich antreffen, und Jnen fürter uff den Dienſt nach Franckfurth wartten ſolle, und damit ich auch mit meinem Geſinde zu Franckfurth füglich unterkommen mög, ſo bitt Ew. Kayſ. Maj. ich auch gehorſamblich, bey Jhrem Hofquartiermeiſter die förderliche Verordnung zu thun, damit durch denſelben meinen verordneten für mich und ermeltem meinem Geſind bequemlich Herberg der Notturfft nach eingeraumbt werde.

Und thue Ew. Kayſ. Maj. mich als deren unterthenigſten gehorſamen Fürſten zu Gnaden unterthenigſt befehlen. Datum Haidenhaim den 26. Auguſti Anno im 62ten.

Ew. Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät

unterthänigſter gehorſamer
Fürſt
Chriſtoph Hertzog zu
Würtemberg.

130.

Kayſer Ferdinands I. Schreiben an König Maximilian in Böhmen,

d. d. 1562. 5. Sept.

Wir Ferdinand ꝛc. embieten dem Durchleuchtigſten Fürſten Herrn Maximilian König zu Böheim ꝛc. Durchleuchtigſter Fürſt, freundlicher geliebter Sohn! Was die Hochgebohrne Wilhelm von Jülich und Chriſtoff Hertzog zu Würtemberg, unſere liebe Söh, Vettern, Oheim und Fürſten, deßgleichen un-

ser Rath, D. Joh. Ulrich Zasius auf Anregen gedachts Hertzogs zu Würtenberg, der Rüstung halben, darinn wir samt Ew. Lieb zu Franckfurth und folgends auf den Fall glücklichs Fürgangs des vorhabenden Wercks zu Ach einzureiten bedacht und Ire Liebden mit uns daselbst einkommen sollen, in unterschiedlichen Schreiben an uns gelangen lassen, das hat E. L. ob hiebey verwartten Auszügen ferner Sönlich zu vernemen. Dann ob wir wol in keinen Zweiffel stellen, E. L. werde solches hievor durch gemelten D. Zasium auch zugeschrieben worden seyn; so haben wir doch um mehrer Sicherheit halben E. L. dieses Artickuls, daran unsers Erachtens nit wenig gelegen, selbst auch hieneben eylends berichten wollen, damit E. L. noch vor Ihrer glücklichen Ankunfft bedacht seyn, sich darüber entschliessen, und uns zu ihrer Ankunfft Ihr Sönlich Rathlich Bedencken um so viel desto stattlicher darüber eröffnen möge, und wolten Ew. L. (deren wir mit vätterlichen Hulden jederzeit wohl geneigt) solches vätterlicher guter Meynung nicht verhalten. Datum zu Prag den 5. Septembris Anno im 62ten.

131.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an Hertzog Christoph zu Würtemberg,

d. d. 1562. 9. Sept.

Ferdinand ꝛc. Wir haben D. L. Antwort uf unser Ersuchungs-Schreiben D. L. erscheinens halben auf den angesetzten Churfürsten-Tag zu Franckfurth, an dieselb D. L. den 28. Julii jüngsthin ausgangen empfangen und desselben Inhalt eigentlich vernommen, daß nun D. L. unverhindert der Bedencken, so D. L. Ires nicht erscheinens halben auf berürten Churfürsten-Tag haben mögen, nicht destoweniger auf solchen Tag uns und unserm geliebten Sohn König Maximilian zu Ehren gehorsamlich und gutwilliglich bey uns zu erscheinen sich erbeut, das nehmen wir von D. L. zu sondern freundlichen gnädigen Dancknehmen gefallen an. Als aber D. L. sich zu bescheiden begert, an welchem

Ort

Ort und in was Zeit D. L. am gelegensten zu uns stossen möchte, da wollen wir D. L. nit bergen, daß wir unsere Reise nach Franckfurth dermassen anzustellen vorhabens, daß wir mit Verleihung des Allmächtigen um den 17. oder zum lengsten den 18. Octobris schierst könfftig zu Aschaffenburg zu sein verhoffen und hielten derwegen dafür, wo D. L. zu Franckfurth mit uns einzukommen bedacht (daran uns dann D. L. ein sonder gnädigs Gefallen thun würdet) daß D. L. sich mit ihrer Reise also anschicken möchte, daß sie um den 18. oder 19. Octobris ungeverlich zwischen Aschaffenburg und Franckfurth etwan an einem gelegenen Ort zu uns stossen könte.

So viel aber das andere D. L. Begern belangt / nemlich daß wir die Fürsehung thun solten, damit D. L. samt derselben Hofgesindt mit Losament und Herberg in Franckfurth füglich unterbracht werde, da wollen wir unsern Hofquartiermeister (den wir gleich jetzund abzufertigen im Werck sind) Befehl geben, daß er D. L. in unser Quartier nehmen, und D. L. verordnete darinn Losament und Herberg einnehmen und auszeichnen lasse, oder aber denselben selbst bequeme Losament und Herberg einraume. Welches wir D. L. gnädiger Maynung nit verhalten wollen. Datum zu Prag den 9. Septembris Anno im 62ten.

An Hertzog Christoffen zu Würtemberg.

132.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an den Hertzog zu Jülich,

d. d. 1562. 9. Sept.

Ferdinand ꝛc. Wir haben D. L. Antwort auf unser Ersuchungs-Schreiben D. L. erscheinens halben auf den angesetzten Churfürsten-Tag zu Franckfurth an dieselb D. L. den 28. Julii jüngsthin ausgangen empfangen und desselben Inhalt eigentlich ver-

nommen. Daß nun D. L. auf berürten Churfürsten-Tag uns und unserm geliebten Sohn König Maximilian zu Ehrn gehorsamblich und gutwilliglich bey uns zu erscheinen sich erbeut, das nehmen wir von D. L. zu sondern freundlichen gnädigen Danck-nehmen Gefallen an. Als aber D. L. sich zu bescheiden begehrt, an welchem Ort und zu was Zeit D. L. am gelegensten zu uns stossen möcht, auch ob D. L. mit oder one Rüstung dahin kommen solle, das wollen wir D. L. nit bergen, daß wir unsere Reise nach Franckfurth dermassen anzustellen Vorhabens, daß wir mit Verleihung des Allmächtigen umb den 17. oder zum lengsten den 18. Octobris schierst konfftig zu Aschaffenburg zu seyn und von dannen fürter samt gemeltem unserm geliebten Son König Maximilian unsern Weg den nächsten nach Franckfurth zu nehmen, auch ohne alle Rüstung, allein wie wir sonst über Land zu reisen bißher im Gebrauch gehabt, zu Franckfurth einzukommen gedencken. Und hielten derwegen dafür, wo D. L. zu Franckfurth mit uns einzukommen bedacht, daran uns dann D. L. ein sonder gnädigs Gefallen thun wirdet, daß D. L. sich mit ihrer Reise also schicken möcht, daß sie um den 18ten oder 19. Octobris ungeverlich zwischen Aschaffenburg und Franckfurth etwa an einem gelegenen Ort zu uns stossen könnte.

Sonst wissen wir D. L. ob dieselb mit oder ohne Rüstung, blancken oder schwartzen Harnisch reiten solle, keine Ordnung zu geben, sondern wollen dasselb zu D. L. selbs Willen und Gefallen gestelt haben, welches wir D. L. gnädiger Meynung nicht verhalten wollen. Datum zu Prag den 9. Septembris Anno im 62ten.

An den Hertzogen zu Jülich.

133.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an Hans Achilles Ilsung,

d. d. 1562. 24. Sept.

Ferdinand ꝛc. Wir überschicken dir hieneben unsere Credentz und Instruction, was du an unser Stat und in unserm Namen

Namen bey dem Ehrwürdigen Danieln zu Maintz, Johann Gebharten zu Cölln, und Johannsen zu Trier Ertzbischoven des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Italien, Gallien und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlern, unsern lieben Neven und Churfürsten werben und verrichten solleſt. Und ist hierauf unser gnädig Begern, dieweil die Sach gar keinen Verzug leiden mag, du wolleſt dich mit dem allerförderlichsten mit gemelten unsern Credentzen und Instruction erheben und in aller möglichen Eyl auf der Post, oder andere förderliche Wege, erstlich zu gemelten unserm lieben Neven und Churfürsten, dem Ertzbischoffen zu Cölln, und von dannen zu unserm lieben Neven, dem Ertzbischoffen zu Trier, und letzlich zu unserm lieben Neven, dem Ertzbischoffen zu Maintz, verfügen, daselbst jedes Orts, laut was berürte Instruction dir auflegt, mit besten Fleiß und Geschicklichkeit werben und verrichten und nach gethaner Werbung und erlangter Antwort dich in deinem Wiederkehren den nächsten an unsern Kayserl. Hof, wo derselb derselben Zeit seyn würdet, mit dem allerförderlichsten verfügen und uns deiner Ausrichtung Relation thun, daran erstatteſt du unsern gefälligen ernstlichen Willen und Meinung. Datum zu Prag den 24. Septembris Anno im 62ten.

An Hannß Achilles Ilsung.

134.

Kayser Ferdinands I. Instruction für seinen an die Rheinische Churfürsten abgeordneten Rath Ilsung, d. d. 1562. 25. Sept.

Ferdinand von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Instruction auf unsern Rath und des Reichs lieben Getreuen, Johann Achilles Ilsung, was Er an unser statt und in unserm Namen bey dem Ehrwürdigen Danieln zu Maintz, Johann

Gebharten zu Cölln, und Johannsen zu Trier, Ertzbischofen, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Italien, Gallien und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlern, unsern lieben Neven und Churfürsten, auf unsere Credentzschrifft, so wir Ihme hieneben an Ihre Liebden zustellen lassen, werben, handeln und berichten solle.

Erstlich solle er sich mit dem allerförderlichsten erheben, un auf der Post und andere förderliche Wege zu obgemeltem unserm lieben Neven und Churfürsten, dem Ertzbischoffen zu Cölln, wo er Sein Lieb am nächsten wirdet anzutreffen wissen, in aller möglichen Eil verfügen, Seiner Lieb, neben Uberantwortung unserer Credentzschrifft, unser Freundschafft, Gnad und alles Guts und dann ferner vermelden: Uns gelangt von fernen an, daß Sein Lieb etwas mit Schwachheit beladen und verhafft seyn solte. Da nun dem also, trügen wir deßhalben mit seiner Lieb ein sonder freundlichs gnädigs Mitleiden, wolten aber doch zu dem Allmächtigen verhoffen, Sein Allmächtigkeit würde es mit seiner Lieb in kurtz zu Besserung schicken. Wir hätten aber gleichwol, der sondern gnädigen Zuneigung nach, so wir zu Sr. Lieb trügen, nit unterlassen können, Ine, unsern Rath, alsbald wir solcher Seiner Lieb Schwachheit in Erfarung kommen, zu Seiner Lieb eilends abzufertigen und Sein Lieb in derselben Irer Schwachheit von unserntwegen besuchen zu lassen, und wäre uns nichts liebers, dann daß sich die Sachen mit S. Lieb zur Besserung geschickt hätten, oder nochmals durch gnädige Verleihung des Allmächtigen schicken thäten, und solches um so viel desto mehr, dieweil wir in der Handlung, die künfftige Fürsehung des Heil. Reichs betreffend, bey Sr. Lieb jederzeit allen guten freundlichen geneigten Willen gegen uns und unsern freundlichen geliebten Sohn, König Maximilian zu Böheim, gespürt und befunden, auch zu glücklicher Fortsetzung und Endschafft des vorhabenden Wercks in S. L. ein sonder hohes Vertrauen setzten, und derwegen S. L. auf vorstehenden Churfürsten-Tag zu Franckfurth in der Person gern sehen wolten, immassen wir dann auf die freundliche gehorsame Vertröstung, so uns S. L. Ires Per-

sön-

sönlichen Erscheinens halben hievor schrifftlich gethan, in keinen Zweiffel stellen, da es S. Leibs Schwachheit halben immer würde geschehen können, S. L. werde, Irem gutwilligen Erbieten nach, auf den angesetzten Churfürsten-Tag selbs aiguer Person gehorsamblich erscheinen, sich auch daran ausser GOttes Gewalt anders nichts irren, hindern oder davon abwenden lassen. Darumben wir dann S. L. hiemit abermals freundlich und gantz gnädiglich ersucht und ermahnet haben wolten, S. L. wolte, in Betrachtung grösse und Wichtigkeit dieser Sachen, daran nit allein uns, sondern auch dem heiligen Reiche und allen desselben Ständen und Gliedern so trefflich und viel gelegen, ein übriges thun, uns und gemeltem unserm freundlichen geliebten Sun, dem König zu Böheim, hierinnen freundlich willfahren, das wolten wir samt jetztgedachten unserm geliebten Sun gegen S. L. mit allem gnädigen freundlichen geneigten Willen zu erkennen die Zeit unsers Lebens unvergessen seyn.

Nach Verrichtung seiner Werbung und erlangter Antwort von gedachtem unserm lieben Neven und Churfürsten, dem Ertzbischoffen zu Cölln, solle sich gedachter unser Rath in aller möglichen Eil wiederumb herauf zu obgemeltem unserm lieben Neven, dem Ertzbischoffen zu Trier, da S. L zu Coblentz, Ehrenberstein, Montbaur, Bobart oder in der Nähe daselbst herum anzutreffen, verfügen und S. L. zu Coblentz gleichfals, wie bey Cölln geschehen, neben Uberantwortung unserer Credentz-Schrifft unser Freundschafft und alles gute vermelden und dann ferner anzeigen: dieweil wir berichtet worden, daß der Churfürst zu Cölln dieser Zeit mit Schwachheit beladen, und wir derwegen S. L. durch Jhn unsern Rath freundlich und gnädiglich besuchen, so hätten wir nit unterlassen wollen, Jhn den Churfürsten zu Trier durch Jne unsern Rath an seinem wiederheraufziehen freundlich und gnädiglich ansprechen und S. L. anzeigen zu lassen, dieweil wir mit Verleihung des Allmächtigen uns samt unserm freundlichen Sun König Maximilian zu Böheim innerhalb wenig Tagen von hinnen zu erheben, und unsern Weg stracks auf den angesetzten Churfürsten-Tag nach Franckfurth zu nehmen entlich entschlos-

schlossen, und dann in der Handlung, darum solcher Churfürsten-Tag ausgeschrieben und angesetzt, bey S. L. jederzeit allen guten freundlichen geneigten Willen gegen uns und unserm freundlichen geliebten Sun, dem König zu Böheim gespürt und befunden, auch zu glücklicher Fortsetzung und Endschafft des vorhabenden Wercks, in S. L. ein sonder gnädigs hohes Vertrauen setzten, so wolten wir uns zu S. L. auf die freundliche gehorsame Vertröstung, so uns S. L. ihres Persönlichen Erscheinens halben auf dem Churfürsten-Tag hievor in Schrifften gethan, genediglich und unzweiffenlich versehen, S. L. würde sich an demselben nichts irren noch hindern oder von ihrem Fürnemen abwenden lassen, sondern ihrem gutwilligen Erbieten nach den angesetzten Churfürsten-Tag selbs eigner Person besuchen, wie wir dann S. L. hiemit abermals freundlich und gantz gnädiglich ersuchten und ermanten. S. L. wolte in Betrachtung ꝛc. wie hieoben bey Cölln ꝛc.

Und da dann gemeldter unser Neve und Churfürst des geworbnen Frantzösischen Kriegs-Volck halben, so jetzt im Land zu Hessen und daselbst herum liegen soll, etwas Anregung thun würde, als ob dasselb etwas länger, dann man verhofft, her diß seit des Reins bey einander aufgehalten würde und nit fortzöge, und etlichen gehorsamen Ständen und bevorab S. L. als dem genachbarten, den solch Kriegs-Volck mit dem Durchzug, wie das Geschrey gieng, berüren möchte, allerley beschwerlichs Bedenckens beywohnte, so soll gemelter unser Gesandter dagegen fürwenden, ob wol das lang stilligen berürts Kriegs-Volck bey etlichen etwas Verdächts erweckt/ so vermercken wir doch von mehr Orten her so viel, daß mehrgemeldt Kriegs-Volck, so viel immer möglich, one Beschwerung und Beleidigung des Heil. Reichs gehorsamer Stände und Unterthanen durchzuziehen Befehl hätte, und ihren Weg den nächsten nach Franckreich nehmen würden, und dieweil unsers Verhoffens die Sach gedachts geworbnen Kriegs-Volcks halben nit so gefährlich, wie sie von etlichen gemacht und fürgegeben werden wolte, so wolten wir um so viel desto weniger zweiffeln, Sein Lieb würde unverhindert desselben einen Weg wie den andern auf dem vorstehenden Churfürsten-Tag eigner Person erscheinen.

Nach verrichter seiner Werbung und erlangten Antwort bey Trier wolle sich mehrgemeldter unser Rath zu unserm lieben Neven und Churfürsten, dem Ertzbischoven zu Maintz, den nächsten verfügen, und da aintweder (welches der Allmächtig gnädiglich verhüten wolle,) unser lieber Neve und Churfürst der Ertzbischof zu Cölln vor oder nach seiner unsers Gesandten Werbung mit Tod verfallen, oder so gar schwach und kranck sein würde, daß Jme auf dem angesetzten Tag zu erscheinen unmöglich oder unser liebe Neve der Ertzbischoff zu Trier Churfürst, der sorglichen Kriegs-Gewerb halben, sein Erscheinen auf den Churfürsten-Tag abschlagen würde (welches wir uns doch nit versehen wollen) so solle vielgedachter unser Rath gemelten Ertzbischoven zu Maintz Churfürsten, die Ursach unserer Schickung an Cölln und Trier entdecken, und auf den Fall des einen tödlichen Abgangs, oder gar beschwerlicher Kranckheit, oder auch des Trierischen Churfürsten Verweigerung gemelten unsern lieben Neven, den Ertzbischoffen zu Maintz Churfürsten, von unserntwegen S. L. getreulichen Rath, weß wir uns mit Besuchung oder Prorogation des vorstehenden Churfürsten-Tags halten möchten, ansuchen; da er aber bey beyden obgemelten unsern lieben Neven und Churfürsten, Cölln und Trier, Jhres Erscheinens halben weiter gewisse Vertröstung erlangt, solle er unser Rath sich an seinem Wiederkehrn bey unserm lieben Neven, dem Ertzbischoffen zu Maintz, Churfürsten anzeigen, und S. L. von unserntwegen vermelden: Nachdem wir Jhne unsern Rath zu unserm lieben Neven, dem Ertzbischoffen zu Cölln, Sein Lieb in derselben Schwachheit, damit S. L. behafft seyn soll, zu besuchen abgefertigt, hätten wir Jme daneben befohlen, an Seinem Wiederkehrn S. L. den Ertzbischoffen zu Maintz, wie auch Trier, zu besuchen und Jhren Liebden von unserntwegen anzuzeigen, daß wir mit Verleihung des Allmächtigen uns samt unserm freundlich geliebten Sun König Maximilian zu Böheim innerhalb wenig Tagen von hinnen zu erheben, und unsern Weg stracks auf den angesetzten Churfürsten-Tag nach Franckfurt zu nehmen endlich entschlossen.

Dieweil wir dann in der Handlung, darum solcher Churfürsten-Tag ausgeschrieben, (wie hieoben bey Trier, omittendo sal-

tem mentionem vom Frantzösischen Kriegs-Volck,) solches alles wolle gedachter unser Rath mit weiterer nottürfftiger Erzehlung und Ausführung, auch bester Bescheidenheit, wie er zu thun wissen würdet, und wir Im darumb gnädigst vertrauen, werben und verrichten. Und was Ime jedes Orts für Antwort begegnet, uns davon zu seiner Wiederkunfft Relation und Bericht thun, sich auch nach verrichter Werbung den negsten wiederumb an unserm Hof, da wir derselben Zeit seyn werden, fürnemlich auf Bamberg und Eger zu verfügen. An dem allen thut er unsern gefälligen angenehmen Willen und Meinung. Geben Prag den 25ten Septembris Anno im 62ten.

135.

Der Stadt Franckfurt Schreiben an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 28. Sept.

Allerdurchleuchtigster/Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kayser!

Ew. Röm. Kayf. Maj. sein unser unterthänigste willige Dienst und Gehorsam mit höchstem Vleis alzeit zuvor berait. Allergnädigster Herr!

Ew. Kayf. Maj. werden Zweiffels ohne noch allergnädigst ingedenck seyn, was Unrichtigkeiten sich verschienen Acht und fünffzigsten Jahrs bey Ew. Kayf. Maj. Einritt alhie zwischen den Maintzischen und uns des Vorziehens, oder, wie es die bemelten Maintzischen deuten wollen, des Vergleitens halben zugetragen. Welches und anders mehr, so sich dieses Falls damals begeben, Ew. Kayf. Maj. bey der Zeit wehrender Versamlung wir allerunterthänigst anbringen lassen und um gnädigs Einsehen gebetten, ohne aber, daß uns darüber, vielleicht aus Verhinderung anderer Ew. Kayf. Maj. wichtigen Obligen und Geschäfft, einige Resolution oder Bescheid mitgetheilt worden.

Dieweil

Dieweil dann bey jetzt Ew. Kayſ. Maj. und deren geliebten Sons der Königl. Würde zu Böheim, alſo auch anderer Chur- und Fürſten, unſerer gnädigſten und gnädigen Herrn, vorhabenden Einzug allhie, darzu denſelben wir von GOtt dem Allmächtigen Heil und alle Wohlfarth wünſchen, dergleichen wiederum fürgenommen werden, daraus dann leichtlich allerhand Unrath und Unluſt erfolgen möchte; Haben wir nicht umgehen ſollen, Ew. Kayſ. Maj. dieſer Ding in aller Unterthänigkeit zu erinnern und zu bitten, Ew. Kayſ. Maj. geruhen allergnädigſt auf Mittel und Wege zu dencken, wie ſolche vorſtehende Unrichtigkeit und Unrath, ſo viel möglich, verhütet, auch gemeine Stadt Franckfurth, als Ew. Kayſ. Maj. und des Heil. Reichs Eigenthum, bey Iren dißfalls habenden wolhergebrachten alten Gebräuchen des Vorziehens und Glaitens-Gerechtigkeit ohnturbirt gelaſſen werde, wie Ew. Kayſ. Maj. in dem allen auch ohne unſere Erinnerung durch deren Trompeter oder ſonſt unſers unterthenigſtens Verhoffens gebürlich nothwendig Einſehens zu haben allergnädigſt wohl wiſſen. Ew. Kayſ. Maj. als unſerm allergnädigſten Herrn uns und gemeine Stat Franckfurth hiemit unterthenigſt zu Gnaden befehlend. Datum Montags den 28. Septembris Anno im 62ten.

Ew. Kayſ. Maj.

unterthänigſte gehorſame

Burgermeiſter und Rath des Heil. Reichs Stat Franckfurth.

136.

Des Chur-Cölniſchen Cantzlars Burckhards Schreiben an Kayſer Ferdinand I.

d. d. 1562. in Vigil. S. Michaël.

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter, unüberwindlichſter Römiſcher Kayſer, allergnädigſter Herr! Ew. Röm. Kayſ. Maj. ſein mein allerunterthänigſt gehorſamſt ſchuldig Dienſt ie-

derzeit zuvor. Allergnädigster Herr! Der Hochwürdigst, mein gnädigster Churfürst und Herr, der erwehlt und bestätigt zum Ertzbischoffen zu Cölln, hat mir, neben Erbietung S. Churfürstl. Gnaden unterthenigsten Dienst, befohlen Ew. Röm. Kayf. Maj. in Schrifften allerunterthenigst zu vermelden, daß Sr. Churfürstl. Gnaden gantz unterthänigst und willig wären, aigner Person den Tag zu Franckfurth zu besuchen, so hat sich doch ein etwas schwerer Zufall mit Sr. Churfürstl. Gnaden vor wenig Wochen ihrer Leibs-Gelegenheit halb zugetragen, also daß Ihr Churfürstl. Gnaden an Leib und auch an den Beinen nit wenig geschwellen, und als Ihr Churfürstl. Gnaden in dem Stifft Lüttich in den Saur-Bronnen das Wasser zu trincken ex consilio Medicorum gezogen, hat sich die Sach dermassen geschickt, daß sich Ihro Churfürstl Gnaden in curam & dietam Medicorum platt gegeben, welche dieta & cura nit kan absque extremo periculo discontinuirt werden, sondern muß continuirt sein, dergestalt daß Sr. Churfürstl. Gnaden wider ihren Willen Sorg tragen, Sie werde nit Persönlich zu Franckfurth einkommen mögen, und da schon Ire Churfürstl. Gnaden ankommen sollten, so würden sie doch im Hauß der Diet und Cura auswartten, und durch ihre vertraute Räth die fürfallende Sachen abhandeln lassen, unterthenigst bittend, Ew. Röm. Kayf. Maj. Sr. Churfürstl. Gnaden hierinn nit in Ungnaden verdencken, sondern GOttes Gewalt, dafür Niemands kan, zumessen; Ist es aber Ihrer Churfürstl. Gnaden möglich, so bleibt Sie nit aus, dann allding darzu fertig, im Fall aber, daß Sie je nit Persönlich erscheinen könnten, so hat allbereits Sr. Churfürstl. Gnaden mir und andern vertrautesten Räthen omnimodam & absolutam potestatem zu Franckfurth zu erscheinen und zu handlen, und die Sachen mit nichten aufzuhalten, gegeben, wie ich dann darumb hieher von meinem gnädigsten Herrn, allding genugsamlich zu verfassen, abgereist, und thut sich mein gnädigster Herr Ew. Röm. Kayf. Maj. samt das Ertzstiffst Land und Leut unterthenigst zu Gnaden befehlen. So thue ich mich auch Ew. Röm. Kayf. Maj. als meinem allergnädigsten Kayser und Herrn allerunterthänigst und gehorsamst

zu

zu Gnaden befehlen. Geben Bruel in vigilia St. Michaelis Anno im 62ten.

Ew. Röm. Kayſ. Maj.

allerunterthenigſter gehorſamer Diener
Frantz Burckhart Doctor und Cantzler.

Allerdurchleuchtigſter, Großmächtigſter Kayſer und Herr! Was ich allerunterthänigſt getreuer Wohlmeynung derhalb für mich ſelbſt an Ew. Röm. Kayſ. Maj. Rath Doctor Zaſium geſchrieben, das zweifel ich gar nit, das werd Ew. Röm. Kayſ. Maj. nunmehr lengſt allergnedigſt wiſſen, und wär nochmahln mein allerunterthänigſt Gutachten, es hät Ew. Kayſ. Maj. an ſtund jemands zu meinem gnädigſten Herrn abgeſandt, mit allergnädigſtem Begehrn, Sr. Churfürſtl. Gnaden wollen nit ausbleiben ſondern gemählig zu Schiff gehen, Ew. Kayſ. Maj. wolt auch mit dem Ausgehen oder Reiten Ihr Churfürſtl. Gnaden ſo viel immer möglich, mit Gnaden verſchonen. Dann allergnadigſter Herr! ich hab mit den Medicis ad partem geredt, die zeigen mir an, wo Sr. Churfürſtl. Gnaden die Dietam & Curam præſcriptam hält, und im Hauß bleib, ſo möchte S. Churfürſtl. Gnaden wohl zu Schiff gehen und zu Franckfurth ankommen, zudem ſo werden die Sachen dermaſſen fürfallen, daß man Tag für Tag, Stund für Stund Reſolutiones haben muß. Sollt dann über Land durch Poſt gehandelt werden, ſchickt ſich übel, verleurt eitel Zeit, &, quod maximum, ſo muß Sr. Churfürſtl. Gnaden vertraute Räth zu Franckfurth haben, und könten auf den Fall nit bey Ihro Churfürſtl. Gnaden ſein; wann aber Ihro Churfürſtl. Gnaden bey der Hand, ob Sie ſchon im Hauß bleiben, ſo kan man doch mit allen Sachen fort. Das alles gieb ich Ew. Kayſ. Maj. als der es (weiß GOtt) gut und treulich meyn, allergnädigſt zu erwegen heim. Datum ut in litteris. Ich bin vorgeſtern aus dem Bad, Sper genant, von meinem gnädigſten Herrn geritten; Sr. Churfürſtl. Gnaden werden morgen hieher zu ziehen auf ſeyn, eſt iter trium dierum. Datum ut in litteris.

137.

Der Stadt Franckfurt Schreiben an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 30. Sept.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kayser!

Ew. Kayſ. Maj. sein unser unterthänigste schuldige willige Dienst und Gehorsam mit höchstem Fleiß alzeit bereit zuvor. Allergnädigster Herr! Was Ew. Kayſ. Maj. von Prag aus de dato 14. dieses Monats von wegen eines Brücklins, so der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Albrecht Pfaltzgrave bey Rein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern, unser gnädiger Herr, gegen Ihrer Fürstl. Gnaden eingenommenen Losament über die Gräben, damit sie zu angesetzten Churfürsten-Tag desto bequemer zu und von Ew. Kayſ. Maj. kommen, welches auch leichtlich zugericht werden möge, zu verferttigen begehrt, an uns gelangen lassen, mit gnädigstem Ersuchen und Begern, wir wolten die Verordnung thun, damit solch Brücklin an den Ort, das uns hochermelts Fürsten Diener anzeigen werden, gemacht werde, das haben aus Ew. Kayſ. Maj. gnädigstem Schreiben auch mündlichem Anbringen und Werben Ew. Maj. Rath und Hofquartiermeisters wir fernern Inhalts unterthänigst und freundlich vernommen.

Nun wollten in höchster Wahrheit wir nichts liebers, dann daß zuforderst Ew. Kayſ. Maj. desgleichen deren geliebten Sone der Königlichen Würde zu Böheim also auch andern Chur- und Fürsten, unsern gnädigsten und gnädigen Herrn, so diesen anstehenden Churfürsten-Tag besuchen werden, wir alles das, was zu erforderung und Zubereitung guter bequemen Herbergen, Gemach und andern Zugehörten vonnöten ist, nach derselben gnädigsten und gnädigen Wohlgefallen unterthänigsten und unterthäni-

thänigen behäglichen Willen leisten könten, so solt es fürwahr an unserm höchsten Vleis und Vermögen keines wegs erwinden, wie wir uns auch dasselbig zu thun ohne das schuldig erkennen.

So viel aber Zurichtung des gemeldten Brücklins belangen thut, sollen und wissen Ew. Kayſ. Maj. wir mit Wahrheit nit zu verhalten, daß es an dem Ort, da hochermelts Hertzog n Fourier und Diener vormals und auch jetzunder die Bruck zu schlagen begern / also geschaffen, daß es ohne sondere Gefahr, die man daselbsten zu gewarten haben, schwerlich zu thun seyn wird.

Dann erstlich hat es an bemelten Ort zween Gräben vor einander, deren der äusserst mit Wasser, der ander drocken und ziemlich breit ist, so gegen der Stat zu an zweyen Orten mit doppelten Mauern (derselben eine etwa die euſſerſt Stat-Maur gewesen) versehen sind, dardurch gebrochen und gebaut werden muß, welches nit so leichtlich, wie es Ew. Kayſ. Maj. mag eingebildet sein, verrichtet kan werden.

Zum andern haben wir nit allein uff demselben Graben allen gemeinen Stat-Vorrath an Bauholtz, Vrettern und dergleichen Holtzwerck, sondern, das uns am allerbedencklichsten, ist in den Thürnen, darauf der mehrenthail unsers Pulvers, Kugeln und allerhandt Munition (wie geringschetzig das alles auch ist,) verwart ligen, wellichen Graben wir auch deßhalben über Jare an beeden Ortten oben und unten beschlossen zu halten und nit jedermann darauf kommen lassen, da dann die mehr angezogene Bruck begertermassen zugericht, die Gräben dardurch geöffnet, und dieselbe bey nächtlicher Weil sonderlichen in unsteten windigem Wetter mit Wind-Lichten oder andern Geleucht solt gebraucht werden, wäre hoch zu besorgen, daß daraus (welches der Allmächtig gnädiglich verhüten wolle) leichtlich Unroth und Schaden entstehen, der nit allein den negst umgelegenen Behausungen und darinn logirten Herrschafften, ja wohl auch hochgedachtem Fürsten zu Bayern und Sr. Fürstlichen Gnaden Losament selbst, zu mercklichen Schaden und Nachtheil gelangen

möch-

möchte, wie Ew. Kayſ. Maj. ſolches alles aus hochbegabten Verſtand von GOtt beſſer als wir allergnädigſt erwegen werden, ſo iſt auch hochermelts unſers gnädigen Herrn zu Bayern Loſament dermaſſen in Mitte baider Thor gegen der Vorſtat zu nit über ein Armbruſt-Schuß davon gelegen, alſo daß zu Ew. Kayſ. Maj. Ire Fürſtl. Gnaden ain gar kleinen Umgang zu reiten oder zu fahren haben.

Dieweil dann allergnädigſter Herr Kayſer in dieſem Fall die Sach erzehlter maſſen geſchaffen, haben wir nit unterlaſſen ſollen, Ew Kayſ. Maj. derſelbigen Ungelegenheiten zuförderſt in unterthenigſten Gehorſam zu berichten, doch nit der Meinung, daß denſelben wir einige Maaß geben oder uns in dem (da es Ew. Kayſ. Majeſt. nochmals alſo haben wollen,) zu Verhütung einiges Unkoſtens verwidern wolten, ſondern allein darum, daß unſer aus erzehlten Unbequemlichkeiten und darauf ſtehender Gefahre, ſo viel immer möglich, hierinn allergnädigſt möchte verſchont werden, als wir auch hiemit zum allerunterthänigſten und fleißigſten thun anſuchen und bitten.

Neben dem ſollen Ew. Kayſ. Maj. wir aus ſchuldigen Gehorſam unterthänigſt auch nicht bergen, daß obwol, Ew. Kayſ. Maj. gnädigſtem Befehl nach, wir mit Beſtellung nothwendiger Proviant, Victualien und Fütterung allen möglichen menſchlichen Fleiß anwenden und gern ſehen wolten, daß dieſes Falls nit Mangel erſchien, ſo tragen wir doch groß Fürſorg, es werde zu einer ſolchen ſtattlichen Verſamlung und da wir mit ſo viel Volcks (wie es anzuſehen und ſich von Tag zu Tag das furiern je länger je mehr häufft und mehret) überführt werden ſollen, bey dieſen geſchwinden langwierigen theuren Zeiten nit viel erſchieſſen, noch die Notturfft zu bekommen ſein, ſonderlich nachdem die umgelegene Herrſchafften ein Zeit hero ihren Unterthanen ernſtlich auferlegt und verbotten haben, nichts an Proviant oder dergleichen herein zu bringen oder zu verkauffen, zu dem jetzunder auch das Kriegs-Volck ſo nahends hierbey vorgezogen bey unſern armen Unterthanen und ſonſt allenthalben umbhero

alle

alle Ding aufgeost haben, und wie zu besorgen noch ferner beschehen mag. Dem allen nach so gelanget an Ew. Kayſ. Maj. unser unterthenigst hochfleißig Bit, die geruhen alles oberzehlt gnädigst zu Gemüt zu führen und dermassen Einsehens zu haben und zu verfügen, daß wir so viel immer müglich mit Uberführung des fremden Volcks (damit Ew. Kayſ. Maj. samt andern Chur- und Fürsten, welche zu dieser angesetzten Versamlung beschrieben sind, desto ruhiger gelassen und Ihren Geschäfften mit so viel besserer Gelegenheit ob seyn mögen) nit beschwert, daß auch die benachbarte Herrschafften angehalten werden, aus Iren Oberkeiten und Gebieten, Proviant und andere Nothdurfften der Billigkeit nach herein führen und folgen zu lassen. Wie dann Ew Kayſ. Majest. in dem und allen andern nottürfftiglich gute Maß und Ordnung allergnädigst zu geben wissen. Das haben Ew. Kayſ Maj. wir jetziger Gelegenheit und unvermeidlicher Nothdurfft nach, allein Erinnerungs weiß unterthenigst auch nit sollen verhalten, derselben uns und gemeine Stat Franckfurth hiemit in allerunterthänigsten Gehorsam zu Gnaden befehlen. Datum Mittwochs den 30. Septembris Anno im 62ten.

Ew. Kayſ. Maj.

unterthenigste gehorsame

Burgermeister und Rath
des Heil. Reichs Statt
Franckfurth.

138.

Churfürst Daniels zu Mayntz Schreiben an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 16. Oct.

Allerdurchleuchtigster/Großmächtigster und unüberwindlichster Kayser und Herr!

Ew. Kayſ. Maj. sein mein unterthenigst gehorsam schuldig gefliſſen und gantz willige Dienſt stetes Vleis allzeit bereit zuvor.

Allergnädigster Kayser und Herr! Was Ew. Kayſ. Maj. mit eingeſchloſſener deren von Franckfurth Schreiben betreffend, Jr darinn vermeinlich angezogen Vorziehens und Verglaittens-Gerechtigkeit an mich aus der Stadt Eger unter dato dem 11. dieß allergnädigſt gelangen und darauf, wofern die Sach fürgebner maſſen geſchaffen, begern laſſen, das alles hab ich dieſen Morgen allhie in Gehorſamkeit unterthenigklich empfangen und verleſen, welcher von Ew. Kayſ. Maj. allergnädigſten treu wolmeynenden Anzeig ich mich zum unterthänigſten thue bedancken, mit dieſem gehorſamen Embieten, daſſelbig umb Ew. Kayſ. Maj. über Verpflichtung in Unterthänigkeit zu verdienen.

Und haben ſich Ew. Kayſ. Maj. des zu mir mit Gnaden wol zu verſehen, daß ich ungern Jchtes unterſtehen oder fürnehmen laſſen wolte, ſo durch meine Vorfahren biß auf mich nit in üblichen Herbringen, auch alſo biß dahero exercirt und ich in krafft meiner und meines Ertzſtiffts habenden und wohl herbrachten Regalien und Churfürſten Hochzeit und Freyheit berechtigt, da ſie, die von Franckfurth, in dieſem jetzt angezeigten und andern mehr Puncten gleichwol allerhand unnachbarliche Neuerung, ſo hievor bey meinen Vorfahrn niemands unterſtanden, und Ew. Kayſ. Maj. zur Gelegenheit mit beſtändigen Grund auch fürbracht werden ſollen, unfüglich gegen mir ſuchen und fürnehmen. Dieweil dann meine Vorfahrn ich und mein Ertzſtifft des angemelten Verglaittens zu Waſſer und Land des Mainſtroms biß in die Statt Franckfurth und wieder heraus in unverneinlichen Herbringen, wie auch daſſelbig auf heutigen Tag zu Zeiten gebraucht würdet, deſto fremder mir zu hören, Ew. Kayſ. Maj. von Jnen des Widerſins berichtet werden ſollen; So thue zu Ew. Kayſ. Maj. als meinem allergnädigſten Kaiſer und Herrn, ich mich allerunterthänigſt getröſten, auch ſie hiemit gehorſamblich anruffen, Ew. Kayſ. Maj. wolle ermelte von Franckfurth von dieſem Jrem unbefugten Fürnehmen des Vergleittens und Vorziehens nach geſtalt Herkommen der Sachen und beyder Thail habenden Prärogativen ab- und zu Verhütung Unrichtigkeit zu Ruhe weiſen, auch mich in meiner herbrachten Gerechtigkeit nit

zu

zu turbiren oder molestiren, sondern mich, als ein gehorsamen Ew. Kayſ. Maj. Churfürſten und Mitglied des Reichs, bey habenden und von Ew. Kayſ. Maj. auch Dero löblichen Vorfahren Römiſchen Kayſern und Königen allergnädigſten ertheilten Regalien, Hoheit und Freyheiten, handhaben, ſchützen und ſchirmen und mich darinn nicht molestiren laſſen, anderer Weiterung zu fürkommen und ſich in dem gegen mir und meinem Ertzſtifft, meinem ſonder gehorſamen Vertrauen nach, allergnädigſt zu weiſen; das gebürt umb Ew. Kayſ. Maj. mir wieder in ſchuldigen Gehorſam zu verdienen, und hab dis alles Ew. Kayſ. Maj. zu wahrhafften Bericht der Sachen unterthenigſt nit ſollen bergen, derſelbigen eine fröliche Ankunfft mit aller Wohlfarth von GOtt dem Allmächtigen wünſchen, und mich darmit ſamt meinem Ertzſtifft zu Gnaden unterthänigſt befehle. Datum Aſchaffenburg den 16. Octobris Anno im 62ten.

Ew. Kayſerlichen Majeſtät

unterthänigſter und gehorſamer Churfürſt

Daniel Ertzbiſchoff zu Maintz.

139.

Kayſer Ferdinands Schreiben an die Stadt Franckfurth.

d. d. 1562. 19. Oct.

Ferdinand ꝛc.

Erſamen lieben Getreuen! Als wir eur jüngſt an uns gethan Schreiben der zwiſchen euch und unſerm lieben Neven und Churfürſten, dem Ertzbiſchoffen zu Maintz ſtrittigen Verglaittung und Verzugs halben jetztgedachten unſern lieben Neven dem Ertzbiſchoffen zu Maintz umb Sr. Lieb Bericht überſchicken laſ-

sen, ist uns gestrigs Tags von S. L. derselben schrifftlicher Bericht zukommen, darinn S. L. fürgiebt, daß S. L. in Krafft derselben und Jres Stiffts Regalien und Churfürstl. Hoheit und Freyheit solcher Verglaittung und Vorzugs berechtigt, Sein Lieb auch und derselben Vorfahren von Alters her berürter Verglaittung und Vorzugs biß in die Stadt Franckfurth und wiederumb heraus je und allwegen in ruhiger Possession, üblichen Gebrauch und unverneinlichen Herbringen, sich auch derselben seiner Gerechtigkeit, Possession und hergebrachten Gebrauchs keines wegs entsetzen zu lassen gedächte, mit angehengter Bitt, daß wir sein Lieb bey berürten derselben und Jhres Stiffts Gerechtigkeit, Possession und alten Herkommen gnädiglich schützen und handhaben, und derselben nit entsetzen lassen wolten. Dieweil wir dann gedachten unsern lieben Neven und Churfürsten, den Ertzbischoffen zu Maintz, solcher seiner angegebnen Gerechtigkeit, Possession und alten Herkommens des Vorziehens und Verglaittens unverhörter Sachen mit Fug nicht entsetzen können, und uns aber auf dißmal zu Verhör der Sachen die Zeit viel zu kurtz fallen will, so ersuchen wir euch demnach, gnädiglich begehrend, Jr wollet auf dißmal uns zu unterthänigen Ehren und Gefallen gegen gedachten unsern lieben Neven den Ertzbischoffen zu Maintz den Vorzug und die Verglaittung nicht streiten oder fechten, sondern dasselb gutwilliglich nachsehen. Solches solle euch an eurem habenden Recht und Gerechtigkeiten berürter Verglaittung und Vorzugs halben allerding unnachtheilig, unabbrüchig und unschädlich seyn. So wollen wir auch zu unserer Ankunfft in Franckfurth mit chester Gelegenheit mehrgedachten Ertzbischoffen zu Maintz und euch Eur jedes habenden Rechten und Gerechtigkeit halben nottürfftiglich gegen einander verhören und darauf dermassen Verordnung und Fürsehung thun, damit dieser schwebende Streit der Gebühr nach hingelegt und entschaiden werde.

Und ist derwegen nochmaln unser gnädig Gesinnen und Begehrn, Jhr wollet euch auf dißmahl Gezänck und Weiterung

zu

zu verhüten offtgedachtem Ertzbischofen zu Maintz den Vorzug und Verglaittung lassen, daran thut Jr uns ein sonder angenehmes guts Gefallen, gegen euch und gemeiner Stat in Gnaden zu erkennen. Datum zu Kitzingen den 19. Octobris Anno im 62ten.

An den Rath zu Franckfurth.

140.

Des an das Cöllnische Dom-Capitel abgeordneten Kayserlichen Gesandtens erste Relation an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 10. Nov.

Allerdurchleuchtigster/ Großmächtigster unüberwindlichster Römischer Kayser, allergnädigster Herr!

Ew. Röm. Kayserl Maj. gib ich unterthenigst gehorsamst zu vernemen, daß ich heut dato zu eilff Urn Vormittag allhie ankommen und gleich nach meinem abstehen in Cöllischen Hofe durch die Meinige in Erfahrung bracht, daß der Churfürsten abgesandte Räth gesterigs Tags allhie um ein Uhr Nachmittags ankommen, heut früher Tags Zeit von einem Ehrwürdigen Thum-Capitel in ihrer anbefohlnen Werbung angehört und gar gute Antwort empfangen, nemlich daß sie auf den 19ten Tag dieses den Tag Electionis benamstet, doch unvergriffentlich, wo sich die Schickung der Gesandten ein oder zween Tag zum lengsten verweilen solte, wie dann Ew Kayf. Maj. aus der den Churfürstl. Gesandten gegebnen Antwort gnädigst zu vernehmen, welche Ew. Kayf. Maj. ich unterthänigst gern per Posten deren gnädigsten mündlichen mir auferlegten Befehl nach zuge-

schrieben hätt, so ist doch über angestellte Ordnung noch allhie kein gelegte Post, bey deren ich solches hätte können oder mögen Ew. Majestät unterthänigst berichten, gefunden worden. Und wiewol die Sach, vermög der Antwort, so den Churfürsten geben, in guten Terminis, will ich Ew. Kayſ. Maj. mir anbefoh'ne Werbung nichts destoweniger morgens frühe dem Capitel fürtragen, Zweiffels frey wohlgenanntes Capitel werde dem der mehr zu aller Beförderung dardurch angereicht werden.

Was dann mir darunter ferner (ob GOtt will) alles guts begegnet, soll Ew. Kayſ. Maj. meinethalben ohne einigen Verzug (wo nur die Post vorhanden, oder durch andere Mittel aller Eil unterthänigst zugeschrieben werden, und thue Ew. Kayſ. Maj. mich hiemit unterthenigst zu Gnaden befehlen. Datum Cölln den 10ten Novembris Anno im 62ten.

Ew. Röm. Kayserl. Maj.

unterthänigster gehorsamster
williger Diener

Jörg Graf zu Helffenstein.

142.

Des Cölnischen Dom-Capitels Erklärung gegen dem Kayserlichen Gesandten,

d. d. 1562. - Nov.

Sy hetten in aller Unterthänigkait mein von Ew. Kayserl. mir bevolchne Werbung angehört, und bedanckten Sich erstlich und fürnemblich, daß Ew. Kayserl. Majest. Ires verstorbnen Churfürsten hochseeliger Gedächtniß mit Inen ein gnädigstes

digstes Mitleiden trügen, Sy auch den löblichen Ertzstifft und gemeine Landschafft, biß sy wieder ein Haupt und Herrn bekummen, auch hernach in Kayserlichen Genaden, Schutz und Schirm zu erhalten gnädigst gesinnt, wolten auch Ew. Kayſ. Maj. mit ihrem armen Gebete gegen GOtt den Allmächtigen die Tag ihres Lebens jederzeit und unaufhörlich eingedenck seyn und sonst mit ihrem Leib und Gut sich zu Ew. Maj. Diensten unterthänigst erbotten haben.

Es wüste sich auch ein Erwürdig Thumb-Capitel wol zu berichten, daß von dem Ertzbischoven und Churfürsten zu Maintz, vermög habender Churfürstlicher Vereinigung, ein Churfürsten-Tag gen Franckfurt auf den 15ten Julii ausgeschrieben und hernach auf den 20. Octobris jüngst verloffen Monats prorogirt, und daß daselbsten Ew Kayserl. Maj. samt mehrer thails der Churfürsten Persönliche und Ihr Churfürst hochseeliger Gedächtniß durch stattliche abgesandte Räthe erschienen, welche Schickung aber anderst nit beschehen, dann daß damals Ihro Churfürstl. Gnaden noch des endlichen Gemüths gewesen, sich in Person zu Ew. Kayſ. Majest zu verfügen, aus was Verhindernüssen aber solches nit beschehen mögen, seye leyder letzlich zu einem unwiederbringlichen Ausschlage gerathen.

Nachdem aber sy anjetzo in Ew. Kayſ. Maj. Namen (wie dann gesterigs Tags von der zu Franckfurth anwesenden Churfürsten abgesandten Räthen von mir auch verstanden,) daß Ires genedigsten Herrn von Cölln verordnete Räthe auff Iren fürbrachten Gewalt von den Churfürsten zu der Consultation zugelassen und also von den erscheinenden Churfürsten und den verordneten Cöllnischen Räthen und Gesandten einmüthiglichen beschlossen, daß, vermög der gülden Bull und Irer der Churfürsten, von derselben Vorfahrn und Voreltern auf sie löbliche gebrachte Recht und Gerechtigkeit, zu der freyen Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kayſers ordentlicher gebürlicher Weise zu greiffen sey, dabey dann ein Churfürst zu Cölln Persönlich, oder Seiner Churfürstl. Gnaden vollmächtige Anwalt,

walt, sein sollen; Derhalben aus Mangel desselbigen jetzt stillgestanden und von den anwesenden Churfürsten Ire Kayſ. Maj. unterthäniglich ersucht, neben Irer Churfürstl. Gnaden, die Sach dahin zu dirigiren, daß aus erzehlten hochwichtigen Ursachen ein Erwürdig Thumb-Capitel von dato der Credentz innerhalb 15. Tagen einen Ertzbischofen und Churfürsten erwehlen sollten, der auch Persönlich zu Franckfurth inner selbigen Zeit erscheinen, das angefangen Werck helffen fortsetzen, oder, im Fall ehehaffter Verhindernüs, seine vollmächtige Bottschafft und stattliche Räthe dahin, mit Guthaltung vorergangner Handlung, abfertigen solte, erkennten Sy sich darauf Ew. Kayſ. Maj. in dem und allen andern unterthänigste und gehorsamste Folge zu laisten schuldig zu seyn, und wiewohl Inen diese Eil hochbedenckich und beschwerlich, dannocht wissen sy in Erwegung fürgebilder Ursachen sich wol zu berichten, daß an vorsteendem Werck merckich gelegen, wolten derhalben, damit Ew. Kayſ. Maj. ir unterthenigst Gemüth im Werck spüren und re ipsa befinden möchten, alle andere Sachen zurückschieben und Ew. Kayſ. Maj. genedigst Begern also und dermassen unterthenigst zu gefallen sein, daß sy auf jetzt den 19ten Tag diß Monats die Election aines neuen Ertzbischoven und Churfürsten durch Hülff GOttes fortgeen lassen *und hernach* bey dem neuen Electo diese Ansuchung und Verordnung thun wolten, daß derselbig Persönlich zu Franckfurth in bestimbter Zeit zu Fortsetzung dieses hochwichtigen Wercks erscheine, oder im Fall ehehaffter Verhindernüssen, seine stattliche Räthe, mit Vollmacht und Ratificirung vorergangner Handlung, dabey sie, die Cölnischen Abgesandte, gewesen, abfertigte, dan sy je nit gern was, zu schleuniger Fortsetzung vorsteender wichtiger Handlung dienlich, an Inen erwinden lassen wolten, und zweiffelt Ihnen nit, der neue Electus werd sich in allem, was zu Irer Maj. und des Heil. Römischen Reichs Wolfart dienlich, müglichs Vleis helffen befürdern, thetten darneben Ew Kayſ. Maj. sich und den armen Ertzstifft sambt derselben Landschafft allerunterthänigst zu Gnaden bevelchen.

142.

142.

Des an das Cöllnische Dom-Capitel abgeordneten Kayserlichen Gesandtens zweyte Relation an Kayser Ferdinand I.

d. d. 1562. 11. Nov.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kayser! allergnädigster Herr!

Was Ew. Kayf. Maj. ich gestrigs Tags in aller Eyl unterthenigst zugeschrieben, das werden ohne Zweifel Ew. Kayserl. Maj. allbereit gnädigst empfangen haben, darauf bin ich heut zu Acht Uhrn Vormittag von einem Ehrwürdigen Thum-Capitel gehört und auf beschehen Fürbringen nach kurtz gehabten Bedacht inliegender Meynung beantwort worden.

Dieweil dann bemelte Antwort fast Ew. Kayf. Maj. Begehrn gemäß und willfarig, hab ich darüber (wie dann der Chur-Fürsten abgesandte Räthe auch gethan) mit Kürtze die an Ew. Kayf. Maj. alles unterthänigstes Vleis förderlich zu bringen, daß auch Ew. Kayf. Maj. sonders Zweifel darin gnädigst und wohl zufrieden, sie auch dem löblichen Ertzstifft in gnädigstem Befehl, Schutz und Schirm erhalten werde, vermeldet, welches Ew. Kayserl. Maj. ich, dieweil der Post-Both heut allhie zu Mittag ankommen und ich meiner müd abgerittner Pferd halber nit so bald bey Ew. Kayf. Maj. erscheinen mag, also in Schrifften eilends unterthenigst zu berichten nit unterlassen wollen, Morgen frühe will ich (geliebts GOtt) allhie wieder auf seyn und mich ehester Möglichkeit hinauf befür-

dern und thue Ew. Kayſ. Maj. mich unterthenigſt zu Gnaden befehlen. Datum Cölln den 11. Novemb. Anno im 62ten.

Ew. Römiſch, Kayſerlichen Majeſtät

allerunterthänigſter willigſter
gehorſamer Diener
Georg Graf zu Helffenſtein,
Freyherr zu Gundelfingen
Stathalter.

143.

Kayſer Ferdinands I. Schreiben an ſeinen Rath Illſung.

d d. 1562. 17. Nov.

Ferdinand ꝛc.

Lieber Getreuer! Wir haben unſer genedige Credentz und Inſtruction auf dich, was du mit den Erſamen unſern und des Reichs lieben Getreuen N. Burgermaiſter, Schöffen und Rath unſers Königlichen Stuels und Stat Ach, deßgleichen mit Probſt, Dechant und Capitel daſelbſt in unſerm Namen handlen ſolleſt, ſtellen laſſen, ſo du hieneben zu empfahen haſt. Und iſt demnach unſer genediger Bevelch, du wolleſt dich mit ſollichen unſern Credentzen und Inſtruction, ſambt und neben der Churfürſten Geſandten, Balthaſarn Sachſſen, der Rechten Doctorn, mit dem allerfürderlichſten erheben und in aller müglicher Eyl geen Ach verfügen und daſelbſt die Sach laut und Inhalt unſerer Inſtruction mit beſten Vleiß verrichten. Daran thuſt du unſern gefelligen Willen und Meynung. Datum

tum in unser und des Reichs Stat Franckfurth den 17. Novembris Anno im 62ten.

An Johann Achilles
Ilsung

144.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an die Statt und das Stifft zu Aachen,

d. d. 1562. 17 Nov.

Ferdinand ꝛc.

Ersamen lieben Getreuen! Wir haben unsern Hofrath und des Reichs lieben Getreuen, Johann Achilles Ilsung zu Euch abgefertigt und Ime bevolchen, in unserm Namen bey euch mündliche Werbung zu thun, sachen halben wie Ir von Ime weitter vernemen werdet. Und ist demnach unser gnädig Gesinnen und Begern an Euch, Ir wollet gedachten unserm Rath zu sollichem seinem Werben und Anbringen, auf dizmal gleich uns selbst vollkommen Glauben zustellen und Euch darauf seinem Anbringen und unserm genedigen Begern und Vertrauen nach gutwillig und willfährig erzaigen. Daran thut ihr uns ain sonder angenembs guets Gefallen gegen euch in Gnaden zu erkennen. Geben in unser und des Reichs Stat Franckfurth den 17. Novembris Anno im 62ten.

An den Rath zu Ach,
Item mutatis mutandis an
Probst Dechant und Capitel daselbst.

145.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an verschiedene Reichs-Stände wegen Vergleitung derer Reichs-Insignien.

d. d. 1562. 17. Nov.

Ferdinand ꝛc.

Nachdem unser und des Reichs Churfürsten hieher auf diesen Tag zusammen kommen, von Election eines künfftigen Römischen Königs zu handlen und zu rathschlagen und nunmer durch Ire Liebden in der Handlung so weit fürgefahren, daß Ire Lieb, gemeiner Christenheit und sonderlich dem Heil. Reich Teutscher Nation und allen desselben Ständen und Gliedern zu Ehrn, Nutz und Wolfart, sich dahin entschlossen, in dem Namen des Allmächtigen zu der Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kaisers zu greiffen, darzu man dann der Kayſ. Zierden, Cron, Apffels, Schwerd, Scepters, samt andern Pontificalibus hierzu gehörig, so bey der Stat Nürnberg in Verwarung behalten werden, nottürfftig, Ire Lieb auch hieneben Burgermeistern und Rath der Stadt Nürnberg schreiben und Sy ersuchen lassen, berürte Kayſ. Zierden mit dem fürderlichsten hieher zu verordnen, und dann diejenigen, denen solche Zierden hieher zu bringen bevolchen worden, ihren Weg durch D. L. Oberkeit und Gebiet zu nehmen haben. So ersuchen wir demnach D. L. genediglich bevelchend, Sy wolle auf gedachter von Nürmberg Ansuchen diejenigen, so solche Zierde und Kleinodien hieher zu bringen Bevelch haben, in D. L. Fürstenthumb, Oberkait und Gebieten nach Notturfft und dermassen verglaitten lassen, damit Sy solliche Zierden sicher und one Schaden hieher bringen mögen. Daran thuet D. L. unsern

sern gefälligen ernstlichen Willen und Mainung. Datum zu Franckfurth den 17. Novembris Anno im 62ten.

An den Churfürsten zu Maintz.

Item an den Bischoffen zu Bamberg.

Item an den Bischoffen zu Würtzburg.

Item an Marggraf Georg Friedrichen zu Brandenburg.

Mutatis mutandis bey allen.

146.

Kayser Ferdinands I. Schreiben an die Statt Nürnberg.

d. d. 1562. 17. Nov.

Ferdinand ꝛc.

Was unsere und des Reichs Churfürsten allhie bey uns versamlet, von wegen Ubersendung der Kayſ. Ornamenten und Zierden, als Apffel, Cron, Schwerd, Scepter und andere Pontifical, so hinter euch verwarlich gehalten werden und zu der Election eines Römischen Königs und künfftigen Kayſers, davon jetzt allhie tractirt wirdet, vonnöten, schrifftlich an Euch gelangen lassen, das werden Ihr ab hiebey liegenden Irem Schreiben ferner zu vernemen haben. Damit nun solliche Kayserliche Ornamenta so viel desto sicherer und one Schaden hieher gebracht werden mögen; So lassen wir den Erwürdigen und Hochgebornen, unsern lieben Neven, Oheimen, Churfürsten, Fürsten und Andechtigen, Danieln Ertzbischoffen zu Maintz, Veitten Bischoffen zu Bamberg, Friedrichen Bischoffen zu Würtzburg und Georgen Friedrichen Marggrafen zu Brandenburg, als durch deren Fürstenthumb, Oberkait und Gebiet berürte Kayserliche Ornamenta und Zierden hieher ge-

bracht werden müssen, hieneben schreiben und auferlegen, daß Ire Liebden und A. diejenigen, so berürte Ornamenta hieher zu bringen von Euch verordnet werden, auf Eur oder derselben Ersuchen durch Ire Oberkaiten und Gebieten nach Notturfft und genugsamblich verglaitten lassen sollen, wie solliches beyliegende Copey sollicher unserer Schreiben, so wir euch hieneben originaliter zukommen lassen, Euch derselben eurer Notturfft nach haben zu gebrauchen, weitter ausweiset, welches wir euch genediglich nit verhalten wollen, deß Versehens, Ihr werdet hierin dermassen Verordnung thuen, damit in der durch gemelte unsere und des Reichsfürsten bestimbten Zeit one lengern Verzug angeregte Kayserl. Ornamenta und Zierden alhie seyn mögen. Daran thuet Ir unsern gefälligen Willen und Mainung. Datum zu Franckfurth den 17ten Novembris Anno im 62ten.

An den Rath zu Nürnberg.

Hoc die edita Citatio ad Electores ad eligendum Romanorum Regem.

147.

Kayserliche Nach-Proposition auf dem Wahl- und Chur-Fürsten-Tag de Anno 1562.

Die Römisch Kayſ. Maj. unser allergnädigster HErr, laß Irer Maj. und des Heil. Reichs allhie anwesenden Churfürsten freundlich und gnädiglich anzaigen und vermelden: Wiewol die Tractation und Handlung, darumb diser Chur-Fürsten-Tag fürnemblich angesetzt und ausgeschrieben worden, durch genedige Verleihung des Allmächtigen und Irer Chur-Fürstl. Gnaden gehabten getreuen Bleis, Mühe und Arbeit, (dafür dann Ir Kayſ. Maj. Iren Chur-Fürstl. Gnaden freundlichen genedi-

gen

gen Danck sagen) nunmehr so weit gebracht, daß Jre Chur-Fürstl. Gnaden sich der Wahl eines Röm. Königs und künfftigen Successors am Heil. Reich einhelliglich mit einander verglichen, dieselb auch kurtzverschiner Tag würcklich vollzogen und also von dem Allmächtigen noch weiter zu hoffen, daß sein Allmächtigkeit zu solcher volnbrachten Wahl sein Göttlich Gnad, Segen und und Gedeyhen dermassen gnädiglich verleihen wolle, damit allenthalben im Heil. Reich beständiger guter Fried, Ruhe und Einigkeit unter allen desselben Gliedern und Ständen erhalten werden möge und dann die vorsteende Crönung des erwehlten Römischen Königs in wenig Tagen auch verricht werden kan;

Jr Maj. auch, in Betrachtung, daß dannoch Hochermelte Jrer Maj. und des Reichs Chur-Fürsten, Jrer Kayf. Maj. zu freundlichen Ehrn und Gefallen und dem Heil. Reich zu Nutz und Wolfarth, zu gutem Theil einen zimlichen weiten Weg hieher geraist, auch nunmehr eine guette Zeit alhie gelegen, Jre Chur-Fürstl. Gnaden auff dizmahl, sonderlich bey dieser schweren Winters-Zeit, nit gern lenger aufhalten wolten; jedoch dieweil Jr Kayserl. Maj. sich schuldig erkennt, auch biß daher also im Gebrauch gehabt, Jre und des Heil. Reichs obliegende Sachen Jren Chur-Fürstl. Gnaden, als den fürnehmsten Gliedern und Seulen des Heil. Reichs, vertreulich zu communiciren und darinnen mit Jren Chur-Fürstl. Gnaden Rath und Zuthun dasjenige zu handeln, das zu gemeiner Christenhait und bevorab des Heil. Reichs Teutscher Nation Ruhe und Wolfarth immer dienstlich und ersprießlich seyn mag, so hat Jr Kayf. Maj. nit unterlassen wollen, Jren Chur-Fürstl. Gnaden von etlichen Artickuln, daran Jr Maj. und dem Heil. Reich nit wenig gelegen, etwas kurtze Erinnerung zu thun.

Und anfänglich stellt Jr. Kayf. Maj. in keinen Zweifel, Jre Chur Fürstl. Gnaden tragen gut Wissen, daß Jre Majest. ettlich viel Jahr her, sich mit allem Vleis zum höchsten bearbait, bey dem Türcken auf alle leidentliche Weg einen beständigen

digen Frieden, oder doch einen Anstand, zu erlangen und deßhalben gar nahend in das neundte Jahr einen aignen Gesandten Augerium von Bußbeck bey dem Türcken gehabt.

Darauf wäre nun gleichwol letzlich so viel erfolgt, daß der Türckisch Kayser eine ansehnliche Bottschafft an Ihr. Kayserl. Majest. abgefertigt, welliche auch ver wenig Tagen allhie ankommen und von Ihrem Herrn Schreiben an Ir Kayf. Maj. gebracht, darinn er, der Türckisch Kayser, den friedlichen Anstand auf 8. Jahr lang bewilligte, wie Ir Churfürstl. Gnaden ab hiebey ligender Abschrifft solches Türckischen Schreibens ferner zu vernehmen hätten.

Wiewohl nun Ihro Kayf Maj auch Ir Churfürstl. Gnaden, sich wohl zu erinnern wisten, was es mit dem Türcken für ein Gelegenhait hätte und daß alle mit Ime getroffne Ansteende mißlich und demselben nit zu vertrauen; so hätte doch Ir Kayf. Maj. denselben Anstand sonderlich aus dem Bedencken einzugehen und anzunemen nit unterlassen wollen, daß Ir Maj. des Kriegs und der Beschwerden, so derselb auf ihme trägt, wo sy immer könten, am liebsten überhoben sein und Irer selb, auch des Heil. Reichs Unterthanen, mit Ansuchung der Hülffen, Steuren und Anlagen, sovil imer möglich, gern verschonen wolten und wäre gleichwol Ir Maj. der Hoffnung, der Türckisch Kayser würde sollichen gemachten Anstand getreulich halten, wie dann Ir Maj. ihres Thails zu Verbrechung desselben Ime nit Ursach zu geben gedächten.

Dieweil aber dannocht (wie obgemelt) Ir Kayf. Maj. zu mehrmahlen laider mit Irem und derselben Unterthanen nit geringen Schaden erfarn, daß solche Anstände je zu Zeitten gar übel gehalten, sondern offtermals in Zeit wehrends Anstands Irer Maj. Land, Leuth und Unterthanen, sonderlich durch die Türcken-Bassa auf den Grentzen, gewaltiglich überzogen, beschädigt, verheert und verderbt, auch je zu Zeiten ansehnliche Flecken eingenommen und erobert worden, neben dem, daß auch

dieser

dieser jetzig regierend Türckisch Kayser aines hohen Alters und mit schweren Leibs-Kranckheiten beladen und ob wol der Anstand auf 8. Jahr lang bedingt, abgeredt und beschlossen, doch derselb, wo es wol geräth, vielleicht lenger nit, dann sein, des Türckischen Kaysers, Lebenlang Bestand haben und währen würdet und also Ir Kayſ. Maj. umb baider jetzgemelter und anderer mehr Fäll willen dem Wetter nit zu wol vertrauen kan, sondern des ehesten besorgen und derhalben einen Weg wie den Andern Ire Vestung auf den Grentzen und Ort-Flecken gegen den Türcken in guter Gewarsam zu Besatzung derselben ein ansehnliche Anzahl Kriegs-Volcks immerdar wirdet halten müssen, darauf dann, dieweil dieselben Grentzen gegen den Türcken etwas weitschichtig und sich biß in die hundert und sechtzig Meil Wegs erstrecken, Irer Maj. jährlichs ein übermetziger unsäglicher grosser Unkosten biß daher aufgangen, und noch also auch, daß Jr. Majest denselben, unangesehen aller deren Hülffen und Steurn, so Irer Maj. getreue Königreich, Länd-Ständ und Unterthanen biß daher Irer Maj. gehorsamblich gelaist und noch weiter, da Sy nur könten gern laisten würden, denselben lenger nit wol erschwingen, auch gemelte Ire getreue Königreich, Land-Ständ und Unterthanen (die dann durch solliche Steuern alberait auffs eusserst erschöpfft,) über ihr Vermögen weiter nit wol zu tringen wüste, wie dann Ire Chur-Fürstl. Gnaden, was es mit Irer Kayſ Maj. auch dem Türcken allenthalben für ain Gelegenhait, auff negst alhie gehaltenen Reichs-Deputations Tag auch hernachmahls auff jünast gehaltenem Reichs-Tag zu Augspurg mit etwas weitleufftiger Ausführung und Erzehlung nach Länge nottürfftiglich bericht worden, und Ire Chur-Fürstl. Gnaden sonder Zweiffel noch in guter Gedächtniß haben.

So ist demnach Irer Kayſ. Maj. freundlich gantz genedig Gesinnen und Begern an Ire Chur-Fürstl. Gnaden, die wollen, als Christliche hochvernünfftige, verständige auch Irer Kayſ. Maj und des Heil Reichs gehorsame Fried- und Ruheliebende Chur-Fürsten, diese Irer Kayſ. Maj. genedigste Er-

innerung mit Vleis zu Gemüth führen und in Erwegung oberzehlter Gelegenhait und sonderlich daß diesem Feind dem Türcken nit zu vertrauen und derselb ainigen Anstand lenger nit zu halten pflegt, dann biß er seinen Vorthail ersiht, der Christenheit Abbruch und Schaden zu thun, auf die Wege und Mittel gedencken, damit in Zeit wehrends Anstands von gemeinen Ständen jährlich durch einen leidenlichen träglichen Anschlag ain ansehnlicher Vorrath von Geld zusammen gebracht, an gewisse Ort hinterlegt, und derselb auf den Fall der Noth gegen dem Feind angewendet und also Irer Maj Christliche Grentzen, welche dann biß daher anderer anrainunden Christl. Nationen u. Völckern, und sonderlich des Heil. Reichs Teutscher Nation, Schild und Vormauer gewesen, vor weitterm Uberfall des Türcken verhütet und errettet werden mögen und werden Ire Chur-Fürstl. Gnaden insonderheit dahin bedacht zu sein wissen, damit mit sollicher Hülff nit biß auf die eusserste Not verzogen, sondern dieselb zeitlich zusammengebracht werde und man mit derselben im Fall der Not alsbald gefast sein und dieselb vor der Handt haben möge und nit allererst, wann der Feind alberait im Anzug, deßhalben Reichs- und Versamblungs-Tage halten dörffte, dann Ire Chur-Fürstl. Gnaden, als die verständigen, selbs vernünfftiglich zu ermessen, daß *alsdann* vil zu lang geharrt und ehe man sich der Hülff verglichen, der Feind mittler Zeit seinen Willen zu schaffen und Land und Leuthen one Widerstand zu verheeren und verderben Raum und Vortheil haben kan.

Und nachdem, unangesehen Irer Maj. und des H. Reichs durch Rath und Zuthun Irer Chur-Fürstl. Gnaden und anderer Reichs-Stände, auf jüngst gehaltnem Reichs-Tag zu Augspurg erneuerten, gebesserten und aufgerichten Land-Friedens und desselben Executions-Ordnung sich nit destoweniger seithero jezu Zeiten allerley verdächtige Kriegs-Gewerb, Versammlung, Durchzug und Musterung des Kriegs-Volcks zu Beschwerung der armen Unterthanen eraigt und zugetragen, und aber Ir Maj. solche und dergleichen Beschwerden je gern

fürkom-

fürkommen und das Heil. Reich und alle desselben Glieder, Ständt, und Unterthanen bey gutem Gemach und im friedlichen Wesen gern erhalten sehen wolten, so ist gleichfals Irer Kayſ. Maj gantz genedig freundlich Gesinnen und Begern, Ire Chur, Fürstl Gnaden wollen Irer Kayſ. Maj wie diesem Unrath hinfüro zu begegnen seyn möcht, Ir räthlich Bedencken mitzutheilen unbeschwerdt sein.

Dieweil auch Ire Chur, Fürstl. Gnaden sich zu erinnern, daß das Heil. Reich an seinen Gliedern und Ständten mercklich geschmelert und in Abnehmen kommen und sonderlich bey kurtzen Jahren her demselben durch die Cron Franckreich drey ansehnliche Stifft und Stät, Metz, Tull und Verdun, entzogen und bißher vorenthalten worden und was der König von Franckreich Irer Maj. und gemeiner Ständte Gesandten, so verschiner Zeit von wegen Restitution berürter Stifft und Stät in Franckreich abgeferttigt worden, zu Antwort gegeben, auch seithero noch weitter ein ansehnliche Provintz des Heil. Reichs, als nemblich das gantz Lieflandt, zum Thail vom Moscowiter, zum Thail durch die König zu Poln und Schweden, eingenommen und unter Sy verpartiert worden und über das alles auch andere Potentaten und Herrschafft etliche des Heil. Reichs angehörige Ständt und Glieder in Italia, so gern bey Irer Maj. und des heiligen Reichs Gehorsam bleiben wolten, täglich mit Gewalt zu unterdrucken und an sich zu ziehen unterstehen.

Und aber, da dem also immerdar zugeschehe und heut dieser, morgen jener, Stand vom Heil. Reich entzogen werden sollte, das Heil. Römisch Reich letzlich an seinen Gliedern gantz und gar geschwächt und zu endlichen Untergang gericht werden würde, welches doch Ir Kayserl. Maj. Irem tragenden Kayserlichen Ambt nach, so vil Irer Maj. immer müglich, gern verhüettet und das Heil. Reich nit allein bey guten Würden und Wesen gern erhalten sehen, sondern auch, was vor dieser Zeit davon kommen, wiederumb herzubringen helffen wolten,

so will Irer Kayſ. Maj. Erachtens die hohe Notturfft erfordern, daß Jre Chur-Fürſtl. Gnaden neben Irer Maj. auf dieſe Sachen auch mit Vleis bedacht ſeyen, damit man die Gelegenheit, ſo man jetzt oder künfftig etlich ain oder mehr Stück wiederumb zum Heil. Reich zu bringen haben möcht, nit fürüberſchleichen, noch aus den Händen laſſe, wie dann Jr Kayſerl. Maj Jre Chur-Fürſtl. Gnaden hiemit freundlich und gantz gnediglich erſucht haben will, Jre Chur-Fürſtl. Gnaden wöllen Irer Maj. darunter Iren getreuen Rath und Gutbedüncken, wie ſie vermainen, daß die Sachen anzugreiffen und fürzunehmen, freundlich zu eröffnen und anzuzeigen nit unterlaſſen.

Als auch ſonſt andere mehr hochwichtige Puncten, daran dem Heil. Reich mercklich und vil gelegen, uf etlichen negſtgehaltnen Reichs-Tägen unerledigt bliben und aber Jr. Maj dieſelben auch zu gebührlicher Erledigung gern befürdert ſehen wolten, dieſelben aber anderſt nit, dann mit gemainer Ständ des Heil. Reichs Rath und Zuthun erledigt werden können und alſo Jr Kayſerl Maj. bey Jhr alweg für ein Notturfft angeſehen, daß deßhalben ein gemainer Reichstag auszuſchreiben ſein ſolte, wie dann Jr Kayſ. Maj. hievor zum andernmal durch Jre anſehnliche Geſandten Jre Chur-Fürſtl. Gnaden ſolches Jr Maj. Gutachtens erinnern und gnädiglich erſuchen laſſen, daß Jre Churfürſtl. Gnaden ſich von wegen Haltung aines Reichs-Tags mit Jrer Maj. freundlich vergleichen wolten, Jre Chur-Fürſtl. Gnaden ſich auch mehrenthails dahin erklärt, daß Jhnen die Haltung aines gemeinen Reichs-Tags nit allein nit zu wider ſeyn ſolte, ſondern auch Jre Chur-Fürſtl. Gnaden dieſelben befürdern zu ſein erachteten, ſo will Jr Kayſ. Maj. nochmahln zu hochermelten Chur-Fürſten fernerm Bedencken und Ermeſſen geſtelt haben, ob nit deßhalben mit erſter Gelegenheit ein gemainer Reichs-Tag auszuſchreiben, darauf von diſen und andern des Heil. Reichs Obliegen weitere Rathſchlagung fürgenommen werden möge und da Jre Chur-Fürſtl. Gnaden ſich diz Ortts mit Jrer Maj. Bedencken vergleichen und die Haltung eines Reichs-Tags für ain Notturfft achten würden,

so

so ist Irer Maj. genedigs Gesinnen und Begern, Ir Churfürstl. Gnaden wollen sich noch vor Jhrem von hinnen verreisen der Zeit und Malstat halben, wo und wann ungefehrlich solcher Reichs-Tag ausgeschrieben und gehalten werden möcht, gegen Irer Maj. resolviren und erklären.

Welches alles höchstermelte Kayf. Maj. hochgedachten Chur-Fürsten freundlicher gnädiger Meynung nicht verhalten wollen, freundlich und gnädiglich begehrend, Ire Churfürstl. Gnaden wollen sich in dem allen mit Eröffnung ihres räthlichen Gutbedünckens dermassen gegen Irer Maj. erzeigen und beweisen, wie Irer Kayf. Maj. zu Iren Chur-Fürstl. Gnaden sonder freundlich und genedig Vertrauen stehet.

Daran erzeigen Jr Chur-Fürstl. Gnaden dem H Reich ein nützlich gut Werck und Irer Kayf. Maj. ain sonder angenembs guets Gefallen, welches Jr Kayf. Maj. gegen Iren Churfürstl. Gnaden allen samtlich und Jr jedem insonderhait mit aller Freundschafft und Gnaden zu erkennen geneigt und erbietig.

148.

Des Chur-Fürstlichen Collegii Erklärung auf die Kayserliche Nach-Propositon auf dem Wahl- und Chur-Fürsten-Tag de Anno 1562.

DEr Römischen Kayserlichen Maj. unsers allergnädigsten Herrn, nach glücklicher Königlicher Wahl beschehne fernere Proposition und Fürtrag haben des Heil. Reichs Chur-Fürsten in Unterthenigkeit, auch Irer Maj. gnädigsten vätterlichen Sorgfältigkeit und Erinnerung halb mit gebührender gehorsamer Danckfagung, angehört,

Und daraus anfänglichen verstanden, aus wassen Beweg-nüssen Jre Maj. unangesehen mit dem Türckischen Kayser beschlossenen Achtjährigen Friedens, ein Notturfft zu seyn geachtet, auch gnädiglich gesonnen und begert, auff die Mittel und Weg bedacht zu seyn, damit in Zeit währenden Frid. Stands von gemeinen Ständen ein ansehnlicher Vorrath an Geld zusammengebracht, an gewisse Ort hinterlegt und auf den Fall der Not gegen den Feind angewendt werden möchte;

Befinden auch die eingeführte Ursachen also geschaffen, daß Jre Maj. zu diser Vorsichtigkeit nit unzeitlich bewegt und so vil Jre Chur Fürstl. Gnaden anlangt, haben sie nit unterlassen, diesem stattlichen nachzugedencken, zweiffeln auch nit, Jhre Kayſ. Maj. habe biß dahero gnädigst von Jhnen vermerckt, daß dero in vorgeweßnen Fällen gegen gemelten Türckischen Kayser Jre Churfürstl. Gnaden sich samt andern des Heil. Reichs Ständten jederzeit zu allem getreuen Rath und Beystand beflissen. Jn gleichergestalt dann und nit weniger der Kayſ. Majest. die Chur-Fürsten Jr Räthlich Bedencken zu eröffnen wolgenaigt.

Es ermessen aber Jre Churfürstl. Gnaden, daß diese Sachen nit allein Jre Churfürstl. Gnaden, sondern alle Ständt des Reichs berühren. Und obgleich Jhre Chur-Fürstl. Gn. sich in gebührlicher Gehorsam gegen Jhrer Kayserl. Maj. gern erkläreten, daß doch solches nit allein unfruchtbar, sondern andere Ständ dessen Beschwerung empfahen und Jre Churfürstl. Gnaden im argen verdencken möchten.

Und dieweil dannocht Jre Chur-Fürstl. Gnaden aus der Türckischen Bottschafft Anbringen und des beschlossnen Friedens Confirmations Brief, auch aus deme, daß er, der Türckisch Kayser, eines erlebten Alters ist, die Zuversicht geschöpfft, auch zu GOtt dem Allmächtigen die Hofnung gestellt, es solle dem Friden zugegen zum wenigsten in kurtzer Zeit nichts fürgenommen, sondern Jre Kayſ. Majest. und dero getreuen Land

und

und Leuth in etwas mehr Ruhe gelassen werden; So achten Jre Churfürstl. Gnaden, in Erwegung solches alles, diese Berathschlagung noch zur Zeit, biß zu etwas bessererer Gelegenhait, eingestellt werden möge.

Alsdann ferner Jre Maj. in gemelter Irer Proposition der verdächtigen Kriegs- Gewerb Versamlungen und Durchzüge, auch Musterungen, so sich seithero auffgerichten Land-Friedens und Executions-Ordnung zu Beschwerung der armen Leuth hin und wieder im Heil. Reich ereigt und zugetragen, gantz wolbedächtliche gnädigste Erinnerung thun und darüber Irer Churfürstl. Gnaden räthlich Bedencken begern, könten Jre Churfürstl. Gnaden sich dißmals nit wohl entschliessen, was über den Buchstaben des aufgerichten Land-Friedens, desselbigen Erklärung, Executions-Ordnung und jüngst zu Augspurg fernere zugethane Constitution und Satzungen weiter zu thun und zu statuiren seyn möchte, sondern allein der Mangel an der Vollziehung und Observation solcher heilsamen Constitutionen erscheinet, da dann Jr Kayf. Maj. auch keinen vorträglichen Weg, dardurch die würckliche Haltung bemelter Constitutionen zu erlangen entschlossen, hielten es Jre Churfürstl. Gnaden darfür, wie dann auch Jr unterthenigst Bitt, daß Jre Maj zum wenigsten die vorige Mandata auff solche Executions-Ordnung, sonderlich aber der Muster-Plätz zu Ab- und Durchzug halb erneuern und unverzüglich auch von wegen des Kriegs-Volck, so ausser Teutschen frembden Nationen zugezogen und im Wiederheimziehen die Ständt des Reichs und Jre Unterthanen wider billigs zu beschweren sich unterstehen möchte, allenthalben im Reich mit denen ernstlichen Pœnen, wie des Heil. Reichs Disposition davon disponiern, publiciren lassen.

Betreffend den dritten Artickul etliche des Heil. Reichs Glieder und Stände, so in Neulichkait dem Heil. Reich entzogen und sonsten über ihren Willen unterdruckt werden, wiewol derselbig Artickul auch seiner Hochwichtigkeit nach in gemaine Reichs-Versamlung gehörig, nichtsweniger, dieweil Jre Churfürstl. Gnaden vor dieser Proposition, sonderlich der Stifft und Stät Metz, Tull und Verdun wegen gerathschlagt, so thuen Jrer Maj. die Churfürsten hieneben unterthänigster Wohlmey-

meynung, doch unvergreifflich solchen Rathschlag übergeben, sich darinn zu ersehen und darüber gnädigst zu erklärn.

Anlangend letzlichen die andern mer hochwichtige Puncten, so auff etlichen nechstgehaltenen Reichs-Tägen unerledigt blieben, zu welcher Erledigung Ire Kayf. Maj bey Jr für ein Notturfft angesehen, daß derhalben ain gemainer Reichstag auszuschreiben, jedoch solch Ausschreiben zu Irer Churfürstl. Gnaden fernern Bedencken und Ermessen stellen, ist nit one, daß Ire Churfürstl. Gnaden nit allain dieselbig, sondern auch die vorigen einer gemeinen Reichs-Versamlung notwendig zu sein bewegen, da sy aber Gelegenhait jetziger Zeit, teureerösung und sterbenden Fäll, so allenthalben bey Menge des Volcks einfallen, zu Gemüth führen, tragen Ire Churfürstl. Gnaden die Beysorg, es möchten gemaine Stände selchen Reichs-Tag in kurtzer Zeit zu vervolgen Beschwerung tragen.

Es wollen aber gleichwol der Kayf. Maj die Churfürsten solchen Reichs-Tag zu gelegner Zeit und Malstat dergestalt, doch ins Jahr wol hinaus, anzusetzen in Unterthenigkeit heimgestellt haben.

Solche Bedencken haben Ire Kayf. Maj. die anwesende Churfürsten dero gnädigsten Begern nach unterthänigster Wolmeynung nit sollen verhalten, gehorsamlich bittend, Ire Maj. wolle dieselbige in Gnaden vermercken und Ire Churfürstliche Gnaden in gnädigsten Befehl haben.

SUPPLE-

SUPPLEMENT
Zu denen in dem Ersten Theil enthaltenen Beylagen.
Reichs-Stättische unterthänigste Monita zu der neuen Kayserlichen Wahl-Capitulation.

I.

Bey verschidenen Reichs-Stätten ist das Jus Austregarum vel per Conventiones, vel per Privilegia Cæsarea, vel per Antiquissimam observantiam, wohl erlangt und undisputirlich hergebracht, solches auch in denen zwo letztern Kayserlichen Wahl-Capitulationen selbst *Art.* 18. verbis: Jus Austregarum.

» Wir wollen auch die Chur-Fürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und andern Ständen des Reichs (worunter Zweifels ohne die Reichs-Stätte, wie in allen andern Handlungen, wo nach denen Chur-Fürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn das Wort: Stände vorkommet, gemeinet und verstanden sind,) und Dero allerseits Unterthanen im Reich mit rechtlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen ꝛc. ꝛc. «

als etwas bekanntes vorausgesetzt und festgestellet.

Es geschiehet demnach aus keiner Arrogantz, um sich der legalium theilhafftig zu machen und somit denen Herrn Chur-Fürsten und Fürsten zu parificiren, sondern nur bloß in der Absicht, die schon längst acquirirte, auch von denen Römischen Kaysern und Königen beständig fort allergnädigst bestättigte Privilegia und übrige Jura der Reichs-Stätte zu verwahren, daß sie nicht weniger, als der höhern Stände Gerechtsame, von den höchsten Reichs-Gerichten observiret und in aufrechtem Stand gelassen werden möchten, wann man in derselben Nahmen das bey nächst-vorigem Wahl-Tag an ein höchst-löblich Chur-Fürstlich Collegium gebrachte unterthänigste petitum hie-

mit wiederhohlet, der neu-errichtenden Wahl-Capitulation ausdrücklich einzuverleiben, daß diejenige Stätte, welchen das Jus Austregarum ex Pactis, Privilegiis, vel alio legitimo modo, rechtlich zustehet, in vorkommenden Fällen darwider nicht beschweret, sondern bey ihren gefragten Richtern erster Instantz so gut, als die höhere Stände bey ihren legalibus & conventionalibus, allerdings gelassen und beschützet, bevorab bey sich ereignenden Streitigkeiten zwischen Rath nnd Burgerschafft dise so wohl, als die übrige Reichs-Stätte, durch Ernennung kostbarer, sie mit der Zeit völlig enervirender Commissionen ferner nicht übereilet, sondern bey denen in Art. 15. §. 4. 5. & Art. 19. §. 6. & 7. Capitul. noviss. enthaltenen allergerechtesten Verfügungen nachdrücklichst gehandhabet und überhaupt an ihren General- und Special-Privilegiis in Civil-Criminal-Mercantil-Frevel und Policey-Sachen, auch jeden Ortes alt-hergebrachten modo collectandi unbeeinträchtiget gelassen und dadurch ihre Reichs- und Crays-Præstanda, samt übrigen nöthigen Ausgaben, zu bestreiten im Stand erhalten werden mögen.

II.

Stätte Steuren.

Mit denen Urbar- oder Reichs-Steuren hat es noch die geklagte Bewandtniß, daß bey einigen Reichs-Stätten die weder abgelöst noch verpfändet sich findende alte Urbar-Steuern von der Kayserlichen Hof-Cammer wohl drey- biß vierfach erhöhet worden und wann ins künfftige, wider alles bessere Verhoffen, also damit continuiret werden sollte, die dadurch wider die alte Reichs-Observantz beschwerte Reichs-Stätte, bey ihren schon aufhabenden fast unerschwinglichen Præstandis, endlich darunter gar erligen und zu weiterer Reichs- und Crays-Concurrentz gantz inhabil gemachet werden müssen.

Dannenhero das höchst-löbliche Chur-Fürstliche Collegium nochmahlen unterthänigst angelegentlichst imploriret wird, in der neuen Wahl-Capitulation auch diser wegen die gnädigste Fürsehung zu thun, daß fürohin in und zu allen Zeiten keine Reichs-Statt anderst, als nach dem von Seculis wohl-hergebrachten Fuß, zu bezahlen angehalten, folglich 1. lb. Pf. nur zu 1. fl.

1. fl. 8. Kr. 4. Hlr. 1. lb. Heller aber zu 54. Kr. 2. Hlr. in jedesmaligem current-Geld angesetzet, auch der Gulden höher nicht, als solcher in denen älteren Zeiten gestanden, gerechnet, so fort, was dagegen neuerlich eingeführet worden, wieder abgethan werde.

III.

In Ansehung des Reichs-Post-Wesens haben die Reichs-Stätte bey letzterem Kayserlichen Wahl-Tag vornemlich unterthänigst gebeten, daß ihre Beschwerden gegen dasselbige cum effectu abgestellet, besonders aber die Post-Aemter durch verbürgerte und einheimische Postmeister und Posthalter besetzet und diese mit ihren Post-Knechten und Domestiquen in allen das Post-Wesen nicht tangirenden Sachen von des Orts obrigkeitlicher Jurisdiction und burgerlichen Anlagen de facto nicht eximiret, auch das gewohnliche Statt- und Land-Boten-Wesen in seiner alten Ubung, zumahlen in Kauff- und Handels-Sachen, mithin die Reichs-Stätte bey ihren deßfalls theuer erworbenen Rechten, Privilegien, Gewohnheiten und Verträgen ohnbeeinträchtiget gelassen, derselben Brieffschafften und Paqueter frey und ohnentgeltlich paßiret, deren Gesandtschafften auf Reichs- und Crays-Conventen mit Brief- und Post-Geldern nicht beschweret noch übernommen werden, sondern derentwegen denen Post-Aemtern, mittelst eines zu errichtenden gleichen Taxes, Maaß und Ordnung gesetzt, in specie die neuerlich sich immer mehrers anmassende und so wohl zum Abbruch der Reichs-Stättischen territorial-Superioritat, als Entzieh- und Schmälerung ihrer Burger und Unterthanen Nahrungen und Gewerbe, gereichende unbefugte Anrichtung ordentlicher Post-Kutschen und Caleschen, oder Fuhrwercker, um damit Reisende fortzubringen, oder Kauffmanns-Güter und Waaren darauf zu laden, fürterhin inhibiret und, was etwa neuerlich darwider geschehen, so fort wieder abgeschafft und dergleichen Eingriffe nicht mehr unternommen werden möchten. Post-Wesen.

Es wollen sich aber die gegen das Reichs-Erb-Post-Amt angezeigte Considerations würdige Gravamina seither ein grosses vermehren, nachdeme auf dessen ungleiches Vorstellen, wegen

Einschränckung der Land- und Reichs-Stättischen Boten in die letztere Kayserliche Wahl-Capitulation art. 28. §. 3. ein neuer Passus eingeflossen, welcher von der betrübten Würckung ist, daß hier und da neue Kayserliche Reichs-Post-Wägen eingeführet und zu noch härterer Beklemmung des uralten Reichs-Stättischen Boten-Wesens demselben durch ohngewohnliche und eigenmächtige Eröffnung der bey sich habendenden verschlossenen Felleisen, Wegnehmung der Brieffen, difficultirende Pferd-Abwechslung, und sonsten, gantz unleidentliche Drangsalen zugefüget werden wollen. Dergleichen ist beschehen mit Anlegung eines täglichen Kayserlichen Post-Wagens von Cölln durch Jülich auf Aachen und vice versa, item eines andern von Nürnberg durch Rotenburg und Hall nach Heilbronn eingerichteten und zweymal in der Woche fahrenden neuen Post Wagens. Der Hallische reutende Bott ist im December 1743. genöthiget worden, zu Nürnberg beym ein- und ausreuten sein Felleisen in die dasige Kayserliche Post-Amts-Stube zu bringen, wo man selbiges eröffnet, alle Päcke und Brieffschafften ohne deren Eröffnung genau durchgegangen und zwey Schreiben zurückbehalten, die übrige Sachen aber in das Felleisen gepacket und den Knecht, mit jedesmahliger Verehrung eines 27. Kr. Stücks, wieder dimittirt. Diese anmaßliche Visitation ist den 6ten und 8ten May 1745. in Anspach durch den Kayserlichen Posthalter wiederhohlt und nachdeme man dem Hallischen ordinairen Boten-Knecht alle bey sich gehabte Paqueter und Brieffschafften durchsucht und das erstemal 13. das anderemal aber 4. biß 5. Stück davon abgenommen, derselbe zugleich betrohlich angewisen worden, daß er sich nicht mehr gelüsten lassen sollte, einige Brieffe und Paqueter, auch Personen, von Hall nach Nürnberg zu transportiren und sollte er, wie in Anspach also auch in Crailsheim visitiret werden. Nachdeme aber durch so viele Beeinträchtigungen die löbl. Reichs-Stätte an ihren wohlhergebrachten Kayserlichen Privilegien und Gerechtsamen, bevorab in dem schon vor vielen Seculis und lange vor Anrichtung der Kayserlichen Reichs-Posten angeordneten, zu kundbarlicher Beförderung des Reichs-Commercii dienend, und mit

Kayser-

Kayserlichen allerhöchsten Protectoriis und Bestättigungen öffters begnadigten gemein-nutzigen Boten-Wesen desto unbilliger verkürtzet werden, weilen die vom Kayserlichen Reichs-Post-Amt in Anno 1616. 1620. und 1636. sub- & obreptitie erlangte Kayserliche Decreta wider sie niemals in einige Würckung gesetzet, sondern vielmehr die beede Reichs-Stätte Cölln und Nürnberg bey ihrem alt-eingeführten Boten-Werck und dabey ohnumgänglich nöthigen Wagen- und Pferd-Abwechslung ausdrücklich manuteniret worden und andere Reichs-Stätte, welche ratione ihrer unterhaltenden Boten auch die antiquissimam observantiam für sich haben, sich dessen ebenfalls undisputirlich zu erfreuen haben; als wird nicht allein das im Eingang hujus §i bemerckte unterthänigste Petitum hier wiederhohlet, sondern auch weiter in tieffester Submission angelegentlich gebeten, den der letztern Kayserlichen Wahl-Capitulation art. 28. neuerlich eingeruckten §. 3. wieder aufzuheben und in der neuen gäntzlich wegzulassen.

IV.

Laudemien und Reichs-Lehen-Taxen.

Wegen der Laudemien und Reichs-Lehen-Taxen wird hier nochmahlen unterthänigst gebeten, der künfftigen Wahl-Capitulation zu inseriren, daß die die absque consensu Statuum etwa vorgegangene Erhöhungen von Kayserlichen allerhöchsten Amts wegen wieder abgestellet, auch die bey Ausfertigung der Kayserlichen Diplomatum, Empfangung derer Lehen und Confirmation der Privilegien gewohnliche Tax-Gelter nicht augmentirt, sondern die Stände dißfalls bey dem hergebrachten Quanto beständig gelassen, weniger nicht in Fällen, wo bey denen höchsten Reichs-Vicariats-Gerichtern, in Krafft der ertheilten Bull, Belehnungen ertheilt werden, die Reichs-Vasallen bey nachmals-erfolgender Kayserlicher allergnädigster Confirmation mit nochmahliger Bezahlung der schon erlegten Lehen-Taxen und Cantzley-Jurium, welche bey kleinen Reichs-Lehen ohnehin überspannet sind und deren Revenuen öffters auf viele Jahre absorbiren, verschonet und hierunter bey der klaren Verordnung der nächst-vorigen Kayserlichen Wahl-Capitulation art. 11. § 7. so mit dem Project der Capitulationis perpetuæ art. 11. völlig übereinstimmet, gehandhabet werden mögen.

Laudemien und Reichs-Lehen-Tax.

V.

Reichs-Ritterschafft.

Wollen die Ritterschafftliche Privilegia gar zu weit extendiret werden und die Reichs-Ritterschafftliche Personen auch an denen Orten, wo sie nach denen gemeinen Kayserlichen Rechten so wohl, als der Stände Territorial-Juribus das Forum allerdings zu agnosciren schuldig wären, sich der Jurisdiction dasiger Obrigkeiten de facto entziehen; welches aber, wie es denen Ständen des Reichs zum grossen Præjuditz und Schmälerung ihrer viel älteren Gerechtsamen und Freyheiten gereichet; also ist der Reichs-Stätte unterthänigstes Bitten, in der künfftigen Wahl-Capitulation hierunter die gerechteste Vorsehung dahin zu thun, damit die Reichs-Ritterschafftliche Personen in obigen Fällen sich der Gebühr bescheiden und der vorgeschützten Privilegien keineswegs zu erfreuen haben sollten.

VI.

Raths- und Burger-Wahlen.

Nicht weniger ist ein angelegentliches unterthänigstes Petitum, daß denen Reichs-Stätten in ihren freyen Raths- und Burger-Wahlen nicht eingegriffen und hievon das nöthige der neuen Wahl-Capitulation mit-inseriret werden möge.

VII.

Zoll-Freyheit.

Sintemahlen auch die Status Imperii nach der Reichs-Observantz sich regulariter der Zoll-Immunität von denen zum eigenen Gebrauch benöthigten Naturalien zu erfreuen haben und der Billigkeit sehr gemäß ist, daß die löbl. Reichs-Stätte in Ansehung deren ad usus publicos gewidmeten Naturalien, Holtz, Kalch, Steinen, Getraid, Heu, Stroh und anderen Bedurffnüssen ihren höchsten und hohen Herrn Mit-Ständen eingleiches geniessen; so getrösten sie sich von der Welt-kündigen Æquanimität des höchst-löblichen Chur-Fürstlichen Collegii, daß auf dieses ihr gerichtes Desiderium annoch gnädigst werde reflectirt und zu dessen Behuf etwas gedeyhliches der neuen Wahl-Capitulation einverleibet werden, damit, wie ohnehin schon in denen meisten Landen das billigmäßige Reciprocum eingeführet ist, also auch in denen übrigen es beobachtet und mithin allenthalben eine durchgängige Gleichheit dißfalls gehalten werde.

VIII.

Handlung während den Kriegs.

Wird unterthänigst angesucht, nicht allein in dem zum Behuf der samtlichen die Handlung treibenden, so, wie insonderheit der zum gemeinen Besten zur See trafiquirenden 3. Reichs- und Handels Stätte Lübeck, Bremen und Hamburg und ihre Handlung und Schiffarth in die vorige Wahl-Capitulation *art.* 7. §. 2. wohlbedächtlich eingebrachten passum in der neu- verfassenden beyzubehalten, sondern auch deme noch mildest anzufügen: Daß bey etwa entstehendem Reichs-Krieg kein dem gantzen Heil. Röm. Reich und allen dessen Einwohnern sehr nachtheilig- und schädliches General-Verbot der Schiffarth und Handlung nach denen feindlich erklärten Ländern in denen Kayserlichen Avocatoriis geschehen, sondern vielmehr die ungehinderte Fortsetzung eines unschädlichen Land- und See-Commercii mit solchen feindlich erklärten Ländern, auch währenden Kriegs, frey und ungestöhrt gelassen, mithin das Verbot nur auf die Contrebande-Waaren restringiret und verstanden werden solle; herentgegen

IX.

Autorität der Reichs-Gerichte in Crays-Sachen.

Den §. 4. *art.* 12. (immassen dadurch die schwächere Stände dem unumschränckten arbitrio derer potentiorum Statuum Circuli und allen Prægravationen blos gestellet, auch von dem in denen Reichs Fundamental-Gesetzen der Reichs-Ständischen Freyheit und der bißherig- ohnunterbrochenen Observantz ohnmittelbar gegründeten Recursu ad Suprema Imperii Dicasteria und der benöthigten Obrigkeitlichen Rechts-Hülffe vollkommentlich verdrungen würden, wie nicht weniger

X.

Gravamen commune.

All anderes, was contra communia Statuum Jura in offt-berührte letztere Wahl-Capitulation eingeflossen, oder sonsten ad universalia Imperii Comitia gehörig ist, in der jetzigen zu omittiren.

Einige Druck-Fehler in dem Dritten Theil der Anmerckungen über die Capitulation Kayser Carls VII.

p. 17. lin. 19. post: **Verstand**, add. **nehmen** p. 53. lin. 26. pro: **nachher** leg. **näher**. p. 60. ad §. 11, lin. 1. pro 1659. leg. 1689. p. 69. lin. 16. pro **mo würcklich**, leg. **wo** & del. **würcklich**. lin. 18. post: **Person** leg. **würcklich**. p. 126. lin. 2. pro: **Brandenburgischen**. leg. **Braunschweigischen**. p. 163. lin. 8. pro *Tom.* 6. leg. *Tom.* 4. p. 167. pro: **Zum 17den Articul** leg. **Zum 16den Articul**. p. 183. lin. 6. pro: **in vermelten** leg. **in vorermelten**. p. 279. in marg. pro: **Laufet** leg. **Cautel**.

Register

Der vornehmsten Materien / so in denen zwey Theilen dieses Wercks enthalten sind.

Nota: Die Römische Zahl I. zeiget den Ersten / die Zahl II. den Zweyten Theil und die kleinen Zahlen die paginas an.

A.

Abgenommene mit Unrecht und Gewalt, darzu will der Kayser einem Stand wieder verhelffn. II. 426.

Abt zu Ottobeuren, siehe Otto Beuren.

Accis, Umgeld und dergleichen, will der Kayser deßwegen eine Untersuchung vorgehen lassen. I. 32. & 34.

Acht, was darbey zu beobachten, Cap. Franc. I. 73. der Reichs-Stände Consens darzu erforderlich. ib. seq. Führung des Processes: I. 74. Abfassung des Urtheils. ib. dessen approbation, publication und execution. ib. die Güter der Geächteten, weme zufallen. I. 75. schadet den unschuldigen Agnaten nicht ib. bannum contumaciæ abgeschafft. I. 76. will der Kayser keinen Reichs-Stand ohne ordentlichen Proceß darinn erklären. II. 437. ist extrema pœna im Reich II. 438. Chur-Brandenb. mon. de ao. 1612. II. 439. wird damit übel procedirt. II. 443.

Aachen, Röm. Kön. Crönung das. II. 731. Kayser Ferd. I. schickt einen Rath an dieselben wegen bevorstehend. Röm. Kön. Crön. II. 930. Schr. K. Ferd. I. II. 93'.

Advocat der Kirchen ist der Kayser. I. 7.

Advocatia des Kayſers, Vorbehalt derer Evangeliſchen deßwegen. I. 9. Churfürſtl. mon. II. 415. ſeqq.
Adcapitulandi jus, was zwiſchen beyden höhern Collegiis deßwegen vergliechen. I. 103.
Adel, hoher und niederer I. 142.

Adminiſtrator, ob einem Reichs-Stand könne geſetzt werden. II. 9. Exceptio a regula. II. 10.

Agnaten, ſchlieſſen des Verſtorbenen nicht ebenbürdigen Sohn von der Erb- und Lehen-Folge aus. I. 132. deren Einwilligung zu einem Stands-Erhebungs-Diplom. erforderl. I. 167.

Ahnen-Probe, bey Reichs-Stifter und Reichs-Ritterſch. löblich. I. 178.
Albertus degener, vid. Thüringen.

Albrecht, Herzog in Bayern, K. F. I. Schreib. an denſelben. II. 536. 586 Deſſen Antwort. II. 537. deſſen Meynung wegen der von Chur-Pfaltz bey der Röm. Königs-Wahl gemachten Difficultäten. II. 540. deſſen Bezeigen gegen das Hauß Oſterreich gerühmt. II. 569. will ſich als Kayſerl. Commiſſar. auf dem Churfürſten-Tag brauchen laſſen. II. 570. hält das Anweſen K. Ferd. I. bey der Röm. Königs-Wahl nicht vor rathſam. II. 667. deſſen Bedencken wegen der Verehrungen. ib. wegen eines Span. Miniſters auf dem Wahl-Tag. II. 668. Schreiben an K. Ferd. I. II. 898. ſoll zur Röm. Kön. Wahl erfordert werden. II. 732. 738. 808. 830. Ingleichem zur Böhmiſchen Crönung. II. 840.
Altenburg, ſiehe Sachſen-Altenburg.
Alt-Fürſtl. Häuſer, ſiehe Fürſten.
Allodial Güter, die von denen Unterthanen verwürckte, ſollen zu derer Stände freyen Diſpoſition ſtehen. I. 76.
Anhalt-Bernburg, Contra Anh. Bernburg. I. 244. ſeq. Reichs-Hof-Raths-Concl. in dieſer Sache. ib. Schreiben an *Anhalt*-Zerbſt. I. 313.
Anhalt-Schaumburg, Fürſtliches Beſchweren, wegen der Grafen von Bährenfeld Fürſten-Erklärung. I. 323. ſeq.
Anhalt-Zerbſt, deſſen Anwalds Bitten bey R. H. Rath. I. 274.
Anthon Ulrich, Hertzog zu Sachſen-Meyn. ſiehe Sachſen Meynungen.
Anwartſchafften, Chur-Brandenb. poſtul. I. 690. II. 18. Chur-Fürſtl. Vota ib. ſeq. Concluſ. II. 19. iſt ein Unterſchied unter

ter denselben und abusiven Investituren. II. 19. Churfürstl. Vota und Concl. ib. K. Ferd. I. Erklärung deßw. II. 677.
Armee, vide Reichs-Armee.
Assecuration, wegen der Religion Chur-Cölln. Bedencken deßwegen II. 773. 774.
Assistenz, Chur-Fürstliche, Acta de ao. 1658. II. 104. seq. das zu vergleichende quantum. II. 108 Chur-Trier darzu erbietig. II. 110. Commando weme zu übertragen. II. 111.
Audientz will der Kayser der Stände Abgesandten schleunig ertheilen. I. 81.
Augspurg, woher seine Freyheit habe. II. 275.
Augspurgische *Confessions*-Verwandte, vide Evangelische.
Ausdruckungen, anzügliche und schmähliche beyderseits Religionen sollen unterbleiben. I. 12.
Avocatoria, Kayserl. zu Kriegs-Zeiten, worauf sich erstrecken, Reichs-Stättisches Monitum deßwegen 1745. II. 951.
Authores, derer dem Westphälischen Frieden zu wider lauffenden Schrifften sollen gestrafft werden. I. 12.
Aurea Bulla, deren einseitige Auslegung wird vom Fürsten-Colleg. widersprochen. I. 107. kan sich das Churfürstl. Colleg. allein nicht anmassen. II. 362. besorgt Chur-Cölln bey der Röm. Königs-Wahl Maximil. allerley Disput. deßwegen. II. 771. wollen die Geistl. Chur-Fürsten nicht leiden, daß sie umgestossen werde. ibid.
Außfuhr, verbotene gewisser Naturalien. II. 159. derer Kauffmanns-Waaren zu Kriegs-Zeiten, Reichs-Stättisches Monitum deßwegen. 1745. II. 951.
Austräge, Austregæ, wo zugelassen. II. 485. sind bey verschiedenen Reichs-Städten hergebracht. II. 945. derer Reichs-Städte unterthänigstes Mon. ad Capit. nov. deßwegen. 946.
Auswärtige, sollen keine Reichs-Lande an dieselbe überlassen werden. II. 178.

B.

Baden, Philibert Marggr. von, Bedencken ob zur Röm. Kön. Wahl zu erfordern. II. 813.
Bamberg, Veit Bischoff zu, dessen Schreiben an Hertzog Albrecht in Bayern. II. 694. will Kays. Ferd. I. auf den Churfürsten-Tag erfordern II 808. komt in Verdacht wegen einiger dem Päbstl. Nuntio offenbarten Heimlichkeiten. II. 653. 679. 698.

Bann, läßt der Pabst über die Venediger ergehen. II. 442.
Bannum, siehe Acht.
Bareuth und **Lamberg**, auf diese wird von K. Leopold die Execution erkandt. II. 228.
Bährenfeld, Grafen von, siehe Anhalt-Schaumburg.
Belehnung derer Stände soll nach dem vorigen tenor geschehen. I. 44. & 45.
Benachbarte Staaten, siehe Staaten.
Bernburg, siehe Anhalt-Bernburg.
Bernhard, Hertzog zu Sachsen-Meinungen, dessen Schreiben an Hertzog Friederich zu Sachsen Gotha. I. 132.
Bevollmächtigte derer geistlichen Chur- und Fürsten bey Empfangung derer Reichs-Lehen, Cap. Franc. I. 45.
Beza, Theodorus, läßt ein Ausschreiben in Franckreich ergehen. II. 818.
Böhmen, verlangt ad Consultationes admittirt zu werden. II. 388. seqq. Churfürstl. Vota II. 389. 292. 393. 395. 397. Königl. Einzug in die Wahl-Stadt. II. 371. der König wird erst 2. Tage vor der Wahl ad revid. Capit. admittirt. II. 401. dessen Suite. II. 408. erscheint im Churfürsten Collegio II. 518. wird demselben die errichtete Capitul. zugestellet ibid. dessen Erklärung hierauf II. 519. Maximilian, König in Böhmen, wird denen Ständen zum Röm. König vorgeschlagen. II. 551. dessen Qualitäten. II. 552. 582. ist der 6. fürnehmsten in der Christenheit gebräuchlichen Sprachen kundig, ibid die Churfürsten sind wegen dessen Wahl zweyerley Meynung. II. 619. Instruction an dessen Gesandten bey denen Churfürsten. II. 649. Schreiben an die Kayf. Gef. bey den Rheinischen Churfürsten II. 651. deren Bericht hierauf. II. 662. Schreiben an Kayser Ferdinand I. II. 710. 742. 743. 789. 825. 841. 869. 875. 881. 888. 892. 902.
Böhmische Kriegs-Macht, wird aus Italien zu revociren verlangt. II. 100.
Boten, Land- und Reichs-Stättische, der in der Capit. Caroli VII. eingeflossene passus was vor Würckung gehabt. II. 948.
Brandenburg, siehe Chur-Brandenburg.
Brandenburg Culmbach, Suchen bey R. H. Rath. I. 274. 298.
Brandenburg, Hannß Margaraf zu, Kayf. Ferdinand I. Bedencken ob zu der Röm. Königs Wahl zu zu erfordern. II. 811.

Brandenburg, Johann Georg Marggraf zu, Kayſ. Ferdinandi I. Schreiben an denſelben. II. 883.

Braunſchweig, ſiehe Chur-Braunſchweig.

Braunſchweig, Heinrich Hertzog zu, K. Ferd I. Bedencken, ob zu der Röm. Königs Wahl zu erfordern. II. 813.

Brehmen, Hertzogthum, wird zu der Reichs-Deputation verordnet. I. 64.

Brehmen, Reichs-Statt, entſtehet daſelbſt eine Empörung wider den Rath II. 823. 831.

Brücklein, wird von Kayſer Ferd. I. an die Stadt Franckfurt zu machen verlangt. II. 918. dargegen aber geſchiehet Vorſtellung ibid. ſeq.

Bull Güldene, vid. Aurea Bulla.

Bull, Brabändiſche, dargegen will der Kayſer die Stände ſchützen I. 90.

Bücher, *Commiſſariats*-Aufführung gegen beyderſeits Religions-Verwandten. I. 12.

Bündniſſe, ſo der Kayſer wegen ſeines Hauſes ſchlieſſet, ſollen dem Reich ohne Schaden ſeyn. II 99 I. 28. Chur-Trieriſches Mon. 1741. II. 154. Gutachten 1745. II. 155. will der Kayſer ohne der Churfürſten Bewilligung nicht machen. II. 421. Cap. Franciſci I. 20. 28.

Bußbeck, Augerius von, Kayſer Ferd. I. Geſandter bey den Türcken. II. 936.

Burckhard, Chur-Cölln. Cantzlar, deſſen Schreiben an Kayſer Ferd. I. II. 915.

C.

Cammergericht, die Stadt wo ſolches gehalten, ſolle von Einquartierung frey ſeyn. II. 135 ſeq. deſſen Viſitat. und Suſtentation. II. 258. was Kayſ. Majeſt. deßfalls ans Reich gelangen laſſen. ibid. deſſen Handhabung verſpricht der Kayſer. I. 60. Remedia gegen deſſen Urtheile. I. 62. Avocation derer daſelbſt hangenden Sachen an den Reichs-Hof Rath ſoll nicht geſtattet werden. I. 62. ſollen deſſen Viſitationen und Reviſionen wieder in Gang gebracht werden I. 64. Inſtructionen derer Deputirten. ibid.

Cammer-Richter, Chur-Brandenburg. Mon. II. 332.

Cammer-Zieler und Vermehrung der *Aſſeſſoren*, Cap. Franciſci I. 66. 67. Kayſ Commiſſions-Decret deßweg. 1745. II. 241.

Canzleyen, soll darinn kein andere als Teutsch und Latein. Sprach gebraucht werden. II. 428.

Canzley und Tax-Gelder, Capit. Franc. I. 67.

Capitulation, Fürstliches Collegium übergibt seine Grav. dargegen, nebst einem Schreiben an Chur-Maynz. I. 100. seqq. Wahl-Capit. was eigentlich seyn solle. I. 102. wird vom Fürsten Colleg. nicht weiter, als sie der perpet. gemäß, erkannt. I. 110. & 111. II. 366. was auf die übergebene Grav. des Fürstl. Colleg. beschlossen worden. I. 113. & 114. was der Cap. zu wider, ist null und nichtig. I. 180. weme die Interpret. derselben zukome. I. 182. 184. ob dargegen etwas könne erlangt werden. I. 197. wird nichts neues dardurch statuirt. I. 206. Eintheil. Cap. Carol. VII. zu verändern erinnert II. 5. wegen des Kriegs mit Auswärtigen, was darin zu verordnē. II. 72. K. Leopoldi soll einen Zusatz bekommen. II. 95. ob particular casus dahin zu bringen. II. 243. wird darauf angetragen daß solche der Militz zu publiciren. II. 339. bekomt jeder Churfürst ein Origin. davon. II. 344. Unterschr. ib. mon. ao. 1653. II. 345. Fürstliches Monitum 1657. II. 348. seq. Forma Capit. Fürstliches Mon. II. 350. Eines Fürstl. Gesandten raisonnement wegen dem Cap. Geschäfft. II. 356. Schreiben des H. G. von Thulemar. II. 357 Alt-Fürstl. pro memoria an Chur-Maynz 1742. II. 358. Fürstl. Colleg. verlangt Communic. Capitul. II. 259. Revisio projecti capit. II. 458. Communication an den König in Böhmen. II. 494. 515. 518. Fürstlicher Gesandten pro mem. den 19. Octob. 1745. dem Kayf. Princip. Commiss. überreicht. II. 365. sollen die Reichs-Gerichte und Kayserliche Ministri solche beobachten. I. 92. Beschwörungen derselben durch Gevollmächtigte. ib. des Kayfers persönliche. ib. seq. dessen Verspruch wegen Haltung der Wahl Capitulation. ibid. Exemplarien davon werden den Chur-Fürsten zugestellt I. 93. Unterschrifft. ibid.

Capitulatio perpetua, was dieserwegen in Instrum. Pacis versehen, auch in comitiis und sonsten vorgegangen. I. 102. Kayserl. Commiss. Decret. II. 339. Fürstliches pro memoria II. 343. Churfürstl. Colleg. Schreiben an den Kayser. II. 343. Fürstl. Beschwerden. I. 110. ist Secundum Instrument.

ment. pacis zu errichten. II. 348. soll unicum & solum Fundamentum aller künfftigen seyn. II. 319. soll befördert werden. I. 92.

Capitulandi Jus, Churfürstliche Vota deßwegen 1745. II. 6. & seqq. haben die Churfürsten in exercitio und Observanz. II. 9.

Carlowitz, Christoph von, Kayß. Gesandter bey Chur-Sachsen, dessen Bericht an Kayser Ferd I. II. 684. Schreiben an dessen Reichs-Vice-Cantzler Selden. II 723.

Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg, siehe Mecklenburg.

Cassel, siehe Hessen-Cassel.

Causæ exemtæ, siehe Reichs-Gerichte.

Caution, in revisorio wann zu leisten. II. 237. hypothecaria & jur. wann nicht zulänglich. II. 350. soll wegen der durchmarschirenden Völcker gegeben werden. I. 25.

Causæ seculares sollen ab ecclesiasticis distinguiret werden. I. 55.

Christoph Hertzog zu Würtenberg, siehe Würtenberg.

Churfürsten, ob von denen unglimpflichen Ausdruckungen derer Reichs-Gerichte mehr als andere Reichs-Stände ausgenommen? I. 108. die 3. Geistl. halten in ao. 1619. die Aufschiebung der Wahl nicht practicirlich. II. 61. Innerste Räthe des Kayß. und Grund-Säulen des Heil. Reichs. II. 63. 68. 69. 441. Chur-Trierisches monitum 1612. II. 460. will der Kayser in wichtigen Sachen um Rath fragen. II. 477. denen Weltlichen werden etliche Schreiben intercipirt. II. 487. denenselben verlangt der Kayser an Ihrer præeminenz, Würde und Gerechtigkeiten nichts zu benehmen. II. 552. & 553. gebraucht jeder sechs Räthe und einen Secretarium bey der Wahl. II. 371. wird deren Einwilligung zu Reichs-Tägen erfordert. II. 427. seq. halten fest auf ihrer Præeminenz. II. 814. wird deren Gutbedüncken zu Haltung eines Reichs-Tags erfordert II 941.

Churfürstl. *Collegium*, dessen Actiones werden von Fürsten u. Ständen in Acht genommen. II. 116. Kayser fordert ein Gutachten von demselben wegen anscheinender Ruptur zwischen Schweden und Brandenburg. II. 118. will Niemand die Audientz abschlagen. II. 435. seq. Erklährung auf die Kayserl.

Kayserl. Nach-Proposition auf dem Wahl- und Churfürsten-Tag 1562. II. 941.

Churfürsten-Tag, wird vor nöthig erachtet. II. 570 Chur-Maynтz kommt das Ausschreiben dabey zu. II. 715. 751. was in Ansehung dessen bey der Römischen Königs Wahl Maximil. II. von Chur-Sachsen erinnert worden. ib. 724. 746 763. will der Kayser nicht hindern. II. 421. Capit. Francisci. I. 15. will der Kayser nicht verlangen daß solche mit Kayserlichem Vorwissen geschehen sollen, ibid. Churfürstl. mon. II. 422.

Churfürstl Wahl-Tags-Gesandte müssen Vollmacht vorzeigen. II. 368. wird deren nur einer zur Session gelassen. ibidem.

Churfürstl. Vormundschafften, siehe Vormundschafften.

Churfürsten-Verein zu Franckfurt errichtet. II. 584. was darinnen solle vorgenommen werden, ibid. derselben soll in der Capitulation gedacht werden. II. 420. will der Kayser approbiren und confirmiren. I. 13. & 14. jedoch dem Instrumento Pacis und Reichs-Satzungen ohnnachtheilig. ib.

Churfürstlicher Gesandten Rang und honores am Kayserlichen Hof. I. 18.

Churen, neue, Gutachten darüber. II. 28. sollen nicht anderst als mit Einwilligung aller dreyen Reichs-Collegiorum eingeführet werden. ibidem.

Chur- und Fürsten, wer über dieselben Richter seyn könne. I. 199.

Chur-Bayern, Acta wegen des Rhein. Vicariats. II. 30. seqq.

Chur-Brandenburg, concurrirt nicht bey dem Wahl-Actu. II. 6. verlangt Hülffe vom Reich, Acta de ao. 1657. & 1658. II. 108. seqq. dringt auf real-assistenz. II. 116. Joachim, Churfürst, empfängt Schreiben von Kayser Ferdin. I. II. 542. besucht Beylager des Printzen von Oranien zu Leipzig. ib. Schreiben an Churf. Danieln zu Maynтz. II. 866. 883. Antwort Schreiben an Kayser Ferdin. I. II. 546. 822. will selbst eine Reise zum Pfaltz Grafen vornehmen. II. 589. 591. Gesand. 1612. übergeben Vollmacht auf dem Wahl-Tag II. 374 Churfürst führt die Ursachen seines Abwesens von der Wahl an. II. 376.

Chur-Braunschweig. Intercedirt bey Reichs-Hof-Rath vor die Chur- und Fürstl. Sächsische Häuser wegen der Sachsen Meiningischen Descendentz Stands Erhebung. I. 275. bekomt den Titul als Ertz-Schatzmeister. II. 6. dessen Suchen bey Reichs-Hof-Rath wegen der Ost-Frießländischen Succession. I. 41. & in seqq. passim. soll mit einem Convenablen Chur- und Ertz-Amt versehen werden. I. 13.

Chur-Cölln, Kayser Ferdinand I. schickt Gesandten an denselben. II. 530. dessen Erklärung wegen dem zu Worms vorgeschlagenen Reichs-Tag und Röm. Königs-Wahl Maximiliani. II. 606. dessen Conversation mit den Kayserl. Gesandten. II 772. dessen Meynung wegen der Päbstl. Crönung. ib. 774. Churfürst Gebhards Schreiben an Churfürst Daniel zu Maynz. II. 846. 878. an Kayser Ferdinand I. II. 862. Kan wegen Leibes-Schwachheit den Churfürsten Tag zu Franckfurt nicht besuchen. II. 916.

Chur-Maynz, Kayser Ferdinandi I. Gesuch bey demselben II. 522. seqq dessen Erklärung, wegen des zu haltenden Reichs-Tags zu Worms und Römischen Königs Wahl. II. 600. seqq. dessen Ausschreiben bey der Römischen Königs-Wahl wird angefochten. II. 632. 647. Churfürst Daniels Schreiben an Kayser Ferdinand I. II. 831. 861. 873. 879. 880. 883. 921. dessen propositions-Recht. Cap. Francisci. I. 51.

Chur-Maynz und Chur-Cölln, deren Vergleich wegen der Röm. Kön. Crönung will der Kayser confirmiren. I. 14.

Chur-Pfaltz, Instruction Kayserl. Ferd. I. Gesandten an denselben. II 530. 555. suchet die Römische Königs-Wahl Maximiliani zu hindern. II. 589 592. 640. 701. Kayserliche Gesandten beschweren sich wegen des schlechten Empfangs II. 778. dessen Conversation mit diesen Gesandten. II. 780. lässet sich die Haltung eines Churfürsten-Tags gefallen. II. 803. 836. Churf. Friedrichs Schreiben an Kayser Ferdinand I. II. 833. 837. Resolution auf der Kayserl. Gesandten Vortrag. II. 835. Schreiben an Churfürst Daniel zu Maynz. II. 838. 877. concurrirt nicht bey dem Wahl-Actu. II. 6. will sich den Titul als Ertz-Schatzmeister allein zulegen. ib. Vormundschafftliche Wahl-Tags-Acta 1512. 388. seqq.

Chur-Sachsen, Augusti, Chur-Fürsts Schreiben an den Herrn von Lobkowitz. II. 531. dessen Resolution an die Kayserliche Gesandten, II. 531. 711. hält die Haltung eines Reichs-Tags vor unnöthig. II. 533. will denselben in Person nicht besuchen. II. 534. 560. 585. Kayser Ferd. I. Schreiben an denselben. II. 543. 561. ist fälschlich im Verdacht wegen künfftiger Succession im Reich. II. 567. dessen Resolution auf der Kayserl. Gesandten Anbringen. II. 580. Schreiben an Kayser Ferdinand I. II. 598. 827. 871. Schreiben an Churfürst Daniel zu Mayntz. II. 863. 881.

Chur-Trier, Kayser Ferd. I. an denselben geschickte Gesandtsch. II. 530. dessen Conversation mit den Kayserlichen Gesandten. II. 782. 783. Churfürst Johanns Schreiben an Churfürst Daniel zu Mayntz. II. 859. 875.

Churfürsten, will der Kayser in sonderbahrer Hochachtung halten. I. 12. deren Titulatur aus des Reichs-Cantzley. ib. sollen in wichtigen Sachen zu Rath gezogen werden. ibid. bey ihren Vorrechten erhalten werden. ib. sollen zu der Röm. Kön. Crönung erfordert werden. I. 14. sollen bey ihren persönlichen Würden erhalten werden. I. 18. in geschwinden Fällen will sich der Kayser ihres Raths erholen. I. 23. 28. Ingleichem bey Ertheilung der Zoll-Gerechtigkeiten ihren Consens erfordern. I. 36. sollen zu allen wichtigen Reichs-Sachen gezogen werden. I. 48.

Cistercienser-Orden, des Bischofs von Basel Beschwerden gegen denselben. II. 114.

Citation bey Wahl-Tägen bräuchlich. II. 369. neue in Vorschlag gebracht II. 398. seq.

Clausula, wann solche ohne Effect. I. 163. seqq. finalis art. I. Capitulationis deren transposition. II. 25. exponirt die mindermächtige Stände einem Landsassiat. II. 363.

Coburg, siehe Sachsen-Coburg.
Collegial-Schreiben, Churfürstliches, wird an Kayserl Majest. beliebt. I. 210.
Collegia, siehe Reichs-Collegia.
Cölln, wird bey ihrem alt eingeführten Boten-Werck ꝛc ausdrücklich manutenirt. II. 949.
Cöllnische Dhom-Capitul, läßt Kayser Ferd. I. bey demselben die

die Beschleunigung der Wahl eines neuen Churfürsten urgiren. II. 925. Relation des Kayserlichen Gesandten deßwegen. II. 925. 929. Erklährung an die Kayserl. Gesandten. II. 926.

Comitia, libertas votandi darauf. II. 221. Defecte ibid. modus tractandi. I. 122. derer Comitial-Gesandten pensionen. ib. derer Stände desiderata und recursus dahin. I. 223. Chur-Trierisches Monitum. I. 211. ob diese Materie zur Wahl-Capitulation gehörig. II. 235. soll der Recursus dahin denen Ständen allezeit offen stehen. II. 234. an dessen Hemmung ist dem gemeinen Wesen gelegen. I. 239 Fürstliche Monita 1657. II. 350. Berathschlagung will der Kayser befördern. I. 51.

Comitial-Sachen, Gutachten 1745. II. 53. Comitial-Consens in publicis. II. 154. Fürstlichen Collegii Beschwerden. I. 106. Chur-Brandenburgisches Monitum II. 217.

Comitial-Stimmen, Erstreckung derer erloschenen will sich der Kayser nicht anmassen. I. 8.

Comitat, darinn, wird die gebührende Anzahl an Personen und Pferden überschritten. II. 411.

Commendonus Päbstl. Nuntius, dessen gehabte Conversation mit Hertzog Albrecht in Bayern. II. 670. bringt allerhand das Teutsche Reich angehende Sachen in Erfahrung. II. 673.

Commissiones, Kayserl. Chur-Braunschweigisches Monitum deßwegen. II. 203. der Reichs-Städte Monitum deßwegen. II. 946.

Commercium, dessen Freyheit. II. 161. auf dem Rhein. II. 165. dessen Beschwerung rührt grösstentheils von Zoll-Differentien her. II. 165. Verbott. II. 159. will der Kayser befördern. I. 29. wann solches gesperrt, sollen Repressalien zugelassen seyn. I. 30. alle Sperr- und Verhinderung desselben verbotten. I. 32.

Commissarius, Kayserl. findet sich sich bey Churfürsten-Tägen ein. II. 422. 423.

Commissarien, worauf in deren Ernennung zu sehen. I. 70.

Concordata, will der Kayser auf deren Handhabung sehen. II. 433. Capit. Francisci I. 54. ingleichen denen Beschwerden wegen deren Ubertrettung suchen abzuhelffen. I. 53.

Concilium vom Pabst ausgeschrieben. II. 523.

Conde, Printz, suchet Kriege, Volck aus Teutschland nacher Franckreich zu führen. II. 817. 821. solches will Kayser Ferdinand I. verbieten. II. 858.

Confraternitas, vide Erb-Verbrüderung.

Confraternitatis pactum führt alienationis prohibitionem mit sich. I. 159.

Consultationen sind die Stände an keine Ordnung gebunden. I. 51.

Contributionen ungebührliche sollen nicht gestattet werden. I. 44.

Copulatio sacerdotalis, kan eine Conjunct. injustam & legibus adversam nicht zum legitimo matrimonio machen. I. 139. deren Würckung nach dem Jure Canonico. I. 152.

Costantz, des Fürstlichen Collegii Beschwerden wegen dessen von denen Schweitzer-Cantons erlittenen Beeinträchtigung. I. 56. 107.

Crayssen, deren Retindegration soll vorgenommen werden. I. 27. 49. soll deßwegen ein Reichs-Gutachten erfordert werden. I. 49.

Crayß-Münz-Städte sollen angelegt werden. I. 49.

Crayß-Sachen, sollen die Reichs-Gerichte sich nicht einmischen. I. 49.

Crayß-Verfassungen. I. 49.

D.

Dännemarck, König in, stehet mit Carolo V. und Ferd. I. in gutem Vernehmen. II. 562. wird der Verdacht, als ob nach der Kayß-Cron trachte abgelehnt II. 567. dessen Gründe warum sich nicht um die Kayß. Würde bemühe. II. 590. & 591.

Darmstatt, siehe Hessen-Darmstatt.

Declarus, von Bern bürtig / wird von den Reformirten in Franckreich an die Eydgenossenschafft abgefertigt. II. 818.

Deputation, siehe Reichs-Deputation.

Deputations-Versammlungs-Tag wird als ein Motiv zu Haltung eines Reichs-Tags beygebracht. II. 547.

Deputatus Imperii. vid. Reichs-Deputat.

Dictatur derer bedencklichen Memorialien, Chur-Brand. Mon. de Ao. 1741. I. 216.

Diettrichstein, Adam, Herr von, Königs Maximilian in Böhmen Gesandter bey den Churfürsten. II. 649.

Dignitæten, sollen keine præjudicirliche ertheilt werden. I. 78.

zweck der Wahl-Capitulation hierbey. I. 161. Dignitas & succeſſio ſunt inſeparabilia. I. 219.

Diplomata ohnausgelößte ſind nichtig. I. 80. Straf deren, ſo ſich ſolcher gebrauchen, oder rühmen, ib. ſeq.

Directorium, ſiehe Reichs, Directorium.

E.

Ebengeburt, was nach alten teutſchen Rechten ſeye. I. 140. ſeq. wird darauf genau gehalten. I. 174.

Eberſtein, Otto Graf von, Kayſer Ferdinand I. Geſandter bey Chur-Sachſen, deſſen und Chriſtoph von Carlowitz Bericht an den Kayſer. II. 725.

Eingang zur Wahl-Capitulation. I. 5. Iſt neu. I. 6.

Einigkeit und Gerechtigkeit will der Kayſer im Reich erhalten. I. 58.

Einquartierung, damit will der Kayſer die Stände nicht beſchweren. I. 22. Orts des Cammer-Gerichts ſoll davon befreyet ſeyn. ibid. Chur-Brandenburgiſches Monitum, II. 101.

Eiſen, deſſen Ausführung aus dem Reich, Chur-Trieriſches Monitum. II. 159.

Eiſenach, ſiehe Sachſen-Eiſenach.

Eiſenberg, Kunigunda von, ſiehe Thüringen.

Engelland, König in, ſiehe Chur-Braunſchweig.

Enſißheim, des Kayſerl. Geſandten Zaſii Geſuch wegen der vacanten Cantzlers Beſoldung daſelbſt. II. 858.

Erbfeind Chriſtlichen Namens, wie der von demſelben zu befürchtenden Gefahr zu begegnen. II. 89.

Erblande, denen darinn eingeſeſſenen Reichs-Ständen ſoll unpartheyiſch Recht wiederfahren. I 72.

Erbſchleicherey, was ſeye. I. 132.

Erbverbrüderung, Sachſen mit Heſſen von Kayſer Carl IV. confirmirt. I. 130. 240. 245. Brandenburg mit Heſſen de Ao. 1614. Extract davon. I. 254. Thüringen mit Heſſen Ao. 1373. errichtet. I. 245.

Ernſt Ludwig, Hertzog zu Sachſen-Meiningen, deſſen Schreiben an die verwittibte Hertzogin zu Sachſen-Meiningen. I. 314.

Ertz-Marschall-Amt, sollen demselben keine Hinderungen noch Eingriff geschehen. I. 20.

Ertz- und Bischöffe im Reich, will der Kayser dahin sehen daß mit Römischen Processen nicht übereilt werden I. 53.

L' Esperance, Elisabetha Charlotta von, soll nicht als Fürstin titulirt werden. I. 243.

Etappen-mäßige Verpflegung, Chur-Maynzisches Monitum 1741. II. 148. Gutachten 1745. II. 149.

Evangelische, will der Kayser nach denen Reichs-Gesetzen schützen. II. 10. & 11. deren Libri Symbolici sollen nicht censirt werden. I. 12. nehmen den Ryßwickischen Frieden nicht an. I. 23. deren Reservation wegen des Art. XIV. Cap. I. 55. deren Monita ad §. 4. art. 2. Cap. nov. II. 26. deren Libr. Symbol. Monit. deßwegen. II. 27. deren Evangel. Fürsten Gesandten wegen der Wahl-Capitulat. in Anno 1657. zu Franckfurt gehaltene Conferenzien. II. 158. seq. Monit. 1612. II. 470. seq. Gutachten 1745. I. 24. Monit. 1653. ad §. 4. art. 11. Cap. I. 26.

Evocationes ausser Reich verbotten. I. 90.

Executionen derer Reichs Gerichte will der Kayser schützen. I. 67.

Executions-Ordnung, Extract davon de Ao. 1654. II. 334.

Expectantz, wie weit solche von Kayserl. Maj. ertheilet werde. I. 156.

Expectanzien, deren ungültige Extens. Cap. Franc. I. 46. der gültigen Vorbehalt. I. 47.

F.

Fahrten zu Wasser und Stapel, Chur-Brandenb. Monit. 1690. II. 19. Churfürstliche Vota. II. 20. seq.

Familien-Vertrag, siehe Uniones. II. 18.

Feld-Apotheck, Kayserliche, wird der Stadt Franckfurt zugelegt. I. 340.

Ferdinandus, Ertz-Herzog zu Oesterreich, siehe Oesterreich.

Ferdinandus I. Kayser, dessen Bemühung an denen Chur- und Fürstl. Höfen, wegen der Wahl Maximiliani zum Römischen König. II. 521. seqq. dessen Instruction vor die an die Rheinische Chur-

Churfürsten wegen Haltung eines Reichs-Tags abgeschickte Gesandten ibid. ll. 613. Extract Schreibens von dem Vorder-Oesterreichischen Cantzler Zasio. ll. 547. Instruction für die wegen der Römischen Königs-Wahl an die Churfürsten abgeordnete Gesandten ll. 548. dessen vornehmstes Abfehen in seiner Regierung. ll. 650. 581. dessen Rescripte an seine zu denen Rheinländischen Churfürsten abgeordnete Gesandten. ll. 560. 588. 674. 726. 736. 750. 795. Schreiben an König Maximilianum in Böhmen. ll. 565. 683. 728. 749. 761. 785. 805. 839. 845. 853. 870. 887. 890. 899. 905. Instruction für seine Gesandten an Chur-Sachsen. ll. 572. dergleichen an Chur-Brandenburg ll. 574. 576. Rescript an die an Chur-Brandenburg abgelassene Gesandtschafft. ll. 597. der Kayserl. Gesandten Bericht an denselben wegen ihren Verrichtungen bey Chur-Maynt ll. 600. desgleichen wegen Chur-Cölln. ll. 606 wegen Chur-Trier. ll. 609. wegen der Rheinländischen Churfürsten überhaupt. ll. 613. 660. 766. 778. dessen Beweg-Ursachen in Ansehung der Kayserl. Residentz. ll. 622. Item wegen Beförderung derer Standes-Personen aus dem Reich zu Kayserl. Hof-Aemtern. ll. 623. verlangt keineswegs das Reich erblich zu machen. ll. 624. dessen Meynung wegen eines Recompens an die Churfürsten und deren Räthe. ll. 625. Instruction vor dessen Abgesandte an Hertzog Christoph zu Würtemberg. ll. 626. dessen aufwendende Kosten wegen des Türcken-Krieges. ll. 629. Instruction vor seine Gesandten an Chur-Pfaltz. ll. 634. An Chur-Sachsen ll. 638. An Hertzog Albrecht in Bayern. ll. 655. An Hertzog von Jülich. ll. 657. Bericht an den Kayser von denen an Hertzog Albrecht in Bayern abgefertigten Gesandten. ll 665. des Päbstl. Nuntii Aeusserung wegen der Kayser-Crön- und Confirmirung. ll. 670. seq. Rescript an die an Hertzog Albrecht in Bayern abgelassene Gesandten. ll. 675. dessen Meynung wegen der Päbstl. Crönung. ll. 674. Schreiben an Hertzog Albrecht in Bayern. ll. 680. 738. 893. derer an den Hertzog von Würtemberg abgeschickten Gesandten Bericht an den Kayser. ll. 699. Schreiben an Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg. ll. 737. 852. Rescripte an verschiedene Privatos. ll. 740. 849. Schreiben an Churfürst Daniel zu Maynt. ll. 798. 846. Schreiben

ben an Chur-Pfaltz. II. 802. Kayserliches Bedencken wegen Beschreibung derer Reichs-Fürsten auf den Wahl- und Churfürsten-Tag. II. 810. Schreiben an die Churfürsten zu Trier und Cölln. II. 848. Schreiben an verschiedene Kayserliche Räthe. II. 891. Schreiben an Hertzog zu Jülich. II. 893. 907. Schreiben an Hertzog Christoph zu Würtemberg. II. 894. 906. Schreiben an Landgraf Philipp zu Hessen. II. 886. Schreiben an die Stadt Franckfurt. II. 897. 623. Instruction vor den an die Rheinische Churfürsten abgefertigten Rath Ilsung. II. 909. seq.

Final, ein Reichs-Lehen. II. 427.

Fiscalische Proceß, Churfürstliches Monit. und Vota. II. 26. Concluſ. ibid.

Föltin, Sophia Maria, verheyrathet sich an einen Grafen von Ost-Frießland. I. 253. deren Stands-Erhebung betreffend. ib. Reichs-Hof-Raths-Concluſa in dieser Sach. I. 254.

Förstliche Obrigkeit, gebühret denen Ständen in ihren Territoriis, vi jurisdictionis territorialis. II. 308.

Forum auſtriacum. II. 254.

Franckfurt, Reichs-Stadt, thut Vorstellung wegen ihrer mit dem Ober-Rheinischen Crayß habenden Differenzien. I. 332. seq. protestirt wider die Vota majorum in cauſis ſingulos concernentibus. I. 345. deren Beschwerung wegen der Chur-Hannöverischen Commiſſariats-Gelder. II. 346. Vorstellung an Kayser Carl VI. wegen des Ober-Rheinischen Crayses. II. 348. bittet um Erläuterung des 4. §vi art. XII. Capitul. noviſs. ibid. Schreiben Kaysers Ferdinandi I. an die Stadt. II. 914. 918. 920. thut Vorstellung an Kayser Ferd. I. wegen der ihr von Chur-Maynz disputirlich gemachten Vergleitens-Gerechtigkeit. II. 914. seqq. Chur-Maynzisches Schreiben an den Kayser deßwegen. II. 921. Kayserliches Schreiben an die Stadt Franckfurt deßwegen. II. 923. der Kayser will bey seinem Anwesen zu Franckfurt die Sach verhören. II. 924. thut Vorstellung an Kayserl. Majestät wegen der klemmen Lebens-Mitteln. II. 920. Ingleichem wegen des von denen benachbarten Herrschafften gethanen Verbotts der Zufuhr. ibid. seq.

Franckreich mit Spanien in Krieg verwickelt, Acta de Anno 1658. II. 59. seq. deſſen Beschwerden gegen

gegen das teutsche Reich. II. 59. 68. wird als ein Feind angesehen II. 590. wirbt Knechte in Teutschland an. II. 780. Innerliche Unruhen daselbst. II. 817. wird Kayser Ferdinando I. die Vermittelung von etlichen Reichs-Fürsten vorgeschlagen. II. 818. seq. der Kayser will solche nicht übernehmen. II. 857.

Frantzösisches Kriegs-Volck wird durch das Reich geführt. II. 912.

Frantzösische Practicken gegen das Hauß Oesterreich werden besorgt. II. 758.

Friedberg, Reichs-Stadt, wird das der Hannöverischen Generalität zu liefernde Servis vom Craiß angeschafft. I. 338.

Friedens-Sachen, siehe Reichs Friedens-Sachen.

Friedens-Schluß, siehe Instrumentum Pacis.

Friedens-Tractaten mit den Auswärtigen, Churfürstl. Monitum. II. 143. seq. will der Kayser ohne der Stände Einwilligung nicht vornehmen. I. 22. seq.

Friederich Wilhelm, Hertzog zu Sachsen-Meiningen, übergiebt seine Jura Corregiminis an Hertzog Ernst Ludwig. I. 228. Läßt ein eigenhändig Schreiben an Kayser Carl den VI. ab. I. 277. Vorstellungen beym Reichs-Hof-Rath. I. 294. 297. Kayserliches Rescript von 1744. an denselben. I. 308.

Fridericus Glorioſus Churf. zu Pfaltz, siehe Pfaltz.

Fürsten, den neu erwählten wird kein Votum comitiale gegeben. I. 160. seq. Congress zu Offenbach. I. 199. seq. Collisio des Fürstl. Collegii mit dem Churfürstlichen wird zu verhüten gesucht. II. 56. deren Jus Suffragii in Kriegs-Sachen II. 102. Gravamen wegen neu erwählter. II. 360. wegen der seit 1654. biß hieher neu angenommenen soll eine Comitial-Untersuchung vorgehen I. 8. übergeben ihre Gravamina an Chur-Maintz. I. 111.

Fürsten-*Emigration*, Wahl-Tags-Acta 1612. II. 369.

Fürsten-Rath suchet sein Jus Suffragii gegen die Churfürsten zu handhaben. II. 55.

Fürsten-Stands-Erhebung, Gutachten 1745. II 326.

Fürstliche Verein, ob solche absque confirmatione Cæsarea nullius plane effectus? I. 148. was solche veranlasset. I. 229.

G.

Geburth, unbeſcholdene. I. 141. maculæ nativitatis effectus. I. 152. ſeq.

Geiſtliche, Chur- und Fürſten, wie es mit deren Geſandtſchafften zu Empfangung derer Reichs Lehen gehalten wird. I. 120. 200. Oßnabrückiſchen Dom-Capituls Vorſtellung deßwegen. I. 117. Motiv ſo denenſelben bey der Römiſchen Königs-Wahl Maximiliani zu proponiren in Vorſchlag gekommen. II. 571.

Geld, wird ſich darauf zu ſtellen vor nöthig erachtet. II. 729.

Geld-Handlungen, wie denſelben zu begegnen. II. 433.

Geld-Mangel im Römiſchen Reich, eine Urſach davon. II. 157.

Geleit- und Weeg-Gelder betreffend. II. 168. ungebührliche ſollen abgeſchafft werden. I. 34.

Generalität, ſiehe Reichs-Generalität.

Geſandte, Churfürſtliche, ob ſolchen der Rang vor Alt-Geiſt- oder Weltlichen Reichs-Fürſten zuſtehe. I. 105. Churfürſtliche, ſo auch Fürſtliche Vota zu führen haben, werden zu denen Fürſtlichen Conferenzien wegen der Wahl-Capitulation nicht beruffen. I. 113. frembde, ſollen ſich nicht in Reichs-Sachen miſchen. I. 90. noch mit bewehrter Garde aufziehen. ibid. fremde auf dem Reichs-Tag. II. 337. der Churfürſtlichen Audientz am Kayſerl. Hof, Chur-Sächſiſches Monitum deßwegen Anno 1612. II. 477. Beſchaffenheit einiger Geſandten in Comitiis. II. 221. derer Churfürſtl. Rang und honores am Kayſerl. Hof. I. 18.

Geſetz, ob auf vorhergegangene Fälle gezogen werden könne I. 102. Lex declarativa erſtreckt ſich auf vorhergehende facta nondum terminata. I. 203.

Geſetze, ſiehe Reichs-Geſetze.

Gotha, ſiehe Sachſen-Gotha.

Grafen, ſiehe Reichs-Grafen.

Grentzen, Chriſtliche, gegen den Türcken ſind ſehr weitſchichtig. II. 937. ſind eine Vormauer derer Chriſtlichen Nationen und ſonderlich teutſchen Reichs. II. 938.

Guelfiſche Familie, hat das Land Schwaben im Beſitz II. 266. was ſolche eigentlich darein beſeſſen. II. 274. ſeq. Quo Jure ihr Land beſeſſen. II. 283.

Guise, dieses Hauses Affection gegen das Hauß Oesterreich wird gerühmet. II. 672. Connetabel von, will denselben Printz von Conde zur Rechnung fordern. II. 817. wird vorgegeben, daß derselbe grosse Grausamkeit an denen Reformirten Pfarrern in Franckreich begangen. II. 818.

Gulden, Reichs-Städte begehren, daß solcher höher nicht als er in denen älteren Zeiten gestanden, möge gerechnet werden. II. 974.

Gülich / siehe Jülich.

H.

Hamburger Schiffahrt Acta de Anno 1690. I. 21.

Hanau, Reinhardus Graf zu, die wegen demselben von Kayserliche Majestät beschehene Declaration. I. 74.

Handels-Städte an der See, Chur-Braunschweigisches Monitum deßwegen. II. 156.

Handlungen währenden Kriegs, Reichs-Städtisches Monitum deßwegen Anno 1745. II. 951.

Hannß, Marggraf zu Brandenburg, siehe Brandenburg.

Hansee-Städte, will der Kayser bey ihren Rechten und Privilegien schützen. I. 29.

Harmonie, die rechte des Ober-Haupts mit denen Reichs-Gliedern, wodurch sie erhalten werden könne. II. 90.

Heinrich der Löwe, fällt in die Acht. II. 266.

Heinrich, Hertzog zu Braunschweig, siehe Braunschweig.

Helfenstein, Georg Graf von, Kayserlicher Gesandter an die Churfürsten wegen der Römischen Königs-Wahl Maximiliani, erläßt Antwort-Schreiben an den andern Gesandten Zasium. II. 689. 693. dessen und Dr. Zasii Bericht an Kayser Ferdinand I. II. 733. Kaysers Ferdinandi I. Schreiben an denselben. II. 891.

Henricus illustris, siehe Meissen.
Heredipeta, vide Erbschleicherey.

Hessen, Philipps Landgraf zu, will von Kayser Ferdinando I. auf den Wahl- und Fürsten-Tag nacher Franckfurt erfordert werden. II. 796. 808. 811. 827. 850. 856. 889. 899. Schreiben desselben an König Maximilianum in Böhmen. II. 884. seqq. dessen Bedencken

cken, warum nicht auf solchem Wahl- und Churfürsten-Tag erscheinen könne. II. 885.

Hessen-Cassel, Schreiben von demselben an Hessen-Darmstadt. II. 355. seqq.

Hessen-Casselische und Hanauische prætendirte Exemtion. I. 342.

Hessen-Darmstadt, Rescript an seinen Comitial-Gesandten wegen des Wahl- und Capitulations-Geschäfftes. II. 353. seq. dessen Anwald übergibt ein Schreiben beym Reichs-Hof-Rath. I. 274.

Hetrurisch- vide Reichs-Lehen in Italien.

Heyrathen, siehe Vermählungen.

Hildburghausen, siehe Sachsen-Hildburghausen.

Holtz Ausfuhr aus dem Reich, Chur-Trierisches Monitum deßwegen. II. 159.

Hof-Gerichte, siehe Rothweilisches Hof-Gericht.

Hülffe von fremden Potentaten, soll ohne des Reichs Schaden begehret werden. I. 29.

J.

Jagen, dessen Gelegenheit will nicht gern versäumt werden. II. 730. 790. 792.

Illsung, Land Vogt und Kayfers Ferdinandi I. Abgeordneter an die Rheinische Churfürsten, Schreiben des Kayfers an denselben. II. 892. 930. 908. Instruction vor denselben. II. 909.

Immedietät, siehe Reichs-Immedietät.

Indult, in Ermanglung dessen wird auf dem Reichs-Tag Anno 1608. etlichen Fürsten die Session versagt. II. 486. 491. wird intra annum & diem nicht zugemuthet. II. 505.

Innocentius XII. Pabst drohet dem Stifft Worms mit dem Bann. II. 179.

Instantz, erste, dieselbe will der Kayser handhaben. I. 69. dargegen keine Eingriff thun lassen. I. 70. darüber nicht leicht Privilegia ertheilen. ibid.

Insignien, siehe Reichs-Insignien.

Instructionum defectus auf denen Reichs-Tägen betreffend. II. 222.

Instru-

Instrumentum pacis, casus dubii daraus, zu wessen Cognition sie gehören. ll. 101. was darinnen verglichen und decisive gesetzt, soll der Wahl-Capitulation inserirt werden, Churfürstliches Monitum deßwegen. ll. 145. seqq. ist eines der ersten Reichs-Fundamental-Gesetzen. I. 102.

Investitur, siehe Indult.

Joachim, Churfürst zu Brandenburg, siehe Brandenburg.

Johann s, Hertzog in Schwaben, vide Schwaben.

Johanniter-Orden. ll. 185. demselben will der Kayser die Restitution der ihm abgenommenen Güter befördern. I. 43.

Jülich, des Hertzogs Conversation mit denen Kayserlichen Gesandten. ll. 766. seqq. soll auf den Wahl- und Chur-Fürsten-Tag nacher Franckfurth beschrieben werden. ll. 784. 808. 830. 856. Schreiben an Kayser Ferdinandum I ll. 900.

Jus patronatus, will der Kayser von Rom aus nicht beeinträchtigen lassen. ll. 433.

Jus fœderum, competiret denen Reichs-Grafen ex Instrumento Pacis. I. 17.

Jus primariarum precum, gehöret unter die Kayserliche Reservata. ll. 178.

Jus quæsitum, kan von Niemand entzogen werden. I. 123. wird protestando & contradicendo ad effectum gebracht. ll. 146.

Jus Suffragii soll denen Ständen nicht gehindert werden. I. 10.

Justitz, soll unpartheylich administrirt werden. I. 59.

K.

Kauffmanns-Gesellschafften, grosse, sollen abgestellt werden. C.Fr. I. 29. darüber keine Privilegia ertheilt werden. ib. seq. leiden zu Wasser grossen Schaden. ll. 157. Beschwerung derer Reichs-Unterthanen darwider. ll 156. thun mehr Schaden als Feld-Räuber. ll. 157. deren unerlaubte Kunstgriffe. ll. 158.

Kauffmanns-Güter und Contumtibilia, wird ein Unterschied darunter gemacht. I. 170.

Kaunitz Rietberg, Gräfin von, deren Bitten beym Reichs Hof-Rath wegen der Ost-Frießländischen Succession. ll. 41. & 42.

Kayser, kan sich aller dem Reich ohnnachtheiligen Hülffe gebrauchen. I. 21. will das ohne Titul besitzende dem Reich wieder zuwenden. I. 44. zieht die verwürckte und anheimgefallene Lehen ein. I. 47. will seine Resolutiones auf die Reichs-Gutachten schleunigst ertheil-

theilen. I. 54. nichts wider die Reichs-Gesetze ergehen lassen. I. 60. noch solchen zuwider etwas von denen Reichs-Ständen verlangen oder annehmen. ibid. die Capitulation in eigener Person beschwören. I. 92. & 93. will die Regierung nicht ehender antretten. ibid. die Frage, was nach dessen Absterben circa prorogationem & convocationem comitiorum zu thun. I. 108. will ad ignota verbunden werden. I. 110. dessen reservatum circa legitimationem liberorum ex illegitimo matrimonio natorum. I. 157. kan ein Jus à tertio jam ante quæsitum nicht aufheben, ibidem & 166. Dignitates, wie von Kayserlicher Majestät conferirt worden I. 158. dessen Imperium und Jurisdiction in feudis imperii, wie weit sich erstrecke. I. 166. ist Custos derer Wahl-Capitulations-mäßigen limitum seiner Reservatorum. I. 215. Höchster Potentat der Christenheit. II 89. will keine Festungen in der Stände Land erbauen. II. 101. dessen Völcker sollen nicht ohne Requisition durch der Stände Land ziehen. II. 148. in weit sich der Regierung im Reich unterfange. II. 451. will wider die Reichs-Gesetze keine Mandata ausgehen lassen. II, 452. ist der Fons omnis jurisdictionis. II. 477. hat ampliorem jurisdictionem quam camera. II. 481. will derer Churfürsten und Stände Einwilligung in Veräusserung derer Reichs-Zugehörungen erfordern. II. 426. wann sich der Reichs-Hülffe zu getrösten. II. 427.

Kayserliche *Commissiones*, vide Commissiones.

Kayserliche Generalität, soll nichts wider die Reichs- und Crays-Verfassung unternehmen. I. 21. deren Verpflegung. I. 25.

Kayserl. Hof-Aemter-Besetzung. Capit. Franc. I. 82.

Kayserliche Macht-Vollkommenheit ist nach Maaßgab derer Reichs-Grund-Gesetze zu interpretiren I. 165. kan denen Juribus statuum nichts schaden. ibidem. ob durch solche Hertzoge zu Sachsen zu creiren möglich. I. 218. Gutachten de Anno 1745. II. 233.

Kayserl. *Ministri* sollen sich nicht in die vor den Reichs Hof-Rath gehörige Sachen einmischen. I. 61. deßgleichen von dem Geheimden Rath keine Decreta in judicialibus erstattet werden. I. 62.

Kayserlicher Kriegs-Rath, siehe Kriegs-Rath.

Kayserliche Regierungs- *Onera*. Gutachten beßwegen. II 150.

Kayserl. Residentz. Cap. Fr. I. 81.

Kayserliche Regiments-Verbesserung. II 463. 479. seqq. dessen Mängel werden zu Prag vorgestellet. II. 410. Chur-Pfältzisches Monitum. II. 470. seqq. Kaysers Ferdinandi II. Erklärung deßwegen. II. 760.

Kayserliche Völcker, deren Verpflegung auf Marschen und sonsten. I. 24. & 25. sollen nur Dach und Fach sich anweisen lassen. ibid.

Kinder, welche zur ärgern Hand gehören. I. 138. illegitimi non succedunt in feudo. I. 155.

Königliche Gesandte, deren Rang am Kayserl. Hof. I. 18.

Krieg, wegen des Reichs, will der Kayser ohne der Stände Einwilligung nicht vornehmen. I. 20. 20jähriger, was dem Römischen Reich vor Schaden zugefüget. II. 67. 91.

Kriegs-Gewerb, will der Kayser im Reich verbieten. II. 851. 838 seqq. erfordert deßwegen ein rechtlich Bedencken von denen Churfürsten. II. 939.

Kriegs-Rath, Kayserlicher, Chur-Brandenburgisches Monitum deßwegen. II. 101.

Kriegs-Rüstung, dadurch will Kayser Ferdinandus I. niemanden Verdacht erwecken. II. 759.

Kriegs-Sachen, Gutachten Anno 1745. II. 124.

L.

Landes-Hoheit und *Pactis* derer Stände will der Kayser nicht eingreiffen. I. 8. ist dabey die Selbst-Hülffe verstattet. I. 57.

Landes-Regierung, will der Kayser keinen Stand entsetzen. I. 7.

Landsassen, Chur-Sächsisches Monitum wegen solcher. II. 226. Stände wollen darzu gezwungen werden. II. 263. Chur-Sächsisches Monitum. 1742. II. 328.

Landsaßiat, solchem werden die mindermächtige Stände durch die Clausulam der Capitulation Caroli VII. hinzugefügt, exponiret. II. 363.

Landspergische Schirms Verein. II. 695. erstreckt sich nicht auf die streitige Religions-Sachen. ibidem.

Land-Stände und Land-Steuren, des Churfürstlichen Collegii Gravamen hierüber. I. 109.

Land-Stände, was in Klagen gegen ihre Landesherrliche Obrigkeit soll beobachtet werden. I. 72. & 73.

Land-Steuren und Beytrag zu denen Vestungen, Capit. Franc. I. 56.

Land-

Land-Straſſen, ſollen in gutem Stand erhalten werden. I. 162.

Langhiſche Sachen, vide Reichs-Lehen in Italien.

Laudemien und Anfalls-Gelder, Capit. Franc. I. 68. Chur-Trieriſches Monitum deßwegen. II. 250. Chur-Brandenburgiſches Monitum Anno 1742. II. 251. Reichs-Städtiſches Suchen deß wegen. II. 949.

Legal-**Austräge**. II. 256.

Legitimatio eſt fictio juris. I. 153 was darzu erfordet werde. I. 154. Kayſerliches Legitimations-Diploma, was demſelben vor Würckungen nicht können zugeſchrieben werden. I. 157.

Lehen, vide Reichs-Lehen.

Lehen in Italien, vide Reichs-Lehen in Italien.

Lehen, verwürckt und heimgefallene, wie wieder zu vergeben. I. 46. 47. derer in die Acht erklärten. Capit. Franc. I. 75. deren poſſeſſio iſt denen Succeſſoribus vor Austrag der Sache nicht zu entziehen. II. 193. Böhmiſche, Churfürſtliches Monitum darüber de 1612. II. 444. deren Ertheilung, am Kayſerlichen Hof. II. 477. Fahnen- und Thron-Lehen iſt ein Unterſchied darunter. II. 362.

Lehen-Briefe und *Expectantien*, ſollen bey der Reichs-Cantzley ausgefertiget werden. I. 46. deren Aenderung. II. 197.

Lehen-Regiſtratur, wird ſolche herbey zu ſchaffen verlangt, Chur-Brandenburgiſches Monitum deßwegen. II. 436.

Lehen-Sachen, Churfürſtliches Monitum de Anno 1741. II. 11. Chur-Pfältziſches Monitum. II. 321.

Lehen-Tax, II. 198. II. 247. Chur-Sächſiſches Monitum deßwegen. ibidem. Chur-Brandenburgiſches Monitum. II. 249. Reichs-Städtiſches Monitum de Anno 1745. II. 909. wegen der illiquiden und ſtrittigen, ſoll die Belehnung nicht verſagt werden. I. 45. ſoll keine Erhöhung deſſelben ohne Einwilligung der Stände vorgehen. I. 68.

Leo XII. Pabſt, ſiehe Pabſt.

Lex, vide Geſetz.

Liberi, vide Kinder.

Libri Symbolici, ſiehe Evangeliſche.

Licenten, vide Zoll-Sachen.

Liefland, die Stände werden von denen Moscowitern sehr beträngt. II. 526. durch dieselbe gar vom Römischen Reich entrissen. II. 939.

Lobkowitz, Herr von, Churfürst Augusti zu Sachsen Schreiben an denselben, siehe Chur-Sachsen.

Lothringen, Cardinal von, dessen gehaltene Predigt und Meinungen werden gebilliget II. 706. & 707. dessen Vorschlag zu Beylegung derer Religions-Strittigkeiten, ibidem. dessen Ankunfft zu Mayntz erweckt Jalousie bey denen Kayserlichen Gesandten. II. 736.

Lothringische Grentz-Scheidung, dabey wird das Reich præteriret. II. 139.

M.

Magdeburg, Ertzstifft, dessen erbliche Concession will Kayser Ferdinandus IV. nicht ertheilen. II. 648.

Maintz, siehe Chur-Mayntz.

Maltitz, Elisabetha von, deren Stands-Erhebungs-Diplom von Kayser Rudolpho ertheilet de ao. 1278. I. 255.

Mandata avocatoria & dehortatoria, Kayserliche betreffend. I. 118.

Mantua, Chur-Brandenburgisches monitum deßwegen. II. 183.

Marsch-Sachen, siehe Winter-Quartier.

Marschall-Amt, vide Reichs-Marschall-Amt.

Matricul, siehe Reichs-Matricul.

Matricular Anschlag, Gräfliches monitum wegen desselben. II. 10. Nachlaß davon, II. 151.

Maximilian, König in Böhmen, siehe Böhmen.

Mecklenburg, Hannß Albrecht, Hertzog von, Bedencken, ob zum Wahl- und Churfürsten-Tag nacher Franckfurt zu erfordern. II. 813.

Mecklenburg, Hertzog Carl Leopold zu, dessen pro memoria an das Churfürstliche Collegium de Anno 1745. I. 318. seqq. Declaration an dessen Land-Stände. I. 322. an dessen Herrn Bruder. I. 323.

Metz, Tull und Verdun, will wegen dieser drey Stiffter bey Franckreich die Restitution gesucht werden. II. 858. Kaysers Ferdinandi I. Gesinnen an die Churfürsten deßwegen. II. 939.

Memorialien, bey der Reichs-Dictatur, Capitulatio Franciſci I 52.

Meß-Privilegien, derer Municipal-Städte. II 172.

Meiſſen, Henricus illuſtris, Marggraf zu, deſſen Miß-Heyrath mit Eliſabethen von Maltitz. I. 169 258. ſeqq. iſt ein matrimonium ad marganaticam contractum. ibid. deſſen Landestheilung unter ſeine Söhne. I. 171. deſſen Sohn Friedrich ſoll den Freyherrn Stand führen. I. 172. dieſer ſtellt einen Lehens-Revers an Biſchof und Capitel zu Meiſſen aus. I. 256. Genealogie I. 267.

Miles perpetuus, von deſſen Unterhaltung im Reich. II. 350.

Minderjährige, deren Belehnung, Capitulatio Franciſci I. 45. & 46.

Mißbräuche, Kayſerliche miniſterial, cautel dargegen. II. 25.

Mißheyrath derer Stands-Perſohnen, was nach Teutſchen Rechten nach ſich ziehet. I. 127. Kinder daraus bekommen nur den nothwendigen Unterhalt. I. 128. was in Sachſen und Schwaben Spiegel hiervon diſponiret. I. 140. werden alß ein matrimonium ad marginaticam contractum angeſehen. I. 145. iſt eine Quelle alles Ubels. I. 217. 238. Diſpoſition der Capitulation Franciſci hiervon. I. 78. 329 davon wird auf dem Fürſten-Congreß zu Offenbach gehandelt I. 220. Monita deßwegen. II. 327.

Mißverſtändniß wird abzuthun gerathen II. 350. unter denen Reichs-Ständen, woher komme. II. 476.

Mißtrauen, ſiehe Mißverſtändniß.

Modena, Reggio und Piombino. II. 427. Chur-Cöllniſches Monitum wegen derſelben de Anno 1612. II. 446.

Monopolien, vide Kauffmanns-Geſellſchafften.

Montferrat, deſſen Belehnung ſoll Savoyen nicht verſaget werden. Capitulatio Franciſci I. 88.

Münſter- und Oßnabrückiſcher Frieden iſt als eine pragmatiſche Sanction anzuſehen. II. 70.

Münz-Gebrechen ſoll remedirt werden. Capitulatio Franciſci. I. 39. ſeq.

Münz-*probations* Täge, ſollen wieder in Gang gebracht werden. Cap. Franciſci I. 40.

Münz-Gerechtigkeit, ob mediatis zu verstatten, Churfürstliches Bedencken deßwegen. II. 449. 461. ohne der Churfürsten Vorwissen keine zu verstatten. II. 448. Requisita zu Ertheilung derselben, Capitulatio Francisci I. 40 & 42. Verlust erfolget auf deren Mißbrauch. I. 41. Strafe bey mediatis. I. 41.

Münze, solche an Juden zu überlassen ist schädlich. II. 450.

Münz-Ordnung wird publicirt. II. 527.

Münzwesen, Kayserliches Commißions-Decret deßwegen. I. 173. Reichs-Gutachten de anno 1738. wird von Kayserlicher Majestät confirmirt. I. 175. Strafe auf des Müntz-Regals Mißbrauch II. 177. Illegale Privilegia darüber. II. 177. Churfürstliche Monita de anno 1612. II. 447. seqq.

N.

Nachbarn, will sich der Kayser in Ansehung derselben nachbarlich und freundlich halten II. 427.

Nativitas, vid. Geburt.

Nicolaus, von Pollweiler, Landvogt zu Hagenau. II. 681.

Neuhaus, Joachim von, Kayser Ferdinand I. Gesandter an Chur-Sachsen. II. 572.

Notorietas, Juris & Facti omnem excludit processum. I. 213.

Nürnberg, Reichsstadt K. Ferd I. Schreiben an dieselbe, wegen Uberbringung der Reichs-Insignien nacher Franckfurt. II. 933. wird bey dem alteingeführten Boten-Werck manutenirt. II. 949. wird zu der Reichs-Deputation verordnet. Cap. Francisci I. 64.

O.

Oesterreich, Ferdinandi Ertz-Hertzogs mit Philippina Welserin getroffene Mißheyrath. I. 175. dessen Sohn Carolus bekomt das Schloß und Amt Burgau unter dem Titul eines Marggrafen. ibid des Ertz-Hauses privil. von Car. V. II. 270. verfertigt eine neue Land-Gerichts-Ordnung. II. 299. stellt einen Revers aus, wegen seiner Kinder. I. 175. des Päbstlichen Nuntii Davorhalten wegen Vergröserung dieses Hauses. II. 671.

Oppenheim, besitzt Chur-Pfaltz Jure pignoratitio. II. 269.

Oßnab rück, das von dem Dom-Capitul daselbst an Chur-Maynz erlassnes Schreiben. l. 117. Oßnabrückische Cap. perpet. wañ aufgerichtet worden. ll. 7. seq. ist der Bischof zu beschwören schuldig. l. 118. Dem Dom-Capitul solle der §. 4. art. 11. Capit. Carol. VII. ohnverfänglich seyn. l. 120. Chur-Cölln. Rescr. an dasselbe. l. 121. dessen Verlangen wegen der zu Empfangung der Bischoflichen Reichs-Lehen abzuschickenden Gesandschafft. l. 121. ingleichem wegen des §. 4. Cap. Cæs. l 122.

Ost-Frießland, Graf Edzard Eberhard sucht Stands-Erhebung seiner Gemahlin. l. 154. verwittibter Gräfin Gesuch bey Reichs-Hof-Rath. l. 252. Acta wegen der gesuchten Investitur mit der Grafschafft. Ost-Frießland. ll. 40. seqq. Preussen erhält vom Vicariats-Gericht die Belehnung. ll. 44. Churfürstliches Conclusum deßwegen. ll. 45. Chur-Maynz thut mündliche Vorstellung deßwegen an Kayserl. Majest. ll. 46. Fürst mit seinen Unterthanen in Streit wegen Obsicht der Landes-Cassa. ll. 225.

Ottobeuren, des Abts-Gesuch auf dem Wahl-Convent. l. 330. Exemtions-Libertät. l. 330.

P.

Pabst, schreibet ein Concilium aus. ll. 523. Reichs-Stände beschweren sich dargegen. ll. 524. verlangt daß Kayser Ferdinandus I. die Römische Cron von ihm empfangen solle. ll. 670. seqq. Leo XII. hat an Kayser Maximilianum auf dem Reichs Tag zu Augspurg ein und anderes einraumen und übergeben lassen. ll. 741. solches wird auf Befehl Kayserß Ferdinandi I. nachgesucht. ibid. dessen promotion bey der Römischen Königs-Wahl wird vor unnöthig erachtet. ll. 758. ja gar vor schädlich. ll. 769. Hertzogs von Jülich *Meynung* von der Kayserlichen Confirmation. ll. 770.

Pacta familiæ, sollen die Stände mit deren Abforderung verschont werden, Chur-Brandenburgisches Monitum. 1612. ll. 486. Capit. Francisci I. 45.

Pacta, ob räthlich solche pro confirmatis zu erkennen. ll. 11.

Parma, vide Toscana.

Parmesan, vide Reichs-Lehen in Italien.

Pfaltz-Neuburg erläßt Schreiben an das Churfürstliche Collegium Anno 1612. ll. 135. dessen Gesandten verlangen Audientz beym Churfürstlichen Collegio. ibidem, Churfürstliche Vota, ibid. & seqq.

Pfaltz, Fridericus Glorioſus Churfürst zu, dessen ungleiche Heyrath, mit Clara von Dettingen. l. 174. dessen Kinder werden Grafen genannt l. 175.

Pfaltz-Graf, siehe Chur-Pfaltz.

Pfandschafften, siehe Reichs-Pfandschafften.

Philipp, Land-Graf zu Hessen, vide Hessen.

Piombino, vide Modena.

Placentz, vide Reichs-Lehen in Italie l.

Pohlen, König in, entziehet dem Reich einen Theil von Liefland. ll. 939.

Pohlen, siehe Chur-Sachsen.

Policey-Ordnung, darüber will der Kayser halten, Capit. Franciſci I. 29. darwider keine privilegia ertheilen. I. 30. solche macht auf Reichs-Wahl- und Crönungs-Tagen das Reichs-Marschall-Amt. ll. 50. seq. das Policey-Weesen wird denen Ständen überlassen. ll. 160.

Pommern, dessen Fürstliches Votum. ll. 351.

Portugall, überläßt seine Wahren an eine teutsche Gesellschafft. ll. 157.

Postweesen, wohin gehörig. l. 109. seqq. Gutachten. ll. 338. Kayserliches Hof-Post-Amt ibidem. Reichs-Postmeister was demselben auferlegt wird. Capitulat. Franciſci I. 91. will der Kayser schützen. ibidem. der Reichs-Städte Monitum und Beschwerden wegen des Postweesens. ll. 947. seqq.

Post-Kutschen und Wagen, Beschwerde derer Reichs-Städten gegen deren neuerliche Aufrichtung. ll. 947. wird ein neuer zu Cölln errichtet. ll. 948.

Post-Botten, deren Land- und Reichs-Städten werden eingeschränckt. I. 91. deren Beschwerden. ll. 947. seq.

Post-Geld, solle auf einen billigen Fuß erhoben werden, Capitulat. Franciſci l. 91.

Poteſtas abſoluta & plena, wie von einander unterschieden. l. 165.

Præterita, wann solche illegitima

können retractirt werden. l. 223.
Prelaten, vide Reichs-Prelaten.
Preusen, König in, dessen Anwalt übergibt Deduction bey Reichs-Hof-Rath. l. 272. 275.
Prißmann, Paul, Kayſers Ferdinandi I. Gesandter an die Churfürsten, erstattet Bericht an den Kayser. II. 589. 719.
Privilegia, erschlichene sollen cassirt werden. l. 115. exorbitante. l. 179 will sich der Kayser solcher enthalten, Capitulat. Franciſci l. 42. wiederrechtliche sollen cassirt werden. l. 57. de non appellando sollen nicht leicht ertheilt werden. l. 70. Chur-Braunschweigisches monitum. II. 230. Bischofs zu Basel Beschwerden in hoc puncto gegen den Cistercienser-Orden. l. 114. exemtionis von denen Reichs-Gerichten II. 254. durch deren Ertheilung wird das Jus tertii non consentientis nicht lædirt. II. 303. will der Kayser confirmiren. II. 422. Chur-Pfältzisches monitum deßwegen. ibid. mittelbaren Ständen will der Kayser mit höhern Privilegiis, ohne samtlicher Stände Einwilligung nicht willfahren. Capitul. Franciſci I. 42.
Processe, derer bedrückten Stände will der Kayser befördern. Capitulatio Kayſers Franciſci. l. 72.
Promotoriales, II. 232.
Protocoll, siehe Reichs-Protocoll.
Pupillen, siehe Minderjährige.

R.

Rackusch oder Landtag in Ungarn, siehe Ungarn.
Raths- und Burger-Wahlen, Monitum derer Reichs-Städte deßwegen. II. 950.
Recess, Fürst-Brüderlicher zwischen Hertzog Friederich zu Sachsen-Gotha, und Hertzog Bernhard zu Sachsen-Weymar de anno 1681. Extract davon. I. 254. seq.
Recessus imperii novissimus, dessen Interpretation, weme zukomme. I. 208.
Recht, demselben soll sein freyer Lauff gelassen werden. II. 437. Capitulatio Franciſci I. 58. soll jeder bey seinem ordentlichen bleiben. l. 69. soll jedem ohnpartheyisch wiederfahren. I. 76. die Stände sollen dabey erhalten werden. I. 7.
Rechtfertigung, will der Kayser die Reichs-Unterthanen nicht ausserhalb Reichs darzu ziehen lassen. I. 58.
Recursus ad Comitia, vide Comitia.

Redintegration, alles vom Feind im Geist- und Weltlichen abgeänderten soll beym Friedens-Schluß erfolgen Cap. Francisci. I. 23.
Regalia, Chur-Trierisches Monitum 1612. II. 460. Churfürstliche Vota. ibid. seqq.
Reggio, vide Modena.
Regierungs-*Suspension*, ob bey Reichs-Ständen Plaß finde. II. 9. Exception. II. 10.

Reich, will der Kayser schirmen. I. 10 sich keiner Succession und Erbschafft an demselben unterwinden, ibidem. II. 45. 620. dasselbe in fremde Krieg nicht einmischen. I. 20 nichts davon verpfänden noch veräusern, Capitul. Francisci I. 42 Gutachten de 0. 1745. I. 178. Chur-Trierisches Monitum 1741. Churfürstliche Vota und Conclusum, ibidem seq Alles davon abgekommene will der Kayser wieder suchen herbey zubringen, Capitulatio Franeisci I 42. soll davon auf dem Reichs Tag gehandelt werden. II. 527. Kayserliche Majestät ziehet wenig Genuß aus demselben. II. 628. wird an seinen Gliedern mercklich geschwächt und in Abnehmen gebracht. II. 939. das in Italien entzogene will der Kayser wieder herbey bringen. II. 939.

Reichs-Abschied, vide Recessus imperii.
Reichs-Archiv, II 333.
Reichs-Armee, Chur-Bayrisches Monitum ao. 689. wegen des Churfürstlichen Commando beysolchen. II. 124. soll kein Kayserlicher General-Lieutenant commandiren. II. 125. Chur-Sächsisches Monitum de anno 1690. II. 128.
Reichs-Cantzley, darinnen soll alles, was unter des Kaysers Nahmen ergehet, expedirt werden. I. 79. was von denselben ergehet, sollen andere Cantzleyen ohnentgeltlich annehmen. I. 80. Chur-Mayntzische Bestellung derselben. I. 85. Eingriffe darwider sind verbotten. I. 86.
Reichs-Collegia derer differente Concluſa. II. 222.
Reichs-*Consultationen*, deren Ordnungen II. 213.
Reichs-*Deputation*, deren Herstelling, Capitulatio Francisci I. 50. Kayserliche Rechte dabey, ibidem. *Ordinari*, Chur-Brandenburgisches Monitum deßwegen II. 206. Vota und Conclusum ibidem seq. soll zu Friedensschlüssen mit auswärtigen Cronen und Machten geschickt werden. II. 138. seq. von weme zu belieben. I. 109. Chur-Brandenburgisches Monitum. II. 138. soll der herkom-

herkomliche modus tractandi darauf beobachtet werden. I. 23. *Extraordinari* zu Visitation des Cammer-Gerichts, Capit. Franciſci. I 61. wird mit denen Deputirten einige Aenderung vorgenommen, ibid. deren Instruction. ibid. seq ist eine Straf auf das Aussenbleiben gesetzt. I. 65. wie sich in der Visitation einzutheilen. ibid. sollen insonderheit die Revidir- und Verbesserung des Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung vornehmen. I. 66. soll deswegen ein Kayserliches Edict ans Reich erlassen werden. ibid. ingleichem ein Reichs-Gutachten erfordert werden. ib. soll zu Untersuchung der Rothweilischen Hof- und Schwäbischen Land-Gerichte ernennet werden. I. 70.

Reichs-*Directorium*, dessen Beschwerlichkeit bey Reichs-Tägen. II. 212. dessen Amt. II. 218. will der Kayser nicht hindern, sondern zu seinem Amt anhalten. Capitul. Franciſci. I. 52.

Reichs-Erb-Aemter, sollen bey ihren Würden und Einkünfften erhalten werden. I. 19.

Reichs-*Executions*- und Crays-Ordnung, will der Kayser darinn nichts ändern, Capit. Franc. I. 50.

Reichs-Freyen und vom Adel, deren forum delicti. II. 255.

Reichs-Friedens-Sachen. II. 137.

Reichs-Fürsten, siehe Fürsten.

Reichs-Generalität, soll von beyden Religionen bestellt werden. Capit. Franciſci. I. 21. auch dem Kayser und dem Reich Pflichten leisten. ibidem. Chur-Trierisches Monitum de Anno 1674. II. 130. Churfürstliche Vota. ibid.

Reichs-Gerichte, über deren Ordnung soll fest gehalten werden. Capit. Franc. I. 59. sollen einander keine Eingriffe thun. ibidem. dargegen keine Exemtion gestattet werden. I. 68. sollen keine Hand in Kriegs-, Civil- und Oeconomie-Verfassungen derer Stände einschlagen. I. 333. deren Stilus gegen die Reichs-Stände. II. 231. was vor Causæ zu deren Cognition nicht gehören. I. 198. Gravamina Statuum gehören nicht dahin. I. 219. deren Authorität in Crays-Sachen. II. 951. will diese Gerichte der Kayser nicht verändern. Capit. Franc. I. 58.

Reichs-Gesetze, deren Beobachtung verspricht der Kayser. Capit. Franc. I. 10. will dieselbe mit der Stän-

Stände Einwilligung erneuern und bessern. I. 11. Interpretation derselben soll mit gesamter Stände Rath und Bewilligung geschehen. ibidem. des Fürstlichen Collegii Beschwerden gegen diesen Articul. I. 102. 109. unwandelbahre. I. 319.

Reichs Grafen, deren Rang, Capit. Franc. I. 19. deren Suchen deßwegen. II. 49. deren forum delicti. II. 256. deren Monitum wegen des Rothweilischen Hof- und Schwäbischen Land-Gerichts. II. 317. deren Schreiben an das Fürsten-Collegium. II. 360 deren Monitum und Gravamen ad Capitulat. noviss. ibidem. empfangen ihre Lehen in Person. II. 362. Gravamen wegen der Grafen Stands-Erhebungen. II. 364. Rang und Sitz im Consilio Aulico. ibid. ob wohl gethan, den Anno 1745. errichteten Aufsatz zu übergeben. II. 365.

Reichs-Gräntzen, Chur-Trierisches Monitum. II. 181. Churfürstl. Vota und Conclusum. ibidem.

Reichs-Gräntz-Scheidung, soll mit des Reichs Einwilligung vorgenommen werden. Capit. Franc. I. 43.

Reichs-Güter, Fürstl. Collegii Gravamen wegen deren Veräusserung. I. 108.

Reichs-Hof-Rath, Fatalia bey demselben, wann zu lauffen anfangen. I. 137. Diplomata sind bey demselben zu suchen und zu erlangen. I. 150. in welchen Fällen incompetent. I. 182. 219. wird in einem Churfürstlichen Aufsatz de Anno 1739. gegen dessen Gutachten geklagt. II. 233. dabey kommen lauter Justitz-Sachen vor. ibid. Reichs-Hof-Raths-Visitation wird von Chur-Maynz an Kayser Carl VI. vorgestellt. II. 331. wird von demselben auf Zugebung Convisitatorum angetragen. II. 331. Capit. Franc. I. 83. Interims-Visitation. I. 84. Interims-Reichs-Hof-Raths- und Visitations-Ordnung. ibid Majora gelten von denen pro actualibus benahmsten Räthen. II. 332. Deputationen II. 333. Gravamina gegen denselben in Privilegien-Sachen. ibid. Fürstliches Monitum Anno 1657. wegen der Ordnung und dessen Bestellung. II. 350. Chur-Brandenburgisches Monitum Anno 1642. II. 470. Chur-Trierisches Monitum. II. 480. Remedium Supplicationis von Chur-Brandenburg in Vorschlag gebracht II. 486. was wegen derer

Reichs-Hof-Räthe von beyderley Religion verhandelt worden, siehe Wahl-Tags-Acta 1612. derer Reichs Grafen Beschwerden gegen denselben. II. 362. darinn sollen alle Processe, Mandata, Decreta und Verordnungen ausgefertiget werden, Capit. Franc. I. 61. dessen Authorität will der Kayser handhaben. ibidem. dessen Besetzung. I. 82. Beschwerden dargegen sollen abgethan werden. I. 83. verbesserte Ordnung desselben. ibid. Præsident- und Vice-Præsidenten-Bestellung. I. 85. des Præsidenten Directorium. ib. soll alles in pleno verhandelt werden. ibid.

Reichs-Hof-Räthe sollen nicht in Schliessung des Kriegs, sondern die Churfürsten adhibirt werden. II. 69. auf der Herren-Banck, worauf bey deren Annehmung zu sehen. II. 330. deren Prob-Relation. ibid. wer die Reichs-Hof-Räthe erlassen könne. ibid. Chur-Mayntzische Vorstellung an Kayser Carl VI. wegen deren Besoldungen. II. 334. deren Quartiere. ibid. Dispositio Capit. Francisci hiervon. I. 86. derer Reichs-Hof-Räthe Qualitäten. I. 81. Ihre Pflichten. I. 83. sollen Zoll- und Steuer-frey seyn. I. 86. Ingleichem von andern Jurisdictionen eximirt. ibid. seq. einen freyen Abzug haben. I. 87.

Reichs-*Immedietät*, soll kein Stand derselben wider seinen Willen entsetzt werden. II. 276. werden die Schwäbische Stände darinnen angefochten. II. 295.

Reichs-*Insignien*, Kaysers Ferdin. I. an verschiedene Reichs-Fürsten abgelassene Schreiben wegen deren Vergleitung. II. 932.

Reichs-Krieg, erfordert comitialem omnium statuum imperii consensum. II. 68. Operations-Casse zu demselben, Gutachen. II. 150. soll nach Innhalt der Reichs-Gesetze geführet werden. Capit Franc. I. 21.

Reichs-Lehen, deren *Aufrechthaltung* verspricht der Kayser, Capit. Franc. I. 44. will wegen der selbst besitzenden einen Revers ausstellen ib. heimgefallene sollen nicht wieder vergeben werden. II. 426 444. Churfürstliche Monita. ib. & seqq. Chur-Brandenburgisches Monitum 1711. II. 193. deßgleichen 1741. II. 194.

Reichs-Lehen in Italien, soll wegen der veräusserten Nachforschung geschehen, Capit. Francisci. I. 43. & 44. Churfürstl. Monita

und

und Vota wegen solcher. ll. 191. 192. 202. 426. 444. Confiscirte, Bedencken deßwegen de Anno 1745. ll. 321.

Reichs-Lehen in der Schweitz, Chur-Trierisches Monitum wegen solcher. ll. 189. Churfürstl. Vota. ll. 190. seqq.

Reichs-Lehen-Pflicht, will der Kayser nicht auf sein Hauß zugleich richten. Capit. Francisci. I. 45.

Reichs-Marschall-Amt, was wegen dessen Chur-Sachsen in proposition gestellet. ll. 50. soll demselben vom Kayserlichen Hof-Marschall-Amt kein Eintrag geschehen, Capit. Franc. I. 51.

Reichs-*Matricul* Rectification und Exemtion, Chur-Sächsisches Monitum 1741. I. 152. Churfürstl. Vota. ib. seqq. Matricular-Nachlaß, Gutachten de Anno 1745. I. 151.

Reichs-Oberhaupt, von demselben hängt die Sicherheit der Glieder ab. ll. 64.

Reichs-*Onera*, werden auf denen eingezogenen oder wieder vergebenen Reichs-Lehen vorbehalten, Capit. Francisci. I. 47. & 48.

Reichs-Pfandschafften, Chur-Sächsisches Monitum 1741. ll. 179. Churfürstl. Vota. I. 180. seqq. sind reluibel. ll. 181. gehören ad Comitia. ibid. was der Capitulation deßfalls zu inseriren vorgeschlagen worden. ll. 118. in der Pfaltz. ll. 219. dieselben will der Kayser schützen. Capit. Francisci. I. 43.

Reichs-Postwesen, siehe Postwesen.

Reichs-Prälaten, concurriren mit den Reichs-Grafen. I. 106. deren Beschwerden und Gesuch. I. 330. deren Memorial kommt in Umfrag. ll. 47. Churfürstliche Vota. ibidem. Conclusum. ll. 48. Monitum. 1745. ll. 106.

Reichs-Protocoll, will Kayser Ferdinandus I. Chur-Maynz zustellen lassen. ll. 760. worzu denen Kayserlichen Räthen und Cantzley-Personen dienlich. ibid. seq.

Reichs-Ritterschafft, deren Privilegien und Freyheiten will der Kayser confirmiren. Capit. Franc. I. 8. & 9. sie bey ihren Rechten lassen. I. 7. Chur-Pfältzisches Monitum de Anno 1685. ll. 14. Churfürstliche Vota. ll. 15 & seq. deren Subsidia charitativa. ll. 135.

Chur-Trierisches Monitum. ll. 228. Reichs-Städtisches Monitum. ll. 950.

Reichs-Sachen, sollen fremde Potentaten sich nicht darein mischen. ll. 337.

Reichs-Schlüsse, so noch nicht ratificirt, soll zu deren Confirmation ein Collegial-Schreiben an Kayserliche Majestät erlassen werden. ll. 215.

Reichs-Sicherheit, Acta de Anno 1657. & 1658. ll. 54. seqq. ist ein Hauptstück der Capitulation. ll. 63. ist hieran die Wohlfahrt des Römischen Reichs gelegen. ll. 74. Chur-Brandenburgisches Monitum ad Capitulat. Leopoldinam. ll. 84. die Frage, worinnen bestehe. ll. 154. Chur-Sachsen hält dafür, daß solche principaliter im Ober-Haupt bestehe. ll. 65.

Reichs-Städte, deren unterthänigste Monita ad Capitulationem novissimam. ll. 945. suchen die Handhabung bey ihren Privilegiis. ll. 946. deren Gravamen commune. ll. 951. deren Steuren will der Kayser wieder zum Reich ziehen, Capit. Francisci. I 48. sollen ohne der Stände Bewilligung nicht wieder veräussert werden. ib. Consens zu deren Alienirung, Monitum de Anno 1745. ll. 202. des Fürstl. Collegii Gravamen. ll. 108. einiger Beschwerden und Gesuch. I. 332. Reichs-Städtliche Monita werden übergeben. ll. 352.

Reichs-Stände, will der Kayser bey ihren Rechten erhalten, Capitulatio Francisci. I. 7. will deren Freyheiten und Privilegien confirmiren. I. 8. & 9. denen durch fremde Kriegs-Ungelegenheit bedruckten, will der Kayser beystehen. I. 25. dieselbe mit Auflagen nicht beschweren. I. 26. deren Bündnisse unter einander. I. 28. neue will der Kayser ohne vorhergehende Einwilligung der Churfürsten und Stände nicht annehmen. I. 8. die von des Reichs Jurisdiction eximirte dabey schützen. I. 69. sollen bey ihren ordentlichen Rechten gelassen werden. ibidem. ingleichem bey denen Lehenherrlichen Befugnissen. I. 76. deren gemeinschafftliches Interesse I. 221. deren, so zugleich Könige sind, Handlungen. ll. 199. Proponirung deren Angelegenheiten in Comitiis, Chur-Brandenburgisches Monitum deßwegen. ll. 217. Churfürstliche Vota und Conclusum. ibid. seqq. deren Gravamina gehören auf Reichs-Deputations-Täge. ll. 57. was verursache, daß

daß solche von fremden mit allerhand Kriegs-Beschwerden belegt werden. ll 91. will der Kayser mit Einquartierung nicht belegen. ll. 101. Bedruckte sollen indemnisirt werden. ll. 150. deren Prætensionen gegen einander, Monitum de Anno 1745. ll. 325. sollen bey ihren ordentlichen Instanzien verbleiben. ll 428. seqq. sollen kein fremdes Kriegs-Volck ins Reich führen, Chur-Maynzisches Monitum de Anno 1612. ll. 429. deren Bedencken wegen künfftiger Verfassung einer Regiments-Form, Acta de Anno 1612. Chur-Sächsisches Davorhalten, wie solche zu bestellen. I. 476. & seqq. ob unter Reichs-Ständen auch die Städte verstanden werden. ll. 945.

Reichs-Standschafft, was bey neu erhöheten darzu erfordert werde, Capit. Francisci. I. 78.

Reichs-Steuren, Chur-Pfältzisches Monitum wegen solcher ll. 428. veräusserte will der Kayser wieder zum Reich bringen. ll. 443 Kayserς Ferdinandi I. Beschwerden wegen deren unrichtigen Abtragung. ll. 628. werden von der Kayserlichen Hof-Cammer erhöhet. ll. 946. sollen ohne der Stände Einwilligung nicht angesetzt werden, Cap. Franc. I. 26. deren Einnahm und Verrechnung. ibid. Anwendung. I. 27. Exemtiones davon. ibidem. Assignationes und Compensationes sollen nicht gestattet werden. ibidem.

Reichs-Stiffter, was zu Erhaltung der geistlichen Würde bey denselben vonnöthen. ll. 480.

Reichs-Tag, will Kayser Ferdinandus I. ausschreiben. I. 940. dessen Schliessung verlangt Chur-Brandenburg. ll. 208. Chur-fürstliche Vota. ibidem. seqq. Conclusum. ll. 210. diejenige so durante Interregno gehalten werden, Chur Sächsisches Monitum deßwegen. ll. 218. Kayserς Ferdinandi I. Gesuch bey denen Churfürsten wegen Haltung eines Reichs-Tags. ll. 522. allgemeiner wird mit der Churfürsten Vorwissen und Willen ausgeben. ll. 528. derer Churfürsten persönliche Erscheinung darauf wird verlangt. ll. 538. 544. 554. 557. 558 559. 611. Motiv zu dessen Beförderung. ll. 547.

Reichs-Täge, Ansetzung neuer, Capit. Francisci I 50. des Kayserς Erscheinung und Proposition darauf. I. 51.

Reichs-*Vicarii*, siehe Vicarii.
Reichs-*Usual-Matricul*, Chur-Trierisches Monitum 1741. I. 151. Churfürstliche Vota und Conclusum. I. 152.

Reichs-Zugehörungen, will der Kayser vor sich nicht darüber disponiren. II. 426.

Reinhardus, Graf von Hanau, siehe Hanau.

Rheinisches *Vicariat*, will der Kayser den in Anno 1745. getroffenen Vergleich confirmiren, Capit. Francisc. I. 17. ingleichem alle bey demselben verhandelte Justiz und Gnaden-Sachen. ibidem.

Religionis punctus, solchen wollen die Kayserliche Räthe an sich ziehen. II. 414. Chur-Pfältzisches Monitum deßwegen. II. 416.

Religions-*Assecuration*, Erklärung Kayfers Ferdinandi I. deßwegen. II. 644.

Religions-Beschwerden will der Kayser abthun, Capit. Franc. I. 9. keine Processe darinn verstatten. ibidem. Monitum de Anno 1745. II. 24.
Religions-Frieden, wird durch einen Eyd, bey Beschwörung der Churfürsten, Verein bestättigt. II. 480.
Remedium supplicationis, siehe Reichs-Hof-Rath.

Republiquen, deren Gesandten gehen den Chur-Fürstlichen nach. Capit. Franc. I. 18.
Reversales von Kayserlicher Majestät Francisco I. ausgestellt. I. 94.

Revisiones und *Supplicationes* sollen gestattet und befördert werden, Cap. Franc. I. 63.

Re- und Correferenten, soll kein besonders Gratial gegeben werden. II. 251.
Rom, soll dahin in civilibus kein Recursus genommen werden. I. 54.

Römischer König, Monitum wegen dessen Wahl. II. 348. *ob invito* Imperatore zu erwählen, Chur-Cöllnisches Monitum. II. 452. seq. wird zu Nürnberg davor gehalten, daß solches geschehen könne. II. 455. wer das Ausschreiben zu thun. II 715. 720. 721. 724. 752. 745. 759.

Römische Königs-Cron, soll im Reich verbleiben. II. 451. will der Kayser empfahen, Cap. Franc. I. 14. die Churfürsten sollen dabey ihr Amt versehen, ibid.

Römische Königs-Wahl, soll damit nach dem zwischen Chur- und Fürsten verabfaßten Schluß gehalten werden, Capitul. Francisci. I. 15.

Rothweilische Hof- und Schwäsche Land-Gerichte, Beschwerde dargegen. ll. 259. seqq. Acta 1612. ibidem. Capitulat. Ferdinand. II. ibidem. Act 1653. ll. 259. Oesterreich offerirt deren Abstellung. ll. 259. Capit. Ferdinandi IV. ll. 261. Wahl-Tags-Acta 1657. und 1658. ll 261. seqq. Cammer-Gerichts zu Speyer Beschwerden dargegen. ll. 262. gehen die Appellationes nicht ans Cammer-Gericht, sondern nach Insprugg. ll. 263. Kayserl Leopoldi Capitulation. ll, 264. Reichs-Tags-Acta. ll. 265. Ertz-Hauses Oesterreichs Gründe wegen der Land-Gerichte in Schwaben. ll. 266. sind schon in Anno 1740. in starckem Gang gewesen. ll. 268. Sportuln übermäßige ll. 268. 280. dessen Ablösung kommt in Vorschlag. ll. 272. Schwäbischer Fürsten Vorstellung an den Kayser Anno 1665. ll. ibid. derer Abusuum Abstellung wird beym Crayß-Convent zu Ulm urgirt. ll. 273. Gegen-Deduction der Schwäbischen Stände. ibidem. seqq. Kayserliche Beantwortung derer Stände Beschwerden. ll 281. Rescript an dessen Gesandtschafft nach Regenspurg ll. 281. seq. Wahl-Tags-Acta 1690. ll. 289. diese Gerichte will Chur-Brandenburg aboliret haben. ll. 289. seq. Capit. Josephi. ll. 293. Reichs-Städtisches Monitum. ll. 29. Wahl-Tags-Acta 1711. ll. 294. Gravamina auf der Altorffischen Conferenz. ll. 299. die Appellation will sich Oesterreich nicht entziehen lassen. ll. 306. die Land-Gerichte besitzt Oesterreich als eine Pfandschafft vom Reich. ll. 312. wobey reluitio perpetua vorbehalten worden. ll. 316. werden zu einem Königlich-Ungarisch- und Böhmischen Privat-Land-Gericht gemacht. ll. 316. Reichs-Gräfliches Monitum. ll. 317. Chur-Trierisches Monitum. ll. 318. Capit. Caroli VII. ll. 319. Monitum de Anno 1612. ll. 347. Chur-Mayntzisches Monitum 1612. ll. 429. Beschwerde wider diese Gerichte sollen abgethan werden, Cap. Franc. I. 70. ingleichem die Stände bey ihren Exemtions-Privilegien dargegen Manutenenz erhalten. I. 71. sollen die Appellationes von solchen an die Reichs-Gerichte verstattet werden. ibidem.

S.

Sachsen-Altenburg, Friederich Hertzog von, übergiebt Anzeige beym Reichs-Hof-Rath in der Hertzoglich-Sachsen-Meiningischen Descendenz Stands-Erhebungs-Sache. I. 269.

Sachsen-Coburg, thut Vorstellung beym Reichs-Hof-Rath, wegen Sachsen-Meiningen. I. 297.

Sachsen-Eisenach, Ernst August Hertzog zu, dessen Anwald übergibt Anzeige beym Reichs-Hof-Rath. I. 252. 269.

Sachsen-Gotha, dessen Gesuch beym Reichs-Hof-Rath wegen Sachsen-Meiningen. I. 272. 274. & 275.

Sachsen-Hildburghausen, Ernst Friederich, Hertzog zu, kommt bey Reichs-Hof-Rath ein wegen der Sachsen-Meiningischen Descendenz-Standes-Erhebung. I. 269. 272.

Sachsen-Meiningen, Hertzog Anton Ulrich zu, dessen Descendenz Stands-Erhebung betreffende Acta. I. 123. seqq. vermählt sich mit Philippinen Elisabethen Zeserin. I. 127. Sachsen-Saalfeld, und Coburgische Schreiben an Chur-Maynz deßwegen. I. 123. Deduction des gesammten Fürstlichen Hauses Sachsen in dieser Sache. I. 125. seqq. wie weit Kayserliche Macht-Vollkommenheit hierbey statt finde. I. 149. Frage, ob der Hertzog Anton Ulrich eine Fürstliche Familie habe. I. 135. wird von Kayserlicher Majestät negative decidirt. ibidem. Hertzog Anton Ulrich wird von Hertzog Ernst Ludwig zum Beytritt invitirt. I. 144. dessen Kinder werden in Fürsten-Stand erhoben. I. 149. ob sich solches mit vorhergehenden Kayserlichen Judicatis conciliire? I. 178. Kayserliche Resolution de Anno 1733. I. 217. seqq. ob dadurch die Hertzoglich-Sächsische Würde beygelegt worden. I 188. Chur- und Fürlich-Sächsischer Häuser Vorstellung dargegen. I. 189. Kayserliche Resolution de Anno 1736. ibidem. Petitum pro impositione silentii wird abgeschlagen. I. 191. Conclusum de Anno 1737. ibid. ferneres Conclusum de 8. Octobr. ejusdem anni. I. 192. Kayserliche Decreta de Anno 1744. I. 208. 300. 302. 305. der Chur- und Fürstlichen Häuser Sachsen Gegen-

gen = Vorstellungen, ibidem. Kayserliche Resolution de 12. und 20. Augusti 1744. I. 210. der von Hertzog Anton Ulrich genommene Recursus ad Comitia, ob gegründet. I. 215. dessen Beschwerden gegen Hertzog Ernst Ludwig. I. 225. desgleichen gegen Hertzog Friederich Wilhelm. I. 226. beschuldigt die Sachsen = Meiningische Räthe. I. 234. ob in Geniesung derer Landes = Revenuen verkürtzet. I. 237. dessen an Kayserliche Majestät gethane Vorstellung de Anno 1723. darauf erfolgtes Conclusum. ibidem. Kayserliches Rescript an denselben. I. 240. dessen allerunterthänigste Anzeige und Verwahrung ad Conclusum vom 9. Martii 1723. I. 242. allerunterthänigste Vorstellung ad Rescriptum Cæsareum. ibidem. der verwittibten Hertzogin Elisabetha Eleonora Schreiben an denselben. I. 250. Decretum Cæsareum de Anno 1727. I. 251. Kayser Carls des VI. Rescript. I. 269. der Sächsischen Häuser Vorstellung dargegen. I. 259. seqq. weitere Reichs = Hof-Raths = Conclusa deßwegen, ibidem. seqq. Rescriptum Cæsareum an denselben de Anno 1744. I. 510. Rescript an die Sachsen-Meiningische Regierung. ibidem. Decretum Cæsareum an die gemeinschafftliche Sachsen = Meiningische Landschafft. I. 311. Extract Fürst = Brüderlichen Recesses de Anno 1709. I. 312. Extracte einiger von Hertzog Anton Ulrich erlassenen Schreiben. I. 317. communicirt ein Schreiben an Hertzog Friederich Wilhelm. ibidem.

Sachsen = Saalfeld, Christian Ernst und Frantz, Hertzoge von, suchen Indultum beym Reichs-Hof = Rath. I. 269. melden sich wegen Sachsen = Meiningen. ib. I. 272.

Sachsen = Weymar, Vorstellung desselben bey Reichs-Hof-Rath. I. 298.

Sachsen, siehe **Chur = Sachsen.**

Sächsisches *Vicariat*, das bey demselben verhandelte will der Kayser confirmiren. Capit. Francisci. I. 17. & 18.

Salm, Fürstliches Votum, was davon der Wahl = Capitulation inserirt. II. 10.

Salmischer *Recurs.* II. 241.

Saltzburg, Ertz-Bischoff zu, will der

der Kayser Ferdinandus I. auf den Wahl- und Churfürsten-Tag nacher Franckfurt erfordern. ll. 808. Saltzburgische Comitial-Gesandte insinuirt die Fürstliche Gravamina an Chur-Maynтz. I. 111. Ihro Churfürstl. Gnaden Antwort hierauf. 112.

Savoyen, dessen Beschwerden. ll. 68. dessen Vicariat in Italien soll confirmirt werden, Chur-Cöllnisches Monitum deßwegen ll. 70. Trino soll an dasselbe restituirt werden. ll. 70. 92. wird demselben von Churfürstl. Collegio seine Erkänntlichkeit bezeigt. ll. 335.

Savoyische Reichs-Lehen, Capit. Franc. I. 87.

Savoyisches Reichs-Vicariat in Italien. Cap. Fr. I. 88.

Sayn-Wittgensteinischer Tochter Standes-Erhebung. I. 162. 255.

Schaumburg, siehe Anhalt-Schaumburg.

Schiffahrt, deren Hindernisse Abstellung. ll. 164. Chur-Brandenburgisches Monitum de Anno 1690. ll. 19. Churfürstliche Vota. ll. 20. seqq.

Schiffbarmachung derer Flüsse, soll befördert werden, Capit. Francisci. I. 32. Churfürstl. Monita und Vota deßwegen. ll. 163. 168. das Monitum darüber ist zweydeutig. ll. 164.

Schirms-Verein, siehe Landsperg. Schirms-Verein.

Schlüsse, vide Reichs-Schlüsse.

Schottland, Königin in, wird zwischen derselben und einem Ertz-Hertzog von Oesterreich eine Heyrath vorgeschlagen. ll. 671. wie wie solches anfgenommen worden. ll. 679. 681.

Schutz, Kayserlicher ist allgemein. Capit. Franc. I. 89.

Schutz-Brieffe, derer Auswärtigen über mediate Reichs-Glieder sollen nicht bestättiget werden, Capit. Franc. I. 88. seqq. sondern abgethan oder wenigstens eingeschräncket werden. I. 89.

Schutz-Gerechtigkeiten, Chur-Braunschweigisches Monit. 1741. ll. 224.

Schwaben, Hertzogthum, verleiht Kayser Rudolph seinem Sohn zu einem Fahnen-Lehen. ll. 267.

Hertzog Johannes wird seiner Lande entsetzet. ibid. Land-Vogt darinn ist ein in Reichs-Landen sitzender Richter. ll. 273. wozu gegen die Hertzoge ihr. Land gehabt. ll. 274. seqq. letzter Hertzog verkaufft seinen Landsassen die Freyheit. ll. 275. einige Landvögte werden benennt. ll. 277.

Schwäbische Land-Gericht, siehe Rothweilische Hof- u. Schwäbische Land-Gericht.

Schweden, König in, übergiebt eine Interceſſion beym Reichs-Hof-Rath wegen der Sachsen-Meiningischen Descendenz Stands-Erhebungs-Sache. I. 273. 275. nimt einem Theil Liefflands weg. ll. 939.

Schwedischer Krieg mit Dännemarck, Wahl-Tags-Acta de Anno 1658. ll. 58.

Schweitz, wird in Instrumento Pacis in possessionem vel quasi plenæ libertatis gesetzt. ll. 244. der Printz von Conde sucht Hülffe bey denen Reformirten Cantons. ll. 817.

Securitæt, vide Reichs-Sicherheit.

Seld, Georg Sigmund, Kayser Ferdinandi I. Hof-Vice-Cantzlar und Gesandter an Chur-Sachsen. ll. 572. Schreiben der Kayserlichen Gesandten an denselben. ll. 659.

Servis der Generalität zu entrichten, wer solches zu tragen. I. 333. seq.

Session, streitige, soll auf einem Reichs-Tag erörtert und verglichen werden. ll. 527.

Sitz und Stimm derer Stände auf Reichs-Tägen, will der Kayser aufrecht erhalten, Capit. Franc. I. 7. auch dieselbe ohne sämtlicher Stände Einwilligung nicht suspendiren noch aufheben. ibidem.

Spanischer Gesandter, wird zu Franckfurt erwartet. ll. 59.

Speyer, Bischoff zu, will Kayser Ferdinandus I. auf den Wahl- und Chur-Fürsten-Tag nach Franckfurt beschreiben. ll. 856.

Spoliirte, sollen unverzüglich wieder restituirt werden. Capit. Francisci. I. 75.

Sponeck, Gräfin von, deren Kinder sollen den Fürstlichen Titul nicht führen. I. 243. auch Successions-unfähig seyn. II. 244.

Sprache, welche bey denen Ausfertigungen am Kayserlichen Hofe gebräuchlich. II. 428. Cap. Franc. I. 8.

Staaten, benachbarte. II. 146.

Städt, vide Reichs-Städt.

Stände, siehe Reichs Stände.

Stands-Erhebungen Capitulat. Francisci. I. 78. sollen denen Landes-Herrn ohnpræjudicirlich seyn. I. 79. sollen die Beschwerden dargegen abgethan werden. ibidem.

Stapel, unerlaubte und neuerliche sollen annullirt werden, Capitul. Francisci. I. 35. seqq. sollen keine ohne des Churfürstlichen Collegii Consens ertheilet werden. Capit. Franc. I. 37.

Stapel-Gerechtigkeit, Reichs-Fürstliches Gravamen deswegen. I. 106. deren Mißbrauch auf Consumtibilien. II. 170. Privilegia. ibidem. Chur-Sächsisches Monitum. II. 171. Chur-Brandenburgisches Monit. Anno 1690. II. 19. Churfürstliche Vota. ibidem. seqq.

Steuer-Sachen, Landesherrliche Jura darinnen. II. 225. & 226. ist denen Landes-Herren durch die Kayserliche Commission de Anno 1670. prospiciret. ibid.

Steuren, vide Reichs Steuren.

Stiffter, vide Reichs-Stiffter.

Stilus, unglimflicher, dessen sollen die Reichs-Gerichte sich enthalten. Capit. Franc. I. 59.

Stotzingen, Ruprecht von, bekommt von Kayser Ferdinando I. eine Præsentation ans Cammer-Gericht. II.

Straff-Gelder, soll denen Richtern und Commissariis davon nichts versprochen oder zugelassen werden. Cap. Franc. I. 73.

Straßburg, Bischoff von, soll auf den Wahl- und Churfürsten-Tag nacher Franckfurt erfordert werden. II. 856.

Strittigkeiten sollen via Juris ausgemacht werden. Capit. Francisci. I. 77.

Succeſſio am Reich, ſollen einige auswärtige Potentaten ſich darum bewerben. II. 562. entſtehen daraus allerhand Unruh- und Zerrüttungen. II. 573. 618. 701.

Succeſſio in principatu Saxonico, was darzu erforderlich. I. 130. aus unanſtändig und unrechtmäßiger Ehe erzeugte Kinder deren unfähig. I. 131.

Succeſſionis quæſtio hängt von der Erörterung quæſtionis præjudicialis de ſtatu perſonarum ab. I. 195.

Supplicatio, vide Remedium Supplicationis.

T.

Tax der Reichs-Cantzley, kan allein Chur-Maynтz erhöhen. Capitulatio Franciſci. I. 80. ſoll niemand damit beſchweret werden. I. 67. ohne deſſen Erlegung ſollen die ertheilte Diplomata nicht gelten. I. 79.

Termine zu ſetzen, iſt nach denen Reichs-Verfaſſungen nicht practicabel. II. 221. ſeqq.

Tettingen, Clara von, vide Pfaltz.

Teutſche Nation will der Kayſer bey ihren Rechten laſſen und ſchützen. II. 420. & 421. Capitul. Franciſci. I. 7.

Teutſcher Orden. II. 168. Chur-Cöllniſches Monitum. ibid.

Teutſches Reich, vide Reich.

Thätlichkeiten, ſollen keine währender Litispendenz unternommen werden. Capit. Franc. I. 59. noch ſonſten. I. 77.

Thore, deren Beſchlieſſung auf dem Wahl-Tag. II. 517.

Thüringen, *Albertus Degener*, Landgraf in, deſſen Mißheyrath mit Kunigunda von Eiſenberg. I. 173. daraus entſtehen Land-verderbliche Kriege. ibid.

Titul, oder Wapen-Brief, können nicht in præjudicium eines alten Hauſes oder Geſchlechts ertheilet werden. I. 161. Capitular. Franciſci. I. 78. Väterlicher ſoll denen aus notoriſcher Mißheyrath erzeugten Kindern eines Reichs-Standes nicht beygelegt werden. ibidem.

Titulatur, Groß-Hertzogliche. II. 6.

Toscana und Parma betreffender Reichs-Schluß. ll. 191.

Transitus innoxius ist dem Instrumento Pacis und juri gentium nicht zuwider. ll. 119.

Trino. vide Savoyen.
Trier, siehe Chur-Trier.
Tull, siehe Metz.

Türcken, Chur-Brandenburgisches Bedencken, warum mit denenselben Frieden zu halten. ll. 429. geschiehet von Kayser Ferdinando I. wegen derselben Vorstellung ans Reich. ll. 525. deßgleichen auf dem Wahl- und Churfürsten-Tag zu Franckfurt Anno 1562. ll. 934. 938.

Türcken-Hülff, solcher stehen die Religions-Beschwerden im Weeg. ll. 566. seqq. wird bey denen Churfürsten desfalls Anregung gethan. ll. 938.

Türckische Kayser schickt eine stattliche Gesandtschafft an Kayser Ferdinandum I. ll. 936. ist denselben nicht wohl zu trauen. ll. 937.

Tutela electoralis, vide **Vormundschafften.**

V.

Valvations-Tabellen, sollen ausgelassen werden, Capit. Francisci. I. 39.

Vasallen, über derer verwürckte Lehen bleibt denen Reichs-Ständen die freye Disposition. Capit. Franc. I. 76.

Vaterland, Bestraffung derer, so darwider dienen. ll. 148.

Venedig sucht Hülffe bey dem Reich gegen die Türcken. ll. 120. sollen demselben Werbungen und Durchzüge im Reich verstattet werden. ll. 121. giebt sich viele Mühe beym Münsterischen Frieden. ll. 122. wird vom Pabst in Bann gethan. ll. 422.

Verbündniß derer Unterthanen gegen die Stände des Reichs will der Kayser aufheben. ll. 422.

Verdun, siehe Metz.

Vergwaltigung derer Reichs-Stände unter einander ist verbotten. Capitul. Francisci. I. 77. dargegen soll die Restitution und Schadloßhaltung ergehen. ibid.

Ver-

Vermählungen, wie bey Standes-Personen einzurichten. I. 128. & 129. rechte natürliche und gleiche sind der Grund des Teutschen Adels und Fürsten-Standes. ibidem. ungleiche sind nicht pro legitimis matrimoniis zu halten. I. 131.

Verordnungen, einseitige des Churfürstlichen Collegii, wird dargegen vom Fürstlichen Collegio sich verwahret. I. 107.

Vertretung, Kayserliche, derer Stände. II. 130.

Vestungen, will der Kayser in der Stände Land keine anlegen lassen. Capit. Franc. I. 21.

Vicariats-Acta sollen innerhalb 6. Monathen nach geendigtem Interregno zum Reichs-Archiv eingeschickten werden. Capit. Franc. I. 17. II. 30.

Vicariats-Hof-Gericht, wird zu Augspurg simultanée versehen. II. 32. 34.

Vicarii des Reichs, über die der Wahl-Capitulation inserirte Circumscriptionem Jurium & potestatis vicariorum führt das Fürstliche Collegium seine Beschwerden. I. 108. Monitum de Anno 1745. II. 30. dieses ist eine res comitialis. ibidem. welche Lehen verleihen können. I. 201. In Aurea Bulla sind nur Fürsten- und Fahnen-Lehen ausgenommen. ibidem. Capitul. Francisci. I. 46. können alles thun, was einem Kayser zukommt, die excipirte Sachen ausgenommen. I. 219. Monitum ad §§. 15-17. Articuli III. II. 34. wegen des Rheinischen Vicariats wird ein Vergleich zwischen Bayern und Pfaltz in Anno 1724. getroffen. II. 31. solcher wird von Kayser Carl den VII. confirmirt. II. 30. seqq. ergehet deßhalben ein Kayserliches Commissions-Decret ans Reich. II. 32. seqq. nach dem Tod Ferdinandi I. entstehen deßfalls grosse Mißhelligkeiten im Reich. ibidem. der getroffene Vergleich wird von Kayser Carl den VII. dem Reich mitgetheilt. II. 33. wird ein abermahliger Vergleich zwischen Chur-Bayern und Pfaltz errichtet. II. 34. wird die Alternation beliebet. II. 35. Chur-Bayern macht damit den Anfang. ibidem wird der Tractat de Anno 1724. darinn zum Grund geleget. II. 36. Churfürstliche Vota bey dem Wahl-Convent. ibidem. & seqq. Concluſum. II. 39. ob die Vicariats-Hand-

Handlungen vom Churfürstlichen Collegio besonders confirmirt werden. ll. 47. Vicariat in Italien wird ohne Bewilligung derer Churfürsten dem Hertzogen von Mantua aufgetragen. ll. 70. dessen Acta confirmirt der Kayser. ll. 455. Capit. Franciſci I. 16. ſeq. Vicariat-Gerichte will die Reichs-Grafſchafften und ihre Lehen in die ihme competirende Inveſtituren ziehen. ll. 364. deſſen Befugniß in Judicialibus, Capit. Franciſci. I. 16. Jura Comitialia derer Reichs-Vicarien. Cap. Franc. I. 52.

Ungarn, werden die Kriegs- und andere Anſtalten daſelbſt vor nöthig erachtet. ll. 729. 737. 764. 788. 793. 809. 842. 845. Land-Täge daſelbſt werden vor höchſtnothwendig gehalten. ll. 794. will der Kayſer ſelbſt beſuchen. ll. 846. Crönung ſoll nach Preßburg ausgeſchrieben werden. ll. 843.

Unio. ll. 18.

Unkoſten, werden bey Beſuchung derer Reichs-Täge geſcheuet. ll. 534. 545.

Unterthanen, mittelbahre, des Reichs und der Stände will der Kayſer zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Obrigkeit anhalten. Capit. Franciſci. I. 55. dieſelbe in ſeinem Schutz haben. ibidem. dargegen keine Exemtiones ertheilen. I. 56. auch nicht zugeben, daß ſich dieſelbe ihrer gebührenden Landes-Steuren entſchlagen. ibid. ſollen nicht leichtlich in Klagen gegen ihre Landes-Obrigkeiten gehöret werden. ibid. deren unziemliche Verbindungen ſollen caſſiret werden. I. 57. in deren Klagen ſollen keine Mandata protectoria noch Conſervatoria ertheilet werden. I. 73.

Völcker, durchziehende ſollen gnugſame Sicherheit wegen der Zahlung geben, Chur-Brandenburgiſches Monit. deßwegen. ll. 149. Gutachten. ibid. Capit. *Franciſci*. I. 25.

Vollmacht, will der Kayſer nach ihrem wörtlichen Verſtand brauchen. Cap. Franc. I. 23.

Vormundſchafften, Churfürſtliche. ll. 9.

Votum kan eine Linie nicht hergebracht haben, doch aber darzu berechtiget ſeyn. ll. 10.

W.

Wahl, freye, was deßwegen in Anno 1745. der Capitulation beyzufügen gerathen worden. ll. 29. Churfürstl. Monita und Vota de Anno 1612. ll. 368. Kayser Ferdinandi I. Meynung wegen derselben. ll. 813. eines Reichs-Oberhaupts soll unverzüglich vor allem andern auf denen Wahl-Tägen vorgenommen werden. ll. 94.

Wahl-Capitulation, siehe Capitulation.

Wahl *Directorium*. ll. 515.

Wahl-Gerechtigkeit, dabey sollen die Churfürsten nach Inhalt der güldenen Bull verbleiben, Capit. Franc. I. 14. & 15.

Wahl-Stadt, wie es mit Verpflegung der Burgerschafft und Soldaten zu halten, Acta de Anno 1612. ll. 380. seqq. ist darmit unterschiedlich gehalten worden. ll. 393.

Wahl-Tags-Acta de Anno 1612. ll. 367. seqq.

Wahl-Tags-Ceremonien, ll. 516. seqq.

Wahl-Termin. ll. 398.

Wächter, Florian contra den Canton Basel. ll. 292. seqq.

Waldburg, Truchseß von, bekommt die Land-Vogtey in Schwaben von Kayser Sigismundo. 267. Wilhelm, Freyherr von, Kaysers Ferdinandi I. Gesandter an die Churfürsten. ll. 522.

Wapen-Briefe, siehe Titul.

Weingarttische Land-Gerichte, siehe Rothweilische Hof- und Schwäbische Land-Gerichte.

Welserin, Philippina, siehe Oesterreich.

Wenceslaus, Kayser/ ob dessen ertheilte Privilegia gelten. ll. 285.

Werbungen/ will der Kayser ohne der Stände Consens keine im Reich anstellen, Capit. Francisci. I. 22. fremde im Reich sollen nicht gegen die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis vorgenommen werden. I. 24. Chur-Brandenburgisches Monitum 1741. ll. 146.

Westphälische Frieden, die darwider lauffende Schrifften und Protestationes sollen cassirt und verworffen werden. Cap. Fr. I. 12.

deſſen Beobachtung verſpricht der Kayſer. I. 24. die Reſtitutiones nach demſelben will der Kayſer befördern. I. 71. & 72.

Weyda, Vertrags-Handlungen mit demſelben ſollen vorgenommen werden. II. 742. 747. 764. 783. 793.

Weymar, ſiehe Sachſen-Weymar.

Wetzlar, Reichs-Stadt, deren Schreiben an Chur-Maynz. I. 349. ſchützt Befreyung von denen Winter-Quartieren und Geld-Concurrenz vor. I. 350. Cauſæ exemtionis. I. 352. ſeqq. Kayſerl. Reſcripte an den Crays deßwegen. II. 352. ſeqq. was der Wahl-Capitulation Caroli VII. hiervon inſerirt. I. 354. der Stadt Unkoſten wegen des Cammer-Gerichts. I. 352. 358. Vorſtellung des Cammer-Gerichtlichen Collegii an Kayſerliche Majeſtät deßwegen. I. 356.

Wied, Johann Ludwig Adolph, Graf von, deſſen Geſuch beym Reichs-Hof-Rath wegen Oſt-Frießland. II. 41.

Wiedertäufferiſche Secte reiſſet im Reich ein. II. 524.

Winter-Quartier, der Stadt Franckfurth Beſchwerden deßwegen. I. 337. ſeqq. der Stadt Wetzlar. I. 350. Marſch- und Winter-Quartier-Sachen. II. 148.

Witgenſtein, ſiehe Sayn-Witgenſtein.

Wolffgang, Pfaltzgraf, will Kayſer Ferdinand I. auf den Wahl- und Churfürſten-Tag nacher Franckfurt erfordern laſſen. II. 808.

Wolle, deren Ausfuhr aus dem Reich, Chur-Trieriſches Monitum. II. 159.

Worms, Reichs-Stadt, ſoll der Reichs-Tag dahin verlegt werden. II. 557. das Ertz-Stifft wird vom Pabſt Innocentio XII. in Bann gethan. I. 179.

Würtemberg, Chriſtoph, Hertzog zu, deſſen Schreiben an den Kayſerlichen Geſandten Zaſium. II. 689. wird zum Unterhändler zwiſchen verſchiedenen Fürſtlichen Häuſern erbeten. ibidem. thut Vorſtellung an Chur-Pfaltz wegen der Römiſchen Königs-Wahl. II. 701. 705. vertheidigt die Kayſerliche Majeſtät. II. 706. deſſen Con-

Conversation mit denen Kayserlichen Gesandten. II. 816. soll auf den Wahl- und Churfürsten-Tag beschrieben werden. II. 830. 856. dessen Schreiben an Kayser Ferdinandum I. II. 903.

Würtemberg-Stuttgard, contra Würtemberg-Mömpelgard, Resolut. Cæsar. I. 243.

Würtzburg, Bischoff zu, will der Kayser Ferdinandus I. auf den Wahl- und Churfürsten-Tag erfordern. II 808.

Z.

Zasius, Johann Ulrich, Kayserl. Ferdinandi I. Gesandter an die Churfürsten. II. 522. dessen Bericht an Kayser Ferdinandum I. II. 569. 686. 699. dessen Schreiben an Grafen Georgen von Helfenstein. II. 689. 816. Kayserl. Ferdinandi I. Schreiben an denselben. II. 892.

Zerbst, siehe Anhalt-Zerbst.

Zeserin, Philippina Elisabetha, siehe Sachsen-Meiningen.

Zölle, derer Fürsten, II. 163. keine neue will der Kayser ohne Vorwissen der Churfürsten bewilligen, noch die alte erhöhen. II. 433. Capit. Francisci. I. 30. werden darzu unanimia erfordert. I. 32. sollen deßwegen keine Promotoriales an die Churfürsten erlassen werden. I. 31. neue sollen denen alten unnachtheilig seyn. I. 31. eigenmächtig errichtete sollen aufgehoben werden. I. 32. ingleichem die ungebührlich extendirte. I. 33. Rhein-Zölle, ungebührliche sollen abgestellet werden. I. 34. Mißbrauch der Zoll-Gerechtigkeit, womit gestrafft werde. ibid. seqq. ist die Selbst-Hülffe dargegen erlaubt. I. 35. 36. derer Licenten durchgehende gleichmäßige Abschaffung soll gesucht werden. II. 461. in Zoll-Sachen sollen derer Churfürsten Bedencken eingeholet werden. II. 462. Reichs-Städtisches Monit. ad Capit. novis. II. 950. soll eine Specification von denen Crayes-ausschreibenden Fürsten erfordert werden. I. 38. unrechtmäßige sollen nicht manutenirt werden. I. 72.

Zoll-Befreyungen, sollen keine denen Ständen zum Nachtheil gegeben werden, Capit. Francisci. I. 37. derer Churfürstlichen Gesandten Diener und Unterthanen, sollen

sollen gegen die auszustellende Reverse gültig seyn. I. 37. seqq. ingleichem auf Reichs- Deputations- Collegial- und Crayß-Tägen. I. 39. solche sollen die Reichs-Hof-Räthe genieſen I. 86.

Zoll-Neuerungen, sollen von denen Crays-Ausschreib-Aemtern angezeigt werden. I. 38.

Zoll-Sachen, insgemein betreffend. II 434. seqq. wie gegen einem, so sich zu keinem Crays hält, darinn zu procediren. II. 169. Beschwerden und Remedia violenta dargegen. ibidem. Privilegium bringt auch das Jus persequendi und arrestandi mit. II. 170. Monitum de Anno 1612. II 347. Chur-Mayntzisches Monitum 1612, II. 433. haben paratam executionem. II. 434.

Zusammenkünffte, derer Stände will der Kayser nicht hindern. Cap. Franc. I. 53.

Zygeth, will der Türck mit Heeres-Krafft überziehen. II. 525.

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob / Maximilian / Franz

Wahl-Capitulation Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät Frantz des Ersten

Bd.: Beylagen und Anmerckungen Zu Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät Franz des Ersten Wahl-Capitulation

Franckfurt am Mayn 1747

Bamberg, Staatsbibliothek -- .73 C 2#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11412707-1
VD18 90872584